Annalen des Deutschen Reichs.

1884.

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, Dr. L. von Bilinski, F. Bocrius, K. Burkart, Paul Dehn, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Flörl, Dr. F. Frommelt, Dr. K. Gareis, Dr. J. Gensel, Dr. Rud. Gneist, Ph. Göring, Dr. F. Gorius, Ch. Grad, Dr. A. Hänel, Dr. Heinr. Harburger, Dr. F. Hecht, M. Joël, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. E. Laspeyres, Dr. C. E. Leuthold, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, Dr. F. v. Martitz, Dr. Georg Meyer, Dr. L. A. v. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Perels, Dr. F. Perrot, Max Pröbst, Dr. F. Regelsberger, Dr. J. Reitz, Dr. K. v. Riecke, Dr. O. Frhr. von Richthofen, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. H. Rosin, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, F. L. Seyffardt, Dr. C. Slevogt, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, K. Frhr. v. Stengel, Dr. F. Thudichum, Dr. H. Wesendonck, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und **Dr. Max Seydel**

in München.

Jahrgang  1884.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1884.

München & Leipzig.

1884.

Verlag von G. Hirth.

Buchdruckerei
Knorr & Hirth
München.

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Die Hausindustrie im Deutschen Reiche von Dr. Wilhelm Stieda, kaiserl. Regierungsrath in Berlin 1
Die Reichs-Unfallversicherung. Grundzüge des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung 11
A. Entwurf 12
I. Allgemeine Bestimmungen . . 12
II. Bildung der Berufsgenossenschaften 14
III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes; Betriebsveränderungen . 18
IV. Arbeitsausschüsse und Schiedsgerichte 18
V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen 19
VI. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaft 22
VII. Das Reichsversicherungsamt . 23
VIII. Schluß- und Strafbestimmungen 24
B. Begründung 25
Die Berufszählung im Deutschen Reiche vom 5. Juni 1882 43
I. Vorläufige u. summarische Uebersicht der Hauptergebnisse . . . 43
Anhang hiezu, enthaltend: Klassifikation der Berufsarten . . 45
II. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches am 5. Juni 1882 nach dem Hauptberufe, Geschlecht, Alter und Familienstand . . 49
III. Die wegen hohen Alters, in Folge von Verletzung oder Krankheit dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen im Deutschen Reiche vom 5. Juni 1882 nach ihrem vormaligen Berufe . . . 52
IV. Die am 5. Juni 1882 im Deutschen Reiche gezählten Wittwen nach dem Berufe ihrer letztverstorbenen Ehemänner 55
V. Die Berufsstellung innerhalb der Berufsgruppen der Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den vorläufigen Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882 . . 58

Seite

Miszellen:
Bestand der deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1883 62

Nr. 2/3.

Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern. Von Regierungsrath Haag 65
Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betr. Vom 13. Februar 1884 . . . 70
Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der kgl. bayer. staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit 74
Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechtes 79
I. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 79
II. Gutachten der Handelskammer zu Hamburg, betreffend Reform des Aktiengesellschaftsrechts 121
III. Aeußerungen des Vereines zur Mittheilung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen über den Aktiengesetzentwurf 139
Begründung 149

Nr. 4/5.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1883 193

Anlagen:

A. I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 202
II. Bei der Reichshauptbank in Berlin 203
B. Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1883 207
C. Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1883 204
D. Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1883 206

Seite

E. Grundstücke der Reichsbank . . . 214
F. Diskonto-Wechsel-Geschäft . . . 208
G. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Inland 210
H. Inkasso-Wechsel-Geschäft . . . 212
J. Rimessen-Wechsel-Geschäft. Wechsel auf's Ausland 215
K. Lombard-Geschäfte im Jahre 1883 217
L. Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1883 224
M. Zahlungs-Anweisungen . . . 219
N. Gewinn-Berechnung für das Jahr 1883 220
O. Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1883 221
P. Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten 223
Q. a) Verzeichniß der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben 232
b) Verzeichniß der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben 232
R. Zusammenstellung der im Jahre 1883 veröffentlichten Wochenübersichten 230

Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechtes (Fortsetzung) . . 235
IV. Aeußerungen der Handelskammer in Leipzig über die Aktiengesetzgebung 235
V. Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern an das kgl. bayer. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 23. Dezember 1883 . . 247
VI. Gutachten der Handelskammer zu Breslau, betreffend den Gesetzentwurf über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 253
VII. 12. Deutscher Handelstag. Bericht über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften 265

Zur Frage der bäuerlichen Erbfolge. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht von Karl Peyrer Ritter von Heimstätt, Ministerialrath im k. k. österreichischen Ackerbau-Ministerium 284

Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten (Forts.) . . . 294

VII. Hamburg.

IV. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer. Vom 18. Dezember 1872 294
V. Anhang zum Gesetze über die Gewerbekammer 286

VIII. Lübeck.

I. Handelskammergesetz 299
II. Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer 299
III. Geschäftsordnung für die Lübeckische Gewerbekammer 302
IV. Instruktion für die Konsulenten der Lübeckischen Gewerbekammer 303

IX. Bremen.

I. Gesetz, die Handelskammer betr. 305
II. Gesetz, die Gewerbekammer betr. 310

Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern von Regierungsrath Haag 316

Miszellen:
Die Finanzlage der preußischen Gemeinden 320

Nr. 6.

Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte. Von Dr. C. E. Leuthold in Freiberg in Sachsen 321

I. Abschnitt.

§§ **Oeffentliches Interesse.**

1. Der Ausdruck Interesse 321
2. Das Subjekt des Interesses . . . 323
3. Das Objekt des Interesses . . . 324
4. Die Interessen nach Art und Zahl 325
5. Eine Mehrheit von Interessenten . 326
6. Das öffentliche Interesse. Begriff 328
7. Das öffentliche Interesse (Fortsetzung, nähere Bestimmung) 331
8. Arten des öffentlichen Interesses . 335
9. Die Interessenvertretung 337
10. Die Verwirklichung des öffentlichen Interesses 342

II. Abschnitt.

Oeffentliches Recht.

11. Das Interesse als Grund alles Rechts 344
12. Oeffentliches Interesse und Privatrechte 346
13. Oeffentliches Recht und Privatinteresse 353
14. Oeffentliches Recht und Privatrecht 355
15. Oeffentliche Rechte Einzelner . . 363
16. Die Kollision öffentlicher Interessen vor dem Gesetzgeber 368
17. Der Rechtstitel und das Interesse 376

III. Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

18. Das Verwaltungsrecht (F. folgt.) 378

Seite

Nr. 7.

Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte. Von Dr. C. E. Leuthold in Freiberg in Sachsen. (Fortsetzung u. Schluß) 321

III. Abschnitt.

§§ **Oeffentliche Klage.**

19. Das öffentliche Interesse im Verwaltungsrechte 387
20. Der Rechtstitel im Verwaltungsrechte 388
21. Das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel 393
22. Das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel (Fortsetzung); Nähere Begriffsbestimmung . . . 405
23. Die Verwaltungsrechtspflege . . 418
24. Das Klagprinzip in Verwaltungsrechtssachen 427
25. Der Schutz der öffentlichen Rechte Einzelner 440

Amtliche Berichtigung zu den Statistiken über Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete 445

Hauptergebnisse des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande im Jahre 1883, nach Mengen und Werthen 447

Nr. 8/9.

Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat. Von Professor Dr. Philipp Zorn in Königsberg i. Pr. . . . 453

Zur Frage der bäuerlichen Erbfolge. Ueber das bäuerliche Erbrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung. Bericht des geh. Raths Prof. Dr. Hermann Schulze an die landwirthschaftliche Kommission der badischen ersten Kammer 484

I. Das System der geschlossenen Hofgüter 494
II. Das System des badischen Landrechtes 498
III. System eines auf Sitte und Herkommen beruhenden Anerberechts 499

Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1882 . 515

Die im Jahre 1882 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen Auswanderer über Bremen, Hamburg, Stettin (nach Herkunfts- und Bestimmungsländern 520

Die Gesammtauswanderung von Bremen u. Hamburg im Jahre 1882 522

Einfuhr und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet vom 1. Januar bis Ende Dezember 1883 523

Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1882/83 560

Miszellen:

Die Steigerung der Kommunalsteuern in den preußischen Gemeinden seit dem Jahre 1849 564

Nr. 10.

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Von Hermann Rehm 565

Einleitung.

§ 1. Aufgabe 565

Erster Theil.

Geschichtliche Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Erstes Kapitel.

Vorbemerkungen.

§ 2. Geschichte des Staatsdienerthums 568
§ 3. Die Kontroverse über die willkürliche Lösung des Dienstverhältnisses von Seite des Fürsten 576

Zweites Kapitel.

Die privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 4. Im Allgemeinen 582

I. Mandatum.

§ 5 583

II. Precarium.

§ 6. Myler von Ehrenbach . . . 585
§ 7. Just Henning Böhmer . . . 587

III. Locatio conductio operarum.

§ 8. Die Veranlassung dieser Theorie 592
§ 9. Paul Kreß und Christian von Wolff 593
§ 10. Wilhelm Neumann 595

IV. Die Entwicklungsperiode von 1750—1780.

§ 11 598

Seite

V. Contractus innominatus.

§ 12. Westphal 603
§ 13. Auctor voti 604

VI. Privilegium.

§ 14 609

VII. Der Staatsdienstvertrag.

§ 15. Der Anstellungsvertrag J. M. Seufferts 614
§ 16. Der deutschrechtliche Dienstvertrag Franz Arnold von der Becke's 622

Drittes Kapitel.

Der Staatsdienst ein rein staatsrechtliches Verhältniß.

§ 17. Rechtsprechung und Gesetzgebung an der Wende des Jahrhunderts 630
§ 18. Nik. Thadd. Gönner (Forts. f.) 632

Miszellen:

Die Finanzlage der preußischen Gemeinden 644

Nr. 11/12.

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt. Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift. Von Hermann Rehm 645

Viertes Kapitel.

Die Fortentwicklung der privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 19. Aeltere und neuere Ansichten 651
§ 20. Meisterlin 652
§ 21. Die Schule Franz Arnold von der Becke's 658

Fünftes Kapitel.

Fortentwicklung der rein staatsrechtlichen Theorie von Gönner.

§ 22. Karl Salomo Zachariä . . . 662
§ 23. Seiffer 664
§ 24. Dahlmann 668
§ 25. Perthes 668

Sechstes Kapitel.

Die gemischte Theorie mit einseitigem Begründungsakt.

§ 26. Vorläufer 672
§ 27. Heinrich Albert Zachariä . . 674
§ 28. Die Anhänger Zachariä's . . 677

Seite

Siebentes Kapitel.

Der öffentlich rechtliche Vertrag.

§ 29. Schmitthenner und Mohl . . 679
§ 30. Seydel und Laband 685

Achtes Kapitel.

Der gemischte Vertrag.

§ 31 686

Die Reichs-Unfallversicherung . . . 688
1. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 688
I. Allgemeine Bestimmungen . . 688
II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften . . . 692
III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen 700
IV. Vertretung der Arbeiter . . . 703
V. Schiedsgerichte 704
VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen 705
VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften 712
VIII. Das Reichs-Versicherungsamt . 714
IX. Schluß- und Strafbestimmungen 717
2. Vollzugsvorschriften zum Unfallversicherungsgesetz 721

Die Krankenversicherung der Arbeiter.

1. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883
A. Versicherungszwang 728
B. Gemeinde-Krankenversicherung . 729
C. Orts-Krankenkassen 732
D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen 741
E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen 743
F. Bau-Krankenkassen 746
G. Innungs-Krankenkassen . . . 746
H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung 747
J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen 747 747
2. Statutenentwürfe für Orts- und Betriebs-Krankenkassen . . . 750
Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 . . 750
Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nach dem Reichsgesetz v. 15. Juni 1883 776

Alphabetisches Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868 bis 1884 der „Annalen" 793

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1884 I—VIII

Die Hausindustrie im Deutschen Reiche

von

Dr. Wilhelm Stieda,
Kaiserl. Regierungsrath in Berlin.

Schon vor mehr als zehn Jahren hatte die statistische Kommission des Zollvereins gelegentlich der Ausarbeitung von Erhebungsformularen für die Volks- und Gewerbezählung auch die Ermittelung der sog. Hausindustrie in Anregung gebracht. Dieselbe sollte durch zwei an die Inhaber gewerblicher Etablissements gerichtete Fragen erfaßt werden, von welchen die eine lautete: „Welche Arten von Waaren oder Gegenständen, bezw. welche Arbeiten Ihres Gewerbebetriebs lassen Sie hauptsächlich außerhalb Ihrer Geschäftsräume (Werkstätten, Fabriklokale, Arbeits- und Bauplätze ꝛc.) von selbständigen und unselbständigen Arbeitern in deren Behausung machen" und die andere „Wie viel Personen beschäftigen Sie (im Fasalle) zur Zeit der Aufnahme außerhalb Ihrer Geschäftsräume (Werkstätten, Fabrikräume, Bauplätze u. s. w.) und zwar a) in der Gemeinde Ihres Geschäftssitzes, b) in anderen Gemeinden?" wobei noch die Selbständigkeit und das Geschlecht der Arbeiter erfragt werden sollte.[1])

Offenbar wäre die auf diese Weise erlangte Auskunft eine ungenaue gewesen. Es war zu fürchten, daß der Nachdruck, mit welchem das Arbeiten **außerhalb** der Geschäftsräume als Kennzeichen der Hausindustrie betont war, irre leitete und auch Gewerbe, welche der Natur der Sache nach nicht in Werkstätten ausgeübt werden, wie z. B. Stubenmalerei, Maurerei, Dachdeckerei u. a. m. hierauf geantwortet hätten, obwohl durch die in Klammern stehende Erklärung „außerhalb der Bau- und Arbeitsplätze" dem Mißverständniß ein Riegel vorgeschoben war. Eine größere Fehlerquelle aber lag unstreitig in der zweiten Frage, bei welcher nicht berücksichtigt wurde, daß ein Hausindustrieller für mehrere Unternehmer thätig sein könne. Vorausgesetzt, daß alle Geschäftsinhaber die Antwort richtig ertheilt hätten, wäre die Zahl der hausindustriellen Arbeiter eine zu große geworden. Doppelzählungen ließen sich bei dieser Fragestellung nicht vermeiden, wozu der Umstand sich gesellt, daß bei der eigenthümlichen Art der hausindustriellen Betriebsform der Geschäftsinhaber oft gar nicht in der Lage ist, die von ihm beschäftigte Arbeiterzahl genau anzugeben. Er verhandelt mit den Hausindustriellen häufig nicht selbst, sondern durch eine Mittelsperson, den Faktor, dem er eine bestimmte Leistung überträgt, ohne sich zu vergewissern, wie viele von ihm mit der Lösung der Aufgabe betraut werden.

[1]) Siehe: Preußische Statistik. B. 40, S. 17.

Waren es diese Gründe, war es der Wunsch ein schon ohnehin komplizirtes Formular zu vereinfachen, genug, als die erste Gewerbezählung im Deutschen Reiche im Jahre 1875 vor sich ging, strich man beide Fragen und die ganze Hausindustrie blieb unberücksichtigt. Ein Staat indeß beruhigte sich dabei nicht. Von der großen Wichtigkeit, welche der Unterscheidung der in geschlossenen Etablissements, (Fabriken) beschäftigten Arbeitern von den Hausindustrie-Arbeitern innewohnt, durchdrungen, hielt der Leiter der amtlichen Statistik Preußens es für seine Pflicht, den Versuch zu machen, dieselbe in den preußischen Erhebungsformularen durchzuführen. In einem Bericht des Direktors des königlichen statistischen Bureaus an den Minister des Innern vom 24. Juni 1875 wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der „menschenreichste Theil der sog. Fabrikindustrie in Preußen Hausindustrie“ [1]) sei und demgemäß befürwortet, die Erkundigung über dieselbe nicht außer Acht zu lassen. Es empfahl sich aber damals nicht, bezüglich der gewerbestatistischen Erhebungen über die Beschlüsse des Bundesraths hinauszugehen und so entschied der Minister, daß von den die Hausindustrie betreffenden Fragen abzusehen sei. (Erlaß vom 16. Juli 1875. [2])

Trotz alledem kam es Ende Dezember des Jahres 1875 doch zu einer Enquête über die preußische Hausindustrie. Es stellte sich nämlich, als das gewerbestatistische Material einzugehen begann, ein empfindlicher Nachtheil heraus. Weil auf der Gewerbekarte nur nach der Zahl der innerhalb der Arbeitsräume u. s. w. beschäftigten Arbeitnehmer gefragt war, kamen die großen Hausindustrie-Unternehmungen oder Firmen nicht recht zur Geltung, während man über den Sitz derselben allerdings orientirt wurde. Diesem Uebelstande abzuhelfen wandte sich der Direktor der amtlichen Statistik Preußens mit einem Rundschreiben an die sämmtlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen der preußischen Monarchie und ersuchte dieselben, zwei ausführlich gehaltene Fragebogen mit je 12 Fragen, von welchen der eine sich auf die hausindustriellen Arbeiter, der andere auf die Hausindustrie-Unternehmungen bezog, zu beantworten.

Auf diesen Fragebogen wurden unter Hausindustrie diejenige gewerbliche Unternehmungs- oder Betriebsform verstanden, bei welcher ein Handlungshaus von selbständigen oder auch unselbständigen, aber in ihren eigenen Behausungen arbeitenden Gewerbetreibenden Waaren oder Theile von Waaren nach bestimmten Vorschriften oder Mustern gegen Stückbezahlung fertigen läßt und in der Regel auch den Rohstoff zu diesen Waaren oder Waarentheilen liefert. In dem Rundschreiben war betont, wie hochwichtig die erbetenen Aufschlüsse seien.

Der löblichen Absicht entsprach die Ausführung leider nur sehr unvollkommen. Von den circa 1400 ausgesandten Erhebungsformularen blieb ein ansehnlicher Theil unbeantwortet. Gerade aus den gewerbreichsten, dicht mit Hausindustrie besetzten Gegenden erfolgte die Antwort, daß die verlangte Erforschung eine viel zu umfangreiche Arbeit sei, als daß sie bei dem Mangel an geeigneten Kräften so ohne Weiteres unternommen werden könnte. Andere hatten freilich in ausreichender Weise geantwortet, aber bei der ungleichmäßigen Behandlung der Angelegenheit in den verschiedenen Kreisen und Provinzen konnte das eingelaufene Material nur bis zu einem gewissen Grade Werth beanspruchen und unterblieb die Verarbeitung desselben vollständig.

[1]) Preuß. Statistik. B. 39, 2. Hälfte S. 28.
[2]) Preuß. Statistik. B. 39, 2. Hälfte S. 30.

Die Ergebnisse der Gewerbestatistik in Preußen, sofern sie die Arten der Erwerbsthätigkeit betrafen, welche das Gebiet der hausindustriellen Thätigkeit gewisser Bevölkerungsgruppen oder Familienglieder bilden, z. B. Netzstrickerei- und Filetarbeiten, Weißnäherei, Tapissierearbeiten, Weberei u. a. blieben dafür nach der Erklärung des preußischen statistischen Bureaus selbst freilich ungenauer als die der anderen Partien. [1])

Seitdem ist das Interesse für die Hausindustrie ein sehr reges geworden. Es fesselte den Nationalökonomen nicht nur die Art der Betriebsform, deren voraussichtlicher Platz in der zukünftigen Gestaltung der Produktionsweise das Nachdenken erweckte, es wandte auch angesichts der modernen Arbeiterschutz-Gesetzgebung der Sozialpolitiker sein Augenmerk auf die hausindustriellen Persönlichkeiten selbst, die bisher von jeder schützenden Maßregel unbetroffen geblieben waren. Der Reichstag beschloß im Jahre 1878, die Regierung zu ersuchen, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Hausindustrie eine Enquête zu veranstalten und mehrere Privatpersonen, junge Gelehrte und Praktiker, bemühten sich durch eingehende lokale Untersuchungen der Zustände am Niederrhein, im Taunus, in Thüringen, im sächsischen Voigtlande u. s. w. die Vorstellungen von Wesen und Bedeutung der Hausindustrie im Deutschen Reiche zu klären. Schließlich hat, im höchsten Grade zeitgemäß, die Berufszählung des Jahres 1882 erwünschte Belehrung über den Stand der Hausindustrie gebracht. Dieselbe ist, wie es nicht anders sein konnte, lediglich ziffermäßig ausgefallen; über die Besonderheiten der Hausindustrie läßt sich nach wie vor Nichts in Erfahrung bringen und kann auch kaum früher etwas geboten werden, bevor eine spezielle Erhebung derselben gewidmet wird. Ein bedeutender Fortschritt ist gleichwohl unverkennbar und es muß als eines der vielen Verdienste der Berufszählung hervorgehoben werden, daß wir durch sie zum ersten Male ein annähernd genaues Bild von der Ausdehnung der Hausindustrie, sowohl in Bezug auf die Gewerbe, in denen sie üblich ist, als in Bezug auf die Oertlichkeiten, an denen sie vorkommt, erhalten.

Die Berufszählung hat die Hausindustrie in doppelter Weise zu ermitteln sich angelegen sein lassen. Sie hat einmal bei der an jede Person gerichteten Frage nach der Stellung im Beruf, sowohl im Haupt- wie im Nebenberuf, erforscht, ob die betreffende Persönlichkeit **in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, zu Hause für fremde Rechnung** arbeitet, und weiter auf der Gewerbekarte dem Geschäftsinhaber die Frage vorgelegt, ob er „auch Personen in deren eigener Wohnung (in Hausindustrie)" beschäftige, wobei angegeben werden soll: Zahl und Geschlecht derselben, sowie ob sie unmittelbar vom Etablissement aus beschäftigt sind oder nicht, endlich ob sie Gehilfen und Mitarbeiter haben und wie viele. Auf diese Weise ist die Klippe von 1871 glücklich umschifft worden. Wenn auch etwa die Fassung „zu Hause für fremde Rechnung" manchen Handwerker, der auf Bestellung zu arbeiten pflegt, dazu verleitet haben könnte, sich als einen Hausindustriellen auszugeben, so ist doch durch die Doppelfrage eine Kontrole geschaffen worden, die später jeden Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erhebung beseitigen wird. Die Zahl der hausindustriellen Arbeitnehmer ist einmal direkt ermittelt, indem Jedem die darauf bezügliche Frage vorgelegt wurde und sie wird auf anderem Wege noch einmal durch die Befragung Derer erlangt, von welchen dieselben ihre Arbeit

[1]) Preuß. Statistik. B. 39, 2. Hälfte S. 120.

erhalten. Die Zahlen, von welchen zunächst nur die ersteren veröffentlicht sind, werden sich später ergänzen und gegenseitig kontroliren.

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß nur die Hausindustrie im engeren Sinne gemeint ist. Diejenigen Kleinbetriebe, die, gleichfalls zu Hause, eigenes Material zum Verkauf an ein Geschäft verarbeiten, wie es z. B. die Korbflechterei und Nagelschmiederei in einigen elsaß-lothringischen Gemeinden thun, sind zum Handwerk gerechnet worden. In der That bilden sie wohl eine Mittelstufe zwischen diesem und der Hausindustrie. Sie fertigen keine Kundenarbeit an, wie das erstere, sind aber auch nicht für fremde Rechnung thätig wie das letztere. Mit dem Handwerk haben sie gemeinsam, daß sie auf Vorrath zu arbeiten pflegen; der Hausindustrie nähern sie sich insofern, als sie nicht direkt an die Konsumenten absetzen. Diese Unterschiede genau auseinander zu halten hätte bei der Berufszählung die größten Schwierigkeiten bereitet und daher ist der Begriff der Hausindustrie wohl mit Recht enger gefaßt worden.

Die Hausindustrie im Deutschen Reiche, wie sie uns von der Berufszählung nach den vorläufigen Veröffentlichungen vorgeführt wird, ist eine Betriebsform, die im Wesentlichen nur in einer der fünf großen Berufsgruppen, welche die Reichsstatistik annimmt, vorkommt, nämlich in der Gruppe: „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen." Vereinzelt stößt man auf sie auch in der Berufsgruppe: „Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei," nämlich sechs Mal, und zwar in der Kunst- und Handelsgärtnerei. Diese Fälle können hier füglich unerörtert bleiben. In der Industriegruppe werden 339,595 Hausindustrielle aufgeführt,[1]) d. h. 5,3 Prozent der Erwerbsthätigen der ganzen Gruppe oder 15,4 Prozent der selbständigen Erwerbsthätigen. Mit den Arbeitern und Gehilfen der Industrie verglichen, kämen auf je 100 derselben 8,3 Hausindustrielle. Unter den 339,595 Personen sind nur die selbständigen Hausindustriellen verstanden. Die Zahl der von ihnen wieder abhängigen Hilfspersonen bleibt zunächst unbekannt und es wird daher fraglich, welche der drei genannten Relativzahlen die anschaulichste ist; gegenüber der Zahl aller Erwerbsthätigen sowie gegenüber der Zahl der Gehilfen und Arbeiter fällt die Zahl der Hausindustriellen offenbar zu niedrig aus; mit der Zahl der selbständigen Gewerbtreibenden (Geschäfts-Inhaber, Leiter u. s. w.) läßt sich die Zahl der Hausindustriellen nicht recht vergleichen, insofern als das was die ersteren charakterisirt, nämlich die wirthschaftliche Selbständigkeit, den letzteren fehlt, da sie ja für Rechnung eines Geschäfts arbeiten. Die Hausindustriellen sind eigentlich nicht mehr als dislocirte Fabrikarbeiter. Man könnte sie auch als außerhalb der Werkstatt ihres Meisters arbeitende Handwerksgehilfen ansehen, doch ist notorisch der letztere Fall ein wenig häufiger. In der Regel arbeiten sie für eine Fabrik oder kaufmännisches Geschäft und mit Recht sagt Professor Lexis von dem hausindustriellen Meister: „so lange ihm der Rohstoff nur von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung übergeben wird, gehört das Produkt in keiner Herstellungsphase ihm selbst, er verkauft also nur Arbeit und nicht eine materielle Waare.[2])

An dieser wie mir scheint zutreffenden Charakteristik des Hausindustriellen, soll im weiteren Verlaufe dieser Betrachtungen festgehalten und der Hausindustrielle mit den Arbeitern und Gehilfen in der Industrie verglichen werden.

[1]) Es sind zu vergleichen von den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs Juni- und Juli-Heft. Die im Aprilheft 1883 angegebene vorläufige Zahl von 323,973 Hausindustriellen ist durch die spätere Veröffentlichung in jene obengenannte berichtigt worden.

[2]) Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie S. 1028.

In der Gruppe „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen" finden sich die Hausindustrie namentlich in der Textilindustrie und Bekleidungsindustrie vertreten, weniger in der Holzindustrie und Malerei, Bildhauerei u. s. w. Die Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Branchen ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Während also in der gesammten Industrie neben je 100 Gehilfen und Arbeitern acht Hausindustrielle thätig sind, kommen in den Berufsklassen, die überhaupt den hausindustriellen Betrieb anwenden, durchschnittlich auf je 100 Gehilfen und Arbeiter zwölf Hausindustrielle. Diesen Durchschnitt übertreffen die Textil- und Bekleidungsindustrie bedeutend, die andern Branchen dagegen haben sich diese Betriebsform noch sehr wenig angeeignet.

Berufsklassen	Zahl der		Auf 100 Gehilfen u. Arbeiter kommen Hausindustrielle
	Gehilfen und Arbeiter	Hausindustriellen	
1.	2.	3.	4.
1. Textilindustrie	500,268	205,619	41,1
2. Bekleidungsindustrie	465,764	100,260	21,5
3. Holzindustrie (Kork, Stroh, Horn rc.	289,906	13,676	4,7
4. Malerei, Bildhauerei und Verwandtes	14,735	431	2,9
5. Metallindustrie mit Ausnahme des Eisens	54,271	1008	1,9
6. Eisenindustrie	308,949	5021	1,6
7. Maschinenindustrie	194,399	3228	1,7
8. Papier- und Lederindustrie	156,405	2224	1,4
9. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	425,316	5678	1,3
10. Industrie der Steine und Erden	284,615	1984	0,7
11. Polygraphische Gewerbe	58,359	322	0,6
12. Chemische Industrie	43,416	110	0,3
13. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fetten	22,166	34	0,2
Summa	2,818,569	339,595	12

Es ist nun aber die Hausindustrie eine Erwerbsart, die ganz gut nebensächlich betrieben werden kann, von Personen, die gar keinen eigentlichen Beruf haben, den weiblichen Familienangehörigen, Rentiers u. s. w. sowie von Personen, die einen Beruf allerdings haben, aber von diesem nicht voll in Anspruch genommen werden. Solche Personen, die der Hausindustrie also im Nebenberufe obliegen, gibt es im ganzen Reiche 31,043, die sich im Wesentlichen ähnlich auf die einzelnen Berufsklassen vertheilen, wie diejenigen Individuen, die ausschließlich oder hauptsächlich Hausindustrie treiben. Diese Zahlen können indeß mit den obenangeführten nicht summirt werden, weil sie nicht, wie jene, Personen bedeuten, sondern Fälle angeben, in welchen Hausindustrie als Nebenberuf ausgeübt wird. Auch bei dieser Thätigkeit dürfte es vorkommen, daß eine Person mehreren Gewerben obliegt, die alsdann nach der Veranlagung der Reichsstatistik so oft geführt wird, als sie Nebenberufen nachgeht.

Hat aus diesem Grunde die Zahl der Hausindustriellen im Nebenberufe weiter zu verfolgen für die gesammte Industrie geringeres Interesse, so verdient dafür der Nebenberuf der Hausindustriellen um so mehr Beachtung. Von sämmtlichen Hausindustriellen haben 21 Proz. [1]) einen Nebenberuf, während von

[1]) Diese Verhältnißzahlen sind nach den im April-Hefte enthaltenen Angaben berechnet worden, da nach dieser Seite noch keine Berichtigungen vorliegen.

sämmtlichen Gehilfen und Arbeitern in der Industrie 18,4 Proz. zugleich in einem anderen Berufe thätig sind. Dieser Nebenberuf besteht fast ausschließlich in Landwirthschaft, sei es in selbständigem Betriebe derselben oder in der Stellung als Gehilfe, Taglöhner u. s. w. Von allen Hausindustriellen mit Nebenberuf haben 92 Proz. denselben in der Landwirthschaft, von allen Gehilfen und Arbeitern der Industrie 95 Proz. Immerhin machen insbesondere die selbständigen Landwirthe im Nebenberuf nur einen geringen Bruchtheil aller Hausindustriellen bezw. Fabrikarbeiter aus. Von sämmtlichen Hausindustriellen sind 16,9 Proz., von sämmtlichen Arbeitern und Gehilfen 13,5 Proz. gleichzeitig selbständige Landwirthe. Es geht hieraus hervor, daß wenn auch ursprünglich die Hausindustrie vielfach eine Beschäftigung des Landbewohners in müßigen Stunden war, sich dieser Zustand gegenwärtig sehr verändert hat. Noch nicht der fünfte Theil aller Hausindustriellen ergeht sich gleichzeitig in landwirthschaftlicher Arbeit und der Vorzug, den die Hausarbeit in dieser Hinsicht vor der Fabrikarbeit voraus haben soll, nämlich den Wechsel mit einer gleichsam als Erholung betrachteten Beschäftigung, scheint hiernach nicht sehr bedeutend

Nähme man den Fabrikarbeiter ganz allein gegenüber dem Hausindustriellen, so dürfte sogar, vorausgesetzt, daß die bei der Berufszählung gemachten Angaben über die Landwirthschaft im Nebenberuf sich mit der Wirklichkeit decken, die Situation des ersteren die unstreitig bessere sein. Denn unter den vier Millionen Gehilfen und Arbeitern der Industrie, die wir mit den Hausindustriellen verglichen haben, sind etwa — nach Analogie der 1875er Gewerbestatistik — $^2/_3$ Gehilfen aus Kleinbetrieben, $^1/_3$ Fabrikarbeiter (Arbeiter in Betrieben mit mehr als fünf Gehilfen). Da nun erfahrungsmäßig Handwerksgesellen und Lehrlinge höchst selten selbständige Landwirthe oder sonstige Ackerarbeiter sind, so fällt der bei weitem größte Theil der Landwirthe im Nebenberuf auf den eigentlichen Fabrikarbeiter und es würde sich herausstellen, daß relativ viel mehr Fabrikarbeiter über ein kleines Grundstück, das sie regelmäßig bebauen, verfügen, als Hausindustrielle. Ich betone dies, weil als einer der Vortheile der hausindustriellen Betriebsform sehr mit Recht die Abwechselung mit gesunder landwirthschaftlicher Arbeit hervorgehoben wird.[1]) Man sieht wie relativ selten die Möglichkeit dazu geboten ist.

In einer Branche jedoch, nämlich in den Hauptgewerben der Textilindustrie, ist die Lage des Hausindustriellen in Bezug auf die wohlthätige Verbindung seiner Hauptbeschäftigung mit der Landwirthschaft eine ungleich günstigere als die des Fabrikarbeiters. Die Berufsstatistik gestattet bei der Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, Häkelei und Stickerei den ganzen Gegensatz zwischen den hausindustriellen und Fabrikarbeiten hervorzukehren, indem diese vier Zweige, je nachdem ob sie im Hausbetrieb oder Fabrikbetrieb ausgeübt werden, getrennt aufgeführt sind. Darnach ergibt sich, daß während von allen Hausindustriellen 26,4 Proz. Landwirthschaft im Nebenberufe treiben, von allen Fabrikarbeitern nur 8,3 Proz. dies thun, und während von allen Hausindustriellen 24 Proz. selbständige Landwirthe sind, von allen Fabrikarbeitern erst 7,2 Proz. ein Stück Land besitzen oder gepachtet haben. In der Weberei tritt dieser Gegensatz, wie die folgende Tabelle ausweist, noch greller hervor. Unverkennbar hat sich gerade hier der Zusammenhang mit der Be-

[1]) J. B. Schönberg, Handbuch d. polit. Oek. S. 795, der es freilich nur von der ländlichen Hausindustrie behauptet, die indeß wohl die überwiegende Form sein dürfte.

Gewerbe	Zahl der		Hausindu- strielle	Fabrik- arbeiter	Hausindu- strielle	Fabrik- arbeiter
	Hausindu- striellen	Fabrik- arbeiter	mit Landwirthschaft im Nebenberuf		mit selbständiger Landwirthschaft im Nebenberufe	
1. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenbereitung	8,463	108,655	1,040	7,573	790	6,697
2. Weberei, einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaarweberei . .	122,706	180,405	41,381	17,699	37,466	15,060
3. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation)	27,089	14,743	3,992	503	3,700	446
4. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation . . .	19,542	6 147	1,397	85	719	74
Summa	177,800	309,950	47,810	25,860	42,675	22,277

Gewerbe	Von 100		Von 100	
	Hausindu- striellen	Fabrik- arbeitern	Hausindu- striellen	Fabrik- arbeitern
	treiben Landwirthschaft im Nebenberufe		sind selbständige Landwirthe im Nebenberufe	
1. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenbereitung . . .	12,3	7	9,3	6,2
2. Weberei, einschließl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei)	33,7	9,8	30,5	8,5
3. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaarenfabrikation)	14,7	3,4	13,7	3
4. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation	7,1	1,4	3,7	1,2
Summa	26,9	8,3	24	7,2

schäftigung, aus welcher sich die hausindustrielle Weberei, Spinnerei u. s. w. entwickelt haben dürfte [1]), am längsten erhalten.

Jene Berufsklassen, von welchen oben die Rede war, erscheinen aber nur als Nothbehelf, um einen kürzeren Ausdruck für die Bedeutung der Hausindustrie in einer Reihe verwandter Gewerbe zu haben. Innerhalb der einzelnen Zweige, welche die betreffende Klasse bilden, erscheint die Hausindustrie bald mehr bald minder hervorragend. Während beispielsweise in der Textilindustrie

[1]) Roscher, Nation. des Handels- und Gewerbefleißes S. 541 und 542 Anm. 3.

die Zubereitung von Spinnstoffen, sowie die Seilerei und Reepschlägerei verhältnißmäßig selten sich der Leistungen der Hausindustriellen bedienen, gibt es in derselben Klasse Zweige wie die Häkelei und Stickerei, Strickerei und Wirkerei u. a. m., für welche der hausindustrielle Betrieb geradezu Lebensfrage ist. Ein gleiches Verhältniß zeigt sich in der Holzindustrie, wo die Tischlerei fast ohne Hausindustrie ist, die Holz- und Strohflechterei dagegen von fast ebensoviel Hausindustriellen wie Handwerksgehilfen und Fabrikarbeitern ausgeübt wird. Es erscheint daher von Interesse diejenigen Gewerbe herauszugreifen, in denen die Hausindustrie eine bemerkenswerthe Rolle spielt. Dieselben sind in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

Gewerbe 1.	Zahl der Hausindustriellen 2.	Zahl der Arbeiter und Gehilfen 3.	Auf je 100 Gehilfen und Arbeiter (Sp. 3) kommen Hausindustrielle 4
1. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation	20,065	8,557	234,5
2. Strickerei, Wirkerei	27,547	28,307	97,3
3. Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Binsen	4,879	5,076	96,1
4. Näherinnen	48,924	53,467	91,5
5. Posamentenfabrikation	11,173	16,910	66
6. Weberei, einschließlich Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei)	128,849	258,502	49,8
7. Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten, Handschuhen, Korsetts und Krinolinen	5,516	11,246	49
8. Gummi- und Haarflechterei und Weberei	298	769	38,8
9. Herstellung fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion)	5,167	21,347	24,2
10. Verfertigung von musikalischen Instrumenten	2,183	9,120	23,9
11. Schneiderei	22,835	123,568	18,5
12. Verfertigung von groben, glatten Holzwaaren und Holzstiften	1,450	8,485	17,1
13. Korbmacherei	1,737	11,773	14,7
14. Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben, Zeugen aller Art	7,993	56,649	14,1
15. Putzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen und Federnschmuck . .	2,349	17,647	13,3
16. Drechselei, Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaaren, Korkschneiderei . . .	3,182	25,865	12,3
17. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertigung von eisernen Kurzwaaren und Stahlfedern	3,686	30,394	12,1
18. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten &c.	1,002	11,666	8,6
19. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation . . .	9,014	113,280	8
20. Wäscherinnen, Plätterinnen	1,478	17,508	8,4
21. Tabackfabrikation	5,678	7,926	7,2
22. Schuhmacherei	12,860	183,470	7

Aus diesen Zahlen zu folgern, welche Gewerbe für den hausindustriellen Betrieb besonders geeignet erscheinen, hat indeß sein Mißliches, da man bei dem Mangel an Zahlen aus früheren Jahren, die zum Vergleich herangezogen werden könnten, nicht sicher ist, ob sich in den gegenwärtigen ein Niedergang oder ein Aufschwung dieser Betriebsform dokumentirt. Beispielsweise scheint die verhältnißmäßig geringe Betheiligung der Hausindustrie an der Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben u. s. w. wie an der Spinnerei den aussichtslosen Konkurrenzkampf der Handarbeit gegen die Maschine anzudeuten; die sog. Konfektionsbranche dagegen dürfte auf dem besten Wege sein je mehr und mehr hausindustrielle Arbeiter zu beschäftigen, als sie es zur Zeit bereits thut. Andererseits würden bei noch weitergehender Spezialisirung der Reichsstatistik Industriezweige zum Vorschein kommen, die fast ausschließlich oder größtentheils auf den Hausindustriebetrieb gegründet sind, wie z. B. die ansehnliche Spielwaarenbranche, die jetzt je nach dem Stoffe, welchen sie verarbeitet, verschiedenen Industrien zugezählt ist, die Porzellanmalerei u. a. m.

Im Allgemeinen scheinen von wesentlichem Einfluß auf das Gedeihen der Hausindustrie zu sein: 1. der Umstand, ob die Frauenhand dabei Verwendung finden kann, so in der Häkelei, Stickerei, Näherei, Verfertigung von Handschuhen, Hosenträgern, von Putz und künstlichen Blumen u. dgl. m.; 2. eine einfache Technik der Verfertigung, die mit wenigen und nicht kostspieligen Werkzeugen operirt, so in der Korbmacherei, Verfertigung grober glatter Holzwaaren, Gummi- und Haarflechterei. Die größere oder geringere Wohlfeilheit des Rohstoffes hat dabei in der Regel keinen Einfluß, da die Hausindustriellen denselben geliefert bekommen; 3. künstlerischer Sinn oder besondere Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeit, so in der Holzschnitzerei, der Verfertigung von musikalischen Instrumenten, der Spitzenklöppelei; 4. leichte und bequeme Transportfähigkeit der Produkte, um den Absatz in den größten Entfernungen vom Produktionsorte machen zu können.

Auf die Wichtigkeit, welche das weibliche Geschlecht für die Entwickelung der Hausindustrie hat, wurde eben hingewiesen. Es ist nicht uninteressant sich dieselbe zahlenmäßig zu vergegenwärtigen. Während in der gesammten Industrie von 100 Erwerbsthätigen nur 17,6 weiblichen Geschlechts sind, trifft man unter den Hausindustriellen 48,4 Proz. Frauen, und unter denjenigen Personen, welche der Hausindustrie im Nebenberufe obliegen, überwiegen die weiblichen sogar; sie machen bei diesen 51,9 Proz. aller aus.

In einzelnen Industriezweigen tritt das Uebergewicht der Frauenarbeit noch mehr hervor. Abgesehen von den Gewerben, welche als weibliche Beschäftigungen überhaupt sich charakterisiren, wie Spinnerei, Hechelei, Häkelei, Stickerei, Posamentenfabrikation, Näherei u. a. m. sind z. B. in der Holz- und Strohflechterei unter 100 Hausindustriellen 88,9 Personen weiblichen Geschlechts, in der Bleicherei und Färberei 93,8 Proz. Auch in Gewerben, bei denen die hausindustrielle Betriebsform keine Rolle spielt, wie bei der Verfertigung von Bürsten, Pinseln, Kämmen und in der Metallindustrie (mit Ausnahme des Eisens) finden sich je 57, beziehungsw. 51,3 Proz. Frauen unter den Hausindustriellen. Letzteres erklärt sich wohl insbesondere durch Verwendung der kleineren und relativ geschickteren Frauenhand in der Bijouteriewaaren-Fabrikation.

Zeigt in Bezug auf das Geschlecht der Arbeiter die Hausindustrie nicht geringe Abweichung von Handwerk und Großindustrie, so läßt sie eine ähnliche Verschiedenheit auch in Bezug auf den Familienstand derselben erkennen.

Von allen Gehilfen und Arbeitern in der Industrie sind 59 Proz. ledig, 38,6 Proz. verheiratet und 2,4 Proz. verwittwet; unter den Hausindustriellen dagegen finden sich 40 Proz. Ledige, 47 Proz. Verheiratete und 13 Proz. Verwittwete. Es betheiligen sich hiemit an der Hausindustrie relativ mehr Verheiratete und Verwittwete als an der andern gewerblichen Arbeit, ja bei den Wittwen ist sogar die absolute Zahl größer. Unter 339,595 Hausindustriellen gibt es 34,928 Wittwen; unter 4,096,131 Arbeitern und Gehilfen nur 33,637. Diese Erscheinung erklärt sich leicht: die Wittwe, die wegen unmündiger Kinder oder durch höheres Alter an's Haus gebunden ist, findet doch noch manche Freistunde, in der sie sich gewerblich beschäftigen kann und manche Hantirung, die sie in Bequemlichkeit daheim zu leisten vermag, während sie die regelmäßige Arbeitszeit in der Fabrik, die strengere schwerere Beschäftigung daselbst ohne Erholungspausen nicht einzuhalten im Stande ist.

Demgemäß sind auch die Altersverhältnisse der Hausindustriellen und Fabrikarbeiter, bezw. Handwerkergehilfen nicht in Uebereinstimmung. Die Fabrik, resp. das Handwerk braucht junge, tüchtige Kräfte, die Hausindustrie kann sich theilweise mit schon abgenutzten begnügen. Eine in der Fabrik nicht mehr verwendbare Persönlichkeit kann noch in gewissen Branchen einen erträglichen Hausindustriellen abgegeben. So erscheint denn die nachstehend hervortretende Differenz in den thatsächlichen Anforderungen jeder der Industrien begründet.

Von je 100	standen im Alter von unter 20 Jahren	20—40 Jahren	40—60 Jahren	60 und mehr Jahren
1. Arbeitern und Gehilfen . .	28,4	51,4	17,2	3
2. Hausindustriellen . . .	11,9	45,7	31,2	11,2

Die über 40 Jahre alten Personen sind in der Hausindustrie relativ häufiger vertreten als in der übrigen Industrie. Sogar die über 70 Jahre alten Personen, die man in der Regel als unproduktive zu bezeichnen pflegt, finden in der Hausindustrie noch die Möglichkeit des Erwerbs. Unter 100 Hausindustriellen sind 2,68 über 70 Jahre alte Personen, unter 100 Arbeitern und Gehilfen nur 0,48. Von größtem Interesse ist der Vergleich der in der Hausindustrie sowie der sonstigen Industrie beschäftigten Kinder. Die Zahl der unter 15 Jahre alten Hausindustriellen fällt relativ und absolut geringer aus als die der in Fabriken beschäftigten Kinder entsprechenden Alters. Von 100 Hausindustriellen standen 1,3 im Alter von unter 15 Jahren (4449), von 100 Arbeitern und Gehilfen 3,4 (138,397). Daß bei der in der Hausindustrie weitreichenden Arbeitstheilung eine überaus große Zahl Kinder Verwendung findet, ist eine bekannte Thatsache und oft schon haben die Fabrikinspektoren über hierbei zu Tage getretene Uebelstände geklagt. Es drängt sich daher die Vermuthung auf, daß mancher Familienvater die Erwerbsthätigkeit seiner Kinder verschwiegen haben könnte. Vielleicht stecken unter den 138,397 Kindern in der Kategorie „Arbeiter und Gehilfen" einige Hausindustrielle, da Kinder wohl in der Regel von ihren Eltern gleichsam als deren Gehilfen

hausindustriell beschäftigt sein dürften, während die 4449 Kinder nur die Zahl der selbständigen Hausindustriellen von weniger als 15 Jahren sind.

Die Hausindustrie, wie wir sie in den vorstehenden Ausführungen haben kennen lernen, erscheint mithin als eine eigenthümliche Betriebsform unter nicht wenigen und nicht gering wiegenden Abweichungen gegenüber der Art, wie die Industrie sonst aufzutreten pflegt. Was die Berufszählung über sie mittheilt, ist sehr anregend, reicht aber wohl nicht vollständig aus, um sich ein Urtheil über die Bedeutung der Hausindustrie zu bilden.

Noch eine Reihe von Fragen, die alle zur Klärung über diese merkwürdige Unternehmungsform beitragen würden, bleiben unbeantwortet, weil naturgemäß die Berufsstatistik auf sie unmöglich eingehen konnte. So z. B. ob die Arbeitnehmer in der Regel blos für einen Hausindustrie-Unternehmer oder für mehrere zugleich thätig sind, ob sie das Rohmaterial, Werkzeuge u. s. w. geliefert bekommen, ob sie mit dem Unternehmer direkt oder mit Hilfe von Zwischenpersonen verkehren,[1] von welchem Alter an Kinder zur Theilnahme an der Arbeit herangezogen zu werden pflegen, ob der betreffende Industriezweig wesentlich für den Export liefert, ob einheimische oder ausländische Rohstoffe verarbeitet werden u. dgl. m. Derartige spezielle Auskunft könnte nur eine ausschließlich mit der Hausindustrie sich befassende Erhebung geben. Nachdem die Berufsstatistik die äußern Umrisse aufgestellt und ermittelt hat, wo namentlich Hausindustrie vorkommt, in welchen Staaten und Gegenden, welche Daten später zur Veröffentlichung gelangen, ist die Ausführung eines solchen Vorhabens wesentlich erleichtert. Möchte die Reichsregierung recht bald dieselbe beschließen.

[1] Eine darauf bezügliche Frage war übrigens auf dem Gewerbefragebogen der Berufszählung gestellt und somit die Aufklärung hierüber wohl noch zu erwarten.

Die Reichs-Unfallversicherung.[1])

Grundzüge des Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung.

(Januar 1884.)

A. Entwurf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, auf letztere jedoch nur, sofern ihr Arbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt. Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst können auf Grund statutarischer Bestimmung (§ 12) gegen Unfälle versichert werden. Für Arbeiter und Betriebsbeamte, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert sind, und für ihre Hinterbliebenen tritt das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 außer Kraft.

Als Fabriken gelten insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck entweder mindestens drei zu versichernde Personen unter gleichzeitiger Verwendung von Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken oder ohne eine solche mindestens zehn zu versichernde Personen regelmäßig beschäftigt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§ 44). Für Betriebe, welche mit einer Unfallgefahr nicht verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§ 2. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung. Wird solchen Beamten und deren Hinterbliebenen bei Unfällen in Folge gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eine Pension oder eine Entschädigung gewährt, welche hinter dem nach Maßgabe dieses Gesetzes sich ergebenden Entschädigungsbetrage nicht zurückbleibt, so steht denselben ein weitergehender Anspruch aus dem Unfall auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht zu.

§ 3. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch Tödtung entsteht. Der Schadenersatz besteht

a) im Falle der Verletzung:

1. In den Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab;

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1881 S. 97 ff. 1883 S. 323 ff.

2. In einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ Proz., bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit höchstens 50 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes betragenden Jahresrente, wobei der 4 Mark täglich übersteigende Betrag nur mit einem Dritttheil zur Anrechnung kommt;

b) im Falle der Tödtung:

1. In einem Pauschquantum zum Ersatz der Beerdigungskosten. Dasselbe besteht in dem Zwanzigfachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes;

2. In der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an die Wittwe und von 10 Proz. an jedes hinterbliebene Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre, bezw. von 15 Proz., wenn das Kind auch mutterlos ist, wobei jedoch die Renten zusammen 50 Proz. des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen.

3. In der Gewährung einer Jahresrente von 20 Proz. des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen an bedürftige Aszendenten. Im Falle ihrer Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Als Arbeitsverdienst gilt der vom Verletzten während des letzten Jahres bezogene Lohn mit der Maßgabe, daß bei Festsetzung der Entschädigung der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Arbeiterklasse, welcher der Beschädigte angehört, ermittelte durchschnittliche Tagelohn zu Grunde zu legen ist, falls dieser den Betrag des von dem Beschädigten bezogenen durchschnittlichen Tagelohns übersteigt. In gleicher Weise ist dieser von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte Tagelohn der Entschädigung zu Grunde zu legen, wenn der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfall zurückgerechnet, beschäftigt war. Bei Personen welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringeren Lohn beziehen, gilt als Jahresverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festzusetzenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen werden hiedurch nicht berührt.

§ 4. An Stelle der vorerwähnten Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

a) für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Angehörigen ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie nicht genügt werden kann.

b) für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause haben dessen Ehefrau, Kinder und Aszendenten denselben Anspruch auf Entschädigung, welcher nach Ziffer 3b 2 den Hinterbliebenen eines Verunglückten zusteht.

§ 5. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Jede Berufsgenossenschaft erstreckt sich in der Regel über das ganze Reichsgebiet und umfaßt alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche dieselbe errichtet ist. Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile verschieden-

artiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

§ 6. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 13 d) jährlich umgelegt werden. Wird eine Genossenschaft dauernd leistungsunfähig, so gehen ihre Verpflichtungen auf das Reich über. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Bundesrath.

II. Bildung der Berufs-Genossenschaften.

§ 7. Zum Zweck der Ermittelung sämmtlicher versicherungspflichtiger Betriebe sind die Unternehmer binnen einer im Gesetz zu bestimmenden Frist verpflichtet, dieselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu beschaffen. Ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher unter Ziffer 1 fallenden Betriebe ihres Bezirks ist von der unteren Verwaltungsbehörde der oberen Verwaltungsbehörde und von dieser nach stattgefundener Revision dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

§ 8. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesrath. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

a) wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;

b) wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können.

§ 9. Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsgenossen mit Stimmenmehrheit. In derselben hat jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 Personen beschäftigt werden, eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr beschäftigte Personen eine weitere Stimme. Abwesende können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen vertreten lassen. Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichsversicherungsamt (§ 44) zu richten. Denselben ist seitens des Reichsversicherungsamts, sofern nicht der Fall unter Ziffer 8a vorliegt, stattzugeben, wenn dieselben innerhalb der durch das Gesetz festzusetzenden Frist und mindestens von dem zehnten Theil der Betriebsunternehmer derjenigen Industriezweige, für welche die Bildung der Berufsgenossenschaft beantragt wird, oder von solchen Betriebsunternehmern, die mindestens den fünften Theil der in diesen Industriezweigen vorhandenen Arbeiter beschäftigen,

gestellt worden sind. Findet das Reichsversicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter Ziffer 8b vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§ 10. Auf Grund der unter 7 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 9 von dem Reichsversicherungsamt zur Generalversammlung unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzeln eingeladen. Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichsversicherungsamts statt. Derselbe eröffnet die Versammlung, welche unter seiner Leitung aus ihrer Mitte einen Vorstand wählt. Der Vorstand übernimmt die Leitung der Verhandlungen, bei welchen der Vertreter des Reichsversicherungsamts jederzeit zu hören ist. Die Generalversammlung hat über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, sowie über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist durch den Vorstand dem Reichsversicherungsamt einzureichen, welches dasselbe dem Bundesrath behufs der nach § 8 erforderlichen Beschlußfassung vorlegt.

§ 11. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im Gesetz festzusetzenden Frist Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Ebenso sind durch den Bundesrath die Berufsgenossenschaften für diejenigen Industriezweige zu bilden, für welche auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom Bundesrath genehmigte Genossenschaften nicht zu Stande kommen.

§ 12. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts finden die Vorschriften unter § 9 und 10, soweit sich dieselben auf das Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder, auf die Einladung derselben und auf die Betheiligung eines Vertreters des Reichsversicherungsamts an den Verhandlungen beziehen, auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

§ 13. Das Genossenschaftsstatut muß außer dem Namen und dem Sitze der Genossenschaft die Bezeichnung der Industriezweige enthalten, für welche die Genossenschaft errichtet worden ist. Dasselbe muß außerdem Bestimmung treffen:

a) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang der Befugnisse desselben;
b) über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Formen der Beschlußfassung derselben;
c) über das Stimmrecht der Berufsgenossen in der Genossenschaftsversammlung.

Das Statut kann die für die erste Generalversammlung vorgeschriebene Abstufung des Stimmrechts (§ 9) abändern, auch bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus einer von den Berufsgenossen ge-

wählten Vertretung, insbesondere auch aus Abgeordneten der etwa gebildeten Genossenschaftssektionen bestehen soll;

d) über den Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten.

Jede Genossenschaft hat für die einzelnen Industriezweige und Betriebsarten je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und nach denselben die Höhe der zu leistenden Beiträge abzustufen. Außer der nach Gefahrenklassen zu bemessenden Höhe der Unfallgefahr müssen für die Vertheilung der Genossenschaftslasten die Löhne und Gehalte der versicherten Personen maßgebend sein. Die Eintheilung in Gefahrenklassen und die Feststellung des Verhältnisses derselben zu einander (der Gefahrentarif) sind nach Ablauf von längstens zwei Jahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die von derselben hierüber gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. Löhne und Gehalte, welche den Betrag von durchschnittlich 4 Mark für den Arbeitstag übersteigen, dürfen über diesen Betrag hinaus bei der Vertheilung der Genossenschaftslasten nur mit einem Dritttheil (vgl. § 3 Lit. a Nr. 2) in Anrechnung gebracht werden.

e) über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Gefahrenklassen (Gefahrentarif) zu beobachtende Verfahren.

Gegen die Einschätzung steht die Berufung an das Reichsversicherungsamt offen;

f) wenn die Genossenschaft in Sektionen getheilt werden soll, über die Abgrenzung, Organisation und Zuständigkeit der Sektionen, sowie über die Zuständigkeit der örtlichen Genossenschaftsorgane (Vertrauensmänner);

g) über die von den Genossenschaftsmitgliedern alljährlich zu bewirkende Einsendung von Arbeiter- und Lohnnachweisungen für die Zwecke der Umlageberechnungen, und über die Art der Hebung der Mitgliederbeiträge;

h) über die Folgen von Betriebseinstellungen bezüglich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft;

i) über die Aufstellung der Jahresrechnung, sowie über deren Prüfung und Abnahme;

k) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, welche die Abänderung oder Ergänzung des Statuts betreffen, bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Durch das Statut kann für den Fall der Bildung von Sektionen bestimmt werden, daß die zu leistenden Entschädigungen bis zu 50 Prozent derselben von der Sektion getragen werden müssen, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.

§ 14. Kommt innerhalb einer festzusetzenden Frist ein von dem Reichsversicherungsamte genehmigtes Statut nicht zu Stande, so wird dasselbe auf den Vorschlag des Reichsversicherungsamts vom Bundesrath erlassen. So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft ordnungsmäßig nicht vollzogen ist, oder so lange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichsversicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen.

§ 15. Die Mitglieder der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen ersetzt.

§ 16. Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen. Zum Inkrafttreten der Vereinigung ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamts erforderlich.

b) Die Ausscheidung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft ist auf Beschluß der beiden betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts zulässig, sofern durch diese Ausscheidung die Leistungsfähigkeit der ersteren Genossenschaft in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten nicht gefährdet wird.

c) Wird in den Fällen zu a und b die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder die Ausscheidung einzelner Industriezweige aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

d) Wollen die Unternehmer einzelner Industriezweige aus der Genossenschaft welcher sie angehören, ausscheiden, um eine besondere Genossenschaft zu bilden, so haben sie dieß bei der Genossenschaft zu beantragen. Ueber den Antrag hat die Genossenschaftsversammlung zu beschließen. Der Beschluß der letzteren ist dem Bundesrathe vorzulegen, welcher nach Anhörung des Reichsversicherungsamts darüber entscheidet, ob nach Maßgabe der Bestimmungen unter § 8 dem Antrage stattzugeben ist oder nicht.

e) Wird eine Berufsgenossenschaft dauernd leistungsunfähig (§ 6), so können die derselben angehörigen Betriebsunternehmer durch den Bundesrath anderen Genossenschaften nach deren Anhörung zugetheilt werden.

§ 17. Werden Genossenschaften mit einander vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der betheiligten einzelnen Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Industriezweige nunmehr angeschlossen sind. Scheiden einzelne Industriezweige aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben jener Industriezweige eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen. Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths abgeändert oder ergänzt werden. Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf Anrufen einer der betheiligten Genossenschaften von dem Reichsversicherungsamt entschieden.

§ 18. Vereinbarungen von Berufsgenossenschaften, wonach dieselben die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam tragen, sind zulässig. Beschlüsse der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, durch welche derartige Vereinbarungen getroffen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Ueber die Vertheilung des auf eine jede Berufsgenossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweitigen Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft nach Maßgabe des Statuts zu leistenden Entschädigungsbeträge (§ 6).

§ 19. Zu anderen als durch das Gesetz vorbezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes; Betriebsveränderungen.

§ 20. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung, bezw. des Beginnes der Versicherungspflicht derselben. Die Unternehmer solcher Betriebe haben dieselben innerhalb einer im Gesetze zu bestimmenden Frist anzumelden (§ 7).

§ 21. Auf Grund der dem Reichsversicherungsamte eingesandten Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 7) und der später erfolgenden Anmeldungen werden von den Genossenschaftsvorständen Genossenschafskataster geführt. Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande Mitgliedscheine ertheilt.

§ 22. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.

IV. Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte.

§ 23. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 26), der Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (§ 29) und der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§ 42) wird für jede Genossenschaft und, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, für jede Sektion ein Arbeiterausschuß errichtet. Die Vermehrung der Arbeiterausschüsse kann auf Antrag der Interessenten durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden.

§ 24. Der Arbeiterausschuß besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Fabrikkrankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welchen die in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der bezeichneten Kassen unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber. Der Arbeiterausschuß soll aus mindestens neun und höchstens achtzehn Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern bestehen, welche auf vier Jahre zu wählen sind. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt das Reichsversicherungsamt oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Sektion ihren Sitz hat, mittelst eines Regulativs die Anzahl der Mitglieder und deren Vertheilung auf örtlich oder nach Industriezweigen abzugrenzende Theile der Genossenschaft oder Sektion. In dem Falle des § 23 Absatz 2 bestimmt der Bundesrath die höhere Verwaltungsbehörde, welche das Regulativ zu erlassen hat. Die Ausschußmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 25. Durch das in § 24 bezeichnete Regulativ kann der Arbeiterausschuß nach örtlicher Begrenzung und nach Industriezweigen in Sektionen getheilt werden. Die Ausschüsse und deren Sektionen wählen ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse unter Leitung des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit. Die näheren Vorschriften über die Wahl und Geschäftsführung der Ausschüsse werden im übrigen durch das Regulativ bestimmt, welches so lange in Kraft bleibt, bis Aenderungen desselben vom Arbeiterausschusse beschlossen und von dem Reichsversicherungsamt, beziehungsweise der höheren Verwaltungsbehörde (§ 24 Absatz 3) genehmigt werden.

§ 26. Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterausschuß gebildet ist (§ 23), wird ein Schiedsgericht errichtet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Zwei Beisitzer und vier Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion aus den nicht dem Vorstande der Genossenschaft oder dem Vorstande der Sektion angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Die anderen beiden Beisitzer nebst vier Stellvertretern werden vom Arbeiterausschusse (§ 23) aus der Zahl der Versicherten gewählt. Die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter erfolgt auf vier Jahre. Die Wahl der von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter ist durch das nach Vorschrift des § 24 zu erlassende Regulativ zu regeln. Dieselben erhalten aus der Genossenschaftskasse Ersatz für die durch ihre schiedsrichterlichen Obliegenheiten ihnen erwachsenden baaren Auslagen, sowie für den ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 27. Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach Stimmenmehrheit. Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§ 28. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 29. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Polizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

a) die Veranlassung und Art des Unfalls,
b) die getödteten oder verletzten Personen,
c) die Art der vorgekommenen Verletzung,
d) der Verbleib der verletzten Personen,
e) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 3 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die betheiligte Genossenschaft, der zuständige Arbeiterausschuß und der Betriebsunternehmer können durch einen Vertreter, der Betriebsunternehmer auch in Person an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand, bezw. an den Vertrauensmann zu richten. Ist der Arbeiterausschuß in Sektionen eingetheilt (§ 25), so ist die Anzeige an den betreffenden Sektionsvorsitzenden zu richten.

§ 30. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

A. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch die Vorstände der Sektionen, wenn es sich handelt
a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

B. in allen übrigen Fällen durch die Vorstände der Genossenschaften.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen durch besondere Ausschüsse der Vorstände der Genossenschaften, bezw. der Sektionen oder im Falle der Lit. A. durch örtliche Beauftragte derselben (Vertrauensmänner) zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, binnen achttägiger Frist sich über die Unterlagen, auf welche dieselbe gegründet werden soll, zu äußern.

§ 31. Gegen die Bescheide der Vorstände (Vertrauensmänner — § 30 —) durch welche Entschädigungsansprüche abgelehnt oder Entschädigungen festgestellt werden, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt. Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (§ 26) zu erheben. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorstande (Vertrauensmanne), welcher den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

Gegen die Entscheidung steht in den Fällen der § 30 Lit. B. beiden Parteien binnen einer Frist von vier Wochen der Rekurs an das Reichsversicherungs-Amt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

§ 34. Die Kosten des Heilverfahrens und die Kosten der Beerdigung (§ 3) sind innerhalb acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen.

§ 35. Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt. Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verläßt derselbe dauernd das Reichsgebiet, so kann er für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

§ 36. Die dem Entschädigungsberechtigten kraft des Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die in § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§ 37. Die Auszahlung der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt. Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Genossenschaftsvorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§ 38. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung derselben geleisteten Entschädigungszahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkasse zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§ 39. Die von den Zentralpostverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten nach dem durch das Statut festgestellten Vertheilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von ihnen einzuziehen.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Arbeiter- und Lohn-Nachweisungen im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschaftsvorstand. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach erhaltener Zahlungsaufforderung, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsverbande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

§ 40. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Uneinbringliche Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§ 41. Die Genossenschaftsvorstände haben die von Zentralpostbehörden liquidirten Beträge, abzüglich der Ausfälle, innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen. Die Ausfälle sind bei der nächsten Abrechnung zu decken. Gegen Genossenschaften, welche

mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentralpostbehörden von dem Reichsversicherungsamt das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

VI. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaft.

§ 42. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang der Genossenschaften oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

a) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse;

b) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark. Diese Geldstrafen sind von der Ortspolizeibehörde festzusetzen und an diejenige Krankenkasse abzuführen, welcher der bestrafte Versicherte angehört.

Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. Vor der Einholung der Genehmigung sind die Vorschriften den betheiligten Arbeiter-Ausschüssen (§ 23) zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen (Lit. A) ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Die von den Behörden zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sind vorher den betheiligten Genossenschaften und, insofern sie die Arbeiter binden sollen, auch den betheiligten Arbeiterausschüssen zur Begutachtung mitzutheilen; die Genossenschaften und Arbeiterausschüsse sind befugt, Anträge auf Erlaß derartiger Anordnungen zu stellen.

§ 43. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften (§ 42) zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern eingereichten Arbeiter- und Lohn-Nachweisungen die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehalte ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstellen während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hiezu auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 500 Mark angehalten werden.

Die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten der Genossenschaften sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu verpflichten. Die durch die Ueberwachung und Kontrole entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. So weit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat.

Gegen die Auferlegung der Kosten findet die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

VII. Das Reichsversicherungsamt.

§ 44. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Beaufsichtigung des Reichsversicherungsamtes. Das Reichsversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nicht ständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiter-Ausschüssen gewählt. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Genossenschaftsvorstände und Arbeiterausschüsse bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten, wenn sie in Berlin wohnen, für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamtes eine zu fixirende Entschädigung, wenn sie außerhalb Berlins wohnen außer Tagegeldern die Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen. (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichsgesetzbl. S. 249.)

Die Kosten des Reichsversicherungsamtes und seiner Verwaltung trägt das Reich. Der Geschäftsgang desselben wird vom Bundesrath mit der Maßgabe geregelt, daß die Beschlußfassung desselben durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse befinden müssen, bedingt ist, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deßhalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 16 d) bei der Errichtung von Arbeiterausschüssen (§ 23) und bei der Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 42);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 16);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 32).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

§ 45. Die Aufsicht des Reichsversicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Das Reichsversicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichsversicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten

des Reichsversicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hiezu durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark angehalten werden.

Das Reichsversicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark anhalten, und gegen die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände, welche das Gebot der Verschwiegenheit verletzen (§ 43), Ordnungsstrafen bis zu gleicher Höhe verhängen.

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 46. Die nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können gegen den Betriebsunternehmer, in dessen Betrieb die ersteren beschäftigt waren, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur dann geltend machen, wenn die durch ihn oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgte vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch strafgerichtliches Erkenntniß festgestellt worden ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben.

§ 47. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche in Folge des Unfalls auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73), von den Genossenschaften, Krankenkassen oder Gemeinden zu machen sind, wenn die durch ihn oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgte vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch strafgerichtliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

§ 48. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das Unfallversicherungsgesetz begründet ist.

§ 49. Den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 50. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge des Unfallversicherungsgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschafts- (und Sektions-) Vorstände und der Schiedsgerichte, sowie des Reichs-Versicherungsamts, zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

§ 51. Betriebsunternehmer haften bei Meidung von Geldstrafen bis zu 1000 M. für die thatsächliche Richtigkeit der von ihnen einzureichenden Arbeiter- und Lohnnachweisungen, sowie für die rechtzeitige Anzeige von Unfällen und solchen Betriebseröffnungen und Aenderungen, deren Anmeldung vorgeschrieben ist.

§ 52. Die Bestimmungen der Abschnitte II., III., IV., VII., sowie die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, treten sofort in Kraft. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

B. Begründung.

Zu § 1.

Den Ausgangspunkt für die auf die gesetzliche Regelung der Arbeiter-Unfallversicherung gerichteten Bestrebungen bildet § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Aus der Unzulänglichkeit und aus der ungünstigen Wirkung desselben auf die Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ist das Bedürfniß der Unfallversicherung erwachsen. Demgemäß handelt es sich zunächst darum, für den Kreis der unter § 2 des Haftpflichtgesetzes fallenden Arbeiter eine bessere Fürsorge im Falle eines Betriebsunfalles gesetzlich sicherzustellen. Die Vorlage beschränkt sich daher, um nicht durch die an sich wünschenswerthe Ausdehnung auf die weiteren Arbeiterkreise die Schwierigkeiten zu vermehren, vorläufig auf die Arbeiter in den bisher haftpflichtigen Betrieben, wobei die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auch auf weitere Kreise der arbeitenden Bevölkerung vorbehalten bleibt. Neben der obligatorischen Unfallversicherung ist für die Betriebsbeamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst die fakultative Unfallversicherung in der Absicht vorgesehen, die erbitternden Streitigkeiten zwischen ihnen und den Betriebsunternehmern über die Anwendung des Haftpflichtgesetzes bei eintretenden Unfällen nach Möglichkeit einzuschränken. Das letztere wird daher für alle Arbeiter und Betriebsbeamten außer Kraft zu setzen sein, welchen auf Grund der durch das neue Gesetz zu regelnden Unfallversicherung, mag ihnen dieselbe obligatorisch oder fakultativ zu Gute kommen, eine entsprechende Entschädigung gewährt wird. Die genauere Bestimmung des Begriffs „Fabrik", welche im Haftpflichtgesetz unterlassen worden ist, erscheint zur Beseitigung der vielen Zweifel, welche der Mangel einer solchen Begriffsbestimmung bei der Anwendung jenes Gesetzes hervorgerufen hat, geboten. Die Abgrenzung zwischen Fabrik und Handwerk beruht auf dem Umfang des Betriebs, für welchen nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen die Zahl der beschäftigten Arbeiter als Maßstab genommen ist. Diese ist, je nachdem gleichzeitig Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen oder nicht, verschieden normirt worden. Die angegebene Definition kann und will den Begriff „Fabrik" nicht erschöpfen. Die zahlreichen Versuche, welche in den Gesetzgebungen verschiedener Länder bisher in dieser Richtung gemacht worden sind, haben, wie in den Motiven zu der österreichischen Gewerbeordnungsnovelle vom 15. März 1883 zutreffend nachgewiesen wird, an der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens ihre Schranke gefunden. Darin liegt aber kein ausreichender Grund, um überhaupt darauf zu verzichten, für die Beurtheilung der Frage, ob ein gewerblicher Betrieb als Fabrik zu betrachten sei oder nicht, wenigstens einen gesetzlichen Anhalt zu gewinnen. Es wird damit nicht ausgeschlossen, daß in konkreten Fällen auch darüber hinaus einzelne Betriebe als Fabriken sich darstellen können und folgeweise unter die für diese geltenden Normen gebracht werden müssen. Um nach dieser Richtung hin den Anforderungen des praktischen Lebens jederzeit gerecht werden zu können, bietet sich der Weg dar, der für die Ausführung des Gesetzes zu schaffenden Reichsbehörde (Reichsversicherungsamt, vergl. § 44) die Befugniß beizulegen,

auch andere Betriebe, die sich als Fabriken darstellen, als solche zu bezeichnen und sie damit unter die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu stellen. Mit Rücksicht indessen darauf, daß unter den Begriff „Fabrik" andererseits auch Betriebe fallen können, mit welchen eine Unfallgefahr überhaupt nicht verbunden ist, erscheint im Interesse der Billigkeit eine Bestimmung geboten, durch welche für derartige Betriebe der Versicherungszwang ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung hierüber wird zweckmäßig dem Bundesrath vorzubehalten sein.

Zu § 2.

Da die Pensionsberechtigung der in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes fest angestellten Beamten bei selbstverschuldeten Unfällen wohl ohne Ausnahme erst nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren eintritt, mithin vor Ablauf dieser Frist diese Beamten bei solchen Unfällen nicht günstiger stehen als die Arbeiter, so ist das Bedürfniß zur Fürsorge für dieselben auf dem Wege der Unfallversicherung um so weniger unbedingt zu verneinen, als nicht in allen Staaten ihre Relikten einen gesetzlichen Anspruch auf Wittwenpension und Kindererziehungsgelder haben. Gleichwohl wird von der obligatorischen Heranziehung derselben zur Unfallversicherung abzusehen sein, um eine unerwünschte Rückwirkung auf die Gesetzgebung der Bundesstaaten zu vermeiden. Die Ausdehnung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes auf die genannten Beamten ist vielmehr der Landesgesetzgebung und der statutarischen Regelung zu überlassen. Soweit diese Ausdehnung erfolgt und die Entschädigung der Beamten und deren Hinterbliebenen nach dem Maße des Unfallversicherungsgesetzes stattfindet, ist es berechtigt und nothwendig, auch ihnen gegenüber die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu § 3.

Die Grundsätze für den Umfang und die Bemessung der bei Unfällen zu gewährenden Entschädigung sind im Allgemeinen der letzten Gesetzesvorlage entnommen. In Uebereinstimmung mit derselben soll die Unterstützung der durch Unfall Verletzten während der ersten 13 Wochen von der Unfallversicherung ausgeschieden und den Krankenkassen überwiesen werden. Nachdem durch das Krankenversicherungsgesetz die Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenkassen zur Gewährung von Krankenunterstützungen bis zum Ablauf der 13. Woche für alle nach § 1 zu versichernden Personen allgemein festgesetzt worden ist, liegt ein Bedürfniß zur Fürsorge für dieselben im Wege der Unfallversicherung während der angegebenen Zeit nicht vor. Ebensowenig ist die Wiedererstattung der von der Gemeindekrankenversicherung und den Krankenkassen an die durch Unfall verletzten Versicherten gewährten Unterstützungen über die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes hinaus in Aussicht genommen. In der Belastung der Krankenkassen mit diesen Ausgaben muß vielmehr ein durch die Rücksichten der Billigkeit gebotener Ausgleich dafür gefunden werden, daß von einer Heranziehung der versicherten Personen zu den Kosten der Unfallversicherung völlig abgesehen worden ist. Wenn auch für die Betriebsbeamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst die fakultative Unfallversicherung erst mit Ablauf der 13. Woche Platz greifen soll, obwohl die Krankenversicherung sich auf dieselben nicht erstreckt, so beruht dieses auf der Erwägung, daß diese Beamten im Allgemeinen sich in der Lage befinden, die Kosten der Krankenpflege für diese Zeit aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, ohne dadurch einer Gefährdung ihrer wirthschaftlichen Existenz ausgesetzt zu sein. Im Gegensatz zu der letzten Gesetzesvor-

lage soll der 4 Mark täglich übersteigende Lohnbetrag nicht ganz außer Ansatz bleiben, sondern mit einem Dritttheil in Anrechnung kommen. Diese Aenderung erscheint nothwendig, um den besser gestellten Arbeitern und Betriebsbeamten, insbesondere in dem Fall der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Beamten mit einem 2000 Mark übersteigenden Arbeitsverdienst, einen ihrer bisherigen wirthschaftlichen Lage mehr entsprechenden Unterhalt zu sichern.

Ferner erscheint zur Beseitigung von Härten in denjenigen Fällen, in denen z. B. wegen mangelnden Absatzes eine vorübergehende Einschränkung der Arbeitszeit und somit des Arbeitsverdienstes für einzelne Arbeiter eintritt, die Festsetzung eines der Schadensregulirung zu Grunde zu legenden Minimallohnsatzes geboten. Als solcher wird in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes der durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für die einzelnen Arbeiterklassen festzusetzende ortsübliche Tagelohn anzunehmen sein, dessen Normirung auf Grund genauer Ermittelungen durch eine Stelle erfolgt, welche die maßgebenden Verhältnisse vollständig zu übersehen in der Lage ist. Da nicht sowohl die Zerstörung und Schmälerung der in Ausübung begriffenen Erwerbsthätigkeit, als vielmehr die Vernichtung und Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit die Grundlage für die Höhe der zu gewährenden Unfallentschädigung bildet, so ist es gerechtfertigt, nicht nur den thatsächlich bezogenen Lohn, sondern auch den unter normalen Verhältnissen mindestens zu erlangenden Arbeitsverdienst, welcher eben in dem ortsüblichen durchschnittlichen Tagelohn besteht, in Berücksichtigung zu ziehen. Diese Erwägung läßt es auch nothwendig erscheinen, für diejenigen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringeren Lohn beziehen, besondere Fürsorge zu treffen. Erscheint es gerechtfertigt, einen Entschädigungsanspruch nicht anzuerkennen, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich selbst herbeigeführt hat, so wird doch auch in diesem Falle den Hinterbliebenen desselben die Entschädigung nicht versagt werden dürfen. Es empfiehlt sich, die Wiederverheiratung einer Wittwe, deren Ehemann durch einen Unfall getödtet worden ist, dadurch zu erleichtern, daß ihr, falls sie zur anderweiten Ehe schreitet, eine Abfindung gewährt wird. In Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzvorlage ist dafür der dreifache Betrag der Rente vorgesehen worden, welche sie nach dem Tode des Mannes bezogen hatte.

Zu § 4.

Mehr noch wie für Krankheitsfälle im Allgemeinen besteht für Unfälle das Bedürfniß, die nachtheiligen Folgen derselben durch eine zweckentsprechende ärztliche Behandlung des Verunglückten nach Möglichkeit zu beseitigen und seine Wiederherstellung zu fördern. Aus diesem Grunde erscheint eine ähnliche Bestimmung, wie solche in § 7 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, enthalten ist, auch für die Unfallversicherung unentbehrlich. Soweit der Verunglückte Angehörige hat, denen ein Entschädigungsanspruch im Falle seines Todes zustehen würde, wird denselben die für diesen Fall festgesetzte Entschädigung auch für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause zu gewähren sein.

Zu § 5.

Als Träger der Unfallversicherung empfehlen sich Berufsgenossenschaften mit obligatorischem Beitritt, denn in der Gemeinsamkeit des Berufs wurzelt die Gemeinschaft der sozialen Interessen und Pflichten. Bei der Unfallversicherung aber handelt es sich in erster Linie um die Erfüllung einer sozialen Pflicht, welche

unbedingt sichergestellt werden muß. Der Versuch, diese Sicherstellung auf dem Wege der privatrechtlichen Haftpflicht zu erreichen, hat nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die hiebei gesammelten Erfahrungen nöthigen vielmehr zu der Ueberzeugung, daß die wirthschaftliche Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Betriebsunfälle in genügendem Maße nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Fürsorgepflicht aus dem Gebiete des Privatrechts und des Civilprozesses herausgehoben wird in den Bereich der öffentlichen rechtlichen Verpflichtung.

Aber auch ein bloß polizeilicher Zwang vermag die auf diesem Gebiete liegenden Aufgaben mit Erfolg nicht zu lösen. Dazu bedarf es vielmehr einer Organisation der betheiligten Berufskreise zum Zwecke einer selbstthätigen Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben. Die gesammte Entwickelung unseres öffentlichen Lebens weist für diese Organisation auf die genossenschaftliche Form hin. Da es sich um die öffentlich-rechtliche Sicherstellung einer allgemeinen sozialen Verpflichtung handelt, so ist für die Bildung der Genossenschaften eine Zwangspflicht nicht zu vermeiden. Dagegen liegt es im Begriffe der Genossenschaft, daß den Berufsgenossen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die ihnen obliegende gemeinsame Aufgabe lösen wollen, jede mit jener Sicherstellung irgend verträgliche Freiheit der Entschließung gewährt wird. Dem Begriff und Wesen der Berufsgenossenschaft entspricht es, daß in ihr nur solche gewerbliche Betriebe vereinigt werden, welche auf wirthschaftlichem Gebiete im Allgemeinen gleiche oder verwandte Interessen und Vorbedingungen des Betriebes haben. Bildet die Gemeinsamkeit der wichtigeren Interessen die Grundlage der Berufsgenossenschaften, so ist damit im Allgemeinen die territoriale Abgrenzung derselben nach Verwaltungsbezirken oder Staatsgebieten ausgeschlossen und ihre Ausdehnung auf das ganze Reichsgebiet als die Regel gegeben. Die Berufsgenossenschaften sollen die Rechte juristischer Personen besitzen. Sie können demgemäß unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zu § 6.

Die Kosten der Unfallversicherung sollen ausschließlich von den Berufsgenossenschaften getragen und mittelst Umlagen dergestalt aufgebracht werden, daß immer nur der wirkliche Jahresbedarf auf die Berufsgenossen umgelegt wird.

Dieses einfache System empfiehlt sich um so mehr, als es sich nach den Grundgedanken des Gesetzes um große, dauernde, mit gesetzlichem Beitrittszwange ausgestattete Genossenschaften handelt. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer Berufsgenossenschaft ist nach der vorgesehenen Organisation nahezu ausgeschlossen. Ist dieses richtig, so liegt kein ausreichender Grund vor, die Berufsgenossenschaften mit der komplizirten Rechnungsführung und Kassenverwaltung zu belasten, welche unvermeidlich sein würde, wenn man das System der Privatversicherungsgesellschaften, nämlich die sofortige Erhebung der nach versicherungstechnischen Grundsätzen für die Deckung der eintretenden Entschädigungsfälle nothwendigen Kapitalreserven zur Anwendung bringen wollte.

Die in der früheren Vorlage vorgesehenen Zuschüsse des Reiches sind in Fortfall gekommen. Wenn auch in neuerer Zeit die Auffassung immer mehr Boden zu gewinnen scheint, welche in der ausschließlichen Uebernahme der durch Betriebsunfälle herbeigeführten Schäden durch die Arbeitgeber die Befriedigung einer gerechten Forderung erblickt, so findet diese Uebernahme der Kosten der Unfallversicherung durch die Betriebsunternehmer doch in dem Vermögen derselben ihre natürliche und nothwendige Grenze. Es würde weder der Billigkeit und dem

allgemeinen Rechtsbewußtsein, noch den wirthschaftlichen Interessen der Gesammtheit entsprechen, die Betriebsunternehmer zur Einstellung ihrer Produktion zu nöthigen, wenn an der Hand der praktischen Erfahrungen es sich herausstellt, daß in Folge der ihnen durch die Unfallversicherung auferlegten Lasten ihre Leistungs- und ihre Konkurrenzfähigkeit gefährdet wird. In diesem Falle einzutreten ist und bleibt die Pflicht des Reiches. Wenngleich bei dem vorgesehenen Umlageverfahren eine Ueberbürdung der Industrie mindestens für eine Reihe von Jahren nicht zu befürchten ist, so hat gleichwohl von der Anerkennung dieser Verpflichtung im Gesetze nicht abgesehen werden können. Für den Fall, daß die Erfahrung die Nothwendigkeit einer Beihilfe an die Hand geben sollte, muß die Gewährung einer solchen ins Auge gefaßt werden. Aber auch schon jetzt muß diese eventuelle Garantie des Reiches in so fern im Gesetz zum Ausdruck kommen, als für den Fall des Eintritts der dauernden Leistungsunfähigkeit einer Genossenschaft die derselben obliegenden Verpflichtungen mangels eines anderen geeigneten Subjekts auf das Reich zu übertragen sein werden.

Zu § 7.

Die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe ist nothwendig, um das für die Bildung und die vorläufige Abgrenzung der Berufsgenossenschaften erforderliche Material zu erlangen. Für die definitive Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu einer Berufsgenossenschaft ist diese Anmeldung nicht entscheidend (§ 21).

Zu § 8.

Aufgabe des Gesetzes ist, die Bildung von Berufsgenossenschaften zu sichern, welche in ihrer Abgrenzung zur nachhaltigen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und zur Ausübung der damit verbundenen Rechte befähigt sind. So weit dieses Ziel auf dem Wege der freien Vereinbarung der Berufsgenossen zu erreichen ist, liegt kein Grund zu einer behördlichen Festsetzung und Abgrenzung der Berufsgenossenschaften vor. Um eine Garantie für das Zustandekommen von Berufsgenossenschaften zu gewinnen, die sich der Erfüllung ihrer Aufgaben dauernd gewachsen zeigen, bedarf es einer Instanz, von deren Genehmigung die Bildung der einzelnen Genossenschaften abhängig zu machen ist. Als diese Instanz ist der Bundesrath in Aussicht genommen. Die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die zu bildenden Berufsgenossenschaften eine bestimmte Anzahl von Betrieben oder eine gewisse Anzahl von in denselben beschäftigten Arbeitern umfassen, erscheint nicht wohl angängig, da diese Faktoren allein die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft nicht bedingen, dieselbe vielmehr auch von anderen Momenten, insbesondere von der wirthschaftlichen Lage der betreffenden Industriezweige, wesentlich abhängt. In dieser Beziehung bindende Normen aufzustellen, erscheint deßhalb kaum möglich. Dieselben dürften um so entbehrlicher sein, als nach den Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der freiwilligen Vereinsbildung zum Zwecke der Förderung und der Vertretung der gemeinsamen Interessen gewisser Industriezweige gemacht worden sind, mit Grund vertraut werden darf, daß auch bei der Bildung berufsgenossenschaftlicher Verbände zum Zwecke der Uebernahme der Unfallversicherung eine zu große Zersplitterung nicht zu fürchten ist, daß vielmehr das Bestreben, diese Lasten auf möglichst breite Schultern zu legen, im eigenen Interesse der Betheiligten zur Herstellung leistungsfähiger Berufsgenossenschaften führen wird.

Zu § 9.

Bei Anträgen auf Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften wird eine Garantie dafür geboten werden müssen, daß dieselben voraussichtlich den Intentionen der Majorität der Berufsgenossen entsprechen. Aus diesem Grunde erscheint die Vorschrift, daß die Anträge durch eine größere Zahl von Berufsgenossen unterstützt sein müssen, wobei die Anzahl der von denselben beschäftigten Arbeiter angemessen zu berücksichtigen ist, geboten. Die in § 9 vorgeschlagene Abmessung der den Unternehmern oder Vertretern eines Betriebes einzuräumenden Stimmenzahl ist nothwendig, um von vornherein ein richtiges, den Interessen der Betriebsunternehmer an der Unfallversicherung entsprechendes Verhältniß bei den Abstimmungen über die Bildung der Genossenschaften zu sichern. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Abstimmung in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte zu gestatten, und zwar nicht allein im Interesse der Geschäftsvereinfachung, sondern auch namentlich, um zu ermöglichen, daß bei Interessenkollisionen die verschiedenen Gesichtspunkte im Verhältniß ihrer Bedeutung ohne übermäßige Opfer an Zeit und Geld zur Geltung kommen. Die Einwirkung des Reichsversicherungsamts auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften bereits in diesem Stadium zu gestatten, empfiehlt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen, um erfolglose Generalversammlungen zu vermeiden.

Zu § 10.

Durch die Einladungsschreiben, in welchen die Zahl der Stimmen, zu deren Führung der Einzelne berechtigt ist, angegeben werden soll, wird die unentbehrliche Legitimation für die in der Generalversammlung Erscheinenden in geeignetster Weise beschafft. Hat die Generalversammlung auch zunächst nur den Zweck, den Betriebsunternehmern Gelegenheit zu geben, über die beantragte Bildung der Berufsgenossenschaft Beschluß zu fassen, so ergibt sich doch aus der Natur der Sache, daß in derselben Anträge auf anderweitige Abgrenzung der Berufsgenossenschaft — Vereinigung mit einer anderen Berufsgenossenschaft, Ausscheidung einzelner Industriezweige und Zutheilung derselben an eine andere Berufsgenossenschaft, Uebernahme einzelner Industriezweige aus einer anderen Berufsgenossenschaft — gestellt werden können, und daß dergleichen Anträge zur Berathung und Abstimmung zu bringen sind. Die Generalversammlungen bieten somit die beste Gelegenheit, über die Wünsche und die Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige bezüglich der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften eingehende und vollständige Information zu erhalten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, zu derselben einen Vertreter des Reichsversicherungsamts zuzuziehen, dessen Aufgabe (abgesehen von der Eröffnung und Leitung der Verhandlungen bis zur Wahl des Vorstandes) vorzugsweise darin bestehen wird, für eine möglichst vollständige Aeußerung der Wünsche der Betheiligten auch für den Fall, daß die Prinzipalanträge seitens des Bundesraths nicht genehmigt werden sollten, sowie für eine zweckentsprechende Abstimmung, z. B. nach Industriezweigen, Sorge zu tragen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird dem Vertreter des Reichsversicherungsamts das Recht, jederzeit in der Generalversammlung gehört zu werden, einzuräumen sein. Der Entwurf geht überall von dem Bestreben aus, die eventuelle Richtigstellung der ersten Genossenschaftsbildung so viel wie möglich zu erleichtern. Es ist dieß um so nöthiger, als der dauernde Bestand der zu bildenden Genossenschaften wesentlich von den erst zu machenden Erfahrungen wird abhängig sein müssen.

Zu § 11.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften soll nur insoweit durch Anordnung des Bundesraths erfolgen, als dieselbe nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist auf dem Wege der freien Vereinbarung der Berufsgenossen zu Stande kommt. Dieser Fall kann eintreten, wenn entweder Anträge auf Bildung von Berufsgenossenschaften für einzelne Industriezweige überhaupt nicht gestellt worden sind, oder diese Anträge nicht die Zustimmung der betheiligten Betriebsunternehmer oder, wenn dieselben nicht die Genehmigung des Bundesraths gefunden haben. Um auch in diesen Fällen den Wünschen der Interessenten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, soll die Bildung der Genossenschaften durch den Bundesrath, und zwar in dem zuerst bezeichneten Falle, unter Zuziehung von Vertretern der betheiligten Industriezweige erfolgen. Die Auswahl dieser Vertreter wird dem Bundesrath überlassen werden können, weil die Industriezweige in der Lage sein werden, durch Anträge auf Einberufung der Generalversammlung eine unmittelbare Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen herbeizuführen.

Zu § 12.

Was die Organisation der Berufsgenossenschaften und ihre Verwaltung, die Zusammensetzung des Vorstandes und die Abgrenzung seiner Befugnisse, die Art der Abstimmung in der Generalversammlung u. s. w. anlangt, so wird an dem Grundsatz, die behördliche Einmischung nur insoweit eintreten zu lassen, als dieses zur Erreichung der wesentlichen Zwecke der Unfallversicherung erforderlich ist, festzuhalten sein. In dieser Beziehung erscheint im allgemeinen die dem Reichsversicherungsamt vorbehaltene Genehmigung der Statuten zur Wahrung der staatlichen Interessen ausreichend. Da aber die vom Bundesrath genehmigte oder Mangels zur Genehmigung geeigneter Generalversammlungsbeschlüsse durch den Bundesrath gebildete Genossenschaft zunächst noch der eigenen Organe, sowie der statutarischen Normen für die Form ihrer Verwaltung ermangelt, so empfiehlt es sich, bis zum Zustandekommen des Statuts die unter § 9 und 10 für die erste Generalversammlung gegebenen Vorschriften auch für die Genossenschaftsversammlungen gelten zu lassen. Dadurch fällt die Initiative für die behufs Aufstellung des Statuts zu berufende Genossenschaftsversammlung dem Reichsversicherungsamt zu, dessen Kommissär auf diese Weise zugleich die Möglichkeit erhält, bei den Verhandlungen über das Statut berathend, aufklärend und ausgleichend mitzuwirken.

Zu § 13.

Die hier über den nothwendigen und zum Theil auch über den fakultativen Inhalt des Statuts vorgesehenen Bestimmungen werden durch die grundlegende Wichtigkeit des Statuts für die gesammte innere Verwaltung der Genossenschaft bedingt. Im Einzelnen wird hiezu noch folgendes bemerkt: Zu Lit. a. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird es sich empfehlen, und bei geographischen Entfernungen nicht selten nothwendig sein, die Beschlußfassung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft und der Sektionen in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung seiner Mitglieder zu gestatten und dieß im Statut ausdrücklich hervorzuheben. Zu Lit. d. Der Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten ist als die bedeutsamste Aufgabe zu bezeichnen, deren Lösung durch das Statut den Berufsgenossen anvertraut werden soll. Dabei werden indessen im Interesse einer möglichst gerechten Vertheilung gewisse gesetzliche Normen nicht entbehrt werden können. Da nämlich die Unfallgefahr nicht bloß in den einzelnen

Industriezweigen, sondern auch innerhalb derselben je nach der größeren oder geringeren Vollkommenheit der Betriebseinrichtungen eine verschiedene ist, so entspricht es der Billigkeit, daß dieser Verschiedenheit auch hinsichtlich der Leistungen der einzelnen Betriebe zu den Kosten der Unfallversicherung Rechnung getragen wird. Zu diesem Behufe wird den Berufsgenossenschaften die Aufstellung von Gefahrentarifen vorzuschreiben sein, in deren einzelnen Klassen die Beiträge nach dem Maße der Unfallgefahr verschieden abgestuft werden. Hiebei wird sich eine möglichst scharfe Abgrenzung der Klassen, insbesondere nach äußerlich erkennbaren Merkmalen empfehlen, um den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft eine gewisse Kontrole über die Richtigkeit der Veranlagung der einzelnen Betriebe zu denselben zu erleichtern. Um die kleinen und weniger gefährlichen Betriebe vor einer zu starken Heranziehung zu den Kosten der Unfallversicherung im Verhältniß zu den größeren und gefährlicheren Betrieben zu schützen, ist die Feststellung des Tarifs durch das Statut und damit zugleich die Genehmigung desselben durch das Reichsversicherungsamt vorgesehen. Hiedurch wird der den kleineren Betrieben durch die Bestimmung in § 12 bezüglich der ihnen bis zum Zustandekommen des Statuts in der Genossenschaftsversammlung zustehenden Stimmenzahl bereits gegen eine Majorisirung gewährte Schutz nicht unerheblich verstärkt. Die Bestimmung, daß das Statut zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedarf, verhindert zugleich, daß die Absicht des Gesetzes dadurch vereitelt wird, daß seitens der Berufsgenossenschaft ein Gefahrentarif überhaupt nicht aufgestellt wird, was die Erhebung gleicher Beiträge für alle Industriezweige und Betriebsarten zur Folge haben würde. Mit Rücksicht darauf, daß die Erfahrungen über den Umfang der Unfallgefahr in den einzelnen Industriezweigen und Betriebsarten noch nicht abgeschlossen sind und niemals absolut sein werden, ist die periodische Revision der vorgenommenen Eintheilung und der nach Gefahrenklassen zu bewirkenden Abstufung der Beiträge vorgesehen. Selbstverständlich werden die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen über die Verwerthung der Ergebnisse dieser Revisionen im Statut gleichfalls der behördlichen Genehmigung zu unterwerfen sein. Zu Lit. f. Die räumliche Ausdehnung der Berufsgenossenschaften kann im Interesse der Geschäftsvereinfachung eine Eintheilung derselben in Sektionen wünschenswerth erscheinen lassen; es wird dann Sache des Genossenschaftsstatuts sein, die Abgrenzung der Befugnisse der Sektionen gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung der Genossenschaft zu regeln. Die Entscheidung darüber, ob eine Eintheilung der Berufsgenossenschaft in Sektionen nothwendig oder ob das Institut der Vertrauensmänner als Ersatz der Sektionen oder neben denselben einzuführen ist, kann ebenfalls dem Genossenschaftsstatut vorbehalten bleiben. Die Einführung des Instituts der Vertrauensmänner wird sich empfehlen, wenn die Betriebe wenig konzentrirt sind und sich über weite Gebiete erstrecken, weil dann die Sektionen zu groß sein würden, um die Anknüpfung und Aufrechterhaltung persönlicher Beziehungen zwischen dem Sektionsvorstand und den Betriebsunternehmern der ganzen Sektion zu ermöglichen. Da die Bezirke der Vertrauensmänner ungleich enger begrenzt werden können, so würde durch die Einsetzung derselben erheblich an Kosten gespart werden. Den Vertrauensmännern würde die Kontrole über die Schutzmaßregeln in den Fabriken und die Mitwirkung bei der Feststellung der Unfälle übertragen werden können; außerdem würde denselben in denjenigen Fällen in denen Sektionen nicht gebildet sind, in denen sie also direkt unter dem Vorstande der Berufsgenossenschaft fungiren, die vorläufige Fürsorge für die Verunglückten und deren Hinterbliebene zur Pflicht gemacht werden können. Ueber die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie über die Wahl derselben

und ihrer Stellvertreter, wird ebenfalls das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Industriezweigen, z. B. bei dem Bergbau, die Unfallgefahr in Folge der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen nach den örtlichen Gebieten eine sehr verschiedene ist, wird die Uebertragung eines Theiles des Risiko's auf die Sektionen geboten oder doch räthlich erscheinen. Die Entscheidung hierüber soll die Berufsgenossenschaft mittelst des Statuts, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, treffen können. Die Ertheilung dieser Genehmigung wird von der Leistungsfähigkeit der Sektionen in Bezug auf die ihnen daraus erwachsenden Lasten und von der Verschiedenheit der Gefahr abhängen. Durch die Uebertragung eines Theils des Risiko's auf die Sektionen wird das Interesse derselben an einer sparsamen und gewissenhaften Verwaltung, sowie an der Verhütung von Unfällen, und demgemäß an der sorgsamen Beaufsichtigung der Betriebsanlagen zu diesem Zweck gefördert. Träger der Versicherung bleiben aber auch in diesen Fällen die Berufsgenossenschaften. Sie haften auch für die Quote, welche den einzelnen Sektionen etwa auferlegt wird. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, für diese Quote von vornherein eine bestimmte Grenze vorzusehen, um eine übermäßige Belastung der Sektionen schon durch das Gesetz zu verhindern.

Zu § 14.

Die behördliche Festsetzung des Statuts und ein Eingreifen in die den Genossenschaftsorganen obliegende Thätigkeit soll lediglich für den Fall Platz greifen, wenn die Interessenten ihre Mitwirkung bei der zur Durchführung der Unfallversicherung nothwendigen Organisation ganz verweigern, also wenn auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung ein von dem Reichsversicherungsamt genehmigtes Statut nicht zu Stande kommt, oder wenn die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht erfolgt, oder wenn diese Organe die ihnen gesetzlich und nach dem Genossenschaftsstatut obliegenden Aufgaben nicht erfüllen. Der Erlaß eines Statuts ist für diesen Fall mit Rücksicht auf die Wichtigkeit desselben dem Bundesrathe vorbehalten worden, welchem durch das Reichsversicherungsamt entsprechende Vorschläge zu machen sind.

Zu § 15.

Den allgemeinen Grundsätzen der Selbstverwaltung entsprechend, wird die Zubilligung einer Entschädigung an die Vorstandsmitglieder und die Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft für die Verwaltung ihres Amts auszuschließen und denselben nur Anspruch auf Ersatz der baaren Auslagen zu gewähren sein. Soweit Beamte zur Besorgung der Geschäfte der Berufsgenossenschaft angestellt werden müssen, (Sekretäre, Kassenführer), wird denselben selbstverständlich eine Entschädigung gewährt werden können.

Zu § 16.

Mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete nicht ausreichen, um als Grundlage dauernder unabänderlicher Einrichtungen dienen zu können, empfiehlt es sich nicht, die Beweglichkeit in der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zu beschränken. Im Gegentheil erfordert das Interesse der betheiligten Kreise, daß die durch die Erfahrungen sich als nothwendig ergebenden Aenderungen in dem Bestande der Berufsgenossenschaften in möglich einfacher Weise bewirkt werden können. Aus diesem Grunde wird die Entscheidung hierüber

ebenfalls in erster Reihe den Interessenten selbst zu überlassen und die behördliche Genehmigung, beziehungsweise Anordnung, auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in denen entweder eine Verständigung derselben nicht erzielt wird oder Fürsorge dafür zu treffen ist, daß bei den beabsichtigten Veränderungen die Interessen der bei denselben Betheiligten angemessen gewahrt werden. Hiedurch ist zugleich die Möglichkeit geboten, Wünschen der Betriebsunternehmer, welche bei der ersten Bildung der Berufsgenossenschaften keine Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung zu tragen. Dementsprechend soll die Genehmigung neuer Berufsgenossenschaften dem Bundesrathe, die Genehmigung der sonstigen Veränderungen dem Reichsversicherungsamte vorbehalten bleiben. Diese Genehmigung auch für den unter lit. a vorgesehenen Fall vorzuschreiben, empfiehlt sich schon deßhalb, weil durch Bestands-Veränderungen der bestehenden Genossenschaften eine erneute Prüfung des Statuts erforderlich werden wird. In dem unter e vorgesehenen Falle, dessen Eintritt zwar unwahrscheinlich, aber doch immerhin nicht völlig unmöglich ist, können die den anderweit unterzubringenden Betrieben bereits obliegenden Verpflichtungen denjenigen Genossenschaften, welchen diese Betriebe nunmehr zugewiesen werden, nicht auferlegt werden. Der Eintritt dieser Betriebe muß vielmehr frei von Lasten erfolgen. Nach § 6 soll in diesem Falle das Reich diese Lasten, für welche ein leistungsfähiges anderweites Subjekt nicht mehr vorhanden ist, übernehmen.

Zu § 17.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der dargelegten Veränderungen in dem Bestande der Berufsgenossenschaften ergeben sich aus der Natur der Verhältnisse. Dadurch, daß die Abänderung und die Ergänzung derselben der Beschlußfassung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichsversicherungsamts vorbehalten bleibt, ist auch hier einestheils der Selbstverwaltung ein möglichst weiter Spielraum gelassen, anderntheils aber das öffentliche Interesse an der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften ausreichend gewahrt.

Zu § 18.

Da es vorkommen kann, daß gewisse Industriezweige, deren Vereinigung in einer Berufsgenossenschaft mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Interessen und der von ihnen zu verfolgenden Ziele nicht hat erfolgen können, die gemeinsame Uebernahme der Unfallgefahr oder eines Theils derselben, als in ihrem beiderseitigen Interesse liegend, wünschen, so sollen derartige Vereinbarungen, die das Wesen der berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Industriezweige nicht berühren, vielmehr ausschließlich unter den Gesichtspunkt der Rückversicherung fallen, zulässig sein. Auf diese Weise wird die Vertheilung des Risiko's auf weitere und engere Verbände, auf welche vielfach in Interessenkreisen Werth gelegt worden ist, ermöglicht. Das Gesetz wird darüber Bestimmung zu treffen haben, daß die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft von allen den Zwecken derselben fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen sind, und daß verfügbare Gelder nur in öffentlichen Sparkassen, oder wie Gelder Bevormundeter angelegt werden dürfen.

Zu §§ 20 und 21.

Jeder Betriebsunternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe der Abgrenzung der letzteren und nach

Maßgabe des von ihm betriebenen Industriezweiges gehört. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall wird dergestalt zu konstatiren sein, daß sowohl für die Betheiligten, als auch für die Behörden volle Klarheit über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft herrscht. Dieß soll durch die Einrichtung von Genossenschaftskatastern und die Ausstellung von Mitgliedscheinen erreicht werden. Die letzteren sind Beurkundungen des unter den Betheiligten bestehenden Einverständnisses oder der im Streitfalle vom Reichsversicherungsamt getroffenen Entscheidung über die Zugehörigkeit eines bestimmten Betriebes zu einer bestimmten Genossenschaft. Die Eintragung des einzelnen Betriebes in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung durch den Genossenschaftsvorstand.

Die vom Reichsversicherungsamt erstmalig erfolgte Einreihung eines Betriebes, welche in der Einladung zur ersten Generalversammlung (§ 10) zum Ausdruck gekommen ist, kann einer selbstverwaltenden Korporation gegenüber um so weniger entscheidend sein, als jener ersten Klassifizirung naturgemäß eine völlig erschöpfende Prüfung jedes einzelnen Falles nicht immer wird vorangehen können. Ueberdieß handelt es sich um wichtige vermögensrechtliche Interessen der Genossenschaften und der einzelnen Berufsgenossen (bei 1000 Mark Jahresverdienst hat ein zur Invalidität führender Unfall eines Arbeiters einen Belastungswerth von 7875,9 Mark, ein tödtlicher Unfall von 2713,5 Mark). Daß möglichst bald die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu einer bestimmten Genossenschaft festgestellt werde, ist nothwendig zum Zwecke der Legitimation für die Theilnahme an den Genossenschaftsversammlungen, zur Beseitigung jedes Zweifels darüber, welche Genossenschaft für den einzelnen Unfall aufkommen wird, und zum Zweck der rechtzeitigen Abgrenzung des Kreises der Genossen, auf welche nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres die zur Auszahlung gelangten Entschädigungen umzulegen sind. Das Genossenschaftskataster bildet die rechtliche Grundlage für den Bestand der Genossenschaft. Dasselbe muß daher nach Maßgabe der eintretenden Veränderungen sorgfältig berichtigt werden. Um dieß zu erreichen, ist in dem Gesetze die Anmeldepflicht für die Unternehmer neu entstehender, oder später versicherungspflichtig werdender Betriebe vorzusehen. Dort wird auch vorzuschreiben sein, daß dem Unternehmer gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Verweigerung derselben binnen bestimmter Frist die Berufung an das Reichsversicherungsamt zusteht.

Zu § 22.

Die hier vorgesehene Anzeigepflicht ist für die Erhaltung des ordnungsmäßigen Bestandes der Genossenschaft und für die Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen dem Genossenschaftskataster und den dem Wechsel unterworfenen Verhältnissen der einzelnen Betriebe unentbehrlich. Herrscht zwischen den betheiligten Genossenschaftsvorständen über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einer der Genossenschaften Uebereinstimmung, so wird es dabei bewenden können. Anderenfalls wird nur übrig bleiben, das Reichsversicherungsamt entscheiden zu lassen.

Was die Anmeldung von Betriebsänderungen anlangt, welche nur für die Einschätzung des Betriebes in eine bestimmte Position des Gefahrentarifs von Bedeutung sind, mithin Aenderungen, welche nur eine Genossenschaft angehen und lediglich als innere Angelegenheiten derselben anzusehen sind, so kann die weitere Regelung dem Statut überlassen werden. Dabei wird dem betheiligten Betriebsunternehmer die Berufung an eine außerhalb der Genossenschaft stehende Instanz (das Reichsversicherungsamt) durch das Gesetz einzuräumen sein.

Zu § 23 bis 25.

Die Einrichtung der Arbeiterausschüsse ist der jüngsten Vorlage entnommen; dabei ist ihr Wirkungskreis in so fern erweitert worden, als sie bei der Untersuchung der Unfälle mitwirken sollen.

Die Wahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses erfolgt auf Grund eines von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaftssektion ihren Sitz hat, zu erlassenden Regulativs thunlichst mit örtlicher Abgrenzung der Wahlbezirke derart, daß die der Sektion angehörenden Industriezweige im Arbeiterausschusse vertreten sind. Ist die Genossenschaft nicht in Sektionen eingetheilt, so wird das Regulativ von dem Reichsversicherungsamt zu erlassen sein. Eine der hauptsächlichsten Aufgaben des Regulativs wird darin bestehen, das Stimmverhältniß unter den wahlberechtigten Kassenvorständen in gerechter Weise zu regeln. Die in § 23 Absatz 2 dem Bundesrath beigelegte Befugniß ist nothwendig, damit die Errichtung vieler, weniger, oder gar nur eines Arbeiterausschusses nicht lediglich dem Belieben der Genossenschaften überlassen bleibe, je nachdem diese viele, wenige oder gar keine Genossenschaftssektionen bilden. Das Interesse der Arbeiter wird, zumal die Schiedsgerichtsbezirke sich mit den Bezirken der Arbeiterausschüsse decken sollen (§ 26) dahin gehen, nicht zu wenig Ausschüsse errichtet zu sehen.

Zu §§ 26 und 27.

Die Einrichtung der Schiedsgerichte und deren Zuständigkeit beruht ebenfalls auf den Vorschlägen der Vorlage vom Jahre 1882. Als eine Institution von besonderer Bedeutung sind die Schiedsgerichte aus dem Rahmen der von der Entschädigungsfeststellung handelnden Vorschriften herauszuheben und zusammen mit den Arbeiterausschüssen in einem besonderen Abschnitte des Gesetzes zu behandeln. Kann schon die Bestimmung über die Errichtung der Arbeiterausschüsse wie bemerkt worden, nicht den lediglich aus Arbeitgebern zusammengesetzten Genossenschaften überlassen werden, so erscheint dieß bei den Schiedsgerichten noch weniger angemessen. Denn das Schiedsgericht bildet die erste und, mit Rücksicht auf die Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse besonders wichtige Instanz für die verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene, um zu ihrem Rechte zu gelangen, wenn sie mit den Feststellungen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, welche hier zunächst als Richter in eigener Sache entscheiden, nicht zufrieden sind.

Das Schiedsgericht muß daher für die Arbeiter thunlichst leicht erreichbar sein. Namentlich bei den von den Vorständen gar nicht oder nur theilweise anerkannten Invaliditätsfällen werden die Arbeiter das größte Gewicht darauf legen, vor dem Schiedsgericht ihre Sache persönlich zu vertreten, sich den Schiedsrichtern vorzustellen und ihre verletzten Gliedmaßen vorzuzeigen. So groß hienach die Bedeutung der Schiedsgerichte für die Arbeiter sein wird, so erscheint es doch nicht unbedenklich, sie in allen Fällen als die alleinge Instanz hinzustellen, und jede Möglichkeit einer Remedur der von ihnen gefällten Entscheidungen auch dann auszuschließen, wenn es sich für die Betheiligten um ihre wichtigsten Interessen handelt. Um daher die Möglichkeit zu gewähren, gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes in den wichtigeren Fällen noch eine höhere Instanz anzurufen, ist in § 32 die Berufung an das Reichsversicherungsamt zugelassen worden, dessen in § 44 vorgesehene Zusammensetzung für eine unparteiische Entscheidung die erforderliche Sicherheit bietet. Was das schiedsrichterliche Verfahren anbe-

langt, so empfiehlt es sich, die Einzelbestimmungen über dasselbe, da sie lediglich Ausführungsbestimmungen sind, kaiserlicher, mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassender Verordnung zu überlassen.

Zu §§ 28 und 29.

Für die Untersuchung der Unfälle bedarf es einer außerhalb stehenden Instanz. Da die Genossenschaft selbst Partei ist, so liegt es am nächsten, die Feststellung des Unfalls der Polizeibehörde zu übertragen. Sie hat die Autorität des öffentlichen Amtes für sich, ist dem Orte des Unfalles nahe, in der Regel mit den Personen und Betrieben bekannt und zu schleunigem Eingreifen jederzeit in der Lage. Im Interesse der Genossenschaft wird aber die Zuziehung eines Vertreters derselben und im Interesse des Verletzten die Zuziehung eines Vertreters des Arbeiterausschusses ebenso wie die Zuziehung des Betriebsunternehmers geboten sein. Indem den Arbeiterausschüssen auf diese Weise eine fortlaufende Mitwirkung bei der Untersuchung der Unfälle eingeräumt wird, erhält diese Institution deren geringe Kompetenz bei der Berathung der jüngsten Vorlage bemängelt wurde, einen größeren Inhalt.

Gleichzeitig werden dadurch die Mitglieder der Ausschüsse für die Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften (§ 42) geschult.

Das Gesetz wird vorzuschreiben haben, daß die Anzeige des Unfalles bei der Polizei binnen kürzester Frist (zwei Tage nach dem Tage, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat) erstattet werden muß, und daß für den Unternehmer der Betriebsleiter die Anzeige erstatten kann, bezw. im Falle der Behinderung des Unternehmers erstatten muß.

Zu § 30.

Die Bestimmung unter § 30 Absatz 1 weist die Feststellung der Entschädigung in den weniger wichtigen und eiligeren Fällen den Sektionsvorständen, in den übrigen Fällen den Genossenschaftsvorständen zu. Dieß entspricht dem ganzen Aufbau der Organisation auch für den Fall, wenn durch das Statut ein Theil der Last den Sektionen übertragen wird (§ 13 letzter Absatz). Dabei ist im Absatz 2 im Interesse der Arbeiter vorgesehen, daß in den weniger wichtigen und eiligeren Fällen die Feststellung der Entschädigung Ausschüssen der Vorstände oder örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern) übertragen werden kann.

Der letzte Absatz des § 30 will den beschädigten Arbeitern, bezw. deren Hinterbliebenen, Gelegenheit geben, ihre Interessen vor der Feststellung der Entschädigung dadurch zu wahren, daß sie sich über die Unterlagen, welche der Entschädigung zu Grunde gelegt werden sollen (in Ansatz gebrachte Lohnhöhe, anerkannter Grad der Invalidität, Anzahl der Hinterbliebenen), dem Vorstande (Vertrauensmanne) gegenüber äußern können. Der von dem Sektionsvorstande (Vertrauensmanne) bei seinen Feststellungen angenommene Lohnsatz ist für den Genossenschaftsvorstand bei seiner etwaigen späteren Rentenfestsetzung nicht bindend.

Was die Ausführung im Einzelnen anbelangt, so wird das Gesetz noch Folgendes zu berücksichtigen haben:

a) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles getödtet, so hat der Vorstand der Genossenschaft (Sektion), bezw. der Vertrauensmann, sofort nach Abschluß der Untersuchung (§ 29) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald er von demselben Kenntniß erlangt, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.
b) Sind versicherte Personen in Folge des Unfalles körperlich verletzt, so ist, sobald sich übersehen läßt, daß die Verletzung eine über 13 Wochen

hinaus andauernde völlige oder theilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

c) Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalles bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen, andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

d) Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruches bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; andernfalls aber hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, auf dem in den §§ 20 und 21 vorgeschriebenen Wege herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hievon schriftlich Nachricht zu geben.

e) Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Vorstände (Vertrauensmänner) — § 30 — binnen einer Woche diejenigen Nachweisungen über die Löhne und Gehälter der in ihren Betrieben beschäftigten Personen zu liefern, welche zur Feststellung des Lohnes oder Gehaltes — § 3 — erforderlich sind.

f) Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen, durch die untere Verwaltungsbehörde zuzustellenden Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen ist.

Zu § 31.

Der Berufung an das Schiedsgericht ist eine aufschiebende Wirkung nicht beigelegt, damit der Verletzte oder seine Hinterbliebenen wenigstens den von den Vorständen (Vertrauensmännern) nach § 30 festgesetzten Betrag alsbald erheben können. Daß die Zahlungsanweisung rechtzeitig ertheilt wird, kann nöthigenfalls durch das Reichsversicherungsamt im Aufsichtswege erzwungen werden.

Zu § 32.

In § 44 ist bestimmt, in welcher Zusammensetzung das Reichsversicherungsamt, welches hier als oberstes Schiedsgericht fungirt, auf den Recurs zu entscheiden hat. Jene Zusammensetzung garantirt eine gründliche und sachverständige Beurtheilung des Falles. In dem Gesetze wird zu bestimmen sein, daß nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 30) dem Berechtigten von Seite des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 37) und der Zahlungstermine (Renten-Quittungsbuch) auszufertigen ist.

Zu §§ 33 bis 36.

Die Bestimmung unter § 33 empfiehlt sich im Interesse sowohl der Genossenschaften, wie der Entschädigungsberechtigten. Es ist hier an Fälle gedacht, in denen bei Verunglückten, welche durch Unfall theilweise oder ganz erwerbsunfähig geworden waren, im Laufe der Zeit Veränderungen der Erwerbsfähigkeit eintraten. Hieher gehört ferner der Fall, in dem ein zum Rentenbezug berechtigter Verunglückter in Folge des Betriebsunfalls verstirbt und entschädigungsberechtigte Hinterbliebene hinterläßt. In derartigen Fällen wird durch die Vorstände von Neuem über die der eingetretenen Veränderung beizumessende Wirkung zu entscheiden und gegen diese Entscheidung werden die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zuzulassen sein.

Die unter § 35 vorgesehene Möglichkeit, einen verunglückten Ausländer durch Zahlung der dreifachen Rente abzufinden, dürfte sich aus praktischen Gründen rechtfertigen, und dieß um so mehr, als das Reich durch seine Gesetzgebung in erster Linie nur für die Reichsangehörigen Fürsorge zu treffen hat.

Zu § 37.

Die Betrauung der Postverwaltungen mit der Auszahlung der Entschädigungen erleichtert den Entschädigungsberechtigten die Erhebung der ihnen zustehenden Beträge; sie gewährt überdieß den Vortheil, daß dadurch die Genossenschafts- und Sektionsorgane von einer komplizirten Kassenführung und der damit verbundenen Arbeit und Verantwortlichkeit entlastet werden.

Zu § 38.

Jede Genossenschaft wird bei den Zentralpostverwaltungen ihr Vorschußkonto haben, welches im Wege direkter Korrespondenz jährlich abgewickelt wird. Der Vermittelung einer Reichszentralstelle, wie sie nach dem System der jüngsten Vorlage unentbehrlich war, bedarf es nicht mehr, denn die Genossenschaften werden allein die gesammte Last tragen, während nach der früheren Vorlage eine Vertheilung derselben auf das Reich und auf die verschiedenen darin vorgesehenen Genossenschaften und Verbände erforderlich war.

Zu § 39.

Das Umlage- und Erhebungsverfahren wird das Gesetz regeln. In demselben wird vorzuschreiben sein, daß die im Absatz 3 vorgesehene Beschwerde nur zulässig ist, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder, insofern die Vertheilung der Genossenschaftslasten unter Berücksichtigung des Betrages der gezahlten Löhne und Gehälter erfolgte, auf die unrichtige Feststellung dieses Betrages gründet. Eine Beschwerde wegen vermeintlicher Ueberbürdung des Betriebes durch Einschätzung in eine zu hohe Tarifposition kann in diesem Stadium keine Stelle mehr finden. Es wird ferner zu bestimmen sein, daß die Beschwerde wegen unrichtiger Feststellung des Betrages der gezahlten Löhne und Gehälter in dem Falle nicht zulässig ist, wenn die Feststellung durch den Genossenschaftsvorstand bewirkt worden war, weil das betheiligte Genossenschaftsmitglied mit der rechtzeitigen Einsendung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen im Rückstande war (§ 39 Absatz 2), und daß, wenn in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags eintritt, der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken ist.

Zu § 41.

In Betreff der Durchführung des Zwangsverfahrens gegen die Genossenschaften wird das Gesetz vorzuschreiben haben, daß das Reichsversicherungsamt

befugt ist, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen, und daß, so weit diese nicht ausreichen, das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft selbst einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen ist. Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festzustellen, außerdem Vorsorge zu treffen sein, daß über die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres nach Abschluß desselben dem Reichsversicherungsamt und weiter dem Reichstag eine Nachweisung vorgelegt wird.

Zu § 42.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der früheren Vorlage. Zu denselben ist das Folgende zu bemerken:

a) wenn im Eingange neben Industriezweigen auch Betriebsarten genannt sind, so ist bei den letzteren an die Form und die Mittel, in und mit denen der Betrieb sich vollzieht, gedacht, also an Dampfbetrieb im Gegensatz zum Handbetrieb, an den Betrieb mit Centrifugen (Trockenschleudern), Treibriemen, Aufzügen u. s. w.: Betriebsarten, welche bei den verschiedensten Industriezweigen vorkommen;

b) die den erlassenen Vorschriften zuwiderhandelnden Betriebsunternehmer werden nicht, wie dieß in der früheren Vorlage, dem System derselben entsprechend, vorgesehen war, mit Strafzuschlägen zu den Beiträgen, sondern mit der Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse bedroht. Diese Bedrohung ist möglich, da für jede Genossenschaft die Einführung eines Gefahrentarifs obligatorisch ist (§ 13 d); sie ist aber auch angemessener als die Bedrohung mit Strafzuschlägen, da dem Betriebsunternehmer unter Umständen die Mittel fehlen können, den erlassenen Vorschriften alsbald zu entsprechen, eine „Bestrafung" desselben also kaum gerechtfertigt wäre;

c) daß die den Genossenschaften eingeräumte Befugniß zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften die gleiche Befugniß der zuständigen Behörden nicht überflüssig macht, bedarf keiner Begründung. Neu ist die Bestimmung, daß die Behörden vor der Ausübung dieser Befugniß gehalten sein sollen, das Gutachten der betheiligten Genossenschaften, und insofern die Vorschriften die Arbeiter binden sollen, auch der betheiligten Arbeiterausschüsse einzuholen und daß Genossenschaften und Arbeiterausschüssen das Recht beigelegt wird, Anträge auf Erlaß derartiger Anordnungen zu stellen. Das Bestreben, den Genossenschaften einen möglichst weiten Einfluß auf die Regelung der sie berührenden Angelegenheiten einzuräumen und zugleich die Arbeiterausschüsse zu einer Mitwirkung heranzuziehen, wo immer es sich um Maßnahmen handelt, welche die Arbeiter betreffen, liegt jener Bestimmung zu Grunde;

d) es entspricht der Billigkeit, daß die Genossenschaften gehalten sein sollen, bei dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften den betheiligten Betriebsunternehmern eine gewisse Frist für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen zu gewähren;

e) in welcher Weise die Unternehmer sich wegen absichtlichen Zuwiderhandelns gegen die von den Genossenschaften und Behörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften unter Umständen regreßpflichtig machen können, bestimmt § 47.

Zu § 43.

Die Ausführung der unter § 43 enthaltenen Grundsätze wird dem Institut der Vertrauensmänner (§ 13 f) eine breite Basis der Thätigkeit gewähren. Daneben können namentlich große Genossenschaften sehr wohl dazu übergehen, technisch geschulte Mitglieder oder Beamte für die Ausführung des § 43 mit Gehalt anzustellen. Vorbilder sind in dieser Hinsicht die aus der freien Initiative der Betheiligten bereits hervorgegangenen Kesselrevisions- und Unfallverhütungs-Vereine. Das Gesetz wird vorzuschreiben haben, daß Namen und Wohnsitz derjenigen Beauftragten, welchen die Ueberwachung der Befolgung der auf Grund des § 42 erlassenen Vorschriften obliegt, von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich die Thätigkeit der Beauftragten erstreckt, anzuzeigen sind, und daß die Beauftragten verpflichtet sind, den Requisitionen der nach § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten zu entsprechen. Da diese Verpflichtung im öffentlichen Interesse liegt, so wird dem Reichs-Versicherungsamt durch das Gesetz die Befugniß zu gewähren sein, die Beauftragten der Genossenschaften eventuell durch Geldstrafen dazu anzuhalten.

Zu §§ 44 und 45.

Die Errichtung eines Reichsversicherungsamts erscheint nothwendig, damit die Zweifels- und Streitfragen, welche gewerblichen Anlagen versicherungspflichtig sind, im ganzen Reich einheitlich entschieden werden, und damit die Streitigkeiten der Genossenschaften untereinander, sowie die Streitigkeiten der Betriebsunternehmer mit den Genossenschaften vor einer mit öffentlicher Autorität ausgestatteten Instanz zum Austrag gebracht werden können. Außerdem bedarf es einer Behörde, welche nicht nur in letzter Instanz über die auf Grund des Gesetzes erhobenen Entschädigungsansprüche in den wichtigeren Fällen zu erkennen, sondern auch die Geschäftsführung der Genossenschaftsvorstände zu überwachen und auf Beschwerden über die letzteren, soweit ihr Gegenstand nicht dem schiedsrichterlichen Verfahren vorbehalten ist, sowie über Streitigkeiten, welche sich auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, zu entscheiden hat. Bei der Zusammensetzung des Reichsversicherungsamts ist lediglich die Rücksicht maßgebend gewesen, die Behörde unabhängig und vertrauenswürdig zu gestalten. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, daß in gewissen Fällen, in denen es sich um organisatorische Fragen oder belangreiche vermögensrechtliche Streitigkeiten der Genossenschaften unter einander oder um Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte handelt, eine größere Anzahl von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, darunter je ein Vertreter der Genossenschaften und der Arbeiterausschüsse, an der Beschlußfassung theilnehmen soll.

Zu §§ 46 und 47.

Insoweit durch die hier vorgesehenen Bestimmungen die bisherige unmittelbare, persönliche und privatrechtliche Haftpflicht der Unternehmer unter normalen Verhältnissen beseitigt wird, ist auf die Bemerkungen zu § 1 hinzuweisen. Während die Gesetzesvorlage vom Jahre 1882 die Betriebsunternehmer den Betriebsgenossenschaften 2c. gegenüber (§ 47) auch für diejenigen Unfälle haftbar erklärte, welche durch „grobes Verschulden" derselben verursacht worden, soll nach den jetzt vorgesehenen Bestimmungen diese Haftbarkeit nur dann eintreten, wenn die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch Urtheil des Strafrichters zweifellos feststeht. Für diese Einschränkung ist das Bestreben maßgebend gewesen, die

Betriebsunternehmer, welche durch ihre Beiträge die ganze Versicherungslast tragen, von Prozessen thunlichst zu entlasten. Den Berufsgenossenschaften sind in der hier fraglichen Beziehung die Krankenkassen und Gemeinden gleichgestellt. In dem Gesetze wird zum Ausdrucke zu bringen sein, daß als Betriebsunternehmer in gleicher Weise eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft haftet, wenn ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft, wenn einer der Liquidatoren wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls strafgerichtlich verurtheilt ist, und daß in diesem Falle als Ersatz für die Rente deren Kapitalwerth gefordert werden kann.

Zu § 49.

In dem Gesetze wird ferner vorzuschreiben sein, daß die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in dem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen worden sind, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 52) auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, übergehen, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen, und daß die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten durch Umlage auf die Mitglieder derselben zu decken sind.

Zu § 50.

Die Vorschrift unter § 50 ist namentlich für die Untersuchung von Unfällen nicht wohl entbehrlich. Vermag eine Genossenschaft (Sektion) für einzelne entlegene Betriebe ihre Mitwirkung bei der Untersuchung eines Unfalls nicht ohne erheblichen Zeitverlust oder unverhältnißmäßige Kosten eintreten zu lassen, so kann sie gemäß § 50 die betreffenden Organe einer anderen Genossenschaft (Sektion) oder die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Unfall ereignete, ersuchen, sie bei der Untersuchung zu vertreten. Dabei wird das Gesetz vorschreiben müssen, daß die durch derartige Requisitionen entstehenden Kosten von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten in so weit zu erstatten sind, als sie in baaren Auslagen für Tagegelder und Reisekosten der requirirten Beamten oder Genossenschaftsorgane oder in Gebühren für Zeugen und Sachverständige bestehen. Im Uebrigen werden alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden für gebühren- und stempelfrei zu erklären sein.

Zu § 52.

Aehnlich, wie es bei dem Krankenversicherungsgesetze vom 15. Juni 1883 geschehen ist, wird auch hier derjenige Theil des Gesetzes, welcher sich auf die Bildung der Berufsgenossenschaften und der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Organe bezieht, früher in Kraft treten müssen, als diejenigen Bestimmungen, welche die Versicherung selbst betreffen. Mit Rücksicht auf den Umfang der zu schaffenden Organisation läßt sich der zum Abschluß derselben erforderliche Zeitraum im Voraus kaum bestimmen. Es wird sich vielmehr empfehlen, das Inkrafttreten der auf die Unfallversicherung selbst bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden kaiserlichen Verordnung vorzubehalten.

:iche 1

tatistischen A

er Hauptberg

. Selbständ

nberuf 3)

te 10 sind neb ig in 5)

C. Handel und Verkehr	D. Lohn arbei wech selnde Art u häus licher Dienst leistun gen 10
14	15
125,382	1,99
4,716	61
288	1
19,311	55
4,192	1,02
153,889	4,19
458	2
201	—
618	5
1,277	8
130,556	2,63
489	1
24,121	1,62
155,166	4,27
99,480	2,39
1,975	2
19,110	1,71
120,565	4,12

Anmerkungen.

1) Zum besseren Verständniß der Uebersicht ist die vorschriftsmäßige Klassifikation der Berufsarten in einem Anhang abgedruckt.

2) D. i. die hauptsächlich oder ausschließlich, in letzterem Falle jedoch nicht bloß nebensächlich ausgeübte Berufs- oder Erwerbsthätigkeit.

3) Als Nebenerwerbe (Nebenberufe) sind angesehen die neben einem Hauptberuf oder von Personen ohne eigentlichen Beruf (von Hausfrauen und Angehörigen, Rentnern, Pensionären, alten, gebrechlichen und unterstützten Personen rc.) nur nebensächlich aber regelmäßig ausgeübten Erwerbsthätigkeiten, auf denen der Verdienst oder der Unterhalt des Einzelnen oder der Familie wesentlich mit beruht. Namentlich ist die Landwirthschaft als Nebenberuf betrachtet, wenn die betreffende Person von der Haushaltung aus selbständig eine Bodenfläche nebenher landwirthschaftlich bewirthschaftete oder sonst (als Gehilfe, Tagelöhner rc.) nebensächlich aber regelmäßig in der Landwirthschaft thätig war. Die Größenverhältnisse der bewirthschafteten Bodenflächen werden durch die landwirthschaftliche Betriebsstatistik, deren Bearbeitung unmittelbar bevorsteht, festgestellt werden.

4) Das sind die Selbständigen der Berufsabtheilung F, bei welcher in Spalte 5 auch Anstaltsinsassen geführt sind.

5) Uebt eine Person mehrere Erwerbsarten nebensächlich aus, und fallen diese sämmtlich in eine der Berufsabtheilungen A, B, C, D oder E, so ist die Person nur einmal unter dieser Berufsabtheilung nachgewiesen; fallen aber die Nebenbeschäftigungen in verschiedene Berufsabtheilungen, so ist die Person unter jeder der letzteren einmal aufgeführt. Hiernach kann eine Person in jeder einzelnen der Spalten 11–16 nur einmal, in mehreren von diesen Spalten aber mehrmals aufgeführt sein. Soweit letzteres der Fall, übersteigt die Summe der Zahlen in den Spalten 11—16 die entsprechende Zahl in Spalte 10.

6) Personen, welche verschiedene Erwerbsarten nebensächlich ausüben, sind mit jeder derselben einmal in Spalte 17 bezw. 18 oder 19, und zwar neben derjenigen Berufsbezeichnung (-Benennung) in Spalte 1—4, zu welcher die betreffende Nebenerwerbsart gehört, aufgeführt. Die Zahlen in den Spalten 17—20 bezeichnen daher nicht die Personen, welche nebensächlich erwerbsthätig sind, sondern die von ihnen zusammen ausgeübten Nebenberufe (nebensächlichen Erwerbsthätigkeiten) der in Spalte 1—4 bezeichneten Art.

7) Zu den Selbständigen sind auch Geschäftsleiter und leitende Beamte gezählt.

Haupt- und Nebenberufe zusammen — Anzahl der Berufe (verschiedenen bezw. von verschiedenen Personen ausgeübten Erwerbsthätigkeiten)
21
1,045,439
149,012
805,034
1,999,485
8,912,432
319,313
11,117,149
20,348,894
414,565
1,125,021
21,888,480

8) Hierunter auch landwirthschaftliche Tagelöhner, welche nebenher selbständig Landwirthschaft treiben.

9) Zum Verwaltungs- rc. Personal gehören die Beamten, welche zwar nicht das Geschäft leiten, aber doch die Aufsicht führen, sowie das sonstige wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, auch das Rechnungs- und Bureaupersonal.

10) Als erwerbsthätig im Sinne dieser Berufsstatistik gelten nicht die im Haushalt ihrer Herrschaft lebenden Dienenden für häusliche (nicht landwirthschaftliche oder gewerbliche) Dienste oder persönliche Bedienung (s. Spalte 6).

11) Beim Forst- und Jagdwesen, beim Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, beim Hoch-, Weg- und Wasserbau, beim Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, sowie bei anderen Gewerben angestellte Beamte sind den betreffenden Gewerben hinzugezählt.

12) D. i. die gesammte Bevölkerung, und zwar die (weder der ortsanwesenden noch der Wohnbevölkerung genau entsprechende) Berufsbevölkerung.

Anhang zur Uebersicht der Hauptergebnisse der Berufszählung, enthaltend:

Klassifikation der Berufsarten.

Vorbemerkung. Bei jeder Berufsart (jedem Gewerbe) der Abtheilungen A, B und C sind, wo nicht ausdrücklich anders bemerkt, die Erwerbsthätigen einzutheilen in:
a) Selbständige, einschließlich leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter;
b) andere (nicht leitende) Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch und kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal;
c) sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich im Gewerbe thätige Familienangehörige und Dienende.

A.

Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

I. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei.

1. Landwirthschaft. Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, Molkerei, Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- rc. Bau, jedoch mit Ausschluß des mit landwirthschaftlicher Taglöhnerei verbundenen selbständigen Landwirthschaftsbetriebs.
   a) Selbständige und Geschäftsleiter.
   b) Höheres Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal.
   c) 1. In der Landwirthschaft der selbständig dies Gewerbe Treibenden beschäftigte Familienangehörige derselben.
   c) 2. Landwirthschaftliche Knechte und Mägde, sowie sonstige Gehilfen.

   Mit landwirthschaftlicher Tagelöhnerei verbundener selbständiger Landwirthschaftsbetrieb.
   a) Selbständige.
   c) 1. } wie oben.
   c) 2. }

   Landwirthschaftliche Tagelöhnerei ohne Verbindung mit selbständigem Landwirthschaftsbetrieb.
   c) 3. Landwirthschaftliche Tagelöhner, auch Feldhüter.
2. Kunst- u. Handelsgärtnerei, Baumschulen.
3. Thierzucht (Bienen, Seidenraupen, Fische, Singvögel, Hunde u. dergl.) ohne die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, auch zoologische Gärten und Aquarien.

II. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei

4. Forstwirthschaft und Jagd.
   (Zu a sind die Forst- und Jagdbeamten bis einschließlich Oberförster zu zählen; Revierförster gehören zu b; zu c gehören auch Jagd- und Waldhüter, Holzhauer).
5. Fischerei auf offener See und an den Küsten.
6. Fischerei in Binnengewässern.

B.

Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

1. Erzgewinnung (Erzbergwerke und Erzgruben), auch Aufbereitung von Erzen.
2. Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.
3. Salzgewinnung (Salzbergwerke und Salinen).
4. Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein; Briquettefabrikation.
5. Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.

6. Marmor-, Stein- und Schieferbruch; Verfertigung von groben Marmor-, Stein- und Schieferwaaren; Steinmetzen und Steinhauer.
7. Verfertigung feiner Steinwaaren.
8. Gewinnung von Kies und Sand, Gewinnung bezw. Herstellung von Kalk, Zement, Traß, Gyps und Schwerspath.
9. Lehm- und Thongräberei, Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasurmühlen.
10. Ziegelei, Thonröhrenfabrikation.
11. Töpferei, Verfertigung von feinen Thonwaaren, Steinzeug, Terralith- und Siderolithwaaren.
12. Fayence- und Porzellanfabrikation und -Veredelung.
13. Glashütten, Glasveredelung, Glasbläserei vor der Lampe.
14. Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.

V. Metallverarbeitung.

15. Verarbeitung edler Metalle (Goldschmiede, Juweliere, Gold- und Silberschläger und -Drahtzieher, Münzstätten).
16. Kupferschmiede.
17. Sonstige Verarbeitung unedler Metalle, mit Ausschluß von Eisen, Erzeugung und Verarbeitung von Metalllegirungen.
18. Eisengießerei und Emaillirung von Eisen.
19. Schwarz- und Weißblechherstellung.
20. Klempner, Blechwaarenfabrikanten.
21. Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen rc.

22. Grob- (Huf-) Schmiede.
23. Schlosserei, einschließlich Verfertigung von feuerfesten Geldschränken.
24. Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Verfertiger von eisernen Kurzwaaren und Stahlfedern.
25. Nähnadel-, Nadlerwaaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaarenfabrikation.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

26. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten (auch in bezüglichen den Eisenbahnverwaltungen unterstehenden Anstalten), soweit nicht zu den folgenden Klassen gehörig.
27. Stellmachereien und Wagenbauanstalten (auch die betreffenden den Eisenbahn- und Postverwaltungen unterstehenden).
28. Schiffsbau.
29. Verfertigung von Schußwaffen.
30. Verfertigung von Zeitmeßinstrumenten (Uhrmacher).
31. Verfertigung von musikalischen Instrumenten (Instrumentenbauer, Pianofortefabrikanten).
32. Verfertigung von mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten.
33. Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten.

VII. Chemische Industrie.

34. Chemische, pharmazeutische und photographische Präparate.
35. Apotheker.
36. Farbematerialien, mit Einschluß von Thierkohle und Kohlenfilter, Steinkohlentheer- und Kohlentheer-Derivaten.
37. Explosivstoffe und Zündwaaren.
38. Abfälle und künstliche Düngstoffe (Abfuhranstalten, Knochenmühlen, Düngerfabriken).
39. Abdecker.

VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

40. Köhlerei, Holztheer-, Ruß-, Pech- und Harzgewinnung.
41. Gasanstalten.
42. Licht- und Seifenfabriken.
43. Oelmühlen.
44. Kohlentheerschwelerei, Verfertigung von Mineral- u. ätherischen Oelen, Fetten u. Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.

IX. Textilindustrie.

45. Zubereitung von Spinnstoffen.
46. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation als Hausbetrieb.
47. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei, Wattenfabrikation als Fabrikbetrieb.
48. Weberei, einschließlich Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei) als Hausbetrieb.
49. Desgl. als Fabrikbetrieb.
50. Gummi- und Haarflechterei und -Weberei.
51. Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation) als Hausbetrieb.
52. Desgl. als Fabrikbetrieb.
53. Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation als Hausbetrieb.
54. Desgl. als Fabrikbetrieb.
55. Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
56. Posamentenfabrikation.
57. Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken 2c.

X. Papier und Leder.

58. Verfertigung von Papier und Pappe.
59. Gerberei, Pergamentfabrikation, Färben und Lackiren von Leder, auch Lohmühlen.
60. Wachstuch- und Ledertuch-, auch Treibriemenfabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe).
61. Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.
62. Verfertigung von Riemer- und Sattlerarbeiten.
63. Verfertigung von Tapezierarbeiten.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

64. Holzzurichtung und -Konservirung.
65. Verfertigung von groben, glatten Holzwaaren und Holzstiften.
66. Tischlerei und Parketfabrikation.
67. Böttcher.
68. Korbmacher.
69. Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen.
70. Drechsler, Verfertiger von Dreh- und Schnitzwaaren, auch Korkschneider.
71. Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- und Regenschirmen.
72. Holz- und Schnitzwaarenvergoldung und sonstige Veredelung.

XII. Nahrungs- und Genußmittel.

73. Getreide-Mahl- und Schälmühlen, auch Reisschälmühlen.
74. Bäckerei und Konditorei.
75. Rübenzucker-Fabrikation und Zuckerraffinerie.
76. Verfertigung von anderen vegetabilischen Nahrungsmitteln (Nudeln und Maccaroni, Stärke und Stärkesyrup, Kakao, Chokolade, Kaffeesurrogate, komprimirte Gemüse, Konserven).
77. Fleischerei.
78. Verfertigung von anderen animalischen Nahrungsmitteln (Fisch-Salzerei und -Pökelei, Bereitung von kondensirter Milch, (Butter- und Käsefabriken).

79. Wasserversorgung, Wasserwerke, Eisbereitung, -Bewahrung und -Versorgung; Fabrikation von künstlichem Mineralwasser.
80. Mälzerei und Brauerei.
81. Branntweinbrennerei, Liqueur- und Preßhefenfabrikation.
82. Schaum- und Obstweinfabrikation, Weinpflege (Weinküper).
83. Essigfabrikation.
84. Tabackfabrikation.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

85. Näherinnen.
86. Schneider und Schneiderinnen.
87. Herstellung fertiger Kleider und Wäsche (Konfektion).
88. Putzmacherei, Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck
89. Hut- und Mützenmacherei, Verfertigung von Filzwaaren, Kürschnerei und Pelzwaarenzurichtung.
90. Verfertigung von Hosenträgern, Kravatten, Handschuhen, Korsets und Krinolinen.
91. Schuhmacherei.
92. Haar- und Bartpflege.
93. Badeanstalten.
94. Waschanstalten, Wäscherinen, Plätterinen.
95. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XIV. Baugewerbe.

96. Bauunternehmung und Bauunterhaltung (Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau) soweit nicht zu den folgenden Nummern 97 bis 105 zu zählen.
(Zu a gehören auch Baumeister, Bauinspektoren und Architekten).
97. Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Draintechniker.
98. Maurer.
99. Zimmerer.
100. Glaser.
101. Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner, Stukkateure.
102. Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-).
103. Asphaltirer, Steinsetzer und Brunnenmacher.
104. Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Gas- und Wasser-Installateure).
105. Ofensetzer und Schornsteinfeger.

XV. Polygraphische Gewerbe.

106. Schriftschneiderei u. -Gießerei, Holzschnitt.
107. Buchdruck, auch Stein- und Metall-, sowie Farbendruck.
108. Photographie.
109. XVI. Künstler (Kunstmaler und Kunstbildhauer) und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme von Musik, Theater und Schaustellung.)
110. XVII. Fabrikanten, Fabrikarbeiter, Gesellen und Gehilfen, deren nähere Erwerbsthätigkeit zweifelhaft bleibt.

C.

Handel und Verkehr.

XVIII. Handelsgewerbe.

1. Waaren- und Produktenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb.
2. Geld- und Kredithandel.
3. Spedition und Kommission.
4. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Verlag, Antiquariatshandel, Leihbibliotheken, Zeitungs-Verlag und -Expedition,
5. Hausirhandel.
6. Handelsvermittlung (Mäkler, Kommissionäre, Agenten [ausgenommen Versicherungsagenten]).
7. Hilfsgewerbe des Handels (Packer, Sackträger, Stauer, Taxatoren, Markthelfer, Messer, Wäger rc.).
(Erwerbsthätige ohne Unterscheidung von a. b. c.).
8. Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Engagements- und Annoncen-Vermittelung, Auskunfts-Bureaus.
9. XIX. Versicherungsgewerbe.

XX. Verkehrsgewerbe.

10. Post- und Telegraphenbetrieb.
a) Direktions- und Inspektionspersonal (Direktoren, Inspektoren und Verwaltungsbeamte, Postamtsvorsteher);
b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal (außer dem bei c bezeichneten);
c) Brief- und Telegrammträger, Postschaffner und Postboten und andere entsprechend Beschäftigte und Diener.
11. Eisenbahnbetrieb, mit Ausschluß des Straßenbahnbetriebs.
a) Direktions- und Inspektionspersonal (Direktoren, Inspektoren und Verwaltungsbeamte, Betriebs- und Stationsvorsteher);
b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal (außer dem bei c bezeichneten);
c) Eisenbahnschaffner, beim Fahr-, Bahnhofs- und Rangirdienst Beschäftigte, Bahnwärter und andere entsprechend Beschäftigte und Diener.
12. Posthalterei und Personenfuhrwerk, mit Einschluß des Straßenbahnbetriebs.
13. Fracht- (auch Roll-) Fuhrwerk, Güterbestätter.
14. Rhederei und Schiffsbefrachtung.
15. See- und Küstenschiffahrt.
a) Schiffsführer;
b) Schiffsmannschaft und Schifferknechte.

16. Binnenschiffahrt.
a) Schiffsführer;
b) Schiffsmannschaft, Gehilfen u. Knechte.
17. Hafen- und Lootsendienst, Küstenbewachungs- und Beleuchtungswesen, Schleusen- und Kanalwacht.
a) Direktions- und Bureaupersonal von hierher gehörigen Instituten;
b) andere Erwerbsthätige.
18. Dienstmannsinstitute und Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger, Kofferträger, Fremdenführer u. dergl.
a) Direktions- und Bureaupersonal von Dienstmanns- und dergl. Instituten;
b) andere Erwerbsthätige.
19. Leichenbestattung, einschl. Todtengräber.
20. XXI. Beherbergung und Erquickung.

D.

Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung) und Lohnarbeit wechselnder Art.

XXII. (Wie vorstehend.)

1. Häusliche Dienste (Aufwartefrauen, nicht bei ihrer Herrschaft wohnende Dienende für häusliche Dienste u. s. w.).
2. Lohnarbeit wechselnder Art.

E.

Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten.

XXIII. (Wie vorstehend.)

1. Armee und Kriegsflotte, auch Armee- und Marineverwaltung (einschließlich Militärärzte).
a) mit Offiziersrang;
b) Unteroffiziere und Gemeine (auch Verwaltungspersonal von gleichem Range).
2. Hofstaat, Diplomatie, Staats-, Bezirks-, Gemeinde-, standesherrliche und grundherrliche Verwaltung, sowie Rechtspflege, einschließlich Aufsichts- und Dienstpersonal in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-, in Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten.
(Beim Forst- und Jagdwesen, beim Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, beim Hoch-, Weg- und Wasserbau, beim Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, sowie bei anderen Gewerben angestellte Beamte sind den betreffenden Gewerben hinzuzuzählen).
a) Höhere Beamte, Anwälte, Notare 2c.;
b) sonstiges Verwaltungs-, Aufsichts- und Bureaupersonal, einschließlich Rechner und Schreiber (außer dem bei c bezeichneten);
c) Dienstpersonal (Kastellane, Portiers, Boten, Bureaudiener, Lakaien 2c.)
3. Kirche, Gottesdienst, auch Personal in Anstalten für religiöse Zwecke.
a) Geistliche und Kirchenbeamte;
b) Anstaltsinsassen;
c) Kirchendiener, Dienstpersonal in Anstalten 2c.
4. Bildung, Erziehung und Unterricht, Bibliotheken, wissenschaftliche und Kunstsammlungen.
(Lehrer an Hochschulen, Gymnasien, Real-, Volks-, Primärschulen, Gewerbe- und Fachschulen und Waisenhäusern, Inhaber und Lehrer von Privatschulen, Erziehungs-, Blinden-, Taubstummen- 2c. Anstalten, Privat- und Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen; ferner Personal in Anstalten für Erziehung und Unterricht).
a) Lehr-, Direktions- und Verwaltungspersonal;
b) Dienstpersonal, auch in Anstalten.
5. Gesundheitspflege und Krankendienst.
(Aerzte mit Ausschluß der Militärärzte, Hebeammen, Thierärzte, Personal in Heil- und Pflegeanstalten und Heilbädern, Krankenwärter, Schwestern für Krankenpflege).
a) Aerztliches, Direktions- und Verwaltungspersonal:
b) Wartepersonal;
c) sonstiges Dienstpersonal.
6. Schriftsteller, Zeitungsredakteure und Korrespondenten, Privatgelehrte, Schreiber 2c.
7. Musik, Theater, Schaustellungen aller Art.

F.

Ohne Beruf und Berufsangabe.

(Jedoch nur, sofern die betreffenden Personen nicht als „Angehörige" bei anderen Berufsklassen zu zählen sind).

XXIV. (Wie vorstehend.)

1. Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende.
2. Von Unterstützung Lebende (ohne die zu Ziffer 5).
3. Nicht in ihrer Familee lebende Studirende, Seminaristen und Schüler (über 14 Jahr), Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten 2c.
4. Insassen von Invaliden-, Versorgungs- und Wohlthätigkeitsanstalten.
5. Insassen von Armenhäusern (soweit nicht als gewöhnliche Haushaltungen und einzeln Lebende zu zählen).
6. Insassen von Siechen- und Irrenanstalten.
7. Insassen von Straf- und Besserungsanstalten.
8. Ohne Berufsangabe.

Berufsabtheilung	Stellung im Beruf	Im Ganzen (Sa.) und für jedes Geschlecht (M. W.) besonders	Unter 15	15 bis (noch nicht) 20				Led un- G sch- de
				Ledige und Geschiedene	Verheiratete	Verwittwete	Zusammen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A, B, C. Urproduktion, Industrie und Handel.	a	Sa.	231	53,406	690	49	54,145	238
		M.	34	10,394	296	2	10,692	127
		W.	197	43,012	394	47	43,453	110
	a fe.	Sa.	4,449	35,806	189	8	36,003	57
		M.	937	7,339	21	—	7,360	15
		W.	3,512	28,467	168	8	28,643	42
	b.	Sa.	523	20,502	44	—	20,546	90
		M.	517	19,372	38	—	19,410	85
		W.	6	1,130	6	—	1,136	4
	c.	Sa.	446,216	2,671,797	5,718	70	2,677,585	2,581
		M.	311,030	1,776,836	2,105	22	1,778,963	1,780
		W.	135,186	894,961	3,613	48	898,622	801
Zusammen A—C		Sa.	451,419	2,781,511	6,641	127	2,788,279	2,968
		M.	312,518	1,813 941	2,460	24	1,816,425	2,009
		W.	138,901	967,570	4,181	103	971,854	958
D. Lohnarbeit wechselnder Art und in häuslichen Dienstleistungen		Sa.	4,948	30,757	116	12	30,885	45
		M.	1,478	12,319	30	—	12,349	20
		W.	3,470	18,438	86	12	18,536	24
E. Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst, auch in sogenannten freien Berufsarten		Sa.	4,089	54,049	62	1	54,112	499
		M.	3,828	46,113	39	—	46,152	466
		W.	261	7,936	23	1	7,960	32
Summe der Erwerbsthätigen (A—E)		Sa.	460,456	2,866,317	6,819	140	2,873,276	3,513
		M.	317,824	1,872,373	2,529	24	1,874,926	2,497
		W.	142,632	993,944	4,290	116	998,350	1,015
Hierzu:								
F. Selbständige und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich thätig sind		Sa.	35,174	85,854	48	54	85,956	72
		M.	22,741	65,200	19	2	65,221	53
		W.	12,433	20,654	29	52	20,735	18
G. In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für persönliche Bedienung und andere häusliche (nicht gewerbliche) Dienstleistungen		Sa.	63,684	485,702	602	22	486,326	545
		M.	2,436	10,720	19	—	10,739	17
		W.	61,248	474,982	583	22	475,587	528
H. Haushaltungs-Angehörige, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind		Sa.	15,387,045	844,432	22,198	132	866,762	582
		M.	7,628,498	152,139	114	5	152,258	49
		W.	7,758,547	692,293	22,084	127	714,504	532
A bis H. Gesammtbevölkerung		Sa.	15,946,359	4,282,305	29,667	348	4,312,320	4,713
		M.	7,971,499	2,100,432	2,681	31	2,103,144	2,618
		W.	7,974,860	2,181,873	26,986	317	2,209,176	2,095

III. Die wegen hohen Alters, in Folge von Verlet[zung oder Krankheit er]werbsunfähig gewordenen Personen im Deutschen [Reich] nach ihrem vormaligen Be[ruf].

Berufsabtheilung, welcher die erwerbsunfähig gewordenen Personen vormals angehörten	Berufsstellung¹)	Im Ganzen (Sa.) und für jedes Geschlecht (M. W.) besonders.	Wegen hohen Alter[s ...] Krankheit [...] ge[worden] im Alte[r]: unter 20	20 bis 30	30 bis 40
1	2	3	4	5	6
A. I. Landwirthschaft Thierzucht und Gärtnerei.	a.	Sa.	48	449	1,809
		M.	45	416	1,704
		W.	3	33	105
	a. T.	Sa.	4	3	18
		M.	4	3	16
		W.	—	—	2
	b.	Sa.	2	63	103
		M.	2	63	99
		W.	—	—	4
	c. 1. 2.	Sa.	70	457	706
		M.	40	298	415
		W.	30	159	291
	c. 3.	Sa.	73	642	1,561
		M.	43	489	1,118
		W.	30	153	443
Zusammen A. I.		Sa.	197	1,614	4,197
		M.	134	1,269	3,352
		W.	63	345	845
A. II. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.	a.	Sa.	1	5	19
		M.	1	5	18
		W.	—	—	1
	b.	Sa.	—	9	45
		M.	—	9	45
		W.	—	—	—
	c.	Sa.	1	15	43
		M.	1	14	39
		W.	—	1	4
Zusammen A. II.		Sa.	2	29	[illegible]
		M.	2	28	[illegible]
		W.	—	1	[illegible]

¹) Vgl. Vorbemerkung S. 49.

[Verletzung oder ...]unfähig [... im Jah]ren:

70 und darüber	Zusammen
10	11
203,962	377,945
193,858	352,929
10,104	25,016
124	245
110	195
14	50
3,144	9,002
3,079	8,800
65	202
…7,381	163,701
…,223	133,780
…,158	29,921
…611	550,893
…270	495,704
…341	55,189
…77	22,053
…77	13,980
…00	8,073
…7	47,734
…2	44,332
[illegible]	3,402
[illegible]	620,680
[illegible]	554,016
[illegible]	66,664
[illegible]	86
[illegible]	58
[illegible]	28
[illegible]	…2,571
[illegible]	581
[illegible]	…1,990
[illegible]	…3,337
[illegible]	…4,655
[illegible]	…8,682

Zusammen A. — Zusammen B. — Zusammen C.

[V]gl Vorbemerkung S. 49.

IV. Die am 5. Juni 1882 im Deutschen Reiche gezählten Wittwen nach dem Berufe ihrer letzt verstorbenen Ehemänner.

Berufsabtheilung, welcher die verstorbenen Ehemänner angehörten	Berufsstellung	Hauptbeschäftigung: unter 30	Hauptbeschäftigung: 30 bis 40	Hauptbeschäftigung: 40 bis 50	Hauptbeschäftigung: 50 bis 60	Hauptbeschäftigung: 60 bis 70	Hauptbeschäftigung: 70 u. darüber	Hauptbeschäftigung: Zusammen	nicht/nebensächlich: unter 30	nicht/nebensächlich: 30 bis 40	nicht/nebensächlich: 40 bis 50	nicht/nebensächlich: 50 bis 60	nicht/nebensächlich: 60 bis 70	nicht/nebensächlich: 70 u. darüber	nicht/nebensächlich: Zusammen
		Die Wittwen nach dem Beruf ihrer (letzt-) verstorbenen Ehemänner, und zwar:													
		Wittwen, welche mit ihrer Hauptbeschäftigung erwerbsthätig sind							Wittwen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind						
		im Alter von . . . Jahren:							im Alter von . . . Jahren						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. I. Landwirthschaft, Thierzucht und Gärtnerei.	a.	2,614	15,103	45,639	70,145	52,579	18,452	204,532	941	3,291	10,082	46,526	116,186	121,514	298,540
	a T.	96	624	1,932	2,530	1,972	568	7,722	12	37	108	556	1,301	1,266	3,280
	b.	26	177	337	439	338	107	1,424	24	33	208	479	984	950	2,728
	c 1. 2.	144	635	1,352	1,555	1,256	425	5,367	24	98	251	825	1,804	1,859	4,861
	c 3.	2,804	16,388	40,266	53,534	42,655	13,952	169,599	589	2,464	7,016	24,613	56,694	57,063	148,439
Zusammen A I.		5,684	32,927	89,526	128,203	98,800	33,504	388,644	1,590	5,973	17,665	72,999	176,969	182,652	457,848
A. II. Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.	a.	29	102	266	378	296	112	1,183	29	78	244	615	1,196	1,250	3,412
	b.	15	82	179	265	217	116	874	31	138	335	711	1,195	1,212	3,622
	c.	59	339	1,026	1,491	1,409	534	4,858	35	79	223	822	1,974	2,284	5,417
Zusammen A II.		103	523	1,471	2,134	1,922	762	6,915	95	295	802	2,148	4,365	4,746	12,451
A. Landwirthschaft, Thierzucht u. Gärtnerei, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.	a.	2,739	15,829	47,837	73,053	54,847	19,132	213,437	982	3,406	10,434	47,697	118,683	124,030	305,232
	b.	41	259	516	704	555	223	2,298	55	221	543	1,190	2,197	2,162	6,350
	c.	3,007	17,362	42,644	56,580	45,320	14,911	179,824	648	2,641	7,490	26,260	60,472	61,206	158,717
Zusammen A.		5,787	33,450	90,997	130,337	100,722	34,266	395,559	1,685	6,268	18,467	75,147	181,334	187,398	470,299

Berufsabtheilung welcher die verstorbenen Ehemänner angehörten	Berufsstellung	Die Wittwen nach dem Beruf ihrer (letzt-) verstorbenen Ehemänner, und zwar: Wittwen, welche mit ihrer Hauptbeschäftigung erwerbsthätig sind, im Alter von ... Jahren: unter 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. darüber	Zusammen	Wittwen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind, im Alter von ... Jahren: unter 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. darüber	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
B. Bergbau u. Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.	a.	3,402	18,274	38,266	50,042	40,149	14,066	164,199	1,485	5,395	13,105	37,804	76,373	77,500	211,662
	a fr.	9	85	198	267	223	95	877	—	7	31	109	176	176	499
	b.	92	454	765	731	466	141	2,649	102	334	629	1,170	1,494	1,122	4 851
	c.	4,705	21,458	36,901	38,736	25,568	7,093	134,461	1,345	4,565	11,488	27,190	43,212	35,477	123,277
Zusammen B.		8,208	40,271	76,130	89,776	66,406	21,395	302,186	2,932	10,301	25,253	66,273	121,255	114,275	340,289
C. Handel und Industrie.	a.	1,308	6,985	14,386	17,106	11,940	4,192	55,917	944	3,700	7,637	15,880	25,303	24,182	77,646
	b.	147	646	809	615	265	65	2,547	215	838	1.229	1,535	1,354	969	6,140
	c.	679	3,833	6,778	6,769	4,225	1,157	23,441	326	1,518	3,017	5,383	7,462	5,936	23,642
Zusammen C.		2,134	11,464	21,973	24,490	16,430	5,414	81,905	1,485	6,056	11,883	22,798	34,119	31,087	107,428
A, B, C. Urproduktion, Industrie und Handel.	a.	7,449	41,088	100,489	140,201	106,936	37,390	433,553	3,411	12,501	31,176	101,381	220,359	225,712	594,540
	a fr.	9	85	198	267	223	95	877	—	7	31	109	176	176	499
	b.	280	1,359	2,090	2,050	1,286	429	7,494	372	1,393	2,401	3,895	5,027	4,253	17,341
	c.	8,391	42,653	86,323	102,085	75,113	23,161	327,726	2,319	8,724	21,995	58,833	111,146	102,619	305,636
Zusammen A—C.		16,129	85,185	189,100	244,603	183,558	61,075	779,650	6,102	22,625	55,603	164,218	336,708	332,760	518,016
D. Lohnarbeit wechselnder Art und häusl. Dienstleistungen.		1,201	6,601	13,598	16,410	12,272	3,617	53,699	211	880	2,583	7,044	15,186	15,429	41,333
E. Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst, auch sog. freie Berufsarten.		583	3,025	5,520	6,364	4,591	1,822	21,905	1,016	4,868	10,185	18,190	25,838	24,499	84,596
Summe von A—E.		**17,913**	**94,811**	**208,218**	**267,377**	**200,421**	**68,514**	**855,254**	**7,329**	**28,373**	**68,371**	**189,452**	**377,782**	**372,688**	**1,043,945**

Berufsabtheilung	Berufsstellung	Die Wittwen nach dem Beruf ihrer (letzt-) verstorbenen Ehemänner, und zwar: Wittwen, welche mit ihrer Hauptbeschäftigung erwerbsthätig sind, im Alter von . . . Jahren: unter 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. darüber	Zusammen	Wittwen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich erwerbsthätig sind, im Alter von . . . Jahren: unter 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 70	70 u. darüber	Zusammen
welcher die verstorbenen Ehemänner angehörten															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Hierzu:															
F. Selbständige und Anstaltsinsassen, welche überhaupt nicht oder nur nebensächlich thätig sind.		41	174	332	339	413	162	1,521	97	406	904	1,739	2,728	2,696	8,570
G. In der Haushaltung ihrer Herrschaft lebende Dienende für persönliche Bedienung und andere häusliche (nicht gewerbliche) Dienstleistungen.		5	24	33	39	33	16	150	2	—	8	15	32	43	100
A—G. Generalsumme		17,959	95,009	208,583	267,815	200,867	66,692	856,925	7,428	28,779	69,283	191,206	380,492	375,427	1,052,615

V. Die Berufsstellung innerhalb der Berufsgruppen der Bevölkerung des Deutschen Reichs

nach den vorläufigen Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Hinweis auf die Bezeichnung der: Berufs-Abtheilung	Berufsarten	Berufs-Gruppen	Im Deutschen Reiche wurden am 5. Juni 1882 in den nebenstehenden Berufsgruppen als dem Hauptberuf nach Erwerbsthätige gezählt: Selbständige (Geschäftsleiter) überhaupt	darunter Selbständige der Hausindustrie	Verwaltungs-Personal	Sonstige Gehilfen und Arbeiter	Erwerbsthätige überhaupt (Spalte 4, 6, 7)	Von je 100 Erwerbsthätigen der betreffenden Gruppe gehören zu: den Selbständigen überhaupt	der Hausindustrie	dem Verwaltungs-Personal	den Gehilfen und Arbeitern	Von je 100 der Selbständigen sind weiblich	des Verwaltungs-Personals sind weiblich	der Gehilfen und Arbeiter sind weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A	1—3	Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei	3134869	6	49711	4935939	8120519	38,4	0,9	0,6	60,8	12,6	11,9	43,2
"	4—6	Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei	18871	—	16931	80177	115979	16,3	—	14,6	69,1	1,9	—	3,7
A	1—6	Land- und Forstwirthschaft ꝛc.	3153740	6	66642	5016116	8236498	38,8	0,6	0,[illegible]	60,9	12,[illegible]	8,8	42,5
B	1—4	Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	2864	—	9196	419649	431709	0,7	—	2,1	97,2	4,0	0,6	3,1
"	5	Torfgräberei und Torfbereitung	971	—	218	8561	9750	10,0	—	2,2	87,8	5,6	5,0	20,0
"	6—14	Industrie der Steine und Erden	40832	1984	6122	284615	331569	12,8	0,6	1,9	85,8	5,1	0,9	6,8
"	15—17	Industrie der Metalle mit Ausnahme des Eisens	15740	1008	1476	54271	71487	22,0	1,4	2,1	75,9	6,6	2,3	16,1
"	18—25	Eisen-Industrie	145276	5021	2999	308949	457224	31,8	1,1	0,6	67,6	2,3	1,9	2,0
"	26—33	Maschinen-Industrie (Maschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente)	81834	3228	8959	194399	285192	28,7	1,1	3,1	68,2	2,0	0,8	1,8
"	34—39	Chemische Industrie	9465	110	4650	43416	57531	16,4	0,2	8,1	75,3	4,9	0,9	13,6
"	40—44	Industrie der Leuchtstoffe, Seifen und Fette (auch Firnisse, Harze, Theer, Holzkohlen)	6283	34	2416	22166	30865	20,4	0,1	7,8	71,6	5,4	1,6	10,1
"	45—57	Textil-Industrie	338684	205619	11904	500268	850856	39,8	24,2	1,4	58,8	31,2	3,9	43,2
"	58—63	Papier- und Leder-Industrie	60333	2224	3300	156405	22038	27,4	1,0	1,4	71,1	4,6	2,6	18,8
"	64—72	Holz-Industrie und verwandter Stoffe (Korb, Stroh, Horn ꝛc.)	228832	13676	2920	289906	521658	43,6	2,6	0,5	55,0	5,2	2,3	4,4
"	73—84	Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel (Eßwaaren, Getränke, Tabak ꝛc.)	222624	5678	15285	425316	663225	33,5	0,9	2,2	64,1	5,6	1,6	12,4

Hinweis auf die Bezeichnung der Berufs-Abtheilung	Berufsarten	Berufs-Gruppen	Im Deutschen Reiche wurden am 5. Juni 1882 in den nebenstehenden Berufsgruppen als dem Hauptberuf nach Erwerbsthätige gezählt: Selbständige (Geschäftsleiter) überhaupt	darunter Selbständige der Hausindustrie	Verwaltungs-Personal	Sonstige Gehilfen und Arbeiter	Erwerbsthätige überhaupt (Spalte 4, 6, 7)	Von je 100 Erwerbsthätigen der betreffenden Gruppe gehören zu: den Selbständigen überhaupt	den Selbständigen der Hausindustrie	dem Verwaltungs-Personal	den Gehilfen und Arbeitern	Von je 100 der Selbständigen sind weiblich	Von je 100 des Verwaltungs-Personals sind weiblich	Von je 100 der Gehilfen und Arbeiter sind weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
B	85—95	Bekleidungs-Industrie (auch Haarpflege, Wäscherei, Badeanstalten)	863768	100260	4475	465764	1334007	64,3	7,5	0,2	34,9	50,1	21,8	30,7
„	96—105	Baugewerbe (auch Feldmesser, Drainirer 2c.)	164629	—	21528	760444	946601	17,4	—	2,3	80,3	1,0	0,4	0,6
„	106—108	Polygraphische Gewerbe (Druckerei, Photographie, auch Schriftgießerei)	9403	322	1771	58359	69533	13,5	0,5	2,6	83,9	5,1	2,9	10,8
„	109	Malerei, Bildhauerei und Verwandtes (auch Modelliren, Graviren, Musterzeichnen 2c.)	8903	431	254	14735	23892	37,2	1,8	1,1	61,7	5,6	2,3	3,3
„	110	Selbständige Gehilfen und Arbeiter der Industrie ohne Angabe eines speziellen Zweiges	711	—	1607	88908	91226	0,8	—	1,8	97,4	6,3	2,4	22,3
B	1—110	Industrie	2201152	339595	99080	4096131	6396363	34,4	5,3	1,6	64,0	26,2	2,3	13,2
C	1—8	Handel und seine Hilfsgewerbe (Handel, Spedition, Kommission, Verpackung)	482125	—	76446	283698	842269	57,2	—	9,1	33,7	24,2	2,3	20,2
„	9	Versicherungs-Betrieb	4339	—	6181	1038	11558	37,5	—	53,5	9,0	0,3	0,2	1,0
„	10—13, 18, 19	Landverkehr (auch Dienstmanns-Institute und Leichenbestattung)	49986	—	56401	246353	352740	14,2	—	16,0	69,8	7,1	1,2	3,4
„	14—17	Wasserverkehr	21590	—	832	61880	84302	25,6	—	1,0	73,4	2,2	0,6	1,1
„	20	Gast- und Schankwirthschaft	143373	—	1688	134390	279451	51,2	—	0,3	48,1	20,9	20,1	58,0
C	1—20	Handel und Verkehr	701413	—	141548	727359	1570320	44,7	—	9,0	46,3	21,5	2,2	19,9
A bis C		Urproduktion, Industrie, Handel und Verkehr	6056305	339601	307270	9839606	16203181	37,4	2,1	1,9	60,7	18,6	3,7	23,6

Fortsetzung der Tabelle von voriger Seite.	Alter der Erwerbsthätigen. Von je 100															
Berufs-Gruppen	der Selbständigen sind				des Verwaltungspersonals sind				der Arbeiter und Gehilfen sind				der Erwerbsthätigen überhaupt sind			
	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter
Wiederholung der Sp. 3.	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Landwirthschaft, Thierzucht, Gärtnerei	0,1	30,0	50,9	19,0	4,4	51,7	35,4	8,6	36,1	43,6	14,6	5,7	22,0	38,4	28,7	10,9
Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei	0,7	35,3	46,3	17,4	3,9	38,7	43,0	15,3	11,8	39,0	36,6	12,6	8,7	38,4	39,1	13,3
Land- und Forstwirthschaft 2c.	0,1	30,1	50,8	19,0	4,0	48,4	37,4	10,2	35,7	43,6	14,0	5,8	21,8	38,4	28,9	10,9
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0,4	31,9	54,4	13,8	4,7	50,8	38,5	6,5	16,4	56,8	24,3	2,2	16,0	56,5	25,1	2,4
Torfgräberei und Torfbereitung	0,4	35,5	50,5	13,6	0,8	30,7	51,4	17,0	11,3	49,5	32,8	6,4	10,0	47,7	34,8	7,4
Industrie der Steine und Erden	1,1	41,6	46,0	11,0	3,3	51,4	39,4	5,8	21,9	52,4	22,4	3,3	19,0	51,1	25,6	4,3
Industrie der Metalle, mit Ausnahme des Eisens	1,0	41,3	43,4	14,0	8,3	63,8	24,0	3,0	33,3	51,0	13,8	1,9	25,7	49,3	20,5	4,6
Eisen-Industrie	0,6	45,5	42,8	11,0	8,6	64,8	23,3	3,3	35,7	52,2	10,8	1,6	24,3	50,2	21,0	4,5
Maschinen-Industrie (Maschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente	0,8	45,1	41,3	12,4	5,5	68,7	22,9	2,8	24,4	53,5	19,1	3,0	17,1	51,5	25,7	5,7
Chemische Industrie	0,8	43,8	46,0	10,2	6,3	74,2	15,6	3,0	16,5	57,2	23,0	3,3	13,0	56,3	26,3	4,4
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen und Fette (auch Firnisse, Harze, Theer, Holzkohlen)	0,2	34,5	50,0	15,3	6,1	59,0	30,6	4,3	13,5	52,1	30,0	4,4	10,2	49,0	34,2	6,6
Textil-Industrie	7,4	36,0	38,7	17,3	12,6	64,4	20,0	3,0	33,6	46,0	16,2	3,2	22,8	42,9	25,2	9,1
Papier- und Leder-Industrie	0,7	45,2	41,3	12,6	7,5	70,4	19,3	2,0	34,6	48,0	13,3	2,3	25,1	48,2	21,6	5,1
Holz-Industrie und verwandter Stoffe (Korb, Stroh, Horn 2c.)	1,4	43,5	40,1	15,0	9,1	68,9	18,0	3,1	31,7	53,8	12,3	2,2	18,3	49,4	24,5	7,8
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (Eßwaaren, Getränke, Tabak 2c.)	0,4	47,5	42,3	9,8	4,8	67,9	24,1	3,2	34,1	53,3	11,1	1,6	22,1	51,6	22,1	4,3
Bekleidungs-Industrie (auch Haarpflege, Wäscherei, Badeanstalten)	6,4	48,0	34,6	11,0	13,3	69,5	15,0	2,2	49,7	42,9	6,1	1,3	21,5	46,8	24,6	7,6
Baugewerbe (auch Feldmesser, Drainirer 2c.)	0,3	43,5	44,1	12,2	3,4	61,3	29,7	5,2	13,8	54,1	26,1	6,0	11,2	52,4	29,3	7,1

Fortsetzung der Tabelle von voriger Seite.

Berufs-Gruppen	Alter der Erwerbsthätigen. Von je 100															
	der Selbständigen sind				des Verwaltungspersonals sind				der Arbeiter und Gehilfen sind				der Erwerbsthätigen überhaupt sind			
	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter	unter 20 Jahre alt	20 bis 40 Jahre alt	40 bis 60 Jahre alt	60 Jahre und älter
Wiederholung der Sp. 3	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Polygraphische Gewerbe (Druckerei, Photographie, auch Schriftgießerei)	0,5	46,6	43,9	9,0	4,3	61,2	29,4	5,1	38,5	49,4	10,4	1,7	32,5	49,3	15,4	2,8
Malerei, Bildhauerei und Verwandtes (auch Modelliren, Graviren, Musterzeichnen 2c.)	1,0	49,4	38,3	11,3	12,8	66,1	19,7	2,0	40,0	51,0	7,5	1,2	25,1	50,6	19,3	5,0
Selbständige Gehilfen und Arbeiter der Industrie ohne Angabe eines speziellen Zweiges	2,4	44,2	45,0	8,4	4,0	61,5	29,6	4,9	24,6	49,9	22,1	3,4	24,1	50,1	22,4	3,4
Industrie	4,0	44,7	38,8	12,5	6,2	63,3	26,3	4,2	28,4	51,4	17,2	3,0	19,7	49,3	24,7	6,3
Handel und seine Hilfsgewerbe (Handel, Spedition, Kommission, Verpackung) . .	0,6	37,4	46,0	15,9	10,8	71,9	14,0	2,4	36,7	49,7	11,4	2,2	13,6	44,7	31,7	10,0
Versicherungs-Betrieb	0,4	35,9	48,4	15,3	9,7	61,4	24,0	4,1	48,4	31,5	15,7	4,4	9,7	49,1	32,9	8,3
Landverkehr (auch Dienstmanns-Institute und Leichenbestattung	0,3	35,2	51,6	12,9	5,6	61,3	30,8	2,9	4,3	52,1	37,9	5,5	4,1	51,1	38,6	6,2
Wasserverkehr	0,4	37,4	50,3	11,9	7,5	56,8	30,5	5,2	18,8	53,6	23,7	3,9	14,0	49,5	30,6	5,9
Gast- und Schankwirthschaft . .	0,1	36,1	50,5	13,3	4,9	72,0	19,7	3,4	30,2	59,1	9,2	1,5	14,6	47,4	30,4	7,6
Handel und Verkehr	0,4	37,0	47,5	15,0	8,6	67,2	21,5	2,7	23,1	52,6	21,0	3,3	11,7	46,6	32,9	8,5
Urproduktion, Industrie, Handel und Verkehr	1,6	36,8	46,1	16,1	6,0	61,8	26,5	4,9	31,8	47,0	16,3	4,4	20,0	43,6	27,8	8,8

Miszellen.

Bestand der deutschen Seeschiffe am 1. Januar 1883. — Ueber den Bestand aller am 1. Januar 1883 vorhanden gewesenen registrirten deutschen Seeschiffe von mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt hat kürzlich das Kaiserliche statistische Amt im 62. Bande der „Statistik des Deutschen Reiches" eingehende Mittheilungen veröffentlicht, wonach die deutsche Kauffahrtei-Flotte zur angegebenen Zeit 4,370 Schiffe mit einer Gesammt-Ladefähigkeit von 1,226,650 Reg.-Tons zählte, welche sich auf die einzelnen Provinzen bezw. deutschen Küstenstrecken und auf das Ost- und Nordseegebiet folgendermaßen vertheilte. Es betrug

in	die Gesammtzahl der Schiffe	unter je 100 Schiffen befanden sich Dampfschiffe	von den Schiffen fallen auf das Gebiet der Ostsee Proz.	Nordsee Proz.
der Provinz Ostpreußen	89	19,10	2,04	—
„ „ Westpreußen	113	18,58	2,58	—
„ „ Pommern	842	8,79	19,27	—
dem Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin	343	3,91	7,85	—
der Freien Stadt Lübeck	43	72,09	0,98	—
„ Prov. Schleswig-Holstein, Ostseegebiet	316	31,33	7,23	—
„ „ „ „ Nordseegebiet	406	1,72	—	9,29
„ Freien Stadt Hamburg	487	33,06	—	11,15
„ „ „ Bremen	342	23,19	—	7,83
dem Großherzogthum Oldenburg	340	0,59	—	7,78
der Prov. Hannover, Elb- und Wesergebiet	458	1,31	—	10,48
„ „ „ Emsgebiet einschließl. des preußischen Jadegebietes	591	0,85	—	13,53
zusammen	**4,370**	**11,78**	**39,95**	**60,05**

Gegen das Vorjahr ergibt sich eine Abnahme der Schiffszahl für die Provinzen Ost- und Westpreußen um je 1, Pommern um 58, Schleswig-Holstein im Ostseegebiete um 7 und im Nordseegebiete um 35, Hannover im Elb- und Wesergebiete um 5 und im Emsgebiete nebst Ostfriesland um 33, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg um 10 bezw. 5 Schiffe, während sich der Bestand an Seeschiffen bei den freien Städten Bremen und Hamburg um 15 bezw. 1 Schiff vermehrte, in der freien Stadt Lübeck aber keine Aenderung erfuhr.

Ihrer Gattung nach zerfielen die nachgewiesenen Kauffahrtei-Schiffe in 3,855 Segel- und 515 Dampfschiffe, wonach sich gegen 1882 eine Abnahme der Segelschiffe um 196, dagegen eine Zunahme der Dampfer um 57 ergibt. Während des letzten Dezenniums nahm die Zahl der Dampfschiffe je gegen das Vorjahr im Jahre 1873 um 37, 1874 um 46, 1875 um 20, 1877 um 18, 1878 um 15, 1879 um 23, 1880 um 40, 1881 um 44 und 1882 um 57 Schiffe zu, während 1876 in Folge von Verunglückungen und Verkauf bei äußerst geringem Ankaufe eine Abnahme von 1 Dampfschiff stattfand. An der insbesondere in den Jahren

1873, 1874, 1880, 1881 und 1882 stattgehabten Vermehrung war vornehmlich die freie Stadt Hamburg mit 18 bezw. 22, 16, 17 und 17 Dampfschiffen betheiligt.

Bei Vergleichung des Bestandes der Segelschiffe vom 1. Januar 1883 mit demjenigen vom 1. Januar 1873 ergibt sich dagegen eine Abnahme um 456 Segelschiffe, eine Verminderung, die sich als noch weit erheblicher herausstellen würde, wenn der Bestand vom Jahre 1873 in gleicher Vollständigkeit aufgenommen wäre, wie der vom Jahre 1883.

Es findet mithin eine allmählige Aenderung des Gesammtbestandes an Seeschiffen zu Gunsten der Dampfschiffe statt, und stellt sich das Verhältniß zwischen den Dampf- und Segelschiffen für die Dampfschiffe besonders günstig bei den freien Städten Lübeck, Hamburg und Bremen und beim Ostseegebiete der Provinz Schleswig-Holstein, besonders ungünstig dagegen bei den Küstenstrecken der Provinz Hannover, dem Nordseegebiete der Provinz Schleswig-Holstein und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

Was die Klassifikation der Schiffe nach ihrem Raumgehalte in Registertons anlangt, so waren vorhanden:

	Schiffe überhaupt	davon im Ostsee- Gebiete	davon im Nordsee- Gebiete	in Preußen
unter 100 Reg.-Tons	1,959	591	1,368	1,646
100 „ 200 „	526	229	297	407
200 „ 300 „	513	313	200	240
300 „ 400 „	394	262	132	214
400 „ 500 „	263	185	78	139
500 „ 600 „	149	82	67	66
600 „ 800 „	174	58	116	58
800 „ 1,000 „	120	18	102	18
1,000 „ 1,400 „	185	7	178	22
1,400 „ 2,000 „	66	—	66	4
2,000 Reg.-Tons und darüber	21	1	20	1
zusammen	**4,370**	**1,746**	**2,624**	**2,815**

Die Besatzung aller registrirten deutschen Seeschiffe betrug am 1. Januar 1883 39,031 Mann, gegen das Vorjahr 78 Mann weniger, während die Bestandesaufnahmen der Jahre 1882 und 1881 je gegen das Vorjahr einen Rückgang der Gesammtbesatzung um 629 bezw. 551 Mann nachwiesen.

Die durchschnittliche regelmäßige Besatzung betrug

	bei einem Segelschiffe	bei einem Dampfschiffe	bei einem Seeschiffe überhaupt
am 1. Januar 1881	$7,^{3}$ Mann	$20,^{9}$ Mann	$8,^{6}$ Mann
„ „ „ 1882	$7,^{3}$ „	$20,^{6}$ „	$8,^{7}$ „
„ „ „ 1883	$7,^{3}$ „	$21,^{2}$ „	$8,^{9}$ „

Betreffs der Bauart der am 1. Januar 1883 nachgewiesenen Seeschiffe waren von den Segelschiffen 147 von Eisen und 3698 von Holz hergestellt; bei 6 Schiffen war als Hauptmaterial Holz und Eisen angegeben, und bei 4 Schiffen blieb das Hauptmaterial unbekannt. Die eisernen Segelschiffe vermehrten sich im Laufe des Jahres 1882 um 14, die aus hartem Holz und Eisen erbauten um 4; dagegen nahm die Zahl der hölzernen Segelschiffe um 213 ab.

Von der Zahl der Anfang 1883 vorhandenen 515 Dampfschiffe waren 504 von Eisen und 11 von Holz gebaut. Die eisernen Dampfschiffe vermehrten sich gegen das Vorjahr um 60, während der Bestand an hölzernen Dampfern um 2, der aus Holz und Eisen erbauten um ein Schiff abnahm.

Bei den eisernen Segelschiffen ergab sich im Laufe des Jahres 1882 eine Abnahme des durchschnittlichen Raumgehaltes von 660 auf 652 Reg.-Tons, bei den hölzernen Segelschiffen eine Zunahme desselben von 218 auf 220 Reg.-Tons; die eisernen Dampfschiffe stiegen in ihrem Durchschnitts-Raumgehalte von 564 auf 615 Reg.-Tons und die hölzernen von 88 auf 98 Reg.-Tons.

Was den Beschlag und die Verbolzung anlangt, so betrug die Zahl der nur von Holz und der von Holz und Eisen erbauten Segelschiffe, einschließlich derjenigen, bei welchen eine Angabe über das Hauptmaterial nicht gemacht war, die aber als von Holz gebaut, angenommen werden konnten, am 1. Jan. 1883 3,708, von denen 2,657 (71,6 Proz.) ohne Beschlag, 40 (1,1 Proz.) mit Zinkbeschlag, 1,004 (27,1 Proz.) mit Kupfer- oder Metallbeschlag und 7 (0,2 Proz.) ohne Angabe über den Beschlag verzeichnet sind.

Bei 158 Schiffen (4,3 Proz.) bestand die Verbolzung aus Kupfer- oder Metallbolzen, bei 585 Schiffen (15,8 Proz.) aus Kupfer- oder Metallbolzen und verzinkten Eisenbolzen, bei 513 Schiffen (13,8 Proz.) aus Kupfer- oder Metallbolzen und unverzinkten Eisenbolzen, bei 290 Schiffen (7,8 Proz.) aus verzinkten Eisenbolzen, bei 148 Schiffen (4,0 Proz.) aus verzinkten und unverzinkten Eisenbolzen, bei 2,007 Schiffen (54,1 Proz.) aus unverzinkten Eisenbolzen, während dieselbe bei 7 Schiffen (0,2 Proz.) unbekannt war.

Eine Chronometerführung befand sich unter 3,855 Segelschiffen auf nur 1,489 (38,6 Proz.) und unter 515 Dampfschiffen auf nur 269 (52,2 Proz.) Darunter waren 41 Segel- und 61 Dampfschiffe, welche je 2 Chronometer führten.

Als Heimatshäfen für die deutsche Handelsflotte endlich ergaben sich 269 Plätze, von denen 60 dem Ostseegebiete und 209 dem Nordseegebiete angehörten; hierunter befanden sich 39 bedeutendere Heimatshäfen, auf die 3,230 Schiffe mit einem Netto-Raumgehate von 1,169,605 Reg.-Tons entfielen, während die übrigen 230 Häfen zusammen nur 1,140 Schiffe mit 57,045 Reg.-Tons Netto-Raumgehalt aufzuweisen hatten. (Stat. Korr.)

Die staatlich geleiteten Versicherungs-Anstalten in Bayern

von

Regierungsrath Haag.

Das Versicherungswesen war lange Zeit, bevor der Privaterwerb sich desselben bemächtigte, Gegenstand der öffentlichen Fürsorge. Es entsprach dem christlichen Geiste und altgermanischer Sitte, sich in Unglücksfällen brüderlich beizustehen und gegenseitig Hilfe zu leisten. Dieser Grundsatz tritt uns schon in den alten Gilden entgegen, welche im Falle eines beträchtlicheren Verlustes durch Unglücksfall z. B. durch Feuer oder Schiffbruch dem Genossen einen bestimmten Beitrag zu seiner Erleichterung zusprachen. Schon ein Kapitulare Karls des Großen von 779 zu den Gesetzen der Longobarden gedenkt dieser Gilden und ihrer Leistungen bei Brand und Schiffbruch. Im germanischen Norden war die Gemeinde verpflichtet, dem Genossen, dessen Haus durch Brand zerstört wurde, durch Beiträge Hilfe zu leisten. In seiner Geschichte Dänemarks liefert Dahlmann den Nachweis, daß in dem von Norwegen aus kolonisirten Island und zwar schon zur Zeit des Freistaates, also vor 1262, besondere Versicherungsverbände gegen Brand und Viehsterben bestanden. Diese Verbände schlossen sich an die untersten kommunalen und bäuerlichen Polizeidistrikte an und hießen Repps (Hrepps). Jeder Repps bestand in der Regel aus zwanzig vermögenden steuerfähigen Bauern, welche ihren Vorstand, die fünf Socnarmen (Kläger, Rügemänner), wählten. Die Brandversicherung der Reppsgenossen ersetzte drei Häuser (Gemächer) von jedes Mannes Wohnung: die Stube, das Feuerhaus und die Vorrathskammer, außerdem auch das Bethaus oder die Kirche, welche zur Wohnung gehörte. Beim Hausbrand wurde zugleich auch der Verlust an Kleidern und täglichen Nahrungsvorräthen ersetzt, dagegen für Gegenstände des Handels, für Schmuck u. dgl. keine Entschädigung geleistet. Der Schaden wurde nur zur Hälfte vergütet und zum Schutze gegen Brandstiftung bestand die Vorschrift, daß die Reppsgenossen nicht gehalten seien, demselben Manne dreimal Ersatz zu leisten.

Mit dem Verschwinden der mittelalterlichen, die ganze Person des Genossen und sein Hab und Gut umfassenden und schützenden Verbände äußerte sich der Geist brüderlicher Unterstützung in der Neuschaffung besonderer **Brandgilden**, welche sich in der Regel an vorhandene Gemeinde- oder Korporationsgestaltungen anlehnten.

Bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts wirkten diese Gilden lebenskräftig fort, ohne daß der Staat in ihre Wirksamkeit eingriff. Dem Staat kann es selbstverständlich nicht gleichgiltig sein, in welcher Weise die genossenschaftliche Versicherung gehandhabt wird, ob die Versicherung eine ausreichende ist und dem Verunglückten mit der erforderlichen Raschheit die Mittel zur Wiederherstellung seines

Obdaches an die Hand gibt. Mit Beginn des 18. Jahrhunderts fingen die Staaten an, den Brandversicherungsgenossenschaften ihre Fürsorge zuzuwenden und sie nach verschiedener Richtung umzugestalten. Zunächst wurden kleinere, wenig lebensfähige Verbände zu größeren (Provinzial-, Landesverbänden) vereinigt. Später trat der Zwang zum Beitritt hinzu, der vom Standpunkte der öffentlichen Wohlfahrt aus gefordert wurde. In einzelnen Ländern wurde den Versicherungsverbänden ausschließliche Berechtigung zum Geschäftsbetriebe eingeräumt und das Recht der Mobiliarversicherung übertragen. Ueberall beruhen diese Verbände auf dem Grundsatze der Oeffentichkeit und Gegenseitigkeit. Nach den Veröffentlichungen der Vereinigung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland (Berlin 1868 bei E. Mittler), welche eine gründliche Darstellung der Entwicklung der öffentlichen Versicherungsverbände enthalten, bestehen jetzt im Umfange des deutschen Reiches 66 öffentliche Feuerversicherungsanstalten. Auf Preußen entfallen 43 Feuerversicherungssozietäten, auf die übrigen deutschen Länder 23 öffentliche Anstalten.

Im Königreiche Bayern wurden schon im Jahre 1811 die vorhandenen Einzelnanstalten zu einer Landesanstalt vereinigt. In der vom Könige Max Josef I. erlassenen Verordnung vom 23. Januar 1811 heißt es: „In der Absicht, diese Nachtheile zu beseitigen und dem offenen Sinne Unseres Volkes für das Gemeinnützliche, sowie der erprobten Bereitwilligkeit desselben zu wechselseitigen Unterstützungen in Fällen der Noth mit landesherrlicher Vorsorge entgegenzukommen, haben Wir nicht nur die Gesetze der verschiedenen Brandversicherungsgesellschaften sorgfältig prüfen und vergleichen, und Uns Vortrag darüber erstatten lassen, sondern auch über die Art und Weise, dieselben untereinander in engere Verbindung, und mit der Staatspolizei-Verwaltung überhaupt, wovon sie einen natürlichen Bestandtheil ausmachen, in näheren Zusammenhang zu setzen, Unseren geheimen Rath vernommen und beschließen ꝛc."

Der Grundgedanke der bayerischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1811 war, den Schaden auf die Schultern der übrigen Mitglieder der Anstalt umzulegen. Man dachte zuerst an den Schaden, dann an die Aufbringung der Entschädigung. Im Jahre 1834 wurde von dem gleichen Beitrage Aller für Alle abgesehen und ein System von vier Bauartsklassen mit einer hienach bemessenen Abstufung der Beiträge eingeführt. Im Jahre 1852 erhielt die Anstalt besondere technische Beamte (Brandversicherungs-Inspektoren). Die Verwaltung der Anstalt oblag den Kreisregierungen und den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämter, unmittelbare Stadtmagistrate). Im Jahre 1875 legte König Ludwig II. die reformirende Hand an das Brandversicherungswesen. Mit Gesetz vom 3. April 1875 wurde die bei den Distriktspolizeibehörden als Nebengeschäft betriebene Verwaltung zentralisirt und einer besonderen Landesstelle, der kgl. Brandversicherungskammer übergeben. Hand in Hand hiemit ging die Einführung fester, genau nach der Brandgefahr bemessener Beiträge, welche zu Anfang des Versicherungsjahres, also vor Eintritt der Schäden erhoben werden.

Unter der neuen zentralisirten Verwaltung hat das bayerische Brandversicherungswesen beispiellose Fortschritte aufzuweisen. Die Versicherungssumme ist auf fast 4 Milliarden gestiegen, der Reservefond beträgt 6 Millionen Mark. Die Anstalt konnte in drei Versicherungsjahren ihren Mitgliedern die Hälfte der Versicherungsbeiträge (etwa 10 Millionen Mark) nachlassen und außerdem für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt namhafte Zuschüsse leisten. Aus Mitteln der Anstalt wird die Landesunterstützungskasse für freiwillige Feuerwehren, welche jährlich 40 bis 50,000 Mark für verunglückte Feuerwehrmänner und die Relikten der-

selben verwendet, dotirt. Von der Anstalt werden jährlich etwa 40,000 Mark zur Anschaffung von Feuerlöschgeräthen ꝛc. verwendet und den Städten besondere Zuschüsse zu gleichem Zwecke gewährt. Endlich wird von der Anstalt das Bureau für Wasserversorgung unterhalten, welches eine Reihe gemeindlicher Wasserversorgungsunternehmungen durchgeführt hat. Zu diesen Unternehmungen leistet die Anstalt unmittelbare Zuschüsse, welche jährlich zwischen 50,000 und 100,000 Mark betragen.

Im Hinblick auf diese gesunde Entwicklung des Brandversicherungswesens in Bayern darf es nicht Wunder nehmen, daß man bald daran dachte, die rührige, kräftige Anstaltsverwaltung auch für das Hagelversicherungswesen in Anspruch zu nehmen.

Die Hagelversicherung ist ein besonderes Schmerzenskind Süddeutschlands. Baden und Württemberg haben schon manchen Schritt versucht, Abhilfe auf dem Gebiete der Hagelversicherung zu schaffen, jedoch ohne Erfolg. Gleiches war bisher in Bayern der Fall. In Bayern wurde ein Hagelversicherungsverein eingerichtet, dem staatlicherseits eine Reihe von Begünstigungen eingeräumt waren, dem aber der Hauptvortheil, die staatliche Leitung, abging. Dieser Verein blieb hinter den an sein Bestehen geknüpften Erwartungen zurück.

Durch das unten sammt den Versicherungsreglements abgedruckte Gesetz vom 13. Februar 1884 ist eine öffentliche, unter staatlicher Leitung stehende Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für ganz Bayern in das Leben gerufen worden.

Man darf diese Anstalt mit dem modernen Staatssozialismus nicht in Beziehung bringen. Sie ist keine Staatsanstalt, sondern schließt sich den alten Ueberlieferungen der übrigen öffentlichen Versicherungsanstalten unmittelbar an. Sie beruht auf dem Grundsatze gegenseitiger Hilfe. Mit dem Staate steht sie allerdings in mehrfacher Beziehung. Vor Allem genießt sie die Vortheile staatlicher Leitung; ihre oberste Leitung ist in die Hand von Staatsbeamten gelegt, denen ein finanzieller Vortheil hiedurch jedoch nicht zugeht. Es liegt demnach der sogenannte delegirte Staatsbetrieb vor.

Der Staat wirkt außerdem bei der Verwaltung der Hagelversicherungsanstalt insofern mit, als er die königliche Bank zur Kassaführung und die königlichen Finanzbehörden (Rentämter) zur Einziehung der Versicherungsbeiträge und zur Auszahlung der Entschädigungen verwendet. Endlich kommt auch den Gemeindebehörden eine gewisse Mitwirkung zu, indem dieselben verpflichtet sind, die Versicherungsanträge u. dgl. zu vermitteln und die Beiträge zu perzipiren.

Außerdem ist der Anstalt der Charakter einer milden Stiftung (Art. 1 des Gesetzes), dann Gebühren- und Portofreiheit (Art. 22) eingeräumt.

Da die Anstalt ausschließlich den Interessen der öffentlichen Wohlfahrt dient, so wurden derselben auch finanzielle Vortheile seitens des Staates zu theil. Zunächst ist ein Staatskapital von einer Million Mark bereit gestellt worden, welches zwar nicht in das Eigenthum der Anstalt übergeht (Art. 12), jedoch seine Zinsen an den Reservefond der Anstalt (Art. 14) abgibt. Der Staat leistet demnach keinen eigentlichen Zuschuß, sondern er entäußert sich der Zinsen eines bestimmten Kapitals zu Gunsten der Anstalt. Auch diese Leistung soll nur ein Angebinde für die junge Anstalt sein und aufhören, sobald letztere hinreichend erstarkt ist. (Art. 12). In Folge der Hagelschläge hatte bisher der Staat Steuernachlässe im Betrage von ungefähr 40,000 Mark jährlich gewähren müssen. Mit der Feststellung dieser Nachlässe waren zahlreiche zeitraubende Erhebungen verknüpft. Nach dem Gesetze (Art. 12 Abs. 2) werden diese Nachlässe künftig beseitigt

und die hiedurch erzielten Mehreinnahmen an Grundsteuer (40,000 Mk.) der Anstalt zugewendet. Das Unglück des Einzelnen wird sonach in Zukunft dadurch gemildert, daß er Entschädigung erhält, während ihm früher nur der Nachlaß von etlichen Mark Grundsteuer in Aussicht gestellt werden konnte.

Der Anstalt kommt ferner der Charakter voller Oeffentlichkeit zu; ihre Bücher sind öffentlich, ihre Rechnung wird öffentlich gestellt.

Die Gegenseitigkeit der Anstalt kommt dadurch zum Ausdrucke, daß im Ganzen und Großen alle Schäden durch Mitgliederbeiträge gedeckt werden (Art. 13), daß die Beiträge nach Maßgabe der örtlichen Gefahr und der Empfindlichkeit der einzelnen Fruchtgattungen abgestuft werden (Art. 16), daß bei der Aufnahme neuer Mitglieder das Interesse der bereits vorhandenen Versicherten zu wahren ist (Art. 2), daß ein aus der Anstalt ausgetretener Theilnehmer keine Rückvergütung von Beiträgen erhält und mit einer Nachzahlung nicht in Anspruch genommen werden kann, endlich daß im Falle der Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die festgesetzte Entschädigung verhältnißmäßig gekürzt wird (Art. 13 Abs. 3).

Die Anstalt beruht ferner auf voller Freiwilligkeit. Der Versicherungszwang ist ausgeschlossen (Art. 2). Den vielfach hervorgetretenen Neigungen für eine Zwangsversicherungsanstalt stand die Erwägung gegenüber, daß, wenn auch der Einzelne nicht immer der beste Richter darüber ist, was ihm am besten frommt, ein Eingriff gerade auf diesem Gebiete, wo die subtilsten wirthschaftlichen Fragen berührt werden und der Einzelne die Gefahr durch Aenderungen seiner Wirthschaftsweise paralysiren kann, bedenklich erscheint, und daß bei dem Mangel einer verläßigen langjährigen Hagelstatistik die Versicherungsbeiträge nicht wohl der wirklichen Gefahr entsprechend abgestuft werden könnten. Eine willkürliche Vertheilung der Versicherungsbeiträge würde zwei Nachtheile mit sich bringen. Für's Erste würde die Bodenrente in jenen Landestheilen, wo es selten oder nie hagelt, zu Gunsten jener Bezirke heruntergedrückt, wo Hagelschlag häufiger vorkommt. Für's Zweite würde in Bezirken letzterer Art die althergebrachte Vorsicht in der Wirthschaftsweise aufhören und es würden auf Kosten der übrigen Versicherten Früchte angebaut werden, deren Kultur dort bisher nur beschränkt war. Aus diesen Erwägungen haben sich selbst viele Freunde des Zwangsprinzipes auf die Zukunft vertröstet.

Neben der Anstalt sind auch Privat-Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe zugelassen.

Ein wichtiges Prinzip des Gesetzes ist die Einhebung fester Beiträge. Nicht der erlittene Gesammtschaden wird auf die Theilnehmer der Anstalt ausgeschlagen, sondern ein am Anfange des Jahres fälliger fester Versicherungsbeitrag eingehoben. Es liegt hierin eine Modifizirung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit, die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt und um so mehr rechtfertigt, als wenigstens in den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt die Leistungen der Staatskasse ausgleichend einwirken.

Die Entschädigungsleistung bemißt sich nach der Versicherungssumme. Dem Einzelnen steht es frei, unter den für seine Ortschaft festgesetzten Ertragsklassen eine Auswahl zu treffen. Wenn aber eine Ertragsklasse gewählt ward, welche höher ist als der wirkliche Ertrag, und sonach Ueberversicherung vorliegt, so wird bei Berechnung der Entschädigung nur der wirkliche Ertrag zu Grunde gelegt, was dem allgemein angenommenen Prinzip entspricht, daß keine Entschädigung zu einem Gewinne führen darf.

Das Schätzungsverfahren stellt sich als sehr vereinfacht dar, weil es ganz in den Händen der Anstalt liegt und Berufungen, Einsprüche, Schiedsgericht

(Obmannstaxe) u. dgl. ausschließt. Diese Vereinfachung ist nur bei staatlicher Leitung möglich, da hier die Festsetzung der Entschädigung in die Hand von nicht interessirten Beamten gelegt wird. Hiedurch wird der weitere Vortheil der Kosten-Ersparung erreicht. Die Schadensregulirungskosten, welche von dem Beschädigten zu tragen sind, betragen bei Privatversicherungsanstalten 5 bis 10 Prozent der Entschädigung.

Die Verwaltung der Anstalt ist der kgl. Brandversicherungskammer übertragen. Die ältere Schwester wird zur Leiterin der jüngeren. Es kann mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß ohne das Vorhandensein eines starken und erfahrenen staatlichen Verwaltungskörpers, an welchen sich die junge Anstalt lehnt, an ein Zustandekommen der Hagelversicherungsanstalt gar nicht hätte gedacht werden können. Es wird sich auch nicht empfehlen, irgendwo anders, wo eine solche Anlehnung nicht stattfinden kann, einen solchen Versuch zu machen. Dadurch, daß in Bayern der Hagelversicherungsanstalt gutgeschulte, im Versicherungsdienste erfahrene Kräfte zur Verfügung gestellt werden konnten, wird dieselbe vor jenen Schäden bewahrt, welche sonst neue Einrichtungen mit sich bringen.

Die oben angeführten Einrichtungen und die Verwaltung der Anstalt durch die kgl. Brandversicherungskammer machen eine bisher nicht dagewesene Ersparung an Verwaltungskosten möglich. Dieselben werden der Hagelversicherungs-Anstalt mit 2 Pf. auf 100 Mk. Versicherungssumme berechnet (Art. 19), d. h. die Hagelversicherungs-Anstalt leistet für die Verwaltung eine jährliche Aversalsumme nach obigem Maßstabe berechnet, an die Brandversicherungs-Anstalt, welche demnach, wenn die Verwaltungskosten thatsächlich mehr betragen, ein Opfer zu Gunsten der jüngeren Anstalt zu bringen hat.

Durch das neue Gesetz ist auch den Versicherten eine ständige Vertretung, bezw. eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt zugesichert (Art. 20). Es wird ein Ausschuß der Versicherten gewählt, jedoch nicht durch die Versicherten selbst, sondern durch die Landräthe (Provinzial-Vertretung), sohin durch öffentliche Körperschaften, was dem Charakter der ganzen Anstalt entspricht. Die bayerische Brandversicherungs-Anstalt besaß bis zum Jahre 1875 eine ähnliche Vertretung der Versicherten, welche aber durch das Gesetz vom 3. April 1875 auf Anregung der Kammern beseitigt wurde. Der Grund hievon lag theils darin, daß sich diese Vertretung nicht bewährt hatte, theils darin, daß durch die obrigkeitliche Leitung und das feste Gefüge, der Brandversicherungsanstalt eine solche Vertretung entbehrlich erschien. In dem Hagelversicherungsgesetze mußten der Anstaltsverwaltung die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt werden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand wurde zwischen Regierung und Volksvertretung eine Einrichtung vereinbart, welche dazu bestimmt ist, bei wichtigeren Vorgängen auf dem Gebiete der Anstaltsverwaltung (Heranziehung des Reservefonds zur Entschädigungsleistung, Aenderung der Versicherungsbedingungen, Entschädigungsminimum, Kürzung der festgesetzten Entschädigungen, Rechnungsstellung) mitzuwirken.

Die neue bayerische Hagelversicherungs-Anstalt wird sich naturgemäß nur allmählich entwickeln können. Weder die vom Hagel besonders gefährdeten Bezirke, noch jene Gegenden, welche nur äußerst selten vom Hagelschlag heimgesucht sind, werden zunächst Versicherung suchen. Die Anstalt wird vorerst das zwischen jenen Extremen gelegene Gebiet kultiviren müssen. Sie wird aber gleich vom Anfang an die wirthschaftlich schwächeren Mitglieder wesenlich entlasten können. Während bei anderen Anstalten die Beiträge auf 100 Mark der Versicherungssumme 130 Pf. betragen und davon 20 Pf. durch Verwaltungskosten absorbirt werden, betragen

die letzteren bei der neuen Anstalt nur 2 Pf. und mit den Perzeptionskosten 4,6 Pf. Für Schadensregulirung ist von den Versicherten Nichts zu bezahlen.

Die Leistungen der Staatskasse dienen dazu, die ohnedies geringen Verwaltungskosten dem Versicherten ganz oder theilweise zu erlassen. Solange die Anstalt nicht mehr als 87 Millionen Versicherungskapital hat, kann sie für die Versicherten aus den Zinsen des Staatsfonds die ganzen Verwaltungskosten bestreiten. Darin liegt der Schwerpunkt dieses sozial-politisch hochwichtigen Gesetzes, daß es Niemand zur Theilnahme zwingt und gleichwohl dem Hilfsbedürftigen sehr große Erleichterungen gewährt, indem es ihn von der Tragung der Verwaltungs- und Schadenregulirungskosten ganz entbindet, insolange die Versicherungssumme sich in mäßigem Umfange bewegt.

Gesetz, die Hagelversicherungs-Anstalt betr.

Vom 13. Februar 1884.[1])

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein. Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden wird eine öffentliche Hagelversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Dieselbe genießt die Rechte der milden Stiftungen und hat ihren Sitz in München.

Art. 2. Der Eintritt in die Anstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstalsverwaltung abhängig.

Art. 3. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde folgenden Tage.

Die Versicherung dauert so lange, als nicht der jeweilig Versicherte (Art. 4) seinen Austritt bei der Anstaltsverwaltung in der von dieser vorgeschriebenen Form erklärt oder die Anstaltsverwaltung die Versicherung kündigt.

Austritt und Kündigung werden erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. März.

Art. 4. Durch Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt; vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und diesbezüglichen Zahlungsrückstände seiner Vorgänger ein.

Art. 5. Der Versicherungsbeitrag ist am 1. März fällig; die Einhebung wird jedoch regelmäßig erst in den Monaten Oktober und November stattfinden. Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt erfolgt, ist der ganze Beitrag zu entrichten.

---

[1]) Siehe den Entwurf des Gesetzes nebst Motiven in den „Annalen" 1883 S. 587.

Nachschüsse werden nicht erhoben; ebenso wenig finden Nachlässe an den schuldigen Beiträgen oder Zurückerstattungen einbezahlter Beiträge statt.

Wird eine Versicherung von Mehreren genommen oder geht sie auf Mehrere über, so haftet Jeder derselben für den ganzen Beitrag.

Art. 6. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, auf Verlangen die Anträge auf Versicherung und nochmalige Schätzung (Art. 9), sowie die Austrittserklärungen aufzunehmen und an die Anstaltsverwaltung einzusenden. Die Aufnahmsurkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen.

Art. 7. Wer wegen eines erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen zwei Tagen nach eingetretenem Schaden, wobei der Tag des Hagelschadens nicht eingerechnet wird, schriftlich oder mündlich Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, welche bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung binnen vierundzwanzig Stunden von dem Schadensfalle der Anstalsverwaltung Kenntniß zu geben hat.

Die Versäumung der Anzeigefrist Seitens des Beschädigten hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge, insoferne nicht die Verzögerung sich als unverschuldet darstellt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet.

Art. 8. Die Anstaltsverwaltung setzt, soferne eine Schätzung nothwendig erscheint, den Termin für die Erhebung des Schadens fest, läßt zu den Verhandlungen den Beschädigten durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen.

Die Anwesenheit des Beschädigten bei den Verhandlungen ist nicht geboten; derselbe kann sich eines sachverständigen Beistandes bedienen

Bei dieser Schätzung trägt die Anstalt die von ihr, der Beschädigte die von ihm veranlaßten Kosten.

Auf Grund dieser Verhandlungen setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest.

Art. 9. Soferne der Versicherte mit der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann derselbe innerhalb 8 Tagen von Zustellung der Entschädigungsfestsetzung an bei der Anstaltsverwaltung eine nochmalige Schätzung verlangen.

Auf diese finden die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 gleichmäßige Anwendung.

Auf Grund der zweiten Schätzung kann die erstmalig festgesetzte Entschädigung nicht blos bestätigt oder erhöht, sondern auch gemindert werden.

Die auf Grund der zweiten Schätzung erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist endgiltig.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Beschädigte dann, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird, außerdem die Anstalt in dem durch Art. 8 Abs. 3 bezeichneten Umfange.

Art. 10. Der Hagelentschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 11. Wer in Ansehung des erlittenen Hagelschadens wegen Betruges oder Betrugsversuches an der Anstalt gerichtlich verurtheilt ist, verliert seinen Entschädigungsanspruch.

Während des Strafverfahrens darf die Enschädigung nicht ausgezahlt werden.

Art. 12. Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfond zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von einer Million Mark aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt,

mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von vierzigtausend Mark geleistet. Auf die Dauer dieses Zuschusses findet im Geltungsbereiche gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch auf Steuer-Nachlaß wegen erlittenen Hagelschadens nur dann statt, wenn dem Beschädigten der Eintritt in die Anstalt verweigert worden war.

Art. 13. Zur Leistung der in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen werden nach Abzug der Verwaltungskosten die Beiträge dieses Jahres, der Staatszuschuß (Art. 12 Abs. 2) und die Zinsen der nicht zum Reservefond gehörenden Vermögensbestände verwendet.

Reichen diese Mittel zur Vergütung von acht Zehnteln des Jahresschadens nicht aus, so ist der Reservefond bis zu einem Viertel seines in dem betreffenden Jahre vorhandenen Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

Kann trotzdem die angegebene Vergütung nicht geleistet werden, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge um so viele Prozente zu kürzen, als zur Deckung dieses Schadens fehlen.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Beträge, welche binnen zweier Jahre nach erfolgter Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Art. 14. Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. In denselben fließen:

1. die Zinsen des Stammkapitales (Art. 12 Abs. 1),
2. die Zinsen des Reservefondes,
3. die Beitrittsgebühren,
4. die nach Art. 11 und Art. 13 Absatz 5 verfallenen Entschädigungsbeträge;
5. die nach Bestreitung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse.

Art. 15. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung der Anstalt wird der Brandversicherungskammer übertragen, welche hiebei die Bezeichnung „königliche Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung" führt.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung ist alljährlich öffentlich Rechnung zu stellen.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 16. Die Anstaltsverwaltung setzt, soweit nicht das Gesetz selbst hierüber Bestimmungen enthält, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und 21 die Versicherungsbedingungen, das Verfahren bei der Versicherungsnahme, bei der Beschreibung und Schätzung des Schadens, sowie die Beitrittsgebühren fest.

Sie bestimmt die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen und die Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird.

Art. 17. Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 18. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der königlichen Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Einziehung der Beiträge und Kosten erfolgt nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern:

a) in unmittelbaren Städten durch den Magistrat,
b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines Rentamtes befindet, durch das Rentamt,
c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörde, welche die Beiträge zum Rentamte abliefert und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Die Anstaltsverwaltung theilt, sobald die Einhebung der Beiträge stattzufinden hat, die Einheberegister zur weiteren Einleitung den Rentämtern, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistraten, mit, welche die Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die königliche Bank einsenden.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Rentämter, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistrate.

Art. 19. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden und den Rentbeamten je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamte perzipirte oder von ihm beigetriebene Beiträge dem Rentbeamten $1\frac{1}{2}$ Prozent von der Anstalt vergütet.

Vollstreckungskosten werden, insoweit sie nicht von den Pflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Art. 20. Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Landrath eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und das Generalkomité des landwirthschaftlichen Vereines einen Vertreter wählt, sowie die königliche Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von zehn Mark gewährt.

Art. 21. Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen bezüglich

1. der theilweisen Verwendung des Reservefondes zur Leistung von Entschädigungen (Art. 13 Abs. 2),
2. der Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittsgebühren (Art. 16 Abs. 1) und der Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird (Art. 16 Abs. 2).

Auch ist der Ausschuß über Kürzung der Entschädigungsbeiträge (Art. 13 Abs. 3) einzuvernehmen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das kgl. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Art. 22. Die Anstalt ist bezüglich aller in das Hagelversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von ihr geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 23. Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, nach vorgängiger Genehmigung des königlichen Staatsministeriums des Innern, die für ihre Geschäftsthätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungs-Anstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, welche ihr für ihre Geldanlagen von der königlichen Bank vergütet wird.

Art. 24. Gegenwärtiges Gesetz tritt für den Regierungsbezirk der Pfalz erst mit dem 1. Januar 1886 in Kraft, soferne nicht durch Verordnung ein früherer Termin bestimmt wird.

Die für die Pfalz nöthigen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge und Kosten (Art. 18 Abs. 2) und Art. 19 Abs. 2) werden hiebei im Verordnungswege festgesetzt.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der königl. bayer. staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit.

Formulare.

1. Soweit Formulare aufgestellt sind, muß sich bei dem Vollzuge des Gesetzes derselben bedient werden.

2. Sämmtliche Formulare müssen nach Inhalt, Größe, Buchdruck und Papier mit den von der Anstaltsverwaltung jeweils aufgestellten Mustern übereinstimmen und auf der letzten Seite unten rechts den Namen des Lieferanten enthalten. Formulare, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

3. Die Formulare „Versicherungsantrag und Hagelschadenanzeige“ sind von den Gemeindebehörden durch die Anstaltsverwaltung zu beziehen. Die Anstaltsverwaltung wird die von ihr bezogenen Formulare austauschen, wenn sie durch neuere ersetzt werden.

4. Von den Versicherungsanträgen erhält die Gemeindebehörde Formulare derjenigen Ortsgefahrsklasse (Ziffer 18), in welche die Gemeindeflur eingereiht ist. — Die Anträge sind auf dieses Formular zu schreiben.

5. Die Formulare sind bei der Versendung der Länge nach halbbrüchig zu falten.

Gegenstand der Versicherung.

6. Es kann versichert werden:

a) Die gesammt Ernte eines Anwesens an Getreide (Weizen, Spelz, Dinkel,

Fesen, Roggen, Gerste, Haber und Mischfrucht), mit oder ohne Kartoffel, Klee, Futterkräuter und Gemenge zu Grünfutter.

b) Die gesammte Ernte eines Anwesens mit Gräsereien, mit oder ohne Kartoffel.

c) Die gesammte Ernte eines Anwesens ohne Gräsereien, mit oder ohne Kartoffel. Im Falle c erfolgt ein Zuschlag bis zu einem Zehntel des Beitrages.

7. Jede andere Versicherungsart bleibt bezüglich der Zulässigkeit der Fruchtgattungen und bezüglich des Beitragszuschlages besonderer Vereinbarung vorbehalten.

8. Früchte, welche im Eintrittsjahr bereits vom Hagel betroffen sind, werden für das erste Jahr nur dann versichert, wenn der erlittene Schaden unter fünf Zehntel des Erntewerthes beträgt und über die Höhe des Schadens eine von einem beeidigten Anstaltssachverständigen gefertigte Schätzung eingereicht wird. Die Kosten dieser Schätzung hat der Beitretende zu tragen. Der so geschätzte Schaden wird bei einer späteren Schadensfestsetzung in Abzug gebracht. Der Jahresbeitrag wird aus dem unbeschädigt gebliebenen Theil der Versicherungssumme berechnet.

9. In dem Versicherungsantrage ist anzugeben, ob und in welchem Umfang die Grundstücke in den letzten zehn Jahren vom Hagel betroffen wurden.

Erntewerth und Ertragsklassen.

10. Für jede Gemeinde wird der Erntewerth der im Bezirk gebauten Früchte von der Anstaltsverwaltung nach Ertragsklassen festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt für je 1 Hektar.

11. Im Versicherungsantrag sind, soweit nicht die Anstaltsverwaltung Ausnahmen gestattet, alle wirthschaftlich nutzbaren Grundstücke einzutragen und für jedes zur Versicherung gelangende Grundstück eine Ertragsklasse zu bezeichnen, welche den wirklichen Erntewerth nicht überschreitet. Diese Ertragsklasse wird der Berechnung der Versicherungssumme zu Grunde gelegt.

Anträge.

12. Zur Vermittlung der Anträge auf Eintritt, Austritt, Erhöhung und Minderung ist zunächst der Bürgermeister berufen. Derselbe kann sich eines Stellvertreters bedienen, erforderlichenfalls werden von der kgl. Brandversicherungskammer andere Personen aufgestellt.

13. Die Anträge sind nach dem Vortrage im Grundsteuerkataster anzunehmen.

14. Liegen die Grundstücke eines Anwesens in verschiedenen Gemeinden, so sind sie nach Gemeinden ausgeschieden vorzutragen und den Gemeinden die Namen der kgl. Rentämter anzufügen.

15. Bei den aus mehreren Plannummern bestehenden Schlägen kann jeder Schlag als ein Grundstück vorgetragen werden, wenn nur die den Schlag bildenden Plannummern beigesetzt sind.

Schreibgebühren.

16. Was an Schreibgebühren erhoben werden darf, ist auf dem betreffenden Formular abgedruckt. Die Schreibgebühren gehören dem, welcher mit der Antragsvermittlung nach Ziffer 12 betraut ist.

Anbauverzeichnisse.

17. Alljährlich sind Anbauverzeichnisse herzustellen. Der Versicherte läßt den Anbau des betreffenden Jahres und die bezüglichen Ertragsklassen durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes in das Anbauverzeichniß eintragen. Die Gemeindebehörde bringt die so ergänzten Verzeichnisse der kgl. Brandversicherungskammer in Vorlage, welche hienach Versicherungssumme und Beitrag berechnet. Wo Anbauverzeichnisse bis 1. Juni nicht einkommen, werden dieselben auf Kosten der Versicherten hergestellt. Bei Weintrauben, welche erst nach der Blüthe versichert gelten sollen, ist das Anbauverzeichniß bis 15. Mai vorzulegen, andernfalls für Weintrauben der Beitrag als „vor der Blüthe versichert" berechnet wird.

Hagelgefahr.

18. Zur Beurtheilung der Hagelgefahr sind Ortsgefahr- und Fruchtempfindlichkeitsklassen gebildet. Jede Flur wird je nach ihrer größeren oder geringeren hagelgefährlichen Lage in eine oder mehrere Ortsgefahrklassen eingereiht und jede Fruchtgattung je nach ihrer Hagelempfindlichkeit einer bestimmten Fruchtempfindlichkeitsklasse zugetheilt.

19. Für die einzelnen Ortsgefahrs- und Fruchtempfindlichkeitsklassen werden Tarife festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben.

Flurmaximum.

20. Für jede Gemeindeflur ist eine Summe festgesetzt, über die hinaus der Erntewerth nicht versichert wird.

21. Diese Maximalversicherungssummen sind veränderlich; sie erhöhen und vermindern sich mit dem Steigen und Fallen des Reservefondes und mit der Vertheilung der Versicherungssummen auf die einzelnen Landestheile.

22. Wird durch gleichzeitig einkommende Anträge das Flurmaximum überschritten, so kann die Anstaltsverwaltung die diesbezüglichen Versicherungssummen auf das Flurmaximum entsprechend vertheilen.

23. Der nicht versicherte Rest darf bei anderen Anstalten versichert werden. Durch jede anderweitige Versicherung geht der Anspruch auf Entschädigung verloren.

24. Durch vorstehende Bestimmungen über das Flurmaximum wird das unbedingte Ablehnungsrecht der Anstaltsverwaltung (Art. 2 des Gesetzes) nicht berührt.

Beitrittsgebühr.

25. Jeder neueintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie Jeder, welcher seine Versicherungssumme erhöhen läßt, hat als Beitragsgebühr 20 Pfennig von 100 Mark der Versicherungssumme beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Reservefond der Anstalt zu entrichten. Diese Gebühr wird mit dem nächstfolgenden Beitrag eingehoben.

26. Bei Erhöhung der Versicherungssumme in Folge von Fruchtwechsel oder durch die Anstaltsverwaltung veranlaßter Aenderung des örtlichen Erntewerthes einer Fruchtgattung nach Ziff. 10 ist eine Beitrittsgebühr nicht zu entrichten.

Umfang der Entschädigung.

27. Die ersten 8 Prozent der Versicherungssumme des beschädigten Theiles eines Grundstückes sind nicht ersatzfähig.

28. Der ersatzfähige Schaden wird vergütet, gleichviel ob die Frucht noch auf dem Halme steht oder schon geschnitten ist.

29. Sobald die Früchte vom Felde fortgeschafft oder in Sammelhaufen (Schobern, Feimen, Triften, Diemen, Mieten) zusammengebracht sind oder die ortsübliche Erntezeit der versicherten Fruchtgattung überschritten ist, hört die Ersatzpflicht auf; ebenso bei Flachs und Hanf, sobald sie vom Boden getrennt sind.

30. Der nicht durch Hagel, sondern durch andere Ursachen hervorgerufene Schaden und jener an Wintersaaten im Jahre der Saat wird nicht vergütet.

Schadensschätzung.

31. Die Anstaltsverwaltung bestimmt den Termin der Schadensschätzung; dieser kann eine Vorbesichtigung vorausgehen.

32. Der Schaden für Halm-, Hülsen- und Oelfrüchte und für Gespinnstpflanzen wird nach Körnern und Früchten, dann nach Stroh, Halmen oder Bast nach Prozenten des Werthes gesondert festgesetzt.

33. An den durch Hagel beschädigten Früchten darf insolange keine Veränderung vorgenommen werden, als durch die Anstaltsverwaltung nicht die Entschädigung festgesetzt und die Erlaubniß zur Abräumung des Grundstückes ertheilt ist.

34. In dringenden Fällen während der Erntezeit kann die Anstaltsverwaltung auf besonderen Antrag hin Ausnahmen gestatten. In solchem Falle sind seitens des Versicherten die bezüglichen Anordnungen der Anstaltsverwaltung genauestens zu befolgen.

35. Die Schadensschätzung erfolgt durch beeidigte, von der Anstaltsverwaltung aufgestellte Sachverständige.

36. Die Anstaltsverwaltung kann zur Leitung und Ueberwachung des Schätzungsgeschäftes auch Anstaltsbeamte abordnen.

37. Der Versicherte oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, über alle Umstände, welche auf Besitzverhältnisse, Erntewerth und Umfang des Schadens Bezug haben, Aufklärung zu geben.

38. Vorhandene Wirthschaftsbücher (Materialbücher), welche über Aussaat und Ernteerträgniß Aufschluß geben, sind auf Verlangen vorzulegen.

39. Wenn sich bei der Schadensschätzung zeigt, daß die Versicherungssumme des beschädigten Grundstückes den Erntewerth der erwählten Ertragsklasse überschreitet (Ziff. 10), wird die Entschädigung nach dem von dem Sachverständigen erhobenen wirklichen Ertrag berechnet.

40. Wird ein beschädigtes Grundstück wiederholt vom Hagel betroffen, so findet, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Abschätzung des früheren Schadens, eine Feststellung des Gesammtschadens statt.

41. Sollen beschädigte Grundstücke wieder bestellt werden, ist zur Abräumung die Zustimmung der Anstaltsverwaltung erforderlich. In diesem Falle wird die Entschädigung im Verhältniß zu dem Gewinn verringert, welchen der Versicherte durch die zweite Bestellung erzielen kann, soferne es sich nicht um Nachfrüchte handelt, welche ortsüblich in Stoppelfeldern gebaut werden.

42. Wird trotz Zustimmung der Anstaltsverwaltung die Abräumung nicht bethätigt, so kann vor der Ernte eine Revision der ersten Schadensschätzung angeordnet werden.

43. Wieder bestellte Grundstücke gelten mit dem Betrag versichert, der durch die erste Schadensfestsetzung nicht ersetzt wurde. — Ausgenommen hievon sind die Nachfrüchte. (Ziff. 41.)

44. Bei einer Beschädigung wieder bestellter Grundstücke wird die erst festgesetzte Entschädigung eingerechnet.

45. Bei einer nochmaligen Schadensschätzung nach Art. 9 des Gesetzes müssen die beschädigten Früchte bis zur Beendigung dieser Schätzung unverändert bleiben.

46. Bei Hagelschaden bis zu acht Prozent der Versicherungssumme des betroffenen Grundstücks trägt der Versicherte die Kosten der Schätzung, wenn der erhobene Anspruch als unbegründet sich erweist.

47. Die Anstaltsverwaltung kann vor Feststetzung der Entschädigung jede Schätzung einer weiteren sachverständigen Prüfung, gegebenen Falles an Ort und Stelle, unterziehen lassen.

Verlust der Entschädigung.

48. Wer den Bestimmungen Ziff. 6, 7, 8, 9, 33, 34, 37, 38, 41 und 45 zuwiderhandelt, verliert die Entschädigung, insoweit ein Verschulden vorliegt, worüber die Anstaltsverwaltung endgiltig entscheidet.

Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechtes.

I. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

§ 1. Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art. 173. Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben müssen auf Namen lauten.

Art. 173a. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Reichskanzler nach Anhörung der Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen die Ausgabe von Aktien zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos oder dauernd gewährleistet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Seitherige Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Art 173. Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens funfzig Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten. Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 174a. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens, einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten, darstellen.

Art. 175. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Art. 175a. Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
4. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Art. 175b. Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht in baarem Geld bestehen, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesell-

---

Art. 175. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

schaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ingleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 175c. Zur Zeichnung der Aktien genügt eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein). Der Zeichnungsschein, welcher in zwei Exemplaren zu unterzeichnen ist, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die in Art. 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder außer dem unter Ziffer 2 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitales der Kommanditisten ungeeignet.

Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 175d. Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsrathes ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die in Art. 174a vorgeschriebene Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche von den letzteren rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und der in Art. 175b vorgesehenen Festsetzungen gemacht sind, sowie darauf zu erstrecken, ob die Höhe der für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Beträge durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Hierbei sind insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren in Betracht zu ziehen.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 175e. Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit der erschienenen Kommanditisten muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitales darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziff. 1 bis 4 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die in Art. 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Art. 175f. Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Art. 175d und 175e bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind;

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenden Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angibt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der von demselben in Gemäßheit des Art. 175d erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunden.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie mindestens ein Viertheil des Betrages, soweit nicht Einlagen anzurechnen sind, baar eingezahlt und den persönlich haftenden Gesellschaftern übergeben sei.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 176. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 177. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Art. 175 Absatz 2, 175a Ziff. 1, 2 und 4 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Art. 178. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als soche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die in Art. 177 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten.

Art. 180. Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten, sowie rücksichtlich der in Art. 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er ohne Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns keine Kenntniß von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gehabt hat.

Für den Ersatz einer Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, haften der Gesellschaft außer den persönlich

---

Art. 177. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179. Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziff. 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180. Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Geld besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

haftenden Gesellschaftern solidarisch der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte, oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat.

Ist die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen der im Art 175b bezeichneten Art böslicher Weise von persönlich haftenden Gesellschaftern geschädigt, so sind ihr die letzteren und jeder Dritte, welcher zu der böslichen Handlungsweise wissentlich mitgewirkt hat, solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet.

Für einen durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten entstehenden Ausfall haften der Gesellschaft solidarisch die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten.

Art. 180a. Wer vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ein öffentliches Angebot von Aktien erläßt, um solche in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und der in Art. 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Fall einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung, wie solche von einem ordentlichen Geschäftsmann anzuwenden ist, hat kennen müssen.

Art. 180b. Mitglieder des Aufsichtsraths, welche bei der ihnen durch Art. 175d Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft für den Ersatz des Schadens, soweit solcher von den in Gemäßheit der Art. 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Art. 180c. Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Art. 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig.

Art. 180d. Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Die Antheile der dem Vertrage zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Bericht des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweis über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Art. 180 und 180c zur Anwendung.

Art. 180e. Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 180f. Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheil einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Art. 180g. Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. In dem Falle, daß auf die neu auszugebenden Aktien ein anderer als der Nominalbetrag eingezahlt werden soll, hat der Beschluß den Mindestbetrag zu bezeichnen, zu welchem die Aktien auszugeben sind. Bei einer Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, darf ein geringerer als der Nominalbetrag nicht festgesetzt werden.

Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Art. 180e und in Art. 180f Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschluß auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 180h. Zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien genügt eine schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung ist zu

versichern, daß das bisherige Kapital voll eingezahlt sei. Im Uebrigen finden auf dieselbe die Vorschriften in Art. 176 und 179 entsprechende Anwendung. Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister (Art. 176) sollen Aktien, Promessen oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Art. 181. Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit des Art. 174a bei der Errichtung der Gesellschaft betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Es darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung des ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zufallenden Antheils bis zum Ablauf von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung dürfen die Antheile nicht ausgeliefert und eine Pfändung derselben für Privatgläubiger des persönlich haftenden Gesellschafters nicht bewirkt werden.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hiefür auszustellenden Aktien, Promessen oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfall der bezeichneten Beschränkung statt.

Art. 181a. Aktien, Promessen und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, auf einen geringeren als den nach Art. 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Art. 182. Die Aktien müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Art. 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 181. Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182. Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 183a. Die in Art. 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Promessen oder Interimsscheine und auf die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Einzahlung des Nominalbetrages oder des für diesen im Falle des Art. 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages sollen Aktien nicht ausgegeben werden.

Art. 184. Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht zur rechten Zeit eingezahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Art. 184a. An säumige Gesellschafter kann eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrecht erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage

---

Art. 183. Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184. So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Art. 184 b. Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablauf von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Art. 184 c. Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184 b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstand einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Art. 184 d. Die Gesellschaft darf eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelten Bericht dem Aufsichtsrath und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Art. 185 a. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen; für Gegenstände, welche der Abnutzung unterliegen, ist ein derselben gleichkommender Betrag in Abzug zu bringen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs-

---

Art. 185. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen. Ist in dem Fall einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Betrag, für welchen die Aktien ausgegeben sind, niedriger als der Nominalbetrag, so bleibt der letztere maßgebend;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Im Uebrigen ist der Reichskanzler ermächtigt, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben.

Art. 185b. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes oder eines im Lauf des Geschäftsjahres eintretenden außerordentlichen Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In denselben ist einzustellen:

1. der vollständige Gewinn in dem Falle, daß bei einer Erhöhung des Gesammtkapitals der für die Aktien eingezahlte Betrag den Nominalbetrag übersteigt;
2. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil, so lange als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 186. Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 187. Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Art. 188. Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Für den Besitz einer Mehrzahl von Aktien kann der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des vollen Stimmrechts durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Giltigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Ein Kommanditist, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein

---

Art. 188. Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 189. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag stimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190. Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme.

solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Kommanditisten betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit des Art. 174a Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

190a. Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungiltig von jedem Kommanditisten, welcher in der Versammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, binnen drei Monaten durch Erhebung der Klage ausschließlich vor dem Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, angefochten werden.

Zur Anfechtung des Beschlusses aus dem Grunde, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war, ist auch ein nicht erschienener Kommanditist berechtigt.

Die Erhebung der Klage ist unverzüglich von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Der Kläger hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen.

Das Urtheil, welches den Beschluß rechtskräftig für ungiltig erklärt, ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so erfolgt in gleicher Weise die Eintragung des Urtheils.

Art. 190b. Auf Antrag von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, kann das Handelsgericht, sofern glaubhaft gemacht wird, daß bei der Gründung, Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben, Revisoren zur Prüfung des Herganges ernennen.

Vor der Anordnung sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Liquidatoren sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung kann von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von den persönlich haftenden Gesellschaftern zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung der Kommanditisten zu bringen.

Art. 191. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Art. 191. Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden. Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derseben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so

---

Art. 192. Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschtäge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 194. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195. Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff der Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 196a. Die Bestimmungen der Art. 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erlischt, in welchem der Aufsichtsrath von dem Abschluß des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Art. 197. Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198. Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 199. Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im übrigen gelten die Art. 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 200a. Für die Klage auf Auflösung der Gesellschaft ist das Landgericht, in dessen Bezirk die letztere ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Die Klage kann von Kommanditisten erhoben werden, sofern deren Antheile den fünften Theil des Gesammtkapitals darstellen und die beantragte Auflösung in der Generalversammlung abgelehnt worden ist. Die Kläger haben den fünften Theil des Gesammtkapitals in Aktien der Gesellschaft gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 201. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 198. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Der abändernde Vertrag muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199. Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschafsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. In Ansehung der Eintragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Art. 129 keine Anwendung.

Art. 200. Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 201. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202. Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Art. 180e und in Artikel 180f Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Voraussetzung darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn und nur in dem Fall amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Sie sind der Gesellschaft solidarisch zum Ersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,

---

Art. 202. Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203. Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 201, 202).

Art. 204. Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien, Promessen und Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Einzahlung des Nominalbetrages oder des für diesen im Falle des Art. 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien Promessen oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 176) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Zu dem Antrag auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

---

1. Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen worden, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205. Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Art. 206. Die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:
1. wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2. wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art 207. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207a. Die Aktien müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens fünftausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Reichskanzler nach Anhörung der Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und dauernd gewährleistet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207a. Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Der Nominalbetrag der Aktien und Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 208. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Art. 209. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Aktionäre (Gründer) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Gründer übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Art. 209a. Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;

Art. 208. Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag muß insbesondere bestimmen:

1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern;
7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
8. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
10. die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird.
11. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Art. 209a. Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß

3. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen gewährt werden;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Art. 209 b. Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht in baarem Gelde bestehen, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der Gründer über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 209c. In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

---

das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 209b. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionärs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absatz bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionären abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre durch Beschluß erfolgen.

Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 209c. Die Zusammenberufung der Generalversammlung erfolgt in den Fällen der Art. 209a und 209b nach den Bestimmungen, welche der Gesellschaftsvertrag über die Zusammenberufung der Generalversammlungen enthält.

Art. 209d. In dem Falle, daß nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Zur Zeichnung genügt eine schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein). Der Zeichnungsschein, welcher in zwei Exemplaren zu unterzeichnen ist, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Art. 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals ungeeignet. Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 209e. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben.

Die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes findet in dem Falle, daß die sämmtlichen Aktien von den Gründern übernommen werden, gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung statt. Anderenfalls hat nach der Zeichnung des Grundkapitals die Bestellung des Aufsichtsrathes und, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Bestellung des Vorstandes nicht einen anderen Zeitpunkt vorsieht, auch diese in einer von den Gründern zu berufenden Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 209f. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Zu dem Behufe müssen für Mitglieder, welche zugleich Gründer sind oder im Falle des Art. 209b ein Vermögensstück eingelegt oder überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben, Stellvertreter bestellt werden.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der in Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind, sowie darauf zu erstrecken, ob die Höhe der für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Beträge durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Hierbei sind insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren in Betracht zu ziehen.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Art. 209b die den bezeichneten Festsetzungen zu Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und eine

---

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;

Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und eine von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenden Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angibt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths und der von denselben in Gemäßheit des Art. 209f erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Art. 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie mindestens ein Viertheil des Betrages, soweit nicht Einlagen anzurechnen sind, baar eingezahlt und dem Vorstand übergeben sei.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 210a. In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund ihres Berichts zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit der erschienenen Aktionäre muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Art. 209 Ziffer 1 bis 4 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesell-

---

2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 210a. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:
1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
2. die Bescheinigung, daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages eingezahlt sind.

schaftsvertrages abgeändert oder die im Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Art. 210b. Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Art. 209e und 210a bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Art. 210c. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgericht zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Art. 209 Absatz 2, 209a Ziffer 1 und 3 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Art. 209f bestellten Stellvertreter.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art 211. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Art. 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten.

---

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionäre gewählt ist;
4. betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über die in den Artikeln 209a und 209b bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 211. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Art. 210 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsricht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 213a. Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der in Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er ohne Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes keine Kenntniß von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben gehabt hat.

Für den Ersatz einer Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, haften der Gesellschaft außer den Gründern solidarisch der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat.

Ist die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen der im Art. 209b bezeichenden Art von Gründern böslicherweise geschädigt worden, so sind ihr die letzteren und jeder Dritte, welcher zu der böslichen Handlungsweise wissentlich mitgewirkt hat, solidarisch zum Schadenersatze verpflichtet.

Für einen durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehenden Ausfall haften der Gesellschaft solidarisch die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten.

Art. 213b. Wer vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ein öffentliches Angebot von Aktien erläßt, um solche in den Verkehr einzuführen, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der in Art. 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Art. 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung, wie solche von einem ordentlichen Geschäftsmanne anzuwenden ist, hat kennen müssen.

Art. 213c. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie Stellvertreter derselben, welche bei der ihnen durch Art. 209f auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesell-

---

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

schaft für den Ersatz des Schadens, soweit solcher von den in Gemäßheit der Art. 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Art. 213d. Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie gegen die in Gemäßheit der Art. 213a, 213b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt.

Art. 213e. Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der dem Vertrage zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Bericht des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweis über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Art. 213a und 213d zur Anwendung.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Art. 214. Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. (Artikel 210, 212.)

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter verschiedenen Gattungen zum Nachtheil einer derselben abgeändert werden, so finden die Bestimmungen in Art. 180f Absatz 3 Anwendung.

Art. 215a. Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. In dem Falle, daß auf die neu auszugebenden Aktien ein anderer als der Nominalbetrag eingezahlt werden soll, hat der Beschluß den Mindestbetrag zu bestimmen, zu welchem die Aktien auszugeben sind. Bei einer Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, darf ein geringerer als der Nominalbetrag nicht festgesetzt werden.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Art. 214 und Art. 215 Absatz 1 und 5 (Art. 180f Absatz 3) Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Art. 215b. Zur Zeichnung der neu auszugebenden Aktien genügt eine schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des Art. 215a Absatz 1 die Angabe zu enthalten, ob das bisherige Grundkapital einzahlt sei. Im Uebrigen finden auf dieselbe die Vorschriften in Art. 210 und 212 entsprechende Anwendung.

Art. 215c. Promessen und Interimsscheine dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Promessen und Interimsscheine, welche dieser Bestimmung zuwider ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien, Promessen oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Art. 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Einzahlung des Nominalbetrages oder des für diesen im Falle des Art. 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages sollen Aktien und im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in

das Handelsregister (Art. 210) Aktien, Promessen oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Art. 215d. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie und im Falle des Artikels 215a Absatz 2 durch den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben sind, begrenzt.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, so weit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergibt. Die Aktionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Art. 184 bis 184 c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Art. 220. Für die Eintragung der Promessen oder Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Art. 221. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften in Artikel 190 zur Anwendung.

Art. 222. Die Vorschriften in Art. 190 a über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung und die Vorschriften in Art. 190 b über die Prüfung der dort bezeichneten Hergänge durch Revisoren finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die den persönlich haftenden Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen dem Vorstande obliegen.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209 Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziff. 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten, und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden;
2. der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet: von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Bezeichnung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlung (Art. 222 Ziff. 2 und 3) auf 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktie herabgesetzt haben, werden hierdurch nicht berührt.

Art. 223. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und die übrigen in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen, gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie gegen die Liquidatoren sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird. Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen; die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden.

Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft gerichtlich zu hinterlegen. Sie ist verpflichtet, die der letzteren auferlegten Prozeßkosten derselben zu erstatten.

Im übrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Art. 224. Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Art. 225. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Art. 225. Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Art. 225 a. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Art. 226. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Dieselben sind der Gesellschaft persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Einzahlung des Nominalbetrages oder des für diesen im Falle des Artikels 215 a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien, Promessen oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 210) ausgegeben sind;
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Art. 215 Abs. 3 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht.

Art. 225 a. Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 225 b. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Art. 215 Abs. 3 entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 217 nicht gezahlt werden durften;
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245 und 248) erfolgt ist.

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse

---

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung des Aufsichtsraths oder eines andern Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Art. 232. Die Bestimmungen des Art. 196a (Art. 96, 97) über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234. Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 235. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Art. 232. Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden ist.

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Art. 237. Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechtes davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Art. 237 Abs. 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 238a. Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Giltigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichtes zu verlangen.

Art. 239a. Zur Prüfung der Bilanz können besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden. In letzterem Falle kann auf Antrag der Minderheit die Ernennung der Revisoren durch das Handelsgericht erfolgen.

Auf die Revisoren findet die Vorschrift des Artikels 190b Absatz 3 Anwendung. Der Revisionsbericht ist von dem Vorstande zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung zu bringen.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Art. 239b. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Beschlusse über die Entlastung ohne Verzug von dem Vorstande in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Art. 239c. Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239a. Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselbe zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden:
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3. der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind, und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Art. 240. Erreicht der aus der letzten Bilanz sich ergebende Verlust die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder sich ergibt, daß ihr Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Fall einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Konkurses;
4. durch richterliches Urtheil.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Artikels 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariellen oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Art. 242a. Die Auflösung durch richterliches Urtheil findet statt, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Bestimmungen des Artikels 200a kommen zur entsprechenden Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

Art. 244a. Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die in Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung; mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Art. 247. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsrathes soweit eine Vereinigung beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202 Abs. 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Art. 214 und in Art. 215 Absatz 1 und 5 (Art. 180f Abs. 3) Anwendung.

Vierter Titel.

Strafbestimmungen.

Art. 249. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

---

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf. (Art. 245.)

Art. 248. Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Artikel 243, 245.)

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:
1. wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;
2. wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3. wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern

Art. 249a. Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden gestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitales der Aktiengesellschaft oder der in Art. 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einem in Art. 180a oder 213b vorgesehenen Angebote von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrathes einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180g und 180b, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Art. 249b. Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder im Falle einer Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor der vollen Einzahlung des hierfür festgesetzten Betrages (Art. 180g Abs. 2, 215a Abs. 2) Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Fall einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180h Abs. 2, 215c Abs. 4) Aktien, Promessen oder Interimsscheine ausgeben.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Wird in den Fällen zu 2 und 3 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

Art. 249a Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des Artikels 240 zuwider dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Art. 249c. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Art. 240 Abs. 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrathes oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Art. 249d. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3. wer über die Hinterlegung von Aktien Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen soll, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Art. 249e. Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 249f. Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185a Absatz 2, 190a Absatz 3 und 5, 190b Absatz 3 und 4, 193 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213e Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. 3, 5, 190b Abs. 3, 4), 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239a Absatz 3 (Art. 190b Abs. 3), 239b, 239c bezüglich der von dem Reichskanzler aufgestellten Formulare (Art. 185a Abs. 2), ferner der in Art. 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§ 2. Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder

nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften, sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180d, 181 und 213b bis 213e.

Die Vorschrift in Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Promessen und Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§ 3. Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern die geforderte Einzahlung auf das erhöhte Kapital vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt ist.

§ 4. Die Vorschriften in Art. 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§ 5. Die bestehenden und die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Art 222 Ziff. 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§ 6. Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuches errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 7. Von den in den Artikeln 185a, 185b und 239 bis 239c der neuen Fassung enthaltenen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds finden auf die bestehenden Gesellschaften die Vorschriften rücksichtlich eines erhöhten Kapitals (Art. 185a Ziff. 5, 185b Ziff. 1 und 239c) schon für das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften erst vom Beginn des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift in Art 185a Ziff. 3 und 239c dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem . . . . (x) enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

II. Gutachten der Handelskammer zu Hamburg, betreffend die Reform des Aktiengesellschaftsrechts.

Die Hamburgische Handelskammer hat auf Erfordern an die Deputation für Handel und Schifffahrt das nachstehende Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erstattet.

Der Ruf nach einer Reform des Aktiengesellschaftsrechts in Deutschland ward laut, als zu Beginn des vorigen Jahrzehnts mit dem plötzlichen Aufschwung der wirthschaftlichen Thätigkeit die Periode des Gründungsschwindels eintrat, welche den Zusammenbruch vieler, namentlich neu errichteter Aktiengesellschaften im Gefolge hatte. Für diese beklagenswerthen Erscheinungen wurde von vielen Seiten hauptsächlich die Aktiengesetz-Novelle vom 11. Juni 1870 verantwortlich gemacht und deren Reform verlangt, weil dieselbe für den größten Theil Deutschlands mit der Beseitigung der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften einen freieren Rechtszustand herbeigeführt und damit die Ausschreitungen auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftswesens erst ermöglicht habe. Gleichzeitig wurden aber auch warnende Stimmen laut, welche von einer, noch unter dem Eindrucke der Gründerperiode vorzunehmenden Gesetzesreform keine Besserung, sondern eher eine weitere Schädigung des wirthschaftlichen Verkehrslebens befürchteten.

Auch die Handelskammer hat ihre bezüglichen Bedenken in ihrem, der Deputation unter dem 2. Oktober 1873 erstatteten Gutachten entwickelt, in welchem sie u. A. darauf hinwies, daß die in Hamburg schon lange vor der Novelle von 1870 bestandene größere Freiheit im Aktiengesellschaftsrechte das hiesige Publikum vor dem Wahne, die eigene Prüfung gewagter Unternehmungen könne durch gesetzliche Schutzvorschriften ersetzt werden, bewahrt und zu größerer Vorsicht bei der Betheiligung an Aktiengesellschaften erzogen habe. Hierin sei ein wesentlicher Grund dafür zu erblicken, daß Hamburg unter den krankhaften Erscheinungen der Krisis weniger als andere Plätze zu leiden gehabt hat.

Die Handelskammer steht auch heute noch prinzipiell auf demselben Standpunkte und sie konstatirt mit Genugthuung, daß auch die Motive zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (der selbst freilich in manchen Bestimmungen eine andere Tendenz verfolgt) es anerkennen, daß die Ursachen der Krisis nicht in der Gesetzgebung von 1870, sondern „weitaus überwiegend in der allgemeinen wirthschaftlichen Lage begründet gewesen und demgemäß auf Gebieten zu suchen sind, welche sich der Beeinflussung durch den Gesetzgeber im Wesentlichen entziehen". (Motive S. 54/76.[1])

Erscheint demnach eine Gesetzesreform an sich nicht ausreichend zur Verhütung einer ungesunden Entwickelung des Aktiengesellschaftswesens, so verkennt die Handelskammer doch nicht, daß das zeitige Aktiengesellschaftsrecht, nach den inzwischen gemachten Erfahrungen, in einzelnen Punkten sowohl verbesserungsfähig als auch verbesserungsbedürftig ist, und daß die gegenwärtige Zeit ruhiger wirthschaftlicher Thätigkeit für die besonnene Durchführung des Reformwerks besonders geeignet sein dürfte.

[1]) Bei den Zitaten aus den Motiven bezieht sich die erste Seitenzahl auf die Bundesrathsvorlage, Drucksache Nr. 74 Session 1883/84, die zweite auf den in Karl Heymann's Verlag, Berlin 1883, erschienenen Gesetzentwurf.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Handelskammer den Gesetzentwurf einer Prüfung unterzogen und zu den einzelnen Bestimmungen desselben im Nachstehenden ihre Bemerkungen gemacht. Die Aufstellung formulirter Abänderungsvorschläge hat die Kammer nicht für ihre Aufgabe erachtet.

Der Gesetzentwurf behält, entsprechend dem jetzigen Aktiengesellschaftsrechte, die Inhaber- und die Namensaktie bei und erklärt die letztere für die bei der Aktienkommandite allein zulässige Aktienform (Art. 173 und 207). Den Motiven für die Beibehaltung beider Aktienarten (S. 65/91 ff.) wird zuzustimmen sein. Insbesondere wird auch zugegeben werden müssen, daß die größere Schwierigkeit bei der Veräußerung der Namensaktie (Art. 182, 183 und 220), die auch durch die Möglichkeit der Begebung mittels Blanko-Indossaments nicht gänzlich behoben wird, neben den nicht zu verkennenden Nachtheilen doch auch die für manche Aktiengesellschaften und namentlich für die Kommanditgesellschaften auf Aktien häufig erwünschte Folge hat, daß sie eine größere Stabilität in den Personen der Aktionäre bewirkt.

Die Handelskammer hat daher keine Veranlassung, diesbezüglich, wie von einigen Seiten geschieht, eine Aenderung des zeitigen Aktienrechts zu befürworten, für welche sie ein Bedürfniß nicht anzuerkennen vermag.

Dagegen muß sie gegen die beabsichtigte starke Erhöhung bezw. ungleiche Bemessung des zulässigen Mindestbetrages der Aktien ihre Bedenken geltend machen. Der Entwurf will den Mindestbetrag für Namensaktien (bisher 150 Mark, bei Versicherungsgesellschaften 300 Mark) auf 1000 Mark, für Inhaberaktien (bisher 300 Mark) auf 5000 Mark erhöhen (Art. 173a und 207a) und damit das seither gesetzlich fixirte Verhältniß zwischen den zulässigen Mindestbeträgen der beiden Aktienarten von 1 zu 2 in ein solches von 1 zu 5 verändern. Mit dieser Bestimmung würde ein Druck nach der Richtung einer Bevorzugung der Namensaktien ausgeübt werden, der nach der Begründung des Entwurfs selbst nicht gerechtfertigt wäre. Die Motive (S. 66/92) erkennen an, „daß die Form der Inhaberaktie dem Grundgedanken der Aktiengesellschaft als eines Kapitalvereins am meisten entspricht, und daß der Verkehr auf diese Form hindrängt . . . . . Beide Formen von Aktien müssen dem Verkehr offen stehen; die Natur und Größe des Unternehmens muß entscheiden, welcher Form der Vorzug zu geben ist." Dann sollte man aber auch die Wahl der im konkreten Falle einem Unternehmen am meisten entsprechenden Aktienform den Begründern desselben überlassen und sie nicht dadurch beeinflussen, daß für die Inhaberaktie ein unverhältnißmäßig hoher Mindestbetrag festgesetzt wird.

Als Hauptgrund für die bedeutende Erhöhung des Mindestbetrages der Aktie — auf den fast siebenfachen bezw. siebenzehnfachen Betrag der gegenwärtigen Normirung — führen die Motive (S. 70/98) an, daß damit die Ausschließung des sog. „kleinen Mannes" von der Betheiligung an Aktienunternehmungen bezweckt werde. Ob es die Aufgabe der Gesetzgebung sein könne, auf dergleichen Willensbethätigungen, für die der Betreffende die Folgen allein zu tragen hat, beeinflussend einzuwirken, will die Handelskammer dahingestellt sein lassen; aber auch das Wünschenswerthe des verfolgten Zieles zugegeben, erscheint doch das gewählte Mittel zur Erreichung desselben wenig geeignet Die Betheiligung des kleinen Kapitalisten würde auch bei 5000-Mark-Aktien — wenn ihm der landläufige Zinsertrag sicherer inländischer Werthpapiere, also vor Allem der Staatspapiere, nicht genügt — unter Zuhilfenahme der Bankiers-Vermittelung nicht absolut ausgeschlossen sein. Namentlich würde sich aber solche Betheiligung in Zukunft vorzugsweise den schon bestehenden, auf geringere Beträge lautenden inländischen

Aktien, sowie auch den ausländischen Werthpapieren in erhöhtem Maße zuwenden, für die hieraus eine Art Prämie erwachsen würde, eine Folge, die wohl nicht als wünschenswerth angesehen werden kann. An einen Ausschluß der ausländischen Werthpapiere vom deutschen Effektenmarkte kann aber ernstlich wohl nicht gedacht werden.

Noch viel weniger würde der Spekulation an der Börse durch die hohe Bemessung des Mindestbetrages der Inhaberaktie das Material entzogen werden; dieselbe operirt meist mit höheren Beträgen, bei welchen es keine Rolle spielt, ob dieselben durch Aktien in größeren oder kleineren Stücken repräsentirt sind.

Dürfte somit die Maßregel nach den beiden obigen Richtungen hin den von ihr gehegten Erwartungen nicht ganz entsprechen, so steht ihr andererseits das schwerwiegende Bedenken entgegen, daß das Inslebentreten mancher Aktienunternehmungen dadurch erschwert, unter Umständen sogar unmöglich gemacht werden würde. Es kann Verhältnisse geben, unter welchen gerade die Form der Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien die für das Unternehmen allein geeignete ist. Der hohe Nominalbetrag der Einzelaktie würde aber die Betheiligung an dem Unternehmen voraussichtlich auf sehr enge Kapitalistenkreise einschränken. Der charakteristische Hauptvorzug der Aktiengesellschaftsform, das Unternehmen auf der Basis einer Kapitalsassociation Vieler aufzubauen, wobei den Einzelnen kein zu großes Risiko trifft, würde damit beseitigt werden. Wer die Aktiengesellschaftsform für eine wirthschaftlich nothwendige und nützliche Institution anerkennt, wird einer so erheblichen Erschwerung der Errichtung von Aktiengesellschaften, wie sie in der vorgeschlagenen Bemessung des Mindestbetrages der Inhaberaktie liegt, nicht zustimmen können.

Sollte eine immerhin wesentliche Erhöhung gegenüber der gegenwärtigen Norm für unerläßlich erachtet werden, so dürfte, nach Ansicht der Handelskammer, mit Rücksicht darauf, daß auch schon jetzt Aktien vielfach zu höheren als den gesetzlich fixirten Mindestbeträgen ausgegeben werden, der für die Namensaktie mit 1000 Mark in Aussicht genommene Mindestbetrag auch für die Inhaberaktie als die äußerste Grenze zu betrachten sein, über welche hinaus der Gesetzgeber nicht gehen sollte, wenn er die zu befürchtenden, oben angedeuteten Folgen vermeiden will.

Die Handelskammer vermag eine Milderung der Vorschrift bezüglich des Aktienmindestbetrages in der (Art. 173a und 207a) vorgesehenen Bestimmung nicht zu erblicken, nach welcher dem Reichskanzler für gemeinnützige Unternehmungen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses 2c. das Recht zustehen soll, „nach Anhörung der Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen" die Ausgabe von Namensaktien zu einem geringeren, jedoch mindestens jedoch 200 Mark erreichenden Betrage zuzulassen Diese Bestimmung, die eine Art von Konzessionirung wieder einführt, kann sich nur auf Ausnahmen beziehen. Für dergleichen Ausnahmefälle müßte aber auch den Landesregierungen, welche viel eher in der Lage sind, das örtliche Bedürfniß für die in Betracht kommenden Unternehmungen zu beurtheilen, das dem Reichskanzler zu gewährende Recht zugestanden werden. Von der Normirung eines Aktienmindestbetrages für solche Fälle sollte im Gesetze ganz abgesehen werden.

Mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs, daß bei beiden Gesellschaftsformen — der Aktiengesellschaft und der Aktienkommandite — die erste Einzahlung 25 % betragen müsse (Art. 176 und 210), und daß vor erfolgter Volleinzahlung Aktien nicht ausgegeben werden sollen (Art. 183a und 215c), erklärt sich die Handelskammer einverstanden.

Mit dem Verbot der Ausgabe nicht vollgezahlter Aktien steht im engen Zusammenhange:

1. das Verbot der bisher bei Aktiengesellschaften (laut Vereinbarung im Gesellschaftsvertrage) zulässigen Liberirung der Zeichner von den restlichen, 60 Prozent des Nominalbetrages betragenden Einzahlungen (H.=G.=B. Art. 222, Ziffer 3);
2. die Haftung aus der Aktie für den noch fehlenden Betrag.

ad 1. Die Handelskammer erklärt sich mit dem Verbot der Liberirung und dem damit zusammenhängenden Verbot der Ausgabe von auf „Inhaber" lautenden Promessen und Interimsscheinen einverstanden, indem sie die in den Motiven (S. 81/121 ff.) enthaltenen diesbezüglichen Ausführungen für zutreffend erachtet, namentlich den Hinweis, daß mit dem Liberirungsverbot eine größere Sicherheit für die Gesellschaftsgläubiger geschaffen werden solle. Die Handelskammer sieht in der bisher zulässigen Liberirung nicht vollgezahlter Aktien bei gleichzeitiger Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien die aus dem zeitigen Aktienrechte zu beseitigenden Voraussetzungen für eine verwerfliche Agiotage.

Die Bedenken, daß mit Beseitigung der Liberirungsmöglichkeit die Aktiengesellschaften sich in Zukunft meist veranlaßt sehen würden, die Volleinzahlung auszuschreiben, bevor ein wirkliches Verwendungsbedürfniß für das Kapital vorläge, und daß die Möglichkeit der alsbaldigen Einberufung des ganzen gezeichneten Kapitals die Zeichner abschrecken und damit das Zustandekommen mancher Aktiengesellschaften gefährden würde, vermag die Handelskammer nicht zu theilen. Der ernstliche und zahlungsfähige Zeichner wird sich auch schon seither nicht durch die Aussicht auf eine mögliche Liberirung zur Aktienzeichnung veranlaßt gesehen haben, und wird ebensowenig in Zukunft sich durch die Möglichkeit, vielleicht schon in kurzer Zeit zu weiteren Einzahlungen aufgefordert zu werden, davon abhalten lassen.

Ferner glaubt die Handelskammer, daß die Befürchtungen wegen einer unwirthschaftlichen Kapitalsanhäufung in Folge Ausschreibung der Vollzahlung des Grundkapitals übertriebene sind. In den meisten Fällen werden die Begründer und Leiter eines Aktienunternehmens in der Lage sein, das Aktienkapital den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechend zu bemessen, so daß die Einzahlung des ganzen Grundkapitals in einem bestimmten Zeitraume sie nicht in Verlegenheit wegen Verwendung desselben setzen wird. Ja, es kann als wünschenswerth erachtet werden, daß Aktiengesellschaften nicht mehr, wie bisher wohl der Fall, mit einem über Bedürfniß großen Grundkapital — in Voraussicht der möglichen Liberirung — ins Leben gerufen werden. In Zukunft dürften Aktien immer nur zu einem das Bedürfniß deckenden Betrage emittirt werden und ist hierzu in der jederzeit zulässigen Erhöhung des Grundkapitals die Möglichkeit gegeben. Für den Fall, daß das Grundkapital über Bedürfniß hoch bemessen worden sein sollte, liegt auch eine Herabsetzung desselben in der Machtbefugniß der Generalversammlung (Artikel 180g und 215a bezw. 203 und 248).

ad 2. Was die Haftung aus der Aktie betrifft, so stipulirt der Entwurf für beide Gesellschaftsformen die gleichen Bedingungen (Art. 184—184b und 219), indem er in erster Linie den jeweiligen Aktionär (Besitzer bezw. Erwerber der Aktie resp. des Interimsscheines), dagegen die Zeichner und die Zwischenaktionäre nur subsidiarisch haften läßt. Die subsidiäre Haftung der letzteren kommt in der Weise zur Geltung, daß ein Zurückgreifen auf die Vormänner nur eintreten soll,

1. soweit die Zahlung von dem jedesmaligen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist (also kein Sprungregreß);
2. sofern die Gesellschaft den in Anspruch genommenen Vormann wieder in das Aktienrecht einsetzt, d. h. unter Verfallserklärung der alten Aktie ihm eine neue bezw. einen neuen Interimsschein ausliefert;
3. sofern die Einzahlung von dem Vormanne für die innerhalb zwei Jahren nach der Anmeldung seines Aktienbesitzes zur Uebertragung an seinen Rechtsnachfolger von der Gesellschaft ausgeschriebenen Beträge gefordert wird.

Es muß zugegeben werden, daß der hier gekennzeichnete Regreßweg logisch richtig konstruirt ist; die große Komplizirtheit desselben läßt ihn jedoch vom praktischen Gesichtspunkte als keinen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht erscheinen. Namentlich entspricht es nicht dem praktischen Bedürfnisse, den Zwischenaktionär, der häufig nur ein vorübergehendes Interesse am Aktienbesitze hat, noch zwei Jahre, nachdem er die Uebertragung desselben auf seinen Rechtsnachfolger bei der Gesellschaft angemeldet hat, für die innerhalb dieser Zeit ausgeschriebenen Einzahlungen — wenn auch nur subsidiär — haften zu lassen, während der erste Zeichner, bei welchem doch das größere Interesse und eine eingehendere Kenntnißnahme von den Grundlagen des Unternehmens vorausgesetzt werden können, erst in letzter Reihe herangezogen werden würde. Diese Bestimmung würde viel mehr als das Liberirungsverbot dazu beitragen, daß die Volleinzahlung möglichst bald ausgeschrieben werden würde, um den Aktien die unbehinderte Umlaufsfähigkeit zu sichern.

Die Handelskammer vermag bei der Volleinzahlung des Grundkapitals in ausreichend bemessener Zeit die von anderer Seite befürchteten Nachtheile — wie oben bereits ausgeführt — nicht zu erkennen, vielmehr glaubt sie in derselben so große Vortheile für die solide Fundirung der Aktiengesellschaften erblicken zu müssen, daß sie es für unbedenklich halten würde, wenn im Gesetz die obligatorische Volleinzahlung der Aktien innerhalb zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (bezw. bei Kapitalserhöhungen seit Eintragung des Beschlusses, cfr. Art. 215a Absatz 3) ausdrücklich vorgeschrieben werden würde, wobei jedoch für Versicherungsgesellschaften — wie im Entwurf bezüglich der Kapitalserhöhung im Art. 215a bereits vorgesehen — der Vorbehalt gemacht werden müßte, daß der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen könne.

Mit der hier vorgeschlagenen Bestimmung würde sich ein Haftungsmodus vereinigen lassen, wonach für die Vollzahlung der Aktie in erster Linie der zeitige Besitzer, in zweiter der Zeichner zu haften hätte. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Errichtung einer Gesellschaft würden nicht mehr eine Haftung involvirende Interimsscheine, sondern nur vollgezahlte Aktien im Umlauf sein. Ein zweijähriger Zeitraum, den der Gesetzentwurf bei verschiedenen Anlässen als eine Uebergangszeit annimmt, würde auch in diesem Falle die erforderliche, aber auch ausreichende Zeitbemessung für die Konsolidirung der Gesellschaftsverhältnisse, andererseits aber auch für die Geschäftsleitung sein, damit ihr keine Schwierigkeiten wegen Verwendung des einzufordernden Kapitals im Unternehmen erwachsen. Den Gesellschaftsgläubigern würde die Sicherheit gegeben sein, daß das Grundkapital innerhalb einer bestimmt bemessenen Frist zur Einzahlung werde einberufen werden.

Daß die Versicherungsaktiengesellschaften anders als die übrigen Aktiengesellschaften zu beurtheilen sind, haben die Motive (S. 141/203) anläßlich der Besprechung der Kapitalserhöhung anerkannt und sind die Ausführungen auch für den vorliegenden Fall zutreffend.

Die Bestimmungen des Entwurfs, welche die von Rechtswegen eintretende Verpflichtung des säumigen Gesellschafters bezw. Aktionärs zur Zahlung von Verzugszinsen, die Berechtigung der Gesellschaft zur Festsetzung von Konventionalstrafen in solchen Fällen (Art. 184 und 219,) das Verbot der Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die auf Aktien zu leistenden Einzahlungen und die Unzulässigkeit der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen nicht auf diese selbst bezüglicher Forderungen an die Gesellschaft betreffen (Art. 184c und 219), finden die Zustimmung der Handelskammer.

Die Vorschrift, daß vor der vollen Einzahlung des Grundkapitals eine Erhöhung desselben nicht erfolgen dürfe (Art. 180g und 215a), muß für vollberechtigt anerkannt werden.

Auch der Bestimmung, daß eine Zusicherung von Vorzugsrechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, soweit sie vor dem Beschluß der Erhöhung des Grundkapitals erfolgte, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein solle (Art. 215a); kann zugestimmt werden. Dabei ist zu bemerken, daß auch nach dem Entwurf der berechtigte Gründervortheil, ja selbst die Ausbedingung bestimmter Superdividenden durchaus nicht ausgeschlossen, vielmehr im Entwurf und in den Motiven ausdrücklich für zulässig anerkannt, in einzelnen Fällen sogar für empfehlenswerth erklärt worden ist (Art. 175b und 209b, Motive S. 103/146), in allen diesen Fällen müssen aber solche Vorrechte im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Sollen die neuen Aktien einer Kapitalserhöhung über oder unter Pari ausgegeben werden, so hat die Generalversammlung darüber zu beschließen und den Mindestbetrag festzusetzen (Art. 180g und 215a); eine Emission unter Pari ist jedoch in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht statthaft.

Die Handelskammer ist der Ansicht, daß eine Aktienemission zu einem niedrigeren als dem Nennwerthe der Aktien überhaupt für unzulässig erklärt werden sollte. Der Entwurf bestimmt zwar (Art 185a Ziff. 5 und 239c Abs. 1), daß auch bei der Unterpari-Emission der volle Nominalbetrag in die Bilanz eingestellt werden müsse, wodurch eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger ausgeschlossen erscheint, während die alten Aktionäre sich einer solchen erwehren könnten, da sie ja selbst wegen der Unterpari-Emission zu beschließen hätten. Wenn aber eine Gesellschaft in einer so wenig kreditwürdigen Lage ist, daß sie eine al pari Aktienausgabe nicht unterbringen und auch in anderer Form, durch Prioritäts-Obligationen 2c., sich die benöthigten Kapitalien nicht verschaffen kann, so ist es doch äußerst bedenklich, ihr den Weg der Unterpari-Emission zur Beschaffung dieser Mittel zu öffnen.

Die Handelskammer erachtet daher den Ausschluß der Zulässigkeit einer Ausgabe von Aktien unter dem Nennwerthe derselben für geboten.

Zu den Normativbestimmungen für die Gründung von Aktiengesellschaften und Aktienkommanditen übergehend, wendet sich die Handelskammer zunächst den in dem jetzigen Aktienrechte nicht enthaltenen Bestimmungen (im Art. 174a und 181) zu, welche das Verhältniß der persönlich haftenden Gesellschafter einer Aktienkommanditgesellschaft zu der letzteren regeln. Danach sollen sich die Komplementäre an der Gesellschaft mit Einlagen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens, einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten, darstellen, betheiligen und dürfen die Antheile, welche auf solche Einlagen ihnen am Gesellschaftsvermögen zugewiesen werden — selbst bei ihrem

Ausscheiden noch zehn Jahre lang seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister — nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußert werden.

Die Handelskammer hält diese Bestimmungen, welche zukünftig in der Regel nur sehr wohlhabenden Personen es noch gestatten würden, persönlich haftende Gesellschafter einer Aktienkommandite zu werden, für zu weit gehend. Da es bei dieser Gesellschaftsform eben so sehr, wenn nicht in noch höherem Maße, auf die geeignete tüchtige Persönlichkeit für die Leitung des Unternehmens, als auf die pekuniäre Betheiligung derselben am Gesellschaftsvermögen ankommt, da ferner in manchen nicht seltenen Fällen (z. B. bei Erbschaftstheilungen der bisherige Leiter eines Unternehmens bei der Ueberführung desselben in eine Aktienkommanditgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter an die Spitze derselben zu treten bereit ist, das erforderliche Kapital aber eben bei den Kommanditisten gesucht wird, so würden die beregten Bestimmungen häufig die Errichtung von Aktienkommanditen gerade in solchen Fällen verhindern, wo diese Gesellschaftsform dem Unternehmen am meisten entspräche. Seither hat sich die Haftung des Gesellschafters mit seinem ganzen Vermögen noch immer als ausreichend erwiesen; erscheint die Betheiligung desselben am Gesellschaftsvermögen im gegebenen Falle für wünschenswerth, so mag dies im Gesellschaftsvertrage vereinbart werden.

Die Handelskammer muß sich daher gegen die Bestimmungen in Art. 174a und 181 erklären und befürwortet, an deren Stelle vorzuschreiben, daß die Höhe der Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag festzusetzen sei. Wenn eine Bestimmung über die Dauer dieser Betheiligung im Gesetz für unerläßlich erachtet werden sollte, so befürwortet die Handelskammer dieselbe auf eine kürzere als die vorgesehene Zeit, etwa auf drei Jahre seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, falls der Gesellschaftsvertrag nicht eine längere Frist vorschreibt, festzustellen.

Im Art. 209 ist bestimmt, daß das Statut einer Aktiengesellschaft durch mindestens fünf Aktionäre (Gründer) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden müsse. Damit ist die Errichtung einer Aktiengesellschaft durch weniger als fünf Personen ausgeschlossen. Es ist unerfindlich, warum nicht auch eine geringere Anzahl von Gründern ein Aktienunternehmen sollte ins Leben rufen dürfen. Soll die Hinzuziehung von Strohmännern vermieden werden, so dürfte es angezeigt sein, die Beschränkung fallen zu lassen.

Der Gesetzentwurf unterscheidet bei der Aktiengesellschaft zwischen der Simultan- und der Successivgründung, trifft jedoch bei der Aktienkommandite nur für die Form der letzteren Bestimmungen. (Art. 209c und d bezw. 175c.) Die Handelskammer vermag ein im geschäftlichen Leben vorhandenes Bedürfniß für die scharfe Unterscheidung der beiden Grundungsformen überall nicht anzuerkennen. Die meisten Gründungen von Aktiengesellschaften pflegen in der Form der Simultangründung zu entstehen. Die Gründer übernehmen in diesem Falle zunächst das ganze Aktienkapital und sichern sich die Unterbringung desselben im Voraus durch sogen. Konsortialbetheiligung anderer, bei der Gründung direkt nicht betheiligter Personen. Erst nach stattgefundener Errichtung der Gesellschaft werden die Aktien zur Zeichnung aufgelegt oder auch durch Verkauf an der Börse 2c. in den Verkehr gebracht.

Auch bei der Aktienkommandite ist die Simultangründung nicht nur juristisch möglich, sondern kommt auch wirklich vor, wie den Verfassern des Entwurfs (vergl. Motive S. 206/297) nicht unbekannt geblieben ist. Es ist daher nicht abzusehen, warum der Aktienkommandite die Form der Simultangründung, wenn solche den Verhältnissen des konkreten Falles besonders entspricht, versagt werden sollte.

Die seitherigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen den in der Praxis vorkommenden Gründungsformen in genügender Weise; einen Nachtheil, der den wirthschaftlichen Interessen aus einer mangelnden Unterscheidung derselben im Gesetze erwachsen wäre, kann die Handelskammer nicht erkennen.

Die Verfasser des Gesetzentwurfs führen die juristische Formulirung des Unterschiedes zwischen beiden Gründungsformen hauptsächlich mit Rücksicht auf eine andere wichtige Neuerung durch, auf die von ihnen für nothwendig erachtete Prüfung des Gründungsherganges durch einen provisorischen, von den Gründern bezw. der ersten Generalversammlung gewählten, für die Prüfung verantwortlichen Aufsichtsrath resp. Vorstand (Art. 175d und e bezw. 209e und f), welche Prüfung vor der definitiven Errichtung der Gesellschaft (Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister) erfolgen soll.

Bei der Simultangründung der Aktiengesellschaft berichtet der erste Aufsichtsrath resp. Vorstand über den Gründungshergang an die Gründer selbst; auf die definitive Errichtung der Gesellschaft wird unter diesen Umständen die Berichterstattung ohne Einfluß sein und lediglich einen Formalakt bilden, dem eine größere Bedeutung nicht beiwohnt. Freilich soll der Prüfungsbericht außerdem auch beim Handelsgericht deponirt werden (Art. 176 und 210 Ziffer 3), so daß er dort für Jedermann einzusehen ist. Von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme dürfte namentlich in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo ein Konkurrenzunternehmen sich über die internen Vorgänge bei der Gründung einer neu errichteten Aktiengesellschaft unterrichten möchte. Es erscheint bedenklich und läßt sich nicht rechtfertigen, einem Unternehmen Bedingungen aufzuerlegen, die seine gedeihliche Entwicklung von vornherein in Frage stellen könnten.

Bei der Successivgründung soll der Bericht über den Gründungshergang in einer, bei der Aktienkommandite von den persönlich haftenden Gesellschaftern, dagegen bei der Aktiengesellschaft von dem Handelsgericht zu berufenden und zu leitenden konstituirenden Generalversammlung erstattet werden (Art. 175e bezw. 210a). Hierauf hat erst die Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft zu erfolgen. Hier sollen also die Aktienzeichner ein Vetorecht ausüben, von ihren Zeichnungen zurücktreten und die auf die Aktien eingezahlten 25 Prozent zurückfordern dürfen.

Die Handelskammer vermag sich mit der „Prüfungstheorie", wie sie im Entwurf entwickelt ist, nicht einverstanden zu erklären. Für die offenste Klarlegung des gesammten Gründungsherganges müssen naturgemäß die Gründer verantwortlich gemacht werden. Sollten die in dieser Beziehung im Entwurf (Art. 175—175b und 209—209b) für die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Punkte nicht für ausreichend erachtet werden, so würden event. weitere Vorschriften zu erlassen sein, wobei jedoch die Handelskammer zu bedenken gibt, daß es außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich sein dürfte, alle in der Praxis vorkommenden Fälle vorzusehen. „Die Macht und Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens läßt sich durch keine Gesetzesgrenze zwingen", bemerken die Motive (S. 58/81) sehr treffend. Es dürfte genügen, wenn vorgeschrieben würde, daß die Gründer in einem Berichte alle beim Gründungshergange in Betracht kommenden Thatsachen und Vorgänge unter Verantwortlichkeit klarzulegen haben. Insbesondere wäre auf die der Gründung vorausgegangenen, in Hinzielung auf dieselbe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sowie auf das Vorhandensein von, die Prosperität des Unternehmens beeinflußenden Verträgen hinzuweisen, die den Betheiligten (Zeichnern, Aktionären) zur Einsichtnahme vorzulegen wären. Dieser Bericht der Gründer, der im Fall der Aktienzeichnung zu veröffentlichen wäre,

würde den Zeichnern die Grundlage für eine eingehende Prüfung der einschlägigen Verhältnisse liefern.

Das Ungesunde in der Prüfungstheorie liegt nach Ansicht der Handelskammer darin, daß beim Publikum nur zu leicht der Glaube erweckt werden würde, dasselbe könne sich einer selbstthätigen Prüfung des Aktienunternehmens, an welchem es sich betheiligen will, entschlagen; und doch ist der einzig mögliche Schutz gegen Uebervortheilung in solcher selbstthätigen Prüfung zu erblicken. Die Motive (S. 64/90) sagen sehr richtig: „Gegen Täuschung und Irrthum, Illusion und Leichtsinn muß wesentlich die eigene Sorgsamkeit des Betheiligten sichern."

Mit welchen Schwierigkeiten die Ausführung der im Entwurf geplanten Prüfungstheorie zu kämpfen haben würde, mag hier noch an einer Bestimmung nachgewiesen werden.

Nach Art. 209 f müssen bei der Aktiengesellschaft für die Aufsichtsraths- und Vorstandsmitglieder, die zugleich Gründer sind (was bei Simultangründungen immer der Fall), zum Zweck der Prüfung des Gründungsherganges unbetheiligte Stellvertreter bestellt werden. Es kann mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, daß zu diesem, mit so weitgehender Verantwortlichkeit verbundenen Posten sich vertrauenswürdige Personen nur in den allerseltensten Fällen finden lassen werden, denn wer sollte wohl, ohne jegliches Aequivalent, als gänzlich Unbetheiligter die große Verantwortlichkeit übernehmen wollen?! Es liegt auf der Hand, daß, wenn der Vorschlag wirklich Gesetz werden sollte, die Bestellung von Strohmännern geradezu provozirt werden würde. Die Verfasser der Motive scheinen auch die Schwäche des Vorschlages selbst gefühlt zu haben, als sie (auf S. 116/166) die Frage, aus welchen Kreisen die Stellvertreter zu entnehmen wären, erörterten. Die dort gegebene Argumentation, weßhalb Strohmänner nicht bestellt werden würden, ist wenig überzeugend und schließt mit dem Satze, daß, wenn dies dennoch der Fall sein sollte, das Publikum der Gesetzgebung keinen Vorwurf daraus werde machen können. Damit wäre aber dem Publikum nicht gedient.

Eine Autorität auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftsrechts, Reichsgerichtsrath Dr. Wiener, hat in einer jüngst erschienenen, den Gegenstand behandelnden Broschüre[1]) sich über die hier besprochene Frage wie folgt geäußert: „Es mag im Einzelfalle bei besonders guten Unternehmungen gelingen, angesehene Männer zu der Prüfung heranzuziehen, die um der Güte des Unternehmens willen des Amtes wie öffentliche Censoren walten. Diese Unternehmungen bedürften der Prüfung nicht. Ist aber der Apparat in der Durchschnittszahl der Fälle ohne Nutzen, so ist er schädlich. Es schadet dem Ansehen des Gesetzes bei den Gründern und dem nothwendigen Gefühl ihrer Verantwortlichkeit, es beeinträchtigt und täuscht das Urtheil des Publikums, wenn die allein vorhandene Gemeinschaft von Interessenten, die eben gründen und das Unternehmen in's Leben rufen wollen, künstlich in verschiedene Gruppen mit dem Schein der Erfüllung verschiedener Aufgaben in äußerlich prätentiösen Akten zerlegt wird."

Diese Ausführungen treffen nicht nur für das Institut der Stellvertreter, sondern auch für den ganzen Prüfungsapparat zu.

Indem sich die Handelskammer hiermit gegen das vorgeschlagene Prüfungsverfahren durch einen eigens hierzu zu bestellenden ersten Aufsichtsrath bezw. Vorstand erklärt, muß sie sich auch gegen die bei der Aktiengesellschaft in Aussicht genommene Einberufung und Leitung der konstituirenden Generalversammlung

[1]) Der Aktiengesetzentwurf, Betrachtungen und Vorschläge von Dr. Wiener, Reichsgerichtsrath. Leipzig 1884.

durch das Handelsgericht aussprechen. Es würde damit dem ganzen Verfahren in den Augen des großen Publikums ein Nimbus verliehen werden, der dem Sachverhalte nicht entsprechen und daher nur schädlich wirken würde; der Registerrichter kann und soll nur eine formelle Thätigkeit ausüben (Motive S. 124/178), während hier der Schein einer materiellen Prüfung durch ihn erweckt werden würde.

Dabei will die Handelskammer nicht unerwähnt lassen, daß es sehr bedenklich sein würde, für die Berufung der Generalversammlung durch das Handelsgericht, falls an einer solchen festgehalten werden sollte, nicht eine kurz bemessene Frist im Gesetz vorzuschreiben, da mit der vorher schon zu bewirkenden Einzahlung von 25 Prozent auf die Aktien ein nicht unerhebliches Risiko für die Zeichner verbunden wäre, welches zeitlich thunlichst beschränkt werden müßte.

Es dürfte ferner zu erwögen sein, ob diese erste Einzahlung nicht an besonders vertrauenswürdiger Stelle (z. B. bei Filialen der Reichsbank oder, wo solche nicht bestehen, bei öffentlichen Notaren) für die zu errichtende Gesellschaft zu hinterlegen wäre, womit auch dem vorgekommenen Mißbrauche, daß dieselben Geldbeträge bei verschiedenen, unmittelbar hintereinander vorgenommenen Gründungen wiederholt vorgezeigt wurden (Motive S. 59/82), vorgebeugt werden würde.

In den Art. 180d und 213e sind Bestimmungen bezüglich sogenannter „Nachgründungen" (vergl. Motive S. 139/199), welche innerhalb zwei Jahren seit Errichtung einer Gesellschaft vorkommen könnten, enthalten. Der Entwurf versteht darunter den Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Anlagen oder „sonstigen Vermögensstücken" für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung; er erfordert für die Gültigkeit solcher Verträge die Zustimmung einer Mehrheit der Generalversammlung, welche mindestens ein Viertheil des Grundkapitals darstellen muß.

Mit diesen Bestimmungen würde ein bedenklicher Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Gesellschaften gemacht werden, indem die Fassung eine Interpretation zuläßt, nach welcher jeder Erwerb von Objekten, der den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigt (z. B. der Ankauf von Werthpapieren seitens einer Aktienbank), als „Nachgründung" unter die einschränkende Bestimmung des Gesetzes fallen würde. Einer jeden Gesellschaft steht ja das Recht zu, die Befugniß des Vorstandes und Aufsichtsraths durch statutarische Bestimmungen einzuschränken; eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, welche auf der Voraussetzung beruht, die Gesellschaftsorgane könnten unter der Form geschäftlicher Erwerbungen die Gesellschaftsinteressen schädigende Nachgründungen vornehmen, erscheint der Handelskammer nicht gerechtfertigt und sie muß sich daher für Streichung der betreffenden Bestimmungen aussprechen.

Die Artikel 180 und 213a handeln von der Verantwortlichkeit der Gründer bezw. der persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bezüglichen Angaben, sowie von der Haftung Dritter, welche bei ihnen oder Anderen gewordenen Vergütungen oder bei aus Einlagen oder Uebernahmen für die Gesellschaft erwachsenen, böslichen oder anderen Schädigungen betheiligt gewesen sind.

Die Handelskammer hat bereits oben erklärt, daß sie die weitestgehende Verantwortlichkeit der Gründer bezüglich der Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben für durchaus begründet hält. Auch gegen die Haftung betheiligter Dritter unter den in den zitirten Artikeln angegebenen Voraussetzungen sind Bedenken nicht zu erheben.

Dagegen vermag die Handelskammer es nicht für gerechtfertigt zu erachten, daß der Entwurf in den Artikeln 180 und 213 a für die Gründer bezüglich des Gründungshergangs — wie auch in Art. 204, 226 und 241 für die Miglieder des Aufsichtsraths und Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung — die Auferlegung der Beweislast auf die Beklagten vorschreibt. Damit würde eine Ausnahme von der Regel, nach welcher es dem Ermessen des Richters zusteht, wem er die Beweislast auferlegen will, statuirt werden. Die Handelskammer sieht keine zwingende Nothwendigkeit für die Aufnahme einer solchen Ausnahmebestimmung in das Aktiengesetz und befürwortet eine entsprechende Abänderung in den angezogenen Artikeln des Entwurfs.

Nach Artikel 180 a bezw. 213 b soll ein Jeder, der innerhalb zwei Jahren seit Errichtung einer Gesellschaft deren Aktien behufs Einführung in den Verkehr öffentlich anbietet, also der eigentliche Emittent, der Gesellschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Gründer u. s. w. solidarisch neben den Gründern verhaftet sein, sofern er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben 2c. gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Diese Bestimmung geht, nach Ansicht der Handelskammer, einerseits zu weit, indem sie die Verantwortlichkeit der Emissionshäuser aus der Gründung derjenigen der Gründer gleichstellt, andererseits würde sie den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, weil sie sich nur auf das „öffentliche Angebot“ der Aktien bezieht und natürlich auch nur beziehen kann. Die Verfasser haben das Unvollkommene der Vorschrift auch selbst herausgefühlt, indem sie der Möglichkeit nicht öffentlicher Emissionen in den Motiven (S. 137/197) gedachten: „Eine allgemeine Abhilfe gegen alle aus solchen Manipulationen (bei nicht öffentlichen Angeboten von Aktien an der Börse 2c.) hervorgehenden Uebelstände . . . . kann wirksam nicht in dem Rahmen eines Aktienreformgesetzes erfolgen, sondern muß einem allgemeinen Börsengesetz vorbehalten werden . . . . . Die Börsenvorstände aber werden, auch so lange ein Börsengesetz noch nicht erlassen ist, bei pflichtmäßiger Wahrnehmung der ihnen überall obliegenden Aufsicht in den meisten Fällen in der Lage sein, Aktien, die in verwerflicher Weise sich den Eingang zur Börse erzwingen wollen, die Aufnahme in den offiziellen Kurszettel zu versagen.“

In Betreff der Hamburger Effektenbörse ist zu konstatiren, daß die Emission neuer Effekten sowie die Zulassung derselben zur Notirung im offiziellen Kurszettel von der vorgängigen Genehmigung der von der Handelskammer eingesetzten Sachverständigenkommission für den Effektenhandel abhängig ist.

Für die Berliner Fondsbörse besteht die nachahmenswerthe Einrichtung, daß nur solche Effekten zur Notiz zugelassen werden, rücksichtlich deren „die für die Bedeutung des Papiers maßgebenden Thatsachen in vollständig hinreichender Weise, unter verantwortlicher Unterschrift bestimmter Personen oder Firmen durch Insertion in Berliner gelesene Blätter und durch Aushang in der Börse veröffentlicht worden sind.“ Diese Einrichtung, event. durch Gesetz verallgemeinert, würde der sog. Prospekttheorie bei der Aktienemission Eingang verschaffen. Die Handelskammer würde sich mit der Prospekttheorie befreunden können, wenn dieselbe sich an die Einrichtung für die Berliner Fondsbörse anschließen ließe, wobei im Gesetze selbst zwar der Inhalt des obligatorischen Prospekts nicht näher spezifizirt aber doch bestimmt würde, daß die für die Beurtheilung des Unternehmens maßgebenden Thatsachen unter Verantwortlichkeit der Emissionshäuser zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müßten. Für die Richtigkeit der Angaben im Prospekt hätten die Emissionshäuser unbedingt zu haften. Das Regreßrecht gegen die

letzteren hätte sich jedoch nach Ansicht der Handelskammer nur auf nachweislichen dolus, nicht auch auf culpa zu erstrecken. Wollte man die Verantwortlichkeit der Emittenten soweit ausdehnen, wie es der Gesetzentwurf vorschlägt, so würde die unausbleibliche Folge sein, daß gerade die solidesten und achtungswerthesten Firmen sich mit der Emission von Aktien neuer Gesellschaften innerhalb zwei Jahren nach deren Eintragung in das Handelsregister in Zukunft nicht mehr befassen würden. Wenn dann aber Personen und Firmen von zweifelhafter Solidität sich des Emissionsgeschäftes bemächtigten; so dürfte das Publikum durch jene Bestimmung erst recht geschädigt werden, indem es nur zu leicht zu der Annahme verleitet werden würde, daß ihm durch die vorgeschriebene Prüfung des Unternehmens seitens der die Aktien emittirenden Personen eine besondere Gewähr gegeben sei, die eine eigene Prüfung unnöthig mache. Traut man dem Publikum eine selbständige Prüfung der Bonität eines Aktienunternehmens nicht zu, so wird man ihm auch eine Prüfung der Solidität der emittirenden Firma nicht zutrauen können.

Was die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes für die Gründung (Art. 180b und 213c) betrifft, so hätte dieselbe bei der oben befürworteten Regelung dieser Frage in Wegfall zu kommen. Eine solche Verhaftung, wenn sie auch nur subsidiär und zwar nur in Folge Verschuldens, d. h. Unterlassens der erforderten Sorgfalt bei der Prüfung eintreten soll, würde gewissenhafte und dann meist sehr vorsichtige und ängstliche Geschäftsleute von der Mitgliedschaft der Gesellschaftsorgane gerade in der ersten Zeit des Bestehens der Gesellschaft abhalten, wo ihre Betheiligung am wünschenswerthesten ist. Die Handelskammer befürwortet daher die Streichung der Art. 180b und 213c.

In Art. 180c bezw. 213d ist bestimmt, daß Vergleiche und Verzichtleistungen betreffs der, der Gesellschaft gegenüber den verantwortlichen Personen aus der Gründung zustehenden Rechte erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zuläßig sein sollen. Nach der Stellungnahme der Handelskammer zur Frage der Verantwortlichkeit aus der Gründung, würde es sich für sie hierbei nur um die Gründer (bezw. die bei der Gründung unmittelbar betheiligten Personen) handeln können. Die Handelskammer ist gegen die Zeitbestimmung von drei Jahren, weil es wohl vorkommen könnte, daß nach Ablauf dieser Zeit die Betreffenden nicht mehr greifbar sein würden resp. der Schadenersatz von ihnen nicht mehr zu erlangen wäre.

Die Schlußbestimmung in Art. 213d, die bei den Vorschriften über Aktienkommanditen fehlt, wonach eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, gegen einen bezüglichen Beschluß der Generalversammlung soll Widerspruch erheben können, befürwortet die Handelskammer zu streichen, weil ein genügender Grund für solche Bestimmung nicht vorzuliegen scheint.

Zu den Bestimmungen über die Geschäftsführung und die aus derselben resultirende Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane übergehend, hebt die Handelskammer zunächst hervor, daß nach Art. 184d und 215d die Gesellschaft eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe weder erwerben noch zum Pfand nehmen darf. Die Handelskammer hat gegen dieses Verbot, welches übrigens nur in Betreff der Pfandnahme ein Novum gegenüber der jetzigen Gesetzgebung ist, um so weniger Einwendungen zu erheben, als sie die Möglichkeit der Agiotage mit den eigenen Aktien in jeder Weise ausgeschlossen zu sehen wünscht. Für eine etwa wünschenswerthe Herabsetzung des Aktienkapitals und Amortisation

resp. theilweise Zurückzahlung an die Aktionäre erscheinen die (in Art. 203, 215d und 248) gegebenen Kautelarvorschriften in der Natur der Sache begründet.

Die Handelskammer ist ferner damit einverstanden, daß der kommissionsweise Einkauf eigener Aktien &c. der Gesellschaft nicht unter das Verbot zu fallen habe. Eine klarere Fassung der Bestimmung dürfte durch Wortumstellung zu erzielen sein, indem der Absatz 1 in den Art. 184d bezw. 215d etwa so zu lauten hätte: „Die Gesellschaft (bezw. Aktiengesellschaft) darf eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe nicht erwerben, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, und auch nicht zum Pfande nehmen“.

Nach den Bestimmungen in den Art. 204, 226 und 241 haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes (Dasselbe ist nicht auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Aktienkommandite vorgeschrieben) bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen. Gegen die Auferlegung der Beweislast auf die beklagten Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder hat sich die Handelskammer bereits oben (anläßlich der Besprechung der Bestimmungen wegen der Gründerverantwortlichkeit) erklärt.

Bezüglich der selbstverständlichen Verpflichtung zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes sind Einwendungen nicht zu erheben. Dagegen dürfte mit Rücksicht auf die dem Aufsichtsrathe obliegenden Funktionen eine nähere Festsetzung dahin erwünscht sein, daß derselbe für die nachweislich in Folge seiner Verschuldung eingetretenen Schäden nur dann haftet, wenn ihm bewiesen ist, daß er diejenige Sorgfalt vernachlässigt hat, welche ihm bei der „Kontrole“ obliegt. Die Handelskammer befindet sich in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit dem Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft. Die eigentliche Thätigkeit des Aufsichtsrathes kann nur eine kontrolirende sein. Dies in der Fassung der Gesetzesbestimmung auszudrücken, erscheint um so nothwendiger, als der Gesetzesentwurf (Art. 225) dem Aufsichtsrath die Verpflichtung, sich vom Gange der Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten, auferlegt (er „hat“ sich zu unterrichten), während nach dem jetzigen Art. 225a H.-G.-B. ihm nur die Berechtigung dazu zusteht (er „kann“ sich unterrichten), wie dies für den Aufsichtsrath einer Aktienkommandite auch in Zukunft nur in Aussicht genommen ist (Art. 193). Es würde aber über die kontrolirende Thätigkeit des Aufsichtsrathes hinausgehen, wenn sich seine Mitglieder stets auf dem Laufenden der Geschäftsführung zu halten hätten. In dieser Beziehung bedürfen die vorgeschlagenen Bestimmungen einer Klarstellung.

Die Handelskammer ist im Uebrigen der Ansicht, daß die Fassung des gegenwärtigen Art. 225a H.-G.-B. vollständig genügt, und würde daher befürworten, dieselbe zu belassen und ihr den Schlußsatz der neuen Fassung des Art. 225 hinzuzufügen: „Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen“, welche Bestimmung die Handelskammer für zweckentsprechend erachtet.

Die Bestimmung in Art. 223 (für die Aktienkommandite ist eine entsprechende Vorschrift nicht vorgesehen), daß schon eine Minderheit, welche den fünften Theil des Grundkapitals vertritt, die Gesellschaft zur Erhebung von Ansprüchen auch gegen die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder soll veranlassen und dazu sich event. der Mitwirkung des Handelsgerichts bedienen dürfen, scheint auf einem weitgehenden Mißtrauen gegen die Gesellschaftsorgane begründet zu sein, welches die Handelskammer nicht zu theilen vermag. Es erscheint äußerst bedenklich, das Verhältniß zwischen den Aktionären einer Gesellschaft und den Gesellschaftsorganen

als einen permanenten Kriegszustand zu betrachten und danach die gesetzlichen Bestimmungen zu formuliren, während der normale und auf die Dauer allein haltbare Zustand derjenige eines guten Einvernehmens beider Faktoren ist und sein muß. Bei so rigorosen Vorschriften wie den vorgeschlagenen, würde es bald überhaupt unmöglich werden, geeignete Persönlichkeiten für die Aufsichtsrathsposten der Aktiengesellschaften und Aktienkommanditen zu finden.

Der Art. 225a bestimmt, daß Mitglieder des Aufsichtsrathes nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben sein dürfen. Die Motive erklären diese Bestimmung für erforderlich, um die Funktionen der Gesellschaftsorgane schärfer als bisher gegen einander abzugrenzen und zu verhüten, daß der Aufsichtsrath seine, in diesem Falle verwaltende Thätigkeit selbst kontrolire. Ueber das Unzulässige eines solchen Zustandes können Meinungsverschiedenheiten nicht wohl bestehen. Die Handelskammer möchte aber zu bedenken geben, daß Fälle vorkommen können (z. B. Todesfall eines Direktors), wo es dringend wünschenswerth ist, ein sachverständiges Mitglied des Aufsichtsrathes in den Vorstand interimistisch zu deligiren. Selbstverständlich würde während der Dauer einer solchen zeitweiligen Delegation der Betreffende seine Thätigkeit als Aufsichtsrathsmitglied nicht ausüben und sie nur wieder aufnehmen dürfen, nachdem ihm bezw. dem Vorstande von der Generalversammlung Decharge ertheilt wäre.

Die Handelskammer befürwortet, den Art. 225a dahin abzuändern, daß eine solche zeitweilige Delegation, wenn im Gesellschaftsvertrage vorgesehen, zulässig sein solle, event. mit einer Beschränkung bezüglich der Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder, welche zur Zeit in den Vorstand delegirt werden dürfen.

Nach Art. 191 bezw. 224 kann die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrathes jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Diese Bestimmung entspricht nach Ansicht der Handelskammer nicht der verantwortlichen Stellung, die der Entwurf den Aufsichtsrathsmitgliedern zuweisen will; diese kann nur dann voll und zum Nutzen der Gesellschaft ausgefüllt werden, wenn und so lange das Aufsichtsrathsmitglied sich als ein vom Vertrauen der Gesellschaft berufener und nicht jederzeit zu entlassender Mandatar betrachten kann. Die Fälle, daß Aufsichtsrathsmitglieder einem, ihnen gegenüber in der Generalversammlung der Aktionäre oder seitens ihrer Kollegen geäußerten Mißtrauen in die Erfüllung ihrer Pflichten auf ihrem Posten zu beharren suchen, dürften so verschwindend seltene sein, daß ihretwegen eine Aenderung des jetzigen Rechtszustandes ungerechtfertigt wäre. Gesetzesbestimmungen sollten nicht für selten vorkommende Ausnahmefälle erlassen werden.

Die Handelskammer erklärt sich gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz, die es außerordentlich erschweren würde, vertrauenswürdige und im Punkte der Ehre feinfühlige Personen zur Annahme von Aufsichtsrathsstellen bereit zu finden.

Andererseits hält es die Handelskammer für erforderlich, dem Aufsichtsrathe zu gestatten, für etwa im Geschäftsjahre eintretende Vakanzen sich durch Kooptation bis zur nächsten Generalversammlung vorläufig zu ergänzen. Dadurch würde der im Interesse der Gesellschaft zu vermeidenden Eventualität einer ungenügenden Zusammensetzung des Aufsichtsrathes vorgebeugt, ohne daß der Befugniß der Generalversammlung zur definitiven Bestellung von Aufsichtsrathsmitgliedern Abbruch geschähe.

Der Gesetzentwurf hat die Beschränkung, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes Aktionäre der Gesellschaft sein müssen, aufgehoben (Motive S. 149/214), worin die Handelskammer keine Verbesserung des zeitigen Zustandes erkennen kann.

Im Falle der Simultangründung würde die Bestellung von Nichtaktionären zu stellvertretenden Aufsichtsrathsmitgliedern eine nothwendige Konsequenz der im Entwurf vorgeschlagenen, von der Handelskammer abgelehnten Bestimmung in Art. 209f sein. Die Handelskammer ist der Ansicht, daß bei Aufsichtsrathsmitgliedern, welche Nichtaktionäre sind, nicht dasselbe rege Interesse für die Gesellschaft vorausgesetzt werden kann, wie bei solchen, die aus den Kreisen der Aktionäre gewählt sind. Hierin erblickt die Handelskammer ein weiteres Motiv für die Beseitigung der oben bemängelten Vorschrift wegen Einsetzung eines provisorischen Aufsichtsrathes zur Prüfung des Gründungsherganges, wobei nothwendigerweise auf Nichtaktionäre rekurrirt werden müßte.

Die Handelskammer will hier den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß für die Haftung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane aus der Geschäftsführung und Kontrole eine kürzere Verjährungsfrist, als diejenige nach gemeinem Recht, im Gesetz stipulirt werde, da nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes die jährliche Decharge eine nachträgliche Erhebung von Schadenersatzansprüchen noch nicht ausschließen würde. Mit dem geschäftlichen Verkehr scheint es aber nicht vereinbar und würde auch keinem praktischen Bedürfnisse entsprechen, die Haftung der Gesellschaftsorgane auf eine unverhältnißmäßig lange Zeit hinaus bestehen zu lassen.

Im regelmäßigen Geschäftsgang steht die Berufung der Generalversammlung einer Aktienkommandite den persönlich haftenden Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrathe (Art. 187), einer Aktiengesellschaft dem Vorstande event. Aufsichtsrathe (Art. 236 bezw. 225) zu. Nach Art. 188 muß die Generalversammlung einer Aktienkommandite berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, verlangt wird. Im Statut kann vorgeschrieben werden, daß hierzu „ein größerer oder geringerer" Antheil am Gesammtkapital erforderlich ist. Für die Aktiengesellschaft ist dagegen (Art. 237) dieses Recht an einen Aktienbesitz geknüpft, welcher nur den zwanzigsten Theil des Grundkapitals (nach Art. 237 bisheriger Fassung: den zehnten Theil) darzustellen braucht, und das Statut kann zudem dieses Recht an die Bedingung eines geringeren, nicht aber auch größeren Antheils am Grundkapital knüpfen. Bei der Aktiengesellschaft sollen die Aktionäre außerdem das, den Kommanditisten nicht zugestandene Recht haben, Gegenstände zur Beschlußfassung für die Generalversammlung ankündigen zu lassen.

Diese, den Aktionären einer Aktiengesellschaft gegenüber den Kommanditisten einer Aktienkommandite eingeräumten größeren Befugnisse scheinen auf der Ansicht zu beruhen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter eine, wie die Motive (S. 188/272) sich bildlich ausdrücken, „monarchische Spitze" bilden, deren Recht auf Berufung der Generalversammlung der Gesetzgeber nicht zu sehr einschränken wollte.

Die Handelskammer vermag eine Nothwendigkeit für die vorgeschlagene verschiedene Behandlung der beiden Gesellschaftsformen nicht einzusehen und sie befürwortet, daß, entsprechend dem bisherigen Rechtszustande,

1. das Recht der Aktionäre einer Aktiengesellschaft auf Berufung der Generalversammlung bezw. Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung, um etwaigen Mißbrauch zu verhüten, gleichfalls vom Aktienbesitze des „zehnten" Theils des Grundkapitals abhängig gemacht werde, und

2. wie für die Aktienkommandite beabsichtigt, auch für die Aktiengesellschaft bestimmt werde, daß dieses Recht im Gesellschaftsvertrage an den Besitz eines „größeren oder geringeren" Antheils am Grundkapital geknüpft werden könne.

3. In allen Fällen wären die Antragsteller gesetzlich zur Deponirung der ihr Recht begründenden Aktien zu verpflichten.

4. Es müßte im Art. 188 Abs. 2 bezw. Art. 237 Abs. 3 eine bestimmte Frist angegeben werden, nach welcher, wenn bis dahin dem Verlangen der Antragsteller durch die Gesellschaftsorgane nicht entsprochen, das Handelsgericht die Betreffenden zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen könnte.

Im Uebrigen scheint die vorgeschlagene Fassung auch nach der Begründung (S. 174/251) dem Handelsgerichte eine über die Prüfung der formellen Erfordernisse hinausgehende Beurtheilung der Berechtigung des Antrages zuzumuthen (vergl. auch die Bestimmungen in Art. 190b und 239a, wonach die Ernennung von Revisoren durch das Handelsgericht erfolgen „kann", sofern „glaubhaft" nachgewiesen wird u. s. w.), welche die dem Registerrichter zustehenden Obliegenheiten übersteigen dürfte.

Zu den Prärogativen der Generalversammlung, deren sie sich nach dem Gesetzentwurf weder durch Gesellschaftsvertrag, noch durch Delegationsbeschluß begeben darf (Motive S. 158/228), gehören u. A. die Beschlußfassung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Art. 180f bezw. 215) und über die Erhöhung des Grund- bezw. Gesammtkapitals (Art. 180g bezw. 215a). Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die hierin liegende Einschränkung der Vertragsfreiheit berechtigt sei. Die Handelskammer muß diese Frage bejahen. Dieser grundlegenden Rechte (Statutenänderung und Kapitalserhöhung) sollte sich die Gesammtheit der Aktionäre, wie sie in der Generalversammlung repräsentirt ist, nicht entäußern, auch wenn sie das größte Vertrauen zu ihren Gesellschaftsorganen (Vorstand und Aufsichtsrath) in Betreff des diskretionären Gebrauches derselben besitzt. Der Gesetzentwurf sanktionirt im Grunde nur den wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Gesellschaftsstatuten bereits bestehenden faktischen Rechtszustand, und hat die Handelskammer gegen dessen Kodifizirung nichts einzuwenden.

Daß die Beschlußfassung wegen Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages, falls das Statut nicht anders bestimmt, an eine Dreiviertel-Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grund- oder Gesammtkapitals geknüpft ist (Art. 180f bezw. 215; diese Majorität ist bei der Aktiengesellschaft bezüglich einer Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens obligatorisch), kann nicht beanstandet werden.

Im Schlußsatz des Art. 221 ist gesagt, daß rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechtes die Vorschriften in Art. 190 zur Anwendung kommen sollen. Diese Bezugnahme bedarf einer Einschränkung dahin, daß die Absätze 3 und 4 des Art. 190, welche auf das Stimmrecht der Aktionäre einer Aktiengesellschaft nicht passen, ausgeschlossen bleiben. Sollte mit der Bezugnahme angedeutet sein, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes, soweit sie Aktionäre sind, bei solchen Beschlußfassungen kein Stimmrecht haben sollen, bei welchen über die ihnen zu gewährende Decharge abgestimmt wird, wie dies in Art. 190 Abs. 3 für Kommanditisten einer Aktienkommandite bestimmt ist, so muß sich die Handelskammer gegen diese Bestimmung erklären. Das Stimmrecht ist an den Besitz einer Aktie geknüpft und soll (nach Art. 190 Abs. 1) der Regel nach nur durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden dürfen, im Uebrigen aber unbeschränkt sein. Wie gegen die Bezugnahme in Art. 221 auf die Absätze 3 und 4 des Art. 190, muß die Handelskammer sich auch gegen die letzteren selbst aussprechen, in welchen den Komplementären das Stimmrecht aus Aktienbesitz überhaupt abgesprochen wird, eine Bestimmung, die auch mit der den Komplementären zugewiesenen „monarchischen" Stellung nicht im Einklange stehen würde.

Was die Individualrechte der Aktionäre betrifft, so bestimmt der Entwurf (Art. 190a bezw. 222), daß dem einzelnen Aktionär nur gestattet sein soll, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, sowie auch die nicht ordnungsmäßige Einberufung derselben und Festsetzung der Tagesordnung zu beanstanden. Zur Klageanbringung wird eine dreimonatliche Frist gewährt.

Das Recht selbst kann dem Aktionär nicht bestritten werden, dagegen erscheint die Frist, während welcher die Möglichkeit der Klageerhebung über der Geschäftsleitung drohend schweben und die Freiheit ihrer Dispositionen beeinträchtigen würde, zu lang bemessen. Die Handelskammer schlägt vor, dieselbe statt auf „drei Monate" auf „einen Monat" festzusetzen.

Die im Abs. 3 des Art. 190a den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. nach Art. 222 dem Vorstande einer Aktiengesellschaft auferlegte Pflicht zur Veröffentlichung der Klageerhebung ist eine vorkommendenfalls den Gesellschaftskredit schwer schädigende Maßregel, für die ein zwingender Grund nicht ersichtlich ist. Die Handelskammer befürwortet, diese Bestimmung zu streichen.

In Betreff der den Minoritäten gegen die sie angeblich vergewaltigenden Majoritäten der Generalversammlungen im Entwurf gewährten Rechte kann die Handelskammer den Standpunkt der Verfasser nicht theilen. Sie hält es vielmehr für außerordentlich bedenklich, zu bestimmen, daß eine Minderheit, welche zehn Prozent des Aktienkapitals besitzt, gegen den Willen der Majorität eine gerichtliche Untersuchung durch vom Gericht bestellte Revisoren soll beantragen können (Art. 190b und 222); daß eine Minderheit, welche 20 Prozent des Grundkapitals hinterlegt, eine Anklage wegen nachlässiger Geschäftsführung soll erheben (Art. 223) und dieselbe Minderheit die Auflösung bezw. Liquidation einer Gesellschaft durch richterliches Urtheil (selbst dann, „wenn andere wichtige Gründe", die nicht näher bezeichnet werden, vorliegen) soll beantragen resp. eine dahingehende Klage beim Gericht erheben dürfen (Art. 200a, 242a, 244); daß endlich bereits eine Minderheit, deren Antheil 5 Prozent des Grundkapitals darstellt, genügen soll, um die Bestellung gerichtlicher Revisoren zur Untersuchung bestimmter Ansätze in der Bilanz zu erzwingen (Art. 239a).

Die Handelskammer ist der Ansicht, daß es dem Charakter einer Aktiengesellschaft resp. Aktienkommandite als Kapitalsassociation durchaus entspricht, wenn sich der Einzelne bezw. die Minderheit dem Majoritätsbeschlusse unbedingt zu unterwerfen hat. Sie glaubt zur Begründung dieser Ansicht auf die Motive des Gesetzentwurfes selbst verweisen zu dürfen; dieselben führen aus:

(S. 159/229) „In der Generalversammlung muß der einfache oder, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine erhöhte oder besonders geeigenschaftete Mehrheit vorschreiben, der demgemäß gefaßte Mehrheitsbeschluß der erschienenen Aktionäre als der Wille der Gesellschaft gelten, da anderenfalls eine Beschlußfassung überhaupt ausgeschlossen wäre".

(S. 164/236) „Der Regel nach muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß die Gesellschaftsorgane die ihnen durch Gesetz oder Statut verliehenen Befugnisse legal ausüben, daß daher die Gesellschaft sachgemäß durch die berufenen Organe des Vorstandes und des Aufsichtsrathes vertreten wird, und daß auch die Generalversammlung in ihren Mehrheitsbeschlüssen nicht die Sonderinteressen einzelner Aktionäre, sondern das Interesse des Ganzen verfolgt. Darauf beruht das Wesen einer Aktiengesellschaft und ihre Organisation. Läßt man sich von dem Mißtrauen beherrschen, daß die Gesellschaftsorgane leicht illegal und zur

Schädigung des Interesses der Gesellschaft verfahren, so handelte man folgerichtiger und besser, das ganze Institut der Aktiengesellschaft zu verwerfen".

Indem die Handelskammer diesen Ausführungen rückhaltlos zustimmt, kommt sie allerdings zu einem anderen Schlusse, als die Verfasser: zur Ablehnung der den Minoritäten zu gewährenden Rechte. Mit denselben würde der Möglichkeit des Mißbrauches dieser Befugnisse zu unlauteren Zwecken (z. B. zu sogenannten „Baisse-Manövern", zu den Gesellschaftskredit aus eigennützigen Zwecken gefährdenden Manipulationen, wie solche bei den sogen. „Entgründungen" bereits vorgekommen sind) Thür und Thor geöffnet werden, eine Gefahr, die von den Verfassern des Entwurfes unterschätzt worden ist.

Die Handelskammer befürwortet Streichung der betreffenden Bestimmungen.

Bezüglich der im Art. 239a Abs. 1 enthaltenen Bestimmung, daß zur Prüfung der Bilanz besondere Revisoren bestellt werden können, vermißt die Handelskammer eine Andeutung, wem diese Befugniß zustehen soll; sie würde es für richtig halten, wenn, entsprechend dem jetzt allgemein üblichen Verfahren, bestimmt würde, daß die Revisoren für die Prüfung der Bilanz von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr im Voraus ernannt werden können, und daß Revisoren nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Bezüglich der Bestimmungen, betreffend die Aufstellung der Bilanz (Art. 185a bezw. 239c), muß die Handelskammer sich gegen den Vorschlag erklären, nach welchem der Reichskanzler ermächtigt sein soll, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Abgesehen davon, daß es der Handelskammer fraglich erscheint, ob hiermit der höchsten Reichsinstanz nicht eine Aufgabe zugewiesen werden würde, die sie mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des geschäftlichen Verkehrs befriedigend zu erfüllen gar nicht im Stande wäre, würde mit einer solchen Schablonisirung statt der angestrebten Durchsichtigkeit der Rechnungslegung voraussichtlich das Gegentheil erreicht werden. Würde aber mit dem aufzustellenden Formular beabsichtigt werden, eine in's Detail der Geschäftsführung eingehende Offenlegung der Geschäftsverhältnisse für das große Publikum zu erstreben, so würden einerseits viel Arbeit und große Kosten zwecklos aufgewandt werden, da eine solche Spezialisirung nicht von allgemeinem Interesse wäre, andererseits aber würde eine Schädigung der Gesellschaftsinteressen den Konkurrenzunternehmungen gegenüber unausbleiblich sein.

Die Handelskammer muß sich daher für Beseitigung der fraglichen Bestimmung aussprechen.

Auf die Strafbestimmungen, die ihr übrigens über Gebühr drakonisch erscheinen, sowie auf andere, weniger wesentliche Punkte des Entwurfes, glaubt die Handelskammer nicht weiter eingehen zu sollen. Sie will nur zum Schluß noch darauf hinweisen, daß es einem Bedürfnisse entsprechen würde, wenn in den Uebergangsbestimmungen schärfer, als im Entwurf geschehen, diejenigen Bestimmungen hervorgehoben würden, welche auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Gesellschaften Anwendung finden sollen. Namentlich dürfte § 2 einer redaktionellen Aenderung bedürfen, dessen zweiter Absatz die „schon bestehenden Gesellschaften" besonders ausnimmt und dadurch den an sich wohl ausgeschlossenen Zweifel erweckt, als könnten die im ersten Absatz genannten Artikel auch auf bestehende Gesellschaften Anwendung finden.

III. Aeußerungen des Vereines zur Mittheilung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen über den Aktiengesetzentwurf.

Der Ausschuß des Vereins hatte den Gesetzentwurf, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, in seiner Sitzung vom 20. November 1883 einer Kommission überwiesen, welche sich ihrer Aufgabe in sechs Sitzungen unterzogen hatte. Auf Grund dieser vorbereitenden Arbeiten faßte der Ausschuß des Vereins in seiner Sitzung vom 17. Januar eine Reihe von Resolutionen und Beschlüssen, die wir hier folgen lassen.

Der Verein hat zunächst in den Resolutionen seine allgemeine Stellung dem Gesetzentwurfe gegenüber zum Ausdruck gebracht. Darnach erkennt der Verein die Nothwendigkeit einer jetzt vorzunehmenden stückweisen Gesetzgebung zur Revision einzelner Theile des Handels-Gesetzbuches nicht an, auch kann er sich mit wesentlichen Gesichtspunkten des Gesetzentwurfes nicht einverstanden erklären. In voller Uebereinstimmung befindet sich der Verein mit dem, von dem Entwurfe aufgestellten Ziele, die Vorgänge bei der Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien resp. von Aktiengesellschaften klar zu stellen; die Mittel und Wege jedoch, die in dem Gesetzentwurfe zur Erreichung dieses Zieles vorgeschlagen werden, kann der Verein nicht als glücklich gewählt und zweckentsprechend anerkennen.

Wenn demgemäß die gefaßten Resolutionen in den zwölf aufgestellten Sätzen dem Gesetzentwurfe gegenüber eine ablehnende Haltung bekunden, so hat der Verein sich doch nicht der Aufgabe entzogen, den Entwurf einer speziellen Berathung zu unterwerfen und, wo er es für nothwendig erachtete, Abänderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen zu stellen. Dabei ist der Verein freilich im Sinne der von ihm gefaßten Resolutionen vorgegangen, jedoch mit dem gewissermaßen eine Modifikation enthaltenden Bestreben, seine speziellen Beschlüsse und Anträge so einzurichten, daß, auch wenn der Gesetzentwurf in seinen hauptsächlichsten Prinzipien und in seinem Aufbau aufrecht erhalten werden sollte, eine Amendirung im Sinne des Vereins nicht ausgeschlossen ist. Daher ist auch die Prospekttheorie, für welche sich der Verein in den Resolutionen ausspricht, in den speziellen Beschlüssen nicht erwähnt worden; denn der Uebergang zu derselben würde nicht eine Amendirung des Gesetzentwurfes, sondern eine vollständige Beseitigung des Gedankenganges und der Ziele, welche in dem Entwurfe zum Ausdruck gelangen, bedeuten.

Der Verein konnte es freilich nicht als seine Aufgabe erachten, die betreffenden Paragraphen, seinen Beschlüssen gemäß, redaktionell zu ändern, denn damit wäre eine gänzliche Umarbeitung des Gesetzentwurfes nothwendig geworden, eine Arbeit, die in dem gegenwärtigen Stadium der Vorbehandlung des Entwurfes kaum einen Zweck gehabt haben würde. Der Verein hat sich daher in den meisten Fällen darauf beschränkt, nur seine Ansichten und Wünsche bezüglich der vorzunehmenden Aenderungen auszusprechen.

Von einer besonderen Begründung der Resolutionen ist Abstand genommen, da die, den speziellen Beschlüssen beigegebene Begründung ziemlich eingehend gehalten ist und wohl alles bringen dürfte, was zur Erläuterung des von dem Verein eingenommenen Standpunktes nothwendig erscheint. Es sei hier nur noch bemerkt, daß die Anführungen in Bezug auf die dem Gesetzentwurfe beigegebene allgemeine und besondere Begründung sich auf die in Karl Heimann's Verlag in Berlin erschienene Ausgabe des Gesetzentwurfes beziehen.

Die Resolutionen lauten wie folgt:

1. Der Verein kann die in der allgemeinen Begründung — S. 68 — geäußerte Ansicht, daß eine Reform der Aktiengesetzgebung jetzt nothwendig und zeitgemäß sei, nicht als richtig anerkennen, und er vermag auch den für diese Ansicht ebendaselbst aufgeführten Gründen nicht zuzustimmen. Er erachtet es vielmehr im Interesse der Einheitlichkeit der Gesetzgebung für zweckmäßiger, wenn die gesetzgeberische Thätigkeit auf diesem Gebiete bis zur Aufstellung des bürgerlichen Gesetzbuches, welche eine allgemeine Revision des Handelsgesetzbuches und der Bestimmung desselben über die Aktiengesellschaften zur Folge haben muß, herausgeschoben würde.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher aus der Beobachtung einzelner an sich verwerflicher Vorgänge bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften und aus dem Streben, solche Vorgänge unbedingt unmöglich zu machen, hervorgegangen ist, gelangt zu Kautelen, die von dem Verein im Allgemeinen nicht gebilligt werden. Dieselben erscheinen vielmehr geeignet, weitgehendes Mißtrauen gegen die große Mehrzahl der nach ihrer Gründung und Leitung soliden Aktiengesellschaften und die Organe derselben zu erwecken, von Gründung und Leitung der Aktiengesellschaften und von der Betheiligung an denselben abzuschrecken und dadurch einen sehr wesentlichen Faktor zur Förderung der wirthschaftlichen Zustände mindestens zu schwächen.

3. Der Verein ist aber der Ueberzeugung, daß in unserem Vaterland, in welchem die Kapitalbildung noch nicht so weit vorgeschritten ist, wie in den Ländern, mit denen es in erster Reihe den Konkurrenzkampf zu bestehen hat, die Association des Kapitals eines der vornehmlichsten Hilfsmittel ist, um durch Veredelung der eigenen und fremden Rohprodukte und Halbfabrikate das dem Volke erforderliche Arbeitsquantum zu schaffen, die Bildung neuer Werthe und Kapitalien zu fördern, die Sicherung gegen Beschädigung oder Verlust des Eigenthums und Gelegenheit zur Kapitalansammlung für den Todesfall zu gewähren, sowie das Kreditbedürfniß zu befriedigen und an der Regelung des Geldumlaufes mitzuwirken.

4. Der Verein erachtet es daher nicht als die Aufgabe einer das Aktienwesen regelnden Gesetzgebung, daß sie, wenn dadurch auch die freie Bewegung auf diesem Gebiete auf's Aeußerste beengt werden müßte, Ausschreitungen absolut verhüte. Diese mögen mit scharfen Strafen belegt werden, im Uebrigen aber Kautelen gegen dieselben nur soweit gegeben werden, als sie, in der damit verbundenen nothwendigen Beschränkung der freien wirthschaftlichen Bewegung auf dem Gebiete des Aktienswesens, nicht mehr schaden, als in der Verhütung von Ausschreitungen nützen.

5. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist der Verein mit der, in dem Entwurfe verfolgten Absicht, die Vorgänge bei der Gründung von Aktiengesellschaften klar zu stellen, vollkommen einverstanden, jedoch nicht mit den zu diesem Zwecke gewählten Mitteln.

6. In dieser Beziehung hält der Verein es für unrichtig, die Organe der Gesellschaft, den Aufsichtsrath und den Vorstand, welche ihrer ganzen Anlage und Natur nach nur bestimmt sein können, eine fertige Gesellschaft zu leiten und zu verwalten, in die innigste Verbindung mit dem Prozesse der Gründung zu bringen; zudem ist die Verantwortung, mit welcher dieselben in Folge dessen belastet werden sollen, so weitgehend, daß jeder Mann vor derselben zurückschrecken muß, dem Pflichtgefühl und Ehre gebieten, stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln.

7. Demgemäß erachtet der Verein das zur Klarlegung der Vorgänge bei der Gründung in Aussicht genommene Prüfungsverfahren hauptsächlich für unrichtig, weil sich sorgfältige und ordentliche Geschäftsmänner kaum bereit finden werden, dasselbe auszuführen und die damit verbundene schwere Verantwortlichkeit zu übernehmen. Dieses Verfahren könnte nur zur Folge haben, daß die Prüfung in der Regel solchen Personen übertragen werden wird, die zur Ausführung am Wenigsten geeignet sind und durch die Uebernahme jener Verantwortung die erstrebte Garantie nicht bieten.

8. Daher ist der Verein der Ueberzeugung, daß es besser wäre, die Verbindung der Gesellschaftsorgane mit der Gründung und damit das ganze Prüfungsverfahren, welches in den von dem Gesetzentwurfe gezogenen Konsequenzen noch jahrelang die freie Bewegung in den verschiedensten Richtungen behindert, gänzlich aufzugeben und die Klarlegung der Vorgänge bei der Gründung, sowie die volle Verantwortung für dieselben denen aufzulegen, die ihrer ganzen Stellung nach dazu allein verpflichtet sind — den Gründern.

9. Der Verein glaubte daß das, was in dieser Beziehung nothwendig und möglich ist, durch die wohldurchdachte Anwendung der Prospekttheorie erreicht werden kann; diese würde demgemäß an die Stelle des Prüfungsverfahrens zu treten haben.

10. Obgleich der Verein aus den Vorgängen im praktischen Leben die Ueberzeugung schöpfen muß, daß die Simultangründung fast ausschließlich als Gründungsform gewählt wird, so will er doch Einspruch gegen die Statuirung noch einer zweiten Form, der Successivgründung, nicht erheben. Er muß sich jedoch gegen die theils aus theoretischen Erwägungen hervorgegangenen, theils von dem Prüfungsverfahren bedingte Umständlichkeit der vorgeschriebenen Formen, sowie dagegen aussprechen, daß bezüglich der zulässigen Gründungsform ein lediglich von theoretischen Gesichtspunkten hergeleiteter Unterschied zwischen der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft gemacht wird.

11. Dem Verein erscheint noch in wesentlichen anderen Beziehungen die in dem Entwurfe angeordnete verschiedene Behandlung der beiden Arten von Aktiengesellschaften nicht von praktischen wirthschaftlichen Verhältnissen bedingt zu sein; diese erfordern vielmehr, daß die Verschiedenartigkeit auf das geringste, von der Natur beider Gesellschaften bedingte Maß beschränkt werde.

Demgemäß würde in einem künftigen Gesetze die Anordnung des Stoffes wahrscheineich zweckmäßiger so zu treffen sein, daß zuerst die den beiden Arten von Gesellschaften gemeinsamen Bestimmungen in dem Abschnitte für Aktiengesellschaften zu geben sind und daß dann, in einem zweitem Abschnitt, die wenigen für die Kommanditgesellschaften auf Aktien bestimmten abweichenden Vorschriften folgen.

12. Der Verein ist mit der Auffassung einverstanden, daß die Generalversammlung für die inneren im Rahmen des Gesellschaftsvertrages liegenden Angelegenheiten das Willensorgan der Gesellschaft, wie es bisher gewesen ist, auch ferner bleibt; verlangt aber unbedingt, daß diese Eigenschaft bei allen nach Aussen gerichteten Beziehungen und Handlungen der Gesellschaft bei dem Vorstande und soweit eine Mitwirkung des Aufsichtsraths gestattet ist, bei diesem verbleibe.

Diese Organe sind der Gesellschaft und, soweit das Gebiet von dem Gesetze und dem Gesellschaftsvertrage umgrenzt wird, der Generalversammlung verantwortlich. Der Verein ist ferner auch damit einverstanden, daß der Minderheit der Generalversammlung in gewissen Fällen die Initiative zum Schutz ihrer Rechte resp. zur Abwehr von Uebergriffen der Gesellschaftsorgane oder der Mehrheit der

Aktionäre eingeräumt wird; er hält es aber für unbedingt geboten, zum Schutze der Gesellschaft und der Mehrheit, sowie der etwaigen Gläubiger, ausgiebige Garantien gegen Mißbrauch der von der Minderheit ausgehenden Initiative zu geben. Denn es würde durchaus unrichtig und den Vorkommnissen des praktischen Lebens widersprechend sein, den Dolus allein bei den Gesellschaftsorganen oder der Mehrheit der Generalversammlung vorauszusetzen und der Fiktion Raum zu geben, daß derselbe niemals bei der Minderheit der Aktionäre zu suchen sei.

In manchen Beziehungen wird die der Minderheit von dem Entwurf eingeräumte Initiative gänzlich abzulehnen sein.

Die mit Bezug auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse lauten:

Zweiter Abschnitt.

Von den Kommanditgesellschaften auf Aktien insbesondere.

Art. 173 und 173a (auch mit Bezug auf Art. 207a). Es soll den Kommanditgesellschaften auf Aktien freistehen, entweder auf den Namen lautende Aktien oder Inhaberaktien auszugeben.

Bezüglich des Betrages, auf welchen die Aktien gestellt werden sollen, ist der gemäß Art. 207a gemachte Unterschied zwischen Aktien, die auf den Namen lauten und zwischen Inhaberaktien ganz zu beseitigen.

Art. 173a und 207a. Der Minimalbetrag, auf welchen Aktien, die auf den Namen lauten, wie Inhaberaktien ausgestellt werden dürfen, ist auf 1000 Mark zu normiren.

Art. 174a und 181. Der von der Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters handelnde Art. 174a ist zu streichen, damit erklärt sich der Verein gleichzeitig gegen den Art. 181, welcher von der Behandlung der Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters handelt.

Art. 175. Der Ausschluß der Simultangründung bei Bildung der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht berechtigt.

Art. 175d mit Bezug auf die Art. 175b, 180b und 204 Abs. 1. An die Stelle der verlangten materiellen Prüfung hat die formelle Prüfung, d. h. eine genaue Darlegung der Vorgänge bei der Gründung zu treten.

Art. 175e. Vide die Beschlüsse zu Art. 209c und 210a.

Art. 180a mit Bezug auf Art. 213b. Der Zweck der im Art. 180a enthaltenen Bestimmung würde vollkommen erreicht werden, wenn die ausgesprochene Verantwortung an den Umstand geknüpft würde, daß die betreffende Person die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung gekannt hat.

Art. 180f. Wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung der einzelnen Gattungen ausgegeben sind, bedarf ein von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßter Beschluß auf Aenderung des bestehenden Rechtsverhältnisses unter den verschiedenen Gattungen der Zustimmung einer jeden Gruppe der Kommanditisten, welche eine besondere Gattung von Aktien vertreten, gleichviel ob die Gattung durch den Beschluß der gemeinschaftlichen Generalversammlung benachtheiligt oder bevorzugt erscheint.

Art. 181 Abs. 2. Wenn von dem persönlich haftenden Gesellschafter überhaupt eine Einlage gefordert werden sollte, so ist, im Falle des Austritts desselben, diese Einlage höchstens auf die Dauer eines Jahres zurückzuhalten, so

daß nach Ablauf dieser Frist der ausgeschiedene persönlich haftende Gesellschafter die volle Disposition über seine Einlage erhält. (cfr. Beschluß zu Art. 174a.)

Art. 181a. Hinter dem Worte „Gesellschaftsvertrag" ist einzuschalten „oder die stattgehabte Erhöhung des Grundkapitals der Kommanditisten".

Art. 182 und 183. Den Art. 182 und 183 ist mit Rücksicht auf den Umstand eine andere Fassung zu geben, daß der Verein sich für die Zulässigkeit der Ausgabe von Inhaberaktien auch bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgesprochen hat und Gesellschaften mit Inhaberaktien, nach Vollzahlung derselben ein Aktienbuch selbstverständlich nicht führen.

Art. 184, 184a und 184b. Es erscheint ein Zusatz zu Art. 180g erforderlich, welcher bestimmt, daß vor einer Kapitalserhöhung der volle Betrag der Aktien ausgeschrieben sein soll und daß die Säumigen nach den Vorschriften des Art. 184a (vorbehaltlich der wünschenswerthen Abkürzung der Fristen) in Verzug gesetzt sein müssen, daß aber, wenn dies geschehen, der Kapitalserhöhung nichts im Wege stehen soll, auch wenn durch die Säumigkeit der Gesellschafter der an der Vollzahlung fehlende Betrag fünf Prozent des gesammten Aktienkapitals nicht übersteigt.

Es ist Klarheit darüber zu schaffen, ob, falls die vorbeantragte Ergänzung des Art. 180g nicht eintreten sollte, diejenigen den Strafbestimmungen in Art. 249a Abs. 1 Ziff. 3 verfallen würden, welche im Interesse an der Erhöhung des Grundkapitals, den durch die Säumigkeit anderer Gesellschafter fehlenden Betrag zur Vollziehung der Aktien aus eigenen Mitteln decken.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Interimsscheine nicht auf den Inhaber lauten dürfen, ist eine Bestimmung erforderlich, nach welcher ein Erlaß der Gesellschaft an die im Aktienbuche eingetragenen säumigen Gesellschafter unter jeden Umständen als erforderlich betrachtet werden muß, daß dagegen die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern nur fakultativ gefordert werden darf.

Art. 185. Die im Art. 239 für die Aktiengesellschaft enthaltene Bestimmung: „Er (der Vorstand) hat die Vorlagen (Bilanz und Geschäftsbericht) mindestens zwei Wochen vor der (General-) Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichtes zu verlangen", soll auch auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien in Anwendung gebracht werden.

Art. 185a mit Bezug auf Art. 217 Abs. 2. Der Verein spricht sich im Prinzip gegen die Gewährung von Bauzinsen aus, erkennt jedoch an, daß Zahlung derselben bei großen, eine längere Bauzeit erfordernden, im gemeinnützigen Interesse liegenden Unternehmungen, wie bisher, auch in Zukunft nothwendig sein wird. Der Verein erachtet daher für erforderlich, daß die Gewährung von Bauzinsen durch das Gesetz prinzipiell auszuschließen ist, daß jedoch der Reichskanzler ermächtigt werde, die Zahlung von Bauzinsen in den vorbezeichneten Fällen zu gestatten.

Sollte das Gesetz aber die Gewährung von Bauzinsen im Allgemeinen für die Aktiengesellschaften gestatten, so müßte dies auch bezüglich der Kommanditgesellschaften auf Aktien geschehen; es könnte dann im Art. 185a Abs. 1 Ziff. 2 hinter den Worten „Herstellungspreis anzusetzen" zugesetzt werden „wozu auch die Bauzinsen im Sinne des Art. 217 Abs. 2 gehören", resp. könnte dies auch in einer besonderen Ziffer ausgesprochen werden. (Bezüglich des Art. 217 Abs. 2 wird noch bemerkt, daß der Ausdruck „voller Betrieb" zu unbestimmt sei und daher zu Mißdeutungen führen könne.)

Abs. 2 des Art. 185a ist zu streichen, zum Mindesten aber zu verlangen, daß in dem Gesetz diejenigen Arten von Unternehmungen bezeichnet werden, auf welche sich die Ermächtigung des Reichskanzlers erstrecken soll.

Art. 185b. Die in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Reservefonds entsprechen den bestehenden Verhältnissen. Mit Bezug auf die in der allgemeinen Begründung (S 267) geäußerten Ansichten bemerkt der Verein jedoch, daß weiter gehende Anforderungen, namentlich wenn dieselben sich auf die Anlegung des Reservefonds erstrecken und gar rückwirkende Kraft erhalten sollten, unter Umständen die bestehenden Gesellschaften schwer schädigen müßten.

Art. 188. Die Minderheit der Kommanditisten, welche die Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung bei dem Handelsgericht beantragt, soll gehalten sein, ihre Aktien gleichzeitig zu deponiren und so lange in dem Depot zu belassen, bis das beantragte Verfahren beendet ist. Gleichzeitig soll das Handelsgericht ermächtigt sein, die Gestellung einer Kaution für Schaden, Schimpf und Kosten, die der Gesellschaft durch den Antrag der Minderheit zugefügt werden können, zu verlangen, die Höhe dieser Kaution nach seinem Ermessen festzustellen und in gleicher Weise zu bestimmen, wie weit dieselbe eventuell der Gesellschaft als Entschädigung zuzusprechen ist.

Bei dieser Gelegenheit kam zur Erörterung, daß die Handelsgerichte, welche in dem Entwurfe bezeichnet werden mußten, um den Zusammenhang mit den übrigen Titeln des Handelsgesetzbuches aufrecht zu erhalten, nicht mehr existiren, daß demgemäß die Entscheidung in die Hand eines Einzelrichters fallen könnte. Der Verein hält für erforderlich, daß eine generelle Bestimmung in dem Gesetze Platz finden sollte, durch welche festgestellt wird, daß in allen Fällen, in denen eine materielle Entscheidung durch den Richter gegeben werden soll — soweit es sich also nicht um Eintragungen handelt — die Prüfung und Entscheidung durch ein Richterkollegium vorzunehmen und zu fällen sei, wobei dasselbe durch den Tenor des Gesetzes noch ermächtigt und gehalten sein soll, sich die erforderliche Aufklärung der Sachlage zu verschaffen.

Art. 190 Abs. 4. Der Abs. 4 des Art. 190, durch welchen den persönlich haftenden Gesellschaftern, denen ein Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten zusteht, oder welche sonst Aktien erwerben, das Stimmrecht entzogen werden soll, ist zu streichen; eventuell und für den Fall, daß die Bestimmung des Art. 174a — Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit dem zehnten Theile des Gesammtvermögens ꝛc. — aufrecht erhalten werden sollte, ist den persönlich haftenden Gesellschaftern mindestens das Stimmrecht für denjenigen Besitz an Antheilen und Aktien zu gewähren, welcher die zehnprozentigen Einlagen übersteigt.

Art. 190a. (Bezüglich Art. 190b, vide Beschluß zu Art. 222.) Die Frist für die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung aus den in Art. 190a Abs. 1 angeführten Gründen durch Erhebung der Klage ist auf vier Wochen zu ermäßigen.

Die Klage ist unter jeden Umständen gegen die Gesellschaft und nicht etwa gegen irgend welche Organe derselben zu erheben.

Die Anfechtung eines Beschusses der Generalversammlung aus den in Abs. 2 des Art. 190a angeführten Gründen, also seitens eines nicht erschienenen Kommanditisten, soll nur innerhalb vier Wochen nach der Generalversammlung zulässig sein.

Der Abs. 3 des Art. 190a, welcher bestimmt: „Die Erhebung der Klage ist unverzüglich von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den für die Be-

kanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen", ist zu streichen.

Zu Abs 4 ist zu verlangen, daß der Kläger seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und bis zur Beendigung des Prozesses im Depot zu belassen hat. Außerdem ist die Bestellung einer Kaution für der Gesellschaft eventuell zugefügte Schaden, Schimpf und Kosten wie zu Art. 188 zu verlangen.

Art. 190b. Die in Art. 190b enthaltene Bestimmung ist in Fortfall zu bringen und demgemäß dieser Artikel zu streichen. Sollte diesem Verlangen nicht Folge gegeben werden, so ist auch in diesem Falle mindestens zu verlangen, daß die beantragenden Kommanditisten gehalten sein sollen, ihre Aktien zu deponiren und bis zur Beendigung des Verfahrens im Depot zu belassen. Außerdem ist auch hier die Bestellung einer Kaution für Schaden, Schimpf und Kosten wie zu Art. 188 zu verlangen.

Art. 191. Durch Gesellschaftsvertrag soll bestimmt werden können, daß der Aufsichtsrath nur aus Aktionären der Gesellschaft zu bestehen hat.

Abs. 2. Die betreffende Bestimmung ist dahin zu ändern, daß die Wahl des ersten Aufsichtsraths nur bis zu der nach Ablauf des ersten Gesellschaftsjahres stattfindenden ersten ordentlichen Generalversammlung gelten soll.

Abs. 4. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths soll jederzeit durch die Generalversammlung nur widerrufen werden können, wenn ein solcher Beschluß mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen gefaßt wird.

Art. 193. Für den Aufsichtsrath ist das Recht in Anspruch zu nehmen, die Ueberwachung gegebenen Falls auch durch eines seiner Mitglieder vornehmen zu lassen, welches dann freilich als belegirtes Mitglied des Aufsichtsraths erscheinen muß. Diese Berechtigung ist in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Art. 196a. In dem Gesetz ist zu Ziffer 2 zu bestimmen, daß der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts in offizieller Form Kenntniß erhalten haben muß.

Art. 197. Zu Abs. 2. Falls die Gewährurg von Bauzinsen auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gestattet werden sollte, so müßte dies hier in gleicher Weise, wie in Art. 217, zum Ausdruck gelangen.

Hinter den Worten „als reiner Gewinn" ist einzuschalten „nach Abzug der Quote für den Reservefond wie im Art. 185".

Art. 199. Zu Abs. 2. Hinter „Gesellschaftsvertrag" sind die Worte einzuschalten „oder durch einen denselben abändernden Vertrag".

Art. 200a. Das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen und die Ergreifung jeder Initiative in dieser Beziehung ist lediglich bei der Mehrheit der Generalversammlung zu belassen; in dem Gesetze ist daher davon abzusehen, einer Minderheit in dieser Beziehung das Klagerecht zu gewähren.

Sollte dieser Forderung nicht Folge gegeben werden, so ist mindestens zu bestimmen, daß auch in diesem Falle die Bestellung einer Kaution für Schaden, Schimpf und Kosten, welche der Gesellschaft eventuell zugefügt wurden, gemäß Art. 188 verlangt werde, resp. daß der Minderheit im Falle der Klageabweisung eine Succumbenzstrafe aufzulegen sei.

In dem gleichen Falle ist in Abs. 2 des Art. 200a auszudrücken, daß die Klage auf Auflösung der Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen des Art. 125 des Handelsgesetzbuches erhoben werden kann.

Art. 204. Abs. 1 Satz 2 ist zu fassen: „Ihnen ist, wenn sie in Anspruch genommen werden, zu beweisen, daß sie diese Sorgfalt nicht angewendet haben".

Zu Abs. 2 Ziffer 2 und 3: Es ist in dem Gesetz klar auszudrücken, daß die persönlich haftenden Gesellschafter neben den Mitgliedern des Aufsichtsraths mitverantwortlich sind.

Zu Abs. 3. Es erscheint erforderlich, daß in dem Gesetz eine Instanz vorgesehen werde, der die Befugniß zu überweisen ist, auf Antrag zu entscheiden, ob ein Beschluß der Generalversammlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt. In jedem Falle ist der Widerspruch zu lösen, welcher durch die Bestimmung des Art. 204 Abs. 3, dem Art. 186 gegenüber geschaffen worden ist.

Dritter Titel.

Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207a. Vide Beschluß zu Art. 173 und 173a.

Art. 209. Die Minderzahl der Aktionäre, welche zu einer Gründung erforderlich sein soll, ist nicht auf fünf, sondern auf zwei festzustellen.

Art. 209a. Eine der Ziffer 2 gleichlautende Bestimmung ist auch in Art. 175a aufzunehmen. Dieselbe lautet: „Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen 2. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist“.

Art. 209b bis Art. 210a. Der Verein hält an seinem bezüglich Art. 175 gefaßten Beschlusse fest und erklärt nochmals, daß der Ausschluß der Simultangründung bei der Bildung von Kommanditgeschäften auf Aktien nicht gerechtfertigt ist.

Der Schlußsatz des Absatzes 2 von Art. 209f, welcher bezüglich der Prüfung der Vorgänge bei der Gründung vorschreibt, daß bei derselben insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren in Betracht zu ziehen sind, ist in Fortfall zu bringen.

Im Falle der Successivgründung einer Aktiengesellschaft sollen die Gründer berechtigt sein, die zweite Generalversammlung zur Entgegennahme des Prüfungsberichtes und zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft, nach eigenem Ermessen vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zu berufen und zu leiten.

Für den Fall, daß diesem Antrage nicht Folge geleistet werden sollte, ist mindestens erforderlich, daß dem Handelsgericht eine bestimmte, möglichst kurz zu bemessende Frist vorzuschreiben ist, in welcher nach erfolgter Anmeldung und Eintragung die konstituirende Generalversammlung berufen werden muß.

Wegen der Verpflichtung zur Prüfung der Vorgänge bei der Gründung bezieht sich der Verein auf seinen zu Art. 175d gefaßten Beschluß.

Art. 210b. Dieser Artikel ist wie folgt zu fassen: Auf die Berufung und Beschlußfassung pp. finden pp. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

Art. 210c. Festsetzungen, welche gemäß Art. 210a Absatz 4 getroffen werden, sind gleichfalls durch das Handelsgericht zu veröffentlichen.

Art. 212. Das Handelsgericht hat die Zweigniederlassung einer deutschen Aktiengesellschaft auf Grund der geschehenen Eintragung der Hauptniederlassung ohne weitere Prüfung einzutragen.

Art. 213a. Wird ein bei der Zeichnung für zahlungsfähig gehaltener Zeichner in der Zeit, welche zwischen der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft liegt, zahlungsunfähig, so sind für diesen Fall die Gründer von der Haftung zu befreien.

Art. 213b. Der Verein bezieht sich auf den zu Art. 180a gefaßten Beschluß und hält dafür, daß die betreffende Bestimmung sowohl in 213b, wie in 180a, dahin geändert werden sollte, daß demjenigen, der zur Verantwortung bezogen werden soll, bewiesen werden muß, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung gekannt habe.

Art. 213c. Vide Beschluß zu 175d, in welchem verlangt wird, daß an die Stelle der materiellen nur eine formelle Prüfung zu treten habe. Wird diesem Verlangen nachgegeben, so wird auch die in Art. 213c den Gesellschaftsorganen aufgelegte Verantwortung abgeschwächt.

Art. 213d. Der Schlußsatz des Art. 213d von „sie sind zuverlässig" bis zu Ende ist zu streichen und dafür zu bestimmen, daß solche Vergleiche und Verzichtleistungen nur zulässig sein sollen, wenn die Generalversammlung ihre Zustimmung mit $^3/_4$ des in der Versammlung vertretenen Kapitals ausspricht.

Art. 213e. Die in Art 213e Absatz 1 enthaltene Vorschrift soll nur für Erwerbungen der gedachten Art Geltung haben, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegen.

Art. 215. Es wird auf die irrthümliche Zerlegung dieses Artikels aufmerksam gemacht; die beiden ersten Absätze müssen zusammengezogen werden und demgemäß muß der Artikel nur fünf Absätze enthalten.

Art. 215a Absatz 4. In § 2 des Entwurfs muß dafür Sorge getragen werden, daß, wenn das Recht zum Bezuge neu auszugebender Aktien auf bestehenden Verträgen beruht, diese durch das neue Gesetz nicht berührt werden.

Art. 215b. Vide Beschluß zu Art. 184, 184a und 184b.

Art. 215d. Der Erwerb solcher Werthpapiere durch Schenkung, im Wege der Zwangsvollstreckung, in Folge der Ausübung des Retentionsrechtes und anderer dem regelmäßigen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft fremder Rechtsgeschäfte, darf durch das in diesem Artikel enthaltene Verbot nicht ausgeschlossen werden.

Die gleiche Bestimmung ist bei Art. 184d zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktiengesellschaft.

Art. 216. Absatz 2 vide Beschluß zu Art. 197 Absatz 2, daß unter reiner Gewinn nur der nach Abzug der Quote für den Reservefond verbleibende Betrag zu verstehen ist.

Art. 217. Die gleiche Deklaration wie vorstehend, ist auch bei Art. 217 erforderlich.

Bezüglich der Bedenken gegen die Gewährung von Bauzinsen wird auf die zu Art. 185a Absatz 2 gefaßten Beschlüsse verwiesen.

Art. 221. Absatz 2. Die Gesellschaft soll nur verpflichtet sein, die Vollmachten zehn Jahre in Verwahrung zu halten.

Art. 223. Als weitere Garantie ist hier zu verlangen, daß die Aktien bis zur Entscheidung bei dem Gericht deponirt bleiben und daß für den Fall, daß die Entscheidung gegen die Minderheit ausfällt, die Bestellung einer Kaution zum eventuellen Ersatz für Schaden, Schimpf und Kosten, wie zu Art. 188, verlangt, resp. eine Succumbenzstrafe festgestellt wird.

Art. 225. Zu Absatz 4 wird folgender Zusatz beantragt: „können jedoch zu Revisionen und Schätzungen Sachverständige hinzuziehen".

Art. 225a. Die Delegirung von Mitgliedern des Aufsichtsraths zur Vertretung des Vorstandes ist zu gestatten; es wird dabei vorauszusetzen sein, daß das betreffende Mitglied während der Dauer der Vertretung als Mitglied des Aufsichtsraths zu fungiren nicht berechtigt sein darf.

Art. 226. Absatz 1 vide Beschluß zu Art. 204 Absatz 1.

Es wird bemerkt, daß im Art. 204 mit Bezug auf die Gesellschaftsorgane der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur von der solidarischen Verpflichtung zum Ersatz die Rede ist; es ist nicht zu erkennen, was neben der solidarischen Verpflichtung unter der in Art. 226 Absatz 2 gleichzeitig aufgeführten persönlichen Verpflichtung zu verstehen ist.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 232. Vide Beschluß zu 196a.

Art. 237. Auch in diesem Falle ist, außer der Deponirung und Belassung der Aktien bis zur Beendigung des Verfahrens, die Bestellung einer Kaution für seitens der Gesellschaft erlittene Schaden, Schimpf und Kosten gemäß Beschluß zu Art. 188 zu verlangen.

Art. 238. Absatz 1. Gleichwie in Art. 189 sind auch in Art. 238 Absatz 1 hinter „hat in der" die Worte „durch das Gesetz und" einzuschalten.

Art. 238a. Der Absatz 2 des Art. 238a, welcher bestimmt, daß eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen sei, ist zu streichen.

Art. 239. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist, wie in Art. 185 in Bezug auf die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, nur zu verpflichten, die Bilanz ꝛc. spätestens in sechs Monaten aufzustellen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht einen früheren Termin feststellt.

Art. 239a. Die in Art. 239a der Minderheit eingeräumten Rechte sind zu streichen.

Art. 239c. Absatz 2: das Wort „werden" ist durch „können" zu ersetzen und demgemäß der Absatz 2 redaktionell zu ändern.

Art. 241. Absatz 2 vide Beschluß zu Art. 204 Absatz 1 und 4.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242a. Absatz 1. Die in Art. 125 des Handelsgesetzbuches Absatz 3 Ziffer 1 enthaltene einschränkende Bestimmung, „wenn durch äußere Umstände" die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird, ist auch in Art. 242a Absatz 1 zur Anwendung zu bringen.

Absatz 2 vide Beschluß zu Art. 200a.

Art. 244a. Absatz 2. Die im Art. 234 dem Vorstande zugetheilte Berechtigung zur Bestellung von Prokuristen muß auch auf die Liquidatoren übertragen werden.

Absatz 3. Die Liquidatoren sind durch das Gesetz zu verpflichten, die von ihnen aufgestellte Bilanz auch zu veröffentlichen.

Art. 246. Absatz 2. Dem Art. 246 Absatz 2 sind die Worte hinzuzufügen „falls sie ein Interesse nachweisen".

Art. 247. Ziffer 3 ist am Ende wie folgt zu fassen: „die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Vierter Titel.

Strafbestimmungen.

Art. 249. Die Strafbestimmungen in Art. 249 sind an die Bedingung zu knüpfen, daß den Beschuldigten der Nachweis geliefert werde, daß sie die Handlung in der Absicht begangen haben, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Art. 249a. In Ziffer 1 werden die wissentlich gemachten falschen Angaben mit den betreffenden Strafen bedroht. In den Art. 206 und 249 des seitherigen Rechts ist die Straffälligkeit von der vorsätzlichen Angabe abhängig gemacht, was beizubehalten sein dürfte.

Art. 249b. In der Ziffer 1 dieses Artikels ist der, auch in dem seitherigen Gesetz angewendete Ausdruck „verschleiert" beibehalten. Dieser Ausdruck ist strafrechtlich kaum zu verwerthen und dürfte daher durch einen bestimmten Ausdruck zu ersetzen sein. Außerdem dürfen unter „Darlegungen" doch nur offizielle Kundgebungen der Gesellschaftsorgane zu verstehen sein. Bei Aufrechterhaltung der Strafbestimmung unter Ziffer 2 wird eine entsprechende Aenderung des Art. 215c Absatz 4 erforderlich werden, da anderen Falls die Aushändigung und der Vertrieb der Vollaktien auf unberechenbare Zeit verhindert wird, wenn auch nur ein Aktionär mit der Zahlung im Rückstand geblieben ist.

Art. 249c. Im letzten Absatz wird bestimmt, daß derjenige, welcher nachweist, daß ihn ein Verschulden nicht trifft, straffrei sein soll. Das Vergehen kann also nicht fahrlässig begangen werden, sondern es muß ein Verschulden vorliegen. Daher muß nach allen namentlich für den Strafprozeß gültigen Regeln der Ankläger das Verschulden als zum Thatbestande gehörig nachweisen.

Art. 249d. Es sollte in Ziffer 1 klar, wie in den vorhergehenden Artikeln, ausgedrückt werden, daß sich die betreffende Bestimmung sowohl auf Aktiengesellschaften wie auf Kommanditgesellschaften auf Aktien bezieht.

Begründung.

Art. 173, 173a (207a) und 174a (181). Diese Artikel bestimmen, daß das Gesammtkapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt werden kann, daß die Aktien untheilbar sind, daß dieselben auf den Namen lauten müssen, daß die Aktien auf den Betrag von mindestens eintausend Mark zu stellen sind und daß die persönlich haftenden Gesellschafter sich mit Einlagen zu betheiligen haben, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens, einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Entwurf des neuen Gesetzes vielfach gleiche Bestimmungen für die Kommanditgesellschaften und für die Aktiengesellschaften herstellen und dadurch die bisherigen Unterschiede zum Theil austilgen will, ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob in der Natur dieser beiden Arten von Gesellschaften die Unterschiede begründet sind, welche der Entwurf bezüglich der Art und des Betrages der Aktien machen will.

Von manchen Seiten wird es für nothwendig erachtet, die Gründung von Kommanditgesellschaften so viel als möglich zu erschweren, zu diesem Zwecke nur auf den Namen lautende Aktien zuzulassen und zu bestimmen, daß dieselben mindestens auf Mk. 5000 —, lieber noch auf einen höheren Betrag, gestellt werden. Zur Begründung dieser Ansicht wird ausgeführt, daß der Konsum weit hinter den Fortschritten der Technik zurückbleibe, und daß das Streben der Techniker, industrielle Unternehmungen ins Leben zu rufen, nicht allein zur Ueberproduktion, sondern auch zur Schädigung der Privatunternehmer führe. Denn das Streben der Leiter solcher Gesellschaften müsse in der Hauptsache darauf gerichtet sein, die Werke in Thätigkeit zu erhalten, sie schrecken daher in schlechteren Zeiten nicht davon zurück, ohne Gewinn, sogar mit Verlust zu arbeiten, wodurch eine Konkurrenz hervorgerufen werde, der die Privatunternehmer in den meisten Fällen nicht gewachsen seien.

Diesen Ansichten gegenüber werden gewisse Vorzüge der auf den Namen lautenden Aktien nicht in Abrede gestellt; es wird anerkannt, daß die, bei der Uebertragung solcher Aktien zu erfüllenden Formen, namentlich wenn die Berechtigung zur Theilnahme an den Generalversammlungen nur durch die konstatirte Uebernahme erlangt werden kann, den Uebergang aus einer Hand in die andere gewissermaßen erschweren und dadurch auf eine größere Stabilität in dem Stamm der Aktionäre hinwirken, auch daß solche Aktien im Falle von Diebstahl oder Verlust größere Garantien für die Wiedererlangung bieten. Dabei kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Erfüllung der vorbezeichneten Formen lästig ist, daher vielfach unterlassen wird und daß aus solcher Unterlassung Mißstände hervorgehen. Die Uebertragung der Kommanditaktie durch Indossament ist vollkommen legal, die Ueberschreibung auf den Namen und die Umänderung im Aktienbuche der Gesellschaft wird aber häufig unterlassen. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß den Aktionären nicht selten Stimmzettel für die Generalversammlungen für Aktien ausgefertigt werden, in deren Besitz sie sich nicht mehr befinden, lediglich weil sie im Aktienbuche der Gesellschaft noch als Besitzer der Aktien eingetragen sind. Es liegt in der Möglichkeit, auf Grund dieses Vorganges eine nicht gebührende, unrechtmäßige Vertretung in der Generalversammlung durch den Kauf von Aktien, die Ueberschreibung auf den Namen und in das Aktienbuch und den sofortigen Wiederverkauf eines Theiles derselben zu erlangen, falls der neue Erwerber die Umschreibung auf seinen Namen unterläßt. Die hiergegen schützende Bestimmung, daß die Aktien vor der Generalversammlung deponirt werden müssen, ist nicht von allen Gesellschaften statutarisch getroffen. Der Umsatz an der Börse vollzieht sich für Aktien, die auf den Namen lauten, mit derselben Leichtigkeit, wie für Inhaberaktien, durch die vorgeschriebenen Förmlichkeiten aber ist für die Besitzer der ersteren Art von Aktien die Theilnahme an den Generalversammlungen erschwert; das widerstreitet aber der Absicht des Gesetzgebers, in dessen Tendenz es liegt, die Generalversammlungen durch umfassende Theilnahme der Aktionäre möglichst zu heben. Ferner muß beachtet werden, daß keine Bescheinigungen für Theilzahlungen bei Inhaberaktien ausgegeben werden dürfen, daß daher auch die Inhaberaktie, so lange sie nicht voll eingezahlt wird, eine auf den Namen lautende Aktie ist, wodurch manche, begründet erscheinende Befürchtung als beseitigt anzusehen ist. Die als wünschenswerth bezeichnete Erschwerung der Gründung von Kommanditgesellschaften muß als wirthschaftlich unrichtig erachtet werden, da gerade diese Gesellschaften vielfach zur Fruktifizirung kleinerer Kapitalien beitragen; auch ist darauf hingewiesen, daß die Erschwerung die Bildung von Aktiengesellschaften, an Stelle der Kommanditgesellschaften, zur Folge haben müßte.

Aus diesen Anschauungen gelangte der Verein zu der Ansicht, daß Gründe für den hier gemachten Unterschied nicht bestehen.

Bezüglich der Frage, wie hoch der Minimalbetrag für die einzelne Aktie zu bemessen sei, muß zwar zugegeben werden, daß mit der Normirung der Aktie auf zu kleine Beträge, nach den namentlich in England gemachten Erfahrungen, Uebelstände verbunden sein können, die möglichst zu verhüten nothwendig ist. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die Bemessung auf einen zu hohen Minimalbetrag die Association des Kapitals erschweren und dadurch die Anwendung einer Geschäfts- und Wirthschaftsform verhindern würde, die nach Maßgabe der Gestaltung der modernen Produktionsweise in vielen Fällen nicht mehr entbehrt werden kann. Besonders nachtheilig würde eine solche Behinderung in Deutschland wirken, wo die Ansammlung größerer Kapitalien noch nicht solche Fortschritte, wie in anderen Ländern, mit denen wir zu konkurriren gezwungen sind, gemacht hat. Bei der Normirung des hohen Minimalbetrages von 5000 Mark ist in dem Gesetzentwurf in der Hauptsache von theoretischen Erwägungen ausgegangen, die durch die Praxis nicht bestätigt werden. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß der sogenannte kleine Mann sich an Aktiengesellschaften nicht in dem von dem Gesetzentwurfe angenommenen Maaße betheiligt; mindestens fehlt es an jeder Statistik, welche ermöglichen könnte, ein klares Urtheil hierüber zu erlangen. Derjenige aber, der aus Sucht zum Spiel den Besitz von Aktien erstrebt, wird auch Mittel und Wege zu finden wissen, bei hohem Minimalbetrage der Aktie eine Betheiligung erlangen. Ferner ist es möglich, daß die Natur des Gegenstandes, welche zur Gründung einer Gesellschaft führt, die Betheiligung mit größeren Beträgen für den Einzelnen ausschließen kann, daß demgemäß die Festsetzung eines hohen Minimalbetrages an sich vortheilhafte und wirthschaftlich wünschenswerthe Unternehmungen behindern würde. Der Gesetzgeber hätte von seinen Argumenten eher zur Limitirung des Gesammtkapitals der Gesellschaften im Allgemeinen, soweit der Mindestbetrag desselben in Frage kommt, als zu einer hochgegriffenen Bemessung des Mindestbetrages der einzelnen Betheiligung gelangen müssen.

Da der Verein sich bereits für die Gleichstellung des Mindestbetrages der auf den Namen lautenden Aktien und der Inhaberaktien ausgesprochen hatte, und der Betrag für die Ersteren von dem Gesetzgeber auf 1000 Mark festgesetzt worden ist, so konnte er zu keinem anderen Beschlusse gelangen, als auch für die Inhaberaktien die Normirung des Mindestbetrages auf 1000 Mark zu verlangen.

Die Bestimmungen der §§ 174a und 181 müssen als durchaus unzweckmäßig erachtet werden. Die Forderung, daß sich die persönlich haftenden Gesellschafter mit dem zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens, einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten, als Einlage zu betheiligen haben, und daß, wenn sie ausscheiden, die Veräußerung des ihnen auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zufallenden Antheils bis zum Ablauf von 10 Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, beschränkt wird, kann nur die Folge haben, daß der Kreis der für solche Stellungen geeigneten und zur Uebernahme derselben bereiten Personen außerordentlich eingeengt wird. Außerdem ist hervorzuheben, daß namentlich der § 181 die Veranlassung zu Umgehungen bieten dürfte; denn wenn die zur Uebernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters designirte Person die von dem Gesetzgeber geforderte Einlage nicht besitzt, welche nur nach dem vor Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bestehenden Kapitale der Gesellschaft bemessen wird, so würde nichts im Wege stehen, die Gesellschaft mit einem verhältnißmäßig niedrigen Kapital zu

gründen und eintragen zu lassen, darnach die Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters zu bemessen und dann sofort nach der Eintragung das Kapital durch Erhöhung auf den erforderlichen Betrag zu bringen. Die Annahme (allgemeine Begründung S. 275), daß es hier nicht genügen könne, nur eine Kapazität zu finden, um ihr die Leitung eines, mit großem Kapital betriebenen Geschäftes anzuvertrauen, sondern daß der persönlich haftende Gesellschafter auch vermögend genug sein muß, um das Publikum zu bestimmen, auf seine Haftbarkeit Gewicht zu legen, entspringt lediglich aus theoretischen Anschauungen; denn es muß hervorgehoben werden, daß die Sicherheit des Publikums, oder richtiger der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft, viel mehr in einer tüchtigen und sachgemäßen Leitung, als in der doch immerhin geringfügigen Einlage der persönlich haftenden Gesellschafter zu erblicken ist. Der Gesetzentwurf will namentlich die Gläubiger schützen; das ist aber nur erforderlich, wenn die Gesellschaft schlecht steht; in diesem Falle aber würde auch die Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters nur wenig zu bedeuten haben. Der gewöhnliche Hergang bei Gründung von Kommanditgesellschaften ist aber der, daß ein tüchtiger, wenn auch vermögensloser Mann sich die Kapitalisten zu einer Unternehmung sucht; ein solcher Vorgang würde demgemäß durch das Gesetz in Zukunft ausgeschlossen sein, oder es würden Umgehungen des Gesetzes eintreten; jedes Gesetz ist aber als mangelhaft zu bezeichnen, welches zu Umgehungen Veranlassung gibt.

Art. 175. Der Art. 175 verlangt, daß der Inhalt des Gesellschaftsvertrages nur durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden soll und bestimmt dann diejenigen Punkte, welche der Gesellschaftsvertrag enthalten soll. Der Gesetzentwurf will demgemäß die Simultangründung bei der Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien ausschließen, also lediglich Succeſſivgründung zulassen. Der Gesetzgeber geht dabei von der Voraussetzung aus, daß bei der Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der zukünftige persönlich haftende Gesellschafter es sein wird, welcher die Kapitalisten zur Betheiligung an seinem Unternehmen als Kommanditisten auffordert und an welchen diese sich demnach, wie bei der Aktiengesellschaft die Zeichner an die Gründer — also im Wege der Succeſſivgründung — anschließen. (Begründung zu Art. 175 S. 297.) Die Simultangründung einer Aktienkommandite, welche eintreten würde, wenn sich mehrere Personen als Komplementare und Kommanditisten zur Errichtung einer solchen Gesellschaft zusammenfinden, den Gesellschaftsvertrag errichten und sämmtliche Aktien übernehmen, wird in dem Gesetzentwurfe zwar für möglich, jedoch nicht dem wirthschaftlichen Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechend gehalten. Dasselbe verlange naturgemäß zwei Theile, die von einander getrennt sind, die sich succesiv zusammenfinden und deren Persönlichkeit von dem einen wie dem andern Theil in getrennter Prüfung beurtheilt werden mögen. Dies fordere — immer nach der Ansicht des Gesetzgebers — eine besondere Entschließung über die Errichtung der Gesellschaft und das Recht des Rücktrittes bis zum Augenblick derselben. Daher erkennt der Entwurf für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ausschließlich die Form der Succesivgründung an. Zu dieser Entschließung gelangt der Gesetzgeber in Folge seiner Auffassung von der Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters. Er betrachtet denselben (Begründung S. 273) als den naturgemäßen Geschäftsherrn und will diese Stellung dadurch sichern, daß sie nicht, nach Art der Organisation einer Aktiengesellschaft, zu einer bloßen Direktion herabgedrückt werde und das Schwergewicht des Unternehmens nicht vorzugsweise in den Aufsichtsrath oder die Generalversammlung der Kommanditisten falle.

Die vorstehend angeführten Voraussetzungen können in gegebenen Fällen zwar zutreffen, die Einfügung aller zu bildenden Kommanditgesellschaften in den Rahmen dieser Voraussetzungen würde jedoch gänzlich verfehlt sein. Im Gegensatz zu der Annahme des Gesetzgebers wird vielmehr die Natur der Geschäfte, welche der Bildung einer Aktien-Kommandite zu Grunde gelegt werden, den Hergang in den meisten Fällen so gestalten, daß ein Techniker sich den Kapitalisten für ein Unternehmen sucht, und daß diese die Gesellschaft gründen event. nach der Gründung eine weitere Betheiligung ausbieten. Ebensowenig darf der Fall als ausgeschlossen betrachtet werden, in welchem Kapitalisten sich zu einem gemeinsam geplanten Unternehmen vereinigen, sich nachher die geeigneten Leiter suchen und es dabei doch ihrem Interesse entsprechend finden, dem Unternehmen die Form einer Kommandite zu geben. In den beiden hier angeführten Fällen glaubte der Verein demnach die in dem Gesetzentwurfe enthaltene Voraussetzung, daß der persönlich haftende Gesellschafter unbedingt als Geschäftsherr zu betrachten sei, als hinfällig erachten zu sollen.

Art. 175b, 175d, 180b und 204 Abs. 1. Die Artikel 175b und 175d bezwecken die Klarlegung sämmtlicher bei der Gründung möglicher Vorgänge und treffen Bestimmungen über die Wahl des Aufsichtsrathes der Kommanditgesellschaft auf Aktien; sie verpflichten diesen, eine materielle Prüfung des Herganges der Gründung vorzunehmen und legen ihm die Verpflichtung zu einer schriftlichen Berichterstattung über den Befund dieser Prüfung auf. Bei Behandlung dieser Artikel kann nicht davon abgesehen werden, gleichzeitig die Verantwortung zu berücksichtigen, welche den Mitgliedern des Aufsichtsrathes durch die Bestimmungen der Artikel 180b und 204 Abs. 1 auferlegt wird.

Gegen den mit den Bestimmungen des Art. 175b von dem Gesetzgeber verfolgten Zweck, die Hergänge bei der Gründung offen zu legen, wie gegen die hauptsächlichsten Punkte, welche von dem Gesetzgeber als solche bezeichnet werden, auf welche sich die Klarlegung zu erstrecken hat, ist nichts einzuwenden. Hinsichtlich der dem Aufsichtsrath mit Bezug auf die Prüfung des Herganges der Gründung auferlegten Pflicht und Verantwortung erheben sich jedoch sehr ernste Bedenken.

Bei Prüfung dieser Frage ist von der Voraussetzung auszugehen, daß die Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse zur Zulassung auch der Simultangründung für die Kommanditgesellschaft auf Aktien führen muß. In diesem Fall werden die Mitglieder des Aufsichtsrathes, wenn nicht ausschließlich, was die Regel sein dürfte, so doch zum überwiegenden Theil zu den Gründern gehören. Dieselben würden also nach dem Gesetzentwurfe in die materielle Prüfung ihrer eigenen Handlungsweise zu treten und über dieselbe zu berichten haben; solches kann aus naheliegenden Gründen von dem Gesetzgeber nicht verlangt werden. Es könnte freilich das für die Aktiengesellschaften in Art. 209f bezüglich dieses Falles in Vorschlag gebrachte Auskunftsmittel auch für die Kommandite in Aussicht genommen werden; nach demselben müssen bei der in Rede stehenden Prüfung für Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche zugleich Gründer sind oder ein Vermögensstück eingelegt, oder überlassen, oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben, Stellvertreter bestellt werden. Diese Bestellung dürfte jedoch in vielen Fällen, namentlich wenn die Zahl der Gründer, wie beispielsweise bei Familiengründungen, nur eine beschränkte ist, undurchführbar sein, oder auch hier würde das Gesetz zu Umgehungen, zur Bestellung von Strohmännern, Veranlassung geben. Wenn somit die Aufnahme der vorstehenden Bestimmung unzweckmäßig erschien, so konnte der Verein des weiteren nicht verkennen, daß die Schärfe der

auferlegten Pflicht und Verantwortung solche Mitglieder des Aufsichtsrathes, die gewohnt sind, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln, abhalten wird, sich der Pflicht und Verantwortung auszusetzen. Solche drakonische Bestimmungen müssen daher nothwendig zu Umgehungen führen. Eine weitere Folge der so überaus rigorosen Bestimmungen würde sein, daß Männer mit bekannten guten Namen und mit bedeutendem Besitz sich bei der Gründung von Aktiengesellschaften gar nicht mehr betheiligen dürften. Eine Wendung der Dinge in dieser Richtung würde jedoch im Interesse des wirthschaftlichen Fortschrittes zu bedauern sein; denn das Zustandekommen jeder Gesellschaft hängt, wie die Erfahrung gelehrt hat, wesentlich von den Männern ab, die sich an die Spitze des Unternehmens stellen. Treten an diese Stelle aber weniger gewissenhafte Personen, so werden dieselben bestrebt sein, sich der mit der materiellen Prüfung verbundenen Verantwortung zu entkleiden, sie werden bei der Gründung der Aktiengesellschaft mitwirken, sich jedoch wohl hüten, Mitglieder des ersten Aufsichtsrathes zu werden; für diesen werden sie Strohmänner zu finden wissen, die nach vorgenommener Prüfung abtreten.

Es könnte hier freilich der Einwand erhoben werden, daß auf vorgeschobene Strohmänner hin Zeichnungen auf Aktien kaum zu erlangen sein dürften. Dieser Einwand wurde von der anderen Seite freilich als berechtigt anerkannt; dem gegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß ordentliche Geschäftsleute selbst dann nicht die Verantwortung übernehmen würden, wenn es sich um die Gründung von Gesellschaften handelt, deren Aktien nicht auf den Markt kommen sollen; denn auch solche Aktien können nach verhältnißmäßig kurzer Zeit in andere Hände übergehen und von diesen an den Markt gebracht werden. Mit Bezug auf die vorzunehmende materielle Prüfung ist noch der Umstand zu erwähnen, daß die Beurtheilung eines Theiles der hier in Rede stehenden Verhältnisse wesentlich von den Preisschwankungen beeinflußt wird und daß diese Beeinflussung in Zeiten außerordentlicher Gegensätze ungemein bedeutungsvoll werden kann.

Aus allen diesen Gründen gelangte der Verein zu der Ueberzeugung, daß die Verpflichtung, in eine materielle Prüfung der Hergänge bei der Gründung einzutreten, dem Aufsichtsrath nicht auferlegt werden darf; daß der Zweck des Gesetzes aber auch vollkommen erfüllt werden würde, wenn der Bericht sich lediglich auf eine genaue Darlegung der Vorgänge erstreckt, wenn demgemäß Verpflichtung und Verantwortung auf die formelle Prüfung beschränkt wird. Soll das Gesetz Bestimmungen enthalten, die prophylaktisch wirken, so soll das Gesetz sagen, was verboten und demgemäß strafbar ist, und dafür die Strafen feststellen.

In den Resolutionen, welche der Verein seinen speziellen Anträgen zu dem Gesetzentwurfe vorangestellt hat, verwirft er unter Ziff. 9 das Prüfungsverfahren überhaupt vollständig und erklärt sich für die Prospekttheorie. Er will die Gesellschaftsorgane, welche bestimmt sind, eine fertige Gesellschaft zu übernehmen und zu leiten, nicht mit der Gründung verquicken, sondern die ganze Verantwortung für dieselbe allein den Gründern überlassen. Wenn diese gezwungen werden, mit einem Prospekt hervorzutreten und in demselben unter ihrer dauernden Verantwortung etwa über alle diejenigen Punkte klare Auskunft zu geben, welche nach dem Entwurfe von den Gesellschaftsorganen geprüft werden sollen, dann dürfte ein solcher Prospekt alle Anhaltspunkte geben, welche im Interesse des zur Betheiligung aufgeforderten Publikums nothwendig sind, um die gehörige Prüfung selbst vornehmen zu können. Die Gesetzgebung in England, Belgien, Italien, Ungarn und Oesterreich geht mindestens von dieser Ansicht aus und hat sich demgemäß in diesen Ländern der Prospekttheorie zugewendet.

Der Verein hat sich damit begnügt, sich in den erwähnten Resolutionen gegen das Prüfungsverfahren und für die Prospekttheorie auszusprechen und er hat darauf verzichtet, bei den speziellen Anträgen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes darauf zurückzukommen. Der Verein mußte sich diesen Verzicht auferlegen, da er erkannte, daß der auf dem Prüfungsverfahren basirte Entwurf mit der Beseitigung desselben in seinen hauptsächlichsten Grundlagen zusammenbrechen würde; mit seinen speziellen Anträgen aber hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, den Gesetzentwurf, für den Fall, daß derselbe von den gesetzgebenden Faktoren als Basis für eine neue Regelung des Aktienrechtes angenommen werden sollte, so weit als möglich in seinem Sinne zu amendiren.

Art. 175 e. Es wird auf die Beschlüsse und deren Begründung zu Art. 209 c und 210 a verwiesen.

Art. 180 a und 213 b. Der Art. 180 a macht diejenigen, welche vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister ein öffentliches Angebot von Aktien erlassen, für die Hergänge bei der Gründung der Gesellschaft mit verantwortlich, sofern sie die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt haben, „oder bei sorgfältiger Prüfung, wie solche von einem ordentlichen Geschäftsmanne anzuwenden ist, haben kennen müssen."

Der Verein ist der Ansicht, daß der in dem vorstehenden Schlußsatz enthaltene Begriff so außerordentlich verschiedene Auslegungen selbst seitens des Richters zulasse, daß er in diesem bedeutungsvollen Falle unmöglich als Kriterium für das Vorhandensein der Schuld angesehen werden kann.

Art. 180 f. Art. 180 f trifft Bestimmungen für den Fall, daß Abänderungen des Inhalts des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden.

Nach Abs. 2 finden die gegebenen Vorschriften auch Anwendung für den Fall, daß mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen ausgegeben sind. Soll das Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheil einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung nach den Vorschriften sich richten muß, die im Abs. 1 dieses Artikels gegeben sind.

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Umstand nicht ausreichend, daß sich nicht immer klar ersehen läßt, welche Gattung von Aktien durch den zu fassenden Beschluß benachtheiligt wird, oder daß, wenn in dieser Beziehung im Augenblicke auch volle Klarheit zu herrschen scheint, eine Aenderung der Verhältnisse später die vermutheten Folgen des betreffenden Beschlusses in das Gegentheil verwandeln kann.

Art. 181 Abs. 2. Der Art. 181 enthält im 2. Abs. die Bestimmung, daß, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung des ihm auf seine Einlage bei der Auseinandersetzung zufallenden Antheils bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt ist.

Die Begründung des Gesetzentwurfes rechtfertigt diese Bestimmung im Anschluß an die Motivirung der Forderung einer Einlage überhaupt (S. 276) mit der Annahme, daß die Antheile der persönlich haftenden Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft eine reale Garantie bieten sollen; diese Garantie darf nicht durch das Ausscheiden des Komplementars, welches jeder Zeit und unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft, zufolge Vereinbarung mit derselben, eintreten kann, hinfällig gemacht werden. Die Antheile müssen daher nicht allein während

des Verbleibens des Komplementars in seiner Stellung, sondern auch im Falle des Ausscheidens bis zum Ablauf eines gewissen Zeitraums, der hier — wie die Begründung selbst anerkennt — willkürlich auf 10 Jahre seit Eintragung in das Handelsregister anberaumt wird, unveräußerlich bleiben.

Diese Bestimmung geht viel zu weit; sie würde, ebenso wie die Festsetzung in Art. 174a (Einlage), den Kreis derer ungemein einengen, welche sich geneigt erklären, oder überhaupt in der Lage sein dürften, die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einzunehmen. In diesem Umstande würde jedoch eine außerordentliche Erschwerung der Bildung von Kommanditgesellschaften auf Aktien zu erblicken sein, eine Erschwerung, welche von dem Gesetzgeber unmöglich beabsichtigt sein kann. Der Gesetzgeber ist zur Aufnahme dieser Bestimmung durch Motive geleitet, welche keineswegs als zutreffend erachtet werden können. Denn den Wechselfällen und Einwirkungen anderer Art gegenüber, von denen der Bestand oder die Prosperität einer Aktienkommandite abhängig ist, erscheint der zehnprozentige Betrag der persönlich haftenden Gesellschafter als Deckungsmittel für die Gläubiger der Gesellschaft durchaus irrelevant, in keinem Falle aber als im Verhältniß zu der Härte stehend, welche dadurch geübt wird, daß der Ausgeschiedene mit seinem Vermögen noch zehn Jahre haftbar für Wechselfälle gemacht werden soll, die in unserer schnellschreitenden Zeit durch Konjunkturen, Krisen, neue Erfindungen, neue Verkehrswege u. d. m. hervorgerufen werden können, ohne daß dem Ausgeschiedenen die mindeste Einwirkung auf die Gestaltung der Verhältnisse zusteht.

Es mußte freilich anerkannt werden, daß Umstände vorhanden sein können, welche die Haftung des Ausscheidenden mit seiner Einlage — wenn eine solche gegen die Ansicht des Vereins überhaupt für erforderlich gehalten werden sollte — auch noch einige Zeit, nachdem der Austritt erfolgt ist, wünschenswerth erscheinen lassen kann, dann aber darf diese Zeit höchstens auf ein Jahr bemessen werden.

Art. 181a. Es ist erforderlich, die Bestimmungen dieses Artikels auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen es sich um die stattgehabte Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten handelt.

Art. 182 und 183. Da der Verein für sich die Zulässigkeit der Ausgabe auch von Inhaberaktien bei der Aktienkommandite ausgesprochen hat und Gesellschaften mit Inhaberaktien ein Aktienbuch selbstredend nicht führen, so muß den Artikeln 182 und 183 eine diesem Umstande entsprechende andere Fassung gegeben werden.

Art. 184, 184a und 184b. Die Artikel 184, 184a und 184b handeln von der Haftung des Zeichners, des zeitigen Aktionärs und der Zwischenaktionäre und regeln das Verfahren, welches eingeschlagen werden soll, wenn die Verhafteten ihrer Verpflichtung nicht nachkommen.

Der Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht rechtzeitig zahlt, kann, unter Androhung des Ausschlusses mit dem Antheilsrecht, zur Zahlung aufgefordert werden. Diese Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist, zu erfolgen. Unter gewissen Umständen genügt die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter. Der Zeichner und Zwischenerwerber soll in Folge der Veräußerung nur noch subsidiarisch der Gesellschaft haftbar bleiben, denn die Haftung wird juristisch nicht als eine Verpflichtung aufgefaßt, welche einem einseitigen Zahlungsversprechen

gleich zu achten ist, sondern sie wird vielmehr als in der Voraussetzung beruhend angesehen, daß der Leistung die Berechtigung als Aktionär entspricht. Mit Gestattung der Uebertragbarkeit der Promesse wird, nach der Ansicht des Gesetzgebers, mit der Uebertragung die Verpflichtung des bisherigen Aktionärs als solche aufhören und sich in eine Verhaftung für die Aktienschuld des neuen Aktionärs verwandeln. Demgemäß soll der veräußernde Zeichner oder Zwischenmann nur noch bürgschaftsmäßig haften (Allgem. Begründung S. 123).

Als Voraussetzung für den Rückgriff auf die Zeichner oder einen Zwischenaktionär wird das Anbieten des Aktienrechts seitens der Gesellschaft von dem Gesetzgeber verlangt. Zu der Haftung des Zeichners und der Zwischenaktionäre soll das Anbieten des Aktienrechts unter Einschluß aller bisherigen Einzahlungen das Korrelat bilden. Die Gesellschaft soll daher Regreß an die Vormänner nur nehmen können, wenn sie die bisherigen Aktien kaduzirt, oder über die bereits auf dieselben gezahlten, sowie über die eingeforderten Beträge eine neue Promesse oder einen neuen Interimsschein aussfertigt und dem Vormanne anbietet (Allgem. Begründung S. 126 und 130). Demgemäß darf sich die Gesellschaft, wenn das Grundkapital erhalten bleiben soll, mit der Einziehung des Aktienrechts nicht genügen lassen. Der Gesetzgeber erachtet das Aktienrecht durch die Kaduzirung nicht für getilgt. Die Aktie fällt der Gesellschaft nur zur Verfügung anheim, und diese Verfügung muß erfolgen. Die Gesellschaft soll demnach über das Antheilsrecht mit Einschluß der bisherigen Theilzahlungen und der von ihr eingeforderten Beträge eine neue Urkunde ausstellen und mittels derselben nunmehr den Rückgriff gegen die Vormänner ausüben. Erst wenn dieser Rückgriff, rechtlich oder thatsächlich, nicht ausführbar ist, soll sie berechtigt sein, das Antheilsrecht zum Börsenpreise, und in Ermangelung eines solchen, durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Dies ist die Reihenfolge, in der die Gesellschaft vorgehen kann (Allgem. Begründung S. 131).

Gegen dieses vorgeschriebene Verfahren erheben sich, namentlich im Hinblick auf den Artikel 180g Absatz 1, sehr erhebliche Bedenken. Dieser Artikel bestimmt, daß eine Erhöhung des Gesammtkapitals nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen darf. Es muß hier die Möglichkeit hervorgehoben werden, daß die Bestimmungen der Artikel 184a und 184b die Durchführung einer Kapitalserhöhung ungemein verzögern, ja unter Umständen selbst unmöglich machen könnten. Denn wenn auch nur ein Aktionär mit einer Aktie im Rückstande bleibt, so kann nach dem Wortlaut des Artikels 180g die Erhöhung des Kapitals nicht vorgenommen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind zunächst die in Artikel 184a Absatz 1 festgesetzten Fristen für die Aufforderung zu lange bemessen. Wenn in diesen Fristen auch eine, den säumigen Zahlen erwiesene und in gewissen Grenzen nothwendige Rücksicht zu erblicken ist, so fehlt es dem gegenüber doch nicht an Beispielen aus dem praktischen Leben, welche darthun, daß Verzögerungen, wie solche unzweifelhaft durch die stipulirten Fristen herbeigeführt werden müssen, unter Umständen die Erhöhung des Kapitales ganz verhindern und die betreffende Gesellschaft in schweren Verlust bringen können.

Nicht minder bedeutende Verzögerungen würden durch das Regreßverfahren herbeigeführt werden, da nach dem vorgeschilderten Gange die Veräußerung der Aktien sich nicht an die Kaduzirung anschließen darf. Es würde richtiger sein, die Gesellschaft zu ermächtigen, die Aktien sofort nach der Verlusterklärung verkaufen zu können und nur, wenn der Betrag nicht gedeckt wird, den Rechtsvorgänger für den Ausfall regreßpflichtig zu machen. Dieses Verfahren müßte selbst-

redend von einer Maßregel begleitet sein, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, in geeigneter Form alle im Aktienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger von dem Vorgange rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Hinsichtlich der in dieser Beziehung abweichenden Ansicht des Entwurfes wird in der allgemeinen Begründung (S. 131) Folgendes gesagt: „Würde der Gesellschaft gestattet, erst zu verkaufen und dann für den Ausfall gegen die Vormänner Regreß zu nehmen, so würden diese ungerechtfertigter Weise zu Schaden kommen, da ihnen weder Gelegenheit zur Einlösung gegeben war, noch der Vorwurf einer Säumigkeit zur Last fallen kann."

Der Verein gelangte jedoch zu der Ansicht, daß eine Ergänzung des Art. 180g erforderlich sei, um zu verhüten, daß eine Erhöhung des Kapitals durch die Bestimmungen der Art. 184a und 184b ungebührlich verzögert, oder gar unmöglich gemacht werde.

Bei dieser Gelegenheit kam die Frage zur Erörterung, ob, wenn eine Ergänzung des Art. 180g im Sinne des vorstehenden Beschlusses nicht erfolgen sollte, diejenigen, welche ein Interesse an der Erhöhung des Grundkapitals haben, berechtigt wären, den durch Säumigkeit der Gesellschafter fehlenden Betrag an der Volleinzahlung der alten Aktien zu decken, oder ob eine solche Handlungsweise unter die Strafbestimmung des Art. 249a Abs. 1 Nr. 3 subsummirt werden könnte. Es ist erforderlich, daß bezüglich dieses Punktes Klarheit geschaffen werde; die weitere Forderung des Vereins ist mit Rücksicht auf den Umstand gestellt, daß Interimsscheine nicht auf den Inhaber lauten dürfen.

Art. 185. Art. 185 verpflichtet die persönlich haftenden Gesellschafter zur Aufstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, sowie zur Vorlegung eines den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichtes.

Der Artikel 239 enthält ähnliche Vorschriften für die Aktiengesellschaften, bestimmt jedoch noch Folgendes: „Er (der Vorstand) hat die Vorlage mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen."

Diese, für die Kommanditgesellschaften auf Aktien fehlenden Bestimmungen werden bezüglich der Aktiengesellschaften damit begründet (S 355), daß die Aktionäre, wenn sie in der Lage sein sollen, die wichtige Pflicht der Prüfung und Abnahme gewissenhaft zu erfüllen, rechtzeitig die Möglichkeit haben müssen, sich den erforderlichen Aufschluß über die einzelnen Ansätze zu verschaffen, und daß nur bei einer gehörigen Vorbereitung des Prüfungsverfahrens erwartet werden darf, daß dasselbe zu einer dem wahren Interesse der Gesellschaft entsprechenden gründlichen Prüfung der ganzen Verwaltung während des Bilanzjahres führen wird.

In der allgemeinen Begründung (S. 253—267) ist nicht gesagt, weßhalb diese Bestimmungen für die Aktiengesellschaften getroffen, bezüglich der Kommanditgesellschaften aber fortgelassen sind. Auch in der speziellen Begründung des Art. 185 (S. 311) finden diese Bestimmungen keine besondere Erwähnung; es darf daher angenommen werden, daß die von dem Gesetzgeber besonders aufgefaßte Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters für diese abweichende Behandlung maßgebend gewesen ist. In dieser Beziehung heißt es in der Begründung, daß von den besonderen im Art. 239 für die Aktiengesellschaften vorgesehenen Kautelarvorschriften abgesehen worden ist mit Rücksicht auf die dem persönlich haftenden Gesellschafter als Geschäftsherrn gebührende Selbständigkeit und Vertrauensstellung.

Es ist aber bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß diese Auffassung den praktischen Verhältnissen nicht entspricht; dieselbe kann daher nicht als Grund dafür angesehen werden, daß die hier in Rede stehende Bestimmung für die Aktiengesellschaften nicht auch für die Aktienkommandite getroffen ist.

Art. 185a und 217 Abs. 2. Der Art. 185a enthält in 6 Nummern die allgemeinen Vorschriften für die Aufstellung der Bilanz. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die für Aktiengesellschaften in Art. 217 Abs. 2 getroffene Bestimmung für Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht gegeben ist. Diese Bestimmung lautet: „Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden".

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung muß in Frage gestellt werden. Die Zahlung der sogenannten Bauzinsen, denn von diesen ist hier die Rede, muß vom Grundkapital geschehen, und es kann durch dieselbe eine Schwächung resp. Untergrabung der Gesellschaft herbeigeführt werden. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß diese Zinszahlung meistens angewendet wird, um auch solchen kleineren Kapitalisten, welche auf den Ertrag ihres Kapitales nicht verzichten können, die Betheiligung an der Gesellschaft zu erleichtern und sie daher durch den für die Bauzeit gesicherten Zinsgenuß zur Betheiligung an Unternehmungen zu verleiten, die mit der Aufnahme des Betriebes keine Gewähr mehr für irgend einen Ertrag bieten. Diese Bestimmung steht daher im Widerspruch zu dem durch eine Reihe anderer Bestimmungen von dem Gesetzgeber augenscheinlich verfolgten Streben, die Betheiligung sogenannter kleiner Leute bei Aktienunternehmungen zu erschweren resp auszuschließen. (Die Rechtfertigung der Gewährung von Bauzinsen vom Standpunkte des Gesetzgebers befindet sich in der besonderen Begründung des Art. 217 S. 342).

Wenn diese Bestimmung jedoch für die Aktiengesellschaften getroffen werden soll, so liegt kein Grund vor, dieselbe Berechtigung den Kommanditgesellschaften auf Aktien vorzuenthalten.

Bezüglich des Art. 217 Abs. 2 ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „vollen Betriebes" zu unbestimmt ist und daher zu Mißdeutungen führen kann.

Die Nr. 4 des Art. 185a bestimmt, daß die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht als Aktiva, vielmehr in ihrem vollen Betrage als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen müssen, eine Bestimmung, welche das seitherige Recht bereits enthält.

Bezüglich der Nr. 5 erklärt sich der Verein damit einverstanden, daß in der Bilanz als Aktienkapital in jedem Falle der Nominalbetrag der Aktie figuriren muß.

Durch den zweiten Absatz des Art. 185a wird der Reichskanzler ermächtigt, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben.

Die allgemeine Begründung spricht sich (S. 256) zunächst gegen die gesetzliche Aufstellung von Bilanzformularen für die Hauptarten der Aktiengesellschaften aus, obgleich ein Vorgang für solche Formulare sich im englischen und italienischen Recht findet; sie glaubt jedoch, daß bei der Mannigfaltigkeit und Biegsamkeit der Vermögens- und Geschäftsverhältnisse der Aktiengesellschaften die Aufstellung von Formularen im Wege des Gesetzes sich nicht empfehlen würde, daß aber wohl die Anordnung durch eine Behörde erfolgen könne. In der Begründung heißt es wörtlich: „Es liegt auf der Hand, daß ein in das Einzelne gehendes, für alle

Gesellschaften einer Kategorie gleiches Formular etwaigen Versuchen einer Gesellschaft, die wahre Vermögenslage durch die Art der Ansätze und der Zahlengruppirungen zu verschleiern, mit Erfolg steuern und dazu beitragen wird, dem Publikum schneller und klarer einen richtigen Einblick in die Geschäftslage der Gesellschaft zu gewähren". Der Entwurf legt daher dem Reichskanzler die vorerwähnte Berechtigung zu; insbesondere soll derselbe bestimmen können, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Klarlegung der Vermögensbestände nach Gattungen, Effekten 2c. zu erfolgen hat.

Der Verein glaubt dieser Bestimmung im zweiten Absatz des Art. 185a entschieden entgegen treten zu müssen. Man wird sich nicht verhehlen können, daß eine so unbeschränkte Machtbefugniß im gegebenen Falle auch zu Forderungen führen kann, welche geeignet sind, das Geschäftsinteresse der betreffenden Gesellschaften zu schädigen. Es ist hervorzuheben, daß eine veränderte Bilanz auch eine Aenderung der Buchführung zur Voraussetzung haben muß. In der Begründung wird freilich auf diesen Umstand kein besonderes Gewicht gelegt, es heißt daselbst: „Dem Einwande, daß Bilanz und Buchführung untrennbar und jede Vorschrift für letztere bei der Eigenart der einzelnen Unternehmungen undurchführbar sei, kann durchschlagende Bedeutung nicht beigelegt werden; denn wenn es möglich erscheint, für die Bilanz ein bestimmtes Formular vorzuschreiben, so ist es ebenso möglich, daß die Gesellschaft hiernach ihre Buchführung einrichtet".

Dem gegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Aenderung der Buchführung nicht allein den Zusammenhang vieler geschäftlicher Manipulationen äußerst nachtheilig beeinflussen kann, sondern in jedem Falle Nachtheil und Kosten verursachen muß, man darf sich daher nicht so leichten Herzens, wie es in der Begründung geschieht, über diesen Fall hinwegsetzen.

Vor Allem aber wird zugegeben werden müssen, daß die in dem Art. 185a gegebenen speziellen Vorschriften vollkommen ausreichen, um bei jeder Art von Gesellschaften die Aufstellung einer klaren, übersichtlichen und verständlichen Bilanz zu sichern.

Art. 185b. Der Art. 185b handelt von dem Reservefonds. Hier dürfte zunächst die Fassung des einleitenden Satzes zu bemängeln sein. Derselbe lautet nämlich: „Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes oder eines im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden außerordentlichen Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden". Nach dieser Fassung könnte es fast scheinen, als wenn ein Reservefonds erst zu bilden ist, wenn Verluste eingetreten sind, während doch unzweifelhaft der Sinn des Gesetzes dahin geht, daß unter jeden Umständen ein Reservefonds gebildet werden soll, um vorkommenden Falles Verluste zu decken. Um diesen Gedanken korrekt zum Ausdruck zu bringen, müßte es etwa heißen: „Es ist ein Reservefonds zu bilden. Derselbe hat den Zweck, einen aus der Bilanz sich ergebenden Verlust pp. zu decken".

Durch die Nummern 1 und 2 dieses Artikels wird bestimmt, welche Beträge dem Reservefonds zufließen müssen und bis zu welcher Höhe derselbe anzusammeln ist. Alle weiteren Bestimmungen fehlen; es ist namentlich Nichts darüber gesagt, ob der Reservefonds nur als Buchposten behandelt werden oder ob er besonders angelegt werden soll, oder ob er zu verzinsen ist.

In dem dritten Titel über die Aktiengesellschaften wird bezüglich der Bilanz und des Reservefonds in Art. 239c auf die Art. 185a und 185b verwiesen. Dem Art. 239c ist aber noch ein Absatz zugefügt worden, welcher wie folgt lautet: „Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind, und die Prüfung der Bilanz

zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt". Es wird also hier von Anlegung des Reservefonds gesprochen, ohne daß irgend welche Ausführungsbestimmungen gegeben werden.

In der allgemeinen Begründung wird bezüglich dieses Punktes (S. 267) nur Folgendes gesagt: „Bestimmungen über die Anlegung des Reservefonds entziehen sich der Gesetzgebung, der Werth von solchen ist je nach dem konkreten Falle ein verschiedener. Der Entwurf hat deßhalb die Festsetzung der hinsichtlich der Anlegung innezuhaltenden Grundsätze dem Gesellschaftsvertrage überlassen (Art. 239c). Dabei wird es die Aufgabe der verantwortlichen Gesellschaftsorgane sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage des Reservefonds, soweit dies nach den Umständen nothwendig ist, nicht lediglich in einer bloßen Buchoperation besteht, sondern daß derselbe in Wirklichkeit und in leicht realisirbaren Werthen vorhanden ist, um jeder Zeit auch den sachlichen Zweck, zu welchem er bestimmt ist, erfüllen zu können. „Diese Erwägungen sind in gleicher Weise auch für den Erneuerungsfonds maßgebend".

In der speziellen Begründung des Art. 239c wird (S. 360) nur darauf hingewiesen, daß die näheren Bestimmungen dem Gesellschaftsvertrage anheimgegeben werden.

Es ist hierbei hervorzuheben, daß bei den meisten bestehenden Gesellschaften der Reservefonds lediglich als Buchposten erscheint; die in dem Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen entsprechen daher den bestehenden Verhältnissen. Weiter gehende Forderungen, wie solche in der Begründung ausgesprochen sind, würden, namentlich wenn ihnen rückwirkende Kraft gegeben werden sollte, zu Schädigungen und Anomalien führen, die jedem geschäftskundigen Manne klar sein werden. Die Gesellschaft könnte beispielsweise in die Lage kommen, bei einem hohen angelegten Reservefonds, an Bankierzinsen mehr zu verlieren, als sie an Zinsen für den Reservefonds einnimmt, ja sie könnte sogar bei einer plötzlich eintretenden Entwerthung der Anlagen, in die größte Bedrängniß gerathen.

Art. 188. Der Art. 188 bestimmt, daß die Generalversammlung berufen werden muß, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen.

Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel erheben sich ernste Bedenken, denn dieselbe kann leicht in böswilliger Absicht benutzt werden, um die Gesellschaft zu diskreditiren und zu schädigen. Der Gesetzgeber glaubt diese Bedenken dadurch zu entkräften, daß er das Handelsgericht nicht unbedingt verpflichtet, dem Verlangen der Kommanditisten nachzugeben, sondern bestimmt, daß das Handelsgericht dies thun kann. Die allgemeine Begründung sagt darüber S. 251: „Am besten und einfachsten wird dem Interesse der Antragsteller genügt, wenn sie gerichtlich ermächtigt werden können, die Berufung der Generalversammlung an Stelle der lässigen oder sich weigernden Organe zu bewirken; der Entwurf schlägt (Art. 237 Abs. 3) diesen Weg vor. Danach haben sich die Aktionäre, wenn von dem Vorstande pp. ihrem hierauf gerichteten Verlangen nicht entsprochen wird, an das Handelsgericht zu wenden und dieses kann, sofern es die formellen Erfordernisse für dieses Verlangen als vorhanden erachtet, die Aktionäre zur Berufung ermächtigen. Eine Pflicht, die Ermächtigung beim Vorhandensein der formellen Voraussetzungen auszusprechen, wird allerdings dem Gericht nicht auferlegt werden dürfen. Um mögliche Chikanen, die Verfolgung von Sonderinteressen und sonstige

Schädigungen der Gesellschaft auszuschließen, muß das Handelsgericht vielmehr in der Lage sein, die Ermächtigung zu versagen. Behufs Beurtheilung der Sachlage kann dasselbe Informationen aller Art erheben, auch die Gesellschaftsorgane anhören. Gibt das Handelsgericht dem Antrage Folge, so ist bei der Berufung von den Antragstellern zu ihrer Legitimation die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen."

In diesen Bestimmungen und Ausführungen ist jedoch keine ausreichende Garantie gegen „Chikanen und Sonderinteressen" zu erkennen; man glaubte daher verlangen zu sollen, daß die Kommanditisten, von denen der Antrag gestellt wird, gehalten sein sollen, ihre Antheile gleichzeitig zu deponiren.

Da aber eine derartige Bestimmung leicht nur als eine Legitimation aufgefaßt werden könnte, deren Erforderniß als erfüllt betrachtet werden dürfte, wenn der Kommanditist auf seine Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft verweist, oder wenn bei Inhaberpapieren die Aktien lediglich vorgezeigt werden, so glaubte man auch weiter gehen zu sollen.

Es ist hier bereits bei Begründung der Anträge zu Art. 173, 173 a (207 a) und 174 a (181) eines Verfahrens gedacht, welches von einem einzelnen Kommanditisten eingeschlagen werden kann, um sich unrechtmäßig in den Besitz von Stimmen zu bringen. Auf die Nachlässigkeit in der Ueberschreibung auf den Namen und die Umänderung im Aktienbuche der Gesellschaft spekulirend, kann ein Kommanditist Aktien kaufen, auf seinen Namen in das Aktienbuch eintragen lassen und sofort wieder verkaufen. Wird von dem Käufer die Uebertragung in das Aktienbuch nicht beantragt, ein Fall, der fast als Regel anzusehen ist, so werden die Stimmzettel für die Generalversammlung dem Verkäufer zugefertigt, der nicht mehr in dem Besitz der Aktien ist, also eigentlich kein Stimmrecht mehr hat. Daß solche Fälle gar nicht selten vorkommen, zeigt das praktische Leben. Wenn nun in böswilliger Absicht das Manöver des Kaufes, der Eintragung in das Aktienbuch und des schnellen Wiederverkaufs forcirt wird, so liegt es auf der Hand, daß der Einzelne sich mit verhältnißmäßig geringen Mitteln in den unrechtmäßigen Besitz einer großen Stimmenzahl bringen und, leichter noch in Verbindung mit Anderen, Gleichgesinnten, zur Verfolgung von Sonderinteressen das Verlangen der Berufung einer Generalversammlung stellen kann. Wird dieses Verlangen beispielsweise mit Behauptungen unterstützt, welche geeignet sind, das Vertrauen in die Gesellschaft zu erschüttern, und wird die Angelegenheit dann noch von den Interessenten in bekannter Weise in der Presse behandelt, so dürfte ein Baissespekulant leicht sein Ziel erreichen, auch wenn das Handelsgericht sich später von der Haltlosigkeit der Gründe überzeugen und die Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung versagen sollte. (Es wird hier gleich auf den Art. 190 b hingewiesen, bezüglich dessen ähnliche Bedenken hervortreten.

Mit Rücksicht auf die vorentwickelten Verhältnisse, sowie auf den Umstand, daß der Aktienkommandite auch die Ausgabe von Inhaberaktien gestattet werden soll, verlangt der Verein daher, daß die beantragende Minorität ihre Aktien bis zur Beendigung ihres Verfahrens im Depot zu belassen habe.

Doch auch diese Garantie erschien dem Vereine noch nicht ausreichend, um die Gesellschaft gegen die Initiative zu schützen, welche der Minderheit der Generalversammlung von dem Gesetzentwurfe im Art. 188 und in anderen, noch wesentlich bedenklicheren Fällen eingeräumt werden soll. Soweit diese Initiative nicht gänzlich zurückzuweisen ist, glaubte der Verein daher noch weitere Kautelen aufstellen zu sollen. Wie es in den den speziellen Beschlüssen des Vereins vorangeschickten Resolutionen unter Ziff. 12 bereits ausgedrückt ist, würde es eine

Fiktion sein, den Dolus nur bei den Organen der Gesellschaft und der Mehrheit der Generalversammlung vorauszusetzen und anzunehmen, daß er niemals bei der Minderheit vorhanden sein könnte. Liegt aber bei der Minderheit, die vorkommenden Falls aus wenigen, den erforderlichen Theil des Grundkapitals repräsentirenden Personen bestehen kann, böswillige Absicht vor, so kann durch deren Initiative der Gesellschaft und der Mehrheit der Aktionäre schwerer Schaden verursacht, selbst die Existenz der Gesellschaft in Frage gestellt werden. Es scheint daher erforderlich, durch weitere gesetzliche Bestimmungen der Minderheit Veranlassung zu geben, ihr Vorgehen, auch wenn keine böse Absicht vorliegt, ernst und vorsichtig zu erwägen; für den Fall aber, daß sich das Vorgehen als ungerechtfertigt oder gar böswillig erweist und dadurch eine Schädigung der Gesellschaft herbeigeführt worden ist, der letzteren Schadloshaltung zu sichern. Der Verein glaubte zu diesem Zwecke die Bestellung einer Kaution seitens der intervenirenden Minderheit beantragen zu sollen, aus welcher eventuell die Deckung des Schadens zu nehmen wäre. Solcher Schaden dürfte jedoch nicht immer im Wege gewöhnlicher Schätzung festgestellt werden können; er kann beispielsweise in Verschlechterung des Rufes, Verminderung des Kredits u. dgl. mehr bestehen, Schädigungen, die kaum in bestimmten Summen taxirt werden können. Der Verein hat daher die in der alten Rechtssprache gebräuchliche Form gewählt, indem er Ersatz für „Schaden, Schimpf und Kosten" verlangt; er will damit sagen, daß der ersatzpflichtige Schaden auch ein solcher sein kann, der nicht direkt zu schätzen ist. Der Verein verlangt daher ferner, daß es dem freien Ermessen des Richters anheimgegeben werden solle, nach Lage des Falles zunächst die Höhe der zu stellenden Kaution und dann eventuell die Höhe des aus derselben der Gesellschaft zu überweisenden Schadenersatzes festzustellen. Der Verein will aber ferner Fürsorge treffen, daß derartige wichtige materielle Entscheidungen nicht in die Hand eines Einzelrichters gelegt werden, der etwa gerade mit der formellen Behandlung der Handelssachen betraut ist und dem möglicherweise für eine solche Entscheidung Einsicht und Erfahrung abgehen könnten. Der Verein verlangt daher, daß materielle Entscheidungen der hier in Rede stehenden Art nur einem Richter-Kollegium unterstellt werden sollen.

Art. 190, Abs. 4. Der Art. 190 bestimmt im Abs. 4 Folgendes: „Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit des Art. 174a Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen, oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht."

Diese Bestimmung kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Abgesehen von dem immerhin denkbaren Falle, daß ein persönlich haftender Gesellschafter auch Besitzer des größten Theiles der Antheile resp. Aktien ist, in welchem Falle nach den Bestimmungen des Entwurfes gewisse Beschlüsse gar nicht zu Stande kommen könnten, wenn die in Rede stehende Vorschrift Gesetzeskraft erlangen sollte, so ist ferner anzunehmen, daß die in dem Abs. 3 desselben Artikels enthaltenen Kautelen vollkommen ausreichen, um den von dem Gesetzgeber verfolgten Zweck zu erreichen. Denn der Abs. 3 bestimmt, daß ein Kommanditist, der entlastet, oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder mit dem ein Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt, kein Stimmrecht für sich oder für andere ausüben darf. Diesen Bestimmungen würde selbstredend auch der persönlich haftende Gesellschafter unterstehen; im Uebrigen aber tritt er auf Grund seines Besitzes an Antheilen und Aktien bezüglich der Stimmabgabe aus seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter heraus und in diejenige aller übrigen Kommanditisten ein, und es ist kein Anlaß für die Entziehung des Stimmrechts zu erkennen. Aus diesen

Gründen wird zunächst die Streichung der betreffenden Bestimmung verlangt, mindestens aber ist dem persönlich haftenden Gesellschafter für denjenigen Besitz an Antheilen und Aktien, welcher die eventuelle zehnprozentige Einlage übersteigt, das Stimmrecht zu gewähren.

Art. 190a. Art. 190a Abs. 1 lautet: „Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungiltig von jedem Kommanditisten, welcher in der Versammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, binnen drei Monate durch Erhebung der Klage ausschließlich vor dem Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, angefochten werden.

Hierbei ist zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die in Art. 238a für Aktiengesellschaften getroffene Bestimmung, nach welcher jeder Beschluß der Generalversammlung zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, für die Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht besteht (vergl. Art. 186 und 187). Bei der Generalversammlung der Aktienkommandite wird also nicht nothwendig eine amtlich fungirende Rechtsperson vorhanden sein, was aber bei der Generalversammlung der Aktiengesellschaft stets der Fall sein wird. Es ist nicht anzunehmen, daß eine fungirende Rechtsperson sich je weigern wird, einen, auf Grund des Art. 190a erhobenen Widerspruch zu Protokoll zu nehmen. Wohl aber könnte der in keiner amtlichen Funktion stehende Protokollführer in der Generalversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sich weigern, den Widerspruch zu Protokoll zu nehmen, wodurch der Kommanditist das ihm hier zugesprochene Recht verlieren würde. Ferner ist die Frist von drei Monaten, innerhalb welcher durch Erhebung der Klage der betreffende Beschluß angefochten werden kann, zu lang.

In der allgemeinen Begründung (S. 236—239) wird von der Annahme ausgegangen, daß die Befugniß des einzelnen Aktionärs, gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse der Generalversammlung als ungültig anzufechten, schon jetzt als bestehendes Recht angesehen werden muß. Dieses bestehende Recht hat indeß die Anfechtungsbefugniß der einzelnen Aktionäre nicht ausdrücklich geregelt. Es wird daher in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften angenommen, daß die Anfechtung von jedem Aktionär geltend gemacht werden könne, ohne Rücksicht darauf, ob er in der Generalversammlung, welche den Beschluß gefaßt hat, zugegen war oder nicht, ob der Beschluß schon ausgeführt ist oder nicht, und ob die Ausführung noch thatsächlich rückgängig gemacht werden kann. Eine Zeitgrenze für die Anfechtung oder sonstige Schranken für dieselbe sind nicht gesetzt. Der Begründung erscheint das Anfechtungsrecht in solcher Unbeschränktheit höchst bedenklich und daher wird die Festsetzung einer Frist als erforderlich erachtet. In dieser Beziehung sagt die Begründung (S. 239 unter c) wörtlich: „(Der Entwurf bestimmt), daß die Anfechtung des Beschlusses innerhalb dreimonatlicher Frist seit dem Tage der Generalversammlung durch Erhebung der Klage oder Widerklage erfolgen muß. Die Befristung ist unabweislich geboten, um die Ungewißheit über die Gültigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder Sistirung des Beschlusses zu befinden."

Mit Hinweis auf die von den Motiven selbst angeführten Gründe erscheint eine wesentliche Abkürzung der in dem Entwurf angenommenen dreimonatlichen Frist erforderlich. Wenn in der Begründung an anderer Stelle (S. 237 letzter Absatz) gesagt wird: „die fortdauernde Ungewißheit über die Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung muß nothwendig zu einer Abschwächung der

Verwaltung, kann sogar zu einem Stillstande derselben und zu einer vollständigen Zersetzung der Organisation führen," so darf der Ueberzeugung Raum gegeben werden, daß diese üblen Folgen auch in erheblichem Umfange eintreten können, wenn die Frist zur Erhebung der Klage auf 3 Monate ausgedehnt wird. Daher erscheint die Abkürzung dieser Frist auf 4 Wochen geboten.

In dem hier in Rede stehenden ersten Abschnitt des Art. 190a wird endlich nicht gesagt, gegen wen die Klage zu erheben ist und auch die Begründung gibt hierüber keinen Aufschluß. Es ist daher nothwendig in dem Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß die Klage nur gegen die Gesellschaft und nicht gegen die Organe derselben erhoben werden kann.

Der Abs. 2 des Art. 190a bestimmt, daß zur Anfechtung des Beschlusses aus dem Grunde, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war, auch ein nicht erschienener Kommanditist berechtigt ist. Auch hier ist die Anberaumung einer vierwöchigen Frist dringend geboten.

Der Abs. 2 des Art. 190a lautet: „Die Erhebung der Klage ist unverzüglich von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen."

Diese Bestimmung ist von dem Gesetzgeber getroffen, um der Möglichkeit verschiedener Prozesse entgegen zu treten (Allgemeine Begründung S. 240 und 241). Der Entwurf bestimmt auch, um verschiedene Urtheile zu verhüten, daß alle Prozesse dieser Art bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig sein sollen. Der Gesetzgeber nimmt an, daß auf Grund dieser Bestimmung das eigene Interesse der Anfechtungsberechtigten dahin führen wird, daß die sämmtlichen Widersprüche in einer Klage geltend gemacht werden; dann sind die anfechtungsberechtigten Aktionäre nothwendige Streitgenossen im Sinne des § 59 der Zivilprozeßordnung. Sind dessen ungeachtet mehrere Prozesse anhängig gemacht, so wird das Gericht, wenn nicht schon von Amtswegen, so auf Antrag des dazu berufenen Vorstandes, auf Grund des § 138 der Zivilprozeßordnung, die Verbindung der Prozesse zum Zwecke der gleichen Verhandlung und Entscheidung anordnen, Andere können sich als Nebenintervenienten anschließen.

In der Begründung wird dann weiter angenommen, daß bei den hiernach von dem Entwurfe aufgestellten Voraussetzungen dem einzelnen Aktionär die Anstellung des von Anderem anhängig gemachten Prozesses bei eigener Aufmerksamkeit und Erkundigung nicht wohl entgehen könne. Auf eine solche Selbstthätigkeit der Aktionäre glaubt jedoch der Entwurf kein zu großes Gewicht legen zu dürfen. Er schreibt deshalb vor, daß die Erhebung der Klage unverzüglich von dem Vorstande in den für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen ist. In der Begründung wird weiter ausgeführt, daß die Veröffentlichung zugleich dazu beitragen wird, etwaige Kollisionen des Vorstandes mit dem Anfechtungsgegner auszuschließen.

Wenngleich dieser Motivirung theoretische Berechtigung vielleicht nicht abgesprochen werden kann, so lassen sich doch gewichtigere Gründe gegen die Veröffentlichung anführen. In der Begründung wird weiter mit voller Berechtigung ausgeführt, daß, wenn der fragliche Beschluß in der That gesetz- oder statutenwidrig gefaßt sein sollte, sich durch dessen Ausführung der Vorstand, und in den Fällen des Art. 226 Ziff. 1 bis 4 auch der Aufsichtsrath den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber verantwortlich machen würde; der Vorstand hat daher ein Interesse daran, daß der Widerspruch erschöpfend geprüft und daß ein solcher

Beschluß nicht zur Ausführung gebracht werde. Ist der Beschluß aber thatsächlich und auch nach der Auffassung der Gesellschaftsorgane gesetz- und statutenmäßig gefaßt, liegt also seitens des widersprucherhebenden Kommanditisten, in Folge falscher Auffassung und Beurtheilung der Verhältnisse, ein Irrthum vor, der nur durch die Abweisung des Klägers zum Austrag gelangen kann, so können sich doch in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der angestrengten Klage der Ausführung des Beschlusses Hindernisse in den Weg stellen, welche die Gesellschaft eventuell in großen Schaden bringen könnten. Diese Gefahr erscheint so erheblich daß sie durch die mit der Veröffentlichung verbundenen Vortheile bei weitem nicht aufgewogen werden kann. Der Verein beschloß daher die Streichung des Abs. 3 des Art. 190a zu beantragen.

Der 4. Abschnitt des Art. 190a bestimmt, daß der Kläger seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen hat. Der Verein ist der Ansicht, daß, um einer unbegründeten oder gar böswilligen Klageerhebung entgegen zu wirken, die Kläger durch das Gesetz verpflichtet werden müßten, ihre Aktien bis zur Entscheidung des angestrengten Prozesses im Depot zu belassen. Die böswillige Klageerhebung erscheint keineswegs durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Abweisung, respektive der Verlust des angestrengten Prozesses mit Tragung der Kosten verknüpft ist. Mit Anstrengung der Klage kann unter Umständen die Gesellschaft diskreditirt oder es können Verluste für dieselbe in Aussicht gestellt werden, welche einer Baissespekulation die Kosten des verlorenen Prozesses einbringen. Daher wird verlangt, daß die Aktien bis zum Austrag des Verfahrens im Depot verbleiben sollen.

Hierbei kann noch die Frage aufgeworfen werden, was die Folge der angestrengten Klage oder die Entscheidung des Prozesses in Bezug auf den angefochtenen Beschluß sein würde. Es sei hier bemerkt, daß diese Frage in der allgemeinen Begründung S. 241 und 242 ziemlich eingehend behandelt, aber nicht bestimmt beantwortet wird.

Art. 190b Abs. 1. Nach Art. 190b Abschnitt 1 kann auf Antrag von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, das Handelsgericht, sofern glaubhaft gemacht wird, daß bei der Gründung, Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben, Revisoren zur Prüfung des Herganges ernennen.

Diese Maßregel muß als äußerst gefahrvoll für die Gesellschaften erachtet werden und zwar noch in viel höherem Grade als die Bestimmung zu Art. 188. Denn wird von der hier vorgesehenen Maßregel Gebrauch gemacht, so wird damit der Verdacht der Unredlichkeit oder grober Verletzung des Gesetzes, oder des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen, der die Gesellschaft schwer diskreditiren und schädigen kann. Ein solcher immerhin möglicher Erfolg wird unredlichen und gewissenlosen Spekulanten nur um so mehr Veranlassung zu böswilligen Manipulationen bieten, wie solche bei Art. 188 dargelegt worden sind.

Es wird daher ernst zu erwägen sein, ob von dieser Bestimmung nicht besser gänzlich abzusehen sei, schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß von der Majorität in den hier angeführten Fällen eine ausreichende Vertretung der Interessen der Kommanditisten mit Sicherheit zu erwarten sein dürfte. Die Möglichkeit, daß solches nicht geschehe, ist zwar nicht ausgeschlossen, ein solcher Fall wird aber als durchaus abnorm bezeichnet werden müssen, und es kann nicht als die Aufgabe der Gesetzgebung erkannt werden, zur Verhütung ganz abnormer Fälle, eine außerordentliche Gefahr für alle Gesellschafter heraufzubeschören. Sollte die

Streichung dieser Bestimmung nicht zu erlangen sein, so wird es für geboten erachtet, daß auch in diesem Falle die beantragenden Kommanditisten gehalten sein sollen, ihre Aktien zu deponiren und bis zur Beendigung des Verfahrens im Depot zu belassen, außerdem aber eine Kaution, wie zu Art. 188 beantragt, zu bestellen.

Art. 191 und 193. Dieser Artikel handelt von der Bestellung des Aufsichtsrathes. Während nach dem bestehenden Gesetze die Mitwirkung der Generalversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrathes durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden kann, soll in Zukunft die Generalversammlung allein berechtigt sein, den Aufsichtsrath zu wählen. Hiergegen hat der Verein Nichts einzuwenden.

Nach dem Entwurfe ist es nicht erforderlich, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes Besitzer von Antheilen der Kommandite oder von Aktien der betreffenden Gesellschaft sind. Diese Bestimmung ist bedenklich, da sie leicht dazu führen könnte, daß sich ein gewisser Stand von Personen herausbildet, die einen Beruf daraus machen, gegen angemessene Entschädigung Aufsichtsrathsmitglieder zu werden. Für die Förderung eines solchen Zustandes glaubte man die Veranlassung auch in der weitreichenden Verantwortung erblicken zu sollen, welche in dem Entwurf den Mitgliedern des Aufsichtsrathes auferlegt wird und welche Männer, die an Ehre und Vermögen zu verlieren haben, veranlassen dürfte, lieber andere Personen, die wenig oder nichts zu verlieren haben, gegen Bezahlung in die gefahrvolle Position eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes vorzuschieben.

Daher müßte es mindestens in die Hand der Gesellschaft gelegt werden, darüber Bestimmung zu treffen, ob in dem Aufsichtsrath auch Nichtaktionäre Platz finden dürfen oder nicht.

Der Absatz 2 des Art. 191 lautet: „Die Wahl des ersten Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres“.

Später kann der Aufsichtsrath, nach der Bestimmung des folgenden Abschnittes, nicht auf länger als auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Bestimmung des Absatzes 2 muß erhebliche Uebelstände zur Folge haben. In dem bestehenden Gesetz ist nur von einem Jahr die Rede, es kann darunter also auch das Kalenderjahr verstanden werden. Der Entwurf bezeichnet ausdrücklich das Geschäftsjahr, der zuerst gewählte Aufsichtsrath tritt daher unbedingt außer Funktion mit dem Tage des Ablaufs des Geschäftsjahres. Da nun gemäß Art. 249c die Organe der Gesellschaft mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu Mk. 5000 — bestraft werden, wenn die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist, so wird die ordentliche Generalversammlung zur Vorlegung der Bilanz 2c. in den meisten Fällen nicht abgewartet werden können, sondern es wird eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths anberaumt werden müssen, welcher dann wenige Wochen oder Monate später die ordentliche Generalversammlung folgen würde. In natürlicher Folge würde dann auch immer die Wahl der im Turnus ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsraths in eigens dazu berufenenen außerordentlichen Generalversammlungen zu erfolgen haben. Um diese große Belästigung der Aktionäre zu vermeiden, beantragt der Verein die Amtsdauer des ersten gewählten Aufsichtsraths bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres zu verlängern.

Der Absatz 4 des Art. 191 bestimmt, daß die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden kann.

In dem Verein erhob sich gegen das dieser Bestimmung zu Grunde liegende Prinzip nicht erheblicher Widerspruch; der Beschluß, durch welchen der Aufsichtsrath oder ein Mitglied desselben außer der Zeit seiner Funktion enthoben wird, hat jedoch eine Bedeutung und Tragweite, welche größere Garantien erfordert, als ein einfacher Mehrheitsbeschluß gewährt. Demgemäß soll ein solcher Beschluß nur gefaßt werden können mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen.

Als selbstverständlich ist dabei vorauszusetzen, daß der auf die Widerrufung der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths gerichtete Antrag auf der Tagesordnung der Generalversammlung gestanden haben muß.

In der allgemeinen Begründung ist S. 222 und 223 ausgeführt, daß das Gesetz den Gläubigerausschuß zur Ueberwachung der Konkursverwaltung in noch schärferer Weise, wie den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft, zur Ausübung der Ueberwachung durch detaillirte Vorschriften verpflichtet, auch den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses die Befugniß beilegt, von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Schriften des Verwalters einzusehen und den Bestand der Kasse zu untersuchen. Eine gleiche Befugniß den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsraths einzuräumen erscheint dem Gesetzgeber bedenklich, da es sich nicht verkennen lasse, daß ein beständiges Eingreifen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsraths die Gefahr in sich bergen würde, eine thatkräftige Geschäftsleitung des Vorstandes zu lähmen, auch daß einzelne Aufsichtsrathsmitglieder die erlangte Kenntniß der inneren Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich der Bezugsquellen und Geschäftsverbindungen, im eigenen Interesse ausbeuten könnten.

Wenngleich dieser Auffassung im Allgemeinen beigepflichtet werden muß, so ist es doch bei Ermangelung näherer Bestimmungen in dem Gesetze selbst schon jetzt erforderlich, einer eventuellen späteren etwa aus der Begründung abzuleitenden Interpretation, durch welche die Ausübung des Ueberwachungsrechtes des Aufsichtsrathes durch eines seiner Mitglieder als überhaupt ausgeschlossen angesehen werden könnte, entgegenzutreten. Eine solche Auslegung würde verhindern, daß der Aufsichtsrath anders als in corpore von seinem Rechte Gebrauch machen könnte, wodurch selbstredend die Ueberwachung ungemein erschwert und in Folge dessen unzureichend gemacht werden könnte. Es ist daher zu beantragen, daß der Aufsichtsrath die Ueberwachung auch durch eines seiner Mitglieder, welches zu diesem Zwecke zu delegiren ist, vornehmen lassen darf.

Art. 196a. Der Art. 196a setzt fest, daß die Bestimmungen der Art. 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft 2c. mit der Maßgabe Anwendung finden, daß

2. das Recht der Gesellschaft in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten, oder Schadenersatz zu fordern, nach sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erlischt, in welchem der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäftes Kenntniß erhalten hat.

In der speziellen Begründung S. 315 und 316 wird in Bezug auf den Schlußsatz Folgendes ausgeführt: „Als maßgebend für die ganze Gesellschaft ist der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem der Aufsichtsrath die bezügliche Kenntniß erlangt hat. Diese Thatsache wird das richterliche Ermessen leichter feststellen können. Allgemein entscheidende Bestimmungen lassen sich darüber nicht treffen. Jedenfalls würde es zu weit gehen, wenn gefordert werden würde, daß alle Aufsichtsrathsmitglieder den Abschluß erfahren haben, vielmehr würde es für aus-

reichend zu erachten sein, daß eine zur Beschlußfassung genügende Anzahl derselben den Abschluß kannte, da solchenfalls der Aufsichtsrath in der Lage war, von dem der Gesellschaft beigelegten Rechte Gebrauch zu machen."

Diesen Ausführungen gegenüber muß in Bezug auf den Schlußsatz der Ziffer 2 des Art. 196a eine bestimmte Fassung angewendet werden, da auch in der Begründung über die Form, in welcher der Abschluß zur Kenntniß der betreffenden Mitglieder des Aufsichtsraths zu bringen ist, Nichts gesagt wird. Nach der Bestimmung des Gesetzes und der Begründung könnte es genügend erscheinen, wenn die Kenntniß nur beiläufig und gesprächsweise gegeben wird, wobei der Fall eintreten könnte, daß die Kenntnißgebung als geschehen angenommen wird, während das betreffende Mitglied des Aufsichtsraths dieselbe vielleicht überhört hat und in Folge dessen später verantwortlich gemacht werden könnte. Es müßte daher in dem Gesetze zum Ausdruck gebracht werden, daß der Aufsichtsrath von dem Abschluß des Geschäftes in offizieller Form Kenntniß erhalten haben muß.

Art. 197 Abs. 2. Art. 197 Abs. 2 bestimmt: „Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausgezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt". Falls die Gewährung von Bauzinsen auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien statuirt werden sollte — Beschluß zu Art. 185a — so müßte dies in gleicher Weise wie im Art. 217 für die Aktiengesellschaften zum Ausdruck gelangen.

In Art. 185b wird bestimmt, daß ein Reservefonds zu bilden ist und daß von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Theil, so lange als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschritten hat, in den Reservefonds einzustellen ist. Wenn nun im Art. 197 Abs. 2 gesagt wird, „es darf nur dasjenige auf sie (die Aktien) vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt", so sollte auch hier der Vorbehalt gemacht werden, daß von diesem reinen Gewinn vor der Vertheilung an die Aktionäre, noch die Quote für den Reservefonds in Abzug zu bringen ist.

Art 199. Art. 199 trifft Bestimmungen für den Fall, daß ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter ausscheiden. Im Abs. 2 heißt es: „Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt".

In dem betreffenden Art. 199 der seitherigen Bestimmungen heißt es: „Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198) bestimmt werden rc." Der angezogene Art. 198 des jetzigen Gesetzes stellt fest, unter welchen Bedingungen eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden kann.

In dem Entwurfe fehlt also die in dem Art. 199 des seitherigen Gesetzes vorhandenen Worte „oder durch einen denselben abändernden Vertrag". Wenn nun auch in dem Entwurfe — Art. 180e und f — die Zulässigkeit von Abänderungen des Gesellschaftsvertrages vorgesehen ist, auch der Art. 203 ein Präzedenz insofern schafft, als in Abs. 2 die Amortifation der einzelnen Aktien — unter weiteren Bedingungen — „nur in dem Falle zulässig ist, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist," so könnte doch gerade die Fort-

lassung dieser Alternative in der Bestimmung zu Art. 199 Abs. 2 des Entwurfes zu der Interpretation verleiten, daß, wenn die hier in Rede stehende Bestimmung nicht bereits in den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden ist, eine nachträgliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages in dieser Beziehung keine Geltung mehr haben soll. Daher sind auch in Art. 199 Abs. 2 die Worte „oder durch einen denselben abändernden Vertrag", besser hinter dem Worte „Gesellschaftsvertrag" einzuschalten.

Art. 200a. Der Art. 200a gibt den Kommanditisten, sofern deren Antheile den fünften Theil des Gesammtkapitals darstellen, das Recht, die Klage auf Auflösung der Gesellschaft zu erheben, wenn die beantragte Auflösung von der Generalversammlung abgelehnt worden ist. Die Kläger haben die Aktien gerichtlich zu hinterlegen.

Es handelt sich hier wieder um ein der Minderheit eingeräumtes Recht von höchster Bedeutung, welches aus den zu Art. 188 entwickelten Gründen noch verhängnißvoller für die Gesellschaft werden kann, da eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft die Existenz derselben sofort als zweifelhaft erscheinen lassen und die Geschäftsführung lahmlegen muß. Diese größere Gefahr dürfte unter Umständen noch einen erhöhten Anreiz zu Klageanträgen geben, die aus Spekulation auf Diskreditirung der Gesellschaft hervorgehen. Dieses der Minderheit eingeräumte Recht muß auch als im Widerspruch zu der mehrfach erwähnten Auffassung des Gesetzgebers stehend angesehen werden, nach welcher der persönlich haftende Gesellschafter die Stellung als Geschäftsführer einnimmt. Dieser Stellung gegenüber erachtet der Verein die Rechte der Kommanditisten als vollkommen ausreichend geschützt, wenn das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, bei der Majorität der Generalversammlung verbleibt; ein Klagerecht der Minderheit vorzubehalten, liegt kein Bedürfniß vor.

Sollte die Absicht des Gesetzgebers, der in dem Entwurf bezeichneten Minderheit das Klagerecht auf Auflösung der Gesellschaft zu sichern, aber durchdringen, so sind auch in diesem Falle größere Garantieen gegen leichtfertige oder böswillige Klage erforderlich, als die einfache Deponirung der Aktien. Es ist vorstehend bereits hervorgehoben worden, daß eine solche Klage die Existenz der Gesellschaft als zweifelhaft erscheinen lassen und die Geschäftsführung lahmlegen muß. Daraus können empfindliche Schädigungen und Verluste entstehen, welche zwar alle Kommanditisten treffen, im Falle der Ablehnung der Klage aber unverschuldet diejenigen Kommanditisten, welche in der Generalversammlung gegen die Auflösung der Gesellschaft gestimmt haben, also die Majorität bildeten. Daher wird auch die Kautionsstellung für Schaden, Schimpf und Kosten, wie zu Art. 188 verlangt.

Die Gründe, aus welchen ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit, ohne vorherige Aufkündigung verlangen kann, welche demgemäß auch für den Richter zur Beurtheilung der angebrachten Klage auf Auflösung maßgebend sein müssen, sind im Art. 125 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches enthalten; auf diese Gründe muß im Interesse der größeren Klarheit im Gesetze Bezug genommen werden.

Art. 204. Der Art. 204 lautet im 1. Absatz: „Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Der Gesetzgeber geht hier zu weit, indem er die Mitglieder des Aufsichtsraths von vorne herein als suspekte Personen betrachtet und ihnen unter allen

Umständen auflegt, im Falle der Inanspruchnahme ihre Unschuld zu beweisen. Der allgemein geltende Rechtsgrundsatz, nach welchem dem Beklagten der Beweis des Verschuldens zu liefern ist, sollte auch hier voll zur Anwendung gelangen. Wenn nach dem bestehenden Recht es in einzelnen Fällen dem Ermessen des Richters anheimgegeben sein sollte, dem Beklagten den Beweis seiner Unschuld aufzulegen, so hält der Verein umsomehr für erforderlich, daß diese Möglichkeit in Bezug auf die Inanspruchnahme der Mitglieder des Aufsichtsraths durch das Gesetz unbedingt auszuschließen ist.

Schon der Umstand, daß eine Verjährungsfrist für die Inanspruchnahme der Mitglieder des Aufsichtsraths für während der Dauer ihrer Amtsführung begangene Handlungen oder Unterlassungen nicht festgesetzt ist, muß das Verlangen des Gesetzgebers als zu weitgehend hinstellen; denn in Folge dessen kann die Inanspruchnahme erst nach Jahren erfolgen, zu welcher Zeit für das Mitglied des Aufsichtsraths die Möglichkeit ausgeschlossen ist, den Beweis zu führen, daß es die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

In der allgemeinen Begründung wird S. 224 die Anforderung, daß jedes Mitglied des Aufsichtsraths bei den ihm übertragenen Geschäften die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzuwenden habe, mit der Absicht motivirt, Personen, denen die gehörige Geschäftskenntniß fehlt, von solcher Stellung auszuschließen. In der Begründung heißt es — an derselben Stelle — dann weiter: „Um aber dieser Vorschrift die erforderliche Wirksamkeit zu sichern wird es ferner, Angesichts der vertragsmäßigen Berufung des Aufsichtsraths, und da seine Aufgaben nicht auf eine bloße Revision der Geschäftsführung des Vorstandes beschränkt, die ihm obliegende Aufsicht vielmehr gesetzlich oder vertragsmäßig vielfach mit einer mitwirkenden Thätigkeit untrennbar verknüpft ist, unbedenklich sein, wenn unbeschadet des besonderen, in Art. 213c geregelten Falles einer ausschließlichen Prüfungspflicht, für die allgemeine Geschäftsführung des Aufsichtsraths, in Entscheidung einer jetzt bestehenden Kontroverse, der Satz aufgestellt wird, daß im Streitfalle das in Anspruch genommene Mitglied die Anwendung der ihm auferlegten Sorgfalt zu beweisen hat, um sich von der Verhaftung zu befreien."

Trotzdem der Entwurf über die Stellung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes zu einander in der Begründung — S. 210—227 — ungemein viel sagt, ist es ihm doch nicht gelungen, in dieser Beziehung zu klaren Bestimmungen zu gelangen. S. 211 oben wird ganz bestimmt gesagt, daß die Generalversammlung als das Willensorgan, der Vorstand als das Ausführungsorgan und der Aufsichtsrath als das Kontrolorgan der Gesellschaft beibehalten werden soll. Auf S. 212 wird darauf hingewiesen, daß der Aufsichtsrath des seitherigen Rechtes den gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, und der Gesetzgeber erblickt die Ursache in der unklaren Abgrenzung der Funktionen des Aufsichtsrathes, in der mangelhaften Bestimmung der Pflichten und ungenügenden Verantwortlichkeit. „Es ist richtig", heißt es wörtlich weiter, „wenn der Schwerpunkt der Reform darin gesucht wird, diese Mängel zu beseitigen und in dem Aufsichtsrath ein wirksames Kontrolorgan zu schaffen". Auf S 217 und 218 wird eingehend ausgeführt, daß der Aufsichtsrath die Stellung eines Verwaltungsrathes nicht einnehmen dürfe, da in einer solchen Verschmelzung beider Organe die wesentlichste Gefahr für das Gesellschaftsinteresse zu finden sei, „weil ein mit der Verwaltung befaßtes Kontrolorgan der nöthigen Unparteilichkeit und Selbständigkeit ermangele und daher ungeeignet sei, dem Vorstande gegenüber die Rechte der Gesellschaft zu wahren".

Wenn der Entwurf nun auch, nach diesen bestimmten Erklärungen, in der Begründung zu dem Zugeständnisse gelangt, daß der Aufsichtsrath dennoch mit den Funktionen eines Verwaltungsrathes ausgestattet werden könne, indem man ihn in zwei Abtheilungen zerlegt, von denen die eine als Verwaltungsrath dem Vorstande in der Verwaltung mitwirkend zur Seite steht, die andere dagegen nur die Geschäftsführung des Vorstandes beaufsichtigt (also kontrolirt) — S. 220 — so muß dessen ungeachtet doch angenommen werden, daß, der Grundanschauung des Gesetzgebers gemäß, der Aufsichtsrath lediglich ein Kontrolorgan sein soll. Einem solchen Organe gegenüber erscheint die Auferlegung des Beweises des Nichtverschuldens im Falle der Inanspruchnahme aber erst recht ungerechtfertigt.

Der Verein glaubt der Befürchtung Ausdruck geben zu sollen, daß die hier in Rede stehende Bestimmung des Gesetzes zur Folge haben wird, daß Personen, welche gewohnt sind, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu handeln, niemals die Verantwortlichkeit übernehmen werden, welche der Gesetzgeber ihnen aufbürden will, daß also, wo die Verhältnisse es irgend gestatten, die Vorschiebung von Strohmännern eintreten oder die Bildung von Gesellschaften unterbleiben wird. Dies würde freilich noch in erhöhtem Grade eintreten, wenn es bei der in Art. 175d dem Aufsichtsrath auferlegten materiellen Prüfung, gegen welche sich der Verein bereits ausgesprochen hat, sein Bewenden haben sollte. Daher ist mit voller Berechtigung zu verlangen, daß den Mitgliedern des Aufsichtsrathes, wenn sie in Anspruch genommen werden, der Beweis zu liefern sei, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht angewendet haben.

Wenn es auch als selbstverständlich zu betrachten ist, daß im Falle der Nummern 2, 3 des zweiten Absatzes die persönlich haftenden Gesellschafter mitverantwortlich sind, so muß dies doch, um mögliche Mißverständnisse unbedingt auszuschließen, in dem Gesetze auch ausgesprochen werden.

Der letzte Absatz des Art. 204 bestimmt, daß der in dem zweiten Abschnitt deklarirte Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden kann und daß die Ersatzpflicht den Mitgliedern des Aufsichtsrathes gegenüber dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

In der Begründung wird der Zweck dieser Bestimmung dahin bezeichnet — S. 226 — daß den Gläubigern gegenüber die Verbotswidrigkeit der Handlungsweise der Mitglieder des Aufsichtsrathes und die Ersatzpflicht nicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Generalversammlung das Verfahren beschlossen hat; ihnen (den Gläubigern) gegenüber handeln die Gesellschaftsorgane auf eigene Verantwortlichkeit, wenn sie einen an sich ungiltigen Beschluß der Generalversammlung ausführen. Diesen strengen Standpunkt wird man, wie die Begründung weiter sagt, der Gesellschaft gegenüber nicht festhalten dürfen, die letztere kann sich nicht beschweren, wenn der Aufsichtsrath als ihr Mandatar einen von der Generalversammlung selbst gefaßten Beschluß ausgeführt hat, obgleich derselbe gegen das Gesetz verstieß.

In dieser Bestimmung, wenn sie auch nur bezüglich des Verhältnisses zu den Gläubigern Bedeutung hat, ist doch die Quelle mancher Schwierigkeiten zu erblicken. Der Art. 186 bestimmt im zweiten Absatz: „Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist". Ist ein Anderes nicht bestimmt, so hat also die Generalversammlung das Recht, die Ausführung vom Aufsichtsrath

zu verlangen. Die Schlußbestimmung des Art. 204 legt die Ausführung jedoch in das Ermessen des Aufsichtsrathes und gibt demselben gewissermaßen ein den Beschlüssen der Generalversammlung entgegenzuhaltendes Veto. Aus einem solchen Vorgange können Konflikte entstehen, bezüglich deren Entscheidung in dem Gesetze Nichts vorgesehen ist. Für diesen Fall sollte daher eine Instanz geschaffen werden, welcher die Entscheidung zu übertragen ist. Eine solche Instanz ist auch nothwendig, um die Generalversammlung gegen überflüssige Bedenken des Aufsichtsrathes sicher zu stellen. Die Instanz soll eben zu entscheiden haben, ob eine Ueberschreitung der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt oder nicht, denn der Fall ist nicht ausgeschlossen, daß hierüber verschiedene Ansichten hervortreten können. Daher verlangt der Verein die Bezeichnung einer Instanz, welcher die Befugniß beizulegen ist, auf Antrag zu entscheiden, ob ein Beschluß der Generalversammlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstößt. In jedem Falle aber wird der Widerspruch gelöst werden müssen, welcher, wie bereits vorher angeführt, zwischen Art. 186 Abs. 2 und dem Schlußsatz des Art. 204 besteht.

Art. 207a. Hier ist Bezug auf den bei Art. 173 und 173a gefaßten Beschluß und dessen Begründung zu nehmen, nach welchem ein Unterschied hinsichtlich des Minimalbetrages der Inhaberaktien und der auf den Namen lautenden Aktien nicht gemacht werden soll und der Minimalbetrag für beide Arten auf M. 1000.— festgesetzt wird.

Art. 209. Art. 209 Abs. 1 bestimmt, daß mindestens fünf Aktionäre als Gründer vorhanden sein müssen.

Die Begründung sagt — S. 137 unten — hierüber: „Das Erforderniß dieser Anzahl erscheint, wenn auch alle solche Zahlen mehr oder weniger willkürlich sind, insofern angemessen, als für die Vereinigung einer all' zu kleinen Personenzahl die Form der Aktiengesellschaft kein Bedürfniß ist, der Aktiengründung durch kleine Syndikate nicht Vorschub geleistet werden darf und eine größere Personenzahl Raum für eine bessere Beurtheilung des Charakters und der Solidität des Unternehmens gibt. Andererseits würde eine höhere Normirung der Zahl bei manchen soliden Umwandlungen von Privatunternehmungen in Aktiengesellschaften die Betheiligten, blos um dem Buchstaben des Gesetzes zu genügen, zur Aufstellung von Strohmännern als Gründern nöthigen, auch sonst die Gründervortheile leicht zum Schaden der Gesellschaft erhöhen".

In dem Vereine gelangte die Ansicht zur Geltung, daß die in der Begründung ausgesprochene Gefahr, eine fünf überschreitende Zahl der Gründer würde die Heranziehung von Strohmännern erheischen, bereits bei der in dem Entwurfe angenommenen Zahl hervortritt. Namentlich würde die Heranziehung von Strohmännern bei der Umwandlung von Privatetablissements in Aktiengesellschaften zum Zweck leichterer Verrechnung zwischen den Betheiligten oder im Falle der durch Erbschaft nothwendig gewordenen Auseinandersetzung und in weiteren ähnlichen Fällen, also bei sogenannten Familiengründungen, die fast ausnahmslos zu den solidesten Arten von Gründungen gehören, nicht zu umgehen sein. Damit würde aber den eigentlichen Gründern event. der Gesellschaft unnöthiger Weise eine Last aufgebürdet.

Der Grund, daß kleine Syndikate nicht genügenden Anhalt für die Beurtheilung des Charakters und der Solidität des Unternehmens bieten und daß solchen Syndikaten daher nicht Vorschub geleistet werden dürfe, kann als stichhaltig nicht erachtet werden. Es kann wohl mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß den Gründern selbst die Erkenntniß nicht fehlen wird, ob ihre Namen die vorbezeichnete Charakteristik für die Beurtheilung des Unternehmens in aus-

reichender Weise geben oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so werden sie bemüht sein, ihre Anzahl durch Namen von gutem Klang zu vermehren und wenn dies nicht gelingen sollte, so wird in den meisten Fällen die Gründung unterbleiben. Repräsentirt aber eine geringere Anzahl von Namen den erforderlichen Charakter und die Solidität, so liegt kein Grund vor, sie am Vorgehen zu verhindern, wenn sie ihr Unternehmen nicht noch mit einigen Strohmännern belasten. Das Gesetz sollte es vermeiden, solche Vorgänge, die doch nur als Umgehungen bezeichnet werden können, zu provoziren; der Verein schlägt daher vor, die Mindestzahl der Aktionäre, welche zu einer Gründung erforderlich sein soll, auf zwei zu normiren.

Art. 209a—210a. Bei Art. 209a ist die Aufnahme einer der Ziff. 2 des Art. 175a gleichlautenden Bestimmung nothwendig. Es wird in Ziff. 2 ausgesprochen, daß die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag auch Bestimmungen bedürfe, nach welchen eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist. Die Aufnahme dieser Vorschrift in Art. 175a wird erforderlich, wenn dem Antrage Folge gegeben werden sollte, nach welchem die Ausgabe von Inhaber- und Namen-Aktien auch den Kommanditgesellschaften auf Aktien gestattet werden soll.

Bezüglich der Gründung wird — allgemeine Begründung S. 135 und 136 — das Ziel verfolgt, eine bessere Erkennbarkeit der wesentlichsten Momente derselben, die möglichste Selbständigkeit der Gesellschaft gegenüber den Gründern und eine erhöhte Verantwortlichkeit der betreibenden Theile herbeizuführen. Es wird daher als Vorbedingung für die Reform betrachtet, den Begriff und die Bedeutung der „Gründer“ gesetzlich festzustellen. Wie bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter den Krystallisationspunkt bilden, an welchen sich die entstehende Gesellschaft anlehnt, so sollen auch bei der Aktiengesellschaft die Personen, welche das Unternehmen in's Leben rufen, als Träger der von ihnen zu bildenden Gesellschaft aus dem Kreise der Betheiligten deutlich heraustreten und als solche dem Publikum erkennbar sein.

Als Gründer werden in dem Entwurfe diejenigen bezeichnet — allgemeine Begründung S. 138 —, welche behufs Errichtung der Gesellschaft den Inhalt des Gesellschaftsvertrages feststellen und dabei primitiv Aktien übernehmen (Art. 209 Abs. 1).

Darnach haben die Gründer bestimmte — allgemeine Begründung S. 139 — für die Gründung wesentliche Handlungen und Nachweise zu übernehmen; namentlich das Grundkapital aufzubringen, die Bestellung der Gesellschaftsorgane herbei zu führen und den Gesellschaftsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

In Folge dieser Thätigkeit wird es als Regel angesehen, daß die Personen, welche in dieser Weise auftreten, die faktischen Urheber des Unternehmens sind.

Sie werden sich namentlich in sichtbarer Weise von den Zeichnern abheben, wenn der Gesellschaftsvertrag mittels besonderen Hinzutritts Anderer zum Statut zu Stande kommt (Successivgründung). Bei Errichtung der Gesellschaft mittels gleichzeitigen Abschlusses des Gesellschaftsvertrages seitens aller Aktionäre (Simultangründung) kann die thatsächliche Stellung des Einzelnen, ob sie Urheber des Unternehmens oder demselben als Aktienabnehmer beigetreten sind, verschieden sein, ohne daß dies aus ihrem urkundlichen Auftreten hervorgeht; sämmtliche Betheiligte aber werden von dem Gesetz als Gründer angesehen, da für die Scheidung in Gründer und Zeichner der Weg der Successivgründung offen liegt.

Die Gesellschaft bedarf, bevor sie zur rechtlichen Existenz gelangt, des Statuts, — allgemeine Begründung S. 140 — dessen Festsetzung sowohl bei der Simultan-

wie bei der Successivgründung mit dem Abkommen über Errichtung der Gesellschaft zeitlich zusammen fallen kann; begrifflich deckt sich die Aufstellung der Statuten jedoch nicht mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages.

Der Entwurf verlangt daher als ersten Schritt für die Gründung einer Aktiengesellschaft, daß das Statut aufgestellt werde, nach welchem die zu errichtende Gesellschaft ins Leben und in Thätigkeit treten soll und legt die Aufstellung dieser Normen allemal den Gründern — bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien den persönlich haftenden Gesellschaftern — auf.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Aufbringung des Grundkapitals. Der Entwurf nimmt für die Simultangründung an, — allgemeine Begründung S. 153 — daß die Aufbringung des Grundkapitals mit der Errichtung der Gesellschaft zusammenfällt, für die Successivgründung, daß die Aufbringung des Grundkapitals mit der Errichtung der Gesellschaft nicht zusammenfällt.

Vereinigen sich die Gründer, also diejenigen, welche gemeinsam das Unternehmen ins Leben rufen wollen, über die Grundlagen desselben, so erklären sie hiermit zugleich, daß ein Jeder sich betheilige und den Anderen als Theilnehmer zulasse, sie treten nicht nur zusammen, sondern gegenseitig für einander ein. Zur Gewährung eines besonderen Rechts von der erklärten Betheiligung wieder abzugehen, oder andererseits einen zugelassenen Theilnehmer wieder auszuschließen, liegt kein Bedürfniß vor.

Sobald daher die Gründer bei Feststellung des Statuts in der hierauf bezüglichen Verhandlung die sämmtlichen Aktien, also das gesammte Grundkapital, selbst übernehmen (Art. 209 Abs. 1), liegt eine bindende Uebereinstimmung aller Theilnehmer in Errichtung des Gesellschaftsvertrages vor, und für eine besondere Errichtungserklärung ist kein Raum gegeben. Mit der Uebernahme hat die Gesellschaft also auf dem Wege der Simultangründung als errichtet zu gelten. (Art. 209 c.)

Dieselben Grundsätze finden Anwendung, wenn bei Verlautbarung der Statuten nur ein Theil des Grundkapitals übernommen war — allgemeine Begründung S. 154 — und der Restbetrag, anstatt ihn, wie es vielleicht der ursprünglichen Absicht oder den ursprünglichen Verhältnissen entsprach, nur Zeichnung für Andere aufzulegen, von allen den einzelnen Gründern nachträglich noch übernommen werden soll. In diesem Falle liegt keine Veranlassung vor, die Gründer auf den Weg der Successivgründung zu drängen. Auch in solchem Falle muß der Zeitpunkt des Gesellschaftsvertrages formell zu konstatiren sein, und deshalb fordert der Entwurf eine besondere gerichtliche oder notarielle Verhandlung, in welcher die sämmtlichen Gründer erklären, daß von ihnen auch der Rest der Aktien und somit das ganze Grundkapital übernommen sei.

Bei der Successivgründung muß das Aktienkapital, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch Zeichnung aufgebracht werden. In der Zeichnung soll die Gesellschaft ihre Grundlage haben, der Gesetzgeber ist daher bestrebt, die Erfordernisse, die Bedeutung und den Hergang der Zeichnung festzustellen.

Der Entwurf schließt sich dem seitherigen Recht in der Auffassung an, daß der Zeichnungsschein, welcher von dem Zeichner an die Gründer zurückgelangt, eine Offerte des Zeichners an dieselbe enthalten — allgemeine Begründung S. 160. Unter diesen Umständen — ebendaselbst S. 181 — muß den Gründern das Recht und die Pflicht einer Zurückweisung von Zeichnern gegeben und damit also die Uebergabe des Zeichnungsscheines als Offerte behandelt werden. Für die Annahme dieser Offerte ist die Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister und das hierbei zu überreichende Verzeichniß der Aktionäre maßgebend.

Als Korrelat gegen diese Befugniß der Gründer legt der Entwurf, in Verfolg des in dem Zeichnungsschein aufgenommenen Vorbehalts, den Akt der Errichtung der Gesellschaft in den Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung der Aktionäre, dem sich alle Betheiligte, Gründer wie Aktionäre, zu unterwerfen haben.

In der Begründung wird ausgeführt — S. 162 — daß in Folge der Fassung des Artikels 209a des seitherigen Gesetzes, welche die von der Versammlung zu übende Thätigkeit nicht klar erkennen ließ, die Bedeutung dieses Artikels zweifelhaft war, auch daß die Generalversammlung — S. 163 — bei ihrer Abhängigkeit von den Gründern zu einer Formalität geworden war, daß sie keine Macht und kein Ansehen hatte.

Dies will der Entwurf ändern. Nach den Vorschlägen desselben soll die Successivgründung ihren Schwerpunkt in der Generalversammlung finden. Dieselbe soll nicht über Thatsachen entscheiden, sondern direkt beschließen, ob auf Grund der Statuten und der zusammengebrachten Betheiligung der Aktionäre die Errichtung der Gesellschaft erfolgen oder unterbleiben soll. Der Entwurf verlangt dabei, um die Beschlußfassung thunlichst der Herrschaft der Gründer zu entziehen, daß die der Errichtung zustimmende Mehrheit der erschienenen Aktionäre nach den Köpfen mindestens $^{1}/_{4}$ sämmtlicher in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre begreifen und auch mindestens den vierten Theil des ganzen Grundkapitals umfassen muß (Art. 210a Abs. 4).

Je mehr freilich auch der Entwurf auf die Wichtigkeit und Selbständigkeit dieser konstituirenden Versammlung hinweist, desto mehr ist er bestrebt, sie in den Stand zu setzen, die ihr zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. — S. 164 — Die hierzu dienenden Mittel umfassen die Sicherung der Erforderniſſe für eine jede Gründung, sie beschränken sich nicht auf den Fall der Successivgründung.

Um der Gesellschaft gegenüber die Gründer scharf hervortreten zu lassen und diesen gegenüber die Gesellschaft mit thunlichster Selbständigkeit auszustatten, soll die Gesellschaft bereits im Gründungsstadium durch eigene, ihr verantwortliche Organe vertreten sein.

Der Entwurf (Art. 209e u. f) läßt daher die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsraths nicht erst wie bisher mit Vollendung des Gründungsherganges behufs Uebernahme der Geschäftsführung eintreten, sondern er schreibt eine solche Wahl schon im Stadium der Errichtung nach der Aufbringung des Grundkapitals vor. Die Thätigkeit dieser Organe hat sofort zu beginnen.

In dem Stadium der Gründung kann die Thätigkeit der Gesellschaftsorgane nur eine kontrolirende sein, während die Gründer zu handeln haben. Beide Körperschaften dürfen nicht stets in feindlichem Gegensatz zu einander stehen, aber die Interessen der Gründer decken sich doch nicht immer mit den Interessen der Gesellschaft — S. 165 — daher Prüfung und Kontrole der Vorgänge bei der Gründung durch die Gesellschaftsorgane. Daß diese Organe ihre Pflicht und Schuldigkeit in vollem Umfange thun werden, glaubt der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die große Verantwortung und die in Art. 249—249c angedrohten Strafen annehmen zu dürfen. — S. 166 —

Die Prüfung muß, wie die Begründung sagt, wenn sie wirksam sein soll, die Gründung der Gesellschaft von dem ersten Keim, wie er in den Statuten vorhanden ist, bis zu der konstituirenden Generalversammlung begleiten. — S. 167 —

Die Punkte, auf welche sich die Prüfung vorzugsweise zu erstrecken hat, sind in dem Entwurfe vorgesehen und auf S. 167—175 der allgemeinen Begründung näher besprochen.

Der Entwurf hält für erforderlich, daß eine äußere Garantie dafür gegeben werde, daß sich die Prüfung in der That auf alle erwähnten Punkte erstreckt habe. Zu diesem Zwecke und als Handhabe für die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane schreibt der Entwurf vor — allgemeine Begründung S. 175 — daß über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten sei (Art. 209f Abs. 3) und daß der Bericht und dessen urkundliche Grundlagen vollständig dem Handelsgericht bei der Anmeldung eingereicht werden müssen (Art. 210 Abs. 2 Ziff. 3).

Die Anmeldung muß von allen für die Gründung verantwortlichen Personen, vorzugsweise den Gründern und den Mitgliedern des Aufsichtsraths, vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder demselben in beglaubigter Form eingereicht werden (Art. 210 Abs. 4).

Mit der Anmeldung ist der Prüfungsbericht mit dem gesammten urkundlichen Material des Gründungsganges, der Gesellschaftsvertrag — das Statut — und, im Falle der Simultangründung, auch die etwaige Urkunde über die nachträgliche Uebernahme sämmtlicher Aktien (Art. 209c Abs. 2), die Urkunde über die Bestellung der Gesellschaftsorgane, die Spezifikation des Gründungsaufwandes, die den Sondervortheilen, den Einlagen und der Uebernahme zu Grunde liegenden, oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und, im Falle der Successivgründung, die Duplikate der Zeichnungsscheine und das Verzeichniß der Zeichner zu den Akten des Handelsgerichts einzureichen — allgemeine Begründung S. 176. — Dort bleibt es zur Einsicht der Betheiligten liegen und dient zur Grundlage für die Beurtheilung des Unternehmens

Für den Fall der Simultangründung genügt es, wenn diese Aufschlüsse mit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister dem Publikum zugänglich gemacht werden. Denn die Ausgabe der Aktien, Promessen und Interimsscheine ist erst nach der Eintragung des Vertrages zuläßig (Art. 215c Abs. 4); es wird also erst dann eine Heranziehung des Publikums eintreten können.

Im Fall der Successivgründung dagegen muß das Urkundenmaterial schon für die Entschließung der konstituirenden Generalversammlung die Grundlage bilden können.

Um aber diese Generalversammlung mit noch stärkerem Schutz zu versehen, bestimmt der Entwurf, daß dieselbe von dem Handelsgericht zu berufen und zu leiten ist (Art. 210a).

Nach diesen der allgemeinen Begründung entnommenen Darlegungen würde sich der Hergang wie folgt gestalten:

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nehmen die persönlich haftenden Gesellschafter die Stelle der Gründer ein, sie haben in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung den Gesellschaftsvertrag -- das Statut — festzustellen, worauf die Zeichnung der Aktien erfolgt, wobei die Abgabe von Zeichnungsscheinen genügt. Sofort nach Zeichnung des Gesammtkapitals sind die Kommanditisten zur Wahl des ersten Aufsichtsraths von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu einer Generalversammlung zu berufen.

Der Aufsichtsrath hat dann die Prüfung bezüglich des Herganges der Gründung vorzunehmen und schriftlich Bericht zu erstatten. Ueber die Errichtung der Gesellschaft wird dann in einer zweiten von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufenden Generalversammlung Beschluß gefaßt. Hierauf erfolgt die Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister, welche von den persönlich haftenden Gesellschaftern und den sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths zu unterzeichnen ist.

Für die Bildung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist demgemäß nur ein Weg und zwar der Weg der Successivgründung vorgeschrieben. Die Simultangründung ist für die Aktienkommandite durch das Gesetz ausgeschlossen.

Für die Bildung von Aktiengesellschaften stehen diese beiden Wege offen. In jedem Falle verlangt der Entwurf das Vorhandensein von mindestens fünf Gründern, welche den Gesellschaftsvertrag in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festzustellen haben. Wird von diesen das gesammte Aktienkapital gezeichnet, somit das volle Grundkapital aufgebracht, so fällt damit die Errichtung der Gesellschaft zusammen. Die Gründer wählen den Aufsichtsrath und auch den Vorstand der Gesellschaft, falls die Wahl des Letzteren nicht dem Aufsichtsrath durch den Gesellschaftsvertrag vorbehalten ist, der Aufsichtsrath nimmt die Prüfung des Herganges der Gründung vor, erstattet schriftlichen Bericht, worauf unter Einreichung dieses Berichtes und seiner Grundlagen die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zu erfolgen hat; dieselbe muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths gezeichnet sein.

Dies ist der Verlauf der Simultangründung.

Werden nicht alle Aktien von den Gründern übernommen, so tritt die Succesivgründung ein, welche ähnlich wie bei der Aktienkommandite verläuft. Nach Zeichnung des Aktienkapitals haben die Gründer die Aktionäre zur Wahl des Aufsichtsraths resp. Vorstandes zu einer Generalversammlung zu berufen. Der Aufsichtsrath hat die Prüfung des Herganges der Gründung vorzunehmen; die zweite Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft findet aber erst statt, wenn die Gesellschaft bereits in das Handelsregister eingetragen ist und diese Generalversammlung wird nicht von den Gründern, sondern von dem Handelsgericht berufen und geleitet.

In allen Fällen muß der Errichtung der Gesellschaft die Einzahlung von 25% der gezeichneten Aktien vorhergehen. Ob alle Kommanditantheile resp. Aktien gezeichnet sind und ob auf alle Zeichnungen die Einzahlungen erfolgt sind, ist gleichfalls Gegenstand der mehrerwähnten Prüfung durch die Gesellschaftsorgane.

Während für die Gründung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften in dem seitherigen Recht gemäß Art. 209a die gleichen Bestimmungen gelten, sollen jetzt recht erhebliche Unterschiede in der durch den Entwurf in Aussicht genommenen Behandlung eintreten.

Es ist bereits hervorgehoben, daß für die Aktienkommandite die Simultangründung ausgeschlossen ist.

Ein weiterer sehr erheblicher Unterschied ist in der Bestimmung des Art. 209 f Abs. 1 für Aktiengesellschaften zu erblicken, nach welcher für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, welche zugleich Gründer sind, oder im Falle des Art. 209 b ein Vermögensstück eingelegt oder überlassen, oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben, Stellvertreter bestellt werden müssen.

Die allgemeine Begründung — S. 165 — sagt, es soll nicht ausgeschlossen werden, daß Gründer sich zu Mitgliedern des ersten Vorstandes oder Aufsichtsrathes bestellen oder bestellen lassen, da dies im Interesse der Gesellschaft liegen kann, nur muß das Publikum dies wissen. „Es ist dann besser, daß die Gründer, welche die Leitung der Geschäfte beabsichtigen, dieselbe offen und verantwortlich übernehmen, als daß sie ihren Einfluß hinter vorgeschobenen Personen verstecken. Soweit demgemäß Gründer in den Vorstand oder Aufsichtsrath treten, ist es geboten, für diejenige Thätigkeit, welche diesen Organen der Gesellschaft im Gründungsstadium zufällt, in gleicher Weise (also bei der Successivgründung durch Wahl

in der Generalversammlung) andere Personen als Stellvertreter zu berufen". Gleiches gilt von den Personen, welche ein Vermögensstück eingelegt &c. haben.

Diese Bestimmung fehlt für die Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Endlich ist bei der Successivgründung die zweite Generalversammlung, welche Beschluß über die Errichtung der Gesellschaft zu fassen hat, bei der Aktiengesellschaft von dem Handelsgericht zu berufen und zu leiten, während bei der Aktienkommandite die Berufung und Leitung dieser Generalversammlung durch die persönlich haftenden Gesellschafter geschieht.

Bezüglich des Ausschlusses der Simultangründung bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien blieb der Verein bei seinem gefaßten Beschluß stehen, er hält den Ausschluß demgemäß für nicht berechtigt.

Die unter den bereits erörterten Umständen in Art. 209f Abs. 1 verlangte Bestellung von Stellvertretern muß abgelehnt werden.

In der allgemeinen Begründung — S. 165 und 166 — wird ausgeführt, „daß es an geeignetem Material für solche Stellvertreter nicht fehlen kann, auch nicht im Falle einer Simultangründung. Denn wenngleich die Gründer zunächst alle Aktien übernommen haben, werden sich von denjenigen, an welche die Gründer meist in kürzester Zeit Aktien abgegeben haben, von dem Emissionshäusern und Konsortialbetheiligten, sowie aus den Kreisen der Interessen, welche zwar noch nicht Aktien besitzen, aber beabsichtigen, sich an dem Unternehmen zu betheiligen, genug Personen finden lassen, welche tüchtig sind, die ihnen zugedachte Thätigkeit auszuüben. Bieten hierzu die Personen in sich die Gewähr, so würde das Vertrauen zu ihnen auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß sie voraussichtlich nicht als Aktionäre sich betheiligen".

Diese Argumente erscheinen durchaus hinfällig, denn sie stützen sich in der Hauptsache auf Annahmen, für deren Verwirklichung keine Garantien vorhanden sind. Der Verein geht, im Gegensatz zu der Begründung, von der Ansicht aus, daß es schwierig sein würde, die geeigneten Stellvertreter im Stadium der Gründung zu finden und glaubt, daß auch hier die Vorschiebung von Strohmännern das einzige Mittel sein würde, den Anforderungen des Gesetzes zu genügen.

Die Berufung und Leitung der die Errichtung der Gesellschaft beschließenden Generalversammlung wird, wie bereits hervorgehoben, bei der Aktienkommandite dem persönlich haftenden Gesellschafter überlassen. Hier die Leitung und Berufung wie bei den Aktiengesellschaften im Falle der Successivgründung, dem Handelsgerichte zu übertragen, hält der Entwurf nicht für erforderlich. In der allgemeinen Begründung, S. 301, heißt es darüber: „Nicht blos, daß bei der Aktiengesellschaft das Interesse der Gründer und dasjenige der Gesellschaft häufig genug verschieden sind, während eine solche Verschiedenheit bei Komplementar und Kommanditisten seltener vorliegt, ist die Rolle der Gründer eine nur vorübergehende, die der persönlich haftenden Gesellschafter dagegen eine dauernde. Einer Leitung des Richters in der konstituirenden Versammlung bedarf es hier daher nicht, vielmehr würde jede zu weit gehende Kontrole des persönlich haftenden Gesellschafters sich als eine lästige Fessel seiner Initiative darstellen".

Der Verein ist der Ansicht, daß die Gründer, welche in dem hier in Rede stehenden Stadium der Gründung bereits unter der Kontrole der Gesellschaftsorgane stehen sollen und wohl in den meisten Fällen Mitglieder derselben sein werden, dasselbe Vertrauen für die Berufung und Leitung der Generalversammlung beanspruchen dürften, wie die persönlich haftenden Gesellschafter.

Der Verein richtet jedoch in der Hauptsache seinen Einspruch gegen die Bestimmung, daß bei der Aktiengesellschaft im Falle der Successivgründung die

Eintragung in das Handelsregister der Generalversammlung, welche endgiltig über die Errichtung der Gesellschaft zu beschließen hat, vorhergehen muß.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung sich schwer mit den Anforderungen der praktischen Verhältnisse in Einklang wird bringen lassen. Erstens könnte die sogenannte konstituirende Generalversammlung die in den Artikeln 209 Ziff. 1 bis 4, 209a und 209b bezeichneten Bestimmungen, freilich nur mit Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ändern, wodurch umfangreiche und zeitraubende Umschreibungen in der Eintragung erforderlich werden könnten. Zweitens müssen vor der Eintragung 25 Proz. des Grundkapitals eingezahlt sein, deren Verwendung vor der Errichtung der Gesellschaft durch die zweite Generalversammlung nicht möglich ist. Es ist auch denkbar, daß die Errichtung der Gesellschaft gar nicht beschlossen wird, sie wäre aber bereits in das Handelsregister eingetragen. Daher sollen die Gründer einer Aktiengesellschaft im Falle der Successivgründung berechtigt sein, die zweite Generalversammlung nach eigenem Ermessen vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsgericht zu berufen.

Der Verein beantragt daher, daß die Gründer einer Aktiengesellschaft im Falle der Successivgründung berechtigt sein sollen, die zweite Generalversammlung zur Entgegennahme des Prüfungsberichtes und zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft nach eigenem Ermessen vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister zu berufen und zu leiten.

Für den Fall aber, daß diesem Antrage nicht Folge gegeben werden sollte, verlangt der Verein, daß dem Handelsgericht eine bestimmte, möglichst kurz zu bemessende Frist vorzuschreiben sei, in welcher nach erfolgter Anmeldung und Eintragung die konstituirende Generalversammlung berufen werden müsse.

Der Verein wurde hierbei von der Ansicht geleitet, daß ohne eine solche Frist die Berufung der Generalversammlung gänzlich in das Ermessen des Handelsgerichtes gelegt sei, woraus Verzögerungen und damit große Schwierigkeiten und Verluste für die Gesellschaften entstehen könnten.

Bezüglich der von den Gesellschaftsorganen vorzunehmenden Prüfung bezieht sich der Verein auf seinen gefaßten Beschluß, daß hier nur eine formelle Prüfung verlangt werden darf.

Art. 210b. Der Art. 210b bestimmt, daß auf die Berufung und Beschlußfassung der in Art. 209e und 210a bezeichneten Generalversammlung, soweit nicht in letzterem Artikel etwas anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung finden, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Hierbei ist zu bemerken, daß die in Art 209e vorgesehene Generalversammlung vor der Eintragung abzuhalten ist, daß in diesem Falle also noch keine Regeln vorhanden sind, welche nach der Eintragung für die Gesellschaft maßgebend sind, denn nach den Bestimmungen des Entwurfes kann bei der Successivgründung der eingetragene Gesellschaftsvertrag ja noch durch die von dem Handelsgerichte berufene zweite Generalversammlung abgeändert werden. Schon mit Rücksicht auf diesen Umstand erscheint eine Aenderung des Art. 210b geboten. Es erscheint aber auch nothwendig, zu verlangen, daß die zweite Generalversammlung vor Eintragung in das Handelsregister abgehalten werde — Begründung zu 209b bis 210a — und es ist daher um so mehr erforderlich, zu sagen: Auf die Berufung und Beschlußfassung pp. finden die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages Anwendung.

Art. 212. Der Art. 212 Abs. 1 lautet: „Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden".

Hierbei ist hervorzuheben, daß, wenn die Hauptgesellschaft bereits eingetragen ist, für das Handelsgericht, welches die Zweigniederlassung einzutragen hat, keine Veranlassung vorliegt, in eine Prüfung der Sache einzutreten. Dennoch sind von besonders peinlichen Handelsgerichten derartige Prüfungen vorgenommen worden, was zu unnützen Mühen und zu nachtheiliger Zeitversäumniß Veranlassung gegeben hat. Daher verlangt der Verein, daß Zweigniederlassungen einer deutschen Aktiengesellschaft auf Grund der geschehenen Eintragung der Hauptniederlassungen ohne weitere Prüfung eingetragen werden.

Art. 213a. Der Art. 213a bestimmt, daß für einen durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstandenen Ausfall der Gesellschaft solidarisch die Gründer haften, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten.

Hierbei ist der Fall in's Auge zu fassen, daß, wenn nach dem Antrage des Vereins die die Errichtung der Gesellschaft beschließende Generalversammlung vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister stattfindet, in der Zeit, welche zwischen der Errichtung der Gesellschaft und der Eintragung derselben liegt, ein bisher allgemein für zahlungsfähig gehaltener Zeichner zahlungsunfähig geworden sein kann. In diesem Falle kennen die Gründer die Zahlungsunfähigkeit des Zeichners bei der Anmeldung, während sie die ursprüngliche Zeichnung doch im guten Glauben angenommen haben. In solchem Falle die Gründer zur solidarischen Haftung heranzuziehen, kann wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.

Art. 213b. Zu derselben Sache hat der Verein bei Art. 180a beschlossen, daß der Zweck der Bestimmung vollständig erreicht sein würde, wenn die ausgesprochene Verantwortung an den Umstand geknüpft wird, daß die betreffende Person die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat.

Bei Berathung des Art. 213b gelangte der Verein zu der Ansicht, daß auch diese Forderung noch zu weit gehe und daß demjenigen, der zur Verantwortung gezogen werden soll, bewiesen werden muß, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung gekannt habe.

Art. 213c. Vide Begründung zu Art. 175d.

Art. 213d. Die Befugniß, Vergleiche im Sinne dieses Artikels auch vor dem Ablauf von drei Jahren zu schließen, kann unter Umständen von größtem Vortheil für die Gesellschaft sein. Wenn beispielsweise ein berechtigter Anspruch gegen eine in Art. 213a und 213b verpflichtete Person vorliegt, und diese verfällt vor Austrag der Sache in Konkurs, so kann, wenn auf dem Wege eines vor Ablauf der drei Jahre zu Stande kommenden Akkords ein vortheilhafter Vergleich geschlossen wird, nach der in Rede stehenden Bestimmung des Entwurfs, die Gesellschaft außer Stande sein, auf den Akkord einzugehen; sie müßte daher auf den gebotenen Vortheil verzichten und könnte dadurch möglicher Weise erhebliche Verluste erleiden. Es müßte daher durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, in solchen und ähnlichen Fällen auch vor dem Ablauf der drei Jahre Verträge zu schließen.

Der Gesetzgeber ist bei dieser Bestimmung, wie bei vielen anderen, von der Annahme ausgegangen, daß die Gesellschaft in den ersten Jahren noch zu sehr unter dem Einflusse der Gründer stehe, vor deren betrügerischen Manipulationen die Gesellschafter geschützt werden müßten. In dem Vereine machte sich die Ansicht geltend, daß der Gesetzgeber dabei Ausschreitungen im Auge gehabt habe, die doch nur vereinzelt vorgekommen sind, und daß die weitgehende Sorge, die

Möglichkeit solcher Fälle unter jeden Umständen auszuschließen, ihn verleitet habe, Vorschriften zu machen, welche sich im Allgemeinen als höchst hinderlich und schädlich für die in normaler Weise errichteten Gesellschaften, die doch immerhin die größte Mehrzahl bilden, erweisen müßten.

Dieses Streben des Gesetzgebers hat ihn ferner dahin geführt, auch in diesem Falle der Minorität der Aktionäre in der Generalversammlung ein besonderes, zu einem vollständigen Veto ausgebildetes Widerspruchsrecht, selbst nach Ablauf der drei Jahre einzuräumen. Aus den bereits mehrfach angeführten Gründen hält der Verein auch in diesem Falle diese der Minorität zugesprochene Befugniß für gefährlich. Wenn eine weitergehende Garantie bezüglich solcher Beschlüsse für nothwendig erachtet wird und gegeben werden soll, so ist es zweckmäßiger, dieselbe in einer größeren Majorität für einen solchen Beschluß zu suchen.

Art. 213e. Dieser Artikel knüpft vor Ablauf von zwei Jahren den Erwerb von herzustellenden oder vorhandenen Anlagen oder sonstigen Vermögensstücken, insofern dieser Erwerb eine Summe erfordert, die den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigt, an die Genehmigung der Generalversammlung. Auch hier befürchtet der Gesetzgeber augenscheinlich den Einfluß übelwollender Gründer. Er will, wie es in der Begründung unumwunden gesagt wird, sogenannte Nachgründungen verhindern. „Hier besteht die Gefahr," so heißt es in der Begründung Seite 199, „daß der Erwerb schon vor Errichtung der Gesellschaft von den Gründern geplant, der Abschluß des betreffenden Vertrages aber nur herausgeschoben war, um ihn später durch die von ihnen beherrschten Gesellschaftsorgane bewirken zu lassen und dadurch die strengeren Erfordernisse des Art. 209b und die sich daran knüpfende Prüfung und Verantwortung zu umgehen. Für den Entwurf lag daher die Nothwendigkeit vor, einer solchen Umgehung der getroffenen Vorschriften in geeigneter Weise zu begegnen." Als ein solches geeignetes Mittel betrachtet der Gesetzgeber die bedingungsweise einzutretende Mitwirkung der Generalversammlung, er läßt jedoch außer Acht, daß dadurch der regelmäßige Geschäftsbetrieb gewisser Arten von Gesellschaften ungemein erschwert resp. unmöglich gemacht werden kann, nämlich solcher Gesellschaften, deren regelmäßiger Betrieb den Erwerb von Vermögensstücken erfordert. Solche Gesellschaften, zu denen beispielsweise Kolonisations-, Bau-, Schiffahrts-Gesellschaften gehören, sind auf Grund des Zweckes der Unternehmung angewiesen, im regelmäßigen Betriebe Vermögensstücke, wie Ländereien zur Kolonisation, Bauterrains, Häuserkomplexe oder Schiffe zu erwerben, Erwerbungen, die im einzelnen Falle sehr leicht Beträge erfordern können, die den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigen. Solche Erwerbungen werden aber nach den bei derartigen Kaufgeschäften gewöhnlichen Umständen leicht vertheuert, unvortheilhaft gemacht oder ganz verhindert werden, wenn bei ihnen diejenige Publizität angewendet werden müßte, welche mit der formellen Behandlung in der Generalversammlung untrennbar verbunden ist.

Der Verein ist daher der Ansicht, daß der Gesetzgeber auch hier zu weit gegangen sei und daß den Verhältnissen der vorerwähnten und ähnlichen Gesellschaften Rechnung getragen werden könnte, wenn bestimmt würde, daß die Vorschrift des Art. 213e Abs. 1 nur bezogen wird auf Erwerbungen, die außerhalb des regelmäßigen Betriebes der Gesellschaft liegen.

Art. 215. Dieser Artikel ist wohl durch ein Versehen des Setzers in sechs Abschnitte getheilt, während er nur fünf Abschnitte haben sollte, da Absatz 1 und 2 zusammengefaßt werden müssen. Es geht dies erstens aus der Fassung des Art. 180f, ferner aber aus den Allegaten in Art. 215a, 226 Nr. 5 und 248 hervor;

die nur richtig sein würden, wenn der Art. 215 unter Zusammenziehung der beiden ersten Abschnitte aus fünf Abschnitten bestände.

Art. 215a (180g). Dieser Artikel handelt von der Erhöhung des Grundkapitals und bestimmt im letzten Abschnitt, daß eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

Der Artikel findet auf bestehende Gesellschaften keine Anwendung, wenn die geforderte Einzahlung auf das erhöhte Kapital — § 3 des Entwurfs — vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt ist. Erfolgt die Einzahlung erst nach diesem Termine, so fallen auch bereits bestehende Gesellschaften unter dieses Gesetz. Hat also bei Gesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzentwurfes angemeldet oder eingetragen sind, also hauptsächlich bei Gesellschaften, die bereits bestehen, eine Zusicherung von Rechten im Sinne des letzten Abschnitts des Art. 215a stattgefunden und findet die Erhöhung des Kapitals erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt, so würden diejenigen Personen, welchen jene Zusicherungen auf den Bezug neu auszugebender Aktien unter dem seitherigen Recht gemacht sind, eines in vollkommen loyaler Weise erworbenen Rechtes durch die Gesetzgebung beraubt werden. Ein solcher Vorgang würde aber den bisher maßgebenden Rechtsanschauungen vollkommen widersprechen.

Art. 215b. Der Art. 215b bestimmt, daß bei einer stattgehabten Erhöhung des Grundkapitals die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister die Angabe zu enthalten habe, ob das Grundkapital eingezahlt sei.

Hierbei muß der Verein dieselben Bedenken erheben, welche bereits bei Art. 184, 184a und 184b zur Geltung gelangt sind; es erscheint demnach der zu Art. 180g gefaßte Beschluß auch hier angebracht.

Art. 215d. In diesem Artikel heißt es: „Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktienpromessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen."

Die Durchführung eines so unbedingten Verbots kann zu erheblichen Schädigungen der Gesellschaften führen; es muß daher in gewissen Fällen der Erwerb der im Entwurfe aufgeführten Papiere der Gesellschaft gestattet werden. Diese Falle sind in dem gestellten Antrage bezeichnet.

Rechtsverhältnisse der Aktionäre.

Art. 216 und 217. Der Art 216 bestimmt in Abs. 2, daß der Aktionär seinen eingezahlten Betrag, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückfordern darf und nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn hat, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Da der Art. 185b die Bildung eines Reservefonds vorschreibt und diese Bestimmung gemäß Art. 239c auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung findet, so ist anzunehmen, daß auch jeder Gesellschaftsvertrag Bestimmung über die Bildung des Reservefonds und die demselben jährlich von dem Reingewinn zuzuführende Quote enthalten wird. Es dürfte also kein Zweifel darüber entstehen können, daß unter reinem Gewinn im Sinne des Art. 216 Abschnitt 2 nur der nach Abzug der Quote für den Reservefonds erübrigte Betrag zu verstehen ist.

Dennoch erachtet der Verein es für zweckmäßig, daß auch in diesem Falle, wie bei Art. 197 Abs. 2 besonders ausgedrückt werde, daß unter reiner Gewinn nur der nach Abzug der Quote für den Reservefonds zu verbleibende Betrag gemeint sei.

Die gleiche Deklaration ist auch im zweiten Abschnitt dieses Artikels — ebenso wie bei Art. 197, Abs. 2 — erforderlich.

Bezüglich der Bedenken gegen die Gewährung von Bauzinsen, Abs. 2 des Art. 217, wird auf die Ausführungen zu Art. 185a verwiesen.

Art. 221. Art. 221 Abs. 2 bestimmt, daß bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes die Vorschriften des Art. 190 zur Anwendung gelangen. Art. 190 schreibt nun in Abs. 2 vor, daß die Vollmachten in Verwahrung der Gesellschaft bleiben.

Der Verein glaubte annehmen zu sollen, daß diese Verwahrung doch wohl nicht für die ganze Zeit des Bestandes der Gesellschaft erforderlich erscheine, da durch eine solche Maßregel die Registratur der Gesellschaften in außerordentlicher, jedoch überflüssiger Weise belastet werden dürfte. Der verfolgte Zweck wird erreicht werden, wenn vorgeschrieben wird, daß die Vollmachten nur zehn Jahre in Verwahrung bleiben sollen.

Art. 222. Der Art. 222 überträgt die in Art. 190a und 190b in Bezug auf die Aktienkommandite der Minderheit der Generalversammlung zugesprochenen Rechte auch auf die Aktiengesellschaften mit der Maaßgabe, daß die den persönlich haftenden Gesellschaftern auferlegten Verpflichtungen dem Vorstande obliegen sollen. Der Verein hält auch hier die zu Art. 190a und 190b gefaßten Beschlüsse angebracht und verweist auf die hierbei gegebene Begründung.

Art. 223. In diesem Artikel wird der Minderheit, wenn deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, das Recht zugesprochen, auch gegen den Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung Ansprüche gegen Gründer und die übrigen gemäß Art. 213a und 213b verpflichteten Personen, gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie gegen die Liquidatoren zu erheben.

In diesem Falle hat die Minderheit gemäß Abs. 2 des Art. 223 den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft gerichtlich zu hinterlegen.

Diese Bestimmung wird nicht für genügend erachtet, es erscheint vielmehr erforderlich, mit Rücksicht auf die ernsten Gefahren, welchen eine Gesellschaft durch das Vorgehen der Minorität ausgesetzt werden kann, weitere Garantien im Sinne der zu Art. 188 gestellten Anträge zu verlangen.

Art. 225. Der Art. 225 handelt von den Obliegenheiten des Aufsichtsraths und bestimmt im Abs. 4, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht an andere Personen übertragen können.

Der Verein ist der Ansicht, daß diese Bestimmung die Interpretation zulasse, daß der Aufsichtsrath auch zu kalkulatorischen Revisionen der Rechnungen oder zu Schätzungen sich nicht sachverständiger Personen bedienen dürfe, sondern gezwungen sei, derartige Funktionen durch delegirte Mitglieder vornehmen zu lassen. Ein solcher Zwang darf dem Aufsichtsrath nicht auferlegt werden und daher erscheint der beantragte Zusatz, nach welchem der Aufsichtsrath berechtigt werden soll, Revisoren und Sachverständige zu verwenden, erforderlich.

Art. 225a lautet: „Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlassung in den Aufsichtsrath gewählt werden".

Das dieser Bestimmung zu Grunde liegende Prinzip muß im Allgemeinen als richtig anerkannt, jedoch auch der Fall ins Auge gefaßt werden, daß in dem hier ausgesprochenen unbedingten Verbote recht erhebliche Erschwernisse für ge-

wisse Gesellschaften liegen können. Es gibt eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, bei denen der Vorstand nur aus einer Person besteht; bei derartigen Gesellschaften ist es bisher vielfach Brauch gewesen, daß der Vorstand im Falle periodischer Behinderung von einem Mitgliede des Aufsichtsraths vertreten wurde. Eine solche Vertretung würde nach Art. 225a künftig unzulässig sein, denn das Mitglied des Aufsichtsraths, welches die Vertretung übernimmt, würde in aller Form aus dem Aufsichtsrath ausscheiden müssen und es würde event. die Berufung einer Generalversammlung zur Neuwahl eines Mitgliedes erforderlich werden. Es würde aber ferner das betreffende Mitglied, wenn eine Ersatzwahl bereits hat vorgenommen werden müssen, nachdem die Vertretung ihr Ende erreicht hat, nicht mehr dem Aufsichtsrath angehören können, was als Verlust für die Gesellschaft erachtet werden müßte, da diejenigen Mitglieder des Aufsichtsraths, welche sich zu einer solchen Vertretung eignen, gewöhnlich sachkundig und geschäftsgewandt sind. Daher ist es erforderlich, daß zeitweilige Delegirung von Mitgliedern des Aufsichtsraths zur Vertretung des Vorstandes gestattet werde.

Art. 226 Abs. 1 und 2. Es wird bezüglich des Abs. 1 auf die Ausführungen zu Art. 204 Abs. 1 verwiesen.

Der Abs. 2 des Art. 226 lautet: „Dieselben sind der Gesellschaft persönlich und solidarisch zum Ersatz verpflichtet 2c."

Es muß hier auffallen, daß in Art. 204 mit Bezug auf die Gesellschaftsorgane der Aktienkommandite nur von der solidarischen Verpflichtung zum Ersatz die Rede ist, was wohl richtig sein dürfte; denn es ist nicht zu erkennen, was neben der solidarischen Verpflichtung mit der persönlichen gemeint ist.

Art. 232. Dieser Art. 232 bezieht sich auf den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie auf die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft seitens des Vorstandes. Es sollen hier die Bestimmungen der Art. 96 und 97 des Handelsgesetzbuches mit der in Art. 196a enthaltenen Maßgabe gelten; auch wird auf die Ausführungen zu Art. 196a Bezug genommen.

Art. 237. Art. 237 berechtigt die Aktionäre, deren Antheile den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen. Der hier gestellte Antrag wird wie Art. 188 begründet.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Abs. 2 des Art. 237 wie Art. 188 fehlt.

Art. 238a. Art. 238a Abs. 2 lautet: „Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Einreichung der über die Beschlüsse der Generalversammlung aufgenommenen Urkunde zu dem Handelsregister ist gleichbedeutend mit einer Publizirung derselben, denn die Einsicht in die Handelsregister steht Jedem frei. Der Verein ist der Ansicht, daß eine derartige Veröffentlichung aller Beschlüsse der Generalversammlung, namentlich wenn sie „ohne Verzug" vorgenommen werden soll, doch unter Umständen die Interessen der Gesellschaft schädigen könnte, was vermieden werden muß.

Die Berechtigung des Gesetzgebers die unverzügliche Einreichung der Beschlüsse der Generalversammlung zu dem Handelsregister zu verlangen, kann sich lediglich auf solche Beschlüsse erstrecken, durch welche eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages bewirkt wird. Daß derartige Beschlüsse zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden müssen, ist aber bereits durch Art. 214 bestimmt.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf den Umstand, daß die hier in Rede stehende Vorschrift des Gesetzes zu einer außerordentlichen Belastung der Handelsregister mit einem dem Zwecke derselben fernliegenden Material führen würde, unter welchem die Uebersichtlichkeit derselben leiden müßte, beschloß der Verein die Streichung des Abs. 2 von Art. 238a zu verlangen.

Art. 239. Art. 239 verpflichtet den Vorstand zur Aufstellung einer Bilanz pp. Durch Gesellschaftsvertrag kann die Frist für diese Aufstellung bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden; ist eine solche Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrag nicht vorhanden, so gilt als allgemeine gesetzliche Regel, daß die Aufstellung in drei Monaten erfolgen muß.

Für die Kommanditgesellschaften auf Aktien ist im Art. 185 dem persönlich haftenden Gesellschafter die Verpflichtung auferlegt, spätestens in den ersten sechs Monaten die Bilanz aufzustellen. Während hier also der Termin allgemein auf sechs Monate ausgedehnt ist, stellt das Gesetz für die Aktiengesellschaft als Regel drei Monate fest, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt.

Der Verein vermochte einen Grund für diese verschiedene Behandlung um so weniger zu erkennen, da im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, daß die Verhältnisse bei den Aktiengesellschaften weniger komplizirt als bei den Kommanditgesellschaften sind, er beantragt daher, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft lediglich wie in Art. 185 in Bezug auf die persönlich haftenden Gesellschafter einer Aktienkommandite nur zu verpflichten sei, die Bilanz pp. spätestens in den ersten sechs Monaten aufzustellen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht einen früheren Termin festsetzt.

Art. 239a. Dieser Artikel bestimmt:

1. daß zur Prüfung der Bilanz besondere Revisoren bestellt werden können;
2. daß die Verhandlung — doch wohl in der Generalversammlung — zu vertagen ist, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird;
3. daß eine Minderheit, deren Antheile 5% des Grundkapitals darstellen, die Vertagung verlangen kann, wenn von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden; und daß auf Antrag dieser Minderheit die Ernennung der Revisoren durch das Handelsgericht erfolgen kann;
4. daß den Revisoren gemäß Art. 190b Abs. 3 Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft, die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse und der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten ist;
5. daß der Revisionsbericht zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung zu bringen ist und endlich
6. daß, wenn die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt ist, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt gilt.

In der Begründung — S. 355 bis 360 — wird ausgeführt, daß im Interesse der von den Aktionären vorzunehmenden Prüfung der Bilanz das Prüfungsverfahren genügend vorbereitet werden müsse; dazu sind die seitherigen Vorschriften des Art. 239 nicht ausreichend gewesen. Nachdem sodann die Bestimmungen des Art. 239 des vorliegenden Entwurfes erläutert worden sind, kommt die Begründung auf S. 358 zu dem Schluß, daß, entgegen der in neuerer Zeit hervorgetretenen Ansicht, nach welcher eine Entlastung des Vorstandes überhaupt nicht eintreten, sondern die Verhaftung desselben aus seiner Geschäftsführung während der ganzen ordentlichen Verjährungszeit andauern soll, es richtig sei, den Vorstand nach ordnungsmäßig gelegter Rechnung zu entlasten.

Desto mehr aber soll für die Möglichkeit einer ausreichenden Vorbereitung gesorgt sein. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit der Bestellung besonderer Revisoren unter allen Umständen, also auch auf Verlangen der Minderheit, gesichert sein.

Um aber auch in Bezug auf die Stellung und Auswahl der Revisoren — S. 359 — die Minderheit nicht der Ueberstimmung durch eine widerstrebende Mehrheit Preis zu geben, soll auf ihren Antrag die Bestellung der Spezialrevisoren durch das Handelsgericht erfolgen können. Dabei ist es, wie die Begründung ausführt, nicht erforderlich, daß die Revisoren aus der Zahl der Aktionäre genommen werden. Dennoch soll denselben, gemäß Art. 190 Abs. 3, vollständiger Einblick bezüglich aller Verhältnisse der Gesellschaft gegeben werden.

Die Bestimmungen des Art. 239a rufen sehr ernste Bedenken hervor.

Im Abs. 2 wird die einfache Stimmenmehrheit ermächtigt, die Verhandlung, also doch die Generalversammlung, zu vertagen; aus welchem Grunde, zu welchem Zweck und was nach der Vertagung in diesem Falle zu geschehen hat, wird in dem Gesetze nicht gesagt. Alles, was weiter gesagt wird, bezieht sich auf den Fall, daß, gegen den Willen der Majorität, von einer Minderheit, deren Antheile 5% des Grundkapitals darstellen, die Vertagung verlangt wird. Diesem Verlangen muß nachgegeben werden, wenn von der Minderheit ein bestimmter Ansatz der Bilanz bemängelt wird. Ein Grund für die Bemängelung ist nicht anzugeben, sondern es genügt die einfache Erklärung, daß die Bemängelung stattfindet, um den ganzen Geschäftsgang der Generalversammlung und damit der Gesellschaft zu stören. Denn wenn der Gesetzgeber im Abs. 4 bestimmt, daß, wenn die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt ist, bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt gilt, und wenn er annimmt, dadurch Fürsorge gegen eine zu einschneidende Störung gegeben zu haben, so zeigt diese Annahme doch nur, wie wenig dabei die praktischen Verhältnisse berücksichtigt worden sind.

Dem Gesetzgeber scheint beispielsweise entgangen zu sein, daß von den bemängelten Posten der zur Vertheilung als Dividende bestimmte Reingewinn theilweise oder ganz abhängen kann; in diesem Falle würde der Vorstand doch wohl die Auszahlung der Dividende bis zur Erledigung des Falles unterlassen müssen. Wann aber findet diese Erledigung statt? Zunächst ist keine Frist festgesetzt, in welcher die Ernennung von Revisoren durch das Handelsgericht zu erfolgen hat. Auch könnte sich das Handelsgericht weigern, Revisoren zu ernennen; was dann zu geschehen hätte, ist in dem Entwurfe nicht vorgesehen. Ferner ist keine Frist festgesetzt, in welcher die Revisoren ihren Bericht abzugeben haben. Ist der Bericht eingegangen, so soll er der nächsten Generalversammlung zur Kenntniß gebracht werden. Der Vorstand würde demnach gesetzmäßig verfahren, wenn er der nächsten ordentlichen Generalversammlung von dem Berichte Kenntniß gibt. Damit ist die Dividendenzahlung ein Jahr verzögert. In dieser Generalversammlung kann aber derselbe oder ein anderer, die Dividendenzahlung wieder beeinflußender Posten bemängelt werden, und so könnte durch die Minderheit die Zahlung der Dividende fort und fort verhindert werden. Immerhin denkbar wäre der Fall, daß die Gesellschaftsorgane ein Interesse haben, die Dividendenzahlung zu verhindern; dies könnte, wenn sie in Besitz von 5% des Grundkapitals sind, auf Grund der Bestimmungen des Art. 239a dann mit Leichtigkeit geschehen. Demgemäß würde es den Gesellschaftsorganen möglich sein, in Folge dieses Artikels die äußerste Willkür zu üben.

Der Fall wäre auch nicht unbedingt ausgeschlossen, daß eine Gesellschaft ein lebhaftes Interesse daran haben könnte, den Geschäftsgang, die Produktions-,

Absatz-, Vermögens- und Kredit-Verhältnisse einer Konkurrenzgesellschaft ausgiebig kennen zu lernen. Um dies zu erreichen, darf sie sich nur 5% des Grundkapitals aneignen, in der Generalversammlung einen Ansatz der Bilanz bemängeln und zu Revisoren ihr nahe stehende Personen in Vorschlag bringen, die ja nicht einmal Aktionäre zu sein brauchen, und denen alles, die vorbezeichneten Punkte betreffende Material vorgelegt werden muß.

In Erwägung der großen Gefahren, welche gemäß der vorstehenden Ausführungen mit den Bestimmungen des Art. 239a für die Gesellschaften herbeigeführt werden können, beantragt der Verein daher, das in Art. 239a der Minderheit eingeräumte Recht zu streichen.

Art. 239c. Der Art. 239c ordnet an, daß die Art. 185a und 185b über die Bilanz und den Reservefond auch für Aktiengesellschaften Anwendung finden sollen und sagt in Absatz 2: „Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt."

Das Wort werden in der hier vorliegenden Anwendung drückt in der juristischen Sprache einen bestimmten Zwang aus, es würde daher diese Ausdrucksweise gleichbedeutend sein mit „im Uebrigen müssen die Grundsätze ꝛc. durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden". Diesen Zwang auszuüben, kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, nachdem er die detaillirten Bestimmungen in Art. 185a und 185b gegeben hat. Daher erscheint zweckmäßiger anstatt „werden" das Wort „können" zu gebrauchen.

Art. 241. Art. 241 bestimmt im Absatz 2 wie in Art. 204 mit Bezug auf den Aufsichtsrath einer Aktienkommandite, daß die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und daß sie, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen haben.

Bezüglich des hier gestellten Antrages wird auf die Begründung zu Art. 204 verwiesen.

Dasselbe gilt auch für den Schlußsatz des Art. 241.

Art. 242a. Art. 242a ordnet in Abs. 1 an, daß die Auflösung der Aktiengesellschaft durch richterlichen Spruch stattfindet, „wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen" und in Abs. 2, daß Art. 200a auch in Bezug auf die Aktiengesellschaften zur Anwendung gelangt.

In der Begründung — S. 365 — schließt sich der Gesetzgeber der Meinung an, daß ein Klagerecht, wie bei der offenen Gesellschaft, in allen Fällen zugelassen werden müsse, in denen wichtige Gründe vorliegen. Der Entwurf sieht aber — S. 366 — davon ab, die Gründe, aus denen die Auflösung der Gesellschaft auf Klage eines Aktionärs vom Richter soll ausgesprochen werden können, bestimmt zu präzisiren, weil jede Spezialisirung Gefahr laufen könnte, unvollständig zu sein. Nur auf die Entscheidung der Frage könne es ankommen, ob die Gesellschaft ihrer inneren oder äußeren Lage nach existenzberechtigt ist oder ob gewichtige Gründe gegen ihr Fortbestehen sprechen.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß die Fassung im Abs. 1 wesentlich von Art. 125 Abs. 3 Nr. 1 abweicht. Denn hier heißt es: Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden, „wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird". Es erscheint jedoch nothwendig, daß die eine gewisse Einschränkung enthaltenden Worte „durch äußere Umstände" auch in den Abs. 1 des Art. 242a aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Bestimmung im Abschnitt 2 des Art. 242a, nach welcher der Art. 200a auch Geltung für die Aktiengesellschaften haben soll, hält der Verein an seinem zu diesem Artikel gefaßten Beschlusse fest; derselbe lautet: Der Verein erachtet das Recht der Kommanditisten — hier also der Aktionäre — für vollkommen ausreichend geschützt, wenn das Recht, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen, bei der Majorität der Generalversammlung verbleibt, wobei ein Klagerecht in dieser Beziehung vorzusehen nicht erforderlich ist.

Art. 244a. Art. 244a entzieht in Abs. 2 mit Bezugnahme auf Art. 234 den Liquidatoren das Recht, Prokuristen zu bestellen.

Der Verein erachtet diese Bestimmung für unzweckmäßig, denn da die periodische Behinderung eines Liquidators sehr leicht eintreten kann, so würden auch in Fällen, in denen ein Liquidator genügt, stets mehrere, mindestens zwei derselben, ernannt werden müssen, wodurch der Kostenaufwand in unnöthiger Weise vergrößert wird.

Derselbe Fall würde eintreten, wenn die formelle Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten einen Liquidator zu sehr in Anspruch nehmen sollte. Die Begründung dieser Bestimmung, in welcher lediglich gesagt wird, daß die Vorschrift des Art. 234 sich der Anwendung entziehe, da dieselbe nur für die werbende Gesellschaft gegeben ist — S. 371 und 372 — wird von dem Verein als unzutreffend erachtet.

Der Art. 244a bestimmt ferner in Abs. 3, daß die Liquidatoren bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen haben.

Der Verein ist der Ansicht, daß es im Interesse der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft liegt, von dieser Bilanz Kenntniß zu erhalten, dieselbe ist daher von den Liquidatoren zu veröffentlichen.

Art. 246. Dieser Artikel setzt im Abs. 2 fest, daß die Aktionäre und die Gläubiger zur Einsicht der deponirten Handelsbücher einer aufgelösten Gesellschaft vom Handelsgerichte ermächtigt werden können.

Die Worte „können ermächtigt werden" berechtigen zu der Voraussetzung, daß der Gesetzgeber das Handelsgericht nicht verpflichten will, unter allen Umständen die Ermächtigung zu ertheilen, sondern daß demselben auch das Recht zustehen soll, die Ermächtigung zu verweigern. Der Gesetzgeber hat es aber unterlassen, dem Handelsgericht für sein Verhalten in dieser Sache irgend welche Direktive oder Anhaltspunkte zu geben. Die ernsten Bedenken, welche gegen eine unbedingte Ermächtigung hervortreten, werden übrigens auch von dem Gesetzgeber getheilt, denn in der Begründung — S. 373 — heißt es: „Eine Befugniß jederzeitiger Einsicht wäre leicht geeignet, die Vermögensinteressen von Personen, welche mit der Aktiengesellschaft in Geschäftsverbindung gestanden haben, bloßzustellen".

Der Verein ging jedoch in seinen Bedenken weiter, indem er mit Rücksicht auf Vorgänge, welche sich nach der sogenannten Gründerperiode abgespielt haben, für nothwendig erachtet, solchen Personen, die ein Gewerbe daraus machen, die Vorgänge bei Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften zum Ausgangspunkt von Angriffen und Verdächtigungen der dabei betheiligten Personen zu mißbrauchen, die in Rede stehende Ermächtigung zu versagen. In der Begründung heißt es denn auch weiter: „das Handelsgericht wird deshalb vor Ertheilung der Ermächtigung zu prüfen haben, ob von dem Aktionär oder dessen Rechtsnachfolger ein berechtigtes Interesse wahrscheinlich gemacht ist". Diese sehr nothwendige Einschränkung ist aber in dem Gesetz nicht enthalten und daher in demselben aufzunehmen.

Art. 247. Art. 247 handelt von der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft und macht in Nr. 3 die Mitglieder des Aufsichtsrathes für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, „soweit eine Vereinigung beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist".

Hier fehlen hinter „Vereinigung" die Worte „der Vermögen der", denn hierauf kommt es hauptsächlich an. Es geht dies auch aus Art. 226 Nr. 5 hervor, in welchem die Mitglieder des Aufsichtsrathes gleichfalls verantwortlich gemacht werden, wenn entgegen den gesetzlichen Bestimmungen im Falle des Art. 215 Abs. 3 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist. Art. 215 Abs. 3 — es wird auch auf die bemängelte falsche Eintheilung des Art. 215 verwiesen — handelt von der Uebertragung des Vermögens und der Schulden einer Gesellschaft an eine andere.

Strafbestimmungen.

Der Art. 249 enthält, wie die Begründung es ausdrückt — S. 380 — den allgemeinsten Thatbestand. Die Gesellschaftsorgane werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheil der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In der Begründung — S. 380 — wird ausgeführt, daß sich diese Strafbestimmungen an den § 266 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches anlehnen. Derselbe bedroht Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheil desselben verfügen, wegen Untreue mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und, wenn die That begangen wird, um sich oder Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen event. zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann. Es ist in der Praxis streitig geworden, ob diese Strafbestimmung auf die Organe einer Aktienkommandite oder Aktiengesellschaft Anwendung finden könne. Der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung sei aber mißlich. Die Ziffer 2 des § 266 erscheine außerdem zu eng. Auch die Ziffer 1, welche von der Untreue, begangen durch Vormünder, Kuratoren, Güterpächter, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen handelt, „wenn sie absichtlich zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln", könne auf die Gesellschaftsorgane nicht Anwendung finden, da der für diese Ausdehnung des Thatbestandes maßgebend gewesene Grund in der amtlichen Stellung der aufgeführten Personen bestand. Die Anwendung auf persönlich haftende Gesellschafter rechtfertige sich um so mehr, als die Praxis nicht einmal aus der Stellung eines offenen Handelsgesellschafters Bedenken gefunden hat, auf eine von Letzterem begangene Zueignung von Gesellschaftsvermögen den Thatbestand der Unterschlagung anzuwenden. S. 382.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf — wie die Begründung weiter ausführt — den Thatbestand der Untreue der Organe der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften zu einem besonderen Vergehen gestaltet und in Anbetracht, daß fast ausnahmslos in den vorgedachten Fällen die That aus gewinnsüchtiger Absicht hervorgeht, die Strafe des § 266 durch eine zusätzliche erhebliche Geldstrafe verschärft, ohne daß es auf den Nachweis ankommen soll, ob die Handlung vom Thäter in der Absicht begangen ist, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder nicht.

Der Verein ist zunächst der Ansicht, daß wo eine deutlich von dem Gesetz bezeichnete und daher bestimmt erkennbare absichtlich begangene Handlung im Sinne des Art. 249 vorliegt, gegen die Höhe der Strafe Nichts einzuwenden ist. Der Verein vermißt aber in der Bestimmung des Entwurfes diese deutliche Bezeichnung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Handlungen, welche zur Zeit derselben als in jeder Beziehung berechtigt und zweckmäßig angesehen werden, nach eingetretenem Wechsel der Zeit, der Werthe, der Anschauungen und der öffentlichen Meinung ganz entgegengesetzt beurtheilt wurden.

In solchen Fällen könnten Handlungen unter Art. 249 fallen, die s. Z. als vollkommen legitim angesehen waren, und diese Gefahr ist um so größer, da der Gesetzgeber keine Verjährungsfrist und auch keine mildernden Umstände statuirt. Selbst jeder ungünstige Ausfall spekulativer Unternehmungen, die sich beispielsweise bei dem Einkauf von Rohmaterialien und Halbfabrikaten nur selten vermeiden lassen, könnte zu einer Anklage auf Grund des Art. 249 führen, da selbst die in gegebenen Fällen einschränkende Bedingung des § 266 des Strafgesetzbuches, daß es auf den Nachweis ankommen soll, ob die Handlung in der Absicht begangen ist, sich oder Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, von dem Gesetzgeber beseitigt worden ist.

Der Entwurf geht, wie bereits gezeigt, in der Begründung davon aus, daß die nachtheilige Handlung fast ausnahmslos in gewinnsüchtiger Absicht erfolgen wird und hat deshalb von vorne herein die Gefängnißstrafe um die Geldstrafe verschärft, läßt also die letztere nicht erst eventuell, wie § 266 des Strafgesetzbuches im Falle der gewinnsüchtigen Absicht eintreten, deshalb muß die gewinnsüchtige Absicht als ein Kriterium des Thatbestandes in Art. 249 eingefügt werden. Abgesehen vom Vorstande hat namentlich der Aufsichtsrath eine ganz andere Stellung als ein Vormund, ein Bevollmächtigter u. s. w. im Sinne des § 266. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich überhaupt eine Handelsgesellschaft nicht leiten. Auf spezielle Fälle, die dann aber aufgezählt werden müßten, läßt sich möglicherweise der Art. 249 in seiner jetzigen Fassung verwenden, in seiner Allgemeinheit erscheint der Artikel jedoch unannehmbar.

Der Verein erblickt in der eine so weitgehende Anwendung zulassenden unbestimmten Definition der nach Art. 249 mit entehrenden Strafen bedrohten Handlungen eine außerordentliche Gefahr für die Organe der Gesellschaft, welche zum Nachtheil der bestehenden und neuen Gesellschaften den Kreis der Personen wesentlich einschränken muß, die sich zur Uebernahme einer so gefahrvollen Stellung bereit erklären dürften.

Die Strafbestimmungen des Art. 249b beziehen sich u. A. auch auf das in Art. 215c Abs. 4 vorgesehene Verbot der Ausgabe von Aktien vor Volleinzahlung des Nominalbetrages, welches sich sowohl auf die ersten auszugebenden Aktien — Begründung zu Art. 215c Seite 336 — wie auf die Ausgabe neuer Aktien bei Erhöhung des Grundkapitals bezieht.

Bezüglich des ersten Punktes heißt es in der Begründung: „Es dürfte wohl kaum vorkommen, daß die Gesellschaftsorgane, obwohl die letzte Rate auf die Aktien überhaupt noch nicht ausgeschrieben ist, Vollaktien ausgeben; dagegen läßt es sich denken, daß nach Ausschreibung der letzten Rate unvorsichtiger oder sonst unzulässiger Weise einzelne, im Hinblick auf die fällige Vollzahlung von den Organen unterzeichnete Aktien vorzeitig zur Ausgabe gelangen."

Bisher wurden den Aktionären, welche nach erfolgter Ausschreibung die letzte Rate einzahlten, gegen ihre Zahlung Zug um Zug die Vollaktien ausgehändigt, ohne daß Rücksicht darauf genommen wurde, wie viele Aktionäre mit ihrer letzten

Einzahlung noch im Rückstande waren. Nach Ansicht des Vereins wird in Zukunft erst der Eingang sämmtlicher Einzahlungen abgewartet werden müssen, bevor irgend welche Vollaktien ausgehändigt werden können; die rückständige Zahlung eines Aktionärs wird demgemäß die Aushändigung und den Vertrieb der Vollaktien auf unberechenbare Zeit verhindern. Eine entsprechende Aenderung des Art. 215c Abs. 4 dürfte demgemäß geboten erscheinen.

Das unbedingte Verbot der Ausgabe neuer Aktien vor Vollzahlung der alten hat der Verein bereits bei Behandlung der Art. 184a und 184b beleuchtet; er spricht sich dem dort gefaßten Beschlusse gemäß auch für eine Aenderung der betreffenden Strafbestimmung aus.

In der Ziff. 1 des Art. 249b werden außerdem mit derselben Strafe diejenigen bedacht, welche wissentlich ihren Darstellungen ꝛc. den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Der Verein ist der Ansicht, daß, abgesehen von dem Umstande, daß der Ausdruck „verschleiern" sehr unbestimmt und dehnbar erscheint, unter „Darstellungen" doch nicht gelegentliche, private mündliche Mittheilungen, sondern nur offizielle Kundgebungen der Gesellschaftsorgane verstanden sein können.

249d Ziff. 1 belegt denjenigen mit Strafe, der in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen. Während in den vorhergehenden Artikeln ausdrücklich von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Aktiengesellschaften die Rede ist, werden hier nur die letzteren genannt, es scheint demnach, als wenn sich die hier in Rede stehende Strafbestimmung lediglich auf die Betheiligung an Aktienunternehmungen bezieht. In der Begründung freilich wird — S. 387 Abs. 1 — gesagt, daß sich der Art. 249d gegen Jedermann richtet, der in allgemein gefährdender Weise auf dem Gebiete des Aktienverkehrs Schwindeleien begeht.

Zu dem „Aktienverkehr" sollte freilich auch der Verkehr in Kommanditaktien gehören, es ist daher die von den vorhergehenden Artikeln abweichende Fassung des Art. 249d nicht verständlich.

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1883.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 19. März 1884.

Die **Gesammtumsätze** der Reichsbank im Jahre 1883 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank	. . .	17,326,773,200 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten	. .	45,292,932,700 „
zusammen	. . .	62,619,705,900 ℳ.

(1882: 56,005,689,200 ℳ.), also 6,614,016,700 ℳ. mehr als im Jahre vorher:

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombarddarlehne
vom 1. Januar bis 17. Januar 1883	5 Proz.,	6 Proz.
„ 18. „ „ zum Schluß des Jahres	4 „	5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $4,^{047}$ Proz. für Wechsel und $5,^{047}$ Proz. für Lombarddarlehne, gegen $4,^{54}$ bezw. $5,^{54}$ im Vorjahre.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1882

6,135	Inländer mit	29,513 Antheilen
1,451	Ausländer mit	10,487 „
also 7,586	Eigner und	40,000 Antheile

am 31. Dezember 1883

6,127	Inländer mit	29,554 Antheilen
1,460	Ausländer	10,446 „
mithin 7,587	Eigner und	40,000 Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 8 vermindert, die der ausländischen dagegen um 9 vermehrt, 41 Antheile sind von Ausländern auf Inländer übergegangen.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1883	. . . .	256,803 ℳ.
Neu eingezahlt sind	. . . .	1,522,515 „
	macht . . .	1,779,318 ℳ.
abgehoben	. . . .	1,571,295 ℳ.
	bleiben . . .	208,022 ℳ.

(48,780 ℳ. weniger als zu Anfang des Jahres).

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1882 „Annalen" 1883, S. 600 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1880 „Annalen" 1881, S. 354 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1876 „Annalen" 1877 S. 736 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . .	678,071,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Dezember . . .	829,713,000 „
durchschnittlich	737,246,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(747,020,000 ℳ.)* durchschnittlich 9,774,000 ℳ. weniger in Zirkulation gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 59,179 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1,392 ℳ. berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 7. Oktober . . .	536,538,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. Mai	644,328,000 „
durchschnittlich	601,865,000 „

gegen das Vorjahr *(548,984,000 ℳ.)* also durchschnittlich 52,881,000 ℳ. mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit 81,[64] Proz. durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar . . . . 131,515,974 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlung	7,737,312,863 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	7,243,488,115 „		
durch Uebertragung von anderen Bankstellen	6,922,329,021 „		*1882:*
		21,903,129,999 ℳ.	*(18,100,453,421 ℳ.)*
	sind	22,034,645,973 ℳ.	

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung	8,853,096,152 ℳ.		
durch Uebertragung am Platze . .	7,243,488,115 „		
durch Uebertragung auf andere Bankstellen	5,793,895,003 „		*1882:*
		21,890,479,270 ℳ.	*(18,089,688,710 ℳ.)*
	der Rest von	144,166,703 ℳ.	

ist als Guthaben am 31. Dezember 1883 verblieben.

Von Behörden, Personen und Firmen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1882:
	1,315,037,332 ℳ.	*(1,317,040,369 ℳ.)*
Unter Zutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Bankplätzen von	5,793,895,003 „	*(5,109,173,428 ℳ.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen auf	7,108,932,335 „	*(6,426,213,797 ℳ.)*
Davon sind im Jahre 1883 zur Gutschrift gelangt	7,097,354,712 „	*(6,423,906,647 ℳ.)*
und der Rest von	11,577,622 ℳ.	
zuzüglich des Bestandes am 1. Januar 1883 von	31,320,239 „	
ist mit	42,897,861 ℳ.	

in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt.

Durchschnittlich haben

die Giro-Guthaben 129,809,000 ℳ. *(1882: 111,960,000 ℳ.)*

betragen.

Der höchste Bestand war . . . 155,926,000 ℳ. am 30. November,
der niedrigste . . . . 105,739,000 „ am 15. Oktober.

Um die Zahlungsausgleichungen noch mehr zu erleichtern, hat die Reichsbank im Laufe des Jahres gemeinschaftlich mit anderen großen Banken und Bankhäusern in Berlin, Frankfurt a. M., Stuttgart, Cöln, Leipzig, Dresden und Hamburg nach dem Vorbilde des Clearing house in London Abrechnungsstellen errichtet, bei welchen die Forderungen der Mitglieder gegenseitig verrechnet werden. Die bei denselben abgerechneten Gesammtbeträge werden vom Januar 1884 ab monatlich mit den Ausweisen der Reichsbank veröffentlicht. Im Dezember beliefen sie sich auf ℳ. 887,546,700.

Das Guthaben des Reichs und der Bundesstaaten

betrug am 1. Januar 1883		49,530,817 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .		931,355,366 „
	macht	980,886,183 ℳ.
dagegen ausgezahlt		958,543,336 ℳ.
	und	22,342,847 ℳ.

als Guthaben verblieben.

Der Gesammt-Umsatz in Einnahme und Ausgabe im Giro-Verkehr einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten hat hiernach in 1883: 45,683,507,972 ℳ. betragen, gegen 38,008,299,472 ℳ. im Vorjahre.

Auf dem **Effekten-Konto** haben auch im Jahre 1883 Umsätze nicht stattgefunden. Die Reichsbank besitzt keine Effekten für ihre Rechnung.

Der **Reserve-Fonds** belief sich am 1. Januar 1883 auf 19,256,235 ℳ.

Hierzu treten nach § 24, Ziffer 2 des Bankgesetzes 20 Proz. des Reingewinnes für das Jahr 1883 mit . . . . . . 1,052,100 „

ergibt . . 20,308,335 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1884 übertragen ist.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1883 belastet mit . . . . 19,244,500 ℳ.

Hinzugekommen sind für Neu- und Umbauten u. dergl.:		
für das Bankgrundstück in Berlin	21,000 ℳ.	
„ „ „ „ Darmstadt	44,000 „	65,000 ℳ.
sind .		19,309,500 ℳ.
Hiervon gehen ab:		
für einen vom Vorgarten des Bankgrundstücks in Magdeburg zur Straßenverbreiterung abgetretenen Theil		11,000 „
macht .		19,298,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1884 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Bankzwecken 34,230 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Diskonto-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1883 im Bestande:

87,363 Stück im Betrage von . 187,147,226 ℳ.

		1882:
Diskontirt wurden:		
476,280 Stück im Betrage von .	1,101,906,107 „	*(1,164,780,204 ℳ.)*
sind 563,643 Stück mit	1,289,053,333 ℳ.	
Davon wieder eingezogen:		
480,647 Stück mit	1,097,574,577 „	*(1,153,371,769 ℳ.)*
bleiben 82,996 Stück mit	191,478,755 ℳ.	

Bestand am 31. Dezember 1883, und zwar:

17,849,037 ℳ. bei der Reichshauptbank,
173,629,718 „ bei den Reichsbankanstalten.

		1882:
Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:		
bei der Reichshauptbank	367,513 ℳ.	*(488,044 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,616,336 „	*(6,349,549 „)*
zusammen . .	5,983,848 ℳ.	*(6,837,593 ℳ.)*

im Ganzen also 853,745 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat

154,014,000 ℳ. *(1882: 156,164,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 191,471,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage . 132,594,000 „ am 23. März betragen.

Die durchschnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 2,314 ℳ. und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 14 bis 80 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 50 Tage betragen.

Rimessen-Wechsel aufs Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1883 im Bestande:

191,597	Stück im Betrage von	282,983,842 ℳ.	
	Angekauft wurden:		
1,810,923	Stück im Betrage von	2,698,269,124 „	
	es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:		*1882: (2,836,952,364 ℳ.)*
1,249	Stück im Betrage von	2,437,480 „	
sind 2,003,769	Stück und	2,983,690,446 ℳ.	
	Eingezogen wurden:		
1,837,646	Stück mit	2,717,518,903 „	*(2,812,653,288 ℳ.)*
bleiben 166,123	Stück mit	266,171,543 ℳ.	

als Bestand am 31. Dezember 1883, und zwar:
34,471,183 ℳ. bei der Reichshauptbank,
231,700,360 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:		*1882:*
bei der Reichshauptbank	789,202 ℳ.	*(1,006,982 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	7,413,289 „	*(8,404,000 „)*
zusammen . .	8,202,491 ℳ.	*(9,410,982 ℳ.)*

mithin 1,208,491 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
208,396,000 ℳ. *(1882: 210,420,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 266,111,000 „ am 31. Dezember,
die niedrigste Anlage 165,053,000 „ am 15. März.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,490 ℳ. und ihre Verfallzeit nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 12 bis 68 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 28 Tage betragen.

Von den am 31. Dezember 1883 überhaupt im Bestande gewesenen 457,650,298 ℳ. Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	184,258,600 ℳ.
„ 16 bis 30 Tagen .	85,529,800 „
„ 31 „ 60 „ .	121,680,800 „
„ 61 „ 90 „ .	66,181,100 „
wie oben . . .	457,650,300 ℳ.

An Wechseln aufs Ausland (Anlage J) waren am 1. Januar 1883 im Bestande:

693	Stück im Kurswerthe von	6,223,809 ℳ.	
	angekauft wurden:		*1882:*
6,208	Stück für	45,845,097 „	*(42,809,594 ℳ.)*
sind 6,901	Stück und	52,068,906 ℳ.	
	verwerthet wurden:		
6,006	Stück für	42,322,823 „	*(54,558,342 ℳ.)*
mithin sind 895	Stück für	9,746,083 ℳ.	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1883 einen Kurswerth von . . . . . 9,945,622 *M.*

es sind also . . . . 199,539 *M.* *(431,720 M.)*
als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 232,181 *M.* weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 4,004,000 *M.* *(1882: 5,590,000 M.)*, die höchste Anlage . . . 9,781,000 „ am 31. Dezember, die niedrigste Anlage . . 1,758,000 „ am 7. Mai betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 8,609 Stück im Betrage von 6,583,342 *(1882: 6,941,011 M.)* eingezogen und wieder ausgezahlt. An Provision wurden dafür 12,308 *M.* *(1882: 13,072 M.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 765 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskonto-Wechseln	476,280	Stück	über	1,101,906,107 *M.*
„ Rimessen-Wechseln auf's Inland	1,810,923	„	„	2,698,269,124 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	6,208	„	„	45,845,097 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	8,609	„	„	6,583,342 „
überhaupt . .	2,302,020	Stück	über	3,852,603,669 *M.*
	(1882: 2,396,096	Stück	über	*4,050,397,530 M.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 94,076 und im Geldbetrage 197,793,861 *M.* weniger.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 12,308 *M.* für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 14,398,187 *M.* *(1882: 16,693,367 M.)*, also 2,295,181 *M.* weniger aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1883 ausgeliehen:

	4,563 Darlehne im Betrage von	84,854,950 *M.*	
	neu ausgeliehen wurden:		*1882:*
	4,500 Darlehne mit . . .	704,201,800 „	*(900,870,500 M.)*
sind	9,063 Darlehne mit . . .	789,056,750 *M.*	
	Zurückgezahlt sind:		
	4,389 Darlehne mit . . .	713,199,750 *M.*	*(925,388,650 M.)*
	also am 31. Dezember 1883		
	4,674 Darlehne mit . . .	75,857,000 *M.*	

ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	683,081 *M.*	*(1882: 1,099,097 M.)*
bei den Reichsbankanstalten .	1,623,530 „	*(1882: 1,905,953 „)*
zusammen . .	2,306,611 *M.*	*(1882: 3,005,051 M.)*

also im Ganzen 698,439 weniger als im Jahre 1882 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat 45,844,000 *M.* *(1882: 54,426,000 M.)*, die höchste Anlage . . 81,228,000 „ am 30. September, die niedrigste Anlage . 33,924,000 „ am 23. August betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit
70,861,100 ℳ. auf Effekten (einschließlich Wechsel) der im § 13, Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
4,995,900 „ auf Waaren
ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse jedes Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1883 vorhanden		3,109,730 ℳ.
Im Jahre 1883 sind hinzugetreten		186,939 „
ergibt einen Bestand von		3,296,669 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt	335,416 ℳ.	
definitiv abgeschrieben	28,201 „	363,617 „
sonach am 31. Dezember 1883 Rest geblieben		2,933,052 ℳ.
Von der Reserve pro 1882 im ursprünglichen Betrage von		3,025,200 „
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen		28,201 „
noch vorhanden		2,996,999 ℳ.
Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechselforderungen sind zu reserviren		2,768,710 „
also dieses Mal weniger		228,289 ℳ.

welche dem Gewinn pro 1883 hinzutreten.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt: *1882:*

a) franco Provision	1,435 Stück	über 13,805,063 ℳ.	*(13,907,328 ℳ.)*
b) gegen Provision	4,611 „	„ 30,409,068 „	*(34,290,299 „)*
zusammen	6,046 Stück	über 44,214,131 ℳ.	*(48,197,627 ℳ.)*

An Provision ist aufgekommen: *1882:*

bei der Reichshauptbank	897 ℳ.	*(655 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	5,924 ℳ.	*(6,955 „)*
überhaupt	6,821 ℳ.	*(7,610 ℳ.)*

also im letzten Jahre 789 ℳ. weniger.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,328,686 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren am 1. Januar 1883

vorhanden	147,860,483 ℳ.
angekauft wurden für	55,910,235 „
macht	203,770,718 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft	88,486,671 „
und	115,284,047 ℳ.

im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von	115,285,637 ℳ.
und hat sich also ein Gewinn von	1,590 ℳ.

ergeben.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar

1883	492,396 ℳ.
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht	368,215 „
gibt	860,611 ℳ.

	Transport . .	860,611 ℳ.
Davon sind eingezogen		185,099 „
	und . .	675,512 ℳ.

bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1883 waren an **verschlossenen Privat-Depositen**

vorhanden		3,575 Stück.
Hinzugekommen sind		3,761 „
	macht . .	7,336 Stück.
Zurückgenommen sind		3,249 „
	mithin . .	4,087 Stück

deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:		*1882:*
bei der Reichshauptbank	40,611 ℳ.	*(37,203 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten	71,094 „	*(65,963 „)*
überhaupt . .	111,705 „	*(103,166 ℳ.)*

eingekommen, also gegen das Vorjahr 8,539 ℳ. mehr.

Am 1. Januar 1883 waren an **offenen Depositen** vorhanden:

	101,051	Depots im Nominalwerthe von	1,107,424,387 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	36,008	Depots über	505,977,966 „
macht	137,059	Depots über	1,613,402,353 ℳ.
		Herausgenommen sind:	
	22,515	Depots über	376,479,208 „
		so daß am 31. Dezember 1883	
	114,544	Depots über	1,236,923,145 ℳ.

(gegen *1,107,424,387 ℳ.* im Jahre *1882*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen, welche deponirt worden sind, betrug 2,729 *(1882: 2,623)*.

Bei 1,761,017 Stück Werthpapieren *(1882: 1,587,610)* war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen.

Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Dividenden 48,682,193 ℳ. *(1882: 43,558,130 ℳ.)* eingezogen.

An Provision für die Depositen und für die An- und Verkäufe von Effekten sind für das Jahr 1883 686,457 ℳ. *(1882: 637,516 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,290,431 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	776,308 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	3,729,408 „	4,505,716 „
		5,796,147 ℳ.

(1882: 5,511,178 ℳ.).

In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 5,796,147 ℳ. sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmt	5,998 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	5,175 „	11,173 „
	so daß . .	5,784,974 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen		18,153,266 ℳ.
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ersparten Beträge hinzu mit . .		228,289 „
ergibt . .		18,381,554 ℳ.
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	5,796,147 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	59,179 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	7,721,056 „
bleibt Gewinn . .		10,660,498 ℳ.
Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:		
1. an die Antheilseigner 4 1/2 Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		5,400,000 „
bleiben . .		5,260,498 ℳ.
2. 20 Proz. von 5,260,498 ℳ. zum Reservefonds mit . . .		1,052,100 „
3. von dem Ueberreste von		4,208,398 ℳ.
ist die Hälfte mit		2,104,199 „
an die Reichskasse,		
die andere Hälfte mit		2,104,199 „
an die Antheilseigner zu zahlen.		
Den Letzteren		2,104,199 „
treten die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . .		5,488 „
hinzu, wonach sich die Summe von		2,109,687 ℳ.
ergibt, von welcher auf jeden Antheilschein der Reichsbank als Rest-Dividende 52,50 ℳ.,		
auf sämmtliche 40,000 Antheile also		2,100,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden		9,687 ℳ.
werden der späteren Berechnung vorbehalten.		

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten . . . . . . 135 ℳ.
als Rest-Dividenden . . . . 52,50 „
überhaupt . 187,50 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 6 1/4 Proz. für das Jahr 1883 (*1882*: *7,05* Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögens-Bilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, und die Zusammenstellung der im Jahre 1883 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, sind beigefügt.

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben ressortirenden Bankanstalten.)

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	855,900	119,731,300	568,000	210,922,600	40,000	3,104,100	335,221,900
Augsburg	146,100	66,889,500	354,900	207,929,900	—	644,500	275,964,900
Bielefeld	5,560,100	82,008,500	76,500	106,872,400	—	274,800	194,792,300
Braunschweig	7,428,000	104,781,500	525,600	404,091,500	—	12,590,800	529,417,400
Bremen	44,792,100	400,877,700	549,400	1,024,137,800	—	12,209,500	1,482,566,500
Breslau	89,913,000	396,098,600	3,893,700	1,046,750,900	26,300	39,505,200	1,576,187,700
Bromberg	14,807,100	60,003,400	446,900	137,752,100	174,300	14,154,800	227,338,600
Cassel	30,420,900	145,107,700	738,100	191,584,600	—	14,446,200	382,297,500
Chemnitz	2,781,000	231,339,100	829,600	251,938,300	—	1,234,200	488,122,200
Coblenz	5,627,800	118,001,400	458,000	76,186,200	—	8,924,100	209,197,500
Cöln	4,350,500	585,117,500	1,788,400	1,337,860,900	—	45,405,200	1,974,522,500
Cottbus	114,400	8,192,000	111,500	3,311,400	—	9,000	11,738,300
Crefeld	747,200	198,329,700	175,500	244,211,400	—	3,977,900	447,441,700
Danzig	15,292,900	170,099,900	4,094,300	415,133,900	112,900	19,193,000	623,926,900
Dortmund	7,794,300	375,630,600	581,600	258,576,100	—	9,084,400	651,667,000
Dresden	9,406,900	255,934,900	1,999,000	620,746,000	—	10,224,500	898,311,300
Düsseldorf	4,055,100	226,144,900	249,500	260,480,200	88,000	9,414,300	500,432,000
Elberfeld	5,422,600	431,793,300	958,700	668,917,000	—	34,437,400	1,141,529,000
Elbing	4,973,500	35 002,800	1,278,700	36,578,500	1,200	17,100	77,851,800
Emden	3,349,400	24,351,400	79,400	21,197,400	—	51,400	49,029,000
Erfurt	6,805,300	84,579,400	3,665,600	135,570,900	—	10,894,500	241,515,700
Essen	6,136,700	228,391,400	287,400	290,673,600	—	6,110,900	531,600,000
Flensburg	5,995,000	38,461,700	112,900	101,274,100	—	10,300	145,854,000
Frankfurt a. M.	33,540,800	866,116,400	5,811,800	5,940,103,400	7,100	36,597,700	6,882,177,200
Frankfurt a. d. O.	2,854,900	128,263,900	293,300	73,059,200	2,000	11,343,500	215,816,800
Gera	5,150,700	90,420,200	80,900	110,982,200	—	1,514,600	208'148,600
Gleiwitz	8,221,700	122,171,000	260,200	172,561,900	1,600	196,200	303,412,600
Glogau	17,774,700	74,113,800	869,900	68,646,600	—	10,500	161,415,500
Görlitz	4,400,000	94,404,000	168,400	104,982,500	—	686,900	204,641,800
Graudenz	533,700	19,394,900	72,500	10,794,700	9,500	258,700	31,064,000
Halle a. d. S.	60,001,900	228,953,600	820,400	432,642,600	—	25,062,000	747,480,500
Hamburg	37,985,200	861,504,800	3,899,500	7,053,102,000	—	56,329,300	8,012,820,800

Hannover	37,884,300	196,305,000	818,900	501,583,600		54,901,500	791,493,300
Karlsruhe	11,675,800	167,512,300	2,903,600	311,650,900		27,311,500	521,053,600
Kiel	6,025,000	40,332,100	1,129,200	84,439,300	62,000	16,316,500	148,304,100
Königsberg i. Pr.	124,209,800	279,708,400	1,788,200	794,431,900	—	17,066,200	1,217,204,500
Landsberg a. d. W.	7,882,600	42,001,800	341,800	22,241,100	—	8,100	72,475,400
Leipzig	23,881,900	600,753,500	1,732,900	1,784,969,800	—	10,671,100	2,422,009,200
Liegnitz	26,359,700	99,217,700	258,200	101,808,400	—	10,248,900	237,892,900
Lübeck	4,424,000	69,681,600	654,600	140,263,400	—	5,130,900	220,154,500
Magdeburg	33,759,000	341,459,600	886,700	767,392,700	154,900	60,370,000	1,204,022,900
Mainz	7,409,800	182,395,200	1,695,100	230,490,200	—	10,669,100	432,659,400
Mannheim	3,742,800	438,839,600	2,661,800	1,017,852,600	—	3,899,600	1,446,996,400
Memel	18,323,900	40,208,400	314,800	63,502,200	—	20,100	122,369,400
Metz	3,536,400	155,478,400	5,908,200	246,866,400	—	28,859,300	440,648,700
Minden	1,787,100	20,966,400	117,200	24,139,400	—	2,081,100	49,091,200
Mülhausen im Els.	1,016,800	168,585,900	349,200	272,279,900	—	464,600	442,696,400
München	175,000	253,714,800	4,680,000	888,193,700	—	30,728,100	1,177,491,600
Münster i. W.	2,440,500	116,400,000	450,200	87,050,100	—	6,432,600	212,773,400
Nordhausen	2,645,600	44,753,700	3,018,500	84,464,700	—	656,300	135,538,800
Nürnberg	130,300	167,544,900	686,000	402,163,600	—	1,901,600	572,426,400
Osnabrück	4,149,000	30,716,200	96,300	65,072,200	—	3,567,700	103,601,400
Posen	65,657,000	148,230,600	495,700	212,839,800	45,400	9,538,400	436,806,900
Siegen	1,115,800	64,493,300	191,800	53,142,600	—	8,300	119,951,800
Stettin	39,056,500	206,058,900	1,956,900	421,393,700	34,000	13,327,700	681,827,700
Stolp	17,943,100	39,026,400	1,202,900	61,624,500	12,600	2,110,100	121,919,300
Stralsund	7,857,000	25,597,500	17,200	19,858,300	—	1,232,700	54,562,700
Straßburg im Els.	22,199,900	233,130,400	354,500	448,181,100	—	15,279,300	719,145,200
Stuttgart	7,826,300	338,778,200	4,324,200	899,349,300	—	17,838,000	1,268,116,000
Thorn	5,315,400	47,920,200	636,400	44,382,200	—	119,100	98,373,300
Tilsit	1,860,700	20,435,000	136,400	15,209,900	—	180,800	37,822,800

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	478,196,300	
Gesammter Wechsel-Verkehr	1,644,301,100	
Anweisungs-Verkehr	12,838,400	
Giro-Verkehr	13,197,211,600	
Depositen-Verkehr	2,322,000	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	1,151,010,200	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	295,420,600	
Geschäfte mit Gold	144,396,900	
Vermischte Gegenstände	321,619,700	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	79,556,400	17,326,773,200
Ueberhaupt		62,619,705,900

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1883.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt:				Auf Giro-Konto sind verausgabt:			
	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	39,469,895	4,693,901	51,397,231	95,561,027	56,746,117	4,693,901	34,131,116	95,571,135
Augsburg	50,396,183	11,223,364	38,374,312	99,993,858	59,614,251	11,223,364	29,250,378	100,087,992
Bielefeld	26,432,603	931,646	20,535,300	47,899,549	32,609,818	931,646	14,279,415	47,820,879
Braunschweig	76,227,911	10,352,289	103,153,598	189,733,798	120,573,482	10,352,289	58,441,387	189,367,158
Bremen	265,479,155	73,956,345	160,246,059	499,681,559	232,076,795	73,956,345	193,459,466	499,492,606
Breslau	227,940,509	75,174,960	200,788,047	503,903,516	242,524,908	75,174,960	184,902,157	502,602,025
Bromberg	17,143,037	566,978	36,075,923	53,785,938	35,067,408	566,978	17,421,520	53,055,906
Cassel	60,995,090	—	28,006,110	89,001,200	59,808,391	—	29,096,783	88,905,174
Chemnitz	65,924,202	1,783,442	46,469,974	114,177,617	78,603,576	1,783,442	33,705,010	114,092,028
Coblenz	17,826,001	—	11,943,072	29,769,072	20,681,078	—	9,081,029	29,762,107
Cöln	230,444,012	116,407,087	297,900,899	644,751,998	319,387,210	116,407,087	213,743,720	649,538,016
Cottbus	840,999	43,000	535,021	1,419,020	861,232	43,000	432,650	1,336,882
Crefeld	62,599,744	11,866,938	39,779,762	114,246,444	67,593,793	11,866,938	34,364,915	113,825,646
Danzig	88,433,511	13,932,439	87,360,704	189,726,653	118,034,032	13,932,439	57,798,809	189,765,280
Dortmund	74,880,492	4,066,830	41,466,545	120,413,868	78,810,688	4,066,830	37,039,943	119,917,461
Dresden	141,973,197	47,026,933	97,227,539	286,227,670	146,984,913	47,026,933	91,914,358	285,926,204
Düsseldorf	44,600,010	4,529,779	62,227,114	111,356,903	64,279,442	4,529,779	42,292,652	111,101,872
Elberfeld	102,609,887	14,892,393	199,463,992	316,966,272	158,148,383	14,892,393	139,899,439	312,940,215
Elbing	2,225,038	54,860	12,756,292	15,036,190	11,775,711	54,860	3,212,922	15,043,493
Emden	7,542,471	266,396	2,229,638	10,038,504	6,826,721	266,396	2,900,893	9,994,010
Erfurt	23,024,514	2,595,666	31,778,395	57,398,576	30,455,872	2,595,666	24,530,824	57,582,362
Essen	46,324,626	5,795,624	83,603,760	135,724,011	91,649,854	5,795,624	37,838,442	135,283,921
Flensburg	17,536,097	966,909	30,179,286	48,682,292	11,283,024	966,909	33,853,033	46,102,966
Frankfurt a. M.	1,298,263,586	840,216,508	810,345,150	2,948,825,244	1,407,995,120	840,216,508	694,696,404	2,942,908,032
Frankfurt a. d. O.	8,722,735	79,890	14,255,932	23,058,557	14,719,399	79,890	8,204,498	23,003,786
Gera	19,562,759	3,796,754	28,325,815	51,685,329	25,482,333	3,796,754	22,190,558	51,469,645
Gleiwitz	26,425,017	10,920,304	42,650,015	79,995,335	48,905,896	10,920,304	20,062,264	79,888,464
Glogau	17,561,172	136,645	13,159,708	30,857,525	23,454,885	136,645	7,190,937	30,782,467
Görlitz	23,247,660	689,307	20,627,267	44,564,234	28,251,408	689,307	15,476,052	44,416,767

Graudenz	2,988,087	—	1,841,884	4,829,871	4,107,298	—	181,610	4,288,908
Halle	89,455,609	9,791,988	98,780,945	198,028,543	139,009,910	9,791,988	49,157,170	198,049,069
Hamburg	420,033,368	2,408,172,640	674,087,520	3,502,293,528	535,805,060	2,408,172,640	560,015,966	3,503,993,665
Hannover	103,839,560	7,524,804	128,682,117	240,046,482	125,220,306	7,524,804	107,849,961	240,095,071
Karlsruhe	78,748,435	3,686,019	53,645,457	136,079,912	81,480,730	3,686,019	50,824,538	135,991,287
Kiel	14,029,200	1,149,868	12,370,982	27,550,050	16,751,009	1,149,868	9,852,090	27,752,968
Königsberg i. Pr.	164,126,664	121,874,443	86,453,828	372,454,935	189,678,985	121,874,443	60,912,406	372,465,834
Landsberg a. W.	4,514,384	—	2,596,291	7,110,675	6,774,403	—	330,754	7,105,157
Leipzig	387,437,073	171,951,584	270,154,892	829,543,549	430,161,655	171,951,584	226,839,235	828,952,474
Liegnitz	25,753,387	451,661	19,813,230	46,018,278	39,797,042	451,661	5,737,295	45,985,998
Lübeck	22,737,915	4,339,384	38,470,479	65,547,778	31,899,729	4,339,384	29,449,275	65,688,388
Magdeburg	165,924,483	19,664,349	170,866,384	356,455,216	214,651,736	19,664,349	121,165,918	355,482,002
Mainz	68,843,662	3,234,135	34,602,725	106,680,522	59,630,000	3,234,135	43,450,739	106,314,874
Mannheim	259,518,597	103,064,883	127,278,912	489,862,392	233,099,457	103,064,883	153,192,252	489,356,592
Memel	16,481,218	432,736	12,139,484	29,053,438	24,986,602	432,736	3,612,610	29,031,948
Metz	57,023,120	13,425,863	46,881,425	117,330,408	60,621,838	13,425,863	42,696,086	116,743,787
Minden	4,310,027	—	3,906,542	8,216,569	7,097,004	—	1,063,004	8,160,009
Mülhausen i. Elf.	64,734,421	12,188,884	55,305,575	132,228,881	81,155,002	12,188,884	38,747,326	132,091,211
München	256,345,069	55,219,189	105,772,621	417,336,879	236,417,985	55,219,189	125,276,757	416,913,930
Münster i. W.	23,543,750	167,105	14,316,653	38,027,508	18,107,969	167,105	19,797,119	38,072,194
Nordhausen	19,601,542	1,376,382	13,252,473	34,230,397	25,732,859	1,376,382	6,998,682	34,107,923
Nürnberg	100,948,388	2,291,170	82,008,035	185,247,592	103,826,651	2,291,170	78,969,276	185,087,098
Osnabrück	13,844,513	2,350,953	14,418,214	30,613,680	16,357,065	2,350,953	11,915,530	30,623,548
Posen	56,707,919	1,148,976	31,754,655	89,611,550	68,016,573	1,148,976	20,349,083	89,514,632
Siegen	12,402,708	671,834	12,245,802	25,320,344	17,003,398	671,834	7,597,644	25,272,876
Stettin	91,471,754	9,725,160	96,702,653	197,899,567	98,785,061	9,725,160	89,426,253	197,936,474
Stolp	11,395,502	405,896	10,905,030	22,706,428	15,001,786	405,896	7,258,883	22,666,564
Stralsund	498,167	—	4,638,620	5,136,787	5,193,028	—	—	5,193,028
Straßburg i. Elf.	139,360,836	16,506,775	62,789,040	218,656,651	150,011,910	16,506,775	51,847,892	218,366,577
Stuttgart	269,853,267	63,525,160	107,288,488	440,666,915	250,974,288	63,525,160	126,327,850	440,827,298
Thorn	9,761,170	63,043	10,042,011	19,866,224	12,695,992	63,043	7,098,888	19,857,924
Tilsit	2,239,627	28,597	2,184,959	4,453,184	3,825,731	28,597	607,135	4,461,463
Bei den Reichsbankanstalten	6,043,125,486	4,291,400,667	5,018,560,338	15,353,086,491	6,897,173,800	4,291,400,667	4,149,460,801	15,338,035,268
Bei der Reichshauptbank	1,694,187,377	2,952,087,448	1,903,768,683	6,550,043,508	1,955,922,352	2,952,087,448	1,644,434,202	6,552,444,002
Ueberhaupt	7,737,312,863	7,243,488,115	6,922,329,021	21,903,129,999	8,853,096,152	7,243,488,115	5,793,895,003	21,890,479,270

Anlage B siehe S. 207.

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1883.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben		Zugang: Zusammen	Abgang:
	ℳ	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	34,131,116	4,696	19,786,898	53,918,015	51,400,831
Augsburg	29,250,378	3,462	7,815,557	37,065,935	38,406,718
Bielefeld	14,279,415	2,224	4,651,352	18,930,767	27,036,050
Braunschweig	58,441,387	6,427	24,990,471	83,431,858	103,153,598
Bremen	193,459,466	5,156	24,721,145	218,180,611	160,488,572
Breslau	184,902,157	16,215	39,664,184	224,566,340	201,369,231
Bromberg	17,421,520	3,300	30,910,288	48,331,808	36,075,923
Cassel	29,096,783	5,768	13,678,199	42,774,982	28,006,110
Chemnitz	33,705,010	12,136	19,706,671	53,411,681	50,432,013
Coblenz	9,081,029	3,296	16,652,563	25,733,492	11,945,583
Cöln	213,743,720	9,569	28,444,777	242,188,497	313,027,025
Cottbus	432,650	248	555,546	988,196	535,021
Crefeld	34,364,915	4,040	13,192 360	47,557,275	42,726,720
Danzig	57,798,809	6,266	35,636,600	93,435,409	87,366,122
Dortmund	37,039,943	5,709	16,819,697	53,859,640	42,891,545
Dresden	91,914,358	13,793	33,990,126	125,904,484	111,829,567
Düsseldorf	42,292,652	5,060	37,710,189	80,002,841	62,538,273
Elberfeld	139,899,439	6,339	30,001,356	169,900,795	208,473,089
Elbing	3,212,922	2,616	5,796,666	9,009,589	13,458,391
Emden	2,900,893	783	1,164,876	4,065,768	2,229,638
Erfurt	24,530,824	5,897	15,801,310	40,332,134	36,566,957
Essen	37,838,442	3,957	19,628,127	57,466,570	83,641,341
Flensburg	33,853,033	2,500	5,619,321	39,472,354	31,048,752
Frankfurt a. M.	694,696,404	14,890	35,516,099	730,212,503	823,199,251
Frankfurt a. d. O.	8,204,498	6,328	26,981,513	35,186,011	14,271,225
Gera	22,190,558	2,972	5,504,356	27,694,914	30,648,815
Gleiwitz	20,062,264	4,685	12,678,148	32,740,412	42,650,015
Glogau	7,190,937	2,607	7,004,115	14,195,052	13,162,208
Görlitz	15,476,052	5,550	15,993,309	31,469,361	20,635,454
Graudenz	181,610	1,075	2,175,879	2,357,490	1,341,834
Halle a. d. S.	49,157,170	5,181	36,556,799	85,713,969	98,789,123
Hamburg	560,015,966	7,602	46,814,830	606,830,795	674,087,520
Hannover	107,349,961	13,498	19,356,797	126,706,758	130,817,361
Karlsruhe	50,824,538	6,993	39,557,229	90,381,767	53,667,950
Kiel	9,852,090	3,911	29,136,332	38,988,422	12,370,982
Königsberg i. Pr.	60,912,406	8,281	48,410,931	109,323,337	87,554,114
Landsberg a. W.	330,754	3,496	8,025,299	8,356,053	2,596,291
Leipzig	226,839,235	15,628	67,216,371	294,055,606	329,412,263
Liegnitz	5,737,295	2,605	9,804,098	15,541,393	19,813,230
Lübeck	29,449,275	3,249	7,730,049	37,179,324	39,767,736
Magdeburg	121,165,918	16,439	55,439,085	176,605,003	170,882,811
Mainz	43,450,739	7,852	16,269,119	59,719,858	35,828,434
Mannheim	153,192,252	6,335	19,848,188	173,040,440	146,064,329
Memel	3,612,610	1,927	5,416,860	9,029,470	12,139,484

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Interessenten an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: Zahlungen von Behörden und Personen, die kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Metz	42,696,086	1,833	12,792,242	55,488,328	46,881,425
Minden	1,063,004	1,993	7,742,365	8,805,370	3,926,942
Mülhausen i. E.	38,747,326	1,434	7,166,698	45,914,024	56,098,668
München	125,276,757	12,837	53,908,676	179,185,433	105,806,875
Münster i. W.	19,797,119	4,691	8,698,857	28,495,977	16,568,168
Nordhausen	6,998,682	3,666	6,526,441	13,525,124	22,852,473
Nürnberg	78,969,276	11,692	31,805,484	110,774,761	82,031,410
Osnabrück	11,915,530	2,625	3,835,015	15,750,545	14,418,214
Posen	20,349,083	9,065	33,705,975	54,055,058	31,762,229
Siegen	7,597,644	813	2,547,124	10,144,767	12,248,088
Stettin	89,426,253	7,749	24,996,385	114,422,638	97,263,898
Stolp	7,258,883	4,080	16,250,219	23,509,102	10,906,328
Stralsund	—	4,181	9,528,529	9,528,529	4,638,620
Straßburg i. E.	51,847,892	2,696	9,747,171	61,595,063	64,199,700
Stuttgart	126,327,850	8,519	17,852,022	144,179,872	107,291,612
Thorn	7,098,888	1,631	4,657,102	11,755,990	10,043,011
Tilsit	607,135	3,017	6,295,196	6,902,331	2,184,959
Bei den Reichsbankanstalten	4,149,460,801	353,069	1,220,429,087	5,369,889,888	5,193,470,120
Bei der Reichshauptbank	1,644,434,202	29,022	94,608,244	1,739,042,446	1,903,884,592
Ueberhaupt	5,793,895,003	382,091	1,315,037,332	7,108,932,334	7,097,354,712
	Hiervon Abgang:			7,097,354,712	
	bleibt Rest:			11,577,622	
	Dazu Bestand vom 1. Januar 1883:			31 320,239	
	Ergibt einen Saldo von:			42,897,861	

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1883.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	1,910,775	204,126,500	70,963,500	456,109,650	733,110,425
28. Februar	1,909,290	194,228,500	68,476,000	427,777,100	692,390,890
31. März	1,899,675	254,344,500	72,456,500	451,255,300	779,955,975
30 April	1,896,405	239,406,500	61,019,000	448,574,200	750,896,105
31. Mai	1,894,125	208,035,500	66,283,000	426,923,000	703,135,625
30. Juni	1,879,950	273,691,500	76,074,000	468,785,500	820,430,950
31. Juli	1,879,080	216,253,500	69,162,000	453,539,400	740,833,980
31. August	1,877,700	209,916,500	69,003,000	443,971,300	724,768,500
30. September	1,877,490	247,375,500	74,699,000	482,413,800	806,365,790
31. Oktober	1,876,140	225,060,500	70,039,500	492,323,900	789,300,040
30. November	1,875,195	205,268,500	65,655,000	473,944,000	746,742,695
31. Dezember	1,872,540	255,240,500	70,623,000	501,978,500	829,714,540

Anlage E siehe Seite 214

Anlage F.
Diskonto-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1881 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1881 Betrag
Aachen [inkl. Eupen]	1,663,100	1,056,700	1,367,900	2,435	52	429	1,125,392
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,510,000	871,400	1,230,600	6,748	67	175	1,510,588
Bielefeld	992,600	533,900	755,700	1,844	41	484	906,589
Braunschweig	2,348,500	918,400	1,484,400	1,807	52	947	1,528,156
Bremen	6,103,400	490,200	2,249,400	6,812	14	833	6,103,412
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Sch.]	8,435,400	3,834,500	5,507,400	2,322	36	9,162	8,435,484
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,550,300	1,986,700	2,267,500	2,180	66	1,155	2,357,401
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	4,987,400	3,959,000	4,604,100	1,644	63	2,809	4,477,752
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg, Meerane, Planen i. V., Zwickau]	3,407,900	2,315,000	2,809,500	1,249	55	2,604	3,197,181
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	2,452,400	2,062,400	2,297,300	1,811	68	1,095	2,180,818
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	2,286,900	1,382,900	1,791,200	1,958	25	817	2,286,881
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,405,000	1,342,800	1,366,700	3,353	63	419	1,405,316
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,668,700	1,543,600	2,077,500	2,423	44	618	2,028,434
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,246,200	3,871,300	4,546,800	2,340	63	2,093	5,246,199
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,048,300	5,373,700	5,787,200	1,584	57	3,110	5,632,737
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	4,116,600	1,675,600	2,541,500	1,582	49	1,472	2,537,930
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	2,554,200	1,391,600	1,993,500	2,181	42	656	1,795,160
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	5,376,200	2,841,100	4,358,800	1,388	56	3,087	4,913,316
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen in Pr., Osterode, Saalfeld]	1,751,000	980,000	1,325,500	2,248	63	604	1,446,363
Emden	730,900	558,200	637,000	2,576	56	196	581,492
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	458,300	273,600	358,800	1,254	33	213	354,688
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,618,900	4,572,200	4,675,000	4,046	50	975	4,994,037
Flensburg	1,668,800	1,022,600	1,456,800	1,839	63	691	1,249,131
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	6,790,900	2,319,100	3,652,200	3,088	16	1,868	3,933,992
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Sommerfeld]	1,968,800	343,500	1,416,500	2,160	60	198	343,460
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,538,000	656,000	1,097,000	2,246	51	330	1,157,125
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	3,356,200	1,293,700	2,531,100	2,536	47	1,311	2,921,309
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan]	2,444,500	1,980,100	2,160,200	2,764	74	845	2,185,996
Görlitz [inkl. Sorau, Spremberg]	2,022,000	1,007,600	1,145,400	1,707	44	830	1,311,621

Graudenz	1,556,700	970,500	1,156,200	1,796	68	782	1,556,712
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	5,953,200	1,016,000	3,078,500	4,495	22	1,432	3,900,107
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	5,190,200	1,397,300	2,227,000	3,247	24	1,015	4,097,916
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	1,956,400	593,000	1,115,900	1,797	37	637	1,224,560
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	4,021,600	2,501,800	2,956,300	1,483	51	2,015	3,963,841
Kiel [inkl. Neumünster]	1,720,300	824,700	1,302,600	2,549	59	524	1,197,604
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	11,176,300	6,444,100	8,368,600	1,832	57	4,890	11,176,221
Landsberg a. d. W.	2,028,800	1,505,800	1,747,500	1,556	66	1,137	1,863,428
Leipzig	7,697,700	1,357,600	2,988,900	5,619	17	1,404	5,637,318
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	4,302,400	2,360,800	3,423,600	2,317	63	1,328	3,853,336
Lübeck [inkl. Neubrandenburg Rostock,]	1,032,700	552,800	747,800	2,928	73	277	808,303
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	4,652,700	1,876,100	3,154,700	4,677	17	920	4,207,389
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	1,587,500	1,087,800	1,295,300	986	60	1,381	1,584,417
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	10,432,300	7,561,300	8,593,600	2,791	41	2,276	10,432,284
Memel [inkl. Ruß]	1,778,400	780,200	1,375,700	2,330	80	454	1,434,541
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	819,400	459,200	642,600	1,746	22	275	541,764
Minden	468,000	347,300	415,100	1,167	65	338	446,265
Mülhausen im Elsaß	5,611,900	1,228,000	3,394,900	9,548	16	194	1,608,468
München [inkl. Passau, Regensburg]	1,863,600	1,021,200	1,332,000	3,186	34	636	1,863,591
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	2,443,100	1,913,200	2,200,200	1,747	63	1,121	2,330,879
Nordhausen	1,109,800	243,600	618,600	1,850	44	261	711,659
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	1,670,700	434,000	1,041,600	3,084	48	468	1,621,021
Osnabrück	477,100	125,500	236,000	1,251	57	229	477,189
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	5,523,100	2,938,300	4,413,000	2,056	51	2,899	5,382,575
Siegen [inkl. Dillenburg]	1,666,000	748,000	978,000	1,624	54	593	1,076,880
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	4,302,900	2,586,500	3,298,500	2,389	53	1,707	4,302,878
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	1,970,600	1,233,800	1,594,600	2,537	51	626	1,894,024
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	2,670,100	2,094,400	2,312,700	3,500	80	410	2,258,816
Straßburg im Elsaß	7,095,800	4,176,100	5,095,800	2,130	33	2,981	7,095,780
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	3,732,200	1,199,500	2,317,800	1,956	17	1,381	3,482,823
Thorn	2,528,500	1,396,500	1,956,700	2,190	60	1,067	2,528,500
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	920,700	496,800	692,600	1,351	57	601	920,669
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	76,235	173,629,718
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	21,464,400	5,713,400	9,155,600	2,399	32	6,761	17,849,037
Ueberhaupt	—	—	—	2,314	50	82,996	191,478,755

Anlage G.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Inland.

Ort	Es wurden angekauft Stück	Es wurden angekauft Betrag M	Gewinn M	Durchschnittliche Größe der Wechsel M	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel Tage
Aachen [inkl. Eupen]	21,233	29,004,409	111,427	1,366	25
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	8,404	8,702,603	24,469	1,036	19
Bielefeld	20,353	15,860,725	50,354	779	23
Braunschweig	11,822	25,526,845	51,651	2,159	18
Bremen	62,087	94,289,211	245,684	1,519	18
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	59,347	67,469,375	251,919	1,288	25
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	2,482	4,348,766	28,038	1,752	55
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	16,250	20,231,538	107,971	1,247	43
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	63,145	64,084,511	298,147	1,015	35
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg, Wetzlar]	11,427	25,618,962	165,230	2,241	42
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	77,291	97,591,661	211,781	1,262	16
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg vom 1. Dezember ab]	1,695	2,043,025	5,572	1,205	35
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	44,902	45,603,865	174,947	1,015	25
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	7,649	23,389,776	89,327	3,058	27
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	43,800	80,960,164	500,854	1,848	47
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	49,523	61,619,843	157,574	1,244	19
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	32,094	48,599,823	191,677	1,514	23
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	85,299	88,510,036	262,915	1,037	21
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	3,083	3,655,981	19,025	1,186	44
Emden	2,936	3,973,678	9,581	1,354	22
Erfurt [inkl. Mühlhausen i. Th., Suhl]	21,082	21,742,682	60,041	1,033	23
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	17,445	43,165,853	274,941	2,474	41
Flensburg	1,689	3,591,361	11,240	2,137	29
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	125,432	202,688,483	405,461	1,615	14
Frankfurt a. d. O. [inkl. Schwiebus und Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben und Sommerfeld bis ult. November]	21,223	23,722,545	134,416	1,118	44
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	16,054	17,235,650	64,287	1,073	26
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	9,446	23,811,186	119,113	2,521	36
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan und Sommerfeld vom 1. Dezember ab]	12,331	13,597,490	85,654	1,102	52
Görlitz [inkl. Sorau und Spremberg bis 30. November]	19,159	20,994,036	74,472	1,096	28
Graudenz	827	911,543	6,943	1,102	68

Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	25,126	53,057,502	142,407	2,111	18
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	97,289	182,193,856	362,038	1,872	16
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	24,088	47,979,451	98,249	1,991	17
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	31,292	30,668,424	120,734	980	25
Kiel [inkl. Neumünster]	2,876	4,980,911	19,355	1,731	32
Königsberg i. Pr. [inkl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	10,311	33,991,051	136,173	3,296	27
Landsberg a. d. W.	6,115	7,731,732	46,277	1,264	53
Leipzig	99,895	110,773,633	311,979	1,108	19
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	8,926	14,058,323	82,081	1,375	51
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	7,351	14,235,706	55,077	1,936	31
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	44,065	54,890,430	135,637	1,246	20
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	39,445	52,525,231	174,825	1,441	21
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	62,058	84,543,895	294,556	1,362	21
Memel [inkl. Ruß]	1,051	4,890,027	26,703	4,652	41
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	18,377	34,786,712	85,087	1,892	16
Minden	3,118	2,764,055	18,145	886	54
Mülhausen im Elsaß	22,362	29,733,701	71,169	1,329	15
München [inkl. Passau, Regensburg]	28,442	83,102,677	139,250	2,921	12
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	15,111	24,341,799	140,280	1,611	52
Nordhausen	5,625	6,350,726	29,966	1,130	34
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	25,167	45,481,302	108,063	1,807	28
Osnabrück	4,701	3,966,393	11,315	844	24
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	10,764	18,082,450	90,504	1,679	43
Siegen [inkl. Dillenburg]	10,497	15,618,294	80,195	1,488	37
Stettin [inkl. Anclam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. N., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. P., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	25,691	33,780,132	113,412	1,314	27
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	1,974	3,242,782	15,874	1,642	41
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	1,354	3,002,761	11,572	2,200	34
Straßburg im Elsaß	20,665	34,514,251	91,318	1,670	16
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	57,837	80,298,780	178,479	1,388	16
Thorn	1,244	2,816,173	18,713	2,263	54
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	1,184	1,646,977	9,133	1,391	49
Bei den Reichsbankanstalten	1,583,511	2,311,595,767	7,413,289	—	—
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	227,412	386,673,357	789,202	1,700	18
Ueberhaupt	1,810,923	2,698,269,124	8,202,491	1,490	28

Anlage H.

Inkasso-Wechsel-Geschäft.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1883 Stück	Bestand am 31. Dezember 1883 Betrag ℳ
Aachen [inkl. Eupen]	2,008,000	1,168,000	1,506,000	1,456	1,844,626
Augsburg [inkl. Kempten, Lindau]	1,691,000	865,000	1,144,000	1,385	1,690,919
Bielefeld	2,242,000	1,390,000	1,644,000	1,358	2,241,646
Braunschweig	2,074,000	605,000	961,000	1,403	2,078,124
Bremen	9,317,000	1,904,000	3,827,000	2,280	9,316,946
Breslau [inkl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,133,000	3,819,000	5,378,000	5,484	8,135,878
Bromberg [inkl. Inowraclaw, Konitz]	1,173,000	517,000	791,000	1,017	1,142,172
Cassel [inkl. Eschwege, Göttingen]	2,184,000	1,264,000	1,582,000	2,823	2,183,614
Chemnitz [inkl. Crimmitschau, Frankenberg, Meerane, Plauen i. V., Zwickau]	3,036,000	1,321,000	1,873,000	4,160	3,035,804
Coblenz [inkl. Creuznach, Limburg a. d. Lahn, Wetzlar]	1,841,000	909,000	1,206,000	1,673	1,840,184
Cöln [inkl. Düren, Neuß, Solingen]	21,652,000	15,284,000	18,660,000	7,194	21,358,200
Cottbus [inkl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg vom 1. Dezbr. ab]	1,729,000	1,124,000	1,162,000	1,154	1,728,762
Crefeld [inkl. M.-Gladbach]	2,664,000	1,499,000	1,894,000	2,496	2,663,616
Danzig [inkl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargard]	2,645,000	1,030,000	1,612,000	1,938	2,644,677
Dortmund [inkl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,357,000	4,040,000	4,778,000	6,323	6,356,450
Dresden [inkl. Bautzen, Zittau]	5,460,000	1,967,000	3,244,000	4,513	5,463,462
Düsseldorf [inkl. Duisburg]	5,378,000	3,145,000	3,842,000	3,274	5,377,755
Elberfeld [inkl. Barmen, Lennep, Remscheid, Schwelm]	12,623,000	6,543,000	9,364,000	6,569	12,622,813
Elbing [inkl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Mülhausen i. Pr., Osterode, Saalfeld]	633,000	860,000	470,000	693	586,138
Emden	334,000	98,000	193,000	302	333,951
Erfurt [inkl. Mühlhausen in Th., Suhl]	1,384,000	667,000	923,000	1,289	1,883,893
Essen [inkl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	4,350,000	2,766,000	3,109,000	1,977	4,348,037
Flensburg	679,000	184,000	405,000	582	642,069
Frankfurt a. M. [inkl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	19,251,000	9,594,000	13,533,000	9,098	19,250,246
Frankfurt a. d. O. [inkl. Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Schwiebus, Sommerfeld]	3,326,000	813,000	2,057,000	1,046	812,540
Gera [inkl. Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,969,000	850,000	1,410,000	1,205	1,790,354
Gleiwitz [inkl. Beuthen, Ratibor]	1,780,000	807,000	1,232,000	2,059	1,779,267
Glogau [inkl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,384,000	631,000	889,000	1,118	1,386,127

Görlitz [inkl. Soran, Spremberg]	1,520,000	851,000	1,093,000	1,374	1,350,977
Graudenz	295,000	194,000	240,000	495	279,038
Halle a. d. S. [inkl. Naumburg]	2,947,000	1,064,000	1,783,000	3,308	2,947,361
Hamburg (Altona) [inkl. Harburg]	21,105,000	8,209,000	12,983,000	7,705	21,105,703
Hannover (Linden) [inkl. Hildesheim]	3,817,000	1,908,000	2,442,000	4,169	3,818,372
Karlsruhe [inkl. Bruchsal, Freiburg i. B., Konstanz, Lahr, Lörrach, Pforzheim]	2,670,000	1,359,000	1,960,000	3,168	2,638,412
Kiel [inkl. Neumünster]	718,000	426,000	550,000	798	569,776
Königsberg i. Pr. [inkl. Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Frauenburg, Friedland, Goldap, Gumbinnen, Heilsberg, Insterburg, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau]	4,962,000	1,741,000	2,692,000	4,328	4,962,664
Landsberg a. d. W.	372,000	199,000	247,000	440	344,353
Leipzig	12,851,000	7,498,000	9,732,000	7,088	12,852,311
Liegnitz [inkl. Hirschberg, Landeshut]	2,940,000	813,000	1,167,000	1,864	2,940,193
Lübeck [inkl. Neubrandenburg, Rostock]	1,218,000	600,000	836,000	1,349	1,217,473
Magdeburg [inkl. Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg]	8,090,000	1,965,000	3,440,000	4,012	8,089,666
Mainz [inkl. Darmstadt, Worms]	2,581,000	1,076,000	1,562,000	2,505	2,580,518
Mannheim [inkl. Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	9,220,000	3,323,000	4,657,000	3,049	9,219,559
Memel [inkl. Ruß]	725,000	256,000	466,000	450	664,591
Metz [inkl. Saarbrücken, Trier]	2,990,000	1,751,000	2,147,000	2,515	2,990,135
Minden	413,000	215,000	298,000	582	409,339
Mülhausen im Elsaß	1,718,000	712,000	1,145,000	813	1,543,560
München [inkl. Passau, Regensburg]	2,886,000	1,581,000	1,766,000	3,527	2,885,761
Münster i. W. [inkl. Hamm, Paderborn]	1,802,000	923,000	1,320,000	1,627	1,801,437
Nordhausen	1,168,000	303,000	612,000	1,004	1,167,532
Nürnberg [inkl. Bamberg, Fürth, Würzburg]	3,058,000	1,417,000	1,972,000	2,830	3,058,137
Osnabrück	776,000	406,000	524,000	954	775,114
Posen [inkl. Gnesen, Koschmin, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Rogasen, Samter, Schneidemühl, Wreschen, Wronke]	2,788,000	1,302,000	1,665,000	3,444	2,787,149
Siegen [inkl. Dillenburg]	808,000	368,000	553,000	712	807,548
Stettin [inkl. Anklam, Belgard, Cammin, Colberg, Jarmen, Königsberg i. Nmk., Neustettin, Pasewalk, Prenzlau, Schievelbein, Schwedt, Stargard i. Pr., Swinemünde, Treptow a. d. T.]	3,861,000	1,681,000	2,384,000	2,938	3,861,269
Stolp [inkl. Cöslin, Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	560,000	328,000	403,000	707	503,006
Stralsund [inkl. Barth, Greifswald, Wolgast]	481,000	119,000	210,000	487	480,742
Straßburg im Elsaß	2,742,000	1,342,000	1,906,000	2,210	2,743,456
Stuttgart [inkl. Göppingen, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Neu-Ulm]	5,128,000	2,472,000	3,410,000	4,371	5,127,095
Thorn	795,000	402,000	579,000	1,085	794,794
Tilsit [inkl. Pillkallen, Schirwindt]	351,000	206,000	279,000	552	350,047
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	152,229	231,700,360
Bei der Reichshauptbank inkl. Brandenburg	34,865,000	20,103,000	26,583,000	13,894	34,471,183
Ueberhaupt	—	—	—	166,123	266,171,543

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1882 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1882 ℳ
Berlin: Reichsbankgeb.	—	6,378,000	Hamburg	—	997,000
" Grundstücke:			Hannover	—	175,000
Kurfstr. Nr. 6			Harburg	—	50,000
bis 13	25,905	781,400	Insterburg	—	36,000
Aachen	—	163,000	Karlsruhe	—	109,000
Augsburg	—	177,000	Kiel	—	145,000
Bielefeld	—	90,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000
Bochum	—	23,500	Landsberg a. d. W.	—	75,000
Braunschweig	—	190,000	Leipzig	—	190,000
Bremen	—	510,000	Liegnitz	—	232,000
Breslau	—	828,000	Lübeck	—	90,000
Bromberg	—	100,000	Magdeburg	180	350,000
Cassel	—	196,000	Mainz	—	140,000
Chemnitz	—	113,000	Mannheim	—	289,000
Coblenz	—	120,000	Memel	—	75,000
Cöln	—	279,000	Metz	—	115,000
Crefeld	—	187,000	Minden	—	90,000
Danzig	—	120,000	Mülhausen i. E.	—	200,000
Darmstadt	—	44,000	München	—	426,000
Dortmund	—	220,000	Münster i. W.	—	70,000
Dresden	—	304,000	Nordhausen	—	110,000
Düsseldorf	—	90,000	Nürnberg	—	216,000
Elberfeld	—	212,000	Osnabrück	—	39,000
Elbing	—	50,000	Posen	—	180,000
Erfurt	—	145,000	Siegen	—	50,000
Essen	—	120,000	Stettin	7,065	400,000
Flensburg	—	120,000	Stolp	—	72,000
Frankfurt a. M.	—	851,000	Straßburg i. E.	600	400,000
Gera	—	70,600	Stuttgart	—	543,000
Gleiwitz	—	105,000	Thorn	—	50,000
Glogau	—	72,000	Tilsit	480	50,000
Görlitz	—	107,000	Wiesbaden	—	73,000
Graudenz	—	70,000	Ueberhaupt	34,230	19,298,500
Halle a. d. S.	—	199,000			

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen	ℳ 34,140.30
Hierzu die 1882 eingezogenen Revenüen pro 1883	" 67.50
und die 1884 einzuziehenden Revenüen pro 1883	" 67.50
	ℳ 34,275.30
Ab davon: Die 1883 eingezogenen Revenüen pro 1882	" 45.—
sind mithin für 1883 aufgekommen	ℳ 34,230.30

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf London	auf Amsterdam	auf Belgien	auf Paris	auf die Schweiz	Real-Werth
		Lstrl.	Hollfl.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	ℳ
Bestand am 1. Jan. 1883	693	245,230	81,045	201,295	928,808	256,892	6,223,809
Angekauft wurden:							
in Berlin	694	502,654	7,615	262	51,055	—	10,252,336
„ Aachen	49	12,392	—	101,854	—	—	333,734
„ Augsburg	8	3,000	—	4,454	5,390	—	68,966
„ Bielefeld	7	—	—	992	1,718	—	2,177
„ Braunschweig	6	976	—	—	—	—	19,857
„ Bremen	4	3,485	—	—	—	—	70,660
„ Breslau	2	—	—	2,400	604	—	2,418
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	170	11,504	61,910	61,833	221,156	—	565,725
„ Chemnitz	871	144,315	120,901	104,178	384,521	—	3,535,667
„ Coblenz	85	59,897	45,000	—	432,485	—	1,645,446
„ Cöln	263	26,269	132,017	347,163	1,377,718	—	2,143,863
„ Cottbus	7	50	3,813	—	3,361	—	10,120
„ Crefeld	709	252,009	—	30,526	662,384	—	5,684,109
„ Danzig	20	3,266	—	36,055	69,500	—	151,410
„ Dortmund	275	43,724	67,600	43,492	145,227	—	1,157,125
„ Dresden	65	2,103	13,555	—	51,698	—	107,423
„ Düsseldorf	79	11,619	71,789	—	180,119	—	501,361
„ Elberfeld	720	160,505	57,361	57,595	941,419	—	4,167,506
„ Elbing	32	3,215	2,191	26,430	1,079	—	90,996
„ Emden	81	34,540	2,900	—	5,000	—	713,548
„ Erfurt	59	3,529	20,882	—	6,143	—	111,739
„ Essen	184	106,202	234,467	22,121	822,425	—	3,240,747
„ Flensburg	36	10,922	—	—	2,716	—	223,849
„ Frankfurt a. M.	3	695	—	—	—	—	14,193
„ Frankfurt a. d. O.	173	14,360	72,870	5,400	55,684	—	464,091
„ Gera	60	13,235	785	—	2,380	—	273,166
„ Gleiwitz	3	1,010	—	—	—	—	20,493
„ Glogau	27	790	20,291	—	687	—	50,776
„ Görlitz	92	4,010	40,691	22,357	53,154	—	210,764
„ Graudenz	3	109	—	—	—	—	2,212
„ Halle a. d. S.	—	—	—	—	—	—	—
„ Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
„ Hannover	2	601	—	—	—	—	12,220
„ Karlsruhe	55	7,764	315	—	163,217	35,205	318,586
„ Kiel	48	11,948	16,809	—	—	—	270,354
„ Königsberg i. Pr.	—	—	—	—	—	—	—
„ Landsberg a. d. W.	21	1,179	—	—	559	—	24,380
„ Leipzig	—	—	—	—	—	—	—
„ Liegnitz	86	11,213	1,706	5,352	18,000	—	249,669
„ Lübeck	148	39,955	127,113	21,836	501	—	1,044,785
„ Magdeburg	1	150	—	—	—	—	3,051
„ Mainz	71	8,420	6,351	22,191	1,213	8,333	206,905
„ Mannheim	169	2,816	30,324	16,662	18,662	525,478	559,921
„ Memel	168	49,603	26,066	—	5,000	—	1,055,837

Ort	Stückzahl	auf London Lstrl.	auf Amsterdam Hollfl.	auf Belgien Frcs.	auf Paris Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
in Metz	49	145	—	32,405	57,095	117,128	169,638
„ Minden	8	606	—	—	—	—	12,340
„ Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	—	—
„ München	81	3,293	23,360	—	—	—	106,443
„ Münster	207	105,722	8,077	189,312	138,702	—	2,434,818
„ Nordhausen	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg	25	18,568	—	—	6,343	4,470	384,755
„ Osnabrück	1	251	—	—	—	—	5,067
„ Posen	107	77,044	—	—	73,656	—	1,626,515
„ Siegen	37	35,087	—	27,769	200,653	—	898,714
„ Stettin	24	5,871	—	—	—	—	119,252
„ Stolp	38	1,865	1,112	—	12,331	—	49,859
„ Stralsund	83	13,084	—	—	3,387	—	269,505
„ Straßburg i. E.	15	6,286	—	—	—	—	127,448
„ Stuttgart	27	933	—	—	25,128	24,000	58,561
„ Thorn	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	6,901	2,078,015	1,298,915	1,383,933	7,130,879	971,506	52,068,906
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt	6,006	1,626,163	1,226,395	1,339,314	6,422,099	923,831	42,322,823
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1883	895	451,852	72,521	44,619	708,780	47,675	9,746,083

Die am 31. Dezember 1883 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen Realwerth wie folgt:

Lstrl.	451,852	auf London	à	20. 311	ℳ	9,177,574
Hollfl.	72,521	„ Amsterdam	à	167. 77	„	121,668
Frcs.	44,619	„ Belgien	à	80. 55	„	35,941
Frcs.	708,780	„ Paris	à	80. 70	„	571,986
Frcs.	47,675	„ die Schweiz	à	80. 657	„	38,454
					ℳ	9,945,622

Hievon der Realwerth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 9,746,083

ergibt einen Gewinn von ℳ 199,539.

Anlage K.

Lombard-Geschäfte im Jahre 1883.

	Brutto-Gewinn M.
Aachen	4,137
Augsburg	1,196
Kempten	227
Bielefeld	4,167
Braunschweig	5,568
Bremen	10,055
Breslau	123,609
Brieg	693
Neisse	6,008
Reichenbach i. Schl	8,538
Bromberg	28,892
Inowraclaw	1,634
Konitz	2,629
Cassel	62,048
Eschwege	2,098
Göttingen	1,272
Chemnitz	8,467
Crimmitschau	5,340
Frankenberg i. S.	2,089
Meerane	1,283
Plauen i. Voigtl.	1,336
Zwickau	1,125
Coblenz	16,474
Creuznach	1,295
Limburg a. d. Lahn	2,930
Wetzlar	270
Cöln	22,441
Düren	102
Cottbus	383
Finsterwalde (durch Abzweigung von Frankfurt a. O.)	58
Forst (durch Abzweigung von Frankfurt a. O.)	96
Guben (durch Abzweigung von Frankfurt a. O.)	1,170
Spremberg (durch Abzweigung von Frankfurt a. O.)	70
Crefeld	2,984
Danzig	39,366
Marienwerder	5,507
Culm	405
Dortmund	26,246
Bochum	895
Hagen	228
Iserlohn	1,661
Lüdenscheid	474
Witten a. d. Ruhr	1,611
Dresden	51,518
Zittau	972
Düsseldorf	20,632
Duisburg	588
Elberfeld	15,211
Remscheid	20
Schwelm	24
Elbing	16,121
Marienburg	108
Osterode	2,424
Saalfeld	61
Emden	9,181
Erfurt	15,567
Mülhausen i. Thür.	1,359
Suhl	5,401
Essen	6,610
Gelsenkirchen	1,018
Mülheim a. d. Ruhr	3,733
Flensburg	10,464
Frankfurt a. M.	28,238
Wiesbaden	8,901
Gießen	190
Hanau	3,875
Frankfurt a. d. O.	11,030
Cottbus	2,076
Finsterwalde	273
Forst	1,079
Guben	10,669
Schwiebus	943
Sommerfeld	274
Gera	14,924
Greiz	753
Pößneck	1,015
Zeitz	7,459
Gleiwitz	14,076
Beuthen (Oberschl.)	2,926
Ratibor	2,583
Glogau	19,698
Grünberg	7,177
Sagan	7,564
Sommerfeld	32
Görlitz	6,434
Sorau N.-L.	968
Spremberg	722
Graudenz	6,683
Halle a. d. S.	26,688
Naumburg a. d. S.	8,466
Hamburg	29,332
Harburg	2,202
Hannover	21,375
Hildesheim	6,627
Karlsruhe	2,341
Bruchsal	280
Freiburg i. Breisgau	3,029
Konstanz	790
Lahr	54
Pforzheim	855

	Brutto-Gewinn ℳ
Kiel	13,089
Neumünster	977
Königsberg i. Pr.	97,117
Insterburg	11,712
Allenburg	1,895
Bartenstein	726
Bischofsburg	1,819
Braunsberg	1,950
Friedland i. Ostpr.	1,492
Gumbinnen	1,875
Heilsberg	396
Labiau	821
Lyck	1,458
Rastenburg	3,371
Schippenbeil	29
Stallupönen	724
Wehlau	340
Landsberg a. d. W.	24,060
Leipzig	15,925
Liegnitz	34,593
Hirschberg i. Schl.	6,572
Landeshut i. Schl.	3,607
Lübeck	3,731
Neubrandenburg	1,800
Rostock	7,011
Magdeburg	30,008
Aschersleben	5,314
Bernburg	745
Halberstadt	3,271
Quedlinburg	1,119
Mainz	8,498
Darmstadt	1,151
Worms	2
Mannheim	3,378
Heidelberg	2,976
Kaiserslautern	713
Landau	809
Ludwigshafen a. Rh.	56
Neustadt a. d. Haardt	126
Speyer	265
Memel	55,134
Ruß	3,177
Metz	3,071
Trier	1,149
Saarbrücken	428
Minden	6,598
Mühlhausen i. Elsaß	743
München	359
Regensburg	749
Münster i. W.	5,146
Hamm	2,528
Paderborn	2,112
Nordhausen	6,826
Nürnberg	192
Fürth	530
Würzburg	81
Osnabrück	7,828
Posen	102,174
Gnesen	9,507
Krotoschin	3,106
Lissa	8,205
Ostrowo	2,805
Pleschen	3,078
Rawitsch	12,786
Rogasen	80
Schneidemühl	5,674
Siegen	3,653
Dillenburg	62
Stettin	55,787
Anclam	7,515
Belgard	3,774
Cammin	161
Colberg	6,201
Jarmen	2,400
Königsberg i. N.-M.	3,247
Neustettin	4,488
Pasewalk	3,915
Prenzlau	10,669
Schivelbein	478
Schwedt a. d. O.	2,114
Stargard i. Pomm.	18,138
Treptow a. T.	173
Stolp	34,310
Cöslin	16,868
Bütow	125
Lauenberg	2,612
Rügenwalde	1,562
Stralsund	17,270
Barth	639
Greifswald	5,528
Straßburg i. Elsaß	10,873
Stuttgart	7,301
Göppingen	145
Heilbronn	1,559
Reutlingen	508
Ulm	3,750
Thorn	18,273
Tilsit	8,955
Pillkallen	102
Schirwindt	102
bei den Reichsbankanstalten	1,623,530
bei der Reichs-Hauptbank	679,083
Brandenburg a. d. H.	3,998
Ueberhaupt	2,306,611

(Anlage L s. S. 224.)

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision Stück	Betrag M	franko Provision Stück	Betrag M	Gesammtbetrag Stück	M	Davon an Provision erhoben M	Ueberhaupt eingelöst M
Aachen	45	463,430	—	—	45	463,430	95	104,622
Augsburg	38	143,838	—	—	38	143,833	31	211,092
Bielefeld	1	5,000	5	13,152	6	18,152	1	58,369
Braunschweig	43	292,023	3	2,119	46	294,142	66	231,483
Bremen	37	209,550	3	6,968	40	216,517	46	332,902
Breslau	53	622,276	14	86,672	67	708,948	129	3,184,799
Bromberg	23	111,971	22	132,976	45	244,948	25	201,989
Cassel	4	31,297	96	392,979	100	424,276	6	313,803
Chemnitz	14	24,257	9	338,648	23	362,906	8	466,673
Coblenz	2	34,200	19	304,709	21	338,909	7	119,112
Cöln	9	33,803	8	34,618	17	68,421	8	1,719,982
Cottbus	—	—	7	56,557	7	56,557	—	54,949
Crefeld	11	41,500	3	18,380	14	59,880	8	115,643
Danzig	1,289	2,792,544	57	474,581	1,346	3,267,124	804	380,345
Marienwerder	4	46,005	—	—	4	46,005	9	400,851
Dortmund	6	97,495	15	151,348	21	248,843	20	332,807
Dresden	13	71,208	—	—	13	71,208	15	1,927,787
Düsseldorf	7	48,798	4	18,407	11	67,205	10	182,278
Elberfeld	28	384,246	24	161,863	52	546,109	89	412,634
Elbing	16	122,714	14	59,899	30	182,614	25	1,096,142
Emden	3	4,365	8	68,634	11	72,999	1	6,395
Erfurt	10	114,000	11	133,000	21	247,000	24	3,418,609
Essen	11	76,412	8	36,516	19	112,927	17	174,531
Flensburg	35	63,905	1	3,800	36	67,705	21	45,202
Frankfurt a. M.	439	4,775,089	29	254,312	468	5,029,401	995	782,442
Frankfurt a. d. O.	—	—	16	103,354	16	103,354	—	189,909
Gera	8	19,797	1	11,093	9	30,890	5	50,016
Gleiwitz	17	46,770	12	194,756	29	241,526	10	18,655
Glogau	—	—	18	795,667	18	795,667	—	74,189
Görlitz	4	24,047	5	4,299	9	28,346	5	140,004
Graudenz	1	1,000	8	11,625	9	12,625	—	59,928
Halle a. d. S.	6	279.439	9	123,358	15	402,797	56	417,602
Hamburg	188	1,081,797	51	477,617	239	1,559,414	241	2,340,059
Hannover	15	97,392	7	84,423	22	181,815	23	637,139
Karlsruhe	65	265,434	95	1,710,535	160	1,975,960	66	927,618
Kiel	15	66,692	6	30,347	21	97,039	15	1,032,164
Königsberg i. Pr.	315	887,053	17	128,173	332	1,015,226	240	715,006
Insterburg	6	44,836	1	5,000	7	49,836	9	8,100
Landsberg a. d W.	1	632	76	323,196	77	323,828	—	17,996
Leipzig	69	753,100	3	1,867	72	754,967	156	977,887
Liegnitz	1	7,600	1	6.000	2	13,600	2	244,587
Lübeck	109	365,492	14	237,796	123	603,288	86	51,305
Magdeburg	12	57,062	3	10,748	15	67,810	12	818,879
Mainz	78	1,421,535	17	34,082	95	1,455,617	287	239,518
Mannheim	102	427,682	220	1,020,322	322	1,448,004	99	1,213,822
Memel	116	278,767	9	12,768	125	291,535	84	23,293
Metz	54	60,901	96	417,495	150	478,396	29	61,868
Saarbrücken	146	817,548	—	—	146	817,548	185	3,466,920
Trier	1	1,500	—	—	1	1,500	—	1,082,054
Minden	—	—	6	53,431	6	53,431	—	63,762

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Provision		franko Provision		Gesammtbetrag		Dafür an Provision erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Mülhausen i. E.	19	143,767	—	—	19	143,767	80	205,361
München	178	3,638,427	10	36,542	188	3,674,879	755	1,005,065
Münster i. W.	7	28,030	60	382.055	67	410,085	7	40,119
Nordhausen	2	5,745	106	3,011,247	108	3,016,992	1	1,447
Nürnberg	84	327,370	1	20,000	85	347,370	77	338,575
Osnabrück	2	3,559	1	3,742	3	7,301	1	88,978
Posen	22	105,518	12	110,862	34	216,379	26	279,342
Siegen	4	18,906	11	157,930	15	176,836	4	14,958
Stettin	250	925,016	8	25,459	258	950,475	218	1,006,366
Stolp	6	54,300	69	520,285	75	574,485	12	340,885
Cöslin	1	20,000	5	227,199	6	247,199	4	40,000
Stralsund	1	7,576	3	1,523	4	9,099	2	8,098
Straßburg i. Els.	39	162,249	8	2,284	47	164,533	40	190,031
Stuttgart	202	2,711,247	50	504,956	252	3,216,203	575	1,108,036
Thorn	148	263,694	20	53,282	168	316,975	88	319,410
Tilsit	5	14,760	5	74,282	10	89,042	4	47,446
Bei den Reichsbankanstalten	4,440	26,046,166	1,420	13,679,548	5,860	39,725,714	5,924	36,181,839
Bei der Reichshauptbank	171	4,362,902	15	125,515	186	4,488,417	897	8,349,996
Ueberhaupt	4,611	30,409,068	1,435	13,805,063	6,046	44,214,131	6,821	44,531,836

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1883.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	5,983,848 ℳ	
„ Rimessenwechseln	8,202,491 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	199,539 „	
		ℳ 14,385,879
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 2,306,611
3. Erhobene Provisionen		„ 1,116,932
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 292,377
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 34,230
6. Gewinn auf Gold		„ 1,590
7. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	5,998 ℳ	
b) ersparte Tantieme von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	5,175 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	4,475 „	„ 15,647
Einnahme		ℳ 18,153,266
Dieser Summe treten die bei dem „Reserve-Fonds für zweifelhafte Forderungen" ersparten Beträge hinzu mit		„ 228,289
Zusammen		ℳ 18,381,554

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,290,431 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a. für die Hauptbank	776,308 ℳ		
b. für die Bankstellen	3,729,408 „	4,505,716 „	ℳ 5,796,147
2. Für Anfertigung von Banknoten			59,179
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 215)			1,865,730
Ausgabe			ℳ 7,721,056

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			18,381,554
die Ausgabe			7,721,056
Gewinn pro 1883 . . .			ℳ 10,660,498
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875:			
1. an die Antheils-Eigner $4^1/_2$ % von 120,000,000 ℳ mit			5,400,000
bleiben			5,260,498
2. 20 % von 5,260,498 ℳ zum Reservefonds mit			1,052,100
3. Von dem Ueberreste von			4,208,398
ist die Hälfte mit		2,104,199 ℳ	
an die Reichskasse,			
und die andere Hälfte mit		2,104,199 „	
an die Antheils-Eigner zu zahlen, wie oben . . .		4,208,398 „	
Zu dem Gewinn-Antheile der Antheils-Eigner von		2,104,199 „	
tritt hinzu: der ultimo 1882 unvertheilt gebliebene Rest von .		5,488 „	
zusammen . . .		2,109,687 ℳ	

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1883.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 ℳ gerechnet				ℳ	ℳ 115,285,637
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:					
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde				443,297,403	
b) Reichskassenscheinen				19,175,080	
c) und d) eigenen Banknoten					
	à 500	Thaler	ℳ —		
	„ 100	„	„ —		
	„ 50	„	„ — 150		
	„ 25	„	„ 75		
	„ 10	„	„ —		
	„ 1000	Mark	„ 269,651,000		
	„ 500	„	„ 164,372,500		
	„ 100	„	„ 192,251,800		
				626,275,525	
e) Noten anderer Banken				14,262,800	
					1,103,010,808

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	59,301,300		
in längerer Sicht	132,177,455		
		191,478,755	
b) Rimessenwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	124,957,300		
in längerer Sicht	141,214,243		
		266,171,543	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
per Amsterdam	121,668		
" Belgien	35,941		
" London	9,177,574		
" Paris	571,986		
" Schweiz	38,454		
		9,945,622	
			467,595,920
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		—	
b) " Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b. c. d. des Bankgesetzes bezeichneten Art		70,861,100	
c) " andere Effekten		—	
d) " Waaren		4,995,900	
			75,857,000
6. Der Bestand an Effekten			
a) an diskontirten Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		29,819,733	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	
			29,819,733
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten			675,512
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen			2,933,052
9. Der Werth der der Bank gehörenden Grundstücke . . .			19,298,500
10. Verschiedene Aktiva			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		258,729	
c) Bau-Vorschüsse		207,613	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		12,832,975	
e) Am 31. Dezember c. unbezahlt gebliebene, und erst einige Tage später eingegangene Wechsel und andere Forderungen		2,581,448	
			15,880,765
			1,830,356,927

Passiva.

	ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital		120,000,000
2. Der Reservefonds:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1882	19,256,235	
hierzu treten die, laut § 24 Ziffer 2 des Bankgesetzes vom Gewinne des Jahres 1883 im Betrage von 5,260,498 ℳ abzusetzenden 20% mit . . .	1,052,100	
		20,308,334
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:		
derselbe betrug am 31. Dezember 1882	3,025,200	
hiervon sind im Jahre 1883 abgeschrieben	28,201	
	2,996,999	
Von dem vorstehenden Betrage sind zur Reserve nicht mehr erforderlich	228,289	
und sonach nur zu reserviren		2,768,710
4. Der Gesammt-Betrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten: à 500 Thaler	121,500	
„ 100 „	617,700	
„ 50 „	249,825	
„ 25 „	630,000	
„ 10 „	263,565	
„ 1,000 Mark	529,398,000	
„ 500 „	236,498,000	
„ 100 „	701,044,450	
		1,468,823,040
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokorrentgläubiger . .		209,943,292
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)		208,022
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer		
8. Verschiedene Passiva:		
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .	1,328,686	
b) Betrag noch nicht ausbezahlter Kommissionswechsel	120,382	
c) Die dem Jahre 1884 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken	1,431,021	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden	955,006	
e) Verschiedene Buchschulden	256,546	
		4,091,642
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1883:		
a) für das Reich	2,104,199	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . . . ℳ 2,104,199 hierzu treten die 1882 unvertheilt gebliebenen . . . . „ 5,488	2,109,687	
		4,213,886
		1,830,356,927

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

(Vergleiche „Annalen" 1880 S. 472, 1881 S. 392, 1882 S. 368, 1883 S. 636.)

Als neuerrichtet sind zu verzeichnen:

		ressortirt:			ressortirt:
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe	Neumünster	Neben-St.	Kiel
Göppingen	„	Stuttgart	Zweibrücken	„	Mannheim
Lindau	„	Augsburg			

Eingezogen wurde:

Frauenburg	Waarendepot	Königsberg	Tremessen	Waarendepot	Posen

Anlage L.

Uebersicht der zwölfmonatlichen Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten im Jahre 1883.

In Tausenden Mark (000 weggelassen.)

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Diskonto-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,126	1,191	1,308	1,358	1,474	1,652	1,590	1,502	1,576	1,489	1,237	1,125
Augsburg	1,107	1,178	1,125	1,301	1,127	1,100	1,151	1,360	1,383	1,151	1,401	1,511
Bielefeld	916	870	864	778	707	644	614	534	699	682	800	907
Braunschweig	1,201	1,253	1,087	933	1,216	1,688	1,805	2,927	2,348	1,933	1,781	1,528
Bremen	2,299	972	618	820	992	2,067	3,103	2,216	3,080	4,109	3,164	6,103
Breslau	5,289	4,153	5,516	4,876	5,006	6,740	5,028	5,423	7,732	6,897	5,370	8,435
Bromberg	2,385	2,388	2,324	2,168	2,096	2,446	2,321	2,380	2,550	2,252	2,042	2,357
Cassel	4,786	4,422	4,479	4,079	4,210	4,766	4,978	4,928	4,882	4,981	4,815	4,478
Chemnitz	2,737	2,502	2,533	2,461	2,540	2,966	3,132	3,408	3,140	3,012	2,707	3,197
Coblenz	2,349	2,272	2,445	2,408	2,416	2,346	2,217	2,108	2,112	2,128	2,134	2,181
Cöln	1,461	1,542	1,819	2,081	1,821	1,505	1,484	1,600	2,054	2,020	2,183	2,287
Cottbus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,377	1,405
Crefeld	1,635	1,598	1,921	1,997	2,137	2,094	2,181	2,194	2,669	2,326	2,191	2,028
Danzig	4,909	4,722	4,538	4,272	3,973	4,460	4,580	4,597	4,669	4,948	4,676	5,246
Dortmund	5,728	5,688	5,592	5,829	5,749	5,947	5,957	6,048	5,958	6,020	5,996	5,633
Dresden	2,040	1,938	2,324	2,261	3,158	4,117	3,457	2,346	2,539	2,439	2,227	2,538
Düsseldorf	1,415	1,687	2,522	2,471	2,554	2,294	2,135	2,083	1,912	1,699	1,584	1,795
Elberfeld	2,971	3,110	4,141	4,745	4,917	4,301	4,229	4,246	5,119	5,376	5,085	4,913
Elbing	1,018	1,036	1,174	1,212	1,350	1,751	1,664	1,578	1,603	1,225	1,132	1,446
Emden	659	586	601	677	689	592	648	586	637	707	658	581
Erfurt	325	335	438	402	358	415	368	344	424	293	349	355
Essen	5,112	4,818	4,809	4,674	4,797	5,292	5,584	5,545	5,507	5,120	5,066	4,994
Flensburg	1,320	1,080	1,235	1,629	1,576	1,727	1,452	1,595	1,653	1,503	1,450	1,249
Frankfurt a. M.	3,904	2,577	3,772	3,222	3,141	4,532	3,268	3,033	4,818	6,791	4,147	3,934
Frankfurt a. d. O.	1,382	1,358	1,145	1,247	1,455	1,969	1,823	1,776	1,672	1,731	375	343
Gera	706	726	985	1,051	1,008	1,151	1,383	1,438	1,538	1,216	1,002	1,157
Gleiwitz	2,305	1,844	1,293	1,440	2,082	2,880	2,849	3,271	3,097	3,195	2,906	2,921

Glogau	2,309	2,173	2,124	2,095	2,055	2,166	1,987	2,197	2,256	2,280	2,218	2,186
Görlitz	1,308	1,188	1,255	1,141	1,189	1,655	1,286	1,520	1,575	1,704	1,147	1,311
Graudenz	1,217	1,232	1,123	1,077	1,008	1,151	1,044	1,057	1,124	1,290	1,305	1,557
Halle a. d. S.	1,912	1,154	2,566	2,084	1,962	3,588	3,676	4,439	5,953	5,496	4,812	3,900
Hamburg	1,936	1,773	2,475	2,740	2,049	4,417	2,557	1,661	1,545	2,150	2,001	4,098
Hannover	920	662	855	816	981	1,187	1,396	1,691	1,956	1,385	1,132	1,224
Karlsruhe	2,726	2,674	2,775	2,719	2,574	2,565	2,763	2,980	2,908	3,575	3,919	3,964
Kiel	1,023	902	825	1,356	1,641	1,654	1,515	1,608	1,719	1,229	1,069	1,197
Königsberg i. Pr.	9,020	8,307	8,082	8,013	7,027	7,252	7,021	7,794	9,067	9,429	10,363	11,176
Landsberg a. d. W.	1,534	1,536	1,703	1,671	1,643	1,956	1,889	1,885	2,029	2,016	1,723	1,863
Leipzig	3,894	2,221	3,460	2,728	1,657	4,094	3,026	1,999	5,221	3,914	3,771	5,637
Liegnitz	3,962	3,641	2,832	2,674	2,544	3,137	3,264	3,600	3,895	3,815	3,983	3,853
Lübeck	1,033	912	638	569	654	926	809	723	597	730	760	808
Magdeburg	2,903	2,882	3,690	2,910	2,996	3,127	2,790	2,710	4,066	4,026	4,365	4,207
Mainz	1,307	1,264	1,193	1,251	1,174	1,260	1,246	1,215	1,260	1,429	1,533	1,584
Mannheim	8,368	8,298	8,480	9,078	8,641	8,911	7,924	7,644	7,803	8,517	10,325	10,432
Memel	1,543	1,629	1,778	1,677	1,547	1,225	780	918	1,019	1,235	1,413	1,434
Metz	646	604	545	644	671	809	515	761	775	776	577	542
Minden	430	414	412	413	362	392	380	413	427	446	464	446
Mülhausen i. E.	3,401	4,127	5,285	5,321	4,223	4,297	3,743	3,109	2,540	2,360	1,471	1,608
München	1,156	1,080	1,286	1,431	1,328	1,472	1,166	1,205	1,288	1,611	1,679	1,863
Münster i. W.	2,337	2,231	2,162	2,127	1,968	2,039	2,105	2,156	2,281	2,439	2,421	2,331
Nordhausen	582	325	385	307	341	605	717	895	1,079	994	830	712
Nürnberg	1,025	678	914	1,231	1,098	778	473	487	737	1,364	1,577	1,621
Osnabrück	241	196	338	261	268	201	146	131	168	269	270	477
Posen	4,609	3,934	3,569	3,164	3,111	4,887	4,748	5,213	5,429	5,523	4,798	5,383
Siegen	981	962	947	826	762	954	952	993	1,027	1,052	992	1,077
Stettin	3,587	3,124	3,692	3,308	2,711	3,439	3,168	2,885	3,480	3,792	3,516	4,303
Stolp	1,922	1,749	1,780	1,684	1,312	1,506	1,426	1,311	1,522	1,609	1,728	1,894
Stralsund	2,344	2,617	2,638	2,454	2,136	2,260	2,426	2,440	2,294	2,193	2,246	2,259
Straßburg i. E.	5,287	4,985	5,299	4,331	4,587	4,919	4,204	4,176	5,224	5,541	5,822	7,096
Stuttgart	1,454	1,351	2,435	2,706	2,202	2,319	2,114	1,957	2,326	3,273	3,732	3,483
Thorn	1,826	1,720	1,660	1,472	1,433	1,990	2,138	2,270	2,385	2,356	2,277	2,528
Tilsit	758	774	796	739	667	579	497	554	742	748	823	921
Bei den Reichsbankanstalten	140,586	129,465	140,600	137,360	133,066	155,159	144,896	144,763	163,068	165,809	158,412	173,622
Bei der Reichshauptbank	7,247	6,459	12,101	8,066	7,795	13,471	9,733	7,563	21,464	11,585	8,829	17,849
Ueberhaupt	147,838	135,924	152,701	145,446	140,861	168,630	154,629	152,326	184,532	177,394	167,241	191,471

II. Inkasso-Wechsel.

	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,689	1,350	1,417	1,705	1,562	1,556	1,461	1,478	1,541	1,402	1,436	1,381
Augsburg	1,049	952	1,122	1,278	1,102	1,100	993	1,124	1,185	1,210	1,224	1,332
Bielefeld	1,718	1,574	1,635	1,780	1,705	1,582	1,597	1,764	1,594	1,515	1,582	1,751
Braunschweig	1,108	887	976	1,058	905	828	864	651	859	934	1,262	1,534
Bremen	2,641	2,482	2,430	2,624	2,782	3,625	3,311	3,750	4,233	5,369	4,470	5,648
Breslau	4,821	4,181	4,393	4,960	4,895	5,894	5,355	5,081	5,813	6,632	6,246	5,864
Bromberg	706	544	618	715	711	791	858	785	1,173	1,003	873	858
Cassel	1,497	1,286	1,601	1,604	1,635	1,688	1,465	1,499	1,836	1,601	1,688	1,630
Chemnitz	2,075	1,648	1,772	1,978	1,881	2,170	1,777	1,799	2,146	2,215	1,996	2,129
Coblenz	1,370	1,124	1,008	1,133	1,087	1,118	1,078	1,138	1,102	1,323	1,410	1,492
Cöln	16,601	15,631	18,686	18,779	19,808	20,765	19,583	18,887	19,836	19,694	17,821	18,066
Cottbus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,152	1,215
Crefeld	1,846	1,754	1,811	1,905	1,724	2,019	1,765	1,812	2,034	2,274	2,104	1,863
Danzig	1,349	1,108	1,471	1,460	1,555	2,048	1,740	1,315	1,947	1,867	1,568	1,838
Dortmund	4,833	4,175	4,720	5,849	4,842	5,013	4,219	4,412	5,033	4,538	4,664	4,955
Dresden	3,155	2,398	2,915	3,528	3,432	3,497	2,949	3,360	3,571	4,130	3,880	3,863
Düsseldorf	3,693	3,257	3,527	4,176	3,618	3,871	3,350	4,003	3,839	4,118	4,545	4,287
Elberfeld	7,174	7,092	8,067	9,411	8,944	9,749	9,161	9,994	11,147	11,749	11,032	10,330
Elbing	499	368	439	390	423	412	424	424	460	531	534	490
Emden	155	101	134	131	189	206	213	179	228	267	302	273
Erfurt	1,028	808	906	827	832	969	854	933	1,102	1,080	1,117	1,100
Essen	3,597	3,396	3,788	3,961	3,215	3,511	3,366	3,026	2,994	3,274	3,220	3,499
Flensburg	373	286	255	335	402	498	502	375	441	678	416	499
Frankfurt a. M.	13,391	11,211	9,594	12,569	12,153	12,927	12,924	12,719	12,586	15,079	16,607	14,849
Frankfurt a. d. O.	2,459	1,951	2,031	2,272	1,869	2,460	2,309	2,256	2,544	2,297	647	614
Gera	1,191	850	1,198	1,149	941	1,431	1,465	1,305	1,941	1,690	1,449	1,414
Gleiwitz	1,076	894	1,312	1,329	1,082	1,487	1,360	1,058	964	1,417	1,220	1,269
Glogau	783	693	844	864	769	821	859	1,013	1,117	920	1,047	1,021
Görlitz	1,123	959	1,089	1,091	897	1,240	1,035	1,001	1,168	1,093	1,172	1,006
Graudenz	241	228	233	228	203	195	224	208	290	256	231	232

Halle a. d. S.	1,779	1,278	1,492	1,661	1,601	2,016	1,435	1,677	2,123	2,357	2,515	2,063
Hamburg	12,305	8,626	8,823	12,279	11,374	14,026	11,940	12,627	12,989	15,284	13,513	14,150
Hannover	2,375	2,203	2,313	2,343	2,188	2,748	2,241	2,091	2,449	2,955	2,838	2,778
Karlsruhe	2,374	2,058	2,004	2,255	1,752	1,976	1,951	1,908	2,214	2,669	2,577	2,145
Kiel	640	538	473	536	553	584	530	542	680	647	542	442
Königsberg i. Pr.	2,392	1,740	2,361	2,692	2,107	2,888	2,283	2,291	3,146	3,424	2,657	3,248
Landsberg a. d. W.	271	262	285	280	252	270	212	281	371	302	284	301
Leipzig	8,896	7,890	8,505	8,873	7,995	10,601	9,294	9,104	10,940	12,083	8,913	8,913
Liegnitz	1,249	1,114	1,120	968	835	1,016	977	881	1,148	1,357	1,412	2,240
Lübeck	803	630	769	677	797	917	735	726	985	1,184	1,022	945
Magdeburg	3,384	2,379	2,876	2,930	2,792	2,843	2,658	3,193	3,689	4,351	4,311	4,900
Mainz	1,817	1,419	1,419	1,474	1,463	1,903	1,494	1,277	1,588	1,819	1,819	1,955
Mannheim	4,926	3,905	4,079	4,480	4,278	4,392	4,019	4,023	4,096	6,657	6,338	6,718
Memel	422	368	503	467	455	548	370	433	539	434	336	514
Metz	2,143	1,900	2,127	2,290	2,059	2,238	2,083	2,160	2,234	2,613	2,653	2,330
Minden	295	269	283	219	215	261	283	318	349	353	358	283
Mülhausen i. E.	1,013	937	1,211	1,265	1,206	1,168	770	797	1,272	1,161	1,379	942
München	2,093	1,631	1,905	1,813	1,802	1,900	1,902	1,776	2,064	2,460	2,260	2,274
Münster i. W.	1,171	1,031	1,032	1,156	1,158	1,337	1,361	1,531	1,554	1,657	1,569	1,397
Nordhausen	559	324	492	523	565	646	578	626	764	752	729	824
Nürnberg	1,913	1,546	1,828	1,955	1,849	1,982	1,650	1,477	1,895	1,969	2,219	2,264
Osnabrück	631	449	436	537	503	512	477	466	594	598	637	509
Posen	1,813	1,391	1,616	1,527	1,408	1,646	1,418	1,509	1,734	1,767	1,986	2,152
Siegen	593	545	531	612	679	683	562	606	622	572	613	567
Stettin	2,387	1,854	1,806	2,245	2,402	2,745	2,450	2,030	2,288	2,761	2,338	2,409
Stolp	429	374	415	391	355	372	381	380	350	373	378	389
Stralsund	179	128	149	189	170	202	202	241	212	230	340	305
Straßburg i. E.	1,993	1,403	1,859	2,277	1,869	1,841	1,849	1,440	1,973	2,046	1,979	2,043
Stuttgart	3,666	2,966	3,141	3,272	2,852	3,230	3,068	3,189	4,160	4,398	3,853	3,898
Thorn	609	678	519	493	470	543	498	550	557	668	702	659
Tilsit	273	239	248	295	270	331	274	206	320	318	284	290
Bei den Reichsbankanstalten	148,634	125,263	136,607	151,563	143,437	161,836	147,006	147,705	164,623	180,375	170,269	171,149
Bei der Reichshauptbank	49,240	44,579	74,922	54,190	49,528	77,104	59,361	47,892	80,092	70,359	53,169	94,962
Ueberhaupt	197,874	169,842	211,529	205,753	192,965	238,940	206,367	195,597	244,715	250,734	223,438	266,111

am	31. Jan.	28. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	III. Fremde Wechsel.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank .	8,083	7,772	3,320	1,974	2,510	2,867	2,543	2,074	2,330	2,581	4,882	9,781
	IV. Lombard-Darlehne.											
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	74	87	53	74	64	60	71	126	147	97	103	103
Augsburg	12	10	12	15	60	58	60	50	24	13	13	14
Bielefeld	143	38	58	37	48	60	32	82	93	82	179	185
Braunschweig	179	18	38	39	39	793	132	174	317	75	76	415
Bremen	682	301	543	293	64	297	93	24	205	557	446	1,416
Breslau	2,416	2,598	3,093	3,192	1,783	4,460	2,209	2,127	4,905	3,569	2,157	4,360
Bromberg	714	623	775	771	568	675	502	599	666	714	684	839
Cassel	1,191	1,247	1,176	1,145	1,089	1,589	1,367	1,083	1,202	1,403	1,394	1,772
Chemnitz	347	267	296	292	366	371	373	378	377	552	583	558
Coblenz	402	372	410	435	379	450	417	422	442	429	473	442
Cöln	543	580	413	397	365	653	416	417	428	398	407	386
Cottbus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356	424
Crefeld	44	51	45	89	95	80	36	49	49	74	68	155
Danzig	1,005	1,163	1,002	854	630	796	727	814	879	860	1,020	1,598
Dortmund	760	642	679	722	683	586	638	557	643	589	414	434
Dresden	1,243	1,184	1,257	1,090	954	1,202	1,074	949	1,159	943	743	949
Düsseldorf	439	456	484	544	365	319	257	340	316	456	497	336
Elberfeld	226	300	326	259	269	265	328	317	412	331	293	388
Elbing	360	376	471	416	413	439	341	315	431	318	354	476
Emden	198	155	165	257	223	244	252	194	188	170	96	105
Erfurt	417	401	631	322	397	500	454	490	458	444	496	525
Essen	176	212	313	178	172	270	218	242	203	280	242	201
Flensburg	161	260	213	263	197	173	216	192	164	484	189	133
Frankfurt a. M.	630	548	1,970	744	673	3,841	474	469	2,046	2,226	470	2,807
Frankfurt a. d. O.	433	399	515	498	418	596	559	575	691	647	283	317
Gera	505	453	434	377	415	548	475	648	567	537	556	509
Gleiwitz	393	383	385	267	267	365	390	396	416	465	448	418
Glogau	743	756	963	592	623	1,139	591	553	894	689	691	1,270

Görlitz	122	190	153	140	127	234	136	134	169	184	150	244
Graudenz	139	168	220	191	184	97	84	83	95	100	96	121
Halle a. d. S.	267	593	1,808	617	323	3,001	796	722	1,868	716	360	2,482
Hamburg	1,039	545	819	978	256	1,277	312	433	1,708	808	578	1,000
Hannover	490	405	640	510	359	744	410	786	1,318	902	262	720
Karlsruhe	71	121	231	185	97	112	142	109	131	145	152	141
Kiel	235	234	267	248	298	258	385	381	300	393	302	467
Königsberg i. Pr.	2,851	3,789	3,047	2,550	1,924	2,953	2,439	2,412	3,440	2,779	2,584	3,099
Landsberg a. d. W.	488	558	592	584	473	528	340	455	521	395	436	472
Leipzig	288	209	208	161	141	1,753	528	155	527	164	171	2,783
Liegnitz	810	881	1,875	830	831	1,734	735	864	1,391	1,002	925	1,481
Lübeck	236	290	540	244	218	275	144	240	343	142	145	355
Magdeburg	690	790	1,080	650	831	1,313	837	850	1,244	955	854	864
Mainz	206	223	238	237	249	180	354	231	274	481	218	213
Mannheim	111	109	112	260	239	108	104	106	108	152	155	312
Memel	1,888	1,839	1,493	1,357	790	741	741	571	781	808	1,021	1,457
Metz	89	125	141	148	82	169	86	82	137	98	124	98
Minden	117	131	149	140	122	124	141	165	140	125	158	147
Mühlhausen i. E.	95	5	5	5	5	5	7	6	7	7	8	8
München	27	21	21	21	22	21	69	18	18	44	18	18
Münster i. W.	142	183	174	196	163	231	178	215	227	218	203	282
Nordhausen	143	82	137	153	109	117	117	242	255	124	154	141
Nürnberg	11	10	23	7	7	8	8	16	17	18	39	46
Osnabrück	259	270	183	330	54	194	54	57	72	43	140	244
Posen	2,968	3,277	2,838	2,522	1,811	3,023	2,324	2,502	3,599	3,629	3,095	4,233
Siegen	63	38	43	92	52	140	51	52	46	93	85	119
Stettin	2,352	2,578	3,153	2,838	2,354	2,742	2,085	1,802	2,209	2,219	2,024	3,049
Stolp	947	1,203	1,575	1,358	1,316	1,352	1,016	718	824	1,047	968	1,305
Stralsund	386	402	381	289	320	501	408	590	548	814	852	1,000
Straßburg i. E.	71	501	21	709	12	780	14	518	757	22	23	780
Stuttgart	280	163	458	224	238	377	314	222	252	289	303	283
Thorn	384	419	493	478	359	437	322	280	274	298	275	318
Tilsit	216	195	208	168	151	153	147	143	190	187	179	292
Bei den Reichsbankanstalten	32,875	34,385	39,544	33,338	25,846	46,489	28,510	28,722	42,112	36,597	30,366	50,107
Bei der Reichshauptbank	14,211	10,910	16,581	11,056	8,801	33,798	11,047	11,015	39,118	16,655	13,062	25,749
Ueberhaupt	47,086	45,295	56,105	44,394	34,447	80,287	39,557	39,737	81,228	53,252	43,428	75,856

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1883 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark 000 weggelassen).

Datum		Activa: Metallgeld	Activa: Reichskassenscheine	Activa: Noten anderer Banken	Activa: Wechsel	Activa: Lombard	Activa: Effekten	Activa: Sonstige Aktiva	Passiva: Grund-Kapital	Passiva: Reservefonds	Passiva: Noten-Umlauf	Passiva: Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Passiva: Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	573,132	19,600	18,775	436,212	72,218	18,881	25,312	120,000	17,724	813,927	200,619	1,079
	15.	592,789	21,476	17,411	378,409	53,299	18,901	25,224	120,000	17,724	765,399	192,417	779
	23.	609,448	23,380	17,778	362,595	46,462	14,065	24,501	120,000	17,724	737,064	210,449	682
	31.	616,508	23,991	22,614	353,790	47,086	14,527	24,419	120,000	17,724	733,110	218,875	596
Februar	7.	620,331	21,689	15,243	336,647	44,852	9,546	24,444	120,000	17,724	706,063	215,750	491
	15.	627,385	23,057	15,324	320,704	44,105	4,793	24,420	120,000	17,724	686,985	220,854	451
	23.	633,707	23,479	12,693	321,737	41,774	3,319	24,456	120,000	17,724	678,071	231,058	396
	28.	634,346	23,675	17,184	313,538	45,295	7,074	24,564	120,000	17,724	692,386	221,168	343
März	7.	634,153	24,641	12,441	313,557	40,011	6,555	24,398	120,000	17,724	681,967	222,161	331
	15.	636,706	25,387	12,274	306,038	38,376	4,874	23,826	120,000	19,256	678,449	217,077	3,379
	23.	634,245	25,394	14,669	310,496	37,221	4,940	23,738	120,000	19,256	688,076	211,760	1,803
	31.	616,722	21,068	13,499	367,550	56,105	7,650	24,069	120,000	19,256	779,954	179,621	1,285
April	7.	614,996	21,537	11,732	372,512	47,302	7,695	23,088	120,000	19,256	757,705	194,367	1,024
	15.	616,629	22,546	10,989	355,757	37,605	7,823	23,325	120,000	19,256	724,035	203,901	806
	23.	625,204	23,771	11,772	341,810	37,565	8,191	23,174	120,000	19,256	718,187	206,026	705
	30.	621,486	23,171	15,863	353,153	44,394	10,049	23,303	120,000	19,256	750,895	192,726	641
Mai	7.	620,579	23,966	17,797	346,744	42,408	10,624	23,155	120,000	19,256	735,322	202,074	600
	15.	626,499	25,014	14,608	330,446	36,832	12,666	23,271	120,000	19,256	712,172	209,470	550
	23.	639,082	26,752	14,491	323,981	33,999	12,513	23,180	120,000	19,256	694,467	231,040	511
	31.	644,328	27,151	15,727	336,336	34,447	5,029	23,332	120,000	19,256	703,135	234,683	343

Juni	7.	643,292	28,087	16,249	327,961	34,764	5,875	23,269	120,000	19,256	691,869	239,119	337
	15.	644,174	28,643	15,405	325,121	34,257	8,910	23,427	120,000	19,256	694,195	237,856	2,397
	23.	636,672	27,175	10,388	362,281	42,287	9,848	23,490	120,000	19,256	734.505	233,055	1,901
	30.	615,499	23,552	13,927	410,437	80,287	5,295	25,042	120,000	19,256	820,428	208,426	1,319
Juli	7.	609,148	23,490	11,505	390,265	55,804	7,307	24,641	120,000	19,256	790,750	165,973	1,046
	15.	608,654	23,911	11,727	372,457	36,575	6,662	24,676	120,000	19,256	763,387	180,475	749
	23.	165,377	25,050	12,718	355,506	34,078	10,851	23,497	120,000	19,256	734,484	196,553	659
	31.	613,440	25,033	15,068	363,539	39,557	10,848	23,606	120,000	19,256	740,836	203,622	579
August	7.	608,960	25,486	14,325	350,446	36,237	10,611	23,428	120,000	19,256	726,196	198,646	547
	15.	608,059	26,056	13,931	337,861	35,216	12,286	23,523	120,000	19,256	716,392	193,625	504
	23.	608,919	26,697	14,594	342,915	33,924	11,498	23,289	120,000	19,256	711,811	202,565	553
	31.	600,691	26,036	17,150	349,997	39,737	9,776	23,369	120,000	19,256	724,769	194,142	481
September . . .	7.	592,676	26,162	13,029	344,145	37,927	12,712	23,205	120,000	19,256	712,497	189,630	400
	15.	586,695	25,819	12,062	340,020	38,909	12,716	23,909	120,000	19,256	707,766	184,173	460
	23.	577,116	25,230	9,583	357,467	40,157	12,725	23,255	120,000	19,256	711,484	185,899	496
	30.	548,094	21,064	9,677	431,577	81,228	18,890	23,728	120,000	19,256	806,359	179,698	500
Oktober	7.	536,538	20,954	10,749	423,862	71,693	22,354	23,933	120,000	19,256	796,904	165,072	576
	15.	538,797	21,680	14,537	411,451	50,657	28,831	28,891	120,000	19,256	774,319	166,736	419
	23.	547,318	22,337	9,966	411,652	44,714	24,266	27,475	120,000	19,256	761,138	177,406	426
	31.	547,301	20,460	12,321	430,709	58,252	24,161	25,970	120,000	19,256	789,302	175,466	439
November . . .	7.	549,667	20,723	11,991	420,651	52,140	24,160	23,352	120,000	19,256	777,408	175,529	480
	15.	553,936	21,254	13,445	406,796	46,074	17,436	24,322	120,000	19,256	758,531	174,735	434
	23.	566,342	22,376	14,445	404,145	41,543	22,675	26,983	120,000	19,256	743,236	205,038	413
	30.	564,511	22,376	17,541	395,561	43,428	23,941	32,853	120,000	19,256	746,742	222,721	361
Dezember	7.	585,587	22,649	12,091	381,773	42,273	27,263	32,399	120,000	19,256	724,204	226,850	286
	15.	586,670	22,937	14,298	383,826	43,165	23,356	33,744	120,000	19,256	724,146	233,433	2,069
	23.	576,343	20,640	10,272	406,043	49,234	24,031	26,373	120,000	19,256	737,051	226,369	1,366
	31.	556,577	19,178	14,263	467,363	75,856	29,962	24,003	120,000	19,256	629,713	210,835	1,629

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.

15 Mitglieder: v. Rothschild, M. Karl, Frhr. in Frankfurt a. M. Arnth, Geh. Kommerzienrath. Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Schüler, F. A., Banquier. Bleichröder, Julius, Banquier. Gelpcke, Friedr., Geh. Kommerzienrath. Stern, Theod., Banquier in Frankfurt a. M. Liebermann, B., Geh. Kommerzienrath. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächs. General-Konsul in Köln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. v. Hansemann, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Franz, Geh. Kommerzienrath. Rauers, Peter, Bank-Direktor in Hamburg. v. Bleichröder, Geh. Kommerzienrath. Simon, L. W., Rentier.

15 Stellvertreter: Hardt, Richard, Kaufmann. Keibel, G., Geh. Kommerzienrath. v. Eckardstein, Ernst, Freiherr. Sarre, Theod., Stadtrath. Simon, Berthold, Banquier. Cohn, Meyer, Geh. Kommerzienrath. Rieß, Eduard, Banquier. Helfft, Edmund, Banquier. Richter, Isidor, Banquier. Kochhann, Heinrich. Mobel, Julius, Banquier. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath. Meyer, Felix, Banquier. Delbrück, Geh. Kommerzienrath. Schönlank, William.

3 Deputirte: Zwicker, Geh. Kommerzienrath. Mendelssohn, Geh. Kommerzienrath. Arndt, Geh. Kommerzienrath.

3 Stellvertreter: Gelpcke, Geh. Kommerzienrath. Veit, Ed., Kommerzienrath. Liebermann, Geh. Kommerzienrath.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.[1])

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Gildemeister, Joh. Heinrich, Kaufmann. Heye, Bernh. H., Kaufmann. Nebelthau, Aug. Georg, Kaufmann. Tewes, Karl, Kaufmann. Delius, Fried. Wilhelm, Königl. Preuß. General-Konsul. *Quidde, Ludwig, Kaufmann. *Claussen, Heinrich, Kaufmann. Unkraut, Alfred F., Kaufmann.

2. Breslau. 10 Ausschußmitglieder: *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Banquier und Rittergutsbesitzer. Bock, Joh. Andr., Kaufmann und Fabrikbesitzer. Fromberg, Heinr., Geh. Kommerzienrath, Geschäfts-Inhaber des Schlesischen Bankvereins. Landsberg, Ludw., Banquier und Gerichts-Assessor. Schottländer, Julius, Banquier und Rittergutsbesitzer. *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. *v. Ruffer, Gust. Heinr., Geh. Kommerzienrath. † Witte, Ernst Christ., Landgerichts-Direktor. v. Uechtritz, Oswald, Staatsanwalt. Friedenthal, Paul G., Kommerzienrath, Gerichts-Assessor a. D.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Banquier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Königl. Sächsischer General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann. *Marcus, Julius, Kaufmann. Herstatt, Friedr. Johann David, Banquier. Seligmann, Jakob, Banquier. Deichmann, Theodor, Banquier. *Heuser, Aug., Kommerzienrath.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: *Steffens, Max, Kaufmann. *Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Friedr., Kaufmann, Kommerzienrath. Albrecht, Phil., Geh. Kommerzienrath. Mix, George Ludwig, Kommerz- und Admiralitätsrath. Hirsch, Dan. Heinr., Kommerzienrath. †

5. **Dortmund.** 8 Ausschußmitglieder: *Brand, Julius, Kaufmann und Stadtverordneter. Elbers, Christ., Dr. und Fabrikbesitzer in Hagen. Huyssen, Robert, Kommerzienrath in Iserlohn. Overbeck, Julius, Fabrikbesitzer. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath. Hammacher, Gottl., Fabrikbesitzer in Barop. Schrimpf, Ernst, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher in Iserlohn. Heymann, Moses, Kaufmann und Stadtverordneter.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Eyssen, Bernh. Ferd., Banquier. Goldschmidt, Ab. Bened. H., Banquier. *Ladenburg, Emil, Banquier, Kommerzienrath. gen. Jacques Reiß, Isaak Ant., Geh. Kommerzienrath. *Stern, Theod., Banquier. de Neufville, Gust. Ad., Geh. Kommerzienrath. *v. Heyder, Joh. Georg, Banquier. Bamberger, Rudolph, Banquier in Mainz. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Banquier. Hauck, Alex. Fr. Joh., Banquier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Baur, J., Kaufmann in Altona. Behrens, Ed. Ludw., Banquier. Berenberg-Goßler, John, Banquier. *Lembcke, G. Ed., Kaufmann. Rauers, Peter, Bank-Direktor. Böhl, Heinr. Ludw., Kaufmann. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Konsul. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann, Inhaber der Firma: Nottebohm und Co. *Lutteroth, Arthur, Kaufmann.

8. **Hannover.** 8 Ausschußmitglieder: *Meyer, Louis Ephraim, Kommerzienrath. Jänecke, Georg, Kommerzienrath. Meyer, Siegmund, Kommerzienrath. Benfey, Julius, Dr. jur., Direktor und Rechtsanwalt. *Bartels, Otto, Banquier. Simon, Dr., Amtsrichter. Telgmann, J. E. A., Kaufmann. Müller, J. W., Kaufmann.

9. **Königsberg i. Pr.** 8 Ausschußmitglieder. *Stettiner, Moritz, Banquier. Dörksen, Heinr., Kaufmann. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Kommerzienrath. Kleyenstüber, Robert, Geh. Kommerzienrath. *Simon, Moriz, Geh. Kommerzienrath. Samter, Adolph, Banquier. Wien, Friedr. Karl Werner, Kommerzienrath. Bernstein, Jakob Levin, Kommerzienrath.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Dörksen, Heinr., Kaufmann.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Becker, Ferd. Edm., Banquier. *Dodel, Wilh., Kaufmann. Roeder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath und Banquier. Wachsmuth, Rud., Dr. jur., Rechtsanwalt und Bank-Direktor. Schmidt, Julius Wilhelm, Konsul und Banquier. Heidenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. *Schröder, Franz Louis, Kaufmann.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: Löwe, Otto, Banquier. Hauswaldt sen., A., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. Hubbe, Otto, Kauf-

mann. Freise, Bernh., Kommerzienrath in Neustadt-Magdeburg. *Neubauer, Fried. Aug., Kommerzienrath. *Schieß, Louis Heinr., Banquier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadrath. Leibloff, Gust. Ad., Kommerzienrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Bassermann, Julius, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Banquier. Joerger, Karl, Kaufmann. *Köster, Wilh., Banquier, Kommerzienrath. *Ladenburg, Karl, Banquier, Konsul. Diffené, Philipp, Kaufmann. Hirsch, Emil, Kaufmann, Inhaber der Firma Jakob Hirsch und Söhne. Reiß, Karl, Konsul.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Weibert, Joh. Karl, Banquier, Königl. Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern. v. Schilcher-Dietramszell, Wilh., Gutsbesitzer. Kester, Eduard, Direktor der Aktien-Gesellschaft für Lederfabrikation. *Sendtner, Theod., Bankdirektor. v. Badhauser, Heinr., Königl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *v. Froelich, Robert, Rentier. Guggenheimer, Moriz, Banquier und Königl. Handelsrichter. *v. Holnstein aus Bayern, Graf, Otto, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Merck, Heinr., Dr., Banquier. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler.

14. **Posen.** 4 Ausschußmitglieder: Bendix, Joachim, Kaufmann. Joachimczyk, Emanuel, Kaufmann. *Goldenring, Leopold, Kaufmann. *Jaffé, Louis D., Kaufmann.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Brumm, Ferd, Geh. Kommerzienrath. Meister, Karl, Kaufmann und Konsul. *Karow, G., Kommerzienrath und Konsul. Theune, Herm., Geh. Kommerzienrath. *Greffrath, Karl, Kaufmann. Karkutsch, Ferd. Aug. Lud., Kaufmann. Kreich, Theod., Brauereibesitzer. Walter, C. F. W., Kaufmann und Handelsrichter.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Schmitten, Robert. Stempel, Friedr., Oberregierungsrath. North Jean, Dr. jur., Bank-Direktor. *Blum, Gabriel, Bank-Direktor. Sengenwald, Julius, Handelskammer-Präsident. Blum, Leon, Banquier. *Sengenwald, Adolf, Rentier. Reinhardt, Dr., Rechtsanwalt.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Chevalier, Fried., Kommerzienrath, Vorstand der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart. *Dörtenbach, Karl, Kaufmann, Kommerzienrath. v. Kaulla, Leopold, Geh. Hofrath, Hofbank-Direktor. Rothschild, Hermann, Kommerzienrath, Direktor der Württembergischen Kattunfabrik. Federer, Julius, Konsul. *Kübel, Edmund, Dr., Rechtsanwalt. Ostertag, Karl, Kommerzienrath. v. Pflaum, Alex., Kommerzienrath und Königl. Sächs. Konsul, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Württembergischen Bank-Anstalt vorm. Pflaum und Ko., und Mitglied des Aufsichtsraths der Württembergischen Vereinsbank.

1 Beigeordneten-Stellvertreter: Rothschild, Hermann, Kommerzienrath, Direktor der Württembergischen Kattunfabrik.

Materialien
zur Reform des Aktiengesellschaftsrechtes.

(Fortsetzung.)

IV. Aeußerungen der Handelskammer in Leipzig über die Aktiengesetzgebung.

1. Bericht des Ausschusses für Handelsgesetzgebungsfragen.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, ihr Gutachten abzugeben, ist die Handelskammer sowohl durch die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Oktober d. J. als auch durch das Rundschreiben des Präsidiums des Deutschen Handelstages vom 12. November d. J. aufgefordert.

Der unterzeichnete Ausschuß hat, nachdem er mit der Berichterstattung über den erwähnten Gesetzentwurf betraut worden war, zunächst sich durch einige auf diesem Gebiete kundige Kammermitglieder, die Herren Gumpel und Heuschkel und den Vorsitzenden Herrn Dr. Wachsmuth, verstärkt, weiterhin aber, nach vorläufiger Feststellung der Gesichtspunkte für die Berathung, zu dieser noch einige bei der Leitung angesehener Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien betheiligte Personen zugezogen.

Von einer Durchberathung des ganzen Entwurfs hat der Ausschuß absehen zu sollen geglaubt, um nicht das Gutachten unnöthigerweise mit Einzelheiten zu beschweren, welche von berufener Seite werden behandelt werden. Vielmehr hat er sich in der Hauptsache an die Anlage zu dem erwähnten Rundschreiben des Handelstagspräsidiums gehalten, in welcher auf Grund eingehender Berathungen die für die Beurtheilung des Entwurfs vorzugsweise in Betracht kommenden Punkte in Form von Fragen übersichtlich zusammengestellt sind, und welche sich, nebst einer Vergleichung des Entwurfs mit dem geltenden Recht, schon seit einiger Zeit in den Händen der Kammermitglieder befindet. An diese wird auch der nachstehende Bericht sich anzuschließen haben; die im Ausschusse sonst noch zur Sprache gebrachten Punkte werden am Schlusse anzufügen sein.

Mit der Gesammtrichtung des Entwurfs ist der Ausschuß im Allgemeinen einverstanden. Gleich den Verfassern desselben hält er einerseits die Zeit für eine Reform des Aktienwesens nunmehr für gekommen, andererseits das Bestreben, die Form der Aktiengesellschaft überhaupt zu beseitigen oder doch auf ein nach dem Gegenstande der Unternehmung engbegrenztes Gebiet einzuschränken, für ein verfehltes. „Die Macht und Vielgestaltigkeit des wirthschaftlichen Lebens“ — so ist in der Begründung mit Recht bemerkt — „läßt sich durch keine Gesetzesgrenze zwingen. Nicht in diesem fruchtlosen Abmühen, eine Grenze zu finden, welche überdies infolge des wechselnden Bedürfnisses sich in jedem Augenblicke fortbewegen

würde, kann die Aufgabe des Gesetzgebers bei Regelung des Aktienwesens gesehen werden. Die Wahl der wirthschaftlichen Form, in welcher der Gegenstand eines Unternehmens zu betreiben ist, muß vielmehr in jedem einzelnen Falle den betheiligten Persönlichkeiten überlassen bleiben. Der Gesetzgeber wird seine Aufgabe nur dann richtig erfassen, wenn er sich bemüht, dem Strome der wirthschaftlichen Entwicklung weder den natürlichen Weg zu versperren, noch ihn künstlich in Gebiete überzuleiten, in welche ihn seine gesunde Kraft nicht treibt."

Auch daß der Entwurf nicht auf das Konzessionswesen zurückgegriffen hat, kann der Ausschuß nach den früher in Deutschland, insbesondere auch in Sachsen, und noch im letzten Jahrzehent in Oesterreich gemachten Erfahrungen nur billigen.

Der Aufgabe, die auf dem Gebiete des Aktienwesens so mannigfach hervorgetretenen Uebelstände und Mißbräuche einzuschränken und nach Möglichkeit zu verhüten, sucht der Entwurf vielmehr durch eine weitere Ausbildung des Systems gerecht zu werden, welches in der Novelle vom 11. Juni 1870 seinen Ausdruck gefunden hat: des Systems gesetzlicher Normativ- und Kautelarvorschriften für die Entstehung und die Verwaltung der Aktiengesellschaften. Die Verfasser selbst bezeichnen die Ziele des Entwurfs dahin:

- schon durch die Vorschriften über die Aktie und die Haftbarkeit aus der Zeichnung einen sachlicheren Anschluß der Betheiligten an das Unternehmen zu erreichen;
- rücksichtlich der Gründung der Gesellschaft die vollständige und richtige Zusammenbringung des Grundkapitals zu sichern und offenzulegen und das Verfahren der Gründung so zu gestalten, daß die Gründer gegenüber der zu gründenden Gesellschaft hervortreten, der letzteren selbstthätig eine sachliche Prüfung und Entschließung ermöglicht, und dem Registerrichter die formelle Prüfung erleichtert wird;
- auch während des Geschäftsbetriebes die Organe der Gesellschaft — Vorstand, Aufsichtsrath, Generalversammlung — in ihren Funktionen gegen einander sicherer abzugrenzen und von unberechtigten Einflüssen zu befreien, sachgemäßer die Geschäftslage der Gesellschaft erkennbar zu machen und eine lebendigere Theilnahme und Kontrole des einzelnen Aktionärs bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft herbeizuführen;

im Zusammenhange damit:

- die Verantwortlichkeit der bei der Gründung des Unternehmens unmittelbar und mittelbar betheiligten, sowie der mit der Verwaltung und Beaufsichtigung betrauten Personen zivil- und strafrechtlich zu verschärfen;
- auch durch sonstige Straf- und Ordnungsvorschriften den Aktionären wie dem Publikum einen größeren Schutz zu verleihen.

Wird gegen diese Ziele als solche kaum etwas einzuwenden sein, so hat es doch dem Ausschusse geschienen, als seien in der Wahl der Mittel die Verfasser des Entwurfs hie und da über das Ziel hinausgegangen und dadurch — wie nachher näher darzulegen sein wird — mit denen von ihnen selbst anerkannten Grundsätzen in Widerspruch getreten. Namentlich aber hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, als hätten die Verfasser über dem Bestreben, die Mißbräuche bei der Gründung von Aktiengesellschaften, wie sie namentlich während der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehents sich gezeigt haben, für die Zukunft unmöglich zu machen, zu wenig an die Gefahr gedacht, Bestrebungen anderer Art Vorschub zu leisten, welche, äußerlich auf ein entgegengesetztes Ziel gerichtet, der Art nach jenen Mißbräuchen nahe verwandt, ja oft aus noch viel schnöderen Beweggründen hervorgegangen und mit noch weniger Bedenklichkeit in der Wahl der Mittel durchgeführt

worden sind: Mißbräuchen bei der sogenannten Entgründung; der allmäligen planmäßigen Herabsetzung, Verunglimpfung und Entwerthung eines Unternehmens zu dem Zwecke, schließlich den Gegenstand desselben leichten Kaufs an sich zu bringen — Mißbräuchen, von welchen die zweite Hälfte des vorigen Jahrzehents Beispiele genug geliefert hat. Der Ausschuß hat nicht unterlassen wollen, auf diese Gefahr, welche man insbesondere bei der Einräumung von Rechten an Minderheiten nie aus den Augen verlieren sollte, schon hier im Eingang des Berichts aufmerksam zu machen.

Die von dem Handelstags-Ausschusse veranlaßte Zusammenstellung der für die Beurtheilung des Entwurfs hauptsächlich in Betracht kommenden Fragen unterscheidet zwischen den Vorschriften, welche die Entstehung neuer Gesellschaften betreffen und sich nur auf diese beziehen (A), und zwischen denjenigen, welche unmittelbar auch auf die bereits bestehenden Gesellschaften Anwendung finden (B).

A.

Zu der ersteren Kategorie gehören

I. die Vorschriften, durch welche besondere, nicht schon durch die rechtliche Natur beider Arten bedingte Unterschiede zwischen der Aktien-Kommanditgesellschaft und der reinen Aktiengesellschaft gemacht werden.

Für die Aktien-Kommanditgesellschaft gestattet der Entwurf:

1. nur Aktien, welche auf den Namen lauten (Art. 173); er fordert
2. von den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Betheiligung, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens, einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten, darstellt (Art. 174 a); endlich ist
3. die Form der Simultangründung ausgeschlossen.

Zu 1 erinnert die Handelstagsvorlage daran, daß der im Frühjahr 1882 Sachverständigen vorgelegte Entwurf diese Vorschrift (welche mit dem geltenden Rechte allerdings übereinstimmt) nicht enthalten habe; sie gibt der Befürchtung Ausdruck, daß dadurch die Grenzen, welche der einen und der anderen Form je nach dem Gegenstande des Unternehmens wirthschaftlich zukommen, künstlich verschoben, und daß für die Aktienkommandite der Zugang des Kapitals erschwert werde. Der unterzeichnete Ausschuß theilt diese Befürchtung nicht. Seiner Ansicht nach ist die Form der Kommanditgesellschaft nur da sachgemäß, wo sich persönliche Beziehungen zwischen dem Komplementär und den Kommanditisten, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, herstellen lassen, wo sich ein Vertrauensverhältniß zwischen beiden Theilen bilden kann; und diesem Verhältniß entspricht es dann, daß die Aktien auf den Namen lauten. Freilich gibt es in Deutschland eine Anzahl Aktien-Kommanditgesellschaften, welche mit dieser Auffassung nicht im Einklange stehen. Allein diese rühren wohl sämmtlich aus der Zeit her, in welcher durch den Umstand, daß die reine Aktiengesellschaft der Konzessionspflicht unterlag, das Kapital künstlich in jene andere Form getrieben wurde, und es nehmen bei ihnen die persönlich haftenden Gesellschafter kaum eine andere Stellung ein als die besoldeten Direktoren einer reinen Aktiengesellschaft; diese Ausnahmen bekräftigen also nur die Regel.

Zu 2. Anders steht es mit der Forderung, daß die Gesellschafter (gleichob viel deren im einzelnen Falle nur einer oder mehrere vorhanden sind) mindestens den zehnten Theil des Gesellschaftskapitals aus eigenen Mitteln aufbringen sollen.

Daß dieselben sich überhaupt mit Vermögen, und zwar mit einer erheblichen Vermögenseinlage betheiligen, liegt unstreitig in dem Wesen der Kommanditgesellschaft. „Die dauernde Betheiligung", sagen die Motive S. 274 f., „gibt dem Publikum die erforderliche wirthschaftliche Gewähr für den Bestand der Gesellschaft. Es kann hier nicht genügen, blos eine Kapazität zu finden, um ihr die Leitung eines mit großem Kapital betriebenen Geschäftes anzuvertrauen, sondern es muß der persönlich haftende Gesellschafter auch vermögend genug sein, um das Publikum zu bestimmen, daß es auf seine Haftbarkeit Gewicht legt. Wirthschaftliche und juristische Bedeutung kann aber die Betheiligung erst dadurch gewinnen, daß der Minimalbetrag derselben im Verhältniß zum Gesellschaftsvermögen durch das Gesetz bestimmt wird." Wenn der Ausschuß letzteres zugibt — auch die Ansicht, daß das Maß der Betheiligung wie bisher dem Gesellschaftsvertrage überlassen bleiben könne, fand in seiner Mitte Vertreter —, so scheint ihm doch, zumal für den Fall, daß nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist, und daß die Gesellschaft nicht aus der Umwandlung eines Privatunternehmens hervorgeht, die Forderung eines Zehntels zu hoch gegriffen. Ein Hauptgewicht ist doch immerhin auch auf die geschäftliche Erfahrung und den Charakter des Mannes zu legen, und wenn derselbe, neben den erforderlichen persönlichen Eigenschaften, 5 Proz. des Gesammtkapitals, also z. B. bei 3 Millionen Mark Gesellschaftsvermögen 150,000 Mark beisteuert, so ist das, für den Anfang und als Minimum gedacht, schon ein ansehnlicher Betrag. Mehr fordern, heißt in der That diese Form zu Gunsten der reinen Aktiengesellschaft künstlich einschränken.

Zu 3 macht die Handelstags-Vorlage die Beantwortung der Frage, ob die Ausschließung der Simultangründung für wirthschaftlich geboten oder für schädlich zu erachten sei, von der anderen abhängig, ob thatsächlich oder ob von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus bei der Gründung von Aktienkommanditen die zur Leitung des Unternehmens ausersehene Persönlichkeit so sehr das entscheidende Moment für die Wahl dieser Form der Kapital-Vereinigung sei, daß dadurch die juristische Gestaltung bedingt werden müsse, oder ob nicht in den meisten Fällen die eigenthümliche Natur des Geschäfts, welches von der Gesellschaft betrieben werden soll, das Kriterium für die zu wählende Form abgebe.

Nach Ansicht des Ausschusses ist diese letztere Frage nicht ganz richtig gestellt. Die beiden Glieder schließen einander nicht aus; in vielen Fällen wird gerade die Natur des Geschäfts eine Form wünschenswerth machen, welche dem überwiegenden Einflusse eines persönlich befähigten Mannes den erforderlichen Spielraum gewährt, und das ist eben die Form der Aktien-Kommandite. Diesem Verhältnisse entspricht es aber, daß die Gründung nicht eher als vollendet gelte, als bis die Leitung des Unternehmens in sichern Händen ruht.

Der Ausschuß hält hiernach seinerseits die in Frage gezogene Bestimmung für sachgemäß.

Im Ganzen geht sein Antrag zu I dahin:

die Handelskammer wolle

a. sich dafür verwenden, daß das Minimum der Einlage der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Aktien-Kommanditgesellschaft nicht höher als auf den zwanzigsten Theil des Gesellschaftsvermögens festgesetzt werde; dagegen

b. sich damit, daß bei der genannten Form der Gesellschaft die Aktien auf den Namen lauten müssen, und daß die Simultangründung ausgeschlossen sein soll, einverstanden erklären.

II. Nach Art. 173a und 207a soll die Inhaber-Aktie auf einen Betrag von mindestens 5000 Mark, die Namens-Aktie auf mindestens 1000 Mark lauten. Mit Punkt I steht dies insofern in engem Zusammenhange, als bei der Aktien-Kommandite die Namens-Aktie vorgeschrieben ist, während für die reine Aktien-Gesellschaft die Inhaber-Aktie, bafern deren Wahl nicht durch besondere Vorschriften erschwert wäre, in den meisten Fällen vorgezogen werden würde, so daß die Unterscheidung mit derjenigen zwischen den beiden Arten der Gesellschaft nahe verwandt ist.

Die Handelstags-Vorlage wirft hier folgende Fragen auf:

> ob bezüglich der Höhe des Nominalbetrages ein Unterschied zwischen der Namens- und Inhaber-Aktie überhaupt gerechtfertigt erscheine, oder ob bei der Zulässigkeit des Blanko-Giro solcher Unterscheidung des Grundes entbehre; ob, falls ein Unterschied statuirt werde, der Abstand richtig oder unverhältnißmäßig hoch bemessen sei, und ob der Nominalbetrag mit 5000 Mark richtig gegriffen sei oder dazu führen werde, den Zufluß des Kapitals zu wirthschaftlichen Unternehmungen, welche nur im Wege der Association möglich sind, in bedenklicher Weise zu erschweren.

Der Ausschuß glaubt von diesen drei Doppelfragen jedesmal das erste Glied verneinen, das zweite bejahen zu müssen.

Nach S. 98 f. der Begründung des Entwurfes hat die hohe Bemessung des Nominalbetrages zunächst den Zweck, den „kleinen Mann“ vor der Theilnahme an Aktiengesellschaften zu bewahren; der kleine Kapitalist sei nicht im Stande, selbständig die Lage eines Aktienunternehmens oder seine Rechte als Aktionär zu vertreten. „Kreisen, welche dieser Fähigkeit nach Lage der Verhältnisse ermangeln müssen, sollte die Betheiligung an Aktienunternehmungen unzugänglich gemacht werden.“ Zugleich aber soll darauf gewirkt werden, daß auch der Wohlhabende wegen der größeren Summe, die er wagt, vor der Anlage umsichtiger das Unternehmen prüfe und als Aktionär sich reger an den Vorgängen der Gesellschaft betheilige. Dem Ausschusse erscheint diese Abstufung der wirthschaftlichen Einsicht nach dem Vermögen keineswegs zutreffend; noch weniger vielleicht wird die rege Theilnahme an den Angelegenheiten der Gesellschaft sich nach dem Vermögen abstufen. Wenn aber jene Voraussetzung richtig wäre, wie kommt es dann, daß der Entwurf dem „kleinen Manne“ die Theilnahme an der Aktien-Kommandite, bei welcher doch den Aktionären, namentlich auch in Bezug auf die Kenntnißnahme von der Geschäftslage und auf die Kontrole, weit weniger Rechte eingeräumt sind, gleichwohl fünfmal leichter macht als an der reinen Aktiengesellschaft?

Durch die Möglichkeit, die Aktien in blanco weiter zu giriren, wird allerdings der fraglichen Vorschrift die Spitze abgebrochen. Die Erfahrung lehrt, daß die auf den Namen lautenden Aktien der älteren großen Aktien-Kommanditen, z. B. der Berliner Diskonto-Gesellschaft, mit Blanko-Giro versehen, wie Inhaberpapiere von Hand zu Hand gehen. Allein diese Verwischung des Unterschiedes, welche durch frühere künstliche Schranken der Gesetzgebung hervorgerufen worden ist, erscheint dem Ausschusse keineswegs als ein Zustand, dessen Fortdauer und weitere Ausbreitung wünschenswerth wäre. Wo einmal Namens-Aktien als zweckmäßig erkannt worden sind, da sollte auch deren Eigenart festgehalten werden; das ist aber nur möglich, wenn die Ausgabe von Inhaber-Aktien nicht mit allzu großer Schärfe erschwert wird.

Ein weiterer Uebelstand, welchen eine solche Maßregel hervorzurufen geeignet ist, besteht darin, daß der kleine Kapitalist, welcher sich mit einer Verzinsung von durchschnittlich etwa 4 Prozent nicht begnügen mag, ausländischen Aktien-

unternehmungen in die Arme getrieben wird, welche nach wie vor ihm mit der kleineren Stückelung ihrer Aktien entgegenkommen.

Auch das dürfte schließlich nicht ganz außer Acht zu lassen sein, daß ein Familienvater in günstigerer Vermögenslage mit Rücksicht auf eine künftige Theilung seines Nachlasses lieber 4, 5 oder 6 Aktien zu 1000 Mark als 1 zu 5000 Mark erwerben wird.

Der Ausschuß würde schon eine Minimalgrenze von 500 Mark für beide Arten der Aktien als ausreichend erachten, zumal da die Erfahrung lehrt, daß eine größere Stückelung da, wo sie zweckmäßig ist, wie z. B. bei den Versicherungsgesellschaften, schon von selbst gewählt wird. Da er jedoch kaum erwarten kann, daß diese Ansicht bei den gesetzgebenden Faktoren durchdringen werde, so beschränkt er sich auf den Antrag:

> die Handelskammer wolle sich dafür erklären, daß der Minimalbetrag für Inhaber-Aktien ebenso wie für Namens-Aktien nicht höher als auf 1000 Mark gestellt werde.

III. In der Handelstags-Vorlage ist ferner die Frage aufgeworfen,

> ob die in dem Entwurfe hervortretende scharfe Unterscheidung zwischen Simultan- und Successivgründung auf einem aus den Anschauungen des geschäftlichen Lebens erwachsenen Bedürfnisse beruhe; ob ferner für den Fall der Bejahung dieser Frage die Einzahlung des vierten Theiles vom Gesammtkapital vor der Errichtung der Gesellschaft nothwendig und, wenn dies, ob die Frist, innerhalb welcher das Handelsgericht die konstituirende Generalversammlung zu berufen hat, nicht gesetzlich zu bestimmen und kurz zu bemessen sei.

Die erstere Frage glaubt der Ausschuß, ohne sich mit allen Einzelheiten der auf die Successivgründung bezüglichen Vorschriften einverstanden zu erklären, doch im Allgemeinen bejahen zu müssen; auch gegen das Erforderniß der Einzahlung des vierten Theiles des Kapitals ist in seiner Mitte ein Bedenken nicht erhoben worden; die Bestimmung einer kurzen Frist für die Einberufung der konstituirenden Generalversammlung hält er aber allerdings für wünschenswerth. Er beantragt:

> die Handelskammer wolle sich mit der Unterscheidung zwischen Simultan- und Successivgründung grundsätzlich einverstanden erklären, jedoch die Bestimmung einer kurzen Frist für die Einberufung der konstituirenden Generalversammlung als wünschenswerth bezeichnen.

IV. Nach Art. 209f dürfen bei dem über den Hergang der Gründung von Vorstand und Aufsichtsrath zu erstattenden Bericht die Mitglieder, welche zugleich Gründer sind, nicht mitwirken, sondern es müssen für dieselben Stellvertreter ernannt werden.

Diese Bestimmung scheint dem Ausschusse auf einem zu weitgehenden Mißtrauen gegen die Gründer einer Gesellschaft zu beruhen, welche dadurch von vorn herein als verdächtig gekennzeichnet sind. Einerseits werden auf diese Weise, wie in der Handelstags-Vorlage mit Recht bemerkt ist, achtbare Männer von der Betheiligung an solchen Unternehmungen zurückgehalten, andererseits wird die Vorschiebung von sogenannten Strohmännern befördert, ja geradezu unvermeidlich gemacht. Namentlich gilt dies bei Simultangründungen, wo andere Aktionäre als die Gründer noch nicht vorhanden sind. Die Vorschrift wird also eher das Gegentheil von dem erreichen, was sie bezweckt, und ist unbedingt zu verwerfen.

Der Ausschuß beantragt hiernach,

> die Handelskammer wolle sich für Streichung der Vorschrift in Art. 209f Abs. 1, Satz 2 aussprechen.

V. Der vorstehende Antrag rechtfertigt sich auch noch aus der weiteren Erwägung, daß bei Aufrechterhaltung der Vorschrift in § 209, Abs. 1 die Mitglieder des Aufsichtsrathes, dem auf die Natur der Sache begründeten Gebrauche zuwider, in der konstituirenden Versammlung nicht aus den Aktionären gewählt werden könnten. Abgesehen davon, daß Personen, welche nicht schon durch ein vermögensrechtliches Interesse, d. h. eben durch Aktienbesitz, an die Gesellschaft gebunden sind, sich schwerlich zur Uebernahme eines verantwortlichen Amtes werden bereit finden lassen — es müßte denn ihr Interesse auf anderen, unkontrolirbaren Beweggründen beruhen — würde dies auch kaum zum Besten der Gesellschaft gereichen. Es ist dies einer von den Fällen, wo die Verfasser des Entwurfes sich durch das an sich löbliche Bestreben, jeden Mißbrauch bei der Gründung zu verhindern, zu unhaltbaren Forderungen haben verleiten lassen.

VI. Bezüglich der Vorschriften in Art. 180a und 213b über die Verantwortlichkeit der Emissionshäuser wirft die Handelstags-Vorlage folgende Fragen auf:

> ob der Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages richtig gewählt oder zu kurz oder zu lang bemessen sei; ob die Fälle, in denen die Schadensersatzpflicht eintreten soll, auszudehnen oder etwa einzuschränken seien; ob die Beweislast nicht präziser etwa dahin zu regeln sei, „sofern ihm bewiesen wird", daß er die Unrichtigkeit u. s. w. gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Der Ausschuß hat seinerseits gegen die fraglichen Vorschriften nichts einzuwenden; insbesondere scheint ihm auch eine genauere Regelung der Beweislast nicht erforderlich, da nach seiner Ansicht dasjenige, was die Vorlage ausdrücklich ausgesprochen zu sehen wünscht, schon nach allgemeinen Grundsätzen selbstverständlich ist.

B.

Unter den Vorschriften, welche auch auf die bestehenden Gesellschaften Anwendung leiden, bespricht die Handelstags-Vorlage diejenigen über die Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, über die Rechte der Generalversammlung und der Aktionäre und über die Aufstellung der Bilanz. Der Ausschuß seinerseits hat noch in Bezug auf eine Vorschrift über Erhöhung des Gesellschaftskapitals einen Antrag zu stellen und auf eine anscheinende Lücke des Entwurfes hinsichtlich der Verjährung hinzuweisen.

I. Was die Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrathes anlangt, so erhebt die Handelstags-Kommission zunächst Bedenken gegen die Vorschrift über die Beweislast in Art. 226, Abs. 1, welche gleichlautend in Art. 241, Abs. 2 wiederkehrt. Die Mitglieder u. s. w., heißt es da, haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. „Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen." Die Handelstags-Kommission ist der Ansicht, daß die Vertheilung der Beweislast füglich dem Richter hätte überlassen werden können.

Auch der unterzeichnete Ausschuß hat ein Bedenken gegen diese Vorschrift nicht unterdrücken können. Soll dieselbe nur bedeuten, daß der Verklagte, wenn ihm bestimmte Handlungen oder Unterlassungen nachgewiesen sind, welche eine Schadensersatzpflicht zu begründen geeignet erscheinen, und wenn er nun diese Pflicht von sich abwenden will, beweisen muß, daß er es an der Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht habe fehlen lassen, so würde damit etwas Selbstverständliches und mithin Ueberflüssiges gesagt sein. So, wie die Vorschrift da-

steht, kann sie jedoch kaum anders aufgefaßt werden denn als eine Verschiebung der regelmäßigen Beweislast, und dazu liegt kein Grund vor.

Der Ausschuß beantragt hiernach,

die Kammer wolle sich für Streichung der besonderen Vorschrift über die Beweislast in Art. 226, Abs. 1 und Art. 241, Abs. 2 aussprechen.

II. Neu ist ferner die Vorschrift in Art. 191, Abs. 4 bezw. Art. 224: „Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrathes kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden."

Das Handelsgesetzbuch sagt nur in Betreff der Vorstandsmitglieder in Art. 227, Abs. 3: „Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich." Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrathes ist die Frage streitig; das Reichsgericht hat, wie in der Begründung erwähnt ist, durch Erkenntniß vom 2. Dezember 1882 die jederzeitige Enthebung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung für zulässig erklärt, wenn dasselbe ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen in zurechenbarer Weise unerfüllt läßt. Die Handelstags-Vorlage spricht den Zweifel aus, ob ein Bedürfniß für gesetzliche Lösung der Streitfrage anzuerkennen sei; für den Bejahungsfall wirft sie weiter die Fragen auf,

ob der Antrag auf Widerruf des Mandats vor Ablauf der statutarischen Frist etwa an Kautelen zu knüpfen sei; ob der Widerruf von der einfachen Majorität oder nur von einer größeren Anzahl von Stimmen solle beschlossen werden können.

In einer Hinsicht hält der Ausschuß jedenfalls eine Erläuterung für unerläßlich. Nach der Fassung der obigen Vorschrift könnte der Antrag auf Enthebung leicht mitten im Verlaufe einer Generalversammlung gestellt und Beschlußfassung darüber verlangt werden. Damit wäre aber der Ruf und die Ehre des davon Betroffenen unberechenbaren Zufällen ausgesetzt. Hiergegen muß Vorkehrung getroffen werden; ein von der Regel abweichendes Stimmenverhältniß zu verlangen erscheint unter dieser Voraussetzung nicht angezeigt.

Der Ausschuß beantragt,

die Kammer wolle den Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung nur unter der Voraussetzung für zulässig erklären, daß der Antrag vorher ordnungsmäßig auf die Tagesordnung gebracht worden ist.

III. Von dem Gedanken ausgehend, daß die Generalversammlung als das eigentliche Willensorgan der Gesellschaft zu betrachten sei, behält der Entwurf dieser gewisse Rechte mit der Wirkung vor, daß sie nicht durch den Vertrag bezw. durch einen besonderen Beschluß einem anderen Organ übertragen werden können. In Bezug hierauf bemerkt die Handelstags-Vorlage:

Es fragt sich, ob es von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus gerechtfertigt ist, die nach dem jetzigen Rechte bestehende Vertragsfreiheit generell in Betreff der im Art. 215 und 215a angeführten Fälle zu beschränken.

Die Fälle, welche die beiden genannten Artikel aufführen, sind: Abänderung der Statuten und Erhöhung des Grundkapitals. Diese Gegenstände sind nun so wichtig, daß der Ausschuß den Zweifel, ob sie mit Recht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten werden, nicht zu theilen vermag.

Uebrigens schließt der Entwurf noch weiter von der Delegationsbefugniß aus (vgl. S. 228 f.): die Wahl, sowie die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsraths; die Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich der Ansprüche aus der Gründung gegen die aus derselben der Gesellschaft verhafteten Personen; die Genehmigung der vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft

in das Handelsregister geschlossenen Verträge über Anlagen oder sonstige Vermögensstücke für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung; endlich die Genehmigung der Bilanz. Auch hiergegen ist in der Mitte des Ausschusses ein Bedenken nicht erhoben worden.

Derselbe beantragt,

die Kammer wolle sich damit, daß im Entwurfe der Generalversammlung gewisse Rechte unter Ausschluß der Delegationsbefugniß zugewiesen sind, einverstanden erklären.

IV. Sehr weitgehend sind die Rechte, welche der Entwurf den Minderheiten einräumt. Eine Minderheit, welche 10 Proz. des Aktienkapitals besitzt, kann gegen den Willen der Mehrheit eine gerichtliche Untersuchung durch vom Gericht bestellte Revisoren beantragen (Art. 190 b und 222); eine Minderheit, welche 20 Proz. des Grundkapitals hinterlegt, eine Anklage wegen nachlässiger Geschäftsführung oder Geschäftsaufsicht erheben (Art. 223); eine Minderheit, deren Antheil 5 Proz. des Grundkapitals darstellt, die Bestellung gerichtlicher Revisoren zur Untersuchung bestimmter Ansätze in der Bilanz erzwingen (Art. 239 a).

In Uebereinstimmung mit der Handelstags-Kommission hält der Ausschuß diese Vorschriften, aus so wohlmeinender Absicht sie hervorgegangen sein mögen, für äußerst gefährlich. Es mag sein, daß sie zuweilen einer im materiellen Rechte befindlichen vergewaltigten Minderheit zu Gute kommen würden; sie können aber ebenso gut zum Deckmantel der verwerflichsten Spekulationen gebraucht werden. Selbst eine mit dem Bewußtsein der wahrscheinlichen Erfolglosigkeit beantragte Untersuchung kann, wenn der Antrag geschickt begründet wird, das Ansehen des Unternehmens so schädigen und den Kurs der Aktien in solcher Weise drücken, daß dadurch weiteren Spekulationen, welche auf Vernichtung der Gesellschaft abzielen, in wirksamer Weise Vorschub geleistet wird. Die Interessen aber, welche dabei in's Spiel kommen, sind oft von solchem Umfange, daß die Pflicht der Kostenerstattung keinen irgend genügenden Schutz gegen deren rücksichtslose Verfolgung bietet.

Nach Ansicht des Ausschusses müßten nicht nur größere Minderheiten für die Geltendmachung so gefährlicher Rechte erfordert, sondern auch noch auf andere Weise — etwa durch Strafbestimmungen — Schutz gegen Mißbrauch gewährt werden. Derselbe beantragt,

die Kammer wolle die in Art. 190 b, 222, 223 und 239 a des Entwurfs geringen Minderheiten eingeräumten Rechte als zu weit gehend und als des Schutzes gegen Mißbrauch dringend bedürftig bezeichnen.

V. Nach dem letzten Absatze von Art. 185 a des Entwurfs soll der Reichskanzler ermächtigt werden, neben den allgemeinen Vorschriften des genannten Artikels für die Bilanz für gewisse Arten von Unternehmungen noch Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben.

Die Handelstags-Vorlage bemerkt hierüber Folgendes:

Es ist die Frage, ob die Vortheile, welche durch eine konforme Bilanz an sich gleichartiger Gesellschaften, sei es für die Aktionäre, sei es für die Statistik oder für wen sonst etwa erwachsen, in einem richtigen Verhältniß stehen zu den Nachtheilen und den Kosten, welche dadurch verursacht werden können, daß eine veränderte Bilanzirung eine umgeänderte Buchführung zur Voraussetzung hat, und daß generell die Offenlegung gewisser Geschäftsoperationen, die etwa gefodert wird, für die eine Gesellschaft zwar gleichgültig, für eine andere aber ihrer Konkurrenten wegen mit

einem großen Schaden verbunden sein kann. Werden die Vortheile hoch veranschlagt und Nachtheile nicht gefürchtet, so fragt es sich weiter, ob nicht derartige, auf eine bestimmte Kategorie von Gesellschaften bezügliche Reglements des Reichskanzlers erst in einer nicht zu kurz zu bemessenden Frist nach deren Erlaß in Kraft treten dürfen.

Der Ausschuß hat die erstere Frage nicht zu bejahen vermocht. Die Begründung des Entwurfs bezieht sich für diesen Vorschlag auf die Autorität eines einzigen Schriftstellers, der noch dazu neuerdings, wie sie selbst sagt, „diese Ansicht wesentlich modifizirt hat". Höchstens für einige wenige Arten von Unternehmungen, wie Banken und Versicherungsgesellschaften, möchte eine derartige Einwirkung auf die Form der Bilanzen sich empfehlen; dann müßte sie aber durch Gesetz, und zwar durch ein Bank- bezw. Versicherungsgesetz festgestellt, nicht in die Hand eines einzelnen Beamten gelegt werden.

Der Ausschuß beantragt demnach,

die Kammer wolle sich für Streichung des letzten Absatzes von Art. 185a erklären.

Zwei Punkte sind es, welche der Ausschuß neben den in der Handelstags-Vorlage erwähnten zum Gegenstand besonderer Anträge machen zu sollen geglaubt hat; dieselben mögen hier unter VI und VII folgen.

VI. Nach Art. 180g und 215a soll es zulässig sein, neue Aktien, welche zur Erhöhung des Grundkapitals dienen, unter dem Nennwerthe auszugeben; dies unter der Voraussetzung, daß seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mindestens zwei Jahre verflossen sind. Sogar Ausgabe zu verschiedenen Kursen erscheint zulässig, da der Entwurf von Festsetzung des „Mindestbetrags" spricht, zu welchem die Aktien auszugeben sind. Uebrigens soll in der Bilanz der volle Nominalbetrag des erhöhten Grundkapitals unter den Passiven erscheinen (Art. 185a, Z. 5 und 239c, Abs. 1).

Die ganze Frage ist so bestritten, die Bejahung so geeignet, zu Mißbräuchen Anlaß zu geben, daß schwer zu begreifen ist, wie der Entwurf bei seiner sonstigen Strenge dazu gekommen ist, eine solche Unregelmäßigkeit zuzulassen. Der Ausschuß beantragt,

die Kammer wolle sich für ein Verbot der Ausgabe von Aktien unter dem Nennwerthe aussprechen.

VII. Schließlich hat der Ausschuß Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche vermißt, welche gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths erhoben werden können.

Es erscheint mit den Anforderungen des Verkehrslebens der Gegenwart nicht vereinbar, daß eine derartige Handlung während der dreißigjährigen Verjährungsfrist des gemeinen Rechts oder einer ähnlichen langen Frist nach den Partikularrechten fortbestehen soll; zumal da es sich um solidarische Verpflichtungen handelt, welche zum Theil schon durch eine Unterlassung („ohne ihr Einschreiten", Art. 226, Abs. 2) begründet werden.

Der Ausschuß beantragt,

die Handelskammer wolle sich dafür aussprechen, daß der Entwurf durch Vorschriften über eine kürzere Verjährung der Ansprüche ergänzt werde, welche nach demselben gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Gesellschaft erhoben werden können.

2. Aus dem Protokoll der Sitzung der Handelskammer vom 17. Dezember 1883.

Zu Nr. II der Tagesordnung berichtet Namens des verstärkten Ausschusses für Handelsgesetzgebungs-Fragen Herr Bassenge über den mittels der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern Nr. 1731, außerdem durch das Präsidium des Deutschen Handelstags mittels des Rundschreibens Nr. 1808 der Kammer zur Begutachtung vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Derselbe erinnert daran, wie dieses Gebiet der Gesetzgebung zunächst durch das A. D. Handelsgesetzbuch für Deutschland gemeinsam geregelt, wie durch die Novelle von 1870 die Konzessionspflicht für die Aktiengesellschaften als solche aufgehoben, dagegen Normativbestimmungen gegeben worden seien; wie dann, ehe noch das neue Gesetz sich ruhig habe einleben können, die Gründungsperiode und darauf die Krisis, mit dieser aber eine starke Erregung der Gemüther eingetreten sei, der auch die Interpellation des Abgeordneten Lasker ihren Ursprung verdanke. Die Regierung habe sich gegen diese letztere nicht ablehnend verhalten, jedoch eine aufschiebende Antwort ertheilt. Jetzt, nachdem die Erregung vorübergegangen sei, die Ansichten sich mehr und mehr geklärt hätten, halte die Regierung die Zeit für gekommen, um die Regelung ernstlich in Angriff zu nehmen. Der von ihr vorgelegte Entwurf werde von der Kritik als ein Werk von hoher wissenschaftlicher Bedeutung anerkannt. Der Ausschuß habe seine Ansichten in dem gedruckt an die Mitglieder vertheilten Berichte niedergelegt; wenn zu den einzelnen Anträgen noch Erläuterungen gewünscht würden, sei er bereit, solche zu geben.

Der Antrag zu A, I wird einstimmig angenommen.

Zu II bemerkt Herr Lorenz, er sei ganz einverstanden mit dem, was der Ausschuß als seine eigentliche Meinung bezeichne, bedaure aber, daß derselbe nicht den Muth gehabt zu haben scheine, auch seinen Antrag dem entsprechend zu fassen. Er erinnere sich noch sehr wohl der Zeit, in welcher die Aktiengesellschaften zuerst größere Bedeutung erlangt hätten. Damals, bei Gründung der ersten deutschen Eisenbahnen, habe man mit allem Vorbedacht den Betrag auf 100 Thlr. gesetzt, um auch den kleinen Leuten Gelegenheit zur Theilnahme zu geben; er wisse, daß in solchen Händen z. B. Aktien der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von Anfang an bis dahin geblieben seien, wo der Staat die Bahn erworben habe, und dieselben seien bei dieser Betheiligung nicht schlecht gefahren. Von den Aktien der Bayerischen und der Chemnitz-Risaer Bahn würde vielleicht dasselbe gelten, wenn deren zeitweilige Nothlage nicht von den damaligen Finanzgewalten zu ihrem vorzeitigen Ende ausgenutzt worden wäre. Erst später sei man in Preußen bei Eisenbahn-Aktien auf 200 Thlr. hinaufgegangen.

Der Berichterstatter bemerkt, der Ausschuß habe geglaubt, mit dem Vorschlage von 1000 Mark auch in Handelskreisen vielfacher Zustimmung zu begegnen; übrigens sei unter geeigneten Verhältnissen Herabgehen auf einen geringeren Betrag ermöglicht.

Herr Vorsitzende Dr. Wachsmuth findet für größere Gesellschaften die Grenzen von 1000 Mark nicht zu hoch; für lokale Unternehmungen würde dagegen selbst die Grenze von 500 M. wohl meist als zu hoch angesehen werden.

Herr Lorenz beantragt,

nach Annahme des Ausschußantrags noch eine besondere Frage darauf zu richten, ob nicht die Kammer auch schon ein Minimum von 500 Mark für ausreichend erachte.

Der Ausschußantrag wird darauf einstimmig angenommen, die auf Antrag des Herrn Lorenz gestellte Frage dagegen mit 9 gegen 6 Stimmen verneint.

Die Anträge unter III bis IV werden einstimmig genehmigt. Ebenso die Anträge unter B, I bis III.

Zu IV bemerkt Herr Lorenz, er finde in den Vorschlägen des Entwurfs einen sehr guten Gedanken, welchen man nicht zurückweisen solle. Die Rechte der Minderheiten zu wahren, habe sich in der That durch die Erfahrung als nothwendig herausgestellt; ob die Verhältnißzahlen für die Minderheiten richtig getroffen seien, darüber maße er sich kein Urtheil an. Daß Schutz gegen Mißbrauch solcher Rechte geschaffen werden müsse, darin gebe er dem Ausschusse Recht, nur finde er den Antrag zu schroff gefaßt; er beantrage,

in demselben die Worte „geringen," ferner „zu weitgehend und", endlich „dringend" zu streichen.

Der Berichterstatter entgegnet, mit dem Grundgedanken des Entwurfs sei auch der Ausschuß einverstanden, er finde nur, daß in der Ausführung, namentlich auch in der Bestimmung der Minderheiten, zu weit gegangen sei, und das drücke der Antrag aus.

Der Antrag des Herrn Lorenz findet keine Unterstützung, vielmehr wird der Ausschußantrag gegen die eine Stimme des ersteren angenommen.

Die Anträge unter B, V bis VII werden wiederum ohne Debatte einstimmig genehmigt.

Herr Stadtrath Scharf macht noch auf den Schlußantrag bezüglich der ausländischen Gesellschaften in dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden aufmerksam und fragt an, ob der Ausschuß die dort geltend gemachten Bedenken mit in Erwägung gezogen habe. Der Berichterstatter verneint dies. Herr Vorsitzender Dr. Wachsmuth glaubt nicht, daß ein Bedürfniß zu einer Aenderung vorliege. Was der Entwurf bezwecke — Schärfung der Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, Schutz der Minderheiten bei der Generalversammlung u. s. w. —, werde bei ausländischen Gesellschaften meist von vorn herein hinfällig. Auch liege die Besorgniß vor einer wirksamen Konkurrenz der ausländischen Gesellschaften ziemlich fern. Höchstens kämen dabei die Versicherungsgesellschaften in Frage, diese seien aber schon wegen des Gegenstandes des Unternehmens der Staatsaufsicht unterworfen. Die Filiale sei doch in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft immer ein sehr untergeordnetes Glied. In den neueren Handelsverträgen sei übrigens, soviel ihm erinnerlich, fast immer die ungehinderte Thätigkeit der Aktiengesellschaften in dem anderen Staate von beiden Theilen gewährleistet; der Wunsch nach Reziprozität sei damit in den meisten Fällen erfüllt.

Herr Stadtrath Scharf erwidert, er habe besonders auch die Konkurrenz im Auge, welche ausländische Aktien in kleinen Abschnitten den inländischen Aktien künftig machen würden. Herr Vorsitzender Dr. Wachsmuth entgegnet, um solche einzuführen, bedürfe es nicht der Errichtung einer Filiale; die Konkurrenz der ausländischen Aktien sei übrigens in dem Ausschußberichte bereits erwähnt.

V. Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern an das königl. bayerische Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, vom 23. Dezember 1883.

In Erledigung des uns mit Schreiben vom 21. Oktober l. J. gewordenen Auftrages beehren wir uns einem hohen Staatsministerium unser Gutachten über den rubrizirten Gesetzentwurf, wie solches in öffentlicher Sitzung vom 21. d. Mts. beschlossen worden, in Vorlage zu bringen.

Wir bemerken hierzu, daß demselben die Resultate zu Grunde liegen, welche die eingehenden Berathungen einer zur Prüfung des Entwurfes von der unterfertigten Kammer aus ihrer Mitte unter Zuziehung hiesiger den Bank-, Juristen- und Gelehrtenkreisen angehörigen Sachverständigen niedergesetzten Kommission ergeben haben.

Wenn wir eine Reform der Aktiengesetzgebung, wie sie in der Vorlage beabsichtigt wird, für unsere süddeutschen Verhältnisse gerade nicht für absolut erforderlich erachten, so erscheint uns eine solche immerhin zur Vermeidung einer Wiederholung anderweitig aufgetretener Uebelstände für geboten, nur hätten wir gerne gesehen, daß die Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei der demnächstigen Revision des Handelsgesetzbuches bethätigt worden wäre. Dabei würden wir die Vorlage freudiger begrüßt haben, läge ihr anstatt der „Prüfungstheorie" die „Prospekttheorie" zu Grunde und zwar letztere mit Haftung für die Wahrheit der im Prospekte behaupteten Thatsachen. Das ganze Gesetz würde dadurch nicht geschädigt, wohl aber wesentlich vereinfacht und eine Reihe von lästigen in der Praxis sich jedenfalls sehr schwierig gestaltenden Bestimmungen entbehrlich werden. —

Wir erachten es für zweckmäßig, zuvörderst den

Dritten Titel:

Von der Aktiengesellschaft

zu behandeln, weil derselbe die Grundlage für das Gesetz über Kommanditgesellschaften auf Aktien bildet und beschränken uns auf Hervorhebung derjenigen Artikel, zu welchen wir Bemerkungen zu machen haben.

Art. 207a Abs. 1. Wir begutachten hier:

Es sei bezüglich des Nominalwerthes ein Unterschied zwischen Namen- und Inhaberaktien nicht zu machen und es sei der Mindestbetrag einer Aktie auf Tausend Mark zu setzen.

Unsere Gründe sind folgende:

Die Praxis hat längst festgestellt, daß ein Unterschied zwischen Aktien auf Inhaber und solchen auf Namen nicht aufrecht erhalten werden kann, da die letzteren mit blanco giro versehen in den Handel gebracht werden und sich anstandslos gleich den Inhaberaktien im Verkehr befinden.

Es erscheint daher nicht angezeigt, im Nominalwerthe beider Aktien einen Unterschied gesetzlich festzustellen.

Was den Mindestbetrag betrifft, so vermögen wir nicht der Anschauung zuzustimmen, daß die Aktiengesellschaften lediglich als eine Association des Großkapitals zu betrachten und dementsprechend der Betrag der Aktien möglichst hoch zu greifen sei. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß in diesem Falle und insbesondere bei einem Nominalwerthe von 5000 Mark, wie der Entwurf verlangt,

zu dem ja in häufigen Fällen noch das Agio kommt, diese Form der Kapitalassociation sehr erschwert und die Industrie Deutschlands wesentlich in Mitleidenschaft gezogen werde.

Andere Länder, wie z. B. Frankreich und England, die viel reicher sind als wir und in welchen sich die zu größeren Unternehmungen erforderlichen Kapitalien in einer ungleich kleineren Anzahl einzelner Kräfte vereinigt finden als bei uns, haben das Experiment mit einer solchen Erhöhung des Aktienwerths noch nicht gewagt, um so weniger können wohl wir es wagen. Jedenfalls dürfen wir uns darüber nicht täuschen: wenn wir eine derartige Erschwerung zum Gesetze erheben, während die Nachbarstaaten die Kapitalassociation mit weit geringeren Beschränkungen gestatten, wird die industrielle Entwickelung dieser Länder hierdurch einen großen Vorsprung gegenüber der unserigen gewinnen.

Im Uebrigen ist der von uns vorgeschlagene Mindestbetrag von 1000 Mark keineswegs nieder gegriffen, denn es muß selbst derjenige, der eine vollbezahlte Aktie von 1000 Mark kauft, schon ein kleiner Kapitalist sein, da nicht anzunehmen ist, daß er sein ganzes Vermögen in einem Objekt anlegt. Der sogenannte „kleine Mann" aber bleibt hierdurch „sicher bewahrt, seine Ersparnisse in Aktien anzulegen" und wünschen wir mit dem Entwurf, daß er dieselben zu Anlagen in zinstragenden sicheren Werthpapieren verwende.

Abs. 2. Es ließen sich wohl Bedenken gegen den hier gemachten Vorbehalt der Schaffung von Aktien zu 200 Mark erheben, ein Vorbehalt, der den im ersten Absatz aufgestellten Grundsatz über den Haufen zu werfen geeignet erscheint.

Wir wollen indeß davon absehen, da die Frage ja auch ihre Kehrseite hat und für das Inslebentreten gemeinnütziger Unternehmungen die vielseitige Betheiligung, wenn auch nur mit kleinen Beträgen seitens des vermögenden Bürgers von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein kann.

Art. 209f. Abs. 1. Hiernach dürfen bei dem Berichte, welcher über den Hergang der Gründung vom Vorstand und Aufsichtsrath schriftlich zu erstatten ist, diejenigen Mitglieder nicht mitwirken, welche zugleich Gründer sind, es müssen vielmehr für dieselben Stellvertreter ernannt werden. Wir begutachten hier:

Es sei lediglich der erste Satz des Abs. 1 zu belassen, der zweite aber zu streichen.

Wir sind uns wohl bewußt, daß wir mit diesem Antrag eine Bresche legen in die dem ganzen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Prüfungstheorie, welche die Gründer durch Aufsichtsrath und Vorstand kontroliren will, wir erachten jedoch den Vorschlag von Stellvertretern als in vielen Fällen ganz undurchführbar, wenn nicht schädlich und daher für ungeeignet, im Gesetze vorgesehen zu werden.

Im Falle einer Simultangründung (209c) dürfte es sich sehr oft ereignen, daß die Stellvertreter in gänzlich unbetheiligten Kreisen gesucht werden müssen. Es ist nun kaum denkbar, daß sich ehrenhafte Persönlichkeiten finden werden, welche, ohne alles Interesse für das Unternehmen, sich bereit erklären, den Vorschriften des Abs. 2 des fraglichen Artikels zu genügen und sich gleichzeitig den Bestimmungen des Art. 213c unterwerfen, — mit unehrenhaften, käuflichen Stellvertretern, die ja stets zu haben sind, wird der Sache aber jedenfalls mehr geschadet als genützt.

Zur Verhütung dieses Letzteren, sowie überhaupt im Bedürfnißfalle von Stellvertretern könnte man dieselben eventuell unter Mitwirkung des Handelsgerichts oder durch dasselbe aus der Reihe gerichtlicher Sachverständiger wählen lassen. Wir müssen uns indeß entschieden gegen ein derartiges Eingreifen des Gerichtes

aussprechen, da die Prüfung dadurch den Anschein einer gerichtlichen Sanktionirung erhält, welche in allen Fällen vermieden werden soll.

Abs. 2. Wir wollen nicht verhehlen, daß wesentliche Bedenken bestehen, gegen die hier vorgesehene „Inbetrachtnahme aus den letzten zwei Jahren". Es dürfte hiermit dem Einbringen zu unnatürlich hinaufgeschwindelten Preisen zwar ein Riegel vorgeschoben, andererseits aber auch der Ausdehnung gesunder und solider industriellen Unternehmungen im hohen Grade hinderlich entgegengetreten werden. Wir erinnern in letzterer Beziehung an Pferdebahnen, an Berg- und Bohrwerke, welche mit besonders günstigem Erfolge betrieben und erschlossen, einen ungleich höheren Verkaufswerth besitzen können als „die Inbetrachtnahme der Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren" ergeben dürfte.

Art. 210. Abs. 3. Wir erklären uns mit der hier als Neuerung verlangten Einzahlung von 25 Proz. vor Errichtung der Gesellschaft einverstanden, obgleich wir uns wohl bewußt sind, daß unter Umständen hierdurch ein ansehnlicher Zinsverlust erwachsen kann.

Art. 210a. Abs. 1. Aus den oben bei Art. 209f Abs. 1 erörterten Gründen begutachten wir:

> es sei sowohl von einer Berufung als von einer Leitung der Generalversammlung durch das Gericht abzusehen.

Abs. 3 und 4. Hier ist gestattet, daß Vorstand und Aufsichtsrath auf Grund der Ergebnisse ihrer Prüfung ihre Anmeldung zurückziehen können, während der einzelne Aktionär von 25 Proz. des Grundkapitals zum Verbleiben gezwungen werden kann. Der sich durch das ganze Gesetz ziehende Grundsatz „Schutz des einzelnen Aktionärs" steht in direktem Widerspruche mit jener Bestimmung. Es sollte sonach, will man nicht überhaupt einem jeden Zeichner den Rücktritt nach Kenntnißnahme des Berichtes offen lassen, anstatt „mindestens ein Viertel" „mindestens die Hälfte" der Aktionäre resp. des Grundkapitals als erforderliche Mehrheit festgesetzt werden.

Art. 213b. Dieser Artikel konstruirt ein neues Prinzip, dahin gehend, daß ein Individuum für ein an das Publikum gerichtetes Wort zivilistisch verantwortlich zu machen sei.

Wenn wir auch gegen diesen Grundsatz im vorliegenden Falle ein Bedenken nicht erheben wollen, auch gegen die Ziffer von zwei Jahren nichts einzuwenden haben, glauben wir doch ausdrücklich hervorheben zu sollen, daß uns die Haftung gegenüber „der Gesellschaft" in diesem und den folgenden Artikeln nicht präzis genug resp. nicht korrekt ausgedrückt erscheint.

Wir glauben, es solle derjenige zur Klage zugelassen werden, welcher nachweislich Schaden erlitten, gleichgültig, ob dies die Gesellschaft ist oder einzelne Aktionäre es sind.

Die Bestimmung bezüglich der Haftung interpretiren wir dahin, daß der Richter zu entscheiden hat, wen die Beweislast im Anklagefalle zu treffen hat.

Art. 215 und 215a. Die hier beliebte gesetzliche Bestimmung wie bei einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder bei Erhöhung des Grundkapitals zu verfahren sei, können wir nur billigen. Zur Vermeidung von Zweifeln empfehlen wir in Art. 215a Abs. 2 nach den Worten: „zu beschließen" anzufügen: „und ist hierzu eine Mehrheit von drei Viertheilen des vertretenen Grundkapitals erforderlich".

Art. 215d. Wir konstatiren, daß wir mit dem neugeschaffenen Verbot der Belehnung eigener Aktien vollständig einverstanden sind. Es dürfte sich vielleicht

empfehlen, im Anschlusse an die Motive, die Erwerbung eigener Aktien auch für den Reservefonds ausdrücklich im Gesetz als unzulässig zu bezeichnen.

Art. 222 (190a Abs. 1 und 2). Wir begutachten hier, daß zur Anfechtung der erörterten Ungehörigkeiten nur eine Frist von vier Wochen ausdrücklich bewilligt werde, damit wegen eines etwaigen Formfehlers die Auszahlung der Dividende nicht zu lange hinausgeschoben werden muß. Es wäre deshalb im Absatz 1 für die Worte „binnen drei Monaten" „binnen vier Wochen" zu setzen und im 2. Absatz nach Kommanditisten „binnen gleicher Frist" einzuschalten.

Art. 190b. Wir haben gegen diesen Artikel die schwersten Bedenken, weil durch denselben einer Agitation der Minderheit außerhalb der Generalversammlung, also in der Oeffentlichkeit, eine gesetzliche Unterlage gegeben wird und würden denselben am Liebsten in Wegfall sehen, zumal bei Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Minorität ihre Rechte vollständig zu Theil werden können.

Unter allen Umständen erscheint es uns zum Schutz vor frivolen Agitationen Erpressungen u. s. w. angezeigt, die Minderheit nicht zu nieder und zwar auf mindestens den fünften Theil des Gesellschaftskapitals festzusetzen und auch hier zu bestimmen, daß der Antragsteller seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen habe.

Art. 224 (191 Abs. 4). Wir sind dagegen, die jederzeitige Widerruflichkeit des Aufsichtsraths im Gesetze vorzusehen, da sich dieselbe nicht allein auf einen unfähigen oder unehrenhaften, sondern auch auf einen sehr tüchtigen, daher möglicherweise dem Vorstande oder wem sonst unliebsamen Aufsichtsrath erstrecken kann. Nicht minder kann eine Agitation auf Sturz eines Aufsichtsrathes in Szene gesetzt werden, um sich selbst in den Besitz solcher etwa gut dotirter Stellen zu bringen. Durch die Möglichkeit derartiger, stündlich zu erwartender Eventualitäten, würden sich ehrenwerthe Männer zur Uebernahme von Aufsichtsrathsstellen nicht leicht finden lassen. Es besteht sonach die Gefahr, daß solide Gründungen sehr geschädigt, wenn nicht unmöglich gemacht werden.

Wir begutachten daher

die Streichung des Abs. 4 in Art. 191.

Art. 225a. Wir bemerken, daß wir die hier getroffene Bestimmung für durchaus richtig und gut befinden.

Art. 226. Wir wollen nicht unterlassen einer Stimme Ausdruck zu geben, welche sich im Schoße der Kommission gegen die Anwendung der Worte „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" auf den Aufsichtsrath entschieden aussprach. Dieselbe glaubt, es sei, nachdem die Obliegenheiten des Aufsichtsrathes durch Gesetz und Statuten speziell festgesetzt werden, angemessen, lediglich „deren gewissenhafte Erfüllung" aufzuerlegen. Die Kammer erklärt sich einhellig mit der Fassung des Entwurfs einverstanden. —

Die im 2. Satze des Abs. 1 dem Aufsichtsrathe generell aufgebürdete Beweislast haben wir in hohem Grade zu beanstanden und glauben, es müsse im Falle einer Anklage u. s. w. die Entscheidung dem Richter überlassen bleiben, wen die Beweislast trifft.

Wir beantragen daher die Streichung des zweiten Satzes im Abs. 1 des Art. 226.

Art. 237. Die Stabilität einer Aktiengesellschaft erscheint um so mehr gefährdet, je geringer die Zahl der Minorität ist, welcher das Recht auf Berufung der Generalversammlung zusteht. Wir finden daher die Möglichkeit, daß in der Regel schon der zwanzigste Theil des Grundkapitals eine Generalversammlung

verlangen kann, nicht für zutreffend und beantragen, daß diese Quote auf den zehnten Theil des Grundkapitals festgesetzt werde.

Art. 238a. Nachdem thatsächlich feststeht, daß die Richter sehr verschiedener Ansicht darüber sind, wie es mit dem Inhalte und der Unterzeichnung eines Generalversammlungs-Protokolls zu halten sei, beantragen wir den Abs. 1 dieses Artikels wie folgt zu fassen:

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Giltigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Urkunde hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Vorsitzenden der Generalversammlung und der etwa aufgestellten Stimmenzähler;
2. die Bezeichnung derjenigen Gesellschaftsblätter, welche die Berufung der Generalversammlung enthalten und eine wörtliche Wiedergabe der in diesen Gesellschaftsblättern enthaltenen Einladung zur Generalversammlung;
3. eine vom Vorstande ausgefertigte, die Namen der angemeldeten Aktionäre die Zahl der angemeldeten Aktien und der hierauf entfallenden Stimmen enthaltende Liste (Anmeldeliste);
4. eine vom Vorsitzenden der Generalversammlung ausgefertigte, die Namen der anwesenden und vertretenen Aktionäre, dann die Namen der Vertreter und ihre Vertretungsbefugniß, ferner die Zahl der den anwesenden und vertretenen Aktionären zukommenden Aktien und Stimmen enthaltende Liste (Präsenzliste);
5. die an die Generalversammlung gebrachten Anträge und etwaigen Proteste, sowie die Art ihrer Erledigung;
6. das Verfahren, welches bei den Abstimmungen und Wahlen befolgt worden ist.

Die Urkunde ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den etwa aufgestellten Stimmenzählern zu unterschreiben. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Art. 239a. Aus naheliegenden Gründen, namentlich aber um einem leichtfertigen Vorgehen der Minorität einigermaßen vorzubeugen, beantragen wir als fünften Absatz anzufügen:

Erweist sich das Vorgehen der Minderheit als frivol, so ist dieselbe zum Schadenersatz für etwaige Zinsverluste (verspätete Dividendenzahlung) anzuhalten.

Art. 239c (185a). Wir haben die im letzten Absatze des Art. 185a getroffene neue Bestimmung, wonach dem Reichskanzler vorbehalten wird, für gewisse Arten von Unternehmen Formulare für Bilanzen und Verlust- und Gewinn-Berechnungen aufzustellen, eingehend in den Kreis unserer Besprechung gezogen. Wenn wir uns für Belassung dieser Vorschrift, welche für Zettelbanken ja schon besteht, äußern, so geschieht dies in der bestimmten Erwartung, daß jene Einführung nur nach vorgängigem Einvernehmen mit Sachverständigen und unter Berücksichtigung aller jener Umstände geschieht, die zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse erforderlich erscheinen.

Art. 185b. Wir billigen auch diesen neuen Artikel und empfehlen nur noch aus den Motiven (S. 267) in das Gesetz herüber zu nehmen:

„Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß für andere als die oben angeführten Zwecke besondere Reservefonds gebildet werden".

Art. 241. Gegen die im Abs. 2 vorgesehene Beweispflicht des Vorstandes haben wir schon um deswillen nichts zu erinnern, weil dem Vorstande die hiezu erforderlichen Mittel leicht und ausgiebig zu Gebote stehen dürften. —

Bei dem

zweiten Abschnitte

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere,

haben wir Folgendes vorzubringen:

Art. 174a. Wenn wir auch nicht unterschätzen, daß die hier getroffene Bestimmung mancher auf Aktien zu gründender Kommanditgesellschaft hinderlich im Wege stehen dürfte, so glauben wir doch aus den in den Motiven des Weiteren erörterten Gründen die Annahme jener Vorschrift empfehlen zu sollen.

Art. 175. Wir erachten den durch den Entwurf bethätigten Ausschluß der Simultangründung bei der Aktienkommandite für angemessen und vermögen eine schädigende Wirkung hierin nicht zu erblicken.

Will bei der Schaffung eines Unternehmens die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt werden, so liegt es in der Natur der Dinge, daß der persönlich haftende Gesellschafter dasselbe nach außen ausschließlich vertritt und sonach bei Beginn vorhanden ist. Gerade um den Unterschied zwischen der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien festzuhalten und zu dokumentiren, muß der Schwerpunkt in der Person des Komplementars überall zum Ausdruck gebracht werden. Gesetzt den Fall, daß eine Anzahl von Kapitalisten sich entschließt, eine Gesellschaft zu bilden, für welche sie die Form der Aktienkommanditen als zweckdienlich erachten, ohne zu diesem Zeitpunkt den hierzu geeigneten Komplementar für die Leitung zu haben, so wird es ihre Sache sein, sich denselben zu verschaffen, ehe die Gründung erfolgt, weil ja ohne ihn die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht denkbar ist oder sie müssen die Form der Aktiengesellschaft wählen. Das Statut festzustellen, auf Grund dessen der Gesellschaftsvertrag errichtet werden soll, ist, wie die Motive richtig besagen, ausschließlich Pflicht des Komplementars, welcher naturgemäß als Geschäftsherr zu betrachten ist, während diese Stelle bei der Aktiengesellschaft von der Generalversammlung eingenommen wird.

Art. 181. Die im Abs. 2 vorgesehene Beschränkung von zehn Jahren dürfte unter allen Umständen über das Ziel hinausschießen. Nach Art. 146 des Allg. dtsch. Handelsgesetzbuches erlischt die Haftung des ausscheidenden Gesellschafters in fünf Jahren nach seinem Ausscheiden, es geht daher wohl nicht an, jene Beschränkung noch über diese Garantiezeit hinaus auszubehnen. Wir begutachten:

Im Abs. 2 Satz 2 nach den Worten: „in das Handelsregister" die Einfügung der Worte: „jedoch keinesfalls über fünf Jahre nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft".

Bezüglich der Artikel

173a Abs. 2, 175d Abs. 3, 175e Abs. 3, 180a, 180f, 180g, 204 Abs. 1 beziehen wir uns auf das, was wir in entsprechender Reihenfolge bei nachstehenden Artikeln ausgeführt haben:

207a Abs. 2, 209f Abs. 2, 210a Abs. 4, 213b, 215, 215a, 226 und wünschen unsere hier gemachten Bemerkungen auch für jene Artikel gelten zu lassen.

VI. Gutachten der Handelskammer zu Breslau, betreffend den Gesetzentwurf über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Dem geehrten Präsidium (des Deutschen Handelstags zu Berlin) erlauben wir uns, auf das gefällige Rundschreiben vom 12. November v. J., den Gesetzentwurf über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften betreffend, das Nachstehende ergebenst zu berichten.

Bei Prüfung der Vorlage sind uns zwar verschiedene Bedenken aufgestoßen, welche sich nicht direkt bei denjenigen Hauptfragen erörtern lassen, die in der Anlage zu dem in Rede stehenden Rundschreiben sub A. I bis IV und B. I bis V von dem geehrten Präsidium aufgeworfen und erläutert worden sind. Wir halten uns aber zu sehr davon überzeugt, daß eine förderliche Vorbereitung des Materials für die demnächst mit dem Gegenstande zu beschäftigende Plenarversammlung des Deutschen Handelstages **ohne** strenges Festhalten an einem einheitlichen Schema Seitens der gutachtenden Handelstagsmitglieder unausführbar sein würde, als daß wir unsere etwaigen Wünsche wegen Ergänzung der aufgeworfenen Fragen nicht unterdrücken und zunächst lediglich auf Beantwortung der letzteren uns beschränken sollten. Einige weitere Ansichten unserer Kammer zur Sache werden wir uns erlauben, am Schlusse zu resumiren.

A. Bestimmungen, welche die Entstehung neuer Gesellschaften betreffen.

I. (Ad A. I 1 und 2 des Fragebogens.) Es ist die Frage aufgeworfen: ob die die Aktienkommandite beschränkenden Bestimmungen, wonach

1. Aktienkommanditen nur Namensaktien ausgeben dürfen,
2. die Komplementare sich mit Einlagen betheiligen müssen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Kommanditistenkapitals ausmachen, und in der Verfügung über diese ihre Betheiligungen auf lange Zeit hinaus beschränkt werden,

wirthschaftlich gerechtfertigt sind.

Wir halten diese Bestimmungen, welche, soweit sie sub 2 angeführt sind, eine tief einschneidende Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand bedeuten, nicht nur für wirthschaftlich ungerechtfertigt, sondern direkt für unzulässig, sofern man dem Institut der Kommanditgesellschaft auf Aktien seine Lebensfähigkeit überhaupt erhalten will.

Nach dem dermaligen Stande der Erfahrungen über die eine und andere Form des Aktienvereins erscheint es als unbestritten, daß lediglich Zweckmäßigkeitsgründe, welche aus der Natur der Unternehmung herzuleiten sind, entscheidend dafür sein sollten, ob im gegebenen Falle die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Form der Aktiengesellschaft gewählt wird.

Ist dies zutreffend, dann hat der Gesetzgeber sorglichst Alles zu vermeiden, was eine Beeinflussung der Entschließung der Betheiligten — abseiten solcher rein wirthschaftlicher Erwägung des Zweckmäßigeren — herbeiführen könnte.

Schon die Aufrechterhaltung des bisherigen Verbotes der Ausgabe von Inhaberaktien auf Aktienkommanditen könnte im einzelnen Falle dazu führen, daß die aus inneren Gründen für den Verein eigentlich zu wählende Form der Kommanditgesellschaft nicht beliebt, sondern der reinen Aktiengesellschaft der Vorzug gegeben würde.

Wir würden dies für bedauerlich halten, denn u. E. liegen keine ausreichenden Gründe vor, die Ausgabe von Inhaberaktien der Kommanditgesellschaft zu ver-

sagen. In den Motiven haben wir vergeblich nach solchen Gründen gesucht. Im Gegentheile, was S. 91 u. ff. von beiden Aktienarten und deren Brauchbarkeit gesagt ist, z. B. daß „Natur und Größe des Unternehmens dafür entscheidend sein müsse, welcher Form der Vorzug zu geben sei" — spricht u. E. nur zu Gunsten der Zulassung von Inhaberaktien auch bei der Aktienkommandite.

Wie es scheint, wünscht der Entwurf die Kommanditgesellschaft mit verschiedenen Garantien größerer Solidität zu umgeben und rechnet dahin auch eine Vorschrift, durch welche der rasche Uebergang der Aktien aus einer Hand in eine andere einigermaßen gehemmt oder schwieriger gemacht werden soll. Es wird in den Motiven die Meinung einiger Schriftsteller angeführt, daß vornehmlich die Inhaberaktie den „spekulativen Börsenoperationen" Vorschub leiste.

Gerade die Beobachtungen an der Börse zeigen aber zur Evidenz, daß die Qualität eines Aktienpapieres als Namensaktie in keiner Weise eine geringere Benutzung desselben als Börsenspielpapier verbürgt. Außerdem scheint es uns mindestens zweifelhaft, ob eine von der umständlichen Umschreibung im Aktienbuche abhängige und darum vielleicht relativ seltenere Uebertragung des Eigenthums an der Aktie überhaupt etwas an sich wünschenswerthes ist.

Weit mehr aber noch, als das Verbot der Ausgabe von Inhaberaktien müßte die unter 2 bezeichnete Beschränkung lähmend einwirken auf alle künftigen Versuche zur Gründung von Aktienkommanditen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist nach dem bestehenden Recht weder für die gewöhnliche Kommanditgesellschaft, noch für die Aktienkommandite die finanzielle Betheiligung der Komplementare mit Einlagen vorgeschrieben, denn in Ansehung ihrer ist die Gesellschaft laut Art. 150 H.-G.-B. zugleich eine offene, wie Renaud in seiner Kritik des Entwurfs (Busch's Archiv, Bd. 45, S. 16 und ff.) hervorhebt, um zu zeigen, daß die nothwendige Betheiligung der Komplementare mit Einlagen dem Wesen der Kommanditgesellschaft keineswegs entspricht. Derselbe Rechtslehrer weist übrigens darauf hin, daß, „wenn nach dem Vorschlage des Entwurfes es sich nicht mehr um die persönliche Kapazität des Komplementars handeln solle, sondern darum, daß derselbe im Verhältnisse zu dem der Unternehmung gewidmeten Kapitale reich sei" — dieses Prinzip im Entwurfe keineswegs streng durchgeführt ist, „weil bei einer Mehrzahl persönlich haftender Gesellschafter einer oder mehrere ohne Einlagen bezw. ganz vermögenslos sein können, da es genügt, wenn auch nur ein Komplementar mit einer Einlage betheiligt ist, die den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens darstellt."

In Folge dieser Inkonsequenz würde die neue beschränkende Bestimmung noch verhältnißmäßig leicht zu verschmerzen sein bei der Neubegründung einer Aktienkommandite. Der kapitallose Techniker z. B., welcher zur Verwerthung seiner Erfindung eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in's Leben rufen will, könnte sich nach einem kapitalkräftigen zweiten Komplementar umsehen und umgekehrt der Kapitalist, dem die nöthigen technischen Kenntnisse abgehen, nach einem tüchtigen, wenn auch kapitallosen Techniker. Bedenklich wird die Lage erst in dem Falle, daß einer von den reichen Komplementaren unter der Zeit durch Tod oder andere Ursachen ausscheidet. Dann erscheint die zehnjährige Frist, binnen welcher seine Anlage nur in dem Falle realisirt werden kann, daß ein anderer persönlich haftender Gesellschafter sie übernimmt, als höchst lästig. Mit Rücksicht auf diese Eventualität wird der Kapitalist, welcher als zweiter Komplementar die Einlage machen soll, von dem kapitallosen Techniker in der Regel überhaupt nicht zur Betheiligung bewogen werden können.

Andererseits ist die Höhe der vorgeschriebenen Einlage der Komplementare eine so außerordentliche, daß dieser Umstand allein hinreichen würde, zur Wahl der anderen Gesellschaftsform zu drängen, sobald ein großes Kapital im Wege der Aktienzeichnung aufgebracht werden soll. Die persönlich haftenden Gesellschafter der hiesigen beiden mit dem Betriebe des Bankgeschäftes sich befassenden Aktienkommanditen würden nach dem Entwurfe je über eine Million Mark einzulegen haben! Auch würde die von uns angefochtene Bestimmung eine erhebliche Behinderung der freien Bewegung der Aktienkommanditgesellschaften bei Veränderungen des Grundkapitals zur Folge haben.

Aus allen diesen Gründen geht unsere Ansicht dahin, daß es zweckmäßig sein würde, lediglich vorzuschreiben:

„Die finanzielle Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter regelt der Gesellschaftsvertrag."

II. (Ad A I 3 und A III.) Wir halten eine strenge Unterscheidung zwischen Simultan- und Successivgründung für sachlich begründet und in Verbindung mit der gleichzeitig beabsichtigten Erhebung des Vorganges bei der Zeichnung zu einem Formalakt für wohl geeignet, eine bessere Garantie gegen unsolide Gründungen und Täuschung des Publikums zu gewinnen. In der That ist die beregte Zweitheilung der Gründungen keineswegs eine willkürlich ersonnene. Entweder übernehmen die Gründer selbst sämmtliche Aktien (Simultangründung), dann liegt, wie die Motive treffend ausführen, durchaus kein Grund vor, die baldige Errichtung der Gesellschaft, sowie gleichzeitige Bestellung von Aufsichtsrath und Vorstand zu versagen. Oder die Gründer legen einen Theil des Aktienkapitales zur Zeichnung auf (Successivgründung), dann soll die Errichtung der Gesellschaft erst erfolgen, nachdem eine (zweite, konstituirende) Generalversammlung, in welcher mindestens der vierte Theil aller Aktionäre erschienen und der vierte Theil des Kapitals zustimmend vertreten sein muß, die Errichtung beschließt. Auf die für Aktiengesellschaft und Aktienkommandite abweichend vorgesehenen Formalitäten der Successivgründung kommen wir zurück.

Bei Abgabe unseres Gutachtens aus dem Jahre 1873 über die Reformziele einer Aktiennovelle haben wir die Prospekttheorie vertheidigt. Wir müssen aber zugestehen, daß der „Zeichnungsschein" und der „Prüfungsbericht" (Motive S. 154—156, 158—161) den im Sinne der Anhänger jener Theorie wünschenswerthen „Prospekt" nicht nur zu ersetzen, sondern seine Rechtswirkung bedeutend zu übertreffen vermögen.

Bei der Gründung von Kommanditgesellschaften auf Aktien soll aus den S. 297—298 der Motive angegebenen Gründen die Simultangründung ausgeschlossen sein. Der sehr geehrte Ausschuß wirft die Frage auf:

ob diese Neuerung wirthschaftlich geboten sei oder ob sie schädlich wirken würde?

Die Motive des Entwurfes geben selbst zu, daß auch die Simultangründung bei Errichtung der Aktienkommandite denkbar sei. Aber wir meinen nicht in Abrede stellen zu können, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Successivgründung das Naturgemäßere und das Näherliegende sein wird. Den persönlich haftenden Gesellschaftern gebührt ihrer ganzen künftigen Stellung nach in diesem Falle die Rolle der Gründer, die der Entwurf ihnen zuweisen will, und unter diesem Gesichtspunkte erscheint der Ausschluß der Simultangründung unvermeidlich

Wie schon angedeutet, findet eine Abweichung in den Formalitäten bei der Successivgründung einer Aktienkommandite und einer Aktiengesellschaft statt. Dort

berufen die Komplementare sowohl die erste wie die zweite (konstituirende) Generalversammlung. (Art. 175d und e.) Hier berufen die Gründer nur die erste Generalversammlung, in welcher der Aufsichtsrath und eventuell auch der Vorstand gewählt wird. Dann geht die Kontrole über den weiteren Verlauf des Gründungsgeschäftes in die Hände des Handelsgerichtes über, welches auch die zweite (konstituirende) Generalversammlung beruft und in dieser den Vorsitz führt. (Art. 209c, Abs. 2, zweiter Theil, Art. 210a.)

Wir sind der Ansicht, daß, wenn es dabei sein Bewenden haben sollte, daß das Gericht die konstituirende Generalversammlung der künftigen Aktiengesellschaft beruft, mindestens eine kurz bemessene Frist vorgeschrieben werden müßte, binnen welcher dies zu geschehen hätte. Eine solche Vorschrift erscheint um so nothwendiger, da der Zeichnungsschein eine Fristbestimmung präklusivischer Art hinsichtlich der Verbindlichkeit des Zeichners enthält (Art. 209d Nr. 3) und da in der konstituirenden Generalversammlung schon mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, die Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft zu vertagen. (Art. 210a, Abs. 5.)

Unserer Meinung nach ist es überhaupt durchaus unzweckmäßig, die Berufung der Versammlung in die Hand des Gerichtes zu legen und diesem die Leitung zu übertragen. (S. auch Ring, „Zu dem Entwurf eines neuen Aktiengesetzes“, Busch's Archiv, Band 45, S. 90 und ff.)

Wir halten es für nöthig, die Frage zu prüfen, ob es sich nicht empfehlen würde — unter Aufrechterhaltung der übrigen Formalvorschriften — die Berufung der Generalversammlung, welche den Errichtungsbeschluß faßt, bei der im Wege der Successivgründung zu Stande kommenden Aktiengesellschaft ebenso wie bei der Aktienkommandite zu ordnen, die Berufung und Leitung also hier in die Hände der Gründer, wie dort in die Hände der Komplementare zu legen.

Für wesentlich halten wir bei der Begutachtung dieser Frage den Umstand, daß die Thätigkeit des Gerichtes in diesem Falle eine besondere Garantie nicht zu gewähren verspricht, während unter Herrschaft der landläufigen Vorurtheile das große Publikum geneigt sein dürfte, eine solche darin zu erkennen. Dies könnte bewirken, daß gerade solche Gründerkonsortien, deren Unternehmen nicht auf den besten Füßen steht, sich des Verfahrens der Successivgründung unter gerichtlicher Assistenz mit Vorliebe bedienen würden.

Was endlich die Neuerung anbetrifft, daß die Eintragung der Gesellschaft (sowohl bei Simultan- wie bei Successivgründung) erst erfolgen soll, wenn 25 Proz. des Aktienkapitals eingezahlt sind (gegen jetzt 20 Proz. bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien, 10 Proz. bei anderen Aktiengesellschaften — Art. 209a H.-G.-B. —, 25 Proz. bei allen Kommanditgesellschaften auf Aktien — Art. 177, Ziff. 2 H.-G.-B.), so hatten wir bereits in unserem Gutachten vom 26. September 1873 uns dafür erklärt, daß eine sofortige baare Einzahlung von 20 Proz. bei allen Aktiengesellschaften verlangt werde, und sind auch damit einverstanden, daß der Betrag — übereinstimmend bei Aktiengesellschaften und Aktienkommanditen — auf 25 Proz. normirt werde.

III. (Ad A. II. des Fragebogens.) Der Entwurf will, daß die Namensaktie statt jetzt auf mindestens 150 Mark auf mindestens 1000 Mark, die Inhaberaktie statt z. Z. auf mindestens 300 Mark auf mindestens 5000 Mark lauten soll. Aus unseren bereits oben entwickelten Ansichten über die Gleichberechtigung der Aktienkommandite und der Aktiengesellschaft zur Ausgabe der einen wie der andern Art von Aktien folgt für uns konsequenter Weise, daß es nicht gerechtfertigt wäre, einen Unterschied zu machen in dem Minimalbetrage,

auf welchen eine Inhaberaktie oder eine Namensaktie, die Aktie einer reinen Aktiengesellschaft und die Aktie einer Aktienkommandite zu lauten hätte.

Die vorgeschlagenen Minimalwerthe halten wir für viel zu hoch gegriffen. Wenn der Entwurf mit der Normirung derselben auf 1000 bezw. 5000 Mark bezweckt, „Kreisen, welchen die Fähigkeit abgeht, die Lage eines Aktienunternehmens selbständig zu beurtheilen, die Betheiligung an Aktienunternehmungen unzugänglich zu machen“ (Motive S. 99) und wenn er anführt, in den Jahren 1871 bis 1873 sei wegen der zu niedrigen Normirung der Aktienminimalwerthe „ein ansehnlicher Theil gerade des Kleinkapitals verloren gegangen“, so müssen wir auf Grund diesseitiger Beobachtungen die Richtigkeit dieser Auffassung entschieden bestreiten. In den genannten Jahren ist freilich Kleinkapital verloren gegangen in Aktienunternehmungen, weil kleine Handwerker und Kaufleute, Gastwirthe, kleine Beamte und andere Leute, die von der Sache wenig oder nichts verstanden, an Aktienunternehmungen und Spekulationen in Aktien sich glaubten betheiligen zu sollen. Aber wenn man meint, daß diese Betheiligung 50- oder 100-Thalerweise erfolgt wäre, so ist dies eine unzutreffende Anschauung. In Frankreich und in England hat eine solche Einführung des Aktienbesitzes bei kleinen Leuten (Motive S. 96 unten, Prince-Smith: „Arbeiteraktionäre“ in der Volkswirthschaftlichen Vierteljahrsschrift, Band XX, S. 141 und ff.) früher in beträchtlichem Maße stattgefunden: in Deutschland nicht! Diejenigen Personen ähnlicher Kategorie, die sich hier verleiten ließen, Aktien zu kaufen oder in Aktien zu spekuliren, ohne die Verhältnisse überschauen zu können, waren Leute, welche ein Paar Tausend Thaler — ein oft sauer erworbenes kleines Vermögen — beim Vorschußverein, beim Bankier oder bei irgend einem Bekannten angelegt hatten. Die Möglichkeit, daß dies eines Tages wieder vorkommt, würde auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn man die Minimalbeträge der Namens- und Inhaberaktien auf 2000 bezw. 10000 Mark fixiren wollte.

Undenkbar wäre es allerdings nicht und nach Lage der im Auslande gemachten Erfahrungen nicht einmal unwahrscheinlich, daß bei geeigneter Gelegenheit eine bisher in Deutschland gar nicht oder nur ganz vereinzelt aufgetretene Sorte von Gründern ein Geschäft daraus machen könnte, mit ihrem in ganz kleine Antheile zerlegten Aktienbesitz in die untersten Schichten des Volkes herabzusteigen und solche dort zum Kaufe anzubieten. Wir stimmen den Motiven tendenziell darin bei, daß dies nicht wünschenswerth wäre, denn die Geldanlage in Aktien ist stets eine gewagte, für den „kleinen Mann“ ungeeignete. Aber aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich u. E. lediglich die Festsetzung einer unteren Grenze für den Nennwerth der Aktien und die nicht völlige Freigebung der Stückelung, jedoch keineswegs die Vorschrift eines so exorbitant hoch bemessenen Minimalwerthes.

Nach unserem Ermessen würde es sich empfehlen, zu bestimmen, daß Aktien jeder Art auf einen Mindestbetrag von 500 Mark lauten müssen. — Ginge man höher hinauf, so dürfte man sich der Gefahr aussetzen, daß kleineren ausländischen Aktien die Konkurrenz auf dem deutschen Markte zu Ungunsten inländischer Aktien wesentlich erleichtert würde.

Würde dieser Vorschlag vom Gesetzgeber acceptirt, so fiele auch die Hauptveranlassung hinweg, zu gestatten, daß auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Reichskanzler, nach Anhörung der Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen, kleine Aktien — bis zum Minimalbetrage von 200 Mark hinunter — sollen ausgegeben werden können:

a) wenn es sich um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt und wenn ein besonderes örtliches Bedürfniß zur Ausgabe solcher kleinen Aktien vorliegt;
b) wenn es sich um eine Unternehmung handelt, für welche das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation einen bestimmten Ertrag bedingungslos und dauernd garantirt hat. (Art. 173a und 207a. Motive S. 102 und ff.)

Mit Renaud (a. a. O. S. 23) sind wir der Meinung, daß es sehr mißlich wäre, wenn auf diese Weise zwei Arten von Aktienkommandit- und Aktiengesellschaften zu Stande kämen: solche nämlich, welche ohne Staatsgenehmigung entstehen, und solche, die nur mit Genehmigung des Reichskanzlers errichtet werden können. Renaud befürchtet, daß der kleine Mann, sobald es sich um Aktien von Gesellschaften der letzteren Art handeln würde, der eigenen Prüfung sich entschlagen und daß — wenn auch in beschränkterem Maße — derselbe Mißstand wieder eintreten könnte, welcher vornehmlich zur Beseitigung der einst allgemein geforderten Staatsgarantie geführt hat. Renaud schlägt vor, lieber den Art. 173 H.-G.-B. in der Gestalt wieder herzustellen, die er vor der Novelle vom 11. Juni 1870 gehabt hat, also zu verfügen, daß es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, Ausnahmen von der Regel in Berücksichtigung besonderer örtlicher Bedürfnisse zuzulassen.

Wir meinen aber, daß bei Normirung des Mindestbetrages der Aktie auf 500 Mark allen Bedürfnissen Rechnung getragen und der Gesetzgeber der Aufgabe überhoben ist, für gemeinnützige, patriotische rc. Unternehmungen eine ausnahmsweise Ermäßigung des geforderten Minimalbetrages möglich zu machen.

IV. (Ad A. IV und V des Fragebogens.) Nach Art. 209f haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes den Hergang bei der Gründung zu prüfen. Zu diesem Behufe müssen für Mitglieder, welche zugleich Gründer sind oder Einlagen gemacht oder einen besonderen Vortheil sich ausbedungen haben (Art. 209b), Stellvertreter bestellt werden. Die nothwendige Folge dieser Vorschrift besteht darin, daß im Falle der Simultangründung, wo alle Aktionäre zugleich Gründer sind, die Aufsichtsrathsmitglieder resp. deren Stellvertreter überhaupt außerhalb des Kreises der Aktionäre gesucht werden müssen. Die Motive heben diese Möglichkeit S. 164—166 ausdrücklich hervor und trösten den Leser über die Seltsamkeit einer solchen Vorschrift mit folgender Auseinandersetzung hinweg:

„Wenngleich die Gründer zunächst alle Aktien übernommen haben, werden sich von denjenigen, an welche die Ersteren meist in kürzester Zeit Aktien abzugeben haben, von den Emissionshäusern und Konsortialbetheiligten, sowie aus den Kreisen der Interessenten, welche zwar noch nicht Aktien besitzen, aber beabsichtigen, sich an dem Unternehmen zu betheiligen, stets genug Personen finden lassen, welche tüchtig sind, die ihnen zugedachte Thätigkeit auszuüben. Bieten hierzu die Personen in sich die Gewähr, so würde das Vertrauen zu ihnen auch dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß sie voraussichtlich nicht als Aktionäre sich betheiligen."

Wir theilen die Ansicht nicht, daß die Auffindung unbetheiligter und doch qualifizirter Stellvertreter ein leichtes Stück Arbeit sein würde. Wir glauben im Gegentheil, daß die Gewinnung geeigneter Kräfte für solche Posten in manchen Fällen kaum zu bewerkstelligen sein wird und daß man auf Leute dürfte zurückgreifen müssen, welche sich gewissermaßen professionsmäßig dergleichen Aufgaben

widmen würden: auf vereidete Bücherrevisoren, Massenverwalter und Personen in ähnlicher Lebensstellung. Damit wäre aber unseres Erachtens der Sache und den eigenen Intentionen des Gesetzgebers keineswegs gedient.

Unseres Erachtens trifft hier zu, was die Motive (S. 174 und 175) über die Sicherung der Einzahlung sagen. Mißtrauen zu hegen (hier gegen den Aufsichtsrath — dort gegen den Vorstand) würde wenig nützen und eine bedenkliche Beschränkung der Selbständigkeit der Gesellschaften enthalten. Das Korrektiv gegen Scheinoperationen muß vielmehr in der zivil- und strafrechtlichen Verantwortwortlichkeit der Gesellschaftsorgane und der Gründer gefunden werden.

Wir sind dafür, daß die Klausel im Eingange zu Art. 209f, betreffend die Bestellung von Stellvertretern, gestrichen werde.

V. (Ad A VI des Fragebogens.) Die Haftung der Emissionshäuser wird durch den Entwurf (Art. 180a, Art. 213b) in der Weise geordnet, daß diejenigen Personen, welche vor Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ein öffentliches Angebot von Aktien erlassen, um diese in den Verkehr einzuführen, der Gesellschaft gegenüber solidarisch haften und zwar für den Schaden, welcher der Gesellschaft, sei es durch unrichtige Angaben rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sei es in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen entstanden ist, insofern sie (die haftenden Personen) die Unrichtigkeit oder die bösliche Schädigung bei Anwendung der einem ordentlichen Geschäftsmanne zukommenden Sorgfalt hätte kennen müssen.

Wir treten den Ausführungen bei, mit welchen (S. 193—197 der Motive) diese Vorschläge eingehend begründet sind — namentlich auch hinsichtlich der Zeitbemessung für die Haftung — und haben nur den einen von dem geehrten Ausschusse bereits angeregten Abänderungsvorschlag zu machen, daß der Beweis ausdrücklich dem Kläger auferlegt werden möchte.

B. Bestimmungen, welche unmittelbar auch auf die bereits bestehenden Gesellschaften Anwendung finden.

(In Folgendem stimmt unsere Nummernbezeichnung mit derjenigen des Fragebogens genau überein.)

I. Der Art. 226, Abs. 1 und Art. 241, Abs. 2 bestimmen gleichlautend: „Die Mitglieder des Aufsichtsrathes — des Vorstandes — haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen." Die Motive bemerken hierzu erläuternd S. 363: „Trotz dieser prinzipiellen Gleichstellung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes gestaltet sich nach Lage der Sache thatsächlich die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes im Allgemeinen strenger. Während von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes, wenn sie wegen Schadenersatzes in Anspruch genommen werden, um sich zu entlasten, regelmäßig nur nachzuweisen ist, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auf die ihnen meist nur obliegende kontrolirende Thätigkeit angewendet haben, müssen die Mitglieder des Vorstandes für jedes mißglückte oder Schaden bringende Geschäft einstehen, wenn sie nicht den Beweis führen, daß von ihnen die Eingehung und Abwickelung des Geschäftes selbst mit der bezeichneten Sorgfalt erfolgt ist. Nur soweit dem Vorstand eine bloße Nachprüfung zur Pflicht gemacht worden ist, wie in Betreff der Gründerangaben und des Gründungsherganges (Art. 209f) ist die Verhaftung der Mitglieder beider Verwaltungsorgane völlig dieselbe. (Art. 213c.)"

Was die Beweispflicht der Vorstandsmitglieder anbetrifft, so berufen sich die Motive auf die Entscheidung des R.-O.-H.-G. Bd. 6 S. 215. In diesem Falle handelte es sich um die Klage einer Versicherungsbank gegen ihren Agenten. Der Agent hatte ein von der Besitzerin einer Mühle nachgesuchtes Darlehen zu gewähren empfohlen und die Bank war später, als das Grundstück in Folge Konkursausbruches in nothwendiger Subhastation verkauft wurde, mit ihrer Forderung ausgefallen. Sie klagte nunmehr gegen den Agenten wegen Verabsäumung der pflichtmäßigen Diligenz auf Schadensersatz. Beklagter behauptete, die ihm obliegende Sorgfalt angewendet zu haben und es entstand zunächst die Streitfrage: welche der Parteien die Beweislast ihrer Behauptungen treffe? Die Vorinstanzen hatten zum Nachtheile der Klägerin entschieden; in dritter Instanz hat das R.-O.-H.-G. zu Gunsten der Klägerin reformirt, indem es annahm, daß die Beweislast des Mandatars nach allgemeinen Grundsätzen schon aus der Rechenschaftspflicht folge, die er dem Mandanten gegenüber habe.

Betreffs der Haftung und Beweispflicht der Aufsichtsrathsmitglieder finden wir S. 224 der Motive Folgendes ausgeführt: „In Berücksichtigung der bürgerlichen Rechtssätze und in Hinblick darauf, daß Männer, welchen die gehörige Geschäftskenntniß fehlt, im Interesse der Gesellschaften und des Publikums von der wichtigen Stellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes ferngehalten werden müssen, kann es nicht bedenklich sein, vorzuschreiben, daß jedes Mitglied bei den ihm übertragenen Geschäften die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden habe. Um aber dieser Vorschrift die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, wird es ferner, Angesichts der vertragsmäßigen Berufung des Aufsichtsrathes, und da seine Aufgabe nicht auf eine bloße Revision der Geschäftsführung des Vorstandes beschränkt, die ihm obliegende Aufsicht vielmehr gesetzlich oder vertragsmäßig vielfach mit einer mitwirkenden Thätigkeit untrennbar verknüpft ist, unbedenklich sein, wenn unbeschadet des besonderen, in Art. 213c geregelten Falles einer ausschließlichen Prüfungspflicht, für die allgemeine Geschäftsführung des Aufsichtsrathes in Entscheidung einer jetzt bestehenden Kontroverse der Satz aufgestellt wird, daß im Streitfalle das in Anspruch genommene Mitglied die Anwendung der ihm auferlegten Sorgfalt zu beweisen hat, um sich von der Verhaftung zu befreien."

Wir sind der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die wesentliche Erweiterung der Pflichten, welche durch das neue Gesetz Vorstandsmitgliedern wie Aufsichtsrathsmitgliedern auferlegt werden sollen, im höchsten Grade bedenklich wäre, die bisherige Kontroverse dadurch aus der Welt zu schaffen, daß die Beweislast ganz generell den angeschuldigten Mitgliedern der Gesellschaftsorgane auferlegt würde. Wir erinnern zunächst nur an die große Verantwortlichkeit, welche Vorstand und Aufsichtsrath in Bezug auf eine sachverständige und erschöpfende Prüfung des Herganges bei der Gründung übernehmen müssen. Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß der Aufsichtsrath nach Art. 225 künftig die Pflicht haben soll, „den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaften zu unterrichten." Bis dahin bestand für den Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft nur eine Berechtigung in gleicher Richtung, wie dies auch künftig noch laut Art. 193 des Entwurfes beim Aufsichtsrath der Aktienkommandite der Fall sein soll. Unter diesen Umständen halten wir es für zulässig und mehr im Interesse der Förderung des Aktienwesens belegen, umgekehrt ein für alle Male zu bestimmen:

daß Vorstandsmitglieder und Aufsichtsrathsmitglieder nur in dem Falle verhaftet sein sollen, wo ihnen bewiesen wird, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nicht angewendet haben.

Auch bei Regelung der Beweislast in diesem für die Mitglieder der Gesellschaftsorgane günstigeren Sinne dürfte nach Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung der Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder bei vielen übrigens durchaus geeigneten Kandidaten eine schwer zu überwindende Abneigung gegen Uebernahme solcher Posten entstehen und es wird längere Zeit vergehen müssen, ehe man mit den wesentlich veränderten Grundlagen, auf welche das Aktienwesen gestellt worden ist, in den betreffenden Kreisen vertraut wird.

II. Art. 191 bezw. Art. 224 enthalten die Neuerung, daß dem Mitgliede des Aufsichtsrathes jederzeit durch Generalversammlungsbeschluß das Mandat entzogen werden kann. Die Motive führen S. 215 das Reichsgerichtserkenntniß vom 2. Dezember 1882 — I. 438/1882 — an, welches die jederzeitige Enthebung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes durch die Generalversammlung für zulässig erklärt, „wenn das Mitglied ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen in unzurechenbarer Weise unerfüllt läßt." Wir meinen, daß es mindestens erforderlich wäre, im Gesetz eine ähnliche beschränkende Klausel zu machen, wie sie hier durch das Reichsgericht für nothwendig erachtet wurde. Von einigen Seiten ist auch vorgeschlagen worden, den Widerruf von der Anwesenheit eines Minimalbruchtheils der Aktionäre in der Generalversammlung und von einer größeren als der einfachen Majorität abhängig zu machen. Es wird befürchtet, daß ohne eine solche Bestimmung eine zufällige Generalversammlungsmajorität den ganzen ihr mißliebigen Aufsichtsrath zu beseitigen vermöchte. Die gleiche Sicherheit gegen einen solchen Mißbrauch der Widerruflichkeit der Mandate der Aufsichtsrathsmitglieder wird unseres Erachtens zweckmäßiger dadurch erreicht, daß man dem Art. 191, Abs. 4, den Zusatz beifügt:

> wenn das betreffende Mitglied ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen in grober Weise unerfüllt gelassen hat.

III. Unsere Kammer pflichtet den Ausführungen der Motive S. 227 ff. insofern bei, als auch sie der Ansicht ist, daß der Generalversammlung gewisse Rechte, die ihr nach der wirthschaftlichen und juristischen Natur der Aktiengesellschaft zweifellos zukommen, unter allen Umständen reservirt bleiben müssen. Der Entwurf will es der Generalversammlung versagen, sich selbst durch Delegationsbeschluß ihrer Machtvollkommenheit zu entkleiden, wenn es sich um folgende Gegenstände handelt:

1. Aenderung des Inhalts der Statuten,
2. Erhöhung des Grundkapitals,
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes,
4. Vergleiche und Verzichtleistung hinsichtlich der Ansprüche aus der Gründung gegen die aus derselben der Gesellschaft verhafteten Personen (Art. 213d),
5. Genehmigung der vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossenen Verträge über Anlagen oder sonstige Vermögensstücke, und
6. Genehmigung der Bilanz (Art. 239, 239a).

Die Motive erkennen an, daß nur die unter 1 und 2 angeführten Beschlüsse zweifellos der Generalversammlung vorzubehalten sind, daß hinsichtlich der übrigen aber ein allgemeines für unanfechtbar zu bezeichnendes Prinzip sich nicht aufstellen läßt. Wir würden mit zwei Einschränkungen uns damit einverstanden erklären, daß auch hinsichtlich der Punkte 4 bis 6 der Generalversammlung die Delegationsbefugniß versagt werde. Zunächst wünschen wir, daß die Bestimmung über die Vertheilung des Reingewinnes — die Festsetzung der Höhe der Dividende —

nicht zu den der Generalversammlung unbedingt reservirten Rechten gehöre und daß der Aufsichtsrath nicht blos, wie es im Art. 193, Abs. 2, und im Art. 225, Abs. 1, heißt, die Vorschläge des Vorstandes wegen der Gewinnvertheilung zu prüfen, sondern in Folge statutarischer Bestimmung definitiv darüber zu beschließen in der Lage sei, unbeschadet des Reservatrechts der Generalversammlung zur Genehmigung der Jahresrechnungen und Bilanzen.

Ferner sind wir der Ansicht, daß die Berufung eines neuen Aufsichtsrathsmitgliedes an Stelle eines während der Wahlperiode ausgeschiedenen bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrath mit der Beschränkung anheimgegeben werden könnte, daß die Zahl der kooptirten Mitglieder niemals mehr als den dritten Theil der funktionirenden Aufsichtsrathsmitglieder betragen dürfe.

IV. Eine Minderheit, welche ein Fünftel des Grundkapitals hinterlegt, soll befugt sein, eine Anklage wegen nachlässiger Geschäftsführung oder Geschäftsaufsicht zu erheben (Art. 223); eine Minderheit, welche ein Zehntel des gesammten Aktienkapitals besitzt, soll gegen den Willen der Majorität eine gerichtliche Untersuchung durch vom Gericht bestellte Revisoren beantragen können (Art. 190b und 222); eine Minderheit, deren Aktienbesitz den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellt, soll in der Lage sein, die Bestellung gerichtlicher Revisoren zur Untersuchung bestimmter Bilanz-Ansätze zu erzwingen (Art. 239a); endlich soll eine Minorität, deren Aktienbesitz bei Aktiengesellschaften den zwanzigsten, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien den zehnten Theil des Grundkapitals repräsentirt, jederzeit unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung der Generalversammlung verlangen können. (Art. 188 und 237.)

Von diesen vier verschiedenen Minoritätsrechten, welche der Entwurf festzustellen beabsichtigt, erachten wir nur das Letzte als annehmbar; die drei ersten würden in zahlreichen Fällen zu einer Vergewaltigung der Majorität durch die Minorität der Aktionäre führen. Der Schaden, welcher für Ansehung und Kredit der Gesellschaft durch Ausübung jener Minoritätsrechte entstehen kann, ist weit höher zu veranschlagen als der durch Sicherung der Minorität vor etwaigen Vergewaltigungen Seitens der Majorität entspringende Nutzen. Bei vielen industriellen Unternehmungen würde die bloße Bestellung gerichtlicher Revisoren zur Nachprüfung einzelner Bilanzansätze — also ein Eingriff, zu dem man befähigt wäre, sobald man fünf Prozent der Aktien in Händen hätte — den zeitweisen Stillstand des Betriebes und damit den Ruin des Unternehmens herbeiführen können. Es liegt die Gefahr nahe, daß dieses Mittel von einer böswilligen Konkurrenz benutzt werden möchte, um die fernere Mitbewerbung des konkurrirenden Etablissements zu unterbinden! Was die Inanspruchnahme der Gesellschaftsorgane wegen nachlässiger Geschäftsführung oder Geschäftsaufsicht anlangt, so meinen wir, daß die Interessen der Gesellschaft ausreichend gewahrt sind, wenn Seitens der Generalversammlung solche Inanspruchnahme mittels einfacher Majorität beschlossen werden kann. Das Recht der Zwanzigstelminorität (bei Aktiengesellschaften — Zehntelminorität bei Aktienkommanditgesellschaften), jederzeit die Berufung der Generalversammlung zu erzwingen, kann zwar auch im gegebenen Falle für den Betrieb eines Aktien-Etablissements sehr lästig werden, indessen entscheidet in der Versammlung dann doch die Majorität, und das ist der Grund, warum wir gegen dieses Minoritätsrecht einen Einspruch nicht erheben.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die projektirten Minoritätsrechte nicht in dem Falle annehmbar erscheinen würden, wenn den Antragstellern volle Schadensersatzpflicht, falls ihr Vorgehen sich als grundlos erweist, gesetzlich auf-

erlegt würde? Es scheint uns nicht zweckmäßig, diesen Weg zu betreten, weil die gedachten Minoritätsrechte dann nur auf dem Papiere stehen und ein praktischer Gebrauch von ihnen doch nicht gemacht werden würde, es sei denn, daß einmal in einem besonderen Falle eine dem Unternehmen übelgesinnte Minorität keine Kosten scheuen wollte — und wären dieselben auch noch so erhebliche! — um den Weiterbetrieb des Etablissements zu stören!

V. Die am Schlusse des Art. 185a aufgenommene Bestimmung, daß der Reichskanzler befugt sein soll, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorzuschreiben, wünschen wir unter allen Umständen gestrichen zu sehen. Wir nehmen an, daß die in dem zitirten Artikel unter Nr. 1 bis 6 gegebenen Vorschriften in Verbindung mit Art. 31 H.-G.-B. die Aufstellung der Bilanz der Aktieninstitute nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vollständig sichern. Die Einführung eines Schemas, welches für alle Etablissements derselben Kategorie gleichmäßig Geltung haben soll, könnte namentlich für die dadurch betroffenen größeren älteren Etablissements, deren ganze Buchführung den bisherigen Bilanzschema entsprechend angelegt ist, äußerst störend wirken. Anderseits vermögen wir keinen wesentlichen Vortheil in einer solchen streng schematischen Gleichförmigkeit der Bilanzaufmachung zu erblicken. Die Statistik würde vielleicht in der Lage sein, tiefere Einblicke in die Vorgänge bei den Aktiengesellschaften zu eröffnen, aber diesen rein wissenschaftlich oder politisch zu verwerthenden Errungenschaften gegenüber erscheint uns die den Etablissements und zwar gerade den bedeutendsten unter ihnen unzweifelhaft erwachsende Störung als weit schwerer in's Gewicht fallend.

Wenn sich für eine bestimmte Art von Unternehmungen, auf welche die Aktienvereinsformen Anwendung finden, die Nothwendigkeit herausstellen sollte, regelmäßige Geschäftsübersichten mit geordnetem Inhalt zu extrahiren, so kann es füglich der Spezialgesetzgebung überlassen bleiben, die bezüglichen Bestimmungen zu treffen. Wir erinnern in dieser Beziehung beispielsweise an die Ausweise der Notenbanken. (Bankgesetz vom 14. März 1875, § 8.)

Hiermit wären wir am Schlusse des durch den Fragebogen des geehrten Ausschusses uns unterbreiteten Verhandlungsmaterials angelangt und erlauben uns nunmehr nur noch, ohne Einhalten einer bestimmten Reihenfolge einige weitere Bedenken anzuführen, deren Hereinziehung in den Rahmen der Kritik wir geneigter Erwägung anheim geben.

1. Für die Aktienkommandite — wie für die gewöhnliche Kommanditgesellschaft — die Auflösungsgründe des Art. 125 H.-G.-B. Ob von der Gelegenheit Gebrauch gemacht worden ist, durch richterlichen Spruch die Auflösung von Kommanditgesellschaften auf Aktien herbeizuführen, wissen wir nicht. Die Motive sagen an den betreffenden Stellen darüber nichts. (S. 318.) Wenn aber in dieser Beziehung Erfahrungen vorliegen würden, so wären dieselben sehr wenig maßgebend für Beurtheilung der muthmaßlichen Wirkung des gleichen Rechtsverhältnisses bei den Aktiengesellschaften, da die Zahl und das Grundkapital der Aktienkommanditen nur klein ist im Vergleich mit Zahl und Grundkapital der Aktiengesellschaften, für welche das bestehende Recht eine Auflösung durch richterlichen Spruch nicht kennt. Es stehen einander gegenüber, nach der den Motiven beigegebenen Tabelle I: 1169 Aktiengesellschaften mit 5116 Millionen Mark Grundkapital und 51 Aktienkommanditen mit rund 157 Millionen Mark Grundkapital. Wenn Ring (a. a. O., S. 144) schreibt: „Die gegen das dem Richter zugesprochene Prüfungsrecht (ob die Erreichung des Gesellschaftszweckes noch möglich ist) in Fachkreisen erhobenen Bedenken übersehen, daß für die Aktienkommandit-

gesellschaft eine durchaus analoge Bestimmung bereits besteht", — so will dieses Argument, also der Hinweis darauf, daß solche Bestimmung bei der Aktienkommanditgesellschaft nicht geschadet resp. nicht zu Beschwerden Veranlassung gegeben habe, nach Lage der Sache wohl nicht viel besagen.

Nach dem Entwurf ist für die Auflösung der Aktiengesellschaft durch Richterspruch (Art. 242, Ziff. 4, Art. 242a — Motive S. 364 u. ff.) Folgendes erforderlich:

a) es müssen die Antheile der klagenden Aktionäre mindestens den fünften Theil des Grundkapitals darstellen,
b) die beantragte Auflösung muß zuvor von der Generalversammlung abgelehnt worden sein, und
c) die Erreichung des Gesellschaftszweckes muß (nach des Richters Ansicht) unmöglich geworden sein oder es müssen andere wichtige Gründe vorliegen.

Gegen das Auflösungsmotiv der „andern wichtigen Gründe" hat sich auch Ring, trotz der Analogie im englischen Recht, erklärt.

Nach unserer Meinung ist es überhaupt inopportun, die Frage, ob der Zweck eines Aktienunternehmens noch erreichbar, also z. B. ob der Betrieb eines industriellen Etablissements noch rentabel ist, der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

Wir wünschen, daß die Bestimmung wegen Auflösung der Aktiengesellschaft durch richterliches Urtheil einfach gestrichen werden möchte.

2. Die jetzt vorhandenen zwei knappen Strafparagraphen (Art. 249 und 249a H.-G.-B.) sind im Entwurfe zu sieben ebenso voluminösen wie komplizirten Artikeln erweitert worden. Dies wird wie folgt motivirt:

Im Allgemeinen haben die Ausschreitungen auf dem Gebiete des Aktienwesens bisher eine ausreichende strafrechtliche Repression nicht erfahren. Daß das gemeine Strafrecht hier nicht ausreiche, wo sich nur selten ein direkter Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögens-Beschädigung nachweisen läßt, sei schon bei Herübernahme der Strafbestimmungen aus den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch in die Novelle vom 11. Juni 1870 anerkannt. Um nun „dem Volksbewußtsein Rechnung zu tragen" und nicht ferner zuzulassen, daß ohne Strafandrohung das Publikum durch betrügliche Manöver verleitet werden könne, Aktien zu erwerben, „denen nur ein Scheinwerth anhaftet", müsse auf dem hier vorliegenden Gebiete der Thatbestand des Betrugs zerlegt und schon das betrügerische Manöver an sich bestraft werden, ohne Rücksicht auf den Nachweis einer dadurch entstandenen Benachtheiligung.

Wie die Strafbestimmungen wegen Betrug, so sollen auch die allgemeinen Strafandrohungen wegen Untreue hier nicht ausreichen und wäre daher der Thatbestand der Untreue von Gesellschaftsorganen zu bestrafen ohne Rücksicht darauf ob die Handlung von dem Thäter in der Absicht begangen worden ist, sich oder Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder nicht. Demzufolge lautet der neue Art. 249:

„Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu 20000 Mark bestraft. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

„Absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln" — das ist eine so dehnbare Formel, daß energische Leiter oder ängstliche Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, wenn ihre geschäftlichen Maßregeln oder Unterlassungen von Mißerfolgen begleitet sind, sehr leicht in die Lage kommen können, daß sie angeklagt und wohl gar verurtheilt werden. Das Erstere ist für den Betreffenden schon unangenehm genug — mag der Prozeß auch mit Freisprechung endigen.

Ohne auf Einzelheiten weiter eingehen zu wollen, möchten wir anheim stellen, zu erwägen, ob der Handelstag nicht auch die Frage prüfen sollte: ob, bezw. in wie weit die vorgeschlagene Verschärfung der Strafbestimmungen — schon durch die erleichterte Anklageerhebung — die Reihe der für Vorstands- und Aufsichtsrathsstellen disponiblen Personen allzusehr zu lichten vermöchte?

3. Das Individualrecht des einzelnen Aktionärs resp. Kommanditisten zur Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen der Generalversammlung, wie es durch Art. 190a und Art. 222 geordnet ist, erscheint einerseits zu eng und andererseits zu weit begrenzt.

Der nicht erscheinende Aktionär bezw. Kommanditist darf präsumiren, daß die Generalversammlung in seiner Abwesenheit mindestens keine gesetz- und statutenwidrigen Beschlüsse fassen wird. Es ist daher unbillig, ihn seines Einspruchsrechts verlustig gehen zu lassen, weil er nicht anwesend war. (Nur wegen nicht gehöriger Berufung der Generalversammlung soll er auch dann noch anfechten dürfen).

Auf der anderen Seite halten wir es für nicht angemessen, dem erschienenen Kommanditisten bezw. Aktionäre eine Frist von vollen drei Monaten für die Anbringung seiner Klage zu geben. Dadurch hätte er, wie Ring (S. 130 a. a. O.) treffend hervorhebt, während dieses ansehnlichen Zeitraums Gelegenheit, die Gesellschaft beständig mittels Klageandrohung in Schach zu erhalten. — Wir empfehlen eine Abkürzung dieser Frist auf vierzehn Tage oder längstens vier Wochen.

VII. 12. Deutscher Handelstag. Bericht über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften,

(Punkt 3 der Tagesordnung)

erstattet auf Grund der Gutachten, welche in Beantwortung des Rundschreibens des Präsidiums vom 12. November 1883 abgegeben sind von den Handelskammern bezw. Korporationen zu: Aachen-Burtscheid, Altona, Augsburg, Baden, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Colmar, Cottbus, Crefeld, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Düsseldorf (Verein), Elberfeld, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg i. Br., Gera, Gießen, Göttingen, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Harburg, Heidelberg, Heidenheim, Heilbronn, Hildesheim, Hirschberg, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Landau, Lauban, Leipzig, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Meiningen, Memel, Minden, Mülhausen i. E., München, Nordhausen, Nürnberg, Offenbach, Osnabrück, Sagan, Schweidnitz, Siegen, Stolberg, Stralsund, Straßburg, Tilsit Trier und Wiesbaden.

Ausführlich sind in diesem Bericht nur diejenigen Gutachten behandelt, welche sich nicht im völligen Einklang mit den amtlichen Motiven befinden. Eine Wiederholung der letzteren würde den Umfang des Berichts unnöthiger Weise erweitert haben; die Objektivität desselben dürfte hierunter aber um so weniger gelitten haben, als der Gesetzentwurf nebst Motiven sich in den Händen der Mitglieder des Handelstages befindet, die amtliche Begründung der Vorschläge also allgemein bekannt ist.

Auch die in einzelnen Gutachten gemachten Verbesserungsvorschläge sind nicht wiedergegeben worden, weil es kaum als die Aufgabe der Plenarversammlung des Deutschen Handels-

tages erachtet werden kann, den Entwurf in seinen einzelnen Theilen zu amendiren. Nur wo diese Vorschläge zum Verständniß des Gutachtens erforderlich sind, werden sie ausführlich mitgetheilt werden.

Die Bezugnahme auf die Gutachten in den Anmerkungen soll nicht etwa heißen, daß die bezeichneten Handelsvorstände mit der Begründung im Texte Wort für Wort einverstanden sind; es soll dadurch vielmehr nur die allgemeine Zustimmung konstatirt werden.

Nachdem eine Abänderung der bestehenden Gesetze über das Aktienwesen schon im Jahre 1873 im preußischen Abgeordnetenhause in Anregung gebracht war, wurde dieselbe durch die Beschlüsse des genannten Abgeordnetenhauses vom 29. März 1876 und des Bundesrathes vom 13. März 1877 für dringend geboten erklärt. Ueber die Richtung aber, welche diese legislative Revision zu nehmen hätte, wurde weder in jenen Beschlüssen eine Direktive ertheilt, noch war die öffentliche Meinung darüber einig geworden.

Sowohl in der reichhaltigen Literatur über den Gegenstand als auch in den von den Ressortministern eingeforderten Gutachten der Handelskammern trat auf der einen Seite das Verlangen hervor, in Fortsetzung der Reform, welche die Novelle vom Juni 1870 mit der Beseitigung des Konzessionswesens und der Staatsaufsicht über die Aktiengesellschaften begonnen hatte, alle die Vertragsfreiheit einschränkenden Maßregeln zu beseitigen und dadurch das Publikum, indem ihm die Vorstellung genommen wird, als könne und wolle der Staat durch vorsorgende Bestimmungen das Interesse der bei Handelsunternehmungen mit Kapital betheiligten Aktionäre wahrnehmen, zur Selbstprüfung der Verhältnisse vor Eintritt in einen Aktienverein anzuhalten. Hierin wurde das beste Mittel erblickt, gute Unternehmungen zu fördern und schlechte zu beseitigen.

Von der andern Seite wurde eine wesentliche Einschränkung der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Associationswesens gefordert, welche nach dem bestehenden Recht eine ungebührliche, die Interessen der bei Aktienunternehmungen betheiligten Kapitalisten gefährdende und deshalb dem öffentlichen Interesse widerstreitende Ausdehnung zulasse und gefunden habe. Diese Beschränkung aber sollte nach der Meinung der Vertheidiger dieser Ansicht entweder durch Wiedereinführung der Konzession und der Staatsaufsicht oder durch Anstellung eigens zu diesem Zweck vom Staat angestellter Inspektoren oder durch gesetzliche Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften herbeigeführt werden.

In dem ersteren Falle wird bei der Wahl der einzuführenden Reformen die Untersuchung sich auf die Feststellung der Fragen zu richten haben, bei denen vom Standpunkt völliger Vertragsfreiheit noch bestehende Beschränkungen aufzuheben oder aber im Interesse des öffentlichen Wohls einzuführen sind. Im andern Falle handelt es sich um eine solche Abgrenzung nicht, sondern um Bestimmungen für ein Normalstatut, welche geeignet sind, die Pflichten der die Gesellschaft gründenden und ihre Geschäfte leitenden und überwachenden, sowie die Rechte der sonst dabei betheiligten Personen richtig gegen einander abzuwägen und die Fälle festzustellen, in denen die Organe der Staatsverwaltung einzugreifen haben.

Selbstverständlich werden sich vielfach die von diesen gegensätzlichen Auffassungen ausgehenden Gesetzesvorschriften in manchen Punkten berühren und decken. Aber abgesehen von sonstigen Unterschieden wird bei der Beurtheilung von Reformvorschlägen die Verschiedenheit des Standpunkts von durchschlagender Bedeutung sein. In dem einen Fall wird es sich nur um die Erwägung handeln ob diese oder jene Vorschrift im öffentlichen Interesse unbedingt geboten erscheint und demgemäß ihre Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag zu untersagen ist.

Im andern Falle wird zu erwägen sein, ob durch die betreffenden Vorschriften die damit beabsichtigten Zwecke erreicht, ob die für alle denkbaren Fälle getroffenen gesetzlichen Regelungen einen allgemein giltigen Charakter haben und alle Möglichkeiten angemessen berücksichtigen oder ob sie etwa nur für gewisse Kategorien passen und ob nicht fühlbare Lücken vorhanden sind, welche der Ergänzung bedürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt einen vermittelnden Weg ein und geht von der Anschauung aus, daß zwar die staatliche Konzession und die Staatsaufsicht nicht wieder einzuführen sei, daß aber die nach dem bestehenden Recht gewährte Vertragsfreiheit in wesentlichen Punkten beschränkt werden und das Handelsgericht in bestimmten Fällen nicht blos auf Anrufen entscheidend, sondern auch selbständig leitend und ordnend eingreifen müsse.

Die auf den Entwurf bezüglichen Fragen, um deren Beantwortung der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages mittels Zirkularschreibens vom 12. November v. J. gebeten hat, hatten weniger den Zweck, die Meinungen über die einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen hervorzurufen, als ein Urtheil darüber zu erhalten, in wie weit die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfs gebilligt oder angegriffen werden. Diese Absicht ist in dem Schreiben, mit welchem der Fragebogen überschickt ist, angedeutet.

Die von den Mitgliedern eingegangenen Antworten lassen den Standpunkt nicht durchweg klar erkennen, von dem sie bei der Beurtheilung der Reformvorschläge ausgehen. Viele halten sich an den Wortlaut der Fragen und bemessen die Zulässigkeit des einzelnen Vorschlages nach seiner allgemeinen Zweckmäßigkeit, nicht aber nach der inneren Nothwendigkeit für eine neue gesetzliche Regelung des Aktienwesens. Das Referat ist deshalb genöthigt, denselben Weg zu verfolgen und die in dem vorbezeichneten Rundschreiben aufgestellten Fragen der Reihe nach zu behandeln. Auf diese Weise dürften die in den verschiedenen Gutachten der Mitglieder des Deutschen Handelstages niedergelegten verschiedenen Ansichten am wirksamsten zur Geltung kommen.

Ein kleiner Theil dieser Gutachten äußert gegen die Gesetzesvorlage keine Bedenken oder erklärt seine Zustimmung unter mehr oder minder ausführlicher Wiederholung der in den amtlichen Motiven enthaltenen Begründung. Andere stimmen zwar einzelnen Vorschlägen des Entwurfs oder auch einer ganzen Reihe derselben bei, unterstützen ihre Entscheidung jedoch mit Gründen, welche von denen der Motive abweichen. Ein dritte Klasse von Gutachten endlich erklärt sich unter Angabe von Gründen gegen eine größere oder kleinere Zahl der vorgeschlagenen Bestimmungen.

Mit der Tendenz des Entwurfs: „die Auswüchse, welche sich bei Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bislang ergaben, thunlichst zu beseitigen" erklären sich die Gutachten wohl durchweg einverstanden. Die Dringlichkeit der Reform aber wird in dem von den Motiven zum Entwurf behaupteten Maße als wirklich vorhanden vielfach in Abrede gestellt. Denn wenn auch — so wird ausgeführt — im wirthschaftlichen Leben, wie die Motive behaupten, ein neuer Aufschwung sich zeige, so könne nicht dargethan werden, daß das Kapital sich neuerdings der aufsteigenden Bewegung auch zur Gründung von Aktiengesellschaften „bemächtige", was wohl heißen solle, in unberechtigter Weise Mittels zu Bereicherung auf Kosten Dritter sich bediene. Ebenso erscheine es auch unzutreffend zu sagen, „daß das Vertrauen in die bestehende Aktiengesetz-

gebung erschüttert sei, durch Aenderung derselben dies Vertrauen wieder hergestellt werden müsse" (Mot. S. 49), denn wo immer in Deutschland eine solide Unternehmung heutzutage in Form einer Aktiengesellschaft begründet werde, finde sie unter der bisherigen Gesetzgebung willig das nöthige Geld. Ein unbedingt durchschlagender Grund, die Aenderung des Aktiengesetzes schon jetzt und nicht erst bei der bevorstehenden Revision des Handelsgesetzbuches vorzunehmen, liege sonach kaum vor.

Es wird ferner behauptet, daß die Folgen der Anfangs der 70er Jahre stattgehabten Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften in ihrem Gesammtresultat keineswegs so überaus schlimm gewesen seien, wie vielfach angenommen werde. Freilich habe der seit dem Jahre 1873 auf fast allen Wirthschaftsgebieten eingetretene Rückschlag die Aktiengesellschaften fast ausnahmslos in ihren Dividenden geschmälert und Konkurse, Liquidationen, Abschreibungen am Grundkapital zu großen Beträgen haben Platz gegriffen; dasselbe sei aber gleichzeitig in sehr bedeutendem Umfang bei Privatgeschäften vorgekommen und bei diesen auch in Geschäftszweigen, in denen eine Konkurrenz der Aktiengesellschaften nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorhanden war.

Bedenke man aber, daß bei einem Engagement in Aktiengesellschaften von 5116 Mill. Mark nur ein Betrag von 167 Mill. Mark (nicht 3 Proz.) in Konkurs gerieth (dabei zu fast 30 Proz. Aktiengesellschaften, welche vor 1871 gegründet worden waren), daß bei den eingetretenen, allerdings sehr starken Liquidationen von zusammen 1169 Mill. Mark nur ein Verlust von 241 Mill. Mark, d. i. kaum über 20 Proz. des betreffenden Kapitals sich ergab, daß endlich bei den vorgenommenen Herabsetzungen des Grundkapitals von 415 Mill. Mark die betreffenden Gesellschaften nur da einen thatsächlichen Verlust am Gesellschaftskapital erlitten, wo die Reduzirung dieses Kapitals im Wege der Zusammenlegung von Aktien erfolgt war, daß aber die Reduzirungen letzter Art nur 198 Mill. Mark betrugen und in vielen Fällen ohne oder nur mit geringem direkten Verlust für Aktionär und Gesellschaft erfolgten, so könne man wohl nicht behaupten, daß die Verluste der Aktiengesellschaften selbst im Verhältniß zu den Verlusten, welche allgemein und allenthalben in Folge der wirthschaftlichen Krise entstanden waren, ungebührlich hohe gewesen seien.

Speziell in Baden soll der Ruf nach einer Reform der Aktiengesetzgebung nie laut geworden sein, weil dort — ebenso wie in Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, im Elsaß, in Schleswig (speziell Flensburg), Lüneburg und Lübeck — keine Mißstände und vielleicht nur hie und da Ausschreitungen auf dem Gebiete des Aktiengesellschaftswesens zu Tage getreten seien. Deshalb wird auch die Behauptung der Motive: daß eine Ausdehnung der statistischen Ermittelungen über die Entwickelung der Aktiengesellschaften in Preußen kaum ein anderes Bild der Verhältnisse ergeben hätte, als die für Preußen gesammelten Materialien es bieten — als unzutreffend bestritten.

Die Uebelstände, welche sich seit der Novelle von 1870 herausgestellt haben, werden von mehr als einer Seite auf wesentlich andere Gründe als auf Mängel und Lücken in der bisherigen Gesetzgebung zurückgeführt. Sie sollen nach dieser Anschauung ihren Grund in der Natur der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft, namentlich in der Stellung des Aktionärs zur Gesellschaft haben und durch die Gesetzgebung überhaupt nicht abgestellt werden können. Einzelne Uebelstände mögen entstanden sein aus der nicht sehr präzisen Fassung der betreffenden Gesetze; sie seien indessen durch die Rechtsprechung inzwischen größtentheils abgestellt. In Erwägung dieser Thatsachen und auf Grund der gemachten

Erfahrungen wird dann die Ueberzeugung ausgesprochen, daß abgesehen von vereinzelten Fällen, die Verwaltungsorgane der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften unter Aufwendung der äußersten Sorgfalt und mit voller Treue verwaltet haben und durchaus kein Grund vorhanden ist, gegen sie ein durch und durch von Mißtrauen erfülltes Gelegenheitsgesetz zu erlassen.

Dieser Charakter des „Lückenbüßers", des „Einschiebsels" in eine organische Gesetzgebung soll nach der Ansicht vieler Gutachten auch darin Ausdruck finden, daß der Entwurf in vielen Punkten allzusehr von polizeilichen statt volkswirthschaftlich positiven Erwägungen sich bestimmen lasse, wodurch das ganze Gesetz gewissermaßen das Gepräge aktienstrafrechtlicher Art erhalten habe. Der Entwurf sei ersichtlich aus der Beobachtung einzelner, an sich verwerflicher Vorgänge bei der Gründung und Verwaltung von Aktiengesellschaften und aus dem Streben solche Vorgänge unbedingt unmöglich zu machen, hervorgegangen und gelange zu Kautelen, welche mehr geeignet erscheinen, weitgehendes Mißtrauen gegen die große Mehrzahl der nach ihrer Gründung und Leitung soliden Aktiengesellschaften und die Organe derselben zu erwecken, von Gründung und Leitung der Aktiengesellschaften und von der Betheiligung an denselben abzuschrecken und dadurch einen sehr wesentlichen Faktor zur Förderung der wirthschaftlichen Zustände zu schwächen. Deshalb wird von sehr vielen Seiten und selbst in solchen Gutachten, welche sich im Ganzen oder im Einzelnen mit dem von dem Entwurf verfolgten Zweck einverstanden erklären, die Ansicht ausgesprochen[1]), daß die vorgeschlagenen Bestimmungen weit über das Ziel hinausschießen, daß sie nicht die schädlichen Auswüchse des Aktienwesens treffen und den Keim neuer Uebelstände in sich tragen.

Hieran schließt sich dann folgerecht der Vorwurf, daß die Prinzipien, welche in dem Gesetzentwurfe und dessen Begründung ihren Ausdruck gefunden haben, den Verkehrsbedürfnissen unseres wirthschaftlichen Lebens nicht entsprechen. Das wirthschaftliche Leben unseres Jahrhunderts dränge mit den Aufgaben, welche es sich stellen müsse — seien dieselben auf Verwerthung neuer Erfindungen oder auf Vervollkommnungen auf technischem Gebiete, seien sie auf Erweiterung der Verkehrswege oder auf Vermittelung des Geld- und Kreditbedarfs gerichtet — auf große Anlagen hin, zu deren Schaffung die Privatvermögen nicht immer ausreichen. An Stelle der Letzteren müssen daher die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien treten. Das wirthschaftliche Bedürfniß unserer Zeit sei also nicht die Verminderung, sondern die Vermehrung solcher großer Gesellschaften und deshalb sollte das wirthschaftliche Ziel unserer Gesetzgebung darauf gerichtet sein, die Bildung derselben zu erleichtern, nicht aber darauf, sie zu erschweren. Beschränkungen sollten nur in soweit eine Stelle finden, als dieselben durch das öffentliche Interesse und zum Behufe der Verhütung betrügerischer Manipulationen geboten seien. Der vorliegende Entwurf aber weiche von diesem Ziele vielfach ab und lege der Errichtung und dem Betriebe von Aktiengesellschaften Hindernisse in den Weg, deren Nothwendigkeit nicht anzuerkennen sei.

Insbesondere aber in Deutschland, wo die Kapitalbildung noch nicht so weit vorgeschritten sei, wie in den Ländern, mit denen es in erster Reihe den Konkurrenzkampf zu bestehen habe, sei die Association des Kapitals eines der vornehmlichsten Hilfsmittel, um durch Veredelung der eigenen und fremden Rohprodukte und Halbfabrikate das dem Volke erforderliche Arbeitsquantum zu schaffen,

[1]) Z. B.: Cöln. Straßburg i. E. Augsburg. Mülhausen i. E. Nürnberg. Osnabrück. Gera. Bremen. Berlin. Lübeck. Stuttgart. Chemnitz. Leipzig. Mannheim. Halberstadt. Baden u. A.

die Bildung neuer Werthe und Kapitalien zu fördern, die Sicherung gegen Beschädigung oder Verlust des Eigenthums und Gelegenheit zur Kapitalansammlung für den Todesfall zu gewähren, sowie das Kreditbedürfniß zu befriedigen und an der Regelung des Geldumlaufs mitzuwirken.

Gehen wir nun zu den Fragen über, welche den meisten Gutachten zu Grunde gelegt sind und beschäftigen wir uns zunächst mit denjenigen Bestimmungen, welche sich nur auf hinfort neu zu gründende Gesellschaften beziehen: so findet die Vorschrift des Entwurfs, daß bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Antheilsscheine nur auf Namen lauten sollen, sehr wenig Beifall.

Es wird vielfach überhaupt nicht anerkannt, daß ein innerer Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung der Aktienkommandite und der Aktiengesellschaft in dieser Beziehung vorliege. Der Gegenstand des Unternehmens sei es, welcher bei der Wahl jener beiden Formen der Association ausschlaggebend zu sein pflege. Die Ansicht der Motive, daß bei der Aktienkommandite das Unternehmen und dessen bisherige Eigenthümer es seien, welche das zum Betriebe und zur Ausdehnung desselben gewünschte Kapital suchen, während bei Aktiengesellschaften das betriebslustige Kapital sich nach einem Unternehmen und nach Direktoren für dasselbe umsehe, sei eine geistreiche und in manchen Fällen zutreffende Abstraktion, aber doch immerhin nur eine Abstraktion, welche von einer Anzahl von einzelnen Fällen gemacht sei und keineswegs das ganze Gebiet erschöpfe.

Eine wirthschaftliche Nöthigung zu der Beschränkung der Aktienkommandite auf den Gebrauch von Namensaktien fehle[1]). Als einzigen Grund der differentiellen Behandlung der beiden Gesellschaftsformen bleibe nur der übrig, daß man nach Vorgang der Motive meine, die juristische Gestaltung beider Formen in ihrer Verschiedenheit schärfer als bisher ausprägen zu müssen, um die Betheiligten zu einer reiflicheren Erwägung bei der Gründung zu veranlassen, welche von beiden Formen für das Unternehmen nach der Natur und Bestimmung desselben die geeignetste sei. Da nun aber nach der weiteren Ausführung der Motive die alleinige Verschiedenheit beider Gesellschaftsformen in der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter liege, so folge, daß es nicht geboten sei, eine Verschiedenheit in der Form der Aktien zu statuiren und der Aktienkommandite das Wahlrecht zwischen Namens- und Inhaberaktien, welches man der Aktiengesellschaft zugestehe, zu verweigern.

Der Entwurf wolle freilich ersichtlich die Gründung von Aktienkommanditen gegenüber der Gründung von Aktiengesellschaften begünstigen, um womöglich zu bewirken, daß erstere Form, welche jetzt die Ausnahme bilde, zur Regel werden möge. Dieser Tendenz zu Liebe möge neben mancher anderen Bestimmung auch die obige Vorschrift in den Entwurf gekommen sein. Der Vorschlag werde aber in das Gegentheil ausschlagen. Sei einmal, wie die Motive selbst bezeugen, das Streben des Verkehrs auf die Inhaberaktien gerichtet, so könne die Beschränkung der Aktienkommandite auf Namensaktien nur eine Ablenkung des Kapitals von dieser Gesellschaftsform bewirken.

---

[1]) Minden. Cöln. Hanau. Nordhausen. Breslau. Königsberg. Nürnberg. Lüneburg. Osnabrück. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Cassel. Coblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Offenbach. Siegen. Heibronn. Chemnitz. Heidenheim. Hildesheim. Magdeburg. Bielefeld. Halberstadt. Frankfurt a. M. Heidelberg u. A.

Zudem liege in Bezug auf die Umlaufsfähigkeit zwischen Namens- und Inhaberaktien ein Unterschied, welchem wirthschaftliche Bedeutung beizumessen wäre, überhaupt nicht vor, denn die Zulässigkeit des Blankoindossaments macht die Namensaktien ebenso leicht übertragbar als es die Inhaberaktien sind. Führen die Motive weiter aus, „die Namensaktie sichere eine größere Stabilität in dem Personale der Aktionäre und ein erhöhtes Interesse an dem Geschicke der Gesellschaft", so scheine hier die Ursache für die Wirkung genommen. Wohl dürfe man annehmen, daß derjenige, welcher von vorne herein ein größeres Interesse an der Gesellschaft nehme, unbedenklicher die Betheiligung durch Namensaktien eingehen werde; allein wenn das Interesse nicht a priori vorhanden, so werde die Art der Aktie dasselbe nicht schaffen oder ändern und, wenn und sobald der Betheiligte das Interesse verliere oder sein Vortheil ihn dazu bestimme, so werde er auch die Namensaktie verkaufen, selbst wenn der Verkauf schwieriger und umständlicher sein sollte.

Einem noch größeren Widerspruch begegnet die Bestimmung, welche von den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Betheiligung fordert, die zusammen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten den zehnten Theil des Gesellschaftsvermögens darstellt und welche Bestimmung die Dauer dieser Betheiligung auf zehn Jahre bemißt.

Von der einen Seite wird es zwar gebilligt, daß der Gesetzentwurf der Kommanditgesellschaft auf Aktien die ihr juristisch zukommende Stellung als einer Unterart der reinen Kommanditgesellschaft belasse. Nun werde es aber bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft wohl als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der persönlich haftende Gesellschafter den Haupttheil seines Vermögens in der Gesellschaft arbeiten lasse und demgemäß jederzeit an dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft direkt betheiligt sei. Es scheine demnach auch sachgemäß die gesetzlichen Vorschriften über die Aktienkommandite so zu gestalten, daß die persönliche Haftbarkeit des Komplementärs sich nicht in eine Art von Bürgschaft abschwäche, welche erst wirksam werde, wenn das gesammte Kommanditkapital bereits verloren sei. Derjenige Komplementär, welcher in jedem Verlustjahre eine empfindliche Einbuße an seinem in der Gesellschaft arbeitenden Vermögen erleidet, habe viel mehr Anreiz zu einer stetigen Anspannung all' seiner Geisteskräfte bei dem Betriebe der Geschäfte als ein solcher Komplementär, dessen Vermögen zu den Gesellschaftsverlusten zunächst nichts beizutragen habe und welcher hoffen könne, daß der Fall seiner persönlichen Haftbarkeit kaum jemals eintreten werde.

Dagegen wird aber eingewendet[1]), daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit in dieser Beziehung nur schädlich wirken könne. Ueberall da, wo das wirthschaftliche Bedürfniß zur Wahl der Gesellschaftsform der Aktienkommandite veranlasse, würde durch die Verträge ohnehin für eine erhebliche Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter gesorgt werden und ebenso für eine Bindung derselben an das Interesse der Gesellschaft auf eine Reihe von Jahren.

In vielen Fällen sei dagegen das Hauptgewicht auf die persönlichen Eigenschaften, die geschäftliche Erfahrung und den Charakter des Mannes zu legen. Ersteres werde namentlich der Fall sein, wenn es sich um die Leitung eines

[1]) Minden. Cöln. Hanau. Breslau. Straßburg i. E. Mülhausen i. E. Königsberg. Elberfeld. Karlsruhe. Heidelberg. Frankfurt a. M. Magdeburg. Bielefeld. Düsseldorf. Kiel. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Hannover. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Cassel. Coblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Dresden. Lübeck. Siegen. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Hildesheim.

Sachkenntniß erfordernden industriellen Etablissements oder gar um die Ausbeutung einer Erfindung handle. Die Vorschrift werde dann die Auswahl unnöthiger Weise außerordentlich beschränken oder dahin führen, daß oft mehrere persönlich haftende Gesellschafter aufgestellt würden, von denen der eine vielleicht, obgleich er zur Leitung des Unternehmens ganz ungeeignet sei, gewählt werde, weil er das erforderliche Vermögen besitze, während der andere, welcher vermögenslos, in Wirklichkeit der Leiter des Unternehmens sei, so daß sich der Erstere als Strohmann darstelle.

Die Tragweite der gedachten Bestimmung sei aber noch dadurch bedeutend vergrößert, daß ein persönlich haftender Gesellschafter bei seinem Ausscheiden seinen Antheil erst nach Ablauf einer zehnjährigen Frist soll veräußern dürfen (Art. 181). Diese Bestimmung würde viel tüchtige Geschäftsleute davon zurückschrecken, in die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einzutreten und unter andern namentlich auch im Todesfalle für die hinterbliebenen Erben des Gesellschafters von oft sehr mißlichen Folgen sein.

Ueber die Frage, ob bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die „Simultangründung“ auszuschließen sei, wie der Entwurf fordert, oder nicht, gehen die Urtheile weit auseinander. Während auf der einen Seite die Simultangründung bei dieser Gesellschaftsform für unmöglich erklärt wird, wird sie von der andern Seite[1]) nicht nur für möglich gehalten, sondern es wird in ihrer Ausschließung sogar eine durch das wirthschaftliche Bedürfniß nicht gerechtfertigte Erschwerung der Gründung solcher Gesellschaften gefunden.

Es müsse als ein ganz naturgemäßer Vorgang gelten, daß sich die persönlich haftenden Gesellschafter der Zustimmung der Kapitalisten, deren Mitwirkung als Kommanditisten sie wünschen, im voraus vergewissern und daß sie in einem solchen Falle den Gesellschaftsvertrag auf dem Wege der Verhandlung mit den Kommanditisten feststellen. Ebenso werde der Fall häufig vorkommen, daß sich einzelne Kapitalisten zum Zwecke der Etablirung einer Aktien-Kommandit-Gesellschaft vereinigen und dann einen tüchtigen Fachmann als persönlich haftenden Gesellschafter aufnehmen. Der Entwurf schließe aber die Kommanditisten von einer Mitwirkung bei Feststellung des Gesellschaftsvertrages aus; diese Auffassung entspreche dem praktischen Bedürfniß nicht.

Würde der Entwurf Gesetz, so würden sich daraus ganz wunderliche Inkonsequenzen ergeben. Wenn nämlich zehn Personen zusammentreten, um den Gesellschaftsvertrag über ein Fabrikunternehmen mit 2 Millionen Gesellschaftsvermögen zu schließen, so soll dieser Vertrag, vorausgesetzt daß die gedachten zehn Personen das gesammte Aktienkapital zeichnen, dann sofort perfekt sein, wenn die Form der reinen Aktiengesellschaft gewählt wird. Entschließen sich die Gesellschafter aber zu der Form der Aktienkommandite, so sollen sie sich zunächst einen Aufsichtsrath wählen, welcher den Gründungshergang zu prüfen hat. Sie wählen natürlich diejenigen Gesellschafter, welche nicht Komplementäre sind. Diese prüfen den Gründungshergang, bei welchem sie selbst beschlußfassend betheiligt gewesen sind, die Zeichnungen, welche sie selbst geleistet haben, die Vortheile und Einlagen einzelner Gesellschafter sowie die Gründervortheile, welche sie selbst bewilligt bezw. angenommen haben und erstatten über das Resultat ihrer Prüfung an die General-

[1]) Minden. Flensburg. Cöln. Nordhausen. Königsberg. Hamburg. Lüneburg. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Cassel. Bromberg. Coblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Lübeck. Harburg. Heilbronn. Memel. Chemnitz. Heidenheim. Hildesheim. Düsseldorf. Magdeburg. Bielefeld. Halberstadt. Frankfurt a. M. Heidelberg.

versammlung der Kommanditisten, d. h. an sich selbst, einen Bericht. Erst dann darf über die Errichtung der Kommanditgesellschaft auf Aktien definitiv Beschluß gefaßt werden.

Nahezu einig[1]) sind die Urtheile darin, daß die beabsichtigte Erhöhung des Mindestbetrages für Inhaberaktien auf 5000 Mark und für Namensaktien auf 1000 Mark viel zu hoch gegriffen ist.

Diejenigen Gutachten, welche eine Beschränkung der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Aktienwesens überhaupt verwerfen, halten dafür, daß eine Bestimmung über die Minimalgrenze des Betrages der einzelnen Aktien in das Gesetz überhaupt nicht aufgenommen werden sollte. Andere stellen in Abrede, daß ein Grund vorliege, den zur Zeit gesetzlich fixirten Mindestbetrag zu erhöhen. Noch andere endlich bringen verschiedene Summen bis zur Höhe von 3000 Mark hierfür in Vorschlag.

Diejenigen Stimmen, welche eine Erhöhung des Minimalbetrages über das jetzt geltende Maß hinaus billigen, erkennen das Ziel der Motive, das kleine Kapital von der Anlage in Aktien thunlichst abzuhalten, als ein an sich richtiges an. Ein weiterer Grund für die Erhöhung der Minimalbeträge wird noch in der Bestimmung des Entwurfs gefunden, daß jede einzelne Aktie ihrem Eigenthümer ein Stimmrecht verleihen und daß es nicht gestattet sein soll, dies Stimmrecht durch anderweite statutarische Regelung der Frage dem Aktionär zu nehmen. Werde diese Bestimmung Gesetz — so wird ausgeführt — so sei es nöthig, die Gefahr allzugroßer, leicht tumultuarisch verlaufender Generalversammlungen wenigstens durch Erhöhung des Minimalbetrages der Aktien abzuschwächen.

Dagegen wird von der anderen Seite geltend gemacht, daß die allgemeinen Motive des Entwurfs selbst hervorheben, daß die Form der Aktiengesellschaften, auch derjenigen mit Inhaberaktien, unentbehrlich, deren Errichtung für gewisse Fälle nach wie vor geboten sei, daß die Herstellung von großen Verkehrswegen, Gasanstalten, Wasserleitungen u. s. w., wenn sie überhaupt ermöglicht werden solle, in vielen Fällen nur auf dem Wege der Errichtung einer solchen Aktiengesellschaft zu erreichen sei. Diese Fälle können aber noch sehr vielfältig werden und lassen sich gar nicht absehen, wenn man insbesondere erwäge, daß wir gegenwärtig in der Zeit der Erfindungen leben, deren Verwerthung für das Volksvermögen und deren praktische Anwendung erfahrungsgemäß meist nur dadurch erzielt werden könne, daß eine möglichst große Anzahl Personen unter der Form einer Aktiengesellschaft zu diesem Zwecken sich vereinige. Bei den Vermögensverhältnissen unserer Bevölkerung sei es aber unmöglich, sogar Staatsanleihen unterzubringen, welche in Apoints von 5000 Mark emittirt werden; wie vielmehr erst würde diese Unmöglichkeit bei Aktien-Unternehmungen vorliegen, bei welchen in den häufigsten Fällen selbst von wohlhabenden Leuten nicht mehr als 5000 Mark in einzelnen Unternehmungen verwendet würden.

---

[1]) Minden. Flensburg. Trier. Cöln. Hanau. Nordhausen. Breslau. Straßburg i. E. Augsburg. Mülhausen i. E. Königsberg. Freiburg i. Br. Elberfeld. Karlsruhe. Tilsit. Nürnberg. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Hannover. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Crefeld. Danzig. Mainz. Mainz (Verein). Cassel. Bromberg. Coblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Lauban. Darmstadt. Dresden. Bayreuth. Offenbach. Lübeck. Siegen. Stuttgart. Gießen. Harburg. Heilbronn. Memel. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Hildesheim. Landau. Meiningen. Heidelberg. Schweidnitz. Baden. Frankfurt a. M. Stralsund. München. Bielefeld. Halberstadt. Hannover. Magdeburg. Mannheim. Kiel. Düsseldorf. Colmar i. E.

Der Hauptzweck der in Frage befangenen Bestimmung des Entwurfs, den sogenannten „kleinen Mann" von der Betheiligung an einer Aktiengesellschaft abzuhalten, sei einerseits nicht einmal durchweg zu billigen, andererseits werde er durch die Erhöhung des Minimalbetrages nicht erreicht werden.

Durch den hohen Minimalbetrag der Aktien werde die Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu einem Privilegium der Reichen gemacht, während kleineren Gewerbtreibenden die Möglichkeit benommen werde, sich in größerer Anzahl zu einem Geschäft zu vereinigen, ohne sich in die nicht aller Orten beliebte Form der Genossenschaft mit Solidarhaft zwängen zu lassen.

Sodann läge die Gefahr nahe, daß die unsolide Spekulationslust des kleinen Kapitalisten durch die Normirung des Mindestbetrags einer Aktie auf 5000 Mark noch angeregt werde, indem sich die Gepflogenheit einbürgern könne, daß das Publikum der mittleren Kapitalisten sich statt der Aktien selbst von einer Bank Zertifikate geringeren Betrages auf gewisse Aktien kaufen möchte. In Amsterdam sei dieser Weg des Handels gang und gäbe. Man nehme dort ebensowohl von einer Bank, welcher man eine Anzahl Aktien einliefere, ein größeres Zertifikat über die gesammte Summe, wie man Zertifikate erwerbe, welche kleinere Summen als die Beträge der einzelnen Aktien darstellen. Bei einer solchen Geschäftsform sei das Risiko der Anlage und der Spekulation, welche es doch bei dem Erwerbe ganzer Aktien nur mit der Gesellschaft selbst und deren Gedeihen zu thun haben, noch durch den Faktor der Kreditwürdigkeit des Bankhauses, welches die Zertifikate ausstelle, verschärft. — Aehnliche Manipulationen seien auch in Deutschland mit ausländischen Loosen ganz gebräuchlich.

Außerdem bieten aber auch die seither bestehenden Aktiengesellschaften so viel Material an Aktien mit geringem Nennwerthe, daß die Spekulationslust des kleinen Kapitalisten schon hierdurch befriedigt werden könnte, abgesehen davon, daß auch das Ausland durch Einbürgerung seiner Aktien-Titres sowohl von bestehenden als auch noch zu gründenden Unternehmungen diese Erschwerung der Kapitalanlage in deutschen Papieren gehörig ausnützen werde. Die Folge davon würde aber sein, daß sowohl eine Preissteigerung für Aktienwerthe mit niederem Kapitalbetrag eintrete und daß gerade das kleine Kapital, welches man schützen wolle, durch Bezahlung über den reellen Werth solcher Anlagen geschädigt sein werde; als auch, daß eine große Anzahl kleiner Kapitalien dem Auslande zuwandere, um dort in Aktien kleineren Betrages angelegt zu werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens oft bestimmend sind für die Höhe des Nominalbetrages der Aktien. Industrielle Unternehmungen haben nämlich vielfach ein sehr lebhaftes Interesse, daß ihre Kunden selbst Aktienbesitzer sind, eben damit sie auch direkt — nicht blos durch den Verkaufsnutzen — an der Gesellschaft betheiligt werden. Hier werde geradezu der Besitz von Aktien bei den Kunden prämiirt; das sei notorisch für Nahrungsmittelgewerbe, z. B. Bierbrauereien, Chokoladefabriken u. s. w., besonders auch in Frankreich der Fall. Das könne aber nur dort mit Erfolg geschehen, wo der Aktienbetrag nicht zu hoch sei. — Auch für andere Industriezweige, z. B. für die in der Landwirthschaft so wichtige Zuckerindustrie habe sich längst das Bedürfniß herausgebildet, gerade den kleinen Produzenten selbst den Mitgenuß an der endlichen Veredlung ihrer Erzeugnisse durch Benützung der Aktienrechtsform zu erleichtern.

Von einer Seite wird zur Unterstützung der Forderung nach einer niedrigen Normirung des Aktienbetrages noch der Vorschlag des Entwurfs herbeigezogen, daß mit Genehmigung der Reichsregierung für gemeinnützige Unternehmungen,

für welche ein örtliches Bedürfniß vorliegt, auch ohne staatliche Garantie, Aktien sogar unter dem bisher üblichen Nominal (zu 200 Mark) sollen ausgegeben werden dürfen. Die Motive (S. 72) nennen: Sekundärbahnen, Kanäle, Straßen, Gas-, Wasser-, Bade-, Waschanstalten u. s. w., also Unternehmungen, bei denen in der Regel ein Risiko so wenig ausgeschlossen ist, wie bei irgend welchen andern Aktienunternehmungen und bei denen ganz kleine Leute deshalb besser sich nicht betheiligten. Es spreche diese Bestimmung zum mindesten auch dafür, daß die als Regel aufzustellende Grenze für das Nominale von Aktien nicht zu hoch gegriffen werden dürfe.

Diese letzterwähnte Bestimmung wird auch noch um deshalb bemängelt, weil eine Definition des Begriffes „gemeinnützig" schwer zu geben sei und weil die obersten Reichsbehörden kaum geeignet seien, „örtliche Bedürfnisse" richtig zu beurtheilen. Es wird in dieser Beziehung auf die Unzuträglichkeiten verwiesen, welche hervorgerufen werden könnten, wenn z. B. die Gemeinnützigkeit und die Bedürfnißfrage zu entscheiden wäre bei Zeitungsunternehmungen mit verschiedener politischer Parteifärbung.

Einen maßgebenden Grund für die Unterscheidung zwischen Namens- und Inhaber-Aktie hinsichtlich des Betrages wollen die Gutachten im Allgemeinen nicht zugeben, zumal die Inhaberaktien nach dem jetzigen Entwurf Namensaktien seien, so lange sie nicht vollbezahlt seien und die Uebertragbarkeit der Namensaktie durch Blanco-Giro eine so leichte sei, daß aus dem diesbezüglichen Unterschiede eine differirende Normirung des Minimalbetrages nicht motivirt werden könne. Nur von einer Seite wird der niedere Nominalbetrag der Namensaktie als ein Mittel empfohlen, dieselbe dem Publikum annehmbar zu machen.

Der von dem Entwurf gemachte Versuch, zwischen Simultan- und Successiv-Gründungen einen Unterschied juristisch zu formuliren, wird von einigen Gutachten als in den thatsächlichen Verhältnissen begründet gutgeheißen. Bei Unternehmungen großen Styls und Umfanges werde es kaum je vorkommen, daß die Aktien von denjenigen Personen, welche zur Begründung des Unternehmens zusammentreten, sämmtlich gezeichnet würden. Ein anderes sei es aber, ein Unternehmen ins Leben zu rufen, bei dem die Aufbringung der Geldmittel bereits durch Zeichnung des vollen Betrages seitens der Projektanten gesichert sei, als ein solches, bei welchem erst zur Aufbringung der Geldmittel weitere Kreise angerufen werden müssen. Diese wirthschaftliche Verschiedenheit dränge nothwendig zu einer Klarstellung des rechtlichen Unterschiedes dahin, daß bei den Simultangründungen die Gesellschaft bereits mit Uebernahme der sämmtlichen Aktien seitens der Gründer perfekt sei (Art. 209c.), während bei der Successivgründung den Aktionären in gewissem Umfange das Recht eines Veto gegen die Perfektwerdung der Gesellschaft eingeräumt werden müsse.

Von anderer Seite[1]) wird die scharfe Unterscheidung zwischen Simultan- und Successivgründung als aus den Anschauungen des geschäftlichen Lebens nicht begründet für überflüssig bezeichnet.

Der geforderte Nachweis der Einzahlung des vierten Theils des Aktienkapitals vor Errichtung der Gesellschaft wird vielfach gebilligt. Doch wird von anderer Seite hervorgehoben, daß bei fast allen bona fide erfolgenden industriellen Gründungen zu dem betreffenden Zeitpunkte ein so großes Kapital gar nicht

[1]) Minden. Hanau. Königsberg. Elberfeld. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Halle. Bremen. Altona. Cassel. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Darmstadt. Siegen. Chemnitz. Meiningen. Düsseldorf. Magdeburg. Bielefeld. Frankfurt a. M. u. A.

erforderlich sein dürfte, daß dasselbe also nutzlos bleiben würde, bis die Zeit des Bedarfs wirklich eintrete.

Fast einstimmig sprechen die Gutachten sich gegen den Vorschlag aus, die konstituirende Generalversammlung von dem Richter berufen zu lassen und sie seiner Leitung zu unterstellen. Die richterliche Intervention bei der Successivgründung berge die Gefahr in sich, daß das Aktionärpublikum in ihr eine Gewähr für die Vollständigkeit der ihm vorgetragenen Thatsachen erblicken und seine eigene Kritik nicht hinreichend anstrengen werde, obschon es dem Richter auch beim besten Willen nicht möglich sei, so tief in die Angelegenheiten einzudringen, als die Interessenten es vermögen.

Sollte dieser Vorschlag dennoch zum Gesetz erhoben werden, so wird allgemein die Bestimmung einer kurzen Frist zur Einberufung der konstituirenden Generalversammlung für nothwendig gehalten.

Bei der Beurtheilung der Bestimmung des Art. 209f, daß bei Prüfung des Hergangs der Gründung diejenigen Mitglieder, welche zugleich Gründer sind, nicht mitwirken dürfen, daß vielmehr für dieselben Stellvertreter zu bestellen sind, wird ein Unterschied zwischen Successiv- und Simultan-Gründungen gemacht.

Bei ersterer solle, so wird behauptet, der Bericht über die Gründungshergänge dazu dienen, die zur konstituirenden Generalversammlung zu berufenden Zeichner zur Ausübung ihres Vetorechts durch Gewährung von Information zu befähigen; bei der Simultangründung solle er dagegen nur den Beweis liefern, daß eine Prüfung der Gründungshergänge erfolgt sei und daß gewisse Personen für diese Prüfungsresultate verantwortlich seien. Für die Successivgründung können daher obligatorische Stellvertreter angemessen erscheinen, da in der konstituirenden General-Versammlung zwischen den Gründern einerseits und dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe andererseits über die Gründungsvorgänge kontradiktorisch verhandelt werden solle. Für diese Art der Gründung sei es auch denkbar, daß geeignete Stellvertreter gefunden werden können, weil neben den Gründern eine größere Zahl von Aktionären vorhanden seien.

Bei der Simultangründung fehle es dagegen gänzlich an Aktionären, aus deren Kreise die Stellvertreter entnommen werden könnten. Bei Simultangründungen müßten also die Stellvertreter stets aus Kreisen fremder, an dem Unternehmen gar nicht betheiligter Personen ausgewählt werden. Da nun aber solche Stellvertreter nicht nur für die Richtigkeit sondern auch für die Vollständigkeit der von den Gründern gemachten Angaben und darüber hinaus noch für die Angemessenheit der Preise für eingebrachte Gegenstände haften sollen, so würde eine solche Stellvertretung höchstens von solchen Personen übernommen werden können, welche den Gründern damit einen Freundschaftsdienst erweisen wollen. Aber auch davon würden sich solche Personen fern halten, welche ein Vermögen zu verlieren haben. Die Stellvertreter würden also aus den Kreisen mittelloser Leute gewählt werden müssen. Der Zwang zur Stellvertretung müsse also bei Simultangründungen als ein entwürdigender empfunden werden.

Im Allgemeinen [1]) aber wird die Behauptung aufgestellt, daß bei unsoliden Gründungen „Strohmänner, welche die Verantwortlichkeit leichtfertig übernehmen"

---

[1]) Minden. Flensburg. Cöln. Nordhausen. Breslau. Straßburg i. E. Augsburg. Mülhausen i. E. Bielefeld. Königsberg. Freiburg i. Br. Elberfeld. Karlsruhe. Nürnberg. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Halberstadt. Osnabrück. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Kassel. Bromberg. Koblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Darmstadt. Lübeck. Siegen. Harburg. Memel. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Hildesheim. Landau. Meiningen.

(Mot. S. 166), leicht würden gefunden werden. Ernste, ehrbare und geachtete Männer aber würden schwerlich die verantwortliche Aufgabe der Untersuchung einer Gründung übernehmen wollen, bei der sie gar nicht betheiligt seien und an welche sie kein Interesse binde. Wenn diese es thäten, so müßte wenigstens die Entschädigung dafür eine sehr reichliche sein, wodurch wiederum die Gründung erheblich theurer würde.

Die aus dem eben behandelten Artikel hervorgehende Konsequenz, daß Aufsichtsrathsmitglieder und deren Stellvertreter nicht nothwendig Aktionäre sein müßten, findet weniger lebhaften Widerspruch, weil in den Gesellschaftsstatuten die Wählbarkeit in den Aufsichtsrath von dem Besitz einer gewissen Anzahl von Aktien abhängig gemacht werden könne. Doch wurden auch hier die gegen die Stellvertreter gemachten Einwände erhoben[1]) und hinzugefügt, daß nur der Aktionär das Interesse und den Beruf haben könne, Aufsichtsrath zu sein, und daß eben dieses Interesse, dieser Beruf die einzige Bürgschaft einer wirksamen Aufsicht bieten.

Wer innerhalb der ersten zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien derselben öffentlich zum Kaufe anbietet, haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Gründern rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der Festsetzungen des Art. 209 b (bezw. Art. 175 b) zum Handelsregister gemachten Angaben; ebenso haftet er für bösliche Schädigung der Gesellschaft (durch Einlagen oder Uebernahmen) neben den Gründern solidarisch, sofern er die vorliegenden Mängel gekannt hat, oder bei der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hätte kennen müssen.

Bösliche Schädigung definiren aber die Motive (S. 132) dahin: „sie schließt einerseits den dolus im eigentlichen Sinne, andererseits frevelhaften Leichtsinn und Muthwillen in sich, der zwar eine Schädigung nicht beabsichtigt, aber sich doch der mit dem Handeln verbundenen Gefahr bewußt ist." Ausdrücklich wird dann hinzugefügt: „Eine Werthbemessung von Einlagen und Uebernahmen, welche zweifellos als übermäßig gelten müßte, wird fast immer zugleich eine bösliche Handlungsweise enthalten."

Diese Definition wird in den Gutachten[2]) für höchst dehnbar gehalten. Der für die Werthbemessung im Art. 209 f gegebene Anhalt: „Prüfung der dem Erwerb der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte und die Preise der letzten zwei Jahre" möge wohl in geschäftlich ruhigen Zeiten eine wirkliche Handhabe bieten, versage aber völlig in Zeiten einer rasch aufsteigenden wirthschaftlichen Bewegung. Hierin liege aber eine so große Drohung für den ernsten Geschäftsmann, daß er bei Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen von Betheiligung oder Mitwirkung bei der Gründung neuer Gesellschaften Abstand nehmen müsse.

Aber auch die hier und an andern Stellen des Entwurfs für Vorstand, Aufsichtsrath und Stellvertreter gegebene Vorschrift der Anwendung der Sorgfalt „eines ordentlichen Geschäftsmannes" sei eine so unbestimmte, daß sie jeden vor-

---

Düsseldorf. Colmar i. E. Kiel. Magdeburg. Stralsund. München. Frankfurt a. M. Schweidnitz.

[1]) Minden. Flensburg. Cöln. Augsburg. Elberfeld. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Osnabrück. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Cassel. Bromberg. Coblenz. Aachen und Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Darmstadt. Memel. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Hildesheim. Meiningen. Düsseldorf. Colmar i. E. Schweidnitz. Stralsund. München. Kiel. Magdeburg.

[2]) Minden. Flensburg. Königsberg. Hamburg. Frankfurt a. O. Hannover. Halle. Cassel. Aachen und Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Berlin. Sagan. Lauban. Chemnitz. Mannheim. Hannover. Magdeburg. Baden. Frankfurt a. M.

sichtigen Mann abhalten müsse, eine Thätigkeit zu übernehmen, aus welcher ihm so leicht ein ärgerlicher Regreßprozeß erwachsen könne.

Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes sei kein Rechtsbegriff. Er sei namentlich nicht analog dem Begriffe der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, weil der Begriff des Kaufmanns eine bestimmte rechtliche Bedeutung habe, nicht aber der Begriff eines Geschäftsmannes. Der Landwirth, der Handwerker, der Anwalt sei auch ein Geschäftsmann, ihre Sorgfalt richte sich aber bei der Betreibung ihrer eigenen Geschäfte auf ganz verschiedene, diesen verschiedenartigen Geschäften entsprechende Dinge. Es könne deshalb von einem Mitgliede des Vorstandes, des Aufsichtsraths u. s. w. niemals eine größere Sorgfalt verlangt werden, als er in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflege.

Trotzdem wird die Vorschrift des Entwurfs, betreffend die Haftbarkeit des Emittenten, mehrfach gebilligt und nur hie und da der Fortfall der Worte gewünscht: „oder u. s. w. hat kennen müssen", weil dadurch dem richterlichen Urtheil namentlich bei inzwischen eingetretener Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse ein gar zu großer Spielraum gewährt werde.

Dem entgegen wird aber geltend gemacht, daß die Bestimmung des Entwurfs die Unveräußerlichkeit der Aktie innerhalb zweier Jahre von Entstehung des Unternehmens an gerechnet zur Folge haben müsse. Fasse man weiter ins Auge, daß nach Art. 215c Aktien vor der Volleinzahlung nicht ausgegeben werden dürfen und daß nach Art. 219 und bezw. 184b der Aktieninhaber auf die Zeit von zwei Jahren für die eingeforderten Beträge zu haften habe, so stellen diese Bestimmungen Erschwerungen des Gründungs-Vorganges dar, welche nothwendiger Weise von einer spekulativen Betheiligung bei Gründungen abhalten würden.

Daß die Bestimmung des Entwurfs einen von den allgemeinen Regeln über die Beweislast abweichenden Grundsatz hat etabliren wollen, wird allgemein nicht vorausgesetzt. In allen Fällen, in welchen dem Beklagten die Beweislast für Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat auferlegt werden sollen, hat der Entwurf dies ausdrücklich ausgesprochen. —

Betreffend die Bestimmungen, welche unmittelbar auch auf die bereits bestehenden Gesellschaften Anwendung finden sollen, also die Verwaltung der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften betreffen, so finden die Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Vorstandes und des Verwaltungsraths nur ganz vereinzelte Zustimmung.

Zunächst wird es gesetzgeberisch für ungerechtfertigt erklärt, die bestehenden Gesellschaftsverträge, welche zum Theil seit langen Jahren in Wirksamkeit seien, theilweise sogar die Genehmigung des Staatsoberhauptes erhalten haben, im Wege der Gesetzgebung ohne weiteres der Abänderung zu unterwerfen. Es stelle dies einen ganz unberechtigten Eingriff in vertragsmäßige Rechte dar, dessen Tragweite man sich anscheinend gar nicht bewußt sei, denn es gebe Aktiengesellschaften, welche z. B. durch die im Entwurf vorgeschriebene Abberufbarkeit der Aufsichtsrathsmitglieder durch die General-Versammlung in den Grundlagen ihrer Existenz bedroht würden.

Sodann wird die Bestimmung lebhaft angegriffen [1]), daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes bei ihrer Inanspruchnahme die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ihrerseits zu beweisen haben.

[1]) Minden. Flensburg. Trier. Cöln. Hanau. Nordhausen. Breslau. Straßburg i. E. Augsburg. Hannover. Mülhausen i. E. Königsberg. Freiburg i. Br. Elberfeld. Karlsruhe. Nürnberg. Hamburg. Lüneburg. Magdeburg. Frankfurt a. O. Hannover.

Vorausgeschickt sei hier, daß diese Aenderung der Beweislast in Bezug auf die Hergänge bei der Gründung bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften übereinstimmend nur für die Gründer und die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 180 und 213a) in Vorschlag gebracht, dagegen nicht für die Emissionshäuser (Art. 180a und 213b) und nicht für den Aufsichtsrath (Art. 180b und 213c). In Bezug auf die laufende Verwaltung soll die Aenderung bei beiden Gesellschaftsformen zwar übereinstimmend für den Aufsichtsrath eintreten (Art. 204 und 226); betreffs des Vorstandes ist die Aenderung aber nur vorgeschlagen in Bezug auf den Vorstand einer Aktiengesellschaft (Art. 241), nicht aber in Betreff der persönlich haftenden Gesellschafter einer Aktienkommandite. Worauf diese verschiedene Behandlung der Haftbarkeit beruht, ist aus den Motiven nicht ersichtlich.

Da nun die Gesellschaftsorgane „für jedes mißglückte und schadenbringende Geschäft einstehen sollen, sobald sie nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nachweisen können" (Motive S. 363), da mithin in jedem gegebenen Falle bis zum Beweise des Gegentheils eine Verschuldung auf Seiten des in Anspruch genommenen Aufsichtsraths-, bezw. Vorstandsmitgliedes als vorhanden angenommen werden soll, so wird die Befürchtung lebhaft ausgesprochen, daß hinfort tüchtige und ehrenwerthe Persönlichkeiten die Uebernahme einer solchen Funktion ablehnen werden und daß dann die Gesellschaftsorgane aus Leuten zusammengesetzt werden, denen die moralische Stellung, welche sie einnehmen, mehr oder minder gleichgiltig ist.

Hierbei könne zunächst die Erörterung der Frage überflüssig sein, ob nach der Intention des Entwurfs die Regreßklage schon dann für begründet erachtet werden könne, wenn das nach Art. 223 zur Anstellung der Klage nur erforderliche Fünftel des Aktienkapitals die allgemeine Behauptung aufstelle, in einem bestimmten Geschäftsjahre sei weniger verdient als bei gehöriger Sorgfalt des Vorstandes und Aufsichtsraths hätte verdient werden können. Denn schon dann, wenn es zur Anstellung der Klage erforderlich erachtet werde, daß Kläger diejenigen Geschäfte bezeichnen, bei welchen nach ihrer Behauptung Vorstand oder Aufsichtsrath es an Anwendung der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen, werde mit Auferlegung der Beweislast an die Beklagten den Letzteren etwas Unmögliches angesonnen. Im Betriebe eines großen Unternehmens seien solche Geschäfte, welche mit Verlusten endigen, absolut nicht zu vermeiden, und dieser möglicher Weise vorhergesehene und aus Rücksicht auf ein anderes Geschäft ruhig ertragene Verlust werde durch den weit größeren Gewinn dieses andern Geschäfts reichlich ausgeglichen. Wie solle der Direktor einer Gesellschaft aber sich den Beweis der vielen Thatsachen, welche dabei in Betracht kommen, dergestalt sichern, daß er im Stande wäre, diesen Beweis nach Jahr und Tag vor Gericht zu führen?

Es komme aber noch eine andere Schwierigkeit der Beweisführung hinzu. Der Beklagte soll beweisen, daß er bei einem vielleicht durch Jahre sich hindurchziehenden Geschäft ein Versehen nicht begangen, beziehentlich daß er fortwährend und unausgesetzt die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt habe. Wie sei das möglich? Analog werde wohl dem Spediteur im Art. 380 des

Osnabrück. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Crefeld. Danzig. Mainz. Bielefeld. Mainz (Verein). Cassel. Coblenz. Aachen und Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Halberstadt. Berlin. Sagan. Lauban. Darmstadt. Dresden. Bayreuth. Offenbach. Lübeck. Siegen. Stuttgart. Stralsund. Heilbronn. Memel. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Landau. Meiningen. Düsseldorf. Colmar i. E. Mannheim. Kiel. Baden. Heidelberg. Schweidnitz. München. Frankfurt a. M.

H.-G.-B. die Beweislast dafür auferlegt, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts u. s. w. angewandt habe. Hier handele es sich aber um einfache, äußerlich erkennbare Thatsachen. Wie solle aber die Sorgfalt bewiesen werden, wenn z. B. an einen zur Zeit des Abschlusses solventen Eisenbahnunternehmer für eine Million Mark Schienen geliefert werden, welcher nach der Lieferung zahlungsunfähig werde? Am grünen Tische erscheine nachträglich vielleicht den Richtern ein Mittel, welches zur Entdeckung der Verhältnisse hätte führen können, sehr nahe liegend, während früher an dieses Mittel gar nicht gedacht werden konnte.

Noch weit greller stelle sich die Unannehmbarkeit dieser Vorschrift heraus, wenn man die Stellung des Aufsichtsraths in Betracht ziehe. Bei der Kommandit-Gesellschaft auf Aktien soll nach Art. 193 der Aufsichtsrath nur berechtigt, bei der Aktiengesellschaft soll er verpflichtet sein (Art. 225), sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und den Mitgliedern des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft wird außerdem im letzten Absatze des Art. 225 noch verboten, die Ausübung ihrer Obliegenheiten anderen Personen zu übertragen, während der Entwurf ein solches Verbot für den Aufsichtsrath der Aktien-Kommandite nicht in Vorschlag bringe.

Mit der Verpflichtung, sich vom Gange der Geschäfte zu unterrichten, werde — so wird ausgeführt — der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft plötzlich in ein ganz anderes Verhältniß zu der Direktion gesetzt, als dasjenige sei, welches einem Kontrolorgan gebühre. Der Aufsichtsrath werde zur Wahrung seiner Verantwortlichkeit nicht umhin können, die Befugnisse des Direktoriums auf das Aeußerste einzuschränken, und sei im Stande, die laufende Geschäftsführung völlig lahm zu legen, zum äußersten Nachtheil der Aktiengesellschaft selbst, welche durch die eingerichtete Doppelregierung gerade geschützt werden solle.

Endlich sei auch die Fünftel-Minorität zu verwerfen, welcher das Recht der Klage zustehen solle. Es werde demjenigen, welcher einen Vorstand oder Aufsichtsrath unter Verfolgung setzen wolle, nicht grade schwer sein, sich in den Besitz von einem Fünftel des Aktien-Kapitals zu setzen. Bei dieser Möglichkeit sei nun aber die Gefahr eines chikanösen Mißbrauchs des der Minorität einzuräumenden Rechts so nahe liegend, daß man kein Pessimist zu sein brauche, um zu der Annahme zu gelangen, es könne aus Rücksichten der Konkurrenz wohl gelegentlich von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden, um eine dem Konkurrenten unbequeme Aktiengesellschaft zu ruiniren. Denn daß die Anstellung von Regreßklagen in Bezug auf die laufende Verwaltung der beklagten Gesellschaft sofort den Kredit abschneiden und sie damit in die Liquidation treiben müsse, sei kaum zu bezweifeln.

In dieser Beziehung müsse in der Gesellschaft der Wille der Mehrheit das Entscheidende sein. Auch von der General-Versammlung der Aktionäre müsse man verlangen, daß sie bei dem wichtigen Geschäft der Wahl der Aufsichtsräthe die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsmänner anwenden und man könne nicht die Vermuthung aufstellen, daß es bei der Wahl an dieser Sorgfalt gefehlt habe. Ebenso wenig rechtfertige es sich, von der Präsumtion auszugehen, daß die Majorität, welche ja doch nicht aus Sentimentalität, sondern aus Rücksichten auf den Vortheil, welchen sie im Aktienbesitze suche, ihr Stimmrecht ausübe, eine Vergewaltigung der Minorität vorgenommen haben, um deshalb der Minorität das Recht einzuräumen, nunmehr ihrerseits die Majorität zu vergewaltigen und die Gesellschaft mittelbar zur Liquidation zu drängen.

Die Judicatur hält nach dem jetzt bestehenden Rechte die jederzeitige Enthebung eines Mitgliedes des Aufsichtsraths durch die General-Versammlung für

zulässig, wenn das Mitglied ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen in zurechenbarer Weise unerfüllt läßt. Die in dieser Beziehung früher herrschende Ungewißheit will der Entwurf auch noch gesetzlich durch die Vorschrift entscheiden, daß die Generalversammlung das Mandat der Aufsichtsrathsmitglieder jederzeit widerrufen kann. Dieser Vorschlag wird vielfach gebilligt, wenngleich es meistens für wünschenswerth erachtet wird, die Widerruflichkeit des Mandats an gewisse Kautelen zu knüpfen, da die Besorgniß nicht ausgeschlossen sei, daß das Recht zur Absetzung von Aufsichtsrathsmitgliedern von solchen Personen, welche einen, vielleicht grade wegen der Strenge seiner Kontrole mißliebig gewordenen Aufsichtsrath sprengen wollen und sich zu diesem Behufe in den vorübergehenden Besitz des fluktuirenden Aktienkapitals setzen, gemißbraucht werden könnte.

Auf der andern Seite[1]) gibt die Bestimmung aber zu den schwersten Bedenken Anlaß. Der von den Motiven angeführte Grund, daß man den Aufsichtsrath nicht anders stellen müsse wie die Direktoren, welche auch schon bisher jederzeit widerruflich angestellt worden seien, könne als stichhaltig nicht erachtet werden. In der Regel sei der Vorstand durch den Aufsichtsrath bestellt und könne auch unbeschadet seiner pekuniären Rechte aus dem Dienstvertrage vom Aufsichtsrath entlassen werden; hierin liege aber eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft dafür, daß ein Direktor die ihm von der Aufsichtsbehörde gezogenen Grenzen inne halte, und daß sich zwischen der Exekutiv- und der Kontrolbehörde der Gesellschaft ein für das Gedeihen derselben ersprießliches Verhältniß herausbilde. Würde es nunmehr lediglich von Zufälligkeiten abhängen, ob die Aufsichtsbehörde in ihrer Zusammensetzung wechsele oder nicht, so wäre an eine Stabilität der Verwaltung nicht mehr zu denken. Leute, welche etwas auf sich halten, würden die Stelle des Mitgliedes eines Aufsichtsraths nicht mehr annehmen können, und Direktoren, welche sich der beständigen Gefahr des Wechsels der Aufsichtsbehörde auszusetzen bereit wären, würden sich auch nicht leicht finden, eventuell würde in beiden Organen ein häufiger Wechsel, gewiß nicht zum Vortheil der Gesellschaft, möglich sein.

Der Entwurf will die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung des Grundkapitals, die Liberirung von der Haftpflicht und einige andere wichtige Beschlüsse der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten und eine statutarische Delegation dieser Beschlußfassung auf den Aufsichtsrath ausschließen. Die Motive gehen von der Ansicht aus, daß hiermit der Ausbeutung der Gesellschaft durch Koterien begegnet werden soll.

Die in dieser Bestimmnng liegende generelle Beschränkung der nach dem jetzigen Recht bestehenden Vertragsfreiheit in Betreff der in Art. 215 und 215a angeführten Fälle wird von vielen Gutachten gutgeheißen.

Der Ausdruck in den Motiven, daß die Generalversammlung das Willensorgan der Gesellschaft sei, im Gegensatz zu dem Vorstande, als Ausführungsorgan und dem Aufsichtsrathe als Kontrolorgan sei allerdings nicht glücklich gewählt, da auch die Ausführung und Kontrole als Willensakte der Gesellschaft angesehen werden müssen und darum der Vorstand und der Aufsichtsrath auf den allgemeinen Namen von Willensorganen der Gesellschaft ebenso Anspruch haben wie die Generalversammlung. Die Willensfunktionen der Gesellschaftsorgane seien

---

[1]) Trier. Cöln. Elberfeld. Karlsruhe. Hamburg. Lüneburg. Hannover. Halle. Crefeld. Mainz. Mainz (Verein). Coblenz. Braunschweig. Siegen. Stuttgart. Heilbronn. Memel. Chemnitz. Colmar i. E. Kiel. Bielefeld. Halberstadt. München. Schweidnitz u. A.

aber verschieden und wirken innerhalb des jedem Organe zugewiesenen Gebietes. Insofern der Wille der Gesellschaft einen gesetzgeberischen Inhalt habe, dürfe er aber nur von der Generalversammlung ausgeübt werden. Der Gesellschaftsvertrag sei aber das Grundgesetz der Gesellschaft und eine Abänderung seines Inhalts, als welche sich auch die Erhöhung des Grundkapitals darstelle, sei unzweifelhaft als ein Akt der gesellschaftlichen Autonomie anzusehen. Vorstand und Aufsichtsrath seien berufen, nach Maßgabe des Grundgesetzes der Gesellschaft zu verwalten und zu kontroliren, nicht aber dies Grundgesetz selbst zu geben oder zu ändern.

Von andern Gutachten wird aber auch die Kehrseite der Sache gezeigt, welche namentlich in der Zeit der Krisis sich geltend gemacht habe, nämlich die, daß eine Koterie aus eigensüchtigen Motiven die Oberhand in der Generalversammlung zu erlangen und den Eintritt in den Aufsichtsrath zu erstreben suchte, um allerhand unnütze und der Gesellschaft nachtheilige Neuerungen einzuführen, die Vorstands- und Beamtenstellen durch ihre Proteges zu besetzen u. s. w. In einzelnen Fällen datire von diesem Vorgange der Verfall der Prosperität und schließlich der Untergang der Gesellschaft.

In der Praxis erscheine die Generalversammlung durchaus nicht berufen, prinzipale Entscheidungen zu treffen, weil die Personen der Aktionäre von Tag zu Tage wechseln und eine für wichtige Sachen entscheidende Stabilität in der Versammlung gar nicht herzustellen sei, wenn dies nicht etwa durch die in Aufsichtsraths- und Vorstandskreisen befindlichen, hauptsächlich betheiligten Aktionäre geschehe.

Die gute Verwaltung und Beaufsichtigung einer Gesellschaft stütze sich in der Regel auf die Stabilität eines guten Verwaltungsraths, nicht auf die Beschlüsse einer immer wandelbaren Generalversammlung, und derart situirte Gesellschaften würden durch das Verbot des Delegationsbeschlusses, bezw. der erweiterten Machtbefugnisse der Generalversammlung unter Umständen sehr geschädigt werden können. Wenn die Rücksicht auf mißgeleitete Gesellschaften aber die Beschränkung der Vertragsfreiheit zur Folge haben müsse, so möge mindestens Sorge getragen werden, daß dies nicht zu einem Mißbrauch durch Koterien im umgekehrten Sinne von demjenigen erfolge, welcher nach den Motiven offenbar bestimmend gewesen sei.

Neben anderen Bestimmungen, welche den Schutz eines einzelnen Aktionärs oder einer Minderheit von Aktionären bezwecken, enthält der Entwurf die Vorschrift, daß eine Minderheit, welche 10 Proz. des Aktienkapitals besitzt, gegen den Willen der Majorität eine gerichtliche Untersuchung durch vom Gericht bestellte Revisoren beantragen, Art. 190b und 222; eine Minderheit, welche 20 Proz. des Aktienkapitals hinterlegt, eine Anklage wegen nachlässiger Geschäftsführung und Geschäftsaufsicht erheben, Art. 223; eine Minderheit, deren Antheil 5 Proz. des Grundkapitals darstellt, die Bestellung gerichtlicher Revisoren zur Untersuchung bestimmter Ansätze in der Bilanz erzwingen kann. Art. 239a.

Diese Bestimmungen werden von einigen wenigen Gutachten gebilligt; andere sind mit der den Vorschlägen zu Grunde liegenden Absicht zwar einverstanden, verlangen indessen mehr oder weniger weitgehende Kautelen zur Beseitigung möglicher Weise eintretender Schädigungen; die meisten Gutachten[1]) verwerfen den Schutz der Minderheiten, wie ihn der Entwurf vorschlägt, als viel zu weitgehend.

[1]) z. B. Trier. Cöln. Hanau. Breslau. Straßburg i. E. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Osnabrück. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Danzig. Cassel. Coblenz. Braunschweig. Düsseldorf (Verein). Berlin. Sagan. Darmstadt. Bayreuth. Lübeck. Heilbronn. Leipzig. Heidenheim. Düsseldorf. Colmar i. E. Mannheim. Magdeburg. Stralsund. München. Baden. Frankfurt a. M. Schweidnitz.

Die Vorschriften würden die Wirkungen bei weitem nicht haben, welche man sich von ihnen verspreche. Sie würden die Illusion erregen, daß Revisionen, Anklagen, kurz der Schutz der Minderheit gegen die Mehrheit irgend einen praktischen Werth haben. Dies werde ebensowenig der Fall sein, wie wenn bei bis jetzt zu Tage getretenen Mißständen Revisionen, Enquêten, Statuten-Veränderungen 2c. noch hätten helfen sollen. Die nächste Folge davon sei stets noch weiter gehendes Mißtrauen, Cours-Rückgang, totale Unverkäuflichkeit der Aktien und, was die Hauptsache sei, Schmälerung des Kredits gewesen. Dieser letzte Punkt sei aber in gefährlichen Zeiten von vitalster Bedeutung für eine Gesellschaft.

Ein solches Eingreifen der Minorität in die laufende Verwaltung gewähre einem chikanösen Konkurrenten die leichte Möglichkeit, eine blühende Gesellschaft zu untergraben. Nicht auf den Ausgang des Prozesses komme es an; schon die Thatsache, daß ein solcher Prozeß überhaupt angestellt sei, reiche hin, den Kredit und das Ansehen der Gesellschaft für immer zu untergraben. Die Schadenersatzpflicht, welche vielleicht auf Grund der allgemeinen Gesetze einem frivolen Vorgehen gegenüber begründet sein möchte, würde nicht genügenden Schutz für die gefährdeten Interessen ergeben, man müßte denn das Vorgehen der Minorität auch mit Kriminalstrafen bedrohen, mit denen man sonst ja im Entwurfe nicht grade sparsam gewesen sei.

Die im Artikel 185a und 239i des Entwurfs dem Reichskanzler eingeräumte Befugniß, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, wird — bis auf wenige Ausnahmen — allgemein [1]) als ein unerhörter Eingriff in die Vertragsfreiheit verworfen.

Das ganze wirthschaftliche Dasein der Gesellschaft würde damit der Staatsbehörde auf Gnade und Ungnade Preis gegeben werden. Ein eigenes wirthschaftliches Interesse daran, wie die Gesellschaften ihre Bilanz aufstellen, habe auch der Staat gar nicht, so lange jene nur damit im Rahmen des Gesetzes blieben. Die Vorschrift wolle nur auf einem Umwege die bereits durch die Erfahrung verurtheilte Staatsaufsicht wieder einführen. Es liege die Gefahr nahe, daß die Vorschrift dahin führen könne, für die zu einer Zeit etwa mißliebigen Gesellschaften ein Formular für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, welche diese Gesellschaften in ihrer Existenz und Ertragsfähigkeit äußerst gefährden und mit der Zeit der Vernichtung überliefern könne.

---

[1]) Minden. Flensburg. Trier. Cöln. Hanau. Nordhausen. Breslau. Mülhausen i. E. Königsberg. Freiburg i. Br. Elberfeld. Karlsruhe. Hamburg. Lüneburg. Frankfurt a. O. Halle. Wiesbaden. Bremen. Altona. Crefeld. Danzig. Mainz. Mainz (Verein). Cassel. Bromberg. Coblenz. Aachen-Burtscheid. Stolberg. Braunschweig. Berlin. Sagan. Lauban. Darmstadt. Lübeck. Siegen. Gießen. Harburg. Memel. Chemnitz. Leipzig. Heidenheim. Hildesheim. Landau. Meiningen. Düsseldorf. Colmar i. E. Mannheim. Hannover. Bielefeld. Magdeburg. Halberstadt. Stralsund. Baden. Frankfurt a. M. Heidelberg. Schweidnitz.

Zur Frage der bäuerlichen Erbfolge.[1])

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht.

Von

Karl Peyrer Ritter von Heimstätt,

Ministerialrath im k. k. österreichischen Ackerbau-Ministerium.

Wir entnehmen den unten abgedruckten Entwurf einer Schrift, welche Ministerialrath v. Peyrer unlängst unter dem Titel: „Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf", bei Manz in Wien hat erscheinen lassen.

Der Verfasser macht folgende allgemeine Bemerkungen über die Vortheile, welche die Gesetzgebung über das Anerben- und Erbgüterrecht bei sachgemäßer Ausführung zu bieten vermag, und welche Hilfsmittel eine solche Gesetzgebung gegenüber den unleugbaren Uebelständen und Gefahren gewähren kann, von welchen die Landwirthschaft in der Gegenwart bedroht ist.

1. In jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die dermalige Grundeigenthumsvertheilung das gesunde Mischungsverhältniß zwischen großen, mittleren und kleinen landwirthschaftlichen Gütern entbehrt, wo namentlich der Kern einer gesunden landwirthschaftlichen Entwicklung, der Bauernstand, fehlt, gewährt eine solche Gesetzgebung das Mittel, allmälig wieder mittlere Güter, also Bauerngüter zu schaffen, indem es auch dem Besitzer eines kleinen landwirthschaftlichen Gutes ermöglicht wird, dasselbe durch Erklärung zum Erbgute in bleibender Weise vor weiterer Zerstückelung und vor Ueberschuldung zu bewahren und durch allmälige Vergrößerung zum Bauerngute zu erheben — ein Prozeß, der sich naturgemäß aus sich selbst entwickelt, sobald er nicht, wie es jetzt geschieht, in jeder neuen Generation durch Zertheilung oder Ueberschuldung in dieser seiner Entwicklung gehindert und unterbrochen wird. Eine solche Gesetzgebung empfiehlt sich daher namentlich in unseren südlichen Ländern Südtirol, Küstenland, Dalmatien, in dem größeren Theile von Krain, wo der Bauernstand ganz fehlt, aber auch in Galizien und in der Bukowina mit ihren unwirthschaftlich verkleinerten Gütern. In allen diesen Ländern herrscht ein fast permanenter Nothstand unter der agricolen Bevölkerung, den zu bannen alle sonstigen Mittel unzureichend oder vergeblich sind. Insoweit aber die freiwillige Begründung von Erbgütern in solchen Ländern als unzureichend sich darstellen sollte, wird auf Grund gewonnener Erfahrungen eine weiter gehende besondere Gesetzgebung auf eine solche Begründung in geeigneter Weise einzuwirken haben.

[1]) Vgl. den Vortrag von Dr. von Helferich in den „Annalen" 1883, S. 702 ff.

2. In jenen Ländern, in welchen sich bisher noch ein kräftiger Bauernstand erhalten hat, wird die geplante Gesetzgebung das Mittel bieten, die mittleren Güter vor der Gefahr der allmäligen Auflösung derselben in Zwerggüter oder der Aufsaugung in Latifundien zu bewahren, eine Gefahr, welche, wie zahlreiche Erfahrungen unleugbar darthun, in der Gegenwart in stetem Wachsen begriffen ist, und der sich auch unsere Bauerngüter, so wenig als jene in England, Frankreich, Italien, ein großer Theil von Deutschland oder unsere südlichen Länder, auf die Dauer entziehen können, wenn ihnen nicht die Gesetzgebung selbst durch die Gestattung der Begründung von Erbgütern hilfreich entgegenkommt.

3. Die geplante Gesetzgebung gewährt auch das Mittel, der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Belastung der landwirthschaftlichen Güter mit Hypothekarschulden wirksam zu begegnen und dadurch sowohl dem Güterschwindel durch Intabulation hoher Restkaufschillinge als auch der Ueberbürdung mit Erbgeldern oder anderen, die Melioration hindernden unfruchtbaren Schulden einen ausreichenden Schutz entgegenzustellen, der durch kein anderes Mittel ersetzt werden kann.

4. In gleicher Weise gewährt dasselbe hinreichenden Schutz gegen das Anwachsen der Realexekutionen, welche jetzt eine große Anzahl Grundbesitzerfamilien alljährlich von Haus und Hof verjagen und in so bedenklicher Weise das ländliche Proletariat vermehren.

5. Bietet dieselbe das Mittel, auch dem Stande der Grundbesitzer das anderen Ständen bereits gewährte, in anderer Weise nicht zu beschaffende Existenzminimum zu sichern.

Mit diesen Vortheilen ausgerüstet, wird die geplante Gesetzgebung bei richtiger Anwendung wesentlich dazu beitragen, dem Bauerngute jenen Charakter wiederzugeben, welchen dasselbe namentlich in unseren deutschen und slavischen Ländern unter dem Schutze der Gesetzgebung durch so lange Zeit bewahrt hat, nämlich in dauernder Weise die sichere Heimstätte der bäuerlichen Familie zu bilden.

Erster Abschnitt.

Von der Erbfolge in landwirthschaftliche Güter.

§ 1. Ein landwirthschaftliches Gut im Sinne dieses Gesetzes ist jede zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmte Besitzung mit Ausschluß der mit dem Fideikommiß- oder Lehenbande behafteten Güter.

§ 2. Bestandtheile eines landwirthschaftlichen Gutes sind alle Grundstücke des Grundeigenthümers, welche in den öffentlichen Büchern zusammen auf demselben Blatte eingetragen sind.

Auch diejenigen walzenden Grundstücke (freie, ledige Ueberländgrundstücke, Zulehen), ferner Antheile an einem zur gemeinschaftlichen Benützung für Holzung, Weide, Streubezug oder zu ähnlicher Nutzung bestimmten Gemeinschaftsvermögen, welche herkömmlich zu einem mit einem Wohnhause versehenen Gute gerechnet wurden oder wirthschaftlich zu demselben gehören, werden als Bestandtheile dieses Gutes angesehen.

Die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen.

Die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit wird durch vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benützung von Gutsgrundstücken, z. B. als Ausgedingsgründe, nicht ausgeschlossen.

Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Grundstücke, welche in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen sind.

Was als Zugehör eines landwirthschaftlichen Gutes anzusehen sei, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, für landwirthschaftliche Güter bestimmter Kategorien jene Gegenstände festzustellen, welche als Betriebsinventar dieser Güter oder als das Minimalausmaß des Betriebsinventars angesehen werden sollen.

§ 4. Befindet sich ein landwirthschaftliches Gut im Miteigenthum von Ehegatten, so ist in Ermangelung einer anderen in den Ehepakten oder sonst getroffenen rechtsgiltigen Verfügung beim Tode eines der Ehegatten der überlebende Ehegatte berechtigt, den in den Nachlaß fallenden Antheil des landwirthschaftlichen Gutes um einen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellenden Werthbetrag zu übernehmen.

Macht derselbe von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist er berechtigt, unter den nach § 5 zur Anerbenschaft berufenen Erben des Erblassers Denjenigen zu bestimmen, welcher das Gut zu übernehmen hat. Der letztere ist berechtigt, den in den Nachlaß fallenden Gutsantheil um den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellenden Werthbetrag zu übernehmen.

§ 5. Wenn der Alleineigenthümer eines landwirthschaftlichen Gutes ohne letztwillige Anordnung mit Tod abgeht, so fällt das Gut nebst Zugehör als Theil der Erbschaft einem der nachbezeichneten Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt zunächst für Nachkommen des Erblassers, in Ermangelung von Nachkommen für den hinterlassenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen für die ehelichen Geschwister des Erblassers.

§ 6. Ueber die Berufung zum Anerben gelten vorbehaltlich der Anordnung des § 9 folgende Bestimmungen:

1. Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

2. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechtes.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Gewohnheiten im Lande oder in einzelnen Landestheilen statt des älteren Sohnes und dessen Nachkommenschaft den jüngeren Sohn und dessen Nachkommenschaft, und ebenso in Ermangelung von Söhnen statt der älteren Tochter die jüngere Tochter zur Gutsübernahme zu berufen.

3. In Ermangelung von Nachkommen des Erblassers ist der überlebende Ehegatte Anerbe.

4. Ist auch ein Ehegatte nicht vorhanden, so sind die ehelichen Geschwister des Erblassers und deren Nachkommen zur Anerbenschaft berufen.

5. Unter den Nachkommen eines Kindes, sowie unter den Geschwistern richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen, welche für die Nachkommen des Erblassers gelten.

6. Miterben, welche zur Zeit des Erbanfalles gerichtlich für wahn- oder blödsinnig oder für Verschwender erklärt sind, dann Miterben, welche wegen entehrenden Verbrechen zu Zuchthausstrafen verurtheilt wurden, endlich Miterben, welche an der Bewirthschaftung des Gutes dauernd gehindert sind oder die

Bewirthschaftung nicht übernehmen wollen, stehen rücksichtlich des Anerbenrechtes den übrigen Miterben nach.

7. Miterben, welche bereits ein landwirthschaftliches Gut besitzen oder an den Besitzer eines solchen Gutes verheiratet sind, sind vom Anerbenrechte ausgeschlossen, falls sie es nicht vorziehen, das bisher besessene Gut dem nächsten zur Anerbenschaft berufenen Miterben um den nach diesem Gesetze zu ermittelnden Preis zu überlassen.

§ 7. Bei der Erbtheilung wird der Gutswerth nach folgenden Vorschriften ermittelt:

1. Das Gut nebst Zugehör wird nach einem Mehrfachen des Katastralreinertrages angesetzt, welches die Landesgesetzgebung zu bestimmen hat. Bis eine solche Bestimmung getroffen ist, hat das Zwanzigfache des Katastralreinertrages als Werthansatz zu gelten.

Der Landesgesetzgebung bleibt es auch vorbehalten, für landwirthschaftliche Güter bestimmter Kategorien, namentlich für mittlere landwirthschaftliche Güter eines bestimmten, näher festzustellenden Flächenmaßes oder Katastralreinertrages, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern obwaltenden Verhältnisse, um den Bestand solcher Güter durch Gewährung eines Vortheiles bei der Erbtheilung zu Gunsten des Anerben in dauernder Weise zu sichern, statt des Zwanzigfachen des Katastralreinertrages ein geringeres Ausmaß, jedoch nicht weniger als das Zehnfache dieses Reinertrages als Werthansatz festzustellen.

2. Nutzungsantheile an einem Gemeinschaftsvermögen, sowie Nutzungsrechte auf Grundstücken, welche zur gemeinschaftlichen Benützung für alle oder für gewisse Mitglieder einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen (Ortschaften), Nachbarschaften oder ähnlicher sonst benannter agrarischer Gemeinschaften (Klassen der „Bauern“, „Bestifteten“, Singularisten u. s. w.) bestimmt sind, sowie Nutzungsrechte auf fremden Grundstücken (Holzungs-, Weide-, Streubezugs- und ähnliche Rechte) sind besonders zu schätzen.

Insoweit bei der Schätzung der Werth der gemeinschaftlich benützten oder der zur Befriedigung der Nutzungsrechte erforderlichen Grundstücke zu berücksichtigen ist, finden auf die Werthsermittlung dieser Grundstücke die Grundsätze des Punktes 1 dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

3. Die vorhandenen Gebäude sind, insoweit sie zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter oder der Ausgedinger dienen, oder zur Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder in anderer dauernder Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

4. Von dem ermittelten Werthe sind die öffentlichen Abgaben und sonstige dauernd auf dem Gute ruhende Lasten nach dem Zwanzigfachen ihres muthmaßlichen jährlichen Betrages abzurechnen.

Vorübergehende Gutslasten, z. B. Ausgedinge, werden nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet abgesetzt.

5. Auf Verlangen eines Betheiligten sind Güter, deren Gebäude nebst Hofraum einen höheren Verkaufswerth haben als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerthe zu schätzen; dies gilt insbesondere von allen mit einem Wohngebäude versehenen landwirthschaftlichen Gütern, bei welchen der Katastralreinertrag der Grundstücke weniger als zwanzig Gulden beträgt.

§ 8. Bei der Erbtheilung tritt der Gutswerth an die Stelle des dem Anerben zufallenden Gutes nebst Zugehör.

Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben einschließlich des Anerben erfolgt nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach diesen Vorschriften richtet sich auch die Haftung der Erben für die Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

§ 9. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten soll, oder welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Anerbe sein, zu welchem Betrage vorbehaltlich des Pflichttheilrechtes der Betheiligten der Gutswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden; in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll, ob die vorhandenen mehreren Güter an einen oder an mehrere Erben fallen soll (§ 12).

In jenen Punkten, in welchen die Anordnung des Erblassers eine andere Verfügung nicht getroffen hat, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

§ 10. Ist für Betheiligte, welche das landwirthschaftliche Gut nicht übernehmen, ein Pflichttheil zu ermitteln, so erfolgt zu diesem Zwecke die Abschätzung des Gutes nach Maßgabe des § 7.

§ 11. Wegen Verletzung des Pflichttheiles können nicht angefochten werden:

1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater das Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht eingeräumt wird, das Gut nebst Zugehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheiles zu erziehen und für den Nothfall auf dem Gute zu erhalten.

2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgesetzt wird.

§ 12. Wird ein Erblasser, welcher Eigenthümer mehrerer Güter ist, von mehreren Personen beerbt, so gelten, falls der Erblasser nicht eine andere Verfügung getroffen hat (§ 9), folgende Grundsätze:

Der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte kann die sämmtlichen Güter übernehmen.

Außer diesem Falle gehen die mehreren Güter auf den Anerben über, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle bewirthschaftet und die zur abgesonderten Bewirthschaftung der einzelnen Güter nothwendigen Gebäude zum größeren Theile beseitigt sind.

Andernfalls kann jeder Miterbe in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben sich mit den Rechten eines Anerben ein Gut wählen.

Nachkommen eines verstorbenen Miterben treten an dessen Stelle und unter diesen hat wieder derjenige die Wahl, welchem der Vorzug nach den Grundsätzen über die Berufung zum Anerben gebührt. Sind mehr Güter als Miterben vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Die Erbschaftsschulden sind auf die mehreren Güter nach dem Verhältnisse ihres für die Erbtheilung maßgebenden Werthes zu vertheilen.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Antheile an dem Eigenthum eines landwirthschaftlichen Gutes solcher Personen, welche nicht miteinander im ehelichen Verhältnisse stehen. Derlei Eigenthumsantheile vererben nach dem allgemeinen Rechte.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbgüterrechte.

§ 14. Als ein Erbgut kann nur ein solches mit einem Wohnhause versehenes landwirthschaftliches Gut oder der mit einem Wohnhause versehene Theil eines solchen Gutes erklärt werden, dessen Werth einen bestimmten, nach dem Zwanzigfachen des Katastralreinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke zu berechnenden Mindestbetrag erreicht und einen in gleicher Weise zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

Die Feststellung dieser Beträge bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Bis eine solche Festsetzung getroffen ist, hat als in obiger Weise zu berechnender Mindestbetrag der Betrag von eintausend Gulden und als Höchstbetrag der Betrag von zwanzigtausend Gulden zu gelten.

§ 15. Die Erklärung eines landwirthschaftlichen Gutes als Erbgut erfolgt durch Eintragung in das beim zuständigen Bezirksgerichte zu führende Erbgüterbuch und durch Anmerkung dieser Eintragung im Grundbuche.

Zuständig zur Führung des Erbgüterbuches ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt.

§ 16. Die Eintragung in das Erbgüterbuch erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Grund einer giltigen letztwilligen Anordnung desselben.

Steht das landwirthschaftliche Gut im Mitbesitze von Ehegatten, so ist zur Eintragung die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich.

Dem Antrage ist ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster beizuschließen und sind die Grundstücke, welche zum Erbgute gehören sollen, nach ihren Parzellennummern, Kulturgattung, Flächenmaß, Reinertrag und unter Angabe des Grundbuchsblattes, auf welchem diese Grundstücke eingetragen sind, genau zu bezeichnen.

§ 17. Der Antrag wird bei dem Bezirksgericht mündlich eingebracht oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Eingabe überreicht.

Das Bezirksgericht hat die Eintragung in das Erbgüterbuch vorzunehmen und die Eintragung zugleich im Grundbuche bei allen zum Erbgute gehörigen Realitäten anzumerken.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte, so hat das zur Führung des Erbgüterbuches zuständige Bezirksgericht die übrigen Bezirksgerichte um Vornahme der bücherlichen Anmerkung zu ersuchen.

Von der erfolgten Eintragung und der Anmerkung im Grundbuche ist der Eigenthümer zu verständigen.

Auch ist der Vollzug durch Anschlag auf der Gerichtstafel und Verlautbarung in der Gemeinde, in deren Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt, dann durch Einschaltung in das Amtsblatt des Landes kund zu machen.

§ 18. Wird die Eintragung in einer giltigen letztwilligen Anordnung verfügt und sind in derselben die Grundstücke, welche das Erbgut bilden sollen, nicht genau angegeben, so sind als zum Erbgute gehörig alle jene Grundstücke anzusehen, welche nach § 2 zu dem als Erbgut bestimmten landwirthschaftlichen Gute gehören.

Uebersteigt der Werth den im § 14 festgesetzten Betrag von zwanzigtausend Gulden, so findet nach Einvernehmung des Erben eine entsprechende Ausscheidung statt.

Die Abhandlungsbehörde hat die Eintragung in das Erbgüterbuch von Amtswegen zu veranlassen.

§ 19. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fällen landwirthschaftliche Güter auch ohne einen dahin zielenden Antrag des Eigenthümers oder eine giltige letztwillige Anordnung desselben von Amtswegen als Erbgüter in das Erbgüterbuch eingetragen werden können.

§ 20. Die von dem Eigenthümer eines landwirthschaftlichen Gutes erwirkte Eintragung desselben in das Erbgüterbuch ist für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam.

Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit auch nicht durch die exekutive Feilbietung oder durch Einbeziehung des Erbgutes in eine Konkursmasse.

Eine Löschung der vollzogenen Eintragung findet nur über Ansuchen des Eigenthümers und nur dann statt, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Löschung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Gutes verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können.

Der Nachweis ist durch ein Zeugniß der Vorstehung jener Gemeinde zu liefern, in deren Bezirk das Wohnhaus des Erbgutes gelegen ist.

Das Bezirksgericht hat die Richtigkeit des ausgestellten Gemeindezeugnisses zu prüfen. Bestehen gegen dasselbe Bedenken, so hat das Bezirksgericht die Akten unter Mittheilung der Bedenken der Bezirksvertretung — in Ländern, in welchen Bezirksvertretungen nicht eingeführt sind, an den Landesausschuß — zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bezirksvertretung, beziehungsweise der Landesausschuß entscheidet auch über die Berufung des Eigenthümers gegen die Verweigerung des Gemeindezeugnisses.

§ 21. Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besitzung zur Zeit der Eintragung nicht eintragsfähig gewesen sei.

§ 22. Der Eigenthümer eines Erbgutes ist berechtigt, ihm eigenthümliche Grundstücke, welche bisher noch keinen Bestandtheil des Erbgutes gebildet haben, durch Eintragung in das Erbgüterbuch und Anmerkung im Grundbuche mit dem Erbgute zu vereinigen, wenn diese Grundstücke mit dem Erbgute derart im Zusammenhange stehen, daß sie vom Erbgute aus bewirthschaftet werden können; doch darf durch eine solche Vereinigung die im § 14 normirte Werthgröße nicht überschritten werden.

Auf die auf solchen Grundstücken lastenden Forderungen findet § 33 Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn der Eigenthümer zweier oder mehrerer Erbgüter dieselben in ein einziges vereinigen will.

§ 23. Die Einsicht in das Erbgüterbuch ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Bezirksgerichtes ein rechtliches Interesse dabei hat.

Die Einsicht in das Erbgüterbuch erfolgt kostenfrei.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Erbgüterbuches sowie über die grundbücherlichen Anmerkungen (§ 15) werden im Verordnungswege erlassen.

§ 25. Die Abtrennung von Grundstücken, welche den Bestandtheil eines Erbgutes bilden, vom Erbgute, findet nur über Ansuchen des Eigenthümers und nur dann statt, wenn der verbleibende Werth des Erbgutes nicht unter das im § 14 normirte mindeste Maß herabgesetzt wird und wenn zugleich der Nachweis

geliefert wird, daß eine solche Abtrennung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Gutes verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können.

Auf die Art und Weise, wie der Nachweis zu liefern ist, finden die betreffenden Vorschriften des § 20 über die Löschung eines Erbgutes sinngemäße Anwendung.

§ 26. Die einschränkenden Bestimmungen des § 25 finden keine Anwendung auf folgende Fälle:

1. Auf jene Besitzveränderungen, welche in Folge einer Auseinandersetzung (Zusammenlegung von Grundstücken, Theilung von Gemeingründen oder Ablösung von Nutzungsrechten, Forstservituten) auf Grund der für solche Auseinandersetzungen bestehenden Gesetze zur Ausführung kommen.

2. Auf den Tausch von Grundstücken, wenn die eingetauschten Grundstücke mit dem Erbgute bücherlich vereinigt werden, der Werth derselben dem Werthe der vertauschten Grundstücke annähernd gleichkommt und zugleich durch den Tausch eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung des Erbgutes erzielt wird.

3. Auf Abtretung für solche Zwecke, für welche nach den bestehenden Gesetzen auch eine Zwangsabtretung bewirkt werden kann.

§ 27. Die Zuschreibung neuer und die Abschreibung bisher eingetragener Grundstücke im Erbgüterbuche und die bezügliche Anmerkung im Grundbuche, erfolgt nach den für die erste Eintragung geltenden Bestimmungen.

§ 28. Ein Erbgut kann nur in nachstehender Weise belastet werden:

1. mit ablösbaren oder auf eine bestimmte Zeit beschränkten Grundrentenschulden, deren Jahresbetrag die Hälfte des Katastralreinertrages nicht übersteigt, oder

2. wenn und insoweit die Belastung mit Grundrentenschulden in der ad 1 angegebenen Weise nicht stattgefunden hat, mit Hypotheken, deren Kapitalsbetrag das Zehnfache des Katasterreinertrages nicht überschreitet.

Haften auf einem Erbgute bereits Grundrentenschulden oder Hypotheken, so findet eine weitere Belastung nur insoweit statt, als sie innerhalb des in den Punkten 1 und 2 normirten Ausmaßes ihre Deckung finden.

Ausnahmsweise kann die Realbehörde über Ansuchen des Besitzers eines Erbgutes eine höhere Belastung als die in den Punkten 1 und 2 normirte, und zwar mit Grundrentenschulden im Jahresbetrage bis zum ganzen Katastralreinertrage oder mit Hypotheken im Kapitalsbetrage bis zum Zwanzigfachen des Katastralreinertrages dann bewilligen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß eine solche höhere Belastung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Gutes verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können.

Auf die Art und Weise, wie der Nachweis zu liefern ist, finden die betreffenden Vorschriften des § 20 über die Löschung des Erbgutes sinngemäße Anwendung.

Die Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die bewilligte höhere Belastung ratenweise längstens binnen zwanzig Jahren zu tilgen ist.

Die Realbehörde hat die Tilgungsraten über Vorschlag des Besitzers des Erbgutes angemessen festzustellen und deren genaue Einhaltung zu überwachen und erforderlichen Falles durch die Sequestration oder sonstige Zwangsmittel zu bewirken;

3. mit einem den Erträgnissen des Gutes angemessenen landesüblichen Ausgedinge oder einer dieser Ausgedinge vertretenden Versicherung (Leibrente) zu Gunsten des Vorbesitzers oder des überlebenden Ehegatten desselben;

4. mit der Verpflichtung, minderjährige Kinder des Vorbesitzers angemessen zu erziehen oder denselben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder erwerbsunfähigen

Kindern für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit den standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute zu verschaffen.

Die unter 3 und 4 aufgeführten Belastungen und Versicherungen können von dem Besitzer eines Erbgutes auch in einer giltigen letztwilligen Anordnung verfügt werden.

§ 29. Ein Erbgut kann nur in nachstehenden Fällen einem Zwangsverkaufe unterzogen werden:

1. wegen Rückständen an landesfürstlichen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben;

2. wegen Rückständen an solchen Leistungen, welchen die Gesetze den Vorrang vor anderen Reallasten oder in anderer Weise ein gesetzliches Pfandrecht einräumen;

3. wegen Rückständen aus den nach § 28 zulässigen Belastungen.

§ 30. Dem Zwangsverkaufe eines Erbgutes hat in der Regel die Sequestration vorauszugehen.

Kann jedoch die Befriedigung des Exekutionsführers aus den durch die Sequestration erzielten Einkünften nicht binnen zwei Jahren bewirkt werden, oder handelt es sich um mehr als zweijährige Rückstände an Jahresleistungen oder um die Rückzahlung von Hypothekarkapitalien, so kann die Exekution sofort mittels Zwangsverkauf des Erbgutes vollzogen werden.

§ 31. Außer den Fällen des § 30 kann die Sequestration eines Erbgutes auch wegen sonstiger Forderungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erwirkt werden.

§ 32. Während der Dauer der Sequestration gebührt dem Besitzer des Erbgutes für sich und seine Familie die unentgeltliche Wohnung auf dem Gute, so wie aus den durch die Sequestration erzielten Einkünften nach Abzug der aus den Forderungen des § 29 sich ergebenden Zahlungen ein von jeder Exekution freier Jahresbezug von 350 fl.

§ 33. Die Bestimmungen der §§ 28 bis 32 finden keine Anwendung auf Forderungen, welche zur Zeit der Eintragung des Gutes in das Erbgüterbuch bereits grundbücherlich intabulirt sind.

Derlei Forderungen bleiben von diesen Bestimmungen auch dann ausgeschlossen, wenn sie mittels Cession an andere Personen übertragen werden.

Von diesen Bestimmungen bleiben auch ausgeschlossen Forderungen, um deren Intabulation binnen Jahresfrist nach Löschung von zur Zeit der Eintragung des Gutes in das Erbgüterbuch bereits grundbücherlich intabulirten Forderungen angesucht wird, insoweit der Kapitalsbetrag dieser neuen Forderungen, oder wenn es sich um Grundrentenschulden handelt, der jährliche Rentenbetrag den Kapitalsbetrag, beziehungsweise den Betrag der jährlichen Leistungen der gelöschten Forderungen nicht übersteigt, oder insoweit sonst die neue Belastung nicht höher ist als die gelöschte Belastung. Anderen Forderungen gegenüber beginnt die Wirksamkeit dieser Bestimmungen sechs Monate nach erfolgter Kundmachung der Eintragung des Buches in das Erbgüterbuch.

§ 34. Hat der Eigenthümer eines Erbgutes auf demselben nicht seinen ordentlichen Wohnsitz, so sind die Gläubiger desselben berechtigt, auch wegen solcher Schulden, welche nicht unter § 29 fallen, die exekutive Feilbietung des Erbgutes zu erwirken.

§ 35. Dem Zwangsverkaufe unterzogene Erbgüter können nur mit Beibehaltung der Eigenschaft als Erbgüter versteigert werden.

Dem Ersteher können nur solche Forderungen zur Uebernahme gegen Einrechnung in den Meistbot überwiesen werden, mit welchen ein Erbgut nach § 28

belastet werden darf. Die übrigen Forderungen sind zu löschen, soweit der Meistbot reicht, sind sie aus denselben baar zu bezahlen.

§ 36. Die einschränkenden Bestimmungen in Bezug auf Zerstücklung und Belastung von Erbgütern finden auch auf letztwillige Anordnungen Anwendung. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes über die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter auch auf Erbgüter anzuwenden mit der Einschränkung, daß in Ermanglung einer anderweitigen Bestimmung des Erblassers (§ 9) der Werth des Erbgutes bei der Erbtheilung nur mit der Hälfte des im § 7, Punkt 1, beziehungsweise von der Landesgesetzgebung festgestellten Mehrfachen des Katastralreinertrages anzusetzen ist.

§ 37. Geschwister des Uebernehmers des Erbgutes können, so lange sie minderjährig oder wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, vom Gutsübernehmer standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen. Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Gute gehabt hat, und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§ 38. Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt unter Beobachtung der Vorschrift des § 28 durch Eintragung im Grundbuch sichergestellt werden.

§ 39. Verzichtleistungen des Eigenthümers auf die in diesem Gesetze normirten Wirkungen der Eintragung eines landwirthschaftlichen Gutes in das Erbgüterbuch sind ungiltig.

§ 40. Gesuche um Einverleibung von Forderungen oder um sonstige Amtshandlungen in Betreff eines Erbgutes, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§ 41. Gesuche um Eintragung oder Löschung eines Gutes in das Erbgüterbuch, dann die Eintragung und Löschung, sowie die Anmerkung im Grundbuche sind gebührenfrei.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 42. Derjenige Werthbetrag eines landwirthschaftlichen Gutes, beziehungsweise eines Erbgutes, welcher der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Erbtheilung oder der diese Erbtheilung vertretenden Uebergabe des Gutes unter Lebenden zu Grunde gelegt wird, hat auch als Grundlage für die Gebührenbemessung zu dienen.

Wenn jedoch der der Erbtheilung oder der Gutsübergabe zu Grunde gelegte Werthbetrag eines landwirthschaftlichen Gutes den zwanzigfachen Betrag des Katastralreinertrages der zum Gute gehörigen Grundstücke nicht erreicht, ist der zwanzigfache Katastralreinertrag als Grundlage für die Gebührenbemessung anzunehmen.

§ 43. In allen Fällen, in welchen nach Bestimmung dieses Gesetzes auf den Katastralreinertrag Rücksicht zu nehmen ist, ist der Reinertrag desjenigen Grundsteuerkatasters anzunehmen, welcher zur Zeit, als der betreffende Fall eintritt, in Geltung steht.

§ 44. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Die Bestimmungen

über

die Handels- und Gewerbekammern

in den deutschen Bundesstaaten.[1])

(Fortsetzung.)

VII. Hamburg.

(Fortsetzung; vgl. „Annalen" 1883 S. 731.)

IV. Gesetz, betreffend die Gewerbekammer.

Vom 18. Dezember 1872.

§ 1. Zur Förderung des Gewerbebetriebes wird von den Gewerbetreibenden eine Gewerbekammer erwählt (Verfassung Art. 93).

Die Gewerbekammer gehört zu der Verwaltungsabtheilung für Handel und Gewerbe.

§ 2. Die Gewerbekammer besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die Wahl geschieht abtheilungsweise nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Verzeichnisses der Gewerbe in der Art, daß jede der fünfzehn Abtheilungen einen Vertreter wählt.

Ergänzungen der einzelnen Abtheilungen durch zur Zeit noch nicht in das Verzeichniß aufgenommene Gewerbe, wie auch Versetzungen von Gewerben aus einer Abtheilung in die andere können vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer beschlossen werden.

§ 3. Bis auf Weiteres werden in der Gewerbekammer nur diejenigen Gewerbetreibenden vertreten, welche ihr Geschäft innerhalb der Grenzen des Hamburgischen Freihafengebietes, jedoch mit Einschluß der Zollvereinsniederlage betreiben. Eine Ausdehnung dieser Vertretung auf die Gewerbetreibenden innerhalb der übrigen Gebietstheile, beziehungsweise die Gründung entsprechender Einrichtungen für diese Gebietstheile bleibt vorbehalten für den Fall, daß sich dafür ein Bedürfniß herausstellen sollte.

§ 4. Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder Hamburgische Bürger, welcher das Recht der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen zur Bürgerschaft besitzt und innerhalb des im § 3 bezeichneten Bezirkes eines der im Anhange verzeichneten Gewerbe betreibt.

Wer mehrere dieser Gewerbe betreibt, darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Gehören die von ihm betriebenen Gewerbe verschiedenen Wahlabtheilungen an, so steht es ihm frei, diejenige Abtheilung zu bestimmen, in welcher er seine Stimme abgeben will.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1883 S. 201 und 714.

§ 5. In die Gewerbekammer wählbar ist Jeder, welcher innerhalb des im § 3 bezeichneten Bezirkes eines der in der Anlage verzeichneten Gewerbe selbständig oder als technischer Geschäftsführer betreibt oder betrieben hat und außerdem die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzt. Es ist nicht erforderlich, daß der Gewählte derjenigen Wahlabtheilung angehört, welche ihn gewählt hat.

§ 6. Die Gewerbekammer hat für jede erforderliche Wahl, übrigens der Wahlfreiheit unbeschadet, einen Aufsatz von drei Personen aufzustellen und bekannt zu machen.

§ 7. Die Gewerbekammer entwirft für jede Wahlhandlung möglichst genaue Listen der Wahlberechtigten und legt dieselben zur allgemeinen Einsicht aus. Reklamationen gegen die Listen sind innerhalb acht Tagen, nachdem die erfolgte Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden, schriftlich bei der Gewerbekammer anzubringen, welche über dieselben baldmöglichst endgiltig entscheidet. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in diese Listen aufgenommen sind.

Die Gewerbekammer macht darauf Zeit und Ort der Wahl bekannt. Die Wahl, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Fall von Stimmengleichheit das Loos entscheidet, geschieht durch Stimmzettel unter Leitung von Mitgliedern der Gewerbekammer, welche befugt sind, zu ihrer Assistenz andere geeignete Personen hinzuzuziehen. Die zur Wahl Erscheinenden haben auf Verlangen dieser Kommission ihre Identität mit den in den Listen Aufgeführten in geeigneter Weise darzuthun. Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren bei den allgemeinen Wahlen zur Bürgerschaft analoge Anwendung.

§ 8. Die Namen der Gewählten werden durch die Gewerbekammer öffentlich bekannt gemacht. Die Anfechtung der Giltigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gewerbekammer erfolgen, welche über die Giltigkeit zu entscheiden hat. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Wahl als giltig.

§ 9. Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf fünf Jahre in dieselbe gewählt; alljährlich treten drei aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. In Betreff der Pflicht zur Annahme der Wahl und zur Fortführung des Amtes, ingleichen in Betreff des Verfahrens bei Ausscheiden von Mitgliedern vor Ablauf der gesetzlichen Zeit finden die für die Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 9 des Verwaltungs-Gesetzes) analoge Anwendung, doch berechtigt die Mitgliedschaft in einer Deputation oder einem Gerichte nicht zur Ablehnung der Wahl. Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senat zu.

§ 10. Die Gewerbekammer wählt aus der Zahl ihrer Mitglieder jährlich einen Vorsitzenden und für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter desselben. Die Abtretenden sind wieder wählbar. — Der Vorsitzende hat die Konvokation der Kammer zu veranlassen und in den Versammlungen, welche bei Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlußfähig sind, die Verhandlungen zu leiten. Bei Beschlüssen entscheidet absolute Majorität der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gewerbekammer wird ein Sekretär beigegeben, welcher nicht Mitglied der Kammer ist. Seine Wahl erfolgt durch die Kammer, bedarf aber der Bestätigung des Senates. Auch die ihm von der Kammer zu ertheilende Instruktion unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 11. Die Gewerbekammer ist berufen, die Interessen des Hamburgischen Gewerbestandes zu vertreten, namentlich über gewerbliche Angelegenheiten dem Senat auf dessen Verlangen oder unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

Die Gewerbekammer delegirt zwei ihrer Mitglieder in die Verwaltung der allgemeinen Gewerbeschule nebst Bauhandwerkerschule.

Die Gewerbekammer hat je nach Bedürfniß aus den Gewerbetreibenden der verschiedenen Fächer Sachverständige für bestimmte Zeit zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten Gutachten abzugeben haben. Diese Sachverständigen werden von dem Vorstand der Verwaltungsabtheilung für Handel und Gewerbe in Eid genommen. Ein für sie in Anwendung zu bringendes Regulativ nebst Gebührentaxe ist vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 12. Der Bedarf der Gewerbekammer für das zu ihren Sitzungen erforderliche Lokal, sofern solches nicht vom Staate angewiesen wird, ferner das Gehalt des Sekretärs und die sonstigen Kosten werden aus der Staatskasse bestritten und im Jahres-Budget festgestellt.

§ 13. Die Gewerbekammer ordnet fünf ihrer Mitglieder in die Bürgerschaft ab.

Transitorische Bestimmungen.

§ 14. Bei den thunlichst bald nach Publikation dieses Gesetzes vorzunehmenden ersten Wahlen zur Gewerbekammer werden die in den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes der Gewerbekammer zugewiesenen Funktionen durch den interimistischen Gewerbe-Ausschuß wahrgenommen.

§ 15. Innerhalb vier Wochen nach Beendigung der ersten Wahlen zur Gewerbekammer beruft der interimistische Gewerbeausschuß die Gewerbekammer und übergibt derselben seine Akten und Protokolle.

§ 16. Welche drei Mitglieder in jedem der vier ersten Jahre aus der Gewerbekammer auszutreten haben (s. § 9) bestimmt das Loos.

§ 17. Mit dem Eintritt der Vertreter der Gewerbekammer in die Bürgerschaft scheiden die seitherigen Deputirten des interimistischen Gewerbeausschusses aus demselben aus.

V. Anhang zum Gesetze über die Gewerbekammer.

A. Zur Gewerbekammer wählende Abtheilungen.

I. Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Maschinenfabrikanten, Verfertiger mechanischer, chirurgischer, optischer und nautischer Instrumente, Werkzeugmacher, Bandagisten, Verfertiger musikalischer Instrumente, Orgelbauer, Pianofortefabrikanten, Klaviaturmacher, Edelsteinschleifer, Inhaber von Affinir- und Prägeanstalten, Goldschläger.

II. Mechaniker, Klempner, Gasfitter, Zinngießer, Blei-, Kupfer- und Schieferdecker, Kupferschmiede, Drahtarbeiter, Sieb- und Nadelmacher, Vogelbauermacher, Topfbinder, Porzellanstifter.

III. Schlosser, Schmiede, Eisengießer, Feilenhauer, Büchsenmacher, Schwertfeger, Glockengießer, Gürtler und Platirer, Gelbgießer, Messing-, Bronze- und Metallarbeiter, Graveure, Schleifer.

IV. Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Glaser, Spiegelfabrikanten, Glasschleifer, Steinmetze, Kalk-, Gyps- und Asphaltfabrikanten, Gypser und Gypsgießer, Schiffbauer, Mühlenbauer, Schornsteinfeger.

V. Tischler, Stuhlmacher, Bildhauer, Billardmacher, Kistenmacher, Marqueteriearbeiter, Dekoupeure, Holzadernmacher.

VI. Böttcher und Küper, Drechsler, Schnitzarbeiter, Korbmacher, Rohrflechter, Stuhlrohrfabrikanten, Block- und Pumpenmacher, Stockfabrikanten, Rad- und Stellmacher, Wagenfabrikanten, Bürstenmacher, Kammmacher, Hornpresser.

VII. Posamentierer, Weber, Tuchbereiter, Reepschläger, Schiffstakler, Segelmacher, Dekateure, Appretirer, Strumpfwirker, Druckwaarenfabrikanten, Kanevasfabrikanten, Wattenfabrikanten, Garnspinner, Knopfmacher, Tressenmacher, Schirmmacher, Federn- und Blumenfabrikanten, Fischbeinfabrikanten, Färber, Bleicher.

VIII. Maler, Lackirer, Vergolder, Tapetenfabrikanten, Rouleauxfabrikanten, Lackfabrikanten.

IX. Tapezierer, Riemer und Sattler, Ledertauer, Kürschner, Gerber, Lederlackirer, Handschuhmacher, Leimfabrikanten, Krollhaarfabrikanten, Haartuchweber, Filz- und Hutmacher, Hasenhaarschneider, Strohhutmacher, Strohhutpresser.

X. Buchbinder, Buchdrucker, Schriftgießer, Photographen, Lithographen, Papp-, Galanterie-, Etui- und Probenarbeiter, Papp- und Papierfabrikanten, Kupferstecher, Spielkartenfabrikanten, Liniirer.

XI. Schuhmacher, Pantoffelmacher.

XII. Schneider, Korsettenmacher, Tuchstopfer, Wäschefabrikanten.

XIII. Bäcker, Konditoren, Müller, Kakesbäcker, Biscuitbäcker, Mehl-, Amidam-, Grützfabrikanten, Zuckerfabrikanten, Kuchenbäcker, Bonbonfabrikanten, Chokoladefabrikanten, Hefe- und Cichorienfabrikanten, Oblatenfabrikanten.

XIV. Schlächter, Inhaber von Räuchereien und Salzereien, Fischer, Konservesfabrikanten, Senffabrikanten, Köche.

XV. Bierbrauer, Branntweinbrenner, Liqueurfabrikanten, Parfümeriefabrikanten, Essigfabrikanten, Punschextraktfabrikanten, Couleurfabrikanten, Chemikalienfabrikanten, Farbenfabrikanten, Feuerwerker, Mineralwasserfabrikanten, Tintefabrikanten, Oelfabrikanten, Stearinfabrikanten, Seifenfabrikanten, Lichtgießer, Thranbrenner, Taback- und Cigarrenfabrikanten, Friseure, Barbiere.

B. Geschäftsordnung der Gewerbekammer.

Die Hamburgische Gewerbekammer hat auf Grund des vorstehenden Gesetzes folgende Geschäftsordnung angenommen:

Vom Vorsitzenden.

§ 1. Die Gewerbekammer wählt laut § 10 des vorstehenden Gesetzes zu Anfang eines jeden Jahres aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und zwar in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität.

§ 2. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden dem Senate mitgetheilt, wie auch abseiten der Gewerbekammer öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Kammer, unterzeichnet die vom Sekretär geführten Protokolle, sowie die Namens der Kammer geführte Korrespondenz, stellt die Tagesordnung fest und ist berechtigt, den Kommissionssitzungen beizuwohnen.

§ 4. Alle Eingaben an die Kammer gehen zunächst an den Vorsitzenden und sind von diesem zur Kenntnißnahme an die Kammer zu bringen.

Von den Revisoren.

§ 5. Die Gewerbekammer wählt das erste Jahr zwei, für die Folge jährlich einen Revisor, welche das vom Sekretär zu führende Rechnungswesen zu prüfen haben. Diese verwalten ihr Amt zwei Jahre und scheidet jährlich der älteste im Amt aus; das erste Jahr entscheidet das Loos. Ueber den Befund der Abrechnung ist der Kammer Bericht zu erstatten.

Von den Kommissionen.

§ 6. Erforderlichen Falles wählt die Kammer Kommissionen durch Stimmzettel mit einfacher Majorität. Dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, sorgt für die Einladung zur ersten Versammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos für diese Obliegenheit. Die Kommissionen wählen sich ihren Vorsitzenden und Berichterstatter und sind beschlußfähig, falls $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 7. Das zur ersten Einladung berufene Mitglied erhält den Tag nach der Wahl vom Sekretär der Kammer auf Grundlage des Protokolls ein Verzeichniß der Mitglieder nebst genauer Angabe des Zweckes der Kommission zugeschickt.

§ 8. Die Kommissionen haben über ihre Thätigkeit Bericht zu erstatten und diesen dem Vorsitzenden der Kammer einzureichen.

Von den Versammlungen.

§ 9. Die Kammer versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage Freitag Abends $7^1/_4$ Uhr und außerdem auf Konvokation, wenn der Vorsitzende es für nöthig erachtet oder wenn drei Mitglieder es schriftlich mit Angabe des Grundes bei diesem beantragen. Die Kammer ist laut § 10 des vorstehenden Gesetzes bei Anwesenheit von acht Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein abgelehnter Antrag kann in einer der nächsten Sitzungen, wenn er von fünf Mitgliedern unterstützt wird, neu gestellt werden, darf aber, wenn er auch dann wieder abgelehnt wird, binnen Jahresfrist ohne Genehmigung der Kammer nicht wieder eingebracht werden.

§ 10. Die Kammer kann Personen, welche ihr als Sachverständige geeignet scheinen, zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Dasselbe steht den Kommissionen zu.

§ 11. Anträge, welche von Mitgliedern der Kammern gestellt werden, sind von denselben schriftlich vier Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. In der Versammlung gestellte, nicht zum Gegenstand gehörende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt. Dringliche, sowie Senatsanträge können durch Beschluß der Kammer vorweggenommen werden.

§ 12. Das Wort wird vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen ertheilt. Hat ein Mitglied über den besprochenen Gegenstand Aufklärungen zu geben, so kann ihm mit Zustimmung der Versammlung früher das Wort gegeben werden, es hat sich jedoch auf diese Aufklärungen zu beschränken.

§ 13. Am Schlusse jeder Versammlung sind die gefaßten Beschlüsse vom Schriftführer zu verlesen. Bei Beginn jeder Versammlung ist das Protokoll der vorhergehenden Versammlung zu verlesen eventuell zu berichtigen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Das Protokoll kann von den Mitgliedern zu jeder Zeit im Bureau eingesehen werden. Ein Protokollextrakt der Verhandlungen der Gewerbekammer ist monatlich in hiesigen Blättern zu veröffentlichen. Ebenso ist ein Jahresbericht alljährlich zu erstatten und zu veröffentlichen.

§ 15. Sämmtliche Aktenstücke der Gewerbekammer sind zu einem Archiv zu vereinigen.

§ 16. Jedem neugewählten Mitgliede der Gewerbekammer ist eine gedruckte Geschäftsordnung mit Gesetz einzuhändigen.

VIII. Lübeck.

I. Handelskammergesetz.

(Auszug.)

Die Handelskammer ist eine Institution der freien Hansestadt.

Die Handelskammer hat alle gemeinsamen Interessen der Korporation der Kaufmannschaft zu vertreten.

Mitglied dieser Korporation kann man nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden.

Die Kammer muß über alle den Handel und die Schifffahrt betreffenden Staatsverträge, faktische Einrichtungen und Reglements befragt werden.

Wählbar in die Kammer sind, mit Ausschluß der Mitglieder des Senates, alle Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft.

Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern und einem Präsidenten.

Die Mitglieder der Kammer fungiren sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden die drei ältesten Mitglieder aus und sind nur nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren wieder wählbar.

Der Präsident fungirt drei Jahre und ist sofort wieder wählbar.

Wähler zur Handelskammer sind alle Mitglieder der Kaufmannskorporation inklusive der Senatoren.

Die Kammer designirt mit absoluter Majorität drei Kandidaten für die erledigten Sitze und für die Präsidenten- und Sekretärstelle, welche von der Korporation der Kaufmannschaft selbst in geheimer Abstimmung durch absolute Majorität gewählt werden. Im Falle der Stichwahl entscheidet relative Majorität.

Die Kammer ernennt aus ihrer Mitte zwei Vizepräsidenten.

Von allen Wahlen hat die Kammer dem Senat Mittheilung zu machen.

Der Präsident muß durch den Senat, vor welchem er den Amtseid ablegt, bestätigt werden.

Der Präsident erhält einen Ehrensold, dessen Höhe die Korporation der Kaufmannschaft festsetzt.

Die Mitglieder der Kammer müssen sich schriftlich an Eidesstatt verpflichten, absolutes Amtsgeheimniß über alle Fragen zu bewahren, von denen der Senat oder die Kammer selbst wünscht, daß sie geheim bleiben.

Die Kammer stellt jedes Jahr ihr Budget fest und ernennt eine Finanzkommission.

Die Rechnungsablegung wird von speziell bestellten Revisoren geprüft, die Korporation der Kaufmannschaft selbst ertheilt Decharge.

II. Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer.

(Publizirt vom 21. September 1877.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat die nachfolgenden Anordnungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gewerbekammer getroffen, welche mit dem Tage der Publikation an Stelle der bisherigen Ordnung für die Gewerbekammer vom 28. Januar 1867 treten:

Art. 1. Die Gewerbekammer hat im Allgemeinen die Bestimmung, als Organ des Gewerbestandes im Lübeckischen Freistaate die Interessen des Gewerbe- und Fabrikwesens, mit Ausnahme jedoch der kommerziellen Seite des letzteren, welche der Handelskammer verbleibt, und der im Titel II §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung genannten Gewerbe wahrzunehmen und zu fördern. Insbesondere ist dieselbe verpflichtet, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten, desfallsige Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden zu beachten, über die Mittel zur Hebung der Gewerbe, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate und den Behörden auf deren Aufforderung oder auch unaufgefordert, eintretenden Falles unter Hinzufügung der erforderlichen Anträge, gutachtlich zu berichten.

Art. 2. Die Gewerbekammer besteht aus 15 Mitgliedern. Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, sowie einen Kassenführer auf je ein Jahr. Von der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist dem Senate Anzeige zu machen.

Art. 3. Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf sechs Jahre gewählt und verwalten ihr Amt unentgeltlich. Alle zwei Jahre treten fünf Mitglieder aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Art. 4. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; doch gilt die Wahl für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er von dem Vorsitzenden der Gewerbekammer die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Letzteren die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Gewerbekammer ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Derselbe erfolgt durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Erklärung.

Treten bei einem Mitgliede der Gewerbekammer Verhältnisse ein, durch welche er seine Wählbarkeit (Art. 7) verliert, so ist dasselbe verpflichtet, aus der Gewerbekammer auszutreten.

Art. 5. Wenn in Gemäßheit der im Art. 4 erwähnten Fälle oder durch den Tod mehr als zwei Gewerbekammer-Mandate erledigt sind, so müssen, insofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die erforderlichen Neuwahlen bevorstehen, Ergänzungswahlen vorgenommen werden. Bei denselben ist die Wählerliste, welche für die letzte regelmäßige Wahl aufgestellt worden, anzuwenden, ohne daß es der wiederholten bisherigen Auslegung bedarf. Die Gewählten treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

Art. 6. Zur Theilnahme an den Wahlen ist Jeder berechtigt, welcher im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe, mit Ausnahme der im Tit. II §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung angeführten, betreibt und die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. 7. Wählbar zum Mitgliede der Gewerbekammer ist Jeder, welcher im Lübeckischen Freistaate ein Gewerbe, mit Ausnahme der im Tit. II §§ 29—37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung angeführten, mindestens ein Jahr selbständig oder als technischer Leiter betreibt oder betrieben hat und zur Theilnahme an den Wahlen für die Bürgerschaft berechtigt ist.

Art. 8. Die Gewerbekammer hat für jede erforderliche Wahl einen Vorschlag von zwei Personen, wiewohl unbeschadet der Wahlfreiheit, aufzustellen und spätestens sieben Tage vor der Wahl durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 9. Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Monat Mai an dem von der Gewerbekammer dafür festzusetzenden und im Amtsblatte bekannt zu machenden Tage und Orte zwischen 10 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags statt.

Für die Wahlhandlung ist eine Liste der Wahlberechtigten durch eine Wahlkommission aufzustellen, welche aus drei Mitgliedern der Gewerbekammer, von denen eines nach Bestimmung der Letzteren den Vorsitz führt, und zwei von derselben aus der Zahl der Wähler ernannten Beisitzern, sowie dem Konsulenten der Gewerbekammer als Protokollführer gebildet wird.

Die Wählerliste ist mindestens drei Wochen vor dem zur Vornahme der Wahl angesetzten Tage für die Dauer von sieben Tagen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung, sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sind von der Gewerbekammer im Amtsblatte bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Liste sind spätestens binnen sieben Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich anzubringen und von Letzterer endgiltig zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

Art. 10. Die Wahlen, bei welchen einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet, geschehen unter Leitung der Wahl-Wahlkommission mittels Stimmzettel, welche von den Wählern im Wahllokale persönlich abzugeben sind.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen für die Bürgerschaft Anwendung.

Art. 11. Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer bekannt gemacht. Die Anfechtung der Giltigkeit einer Wahl muß binnen sieben Tagen nach dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gewerbekammer erfolgen, welche über die Anfechtung zu entscheiden hat.

Art. 12. Die Gewerbekammer ernennt einen Konsulenten, welcher nicht Mitglied der Kammer sein darf.

Die Obliegenheiten desselben werden durch eine ihm von der Gewerbekammer zu ertheilende Instruktion festgestellt.

Art. 13. Die Gewerbekammer hat je nach Bedürfniß aus den Gewerbtreibenden der verschiedenen Gewerbszweige Sachverständige für bestimmte Zeit zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen auf Erfordern der Behörden und Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Arbeiten Gutachten abzugeben haben.

Für diese Sachverständigen wird von dem Stadt- und Landamte nach Einziehung gutachtlicher Erklärung der Gewerbekammer ein Regulativ erlassen und bekannt gemacht. Die Beeidigung der Ernannten geschieht vor der Gewerbsbehörde ihres Wohnortes.

Die von den Sachverständigen zu erhebenden Gebühren werden von dem Senate festgestellt.

Art. 14. Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerbekammer wird ein Betrag von jährlich 4000 Mark, soweit erforderlich, aus der Staatskasse bewilligt.

Art. 15. Die Gewerbekammer hat alljährlich über ihre Wirksamkeit dem Senat Bericht zu erstatten und damit eine Rechnungsablage über die aus der öffentlichen Kasse erhobene Summe zu verbinden.

Uebergangsbestimmung.

Von den gegenwärtigen Mitgliedern der Gewerbekammer treten und zwar in der nach Maßgabe der Amtsdauer sich regelnden Reihenfolge — bei gleichaltrigen entscheidet das Loos — zunächst im Mai 1878 sechs, sodann im Mai 1880 fünf

und im Mai 1882 wieder fünf aus und werden durch je fünf nach dem neuen Wahlverfahren zu erwählende Mitglieder ersetzt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senats am 17. September 1877.

III. Geschäftsordnung für die Lübeckische Gewerbekammer.

§ 1. Die Versammlungen der Gewerbekammer, welche in der Regel monatlich einmal stattfinden, werden durch den Vorsitzenden oder in Verhinderungsfällen durch dessen Stellvertreter gewöhnlich zwei Tage vor der Sitzung schriftlich berufen. Bei wichtigen Verhandlungen, namentlich bei der Wahl von Beisitzern für's Gewerbegericht wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgetheilt. Auf Veranlassung des Vorsitzenden kann die Einladung der Mitglieder durch den Konsulenten geschehen.

§ 2. Beschlußfähig ist die Gewerbekammer, wenn mindestens acht Mitglieder erschienen sind.

§ 3. Die vom Vorsitzenden zu bestimmende Reihenfolge der zur Berathung und Abstimmung zu bringenden Gegenstände wird beim Beginn der Versammlung verlesen; sie kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß der Versammlung abgeändert werden.

§ 4. Bei allen Berathungen ertheilt der Vorsitzende denjenigen das Wort, welche darum nachgesucht haben, und zwar in der Reihenfolge, in welcher letzteres geschehen ist.

Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort ertheilt.

§ 5. Jede Unterbrechung des Redners ist untersagt; nur dem Vorsitzenden steht das Recht zu, denselben zu erinnern, daß er sich vom Gegenstande der Berathung entferne.

§ 6. Wird Schluß der Debatte beantragt, so ist zunächst darüber abzustimmen, ob die Kammer diesem Antrage zustimmt. Geschieht dieses, so erhalten außer dem etwaigen Antragsteller oder Referenten nur noch Diejenigen das Wort, welche sich vorher dazu gemeldet hatten.

§ 7. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die zur Abstimmung gestellte Frage als verneint.

§ 8. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, bei Berathungen die einzelnen Mitglieder der Reihe nach zur Aeußerung ihrer Ansicht zu veranlassen.

§ 9. In jeder Versammlung wird vom Konsulenten ein Protokoll geführt, welches ausgearbeitet in ein Protokollbuch eingetragen und vom Konsulenten unterschrieben wird. In der nächsten Versammlung wird dasselbe verlesen und nach Genehmigung der Kammer mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen. Die gefaßten Beschlüsse sind bereits am Schlusse jeder Versammlung zu verlesen.

Die Einsicht des Protokollbuches ist jedem Mitgliede der Kammer gestattet.

§ 10. Die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel nach einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Bei der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie des Konsulenten der Gewerbekammer und bei der Wahl der Beisitzer für das Gewerbegericht, sowie der gewerblichen Sachverständigen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11. Alle Eingaben, Anträge und Berichte für die Kammer gehen zunächst an den Vorsitzenden. Selbständige Anträge der Mitglieder sind in der Regel schriftlich dem Vorsitzenden mindestens zwei Tage vor den Sitzungen einzureichen; doch ist die Kammer befugt, die Dringlichkeit eines während der Sitzung eingebrachten Antrages zu beschließen.

§ 12. Jeder zur Berathung gelangende Gegenstand kann durch Majoritätsbeschluß an eine Kommission zur Begutachtung verwiesen werden. Dieselbe hat gewöhnlich bereits in der nächsten regelmäßigen Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 13. Demjenigen, welcher bei Kommissionswahlen die meisten Stimmen erhalten hat, ist vom Konsulenten ein Verzeichniß der Kommissionsmitglieder nebst genauer Angabe des Zweckes der Kommission und den bezüglichen Akten zuzustellen und hat derselbe alsdann die Kommission zusammen zu berufen.

§ 14. Die Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden selbst. Zu ihren Berathungen können dieselben den Konsulenten hinzuziehen, welcher alsdann das Protokoll zu führen und die erforderlich werdenden Schriftstücke abzufassen hat.

Dem Vorsitzenden der Kammer steht das Recht zu, den Kommissionssitzungen berathend beizuwohnen.

§ 15. Die Kammer kann zu ihren Berathungen Personen, welche ihr als Sachverständige geeignet erscheinen, hinzuziehen; dasselbe Recht steht auch den Kommissionen zu.

§ 16. Die von der Kammer ausgehenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Namen der Gewerbekammer zu unterzeichnen. Eine Ausnahme erleiden die Protokollauszüge, welche vom Konsulenten zu beglaubigen sind.

§ 17. Der jährlich zu erwählende Kassenführer hat das Rechnungswesen zu beschaffen. Derselbe hat die für die Ausgaben der Kammer erforderlichen Gelder gegen eine vom Vorsitzenden auszustellende Anweisung bei der Stadtkasse zu erheben. Er hat die vom Vorsitzenden vidimirten Rechnungen zu bezahlen, ein ordnungsmäßiges Kassenbuch zu führen und am Schlusse des Jahres eine Abrechnung anzufertigen. Diese Rechnung ist von zwei Revisoren, von denen in jedem Jahre einer neu gewählt wird, zu prüfen. Dieselben haben der Kammer über den Befund in der nächsten Sitzung zu berichten und die Richtigkeit der Abrechnung im Kassenbuch zu bescheinigen.

§ 18. Zur Beaufsichtigung der Bibliothek wird jährlich ein Bibliothekar gewählt. Derselbe hat außerdem die Zirkulation der von der Gewerbekammer gehaltenen Zeitschriften, sowie der eingegangenen Druckschriften zu besorgen. Dem Bibliothekar liegt es ferner ob, am Schlusse eines jeden Jahres gemeinsam mit seinem etwaigen Nachfolger und dem Konsulenten eine Revision der Bücher, sowie des Archives der Gewerbekammer vorzunehmen und mit den darüber aufgenommenen Katalogen und Registern zu vergleichen. Ueber den Befund dieser Revision ist vom Bibliothekar der Kammer Bericht zu erstatten.

§ 19. Der Vorsitzende hat für die Befolgung der Geschäftsordnung für die Gewerbekammer, sowie der Instruktion für den Konsulenten Sorge zu tragen.

§ 20. Jedes neu eintretende Mitglied der Kammer erhält ein Exemplar der Ordnung für die Lübeckische Gewerbekammer, der Geschäftsordnung für dieselbe und der Instruktion für den Konsulenten.

IV. Instruktion für die Konsulenten der Lübeckischen Gewerbekammer.

§ 1. Der Konsulent der Gewerbekammer hat dieselbe sowohl bei Erreichung der von ihr verfolgten Zwecke nach Maßgabe der Anordnungen des Vorsitzenden zu unterstützen als auch selbständig Vorschläge zur Hebung des Lübeckischen Gewerbebetriebes und zur Förderung der gewerblichen Interessen im Allgemeinen zu machen.

§ 2. Er hat für die Beschaffung des in dieser Beziehung dienlichen Materials Sorge zu tragen, über dasselbe auf Verlangen zu berichten, geeignete Vorlagen für die Berathung auszuarbeiten Gutachten zu erstatten, nach den von der Kammer gefaßten Beschlüssen die erforderlichen Berichte, Korrespondenzen und sonstige Schriftstücke, sowie Drucksachen nach Maßgabe der in der Kammer und den Kommissionen gepflogenen Verhandlungen auszuarbeiten und zur Genehmigung bezw. Unterschrift dem Vorsitzenden event. dessen Stellvertreter in der Regel innerhalb acht Tagen vorzulegen, sowie deren Expedition zu beschaffen.

§ 3. In den Sitzungen der Kammer, denen er stets beizuwohnen hat, und auf Verlangen auch in deren Kommissionen hat er das Protokoll zu führen. Am Schluß jeder Versammlung sind die gefaßten Beschlüsse vom Konsulenten zu verlesen. Das in das Protokollbuch eingetragene, vom Konsulenten unterschriebene vollständige Protokoll über die Verhandlungen der Kammer ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und wird alsdann nach dessen Genehmigung mit der Unterschrift des Vorsitzenden versehen. Das Protokollbuch ist fortlaufend mit einem Register zu versehen.

§ 4. Haben in der Kammer Wahlen stattgefunden, so hat der Konsulent spätestens am zweiten Tage mittels Protokollauszuges den Gewählten Anzeige davon zu machen. Bezieht sich die Wahl auf Kommissionen, so hat er demjenigen Mitgliede, welches die meisten Stimmen erhalten hat, ein Verzeichniß der Kommissions-Mitglieder nebst genauer Angabe des Zweckes der Kommission, sowie die bezüglichen Akten zuzustellen.

§ 5. Für die Veröffentlichung eines Protokollauszuges hat der Konsulent nach Genehmigung desselben durch den Vorsitzenden event. dessen Stellvertreters Sorge zu tragen; ihm liegt ferner die Ordnung und Beaufsichtigung des Archivs und der Handbibliothek ob, worüber Register und Katalog zu führen sind.

§ 6. Der Konsulent hat sich mit den hiesigen Verhältnissen möglichst vertraut zu machen, sowie das zur Beurtheilung derselben dienliche statistische Material zu sammeln und zu verarbeiten.

§ 7. Dem Konsulenten liegt die Abfassung des Jahresberichtes über die Thätigkeit der Gewerbekammer ob; er hat an denselben eine Uebersicht über den Zustand des hiesigen Gewerbewesens im verflossenen Jahre anzuschließen und den Bericht bis zum 15. April des folgenden Jahres dem Vorsitzenden einzureichen.

§ 8. Auf Beschluß der Kammer hat der Konsulent auch den hiesigen Innungen und gewerblichen Vereinen mit seinem Rathe zur Seite zu treten.

§ 9. Eine besondere Aufgabe des Konsulenten ist es, den Gang der deutschen Reichs- und Territorial-Gewerbegesetzgebung dauernd zu verfolgen, auch den gewerblichen Vereinen, der Presse, sowie allen anderen Erscheinungen auf diesem Gebiet seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Resultate dieser Beobachtungen zur Kenntniß der Gewerbekammer zu bringen.

§ 10. Etwaigen Reisen im Interesse der Gewerbekammer hat der Konsulent sich gegen Erstattung der Kosten zu unterziehen.

§ 11. Der Konsulent hat in den Sitzungen der Kammer und eventuell in deren Kommissionen nur berathende Stimme.

§ 12. Der Konsulent hat in unabweislichen Verhinderungsfällen für eine der Gewerbekammer geeignet erscheinende Vertretung zu sorgen.

§ 13. Die Gewerbekammer behält sich eine Revision dieser Instruktion vor.

IX. Bremen.[1])

I. Gesetz, die Handelskammer betr.

(Brem. Ges.-Bl. 1875 Nr. 22.)

§ 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannskonvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannskonvente.

§ 2. Der Kaufmannskonvent wird gebildet aus allen denjenigen Mitgliedern der Bremischen Börse, welche entweder dem Senate angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen anderen Erwerbszweig ergriffen haben.

Zum Kaufmannskonvente nicht berechtigt sind Höcker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, sowie Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht und deren Geschäfte üblichermaßen einen Besuch der Börse nicht erfordern.

§ 3. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannskonvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 4. Den Mitgliedern des Kaufmannskonvents steht frei, aus demselben auszutreten, indeß ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannskonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Konventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechtes zur Theilnahme an dem Kaufmannskonvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§ 6. Der Kaufmannskonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Handels oder der Bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7. Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannskonvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Kaufmannskonvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes aus seiner Mitte nach Maßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§ 9. Der Kaufmannskonvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senates.

[1]) Bremen hat außerdem eine Kammer für Landwirthschaft. Das betreffende Gesetz ist abgedruckt bei R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, Berlin 1879, S. 322 ff.

§ 10. Versammlungen des Kaufmannskonventes finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet oder von wenigstens 20 Mitgliedern des Kaufmannskonvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannskonvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des Antrages versammelt.

§ 11. Die Handelskammer beruft den Kaufmannskonvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 12. Jedes Mitglied des Kaufmannskonventes hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden, der späteren Einreichung ungeachtet, für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§ 13. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§ 14. In jeder Sitzung des Kaufmannskonventes wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 15. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannskonvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§ 16. Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Handelskonvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 17. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannskonventes, sofern sie nicht Mitglieder des Senates sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§ 18. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannskonventes im Dezember jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 19. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 20. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§ 21. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§ 22. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Giltigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§ 25. Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannskonventes zu sein oder bei wem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 26. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 28. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem Bremischen Handel und der Bremischen Schifffahrt, sowie den Hilfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten; nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 29. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gang und dem Umfang des Bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht blos unter sich zu berathen, sondern auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 30. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 31. Im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht betheiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senates und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 32. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§ 33. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Konsulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§ 34. Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senates und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direkt an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer sich direkt an den Senat zu wenden.

§ 35. Die Handelskammer führt die Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849, und besteht außerdem für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

1. für Handelshilfsgeschäfte,
2. für den Wasserschout, die Navigationsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben, sowie für das Lootsenwesen,
3. für das Auswandererwesen

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständniß mit der Handelskammer angeordnet werden.

§ 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hierselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

§ 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§ 38. Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspektionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Funktionen werden künftig durch die Mitglieder des Senates bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§ 40. Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§ 28 und 29) die Mitwirkung des Bureaus für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§ 41. Hinsichtlich der Wahl der für die im § 35 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten, namentlich der Lehrer an der Navigationsschule, der sämmtlichen beeidigten Börsenmäkler, Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger

und Proviantbesichtiger, des Wasserschout und des Oberlootsen, sowie der etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten, wird in der Weise verfahren, daß

1. die Lehrer an der Navigationsschule vom Senate auf den gutachtlichen Bericht der betreffenden Behörde,
2. der Wasserschout, der Oberlootse, die Schiffsmesser, Schiffsbesichtiger, Proviantbesichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten zwar ebenfalls vom Senate, jedoch aus denjenigen drei Personen, welche die betreffende Behörde in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag gebracht hat, gewählt werden. Sollten jedoch sämmtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder die Beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat,
3. sämmtliche beeidigte Börsenmäkler von der Handelskammer gewählt werden.

§ 42. Bei den nach § 41 unter 2 auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugniß, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzutheilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendaselbst unter 3 erwähnten bedürfen der Bestätigung des Senates.

§ 43. Die Instruktionen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgetheilt.

§ 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§ 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehilfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46. Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer eine Versammlung beantragt.

§ 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesammtheit oder mittels eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannskonvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebietes, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§ 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und

dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§ 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruirt werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im § 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittels geheimer Abstimmung.

§ 55. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannskonvents.

Die Namen ihrer Vorsitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

II. Gesetz, die Gewerbekammer betr.

§ 1. Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittels einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3. Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergibt, welche Gewerbtreibende und in welchen Abtheilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abtheilung 8 zu den sonstigen Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abtheilung 8 in eine andere Abtheilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

a) nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
b) kein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigene Rechnung betreibt,
c) nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,
d) nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbtreibenden gehört und einen anderen Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4. Jede der in der Anlage aufgestellten Abtheilungen 1—8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbekonvent. Jedoch sind diejenigen Abtheilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abtheilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abtheilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abtheilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5. Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abtheilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbtreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abtheilungen 1—8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbtreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abtheilung 9 durch das Amt Vegesack und für die Abtheilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abtheilungen 1—8 gehörenden, im Landgebiete wohnenden Gewerbtreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abtheilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualifikation ihre Eintragung in die Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abtheilungen 1—8 werden in Bremen, die der Abtheilung 9 in Vegesack und die der Abtheilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Aemtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgiltig zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6. Die Wahlen in den einzelnen Abtheilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer resp. der Aemter Vegesack und Bremerhaven statt.

Nur Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer resp. den Aemtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Giltigkeit einer Wahl muß binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als giltig.

§ 7. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbekonventes zu sein.

§ 8. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechtes zur Theilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens 30 Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Betheiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntniß gesetzt.

Findet der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9. Alle zwei Jahre tritt ein Dritttheil sämmtlicher Mitglieder des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austrittes durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt derselbe aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abtheilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10. Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 11. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§ 12. Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und im November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens 30 Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zweckes schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des Bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13. In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitzer der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Berathungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 14. Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte

Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15. Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16. Die Gewerbekammer besteht aus 21 Mitgliedern des Gewerbekonvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17. Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaufsatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Konvents, welches mit der Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaufsatze mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Giltigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

§ 18. Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonventes Niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das 65. Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört, Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19. Für Diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden, nachdem vorab die im Gewerbekonvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des Bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, für Bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

§ 21. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbekonventes darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23. Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung desselben zu

veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24. Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesammtheit oder mittels eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse zur Berathung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25. Die Gewerbekammer hat einen technischen Konsulneten; außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beiordnen. Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonventes mit berathender Stimme Theil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 26. Die Gewerbekammer ist die dem technischen Konsulenten zunächst vorgesetzte Behörde; derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Amtsinstruktion für denselben wird vom Senate nach Anhörung der Gewerbekammer, das Amtsgehalt desselben wird durch Beschluß vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27. Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbekonvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschlüsse von Senat nnd Bürgerschaft festgestellt.

§ 28. Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§ 29. Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben.

Ueber jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittels geheimer Abstimmung.

§ 30. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und zur Beschlußnahme zu bringen.

§ 31. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 33. Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

Uebergangsbestimmung.

Die jetzigen Mitglieder des Gewerbekonvents bleiben Mitglieder desselben bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie nach dem bisherigen Gesetze gewählt worden sind. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden werden von den Abtheilungen, denen sie angehören, die Ergänzungswahlen zum Gewerbekonvent nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen.

Auch die jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer bleiben Mitglieder derselben so lange, als sie nach der bisherigen Ordnung Mitglieder der Gewerbekammer sein werden. Bei ihrem demnächstigen Ausscheiden wird mit der Ergänzung der Gewerbekammer nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren.

Verzeichniß der Abtheilungen für die Wahlen zum Gewerbekonvent.

<table>
<tr><td>Abtheilung</td><td>1.</td><td>Schuhmacher.</td><td rowspan="8">in der Stadt Bremen und im Landgebiet.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>2.</td><td>Tischler und Stuhlmacher.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>3.</td><td>Schneider, Tabacks- und Cigarrenfabrikanten.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>4.</td><td>Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinngießer.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>5.</td><td>Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalkfabrikanten, Cementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gypsgießer, Thonwaarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>6.</td><td>Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>7.</td><td>Kimker, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbiere, Buchbinder, Liniirer, Papparbeiter, Glaser, Glasschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Präge-Anstalten, Photographen, Rade- und Stellmacher.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>8.</td><td>Korbmacher, Filz- und Hutmacher, Buchdrucker, Konditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden.</td></tr>
<tr><td>"</td><td>9.</td><td>Sämmtliche Gewerbetreibende in Vegesack.</td><td></td></tr>
<tr><td>"</td><td>10.</td><td>Sämmtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven.</td><td></td></tr>
</table>

Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern.

Von

Regierungsrath Haag.

Der Bedarf an Nahrungsmitteln wächst fortwährend im Verhältniß zur Vermehrung der Bevölkerung. Für die Ernährung Europa's haben Amerika und jüngstens auch Asien ihre Kornkammern geöffnet. Amerikanischer Weizen schwimmt über den Ozean und von da auf dem Rheine bis Mannheim, indisches Getreide wird nach den italienischen Hafenorten verfrachtet. Wenn nun auch für Deutschland in Folge der mächtigen Entfaltung seiner Industrie große Cerealienzuschüsse aus dem Auslande für alle Zukunft unvermeidlich erscheinen, so hat sich doch das deutsche Reich auch in dieser Beziehung namentlich mit Rücksicht auf die Erhaltung seiner ackerbautreibenden Bevölkerung durch seine autonome Zollgesetzgebung vom Jahre 1879 einen gewissen Grad wirthschaftlicher Selbständigkeit zu wahren gesucht.

Mit diesem Faktor werden die einzelnen Bundesstaaten zu rechnen haben. Hiezu kommt, daß auf dem Gebiete der Viehzucht die ausländische Konkurrenz von Natur aus beschränkt und noch manche Stufe höherer Entwicklung ermöglicht ist.

Zum intensiveren Betrieb des Ackerbaues und zur nachhaltigen Verbesserung der immer noch lohnenden Viehzucht gehört aber vor Allem die Melioration des Bodens. Die Bodenmelioration hängt aber zunächst davon ab, daß dem Landwirthe die hiezu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Alle Kulturunternehmungen von einiger Bedeutung erfordern Kapital und oftmals in solcher Menge, daß die neben dem Lebensunterhalte des Landwirthes und seiner Familie verbleibenden Wirthschaftserträge nur selten zur Beschaffung desselben hinreichen. Wenn das benöthigte Kapital entweder gar nicht oder unter allzudrückenden Bedingungen aufgetrieben werden kann, so unterbleibt die Melioration. Der Landwirth kann nur dann zur Durchführung von Kulturunternehmungen fremdes Kapital aufnehmen, wenn ihm die Aufnahme selbst nicht zu viel Kosten und Schwierigkeiten bereitet, wenn er nur mäßige Zinsen zu entrichten hat, wenn er gegen Kündigung gesichert ist und das Darlehen in kleinen, aus den jährlichen Erträgen zu schöpfenden Tilgungsquoten abbezahlen kann. Im Allgemeinen genügen viele der vorhandenen Hypothekarkreditinstitute diesen Anforderungen und fördern die Bodenmelioration durch Gewährung von Annuitätendarlehen in anerkennenswerther Weise. Eine eigentliche Organisation des Meliorationskredits durch die Privatbodenkreditinstitute hat bisher nicht stattgefunden; ihre Einrichtungen reichen zur grundsätzlichen Pflege des Meliorationskredits nicht überall aus. Namentlich gebricht es den Banken an eigenen kulturtechnisch gebildeten Organen zur Beurtheilung des von den Bodenmeliorationen zu erwartenden Nutzens, zur Prüfung der aufgestellten Pläne und Kostenvoranschläge und zur entsprechenden

Ueberwachung der Unternehmungen. Auch gestalten sich die Beziehungen der Banken zu den Genossenschaften schwierig, da letztere an sich in der Regel keine Realsicherheit bieten können und die Bestellung von Sicherheit durch die einzelnen Genossen bei dem geringen Betrage der betreffenden Einzelndarlehen zu Weitwendigkeiten führt.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und im Interesse der Förderung der Landeskultur haben einzelne deutsche Staaten die Organisation des Meliorationskredits selbst in die Hand genommen. Voran ging das Königreich Sachsen, welches in seiner Landrentenbank eine vortreffliche Einrichtung besitzt, an welche ein neues Kreditinstitut zur Förderung der Landeskultur ohne Schwierigkeit angeschlossen werden konnte. Nach dem Gesetze vom 26. November 1861, die Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank betreffend, werden in Sachsen für Wasserlaufsberichtigungen und für Ent- und Bewässerungsanlagen Darlehen gewährt, welche durch eine jährliche Leistung von 5 Proz. (Kulturrente) seitens des Schuldners in 41 Jahren an Zins- und Kapital getilgt werden. Die Sicherheit wird in der Form einer den Hypotheken vorangehenden Reallast bestellt. Bei der Vorbereitung der Darlehensgesuche wirken die Kommissäre für Wasserlaufsberichtigungen und die Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen entsprechend mit.

Diese Einrichtungen haben sich in jeder Beziehung bewährt. Gegen 10 Millionen Mark wurden in Sachsen ohne nennenswerthen Verlust als Darlehen gewährt und in nutzbringender Weise verwendet.

Im Königreiche Preußen wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1879 den Provinzialverbänden die Befugniß eingeräumt, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten und zu diesem Zwecke „Landeskultur-Rentenbriefe" auszugeben. Die Verzinsung der Darlehen erfolgt mit höchstens 4½ Proz., die Tilgung derselben mit mindestens ½ Proz. jährlich. Die Sicherheit wird durch Hypothek bestellt, welche innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt. Bei Drainagedarlehen findet ein besonderes Aufforderungsverfahren den Realberechtigten gegenüber statt. An Gemeinden, öffentliche Wassergenossenschaften, Deich- und Waldgenossenschaften können auch ohne Sicherheitsbestellung Darlehen gewährt werden.

In den Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein sind bereits Kulturrentenbanken errichtet worden.

Für das Großherzogthum Hessen wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1880 eine Landeskultur-Rentenkasse in das Leben gerufen, welche Meliorationsdarlehen gegen Bestellung erster Hypothek innerhalb der ersten Werthshälfte der verpfändeten Grundstücke gewährt.

Auch die Oldenburgische Bodenkreditanstalt, welche mit Gesetz vom 14. Februar 1883 errichtet wurde, gewährt neben dem sonstigen Hypothekarkredit Darlehen zum Zwecke der Landeskultur.

In Bayern ist nunmehr durch Gesetz vom 21. April 1884 gleichfalls eine Landes-Kultur-Rentenanstalt in das Leben gerufen worden, deren Einrichtungen auch für weitere Kreise Interesse bieten dürften. Bayern hat für die Grundrentenablösung ähnliche Einrichtungen wie Sachsen. Im Jahre 1848 war eine besondere Ablösungskasse gebildet worden, welche als Vermittlerin zwischen den Grundrentenbesitzern und den Eigenthümern belasteter Objekte zu dienen hatte, um die Befreiung des Grund und Bodens von den Grundlasten herbeizuführen. Die Geschäfte dieser Kasse sind nunmehr an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse übergegangen. Bei der bayrischen Staatsschuldentilgungs-

anstalt werden nun nach dem Gesetze vom 21. April 1884 vierprozentige Staatsschuldverschreibungen (Landeskultur-Rentenscheine) zunächst im Maximalbetrage von 2 Millionen Mark ausgegeben, welche eine besondere Gattung der Staatsschuld unter verfassungsmäßiger Gewährschaft bilden. Die durch die Emission der Rentenscheine zu gewinnenden Mittel werden als Darlehen für Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen verwendet, dann für Korrektionen von Privatgewässern, für Anlagen zum Uferschutz und zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, für Zusammenlegung von Grundstücken, für Urbarmachung öder Flächen, Meliorationen von Feldern und Wiesen, für Wegeanlagen zur besseren Benützung landwirthschaftlichen Grundbesitzes, dann für Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Oedflächen. Die Darlehen werden in baarem Gelde oder in Landeskultur-Rentenscheinen verabreicht. Von größtem Werthe für den Darlehensempfänger ist die Bestimmung des Gesetzes, daß die Darlehen abgesehen von einzelnen Ausnahmsfällen in der Regel unkündbar sind. Auch die übrigen Darlehensbedingungen sind möglichst vortheilhaft für den Schuldner. Dieser hat jährlich nur $3^3/_4$ Prozent zur Verzinsung des Darlehens und $^1/_2$ Prozent zu Tilgung desselben, sohin im Ganzen nur $4^1/_4$ vom Hundert des Darlehensnennwerthes auf die Dauer von 58 Jahren an die Anstalt zu entrichten. Mit Entrichtung dieser $4^1/_4$ prozentigen Kulturrente wird in 58 Jahren die Schuld an Kapital und Zinsen getilgt.

Bezüglich der Sicherheitsleistung hat der Schuldner die Wahl zwischen Bestellung erster Hypothek innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der zu verpfändenden Grundstücke und zwischen Eintrag einer mit Zustimmung der Hypothekgläubiger den Hypotheken vorgehenden Realrente. Der Hypothekgläubiger wird also von der Anstalt einerseits geschützt, anderseits aber auch für das Unternehmen interessirt. Gibt er seine Zustimmung nicht, so erscheint der Werth des Unternehmens problematisch und dasselbe wird nicht belehnt. Durch die verschiedenen Formen der Sicherheitsbestellung wird übrigens auch dem Darlehensucher die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Zustimmung der Hypothekgläubiger leichter zu erlangen. Auf Antrag des Darlehensuchers findet eine gerichtliche Aufforderung der Hypothekgläubiger zur Erklärung darüber statt, ob sie der Eintragung der zu bestellenden Sicherheit widersprechen.

An Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung bewilligt werden. Auch die Wassergenossenschaften erfreuen sich mit Recht besonderer Vergünstigungen in Bezug auf die Sicherheitsbestellung. Bayern besitzt in seinem weit ausgedehnten Wiesenareal (1,246,191 ha), in seinen von der Natur reich gesegneten Flußthälern alle natürliche Vorbedingungen zur Hebung seiner Produktion und zur Vermehrung seines Nationalreichthums. Den Kulturgenossenschaften steht hier ein großes Feld offen. An der Hand des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur wurden schon bisher zahlreiche genossenschaftliche Kulturen durchgeführt. Nach der amtlichen Statistik wurden in dem Zeitraum von 1853—1870 321 große Kulturgenossenschaften gebildet.

Wie in Preußen und Sachsen die Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zu den Zwecken des Unternehmens die rechtliche Eigenschaft öffentlicher, auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender Abgaben haben, so ist auch in Bayern nach Art. 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Beitragspflicht zu den Unterhaltungskosten eines genossenschaftlichen Unternehmens Reallast der verpflichteten Grundstücke, welche nur erlischt mit dem Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren. Nach der

Rechtsprechung des obersten Landesgerichts haben solche im öffentlichen Interesse begründete Verpflichtungen, bezw. Leistungen, wenn sie auch als Reallast bezeichnet werden, die Eigenschaft von öffentlichen Abgaben. Hieran knüpft das Gesetz vom 21. April 1884 an, indem es den Wassergenossenschaften die Bestellung besonderer Sicherheit erläßt, jedoch verlangt, daß für jedes an dem Darlehen partizipirende Genossenschaftsmitglied die von demselben zu entrichtende Kulturrente („Theilrente") ausgemittelt wird. Die ermittelten Theilrenten sind öffentliche Abgaben und haften als solche auf den betreffenden Grundstücken.

Da die genossenschaftlichen Unternehmungen in der Regel weniger Aufwand erheischen und schneller zum Ziele führen, so müssen die den Genossenschaften gewährten Kulturdarlehen in kürzerer Frist ($28^1/_2$ Jahren) und mit einem jährlichen Beitrag von 2 vom Hundert des Darlehensnennwerthes getilgt werden. Die Kulturrente beträgt demgemäß $3^3/_4 + 2 = 5^3/_4$ Prozent.

Die Prüfung und Bescheidung der Gesuche um Darlehen, die Bewirkung des Darlehensvollzuges und die Ueberwachung der Darlehensverwendung kommt nach dem Gesetze einer besonderen „Landeskultur-Rentenkommission" zu, welche inhaltlich einer kgl. Verordnung vom 4. Juni 1884 aus je einem höheren Beamten der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann aus einem Mitgliede des Generalkomités des landwirthschaftlichen Vereines besteht. Durch die bezeichnete Verordnung ist auch die rechtliche Vertretung der Anstalt geregelt.

Das Wirken der bayerischen Landeskultur-Rentenanstalt ist auf die ausschließliche Pflege des Meliorations-Kredits eingeschränkt, was aus der Bestimmung hervorgeht, daß kein Darlehen den Betrag der von dem Unternehmen zu erwartenden Werthserhöhung, und wenn die Kosten des Unternehmens geringer sind, den Betrag der letzteren nicht übersteigen darf.

Die Anstalt ist daher kein Realkreditinstitut, sondern ausschließlich zur Förderung der Landeskultur berufen. Sie entbehrt auch des Charakters einer Wohlthätigkeitsanstalt, da sie Zinsen und Kapitalstilgung beansprucht und im Säumnißfalle vom Vollstreckungsrechte Gebrauch machen kann. Wenn sie bei der Bemessung des Zinsfußes ($3^3/_4$) um ein Geringes unter dem landesüblichen Zinsfuß bleibt, so ändert dies Nichts hieran. Denn zunächst kann auch der landesübliche Zinsfuß auf jenes Niveau sinken, so daß jede Bevorzugung des Schuldners aufhört. Abgesehen hievon legt die geringe Differenz zwischen den $3^3/_4$ Prozent, welche der Schuldner entrichtet, und den 4 Prozent, welche von der Anstalt an den Inhaber der Rentenscheine zu zahlen sind, dem Staate ein Opfer von nur etwa 5000 Mk. per Jahr auf, welches gegenüber den sonstigen Zuschüssen, welche aus öffentlichen Fonds den Meliorationszwecken zugewendet zu werden pflegen, so verschwindend klein erscheint, daß es nicht in das Gewicht fallen kann.

Größer ist das Opfer, welches der Staat dadurch bringt, daß er den Nutzen der Kulturunternehmungen unter Benützung seines eigenen Kredits im Voraus diskontirt, daß er die Verwaltung der Anstalt kostenlos führt und selbst für allenfallsige Ausfälle einsteht. Hiedurch nimmt die Landeskultur-Rentenanstalt den Charakter einer öffentlichen Wohlfahrtsanstalt an, welche berufen ist, den Nationalwohlstand nachhaltig zu fördern.

Miszellen.

Die Finanzlage der preußischen Gemeinden. (Nach der umfangreichen 1883er Statistik von L. Herrfurth und W. v. Tzschoppe.) Die Gesammteinnahmen der Stadt- und Landgemeinden des preußischen Staates (ausschließlich der Gutsbezirke) betrugen im Jahre 1883/84 354 Mill. Mark, die Gesammtausgaben 373 Mill. Mark, während sich die gesammten Staatseinnahmen bezw. Ausgaben im Soll des Jahres 1883/84 auf rund 1,083 Mill. Mark stellten, d. h. etwa auf das Dreifache jener Gemeindezahlen. An direkten Steuern erhoben die Gemeinden 167 Mill. Mark, also $1^1/_7$ Mal so viel wie der Staat, an indirekten Steuern nur $4^3/_4$ Mill. Mark, also etwa $^1/_{20}$ der entsprechenden Einnahme des Staates. Für Unterrichtszwecke verausgabten die Gemeinden 85 Mill. Mark oder $2^1/_2$ Mal so viel wie der Staat; speziell für das Elementar-Schulwesen wandten die Gemeinden $66^3/_4$ Mill. Mark auf, d. h. mehr als dreimal so viel wie der Staat. Das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben der Städte zu denen der Landgemeinden wich von dem der beiderseitigen Bevölkerungszahlen auf's Erheblichste ab. Denn während die Bevölkerung der Städte sich zu der der Landgemeinden wie 3 : 5 stellte, verhielten sich die beiderseitigen Gesammteinnahmen wie 5 : 2 (253 Mill. zu 101 Mill. Mark) und die Gesammtausgaben wie $5^1/_2$: 2 (272 Mill. zu 101 Mill. Mark). Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Einnahmen in den Städten 27 Mark, in den Landgemeinden $6^1/_2$ Mark, an Ausgaben in ersteren 29 Mark, in letzteren $6^1/_2$ Mark. Bei den Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, welche $17^3/_4$ bezw. $7^1/_3$ Mill. Mark betragen, zeigte sich nur eine geringe Abweichung von dem bei den Gesammtausgaben beobachteten Verhältnisse. Die Kopfbeträge stellten sich auf $1,_{88}$ bezw. $0,_{47}$ Mark, würden sich jedoch, ebenso auch die absoluten Beträge, bedeutend höher gestellt haben, wenn nicht von den Kosten der Polizei, welche unter diese Ausgabenkategorie gehören, der Staat einen sehr erheblichen Antheil übernommen hätte. Für Verkehrsanlagen (Straßen, Plätze, Wege, Brücken u. dergl.) gaben die Städte 32 Mill., die Landgemeinden $18^1/_2$ Mill. Mark aus, d. i. pro Kopf $3,_{37}$ bezw. $1,_{17}$ Mark. Die Differenz zwischen Stadt und Land ist hier eine verhältnißmäßig geringe; ganz anders bei den gewerblichen Anlagen zu Gemeindezwecken, für welche seitens der Städte $55^3/_4$ Mill. Mark, in den Landgemeinden noch nicht 1 Mill. Mark, also in ersteren fast 62mal so viel wie in letzteren, verausgabt wurden. Weniger bedeutend, aber doch nicht ganz unerheblich war der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Ausgaben zu Zwecken der Wohlthätigkeit und Armenpflege; dieselben betrugen nämlich in den Städten fast 36, in den Landgemeinden fast 13 Mill. Mark, also in ersteren fast drei Mal oder nach Maßgabe der Kopfbeträge — $3,_{79}$ bezw. $0,_{82}$ Mark — $4^3/_4$ Mal so viel wie in letzteren. Auch hier liegt der Grund nahe: die kostspieligere geschlossene Armenpflege (Anstaltspflege) kommt fast nur in den Städten vor; die offene Armenpflege in den Städten beruht mehr auf Geld-, auf dem Lande fast nur auf Naturalunterstützungen, und es findet ein größerer Zuzug sowohl von Armen, wie von Verarmenden nach den Verkehrszentren hin statt. Für das Unterrichtswesen verausgabten die Städte 62, die Landgemeinden rund 23 Mill. Mark, also erstere $2^2/_3$ Mal so viel wie letztere. Die Kopfbeträge stellten sich auf $6,_{55}$ und $1,_{45}$ Mark, verhielten sich also wie $4^1/_2$ zu 1. (Stat. Korr.)

Oeffentliches Interesse und öffentliche Klage im Verwaltungsrechte.

Von

Dr. C. E. Leuthold

in Freiberg in Sachsen.

I. Abschnitt.

Oeffentliches Interesse.

§ 1. Der Ausdruck Interesse.

Der Ausdruck „Interesse“ hat im Anschlusse an den Sprachgebrauch der römischen Juristen, bei welchen das Wort allerdings wie im klassischen Latein noch lediglich als Infinitiv des unpersönlichen Zeitworts vorkommt [1]), zunächst in der deutschen Rechtssprache zur substantivischen Bezeichnung des Nachtheils Anwendung gefunden, welcher dem Vermögen Jemandes aus der Handlung eines Anderen entsteht [2]). Seiner ursprünglichen weiteren Bedeutung im Lateinischen entsprechend hat sich aber auch in Deutschland der Begriff des Interesses allmählig über das Gebiet der Vermögenswirthschaft und des Vermögensrechts hinaus erweitert und ist gleichbedeutend geworden mit Vortheil oder überhaupt Antheil: „Interesse ist das, wodurch Vernunft praktisch,

[1]) D. 17,1 mandati vel contra l. 8 § 36: mandati actio tunc competit, cum coepit interesse ejus qui mandavit: caeterum, si nihil interest, cessat mandati actio: et eatenus competit, quatenus interest. — „Interesse mea est michi expedire, hoc verbum interesse inpersonaliter ponitur“. Epitome exactis regibus V. § 52 (Ausg. von Conrat (1884) S. 65.

[2]) Ein mitteldeutsches Glossar des 15. Jahrhunderts verdeutscht Interesse geradezu durch: Schaden. Grimm, deutsches Wörterbuch IV. Band 2. Abth. S. 2147. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I 1446. — In dieser Bedeutung gehört das Wort bekanntlich auch der heutigen Gesetzessprache noch an: Preuß. Landrecht I 5, § 286: Aller Nachtheil, welcher für Jemand daraus entstanden ist, daß der Andere seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter dem Interesse begriffen. Zürcher bürg. Gesetzbuch § 1411. A. d. Handelsgesetzbuch Art. 284: Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrags; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen. Deutsche Ziv.-Proz.-O. § 778: Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung das Interesse zu verlangen. — In engster Verwandtschaft mit diesem rein vermögensrechtlichen Interessenbegriffe steht die Bezeichnung der Zinsen als Interessen (d. i. als Interesse des Gläubigers wegen ihm mit oder gegen seinen Willen entzogener eigener Ausnutzung des Kapitals), deren schon der Reichsdeputationsabschied von 1600 § 139 und der jüngste Reichsabschied § 174 sich bedienen, sowie der vielverbreitete Satz, daß jedes Schuldverhältniß im Zivilrechte ein „vermögensrechtliches Interesse“ (Arndt's) des Gläubigers zu seiner Gültigkeit voraussetzt (vgl. Rivier in Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. II S. 376 der 3. Aufl. Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. II § 251). — Auch im mittelalterlichen Latein steht interesse nur in der Bedeutung von Schaden und Zinsen: du Fresne (Henschel) Glossarium med. et inf. latin III. 863 f.

d. i. eine den Willen bestimmende Ursache wird (Kant[1]). In dieser weiteren Bedeutung wird das Wort Interesse theils persönlich, theils unpersönlich[2]) sowohl in der Umgangs- als in der Gesetzessprache, insbesondere im öffentlichen Rechte überaus oft verwendet. Eine Nöthigung zum Gebrauche des fremden Ausdrucks für die deutsche Rechtssprache liegt zwar nicht vor, da uns eine große Anzahl gleichbedeutender einheimischer Ausdrücke und Redewendungen zu Gebote stehen. In der That finden sich dieselben auch in der Gesetzgebung und Rechtsprechung öfters anstatt des Ausdruckes „Interesse" angewandt[3]). Doch herrscht der letztere namentlich in der Zusammensetzung „öffentliches Interesse" gerade in neuerer Zeit im öffentlichen Rechte vor. Zwar findet sich derselbe hie und da schon in früheren Jahrhunderten. So z. B. spricht schon der jüngste Reichsabschied von 1654 § 106 von des status publici mit einlaufendem Interesse[4]). Allein noch Maurenbrecher bezeichnet in seinem deutschen Staatsrechte (1837 S. 262) den Ausdruck „Interesse" als einen „modernen", welcher früher nicht verstanden worden sein würde, und weist darauf hin, daß die Landstände der vorkonstitutionellen Zeit nur von „Privilegien, Rechten, Gerechtsamen des Landes" (nicht blos ihres Standes) geredet haben, auch wo es sich keineswegs um wohlerworbene Rechte oder nur überhaupt um Sätze des geltenden geschriebenen Rechts handelte. In einer eigenthümlich eingeschränkten Bedeutung bedient sich in neuester Zeit Lorenz von Stein des Worts, indem er als „Interessenvereine" speziell solche Vereine für wirthschaftliche Zwecke bezeichnet wissen will (Handbuch der Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. Grimm a. a. O. S. 2147 folg. unter 2) und 5). Interesse = Lust- oder Unlustgefühl, welches der Gegenstand einer Vorstellung erweckt (Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers I. 119). Aehnlich, doch enger, Fichte: „Interesse ist das geistige Wohlgefallen an der bloßen Vorstellung von dem Dasein eines Gegenstandes" (s. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache I 820). Die speziellste Erörterung über den Sinn des Wortes gibt Littré, Dictionaire de langue Française II 1 S. 130 f. Danach hat sich in Frankreich erst seit dem 13. Jahrhundert die altlateinische, weitere Bedeutung des Wortes ce qui importe aux personnes en quelque manière que ce soit, wieder eingebürgert und namentlich bei den Dramatikern und Philosophen des 17. und 18. Jahrhunderts Verbreitung gefunden. Von Frankreich aus hat sie wohl zweifellos ihren Weg nach Deutschland genommen. Vergl. außer der im Texte angeführten Stelle aus dem J. R. A. noch Lessing, Emilia Galotti 1, 6: „Das Opfer eines elenden Staatsinteresse" und weiter unten die Stelle aus dem Eingange des preuß. Ressortreglements von 1749 sowie den Brief Josephs II. an Dalberg v. 13. Juli 1787 bei Scherr, deutsche Kulturgeschichte S. 649.

[2]) Reichsgesetz vom 9. Januar 1875 § 1: Unter dem Namen „deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schiffahrt von Interesse sind, . . . zu fördern.

[3]) Preuß. Gesetz v. 2. Juli 1875 § 1: Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen . . . sind die Straßen- und Baufluchtlinien . . . dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend . . . festzusetzen; deutsche Telegraphenordnung § 10: Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen; deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag v. 27. April 1876; Enteignung zum öffentlichen Nutzen; Reichspreßgesetz § 6: die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften; Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 § 7: Bei dem Betriebe eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem . . . Gegner . . . Gebühren fordern; Zivil-Prozeß-O. § 358: Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar betheiligt sind.

[4]) . . . also soll . . . wann Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policey, Zunfft- und Handwerksordnungen anhangen, durch Appellation an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, . . . der Richter, ehe er die Prozeß erkennet, jedes Ortes Obrigkeit und des status publici mit einlaufendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwegen.

lehre S. 36), „deren Objekt und Ziel nicht der Erwerb der Mitglieder, sondern die Entwicklung und Herstellung der Bedingungen für die einzelnen Zweige der Volkswirthschaft ist", z. B. Gewerbe- und landwirthschaftliche Vereine. Indessen ist diese Ausdrucksweise weit entfernt davon, allgemeine Annahme zu finden[1]).

§ 2. Das Subjekt des Interesses.

Als Subjekt des Interesses (als „antheilnehmend") kann die menschliche Betrachtung im Wege der Personifikation auch Thiere, Pflanzen, überhaupt alle *Gegenstände* der Sinnen- oder Gedankenwelt, anderseits die höheren Wesen einführen. Das wahre Subjekt des Interesses bleibt aber für menschliches Denken und Anschauen immer der Mensch selbst und mit ihm als Interessensubjekte haben wir uns hier, wo es sich um eine Untersuchung über das Verhältniß des Interesses zu einem Zweige des Rechts handelt, allein zu beschäftigen Anlaß.

Einen anderen Interessenten kennt selbstverständlich auch das positive Recht nicht. Denn wenn in der Gesetzgebung zum Oefteren Ausdrücke, wie z. B. das „Interesse des öffentlichen Verkehrs", das „Interesse der Gesundheit, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit" (bayer. Polizei-StGB. Art. 129), das „Interesse der Landeskultur — des Bergbaues und der Landestriangulation" (preuß. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 § 54), das „dienstliche Interesse" (Verordnung v. 2. November 1874, RGBl. S. 129, § 71), das „Interesse der Vertheidigung Deutschlands — des gemeinsamen Verkehrs" (Reichsverf. Art. 41) oder das „Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen" (Instruktion zum Naturalleistungsgesetz, RGBl. 1875, S. 267) vorkommen, so hängt dies lediglich damit zusammen, daß das Interesse des Einzelnen wie dasjenige der Gesammtheit sich in einer Mehrheit verschiedener Richtungen zu bewegen vermag (vergl. unten § 4), welche letzteren nach unserem *Sprachgebrauche* personifizirt werden können[2]). Eine Personifikation der objektiven Interessengebiete im *Rechte* wird jedoch dadurch nicht angezeigt. Vielmehr sind hier immer die Subjekte des betreffenden Interesses die Menschen[3]) bezw. die denselben gleichgedachten juristischen Personen[4]). — Rechtsgebote „im Interesse der Thiere" (gegen Thierquälerei) erscheinen für das Recht immer als Gebote im Interesse der *menschlichen* Sittlichkeit, welche *Rechte* lediglich für die öffentliche Gewalt begründen.

---

[1]) An anderer Stelle (Volkswirthschaftslehre, S. 196 der 2. Aufl.) bezeichnet v. *Stein* selbst das Interesse als das thätige Bewußtsein von dem Zwecke, das persönliche Dasein eines Anderen (in wirthschaftlicher Hinsicht) unter das eigene Dasein zu unterwerfen. Allein das Objekt des Interesses eines Menschen ist nicht lediglich der Mitmensch, sondern auch die Natur. (Vergl. unten § 3). Daher ist die Definition S. 421 a. a. O. die richtige, wonach das Interesse überhaupt „die Kraft der Individualität" ist, „sich selbst als letzten Zweck alles dessen zu setzen, womit sie in Berührung kommt."

[2]) Verfehlte Ausdrucksweise S. 193 der Entsch. d. Reichsger. in Strafs. VI. 193: „Für das zollfiskalische und das zollstrafrechtliche Interesse bezüglich der hinterzogenen Gefälle und der darnach verwirkten Geldstrafe fehlt es überdies an jedem Interesse zu solchen künstlichen Unterscheidungen."

[3]) Man vergl. z. B. preuß. Landrecht I, 14 § 102. I, 17 § 164. 316 f. II, 16 § 135. 259 f.

[4]) Vergl. z. B. Bekannt. v. 11. Juni 1874 (RGBl. S. 104) § 1: Der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds liegt es ob, nach den Vorschriften des Gesetzes v. 23. Mai 1873 . . . diesen Fonds zu verwalten und *dessen Interessen* überall wahrzunehmen.

§ 3. Das Objekt des Interesses.

Objekt des menschlichen Interesses kann jede Erscheinung sein, welche der Mensch innerlich oder mit den äußeren Sinnen wahrzunehmen vermag. Welche irdische Erscheinungen hiernach im Einzelnen als Gegenstand menschlichen Interesses in Betracht kommen müssen oder können, läßt sich nur durch näheres Eingehen auf das menschliche Wesen und die Bedingungen seines Daseins feststellen. Sie ergeben erst zusammengehalten die Nothwendigkeit oder Möglichkeit einer Beziehung zwischen Subjekt und Objekt und die Art der Letzteren. Bekanntlich fassen wir die Gesammtheit der Erscheinungen, welche das irdische Dasein uns darbietet, unter der Bezeichnung: „Natur" zusammen und unterscheiden zunächst uns selbst, das Subjekt der Erscheinungen, von der Außenwelt, in letzterer aber namentlich die Alles belebende von der Sonne ausgehende Wärme, die Erde mit Wasser und Luft, Pflanzen, Thieren und Menschen. Sowohl der eigene Körper und Geist als die Außenwelt bietet uns Erscheinungen dar, bleibende und vorübergehende, welche uns interessiren.

Der Mensch ist ein mit Bewegungs-, Denk- und Fortpflanzungsvermögen ausgestatteter Organismus. Seine Eigenschaft als Organismus bedingt einen fortgesetzten Stoffwechsel, welcher sich im Ernährungswege vollzieht. Bewegungs-, Ernährungs-, Denk- und Fortpflanzungsapparat stehen in gegenseitiger Wechselwirkung zu einander; aber auch in den Beziehungen des menschlichen Organismus zu der Außenwelt wiegt bald die Bedeutung dieses, bald die jenes Apparates vor.

Der Ernährungsprozeß fordert neben der Ein- und Ausathmung der Lebensluft namentlich die Zu- und Abführung von Nahrungsstoffen im Wege des Verdauungsapparates. Die Bewegung ist an das Vorhandensein entsprechender Körperwärme gebunden, zu deren Ergänzung Kleidung und Wohnung vorwiegend bestimmt ist. Der Denkprozeß wird durch die Zuführung von sinnlichen Eindrücken zum Gehirne und durch dessen Thätigkeit vermittelt, welche an Bedeutung gewinnt, je häufiger und richtiger die Zuführung jener Eindrücke zum Gehirnapparate erfolgt, das letztere unterrichtet wird. Die Fortpflanzung endlich, welche der Vergänglichkeit des Individuums gegenüber die Fortdauer der Gattung ermöglicht, setzt den auf der Geschlechtsverbindung beruhenden Zeugungs- und Entbindungsakt voraus. Wie jeder Organismus ist aber auch der Mensch ein endliches, sterbliches Wesen, dessen Tod entweder infolge Abnutzung der fungirenden Organe (wegen Altersschwäche) oder infolge besonderer, die organischen Funktionen in entscheidender Weise beeinflussender Eingriffe noch vor jener Abnutzung eintreten muß. Zahlreiche Funktionsstörungen sind jedoch nicht unbedingt tödtlich, sondern mehr oder weniger leicht erträglich und zum Theil wieder behebbar, heilbar.

Die Mittel, welche der menschliche Organismus zum richtigen Funktioniren bedarf — Stoffe, Kräfte, Empfindungen — werden demselben nun theils ohne eigene Handlungen zugeführt, theils verschafft sie sich der Mensch durch eigene Thätigkeit. Für diese letztere bedient er sich in außerordentlich zahlreichen Fällen des die einfache Arbeit des Bewegungsapparates ergänzenden oder bis zu einem gewissen Grade sogar ersetzenden Geräthes; auch ist er der Natur der irdischen Verhältnisse nach dabei zumeist auf eine Bewegung im Raume (Verkehr) und auf die Bestimmung des Größenverhältnisses verschiedener Objekte nach bestimmten Maßeinheiten angewiesen. Im Einzelnen läßt seine Thätigkeit sich bezeichnen als

a) Erwerbsthätigkeit, darauf berechnet, die zum Leben nöthigen Güter (Nahrungsmittel, Kleidungsstücke, Wohnräume) zu erlangen und zu erhalten. Diese Thätigkeit ist ihrer näheren Beschaffenheit nach entweder Gewinnung oder Verarbeitung oder Vertauschung der Naturstoffe (Urproduktion, Gewerbe, Handel) oder Leistung persönlicher Dienste;
b) Erkenntnißstreben (Geistesthätigkeit), darauf gerichtet, den Grund aller wahrnehmbaren und wahrgenommenen äußeren und inneren Erscheinungen zu erforschen. Dieses Streben führt auf die Erforschung und Empfindung des Schönen, Wahren, Guten und Göttlichen (Kunst, Wissenschaft, Sittlichkeit, Gottesglaube), als der Endgedanken des menschlichen Geistes;
c) Vergesellschaftung, dazu bestimmt, im Vereine des Menschen mit dem Menschen das menschliche Zielstreben zu fördern. Die Grundlage der Gesellschaftsordnung bildet die Sprache, das äußere Band das Recht. Die Verbindung selbst führt in letzter Linie auf die Geschlechtsvereinigung, die Familiengemeinschaft, zurück.

Für den Zustand, in welchem sich der Mensch normaler Weise, d. h. dann befindet, wenn die in Beziehung zu ihm stehenden Erscheinungen denselben nicht nachtheilig beeinflussen, bestehen besondere Gesammtbegriffe und Gesammtbezeichnungen. Den normalen Zustand des organischen Lebens selbst nennen wir Gesundheit, das normale Verhältniß zwischen Erwerb und Bedarf an äußeren Lebensgütern Wohlstand, den normalen Zustand geistiger Erkenntniß Bildung, den normalen Zustand der Vergesellschaftung Ordnung, die Gewißheit endlich, daß diese normalen Zustände erhalten bleiben, Sicherheit.

Allen vorstehend aufgeführten Erscheinungen im irdischen Dasein des Menschen ist auch das menschliche Interesse zugewendet, dessen große Kategorien mit den großen Gruppen jener Lebenserscheinungen nothwendig identisch sind.

§ 4. Die Interessen nach Art und Zahl.

Das Interesse kann positiv oder negativ sein, d. h. es kann dem Menschen daran gelegen sein, daß eine gewisse Erscheinung entweder eintritt bezw. fortdauert oder nicht eintritt bezw. aufhört. Das Interesse kann weiter ein mehr oder minder starkes, unmittelbares (direktes) oder mittelbares sein, es kann als ein dauerndes oder nur als ein vorübergehendes auftreten[1]).

---

[1]) Man wolle folgende bunt aus der Literatur und Gesetzgebung herausgegriffenen Beispiele vergleichen: a) . . . indem wir den Gesetzgeber an der Arbeit sehen, auf mehr als einem Gebiete . . . im wohlverstandenen konservativen Interesse der Gesellschaft wiederum Beschränkungen der individuellen wirthschaftlichen Verfügungsrechte eintreten zu lassen; v. Scheel, Eigenthum und Erbrecht S. 17; b) „Beibehaltung des Erfindungsschutzes auch im höheren Interesse des Staats." Rosenthal, Erfindungsschutz S. 40. „Wer außerhalb seines Wohnortes . . . gewerblichen oder künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will, bedarf . . . eines Legitimationsscheines. RGewO. § 55; c) . . . „mögen die Nutzungsverhältnisse des Hauses sich wie immer gestalten, (so hat) der Eigenthümer an der Erfüllung des behördlichen Bauherstellungs-) Auftrags wegen der Konsequenzen der eventuellen Zwangsvollstreckung volles Interesse." Erk. d. k. k. Verwalt.-Ger.-Hofs IV, 354; d) „auch die Reichsunfallversicherung hat . . . ein direktes Interesse daran, eine genaue Statistik aller gewerblichen Unfälle zu besitzen." Arndt, Reichsunfallversicherung S. 27; e) „Sowie eine Parteiung dieser Art aus dem Wesen eines Völkerstaates oder Völkerbundes hervorgeht, so entspricht sie zugleich den wesentlichen Interessen eines solchen Volkes; Zachariä, 40 Bücher vom Staate V. S. 158.

Jeder Mensch hat keineswegs nur ein einziges Interesse, sondern eine Mehrheit, ja eine Fülle von Interessen. Ihre Zahl ist identisch mit der Zahl aller Erscheinungen, dauernder oder vorübergehender Art, welche seinen Antheil hervorrufen. Die einzelnen Interessen eines Menschen können unabhängig von einander sich geltend machen. Doch ist dies keineswegs immer der Fall. Vielmehr können sie sich umgekehrt einander anreihen[1]), von einander abweichen oder selbst einander entgegenstehen. Endlich können sie bei sonstiger Gleichartigkeit ihrem Stärkegrade und ihrer Dauer nach verschieden beschaffen sein[2]).

Dabei steht zunächst trotz aller Naturgesetzmäßigkeit des menschlichen Interessenspiels nichts entgegen, daß verschiedene Gestalten und Wege gefunden werden, diese Interessen zweckmäßig zu vereinigen[3]). Lassen sich aber zwei oder mehrere Interessen eines und desselben Menschen nicht gleichzeitig befriedigen, so liegt es in erster Linie in der Hand des Betreffenden selbst, nach Maßgabe seiner Einsicht und Kraft, dasjenige unter den mehreren abweichenden oder sich entgegenstehenden Interessen zu wählen und zu bethätigen, welches ihm als das wichtigste und höchste oder als das dringlichste erscheint. Seine Wahl kann vom Standpunkte eines Dritten oder späterer eigener veränderter Anschauung freilich als unrichtig erscheinen. Daher reden wir von einem wahren, wohlverstandenen oder von einem vermeintlichen Interesse[4]).

§ 5. Eine Mehrheit von Interessenten.

Für unsere Untersuchung ist die Thatsache von Wichtigkeit, daß es nicht blos eine Mehrheit von Interessen des Einen, sondern auch eine Mehrheit von Interessenten gibt und daß die letzteren selbst wieder durch zahlreiche Interessenbeziehungen untereinander verknüpft sind. Jeder von ihnen hat seine eigenen, an und für sich selbständigen Interessen. Allein die letzteren treten nicht blos nebeneinander in die Erscheinung, sondern die gemeinsame Lebensweise, der Gesellschaftszustand, von welchem in § 6 noch etwas näher geredet werden muß, ruft selbst wieder die mannigfachsten Verknüpfungen und Beziehungen zwischen Interessen verschiedener Interessenten, also wirklich neue Interessen hervor, der Mensch und sein Interesse wird zum Objekte des Interesses Anderer.

Alle Kulturentwickelung des Menschen vollzieht sich ja in erster Linie nicht individuell, sondern im Zusammenleben des Einen mit dem Andern. Schon die Kindespflege und Erziehung mit den derselben zu Grunde liegenden und aus ihr hervorgehenden Familienbeziehungen weist den Einzelmenschen in den Kreis Anderer hinein, von welchem er seine ersten Kenntnisse und Fertigkeiten, damit aber auch eine Fülle von Interessen, eingepflanzt erhält. Allein auch nachdem er physisch selbständiger geworden ist, steht er fortgesetzt in Beziehungen

[1]) „Jede Willenserklärung hat eine erste Absicht; hinter dieser Absicht können möglicherweise andere Absichten stehen, welche durch das zunächst zu Erreichende ferner erreicht werden sollen." Windscheid, Pandekten 5. Aufl. I. 285.

[2]) Beliebt ist die Vergleichung der verschiedenen Interessen und ihrer Kombinationen mit den verbindenden und auflösenden Substanzen der Chemie: Say, (Rüder) Handb. d. prakt. Nationalökonomie I 46. Zachariä, a. a. O. II. 7. — Als Beispiel: „Offenbar will das Gesetz Niemand in die widernatürliche Zwangslage bringen, gegen sich selbst als Angeklagten oder entgegen seinen durch . . . Ehe . . . begründeten Interessen und Gefühlen nachtheilige Aussagen abzulegen." Entsch. d. RG. i. Strafs. I. 208.

[3]) Dühring, krit. Geschichte d. Nat.-Oek. u. d. Sozialismus, 3. Aufl. S. 1.

[4]) Vgl. die ansprechende Schilderung von Gneist, Rechtsstaat 2. Aufl. S. 250.

zu anderen Mitmenschen und diese Gemeinsamkeit des Daseins im gleichen Zeit- und Ortsraume bedingt die Möglichkeit und Nothwendigkeit gegenseitiger Beeinflussung in Bezug auf Leben, Handeln und Denken. Solche Beeinflussung kann eine freiwillige oder unfreiwillige sein, sie kann sich vortheilhaft oder nachtheilig für den einen oder anderen Betheiligten schwächer oder stärker in ihren Wirkungen und ihrem Umfange erweisen. Immer wird sie bestehen und das wesentlichste Moment für die Fortentwicklung — oder den Rückschritt[1]) — der gemeinsam lebenden Menschen bilden.

Die Beziehungen selbst wieder, welche unter den mehreren Interessenten bestehen, können sich natürlich ebenso verschiedenartig gestalten, wie diejenigen zwischen den Interessen eines und desselben Subjekts. Es lassen sich also auch hier gleichartige (harmonische)[2]), abweichende (indifferente)[3]) und entgegengesetzte (kollidirende)[4]) Interessen, wie nicht minder Interessen von verschiedener Dauer und Stärke[5]) unterscheiden. Es kann endlich das Interesse des Einen auf die Wahrnehmung der Interessen Anderer gerichtet sein[6]).

---

[1]) Denn es geht zu weit, die Geselligkeit als lediglich und immer kulturfördernd zu behandeln und als Schlagwort für die „Verzögerung einer höheren Gliederung der menschlichen Gesellschaft" schlechtweg die Isolirung zu setzen, wie es z. B. Peschel, Ueber die Bedeutung der Erdkunde für die Kulturgeschichte (gesammelte Abhandl. z. Erd- und Völkerkunde S. 460) thut. „Schlechte Gesellschaft" wird meist schädlich wirken. „Eine höhere Potenzirung der individuellen und sozialen Kräfte, eine größere Differenzirung und Integrirung derselben läuft nicht mit diesem oder jenem Typus paralell, sondern hängt von dem Resultate der Wechselwirkung der sozialen Kräfte ab." (v. Hellwald, Kulturgeschichte 3. Aufl. I. 20.) Aus der rechten Mischung von Kontakt und Isolirung erwachsen die wahren Lebenselemente der menschlichen Kulturentwickelung.

[2]) **Etenim omnes artes quae ad humanitatem pertinent habent qaoddam commune vinculum et quasi cognatione quadam inter se continentur. Cic. oratio pro Archia poeta cap. I.**

[3]) „So verschieden wir in unserer Individualanlage ausgestattet sind, der eine mit diesem, der andere mit jenem Talente, so gleichartig ist die Begabung unserer gemeinsamen Menschenrasse. Unserem organischen Körper ist die ganze Fülle aller menschlichen Lebenskräfte eingepflanzt und um deswillen ist nichts Menschliches uns fremd. Unser Individualgeist dagegen ist oft sehr dürftig und in mannigfacher Weise beschränkt und deshalb bekümmern wir uns um unzählige Dinge, die anderen Individuen von hohem Werthe sind, nichts. Bluntschli, gesammelte kleine Schriften I. 304. Vgl. auch v. Rümelin, Reden und Aufsätze S. 372.

[4]) „Jede bessere gesellschaftliche Stellung beruht in allen Schichten darauf, daß andere von ihr abhängen. Es entsteht also in dem Leben eines jeden Volkes ein System widerstreitender Interessen: von einer Seite, diese Abhängigkeit hervorzurufen, zu sichern und zu vergrößern; von der anderen Seite, diese Abhängigkeit zu vermindern oder aufzuheben." Gneist, Rechtsstaat S. 10 (s. auch unter Anm. 7). „Jede Preisbestimmung kommt regelmäßig durch den Kampf entgegengesetzter Interessen zu Stande", Roscher, Nationalökonomie I. § 100. Interessenkonflikt zwischen Versicherungserwerbsgesellschaft und Versicherten: A. Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 66. Preußische Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 § 86: „bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormunds erhält jeder Mündel einen Pfleger."

[5]) So erklärt beispielsweise Zachariä, a. a. O. I. 168 das „auswärtige Interesse" für das wichtigste des Staates. — Ferner vergl. Entsch. d. RG. in Strafs. I. 31: „Der Annahme, daß das Antragsrechts des Ehemanns und Vaters nur ein prozessuales Vertretungsrecht . . . sei, steht . . . die Wortfassung des § 195 (StGB) entgegen, welcher dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben ein dem Rechte dieser gleichstehendes Antragsrecht beilegt und damit als Grund ein gleiches Interesse an der Bestrafung des Beleidigers unterstellt."

[6]) **Negotiorum gestio**; Rechtsanwaltschaft (s. Entsch. d. RG. in Strafs. I. 129) und Mandat überhaupt. Strafbare Wahrnehmung fremder Interessen: Konkurs-O. § 212. Entsch. d. RG. in Zivils. VI. 70: „Meist wird die Aktiengesellschaft errichtet zur Förderung der Interessen der Aktionäre." — Wahrung der Interessen „aller auf einander folgenden Gene-

Selbstverständlich kommen aber bei einer Mehrheit von Interessenten nicht blos Interessenbeziehungen zwischen zwei oder einigen Menschen in Frage, sondern es sind unendlich zahlreiche Interessenbeziehungen zwischen unendlich vielen Menschenmehrheiten, im ganzen Bereiche der menschlichen Gesellschaft, denkbar. „Der Mensch als sinnlich-animalisches Wesen ist jeder Zeit und in jeder Lage mit seinen Bedürfnissen auf die äußeren Güter der Natur angewiesen, deren Erwerb, Besitz und Genuß unabänderlich eine Kette von Abhängigkeitsverhältnissen begründet, die in unabsehbaren Verflechtungen feste Schichten der Gesellschaft bilden, in welche sich der Einzelne mit seiner Familie und jeder weiteren Gemeinschaft eingefügt und gebunden findet, in stetigem Widerstreite mit Interessen der Anderen"[1]).

§ 6. Das öffentliche Interesse. Begriff.

I. Das Wort „öffentlich" = „für Jedermann zugänglich", „Jedermann angehend",[2]) findet sich in unserer Sprache und insbesondere in unserer Rechtssprache in überaus zahlreichen Anwendungen, welche jedoch sämmtlich auf die Grundbedeutung zurückführen. Je nach dem Hauptworte, zu welchem es als Beiwort gesellt ist, tritt allerdings entweder der angegebene einfache Sinn des Wortes ausschließlich hervor oder es kommt die speziellere Bedeutung einer „um Jedermanns willen bestehenden — oder getroffenen — Einrichtung oder Thätigkeit" zur Geltung.[3]) Im ersteren Falle handelt es sich um die Allgemeinheit ohne Rücksicht auf Organisation und Organe, im letzteren um Einrichtungen der organisirten Gesellschaft.[4]) Gleiche Bedeut-

---

rationen eines Volkes" (durch die lebensthätige Generation): Schäffle, gesellschaftliches System 2. Aufl. S. 345. „Der Staat sichert die Interessen aller künftigen Gemeindeglieder gegen den Egoismus der gegenwärtigen Glieder." Mittermaier, deutsches Privatrecht I. § 122. Das Erbrecht „verschlingt die Interessen der abtretenden und die der auftretenden Generationen in einander." Zachariä, a. a. O. IV. 268.

[1]) Gneist, englische Verf.-Gesch. S. 699. „Stetiger" Widerstreit ist wohl zu viel gesagt. S. 671 spricht Gneist selbst nur davon, daß „das Leben der Gesellschaft die Menschen in engeren und weiteren Kreisen, in Besitz-, Erwerb- und Arbeitsinteressen, in Bekenntnissen und Lebensberufen viel mehr trennt als verbindet." Auch diese Annahme dürfte freilich noch zu weit greifen. Nur die Thatsache steht fest, daß es neben gleichartigen zahlreiche abweichende und entgegenstehende Interessen der verschiedenen Gesellschaftsangehörigen gibt. Aehnlich wie Gneist redet v. Hermann Staatswirthschaftl. Unters. 2. Aufl. S. 17 davon, daß „sich alle Einzelwirthschaften mit gänzlich gesonderten, ja entgegengesetzten Interessen gegenüberstehen", spricht aber anderseits selbst von der sozialen Verschlingung dieser entgegengesetzten Interessen im Tauschverkehr (S. 76), welche die letzteren zu einem Ganzen verbindet (S. 35). Nähere Ausführung S. 56 folg. — Besonders eingehend ist die schöne Erörterung bei Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers (1. Aufl.) II. Band, namentlich S. 291 folg. und 485 folg. Danach ist zwar die Wirkung des Triebes aller Wesen, ihre Kräfte zu entfalten, Kampf, aber dieser Kampf nur der Durchgangspunkt zur menschlichen Gesellschaft, zu einer Ordnung, „welche nicht alles Ringen, aber doch immer mehr die Gewalt ausschließt, einer Ordnung, welche die Entfaltung der gegebenen und erblich befestigten Naturanlagen nicht nur nicht hindert, sondern diesen vielmehr höhere wechselseitige und solidarische Ausbildung sichert." Allein in Wirklichkeit sind auch von vorn herein harmonische Interessen mehrerer Personen denkbar.

[2]) Vergl. Motive zu Abschnitt 6 des speziellen Theils des Strafgesetzbuchs u. Entsch. d. RG. in Strafs. I. 202. III. 362.

[3]) Ebenda I. 357 f.

[4]) Die folgenden zahlreichen, jedoch keineswegs erschöpfenden Beispiele beweisen, wie bei aller Mannigfaltigkeit der Anwendung des Wortes „öffentlich" in der deutschen Rechtssprache doch immer der angegebene Begriff — mit der hervorgehobenen Nuance oder ohne dieselbe — zu Grunde liegt: öffentliche Abgaben, Achtung, Aemter, Angelegenheiten (RStGb. §§ 34, 108 f., preuß. KreisO. § 59, preuß. VO. v. 11. März 1850 § 1 f.), Anschlag

ung mit „öffentlich" pflegen die Ausdrücke „gemein" (gemeines Wohl, gemeiner Nutzen, gemeiner Schaden, gemeine Gefahr, gemeine Lasten) [1]) und, substantivisch gefaßt, „Publikum" [2]) zu haben. In dem Begriffe publicus berührt sich ja auch der Sinn der beiden deutschen Ausdrücke „gemein" = allgemein und „öffentlich" = Jedermann angehend, insofern populus, das Volk, die Gesammtheit als solche und als die Vereinigung der Einzelnen bedeutet.

II. Das „öffentliche Interesse" ist hiernach ein Interesse Jedermanns. Wenn aber unser Sprachgebrauch gleich von Jedermann redet, so denkt er sich hierbei nicht unbedingt die Gesammtheit aller lebenden Menschen, sondern überhaupt eine Gesammtheit, d. h. eine Mehrzahl räumlich verbundener, beisammen lebender Menschen, mag sie auch eine engere sein. Oeffentliches Interesse, allgemeines Interesse, Interesse Jedermanns, liegt also auch dann vor, wenn überhaupt eine Gesammtheit von Menschen interessirt

---

(RStGb. §§85, 110), Anstand a. a. O. § 361), Anstalten (öffentliche Einrichtungen und Anstalten: preuß. KreisO. § 7, preuß. Gesetz über die Verwaltung der Holzungen v. 14. Aug. 1876 § 8; alle Gesellschaften und öffentlichen Anstalten: preuß. LR. II, 13 § 13; Erziehungs- und Besserungsanstalten: preuß. Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, v. 13. März 1878, § 12; öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten; preuß. LR. II. 12 § 9, preuß. Gesetz v. 21. Juli 1846 § 2; öffentliche, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmte Anstalt: RStGb. § 174; öffentliche Kassen und Anstalten: preuß. LR. I, 11 § 776; öff. Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- u. Genußmitteln: RGes. v. 14. Mai 1879 § 17; öff. Bedürfnißanstalten: preuß. OVerwGer. Erk. v. 30. Okt. 1878), Arbeiten (RStGb. § 15; preuß. LR. II, 7 § 55), Armenpflege (FreizügigkeitsGes. §§ 7, 9), Aergerniß, Aufforderung (RStGb. § 85), Aufgebot (CPO. §§ 823 f.), Aufsicht (preuß. LR. I, 11 § 809), Ausstellung (RStGb. § 304), Ausspielung (§ 286), Ausstellung (§§ 85, 110; preuß. Gesetz v. 27. Febr. 1880 § 3), Bauten (preuß. KreisO. § 135), Behörde, Beamter, Bekanntmachung, Beleidigung, Beschimpfung (preuß. GesindeO. § 146), Beleuchtung, Beglaubigung, Bescheinigung (RStGb § 360), Bestallung, Bibliothek, Blätter (RStGb. § 200), Bettage (preuß. LR. II, 11 § 34), Brunnen, Darlehenskassen (Bundesges. vom 21. Juli 1870), Denkmäler (RStGb. § 304), Dienstmänner (preuß. OVerwGer. Entschl. IV, 321), Druckschrift (RPatentGes. § 2), öffentlicher Dienst oder Gebrauch (RStGb. § 123, preuß. KreisO. § 17, Quartierleistungsgesetz, § 4), Feierlichkeit (bayer. PolStGb. Art. 83), Flüsse, Frieden (RStGb. §§ 126, 130, 130a), Gebäude, Gefahr oder Noth (bayr. PolStGb. Art. 27, 87), Gesundheit und Reinlichkeit (württemb. BauO. Art. 26), Genossenschaften (preuß. Ges. v. 1. April 1879 § 4), Genehmigung (preuß. LR. I, 6 § 38), Glaube, Gottesdienst, Hilfe (FeuerpolizeiO. für Prov. Brandenburg v. 31. Okt. 1878 § 40), Impfärzte (RGes. v. 8. April 1874 § 9), Kasse (RStGb. § 353), Sparkassa, Kirchengebet, Kirchhof (bayr. PolStGb. Art. 61), Klage, Korporation, Landarmenhäuser (preuß. LR. II, 19 § 16), Lasten, Lotterie, Lustbarkeit, Märkte und Schrannen (bayr. PolStGb. Art. 141, 146), Meinungen, Nutzen (RStGb. § 304), Ort, Ordnung, Papiere (preuß. Sparkassenreglement vom 12. Dez. 1838 § 12), Pfandleiher (RStGb. § 290), Preisgebung (preuß. LR. I, 9 § 348), Ruhe, Sammlungen, Sicherheit, Sittlichkeit, Sitzbank (bayr. PolStGb. Art. 95), Sitzung, Schaumeister (preuß. LR. I, 11 § 944), Schlachthäuser, Schulen, Schützengesellschaft (württemb. Ges. v. 1. Juni 1853 Art. 8), Tanzunterhaltung, Thierquälerei (RStGb. § 360), Unterricht, Unterstützung, Urkunde (Buch, Register), Verbrauch (RStGb. § 324), Vergnügungsort, Verkauf, Verkehr, Verpflichtung (bayr. PolStGb. III, 1, Ueberschrift), Versammlung, Versammlungsort, Versteigerung, Wahl, Weg (Straße, Platz, Brücke, Ufer, Hafen, Spaziergang), Wirthschaftslokal (bayr. PolStGb. Art. 83), Wohl (RStGb. § 25, preuß. KreisO. § 151, preuß. Enteignungsges. § 1), Autoritätszeichen (RStGb. §§ 103a, 135), Zusammenrottung (RStGb. §§ 115, 124 f.), Zwecke (RStGb. §§ 317 f. 355). Auf die Verbindungen öff. Interesse, Recht, Gewalt, ist im Texte selbst näher einzugehen.

[1]) Im älteren Sprachgebrauche durchaus anstatt „öffentlich" üblich; auch „gemeine Stadt"; jetzt noch „Gemeinde". S. auch S. 332 Anm. 3.

[2]) Man vergl. z. B. „dem Publikum zugänglicher Ort" (StGb. § 184), „Gefahr für das Publikum" (preuß. LR. I, 8 § 38), „Ab- und Zugang des Publikums" (a. a. O. I, 8 § 74). public = qui appartient à tout un peuple, qui concerne tout un peuple; Littré Dictionnaire II, 1377.

erscheint.[1]) Daß grade das räumliche Band hierbei von hervortretender Bedeutung ist, liegt in der Natur der Verhältnisse. Denn da der Mensch seiner körperlichen Natur nach in Raumgrenzen und auf Bewegung im Raume gewiesen ist, so sind seine Interessen, insoweit sie sich auf seine körperliche Natur gründen, nothwendig ebenfalls durch die Beziehungen zum Raume bestimmt. Je näher er also mit anderen Menschen in örtlicher Gemeinschaft lebt, desto stärker muß das Interessengetriebe sein, welches zwischen ihm und jenen Mitmenschen besteht. Daher finden wir besonders enge und vielfältige Interessenbeziehungen zwischen denjenigen Menschen, welche durch häusliche Gemeinschaft und durch Ortsgemeinschaft (Nachbarschaft) verbunden sind. Allein auch die größeren Raumgemeinschaften, durch Bezirk, Land und noch größere Erdgebiete hindurch begründen noch tiefgehende Interessenbeziehungen. Selbst die gesammte „menschliche Gesellschaft" kann man mit Mohl noch als „natürliche und dauernde Interessengemeinschaft" definiren, da ihre Mitglieder durch das Band gemeinsamen irdischen Daseins vereint sind und daher noch eine ganze Reihe fundamentaler Lebensinteressen gemein haben. Von der räumlich engsten Stufe der zu gemeinsamem Haushalte vereinten Familie schreitet also die menschliche Kulturentwickelung über die Gemeinschaftlichkeit des Wohnortes hinaus zu den weiteren und deshalb loseren Verbänden der durch gemeinsame Bodenverhältnisse geeinten Landschaft und des Einer Sprache sich bedienenden Volkes, und während die engsten und engeren Kreise nach allen Richtungen hin gemeinsame Interessen zeitigen, werden die Interessen, denen die größeren Kreise dienen, und die Berührungspunkte, welche sie den ihnen angehörigen Menschen bieten, damit aber auch die Momente gemeinsamer und einheitlicher Kulturentwickelung immer weniger zahlreich.

III. Die häusliche Gemeinschaft trägt, weil sie grundsätzlich auf der Einheit des Haushalts unter dem Hausvater beruht, wenigstens nach außenhin noch vorwiegend das Gepräge der Interesseneinheit.[2]) In der Interessenbeziehung der Ortsnachbarn [3]) dagegen tritt uns zuniederst auch äußerlich

[1]) „Bei der Anwendung des inländischen Rechts auf den Ausländer ist allerdings einer Ausgleichung vom Standpunkte der Äquität nicht jede Berechtigung zu versagen, insbesondere wenn es sich um die Anwendung einer erst nach Eingehung der Obligation entstandenen Rechtsnorm des Inlandes handelt. Allein solche Äquität erscheint noch nicht dadurch verletzt, daß die Währungsänderung und die Aufstellung einer festen Umrechnungsnorm auf einem sich auf die eigenen Staatsgrenzen beschränkenden Interesse beruht. Dies wird in Betreff jeder positiven Rechtsordnung eines Staates zutreffen. Um eine Korrektur der allgemeinen Grundsätze im Sinne einer rechtlich beachtlichen Äquität hervorzurufen, wäre erforderlich, daß die Rechtsnorm auf einer Hervorkehrung eines egoistischen Staatsinteresses auf Kosten des betreffenden Auslandes oder gegenüber demselben, oder auf einer vom Standpunkte eines idealen Gesetzgebers nicht zu rechtfertigenden reinen Willkür beruhe." Entsch. d. RG. Civils. VI. 133.

[2]) „Statt der Familie, welche durch ihr Haupt in jeder Rücksicht vertreten wird und das auch für alle Bedürfnisse derselben sorgt, können wir in unsern Betrachtungen stets dieses Haupt setzen. Ihre Interessen sind dieselben. Oberhaupt und Familie sind gleichsam nur eine Person." Say VI. 198. — Daher im Allgemeinen kein Bedürfniß für den Gesetzgeber, die Familie noch besonders als juristische Person zu konstruiren. Bähr, Rechtsstaat § 7.

[3]) „Die Gemeinschaft des Wohnplatzes hat allemal unter den Einwohnern eines und desselben Orts eine gewisse Gemeinschaft der Interessen und eine gemeinsame Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Folge." Zachariä, 40 Bücher vom Staate VII. 11. „Gemeinde ist eine Gesellschaft von Bürgern, welche durch örtliche Beziehungen vereinigt sind." Französ. Gesetz v. 10. Juni 1793 Art. 2. „Macht das Meer oder irgend ein anderes Hinderniß die Verbindungen zwischen dem Hauptorte und dem Theil einer Gemeinde schwierig, gefährlich oder vorübergehend unmöglich, so wird ein besonderer Beigeord-

das Bild der auf räumlicher Grundlage beruhenden Interessengemeinschaft entgegen. Von dieser Stufe ab beginnt daher diejenige Interessenbeziehung, welche wir als das öffentliche Interesse zu bezeichnen pflegen.

Auch der Staat, die Gemeinde u. s. w. sind öffentliche Institutionen, denn sie beruhen auf der räumlichen Gemeinschaft ihrer Angehörigen, und zwar erscheinen gerade diese Verbände als zur Vertretung und Verwirklichung der wichtigsten öffentlichen Interessen bestimmt. Gleichwohl würde es unrichtig sein, den Begriff des öffentlichen Interesses nur dann für gedeckt zu halten, wenn das betreffende Interesse „vom Staate anerkannt" ist.[1]) Vielmehr ist ein öffentliches Interesse schon dann vorhanden, wenn die „Gesellschaft" des betreffenden räumlichen Gebietes dasselbe hegt. Sache der öffentlichen Gewalt muß es natürlich sein, zu rechter Zeit und in der rechten Weise sich desjenigen öffentlichen Interesses anzunehmen, welches etwa neu aufgetreten ist oder sich in zunehmender Stärke entwickelt hat. Aber selbst wenn die öffentliche Gewalt dies unterläßt oder wenn es sich um ein Interessentengebiet handelt, für welches eine öffentliche Gewalt gar nicht besteht, welches also der Organisation entbehrt, kann doch die Existenz des betreffenden Interesses als eines öffentlichen nicht geleugnet werden.

§ 7. Das öffentliche Interesse (Fortsetzung, nähere Bestimmung).

I. Nicht jedes gemeinsame Interesse Mehrerer ist ein öffentliches Interesse. Solche Interessen, welche einer Mehrheit von Interessenten ohne Rücksicht auf ihr örtliches Zusammenleben gemeinsam sind, entbehren vielmehr des Charakters öffentlicher Interessen. Gesammtinteressen, welche an sich nicht als öffentliche Interessen gelten können, sind also Interessen solcher Mehrheiten von Menschen, welchen eine territorial umfassende Grundlage abgeht.[2]) So sind „gemeinschaftliche Interessen aller oder mehrerer Gemeinde-

neter aus den Bewohnern dieses Theils über diese Zahl hinaus ernannt; dieser besondere Beigeordnete versieht die Amtspflichten eines Standesbeamten und kann mit dem Vollzug der Gesetze und Polizeiverordnungen in diesem Theile der Gemeinde beauftragt werden." Französ. Gesetz v. 5. Mai 1855 Art. 3 und v. 22. Juli 1870 Art. 1.) So lange ein Volk Seßhaftigkeit nicht erlangt hat, ist das gemeinsame Interessenband im Raume kein feststehendes, sondern verschiebt sich mit der Volksmasse von Ort zu Ort. Allein die Bedeutung der örtlichen Nähe der Volksgenossen für die Gemeinschaft ihrer Interessen wird dadurch keineswegs aufgehoben.

[1]) So v. Stengel in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 38, S. 254.

[2]) Beispielweise würde in folgenden Stellen der Ausdruck „Gesammtinteresse" u. s. w. durch den Ausdruck „öffentliches Interesse" nicht ersetzt werden können: a) KonkursO. § 173: „Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht berechtigten Konkursgläubigers zu verwerfen, . . . wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht berechtigten Konkursgläubiger widerspricht." b) RGesetz v. 18. Juli 1881 Art. 1 § 97: „diejenigen, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten. c) Entsch. d. Reichsg. in Zivils. III, 132: „Die Gemeinsamkeit der Interessen aller Aktionäre bietet dem einzelnen Aktionär Gewähr dafür, daß die von der Gesammtheit getroffenen Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen auch seinem Interesse entsprechen." d) Ziv.Pr.O. § 387: „Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde, insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist." e) Preuß. LR. II, 6 § 1: „Unter Gesellschaften . . . werden Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke verstanden." f) Preuß. Anweisung v. 4. Sept. 1869 § 39 zur Gew.O.: „Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist . . . darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen." Nach Art. 4 des französ. Gesetzes v. 16. Juli 1850 über die Kautionspflicht der Zeitungen u. s. w. sollten alle Artikel in Zeitungen auch dann vom Verfasser unterzeichnet werden, wenn in ihren Handlungen oder Meinungen von Bürgern und die Interessen eines Einzelnen

glieder ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband res singulorum".[1]) Ferner erscheint die politische Partei „häufig bis zu einem gewissen Grade gleichzeitig als wirthschaftliche oder religiöse oder lokale partikularistische Interessengemeinschaft [2])", aber sie repräsentirt an sich nur ein gemeinsames und kein öffentliches Interesse, weil sie nicht schon begrifflich alle Interessenten eines bestimmten Raumgebietes umfaßt oder interessirt.

Umgekehrt dagegen ist jedes öffentliche Interesse ein gemeinsames oder Gesammtinteresse. Es darf daher nicht befremden, wenn oft an Stellen der weitere Ausdruck gebraucht wird, wo der engere Begriff „öffentliches Interesse" gedeckt erscheint.[3])

II. Jedes öffentliche Interesse setzt sich aus einer Mehrheit von Einzelinteressen räumlich verbundener Menschen zusammen. Es gibt kein öffentliches (wie überhaupt kein Gesammt-) Interesse, welches von den Interessen der dem betreffenden Verbande angehörigen Einzelnen vollständig verschieden wäre. Dieser Gesichtspunkt gelangt namentlich in den zahlreichen Betrachtungen zum Ausdrucke, welche die Identität des Individuums und seiner Ziele mit der Gesammtmenschheit und ihren Bestrebungen und die schließliche Harmonie aller Interessen erörtern[4]), den höchsten, irdischer Verwirklichung entrückten Gedanken des Menschengeistes.

---

oder einer Gesammtheit (intérêts individuels ou collectifs) besprochen werden." „Eine geschlossene Gesellschaft ist kein Publikum." (Erk. d. k. sächs. Oberlandesgerichts vom 16. Jan. 1880. Annalen I. S. 332.)

[1]) Mittermaier, deutsches Privatrecht I § 127. Preuß. Zusammenstellung vom 29. Oktober 1855 betr. die Landgemeindeverfassung in Schlesien, § 43.

[2]) v. Holtzendorff, Politik (2. Aufl.) S. 293.

[3]) Man vergl. z. B.: a) Reichsverf. Art. 42: „Die Landesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten ... zu lassen." b) Preuß. Gesetz vom 24. Februar 1870 § 1: „Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handels- und Gewerbtreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen ..." c) Conzen, Geschichte der sozialen Frage S. 379: „Gehen wir von der Idee des Staates überhaupt aus, so erscheint uns der Staat, als der Vertreter des Gesammtinteresses, überall dort einzuschreiten berufen, wo das Interesse dieser Gesammtheit berührt wird." — Ebenso im Französischen intérêt de tous zuweilen statt intérêt public, z. B. la libre concurrence n'est pas conforme à l'intérêt de tous, Sismondi Richesse commerciale (1803) S. 509. — In der älteren deutschen Rechts- und Gesetzessprache ist der weitere Ausdruck, wie schon oben hervorgehoben ward, überhaupt der üblichere. Man vergl. noch preuß. LR. II, 7 § 37: „Zu den Gemeinarbeiten ..., zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, werden ... gerechnet: 1. Die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken; ... 12. Die Unterhaltung der Dorfspritzen und anderer gemeinschaftlicher Feuerlöschinstrumente."

[4]) Man vergl. z. B.: a) „das Interesse des Einzelnen und des Ganzen steht in keinem wahren Widerspruche" (Ferguson bei Raumer: Recht, Staat und Politik S. 64 der 2. Aufl.) b) Carriere, die sittliche Weltordnung (1877) S. 219: „In dem Gesetze, das der Wille sich selber gibt, fühlt er sich nicht an ein fremdes, sondern an das der eigenen Natur Gemäße gebunden. Sobald der besondere, nämlich der persönliche Wille sich selbst versteht, erkennt er sich als Glied eines Ganzen, das sein eigener Lebensquell ist, so daß er nur dem eigenen Wesen dient, wenn er mit dem eigenen Streben die sittliche Weltordnung verwirklichen hilft." c) „Der wahrhaft gute Mensch erkennt, daß zwischen ihm und jedem anderen ein Unterschied nicht besteht, da für das innerste Wesen der Dinge eine Trennung durch Raum und Zeit und durch Individualisirung, die ja insgesammt Attribute der bloßen Erscheinungsformen sind, nicht gedacht werden kann; ja er wird in den außer ihm Lebenden nicht ein anderes, sondern nur sich selbst noch einmal erblicken." Lamezan: Menschliche Willensfreiheit und strafrechtliche Zurechnung (Nord und Süd XIII. S. 105). — Dazu das biblische Wort: Liebe deinen Nächsten als dich selbst. — d) Es besteht nur ein allgemeiner Willen, eine „Willensgemeinschaft", welche „das Wesen des Volkes" ausmacht: Lasalle,

Hingegen liegt es in der Natur der menschlichen Lebensverhältnisse begründet, daß der Regel nach zwar für Jeden einerseits die Gesammtheit seiner Interessen mit denen der Mitmenschen grundsätzlich übereinstimmt und dennoch anderseits einzelne seiner Interessen von denen anderer Menschen in belangreicher Weise abweichen, selbst wenn letztere dem gleichen Gesellschaftsverbande angehören, wie er.[1]) Daher ist auch die Möglichkeit allerdings vorhanden, daß nicht in allen Fällen und Pakten das Interesse der Mehrheit unter den Angehörigen eines Gesellschaftsverbandes mit denjenigen der Minderheit übereinstimmt, daß nicht „l'intérêt de chacun est le même que l'intérêt des tous"[2]), vielmehr zuweilen das öffentliche Interesse des Gesellschaftsverbandes lediglich ein Durchschnitts- oder Mehrheitsinteresse der Verbandsangehörigen darstellt. „Die Mitglieder der Gesellschaft sind durch die Kollektiveinrichtungen nicht blos getragen, geschützt, gefördert, sondern oft auch im eigensüchtigen Streben gehemmt." (v. Hermann; s. auch oben § 5 Anm. 7 f.)

III. Hierzu tritt weiter die Thatsache, daß das Bestehen des Gesellschaftsverbandes selbst wieder gewisse Interessen hervorruft, welche zwar in letztere Linie (mittelbar) Interessen der Vergesellschafteten, doch aber nur bei Hinzunahme und Vermittelung des Verbandsbegriffs denkbar sind, also als direkte Einzelinteressen überhaupt nicht zur Erscheinung kommen. Diese Interessen des Gesellschaftsverbandes erscheinen ebenfalls als öffentliche Interessen, wenn der letztere an sich gewisse Interessen aller Bewohner eines bestimmten Gebietes (öffentliche Interessen) zu vertreten berufen ist. Insbesondere ist „auch das fiskalische Interesse des Staates ein öffentliches Interesse", doch pflegt nicht selten das fiskalische Interesse in Gegensatz zu dem eigentlichen öffentlichen Interesse, welches alsdann nur die direkten Interessen der Gesammtheit der Vergesellschafteten umfassen würde, gesetzt zu werden.[3]) Natürlich läßt sich auch

System der erworbenen Rechte. 2. Band (2. Aufl. S. 345.) — e) „Wir verwerfen .. sowohl das metaphysische Dogma von der Willensfreiheit als das theologische von der Vorherbestimmung der Ereignisse und sehen uns zu der Folgerung genöthigt, daß die Handlungen der Menschen lediglich durch ihre Vergangenheit bestimmt waren und daher ein Gepräge von Gleichmäßigkeit haben, d. h. unter ganz gleichen Umständen immer ein ganz gleiches Ergebniß zeigen müssen." Th. Buckle (A. Ruge) Geschichte der Civilisation in England. I. Band 1. Abth. (6. Aufl.) S. 17.

[1]) Besonders eingehende Erörterung in der juristischen Literatur pflegt dieser Gesichtspunkt in der Lehre vom Urheberrechte und seiner legislativen Begründung zu finden, da sich hier das Interesse der Gesammtheit (an Freigabe der Geistesarbeit) und das Interesse des Urhebers an wirthschaftlicher Ausnutzung der letzteren in besonders ausgeprägter Weise gegenüberstehen. S. z. B. Entsch. d. RG. in Zivils. IX. S. 132. Uebrigens vergl. Ihering, Zweck im Rechte. I. 552 f. sowie die Ausführung an den Entsch. d. RG. in Zivils. IV. 284: „daß das, was einem einzelnen Grundstücke schädlich ist, einem anderen nützlich, also dem allgemeinen Kulturinteresse dienlich sein kann."

[2]) Markgraf Karl von Baden (s. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland S. 485). „Denn nicht in der möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Güter und Produktionsmittel, sondern in ihrer vollkommensten Anwendung für Befriedigung steigender und höherer Allgemeinbedürfnisse, in der möglichsten Erhebung des ganzen Volkes mit den Kulturmitteln der Volkswirthschaft ist zu allen Zeiten die Vorzügilichkeit ihrer Zustände und Einrichtungen zu sehen", v. Inama-Sternegg: Deutsche Wrthschaftsgeschichte I. 295.

[3]) Man vergl.: „Alle Leistungen, welche den Gemeinden als solchen im öffentlichen und Staats-Interesse durch das Gesetz auferlegt sind, haben die Natur von Gemeindelasten". Entsch. d. preuß. O.Verw.Ger. IV. 139. „Die wohlthätigste Wirksamkeit hat die Diplomatie und äußere Staatenpraxis für die gemeinsamen inneren Staats- und sozialen Interessen zu entfalten." Heffter, Europ. Völkerrecht. 7. Aufl. S. 466. Einen Fall, wo nebeneinander gestellt wird der unmittelbare Staatszweck der Straßenunterhaltung,

gar nicht in Abrede stellen, daß dem direkten Interesse der einzelnen Gesellschaftsangehörigen am meisten gedient werden würde, wenn ihnen die Wohlthaten öffentlicher Einrichtungen ohne Entgelt geboten werden könnten.[1]) Allein da dies eben unter den bestehenden Verhältnissen unthunlich ist, da also das Interesse an Herstellung und Erhaltung jener Einrichtungen das Interesse an Beschaffung der zu ihrer Unterhaltung nöthigen Mittel in sich schließt, so erscheint es richtiger, das staatsfiskalische, gemeindefiskalische u. s. w. Interesse ebenfalls als ein öffentliches Interesse zu behandeln, einschließlich selbst des Interesses der öffentlichen Gemeinwesen an ihren privatwirthschaftlichen Einkünften, an denen ja die Angehörigen des Gemeinwesens schon als Steuerzahler ein naheliegendes Interesse haben.

IV. Das öffentliche Interesse ist das Interesse einer Mehrheit, setzt sich also aus dem Interesse vieler Einzelnen zusammen.[2]) Oeffentliches Interesse und Interesse eines Einzelnen sind deshalb keineswegs an sich Gegensätze.[3]) Im Gegensatze zum öffentlichen Interesse steht vielmehr nur das Sonderinteresse (self-interest der Engländer), d. h. dasjenige Interesse eines Menschen oder einer Mehrheit von solchen, welches von dem Durchschnittsinteresse der Bewohner des in Frage befangenen Gebietes abweicht oder letzterem direkt entgegensteht.[4]) Je mehr aber Anlaß vorliegt, die Identität des öffentlichen Interesses mit dem Interesse der Gesammtheit zu betonen, um so weniger kann die vielfach[5]) aufgestellte Behauptung für richtig erachtet werden, daß die Staatszwecke keineswegs bloß die Summe individueller Interessen, sondern ein höheres allgemeines Gesammtinteresse bildeten. Jeder Staat kann vielmehr nur denjenigen Zwecken zu dienen bestimmt sein, welche die Gesammtheit oder maßgebende Mehrheit seiner Bewohner als die gemeinsamen Interessen anerkennt. Demnach erscheint es gerade als Gegenstand höchsten öffentlichen Interesses, die allgemein wichtigsten Einzelinteressen sicher zu stellen.[6])

---

der mittelbare Staatszweck der Verpachtung eines fiskalischen Grundstücks zur Pachtnutzung und der zwischen beiden liegende Staatszweck der Benutzung des auf jenem Grundstücke anstehenden Kieses zur Straßenunterhaltung, behandelt die Entscheidung des badischen Verwalt.G Hofs in d. Zeitschr. f. badische Verw. XV. 17 f.

[1]) Das Interesse des Steuerpflichtigen besteht in der Erzielung des größtmöglichsten Vortheils für das möglichst mindeste Opfer." Say VI. 33.

[2]) Eine contradictio in adjecto liegt also in einem Satze wie dem folgenden, den Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags (III, 327) entnommenen: „Die Verwaltungsbeschwerde findet statt, wenn Jemand an seinem öffentlichen Interesse verletzt zu sein behauptet."

[3]) Unrichtig geht davon z. B. L. v. Stein, Landwirthschaft in der Verwaltung S. 13 f. aus.

[4]) Schäffle, System der gesellschaftlichen Wirthschaft. 2. Aufl. S. 14.

[5]) z. B. von Albrecht in Göttinger Gelehrten-Anzeigen. 1837. S. 1489.

[6]) a „Sind gleich diese von der Stadt-Obrigkeit gemachten Verordnungen keine eigentliche Statuta, indem es ihnen an der ausdrücklichen Konfirmation der Landes-Herrschaft gebricht, so suchet doch durch dieselben der Stadt-Magistrat das ihm so theuere und nachdrücklich anvertraute Amt der Stadt-Policey zu befolgen, und mithin sind die Stadt-Inwohner auch gehalten, nach deren gleichen heilsamen Satzungen zu leben; gesetzt auch sie thäten einem oder dem andern in seinem unbefugten Vorhaben einigen Abbruch. Denn der Privatvortheil eines oder des andern Bürgers oder Einwohners ist dem Vortheile vieler und mithin der gemeinen Stadt billig nachzusetzen. Z. E. Es wird verboten, Seyde und ausserhalb Landes verfertigte Zeuche ohne Unterschied der Person zu tragen. Dieses Verboth ist theils der Hoffarth der galant seyn wollenden Bürgerin, als der Gewinnsucht des Handelsmanns, welcher an dergleichen meubles das Geld zum Lande hinaus schafft, aber keines wieder herein ziebet, unangenehm. Allein weil es das Geld im Lande und manchen Bürger bey seinem Vermögen erhält: so muß man solche Anordnung

§ 8. Arten des öffentlichen Interesses.

I. So wenig es ein einziges einheitliches Interesse eines Einzelmenschen gibt (s. v. § 4), so wenig gibt es ein einheitliches öffentliches Interesse. Es besteht vielmehr eine Fülle verschiedener, vielgestaltiger öffentlicher Interessen, welche, wie die Einzelinteressen, zum Theil einander widersprechen. Ihre Verschiedenartigkeit kann auf mannigfacher Ursache beruhen und in mannigfacher Richtung sich bewegen, insbesondere sowohl in Hinsicht des Umfangs als des Inhalts.

Es gibt öffentliche Interessen der größeren wie der kleineren örtlichen Gemeinschaften, von den völkerrechtlichen Verbänden an bis hinab zur nächsten Ortsgemeinschaft.[1]) Die letzteren, die Gemeinden, „sind die Organismen zur gemeinsamen Ordnung der zahlreichen Interessen, welche bei nahem Zusammenwohnen entstehen oder durch Benützung derselben befriedigt werden können.“[2]) Selbstverständlich bestehen unter den Gemeinden wiederum weitgehende Unterschiede hinsichtlich des Kreises der von ihnen vertretenen öffentlichen Interessen, namentlich je nach der Größe der einzelnen Gemeinden.[3]) Zwischen den Interessen einer Großstadt und denjenigen eines kleinen Ackerdorfes sind nur wenige Berührungspunkte zu finden.[4]) Im Uebrigen sind die

billig loben und verehren.“ Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen (1740) S. 383. — b) „Die Aufstellung eines Bebauungsplanes entspricht und dient in gleicher Weise den Interessen der Privatgrundeigenthümer, wie den allgemeinen Bedürfnissen des Gemeinwesens.“ Entsch. d. RG. in Zivils. VI. S. 297.

[1]) Man vergleiche z. B.: a) Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 52: „Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffsahrt auf der Donau bestellt sind“ . . . „Die allgemeine Gewohnheit muß ihren Grund in einer inneren Einheit haben, . . . insoferne durch die unter allen Nationen in einem völkerrechtlichen Interesse allmälig ausgebildete stillschweigende Konvention ein gewisser Rechtssatz entstand“ . . . Mittermaier, deutsches Privatrecht I. (6. Aufl.) § 39. b) Reichsverfassung vom 16. April 1871: „. . . schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ c) Reichspatentgesetz § 5: „Die Wirkung des Patentes tritt . . . insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Auch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung.“ — Kaiserlicher Erlaß vom 29. Oktober 1874 (Rgbl. 1877 S. 492): „Um den Wünschen entgegen zu kommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind“ . . . d) Preußisches Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 § 4: „Die Ueberweisung der Summen an die . . . Kommunalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke: . . . 2. Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben.“ e) Interessen des Kreises: preußische Kreisordnung § 116 . . . 3. Interesse „der Gegend“: preußisches Vorluthsedikt vom 15. November 1811 § 12. — Der Unterschied allgemeiner und blos lokaler Interessen spiegelt sich wieder in der Gegenüberstellung von Landes- und Ortspolizei. Vgl. namentlich Förstemann, Prinzipien des preußischen Polizeirechts S. 76 folg.

[2]) v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften (2. Aufl.) S. 668.

[3]) Daraus erklärt sich — beiläufig bemerkt — die fortdauernde Bedeutung des Ortsrechts auf verwaltungsrechtlichem Gebiete. Nach böhmischem Rechte ist die Feuerpolizei Sache der einzelnen Ortschaften (Gemeindetheile), die Sicherheitspolizei Sache der Gemeinden, weil an letzterer nicht blos die Anwohner eines bestimmten Gemeinderayons, sondern auch alle Passanten und daher vor Allem auch die Einwohner der anliegenden Gemeindetheile interessirt sind. Erk. d. k. k. V.-G.-H. VIII S. 57.

[4]) Ob dagegen der Grund für die Berufung einer größeren Anzahl ländlicher als städtischer Abgeordneten in die preußischen Kreistage, daß die städtischen Interessen gleichartiger seien als die Bedürfnisse der auf einer größeren Fläche zerstreut wohnenden ländlichen Bevölkerung (s. E. Meier, a. a. O. S. 881) wirklich zutrifft, erscheint mindestens zweifelhaft.

unteren Gemeinwesen nicht etwa blos die Träger der jedesmaligen eigenen engeren Interessen,[1] sondern sie tragen und stützen mit den Gemeinwesen höherer Ordnung auch die allgemeineren Interessen, welche für ihren eigenen Kreis in Betracht kommen,[2] sind also, wiewohl in räumlich beschränkter Weise, doch sachlich meist für eine größere Summe von Interessen thätig, als die übergeordneten umfassenderen Gemeinwesen. Auf der anderen Seite sind Kollisionen zwischen den Interessen des größeren und des kleineren Verbandes keineswegs ausgeschlossen.[3]

Es gibt ferner öffentliche Interessenbeziehungen auf allen sachlichen Gebieten des menschlichen Kulturlebens.[4]

II. In jedem Falle aber bleibt vorausgesetzt für den Begriff des öffentlichen Interesses, daß das betreffende Interesse ein Durchschnittsinteresse der Gesammtheit der Angehörigen eines bestimmten Raumgebietes ist. Hiernach beantwortet sich auch die Frage, ob das Interesse gewisser Bevölkerungsklassen (das Klasseninteresse) ein öffentliches Interesse ist oder nicht? Klasseninteressen können beruhen auf der Gemeinsamkeit des Geburtsstandes, des Berufs, (England: land interest — manufacturing interest), des Glaubensbekenntnisses u. s. w.[5]) Sie sind also jedenfalls gemeinsame Interessen der betref-

[1]) Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden „umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“ (v. Juraschek, d. österr. Städteordnungen in Holtzendorff und Brentano's Jahrbuch N. F. II 121).

[2]) Durch das preußische Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 wurde den Kreisdirektionen u. A. auch „wegen der immer ineinander laufenden Staats- und Kommunalinteressen“ die Direktion der Kreiskommunalverwaltung übertragen. — Vergl. auch Entsch. des preuß. O.-Verw.-Ger. III, 55: „Indem die Kreisordnung im weiten Umfange Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisen und deren Gliedern zur Wahrnehmung durch deren Angehörige in den Aemtern des Kreises und nach Maßgabe dieses Aemter-Organismus übertrug, wurde . . . an erster Stelle das allgemeine Staatsinteresse daran betheiligt, daß die Kreisangehörigen die Pflicht zur Uebernahme und Führung jener im Kreise geordneten Aemter erfüllen. Daneben besteht ein entsprechendes Interesse der Kreiskorporation bezüglich der Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten des Kreises. — Weiter Zweifel darüber, ob die Kosten der Entsendung eines Sachverständigen zur Konstatirung des Erscheinens des Koloradokäfers oder die Kosten militärischer Absperrung eines Grenzdistrikts gegen die Rinderpest dem Staate oder dem betreffenden Polizeibezirke zur Last zu legen seien, mit der Erwägung beseitigt, daß solche Anordnungen, möchten sie auch zunächst einem speziellen Polizeibezirke zu Gute kommen, doch hauptsächlich zur Abwendung von Uebelständen und Gefahren im Interesse der Gesammtheit der Staatsangehörigen getroffen würden. Min.-Bl. 1879, S. 238 f., f. d. inn. Verw. — Die Errichtung besonderer staatlicher Polizeibehörden in den großen Städten dient weniger dem Interesse der betreffenden Gemeinde als dem höheren Staatsinteresse. Förstemann, a. a. O. S. 96 f.

[3]) Alle Leistungen, welche den (Kirchen-) Gemeinden für ihre Zwecke neu aufgelegt werden, berühren den Staat in seinem spezifisch staatlichen Interesse insofern, als sie die . . . Steuerkraft der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen. Erk. d. preuß. O.-Verw.-G. VI, 157. — Vergl. auch Mayer, Grundsätze S. 51 und Fischer's Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung in Sachsen II. 305.

[4]) Eine Uebersicht der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Interesses in sachlicher Beziehung gibt v. Mohl a. a. O. S. 29 f. Die Verwirklichung der öffentlichen Interessen dieser verschiedenen sachlichen Lebensgebiete (s. auch oben § 3) ruht nicht immer in den Händen derselben Gesellschaftsverbände; vielmehr entsteht, je höher die menschliche Entwicklung steigt, eine desto größere Anzahl selbständiger Verbände für die einzelnen Gebiete des öffentlichen Interesses, z. B. für das Rechtsleben, das religiöse Leben, die Volkswirthschaft u. s. w. Auch die Verschiedenheit der sachlichen Interessengebiete selbst wächst ja mit zunehmender Arbeitstheilung (Zachariä, 40 Bücher vom Staate II. 90). Doch je bunter und fester das Interessengewebe, desto mehr ist Einheit und Fortdauer des Staates gesichert! (ebenda 172.)

[5]) Preuß. Landrecht I, 1 § 2: „Die bürgerliche Gesellschaft besteht aus mehreren kleinen, durch Natur oder Gesetz oder durch beide zugleich verbundenen Gesellschaften oder Ständen.“

fenden Klasse (im Sinne des in § 7 Bemerkten). Dagegen erscheinen sie als öffentliche Interessen nur dann, wenn das Wohl und Wehe der betreffenden Bevölkerungsklasse für die Gesammtheit der Bevölkerung des Gebiets (bezw. mindestens des Durchschnitts derselben) von Bedeutung ist. Dies kann einmal dann der Fall sein, wenn die fragliche Bevölkerungsklasse einen (der Zahl, dem Vermögen oder sonstigen Eigenschaften nach) bedeutenden oder wichtigen Theil der Gesammtbevölkerung repräsentirt[1]) oder wenn umgekehrt dieselbe in störender, nachtheiliger oder belästigender Weise in das Wohlbefinden der übrigen Bevölkerung eingreift.[2]) Ersterenfalls liegt es im Interesse der Gesammtheit, das Wohl der Klasse zu fördern, letzterenfalls bewegt sich natürlich das öffentliche Interesse betreffs der Klasse dem eigenen Interesse der letzteren diametral entgegengesetzt.

Aus dem Gesagten erklärt es sich endlich, daß selbst an einzelne Personen oder Einrichtungen, welche direkt nur eine oder mehrere Personen angehen, doch ein (negatives oder positives) öffentliches Interesse sich knüpfen kann. Dieses ist aber nicht vorhanden, weil das Interesse jener einzelnen Person oder jener mehreren Personen vorliegt, sondern wenn und weil die Gesammtheit selbst an den letzteren interessirt erscheint.[3])

§ 9. Die Interessenvertretung.

I. Das Einzelinteresse findet seinen natürlichen Vertreter in dem betreffenden Interessenten. Das öffentliche (wie überhaupt jedes Mehreren gemeinsame) Interesse bedarf dagegen als solches künstlicher Vertretung, da eine einheitliche menschliche Persönlichkeit, in welcher sich das fragliche Interesse ausschließlich verkörperte, nicht vorhanden ist.[4]) Schon im Begriffe des öffentlichen Interesses (s. o. § 6) liegt es nun, daß dasselbe jedesmal für ein bestimmtes

---

[1]) Rücksicht auf Religionsverschiedenheiten, wenn die betreffenden Religionsparteien bedeutende Klassen der Bevölkerung repräsentiren: itio in partes im Reichstage des römisch-deutschen Reichs; Beschlußfassung über „rein christliche“ und „rein israelitische“ Angelegenheiten in den Stadtgemeinden Krakau und Lemberg: Jurajschek, Oesterreichische Städteordnungen (in Holtzendorff's und Brentano's Jahrb. N. F. II. S. 815 f.) Die alle Katholiken eines Bezirks umfassenden katholischen Pfarrgemeinden gelten als „privilegirte öffentlich-rechtliche Korporationen nach den allgemeinen Prinzipien des neueren deutschen Staatsrechtes.“ Entsch. d. R.-G. in Straff. III. 260. Die Kosten für Armenversorgung gehören nicht zu den blos das Interesse Einzelner betreffenden Auslagen, sondern zu den Ausgaben für Gemeindezwecke; Erk. d. k. k. V.-G.-H. VI. 312. Als „öffentliche Einrichtungen“ sind weiter anzusehen z. B. die Handelskammern als das „zur Vertretung des Handelsstandes berufene Organ“ (R.-G.-Verf.-Ges. § 112) und die Revierausschüsse beim sächsischen Erzbergbaue, welche „zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämmtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier oder gewisser Klassen derselben“ bestehen (k. sächs. allgem. Berggesetz vom 16. Juni 1868 §§ 91—116). — Nur mit der im Texte gegebenen Beschränkung aber ist richtig, was Say V. 157 sagt: „Oeffentliche Anstalten sind ebensogut diejenigen, welche im Interesse der Gesammtheit der Nation, als diejenigen, welche blos im Interesse eines Theils derselben errichtet worden sind.“

[2]) Stellung der modernen christlichen Gesellschaft zu den Juden, Zigeunern, Sozialdemokraten, Nihilisten, Jesuiten u. s. w.

[3]) Oeffentliches Interesse am Herrscher und seinem Hause. — Nach dem preußischen Gesetze vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften sind „öffentliche Genossenschaften“ nicht nur solche, welche die sämmtlichen, direkt bei der betreffenden Anlage interessirten Grundeigenthümer und Verbände umfassen (§ 46), sondern auch solche, bezüglich deren sonst „der Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens geführt wird (§ 45).

[4]) Selbstverständlich ist aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses nicht abhängig von dem Bestehen einer Vertretung desselben. Vgl. oben S. 330 bei Anm. 3. Uebrigens s. Bähr, Rechtsstaat S. 20 f.

räumliches Gebiet in Betracht kommt, innerhalb dessen die Einzelinteressenten wohnen, aus deren Durchschnittsinteresse sich eben das öffentliche Interesse zusammensetzt. Theoretisch betrachtet könnte jedes öffentliche Interesse ein eigenes Gebiet haben, d. h. der Erdraum, für dessen Bewohner das fragliche Interesse ein allgemeines (Durchschnitts-) Interesse ist, kann für jeden einzelnen Fall ein verschiedener sein. Anderseits tragen aber eine Reihe wichtiger Einflüsse dazu bei, für die Angehörigen gewisser räumlicher Gebiete regelmäßig wiederkehrende Interessengemeinschaften zu begründen, welche sich als solche nach außen hin abgrenzen und im Innern zu einer festen Gliederung und Vertretung gelangen. Die wichtigsten dieser zahlreichen Gattungen von dauernden Interessengemeinschaften beruhen bekanntlich auf der Gemeinsamkeit des Wohnplatzes und auf der Gemeinsamkeit der Sprache, von denen die erstere zur Bildung der Gemeinden, die letztere zur Bildung der Staaten, als „der Organisation des Volkes zur Erfüllung seiner Kulturaufgaben"[1]) das Grundelement geliefert haben. Gerade diese Interessengemeinschaften sind es ja auch, welchen die Aufgabe des Interessenschutzes mit Hilfe des Rechts der Hauptsache nach zugefallen ist, wie des Näheren weiter unten besprochen werden soll. Neben ihnen behauptet einen der wichtigsten Plätze die Kirche, als die Gemeinschaft der Religionsinteressenten,[2]) namentlich wenn ihr alle oder fast alle Einwohner eines Gebietes angehören.

II. Es ist nicht a priori anzugeben, wie die verschiedenen Interessengemeinschaften auf räumlicher Grundlage sich in die Aufgabe der Verfolgung der mannigfachen öffentlichen Interessen, welche innerhalb des betreffenden Gebietes bestehen, theilen,[3]) und ebensowenig wer innerhalb der einzelnen Interessengemeinschaft zur Vertretung der betreffenden öffentlichen Interessen berufen sei. An sich liegt es, in letzterer Hinsicht, wohl nahe, daß die Gesammtheit der betheiligten selbständigen Menschen gemeinsam ihren Willen für ein bestimmtes Verhalten einsetzt, daß also letzteres nach gemeinsamem Beschlusse sich zu richten hat. Freilich erweist sich eine solche gemeinsame Beschlußfassung weder immer durchführbar (insbesondere dann nicht als Regel, wenn die Zahl der Interessenten sehr groß ist), noch auch jederzeit den sonstigen einschlägigen Verhältnissen angemessen[4]) (z. B. dann nicht, wenn einer oder mehrere unter den Genossen durch Einsicht, Charakter, physische oder wirthschaftliche Macht oder sonstige Eigenschaften und Leistungen, namentlich durch Tragung der höheren

---

[1]) Contzen, Geschichte der sozialen Frage (1877) S. 379. — „Der Staat entsteht durch die Unzulänglichkeit der Kräfte und Einsicht der Einzelnen zur Befriedigung jeglichen Bedürfnisses." (Plato.)

[2]) Man denke an die Kirche des Mittelalters in ihrer nahezu alle Seiten des öffentlichen Lebens durchdringenden und viele derselben beherrschenden Machtfülle. (Vgl. z. B. Gneist, Englische Verfass.-Gesch. S. 485 f.) Allein auch für die Gegenwart hat Bluntschli Recht, wenn er (s. Gesammelte kleine Schriften 2. Band S. 160) sagt: „Weil die Kirche in Folge ihrer großartigen, dem Staate ähnlichen Organisation und kraft des in ihr wirkenden, die Massen beherrschenden Geistes etwas anderes und höheres ist als irgend eine Privatgesellschaft, so bedarf mindestens in Europa und da, wo die katholische Kirche sich als Macht fühlt und benimmt, dieses eigenthümliche Verhältniß des Staates zur Kirche auch einer eigenthümlichen Ausbildung." Materiell besteht freilich gerade darin das Charakteristische des Staates, daß er sich mit äußerlicher Ordnung begnügt (v. Treitschke, Gesellschafts-Wissenschaft S. 82), während die Kirche geistigen Bestrebungen zu dienen hat.

[3]) Auf das Nähere hier einzugehen, ist nicht der Ort. Man vergl. statt alles Anderen Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers.

[4]) S. die bekannte einfache Darstellung D. 1, 2 de origine magistrataum fr 2.

persönlichen Pflichten und Lasten für das Ganze,[1]) hervorragen). Daher erscheinen einerseits zahlreiche und wichtige Gattungen menschlicher Gesellschaftsbildungen auf räumlicher Grundlage in der Gestalt von Herrschaften, also von Verbänden, in denen nicht der gemeinsame Wille, sondern ein Einzelner herrscht, und anderseits begegnen uns eine große Anzahl von Gesellschaftsverbänden, in denen zwar grundsätzlich der Wille Aller Berücksichtigung findet, aber eine Organisation des Verbandes, d. h. die Bestellung einer Vertretung der Gesammtheit durch Einen oder eine Mehrzahl erfolgt ist. In einem wie in dem andern Falle erhebt sich über der Gesammtheit der Verbundenen der einheitliche Wille des Herrschers oder der erkorenen Vertretung, der Willen des Gesellschaftsorgans. Das letztere ist es, welches nach außen hin die Gesellschaft vertritt und welches nach innen hin dieselbe zusammenhält, für ihre Bedürfnisse sorgend, ihre Interessen wahrnehmend, ihren Bestand schützend. Im Einzelnen ist freilich die Beschaffenheit und die Machtfülle der Organe des öffentlichen Interesses äußerst verschieden. Es richtet sich in dieser Beziehung eben Alles nach den so ganz mannigfaltigen Gestaltungen der einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen. Auch ist die Organisation nicht immer eine einfache, sondern oft und gerade bei den für uns wichtigsten Gemeinwesen eine mehrfach zusammengesetzte, so daß das oft gebrauchte Bild von der „Staatsmaschine" seine volle Bedeutung hat.

III. Von Wichtigkeit für die gegenwärtige Untersuchung ist die Thatsache, daß die regelmäßig stattfindende Wahrnehmung der öffentlichen Interessen durch Vertreter der Gesammtheit bezw. durch Einzelne kraft eigenen Rechts die Gefahr einer Abweichung des Interesses der Vertreter von den Interessen der Vertretenen in sich birgt. „Die Regierung hat als Theil der Nation ohne Zweifel mit der Nation gemeinsame Interessen, aber die Personen, welche an der Regierung Theil nehmen, haben auch ihre besonderen Interessen."[2]) „In Wirklichkeit sind die vernünftigen Bedürfnisse der Völker bei weitem nicht zu allen Zeiten Gegenstand der auswärtigen Politik, auch bei weitem nicht überall Inhalt all' der Unterhandlungen, zahllosen Rechtsgeschäfte und Verträge gewesen, die zwischen den Staaten vor sich gingen."[3]) So „kann sich in der Einherrschaft das Interesse des Herrschenden dem Interesse des Herrschers entfremden", der Fürst für seine Person oder als Individuum ein anderes Interesse haben als das, welches er als Herrscher hat oder haben soll."[4]) Umgekehrt ist freilich auch in der Demokratie die Klassenherrschaft oder „die Herrschaft der Mächtigen über die Unmächtigen im Namen ihrer Interessen"[5]) keineswegs ausgeschlossen. Es ist die wesent-

[1]) Vgl. Gneist's beredte Schriften, z. B. Rechtsstaat S. 318 f.

[2]) Say V. 203. Vgl. auch die charakteristische Bemerkung von Herm. Schulze, preuß. Staatsrecht II. S. 393: „Die Bedeutung der inneren Verwaltung wird getragen durch die zunehmende Einsicht der Regierung, daß der Staat wesentlich in seinen Angehörigen besteht und daß deren Förderung an materiellen und geistigen Gütern zugleich die beste Förderung seiner eigenen Gesammtinteressen ist."

[3]) v. Martens (Bergbohm), Völkerrecht I. S. 177.

[4]) Zachariä a. a. O. I. 139. Vgl. auch Ihering, Zweck im Rechte I. 441. — Von anderer Seite dieselbe Erscheinung: „Die Landstände des 16. Jahrhunderts vertraten ihre „Unterthanen" nur soweit, als dies ihr eigenes Interesse erheischte, nämlich soweit, daß ihre Unterthanen nicht durch Leistungen an das gemeine Wesen zu solchen an die unmittelbare „Obrigkeit" unfähig wurden." Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums II. S. 2.

[5]) L. v. Stein, Handb. der Verwaltungslehre S. 17. Daher wird es wohl gern als Vorzug der Monarchie bezeichnet, daß sie kein Interesse habe, eine Volksklasse vor der andern zu begünstigen. Doch darf man diese Eigenschaft der Monarchie nicht überschätzen. (A

liche Aufgabe aller Volksvertretungen, „die Interessen der Regierten der Regierung gegenüber“ wahrzunehmen.[1]) Freilich darf man anderseits nicht vergessen, daß auch die „Volksvertretung“ eben eine Vertretung, ein künstliches Organ ist, welches zwar das wirkliche öffentliche Interesse des gesammten Volkes wahrnehmen soll, jedoch in Wirklichkeit nicht immer so leicht findet und wahrnimmt, weil die Interessen der einzelnen Vertreter und derjenigen Bevölkerungsklassen, welchen sie angehören, sich nicht immer mit dem jeweilig als das öffentliche Interesse (Durchschnittsinteresse) der Gesammtheit erscheinenden Interesse decken. Aus diesem Grunde hat ja auch die ältere Uebung, die Vertretungen der öffentlichen Gemeinwesen aus Vertretern der verschiedenen Interessenklassen zusammenzusetzen, in der neueren, zur Nivellirung aller Standesunterschiede hinneigenden Zeit an Ansehen verloren, obwohl sie vor der modernen Verfassungspraxis, die Vertreterwahlen nach bloßen Gebietsabtheilungen — höchstens unter Einhaltung eines Vermögenszensus — vorzunehmen, sicher den Vorzug hat, daß sie die Berücksichtigung aller wichtigeren Interessenklassen in der allgemeinen Vertretung unmittelbar gewährleistet.[2]) Das neuere Prinzip hingegen „an die Stelle des nach Klassen und Zünften sich theilenden Interesses eine wirksame Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens zu setzen“ (preußische Städteordnung von 1808) bringt die entgegenstehende Gefahr nahe, daß eine von Zufälligkeiten abhängige, den wahren Volksinteressen zuwiderlaufende Anschauung der Vertreterschaft hervortritt.[3]) In der Vermittelung zwischen beiden Extremen liegt die tiefe Bedeutung des **Zweikammersystems** als einer aus beiden Wahlarten hervorgegangenen Vertretung der wahren öffentlichen Interessen.[4]) Insbesondere wird in diesem Systeme[5]) auch den Strömungen des Augenblicks die Ständigkeit hergebrachter Anschauungen gegenübergestellt und insofern eine Bürgschaft gewährt, daß weder das starre Festhalten am Alten noch das ungestüme Fortschreiten zum Neuen zum ausschließlichen Grundsatze der Vertretung erhoben wird, deren Bestrebungen allerdings in wirklich mo-

---

Wagner, Finanzwissenschaft 1880, S. 197.) — Despotie wird diejenige Einherrschaft, welche überhaupt aufhört, in Vertretung des öffentlichen Interesses zu wirken und nur das Herrscherinteresse wahrnimmt.

[1]) Hermann Schulze, preußisches Staatsrecht II. 895.

[2]) Vergl. z. B. Ahrens, Naturrecht (6. Aufl.) II. 379.

[3]) Man „könnte ... den Beweis versuchen, daß Wahlen, Berathungen und Beschlüsse, ausschließend geordnet und gefaßt nach Stadtvierteln, Menschenzahl oder anderen ganz äußerlichen Einrichtungen, wo kein gleiches Interesse stattfindet, ja nicht einmal oberflächliche Bekanntschaft unter den Zusammenberufenen vorauszusetzen ist, etwas Verkehrtes und nur eine Art Lotterie seien, wo man von Glück zu sagen habe, wenn nicht lauter Nieten zum Vorscheine kämen, wo leicht die größten und edelsten Interessen vernachlässigt werden könnten.“ Raumer, Recht, Staat und Politik. (2. Aufl.) S. 153. Man vergl. auch die treffenden Bemerkungen Gneist's, Rechtsstaat S. 244 und Englische Verfassungsgeschichte S. 723.

[4] „Von den Landständen werden ... die verschiedenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft vertreten; die Kammer der Volksabgeordneten vertritt das gleiche Recht Aller gegen die Verschiedenheit dieser Interessen.“ Zachariä a. a. O. III, 228. Freilich sind die Gegensätze heftig genug, um die Nothwendigkeit hervorzurufen, daß der Satz von der Unverletzlichkeit der Volksvertreter besonders verbrieft wird; L. v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft S. 294. Im Uebrigen vergl. die schöne Erörterung v. Müller's in Hirth's und Seydel's Annalen des deutschen Reichs, 1881 S. 40 folg.

[5] Aehnlich „durchbricht das Wahlsystem der Kreisordnung das Prinzip, wonach die elementaren Kommunalverbände als solche, sei es durch ihre verfassungsmäßig bestehenden Vertretungen, sei es durch besonders dazu berufene Wahlmänner, die Kreistagsabgeordneten wählen, in Berücksichtigung von Interessen-Gemeinschaften zunächst zu Gunsten der größeren ländlichen Grundbesitzer und gewisser Gewerbtreibenden.“ Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. I, 106

narchischen Staaten ein Korrektiv noch im Verhalten der Regierung [1]), in Gemeinden noch in dem Aufsichtsrechte des Staates [2]) finden können.

Aehnliche Gefahren, daß die Vertretung des oder eines öffentlichen Interesses in den Händen des Vertreters nicht genügende Sicherung besitzt, bestehen, wenn, wie es ja häufig der Fall, die Interessen des größeren Gemeinwesens von den Organen der kleineren Gemeinwesen für ihre Bezirke wahrgenommen werden sollen (s. o. § 8), falls das eigene Interesse der letzteren mit dem übertragenen Wirkungskreise kollidirt [3]), und ferner, wenn ein obrigkeitliches Amt einer Privatperson (Großgrundbesitzer u. s. w.) als solcher zur Wahrnehmung übertragen ist, falls es sich um Tragung der Lasten des öffentlichen Amts handelt. [4])

Alle die vorbezeichneten Erscheinungen können auf das Mannichfachste die Verwirklichung der wahren öffentlichen Interessen erschweren. Allein im Großen und Ganzen wird doch, sei es auch unter Kämpfen, das öffentliche Interesse immer wieder zur Geltung gelangen [5]). „Denn die Volkseinheit ist, wie die

---

[1]) In England „ist das Oberhaus die nothwendige Ergänzung des House of Commons, als Träger der bestehenden Rechtsordnung, zum Schutze der Minoritäten gegen die Majoritäten, zum Schutze der dauernden Ordnung des Staats gegen die täglich wechselnden Interessen der Gesellschaft." Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 675. Für die Zeit der Entwicklung des angelsächsischen Königthums dagegen denselben ebenda S. 12 folg.: „Die gewählten Obrigkeiten werden in solchen Zuständen bewußt oder unbewußt Repräsentanten der Interessen oder des Rechts der höheren Klassen mit dem Bestreben, ihre Macht zur rechtlichen Ausschließung und zur Belastung der unteren Klassen zu gebrauchen ... Diesen Zuständen gegenüber befanden sich die schwächeren Klassen besser, wenn eine höhere unparteiische Macht die Obrigkeiten in Heer und Gericht ernannte und leitete ... Sollte der höchste Leiter des Gemeinwesens über jene Interessen erhoben werden, so war es nothwendig, seine leitende Stellung zu einer dauernden Würde der Familie zu machen" ... — Nach Sismondi, Richesse comerciale (1803) I, 52 ist der Herrscher le représentant de l'intérêt permanent, mais calme, de tous, contre l'intérêt temporair, mais passioné, de chacun.

[2]) Vergl. Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. IV, 91 (u. 145): „Um die willkürliche häufige Abänderung der Ortsverfassung durch die Mitglieder der Gemeindeversammlung, welche die Mehrheit bilden und sich etwa durch ihr persönliches Interesse leiten lassen, zu verhindern, hat das Gesetz die Gültigkeit dieser Beschlüsse von der Bestätigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht."

[3]) Namentlich tritt dieses Dilemma bei der Wahrnehmung des Staatsinteresses, welches den Gemeinden aufgetragen ist, öfters hervor. Alsdann sind besondere Maßnahmen der Gesetzgebung zur Hebung der Kollision angezeigt. Vgl. z. B. Kirchenvorstands- und Synodalordnung f. d. Kgr. Sachsen v. 30. März 1868 § 26: „Kollidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder des Kirchenpatrons, so hat die Konsistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben zu sorgen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspektionsmitglied ist, bei Kollisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde das Befugniß der Kircheninspektionen, zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden, ohne Weiteres auf die Konsistorialbehörde über."

[4]) Daher ist das Streben der Fürsten im ausgehenden Mittelalter wichtig und in Brandenburg für die Entwickelung der Vogtei und Landeshauptmannschaft charakteristisch gewesen, „die privaten Verhältnisse der Beamten von ihren öffentlichen Funktionen mehr und mehr zu scheiden." Isaarsohn I, 43. Freilich wurden die brandenburgischen Landvögte zuweilen grade, weil sie in einer großen Anzahl von Fällen zugleich Pfandbesitzer der ihnen untergebenen Lande waren, nach außen hin oft besonders zur energischen Wahrnehmung der Landesinteressen geführt. I, 49. — Vergl. noch Entsch. d. preuß. O.-Verw.-Ger. I, 171. IV, 328. VII. 143 und über die verwandten Fälle der Kollision des Interesses des Vertreters und der Vertretenen bei privatwirthschaftlichen Korporationen s. die eingehende Erörterung in den Entsch. d. Reichsger. in Zivils. IV. 308 und V, 23.

[5]) „Nur das Zusammenwirken verschiedener Ursachen, einer angeborenen geistigen Inferiorität, eines erschlaffenden oder durch die Erstarrung der Kälte lähmenden Klima's, einer

Familien- und Stammgemeinschaft, nicht nur eine Thatsache, sondern eine Kraft, welche ein Gegengewicht gegen den Egoismus des Einzelnen bildet und als Gesetz ihn überwindet, weil sie mit der Unabänderlichkeit des Naturgesetzes wirkt und in dem Denken des Einzelnen zu einer sittlichen Forderung wird."[1]) Freilich darf auch diese Volkseinheit bei dem Streben nach Verwirklichung ihrer, der wahren öffentlichen, Interessen nie dessen uneingedenk sein, daß die Erreichung der letzteren Opfer an Gut und Blut, vor Allem aber Unterwerfung des Willens unter das Gesetz, erfordert (s. o. § 7). Denn die innere Kraft des Gemeinwesens beruht darauf, daß es unter allem Gegensatz und Streit gesellschaftlicher Interessen „die Erziehung des Volkes auf den Staat richtet," in allen Bevölkerungsklassen den Sinn für das öffentliche Leben weckt und in diesem Sinne alle Klassen der Gesellschaft zu gemeinsamem Handeln für das öffentliche Wohl verbindet.[2])

§ 10. Die Verwirklichung des öffentlichen Interesses.

I. Ob und wie ein Interesse zu verwirklichen sei, das bestimmt sich selbstverständlich ganz nach der Art desselben. Manche Interessen lassen sich durch das Verhalten des Interessenten überhaupt gar nicht fördern, so daß ihre Verwirklichung, vom Standpunkte des letzteren, vollständig vom Zufalle abhängig ist, wie die Mehrzahl der Naturerscheinungen (Regen, Sonnenschein, Gewitter u. s. w.).[3]) Bei einer großen Anzahl anderer Interessen erscheint dagegen im Wesentlichen und innerhalb der Grenzen menschlicher Einsicht und Kraft die Willensthätigkeit des Interessenten selbst maßgebend, nämlich in soweit, als gewisse Interessen durch eigene Handlungen des Interessenten zu erreichen sind. Dabei kommt natürlich zunächst in Frage, ob das Interesse ein positives oder negatives (§ 4) ist. Während im ersteren Falle der Interessent alles das thun wird, was nöthig ist, damit ein gewisses Ereigniß oder ein gewisser Zustand nicht eintrete, muß sich natürlich im zweiten Falle seine Thätigkeit gerade in entgegengesetzter Richtung bewegen. Alles Weitere kommt auf das Objekt des Interesses und die begleitenden Umstände an. Am Komplizirtesten gestaltet sich die Frage, ob und wie ein gewisses Interesse verwirklicht werden könne, wenn dabei außer dem Verhalten des Interessenten selbst auch noch dasjenige anderer Menschen in Betracht kommt. Denn dieses ist im Allgemeinen für Dritte nicht berechenbar, doch aber auf der anderen Seite einer gewissen Beeinflussung zugänglich. Hier kommt es also darauf an, daß sich der Interessent eines gewissen Verhaltens des Dritten versichert, sei es nun, daß er deßhalb in gütliches Benehmen mit dem Betheiligten tritt

---

deprimirenden Religion und der bewußten Niederhaltung der Beherrschten durch die Regierenden kann es erklären, daß sich die Mehrheit eines Volkes, welche in ihrer Vereinigung immer stärker sein müßte, als die Herrscher, sklavisch durch Jahrhunderte ihrem Willen, ihren Launen, ihrer Tyrannei beugt." v. Sarwey, Oeffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege (1880) S. 27.

[1]) v. Sarwey a. a. O. S. 16.

[2]) Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 712 u. 650. — ... „il potere sociale, che, oggettivamente considerato, si può definire: la facoltà giuridica d'impiegare alla conservazione ed al perfezionamento della società tutte le forze collettive ed individuali che in questa si trovano." Garelli, Diritto amministrativo italiano (5 ediz.) p. 6.

[3]) Natürlich bleibt auch dann noch oft die Füglichkeit in gewissen Grenzen, die schädlichen Naturereignisse wenigstens in ihren Folgen, zu bekämpfen bezw. im Voraus gegen die Einwirkung der letzteren Vorkehrung zu treffen, und umgekehrt die erhoffte Einwirkung günstiger Naturereignisse im Falle des Unterbleibens der letzteren anderweit durch künstliche Mittel zu übertragen.

oder denselben durch Drohung, Zwang oder Körpergewalt willfährig zu machen sucht.

II. Dasselbe was vorstehend vom Interesse überhaupt gesagt worden ist, gilt nun ebenso vom Interesse einer Mehrheit von Menschen und insbesondere auch von dem öffentlichen Interesse. Es gibt öffentliche Interessen, zu deren Verwirklichung seitens der Interessenvertreter wenig oder gar nichts geschehen kann (z. B. gegen Ungunst des Klima's oder der Erntewitterung); es gibt öffentliche Interessen, auf deren Verwirklichung bei entsprechender Thätigkeit der Interessenvertretung mit nahezu voller Sicherheit gerechnet werden kann (z. B. Beschaffung von Verkehrswegen u. dgl.); es gibt endlich eine Fülle öffentlicher Interessen, bei denen es darauf ankommt, daß ein bestimmtes Verhalten eines oder einer kleineren oder größeren Mehrzahl von Menschen sichergestellt ist.

Ohne diese Sicherstellung eines gewissen Verhaltens Andrer gegen den oder die als Interessenten erscheinenden Mitmenschen ist eine gedeihliche Entwickelung der menschlichen Gesellschaft nicht möglich. „Denn solange der Einzelne der an sich für jeden Menschen bestehenden und nur durch die Grenzen seines Willens und seiner Kräfte beschränkten natürlichen Willkür des Anderen preisgegeben ist und weder eine Hilfeleistung von demselben fordern, noch darauf Anspruch machen kann, daß derselbe bei seinem Thun und Lassen die zu einem vernünftigen Zusammenleben nöthigen Schranken innehalte, gebricht es an den allerersten Grundlagen für eine sichere und feste Entwickelung des persönlichen Lebens, wie für eine planmäßige, wirthschaftliche Thätigkeit und für die Hingebung an die geistigen Endziele der Menschheit." [1]) Es liegt deshalb im allgemeinen Interesse der Gesammtheit der zusammenlebenden Menschen, also im öffentlichen Interesse, daß feste Grenzen für die Bethätigung der wichtigsten Interessenbeziehungen zwischen den verschiedenen Personen und Personengemeinschaften aufgestellt werden, [2]) das „Spiel der freien Interessen beschränkt" werde. [3]) Die Grundsätze nun darüber, in welchem Umfange jeder Einzelne um des öffentlichen Interesses willen verpflichtet ist, auf die Interessen Anderer aktiv oder passiv Rücksicht zu nehmen (Ihering: die Sicherung der gemeinsamen Interessen Aller gegen ein sie bedrohendes Partikularinteresse), bilden das Recht. „Wie der einzelne Mensch den Widerstreit seiner Triebe und

---

[1]) Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht (1878) § 1. Vergl. auch C. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (1883) S. 274: „Die gleiche äußere Lage, in welcher sich unter den ursprünglichen Verhältnissen die Familienhäupter eines Territoriums befinden, die allen gemeinsame Unsicherheit der Errungenschaften ihrer individuellen Bestrebungen bewirken, daß die Vergewaltigung des Einzelnen von allen Anderen auf das Lebhafteste mitempfunden wird. Es liegt in der menschlichen Natur, die fortgesetzte Bedrohung mit Uebeln peinlicher fast zu empfinden, als die angedrohten Uebel selbst. Jeder Einzelne, wenn auch nicht unmittelbar geschädigt, fühlt sich durch Akte der Gewalt doch in seinen Interessen auf das Ernstlichste bedroht, insbesondere der Schwache, welcher, dem Starken gegenüber, ja stets in der großen Mehrheit ist. Unter solchen Umständen bilden sich Ueberzeugungen von der Nothwendigkeit gewisser ... Schranken der Willkür." S. 275: „Was von Jedem als sein Interesse erkannt ist, dessen Schutz wird auch zum Interesse jedes Einzelnen."

[2]) Nur in sehr beschränktem Umfange läßt sich Ihering (Zweck im Rechte I. 143) zustimmen, wenn er sagt: „Gewisse Interessen Aller sind so mächtig, daß es zu ihrem Schutze des Rechtes nicht bedarf. Kein Gesetz hat nöthig, das Heiraten vorzuschreiben und den Selbstmord zu verbieten." Denn für gewisse Zeiten hat der Gesetzgeber selbst in diesen und ähnlichen Richtungen doch Rechtsnormen für nöthig erachtet.

[3]) A. Held, Grundriß zu Vorlesungen über Nat.-Oek. 2. Aufl. S. 49.

Begierden mit seinen Pflichten durch seinen freien Entschluß überwinden soll, so ist es die ewige Bestimmung der Gemeinschaft der Menschen, jenes Widerspruchs der Interessen und ihrer Unfreiheit Herr zu werden durch Unterwerfung unter Gesetz und Recht." [1]) Selbst bei solchen Kollisionen, welche sich „auf dem Wege bewußtloser Nothwendigkeit" allmälig von selbst ausgleichen würden, erweist sich das Recht nützlich, um die gefährlichen Zuckungen zu mildern und die Dauer des Zwischenraums abzukürzen.[2])

II. Abschnitt.

Oeffentliches Recht.

§. 11. Interesse und Recht.

Was im einzelnen Falle „recht", d. h. ob und wieweit es den Verhältnissen angemessen, gerechtfertigt ist, daß der Einzelne oder eine Personenmehrheit Schutz oder Förderung der eigenen Interessen auf Kosten der Interessen Anderer erlangt, ist im letzten Grade nur nach der Summe der im Falle obwaltenden einschlägigen Interessen der gesammten betheiligten Menschen bestimmbar. Für diese Bestimmung ergeben sich aber gegenüber im Wesentlichen verwandten Beziehungsfällen gleiche Gesichtspunkte, welche es ermöglichen, allgemeine Grundsätze über das, was in den betreffenden Fällen Recht sei, Rechtsnormen, Gesetze, aufzustellen, ähnlich wie auch die Statistik für die Ermittelung sozialer Gesetze die Methode des Durchschnittlichen anwendet. Sie bilden im objektiven Sinne das Recht; sie sind in erster Linie maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob ein Mensch oder eine Mehrheit oder Gesammtheit solchen Schutz der eigenen Interessen fordern dürfen. Sie treten für das praktische Leben als lex an die Stelle der ratio legis, des jedesmaligen Zurückgreifens auf die Abwägung der gesammten einschlägigen Interessen des ganzen Kreises der betheiligten Menschen. Nichtsdestoweniger bleiben die letzteren, also das allgemeine, öffentliche Interesse im vollsten Sinne der Grund alles Rechts, wie oben in § 10 bereits dargethan ward.[3])

Freilich ist das Recht keineswegs das einzige und erschöpfende Schutzmittel menschlicher Interessen. Vielmehr ist nicht blos der Schutz der letzteren gegenüber anderen Einflüssen als den Einwirkungen der Mitmenschen natürlich keine Aufgabe des Rechts, sondern es bestehen auch unendlich zahlreiche Interessenbeziehungen zwischen den Menschen ohne entsprechenden Rechtsschutz. Aus dieser Thatsache ergeben sich eine Reihe wichtiger Folgerungen.

---

[1]) Vergl. die Ausführung bei Schmitt, Verwaltungsrechtspflege S. 41 folg.

[2]) Hegel, Rechtsphilosophie S. 297. — Als früher in Preußen der Vertheilungsmaßstab für die Kreislasten in jedem einzelnen Falle neu beschlossen ward, erhob sich allemal auf's Neue der Interessenstreit. Daher hat die Kreisordnung jene Einrichtung beseitigt; v. Brauchitsch, Organisationsgesetze I. S. X.

[3]) Vergl. auch die schöne Erörterung v. Rümelin's: Reden und Aufsätze. (1875.) S. 81. Sätze, wie z. B. der folgende bei Pradier-Fodéré, droit administratif. S. 677: „les principes généraux du droit administratif comme tous les vrais principes du droit sont fondé indépendamment à l'utilité publique sur la raison, la justice et l'équité" sind uns unverständlich.

Zunächst genügt nie die bloße Bezugnahme auf ein bestehendes Interesse, und sei es auch ein öffentliches Interesse, um ein subjektives Recht zu begründen.[1])

Umgekehrt liegt jeder Berechtigung ein Interesse zu Grunde, um dessen willen erstere besteht.[2])

Weiter erscheint die Interessensphäre eines Einzelnen oder einer Gesammtheit, insbesondere auch die Fülle des öffentlichen Interesses eines Gemeinwesens, keineswegs identisch mit deren Rechtskreisen, daher ist es sehr gerechtfertigt, von den „Rechten und Interessen" Jemandes zu reden. Nicht minder ergibt sich daraus, daß die Zweckthätigkeit eines Einzelnen, eines Gemeinwesens oder eines sonstigen Personenverbandes sich keineswegs auf die Geltendmachung seiner Rechte beschränken kann und darf, sondern daß es dabei gilt, die Gesammtheit der einschlägigen Interessen, auch soweit sie nicht durch Rechte geschützt sind, zu bethätigen.[3]) „In dem Zusammenwirken der im Staate lebenden Elemente soll das Gemeinwohl das Ziel, das Recht aber die Bahn sein." (Bülau.)

---

[1]) Vergl. z. B. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. I. 318: „Insbesondere erscheint auch der Umstand, daß Klägerin die Zahlung der in Frage stehenden Rente dem Schuldner gegenüber übernommen hatte, ohne jede Erheblichkeit, da hieraus wohl sich ergibt, daß sie ein Interesse hatte, die Schuld des B. aufgehoben oder gemindert zu sehen, vielleicht auch ein Recht von B. zu verlangen, daß er dieses Resultat herbeiführe, keineswegs aber, daß ihr ein selbständiges Klagerecht dem Gläubiger Z. gegenüber zustand."

[2]) Ihering, Geist des römischen Rechts III., 328, sowie die gesammte Darlegung im neuesten Werke: „Der Zweck im Rechte." Entsch. d. R.Ger. in Strafs. III, 263: „Die von dem Angeklagten ausgesprochene Drohung, das Geschäft dem R. verderben zu wollen, wenn er nicht 150 M. erhielte, muß als eine unausführbare Handlung erscheinen und darum als bedeutungslos gelten, weil der Kaufvertrag zwischen R. und L. bereits notariell abgeschlossen war und R. ein klagbares Recht gegen seinen Mitkontrahenten erworben hatte. Hieraus folgt, daß die Zufügung des Schadens, die der Angeklagte etwa dem R. wegen vorenthaltener Mäklergebühr in Aussicht gestellt hatte, gar nicht von seinem Willen und seiner Macht abhing, da R. auf Grund des Kontraktes mit L. gesetzlich geschützt war, so daß eine nachtheilige Einwirkung auf den letzteren für die Interessen des R. unerheblich blieb." — Berechtigte kann man deshalb jedenfalls auch als Interessenten bezeichnen. So versteht das sächsische Ablösungsges. vom 17. März 1832 § 167 unter den „entfernteren Interessenten" die Hypothekengläubiger und sonstigen am berechtigten Grundstücke mit dinglichen Rechten betheiligten Personen. Insoweit aber Jemand mit einem Rechte oder wegen eines Rechts an einem Vorgange betheiligt erscheint, kann man ihn endlich als „rechtlich interessirt" bezeichnen. Vergl. z. B. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. VII. 10 f. über „versicherungsfähiges Eigenthumsinteresse; II, 232: „Die Anfechtung der Eintragung des Eigenthumsübergangs unterliegt nun aber nach § 9 des (preuß.) Eigenthumsgesetzes den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie steht daher nur demjenigen zu, welcher ein persönliches oder dingliches Anfechtungsrecht hat und muß danach entweder den Charakter einer persönlichen Klage . . . oder den einer Vindication des wahren Eigenthümers haben . . . Die bezeichnete Anfechtung setzt, mit anderen Worten voraus, daß der Anfechtende ein rechtliches Interesse an der Beseitigung der Eintragung hat." — Ebenda IV, 253: Nicht jedem kann es gestattet sein, ein zwischen anderen Personen vereinbartes Scheingeschäft anzufechten. Voraussetzung ist immer, daß der Anfechtende ein eigenes wirkliches Interesse bei der Anfechtung hat. — Sehr eingehend Erk. des OLG. Braunschweig v. 11. März 1881 bei Seuffert, Archiv N. F. III. 352.

[3]) Darum wäre auch diejenige Verwaltung eine verkehrte und einseitige, welche sich einzig auf die Geltendmachung von Rechten beschränken und nicht auf die Durchführung der von ihr zu vertretenden Interessen auch abgesehen von den Mitteln des Rechts — natürlich nicht gegen das Recht — beschränken wollte. Hierin liegt ein wichtiger Fingerzeig für die Aufgabe des Verwaltungsbeamten (s. auch Isaacsohn I, 50) und für die Grenzen der Legitimation des Juristen zum Beamten der Verwaltung.

Endlich kann auf der anderen Seite ein Recht und seine Ausübung auch auf nicht durch das erstere unmittelbar berücksichtigte Interessen (des Berechtigten oder Dritter, günstig oder ungünstig) zurückwirken, reflektiren.[1])

Es geht aus dem Allen hervor, wie das Gewebe der Interessen nur in seinen gröberen, greifbareren Hauptverknüpfungspunkten durch das Recht gehalten und getragen wird und werden kann.[2]) „Grade, weil die Interessen der in eine Staatsgesellschaft vereinigten Menschen verwickelt sind, muß man sich hüten, alle Fälle vorauszusehen und für alle zum Voraus Regeln bestimmen zu wollen.“ (Say V. 122.)

§ 12. Oeffentliches Interesse und Privatrecht.

I. Durch unser Rechtssystem in Gesetzgebung und Wissenschaft zieht sich die Eintheilung des Rechtsstoffs in die zwei Hauptgruppen öffentliches Recht und Privatrecht (s. § 14). Denn es entspringt zwar jeder objektive Rechtssatz, insoweit er sich nicht in der unmittelbaren gewohnheitsmäßigen Bethätigung rechtlicher Uebung der Betheiligten (also als Gewohnheitsrecht) äußert, der Willensmeinung der berufenen Vertreter des betreffenden Gemeinwesens. Allein nicht jeder objektive Rechtssatz ist auf unmittelbare Durchführung seitens der Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst oder gegen dieselben berechnet, nicht jeder setzt also begrifflich deren Existenz voraus. Vielmehr gilt dies nur von einem Theile der Sätze des objektiven Rechts, welches wir deshalb als das öffentliche Recht bezeichnen, während der andere Theil der Rechtsnormen Grundsätze enthält, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen den Einzelnen als solchen angehen (österr. bürg. Gesetz-Buch § 1), Privatrecht sind.

Der Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte liegt hiernach in den Rechtssubjekten, welche bei den beiderseitigen Rechtsverhältnissen betheiligt sind. Bei den Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts ist nämlich nothwendig das öffentliche (Gemein-) Wesen, als Berechtigter oder Verpflichteter, betheiligt, bei den Privatrechtsverhältnissen trifft diese Voraussetzung nicht zu, sie bestehen zwischen den Einzelnen.

II. Oeffentliches Recht wie Privatrecht sind nun zu Schutz und Förderung von Interessen bestimmt (§ 11). Wenn wir aber im I. Abschnitte dieser Darstellung uns näher mit dem Gegensatze zwischen öffentlichem Interesse und Interesse eines oder mehrerer Einzelner (Privatinteresse) beschäftigt haben, so liegt hier die Frage nahe, ob nicht dieser Unterschied mit demjenigen zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte dergestalt korrespondirt, daß das öffentliche Interesse durch das öffentliche Recht, das Privatinteresse durch das Privatrecht geschützt wird? Es besteht vielfach die Neigung, diese Frage zu bejahen[3]).

---

[1]) Vergl. Ihering, die Reflexwirkungen oder die Rückwirkung rechtlicher Thatsachen auf dritte Personen (Gesammelte Aufsätze II, S. 79 folg.) So kann z. B. ein Grundeigenthümer, dessen Grundstück selbst von einer neuen Bahnanlage nicht berührt wird, infolge letzterer Vortheile verlieren, deren Ausnutzung ihm seither durch die bloße Thatsache des Bestehens eines öffentlichen Weges möglich war. Er hat keinen Entschädigungsanspruch gegen den Bahnunternehmer. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. VII. 173.

[2]) v. Sarwey, württemb. Staatsrecht II, S. 27. Zuweilen kann ein höheres Interesse dem Einzelnen oder auch dem Staate Anlaß geben, von Geltendmachung eines zum Schutze eines niederen Interesses eingeräumten Rechtes abzuziehen. Vgl. (gegen Ihering's Kampf um's Recht.) F. Dahn, Rechtsphilosophische Studien (1883) S. 280. Begnadigungsrecht!

[3]) Schon der erste Satz von Dig. 1, 1 l. 1 § 2 kann hierher gezählt werden: Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utili-

Allein in der Weise, wie sie vorstehend gestellt worden, ist sie sicherlich zu **verneinen**.

Denn auch die **Privatrechtsnormen**, um zunächst einmal das Recht von der objektiven Seite ins Auge zu faßen, sind im **öffentlichen** Interesse gegeben. „Es ist völlig unrichtig, wenn man nur den Gesetzen über öffentliche Rechtsverhältnisse einen allgemeinen Nutzen zuschreiben, diesen aber den Gesetzen über private Rechtsverhältnisse versagen will. Alle Gesetze bezwecken gleichmäßig, daß Alle, sei es jeder allein oder in Verknüpfung mit Anderen, in privaten oder in öffentlichen Verbindungen, nur in einer bestimmten, mit der Existenz und Entwickelung Aller verträglichen Art und Weise ihre Lebenszwecke verfolgen. Jedes Gesetz, mag es private oder öffentliche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, hat daher das Wohl Aller im Auge. Daß das Objekt eines einzelnen konkreten Rechtsverhältnisses im Falle seiner Verwirklichung dort den Einzelnen für sich und hier den Betheiligten in bleibender Gemeinschaft zukommen soll, ändert an der Allgemeinheit des Zweckes des Gesetzes nichts. Bei den Gesetzen über das Privateigenthum, Verträge, Ehe, Erbrecht u. s. w. ist es auf das Wohl Aller gewiß ebenso abgesehen, als bei den Gesetzen über den Gewerbebetrieb, Gemeindeeigenthum u. s. w."[1]) Zu demselben Ergebnisse gelangt man aber auch, wenn man das einzelne Privatrecht ins Auge faßt. Zwar hat der A, welcher mit dem B ein Kaufgeschäft eingeht, dabei voraussetzlich kein anderes als sein persönliches — Privat" — Interesse im Auge und die Gesammtheit der im Staate lebenden Menschen kein Interesse daran, daß die Sache X, welche den Gegenstand jenes Geschäfts bilden mag, gerade dem B zuständig wird, in dessen Herrschaft gelangt. Allein

---

tatem; sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. Publicum jus in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit. (Dazu **Bruns** in v. **Holtzendorff**'s Encyclopädie t. 317 b. 2. Aufl.). Das kanonische Recht hat nur den zweiten Satz aufgenommen (Dist. I. can. 11). — Aus der Gegenwart vergl. z. B. Entsch. d. RG. s. Civils. VI. 177: „Die für die handelsrechtlichen Bestimmungen über Seeversicherung maßgebend gewesenen Gesichtspunkte können zum Theil ganz außerhalb des zivilistischen Gebietes liegen und auf Zweckmäßigkeitsgründen und Rücksichten des öffentlichen Wohles beruhen." (Aehnlich ebenda II. 307). Ferner v. **Savigny**, System I. 22: Zwischen öffentlichem und Privatrecht „bleibt ein fest bestimmter Gegensatz darin, daß in dem öffentlichen Recht das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet erscheint, anstatt daß in dem Privatrecht der einzelne Mensch für sich Zweck ist und jedes Rechtsverhältniß sich nur als Mittel auf sein Dasein und seine besonderen Zustände bezieht." H. **Schulze** in **Aegidi**'s Zeitschr f. deutsches Staatsrecht I. 419, sowie in s. deutschen Staatsrecht I. § 1, welcher vom Privatrechte sagt: „Alles dreht sich hier um das Interesse des Einzelnen; er ist Ausgangspunkt und Endzweck jeder Anordnung." Aehnlich v. **Sarwey**, öffentliches Recht S. 44 Viel vorsichtiger **Klüber** öffentliches Recht des deutschen Landes 3. Aufl. S. 536: „Das Wesentliche des Unterschieds zwischen Justiz- und Polizeisachen liegt darin, daß jene das unmittelbare Interesse einzelner Unterthanen, diese auch das unmittelbare Interesse des Staates oder der allgemeinen Gesellschaft der Einwohner in dem Staate angehen." So auch **Pfizer**, Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland (1835) S. 3 f.

[1]) **Schmitt**, Verwaltungsrechtspflege S. 40. Vergl. auch **Stahl**, christliche Rechts- und Staatslehre I. Abth. (1833) S. 122: „Ein öffentliches Institut setzt viele Vortheile für den Einzelnen fest. . . . Ebenso umgekehrt hat jedes Privatverhältniß öffentliches Interesse." **Dernburg**. preuß. Privatrecht I. § 32. v. **Stengel** in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 38, 255: „Es kommt bei der Ausscheidung des Privatrechts nicht auf die sozialen und wirthschaftlichen Motive der betreffenden Rechtssätze oder Gesetze an." **Schäffle**, Bau und Leben I 658: „In der Zivil-, Straf-, überhaupt in jeder Gesetzgebung müssen aus dem Gesichtspunkte des Ganzen, aus „öffentlichem Interesse" Grundnormen aufgestellt werden." Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. VII. 376: „Alle aus privatrechtlichen Verhältnissen und somit auch die sich aus widerrechtlichen, gewaltsamen Störungen des Eigenthums oder Besitzes ergebenden, sind in sofern ein Theil der öffentlichen Ordnung, als sie auf Staatsgesetz beruhen

wohl hat die Gesammtheit ein Interesse daran, daß Kaufverträge, welche einmal abgeschlossen sind, auch gehalten werden. Selbst diejenigen Privatrechte also welche nicht unmittelbar auf die Rechtsnorm sich gründen, sondern zu ihrer Entstehung ein Privatrechtsgeschäft erheischen, sind vom öffentlichen Interesse getragen und um des öffentlichen Interesses willen zu Rechten erhoben.

III. Welche Rechte als öffentliche und welche als Privatrechte zu konstruiren seien, wenn das öffentliche Interesse entsprechende Wahrung finden soll, ob also unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen dem Gemeinwesen Rechte oder Rechtspflichten zuzusprechen oder rechtliche Befugnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen anzunehmen seien, das hat die Rechtsquelle — Gewohnheitsrecht oder Gesetzgeber — durchweg aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses abzuwägen. Für die Zuweisung einer Berechtigung in das Privatrecht wird insbesondere Anlaß vorliegen, wenn es sich im einzelnen Falle

a) vorwiegend um den rechtlichen Schutz der Interessen eines bestimmten Einzelnen — selbstverständlich im öffentlichem Interesse — handelt[1]) und zugleich

b) kein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt, die wirkliche Verfolgung der Berechtigung im Verletzungsfalle besonders sicher zu stellen[2]).

Daher hat beispielsweise die Rechtsnorm die Pflicht, Vertragsversprechen, welche dem andern Theile einen Vermögensnutzen zusagen, zu halten und ihr für Eingriffe unzulässiger Art in sein Vermögen schadlos zu halten, zur Rechtspflicht dem benachtheiligten Einzelnen gegenüber gemacht, dem Privatrechte zugewiesen, hingegen die Pflicht desjenigen, welcher gewisser grober Eingriffe in das fremde Vermögen sich schuldig gemacht hat, öffentliche Strafe zu leiden und ferner die Pflicht, gewisse Handlungen zu vermeiden, welche geeignet sind, fremde Vermögensinteressen mittelbar zu schädigen (Feuersgefahr, Seuchengefahr u. s. w. herauf zu beschwören), zu einer Pflicht des öffentlichen Rechts, also zu einer Pflicht des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt erhoben. Denn es darf zwar, im Durchschnitte (s. § 11), angenommen werden, daß Jedermann direkte Eingriffe in seine Vermögenswirth-

---

und durch die Staatsgewalt, die Uebung der Justizhoheit geregelt werden und als sie nach dieser Seite hin auch ein öffentliches Interesse darbieten."

[1]) Der Einzelne hat ja vor der Gesammtheit oder einer Mehrheit einen entschiedenen Vortheil, wo es der einheitlichen und entschlossenen Wahrnehmung eines bestimmten Interesses gilt. Aber freilich nur, wenn ihm selbst dieses Interesse deutlich innewohnt und er die Macht hat, dasselbe zur Geltung zu bringen. Eine Mehrheit ist vielköpfig, leicht uneins und bedarf der Vertretung (s. § 9). „Welche thätige und hellsehende Aufsicht können die Aktionisten treiben, welche in allen Klassen der Gesellschaft verbreitet, sich einander fremd sind und wenn sie selbst in Gemeinschaft sich berathen, gemeiniglich andere, noch theuerere Interessen zu besorgen haben." Say (übers. Rüder) IV. 14. Anderseits hat der Einzelne das Interesse, nicht sein ganzes eigenes Vermögen, sondern nur einen bestimmten Betrag desselben für ein riskirtes Unternehmen einzusetzen und durch Vereinigung mit Anderen eine ansehnliche Kapitalkraft zusammenzubringen.

[2]) „Man kann nicht annehmen, die Gesetzgebung habe die Gemeinde zum Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen machen wollen, sondern sie hat ihr nur die Wahrung der öffentlichen Interessen übertragen. So lange daher ein solches, wenn auch nicht dem Sittengesetze entsprechendes Verhältniß nicht durch öffentliches Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit störend in das Gemeindeleben eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Kompetenz der Behörden." Erk des k. k. Verwalt.-G.-H. III, 343.

schaft mit denjenigen Rechtszuständigkeiten zurückweisen wird, welche ihm direkten Ausgleich für Vermögenseinbuße gewähren. Dagegen läßt sich wiederum im Durchschnitte nicht voraussetzen, daß Jedermann so sehr das allgemeine Wohl im Auge hat, um Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung u. s. w. immer der gesetzlichen Strafe zuführen zu helfen und selbst vorzusorgen, daß Niemand Handlungen begeht, welche möglicherweise gemeingefährlich wirken könnten. Das Interesse des Einzelnen ist, im Durchschnitte genommen, hieran eben nicht lebendig genug und die Rechtsnorm muß deshalb, wenn sie anders auf die Durchführung der betreffenden Rechtspflichten Werth legt, die korrespondirenden Befugnisse der Gemeingewalt, d. h. den besonders berufenen und bestellten Organen für die Ausübung der öffentlichen Rechte, überweisen. Hierin liegt der Grundton für die Abgrenzung zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Rechte, insbesondere dem Straf- und Verwaltungsrechte. Auch die Nüancen, welche einerseits im Privatrechte zwischen Vermögens- und Familienrechten, anderseits im Strafrechte zwischen öffentlicher und Privatklage sich zeigen, führen auf jenen Grundton zurück: Am Familienrechte und der Durchführung der ihm zugehörigen Rechtspflichten ist das öffentliche Interesse viel mehr betheiligt als am Vermögensrechte, am Privatdelikte und seiner Bestrafung viel weniger als am ordentlichen Vergehen.

Ist aber entweder ein Interesse in Frage, welches für die Gesammtheit der zusammen lebenden Menschen oder doch für eine größere, insbesondere nicht festgeschlossene und übersehbare Anzahl von ihnen gleichmäßig besteht[1]), oder liegt sonst Grund zu der Annahme vor, daß nur von dem Träger der öffentlichen Gewalt eine ausreichende Handhabung der Berechtigung zu erwarten ist[2]), so empfiehlt sich die Zuweisung der Berechtigung in das Gebiet des öffentlichen Rechts, welchem selbstverständlich nothwendiger Weise auch diejenigen Berechtigungen angehören, welche

a) dem Gemeinwesen im Interesse des Bestandes desselben zustehen (s. o. § 7) oder
b) gegenüber dem Gemeinwesen als solchem den Einzelnen gegeben sind (s. § 15).

Hiernach ist es also unzutreffend, wenn man davon ausgeht, daß das Privatrecht Privatinteressen, das öffentliche Recht öffentliche Interessen zu schützen bestimmt sei, oder wenn umgekehrt die Zugehörigkeit einer Rechtspflicht in das öffentliche Recht einfach damit begründet werden will, daß dieselbe das öffentliche Interesse zu schützen bestimmt sei[3]). Zuzugeben ist nur, daß das öffentliche Recht in der Regel eine Mehrheit bezw. Gesammtheit von Einzel-

[1]) Vergl. Entschl. d. preuß. O.-Verw.-G. III. 186: „Vor wie nach Erlaß der Kreis-O. stehen . . . die Erhaltung und der Schutz der öffentlichen Kommunikationswege lediglich der Polizeibehörde, nicht dem unbestimmten Kreise derjenigen zu, welche auf die Benutzung des öffentlichen Weges angewiesen sind."

[2]) Die Polizei, d. i. die Anordnung der staatlichen Gesammtkraft zur Förderung erlaubter menschlicher Interessen, welche durch die vereinzelte Anstrengung der zunächst Betheiligten nicht genügend befriedigt werden könnten" (Mohl, zeigt sich auf den ersten Blick als empfehlenswerth, wo die Interessen Vieler in dem Grade solidarisch sind, daß die Nachlässigkeit eines Einzigen alle Sorgfalt der Uebrigen vereiteln würde. Roscher, Nationalökonomie II. § 171.

[3]) „Die Pflicht der Armenpflege hat einen öffentlichen Charakter und dient wesentlich zum Schutze und zur Befriedigung eines öffentlichen Interesses, welches der Staat sowie die öffentlichen Korporationen innerhalb des Staates an der Erhaltung der ihnen zugehörigen Personen haben. Dieses öffentliche Interesse bedingt die Pflicht zur Armenpflege." Entsch. d. RG. Zivils. III. 271.

interessenten als gleichbetheiligt, das Privatrecht Einen Einzelinteressenten als vorzugsweise betheiligt erscheinen läßt, weil eben gerade in diesem Falle aus den angegebenen Gründen dort dem Gemeinwesen, hier dem Einzelnen die facultas agendi zugestanden ist. Dort wie hier war aber das öffentliche Interesse für die Rechtsnorm maßgebend[1]).

IV. Die Meinung, daß das Privatrecht nur Privatinteresse schütze, hat nun weiter dem Satze vielfach Ansehen verschafft, daß das Privatrecht dem öffentlichen Interesse weichen müsse[2]). Dieser Satz ist aber unrichtig. Die Sachbewandtniß ist folgende:

Privatinteresse und öffentliches Interesse sind für den Gesetzgeber nicht gleich: salus publica suprema lex esto. Allein was vom Privatinteresse gilt, leidet deshalb nicht auf das Privatrecht Anwendung. Denn wie vorstehend dargethan ist, ist das Privatrecht wie überhaupt alles Recht um des öffentlichen Interesses willen gegeben. Privatrecht und öffentliches Recht müssen, weil beide Recht sind, also durch Dritte unbefugt nicht verletzt werden dürfen, gleichwerthig sein[3]). Wenn man öfters vom gegentheiligen Standpunkte ausgeht, so hat dies einmal seinen Grund darin, daß sich im Allgemeinen an das einzelne Privatrecht ein minder starkes öffentliches Interesse knüpft als an das einzelne öffentliche Recht und sodann darin, daß erst in neuerer Zeit die Ueberzeugung von dem Rechtscharakter der öffentlichen Rechte sich deutlicher Bahn bricht, während die ältere Auffassung ja geneigt ist, Alles, was im öffentlichen Interesse von der öffentlichen Gewalt für nöthig erachtet wird, für geboten schon deshalb anzusehen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß doch hiermit der öffentlichen Gewalt ein weitgehender Kreis von rechtlichen Befugnissen zugewiesen, das öffentliche Interesse insoweit zum Rechtstitel (s. u. § 18 und später) erhoben wird. Allein auch wenn man den obigen Satz: „Das Privatrecht müsse dem öffentlichen Interesse weichen" umwandeln würde in den Satz: „das Privatrecht müsse dem öffentlichen Rechte weichen" oder „das öffentliche Recht sei stärker als das Privatrecht[4]), so würde man irren. Vielmehr sind das Privatrecht

[1]) Man vergl. als Beleg für die Richtigkeit dieser Anschauung noch: „Die Motive zu den §§ 54—56 des Entwurfs der Konkursordnung für das deutsche Reich zeigen, daß in dem Entwurfe die viel größere Zahl der nach den bisher geltenden objektiven Rechten bestehenden Vorrechte auf eine geringere Zahl beschränkt ist, um nur solche Forderungen in dieser Weise zu bevorzugen, deren objektives Wesen, als (nach dem gegenwärtigen Kulturzustande) innig mit dem öffentlichen Wohl, den allgemeinen Verkehrs- und Kreditbedürfnissen und dem Interesse der Rechtsordnung verwachsen, erkannt wurde. Selbst die Rangordnung der einzelnen Klassen dieser bevorzugten Forderungen unter sich ist nach dem Grade der Intensität ihres sachlichen Einflusses auf jene allgemeinen Interesse abgestuft: Entsch. d. Reichsger. Zivils. III. 38. Vergl. ferner ebenda S. 289 und zahllose andere Belegstellen. Zu den besonders charakteristischen unter denselben gehört noch der Satz aus einem Präjudize des badischen Oberlandesgerichts (bad. Annalen 1880 S. 227): „Das Landrecht ist im Interesse des öffentlichen Nutzens so auszulegen, wie es am wenigsten das Kulturrecht des Grundeigenthums beschränkt."

[2]) „Die bloße Hinweisung auf das „öffentliche Interesse" erklärt nicht, warum hier (sc. bei der Enteignung) das Privateigenthum weichen soll, das sonst vor Allem auf das öffentliche Interesse gestützt wird." A. Wagner, allgemeine Volkswirthschaftslehre 2. Aufl. I. 797.

[3]) Mit Recht führt eine Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. VIII. S. 142 aus, daß die Verwandlung von Gemeindeglieder- in Kämmereivermögen ohne Genehmigung des Kreisausschusses selbst dann ungültig sei, wenn dadurch das rechtlich geschützte Interesse der Gemeindeglieder nur wenig geschädigt wird.

[4]) Preuß. Landr. Einl. § 74: „Einzelne Rechte (und Vortheile) der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls,

und das öffentliche Recht vollkommen gleichwerthig. Sie bilden zwei formell unabhängige und selbstständige Systeme. Die Geltendmachung des Privatrecht ist einflußlos für den Bestand des öffentlichen Rechts und ebenso kann die Ausübung des öffentlichen Rechts ein Privatrecht an sich nicht beeinträchtigen[1]). Daher ist etwas durch das öffentliche Recht Verbotenes nicht an sich auch zivilrechtlich ungültig und umgekehrt. Vielmehr kann an sich ein Vertrag dem Mitkontrahenten gegenüber gültig sein, obwohl er der öffentlichen Gewalt gegenüber strafbar oder unzulässig erscheint. Es bedarf also besonderen gesetzlichen Verbotes, um auch die zivilrechtliche Wirksamkeit einschlägiger Rechtsgeschäfte auszuschließen (vergl. z. B. Gew.-O § 117) oder zu beschränken (ebenda § 152 Abs. 2).

Nur die Rechtsnorm, aus welcher mittelbar oder unmittelbar Privatrechte und öffentliche Rechte entspringen, zieht die Grenze zwischen öffentlichen Berechtigungen und Privatrechten. Nun ist allerdings das richtig, daß unsere Normenbildung dazu neigt, in den Privatrechten die grundlegenden, prinzipiell unbeschränkten Befugnisse zu erblicken, namentlich im Sacheigenthume, und daß dadurch der Vorstellung Vorschub geleistet wird, als ob öffentliche Rechte, welche thatsächlich auf eine mehr oder weniger weitgehende Beschränkung des Sachgenusses oder sonstiger Privatnutzungen hinauslaufen, in die betreffenden Privatrechte eingriffen. Allein man muß sich gegenwärtig halten, daß das Eigenthum an Sachen zwar prinzipiell unbeschränkt, jedoch keineswegs unbeschränkbar ist, daß vielmehr eine ganze Reihe von — nicht in den Willen des jeweiligen Eigenthümers gelegten — beschränkenden Befugnissen Dritter namentlich dem Grundeigenthume anhaften, ohne daß die Rechtswissenschaft daraus irgendwie Anstoß gegen den Eigenthumsbegriff herleitet oder zu dem Satze kommt, jene — nachbarrechtlichen, wasserrechtlichen (Grüchot, Beiträge Bd. 37, S. 152) u. s. w. — Beschränkungen verletzten das Eigenthum, griffen in dasselbe ein! Sie haben ja in der That auch nur die Bedeutung, den Umfang des Eigenthums von vorn herein einzuschränken. Ganz die nämliche Bedeutung wohnt den öffentlichen Rechten inne, welche den Sachgenuß des Eigenthümers in verwandter Weise beschneiden. Auch sie beschränken von vorn herein den Begriff und Umfang des Eigenthums, welches unseres Erachtens am Richtigsten als das Recht beschrieben wird, jeden Dritten

---

wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, weichen." „Ungleichartigkeit" der Abgabenforderung mit einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung des Abgabenpflichtigen: Erk. d. k. k. Verw.-G.-Hofs VI. 428.

[1]) Vergl. z. B.: a) Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmannes oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt. HGBuch Art. 11; b) Kundmachungspatent zum österreich. bürg. Gesetzbuche: „Auch bleiben die über politische, Kameral- und Finanz-Gegenstände kund gemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen, obschon in diesem Gesetzbuche sich darauf nicht ausdrücklich bezogen wurde, in ihrer Kraft;" c) preuß. Gesetz v. 3. Juli 1875 (2. Aug. 1880) § 1: „Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen). Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse." d) . . . „nicht die Frage ist zu entscheiden, ob die öffentlich rechtlichen Voraussetzungen für die Einreihung eines Gemeindewegs in die Klasse der Landstraßen gegeben waren, sondern die ausschließlich privatrechtliche Frage, ob der beklagte Fiskus über Eigenthum der klagenden Gemeinde verfügt und hierfür eine Vergütung zu leisten habe." Entsch. d. Reichsger in Zivils. I. 420; e) „insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß das Privateigenthum an

von unbefugter Verfügung über die Sache abzuhalten[1]). Sie ruhen auf demselben Boden der Rechtsnorm wie das Eigenthum selbst. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffenden Beschränkungen erst neu durch die Gesetzgebung eingeführt werden[2]). Eine ganz andere Frage ist es aber, ob nicht die Billigkeit (d. i. selbst ein „öffentliches Interesse") es fordert, daß in solchem Falle den thatsächlich geschädigten Privateigenthümern ein Entschädigungsanspruch zugesagt werden soll[3]). Allein hat dies das betreffende Gesetz nicht gethan, so bewendet es nicht minder bei der formellen Gültigkeit des letzteren[4]).

Grund und Boden die rechtliche Möglichkeit nicht ausschließt, daß über denselben ein öffentlicher Weg führt." Erk. d. preuß. O. Verw.-Ger. v. 9. Nov. 1878. Aehnlich Erk. d. allg. V. G. H. VI. 584; f) „endlich steht auch die dem Lehrer ertheilte Vokation einer Erhöhung des darin zugesicherten Einkommens seitens der Aufsichtsbehörde nicht entgegen, da sie nur einen Vertrag zwischen Lehrer und Schulunterhaltungspflichtigen darstellt, die öffentlich rechtliche Befugniß der Staatsdehörde zur Bemessung des Lehrergehaltes aber durch einen Privatvertrag nicht beschränkt werden kann. Erk. d. preuß. O. Verw.-Ger. III. 143; andere Fälle ebenda VIII. 362. Entsch. d. k. k. V.-G.-H. VI. 352. 375. „Rustikalgrundstücke, welche mit Rittergütern konsolidirt werden, erlangen zwar in rechtlicher Hinsicht die Eigenschaft von Zubehörungen der letzteren, werden aber nicht auch durch diese Konsolidation allein der politischen Vorrechte der Rittergüter theilhaftig." Verord. d. k. sächs. Landeskonsist. bei Fischer Zeitschr. IV. 86.

[1]) „Bei der Zwangsenteignung wird vom Rechte dem Willen des Staats, welcher hier den Willen und das Interesse der höchsten Gemeinschaft vertritt, unbedingt der Vorrang vor dem Willen des das Individualinteresse vertretenden Privateigenthümers eingeräumt. Darin liegt das wichtige Prinzip enthalten, daß die Unverletztheit des Privateigenthums kein unbedingter Grundsatz der Rechtsordnung ist." A. Wagner, a. a. O. I. 795. Aehnlich Ihering Zweck im Rechte, I. 519. „Die freie Verfügung des Eigenthümers über seine Sachgüter findet eine Schranke in gewissen Normen des öffentlichen Rechts, durch welche ein für allemal und darum auch ohne Gewährung einer Entschädigung das Eigenthumsrecht nach gewissen Richtungen hin eingeengt ist." Dernburg, preuß. Privatrecht I. 491 f. (§ 217). Entsch. d. R.-Ger. in Straff. IV. 107. Entsch. d. preuß. O. Verw.-Ger. VIII. 329 f. Natürlich werden aber Beschränkungen des Eigenthums, als des Rechts, Dritte von der Verfügung über eine Sache auszuschließen, immer Ausnahmen bleiben. Vergl. Erk. d. Juristenfak. Göttingen v. Aug. 1847 bei Seuffert, Archiv 16, S. 199 f.; Erk. d. k. k. Verw.-G.-Hofs IV. 600

[2]) Vergl. Entsch. d. preuß. O. Verw.-Ger. VIII. 291. Dabei „kommt es weder auf den Umstand an, daß die Verordnung erst im Laufe des Streitverfahrens erlassen ist, noch würde es von Einfluß auf die Beurtheilung sein, wenn auch die Polizeidehörde zu der fraglichen Verordnung lediglich durch den gegenwärtigen Fall veranlaßt sein sollte." — v. Gerber über öffentliche Rechte S. 90 f. bezeichnet abweichend das Privatrecht als ein „von der Veränderlichkeit der Rechtsnorm gar nicht ergreifbares Individualgut."

[3]) Nach dem französ. Gesetze betr. die ländlichen Güter u. s. w. v. 6. Oktober 1791 Art. 1 z. B. „kann das Eigenthum an Grund und Boden zu Gunsten von Privatpersonen nur solchen Abgaben und Lasten unterworfen sein, deren Begründung durch Vertrag gesetzlich nicht verboten ist und zu Gunsten der Nation nur den von dem gesetzgebenden Körper eingeführten öffentlichen Abgaben, sowie, unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entschädigung, den vom Gemeinwohl geforderten Opfern."

[4]) „Wegen derjenigen Einwirkungen auf das Privatrecht, welche auf einer Aenderung des Rechts im objektiven Sinne beruhen, hat der verletzte Private an und für sich keinerlei Ansprüche. Seine Privatberechtigung, welche sich nach der allgemeinen Rechtsnorm modelte, verliert mit deren Umgestaltung ihre bisherige positive Unterlage. Der bisherige Berechtigte muß die Folgen dieses staatsrechtlichen Souveränetätsaktes dulden und kann nur dann eine Entschädigung verlangen, wenn sie ihm bei Gelegenheit der Rechtsänderung, wie dies das materielle Recht verlangt, besonders zugebilligt ist." Dernburg, a. a. O. I. 62 (§ 33). Entsch. d. Reichsger. v. 17. Febr. 1883 Seuffert's Archiv N. F. VIII. S. 257 f. — Das Gesetz als oberster Regulator des Rechts kann auch das Gewohnheitsrecht in seiner Geltung beschränken. Der Staat erschafft allerdings nicht alles Recht, insbesondere nicht alle Privatrechtsnormen (Dernburg, a. a. O. § 32, H. Schulze deutsches Staatsrecht I. § 1), allein er kann durch seine Gesetzgebung auch das nicht von ihm herrührende Recht modifiziren.

Im Uebrigen darf nicht außer Acht gelassen werden, daß auch zuweilen durch die Rechtsnorm bestehende öffentliche Rechte im Interesse der Unbeschränktheit des Sachgenusses der Einzelnen modifizirt oder aufgehoben werden[1]).

§ 13. Oeffentliches Recht und Privatinteressen.

I. Alles öffentliche Interesse ist gleich einer Summe von Einzelinteressen, nämlich gleich dem Durchschnittsinteresse der Bewohner eines bestimmten Gebietes (§ 6). Auch diejenigen öffentlichen Interessen, welche in erster Linie nur Interessen des betreffenden Gesellschaftsverbandes und nicht direkte Interessen seiner Angehörigen sind (§ 7), erscheinen doch in letzter Linie, als Mittel zum Zweck, ebenfalls unter dem Gesichtspunkte von Interessen der gesammten Einzelnen und als Einzelinteressen. Wenn also oben ausgesprochen worden ist, daß alles Recht zu Schutz und Förderung öffentlicher Interessen bestimmt sei, so war damit keineswegs gesagt, daß dem Rechte der Schutz von Privatinteressen fern liege. Im Gegentheile ist der Schutz der öffentlichen Interessen gleichbedeutend mit dem Schutze des durchschnittlichen Interesses der Einzelnen im Rechtsgebiete.[2])

Dies gilt nicht blos vom Privatrechte, sondern auch vom öffentlichen Rechte. Auch das öffentliche Recht schützt, *weil es öffentliche Interessen schützt*, *Privatinteressen*.[3]) Das Wesen des öffentlichen Rechtes liegt eben,

---

[1]) Vergl. z. B. württemb. Gesetz v. 26. März 1873 Art. 1: „Durch die Weide kann die Benützung des Grundeigenthums nie beschränkt werden. Alle Kulturbeschränkungs*befugnisse*, sie mögen privatrechtlicher oder *öffentlich rechtlicher* Natur sein, treten . . . außer Wirksamkeit."

[2]) Man vergleiche z. B.: „Nur im *Interesse neuer geistiger Schöpfungen* ist die Benutzung bereits veröffentlichter Schriften im gesetzlichen Umfange gestattet." Entsch. d. Reichsger. Straff. I. 185. — „Es läge in der That nur ein praktisch ziemlich werthloser Schutz dieses Urheberrechts des Bestellers vor, wenn dadurch der unter allen Umständen strafbare Uebergang einer Einzelkopie des Bildnisses einer Person in die Hand eines Dritten ohne Einwilligung des Bestellers gehindert, der bei weitem flagrantere Fall einer Verletzung *des Interesses des Bestellers* an der unterbleibenden Veröffentlichung durch öffentlichen Aushang aber nicht getroffen würde. Aus der *inneren Natur des zu schützenden Interesses* läßt sich kein auch nur einigermaßen zutreffendes Argument dafür entnehmen, daß das Aushängen zum Weiterverkauf verboten, das Aushängen zu anderen geschäftlichen Zwecken aber erlaubt sein soll." a. a. O. II. 251. — „Sowohl die preußische wie die Reichs-Konkursordnung kennen die Fortführung des Geschäftsbetriebes als . . . unter Umständen im Interesse der Gläubiger wie des Gemeinschuldners . . . gebotene Maßregeln." Entsch. d. Reichsger. Civilf. II. 25. — Nicht glücklich ist also die Ausdrucksweise in dem Erkenntniß des k. k. Verw.-Ger.-Hofes IV: 14: „Der Vorbehalt der Genehmigung solcher (Gewerbs-) Anlagen erfolgt ja zu dem Zwecke, um die mit solchen Anlagen verbundenen Gefährdungen und Belästigungen und die hierdurch gebotenen Vorsichten wahrzunehmen, *das Einzelinteresse* mit dem Interesse der Gesammtheit in Einklang zu bringen."

[3]) „Da ein gutes commercium allerdings zum Aufnehmen einer Stadt sehr vieles beyträgt, so ist es löblich, wenn eine Stadt-Obrigkeit ihr Augenmerk auch darauf richtet, und solches in guten flor in der Stadt zu erhalten suchet. Derowegen wann z. E. der Rath zu Magdeburg die Verordnung machet, daß sowohl die Frembden als Einheimischen Schiffer nur mit einem Schiff und zwey Schutten beladen abfahren und die herauf kommende Schiffer sämmtlich, welche Korn daselbst einzukaufen und abzuführen vermeinet, zum wenigsten mit halber Ladung anderer Waaren sich einfinden, sonsten aber ihnen kein Getreyde abzuführen gestattet werden solte; so ist der Magistrat dergleichen Anordnung *commercii causa sowohl zu gemeinen als Privat-Nutzen* nach Zeit und Gelegenheit zu verfügen allerdings befugt." *Riccius*, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen (1740) S. 394. Vergl. weiter z. B. diejenigen Entscheidungen, welche die Wahrnehmung der Interessen der Angeklagten durch die Strafprozeßgesetzgebung betonen; z. B. Entsch. des Reichsger. Straff. I. 262. III. 69. — Entsch. d. Reichsger. Civilf. IV. 382: „Der *im Interesse des* durch eine unerlaubte Handlung *Beschädigten* zum Zwecke der Erleichterung des Beweises *eingeführte Gerichtsstand* der unerlaubten Handlung."

wie schon oben dargelegt, nicht darin, daß ausschließlich durch dasselbe öffentliche Interessen geschützt würden, sondern vielmehr darin, daß es die öffentlichen Rechtsverhältnisse regelt, d. h. die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt. Natürlich werden auch durch die öffentliche Rechtsordnung nur eine Reihe besonders wichtiger und keineswegs alle Interessen (bezw. öffentlichen Interessen) geschützt;[1]) gar viele Interessen bleiben ohne öffentlichen Rechtsschutz (§ 11). In zahlreichen Fällen reflektirt der Schutz des öffentlichen Rechtes für gewisse Interessen nur auf andere Interessen, welche direkten Schutzes dabei entbehren.[2])

II. Nicht selten wird die Meinung ausgesprochen, daß die öffentliche Gewalt, wo es sich um das Interesse eines Einzelnen handelt, nicht einschreiten solle und dürfe, sondern nur, wo es sich um das Interesse einer Mehrheit oder Gesammtheit handelt. Denn wo lediglich das Interesse eines Einzelnen in Frage sei, vermöge sich der Einzelne regelmäßig selbst vorzusehen und es sei ihm daher auch überlassen, dies zu thun. Dieser Satz ist beachtlich und richtig als Motiv der Normengebung, allein nicht maßgebend als Rechtsnorm.[3]) Gewiß hat unter den letztangegebenen Umständen der Gesetzgeber meist oder doch oft keinen Anlaß, einen öffentlich-rechtlichen Schutz einzuführen. Doch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Insbesondere bei der Verfolgung der sogen. Rechtsverbrechen, also strafbarer direkter Eingriffe in das persönliche oder privatwirthschaftliche Dasein des Einzelnen, im Wege der öffentlichen Klage erscheint die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt doch als vorwiegend im Interesse eines bestimmten Verletzten gelegen. Und selbst da, wo der öffentliche Rechtsschutz zur Bekämpfung mittelbarer Gefahr für die Sicherheit, Gesundheit oder Wohlfahrt einer unbestimmten Mehrheit von Personen dienen soll, also beispielsweise im Gebiete des Baupolizeirechts oder der Fabrikgesetzgebung, dient doch die Anwendung jenes Rechtsschutzes im einzelnen Falle gar oft thatsächlich nur dem Interesse einer oder der anderen bestimmten Person, z. B. die Verweigerung der Genehmigung für den Bau eines Hauses, welches über

---

[1]) „Der Dritte . . ., der Nichteigenthümer, kann zwar unter Umständen ein nicht minder dringendes Interesse daran haben als der Eigenthümer selbst, daß der Baukonsens nach einer bestimmten Richtung hin ertheilt oder nicht ertheilt werde. Ein subjektives Recht hierauf hat er aber nicht und das selbst dann nicht, wenn etwa die einzelne baupolizeiliche Bestimmung, welche er zur Geltung gebracht zu sehen wünscht, neben den zunächst maßgebenden öffentlichen allgemeinen, bis zu einem gewissen Grade auch die besonderen Interessen der Nachbarn zu schützen bestimmt sein mag. Sein Interesse steht wie das der Gesammtheit lediglich unter dem allgemeinen Schutze einer geordneten Verwaltung.“ Entsch. d. preuß. O. Verw.-Ger. II. 354.

[2]) „Die ortspolizeiliche Thätigkeit muß und zwar gerade auf ihren wichtigsten Gebieten nach Inhalt und Wesen die Interessen größerer oder kleinerer Kreise der dem Polizeibezirke Angehörigen berühren, indem sie denselben Schutz und Förderung angedeihen läßt und dies kann sich auch sehr wohl in der Abwehr einer Werthsminderung oder selbst in einer Steigerung des Werthes der im Bezirke liegenden Grundstücke fühlbar machen. Ebenso wie die grobe Vernachlässigung der Sicherheits-, Gesundheits-, Verkehrs- (Wege-) Polizei u. s. w. eine Herabsetzung der Grundstückswerthe eines Polizeibezirks zur Folge haben kann, vermag umgekehrt die sorgsame Pflege dieser Zweige der Polizei zur Hebung derselben beizutragen. Regelmäßig handelt es sich hierbei aber um öffentliche Interessen, um Interessen des Publikums, welche nicht gleichbedeutend sind mit den besonderen Privatinteressen der einzelnen Personen, aus denen das betheiligte Publikum zufällig besteht, und welche allerdings gleichfalls in gewissen Fällen nach Maßgabe besonderer Gesetze den Schutz der Polizei genießen, wie z. B. in Jagdsachen, Gesindedienststreitigkeiten u. s. w.“ Erk. d. preuß. O. Verw.-Ger. VI. 359. Vergl. auch F. F. Mayer, Grundzüge S. 62.

[3]) Vergl. hierzu F. F. Mayer, Grundsätze S. 102 f.

Straßenbreite hoch werden soll, nur dem Interesse des Bewohners des gerade gegenüberliegenden Hauses oder das Verbot der Beschäftigung eines noch nicht zwölfjährigen Kindes in einer bestimmten Fabrik dem Interesse gerade dieses Kindes. Nur insoweit ist dem fraglichen Satze bei der Rechtsanwendung Beachtung zu schenken, als die Rechtsnorm selbst das öffentliche Interesse als Grund (Titel) der einzelnen öffentlichen Berechtigung einführt, wie dies in § 19 und später näher zu erörtern ist. Denn alsdann muß auch bei der Anwendung und Auslegung der betreffenden Normen der Sinn jenes „öffentlich" spezielle Berücksichtigung erfahren.[1])

§ 14. Oeffentliches Recht und Privatrecht.[2])

I. Privatrecht ist der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die Rechtsverhältnisse zwischen den Einzelnen, öffentliches Recht der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die Rechte und Pflichten der öffentlichen Gewalt (s. §§ 12, 13). Beide unterscheiden sich also hinsichtlich der in ihrer Sphäre auftretenden Rechtssubjekte. Dagegen läßt sich ein Unterschied zwischen beiden nicht aus der Art des Interesses herleiten, welches in dem einen und in dem anderen Rechtsgebiet Schutz findet. Dies gilt nicht nur insofern, als man zwischen Privatinteresse und öffentlichem Interesse scheidet (s. § 12). Vielmehr findet auch kein einziges sachliches Lebensgebiet blos Schutz durch privatrechtliche oder blos durch öffentlich-rechtliche Normen, sondern die Normen beider Kategorien machen auf jedem sachlichen Lebensgebiete — die Vermögenswirthschaft durch-

---

[1]) Man vergleiche vorläufig folgende Stelle, bezüglich auf die Frage, ob der durch lärmenden Gewerbebetrieb des Nachbarn belästigte Grundeigenthümer im Klagwege vorzugehen oder aber den polizeilichen Schutz anzurufen habe (Frankf. Recht): „Die Polizei kann es nicht für ihre Aufgabe halten, lediglich im Interesse einzelner Privaten wegen eines Lärmes einzuschreiten, welcher diese, nicht aber das Publikum im Allgemeinen oder einen größeren Theil desselben beunruhigt, wenn sich der Lärm eben nur auf einem beschränkten Raume, innerhalb der nächsten Wohnungen vernehmen läßt, ohne öffentliche Störungen hervorzurufen." Entsch. d. R.-G. Civilf. VI. 218. Ferner: Eine Störung der öffentlichen Ordnung „kann auch in Handlungen liegen, durch welche zunächst und unmittelbar Einzelne angegriffen werden . . . Die Gefährdung der Sicherheit der Straße durch einen Angriff auf eine einzelne Person, welche die Straße passirt, schließt auch eine Störung der unmittelbar nicht angegriffenen Personen in sich, die durch Wahrnehmung des Angriffes in dem Gefühle eigener Sicherheit beinträchtigt werden." Entsch. d. R.-G. Straff. V. 300.

[2]) Literatur zu §§ 12 bis 14: Ahrens, Naturrecht (6. Aufl.) I. 386 f. Stahl, Christliche Rechts- und Staatslehre I. 119 f., 273 f. v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (1852) S. 29 f. G. Meyer, Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts 26 f. H. Schulze, Lehrbuch d. deutschen Staatsrechts I. § 1. Klüber, Oeffentliches Recht d. deutschen Bundes § 10 (3. Aufl.) S. 11. Maurenbrecher, Grundzüge des heutigen Staatsrechts § 1. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht I. 20 f. (geht von dem unzutreffenden Begriffe eines zwischen Privat- und öffentlichem Rechte liegenden Sozialrechts aus). Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht S. 17 f. v. Stengel in Zeitschr. für d. gesammte Staatswissenschaft Bd. 38, 254 f. A. Pann, Ueber die Grenzlinien zwischen öffentlichem und Privatrecht (Sep.-Abdr. 25 S.); Wien 1881. Mommsen, Römisches Staatsrecht I. 1. v. Savigny, System I. 21. Puchta, Institutionen I. 55. Mackeldey, Lehrbuch d. heutigen römisch. Rechts (9. Aufl.) I. § 8. Böcking, Pandekten I. 3. Kierulff, Pandekten I. 6. Sintenis Zivilrecht I. 3 f. (2. Aufl.) v. Holzschuher, Theorie und Kasuistik I. 3 (2. Aufl.) Koch, Preuß. Privatrecht I. § 4. Dernburg, Preuß. Privatrecht I. § 32 (2. Aufl.) S. 61 f. Unger, Oesterr. Privatrecht I., Einl. Nr. 3. v. Kirchstetter, Kommentar zum österr. Bürg.-G.-Buch (4. Aufl.) S. 14. Siebenhaar, Sächs. Privatrecht S. 5 f. Hegler, Württemb. Privatrecht § 1. Wächter, Württemb. Privatrecht I. 5 f. Reiches Material von praktischen Fällen bei v. Kirchenheim, Verwaltungsrechts-Praktikum, Stuttgart 1883.

aus nicht ausgenommen — ihren Einfluß geltend.[1]) Aus diesem Grunde erscheinen Gesetze, welche bestimmt sind, das Spezialrecht eines gewissen Lebensgebietes zu bilden, meist aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elementen gemischt.[2]) Aus demselben Grunde begegnen wir unendlich oft der Erscheinung, daß ein bestimmtes Handeln, für welches die Genehmigung der Obrigkeit vorliegt (z. B. Hausbau, Auktion), privatrechtlich unzulässig sein kann und umgekehrt.

Auch zeigt sich im Laufe der rechtsgeschichtlichen Entwickelung nicht selten eine Verschiebung der Grenzen zwischen dem Privatrecht und dem öffent-

[1]) „Daß die Benutzung von Privatbesitz überhaupt der polizeilichen Aufsicht entrückt sein solle, (ist) ein Rechtszustand, den das Gesetz auf keinem Gebiete des Privatrechts kennt." Entsch. d. preuß. O. Verw.-G. VI. 368. Bedenklich ist daher die in beliebter Weise (z. B. von v. Rönne, preuß. Staatsrecht, 4. Aufl. I. 4) gemachte Unterscheidung zwischen Staatsrecht und Privatrecht, welche als Gegenstand des Staatsrechts „die öffentlichen Verhältnisse im Staate" und als Gegenstand des Privatrechts „die zur ausschließlichen Rechtssphäre bestimmter (physischer und moralischer) Personen im Staate gehörigen Verhältnisse" bezeichnet. Die theoretische Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht hinderte z. B. die Römer keineswegs, die Privatrechtsfähigkeit auf das Engste mit der öffentlichen Rechtsstellung der Personen in Zusammenhang zu bringen. Vergl. Padelletti (v. Holtzendorff), Lehrb. d. röm. Rechtsgeschichte S. 164 f.: „Beide Rechtsmassen sind nicht als zwei durchaus getrennte und geschlossene Ganze zu denken, sondern sie greifen vielfach ineinander über. Denn der Staat ist der Einzelnen, der Privaten, wegen da und diese müssen wieder ihre besonderen Zwecke denen des Gesammtwesens unterordnen." Sintenis, Zivilrecht I 4.

[2]) Man vergl. z. B.: a) Entsch. d. preuß. O. Verw.-G. vom 30. Oktober 1878: „Jene Bestimmungen im Tit. 8, I. A.-L.-R und die darauf fußenden Baupolizeiordnungen regeln die im Privat-Eigenthum begründeten Rechte in ihrem Verhältnisse zu den Anforderungen des öffentlichen Wohls." b) Entscheidungen des Reichs-Ger. Zivils. II. 147: „Die Vorrechte des Adels als eines besonderen Standes beruhen zwar der Mehrzahl nach auf dem öffentlichen Rechte, sind also politischer Natur. Allein das Recht zur Führung des Titels und Wappens eines bestimmten adeligen Geschlechts gehört dem Privatrechte an. Es ist bedingt durch die Angehörigkeit zu dieser bestimmten adeligen Familie und sein Gebrauch ist ein Kennzeichen dieser Angehörigkeit" (s. auch a. a. O. V. 173.) c) „Die verschiedenen, in Sachsen erlassenen Fischordnungen beschränken sich nicht blos darauf, das öffentliche Interesse sicher zu stellen, sondern bezwecken zugleich das Benutzungsrecht der verschiedenen, bei einem Fischwasser betheiligten Fischereiberechtigten angemessen zu regeln und insoweit auf privatrechtliche Verhältnisse einzuwirken. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen, welche die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Zeit des Fischens und des dabei zu gebrauchenden Zeugs auf ein gewisses Maß dergestalt beschränken, daß keiner vor dem andern den Fischfang auf vortheilhaftere, gewinnbringendere Weise betreiben darf." Funke, K. sächs. Polizeigesetze V. 322. d) „Auch das Grundeigenthum und im Anschluß an dasselbe das Erbrecht, Verhältnisse, in denen das vermögensrechtliche Interesse vorwiegt, werden zu einem nicht unerheblichen Theile von Regeln beherrscht, die dem öffentlichen Gemeininteresse entstammen." v. Holtzendorff, Politik S. 267. „Bei einer richtigeren Behandlung des Privateigenthums in der Rechtswissenschaft müßte" selbst „diese Institution" nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht beleuchtet werden. A. Wagner, a. a. O. I. 506. Vergl. auch Knies bei Roscher, Geschichte der Nat.-Oek. S. 1043. Man vergl. die Gesindeordnungen, Gewerbeordnungen, Wassergesetze (v. Pözl, bayer. Wassergesetze, 2. Aufl. S. 4), Jagdgesetze, Berggesetze (Achenbach, Gemeines deutsches Bergrecht I. S. 2), Seeschifffahrtsgesetze (Zorn in der Kritischen Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung u. Rechtswiss. XXIV. 477), welche sämmtlich aus Elementen beider Rechtsgattungen zusammengesetzt sind. — Wenn sich daher in den Erkenntnissen des preuß. O. Verw.-G IV. 364 der Satz findet: „Die materiellen Vorschriften des § 15 des (Straßenflucht-) Gesetzes vom 2. Juli 1875 und die entsprechenden Bestimmungen des Ortsstatuts liegen nun, indem beide die Theilnahmepflicht der Adjazenten an den sonst den Gemeinden obliegenden Kosten und Lasten des Straßenbaues einführen und regeln, nicht auf dem der Fürsorge der Polizeibehörden anvertrauten Gebiete des öffentlichen Rechts, sondern sie begründen lediglich Vermögensrechte und Pflichten zwischen den Gemeinden und den Adjazenten und bestimmen deren Inhalt und Umfang", so darf der darin zum Ausdruck gebrachte Gegensatz jedenfalls nicht in den Worten „öffentlichen Rechts" und „Vermögensrechte" allein gesucht werden.

lichen Recht eines Rechtsgebietes. Denn das Ergebniß der gesetzgeberischen Erwägung darüber, ob eine Berechtigung dem Einzelnen oder der öffentlichen Gewalt in die Hand zu legen sei, muß unter verschiedenen Verhältnissen und Gesichtspunkten nothwendig verschieden ausfallen.[1])

Ueberhaupt wäre es irrig, wollte man aus dem formellen Gegensatze des Privat- und des öffentlichen Rechts (s. o. § 12) folgern, daß die beiden Gebiete materiell ohne Berührungspunkte seien. Vielmehr lassen sich abgesehen von dem im Vorstehenden Erwähnten noch eine ganze Reihe von inhaltlichen Beziehungen zwischen beiden Gebieten aufführen. Zunächst gibt es eine Anzahl grundlegender Rechtssätze, welche sowohl für das öffentliche als für das Privatrecht gelten. Hierher gehören die Grundsätze über die Rechtsnormen (Rechtsquellen) selbst und über die Entstehung und Endigung der Rechtsverhältnisse im Allgemeinen. Sie pflegen in den Systemen der Theorie und Gesetzgebung Aufnahme im bürgerlichen Rechte zu finden, da für dieselben im Wesentlichen römische Grundlagen maßgebend sind und das heutige römische Recht übrigens ausschließlich materielles Zivilrecht ist[2]). Der Umstand, daß das öffentliche Recht bis jetzt weit weniger theoretisch durchgearbeitet ist als das Privatrecht, hat aber auch zur Folge gehabt, daß nicht

---

[1]) Vor Allem ist hier an den Umwandlungsprozeß zu erinnern, welcher sich auf strafrechtlichem Gebiete zu zeigen pflegt und welcher von der Privatrache zur öffentlichen Strafe hinführt; vergl. z. B. Post, Ursprung des Rechts S. 103 f. Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 172 f. Berner, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts §§ 39 f. (in der 4. Aufl.) v. Wächter, Sächsisches und Thüringisches Strafrecht S. 69 f. Mommsen, Römisches Staatsrecht I. 182 (alle Eigenthumsverletzungen vom Zivilrichter abgeurtheilt) Ueber die früher vorwiegend privatrechtliche Auffassung der Regierungsgewalt, welche die Veräußerung von landesherrlichem Besitze mit allen daran haftenden Nutzungen an Ständeglieder als für das allgemeine Beste keineswegs schädlich, sondern geradezu förderlich erachtete, s. d. a. Isaacsohn a. a. O. II. 1. Aehnlich die Umwandlung des Regalitätsbegriffes in den rein öffentlich-rechtlichen Begriff des Hoheitsrechtes, wie ihn u. A. am Beispiele der Wasserbenutzungsrechte Pfizer, Reform der Verwaltungsrechtspflege S. 33 f. schildert; besonders eingehend Mittermaier im Archiv f. d. ziv. Praxis XXIII. 125 f. Ferner vergl. über den wechselnden Charakter des Grundeigenthums Pfizer a. a. O. 9, des Post- und Eisenbahnrechts Seydel in Hirths und seinen Annalen des deutschen Reichs 1881 S. 572. Friedrichs Kreisabgaben S. 103. „Körperliche Sachen, persönliche Dienstleistungen u. s. w. können Gegenstand ebensowohl eines öffentlichen wie eines privaten Rechtsverhältnisses sein; Zwecke der Krankenpflege, der Erziehung, der örtlichen Kommunikation u. s. w. können mittels privater wie öffentlicher Rechtsverhältnisse befriedigt werden;" Schmitt S. 139. Annahme theils der Herrenlosigkeit, theils der Möglichkeit eines Privateigenthums des Staats u. s. w. an Sachen, welche dem öffentlichen Gebrauche dienen, z. B.: Dernburg, a. a. O. I. § 67. Konstruktion zahlreicher Baubeschränkungen theils als nachbarrechtlicher, theils als verwaltungsrechtlicher: Leuthold, Sächs. Verw.-Recht S. 54. Deutsches Baupolizeirecht (Hirths Annalen 1879, 811 f.) Dirksen, Das Polizeigesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser (1844) S. 20.

[2]) „Diese Eigenschaften und Rechtsbegriffe wären Gegenstand einer allgemeinen Rechtslehre. Hierher gehören z. B. Rechts- und Handlungsfähigkeit überhaupt, Alter und Geschlecht, Unterschied der Stände, Gültigkeit und Auslegung rechtlicher Handlungen im Allgemeinen, Verhältniß von Recht und Besitz und diversae regulae juris. Diese Gemeinsamkeit kann ausgedehnter sein beim Vorhandensein einheimischer umfassender Rechtsbücher, die von der nationalen Gesammtanschauung des Rechts ausgehen, als bei den fremden (römischen) Privatrechtsgesetzen." Mayer Grundsätze des Verwaltungsrechts S. 8. Vergl. auch v. Stengel in Schmoller's Jahrb. VII. 423 und Aegidi in f. Zeitschrift f. deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte I. 105, sowie ferner (hinsichtlich des „Wohnsitzes") Entsch. d. badischen Verw. G. Hofs v. 18. Okt. 1881 in hess. Zeitschr. f. Staats- und Gemeindeverw. VII. 80, (hinsichtlich der Entgeltlichkeit von Rechtsverhältnissen) Entsch. d. k. k. V.-G.-Hofs VI. 308, (hinsichtlich der Zug um Zug-Leistung) ebenda 228.

selten Rechtsinstitute, welche lediglich öffentlichen Rechts sind, nach Analogien in den zivilrechtlichen Instituten betrachtet und behandelt worden sind[1]).

Nächstdem fehlt es nicht an Lebensverhältnissen, in welchen **parallel** mit einander **Berechtigungen** privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Inhalts laufen, d. h. derselbe oder nahezu derselbe Erfolg durch Geltendmachung eines Privatanspruchs und durch Ergreifung einer auf der Grundlage des öffentlichen Rechts beruhenden Maßnahme erreicht wird[2]).

Nicht selten findet sich weiter im bürgerlichen Rechte eine Einschränkung der **Verfügungsfreiheit der Einzelnen**, welche gern als **publici juris** bezeichnet wird. Die Normen, durch welche gewisse Rechtsgeschäfte unter Privaten für ungültig, unwirksam oder anfechtbar erklärt werden, sind jedoch in Wirklichkeit privatrechtlicher Natur, wie sie sich denn ja auch in der Hauptsache in den Privatrechtsgesetzen finden. Sie begrenzen nur den Wirkungskreis der dispositiven Privatrechtsnormen, geben der öffentlichen Gewalt selbst keine Rechte und sind nicht in anderem Sinne vom öffentlichen Interesse getragen, wie die Privatrechtsnormen überhaupt[3]). Bemerkenswerth ist übrigens,

---

[1]) Hierher gehörten die sog. öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten (**Mittermaier's** deutsches Privatrecht I. § 167. Leinpfad.: § 231), die servitudes établies par la loi pour l'utilité publique ou communale (c. c. 649 f.).

[2]) In praxi dreht es sich dann seiten der Privatbetheiligten meist nur um die Frage, ob sie schneller, billiger und sicherer zum Ziele kommen, wenn sie Zivilklage oder wenn sie Verwaltungsbeschwerde erheben, bezw. Anzeige an die Verwaltungsbehörde mit der Bitte um amtliches Einschreiten richten. Beispiel (Recht auf bestimmte Kirchenplätze) s. in Entsch. d. Reichsger. VII. 137. So steht in zahlreichen Fällen ein Rechtsmittel sowohl dem durch einen Bau benachtheiligten Nachbarn als der öffentlichen Gewalt wegen der Benachtheiligung der Gesammtheit durch den fraglichen Bau zu. Vergl. z. B. Erk. d. preuß. Oberverw.-Ger. IV. 350, Erk. d. R.-G. v. 23. Mai 1882 (**Seuffert's** Archiv XXXVIII. 13), und weiter in Betreff der Rechtsmittel zum Schutze des (öffentlichen — privaten) Gebrauchs öffentlicher Wege, Entsch. d. Reichsger. in Zivils. I. 157 f. VI. 208., sowie endlich folgende Stelle in den Entsch. d. preuß. O.-Verw.-Ger. VII. 169 f. „Sollten daher die in Bezug genommenen Akten über die Wahl des Gemeindevorstehers aus dem Jahre 1876 keinen Aufschluß geben, so würde weiter in Betracht zu ziehen sein, daß der Kläger zwar zugesteht, er habe das Amt gegen Nutzung des Schulzendienstlands übernehmen wollen, daß es aber nach den Erklärungen der Parteien selbst an jedem sicheren Anhalt dafür fehlt, wie es für die Zeit habe gehalten werden sollen, während deren das Dienstland sich im Besitze eines Dritten befand. Den Mangel eines Einverständnisses in Beziehung hierauf hat der Richter im Verwaltungsstreitverfahren nicht dadurch zu ersetzen, daß er darüber entscheidet, welche Rechte dem Kläger etwa zustehen möchten, falls es sich um rein privatrechtliche Interessen handelte; vielmehr hat derselbe in Wahrung des betheiligten öffentlichen Interesses, **unabhängig von den zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen** zu bestimmen, was dem Kläger für die Zeit vom Beginne seiner Amtsführung bis dahin, wo er das Schulzendienstland in Gebrauch nahm, an Dienstunkostenentschädigung zu Theil werden soll." Einen ähnlichen Fall aus dem Schulrechte s. in **Fischer's** Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung d. Verw. in Sachsen III. 276. — Vergl. noch **Pann**, Grenzlinien S. 15 f. und wegen der Fälle, wo eine durch die Verwaltungsbehörde kraft öffentlichen Rechtstitels betriebene Unterbringung eines Kranken den unterstützungspflichtigen Verwandten oder Armenverband zur Aufbringung des Unterhalts verpflichtet, u. a. Annalen d. bad. O.-Landesger. 1880, 66. Einfluß einer Polizeiverordnung auf den **Umfang** privatrechtlicher Verpflichtung: **Seuffert's** Archiv Bd. 38 S. 429.

[3]) „Die Natur des Privatrechtsverhältnisses" wird im Allgemeinen dadurch nicht geändert, daß in Bezug auf solches aus Gründen des gemeinen Wohls und der öffentlichen Ordnung dem individuellen Belieben Schranken gesetzt sind, welche die Geltung des Einzelwillens auch in dem ihm eigenthümlichen Gebiete (d. h. im Verhältniß des Einzelnen zu anderen Einzelnen) begrenzen, indem die Gesetze bestimmte Ausflüsse desselben . . . überhaupt als rechtlich unwirksam erklären oder an sie gewisse Nachtheile für den Einen zu Gunsten der betheiligten Anderen knüpfen oder für gewisse Rechtsgeschäfte bestimmte Formen vorschreiben. Wenn Manche diese Normen zu den öffentlich-rechtlichen rechnen, so ist das eine Verwechselung

daß die Frage, ob ein Privatvertrag aus Gründen des öffentlichen Wohls für ungültig zu erachten sei, zu ganz ähnlichen Erwägungen für den Einzelfall führt, wie sie später auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts (im III. Abschnitte dieser Arbeit) zu besprechen sein werden[1]).

Umgekehrt begegnen wir auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts verschiedenen Rechtsverhältnissen, wo der Eintritt eines Befugnisses der öffentlichen Gewalt[2]) abhängig gemacht erscheint von der Anregung seitens eines Einzelnen[3]), also gleichsam die Verfügungsfreiheit der öffentlichen Gewalt im Interesse der Einzelnen eingeschränkt ist. —

II. Einen durchgreifenden Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrechte hat man darin erblicken wollen, daß dem ersteren die subjektiven Berechtigungen, wie sie das Privatrecht kennt, abgingen. Wir halten diese Auffassung für unrichtig. Es ist zweierlei zu bemerken:

1. Das objektive Recht, das Gesetz, richtet seine Gebote und Verbote allgemein an den menschlichen Willen, unter Androhung von Zwangsgewalt für den Fall der Rechtswidrigkeit. Es bedarf also zur Wahrnehmung, Durchführung und Verwirklichung des objektiven Rechts im Einzelfalle einer besonderen Willensthätigkeit eines bestimmten Rechtssubjekts, welches dazu durch das Gesetz unmittelbar oder mittelbar berufen erscheint. Dieses Rechtssubjekt, durch das Mittel des Gesetzes zum (subjektiv) Berechtigten berufen, steht als solches zu dem oder den gesetzlich ihm gegenüber Verpflichteten, wie keines weiteren Beweises bedarf, in einer rechtlichen Beziehung, einem Rechtsverhält-

---

des öffentlichen Rechts mit der vom öffentlichen Interesse auch in Sachen des Privatrechts geleiteten Gesetzgebungspolitik. Vergl. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts, S. 4 f. 105. 28. Dernburg, preuß. Privatrecht I. § 77 (2. Aufl. S. 153 f.). Seuffert's Archiv Band 24 S. 60 f. Nr. 35 (woselbst die Ausschließung der cautio damni infecti gegenüber öffentlichen Anlagen als Privatrechtsgrundsatz bezeichnet wird, „sofern dadurch das Privateigenthum öffentlichen Anlagen und Werken gegenüber im Interesse des allgemeinen Wohls gesetzlich beschränkt wird." Im Familienrechte tritt noch viel deutlicher als im Vermögensrechte zu Tage, wie auch die Privatrechtsverhältnisse durchaus vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus geregelt sind: „Das Dispositionsrecht der Parteien in Ehesachen ist überhaupt aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränkt." Entsch. d. Reichsger. in Zivils. V. 379. F. Kasparek in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft Bd. 39, S. 880.

[1]) Dernburg, a. a. O.: „Was . . . im Einzelnen als dem Gemeinwohle widerstreitend, als schädlich und unsittlich gilt, bestimmt sich verschieden nach den wechselnden ethischen Anschauungen und den jeweiligen wirthschaftlichen Bedürfnissen der Völker und Zeiten." S. ebenda S. 155 die Bemerkungen über die Gültigkeit von Verträgen, welche die Gewerbefreiheit einschränken

[2]) Selbstverständlich muß auch bezüglich derjenigen Befugnisse öffentlich-rechtlichen Charakters, welche dem Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt zustehen, letzterer die Initiative haben.

[3]) Hierher gehört insbesondere die Stellung von Strafantrag bei Antragsvergehen, ehe die Staatsanwaltschaft Klage erheben kann. Was überhaupt „Privatinteresse und öffentliches Interesse" im Strafprozesse anlangt, so vergl. Entsch. d. RG. in Strafs. III. 388. II. 106. (Mitwirkung eines Vertheidigers in Schwurgerichtssachen ein der Dispositionsbefugniß des Angeklagten nicht unterliegendes, „im öffentlichen Interesse" angeordnetes Erforderniß). RPO. § 416: „Die öffentliche Klage wird (wegen Beleidigungen und leichter Körperverletzungen) von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im „öffentlichen Interesse" liegt." Uebrigens aber ist, „indem das Strafgesetz die Verfolgung gewisser Missethaten an den Antrag bestimmter Privatpersonen oder Behörden knüpft . . . keineswegs zu erkennen gegeben, daß das öffentliche Interesse bei der Verfolgung der Antragsdelikte überhaupt nicht betheiligt sei, das Gegentheil erhellt vielmehr sowohl aus den Grundsätzen des materiellen Strafrechts als auch aus denjenigen des Strafverfahrens u. s. w." Entsch. d. preuß. O. Verw.-G. VIII. 388.

nisse. Dies gilt nicht minder beim öffentlichen wie beim Privatrechte. Denn auch die öffentlichen Rechtsnormen sind **allgemeine**, deren Verwirklichung ohne einen besonderen Berechtigten, also ohne Umsetzung in subjektive Rechte, nicht möglich ist[1]). Allerdings kann ein Rechtsverhältniß bezw. eine ganze, unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage bestehende Gattung solcher auf ein bloßes Unterlassen des oder der Verpflichteten gerichtet sein und deshalb so lange unpraktisch bleiben, als nicht eine positive Zuwiderhandlung eingetreten und zu ahnden ist, so daß es sich vom Standpunkte der praktischen Rechtswissenschaft sogar fragen mag, ob überhaupt nicht erst vom Momente der Zuwiderhandlung an das betreffende Verhältniß eine wirkliche Bedeutung für das Recht erlange. Gleichwohl wird man vom theoretischen Standpunkte aus daran nicht zweifeln dürfen, daß in jedem Falle, wo die Rechtsnorm eine Verpflichtung Jemandes zu einem Handeln oder Unterlassen ausspricht, die Verpflichtung und die ihr gegenüberstehende Berechtigung ein konkretes, subjektives Rechtsverhältniß — **ganz abgesehen** von etwaiger formell prozessualer Konstruktion der Sache — begründet.

2. Nicht alle Gesetzesvorschriften sind unmittelbar zur Ableitung von Rechtsverhältnissen geeignet. (Man denke nur z. B. an § 4 des Bundesgesetzes v. 9. November 1867: „Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.") Wohl aber muß eine jede gesetzliche Vorschrift, wenn sie anders Recht enthalten soll, mindestens auf mittelbare Feststellung des Inhaltes eines Rechtsverhältnisses oder einer Mehrheit solcher abzwecken. Solche rückbezügliche Rechtsnormen, deren Wesen als solche nur im Zusammenhalte mit den bezogenen Normen zum gehörigen Ausdrucke und Verständnisse gelangt, enthalten sowohl die Gesetze privatrechtlichen als diejenigen öffentlichrechtlichen Inhalts.

Im folgenden (III.) Abschnitte wird sich Gelegenheit bieten, die Richtigkeit des Gesagten speziell mit Bezug auf das Verwaltungsrecht zu prüfen.

III. Eine weitere hierzu erörternde Frage ist noch, inwieweit in das Gebiet des **Privatrechts** solche Befugnisse oder Rechtspflichten gehören können, welche dem Staate oder anderen Gemeinwesen zustehen bezw. obliegen?

Gemeinwesen nennen wir diejenigen mit Rechtspersönlichkeit bekleideten Personengesammtheiten (Rechtssubjekte), welche sämmtliche Angehörige eines bestimmten Gebietes umfassen. Die beiden Erfordernisse zum Begriffe des Gemeinwesens sind demnach:

a) die Rechtspersönlichkeit,

b) die Zugehörigkeit aller Bewohner eines Raumgebietes.

Es können folglich nicht als Gemeinwesen gelten solche Gesammtheiten von Bewohnern gewisser Gebiete, welche nach dem geltenden Rechte keine Rechtssubjekte bilden, z. B. die „menschliche Gesellschaft", oder die Bewohner

[1]) Freilich wird diese Thatsache bei zahlreichen wichtigen öffentlichen Rechtsnormen dadurch einigermaßen **verschleiert**, daß das Gesetz von vorn herein nur einen **einzigen** Berechtigten statuirt und dieser noch überdies in zahlreichen Fällen dasselbe Rechtssubjekt ist, welches das Gesetz erläßt, also das Reich oder der Staat. Anders dann, wenn als Berechtigte Kommunalverbände erscheinen. Einen Fall, wo es sich um Fälschung einer für die Erhebung der öffentlichen Anklage dienlichen Urkunde handelt und das Reichsgericht in letzterer ein zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen geeignetes Dokument, also in der Anklageerhebung ein (subjektives) Recht erblickt, s. Entsch. d. R.-G. in Strafs. VII. 51.

einzelner Abtheilungen des Staats- oder Gemeindegebietes (Regierungsbezirke, Stadtviertel). Es können ebenso wenig den Begriff des Gemeinwesens decken solche Rechtssubjekte, welche begrifflich nicht die Gesammtheit der Bewohner eines bestimmten Raumgebietes umfassen, wie z. B. die Kirchengemeinschaften, die Vereine und Gesellschaften für Vermögenserwerb. In der Natur der Sache liegt es, daß die Gemeinwesen öffentliche Interessen vertreten. Denn wenn wir unter einem öffentlichen Interesse das Interesse der Gesammtheit räumlich zusammenlebender Menschen verstehen, (§ 6) und das Gemeinwesen begrifflich eine solche Gesammtheit unter Einer Rechtspersönlichkeit zusammenfaßt, so ergibt sich von selbst, daß die Interessen des Gemeinwesens öffentliche Interessen sein müssen. Umgekehrt aber kann man keineswegs sagen, daß öffentliche Interessen nur von Gemeinwesen vertreten würden. Jeder einzelne Mensch kann vielmehr durch sein Wirken dem Interesse der Gesammtheit bewußt oder unbewußt dienen und hat die — sittliche — Pflicht, es zu thun. Zahlreiche Vereinigungen von Menschen, welche nicht als Gemeinwesen gelten können, haben sich die Aufgabe gemeinnützigen Thuns gestellt. Nicht minder bestehen eine Menge vom positiven Rechte mit eigener Rechtspersönlichkeit bekleidete Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen, deren Aufgabe Schutz und Förderung öffentlicher Interessen ist, ohne daß sie doch als Gemeinwesen bezeichnet werden können, da sie nicht von der Gesammtheit der Bewohner des Gebietes getragen werden. Sie alle gehören also, obwohl sie dem öffentlichen Interesse dienen, doch an sich dem öffentlichen Rechte nicht an, d. h. ihre Rechte und Rechtspflichten erscheinen an sich als privatrechtliche (s. o. § 12), und wenn dies im einzelnen Falle nicht zutrifft, wenn sie mithin in einem öffentlichen Rechtsverhältnisse uns begegnen, so kann dies nur in gleicher Weise stattfinden, wie bei Privatpersonen, d. h. wenn und weil sie einem Gemeinwesen gegenüber berechtigt oder verpflichtet erscheinen. Denn der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatrechtsverhältnissen beruht ja nicht darauf, daß die einen dem öffentlichen, die anderen dem Privatinteresse dienten (§ 12), sondern darauf, daß bei gewissen Rechtsverhältnissen nothwendig Gemeinwesen betheiligt sind, bei anderen nicht.

Wendet man nun diesen Gesichtspunkt bei Beantwortung der gestellten Frage an, so gelangt man zur Bejahung derselben, d. h. zu der Auffassung, daß auch Gemeinwesen in privatrechtlichen Rechtsverhältnissen stehen können, und zwar werden Rechtsverhältnisse, in welchen ein Gemeinwesen steht, dann nicht als öffentlich-rechtliche, sondern als privatrechtliche anzusehen sein, wenn dieselben inhaltlich so beschaffen sind, daß sie an sich nach dem positiven Rechte des betreffenden Rechtsgebietes auch zwischen Privatpersonen bestehen könnten. Es wird also beispielsweise ein Miethvertrag zwischen Reich und Staat oder zwischen Staat und Gemeinde, obwohl beiderseits Gemeinwesen betheiligt sind, doch privatrechtlicher Natur sein, weil Miethverträge ganz wohl auch zwischen Privatpersonen bestehen können. Dagegen wird der Anspruch des Staates auf Leistung von Militärdiensten, der Anspruch der Gemeinde auf Leistung von Fuhren zur Unterhaltung öffentlicher Wege, der Anspruch irgend eines Gemeinwesens auf Zahlung von Abgaben oder auf Unterlassung nicht genehmigter, jedoch genehmigungspflichtiger Gewerbs- oder Bauanlagen deshalb öffentlich-rechtlicher Natur sein, weil die Militärdienstpflicht, die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Wege, zur Zahlung von Abgaben, zur Genehmigungseinholung bei gewissen Gewerbsanlagen und Bauten, wie sie gesetzlich sämmtlichen Angehörigen eines Gemeinwesens obliegt, nicht in gleicher

Weise den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen Privatpersonen bilden können[1]).

Selbstverständlich schließt aber das Gesagte keineswegs aus, daß das positive Recht gleichwohl aus besonderen Gründen, insbesondere zu besserer Erfüllung der Staats- u. s. w. Zwecke, den Gemeinwesen auch insoweit, als sie in Privatrechtsverhältnisse treten, eine bevorzugte Stellung — Fiskalprivilegien — einräumt[2]). Aehnliche Privilegien, theils materieller, theils formeller

[1]) „Staat und Staaten begründen regelmäßig öffentliche Rechtsverhältnisse, Private private, erst wenn das eine Rechtssubjekt ersterer, das andere letzterer Art ist, wird die Natur des Rechtsverhältnisses eine fragliche und werden dann Objekt, sowie der Willensakt mit in Betracht zu ziehen sein." Bulmerincq in Holzendorff's und Brentano's Jahrb. III. 536. — „Beruht ein Anspruch des Staates auf einem allgemein verbindlichen Gesetze, so wird er meist ein öffentlicher sein, gründet er sich auch ein spezielles Rechtsgeschäft, dann wird er der Regel nach zu den Ansprüchen der privatrechtlichen Klasse gehören." „Privatrechtlichen Charakters sind hiernach auf speziellen Titeln, insbesondere auf Vertrag oder Vermächtniß beruhende Abgaben Einzelner, selbst wenn dieselben öffentlichen Zwecken, z. B. öffentlichen Schulen oder dem Wegebau bestimmt sind." Dernburg, preuß. Privatrecht I. 113.

[2]) Für eine Privilegirung des Staates in Fiskalsachen würde sprechen: a) die Nothwendigkeit, die Mittel des Staates zu schneller Bereitschaft zu haben; b) die Nothwendigkeit die Besitzthümer des Staates — auch insoweit sie weder domaine public noch domaine de l'état affecté sind — mit besonderer Rücksicht auf die allgemeinen Interessen zu verwalten, z. B. in musterhafter Weise (beste Einrichtungen für den Betrieb landwirthschaftlicher und gewerblicher Anlagen, beste Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, Nachhaltigkeit des Betriebs), bei dem Forstbetriebe Rücksicht auf die Bedürfnisse der nächsten Umwohner, größerer Gewerbe oder besonderen Bedarfs in Brandfällen, bei Güterverkäufen auf Vermehrung der Anbaugelegenheiten, Herstellung zweckmäßiger Baulinien u. s. w. Vergl. Mayer, Grundsätze S. 10 f. — „Der tiefe und große Gedanke, ein Organ des Staats, das Zivilgericht, bei Streitigkeiten über das Vermögen der Gemeinde den übrigen Staatsorganen überzuordnen, ist dem römischen Gemeinwesen fremd. Erst unter dem Prinzipat ist ein Schritt in dieser Richtung geschehen, als Augustus eine eigene Aerarprätur einrichtete und Nero sogar die Differenzen zwischen dem Aerarium und dem Bürger an Geschworne wies: aber Bestand hat diese durch die Mittelstellung des Fiskus (d. i. des Prinzeps) veranlaßte Ordnung sicher nicht gehabt. Somit bleibt dem Gläubiger der Gemeinde als regelmäßige Form zur Geltendmachung seiner Forderung nur die der magistratischen Kognition, welche freilich nichts ist als die Erledigung derselben durch die angeblich leistungspflichtige Partei, eben wie der Haussohn wegen seiner Pekuliorforderung gegen den Vater nur auf Kognition, nicht auf eigentliches Gericht ein Anrecht hat. Praktisch wirkungslos war diese Geltendmachung keineswegs. Der Private, der sich beschwert fand, reklamirte bei dem betreffenden Beamten und dessen Kollegen; und wie es jedes gewissenhaften Mannes Pflicht ist, einen gegen ihn erhobenen Rechtsanspruch ernstlich zu prüfen, lag es sicher in der Pflicht des betreffenden Kollegiums, die Sache, eventuell mit Zuziehung von Rathmännern, genau zu untersuchen und gewissenhaft zu entscheiden. Es ist wohl möglich, daß in diesem formell für den Privaten ungünstig geordneten Verfahren der Sache nach weit häufiger der Gemeinde zu nahe getreten worden ist, als ihm, da das eigene Interesse an der Sache, wie es der Kläger im Privatprozeß hat, hier nicht obwaltete." Mommsen, römisches Staatsrecht I. 171 (2. Aufl.) Aehnliche Grundsätze beherrschen bekanntlich noch heute das französische Recht. „D'après les principes généraux de la séparation des pouvoirs administratifs et judiciaires, la juridiction administrative a seule qualité pour reconnaitre les obligations et les droits qui dérivent, soit pour l'administration, soit pour les particuliers, des lois qui ont organisé les services publics ou des actes d'autorité faits par l'administration en exécution de ces lois." „L'autorité judiciaire reste seule compétente pour ordonner l'application ou l'exécution des actes de vente de biens de l'État, en l'absence de toute contestation sur leur validité ou sur les sens des clauses qu'ils renferment." Blanche, Dictionnaire Général. 2. éd. p. 905. Dagegen ist in Deutschland das gegentheilige Prinzip zur Geltung gelangt, obwohl immerhin noch mit manchen Modifikationen; vergl. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes S. 646. Preuß. Landrecht II. 14, 81 f., allgem. G.-O. I. 35, 33. Der Fiskus kann, wenn Domanialabgaben im Rückstande sind und bei Kontraktforderungen, von deren Erfüllung die Erreichung bestätigter Etats abhängt, provisorische Vollziehung anordnen (Dernburg, preuß. Privatrecht I. 114 f.,

Natur stehen bekanntlich vielfach auch anderen juristischen Personen, als den Gemeinwesen, positiv-rechtlich mit Rücksicht auf ihre vorzugsweise der Förderung öffentlicher Interessen gewidmeten Bestimmung oder Thätigkeit zu, so daß hierdurch zahlreichen Rechtsverhältnissen äußerlich ein Charakter aufgeprägt wird, welcher sie den öffentlich-rechtlichen verwandt erscheinen läßt. Dies gilt dann um so mehr, wenn die betreffenden Anstalten durch die Staatsgesetzgebung selbst im öffentlichen Interesse ins Leben gerufen sind, wenn die Staatsgesetzgebung alle Angehörige des Staates in ein bestimmtes Rechtsverhältniß zu ihnen setzt oder wenn die Verwaltung derselben in die Hände öffentlicher Behörden gelegt ist[1]). Allein auch dann muß man festhalten, daß sobald ein Rechtsverhältniß vorliegt, bei welchem das Gemeinwesen als solches weder aktiv noch passiv betheiligt erscheint, immer nur das Privatrechtsgebiet beschritten ist[2]).

IV. Ohne Einfluß auf die materielle Abgrenzung zwischen öffentlichem und Privatrecht ist selbstverständlich die Grenzregulirung zwischen der Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden, auf welche im folgenden Abschnitte näher eingegangen werden muß[3]). Nicht immer ist für Privatrechtsverhältnisse der Rechtsweg gegeben, ebenso wenig ist anderseits für Verhältnisse des öffentlichen Rechts stets der Rechtsweg ausgeschlossen. Es ist wohl richtig, daß die Zulässigkeit des Rechtswegs von höchster praktischer Bedeutung sein muß für Entwicklung und Durchbildung der Rechtssätze. Allein begrifflich hängt das Dasein eines Rechts nicht ab vom Dasein des Rechtsmittels und noch viel weniger von der Art und Tragweite des letzteren.

§ 15. Oeffentliche Rechte Einzelner.

I. Soll die Erörterung der Grenzen zwischen öffentlichem und Privatrechte einen Abschluß erlangen, so bedarf es noch des Eingehens auf die öffentlichen

---

Koch, Lehrbuch I. § 60; s. auch v. Rönne, preuß. Staatsrecht I. 493 f.). Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd III. S. 323 f.

[1]) Als Beispiel können die Brandversicherungsanstalten für Gebäude dienen, welche in den meisten deutschen Staaten bestehen. Sie beruhen zum Theil auf der Staatsgesetzgebung, erscheinen aber als selbständige Rechtssubjekte (k. sächs. Gesetz v. 25. August 1876 § 30: Die Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt hat die Rechte einer Staatsanstalt) und haben das Privilegium, daß entweder alle Gebäude bei ihnen versichert werden müssen oder (bayerisches Gesetz v. 3. April 1875 Art. 2 und 96) wenigstens die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Strafe verboten ist. Ihre Leitung und Verwaltung untersteht behördlich organisirten Stellen, deren Beamte vielfach vom Staate ernannt werden. „Die Einziehung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Staatssteuern" (Bayern Art. 69). Gleichwohl kann man die fraglichen Brandversicherungsanstalten nicht als Gemeinwesen bezeichnen, und wenn man von ihnen sagt, daß sie „dem öffentlichen Rechte angehörten", so kann dies immer nur heißen, daß sie in gewissen, eben angedeuteten Rechtsverhältnissen zum Staate stehen, welche den Charakter öffentlicher Rechtsverhältnisse tragen. Allein an und für sich sind diese Anstalten Privatpersonen und ihre Rechtsverhältnisse zu Dritten also Privatrechtsverhältnisse. Im Falle der Nichterfüllung ihrer Schadenersatzpflicht sind sie daher schon gegenwärtig im Rechtswege belangbar.

[2]) Darauf, ob in einer organisirten menschlichen Gemeinschaft der „Herrschaftsgedanke" mehr oder weniger „zurücktritt" (s. G. Meyer, deutsches Staatsrecht S. 26) kommt es nicht an. Will man ein Rechtsverhältniß auf seine Zugehörigkeit zum öffentlichen Rechte prüfen, so fragt es sich vielmehr nur: a) Steht ein Gemeinwesen als berechtigt oder verpflichtet in dem Verhältnisse? b) Ist nicht etwa das Rechtsverhältniß inhaltlich so geartet, daß es nach dem geltenden Rechte auch zwischen Privatpersonen bestehen könnte?

[3]) Pann, Grenzlinien S. 4, 6 u. f.

Rechte Einzelner. Das Privatrecht ist nicht denkbar ohne Rechte Einzelner; das öffentliche Recht würde es an sich recht wohl sein, denn das Wesen desselben besteht darin, daß es die Rechtssphäre der Gemeinwesen regelt. Diese Rechtssphäre aber könnte denkbarer Weise recht wohl lediglich Recht des Gemeinwesens und keine Rechtspflichten desselben enthalten. Indessen schließt doch auch das öffentliche Recht, wie es sich in unseren Kulturstaaten entwickelt hat, nicht unbedingt aus, daß das Gemeinwesen als solches mancherlei Rechtspflichten unterworfen sei.[1])

a) Zunächst ist in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß unsere Gemeinwesen keine absolut monarchische Verfassung zu haben pflegen, sondern entweder konstitutionelle Monarchien oder Republiken sind.[2]) Daraus ergibt sich, daß eine mehr oder weniger umfassende Betheiligung an der Ausübung der öffentlichen Gewalt: Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, als Recht aller oder eines Theils der Staats- u. s. w. Angehörigen besteht. Daher gehört für den Monarchen das Herrscherrecht, für die Masse der Staatseinwohner das aktive und passive Wahlrecht und gegebenen Falls die Mitwirkung in der Volksvertretung, oder wie man es gewöhnlich zusammenfaßt, die politischen Rechte der Einzelnen.

b) Das Gemeinwesen bedarf zu seinem Bestande und zur Erfüllung seiner Aufgaben der verschiedensten Leistungen seiner Angehörigen in persönlicher und wirthschaftlicher Hinsicht. Umgekehrt gewährt aber auch den Letzteren eine Menge von Einrichtungen zur unmittelbaren Benutzung theils gegen, theils ohne Erfüllung weiterer Vorbedingungen oder Gegenleistung. Begrifflich lassen sich recht wohl rechtliche Ansprüche der Einzelnen darauf, daß ihnen die Theilnahme und der Genuß an den betreffenden Vortheilen und Einrichtungen nicht vorenthalten werde, denken. Indessen ist das positive Recht nicht allenthalben so weit vorgeschritten, einen bezüglichen Rechtsanspruch anzunehmen, sondern geht vielfach davon aus, daß ein solcher nicht bestehe, vielmehr es lediglich „Aufgabe", gleichsam moralische Pflicht des Gemeinwesens sei, dem Einzelnen gegebenen Falls die Vortheile der öffentlichen Einrichtungen auch wirklich genießen zu lassen. Eine allgemeine Bezeichnung für die Gesammtheit der bezüglichen Berechtigungen fehlt daher auch zur Zeit.[3])

---

[1]) „**Jus publicum tractat jura et obligationes reipublicae et imperantis**", sagt schon Pütter im Generalkonspekt zu seinen **Institutiones juris publici Germanici** (5. Aufl. 1792) p. XXVII. Wer für die öffentlichen Rechte Einzelner im Privatrechte Analogien suchen wollte, würde Bezug zu nehmen haben einmal (für das Verfassungsrechtsgebiet) auf die Rechte der Korporationsangehörigen gegen die Korporation und sodann (für das Gebiet des Verwaltungsrechts) etwa auf die bei unentgeltlichen Verträgen vorkommenden, doch nicht als wirkliche Gegenleistung erscheinenden Prästationen des Bedachten, z. B. des Kommodatars, welcher für das geliehene Thier während der Benutzungszeit den Unterhalt zu liefern hat, denn diese Rechte des Hauptverpflichteten setzen in ähnlicher Weise die Hauptberechtigung des Gegners voraus, wie die öffentlichen Rechte des Einzelnen das Recht des Gemeinwesens.

[2]) **res publica** = Gemeinwesen. Dahin gehören namentlich auch die Gemeinden. Die gutsherrliche Polizeigewalt, wo sie noch besteht (s. Büsing in Marquardsen's Handbuch d. öffentl. Rechts III. 2. I. S. 42 f.), erscheint als Analogon absolut monarchischer Verhältnisse, während die exemten Gutsbezirke ohne Dorfzubehör, wie schon der Name andeutet, an sich nur Befreiung von fremder (Gemeinde-) Botmäßigkeit, nicht aber eigene Herrschaftsbefugnisse in sich bergen.

[3]) Es handelt sich hier um die Gewährung des Rechtsschutzes vor den Staatsgerichten, um Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Straßen, Plätze, Anlagen, Unterrichtsanstalten, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, Kranken- und Pflegeanstalten, um Gewährung polizeilicher Hilfe und Armenunterstützung u. s. w. Vergl. des Näheren Mayer, Grundsätze S. 438 f. Grundzüge S. 34 f. Ob der Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindevermögens-Nutzungen

c) Die öffentlichen Behörden sind nach der bestehenden Gesetzgebung in zahlreichen Fällen berufen, durch ihrseitige Akte Rechte der Staatsangehörigen in's Leben zu rufen, durch Konzession, Verleihung, Genehmigung, Erlaubniß, Beurkundung und dergleichen.[1]) Ihre Entschließung in dieser Richtung pflegt meist keine auf willkürliches Ermessen gestellte zu sein,[2]) vielmehr ist unter gewissen Voraussetzungen von ihnen der betreffende Akt vorzunehmen. Die betheiligten Einzelnen haben also dann auch einen Anspruch darauf, daß der Akt vorgenommen wird. Doch gilt hier das zu b) Bemerkte ebenfalls.

d) Zahlreichen Rechtspflichten der Einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen entspricht keine Gegenleistung des letzteren im eigentlichen Sinne.[3]) Denn wenn auch schließlich, wie vorhin zu b) bemerkt wurde, jedes Gemeinwesen seinen Angehörigen eine Summe von öffentlichen, gemeinnützigen Einrichtungen zu bieten bestimmt ist, so erscheinen doch die letzteren nur im Allgemeinen als Tauschobjekte gegenüber den Kriegs-, Wege-, Wach- und sonstigen Diensten und den verschiedenen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben. Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen das positive Recht der Verpflichtung zu einer Leistung an das Gemeinwesen im Rahmen des nämlichen Rechtsverhältnisses die Verpflichtung des berechtigten Gemeinwesens zu einer Gegenleistung (Entschädigung) gegenüberstellt.[4])

e) In einer nunmehr im Absterben begriffenen Doktrin nahmen einen bedeutenden Platz die „Grundrechte" ein, unter welchen eine Reihe von Fundamentalsätzen zur Sicherstellung der menschlichen Freiheit gegenüber der öffentlichen Gewalt verstanden wurden. Diese Grundrechte sind aber keine wirklichen Rechte, sondern theils nur der Ausdruck für die Rechts- und Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts,[5]), theils die Negation oder doch Einschränkung des Satzes, daß die öffentliche Gewalt ohne Bezugnahme auf einzelne Rechtstitel alles das zu fordern befugt sei, was im öffentlichen Interesse liege und alles verbieten könne, was dem letzteren zuwiderläuft.[6]) Mit der

---

(materiell) Privatrecht oder öffentliches Recht der Nutzungsbefugten ist, bestimmt sich nach dem privat- oder öffentlich-rechtlichen Charakter der Nutzungsgemeinde (Altgemeinde u. s. w.) Vergl. auch Pfeiffer, Prakt. Ausf. VI. 127.

[1]) Genehmigung zu Gewerbsanlagen, Gast- und Schankwirthschaften, Approbationen von Aerzten, Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ertheilung von Apothekerkonzessionen, Verleihung von Bergbaurechten, Eintrag von Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Grundstücksveräußerungen, Religionswechseln u. s. w. in die betreffenden öffentlichen Register.

[2] De jure willkürlich ist sie in den sogen. Dispensationsfällen.

[3]) Vergl. Leuthold's Abhandlungen über die Kollision zwischen Eisenbahn und Bergbau und über die rechtlichen Folgen des Duxer Wassereinbruchs in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 22 S. 296 f. und 498 f., ferner die schöne und eingehende Erörterung in dem Erkenntnisse der Juristenfakultät zu Jena vom Juni 1879 in Seuffert's Archiv. N. F. VII. 312 (G. Meyer?). Pfeiffer, a. a. O. I. 245 f., III. 305, V. 242. Dernburg, Preuß. Privatrecht I. 62 f.

[4]) Hierher gehören selbstverständlich in erster Linie die Fälle der Zwangsenteignung für Zwecke des Gemeinwesens. Expropriationen zum Besten Privater erscheinen dagegen als Privatrechtsfälle, bei deren Abwickelung den Verwaltungsbehörden theils eine genehmigende Thätigkeit im Sinne von Punkt c) des Textes, theils eine quasirichterliche Aufgabe zufällt. Ein zweites wichtiges hieher gehöriges Gebiet bildet das Alignements-Recht (vergl. Leuthold in Hirth's Annalen 1879 S. 858 f.)

[5]) Hierher gehört die Staatsangehörigkeit und der Unterstützungswohnsitz (Heimatrecht). Vergl v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte S. 78.

[6]) Daher Statuirung einer prinzipiellen: Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Lehr- und Lernfreiheit, Gewissensfreiheit — lauter Freiheiten, welche doch nur mit einer Menge Modifikationen aufrecht erhalten werden können, wie dies u. a. Pfeiffer, Prakt. Ausf. V. 534,

Erkenntniß von der Unrichtigkeit letzterer Anschauung (s. folgenden Abschnitt) verliert die Lehre von den Grundrechten in der Hauptsache ihre Bedeutung.[1])

II. Die spezielle Darstellung der Lehre von den öffentlichen Rechten der Einzelnen[2]) kann nicht im Rahmen des gegenwärtigen Aufsatzes versucht werden, für welchen es wesentlich nur darauf ankommt, das Verhältniß zwischen Recht und Interesse in's Klare zu setzen. Von diesem Standpunkte aus sind aber die folgenden Bemerkungen noch von Bedeutung:

1. „Man muß wohl unterscheiden zwischen Privatrecht, dem Rechtstheile, und (Privatrechten, d. h.) Rechten der Einzelnen, die auf gleiche Weise aus Normen des Privatrechts und aus Normen des öffentlichen Rechts hervorgehen können, wenn schon das erstere vorzugsweise die Bestimmungen über die Begründung dieser Rechte umfaßt, sowie das letztere hauptsächlich die Beziehungen auf den Staat berücksichtigt." (Wächter.)[3]) Die dem Privatrechte entspringenden Rechte Einzelner — wir nennen sie Privatrechte — unterscheiden sich von den öffentlichen Rechten Einzelner dadurch, daß im Privatrechtsverhältnisse der Verpflichtete wiederum ein Einzelner sein kann (und der Regel nach ist), im öffentlichen Rechtsverhältnisse dagegen ein Gemeinwesen sein muß (s. oben § 14).

2. Was hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Interesse und Recht in den vorausgegangenen Erörterungen bemerkt worden ist, gilt auch für die öffentlichen Rechte Einzelner. Jedes öffentliche Recht eines Einzelnen entspricht also einem Interesse und zwar ist es das öffentliche Interesse, welches zur Festsetzung jener Rechte wie aller — auch der Privat- — Rechte geführt hat. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß der Einzelne das ihm zustehende öffentliche Recht um des öffentlichen Interesses halber ausüben werde. Im Gegentheil wird es in der Regel der Gesichtspunkt des eigenen, also des Privat-Interesses sein, welcher den Einzelnen zur Ausübung auch des ihm zustehenden öffentlichen Rechtes veranlaßt, z. B. zur Geltendmachung seines Rechtes auf Armenunterstützung, oder auf Theilnahme an der Wahl, auf Ertheilung einer Konzession oder Gewährung einer Schadloshaltung im Falle der Inanspruchnahme seines Besitzes für öffentliche Zwecke. Allein das Gebäude der öffentlichen Rechte der Einzelnen, welches sich auf Grundlage der Rechtsnorm aufbaut, wird doch lediglich vom öffentlichen Interesse getragen. Rücksichten des öffentlichen Interesses sind es, welche die konstitutionelle Verfassung, die gemeinnützigen Anstalten, die rechtliche Normirung für die behördliche Untersagung gewerblicher Unternehmungen, die Entschädigungspflicht in Enteignungsfällen u. s. w. u. s. w. hervorgerufen haben.

Sarwey, Oeffentl. Recht S. 110 f., Rive in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1876 I. 243 darthun.

[1]) Vergl. namentlich unten die Erörterung über die Rechtsgrundlagen der Verwaltung in § 20 und v. Gerber, a. a. O. S. 79.

[2]) Die eingehendsten Darstellungen vom Standpunkte moderner deutscher Rechtsanschauung bieten: G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verw.-R. 1883 I. S. 45 f., sowie die beiden Württemberger: F. F. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862 und D. v. Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880. Ob freilich des Letzteren Versuch, die Grenze zwischen Privatrechten und öffentlichen Rechten Einzelner auch nach dem Inhalte der einen und andern Rechte zu ziehen (§ 9), sich empfiehlt, erscheint mir mindestens zweifelhaft. — Nächstdem vergl. Bähr, Rechtsstaat (1864) S. 161 f., sowie die vorwiegend dogmen-kritische Arbeit v. Gerber's Ueber öffentliche Rechte (1852) und wegen der Verhältnisse in den Gemeinden Mittermaier, Archiv f. d. zivilistische Praxis Bd. 22 S. 73 f.

[3]) Kritische Zeitschr. f. Rechtswissenschaft I. S. 10 f. — F. F. Mayer, a. a. O. S. 436 f.: „Durch die Verwaltung zu normirendes Einzelrecht (und Interesse), aber nicht Privatrecht."

3. Jedes Recht ist bestimmt, ein Interesse zu schützen oder zu fördern. Allein keineswegs jedes Interesse ist durch ein Recht geschützt. Dies ist ganz besonders auch in der vorliegenden Lehre zu beherzigen. Schon oben unter b) und c) ward darauf hingewiesen, daß keineswegs in allen Fällen, wo ein Interesse aller Bewohner eines Gebietes, also ein öffentliches Interesse, an einer gewissen Einrichtung besteht, den Betreffenden vom positiven Rechte auch wirklich ein rechtliches Befugniß gewährt ist, um jenes Interesse zu verfolgen. Insbesondere die Theilnahme an der Benützung gemeinnütziger, zu öffentlichen Zwecken dienender Anstalten erscheint trotz des doch unzweifelhaft darauf gerichteten Interesses der Einzelnen keineswegs immer durch Rechte der letzteren sicher gestellt.[1]) Zu den Gründen, welche überhaupt dazu beigetragen haben, die Rechtsentwicklung hinter der Interessenbildung zurückzuhalten (s. namentlich oben § 11), tritt für das jetzt in Rede stehende Gebiet der öffentlichen Rechte Einzelner noch der Umstand hinzu, daß eine große Anzahl von Interessen der Gesammtheit durch Rechte des Gemeinwesens gedeckt sind, welches letztere also berufen erscheint, für alle Einzelnen handelnd ein- und aufzutreten. Denn das Interesse der Einzelnen kann ja rechtlich geschützt sein durch Rechte, welche den Einzelnen selbst in die Hand gelegt sind, und durch Rechte, welche dem Gemeinwesen zustehen (s. oben § 13).[2])

4. Im folgenden (III.) Abschnitt wird u. A. auf die formelle Seite, die Geltendmachung, des Privatrechts einerseits und der öffentlichen Rechte andererseits einzugehen sein. Es wird sich dort zeigen, daß das positive Recht aus praktischen Gründen wie in Folge eigenthümlicher wissenschaftlicher Anschauungen ganz andere prozessuale Grenzen zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten — Justiz- und Verwaltungssachen — gezogen hat, als sie in materieller Hinsicht nach dem Vorbemerkten gezogen werden müssen. Hier ist nur eben deshalb vorläufig dessen mit dem Bemerken zu gedenken, daß für die materielle Bestimmung der Begriffe Privatrecht und öffentliches Recht, insbesondere öffentliches Recht des Einzelnen jene formellrechtlichen Grundsätze und Grenzlinien nicht oder wenigstens nur mit ganz besonderer Vorsicht und Kritik verwendet werden dürfen.

5. Wie schon früher (§ 14) hervorgehoben worden ist, gibt es zahlreiche Rechtsgrundsätze, welche dem öffentlichen wie dem Privatrechte gemeinsam sind, wenn sie auch herkömmlicher Weise in der wissenschaftlichen Darstellung und

---

[1]) Man vergl. z. B. Seuffert's Archiv N. F. VII. 268 (Erk. d. O. L.-G. Jena vom 10. Dezember 1879): „Und wenn der Kläger lange Jahre hindurch das ihm durch die städtische Wasserleitung zugeführte Leinawasser für seine häuslichen und gewerblichen Zwecke benutzte, so nahm er eben nur an dem jedem Bürger zustehenden gemeinen Gebrauch theil und übte kein privates Recht aus. Ohne eine solche Rechtsausübung aber kann weder von ordentlicher noch unordentlicher Verjährung die Rede sein.“ Ferner Entsch. d. preuß. O. Verw.-G. VIII. 198: „Nach dem bestehenden Recht hat kein Glied des Publikums als solches ein subjektives Recht auf das Fortbestehen der öffentlichen Wege.“ Seuffert's Archiv Bd. 18 S. 227 (Wiesbaden) und 22 S. 217 (Rostock). Entsch. d. R.-G. in Civils. VII. 214. **Giron, droit administr. belge** II. S. 141 f. Entsch. d. bayer. V.-G.-H. III. S. 38.

[2]) Dies übersieht Jolly, wenn er in seiner bemerkenswerthen Abhandlung über die Verwaltungsgerichte in Bd. 34 der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissensch. S. 585 f. deshalb, weil gewisse Rechtsnormen des öffentlichen Rechts nicht subjektive Rechte Einzelner begründen, ohne Weiteres folgert, daß jene Rechtsnormen überhaupt keine subjektiven Rechte begründeten. Sie können vielmehr recht wohl Rechte der öffentlichen Gewalt, welche doch auch subjektive Rechte sind, begründen. Zuzugeben ist nur, daß es Rechtsnormen gibt, welche nicht für sich, sondern im Zusammenhange mit anderen Normen subjektive Rechte ergeben; vergl. darüber oben § 14 II. 2).

wohl selbst in den Gesetzbüchern ausschließlich beim letzteren Berücksichtigung finden. Diese Grundsätze treten beispielsweise zu besonders ebenmäßiger Anwendung im Falle der Entschädigung des Einzelnen durch das Gemeinwesen, welches Gebrauch vom Besitzthum jenes für öffentliche Zwecke macht. [1])

§ 16. Die Kollision öffentlicher Interessen vor dem Gesetzgeber.

I. Die Aufgabe des objektiven Rechts, also auch des Gesetzgebers ist, durch Aufstellung allgemein verbindlicher Normen für das Verhalten der Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Kollision der Interessen der letzteren für die Gesammtheit: im öffentlichen Interesse, unschädlich zu machen (§ 10), oder kürzer der Schutz des öffentlichen Interesses. Diese Aufgabe wäre eine verhältnißmäßig einfache und leichte, wenn bei Ausübung der Gesetzgebungspraxis niemals darüber Zweifel obwalteten, was denn im vorliegenden Falle als das öffentliche Interesse und was als das zu bekämpfende Sonderinteresse zu gelten habe, ingleichen wenn immer klar vorläge, welches der mehreren etwa einschlagenden und kollidirenden öffentlichen Interessen das wichtigere sei. In Wirklichkeit liegen aber Zweifel in der einen oder anderen Richtung sogar der Regel nach vor. Dadurch wird natürlich das Gesetzgebungswerk gar oft erheblich erschwert, auch wenn nicht noch im Schoße der gesetzgebenden Faktoren selbst Interessenkämpfe (s. § 9) entbrennen.

Die Verschiedenheit der kollidirenden öffentlichen Interessen kann, wie schon früher angedeutet worden ist und hier nur noch durch einige Beispiele belegt werden soll, in mannigfacher Richtung sich bewegen. Sie kann z. B. eine lokale sein. So können einzelne Orte das Interesse haben, hilfsbedürftige oder gemeingefährliche Personen von sich zu stoßen, das Interesse der übrigen Landestheile hinwider kann grade umgekehrt erheischen, daß nicht die allgemeine Ruhe und Sicherheit durch das stete Umherschweifen solcher Personen gefährdet werde. Soll nun die Landesgesetzgebung die Ausweisung der letzteren aus den Nichtheimatsorten zulassen beziehungsw. vorschreiben oder untersagen?

Es kann weiter nur ein einzelner Theil eines bestimmten Gebietes in der Lage sein, unmittelbaren Nutzen von einer öffentlichen Einrichtung zu ziehen, andererseits der Kostenaufwand für Herstellung und Unterhaltung derselben so beträchtlich sein, daß eine Ausgleichung derselben durch Mitbelastung anderer Gebietstheile nöthig oder sehr erwünscht sein müßte. Soll die Rechtsnorm hier einen weiteren als den unmittelbar interessirten Gebietskreis zur Tragung der betreffenden Kosten heranziehen? [2]) Die kollidirenden Interessen können

---

[1]) Allerdings könnte man wohl auch sagen, daß nur der Satz, ob und unter welchen Voraussetzungen das Gemeinwesen im Enteignungsfalle dem Betroffenen Entschädigung zu leisten habe, **publici juris** sei und der Maßstab, sowie die sonstigen Verhältnisse hinsichtlich der Entschädigung sich nach Privatrecht bestimmten. Indessen würde dies nicht gut der Anschauung entsprechen, daß alle Rechtsverhältnisse, welche zwischen Privaten und dem Gemeinwesen als solchem bestehen, dem öffentlichen Rechte angehören.

[2]) Vergl. z. B.: a) „Regelmäßig kommen die Kreischausseen bestimmten Kreistheilen unmittelbar zu Gute und werden im Interesse dieser gebaut; deshalb gestattet das Gesetz auch eine ungleiche Vertheilung der für den Bau von Kreischausseen aufzubringenden Abgaben (Kreis-O. vom 13. Dez. 1872 § 13). Die nicht zu diesem engeren Interessenkreise einer bestimmten Chaussee gehörigen Bewohner des Kreises haben an derselben kein weiteres unmittelbares Interesse als das reisende Publikum überhaupt; besteuert werden sie für den Bau der Kreischaussee gleichwohl, weil der Kreis ein kommunaler Organismus ist und weil sie indirekt selbst ein finanzielles Interesse an der Hebung des Wohlstandes jedes Kreistheils haben." Entscheid. d. preuß. O.-Verw.-G. II. 13. b) „In der Beschwerde wird dagegen Protest erhoben, daß der Bau einer Schule als Gemeindebedürfniß betrachtet, daß sonach

weiter sachlich verschiedene sein. So kann das Interesse der Bewohner eines Staates, eine möglichst hohe allgemeine Bildungsstufe zu erlangen, in Widerstreit gerathen mit dem anderen öffentlichen Interesse, die allgemeine Gesundheit und Sicherheit zu wahren, und letzteres wiederum mit dem Interesse möglichster Förderung des Gewerbebetriebes, von welcher die kollidirenden Interessen ihrerseits Ueberanstrengung der Arbeitskraft, Verschlechterung des Wassers und der Luft, Feuers- und Explosionsgefahr befürchten.

II. An sich wird man in keinem der vorerwähnten Fälle eine der daselbst genannten Bestrebungen „unrechtmäßig" finden können. Jedes von den aufgeführten Interessen trägt vielmehr als das Normal-Interesse einer Mehrheit zusammenlebender Menschen hinsichtlich einer gewissen Lebensrichtung seine Berechtigung in sich. Allein damit ist nicht gesagt, daß nicht unter zwei einander gegenübertretenden öffentlichen Interessen eines vor dem anderen im gegebenen Falle unbedingt oder in gewissem Umfange den Vorzug in Anspruch nehmen dürfte. Das Leben und Streben des Einzelnen bietet uns Aehnlichkeiten in Fülle. Soll ich das Ersparte für meine und meiner Familie Nothdurft zusammenhalten oder meinem augenblicklich hilfsbedürftigen Verwandten damit aus seiner Noth helfen? Soll ich eine Arbeit mit Aufgebot aller Kräfte zu Ende führen oder soll ich dem erschöpften Körper oder Geiste die Ruhe bieten, welche derselbe bedarf, um später noch weitere Arbeiten vollbringen zu können? Keiner von den in Frage gestellten Gesichtspunkten ist in allen Fällen verwerflich, keiner verdient in allen Fällen den Vorzug. Die Umstände des Einzelfalles haben zu entscheiden, auf welche Seite sich die Zunge der Wage neigen soll. Das Gleiche gilt auch beim Widerstreite öffentlicher Interessen. Der Gesetzgeber wird nicht unbedingt und in allen Fällen das Landesinteresse dem Ortsinteresse, das geistige Interesse dem körperlichen, das Gesundheitsinteresse dem wirthschaftlichen, vorziehen dürfen. Allgemeine Regeln, nach welcher Richtung die Kollision von ihm zu entscheiden sei, lassen sich nicht aufstellen.

Zunächst wird der Gesetzgeber natürlich immer darauf Bedacht nehmen müssen, festzustellen, ob nur eines der beiden kollidirenden Interessen das Durchschnittsinteresse der Gesammtheit ist und nicht etwa das Gegeninteresse als ein Sonderinteresse erscheint, welches in keiner Hinsicht als öffentliches Interesse in Frage kommen, also auch keine Rücksichtnahme seitens der Rechtssetzung erheischen kann.[1])

Insoweit dagegen öffentliches Interesse gegen öffentliches Interesse in den Schranken steht, ist zu unterscheiden:

---

die Pflicht zur Bestreitung der Kosten für den Schulbau in D. aus der Gemeindemitgliedschaft abgeleitet wird und die Beschwerdeführer, die daselbst nur unbehauste Besitzer, aber anderen Orts- und Schulgemeinden angehörig sind und kein Interesse an der Schule in D. haben, im Wege einer Gemeindeumlage zu diesen Kosten herangezogen werden." Erk. des k. k. Verw.-G.-Hofs IV., 39. Aehnliche Gesichtspunkte noch III., 19, („Die Sicherheit der Person und des Eigenthums betrifft nicht nur das Interesse der einzelnen Gemeindeglieder und die dahin zielenden Einrichtungen nützen nicht nur ... Enklaven und ihren Bewohnern, die Dienstverrichtungen der Sicherheitswache liegen nicht nur im Interesse derselben, sondern alles dies betrifft und fördert das Interesse der ganzen Ortsgemeinde.") sowie III., 320 (Steuern betr.).

[1]) So z. B. „daß der Gläubiger vollkommen sicher gehe, muß der redliche Schuldner selbst im eigenen Interesse wünschen." Roscher, Nationalökonomik II. § 128. Entgegengesetzte Bestrebungen erscheinen also als Sonderinteressen.

a) die Kollision ist eine so tief gehende und jedes der beiden kollidirenden Interessen ein so mächtiges und wichtiges, daß der Gesetzgeber keines dem anderen vorziehen kann, sondern sein Augenmerk lediglich darauf richten muß, den bestehenden Gegensatz durch Rechtsnormen zu mildern. Hierher gehört der tiefe, wirthschaftliche Kontrast zwischen Armen und Reichen, für den nationalökonomischen Theoretiker zwar kein wirklicher,[1]) für die Lebenspraxis aber der Quell fortwährender Kollisionen, ein Gegensatz, welcher nie aufgehoben werden kann und wird. Hier kann die Gesetzgebung nur danach trachten, den Aufeinanderprall der Gegner zu verhüten[2]) und den Reichen einerseits vor Ausplünderung zu schützen, anderseits zur entsprechenden Mithilfe und Unterstützung seiner ärmeren Mitmenschen anzuhalten.[3])

b) Die kollidirenden Interessen sind im Allgemeinen gleichwerthig, die Kollision ist aber keine so tiefgreifende, daß der Gesetzgeber sich ihr gegenüber, wie im vorigen Falle, machtlos sieht und sich deshalb darauf beschränken müßte, sie nicht zum thatsächlichen Ausbruche kommen zu lassen. Hier wird er demjenigen öffentlichen Interesse den Rechtsschutz zusprechen, welches im Einzelfalle zuerst zur thatsächlichen Durchführung gebracht wird. Wenn daher beispielsweise die Errichtung gewisser gewerblicher oder zur Unterbringung verweslicher Körper bestimmter Anlagen in der Nähe von Wohngebäuden im öffentlichen Interesse unthunlich erscheint, so wird der Gesetzgeber diejenigen Anlagen untersagen, welche mit einer bereits bestehenden Anlage der anderen Art in Kollision gerathen würde.[4])

c) In anderen Fällen erscheint dem Gesetzgeber von vornherein das eine der kollidirenden öffentlichen Interesse als das zweifellos wichtigere. Er stattet deshalb das Gemeinwesen oder diejenigen sonstigen Rechtssubjekte, welche dieses Interesse vertreten, mit Rechten aus, durch welche dasselbe gegenüber dem kollidirenden Gegeninteresse gesichert wird. Hierher gehören beispielsweise die ausschließlichen Gewerbsberechtigungen, welche aus dem Grunde rechtlichen Schutz erhalten, weil es im öffentlichen Interesse erachtet wird, einen gewissen Gewerbebetrieb in Einer Hand zusammen zu halten, beziehungsw. in wenigen Händen zu konzentriren.[5]) Auf ähnlichen Rücksichten beruht die Abhängig-

---

[1]) „Der über die wahren Verhältnisse aufgeklärte Arme wird die reicheren Mitbürger nicht mehr mit Mißgunst betrachten, auch begreifen, daß die Arbeiter, welche den Eigenthümer plündern, Unglückliche sind, welche ihre eigenen Hilfsquellen zerstören. Im eigenen Interesse und nicht blos aus Pflicht, wird der Arme das fremde Eigenthum beschützen helfen." Say III. 107.

[2]) „Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten." R.-Ges. v. 21. Oktober 1878 § 1. Vgl. auch § 11 ebenda. — „Die Bedeutung eines Staatswesens ist zu bemessen nach den Gegensätzen, die es zu überwinden vermocht hat." Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 85.

[3]) Man kann daher recht wohl in dem Interessenkampfe der verschiedenen Bevölkerungsklassen einen Hauptausgangspunkt aller Rechtsentwickelung erblicken: s. L. v. Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft (1876) S. 139 folg.

[4]) Ueber die von hier ab einschlagenden Gesichtspunkte vergl. zuerst Leuthold, Rechtliche Folgen des Duxer Wassereinbruchs in der Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 22. S. 509 folg. — Giron, droit administr. belge II. S. 524. 531.

[5]) Vergl. z. B. § 1 des R.-Gesetzes v. 28. Okt. 1871: „Die Beförderung 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2) aller Zeitungen politischen Inhalts,

machung zahlreicher Gewerbe- und Berufsthätigkeiten von Erlangung staatlicher Genehmigung u. s. w., überhaupt die Beschränkung der natürlichen Erwerbsfreiheit durch Gesetzesvorschriften.

Schon weiter oben (s. z. B. § 11) ward auf die Unbiegsamkeit und Ungelenkigkeit des Rechts hingewiesen, dessen Bedeutung grade darauf beruht, daß es von der wechselnden Erscheinung der Einzelbeziehungen zwischen Mensch und Menschen nur das grundlegende Knochengerippe festhält und solchergestalt für das Verhalten des Einen gegenüber dem Andern feste Schranken aufbaut, innerhalb deren die Einzelnen sich dann nach Belieben tummeln mögen. Konkreter ausgedrückt, das Recht will und soll seine Regeln so geben, daß sie für die gewöhnlichen, am häufigsten wiederkehrenden, Gestaltungen der einschlagenden Lebensverhältnisse passend erscheinen, daß dasjenige Verhalten des Einen gegen den Anderen erreicht wird, welches nach den regelmäßigen Umständen im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Sinne sind insbesondere die großen allgemeinen Prinzipien des Rechts gehalten, z. B. der Grundsatz, daß alle Verträge verbindlich sind, oder daß das Eigenthum das Befugniß gibt, jeden Dritten von der Verfügung über die betreffende Sache auszuschließen, oder daß Niemand den Anderen willentlich tödten dürfe. Aber auch die meisten spezielleren Normen des Rechts haben den nämlichen Charakter und Zweck, allgemeine Regeln für die gewöhnlichen Verhältnisse zu bieten. Nun ist jedoch wohl zu beachten:

α) daß die Unvollkommenheit und Beschränktheit der menschlichen Denk- und Ausdrucksweise, wie allenthalben, so auch in den Rechtsgesetzen oft den Redenden nöthigt, einen Denksatz, welcher ihm als einheitliches Ganzes vorschwebt, doch für das Verständniß des Anderen zu zerlegen in Haupt- und Ausnahme- oder in Ober- und Untersatz. Dies zeigt sich namentlich in umfänglicheren Gesetzen. Solche müssen wir uns, als einheitliche Gesetzgebungswerke, welche in einem und demselben Zeitpunkte zur rechtlichen Geltung gelangen, doch auch als von einheitlicher Willensmeinung des Gesetzgebers ausgehend vorstellen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber in ihnen nicht immer die für eine bestimmte Gattung von Lebensverhältnissen nach seinem Willen anzuwendenden Rechtsgrundsätze in einheitlicher Form ausdrücken können. So finden wir z. B. in den bürgerlichen Gesetzbüchern neben dem oben angeführten allgemeinen Gedanken und Satze, daß alle Verträge rechtsverbindlich seien, doch eine Reihe von Einschränkungen desselben für gewisse Verhältnisse, für welche der Gesetzgeber jenen Satz nicht als angemessen ohne Weiteres zu erachten vermocht hat. Obgleich dem Gesetze also bereits bei Aufstellung der Regel die Erkenntniß vorschwebte, daß dieselbe um des öffentlichen Interesses willen verschiedener Einschränkungen bedürfe, hat er doch aus dem angegebenen Grunde nicht eine Form und Fassung finden können, welche in einfacherer Weise gleich direkt nur diejenigen Verhältnisse trifft, die getroffen werden wollten.[1]) Zweitens

welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post ist verboten." Die vollständige Brief- und Zeitungsspeditionsfreiheit darf gewiß als ein Gegenstand von ebenfalls öffentlichem Interesse bezeichnet werden. Allein der Gesetzgeber hat eben die Ansicht gewonnen, daß das überwiegende öffentliche Interesse auf Postzwang gerichtet sei.

[1]) Vergl. z. B. Ziv.-P.-O. §§ 715. 749. Wechsel-O. Art. 92. — Solche unabwendbare sprachliche Unbeholfenheiten treten zuweilen in ziemlich drastischer Weise hervor. Siehe u. a.

β) finden wir aber zuweilen auch die Rechtsregel im einen, die Ausnahme im anderen Gesetze. Hier läßt sich nicht ohne Weiteres mit dem unter α aufgestellten Gesichtspunkte operiren, namentlich insoweit nicht, als die verschiedenen Rechtsnormen zu verschiedenen Zeiten, oder gar für verschiedene Gebiete und von verschiedenen Gesetzgebern erlassen wurden. Dann wird man vielmehr argumentiren müssen, daß der Gesetzgeber in dem einen Gesetze lediglich die gewöhnlichen Verhältnisse, im anderen aber die ausnahmsweise einschlagenden mit im Auge hatte. Diese Fälle nun sind es, welche für die gegenwärtige Erörterung Bedeutung haben, denn sie zeigen auf eine Kollision von Interessen, welche dem Gesetzgeber vor Augen steht. Derselbe hat in dem einen Gesetze dasjenige geregelt und bestimmt, was für gewöhnlich im öffentlichen Interesse liegt. Allein bei weiterer Erwägung sind ihm auch Fälle vor das Auge getreten, für welche ausnahmsweise das öffentliche Interesse eine andere Regelung erheischt. Es kommt also hier eine Kollision des regelmäßigen mit dem außerordentlichen öffentlichen Interesse zum Ausdrucke. Keineswegs überall da, wo die für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse zugeschnittene Rechtsregel sich einmal nicht für besondere Gestaltungen geeignet erweist, wird der Gesetzgeber durch singuläre Rechtssätze nachhelfend eingreifen können und dürfen. Nur dann vielmehr wird dies angezeigt erscheinen, wo das außerordentliche öffentliche Interesse von besonderer Stärke ist. Diese Voraussetzung aber wird wiederum in der Regel nur dann erfüllt sein, wenn die einschlägigen Lebensverhältnisse nicht ganz vereinzelt dastehen, sondern, wiewohl immerhin der gewöhnlichen Gestaltung der Verhältnisse gegenüber nur ausnahmsweise, so doch in mehrfacher Wiederkehr auftreten. Wenn aus dem einen oder anderen Grund nun der Gesetzgeber es für geboten erachtet, für diese besonderen Lebensverhältnisse einen eigenen Rechtsschutz festzusetzen, so wird derselbe zwar nicht nothwendig[1]), aber leicht möglicher Weise eine Kollision von Rechtsnormen und bezw. darauf fußenden subjektiven Rechten hervorrufen. Die Kollision öffentlicher Interessen erscheint dann übertragen auf das Recht. Hieher gehören die oft besprochenen, auch oben — namentlich bei § 14 berührten Fälle, daß Privatrechte durch öffentliche Rechte eingeengt werden, daß der Eigenthümer von Grundstücken und auch von beweglichen Sachen mit oder ohne Entschädigung sich Beschränkungen durch die öffentliche Gewalt gefallen lassen muß, daß zivilrechtlich gültige Rechtsgeschäfte öffentliche Strafe nach sich ziehen u. s. w. Nicht blos an Verhältnissen des Privatrechts zum öffentlichen Rechte bewegen sich aber diese Kollisionsfälle; auch die verschiedenen privatrechtlichen Normen einerseits und die zur Wahrnehmung verschiedener öffentlicher Interessen erlassenen öffentlichen Rechtsnormen andererseits lassen je unter einander ähnliche Vorkommnisse erkennen, so das materielle Konkursrecht gegenüber dem allgemeinen Zivilrechte, die Gewerbegesetzgebung gegenüber der Medizinalgesetzgebung u. s. w. — Allein auch in diesen Fällen kann unseres Erachtens, wie schon früher (§ 12) betont worden ist, nur äußerlich formell eine Kollision der Rechtsnormen angenommen werden, welche in ähnlicher Weise, wie in den oben unter α ausgeführten Fällen aus der Unzu-

---

R.-St.-G.-Buch § 211: „Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft." Danach wäre wörtlich genommen mindestens auch jeder Nachrichter des Todes schuldig.

[1]) Kollision des Lebensinteresse mit der Militärdienstpflicht: Mil.-Strafgerichts-Ordnung §§ 84 f.

länglichkeit der menschlichen Denk- und Ausdrucksweise erklärt werden muß. Denn sachlich betrachtet, bildet die Gesammtheit der jeweilig in einem Rechtsgebiete objektiv geltenden Rechtssätze jederzeit ein einheitliches Ganzes. Daher muß für jede einzelne zur Beurtheilung stehende Rechtsnorm die Gesammtheit der gültigen Normen in Betracht gezogen, Widersprechendes durch Auslegung eliminirt, mithin unbedingt eine maßgebende Rechtsregel gefunden werden. Dies gilt endlich

γ) in gleicher Weise auch, wo ein neues Gesetz ein älteres oder unmittelbar die auf dem älteren Rechtszustande fußenden rechtlichen Befugnisse aufhebt. Denn hier ist ganz ebenso wie in dem vorhin erwähnten Falle der Gesichtspunkt durchschlagend, daß es in einem Rechtsgebiete für ein bestimmtes Rechtsverhältniß immer nur Ein maßgebendes Recht geben kann. Mag daher die Beseitigung alter Berechtigungen vielleicht unbillig erscheinen, (vergl. Bähr, Rechtsstaat S. 50), mag das aufgehobene Gesetz ursprünglich ebenfalls einem überwiegenden öffentlichen Interesse gedient haben und mag sich an dasselbe vielleicht noch jetzt ein öffentliches Interesse, d. h. ein Interesse der Mehrzahl der Angehörigen des betreffenden Rechtsgebietes knüpfen, das neue Recht ist das Maßgebende, und ist seine Macht auch an sich nur eine formelle, d. h. gilt es auch nur, weil es das Rechtsgebot ist, so soll und wird es doch zugleich das dermalen überwiegende öffentliche Interesse verkörpern. Nimmermehr kann aus dem Begriffe des Rechts für alle Zeiten und Verhältnisse gleichmäßig abgeleitet werden, welche Interessen rechtlich zu schützen sind und in welchem Umfange der Schutz der fraglichen Interessen gewährt werden soll. Ein Naturrecht in diesem Sinne gibt es nicht. Wohl bleiben die Fundamentalinteressen der menschlichen Gesellschaft im Großen und Ganzen die nämlichen und daher wird der Schutz der Person und des Eigenthums jederzeit den Kernpunkt aller Normengebung bilden[1]). Allein darüber hin ist Alles dem Wechsel unterworfen und lediglich aus der Entwicklung — Kultur — der Völker läßt sich bemessen, welche Grundsätze in Bezug auf den Interessenschutz durch das Recht jeweilig angemessen sind.[2]) Der Inhalt des Rechts steht im Flusse der Geschichte, der Begriff des Rechts bleibt der gleiche, so lange die

---

[1]) Die Grundbegriffe des römischen Sachenrechts, Eigenthum, Besitz und Servituten, sind heutzutage im Wesentlichen noch dieselben, wie vor zwei Jahrtausenden und vergebens würde man ihnen eine Antwort abzugewinnen hoffen über die Wandlungen, welche die Völker, bei denen sie galten, inzwischen bestanden haben". V. Ihering, das Schuldmoment im röm. Privatrechte (s. Vermischte Schriften jurist. Inhalts. 1879 S. 157). Vergl. auch Zeitschr. f. d. gesammte Strafrechtswissenschaft III. S. 225 f. 603.

[2]) Man vergegenwärtige sich nur die verschiedenen Phasen der Zins- und Wuchergesetzgebung und denke weiter daran, wie der Genuß von Menschenfleisch oder das Opfern von Menschen von einem Volke als erlaubt, bezw. Gott wohl gefällig, vom anderen als höchst verwerflich behandelt wird. (Cicero oratio pro lb. Fontejo cap. X.; Caroli M. Capit. in lege Saxonica mittenda). — In Frankreich war zur Zeit der großen Revolution „die politische Herrschaft des grundbesitzenden Adels in den Verhältnissen des platten Landes längst gebrochen, indem alle ortsobrigkeitliche Gewalt, alle Aufsicht über das ländliche Kommunalwesen bereits von den Grundherren auf die Bureaukratie übergegangen war, so daß die Intendanten ganz Recht hatten, ihren Subdelegirten immer von Neuem einzuschärfen: „le seigneur n'est qu'un premier habitant"; höchstens daß auf den größeren Besitzungen noch eine patrimoniale Gerichtsbarkeit fortbestand, die jedoch von Staatswegen in ziemlich enge Schranken eingeschlossen war. Mithin erschienen die Feudallasten nicht mehr als Abgaben an öffentliche Gewalten, die dafür Ruhe und Ordnung aufrecht erhielten, sondern nur noch als Privilegien von Privatpersonen, welche diese Vorrechte nicht mehr durch die entsprechenden Pflichten bezahlten." E. Meier, Verwaltungsorganisation S. 358.

Menschheit existirt und im geltenden Rechte verkörpert sich der Begriff des Rechts in dem den Lebensverhältnissen der Zeit entsprechend geregelten Inhalte.[1]) Wechseln die Lebensverhältnisse, so wechselt auch der Inhalt des geltenden Rechts, dessen Aufgabe es jederzeit ist, von den kollidirenden Interessen der niedergehenden und der aufgehenden Generation dasjenige zu schützen, welches als das wahre, überwiegende Interesse der Zeit erscheint.[2]) Denn „soziale Reformen können nur hervorgehen aus bewußter Einsicht, aus der nur allmälig zu erringenden Umgestaltung der verschiedensten Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mannigfaltigsten, oft sich durchkreuzenden Interessen."[3]) —

III. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß der möglichst genauen Abwägung der für oder wider die Berücksichtigung eines gewissen öffentlichen Interesses anderen öffentlichen Interessen gegenüber sprechenden Gründe und der möglichst scharfen Formelung der hiernach für das erstere zu fordernden rechtlichen Befugnisse nothwendig immer ein besonderes Augenmerk des Gesetzgebers zugewandt sein muß. Dies läßt sich vor Allem bei einem Blicke in die „Motive" der Gesetzentwürfe und in die Berathungen der parlamentarischen Körperschaften unserer Zeit alsbald erkennen.[4]) Es zeigt sich

---

[1]) „Während in anderen Wissenschaften der Gegensatz der historischen und der philosophischen Methode noch als ein feindlicher erscheint, ist derselbe auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft schon seit einiger Zeit zu einer friedlichen Vermittelung gelangt. — Wir wissen es nun, daß die Historie ohne Leben ist, wenn ihr das Wesen des inneren Geistes verschlossen bleibt, und daß die Philosophie eine Träumerin ist, wenn sie die leibhafte Gestaltung der Dinge nicht beachtet, in denen der Geist sich offenbart." Bluntschli, Vorwort zur Kritischen Ueberschau (1853), s. Geschichte der Neueren Staatswissenschaft 3. Aufl. S. 756. — „Jede historisch wirkliche Rechtsordnung trägt in sich das Grundprinzip der Stabilität, die Tendenz nach Dauer. Aber das Material, welches sie sich gegenüber sieht, ist im ewigen Fluß und Wandel. So beginnt ein unablässiges Spiel zweier Kräfte: die eine, die Norm, rastlos bemüht, den Stoff zu bändigen und starr in der zeitigen Form zu halten — der Stoff selbst ewig fließend und wechselnd und in jeder neuen Erscheinungsform auf das Recht pochend, welches „mit ihm geboren" sei, auf seine historisch heutige naturalis ratio, auf die ihm, wie er ist, immanente „Natur der Sache," und so er, der Stoff, täglich bemüht die ihm entgegenstehende Norm als antiquirt, als von gestern, zu brechen und seine, die Norm von heute an die Spitze zu setzen. Das gelingt ihm, um im Bilde zu bleiben, erst morgen; und heute ist diese Norm noch nicht jus im strikten Sinne, sondern aequitas." Franken, Romanisten und Germanisten (1882) S. 12. S. auch Mittermaier im Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 22 S. 55. Von den beiden Begriffsbestimmungen des Rechts, welche heute in der Privatrechtswissenschaft einander gegenüberstehen, betont die eine vorwiegend die technische, juristische Seite des Rechts; indem sie hervorhebt, daß das subjektive Recht eine Willensmacht gegenüber dem, dem Berechtigten gegenüberstehenden, verpflichteten Willen ist (so Windscheid, Pandektenrecht I. 92 f. der 5. Aufl.), die andere vorwiegend den „Zweck im Rechte", indem sie darauf hinweist, daß jedes Recht ein Interesse schützen oder fördern soll (so Bähr, Rechtsstaat S. 19 f.; Jhering, Geist des römischen Rechts passim; derselbe Zweck im Rechte I S. V). Beide Richtungen vereinigen sich aber unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte, welcher den Inhalt (Zweck) des Rechts mit der Art (Form) in welcher das letztere wirklich zusammen zu erfassen sucht: „Die Freiheit ist nicht abstrakt ihrer selbst willen berechtigt, sondern als Grundlage für die Verfolgung der sittlichen Interessen und Zwecke des menschlichen Lebens." Bruns in Holtzendorffs Encyclopädie I. 330 d. 2. Aufl.

[2]) „Es gibt keine Reform, die ohne Widerspruch und ohne Verletzung bestehender Interessen vollbracht werden könnte"; Holtzendorff, Politik S. 47 (2. Aufl.), sowie die schöne Erörterung ebenda S. 140 f. v. Stein, Handb. der Verwaltungslehre S. 48. Dankwardt, Nationalökonomisch-zivilistische Studien (1862) S. 138.

[3]) Vergl. Contzen, Geschichte der sozialen Frage S. 145.

[4]) Als Beispiele wolle man folgende Stellen von Motiven zu Reichsgesetzentwürfen dienen lassen:

I. Zur Gewerbeordnung § 14: „Das zweite Alinea ist in seinem ersten Theile aus der preuß. Gewerbegesetzgebung herübergenommen und bildet ein unerläßliches Korrelat

aber weiter auch deutlich in den Erörterungen, welche die Gerichtspraxis bei Auslegung des geltenden Rechts öfters darüber anzustellen sich genöthigt

---

zur Aufhebung der Konzessionspflicht der Versicherungsagenten. So lange nämlich die Feuerversicherungsagenten konzessionspflichtig sind, nimmt die mit der Handhabung der Kontrole des Feuerversicherungswesens betraute Behörde bei Ausübung der Kommissionirung Kenntniß von dem Entstehen von Feuerversicherungsagenturen. Da diese Kenntniß behufs der gesetzlichen Kontrole des Feuerversicherungswesens unerläßlich ist, so würde durch Aufhebung der Kommissionspflicht der Agenten eine empfindliche Lücke in der dem Betrieb des Feuerversicherungswesens betreffenden Gesetzgebung entstehen, wenn nicht an die Stelle der Kommissionspflicht die in § 14 angeordnete besondere Anzeigepflicht träte. Durch die allgemeine Anzeigepflicht des stehenden Gewerbetriebs kann diese Lücke nicht ausgefüllt werden, da die Agenturen in der Regel ein Nebengeschäft der Handelsgewerbe bilden, also einer besonderen Anzeigepflicht nicht unterliegen würden. Die Aufrechthaltung dieser auch von der Kommission des Reichstags nicht beanstandeten Bestimmung ist gegenüber der gesammten Oekonomie des Entwurfs auch deshalb von Werth, weil durch dieselbe der sonst mögliche Zweifel, ob Versicherungsagenturen der Gewerbeordnung unterliegen, also durch dieselbe überall von der Konzessionspflicht befreit sind, ausgeschlossen wird."

Ebenda § 16: „Für die Einzelbestimmungen des vorliegendes Abschnittes ist namentlich der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß es im Interesse der Gewerbetreibenden liegt, dadurch, daß vor der Errichtung der Anlagen im Wege eines geordneten Verfahrens eine Prüfung der Einwendungen und Beschwerden erfolgt, gegen nachträgliche Beschwerden und Auflagen gesichert zu sein . . . Die Ertheilung der am Schluß für den Bundesrath in Anspruch genommenen Ermächtigung, das Verzeichniß dem Bedürfniß entsprechend abzuändern, kann, gegenüber der von der Kommission des Reichstags befürworteten Ablehnung, nach erneuerter Erwägung nur wiederholt empfohlen werden. Die Ermächtigung bewegt sich innerhalb des im Eingange des Paragraphen aufgestellten allgemeinen Grundsatzes und findet in der Anwendung, die er in dem Verzeichnisse gefunden hat, ihre Beschränkung. Ihre Rechtfertigung liegt in dem nicht selten hervortretenden Bedürfniß auf neue Formen der Fabrikation des nicht nur im Interesse des Publikums, sondern namentlich auch im Interesse der Unternehmer liegenden Kommissionverfahrens ohne Verzug in Anwendung bringen zu können."

II. Aus den allgemeinen Motiven zum Nahrungsmittelgesetze: „Es liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere von den meisten sogen. kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen schon deshalb nicht in eine Linie zu stellen, weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen bezw. auf die allgemein gebräuchlichen oder doch in weiten Kreisen verbreiteten Gegenstände. Dieselbe Erwägung hat ferner dahin führen müssen, daß der Entwurf die bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch nur soweit in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt, wie in den §§ 9 und 10, wird daher auch von den bloßen Gebrauchsgegenständen abgesehen."

III. So §§ 18—29 des Viehseuchengesetzes: „In den §§ 18 bis 29 sind diejenigen Schutzmaßregeln einzeln aufgeführt, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber je nach Lage des Falles getroffen werden können und zugleich diejenigen Schranken gezogen, welche den Polizeibehörden zum Schutze des Eigenthums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen. Dabei sind solche Anordnungen nicht besonders aufgeführt, welche einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung nicht bedürfen, so z. B. die öffentliche Belehrung über die Erkenntniß und Beseitigung der Seuchengefahr, die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche u. dergl. Ebensowenig war die Befugniß der Polizeibehörden und ihrer Organe zu wiederholten Besichtigungen und Untersuchungen besonders hervorzuheben, denn entweder stellen sich solche Besichtigungen als eine Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens dar, oder sie liegen im Begriffe der angeordneten Maßregel selbst z. B. der polizeilichen Beobachtung § 19 oder endlich sie stützen sich auf die allgemeine Befugniß der Polizei, sich von der Ausführung und der Wirkung der von ihr auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften angeordneten Maßregeln zu überzeugen."

IV. Zum Strafgesetzbuche § 130. In der Anregung einzelner Personen gegen einander, kann die Ursache einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht wohl gefunden werden. Eine solche ist vielmehr nur dann zu befürchten, wenn eine Mehrheit von Personen,

sieht, um welcher Interessen willen die einzelnen in Frage kommenden Normen aufgestellt sind.[1]) Endlich hat natürlich die wissenschaftliche Auslegung des Rechts die gleiche Frage gegebenen Falles zu erörtern.[2])

§ 17. Der Rechtstitel und das Interesse.

So unentbehrlich der Begriff des Interesses für das Verständniß des Wesens des Rechtes und das Dasein eines Interesses als Motiv einer Berechtigung ist, so wenig eignet sich doch der Interessebegriff zur Verwerthung im Rechte, weil die Unbestimmtheit dieses Begriffes bei Feststellung streitiger Berechtigungen jederzeit Anlaß zu Zweifeln und besonderen Erörterungen geben muß.[3]) Der Gesetzgeber wird daher danach zu trachten haben, anstatt direkter Bezugnahme auf das Interesse als zu schützendes Objekt diejenigen Beziehungen zum Verpflichteten, welche den Inhalt des Rechtsschutzes bilden sollen oder mit anderen Worten diejenigen Leistungen (Handlungen oder Unterlassungen), zu welchen der passiv Betheiligte verpflichtet sein soll, möglichst konkret zu bezeichnen.

Genaue Festsetzung, welches Interesse rechtlichen Schutz genießen soll, seitens des Gesetzgebers ist oft schwer genug. Sie wird im bürgerlichen Rechte wesentlich erleichtert durch die geringe Zahl der Interessengebiete, welche durch Privat-

---

welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke oder Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Beziehung zusammengesetzt werden, als Ganzes genommen und in ihrem Gegensatz zu den übrigen Staatsbürgern oder anderen Kategorien von Personen zum Gegenstande öffentlicher Anseindung gemacht werden. Voraussetzung hierbei ist überall, daß die unter der Mehrheit begriffenen einzelnen Personen bestimmt erkennbar und äußerlich unterscheidbar sind. Vage Abstraktionen, denen eine faßbar äußere Gestaltung nicht entspricht, können nicht genügen. Ob hiernach eine „Klasse der Bevölkerung" als Gegenstand eines den öffentlichen Frieden gefährdenden Angriffes anzusehen ist, muß der thatsächlichen Würdigung im besonderen Falle ebenso überlassen bleiben, wie die Frage, ob nicht blos eine berechtigte Kritik, sondern eine Aufreizung zu Feindseligkeiten und damit die Gefährdung des öffentlichen Friedens vorliegt, zu dessen Schutze die Gesetze berufen sind.

[1]) Ein Blick in irgend eine beliebige Präjudiziensammlung bestätigt das Gesagte. Man vergl. z. B. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. I. 118. 173 f. 20. J. II 73. 76. 79. 86. 108. 120. 125. 186 f. IV. 345. Straff. I. 20. 81. 123. II. 63. 72. 73. 148. 240. 322. 421. Entsch. d. preuß. Oberverwaltungsgerichts VII. 59. 124 f. 176 („weil die Hundesteuer nicht nur als Luxussteuer den finanziellen Interessen der Kommunen dienen soll, sondern an erster Stelle polizeilichen Zwecken . . .). 245. („Es mag darüber gestritten werden können, wie weit es zweckmäßig gewesen wäre, den betheiligten Kommunalverbänden, welche unleugbar ein wesentliches Interesse bei dem Ausfalle des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgerichte haben, hier eine Mitwirkung, vielleicht das Recht der Beschwerde einzuräumen. Der Gesetzgeber hat sich dafür indeß nicht entschieden.")

[2]) Hier möge Ein Beispiel genügen:

Der Regierung steht, ohne daß es eine besondere Nachweisung bedarf, das Jagdhoheitsrecht zu, als die Befugniß der obersten Gewalt, Aufsicht über die Ausübung der Jagd zu halten und die Berechtigten an gewisse Gesetze und Beschränkungen zu binden; daher Jagdordnungen zu erlassen, die Ausübung der Jagd der Aufsicht landesherrlicher Beamten zu unterwerfen, und Jagdfrevel zu bestrafen. Im Zusammenhange damit steht auch das Jagdpolizeirecht, das, ohne alle Beziehung auf die Existenz eines Jagdregals, sich durch die Rücksicht auf die vielfachen Kollisionen rechtfertigt, in welchen das Interesse des Jagdberechtigten mit dem des Forstberechtigten und vorzüglich der benachbarten Grundeigenthümer kommt, woraus sich die Befugniß rechtfertigt, die Ausübung der Jagd an gewisse Zeiten zu binden und anderen Beschränkungen im öffentlichen Interesse, vorzüglich wegen der öffentlichen Sicherheit, zu unterwerfen. (Mittermaier, deutsches Privatrecht I § 215.)

[3]) Ueber die Unbestimmtheit des Begriffes „Interesse" als Rechtstitel s. u. A. Bähr und Langerhans, Preuß. Grundenteignungsgesetz S. 28.

rechte geschützt sind.[1] Denn in dem Zivilrechte handelt es sich neben den Beziehungen der Familienangehörigen zu einander lediglich um Vermögensinteressen, welche sich schließlich in einen Schadensersatzanspruch auflösen, hinsichtlich dessen Zweifel nur, was den Umfang der zu berücksichtigenden Beschädigungen und den Geldwerth des Schadens anlangt, bestehen können. Auf dem Gebiete des Vermögensrechts erscheint daher der Begriff und Ausdruck „Interesse“ κατ' ἐξοχήν zur Bezeichnung dessen, was einem Rechtssubjekte an der sein Vermögen schädigenden Handlung oder Unterlassung einer anderen Person in Hinsicht auf seinen Vermögensbestand gelegen ist oder mit anderen Worten des gesammten Schadens, welcher seinem Vermögen durch jene Handlung des Gegentheils erwächst. Im Uebrigen findet sich in unseren Zivilgesetzen der Umfang dessen, was der Eine dem Andern in wirthschaftlicher Hinsicht schuldig ist, ohne Einführung des Wortes „Interesse“ in die Begriffsbestimmung der betreffenden Rechtsverhältnisse normirt, welches in der modernen Zivilgesetzgebung thatsächlich eben so selten ist, wie in der Verwaltungsgesetzgebung häufig. (Vergl. preuß. Ld.-R. I 11 § 350.)

Auch auf den Gebieten des Strafrechtes[2]) und des Straf-, sowie des Zivilprozesses[3]) ist die Formulirung der einschlagenden Rechtssätze nahezu allenthalben ohne Zuhilfenahme des Begriffes „Interesse“ selbst unter konkreter Festsetzung derjenigen Handlung oder Unterlassung erfolgt, an welcher, wie der Gesetzgeber annimmt, ein öffentliches, mit dem Rechtsschutze zu umkleidendes Interesse besteht. Ebenso liegt die Sache auf verfassungsrechtlichem Gebiet.[4])

Anders im Verwaltungsrechte. Hier ist das „öffentliche Interesse“ in überaus zahlreichen und wichtigen Fällen vom Gesetzgeber als Titel (Grund) einer Berechtigung eingeführt, so daß für dieses Rechtsgebiet die dem folgenden

---

[1]) Vergl. oben § 1 Anm. 2 und außerdem u. A. noch liv-, esth- und kurländ. Privatrecht §§ 246 f. (Erbschaftsinteressenten, Interesse der Erben), sowie k. sächs. bürg. Gesetzbuch § 147: „Auf Anerkennung eines Rechtes kann geklagt werden, wenn der Kläger an der Feststellung des Rechtsverhältnisses ein gegenwärtiges rechtliches Interesse hat, welchem nicht auf andere Weise genügt werden kann.“ Beurtheilung der Giltigkeit eines die Gewerbefreiheit beschränkenden Vertrages aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses: Dernburg, Preuß. Privatrecht I. § 77 S. 155.

[2]) R.-Str.-G.-B. § 193: „Aeußerungen, welche . . . zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, . . . sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

[3]) Z.-P.-O. § 63: „Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.“ § 231: „Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde“ (s. auch Anm. 2). § 271: „Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“ Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880: „Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.“ — Vergl. noch preuß. Ld.-R. II. 11 § 129: „Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer (geistlichen) Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

[4]) Man vergleiche z. B. die deutsche Verfassungsurkunde, woselbst nur bei der Feststellung der Reichskompetenz hinsichtlich des Verkehrswesens (Art. 4, 8 und 41) der Begriff des „Interesses der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs“ zur Bestimmung des Kompetenzumfanges des Reichs verwerthet wird. Außerdem Art. 56, Abs. 2 (Vertretung der Einzelinteressen der Bundesstaaten durch die Reichskonsulate).

Abschnitte vorbehaltene Untersuchung über das öffentliche Interesse als Rechtstitel besondere Wichtigkeit beansprucht.[1])

III. Abschnitt.

Oeffentliche Klage im Verwaltungsrechte.

§ 18. Das Verwaltungsrecht.[2])

I. Wie in vorausgegangenem Abschnitte erörtert worden ist, besteht alles objektive Recht und bestehen auch alle subjektiven Rechte um des öffentlichen Interesses willen. Nur ein Theil der letzteren aber ist in die Hände einer Vertretung der Gesammtbetheiligten, in die Hände eines Gemeinwesens, unmittelbar gelegt; zahlreiche andere subjektive Rechte ruhen in den Händen der Einzelnen als Berechtigter, weil sie in die Form besonderer Rechte gekleidete Einschränkungen oder Ergänzungen der Rechte des Gemeinwesens bilden oder weil sie, ohne solchen Charakter zu besitzen, vorwiegend zum Schutze des Interesses bestimmter Einzelner — wiewohl natürlich immer um des öffentlichen Interesses willen — dienen und kein zwingender Grund vorliegt, ihre Geltendmachung im öffentlichen Interesse (durch Uebertragung an das Gemeinwesen) besonders sicher zu stellen[3]). Die Rechte des Gemein-

---

[1]) Ein Satz, wie der folgende: „Es leidet nach der der Polizei im gegenwärtigen Staate zugewiesenen Aufgabe einerseits, nach dem nur relativen Werthe des Privatrechtes gegenüber öffentlichen Interessen andererseits keinen Zweifel, daß die Polizei an den persönlichen und Vermögensrechten der Einzelnen da keine rechtliche Schranke findet, wo es sich darum handelt, einem gemeingefährlichen Verhalten der letzteren entgegenzutreten" in einer Entscheidung des Reichsgerichts (Civilf. IX. S. 205) ist nur so lange möglich, als der Jurist sich gewöhnt hat, in der Bezugnahme auf das öffentliche Interesse seitens der Polizeibehörde einen öffentlich-rechtlichen Titel ohne Weiteres zu erblicken.

[2]) Vor Eintritt in das eigentliche Thema des Schlußabschnitts erscheint eine kurze Präzisirung des Standpunktes, von welchem der Verf. das Verwaltungsrecht ansieht, geboten. Aus der Litteratur vergl. über den Begriff des Verwaltungsrechts hauptsächtich v. Gerber Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 239 der 3. Auflage; L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts S. 16 f. und Verwaltungslehre I. S. 60 f. G. Meyer Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. Band (1883) S. 5, 2. Aufl. Hoffmann in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. I. 190. v. Stengel ebenda XXXVIII. 254; in Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung VII. 701 f. und in Organisation der preußischen Verwaltung. 1884 S. 1.

[3]) Ueber die Grenzen des öffentlichen Rechts als Ganzen gegenüber dem Privatrechte ward schon im II. Abschnitte ausführlich gehandelt. Hier ist nur noch die historische Entwickelung anlangend, darauf aufmerksam zu machen, daß die Unterscheidung zwischen beiden Rechtsgebieten eine bereits vorgeschrittene wissenschaftliche Abstraktionskraft und Durchdringung des Rechtsstoffs voraussetzt. Die Römer haben „den Gegensatz des öffentlichen Rechts und des Privatrechts zur Klarheit gebracht. Auf diesem Unterschiede ruht sehr wesentlich die Einheit, Hoheit und Macht des Staats auf der einen Seite und die Selbstständigkeit der Einzelnen und die Freiheit des Privatlebens selbst dem Staate gegenüber auf der anderen Seite." Bluntschli, gesammelte kleine Schriften I. 24. Vergl. auch Padelletti (Holtzendorff), Lehrb. d. röm. Rechtsgeschichte S. 164 und Pernice, Marcus Antisthius Labeo S. 268. Dem deutschen Mittelalter mangelte das Bewußtsein des Unterschiedes, bis die städtische Entwickelung zu einer eingehenderen Ausbildung öffentlicher Rechte und Pflichten führte: Gierke, Genossenschaftsrecht I. 126 f. II. 131 f. Waitz deutsche Verfassungsgeschichte 2. Aufl. II. 626 f. 642. Bornhak, Geschichte der preuß. Verw. I. S. 80 f. 200. In der ältesten Zeit machte die Bedürfnißlosigkeit der Bürger Kulturpflege überflüssig. Sickel, Freistaat (1879) S. 164. Erst allmälig in der Merovinger- und Karolingerzeit finden sich Anfänge einer solchen; Waitz, a. a. O. II. 652. IV. 36. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte I. 229. Allein auch nachher führte die herrschaftliche Gestaltung

wesens als solchen und die ihnen ergänzungs- oder einschränkungsweise gegenüberstehenden, sie jedenfalls begrifflich voraussetzenden Rechte Einzelner pflegen wir als die öffentlichen Rechte, im subjektiven Sinne, die Gesammtheit der auf sie bezüglichen Rechtssätze als das öffentliche Recht, im objektiven Sinne zu bezeichnen. Die Gesammtheit der öffentliche Rechte des Gemeinwesens aber nennen wir die öffentliche Gewalt[1][2]).

II. Unter den öffentlichen Rechten, welche die öffentliche Gewalt bilden, lassen sich nun drei Arten unterscheiden. Das oberste der einschlägigen Befugnisse des Gemeinwesens ist das Recht zur Aufstellung von Rechtsnormen, die gesetzgebende Gewalt. Denn der Besitz dieses Befugnisses erscheint als die erste Grundlage aller Rechtsbildung durch die organisirte Gesellschaft. Alle übrigen rechtlichen Befugnisse können auf die gesetzgebende Gewalt zurückgeführt werden. Auch von allen Privatrechten gilt dies, denn sie beruhen in letzter Linie auf der Rechtsnorm, selbst wenn sie ein Geschäft zwischen den Privatbetheiligten zur nächsten Voraussetzung haben. Die gesetzgebende Gewalt dagegen kann da, wo sie keine blos aus der gesetzgebenden Gewalt eines höheren Gemeinwesens abgeleitete ist, also in einem selbständigen Staate, nur aus dem für die Gestaltung des öffentlichen Lebens thatsächlich maßgebenden Willen unmittelbar entspringen; sie erwächst nicht aus einem anderen rechtlichen Befugnisse, sondern aus der Geschichte des Volkes, aus dessen politischer Verfassung. Erlangt die letztere Rechtscharakter, so erblicken wir in ihr das Verfassungsrecht des betreffenden Gemeinwesens. Verfassungsrecht ist also der Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die gesetzgebende Gewalt, mithin darüber, wem und für welches Gebiet an Land und Leuten sowie in welchem Umfange das Befugniß zur Aufstellung von Rechts-

---

des Staatslebens, welche sich freilich zur Weiterentwickelung der deutschen Gesellschaft nöthig erwies, zu einer vorwiegend vermögensrechtlichen Behandlung des Herrschaftsrechts: Gierke a. a. O. I. § 1. II. § 16. Denn „solange ein Fürst nur als reichster Grundherr auftritt und sein eigenes Gut verwaltet oder verwalten läßt, ist von einer Reichsverwaltung und von Reichsständen nicht die Rede. Bei einer überall durchgreifenden Lehnsverfassung fehlt ferner ein eigenes Steuerwesen und ebenso ist die Kriegsverwaltung und Rechtspflege im Ganzen darin auf eine solche Weise begriffen, daß besondere Beamte für alle diese Gegenstände fast nirgends Platz finden"; v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (3. Aufl.) III. 238. Auch diese Gründe trugen dazu bei, daß das öffentliche Recht der Justinianeischen Rechtsbücher schon für die Zeit der Glossatoren seine unmittelbare praktische Verwendbarkeit verlor (v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 2. Aufl. III. 487), während in dem noch mit der altrömischen Kultur in Fühlung gebliebenen oströmischen Reiche sich rege Polizeithätigkeit entwickelte (Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts 2. Aufl. S. 341 f.). Uebrigens versteht die Zeit, in welcher das Bewußtsein des fraglichen Unterschiedes verloren geht, gewöhnlich auch nicht mehr in weiteren Kreisen den Sinn zu wahren, welcher das allgemeine Interesse über das besondere stellt (Isaaksohn, Geschichte des preuß. Beamtenthums II. 4) und führt deshalb zu absolutistischer Regierungsform.

[1]) Vergl. z. B. Reichsgesetz v. 9. Juni 1871 § 3: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus." —

[2]) Gewalt (imperium) ist der eigenthümliche Grundzug der öffentlichen Verhältnisse (Stahl, Staatslehre I. 274). Die Ausübung der öffentlichen Gewalt pflegen wir Befehl zu nennen (vergl. die schöne Erörterung Laband's, Staatsrecht des deutschen Reichs II. 216 f.). Bei der öffentlichen Gewalt in abstracto wie beim Befehle in concreto haben wir uns aber gegenwärtig zu halten, daß wir es mit einem Rechte und mit seiner Ausübung zu thun haben. Juristisch betrachtet, hat eine ähnliche „Gewalt" der Eigenthümer eines Grundstücks als solcher hinsichtlich der Nutzung des letzteren gegenüber jedem Dritten und er kann in ähnlicher Weise dem, welcher ihm und seinem Eigenthume zu nahe tritt, die Unterlassung von Störungen „befehlen." Der Unterschied zwischen der „öffentlichen" und der „Privatgewalt" liegt also im Inhalte der betreffenden Befugnisse.

normen zusteht[1]). Auch eine Reihe wichtiger öffentlicher Rechte Einzelner gehören ins Verfassungsrecht[2]).

Einen zweiten Theil der öffentlichen Gewalt bildet die **richterliche Gewalt**, welche die rechtliche Macht zur Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf den Bestand subjektiver Rechte gewährt[3]). Die richterliche Gewalt

[1]) Das Verfassungsrecht ist selbstverständlich nicht nothwendig enthalten in kodifizirten „Verfassungsurkunden" Wo es keine geschriebene Verfassung giebt, können die Verfassungsgrundsätze selbst aus der Verwaltungsgesetzgebung erkannt werden müssen (vergl. Gneist, englische Verfassungsgeschichte S. 254. 286). Umgekehrt enthalten die Verfassungsurkunden nicht immer bloß Verfassungsrecht, sondern auch vielfach einzelne besonders wichtige prozeß- und verwaltungsrechtliche Grundsätze. In das Verfassungs recht werden allerdings diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunden mit zu rechnen sein, welche die allgemeinen Ziele der Gesetzgebung, also den Umfang der gesetzgebenden Gewalt in materieller Hinsicht (nach Befinden selbst für das Privatrechtsgebiet) vorzeichnen. Vergl. z B. deutsche Reichsverf. Art. 58: „Wo die gleiche Vertheilung der Militärlasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen." Beiläufig sei hier auch darauf hingewiesen, daß manche Gesetze nur rechtliche Bedeutung für das Verhältniß zwischen Monarchen und Volksvertretung, also im Verfassungsrechte, haben. Dahin gehören u. a. die Finanzgesetze, durch welche in verfassungsmäßiger Form die Uebereinstimmung beider Organe des Gemeinwesens hinsichtlich der Staatsgeldwirthschaft innerhalb einer bestimmten Zeitperiode allgemein ausgesprochen, dadurch also auch die Berechtigung der Regierung zu den etatisirten Hebungen und Verausgabungen gegenüber der Volksvertretung begründet wird. Im nämlichen Sinne lassen sich Gesetze mit Einzelverwilligungen doch auch als nicht blos formelle auffassen, wie z. B. das Reichsgesetz v. 31. März 1874, betr. die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die kaiserliche Botschaft in Wien. Denn durch dasselbe wird für die Regierung der Volksvertretung gegenüber das Recht begründet, die fragliche Ausgabe zu machen. ein Recht, für welches es andernfalls an einer speziellen verfassungsrechtlichen Norm gefehlt haben würde. — In das Verfassungsrecht gehört ferner die Lehre vom Polizeiverordnungsrechte oder der ganz zutreffend so genannten (s. Entsch. d. RG. in Strafs. VII. 205) „kleinen Gesetzgebung", insoweit es sich um die Grenzen des Befugnisses zur Erlassung von Verordnungen gegenüber dem eigentlichen Gesetzgebungsrechte (der Stände) handelt. S. auch Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 22.

[2]) Die öffentlichen Rechte der Einzelnen, von denen im vorigen Abschnitte (§ 15) mit die Rede gewesen ist, gehören den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechts an. Von besonderer Bedeutung sind sie — als Rechte zur Mitwirkung bei der Ausübung wichtiger Staatsakte (aktives und passives Wahlrecht) — im Verfassungsrechte und — als Recht zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung (Geschworenen- und Schöffendienst) — im Prozeßrechte.

[3]) Vergl. z. B. v. Bar, deutsches Zivilprozeßrecht S. 1. Binding, Strafprozeßrecht S. 3 und von älteren Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes (1833) S. 39. Allerdings erscheint der Staat, welcher die richterliche Gewalt inne hat, mitunter selbst als streitende Partei, ebenso wie anderseits der Staat als Gesetzgeber sich selbst zahlreiche Rechte zuspricht. Die ganze Unterscheidung der drei Gewalten beruht eben, gegenüber der Lehre von der Einheit des Staates, auf Fiktion. Allein sie rechtfertigt sich durch die thunlichste Auseinanderhaltung der verschiedenen Gewaltbefugnisse und die Schaffung möglichst gesonderter Organe für die letzteren. Man vergl. u. a. Herm. Schulze, preuß. Staatsrecht II. 839. Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 2. Bluntschli, Staatslehre S. 164. Auf diesen Ausweg läuft die ganze Entwicklung unseres Staatswesens hinaus. Während im alten Rom „eine scharfe Trennung dessen, was wir die vollziehende und die richterliche Gewalt nennen", nicht stattfand (v. Keller, d. römliche Zivilprozeß und die Aktionen, S. 1 der 6. Aufl.), weiter das alte deutsche Recht in dem „Bannrechte" des Königs, Verordnungsrecht, Vollstreckungsgewalt und Polizeipflege erblickt und den König als den obersten Richter ansieht, welcher für Recht und Frieden zu sorgen hat, auch die zwingende Gewalt im Gerichte wie im Heere besitzt (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 2. Aufl. II. 449), und noch bis in die neueste Zeit richterliche und Verwaltungsthätigkeit in enger Verknüpfung in den Händen der nämlichen Behörden ruhte, die „Gerichte" also keineswegs blos richtend, sondern auch verwaltend thätig waren und daher die obrigkeitlichen Befugnisse als Theil der Gerichtsbarkeit aufgefaßt wurden (vergl. Waitz, a. a. O.; v. Bar, Handb. d. deutschen Strafrechts I. 67; v. Seckendorff, Fürstenstaat S. 221), strebt die neueste Gesetzgebung immer

erhält ihre nähere Bestimmung nach Maßgabe der Verfassung durch die Gesetzgebung. Die einschlägigen Rechtsgrundsätze, zuzüglich derjenigen über die öffentlichen Rechte der Einzelnen in Bezug auf die Rechtsprechung machen das *Prozeßrecht*, das zweite Gebiet des öffentlichen Rechts aus.

III. Hiernach verbleiben nun noch eine Reihe von Rechten des Gemeinwesens, welche sich von der gesetzgebenden und von der richterlichen Gewalt dadurch unterscheiden, daß das Gemeinwesen dabei den oder dem Verpflichteten nicht als Normengeber oder Richter übergeordnet, sondern als anderweit Berechtigter gegenübergestellt erscheint. Hierin liegt zugleich das gemeinsame Begriffsmoment aller dieser öffentlichen Rechte, deren Inbegriff als die vollziehende oder regierende Gewalt, besser wohl[1]) als die öffentliche Gewalt im engeren und eigentlichen Sinne bezeichnet wird. Die einschlägigen Rechtsgrundsätze können als Verwaltungsrecht im weiteren Sinne angesehen werden. Indessen ist hier eine weitere Zweitheilung thunlich und üblich. Da nämlich, wie bemerkt, die öffentliche Gewalt im engeren Sinne ihren Träger als Partei anderen Rechtssubjekten gegenüber stellt, deren Willensthätigkeit es, vorbehaltlich zwangsweiser Durchführung der ihnen gegenüberstehenden Berechtigung, zunächst überlassen ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so tritt, wenn sie dies nicht thun, eine Reaktion des Berechtigten wegen der geschehenen Rechtsverletzung in Frage, welche je nach der Beschaffenheit der verletzten Berechtigung entweder in einer ideellen Sühne (Strafe) des Rechtsbruches oder in einer materiellen Ausgleichung des angerichteten Schadens oder in beiden bestehen kann?[2]) Insoweit es sich nun blos um die Bestrafung von Verletzungen

mehr nach Trennung der „Justiz von der Verwaltung." „Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. *Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.*" Einführ.-Ges. v. 27. Januar 1877 § 4 zum Gerichtsverfassungsgesetze. „Geschäfte der Justizverwaltung" sind nach der Darlegung der Reichsjustizkommission diejenigen Geschäfte, „welche sich unmittelbar den Zwecken der Rechtspflege anschließen." Natürlich war man trotzdem auch schon früher bemüht, *theoretisch* die richterliche und die verwaltende Thätigkeit der der Gerichte auseinander zu halten. So macht z. B. *Riecius*, Entwurf von Staatsgesetzen (1740) S. 388 bereits darauf aufmerksam, daß „das Polizey-Wesen nicht eben unzertrennlich mit der Jurisdiktion verknüpffet seye."

[1]) Denn das Gemeinwesen „regiert" nicht nur, wenn es ein hierher gehöriges „Rechtsbefugniß" ausübt. Wenigstens verstehen wir unter „Regierung" den Gesammtindegriff der verwaltenden Thätigkeit der Staatsbehörden, also auch die *freie* Verwaltungsthätigkeit. Umgekehrt „vollzieht" aber das Gemeinwesen in Ausübung jener Befugnisse nicht immer unmittelbar ver- oder gebietende Gesetze, sondern ist öfters erst dann in der Lage, ein Recht geltend zu machen, wenn dasselbe durch *Zuwiderhandlung* verletzt worden ist.

[2]) War der Verpflichtete zu einer Handlung verbunden, so kann die Ausgleichung in deren Nachholung gesucht werden, wenn die Handlung nicht etwa an eine bestimmte Zeit gebunden war oder sich sonst *ausnahmsweise* nicht nachholen läßt. War dagegen die Verpflichtung auf ein Unterlassen oder Dulden gerichtet, so kann eine gegen selbige verhangene Verletzung nicht durch Nachholung ausgeglichen werden, sondern es macht sich eine Bekämpfung der widerrechtlichen positiven Handlung nöthig. Diese Bekämpfung kann dann, wenn die Handlung einen dauernden Zustand hervorgerufen hat, sich regelmäßig auf die Beseitigung des Zustandes richten, dann wenn die Handlung einen zuständlichen Erfolg nicht gehabt hat oder letzterer sich nicht wieder beseitigen läßt, dagegen nur eine mittelbare Ausgleichung anstreben, wie in den obenerwähnten Fällen, wo eine versäumte Handlung ausnahmsweise nicht nachgeholt werden konnte. Eine solche mittelbare Ausgleichung kann nur dann, wenn eine Verletzung fremder Vermögensrechte in Frage steht, durch Gewährung von Schadensersatz in Geld, im Allgemeinen aber in Zufügung eines Uebels, welches der Schuldige als solches empfinden soll, einer Strafe, bestehen. Wegen einer und derselben rechtsverletzenden Hand-

öffentlicher Rechte handelt, hat sich aus dem Verwaltungsrechte im weiteren Sinne ein besonderes Rechtsgebiet, das Strafrecht, ausgeschieden, welches mithin die Rechtsgrundsätze über das Recht der Gemeinwesen auf öffentliche Bestrafung von Rechtsverletzungen umfaßt.[1]) Die übrigen Rechte der Gemeinwesen, die öffentliche Gewalt im engsten Sinne bildend, verbleiben als Inhalt des eigentlichen Verwaltungsrechts, welches also mit dem Verfassungsrechte, Prozeßrechte und Strafrechte zusammen das öffentliche Recht eines Staates ausmacht.

Das Verwaltungsrecht im engeren und eigentlichen Sinne umfaßt hiernach die Grundsätze über diejenigen Befugnisse der öffentlichen Gewalt im engeren Sinne, deren Verletzung materiell ausgeglichen werden kann.[2]) [3])

---

lung oder Unterlassung können gleichzeitig verschiedene Ausgleichungsmittel zur Anwendung kommen, sofern sich solche nicht begrifflich ausschließen. Beispielsweise kann Nachholung der unterlassenen Handlung bezw. Schadensersatz und Strafe, oder Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes und Strafe zusammen verbunden vorkommen. (Vergl. auch Bähr, Rechtsstaat § 3.) — Ueberhaupt darf man unseres Erachtens sich nicht darüber täuschen, daß eine strenge Scheidung zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf die Dauer nicht haltbar ist. Wird erst einmal, wie wir es erwarten und gegen den Schluß dieses Aufsatzes hin zu schildern versuchen, auf verwaltungsrechtlichem Gebiete die öffentliche Klage vor dem Richter ebenfalls Grundsatz des positiven Rechtes, so schwindet auch der hauptsächlichste praktische Grund für ein prinzipielles Auseinanderhalten beider Disziplinen. Vergl. Leuthold, Im Gerichtssaale Bd. 30 S. 207 f.

[1]) Eine andere Abgrenzung zwischen dem Verwaltungsrechte und dem Strafrechte gründet sich auf den Gesichtspunkt, daß das Strafrecht die Verletzung von Rechten unter Strafe stellt, das Verwaltungsrecht aber nicht die Verfolgung von Rechtsverletzungen zum Gegenstande habe, sondern nur gewissen an und für sich nicht rechtswidrigen Handlungen, dem „reinen Ungehorsam" (Binding, Normen I. 179 f.) „aus Gründen des öffentlichen Wohles" durch Abwehr verschiedener Art, u. A. durch Bestrafung (Polizeistrafe), entgegentrete. Hiergegen ist aber daran zu erinnern, daß durch die Aufrichtung eines Gebotes oder Verbotes, dessen Uebertretung bei Strafe untersagt war, eben die betreffende Unterlassung oder Handlung zu einer rechtswidrigen wird, so daß man also mit Fug höchstens sagen kann, es entspreche in dem einen Falle dem Strafgesetze auch ein Privatrecht, wogegen in dem andern nicht. Die Unterscheidung hat also an sich nur eine Bedeutung vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik, nicht vom Standpunkt des positiven Rechts. Uebrigens befinden sich unter der letzteren Kategorie strafbarer Handlungen eine Reihe Vergehen, welche für die Rechtsordnung viel bedenklicher und deshalb mit einer viel höheren Strafe bedroht sind als viele sogenannte Rechtsverbrechen. Es gilt hier ganz dasselbe, was Bluntschli (s. bei H. Schulze, Preuß. Staatsrecht II. 895) anläßlich einer Kammerverhandlung zur Begründung einer Ministerentlaßbarkeit für den Fall gemeinschädlicher Mißregierung aussprach: „Die gemeinschädliche Politik eines Ministers ist für den Staat und dessen Bürger unter Umständen viel gefährlicher und schädlicher, als selbst eine rücksichtslose Mißachtung des geschriebenen Verfassungsrechts." Vergl. auch Windscheid, Pandekten I. § 101 N. 3) G. Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 411. G. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts S. 136 f. v. Lilienthal in Holtzendorff's Rechtslexikon III. 73. Aber auch praktisch hat der Unterschied kaum je in voller Schärfe sich gezeigt, da die Abgrenzung der Strafzuständigkeiten im Wesentlichen nach der Schwere der Strafen zu erfolgen pflegt, welche mit dem fraglichen Unterschied nur theilweise zusammenstimmt; vergl. schon für die ältere Zeit v. Seckendorff, Deutscher Fürstenstaat, 5. Aufl. (1678) S. 220 und das Vincke'sche Gutachten über die Organisation der Unterbehörden in Preußen bei E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (1881) S. 370. Gegenwärtig ist jedenfalls „das Polizeistrafrecht ein Theil des allgemeinen (kriminellen) Strafrechtes" geworden. Löwe, Strafprozeß-O., 3. Aufl. S. 161. Von dem im Texte vertretenen Standpunkte erscheint also „Strafe als Verletzung eines Rechtsgutes, dessen Träger der Normenübertreter ist" (v. Liszt, Reichsstrafrecht S. 173) und Strafrecht als Inbegriff der Rechtsgrundsätze über alle solche Strafe, welche zur Sühne eines Rechtsbruches verhängt wird.

[2]) „Die Organisation der Staatsverwaltung, namentlich wenn sie in Gesetzform geschieht, hat rechtlich im Wesentlichen nur die Bedeutung einer generellen Legitimation für die zu den betreffenden Geschäftsabtheilungen berufenen Beamten, in den dahin einschlagenden

Es begreift aber in diesem Rahmen nicht blos die Rechtsnormen, welche die Durchführung der dem Gemeinwesen obliegenden Aufgaben unmittelbar im Auge haben (das Verwaltungsrecht in einem engsten Sinne, Recht der inneren Verwaltung, Polizeirecht), sondern auch die Normen über die Beschaffung der Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben, das Finanz- und Militärrecht, mit.[1])

---

staatlichen Verwaltungsrechtsverhältnissen im Namen des Staatsganzen gegenüber den einzelnen Gliedern thätig zu sein." Schmitt, Verwaltungsrechtspflege S. 65. Leuthold, Sächs. Verwaltungs-Recht S. 114. In einer vollständigen Darstellung eines positiven Verwaltungsrechts wird sie gleichwohl natürlich ebensowenig entbehrt werden können, wie die Darstellung der Gerichtsorganisation im Prozeßrechte. Vergl. auch Pann, Beiträge S. 1, sowie unten § 21.

[3]) Es ist hier nicht der Ort, spezieller hervorzuheben, daß die Verwaltung (welches Wort an sich gleichbedeutend ist mit Interessenvertretung: Entsch. d. Reichsger. in Strafs. II. 149, im engeren Sinne aber „die von den Organen eines Gemeinwesens ausgehende Geschäftsführung für kollektive Interessen" bezeichnet: Ulbricht in Grünhut's Zeitschr., Bd. 9 S. 1 f.) keineswegs in der Geltendmachung von Rechten aufgeht. Schon weiter oben haben wir darauf hingewiesen (s. § 11 gegen Ende).

[1]) Vergl. § 7 bei Anm. 8. Meine früher, insbesondere in meinem K. Sächs. Verwaltungsrecht (1878) S. 23 f., ausgesprochene gegentheilige Auffassung, welche das Finanz- und Militärrecht als Theil des Verfassungsrechtes ansah, beruhte auf der Anschauung, daß alle Rechte im letzten Grunde um der einzelnen Menschen willen vorhanden seien und daß die unmittelbar auf diesen Zweck abzielenden (Privat- und Verwaltungs-) Rechte sich darum ganz wesentlich von denjenigen Rechten unterscheiden, welche die Verfassung der Gemeinwesen, sowie aller sonstigen Personenvereinigungen und die zur Erreichung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel beträfen, weil alle diese Rechte nicht der Gesammtheit der Einzelnen unmittelbar, sondern gewissen Verbänden als solchen dienten. Es ist das im Grunde dieselbe Anschauung, welche Aeltere (s. F. A. Schilling, Institutionen, 1834, S. 4) veranlaßte, das Kriminal- und Polizeirecht dem Privatrechte zuzuordnen. (Vergl. dazu Regelsberger in Pözl's Krit. Vierteljahrsschrift IV., 1862, S. 68.) Erscheint dies nun auch an und für sich mir fortdauernd richtig, so bin ich doch neuerdings darauf aufmerksam geworden, daß die Verfassung — im weitesten Sinne — irgend einer Personenvereinigung, einschließlich der öffentlichen Gemeinwesen, ebensowenig wie ein Vertrag oder sonstiges Vermögensgeschäft an sich Recht ist, sondern es auch nur dann wird, wenn die Sanktion durch die Rechtsnorm hinzutritt (vergl. preuß. L.-R. Einl. § 2; II., 5 § 6). Dies halte ich auch für maßgebend bei den Verfassungen selbständiger (souveräner) Staaten. (Nur kann selbstverständlich die Verfassung eines neubegründeten solchen Staates nicht auf einem Gesetze desselben Staates beruhen, weil ja die Verfassung selber erst die gesetzgebende Gewalt einsetzt, sondern nur auf der Rechtsüberzeugung der Staatsgenossen unmittelbar — jure consuetudinis, welche sich durch die thatsächliche Anerkennung der in Funktion tretenden Organe bezeigt.) Ist dies aber der Fall, so treten die Verfassungsnormen wie alle übrigen Abmachungen zwischen zwei oder mehreren oder vielen Personen unter den allgemeinen Gesichtspunkt aller Rechtsnormen, unter denjenigen des öffentlichen Interesses, und es kann dann in dem obenangegebenen Unterschiede keine grundlegende Verschiedenheit erblickt werden zwischen den Rechten, welche sich auf die Verfassung der Gemeinwesen, einschließlich der Beschaffung der Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgabe, beziehen, und denjenigen, welche die Durchführung der letzteren selbst betreffen. Denn sie führen ihren Bestand als Rechte durchweg auf den ihnen von der Rechtsquelle um des öffentlichen Interesses willen beigelegten Rechtscharakter zurück und sind, soweit ihnen nicht dieser Charakter beigelegt erscheint, überhaupt nicht rechtlich bindend. Z. B.: „Die Träger der deutschen Reichsgewalt, sowie die Landesstaatsgewalten beanspruchen und üben thatsächlich das oberste und ausschließliche Recht, innerhalb des ganzen Reichsgebietes oder des Landesgebietes die Rechte und Pflichten der Bürger in Beziehung auf Religionsangelegenheiten zu bestimmen . . . Die Beliebungen der Kirchen- und Religionsvereine, neuerdings oft „Kirchengesetze" und „Kirchenverordnungen" genannt, kommen für deren Mitglieder, sowie für die Staats- und Gemeindebehörden erst in Betracht, insoweit staatliche Vorschriften nicht vorhanden sind und die kirchliche Beliebung sich innerhalb der staatsgesetzlichen Zuständigkeit der Kirchen hält." (Thudichum, Deutsches Kirchenrecht I. Bd. S. 1, 6.) — Eine meiner früheren Ansicht entsprechende Zutheilung des Finanz- und Militärrechts zum Staats- (Verfassungs-) Rechte im Gegensatz zum Verwaltungsrechte findet sich neuerdings bei Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen (1882) S. 3. Dagegen ist die herrschende Meinung für die

IV. Die vorstehend behandelte Eintheilung des öffentlichen Rechts (in Verfassungs-, Prozeß-, Straf- und Verwaltungsrecht) geht von dem Gesichtspunkte materieller Verschiedenheit der einzelnen Funktionen der Gemeinwesen aus. Neben dieselbe läßt sich nun aber noch eine zweite Gruppirung des öffentlichen Rechtsstoffs stellen, welche die einzelnen Gattungen der Gemeinwesen beziehungsweise die einzelnen Gemeinwesen und ihr öffentliches Recht zum Mittelpunkte der Darstellung macht, also neben die Eintheilung vom objektiven noch eine Eintheilung vom subjektiven Standpunkte aus.[1] Da nun nach der geschichtlichen Entwickelung unseres Kulturlebens der Staat der Hauptträger des öffentlichen Rechts ist, so ergibt sich als dasjenige Rechtsgebiet, welches, vom Standpunkte der subjektiven Eintheilung ganz wesentlich vorwiegt, das Staatsrecht, während das Gemeinderecht theils wegen der geringeren Bedeutung der einzelnen Gemeinde theils wegen der Unterordnung der Gemeinden unter die Normengebung des Staates nur in wenig bemerkenswerther Weise selbständige Behandlung erfährt. In denjenigen Ländern, in welchen ein aus mehreren Einzelstaaten zusammengesetztes Reich besteht, baut sich natürlich auch ein Reichsrecht auf, welches bei entsprechender Entwickelung des Reiches geneigt sein wird, nach und nach zum Schwerpunkte des gesammten öffentlichen Rechts, — auf Kosten des Staatsrechts, — zu werden. Freilich verschwindet, je mehr ein Reich souveräne Stellung erlangt, desto unausbleiblicher die Natur der Einzelstaaten als selbständiger Staaten und damit auch die Nothwendigkeit, zwischen „Reichsrecht" im obigen Sinne und „Staatsrecht" zu unterscheiden. Das Reich erscheint dann eben als der „Staat."[2] Uebrigens ergibt die Eintheilung des öffentlichen Rechts vom subjektiven Gesichtspunkte aus noch ein weiteres Rechtsgebiet, das Völkerrecht, als Schlußglied. Während nämlich bei der fraglichen Eintheilung in erstere Linie lediglich die Vorstellung eines Gemeinwesens als Hauptberechtigten mit den ihm zugehörigen Einzelpersonen vorschwebt, bestehen in Wirklichkeit doch eine ganze Reihe theils über und unter, theils nebengeordneter Gemeinschaften, welche in den verschiedensten Lebensbeziehungen zu einander stehen können und stehen. Es müssen daher auch Rechtsverhältnisse in's Auge gefaßt

gegenwärtig von mir vertretene Anschauung. Man vergl. v. Gerber, Grundzüge, 2. Aufl. S. 239. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 448. Eine Sonderstellung nimmt H. Rösler, Soziales Verwaltungsrecht I. S. 6, ein, welcher von seinem „Rechtsbegriffe" der über den Staat hinausreichenden Gesellschaft aus prinzipiell das Verwaltungsrecht dem Staatsrechte (Verfassungsrechte) entgegensetzt. Am Engsten faßt unseres Wissens den Umfang des Verwaltungsrechtes Bulmerincq, welcher dahin nur die Lehre von den Organen des Staats und deren Verfahren, „das staatsrechtliche Prozeßrecht", rechnet (vergl. v. Holtzendorff und Brentano, Jahrbuch III. S. 538).

[1]) Für das Privatrecht liegt ein ähnlicher Eintheilungsdualismus nicht vor, wenn man nicht die Eintheilung in einfaches Privatrecht (Rechte des Einzelnen als solchen) und Familienrecht (Rechte des Einzelnen als Familienglied) mit zur Analogie ziehen will. Praktisch kommt es dagegen — in Konkursen, Erbfällen u. dgl. — oft genug vor, daß die Rechte eines Einzelnen zusammengestellt werden. Für die theoretische Arbeit hinwieder besitzt das Rechtsgebiet eines Einzelmenschen zu wenig Interesse, als daß zu einer Darstellung desselben verschritten werden wollte. Anders mit dem „Staate" und seinem Rechte! (In ähnlicher Weise müht sich ja auch der moderne bürgerliche Gesetzgeber nur, die rechtlichen Schicksale des Grundstücks — im Grundbuche — zu fixiren und sieht von dem Versuche einer „Buchung" der Rechtsschicksale der Mobilien ab, welche als Einzelstücke betrachtet, weniger Gemeinwerth zu haben pflegen wie die einzelnen Grundstücke.)

[2]) Zur Zeit hätte man wohl in Deutschland Anlaß, im vorstehenden Sinne „Reichsrecht" dem „Staatsrechte" gegenüberzusetzen. Man redet dafür von „Reichsstaatsrecht" und „Staatsrecht des Reichs" gegenüber dem „Staatsrechte der Einzelstaaten."

werden, in denen auf beiden Seiten Gemeinwesen betheiligt sind. Nun sind zwar die Rechtsquellen, welche jenen Verhältnissen rechtlichen Charakter verleihen, an sich dieselben, wie für andere Lebensverhältnisse. Insbesondere finden interkommunale und interterritoriale Beziehungen ihre rechtliche Regelung großentheils durch Landes-, beziehungsweise durch Reichsgesetzgebung. In soweit aber die Beziehungen zwischen selbständigen, einem höheren Gesetzgeber nicht gemeinsam untergeordneten Gemeinwesen bestehen, kann für deren rechtsverbindliche Regelung natürlich nicht ein Gesetz des einen Theils, wohl aber das Gewohnheitsrecht Rechtsquelle sein. Denn das Gewohnheitsrecht setzt keine gesetzgebende Gewalt eines organisirten Volksverbandes, sondern nur eine Gemeinsamkeit des Daseins, ein Nebeneinanderleben und gemeinsames Rechtsbewußtsein derjenigen Rechtssubjekte voraus, deren Beziehungen es regelt, kann also auch für selbständige Staaten, wenn sein Geltungsbereich dieselben umspannt, bindend wirken (A. M. Horn in Hirth's und Seydel's Annalen 1882 S. 83). Zu den, die Rechtsverhältnisse des Gemeinwesens, zu eingegliederten Gemeinwesen und Einzelnen behandelnden Zweigen des öffentlichen Rechts, insbesondere also dem Reichs- und Staatsrechte, gesellt sich demnach noch als diejenige rechtswissenschaftliche Disziplin, welche die durch Völkergewohnheit geregelten Rechtsverhältnisse zwischen selbständigen Gemeinwesen erörtert, das Völkerrecht, wohl auch dem sonstigen öffentlichen, dann sog. inneren Staatsrechte als äußeres Staatsrecht gegenüber gestellt.

Staats-, (beziehungsweise Reichs- und Gemeinden-) wie Völker-Recht können, ihrem materiellen Inhalte nach, sowohl Verfassungs-, als Prozeß-, Straf- und Verwaltungsrecht umfassen. Es ist lediglich eine Folge der selbständigen, durch die vorwiegende Betheiligung praktisch-juristischer Interessen, grade bei diesen Zweigen des öffentlichen Rechts besonders geförderten, Entwickelung des Prozeß- und Strafrechts, daß für gewöhnlich nur die beiden anderen materiellen Gebiete des öffentlichen Rechts, das Verfassungs- und Verwaltungsrecht im „Staatsrechte" speziellere Behandlung erfahren. Muthmaßlich wird das letztere als Ganzes einen großen Theil seiner dermaligen Bedeutung dann verlieren, wenn die Thätigkeit der öffentlichen Gewalt (im engeren Sinne) in fortschreitendem Umfange in die Schranken des richterlichen Verfahrens gedrängt worden, also zu dem Zivil- und Strafprozesse auch ein Verwaltungsprozeß getreten sein wird. Auch gegenwärtig schon dürfen aber nach vorstehender Auffassung die einzelnen materiellen Gebiete des öffentlichen Rechts, einschließlich des Verwaltungsrechts, Anerkennung als selbständige Rechtsdisziplinen recht wohl beanspruchen.

V. Nicht selten wird die rechtswissenschaftliche Einheit grade des Verwaltungsrechts vermißt.[1]) Allerdings ist das Gebiet des letzteren weit

[1]) So fehlt nach Gumplovicz, Verwaltungslehre, S. 30 f. im Verwaltungsrechte „das einheitliche Moment, da sich das Verwaltungsrecht immer eng seinem Gegenstande anschmiegt und aus diesem Grunde nur in zweiter Linie durch rechtswissenschaftliche Prinzipien bestimmt wird", und ähnlich spricht sich H. Schulze in Aegidi's Zeitschr. f. deutsches Staatsrecht I., 420, aus. Allein man darf nicht vergessen, daß die Anpassung an die Einzelgestaltung der Lebensverhältnisse im Privatvermögensrechte dem Rechtsgeschäfte überlassen werden kann und, wenn anders das Privatrecht als solches Bedeutung haben soll, überlassen werden muß, während es im öffentlichen Rechte Sache der Rechtsnorm ist, bis in's Einzelne das Rechtsverhältniß zwischen Gemeinwesen und Einzelnen auszugestalten. Daher begegnet uns ja auch eben auf diesem Gebiete allein die Nothwendigkeit, den eingehendsten Ausbau der Rechtsnormen nicht dem Gesetzgeber vorzubehalten, sondern der Polizeiverordnung der Verwaltungsbehörden zu überlassen.

umfänglicher, als z. B. das des Privatrechts. Auch unterliegen die Anschauungen über die Aufgaben des Gemeinwesens je nach dem Stande des Kulturlebens der betreffenden Art und Völkerschaft einem viel weiter gehenden Wechsel,[1]) als diejenigen über den nothwendigen Rechtskreis des Einzelnen in Familien- und Privatvermögenssachen. Nicht minder wird natürlich das rechtliche Moment in der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden zu verkennen derjenige geneigt sein, welcher sich nicht gegenwärtig hält, daß die Verwaltungsbehörden wie die einzelnen Privatpersonen nicht blos und nicht immer mit Hilfe des Rechts wirken und wirken wollen, sondern daß im öffentlichen wie im Privatleben auch die freie Verwaltungsthätigkeit eine Rolle spielt. Allein zweifellos besitzt doch das Verwaltungsrecht im oben bestimmten Sinne einen einheitlichen rechtswissenschaftlichen Ausgangspunkt insofern, als eben darin alle Rechte der öffentlichen Gewalt, deren Verletzung materiell ausgeglichen werden kann, und die darauf bezüglichen öffentlichen Rechte Einzelner zusammengefaßt sind, und es kann nur darauf ankommen, von diesem Gesichtspunkte aus weiter in's Einzelne zu bauen, unbeirrt dadurch, daß in der freien öffentlichen Verwaltung natürlich ebenso gut wie in der des Rechtsgeschäfts sich bedienenden freien Privatthätigkeit das Bestreben nach zweckmäßiger Durchführung des für nothwendig oder nützlich Erkannten waltet, oder wie Bähr (Rechtsstaat S. 52) es ausdrückt, „das freie menschliche Dasein des Staates sich produzirt." Aehnlich, wie im Privatrechte die beiden großen Gruppen des Familien- und des Vermögensrechts als inhaltlich verschiedene sofort in die Augen springen, tritt auch im Verwaltungsrechte uns alsbald eine Zweitheilung des Stoffs in sofern in die Augen, als wir unterscheiden zwischen Rechtsgrundsätzen, welche sich auf die zu Erhaltung des Gemeinwesens dienenden öffentlichen Pflichten beziehen, und solchen, welche im unmittelbaren Interesse der Gesammtheit der Angehörigen des Gemeinwesens öffentliche Pflichten auflegen. Die beiden Gruppen lassen sich nach dem Vorgange H. Rösler's, welcher freilich mit den Worten theilweise abweichende Begriffe verbindet,

[1]) Vergl. Marquardt röm. Staatsverwaltung II., S. V.: „Nach römischer Theorie hat die Staatsgewalt nur vier Aufgaben: 1) die Sicherung des Staates gegenüber feindlichen Angriffen, 2) die Beschaffung der Geldmittel, deren der Staat bedarf, 3) den Rechtsschutz der Einwohner, 4) die Erhaltung des göttlichen Segens, ohne welchen der Staat nicht bestehen kann. Vergleicht man in dieser Beziehung den römischen Staat mit irgend einem modernen Staate, z. B. dem Königreiche Preußen, so findet man in dem letzteren die genannten Verwaltungszweige repräsentirt und den Ministerien des Kriegs, der Finanzen, der Justiz und des Kultus, daneben aber, abgesehen von den auswärtigen Angelegenheiten, die in Rom dem Senate obliegen, noch besondere Verwaltungen für das Innere, den Unterricht, den Handel und die Gewerbe, und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Alle diese Interessen liegen in Rom außerhalb der Grenzen staatlicher Einwirkung; ihre Vertretung ist ganz oder doch großentheils der Privatthätigkeit überlassen." — Aus der durch den Wechsel der Kulturverhältnisse hervorgerufenen gebieterischen Nothwendigkeit ist auch die Thatsache zu erklären, daß die deutsche Reichsgewalt an der Grenzscheide zwischen Mittelalter und Neuzeit sich trotz anscheinend viel wichtigerer sonstiger Aufgaben, in eingehendster Weise der Polizeigesetzgebung zuwandte (vergl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II., 200. Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis. 1879. S. 50), nachdem die vorher von Werkgenossenschaften, Innungen und Kirche geübte Kulturpflege auf den Staat übergegangen war (H. Schulze, preuß. Staatsrecht I., 282. Deutsches Staatsrecht I., 541.) Auch nach dem Absterben der alten Volksrechte schon hatte sich die Normengebung früher dem öffentlichen, einschließlich dem Polizei-, als dem Privatrechte zugewandt (Stobbe, a. a. O. I., 271.) Ebenso neigt die gegenwärtige Zeit wieder zu einer Hochhaltung und eingehenden Ausbildung grade der Verwaltungsgesetzgebung. Man vergl. z. B. Gneist's Wirksamkeit und Schriften, sowie v. Rönne, preuß. Staatsrecht III. S. 4 der 4. Aufl. und die dort Citirten.

bezeichnen als das politische und das soziale Verwaltungsrecht. Ueber den Gegensatz zwischen beiden und über das verbindende Element ist an früheren Stellen [1]) schon soweit gehandelt worden, daß hier [2]) folgende zusätzliche Bemerkungen genügen werden:

a) Nicht nur Reiche und Staaten haben ihr politisches Verwaltungsrecht, welches bei ihnen in der Hauptsache in die beiden Theile Finanz- und Militärrecht — entsprechend der Abgabenpflicht und der Kriegsdienstpflicht — zerfällt. Auch für die niederen Gemeinwesen, insbesondere die Ortsgemeinden, bestehen Grundsätze verwandten Inhalts, in denen neben der Abgabenpflicht die Pflicht zu mancherlei persönlichen und Naturleistungen als Analogon der dem größeren Gemeinwesen zu leistenden Militärlasten auftritt.

b) Oft und namentlich eingehend von Bähr in seinem Rechtsstaate sind neben das politische Verwaltungsrecht in unserm Sinne die in den Statuten u. s. w. der Personenvereine („Genossenschaften") aufgestellten Leistungspflichten der Genossen gegenüber dem Vereine gesetzt worden. So richtig der Vergleich an sich ist, so zeigt sich doch die Zugehörigkeit des politischen Verwaltungsrechts zum öffentlichen Rechte deutlich genug an dem von jenen statutarischen Leistungen grundverschiedenen Inhalte der öffentlichen Lasten, deren Erfüllung übrigens noch durch öffentliche Strafe und öffentlichen Verwaltungszwang gesichert ist.

§ 19. Das öffentliche Interesse im Verwaltungsrechte.

Die dem Verwaltungsrechte im eigentlichen Sinne (§ 18) angehörigen Befugnisse der öffentlichen Gewalt, von welchen im Folgenden ausschließlich die Rede sein wird, charakterisiren sich nach Vorstehendem dadurch, daß materielle Ausgleichung ihrer Verletzung stattfinden kann.[3]) Dagegen ist durchaus nicht etwa ihnen eigenthümlich, daß sie um des öffentlichen Interesses willen bestünden. Denn diese Eigenschaft haben alle, auch die Privatrechte.[4]) Dies schließt nun selbstverständlich nicht aus, daß ein verwaltungsrechtliches Befugniß speziell durch das öffentliche Interesse seitens der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Wissenschaft motivirt wird. Man muß sich aber dabei immer vergegenwärtigen, daß jedes subjektive Recht als solches auf demselben Motive

---

[1]) Vergl. namentlich § 7 und im gegenwärtigen § bei IV.

[2]) Für die theoretische Ausgestaltung des materiellen Verwaltungsrechts bedarf es nach unserem Dafürhalten hauptsächlich einer gruppirenden Darstellung I. Der einzelnen Leistungspflichten (1. Unterlassungspflicht: a. unbedingte, b. bedingte, räumlich begrenzte, zeitlich beschränkte Unterlassungspflicht. c. Verpflichtung, Genehmigung einzuholen. d. Verpflichtung zu Schutz- und Vorsichtsmaßregeln. e. Verpflichtung zu Einhaltung der allgemeinen Verkehrsformen. 2) Verpflichtung zu einem Handeln: a. Sachleistung. b. Verpflichtung zur Herstellung, Erhaltung oder Beseitigung eines Zustandes. c. Verpflichtung zu sonstigem Handeln) unter Mitberücksichtigung der entsprechenden öffentlichen Rechte der Einzelnen. II. Der einzelnen Ausgleichungsmittel im Falle der Rechtsverletzung. (1. Zwang gegen die Person: a. zu einem Unterlassen bezw. einem Thun, einschließlich des auf Sachleistung gerichteten. 2. Wegnahme von Sachen. 3. Herstellung oder Beseitigung von Zuständen.)

[3]) Diese Eigenschaft theilen sie mit den Privatvermögensrechten. Hierin liegt jedenfalls der Grund, daß bei Erörterung des Wesens der öffentlichen Rechte im Vergleiche mit den der richterlichen Kognition unterstellten Rechtsverhältnissen immer dem Verwaltungsrechte das Privatrecht gegenübergestellt, das Strafrecht aber bei Seite gelassen wird (so von F. F. Mayer und v. Sarwey; vergl. des letzteren Verwaltungsrechtspflege S. 92 Anm. 1).

[4]) Diese Thatsache hat schon im zweiten Abschnitte ausführliche Besprechung und Begründung gefunden. Hier kam es nur darauf an, an das dort Gesagte wieder anzuknüpfen, nachdem die durch andere Rücksichten bedingte längere Zwischenerörterung über den Begriff des Verwaltungsrechts in jener Richtung den Zusammenhang unterbrochen hatte.

beruht und daß also für das Verwaltungsrecht hierin nichts besonderes liegt. Dies gilt auch, wenn nicht das öffentliche Interesse im Allgemeinen, sondern etwa ein bestimmtes einzelnes öffentliches Interesse motivweise angezogen oder dessen Erwähnung gethan wird, daß ein gewisses verwaltungsrechtliches Befugniß vom Gesetzgeber in Hinblick auf ein überwiegendes öffentliches Interesse unter Einschränkung entgegenstehender Privatrechte (s. o. § 12) ertheilt sei.[1])

§ 20. Der Rechtstitel im Verwaltungsrechte.

I. Schon oben (§ 14) ist der Ansicht entgegengetreten worden, daß im öffentlichen Rechte subjektive Berechtigungen überhaupt nicht bestünden. An das Gesagte ist hier in sofern wieder anzuknüpfen, als vielfach die Meinung vertreten wird, daß speziell das eigentliche Verwaltungsrecht subjektive Rechte der öffentlichen Gewalt nicht kenne. Als der bedeutendste Vertreter[2]) dieser Anschauung darf Gneist bezeichnet werden, dessen Stellung in folgenden Worten seines „Rechtsstaates" (S. 270 f. der 2. Aufl.) sich charakterisirt findet: „Das Verwaltungsrecht ist heute, was es seit Jahrhunderten war: Ein Inbegriff von Normativbestimmungen für die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, abgeleitet vom Staate und existent durch und in dem Staate. Die sinngemäße Ausführung dieser Normen ist Pflicht und Recht der Obrigkeit selbst. Es handelt sich im Verwaltungsrechte also um eine objektive Rechtsordnung, welche auch unabhängig von Parteianträgen um des öffentlichen Rechts und Wohls willen zu handhaben ist. Folgeweise sind alle Kontrolen der Staatsverwaltung gleichzeitig zum Schutze der Gesammtheit wie des Einzelnen bestimmt. Wenn in bestrittenen Fragen dieser Ordnung den Unterthanen rechtliches Gehör gewährt, kontradiktorisch verhandelt und Beweis aufgenommen wird, so geschieht es (wie im Strafprozeß) zur Sicherung einer sinngemäßen Ausführung der Gesetze. Man erkennt das Interesse der Betheiligten an einem Rechtsspruche an, aber in anderer Weise als da, wo der Rechtsschutz des Individualrechts nächster Zweck und Gegenstand der obrigkeitlichen Thätigkeit ist. Das Parteirecht erscheint daher in diesem Gebiete nur als ein sekundäres, aus dem öffentlichen Recht abgeleitetes, analog wie die formelle Parteistellung des Anklägers und Angeklagten im Strafverfahren sich sekundär dem absoluten Gebote der sinngemäßen Anwendung des Strafgesetzes unterordnet." In Verbindung hiermit steht Gneist's weitere Annahme (s. a. a. O. S. 77. 123 f.), ferner in v. Holtzendorff's Rechtslexikon I. 323, daß sich die „Polizeiverwaltungsgesetze" überhaupt nicht an die Einzelnen, sondern an die Obrigkeit richten und nur die „Polizeistrafgebote" den Unterthanen selbst direkte Gebote oder Verbote ertheilen. Diese Auffassung stimmt im Wesentlichen überein mit G. Meyer's (deutsches Staatsrecht S. 452 f.) Anschauung, daß „die polizeilichen Funktionen des Staates nicht in einer begrenzten Summe bestimmter Befugnisse bestehen", die Polizei vielmehr „das Recht hat, dem Einzelnen überall da mit Anwendung von Zwang entgegenzutreten, wo es im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit nothwendig erscheint", daher auch „ein polizeilicher Befehl nicht

[1]) Ueber dem Einfluß des Interessebegriffs auf die Entwickelung (oder vielmehr Nicht-Entwickelung) des Verwaltungsrechts vergl. im Allgemeinen Leuthold, sächs. Verwaltungsrecht S. 8 f.

[2]) Nächstdem vergl. v. Sarwey, (Verwaltungsrechtspflege S. 32 f. 60 f.) und F. F. Mayer (Grundzüge S. 5. 70).

durch ein bestimmtes Gesetz begründet zu sein braucht, welches die Regierung mit der Befugniß ausstattet, eine Handlung oder Unterlassung von den Unterthanen zu verlangen." Aehnlich Ulbrich, österreichisches Staatsrecht (1882), welcher diese Auffassung nicht blos (S. 420) für das Verwaltungsrecht vertritt, sondern (S. 5) sogar behauptet, die Bestimmungen des Strafrechts begrenzten die staatliche Strafgewalt! Dem ist aber mit aller Entschiedenheit Folgendes entgegenzuhalten:

a) Alles auf Staatsgesetzgebung beruhende Recht ist „abgeleitet vom Staate und existent durch und in dem Staate." Denn der Staat ist dasjenige die Gesammtheit seiner Angehörigen repräsentirende Rechtssubjekt, welcher jenes Recht geschaffen, die Einzelnen zu Berechtigten erhoben hat und ihnen ihre Befugnisse durch das Gesetz wieder nehmen kann. Der Staat als Gesetzgeber bildet also den Quell und letzten Grund alles Rechts, welches aus seiner Gesetzgebung hervorgeht. Darf man aber daraus folgern, entweder, daß nun dem Staate alle Rechte zustehen oder daß er selbst kein Recht haben könne?

Man würde das Eine wie das Andere nur thun dürfen, wenn der Staat durch seine Gesetzgebung sich wirklich alle Rechte vorbehalten oder umgekehrt kein Recht zugetheilt hätte. Möglich wäre das ja. Allein in Wirklichkeit ist es nicht geschehen. Das geltende Recht besteht aber aus den Gesetzen, welche gegeben sind, nicht auch aus denen, welche gegeben werden können, und für das geltende Recht ist demnach, wie auch schon früher in diesem Aufsatze geschehen, zu unterscheiden zwischen

1. dem Gesetzgebungsrechte — der gesetzgebenden Gewalt — welche dem Gemeinwesen allein zusteht, und

2. den sonstigen, aus der Gesetzgebung entspringenden Befugnissen, welche theils dem Gemeinwesen, theils aber auch den übrigen Rechtssubjekten (Einzelpersonen) zustehen.

Unter diesen Umständen hat man unseres Erachtens allen Anlaß, diejenigen unter 2 fallenden Befugnisse, welche dem Gemeinwesen zustehen, vom Gesetzgebungsrechte des letzteren zu trennen. Denn obwohl natürlich zuzugeben ist, daß der Gesetzgeber die hier in Frage kommenden Befugnisse sich selber zugesprochen hat, ist doch immer zu berücksichtigen, daß eine besondere Gesetzgebungsthätigkeit zur Erlangung der fraglichen Befugnisse nöthig war und letztere nicht schon aus dem bloßen Gesetzgebungsrechte des Staates würden abgeleitet werden können.[1])

b) Alles Recht ist „Normativbestimmung für Ausübung einer Gewalt" gegen einen Verpflichteten oder eine Mehrzahl solcher, indem es mit Wirksamkeit für alle Angehörigen des betreffenden Rechtsgebietes erkennen läßt, welche Handlungen oder Unterlassungen der Berechtigte fordern darf. Das hiernach

---

[1]) Man kann z. B. das Befugniß des Staates, zu fordern, daß kein Bau ohne polizeiliche Genehmigung vorgenommen werde, doch nicht schon aus dem Rechte des Staates ableiten, das Erforderniß baupolizeilicher Genehmigung vorzuschreiben, sondern erst daraus daß ein entsprechendes Gesetz wirklich ergangen ist, auf welches jenes Befugniß im Einzelfalle gestützt werden kann. „Es ist keineswegs selbstverständlich, daß der Fiskus als solcher oktroifrei sein müsse, weil der Staat bei Bewilligung einer derartigen Steuer an eine Gemeinde doch nicht die Absicht gehabt haben könne, sich dadurch selbst zu belasten." Entsch. d. badischen Verwalt.-Gerichtshofs in Zeitschr. f. badische Verw. 1881 S. 5. Vergl. auch v. Stengel in Schmoller's Jahrb. VII. 425. — Den nämlichen Gedanken drückt schon die ältere Jurisprudenz in Sätzen aus wie: „Reges non omnia possunt", „Princeps legibus a se datis parere debet." Hommel, Rhaps. observ. Nr. 725 u. 480.

sich ergebende Recht des Letzteren kann ein weit oder weniger weit gehendes sein, sowohl in Hinsicht auf die Zahl der Verpflichteten als auf den Umfang von deren Verpflichtung. Immer aber findet es seinen Grund in der Rechtsquelle, im objektiven Rechte, und es ist nicht abzusehen, warum dies nur bei Polizeigesetzen anders sein soll.

II. Nun gibt es freilich wichtige Rechte, deren Umfang durch die Rechtsnorm mehr negativ als positiv bestimmt ist, so daß es in der That schwer sein würde, dieselben auf eine „gewisse Summe bestimmter Befugnisse“ durch Aufzählung alles dessen, was der Berechtigte fordern kann, zurückzuführen. Allein es ist auch unter diesen Rechten kein unbeschränktes. Nur ein Recht berechtigt, Alles zu fordern, das ist das Recht des Gesetzgebers. Allein so, wie der Gesetzgeber selbst verfassungsrechtlich an Schranken gebunden zu sein pflegt, hat natürlich kein Gesetzgeber thatsächlich einen so exorbitanten Gebrauch von jenem theoretisch unbeschränkten Befugnisse gemacht, daß er die ganze Fülle seiner rechtlichen Macht sich vorbehalten oder einem anderen Rechtssubjekte in die Arme gelegt hätte. Jedes subjektive Recht mit Ausnahme des Gesetzgebungsrechts hat also engere Grenzen und dies gilt nicht blos vom typischen privatrechtlichen Beispiele, dem Eigenthume, sondern ebenso auch von der Polizeigewalt.

Allerdings ist durch die unten noch eingehend zu besprechende häufige Bezugnahme der einschlägigen Gesetzgebung auf das öffentliche Interesse es veranlaßt, daß es im Verwaltungsrechte des Oefteren an dem rechten Inhalte der subjektiven Berechtigungen zu fehlen scheint und deshalb den letzteren ihr Charakter als rechtliche Befugnisse äußerlich weniger scharf ausgeprägt ist, wie bei den privat- und strafrechtlichen Befugnissen, daß vielmehr ein Zug einseitigen administrativen Ermessens dessen, was im öffentlichen Interesse vom Verpflichteten zu fordern sei, über die Gebühr hervortritt und darum leicht fälschlich als ein rechtlich unterscheidender Charakterzug der verwaltungsrechtlichen Befugnisse, gegenüber demjenigen auf anderen Rechtsgebieten, betrachtet wird. Es erscheint in materieller Hinsicht als eine der wichtigsten Reformaufgaben im Gebiete der Verwaltungsgesetzgebung auf die Ausmerzung solcher Begriffsbestimmungen fortgesetzt. Bedacht zu nehmen, in welchen Jemand der öffentlichen Gewalt gegenüber bei Vermeidung materiellen Zwanges verpflichtet wird, dasjenige zu thun oder zu lassen, was im öffentlichen oder in einem bestimmten bezw. überwiegenden öffentlichen Interesse nützlich oder schädlich ist.[1]) Die erste und grundlegende „Rechtskontrole der Verwaltung“ besteht in einer umfassenden und gut geförmelten Gesetzgebung über die Befugnisse der öffentlichen Gewalt. Auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts hat sich dies, worauf auch die Gneist'sche Distinktion eingeht, bereits deutlich erwiesen nach Verdrängung der arbiträren Strafen durch die Polizeistrafgesetz-

[1]) Immerhin hat freilich der jetzige Rechtszustand das Gute, daß er die das öffentliche (Verwaltungs-) Recht Uebenden immer den Blick auf Interesse lenken läßt, dessen Schutz das Recht bezweckt, während bei der Uebung des Privatrechts das Bewußtsein ihres Interessenhintergrundes bei Parteien und Richtern oft recht weit zurückgedrängt erscheint und, mit Ihering (in Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung VI. 4) zu reden, über dem Begriffe der Zweck außer Acht gelassen wird. Allein für das Recht als eine Herrschaft über den Willen Anderer sind feste Grenzen nöthig: „Les droits n'ont pas de leure nature la mobilité des intérêts; ils peuvent, ils doivent être assis d'une manière certaine; il ne faut pas qu'ils puissent être sans cesse remis en question (Blanche, Dictionaire de l'Administration. 2. ed. p. 14.)

bücher, welche zuerst bestimmte strafbare Thatbestände, Zeitgrenzen für die polizeiliche Strafverfolgung u. s. w. aufstellten. Bis dahin bot die einschlägige Gesetzgebung „nicht die erforderlichen Garantien, um die persönliche Freiheit der Unterthanen vor unberechtigten Beschränkungen der Polizei als gesichert bezeichnen zu können“.[1]) Ganz das Gleiche gilt aber auch von denjenigen Verwaltungsgesetzen, deren Verletzung eine materielle Ausgleichung (im Sinne des oben § 18 Bemerkten) zuläßt. „Wenn heute einem Grundeigenthümer aus Rücksichten des öffentlichen Wohls oder der allgemeinen Sicherheit verboten wird, auf seinem Eigenthum ein Haus oder eine Fabrik zu errichten, so liegt hier ein Eingriff in das Privateigenthum, eine Beschränkung in dessen Ausnutzung vor; ob der Eingriff wirklich im Interesse des Gemeinwohls nothwendig sei, darüber hat . . . die Staatsverwaltung zu entscheiden; in einem wohlgeordneten Staate muß aber der Verwaltung in der Form des Gesetzes die Richtschnur gegeben sein, nach welcher sie sich bei Verweigerung der Bauerlaubniß zu halten hat.[2])

Wir halten also daran fest, daß die öffentliche Gewalt auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts nur dann von Jemanden ein Handeln oder Unterlassen fordern kann, wenn sie dazu durch das Recht, durch die gesetzgebende Gewalt, ermächtigt erscheint.[3]) „Der Staat kann von seinen Angehörigen keine Leistung und keine Unterlassung fordern, er kann ihnen nichts befehlen und nichts verbieten, als auf Grund eines Rechtssatzes“, spricht mit Recht auch Laband.[4]) Es ist unklar[5]) und falsch, sich zunächst einen festen Rechtskreis der Einzelnen vorzustellen, in welchen die Verwaltung hineingreife (z. B. Mayer, Grundzüge S. 5). Das darf sie ja nicht. Sie muß selbst gewisse Rechte zur Seite haben und wenn sie diese hat und durch dieselben in die Lebenssphäre des Einzelnen hineingreift, so ist eben insoweit von Rechten der Einzelnen keine Rede mehr.

---

[1]) V. Pözl, bayer. Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 354. — In noch früherer Zeit beherrschten bekanntlich die arbiträren Strafen auch das Gebiet des „peinlichen Rechts!“

[2]) Pfizer, Reform der Verwaltungsrechtspflege S. 31.“

[3]) Hierbei ist wohl zu berücksichtigen, daß als „gesetzgebende Gewalt“ hier das Befugniß zur Normengebung überhaupt verstanden, also zu den Rechtsgrundlagen der Verwaltungsthätigkeit auch der auf der Verordnung — einschließlich der Polizeiverordnungen — beruhende Rechtsstoff einbezogen werden muß. Das Verwaltungsrecht ist es ja neben dem Polizeistrafrechte vorzugsweise, wo das Verordnungsrecht neben dem Gesetzesrechte noch Bedeutung besitzt. Nähere Erörterung über Wesen, Umfang und Grenzen des ersteren gehört selbstredend in's Verfassungsrecht.

[4]) Laband, deutsches Staatsrecht II. 202. Vergl. übrigens schon Pfeiffer, prakt. Ausführ. V. S. 55 f.: „Die Gesetzmäßigkeit einer jeden polizeilichen Verfügung, die irgend eine Beschränkung der Freiheit der Person oder des Eigenthums der sämmtlichen oder einzelner Einwohner eines Ortes zum Gegenstande hat, erscheint als nothwendige Bedingung ihrer rechtlichen Wirksamkeit.“

[5]) Mit Recht bezeichnet der Referent über Fiorelli's Schrift, legis actio sacramento in Brinz und Seydel's krit. Vierteljahrsschrift N. F. VII. S. 120 die in Gegensatz zur Staatsgewalt gesetzte „Sphäre des Einzelnen“ als eine „freilich gar nicht abzugrenzende.“ Der Satz in v. Sarwey's großem Werke über Verwaltungsrechtspflege S. 61: „Der an sich nur durch das öffentliche Interesse und die Instruktion bestimmte Wille der mit der Staatsgewalt ausgestatteten Einzelnen wird zum Schutze der Interessensphäre der Einzelnen durch die öffentliche Rechtsordnung insoweit beschränkt, als die Rechtssphäre der Einzelnen jenem Willen gegenüber eine unantastbare Grenze bildet,“ fußt auf der falschen Vorstellung, als ob die Staatsverwaltung vom Einzelnen Alles fordern dürfe, was ihr nicht besonders zu fordern verboten ist.

III. Pflicht und Recht kann nie dergestalt in den Händen eines Rechtssubjekts vereinigt sein, daß dasselbe gegen sich zugleich berechtigt und verpflichtet wäre. Wohl ist es denkbar, daß Jemand gegen einen Anderen auf denselben Rechtsinhalt verpflichtet ist, bezüglich dessen er gegen einen Dritten eine Befugniß hat.[1]) Allein es sind für eine solche Zweiheit von Rechtsverhältnissen eben drei verschiedene Rechtssubjekte Voraussetzung. Wenn nun verfassungsrechtlich eine Pflicht der Behörde gegenüber der Regierung oder der letzteren gegenüber der Volksvertretung auf Ausübung der öffentlichen Gewalt („Vollziehung" der Gesetze) zu konstruiren sein mag, so läßt sich doch ein Recht der ersteren, diese Ausübung vorzunehmen, nur denken, wenn ihr in einem dahin gehenden Rechtsverhältnisse ein entsprechend Verpflichteter oder eine Mehrheit solcher gegenübersteht. Richteten sich also, wie Gneist annimmt, die „Polizeiverwaltungsgesetze" gar nicht an die Einzelnen, sondern nur an die Obrigkeit, so hätte letztere gar kein Recht, den Einzelnen etwas zu befehlen sondern nur verfassungsrechtliche Pflichten, ein Verwaltungsrecht aber existirte gar nicht. Und doch könnte „der Staat den wichtigsten und erheblichsten Theil seiner Aufgaben nicht erfüllen, wenn er nicht Handlungen und Unterlassungen der Unterthanen anbefehlen könnte.[2]) Man glaube doch nur nicht durch Aufstellung von „Grundrechten" und „Rechtsschranken" ein einmal angenommenes allgemeines und prinzipielles Befugniß der öffentlichen Gewalt zur Ausübung obrigkeitlichen Zwangesgehörig eingegrenzt zu haben. Was würde im „Rechtsstaate" der Einzelne dazu sagen, wenn ihm die Polizeibehörde befiehlt, seine Grundstücke nach einem bestimmten Landwirthschaftssysteme zu bewirthschaften oder bei einer allgemeinen Schmückung aller Häuser unbedingt sich zu betheiligen oder sich bei Bezug seines Waarenbedarfs einer bestimmten Quelle zu bedienen, ohne auch nur dieses Verlangen mit dem Hinweise auf irgend ein Gesetz oder eine Polizeiverordnung zu begründen, sondern einfach, weil es ihr durch die ihr ertheilten „Normativbestimmungen" nicht verboten ist? Auch die „öffentliche" Gewalt der Verwaltungsbehörden ist eine Rechtsgewalt, welche sich auf die Rechtsnorm stützen muß, mögen ihre Befugnisse auch noch so ausgedehnte sein. Darum aber liegt auch kein Grund vor, die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den Gewaltbefohlenen anders denn als Rechtsverhältnisse aufzufassen.[3])

---

[1]) Der Gläubiger ist auf die Forderung dem Schuldner gegenüber berechtigt, dem Bürgen gegenüber aber verpflichtet, vor dessen Ausklagung Ersteren in Anspruch zu nehmen.

[2]) Laband, a. a. O. S. 203.

[3]) Selbst die Bezugnahme auf eine Aussprache des obersten deutschen Gerichtshofs, ist sie auch noch keine uneingeschränkte, darf hier registrirt werden: „Vielleicht wäre . . . ein dauerndes obligatorisches Rechtsverhältniß zwischen dem hamburgischen Staate und dem Kläger in Ansehung der Steuerpflicht anzunehmen, wenn das hamburgische Einkommensteuergesetz auf eine längere Reihe von Jahren oder für immer (bis zu seiner etwaigen Wiederaufhebung) erlassen wäre." Entsch. d. R.-G. in Zivils. VI. 38 f.. — Vergl. auch Art. 76 des schweizer. Obligationenrechts v. 14. Juni 1881: „Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus Familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen, sowie aus Gründen des öffentlichen Rechts wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenössische Recht geregelt." § 13 des deutschen Wechselstempelsteuer-Gesetzes v. 10. Juni 1869: „Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch" rc. rc. Ferner Entsch. d. bayer. Verw.-Ger.-Hofs IV. S. 104 f. zum bayer. Gesetz v. 21. März 1881 (Seuchenwesen betr.): „Betheiligt ist bei den in Frage stehenden Entschädigungs-Angelegenheiten nicht blos derjenige, welcher eine Entschädigung beansprucht, sondern auch jenes Rechtssubjekt, welches gegebenen Falls Entschädigung zu leisten hat, und dieses Rechtssubjekt ist nach Art. 1 . . ., welcher die Staatskasse für haftbar erklärt, der Staat."

§ 21. Das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel.

I. Die Rechte der öffentlichen Gewalt entspringen aus der Rechtsnorm — dem Gesetze[1]) oder Gewohnheitsrechte[2]) — selbst. Ein Theil dieser Rechte ist von der Rechtsnorm dergestalt bestimmt festgesetzt, daß der Eintritt und Umfang der entsprechenden Verpflichtung sich aus der Norm ohne Weiteres mit Sicherheit ergibt, indem dieselbe die Verpflichtung an das Vorhandensein eines gewissen, direkt bezeichneten Thatbestands bindet und ebenso den Umfang derselben unmittelbar und genau angiebt. Zunächst gilt dies:

a) Für die wichtigsten Leistungsverhältnisse auf dem Gebiete des politischen Verwaltungs- (Finanz- und Militär-) Rechts. Man vergl. z. B.:

Bundesgesetz vom 9. November 1867 § 1: 1 „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig. (Nähere Festsetzung des Umfanges dieser Pflicht in § 6). Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 § 10: „Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, v. 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig)" u. s. w.

Preuß. Städteordnung f. d. östl. Prov. v. 30. Mai 1853 § 4: „Alle Einwohner des Stadtbezirkes sind . . . zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet." K. Sächs. revid. Städteordnung v. 24. April 1874 § 25. „Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen." § 29: „Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindemitgliedern . . . gefordert werden."

Preuß. Klassen- und Einkommensteuergesetz v. 1. Mai 1851 § 5: „Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Mk. nicht übersteigt." Preuß. Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820 § 2: „Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur: der Handel, die Gastwirthschaft, das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen, der Betrieb von Mühlenwerken, das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von herumziehenden Personen betrieben werden." Bayer. Häusersteuergesetz v. 15. August 1828 § 1: „Die Häusersteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern, in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird. Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen, und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden." — Aber weiter sind auch

b) zahlreiche Rechte der öffentlichen Gewalt, welche dem inneren (sozialen) Verwaltungsrechte angehören, in gleich bestimmter Weise fixirt. Vergl. z. B. Reichs-Gewerbeordnung § 14: Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den

[1]) Einschließlich der dem Verfassungsrechte gemäß erlassenen Verordnungen. Vergl. zuletzt § 20.

[2]) Das Gewohnheitsrecht hat auch auf verwaltungsrechtlichem Gebiete den größten Theil seiner Bedeutung verloren. Vergl. über dasselbe Lüders, das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung. 1863.

Landesgesetzen zuständigen Behörden gleichzeitig Anzeige davon machen. § 24: „Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich." § 29: „Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte ... bezeichnen" ... § 33: Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß." § 73: „Die Bäcker ... können von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren .. durch einen von außen sichtbaren Anschlag ... zur Kenntniß des Publikums zu bringen."

Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 § 1: „Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden: 1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres" u. s. w. Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Art. 10: Zum Zumessen und Einwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden." Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874 § 6: „Auf jeder ... Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers ... genannt sein. § 8. Von jeder Nummer ... einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen ... Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Reichsgesetz v. 25. März 1880 § 1: Der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffes ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsultats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen mündlich oder schriftlich zu melden."

Preuß. Ansiedelungsgesetz v. 25. August 1876 § 13: „Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung." Gesetz v. 8. Mai 1837 § 1: „Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsaufnahme." Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 § 35: Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer Wehre, Schleußen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu erhalten." Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 § 2: „Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt: a) ... b) ... c) ... Gesetz, betr. gemeinschaftliche Holzungen v. 14. März 1881 § 8: Zur Bildung und Veräußerung einer Holzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich."

Bayr. Bauordnung v. 30. August 1877 § 1: „Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Distriktsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude oder eine sonstige der baupolizeilichen Genehmigung bedürfende bauliche Anlage neu

aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen der vorbezeichneten Art gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur oder Hauptänderung vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten." K. Sächs. Volksschulgesetz v. 26. April 1873 § 4: „Jedes Kind hat die einfache Volksschule acht Jahre lang . . . zu besuchen" . . . „Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist." Württemb. Kgl. Verordnung v. 6. August 1872 betr. den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes, § 1: „Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse zu führen, worin der Tag der Aufnahme, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Uebernachtenden angegeben sein muß."

Solche strikte Gebote oder Verbote richten sich auch nicht blos gegen die Einzelpersonen, sondern ebensogut gegen Gemeinwesen niederer Ordnung. Z. B.

Reichsgesetz v 31. Mai 1881 § 1: „In Gemeinden, welche eine nach dem Miethwerthe der Wohnungen veranlagte Steuer (Miethsteuer) erheben, darf für die Dienstwohnungen der Reichsbeamten der Miethwerth, von welchem die Steuer erhoben wird, nicht höher als mit 15% des baaren Gehalts dieser Beamten bemessen werden." Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 § 28: Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet."

Sie finden sich ferner nicht blos in Gesetzen und landesherrlichen (bezw. kaiserlichen) Verordnungen, sondern auch in Polizeiverordnungen. Man vergl. z. B.

Bek. der preuß. Regierung in Kassel v. 9. Januar 1879 § 1: „Jeder Dienstbote ist verpflichtet, bei seinem Eintritt in einen Gesindedienst mit einem . . . Gesindedienstbuch sich zu versehen. Keine Dienstherrschaft darf einen Dienstboten ohne ein solches Dienstbuch in den Dienst nehmen."

Zuchtstierkörordnung d. Regierung zu Arnsberg v. 6. Dez. 1879 § 1: „Vom 1. April ab darf kein Gemeinde-Zuchtstier benutzt, noch auch mit fremdem Rindvieh weiblichen Geschlechtes zur Weide gebracht werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schau-Amt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Deckung fremden Rindviehes gegen oder ohne Entgeld zugelassen werden."

Polizeiverordnung f. Berlin, die Nachtherbergen (Pennen) betr. v. 31. Januar 1880 § 1: „In eine Nachtherberge dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht aufgenommen werden."

Straßenpolizeiordnung für die Stadt Braunschweig v. 4. Oktober 1872 § 6 Nr. 1; „Hausthüren, Thorwege und Gartenthüren, welche unmittelbar an die Straße grenzen und so eingerichtet sind, daß sie bei der Oeffnung nach Außen aufschlagen, müssen, wenn sie geöffnet sind, an den Häusern oder Befriedigungen der Grundstücke dicht anliegend befestigt werden."

Niemand wird in so gefaßten Normen die für objektive Rechtsgebote wünschenswerthe Präzision vermissen. Es könnte aber auch weiter noch eine ganze Reihe von verwaltungsrechtlichen Normen vorgeführt werden, welche in einer längeren Folge von Paragraphen die zu regelnden Rechtsverhältnisse mit voller Bestimmtheit unmittelbar feststellen. Die Rücksichten auf den Raum

gestatten natürlich nicht, ein Beispiel in voller Länge hier beizubringen. Als ein Beleg wolle aber der nachfolgende Auszug aus dem k. sächs. Einkommensteuergesetze v. 2. Juli 1878 betrachtet werden. Dieses Gesetz behandelt den Stoff in 82 Paragraphen. Von denselben enthalten nun die §§ 68—76 die Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen die Abgabepflicht und über deren Bestrafung; sie sind also nach dem im vorigen Paragraph unseres Aufsatzes Bemerkten aus den verwaltungsrechtlichen Erörterung auszuscheiden. Von den übrigen Paragraphen betrifft § 82 die Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, erscheint also als immanenter Theil aller Einzelbestimmungen des Gesetzes, ohne ein selbständiges Rechtsverhältniß zu begründen (s. o. § 14). Unter den alsdann noch verbleibenden Gesetzestheilen aber betreffen:

a) Die wichtigste der im Gesetze begründeten Pflichten, die Abgabepflicht, nicht weniger als 23 Paragraphen. Hierunter handeln α) über den Umfang der Abgabenpflicht §§ 1, 5, 7, 10—13, 14—21. β) über die Pflichtigen: §§ 2—4 und 6.[1]) γ) über den Erfüllungsort: § 8. δ) über die Fälligkeitszeit: § 9. ε) über die Nachzahlungspflicht: § 77. ζ) über die Verjährung: § 80. Als Nebenpflichten der Steuerpflichtigen treten hinzu: α) Die Deklarationspflicht: §§ 39, 23 und 40. β) Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung: § 42. γ) Die Verpflichtung zur Anzeige behufs Nachschätzung: § 47.

b) Eine Reihe Hilfspflichten der Einzelnen betreffen die §§:

36 und 47[2] (Anzeigepflicht des Brodgebers wegen der von ihm beschäftigten Personen; 35[1] (dergl. des Hausbesitzers wegen der Hausbewohner mit selbstständigem Einkommen) und 35[2] (dergl. des Familienhauptes wegen seiner ein solches Einkommen besitzenden Angehörigen, der Abmiether u. s. w.); 26—29 (Pflicht zur Mitwirkung bei der Einschätzung); 31[3] Pflicht, unentgeltlich sachverständiges Gutachten abzugeben. Hier handelt es sich allenthalben um Unterstützung der öffentlichen Gewalt bei Ausübung ihres Abgabeerhebungsbefugnisses durch ehrenamtliche Thätigkeit.

c) Den Gemeinden werden Pflichten aufgelegt in §§ 34 (Aufstellung von Nachweisungen der Steuerpflichtigen); 39[1] (Erlassung der Aufforderungen zur Deklaration); 41[1] (Einsendung der Deklarationen an die Steuerbehörde); 47[3] (einstweilige Einschätzung Neuzugewachsener); 78 (Erhebung der Steuerbeträge gegen feste Provision): endlich 38[2] (Anlegung der Kataster auf staatliches Verlangen).

d) Von besonderem theoretischen Interesse sind die nun noch verbleibenden Vorschriften §§ 22—26, 30—33, 38, 41—46, 48—67, 79, 81, welche die zuständigen Staatsbehörden und ihr Verfahren betreffen, sowie der seinem Betreffe nach später näher zu bezeichnende § 37. Es fragt sich nämlich ob dieselben überhaupt rechtlichen Charakter haben. Daß nicht schon deßhalb eine Bestimmung ein Rechtsverhältniß des allgemeinen Rechts begründet oder betrifft, weil sie in einem (formellen) Gesetze steht, bedarf hier keiner nochmaligen Ausführung, nachdem bereits an früherer Stelle (s. § 14) unsere Anschauung über das Verhältniß zwischen objektivem und subjektivem Rechte dargelegt worden ist. Wir werden vielmehr die einzelne Bestimmung darauf hin prüfen müssen, ob sie ihrem Inhalte nach bestimmt und geeignet erscheint, allein oder in Verbindung mit anderen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung für dritte zu begründen.

[1]) Wollte man hiernach weiter spezialisiren, so könnte man mit vollem Rechte die verschiedenen Gattungen der Steuerpflichtigen aus jenen Gesetzesstellen getrennt vorführen.

Bestimmungen, welche festsetzen, daß eine Staatsbehörde für die Wahrnehmung gewisser Geschäfte bestehen, daß sie eine gewisse Zusammensetzung haben und bei ihrer Geschäftsthätigkeit ein gewisses Verfahren beobachten sollte, begründen nun an sich weder allein noch in Verbindung mit anderen Grundsätzen irgend ein Verpflichtungsverhältniß zwischen Dritten und der Behörde. Denn wir erblicken in der Behörde nur den Vertreter des Gemeinwesens, sehen also letzteres als betheiligtes Rechtssubjekt an und haben daher für das Rechtsverhältniß selbst mit der Behörde und den ihrer Thätigkeit voraufgehenden Erwägungen ebensowenig zu thun, wie wir beispielsweise daran denken, in die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft zu Dritten die für ersterere handelnden Gesellschaftsorgane als Partei einzuführen.[1]) Auch werden wir den Organisationsvorschriften eines Gesetzes eine Bedeutung im Verfassungsrechte nur erst dann beilegen dürfen, wenn die gesetzgebenden Faktoren bei Berathung des Gesetzes in der Einführung einer bestimmten Organisation oder einer bestimmten Verfahrensweise eine Gewähr für die von ihnen zu vertretenden Interessen erblickt haben. Nur erst dann, wenn die fraglichen Vorschriften inhaltlich ein Recht des Staates oder ein öffentliches Recht der Einzelnen oder aber eine nähere Bestimmung und Begrenzung durch anderweite Vorschriften begründeten Rechte darstellen, können sie über den Rahmen des Verfassungsrechts hinaus in Betracht kommen, und zwar prozeßrechtlich, wenn sie sich auf die Gerichtsbarkeit, straf- und verwaltungsrechtlich, wenn sie sich auf die Ausübung der Straf- und bezw. der öffentlichen Gewalt im engsten Sinne beziehen.

Im vorliegenden Falle nun erscheinen die einschlägigen Vorschriften des als Beispiel benutzten Gesetzes nach unserem Dafürhalten wenigstens zum großen Theile bestimmt, den Staat bei Ausübung seines Besteuerungsrechtes zu beschränken. Denn

α) zunächst ist für die Einschätzung der Steuerpflichtigen ein besonderes Organ, die Einschätzungskommission geschaffen, welche unter Vorsitz eines Berufsbeamten aus von den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden gewählten Vertretern der Steuerpflichtigen besteht. Daß der Staat verbunden sein soll, die Einschätzung durch diese Kommission vornehmen zu lassen, ergibt sich u. a. aus den §§ 22^{1} [2]) und 26.[3])

β) Weiter ist auch das den Steuerstellen vorgezeichnete Verfahren nicht blos darauf berechnet, denselben eine Dienstweisung behufs möglichst objektiver und gleichmäßiger Behandlung der Steuerpflichtigen und ihres Einkommens zu ertheilen, sondern die Steuerstellen erscheinen verbunden gegenüber den letzteren, jenes Verfahren einzuhalten. Dies geht namentlich[4]) aus der Einräumung von Rechtsmitteln gegen die Einschätzung hervor. Vergl. §§ 48 f. des Gesetzes.

---

[1]) Vergl. schon oben § 18.

[2]) „Das Finanzministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungskommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen, Kenntniß nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen."

[3]) „Befindet sich in einem Einschätzungsdistrikte ein selbständiges Gut, so hat der Besitzer desselben der Einschätzungskommission als Mitglied hinzuzutreten und einen Stellvertreter zu bezeichnen . . . Die aus Vorstehendem sich ergebenden Rechte und Pflichten der Besitzer selbständiger Güter . . ."

[4]) Vergl. aber außerdem z. B. noch § 43 (Pflichten der Einschätzungskommission) und § 46 (Belehrung des Beitragspflichtigen über das zuständige Rechtsmittel).

γ) Endlich begründet auch § 79 des letzteren offenbar eine rechtliche Beziehung zwischen Gemeinwesen und Steuerpflichtigen, indem dort der letztere im Falle der Säumigkeit in der Steuerzahlung der Verwaltungsexekution: der Selbsthilfe der öffentlichen Gewalt, preisgegeben wird, welche letztere durch § 81 weiter das Befugniß zugesprochen erhält, für ihre Thätigkeit Kosten von den Steuerpflichtigen einzufordern.[1])

Der oben bereits erwähnte § 37 ist insofern bemerkenswerth, als er u. A. den Staat (die Dienst- und Anstellungsbehörden im Staatsdienste) verpflichtet, der Gemeinde (der Gemeindebehörde des Wohnortes) Anzeige über die dienstlichen Bezüge seiner Angestellten zu machen.

Betrachtet man das im Vorstehenden zerlegte Gesetz, so wird man nicht leicht Handhaben finden, demselben Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit oder Abhängigkeit von der Auslegung und dem Ermessen der ausführenden Behörden beizumessen. Vielmehr erscheint dasselbe ganz in gleicher Weise präzis und vollständig in seiner Art, wie etwa ein Kodex des bürgerlichen oder Straf-Rechtes. Aehnliche Verwaltungsgesetze würden sich auch noch ferner in großer Zahl beibringen lassen.[2])

II. Anderseits ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß nicht alle verwaltungsrechtlichen Normen in gleicher Weise inhaltlich bestimmt gefaßt sind.[3]) Bloße negative Fassung der Normen[4]) macht dieselben freilich noch nicht zu unbestimmten im hier fraglichen Sinne. Allein es gibt auch Fälle, in denen das Verwaltungsgesetz den Eintritt oder den Umfang einer

---

[1]) Anderweite im Gesetze vorgesehene Präjudizien sind: Haftung des anzeigepflichtigen Haus- und Brodherrn für infolge seiner unvollständigen Anzeige entfallene Steuerbeträge (§ 35 f. 47); Verlust des Reklamationsrechtes bei unterlassener Deklaration (§ 39) und Verweigerung von Auskunft (§ 42); außerdem vergl. die Strafbestimmungen §§ 68 f. und § 30.

[2]) Der Rücksicht auf den Raum halber muß davon abgesehen werden, noch weitere Beispiele auch nur skizzirt ihrem Inhalte nach wiederzugeben. Dagegen wird es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die Frage, inwieweit eine wirkliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes (eine öffentliche Klage) möglich ist, gestattet sein, im Folgenden noch eine bunte Reihe von Stellen wenigstens anzuführen, in welchen verwaltungsrechtliche Pflichten den Gewaltunterworfenen ganz unmittelbar und scharf begrenzt auferlegt sind. Die gewählten Beispiele gehören sämmtlich dem Reichsrechte an: R.-Preßgesetz §§ 6, 7, 9, 10, 11. R.-Paßgesetz § 3. Kais. Verordn. vom 26. Juni 1878 und vom 2. Februar 1879 §§ 1, 2, 3. R.-Gewerbeordnung §§ 13, 14. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 §§ 4, 5, 9, 20. Kais. Verordn. vom 15. August § 1, 2. Bundesgesetz vom 25. Oktober 1867 § 1. R.-Militärgesetz §§ 10, 14, 31, 58. R.-Bankgesetz § 42. R.-Gesetz vom 30. April 1874 § 2. Desgleichen vom 21. Dezember 1874 Art. II § 4. R.-Gesetz vom 20. Juli 1879 § 3. R.-Gesetz vom 3. Juli 1878 § 3. R.-Tabacksteuergesetz §§ 3, 12, 13. B.-Postgesetz § 21. R.-Impfgesetz §§ 1, 5, 7, 8, 12. Rinderpestgesetz vom 7. April 1869 §§ 3, 4, 5, 11. R.-Viehseuchengesetz §§ 9, 33, 39, 43, 50, 51, 52, 55. — (Verfassungsrechtliche) Alternativpflicht: „Die Gemeinden sind zur Anschaffung Eines Exemplars des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet." (Oesterreich. Gesetz vom 10. Juni 1869 § 9.

[3]) „Eine . . . bestimmte gesetzliche Begrenzung der polizeilichen Wirksamkeit hat nicht auf allen Gebieten stattgefunden, vielmehr verfährt die Polizei meist auf Grund weitgehaltener gesetzlicher Vollmachten." v. Brauchitsch, Organis.-Ges. I. 227.

[4]) Vergl. z. B. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 3: „Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt." Juristisch richtiger würde die Bestimmung freilich lauten: „Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände, welche in dem diesem Gesetze beigefügten Tarife aufgeführt sind, sind dem gleichfalls in letzterem bezeichneten Eingangszolle unterworfen." Denn nicht daß gewisse Gegenstände zollfrei sein sollen, ist ein Rechtssatz, sondern daß gewisse Personen bei Einführung gewisser Gegenstände einer Zollpflicht unterworfen werden

Verpflichtung in einer weniger bestimmten Weise normirt, als dies aus den vorausgeschickten Beispielen erhellte. So bestimmt u. A. die deutsche Gewerbeordnung in

§ 16. „Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich."

Weiter heißt es in dem preußischen Gesetze vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse:

§ 3. „Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anstalten benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu." [1]) Oder in dem Reichsgesetze vom 20. Dezember 1875

Art. 1. „Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. [2]) Oder im Reichs-Viehseuchengesetze

§ 22. „Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden." (Aehnlich § 19 ebenda.) [3]) — Endlich im Reichsmilitärgesetze

§ 57. „Die Personen des Beurlaubtenstandes . . . haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können."

III. Ganz besonders bedeutungsvoll erscheinen aber diejenigen Verwaltungsrechtsnormen, in denen das „öffentliche Interesse" als maßgebend für den Eintritt oder Umfang einer Verpflichtung gegenüber der öffentlichen Gewalt bezeichnet wird. Denn die Normen dieser Art sind im Verwaltungsrechte noch ungemein zahlreich und geben besonders häufigen und tiefen Anlaß zu Zweifeln. Mit Recht heißt es ja z. B. in den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (I. 259): „Der Begriff des im Interesse des öffentlichen Verkehrs Erforderlichen ist ein seiner Natur nach dehnbarer, lediglich nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles und des Gewichtes der einzelnen Beweismittel zu bestimmender." Es ist daher nothwendig, im Folgenden den einschlägigen Normen eine eingehendere Betrachtung zu widmen.

Zunächst treffen wir bei solcher Betrachtung auf Normen, in welchen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung davon abhängig gemacht wird, daß überhaupt

---

[1]) Vergl. dazu Entsch. d. Reichsger. in Zivilf. II. 209.

[2]) Wie viel präziser lautet dagegen schon Art. 2 ebenda: „Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern."

[3]) Umfänglicheres Beispiel von ähnlicher Fassung in Art. II § 3 des Reichsgesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874.

A. das öffentliche Interesse

die betreffende Handlung oder Unterlassung fordert. Man vergleiche folgende Beispiele:

Preußische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 § 2: „In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Fall, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs, nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden" (s. auch Gesetz, betr. die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 § 1, Gesetz vom 19. März 1881 § 49a u. a. mehr).

Preußisches Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 § 19: „Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann versagt werden, wenn und solange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse gemäß geordnet sind."

Preußisches Gesetz vom 1. April 1879 über die Bildung von Wassergenossenschaften § 72: Die Bildung einer öffentlichen Genossenschaft kann erfolgen: . . . im öffentlichen Interesse auf Antrag der Regierung (Landdrostei), in deren Bezirke das Unternehmen ganz oder theilweise zur Ausführung gelangen soll."

Preußische Kreisordnung § 31: Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen."

Preußisches Gesetz über Schutzwaldungen vom 6. Juli 1875 § 21: „Ist Gefahr im Verzug, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse . . . vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstückes vorbereiten."

Preußisches Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 § 5: „Eine solche weitere Beschränkung oder Aufhebung (von Fischereiberechtigungen) kann beansprucht werden: 1. vom Staate im öffentlichen Interesse . . . § 36: Besitzer von Wehren . . . sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn 1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird . . .

Französisches Gesetz, betr. die Wiederbewaldung der Berge, vom 28. Juli 1860 schreibt in §§ 3 f. ein besonderes (Zwangs-) Verfahren vor, falls (§ 2) „das öffentliche Interesse es erfordert, daß Wiederbewaldungsarbeiten wegen der Bodenbeschaffenheit und der aus derselben für die tiefer gelegenen Grundstücke erwachsenden Gefahren zur Pflicht gemacht werden" (s. auch Gesetz vom 8. Juni 1864, betr. die Berasung der Berge, Art. 1: „je nach den Bedürfnissen des öffentlichen Interesses).

Eigenthümlich ist die Bestimmung im Reichs- (Viehseuchen-) Gesetz vom 23. Juni 1880 § 42: „Die Tödtung (des Rotzes) verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden, . . . wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

In zahlreichen Fällen ist die Voraussetzung für den Eintritt einer Rechtspflicht aber weiter nicht das Vorhandensein entsprechenden öffentlichen Interesses überhaupt, sondern

B. ein spezielles öffentliches Interesse

(vergl. oben § 8), wodurch natürlich die betreffende Rechtsnorm einen präzisern Charakter erhält. Den Uebergang von der Kategorie A. bilden solche Normen, in welchen noch das öffentliche Interesse überhaupt als Titel aufgeführt, aber bereits exemplikativ auf gewisse Arten des ersteren hingewiesen wird. Vergleiche

Preußisches Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 § 15: „Wenn bei Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt u. s. w., gefährdet . . . würde . . ., so ist die Regierung . . . befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken." (Aehnliches Beispiel: k. sächs Berggesetz vom 16. Juni 1868 § 159.) In die Kategorie B selbst aber gehören die folgenden Beispiele: a) Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf . . . einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen . . ." Reichs-Militärgesetz § 63. (Aehnlich R.-Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 § 5 und Ausführungs-Verordnung vom 1. April 1876 zum Reichsgesetze über die Kriegsleistungen, unter I. 1 Nr. 1 und 4.)

„Findet (die Ortspolizeibehörde) gegen die Zulässigkeit (der Anlage) nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welcher die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde . . . zurückgelangen läßt." Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 § 27.

b) Zollinteresse: Vereinszollgesetz §§ 57, 148, 160 f. „Der Strandvogt hat für schleunigste Benachrichtigung . . . des nächsten Zollbeamten Sorge zu tragen, bis zur Ankunft des letzteren aber das Zollinteresse selbst wahrzunehmen. Strandordnung § 6. Aehnlich ebenda § 14: steuerfiskalisches Interesse.

c) Preußische Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 56: „Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse[1]) verletzt." S. auch §§ 44 und 57 ebenda und Entsch. d. O.-Verw.-G. VII. 59.

d) § 56 des k. k. österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden befugt sind, „dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der

[1]) Vergl. weiter preuß. Ministerialerlaß vom 11. Februar 1881, betr. Einschreiten behufs Wiederanschonung eines abgetriebenen Holzgrundstückes: „Daß die in dem Wortlaute des Gesetzes" (betr. die Verwaltung der den Gemeinden u. s. w. gehörigen Holzungen vom 14. August 1876) „nicht enthaltene Beschränkung dieser Befugniß auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- oder Forstinteresses auch der gesetzgeberischen Absicht fern gelegen hat, ergibt sich aus den Motiven des Gesetzes, welche die Einführung einer wirksamen Kontrole über die Erhaltung des Waldvermögens der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, vor Allem im eigenen Interesse der waldbesitzenden Korporationen und erst in zweiter Linie im Interesse des Allgemeinwohls für erforderlich erklären." — Französ. Gesetz vom 28. Mai 1858, betr. die Arbeiten zur Sicherstellung der Städte gegen Ueberschwemmungen, Art. 1: „Die Ausführung der Arbeiten, welche bestimmt sind, die Städte gegen Ueberschwemmung zu schützen, wird durch den Staat erfolgen. Die Bezirke, Gemeinden und Privaten haben zu den Kosten dieser Arbeiten nach Verhältniß ihres Interesses beizutragen."

summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium (hinsichtlich der Kirchenpatronatsleistungen) zu verordnen." — „Kirchliches Interesse" als Anlaß zur Aufnahme gewisser Theologen in den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche: Preußisches Kirchengesetz vom 26. Januar 1880 § 3.

e) Das große Gebiet der sozialen Interessen, deren Schutz durch öffentlich-rechtliche Institutionen neben dem Strafrechte dem Rechte der inneren Verwaltung (s. oben § 18) zufällt, bietet, was die hier in Rede stehenden Normen anlangt, natürlich eine ganze Reihe von verschiedenen Interessengesichtspunkten. Sie erscheinen zunächst nicht selten zusammengefaßt unter dem Gesichtspunkte der Polizei, als deren Amt.

Preußisches Landrecht II. 17 § 10 bezeichnet: „die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen."

„Dringende Gründe des öffentlichen Wohls" sind es beispielsweise, welche die Polizeibehörde berechtigen, die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener zu verfügen." (R.-St.-G.-B. § 25.)

Den Uebergang zu den Fällen, wo ein spezielles soziales (polizeiliches) Interesse den Titel bildet, möge veranschaulichen

f) k. sächsisches allgemeines Berggesetz § 173: „Ungangbare Halden dürfen nicht ohne Genehmigung des Bergamts, welche nur aus polizeilichen Gründen oder im Interesse einer künftigen Wiederaufnahme des Bergbaues versagt werden darf, eingeebnet werden."

Lediglich Spezialinteressen kommen in anderen Normen in Frage:

g) Besonders häufig begegnen wir dem Verkehrsinteresse, z. B. im preuß. Gesetze vom 1. Juni 1882, dessen § 6 bestimmt: „Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören." Negativ verwerthet erscheint dasselbe Interesse in § 7 des badischen Straßengesetzes, welcher eine Gemeinde von dem den Gemarkungsgemeinden obliegenden Beiträgen zur Straßenunterhaltung dann ganz oder theilweise befreit, wenn sie nachweist, daß eine durch ihre Gemarkung führende Landstraße für ihren Verkehr von keinem oder nur von unerheblichem Nutzen ist.[1])

h) Nach der französischen Ordonnanz vom 29. Mai 1844 Art. 1 soll die Genehmigung zu Ausspielungen für milde und gemeinnützige Zwecke die Bedingungen enthalten, unter denen sie im Interesse der Ordnung sowohl als im Interesse Derjenigen, für welche der Ertrag bestimmt ist, ertheilt wird

Eine große Anzahl anderer Beispiele werden noch aus den folgenden Bemerkungen sowie aus § 22 sich ergeben. Schon die vorstehend unter A. und B. aufgeführten Fälle lassen aber erkennen, in welchem Umfange im Ver-

[1]) Einen anderen Fall ähnlicher negativer Fassung enthält § 6 des preuß. Gesetzes vom 14. März 1881, betr. gemeinschaftliche Holzungen, wonach Theilung solcher nur insofern gestattet werden darf, als 1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder 2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benutzt werden kann und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen."

waltungsrechte das öffentliche Interesse noch als Rechtstitel verwerthet wird.[1]) Allerdings gehören in die gegenwärtige Besprechung nach unserem Dafürhalten diejenigen Fälle nicht mit, wo der Gesetzgeber der Regierung oder den Verwaltungsbehörden die Hinausgabe von Verordnungen unter der Voraussetzung vorschreibt oder gestattet, daß dieselben einem öffentlichen Interesse überhaupt oder einem speziellen öffentlichen Interesse dienen. Denn dann sind diejenigen Normen, welche unmittelbar bindend für die Gewaltunterworfenen wirken, eben nicht jene Gesetze, sondern die betreffenden Verordnungen und die Bedeutung der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erscheint als eine rein verfassungsrechtliche im Sinne des § 18 Bemerkten.[2]) Als Belege vergleiche man folgende Bestimmungen:

Preuß. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1856 § 6: „Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören: ... e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken ... i) alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Preuß. Gesetz die Kompetenz der Oberbergämter betr. v. 10. Juni 1861 § 9: „Zu den Gegenständen der bergpolizeilichen Vorschriften gehören: ... 3. Die Sicherheit der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs;“ ... (s. auch § 196 des Berggesetzes v. 24. Juni 1865).

preuß. Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 § 22: „Im Wege landesherrlicher Verfügung wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben: ... 5. welche Ordnungen von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schiffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten sind.“

Französ. Gesetz betr. die Kultusverfassung v. 18. Germinal X.: Art. 1 der Konkordats vom $\frac{\text{23. Fructidor IX}}{\text{10. September 1801}}$, welche als Theil jenes Gesetzes publizirt ist: „Die katholische, apostolische und römische Religion darf in Frankreich frei ausgeübt werden; ihr Kultus ist öffentlich, wobei er sich nach den Polizeiverordnungen zu richten hat, welche die Regierung für die öffentliche Ruhe erforderlich erachtet.“

IV. Wie aus dem Vorausgeschickten erhellt, hat Schmitt (Verwaltungsrechtspflege S. 140 f.) allerdings durchaus Recht, wenn er darauf hinweist, daß unsere Polizeigesetze „eine Menge von Rücksichten aufstellen, deren Beachtung bei gewissen Lebensvorgängen und Unternehmungen der Staatsangehörigen im Interesse allgemeiner Coexistenz und Entwickelung nöthig ist, z. B. zur Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums des Verkehrs,

[1]) Auch gewohnheitsrechtlich können einschlägige Rechtssätze sich bilden. Vergl. den Fall bei Pfeiffer, prakt. Ausführ. V. 582, wo angenommen ward, die Polizei — welcher eine bezügliche gesetzliche Norm oder Verordnung zweifellos nicht zur Seite stand — könne nur dann das Spielen der Melodie eines revolutionären Liedes untersagen, wenn es an einem öffentlichen Orte oder in irgendwie gefährlicher oder schädlicher Weise stattgefunden, also das öffentliche Interesse verletzt habe. Aehnlicher Fall: Bähr, Rechtsstaat S. 64.

[2]) Einen rein motivirenden Charakter trägt die Bezugnahme auf das öffentliche Interesse in folgender Stelle des französischen Gesetzes vom 15. April 1829 betr. die Flußfischerei Art. 36: „Die Staatsregierung übt im allgemeinen Interesse die Oberaufsicht und Polizei der Fischerei aus.“

der Ruhe u. s. w., ohne daß bei der Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit der Verhältnisse überall schon genau zum voraus und allgemein bestimmt werden kann, was alles dabei geschehen oder unterlassen werden muß, um jenen gewollten allgemeinen Erfolg zu erzielen." „Hier beschränken sich daher die Gesetze darauf, nur den allgemeinen Zweck möglichst genau zu umgrenzen, der bei einem ihn besonders berührenden Lebensvorgange nicht beeinträchtigt oder im Auge behalten werden soll, der Polizei (Verwaltung) aber die jeweilige nähere Bestimmung zu überlassen, durch welches Thun und Lassen jener allgemeinen Rücksicht zweckmäßig genügt werden muß." Es wäre aber ein Irrthum, zu glauben, daß nicht auch auf andern Rechtsgebieten, als auf denjenigen der inneren Verwaltung, ähnliche allgemeine Direktionen den Inhalt der Gesetzesnorm bildeten, so daß nicht auch da dem Berechtigten, freilich unter richterlicher Kontrole, die nähere Bestimmung über die Voraussetzungen der Forderung über das Maß des zu Fordernden zunächst überlassen bliebe. Dies gilt vom sog. Polizeistrafrechte, ferner vom Strafrechte in demjenigen engeren Umfange, welcher nach Abrechnung des Polizeistrafrechtes übrig bleibt, vom Prozeßrechte und vom bürgerlichen Rechte. Man vergl. nur im Anschlusse an das bereits oben in § 17 einschlägig Beigebrachte folgende Beispiele:

a) Anhalt. Polizeistrafgesetz vom 29. März 1855 Art. 2: „Alle Handlungen, welche 1) die öffentliche Sicherheit und Ruhe und die gesetzliche Ordnung im Staate stören oder gefährden, 2) die Sittlichkeit öffentlich verletzen, und 3) für Leben, Gesundheit, Eigenthum und Wohlfahrt der Unterthanen gemeingefährlich sind, sind, soweit sie nicht schon nach dem Strafgesetzbuche v. 28. Mai 1850 der peinlichen Bestrafung anheimfallen, polizeilich strafbar, wenn sie auch im nachstehenden Polizeistrafgesetze nicht besonders aufgeführt sind." Art. 3: „Unterlassungen sind polizeilich nur soweit strafbar, als sie im Polizeistrafgesetze oder anderen bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich mit Strafen bedroht sind. Dasselbe findet statt in allen Fällen, in welchen es sich nur um Beeinträchtigung des Eigenthums oder anderer Rechte einzelner Personen und Gemeinden oder um Verletzung der persönlichen Freiheit oder Ehre handelt." [1])

b) aus dem „eigentlichen" Strafrechte sei nur an die Begriffe „Beleidigung", „Körperverletzung", „Betrug", „Urkundenfälschung" ihrer außerordentlichen Dehnbarkeit und Unbestimmtheit (ungeachtet der, wenigstens rücksichtlich der beiden letzterwähnten Delikte versuchten gesetzlichen Definition) halber erinnert.

c) Aus dem Prozeßrechte führen wir das derzeitige Beweisverfahren an, welches die wichtigsten formellen Beweisgrundsätze älterer Zeit beseitigt und die freie richterliche Beweiswürdigung an die Stelle gesetzt hat (Reichs-Einführungsgesetz zur Z.-P.-O. § 14). [2])

---

[1]) Vergegenwärtigt man sich Bestimmungen, wie vorstehende, so wird man gewiß nicht geneigt sein, der Ansicht Gneist's (z. B. Rechtsstaat 2. Aufl. S. 299) zuzustimmen, daß „das Polizeiverwaltungsrecht mit seinen Generalklauseln überhaupt niemals in der Weise des Polizeistrafsrechts spezialisirt werden" könne.

[2]) Weitere bunte Einzelbeispiele: a) St.-P.-O. § 416: „Die öffentliche Klage wird ... von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt." b) Z.-P.-O. § 193: „An Sonntagen und allgemeinen Festtagen sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen." c) Preuß. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 19: „Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamtes ein rechtliches Interesse dabei hat. (Aehn-

d) Aus dem Privatrechte verdienen die Begriffe dolus, culpa und Schaden in erster Linie Erwähnung. In der Schadenlehre speziell spielt ja der Begriff „Interesse“, wie schon früher erörtert ward, ebenfalls eine große Rolle. Allein auch abgesehen hievon fehlt es nicht an Beispielen, daß im Privatrechte die Voraussetzungen für die Entstehung oder für das Maß von Rechten oder Pflichten der vollen und unmittelbaren Bestimmung im Gesetze ermangeln.[1]) Dies gilt u. a. in hervortretender Weise von der Enteignungsgesetzgebung, welche ja im Wesentlichen privatrechtlichen Charakters ist, da sie eben Rechte von Privatpersonen gegen Privatpersonen, wiewohl unter gewisser (übrigens zum Theil quasirichterlicher) Mitwirkung der Verwaltungsbehörden begründet.[2])

§ 22. (Fortsetzung.) Nähere Begriffsbestimmung.

1. Sowie im Zivilrechte der Begriff des Vermögensinteresses von den Parteien und Richtern gelegentlich des Prozesses und von der Wissenschaft im Allgemeinen zu thunlichster Feststellung gebracht werden muß, so liegt es auch der Wissenschaft des Verwaltungsrechts ob, diejenigen Rechtsverhältnisse, in welchen das „öffentliche Interesse“ in der zu § 21 erörterten Weise den Rechtstitel bildet, durch nähere Untersuchung über den Begriff dieses öffentlichen Interesses möglichst zu präzisiren. Die Rechtsprechung der modernen Verwaltungsgerichte sowie die Entscheidungen der oberen Verwaltungsstellen bieten hiezu ebenfalls in mannigfacher Richtung Material; freilich ist letzteres zur Zeit noch bei Weitem nicht vollständig genug, um eine nach allen Seiten hin

---

liche Bestimmungen bestehen in großer Anzahl; s. z. B. württemb. Gesetz v. 19. Mai 1852 Art. 2 hinsichtlich der Verzeichnisse über Mobiliarversicherungen.) d) Preuß. Gesetz v. 3. Juli 1875 (2. August 1880) § 40: „Das (Verwaltungs-) Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.“ Aehnlich Kreis-O. § 149.

[1]) Vergl. a) die interessante Erörterung bei Dernburg, preuß. Privatrecht I. (2. Aufl.) S. 153: „Schranken findet das Rechtsgeschäft insbesondere an den Institutionen des öffentlichen Rechts. Die Auflösung z. B. eines auf Grund der Gesetze gebildeten Armenverbandes oder eines Deichverbandes durch einen Vertrag der Mitglieder unter Vertheilung der Lasten auf die Einzelnen ist unzulässig. Aber auch innerhalb des Privatrechtsgebiets selbst ist die Freiheit des Einzelnen durch Rechtsnormen, welche einen zwingenden Charakter haben, sog. leges cogentes, vielfach eingeengt. Unstatthaft sind nämlich Geschäfte, welche als für das gemeine Wohl schädlich, positiv verboten sind, und diejenigen, welche eine Unsittlichkeit enthalten. Und auch solche Geschäfte sind unzulässig, welche durch Androhung von Nachtheilen, insbesondere von Konventionalstrafen — oder doch die Inaussichtstellung von Vortheilen Unstatthaftes mittelbar bezwecken. Endlich ist gefordert, daß die Rechtsgeschäfte vernünftigen Interessen dienen und daß sie nichts innerlich Widersprechendes oder gar Unmögliches enthalten ... Was jedoch im Einzelnen als dem Gemeinwohl widerstreitend, als schädlich und unsittlich gilt, bestimmt sich verschieden nach den wechselnden ethischen Anschauungen und den jeweiligen wirthschaftlichen Bedürfnissen der Völker und Zeiten.“ — b) Code civil art. 645: „S'il s'élève une contestation entre les propriétaires auxquels ces eaux peuvent être utiles, les tribunaux, en prononçant, doivent concilier l'intérêt de l'agriculture avec le respect dû à la propriété.“

[2]) Vergl. z. B. preuß. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 § 14: „Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen ... verpflichtet, welche ... im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden. § 25: „In dem Termine ist jeder an dem zu enteignenden Grundstücke Berechtigte befugt zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung desselben wahrzunehmen.“ Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 136: „Die Abtretung darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.“

befriedigend abschließende Begriffsbestimmung zu ermöglichen. Natürlich wird dasjenige, was im ersten Abschnitte dieses Absatzes über den Begriff des „öffentlichen Interesses“ überhaupt und an sich gesagt worden ist, auch in vorliegender Erörterung Geltung beanspruchen. Nur handelt es sich gegenwärtig nicht um das öffentliche Interesse an und für sich, sondern im Rahmen des Rechts. Hier greift die Regel Platz, „daß die Polizeibehörden Leistungen im öffentlichen Interesse von denen zu fordern haben, welche dazu nach öffentlichem Rechte verpflichtet sind.“ [1]) Daher „verpflichtet auch die Möglichkeit einer künftigen Gefährdung des öffentlichen Interesses Niemanden zu einer ihm gesetzlich nicht obliegenden“ Leistung („Bauherstellung“). [2]) Nur dann also kann in unserer gegenwärtigen Betrachtung das öffentliche Interesse den Grund für eine Verpflichtung verwaltungsrechtlicher Natur abgeben, wenn es als Titel für das korrespondirende Befugniß vom geltenden, objektiven Rechte bezeichnet ist. „Diese Rechtsauffassung kann man nicht aufgeben, ohne der Polizeigewalt eine unbegrenzte Verfügungsgewalt über das Privateigenthum aller Rechtsobjekte zur Förderung des gemeinen Wohls einzuräumen, für welche das Gesetz keinerlei Anhalt bietet“, sagt mit Recht das

---

[1]) Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. IV. 422. — „Ungeachtet durch diese in Art. 35 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung und Art. 32 der revidirten Rheinschiffahrtsakte enthaltenen Bestimmungen der Polizeibehörde die weitgehendsten Befugnisse zur Wahrung des öffentlichen Interesses, soweit die freie Rheinschiffahrt hierbei in Frage steht, eingeräumt worden, so ist immerhin gewiß, daß, sofern gegebenen Falls die Polizeibehörde nicht den Führer des Schiffes, für welchen auf Grund seines thatsächlichen Besitzes gemäß L.-R. S. 2279 die gesetzliche Vermuthung des Eigenthümers spricht, sondern einen Dritten belangen will, dieser im Zeitpunkt des Eintritts der Katastrophe Eigenthümer der bezüglichen beweglichen Sache in der rechtlichen Bedeutung des Wortes gewesen sein muß.“ Erk. d. badischen V.-G.-Hofs in Zeitschr. f. badische Verw. XV. 13. Daß die Grundsätze des öffentlichen Rechts über die Voraussetzungen einer einschlägigen Verpflichtung von allenthalben gleichen Anschauungen wie das Zivilrecht ausgehen müßten, ist natürlich damit nicht gesagt. So wird oft die Verwaltungsbehörde befugt sein, sich wegen Abstellung eines verwaltungsrechtlich unzulässigen Zustandes an den Eigenthümer des betreffenden Objektes zu halten, ohne daß es — wie im Zivilrechte — darauf ankommt, ob derselbe den Zustand verschuldet hat. Vergl. z. B. Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. VIII. 352: „der Behörde gegenüber ist es . . . der Eigenthümer, welcher ohne Rücksicht auf die Entstehungsgründe einer polizeilich unzulässigen Beschaffenheit seines Besitzthums diesen Zustand zu vertreten und nöthigenfalls zu beseitigen hat.“ . . . Erk. des k. k. V.-G.-Hofs IV. 354: „Es ist . . . in der Natur der Sache gelegen, daß für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse erlassenen Bauaufträge in letzter Reihe das Objekt selbst aufzukommen hat.“ Entsch. des k. k. Min. d. Inn. v. 31. Mai 1881 (österr. Zeitschr. f. Verw. XIV. 126): „Auf Grund der . . . gepflogenen Lokalerhebung war der Gemeindevorstand wohl berechtigt, die zur Abstellung der vorgefundenen sanitären Gebrechen erforderlichen Maßnahmen den Eigenthümern der bezüglichen Objekte aufzutragen und eventuell auszusprechen, daß und inwieferne dem Eigenthümer des Hauses Nr. . . . an den sanitären Uebelständen ein Verschulden zur Last falle. Keineswegs aber war die Gemeinde berechtigt, dem Besitzer des Hauses Nr. . . . irgend welche Leistungen auf dem Grunde des Karl H. aus diesem Anlasse aufzutragen.“

[2]) Erk. des k. k. V.-G.-Hofs III. 287. — „Das Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordert stets, daß ein von der Behörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse obwalte.“ Entsch. d. preuß. O.-V.-G. VIII. 53. Z. B. kann in Böhmen nicht Wiederbebauung eines Brandplatzes gefordert werden, weil das dortige Recht dem Eigenthümer eine soweitgehende Pflicht aus öffentlichen Rücksichten nicht auflegt (angez. Erk. V. 416). Umgekehrt hat die Behörde bei ihren „Verfügungen nur mit den thatsächlich gegebenen Verhältnissen, nicht aber mit bloßen Möglichkeiten zu rechnen“, z. B. bei Bestimmung der Schulsprache eines zur Zeit mit czechischem Dienstpersonale besetzten Domaniums nicht darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Besitzer das Gut mit deutschsprechendem Personale künftig besetzen könnte a. a. O. VI. 530. — Alternative Berechtigung der expropriirenden Behörde, unter mehreren für den öffentlichen Zweck geeigneten Grundstücken zu wählen. VI. 532. a. a. O.

preußische Ober-Verw.-Ger. (VII. 361). Eine andere Entscheidung desselben Gerichtshofes (VIII. 330)[1]) führt dies an einem konkreten Falle in folgender Weise aus: „Für jeden Eigenthümer besteht . . ., wie keinem Zweifel unterliegt, die Pflicht, sein Grundstück in einem derartigen Zustande zu erhalten, bezw. dasselbe so umzugestalten, daß die polizeilich zu schützenden Interessen des Gemeinwohls, insbesondere also — worauf es hier ankommt — Leben und Gesundheit der Menschen nicht gefährdet werden. Wenngleich der Satz in dieser allgemeinen Fassung eine ausdrückliche Bestätigung durch die Gesetzgebung nicht gefunden hat, so ergibt er sich doch ohne Weiteres aus der Erwägung, daß ohne ihn eine geordnete menschliche Gemeinschaft überhaupt nicht bestehen kann; er liegt übrigens auch unverkennbar einer Reihe von positiven gesetzlichen Vorschriften zu Grunde; es genügt für den vorliegenden Fall, auf die §§ 37 f. und 66 f. Tit 8 Th. I A. L.-R. hinzuweisen, welche gerade in baupolizeilicher Beziehung den Eigenthümer sehr erheblichen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über sein Grundeigenthum im öffentlichen Interesse unterwerfen. Bereits vorhin ist aber betont, daß die in der Polizeiverordnung vom 29. November 1877 aufgestellte Forderung einer Beseitigung der Ofenklappen aus Rücksichten für die Gesundheit und das Leben der in den betreffenden Räumen wohnenden Personen hervorgegangen ist und zur Abwendung der diesen Personen drohenden Gefahr dienen soll Die Verordnung führt also eine neue, nicht schon an sich in dem Eigenthum liegende Beschränkung der davon betroffenen Eigenthümer keineswegs ein, sondern verlangt von den Hausbesitzern nur ein Verhalten, zu welchem sie bereits nach der bestehenden Rechtsordnung verpflichtet sind." Auf gleicher Basis „ist es der Polizeibehörde unbenommen, je nach den Umständen die Anlegung von straßenseitigen Ausgängen entweder für bestimmte Strecken öffentlicher Straßen oder für bestimmte Arten von Gebäuden ganz zu verbieten, sofern dies durch die Rücksicht auf das ihrer Fürsorge anvertraute Gemeinwohl erfordert wird." (A. a. O. 292) In zahlreichen Entscheidungen, welche der Verwaltungsbehörde ein gewisses Befugniß im öffentlichen Interesse zusprechen, wird aber die Zurückführung der im öffentlichen Interesse geübten Thätigkeit auf einen Rechtssatz unterlassen und der letztere stillschweigend vorausgesetzt. So sagt ein Urtheil des Reichsgerichts (Entsch. in Civils. II. 354): „In Erwägung, daß . . . die Regierung zu D. als Landespolizeibehörde berechtigt war, die Hochfluthverhältnisse des Rheines auf der hier fraglichen Strecke unter Berücksichtigung der dabei in Betracht kommenden örtlichen Interessen zu reguliren." und ein anderes (IV. 260) nimmt an, „daß ein Jeder das Recht hat, sich die in dem Flußbette liegenden Steine anzueignen, falls ihm dieses nicht von der Flußpolizei im öffentlichen Interesse untersagt wird." Immer aber ist dabei eben die Voraussetzung, daß die Behörde rechtlich befugt ist, von Jemanden auf Grund eines Verwaltungsrechtssatzes dasjenige zu fordern, was nach ihrem Dafürhalten im öffentlichen

[1]) Außerdem vergleiche ebenda V. 382. — Hat ein Gesetz der öffentlichen Gewalt ein Befugniß zugetheilt, ohne dasselbe in den Titel des „öffentlichen Interesses" zu kleiden, wie z. B. das österreichische Vereinsgesetz vom 26. November 1851 das Befugniß, über die Beachtung der bei Genehmigung des Vereins oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, so kommt darauf überhaupt nichts weiter an, ob es sich bei letzteren um ein „öffentliches Interesse oder um das Interesse der Betheiligten handelt" (a. a. O. V 86), d. h. das (natürlich im öffentlichen Interesse gelegene) Gesetz fordert nicht auch noch eine Erörterung des öffentlichen Interesses im Einzelfalle.

Interesse liegt.[1]) Ist dagegen das Befugniß der öffentlichen Gewalt lediglich dann gegeben, wenn ein öffentliches Interesse in einer gewissen bestimmten Richtung — ein bestimmtes öffentliches Interesse in Frage steht (Beispiele s. in § 21), so kann natürlich auch nur das letztere als Rechtstitel verwerthet werden.[2]) Umgekehrt ist übrigens der Fall denkbar, daß die freie Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde innerhalb des durch die Rechtsnorm ihr ertheilten Befugnisses durch die Verpflichtung beschränkt ist, ein gewisses öffentliches Interesse zu schonen.[3])

II. In sachlicher Beziehung eine vollständig erschöpfende Aufzählung alles desjenigen zu geben, was im öffentlichen Interesse oder in einem bestimmten öffentlichen Interesse gelegen erscheint, ist unmöglich, weil die thatsächlichen Verhältnisse veränderlich[4]) und so verschiedenartig gestaltet sind, daß eine alle

---

[1]) Erk. d. k. k. Verw.-G.-Hofes V. 15. (Tirol): „Nach § 27 ad 3 der Gemeindeordnung obliegt der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Flurenpolizei. Daß die Gemeindebehörden in Wahrnehmung dieser Obliegenheiten berechtigt sind, Handlungen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu behindern geeignet sind, zu untersagen und hintanzuhalten, die Verkehrshindernisse zu beseitigen, unterliegt daher keinem Zweifel." Entsch. d. preuß. O.-V.-G. vom 22. Februar 1879: In § 28 der Kreis-O. ist zwar nicht vorgeschrieben, daß der dem Gemeindevorsteher zustehende Ersatz der baaren Auslagen gleich der Amtsunkostenentschädigung des Amtsvorstehers als Pauschquantum festgestellt werden solle; allein ebensowenig ist durch § 47 des Zuständigkeitsgesetzes dem Kreisausschuß die Beschränkung auferlegt, sich unter allen Umständen an die bestehende Ortsverfassung zu binden, vielmehr ist als der einzige maßgebende Gesichtspunkt das öffentliche Interesse anzusehen, dessen Wahrung recht eigentlich Sache der Aufsichtsbehörde ist" (Grosser's Verw.-Gesetz-Blatt II. 50). — Erk. des k. k. V.-G.-Hofes IV. 257: „Wahrnehmung aller öffentlichen Rücksichten, also auch der Sanitätsrücksichten, soweit solche in Wasserbenützungsangelegenheiten in Frage kommen", durch die politischen Behörden.

[2]) Vergl. z. B. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. VI. 330: „Wenn in den Vorinstanzen der Gemeindevorsteher seinen Einspruch und jetzt auch von Neuem der beklagte Amtsvorsteher seinen Widerspruch gegen die Klage darauf gestützt hat, daß durch solche Ansiedelungen die Armenlast der Gemeinde in bedenklichem Maße erhöht werden würde, so erscheint dies unstatthaft, da das Gesetz die Rücksichtnahme auf die kommunalen Interessen der Gemeinde als solcher ausschließt. Nur die Gefährdung des Schutzes der Nutzungen der benachbarten Grundstücke steht in Frage." VII. 275: „Das Interesse der Landeskultur, welches der Berufungsrichter für ausschlaggebend erachtet, ist von dem Gesetzgeber erwogen, hat aber im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 28. Februar 1843 eben nur zu den darin festgesetzten Beschränkungen geführt, weshalb es unzulässig ist, auf Grund der vermeintlichen Absicht des Gesetzgebers diese Beschränkungen über die positiven Bestimmungen hinaus zu erweitern." Dagegen wieder VII. 384: „Die im Freizügigkeitsgesetze vorgesehene Anmeldepflicht Neuanziehender besteht keineswegs ausschließlich im kommunalen, sondern auch im polizeilichen Interesse;" VII. 331: „Der § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hat gerade den Zweck mit im Auge, die Kommunen vor Werthssteigerungen des für die Straßen bestimmten Terrains nach erfolgter Offenlegung des Fluchtlinienplanes zu schützen. Da dessen Handhabung ausschließlich der Baupolizei überlassen ist, gehört es recht eigentlich mit zu deren Aufgaben, bei Beurtheilung etwa vorgelegter Baugesuche den Kommunen jenen Schutz angedeihen zu lassen." — Eingehende Erörterung über die verschiedenen, in Vorfluthsachen in Betracht kommenden Interessen a. a. O. VI. 227 f.

[3]) Reichs-Viehseuchengesetz § 18: „Im Falle der Seuchengefahr . . . können . . . je nach Lage des Falles und nach der Größe drr Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden."

[4]) Vergl. z. B. Verord. d. k. sächs. Minist. d. Inn. vom 5. Januar 1881 (Fischer, II 96): „Es ist zur Kenntniß des Ministeriums . . . gekommen, daß in L. die Bildung einer Gesellschaft beabsichtigt werde, welche die Anlage und den Betrieb einer allgemeinen Fernsprech-Einrichtung für L. bezwecke. Da durch die Herstellung und den Gebrauch derartiger Anlagen die öffentlichen Interessen in völlig gleicher Weise berührt werden, wie durch die Errichtung der nicht ausschließlich für den häuslichen Gebrauch dienenden Telegraphen-

Fälle umfassende Begriffsbestimmung nicht gewonnen werden kann. Ebendeshalb ist ja auch zu wünschen und fortgesetzt dahin zu streben, daß das öffentliche Interesse nicht als Rechtstitel in der Verwaltungsgesetzgebung fortgeführt werde, sondern daß dafür in konkreterer Weise die nach den bestehenden durchschnittlichen Verhältnissen den Einzelnen aufzulegenden öffentlichen Leistungspflichten und Unterlassungsverbindlichkeiten fixirt werden, wie dies ja zweifellos und offensichtlich das, zum Theil wenigstens, bewußte Ziel der modernen Verwaltungsgesetzgebung ist, welche an Stelle der der älteren Normirung eigenen einfachen Verweisung auf das, was zum gemeinen Besten dient oder im öffentlichen Interesse liegt, und statt der bloßen Statuirung allgemeiner Prinzipien sich bemüht, spezielle Rechtssätze hinzustellen. Solange es nicht gelungen ist, die unmittelbare Bezugnahme auf das öffentliche Interesse aus den Sätzen des Verwaltungsrechtes zu eliminiren, wird auch immer die oben in § 3 skizzirte Lehre von den Objekten des menschlichen Interesses auf unserem Rechtsgebiete eine hervorragende Rolle spielen und in Fällen rechtlicher Zweifel aus dem Verwaltungsrechte unmittelbar berührt werden. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis der Verwaltungsoberbehörden und Verwaltungsgerichte belegen, wie in solchen Fällen unmittelbar die Frage erwogen werden muß, ob eine gewisse Handlung oder Unterlassung dem (rechtlich geschützten) öffentlichen Interesse entspricht,[1]) und wie verschieden die Ansichten der beiderseits Betheiligten, sowie der zur schließlichen Entscheidung berufenen Stelle sein können.

Anlagen, . . . so . . . ergeht . . . Verordnung . . ., daß ohne vorher eingeholte höhere Genehmigung die Herstellung von Fernsprech-Anlagen unzulässig und daß bei Herstellung solcher . . . bis auf Weiteres den Vorschriften nachzugehen ist, welche durch das Gesetz vom 21. September 1855 für die Anlegung und Benutzung elektromagnetischer Telegraphen gegeben worden sind."

[1]) Z. B.: a) Entsch. d. preuß. O.-V.-G. IV. 342: „(Sodann) aber ist anzunehmen, daß von den Voraussetzungen, unter welchen (hier)nach (§ 10 Titel II A. L.-R.) ein Einschreiten der Polizei gerechtfertigt erscheint, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung für den vorliegenden Fall zutrifft. Die Gewerbeordnung hat, während die Betreibung des Handels, insbesondere auch desjenigen mit Droguenwaaren freigegeben ist, die Errichtung und den Betrieb von Apotheken aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erheblichen Beschränkungen unterworfen. Es liegt unter diesen Umständen im dringendsten Interesse der gewerblichen Ordnung, daß nach Außen hin diejenigen Geschäfte, welche Apotheken und diejenigen, welche Droguenhandlungen sind, deutlich von einander unterschieden werden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in den letzteren seien Apothekerwaaren unter denselben Garantien zu kaufen, wie sie in einer Apotheke nicht allein vermöge der Approbation, welche ihr Inhaber erlangt haben muß, sondern namentlich vermöge der besonderen behördlichen Kontrole, unter welcher sie steht, bietet. Diesem Interesse der öffentlichen Ordnung wird nun dadurch entgegengehandelt, daß der Inhaber einer Droguenhandlung auf seinem Firmenschilde neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker" in einer Weise anbringt, welche geeignet ist, in dem Publikum oder doch in demjenigen Theile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut ist, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Droguenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt." b) ebenda VII. 310: „Wenn die Ortspolizeibehörde bei der Erwägung, ob dem Kläger das Ueberschreiten der allgemeinen Polizeistunde beim Betriebe seines Gewerbes zu gestatten sei, nur in dem Fernhalten weiblichen Dienstpersonals überhaupt eine genügende Gewähr für den Schutz des betheiligten öffentlichen Interesses findet, so kann dies um so weniger für willkürlich erachtet werden, als nicht zu verkennen ist, daß gerade ein Eingehen auf die sittlichen Qualitäten der einzelnen jeweilig konditionirenden weiblichen Gewerbegehilfen die Gefahr einer ungleichartigen Behandlung und so der Willkür in sich schließt." c) ebenda VI. 378: „Der Polizeibehörde liegt es zwar nach § 10 Titel 17 Theil II A. L.-R. unzweifelhaft ob, Anstalten zu treffen, um das Begehen strafbarer Handlungen möglichst zu hindern; hieraus kann aber keineswegs die Befugniß hergeleitet werden, das Verhalten verdächtiger Personen polizeilich derartig zu regeln, daß ihnen an sich erlaubte Handlungen allgemein verboten werden, nur

III. Das „öffentliche Interesse" umfaßt an sich (s. § 7 III) auch das Interesse des Gemeinwesens als solchen, welches nicht zugleich unmittelbares Interesse der Angehörigen des letzteren selbst ist.[1]) Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts kann dies, wie die aus dem politischen Verwaltungsrecht in § 21 beigebrachten Beispiele erkennen lassen, ebenfalls der Fall sein. Nur ist zweierlei zu beachten:

a) Gesetze, welche zur Regelung eines Gebietes des inneren (sozialen, Polizei-) Verwaltungsrechts bestimmt sind, begreifen unter dem öffentlichen Interesse, wenn sie solches als Rechtstitel einführen, nur das unmittelbare Interesse der Angehörigen des Gemeinwesens („polizeiliche Interesse").[2]) Daher könnte

weil diese die Begehung von Mißthaten erleichtern können oder durch den Hinzutritt gewisser thatsächlicher Voraussetzungen im einzelnen Falle strafbar werden." d) ebenda VII. 300: „Die Behörde kann in der Regel nur verlangen, daß Arbeiter, welche sich für bestimmte Arbeiten als unzuverlässig erwiesen haben, zu diesen Arbeiten nicht ferner verwendet werden. Ein polizeiliches Interesse, daß der Unternehmer diese Arbeiter gänzlich entlasse, sie nicht zur Fertigung anderer Arbeiten verwende, kann als vorhanden ohne Weiteres nicht angenommen werden." e) ebenda VI. 65: „Ebensowenig kann es schließlich für die Entscheidung von Einfluß sein, ob der Titel des N. dem eines Königlichen Baubeamten so ähnlich ist, daß er leicht zu mißverständlichen Auffassungen, die im staatlichen Interesse nicht erwünscht sind, Veranlassung geben kann. Dieser Grund, welcher . . . für den Minister maßgebend gewesen ist, liegt ausschließlich auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeitsrücksichten; . . . Hier handelt es sich aber ausschließlich um die Frage, ob der Beklagte seine Befugnisse überschritten oder die Gesetze verletzt habe." f) a. a. O. V. 288: „Indem (in § 33 der Gew.-O.) das Gesetz die Beschränkung auferlegt, daß das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal in Bezug auf Beschaffenheit und Lage einer zuvorigen Prüfung zu unterziehen und von dem Ausfalle dieser Prüfung die Ertheilung der Erlaubniß abhängig zu machen sei, setzt es zugleich die Grenze fest, bis zu welcher das öffentliche Interesse an der Beschaffenheit und Lage bezüglich des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden soll." g) a. a. O. VII. 293: „Als eine den polizeilichen Anforderungen entsprechende Lage des Lokals im Sinne (des § 33 der Gew.-O.) ist . . . eine solche zu erachten, welche nach Maßgabe des im einzelnen Falle in Betracht kommenden Verhältnisses die Ausübung der erforderlichen polizeilichen Kontrole ohne unverhältnißmäßige Erschwerung gestattet. Denn nicht der Polizei liegt es ob, ihre Veranstaltungen stets in dem Grade zu erweitern, in welchem der Einzelne es unternimmt, durch eine gewerbliche Anlage der im § 33 a. a. O. bezeichneten Art zu seinem Privatvortheil den Kreis ihrer Thätigkeit zu vergrößern, sondern im Gegentheile, der Einzelne hat seine Unternehmungen den auf der allgemeinen Landesorganisation beruhenden öffentlichen Einrichtungen anzupassen und muß es sich gefallen lassen, in denselben beschränkt zu werden, wenn seine persönlichen Interessen ungewöhnliche Opfer aus öffentlichen Mitteln erheischen. Liegen sonach der polizeilichen Ueberwachung des . . . beabsichtigten Gastwirthschaftsbetriebes aus den zu Gebote stehenden Mitteln Schwierigkeiten im Wege, welche sich nur mit Hintansetzung anderer berechtigten Interessen und bei ungewöhnlicher Inanspruchnahme der amtlichen Organe beseitigen lassen, so würde die Lage des klägerischen Lokals als den polizeilichen Anforderungen nicht entsprechend erachtet werden müssen." — Ein eigenartiges Gebiet, nämlich der Zweifel, in wessen Interesse eine gewisse Handlung liege, berührt h) das Erkenntniß des k. k. V.-G.-Hofes vom 14. Dezember 1882 (VI. 579), worin es u. A. heißt: „Es ist übrigens auch gar nicht richtig, daß es sich bei dem Feuerwehrdienst in den Theatern um eine Veranstaltung und einen Aufwand handle, welche lediglich oder auch nur zunächst im Interesse der Theaterleitungen gelegen seien. Denn in erster Linie ist für diese Einrichtung offenbar die Sicherheit des die öffentlichen Schauspielhäuser besuchenden Publikums, nicht die der Gebäude oder des Theaterpersonals maßgebend."

[1]) In diesem Sinne heißt es in einer Darlegung des II. Senats des preuß. O.-V.-G. (vergl. Plenar-Entschl. v. 15. Januar 1879; Entschl. V. 441) mit Hinblick auf eine Staatseisenbahndirektion, welche eine Privateisenbahn verwaltet: „Oeffentliche Behörden können begrifflich nur öffentlichen Interessen dienen," und ebenso bezeichnet ein Straferkenntniß des Reichsgerichts (III. 88) die Post als eine „öffentliche Institution", Postportobeträge als „Leistungen publizistischen Charakters", während ein in Grosser's Verw.-Gesetzblatte II. 62 abgedrucktes Erk. des O.-V.-G. vom „öffentlichen Steuerrechte" redet.

[2]) Preuß. Landrecht II, 17 § 15: „Eigentlich fiskalische Prozesse und Untersuchungen gehören nicht zur Polizeigerichtsbarkeit." Vergl. auch Entsch. d. Reichsger. in Zivilsachen

die auf Grund jenes Rechtstitels vorgehende Verwaltungsbehörde, selbst wenn sie an sich auch zur Wahrung des staatlichen oder kommunlichen Interesses zuständig sein sollte, doch das letztere nicht mit auf Grund jenes Titels wahrnehmen.

b) Fiskalische und kommunale Interessen, welche nur durch Privatrechte gedeckt sind, können natürlich überhaupt nicht auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Satzes, welcher das öffentliche Interesse als Titel hinstellt, geltend gemacht werden. Wenn daher auch die Wahrnehmung der ersteren in den Händen einer öffentlichen Behörde oder Vertreterschaft liegt, so nimmt die letztere bei Ausübung der bezüglichen Dienstgeschäfte doch keine der öffentlichen Gewalt entspringende Stellung ein und steht der das öffentliche Interesse kraft verwaltungsrechtlichen Befugnisses zur Geltung bringenden Behörde nicht als gleich geordnet gegenüber, sondern ist ihr in gleicher Weise untergeordnet, wie Privatpersonen.[1]) Gemeindebehörden insbesondere erlangen in Folge dessen vielfach die zwiefältige Stellung einmal der Polizeibehörde und andererseits der auf die Ausübung von Privatrechten angewiesenen Fiskalverwaltung,[2]) während in den größeren Gemeinwesen des Staates und Reiches durch Gliederung der Behörden eine weitgehende Theilung der verschiedenen Verwaltungsfraktionen hervorgerufen ist, also die Finanzverwaltung meist in anderen Händen ruht als die Wahrnehmung der Polizeigewalt.

IV. 214. Entsch. d. bayer. V.-G.-H. II. 556: „Zum Begriffe eines Gewerbes gehört eine auf Erwerb gerichtete Thätigkeit. Eine solche kann aber, wenn es sich um eine vom Staate betriebene Thätigkeit handelt, nur da angenommen werden, wo unter den Beweggründen für den Betrieb im Vordergrunde das fiskalische Interesse steht, nicht da, wo das öffentliche Interesse vorwiegt."

[1]) Vergl. z. B. Entsch. d. preuß. O.-V. G. VII. 360: „Kommunale Anstalten zur öffentlichen Benützung der verschiedensten Art unterliegen der polizeilichen Aufsicht ganz so, wie private." Ebenda V. 363: „Von einer ... Identität der Quellen der beiderseitigen Befugnisse kann ... im vorliegenden Falle nicht füglich die Rede sein. Während die Polizeibehörde in Ausübung des polizeilichen Hoheitsrechts auftritt, steht ihr der Magistrat als Verwalter der kommunalen Angelegenheiten der Stadtgemeinde in Wahrnehmung wirthschaftlicher Interessen gegenüber." — Ebenda IV. 409: „Indem (der Gemeindekirchenrath) die Umfriedigung eines Stückes Land der Kirchengemeinde ... betreibt, verwaltet er eine Angelegenheit dieser Korporation und untersteht der Aufsicht der Polizeibehörde ganz ebenso wie jeder Privatmann. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Anlegung von Begräbnißstätten nach Lage der Gesetzgebung zwar nicht den Kirchengemeinden ausschließlich obliegt, aber doch zu deren Aufgaben gehört und daß Kirchhöfe in gewissen Beziehungen öffentliche, dem Privatverkehre entzogene Anlagen sind." — Dergl. v. 1. März 1879 (Kleike, Kreisordnung VIII. 166): „Das Aufsichtsrecht der vorgesetzten Kirchenbehörde besteht unabhängig von den Ansichten des Kirchenvorstandes und unbeschadet der demselben nach § 8 (des Gesetzes v. 13. Februar 1878) zustehenden Rechte (der vermögensrechtlichen Vertretung der Kirchengemeinde) im öffentlichen Interesse." — Hieraus erklärt sich auch, daß das „fiskalische Interesse" oft als ein dem „öffentlichen Interesse" untergeordneter Gesichtspunkt behandelt wird; vergl. z. B. das in Fischer's Zeitschrift f. Praxis und Gesetzgebung der Verw. II. 113 f. auszugsweise wiedergegebene Kommunikat des sächsischen Justizministeriums, in welchem es als selbstverständlich bezeichnet wird, daß die Rücksicht auf das fiskalische Interesse (an Ueberweisung erkrankter Gefangener in die Armenkrankenpflege) nicht Veranlassung geben dürfe, die Aufhebung der Haft auch dann zu verfügen, wenn das Interesse der Untersuchung deren Fortdauer fordere.

[2]) Vergl. z. B. Entsch. d. bayer. V.-G.-H. I. 297: „Die Stadtgemeinde tritt ... nicht als Korporation und Rechtssubjekt zur Wahrung gefährdeter individueller Rechte auf; sie opponirt gegen die befürchtete Verunreinigung des städtischen Kanals nicht im Interesse des letzteren und zum Schutze ihres Eigenthums, sondern sie vertritt lediglich die Interessen der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit und steht mit ihren Erklärungen ausschließend auf dem Standpunkte der ortspolizeilichen Fürsorge für das Publikum zur Fernhaltung öffentlicher Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen. Auf diesem Standpunkte aber ist die Gemeinde nicht öffentlich-rechtlich betheiligte Partei" ... Ferner Erk. des k. k. Verw.-G.-Hofes VI. 358. 437.

IV. Daß das öffentliche Interesse an sich nicht immer das Interesse aller Angehörigen eines Gebietes ist, war schon im ersten Abschnitte (§ 7) zu erörtern. Auch da, wo dasselbe als Rechtstitel im Verwaltungrechte auftritt, ist dessen zu gedenken. So heißt es mit Recht in einem Erk. d. k. k. V.-G.-Hofes (V. 342, s. auch VI. 580): „Aus dem Wesen der Gemeinde-Einrichtung folgt, daß in der Regel für alles das, was in den Kreis der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde fällt, alle Gemeindeangehörigen insgesammt aufzukommen haben. Denn eben dafür besteht ja der einheitliche Verwaltungskörper der Gemeinde, daß eine gewisse Summe lokaler Interessen durch eine Gemeinschaft wahrgenommen und durch gemeinsame Betheiligung realisirt werde, ohne Rücksicht darauf, wieweit hierbei das Individualinteresse jedes Einzelnen reicht und es liegt eben hierin der durchgreifende Unterschied zu der Verwaltungsweise jener Länder, welche den Organismus der Gemeinde nicht haben und daher die untersten Verwaltungskörper nach den einzelnen administrativen Belangen und aus den an denselben unmittelbar Betheiligten formiren. Demgemäß muß bei dem Bestande der Gemeinde-Einrichtung jede Norm, vermöge welcher eine in den Kreis der Gemeindeaufgaben fallende Veranstaltung nicht als Gemeinde-Angelegenheit und durch gemeinschaftliche Mittel, sondern als Sonderangelegenheit der an der Veranstaltung unmittelbar Interessirten und zu ausschließlichen Kosten dieser bewirkt werden soll, als Ausnahme angesehen werden, welche nur soweit zugelassen werden darf, als dies die klare und unzweifelhafte Anordnung des Gesetzes ist."[1]) Nichtsdestoweniger ist festzuhalten, daß das öffentliche Interesse auch da, wo es als Rechtstitel in Frage kommt, doch immer das Durchschnittsinteresse der Gesammtheit der Angehörigen des Gemeinwesens sein muß. Daher kann das öffentliche Interesse wohl, wie eine Entsch. d. preuß. O.-V.-G. v. 5. Mai 1879 es ausspricht, bei einer Gewerbsanlage betheiligt sein, obwohl nicht „die Interessen des gesammten Publikums von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Anlage berührt werden". Dagegen hat derselbe Gerichtshof in einer Entsch. v. 20. März 1879 (V. 253) da gemeine Gefahr und Noth als vorhanden nicht angesehen, wo der Amtsvorsteher lediglich auf den Antrag eines, durch den angeblich mangelhaften Wasserabfluß benachtheiligten Interessenten einem Mühlenbesitzer die Entfernung der in dem Wasserlaufe vorhandenen Eisdecke aufgegeben hatte, jedoch die Verhältnisse nicht danach angethan erachtete, eine Durchführung seiner Auflage im Zwangswege zu bewirken, und der k. k. österreichische oberste Gerichtshof in einem Falle, wo die Röhrenleitung des einen Betheiligten vom anderen durchschnitten, in dem Prozesse aber Inkompetenz der Gerichte und begrenzte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde behauptet worden war, richterliche Kompetenz angenommen, „da die fragliche Störungshandlung in keiner Weise das öffentliche Interesse berühre und auch nach gar keiner Weise zur Inschutznahme irgend welcher öffentlicher Rücksichten auffordere."[2]) Anders wieder in dem Falle,

---

[1]) Vergl. auch Erk. desselben Gerichtshofs III. 190 (für Erhaltung und Reinigung eines öffentlichen Hauptkanals hat die Gemeinde aufzukommen). — Umgekehrt wird dieser Grundsatz natürlich auch zuweilen die Folge haben, daß nur ein Theil der wirklichen Interessenten beitragspflichtig ist, wie z. B. wenn die Grenze zweier Gemeindebezirke am Flußufer liegt und daher die Pflicht zu Bau und Unterhaltung der Brücke für eine beide Gemeinden verbindende Straße einer Gemeinde allein zufällt (vergl. Luthardt, Blätter f. admin. Praxis in Bayern XXXI. 394). Sache der Gesetzgebung ist es, zu weit gehenden Konsequenzen des Gemeindeprinzips entgegenzutreten (s. Erk. d. k. k. V.-G.-Hofes IV. 389).

[2]) Oesterr. Zeitschr. f. Verw. XVI. S. 3. Vergl. weiter Entsch. d. preuß. O.-V.-G. IX S. 349.

wo ein einzelner Grundbesitzer einen über eine Mehrzahl von Grundstücken sich erstreckenden Wasserabzug unter Störung des Besitzes seiner Nachbarn außer Wirkung gesetzt hatte und die Polizeibehörde hiergegen eingeschritten war (VIII. 235) sowie in einem anderen Falle, in welchem der Gemeinde von der Aufsichtsbehörde angesonnen ward, den Kostenaufwand für Wiesenmelioration vorzuschießen und die Gemeinde dies verweigerte, der Provinzialausschuß von von Oberhessen aber ein öffentliches Interesse im Sinne v. Art. 48, II, 2 der hessischen Kreisordnung annahm, weil das Interesse einer ansehnlichen Anzahl von Gemeindeangehörigen in Betracht komme und auch das Interesse der ganzen Gemeinde durch Hebung des Wohlstandes einer großen Anzahl ihrer Angehörigen gefördert werde. (Hess. Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung VII. 22 und 82.) Es wird übrigens zumeist eine größere oder eine nicht fest begrenzbare Zahl von Betheiligten sein, welchen der verwaltungsrechtliche Schutz unter dem Titel des öffentlichen Interesses zu Gute kommt.[1]) Ist dagegen eine begrenzte und kleine Anzahl von Einzelnen bei einem Lebensverhältnisse rechtlich interessirt, so liegt es näher, daß ihnen privatrechtlicher Schutz gewährt wird. Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (VII. 382) führt in dieser Beziehung aus: „Es mag richtig sein, daß falls dem Kläger das von ihm behauptete Recht zum Befahren des fraglichen Feldweges mit seinen, dem Betriebe einer Ziegelei dienenden Lastfuhrwerken nicht zusteht, der Weg und die angrenzenden Grundstücke des Schutzes gegen seine Uebergriffe bedürfen. Es handelt sich dabei aber einzig und allein um rein privatrechtliche Interessen eines durch privatrechtliche Verhältnisse festbestimmten Kreises von Personen. Wenn die Berufungsklägerin weiter ausführt: die Summe der Interessen der betheiligten Ackerbesitzer gehöre dem Gebiete des öffentlichen Interesses an, so kann damit wohl nicht gemeint sein, daß ein von den Interessen der Ackerbesitzer verschiedenes und eigenartiges öffentliches Interesse an der Fernhaltung von Beschädigungen des Weges und der Ländereien bestehe, zu dessen Schutz die angefochtene Verfügung erlassen sei; das Vorhandensein eines solchen Interesses ist nicht einmal angedeutet, geschweige denn dargethan." Das Gebiet des Wegewesens mit seiner Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatwegen läßt überhaupt die jetzt zur Besprechung stehende Frage am Oestesten praktisch werden,[2]) obwohl dieselbe

[1]) „Es entspricht . . . den . . . gesetzlichen Bestimmungen, wenn dem Kläger durch die polizeiliche Verfügung vom 16. März 1877 aufgegeben worden ist, diejenigen Zubereitungen, Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, aus seinem Verkaufslokale zu entfernen. Mit Unrecht macht der Kläger hiergegen geltend, daß diese Verfügung nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse seiner Konkurrenten erlassen sei; denn die Verordnung vom 4. Januar 1875 ist unzweifelhaft im öffentlichen Interesse ergangen; ein solches ist aber auch bei einer polizeilichen Verfügung anzunehmen, welche lediglich die Bestimmungen dieser Verordnung ausführt." Entsch. d. preuß. O.-V.-G. vom 2. Februar 1878 (Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln S. 70).

[2]) Vergl. z. B. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. V. 235: „Die Wegepolizeibehörde, welche nur die öffentliche Verkehrsinteressen wahrzunehmen hat, kann auf (Privatwege) nicht einwirken." — Erk. d. k. k. V.-G.-Hofes V. 67: „Wenn das Vorarlberger Straßengesetz vom 3. Juni 1863 im § 11 den Ortsgemeinden die Verpflichtung auferlegt, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinden beschließen können, auch solche Gemeindestraßen herzustellen und einzuhalten oder ihre Herstellung und Einhaltung durch Beiträge aus Gemeindemitteln zu fördern, welche, ohne streng nothwendig zu sein, die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden besser vermitteln und daher im Interesse der Gemeinde liegen." — Erk. desselben V. 115 f., woselbst die Eigenschaft eines

auch auf anderen Gebieten des Verwaltungsrechtes zur Sprache gelangt.[1]) Im Allgemeinen ist hierbei zutreffend, was das preuß. O.-V.-G. VII. 376 wie folgt ausgesprochen hat: „Die öffentliche Ordnung und die auf öffentlich-rechtlichen Normen beruhenden Anstalten zu ihrem Schutze im Sinne dieser Gesetzesvorschriften bilden den Gegensatz zu den privatrechtlichen Beziehungen der einzelnen Rechtssubjekte zu einander und deren Schutz durch die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Das Recht zum Eingriff der Polizei in dieses letztere, ihr grundsätzlich entzogene Gebiet . . . muß ihr durch Spezialgesetze zugewiesen sein."

V. Nicht genug, daß die Feststellung des Inhalts eines rechtlichen Befugnisses der öffentlichen Gewalt dann Schwierigkeiten bereitet, wenn dasselbe auf das oder ein bestimmtes öffentliches Interesse als Titel gestützt ist; es gibt auch eine Reihe von Verwaltungsrechtsnormen, welche die Behörde berechtigten und verpflichten, das zu fordern, was sie nach Abwägung verschiedener, abweichender oder entgegengesetzter Interessen als das dem Gemeinwohle Förderlichste erachten. So müssen, wie das preußische Oberverwaltungsgericht mehrfach (V. 226. VII. 257) ausgesprochen hat, „bei jedem Streite über einen Wegebau, dessen Nothwendigkeit der Natur der Sache nach stets eine mehr oder minder relative ist, auch alle übrigen der Obhut der Polizei anvertrauten öffentlichen Interessen derart zur Beurtheilung gezogen werden, daß deren Gewicht gegen einander abzuwägen ist und danach zu entscheiden bleibt, welcher Gesichtspunkt überwiege,[2]) wobei übrigens auch die Sorge um die wirthschaftliche Existenz des Wegebaupflichtigen mit in den Kreis der Erwägung gezogen werden soll. Zuweilen gibt der Gesetzgeber selbst gleich von vorn herein die Direktion, welches Interesse im Kollisionsfalle als das vorzüglichere zu erachten sei. Z. B. „geht das (preußische) Gesetz v. 25. August 1876 von der Absicht aus, ein Recht zur Ansiedelung anzuerkennen, dieses Recht in seiner Ausübung von ungehörigen Erschwerungen zu befreien und dasselbe nur da und zwar wirksam einzuschränken, wo der legitime Anspruch anderer berechtigter Interessen auf staatlichen Schutz dies fordert." (Entsch. d. O.-V.-G. II. 380). Nicht minder wird im Allgemeinen das

---

Weges als öffentlicher verneint wird, welcher lediglich wegen bequemerer Wasserbringung im Brandfalle für Ein Haus polizeilichen Werth besitzt.

[1]) „Die Polizeibehörden sind, wenn zwischen Ehegatten ihr gegenseitiges Verhältniß als solche betreffende Störungen entstehen, nur dann zum Einschreiten befugt, wenn das bestehende Verhältniß zum öffentlichen Aergerniß gereicht und daher das öffentliche Interesse die Beseitigung desselben erheischt." Funke, k. sächs. Polizeigesetze V. 63. Hinsichtlich der Gesindestreitigkeiten vergl. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. I. 391, II. 415. „Die Polizei kann es nicht für ihre Aufgabe halten, lediglich im Interesse einzelner Privaten wegen eines Lärmes einzuschreiten, welcher diese, nicht aber das Publikum im Allgemeinen oder einen größern Theil desselben beunruhigt, wenn sich der Lärm eben nur auf einem beschränkten Raume, innerhalb der nächsten Wohnungen vernehmen läßt, ohne öffentliche Störungen hervorzurufen." Entsch. d. R.-G. in Zivils. VI. 218.

[2]) Vergl. auch Entsch. d. Reichsger. in Zivils. III. 172: „Die Organe der klagenden Stadtgemeinde waren öffentlich-rechtlich verpflichtet, bei ihrer Beschlußfassung über die theilweise Einziehung der fraglichen Straße alle einschlagenden Interessen in billig abwägende Berücksichtigung zu ziehen." Entsch. d. preuß. O.-Verw.-G. IX. S. 351: Den Ansprüchen auf möglichste Fernhaltung von Belästigungen stehen die gleich schwer wiegenden Interessen derjenigen gegenüber, welche ihre Mittel und Kräfte in erlaubter Erwerbsthätigkeit verwerthen wollen, was ohne ein gewisses Maß von Belästigung Anderer in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht ausführbar sein wird. Die Aufgabe der Polizeibehörde geht dahin, der Freiheit der Einzelnen diejenigen Schranken aufzuerlegen, welche im Interesse des Gemeinwohls unerläßlich sind.

Interesse der Landesvertheidigung das Verkehrsinteresse an Bedeutung überwiegen (V. 226).[1])

Zwei Gebiete, in denen die Kollision verschiedener öffentlicher Interessen die einschlägigen Fälle zu besonders schwierigen gestaltet, sind das Wasserrecht und das Bergrecht. Auch hier muß es zwar Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Rechte und Pflichten, deren Aufstellung zur Regelung dieser Gebiete er für erforderlich im öffentlichen Interesse erachtet, so zu bestimmen, daß in den einzelnen gesetzlichen Vorschriften nicht wieder auf die öffentlichen Interessen zurückverwiesen, sondern in bestimmterer Weise unmittelbar Voraussetzung für Entstehung und Endigung der betreffenden Rechtsverhältnisse sowie deren Umfang ersichtlich gemacht wird. Allein bei der großen Schwierigkeit des Gebietes an sich und bei der großen Zahl und Verschiedenheit der hier einschlagenden Interessen verschiedener Lebenskreise[2]) ist es dem Gesetzgeber nicht allenthalben gelungen, den angedeuteten Standpunkt zu erreichen. Anlangend das Wasser, so sagt v. Pözl in der Einleitung zu seinem Kommentar der berühmten bayerischen Wassergesetze mit Recht: „Das Wasser bildet einen der wichtigsten Faktoren in dem wirthschaftlichen Leben der Völker; Interessen der mannigfachsten Art knüpfen sich an dasselbe. Zu der einen Zeit und an dem einen Orte oder Lande unternimmt der Mensch den Kampf gegen dasselbe, um sich gegen die Nachtheile und Zerstörungen, die ihm vom Wasser drohen und die seine Gesundheit oder sein Vermögen gefährden, zu schützen und zu

---

[1]) Besonders eingehend sind die hier einschlagenden Fragen II. 408 f. (s. auch III. 196) in nachstehender Weise vom Oberverwaltungsgerichte behandelt worden: „Die Uebungen des Heeres zur Erzielung seiner Kriegstüchtigkeit sind Funktionen des Staatsdienstes in unmittelbarer Ausübung der Staats- (Militär-) Hoheit ganz ebenso, wie die Ausübung der Polizeigewalt selbst. Indem beide Zweige des Staatsdienstes den allgemeinen Endzwecken der Staatsverwaltung dienen, ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß dieselben in der Verfolgung der ihnen anvertrauten Interessen kollidiren. Eine derartige Kollision liegt hier vor, wo die Uebung der Truppen auf dem ihnen angewiesenen Schießplatze die Sicherheit eines angrenzenden Amtsbezirks in offenbar weitgehendem Maße gefährdet; sie ist auch sonst mannigfach möglich, wie beispielsweise bei herrschenden Seuchen, Mißernten und dergl. den Märschen und Uebungen der Truppen wesentliche Bedenken im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ruhe polizeilicherseits entgegenzustellen sein werden. Derartige Kollisionsfälle unterliegen regelmäßig nicht einseitigen Entscheidungen einzelner Staatsbehörden, und zwar lediglich um deswillen nicht, weil das Gesetz, von Ausnahmezuständen abgesehen, grundsätzlich keinem der kollidirenden öffentlichen Interessen eine so absolute Bedeutung eingeräumt hat, daß demselben die anderen Rücksichten des Staatswohls unbedingt zu weichen hätten, weil es also nach dieser Lage der Gesetzgebung regelmäßig auf einen Ausgleich der kollidirenden öffentlichen Interessen nach Gesichtspunkten ankommt, welche das Staatswohl in allen Beziehungen umfassen . . . Nach alle dem haben die Polizeibehörden regelmäßig nicht die Befugniß, anderen ihnen nicht unterstellten, sondern koordinirten Staatsbehörden die Normen der Ausübung von Akten der Staatshoheit durch einseitige, im polizeilichen Zwangsverfahren zu vollstreckende Anordnungen vorzuschreiben; Gegenstand dieser Anordnungen sind nicht die Kollisionen der einzelnen Staatsbehörden in ihren ressortmäßigen Funktionen, sondern die Kollisionen der Freiheit des einzelnen Rechtssubjekts im bürgerlichen Verkehre mit dem öffentlichen Interesse."

[2]) Vgl. z. B. v. Pözl, bayerische Wassergesetze 2. Aufl. S. 3. 41. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts (1881) an zahlreichen Stellen. Klostermann, Kommentar z. preuß. Berggesetze 3. Aufl. 227. Im Uebrigen ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß die Wasser- und Berggesetzgebung nicht rein verwaltungsrechtlichen Charakters ist, sondern auch Privatrechtsverhältnisse regelt, und daß (s. schon oben § 21) namentlich die im Texte mit in Bezug zu nehmenden wasser- und bergrechtlichen Enteignungsnormen streng genommen Verhältnisse materiell privatrechtlicher Natur angehen, bei denen nur zur Begründung des Rechtsverhältnisses eine Mitwirkung der öffentlichen Gewalt, also auch eine verwaltungsrechtliche Beziehung der Einzelnen zu letzterer, eintritt.

vertheidigen. Zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte sieht er das Wasser als seinen Bundesgenossen und Gehilfen an und sucht sich dasselbe möglichst dienstbar zu machen und für seine Zwecke zu benützen. Abgesehen von den tausenderlei Anwendungen, welche wir täglich, ja stündlich vom Wasser im Leben der Individuen machen sehen, erinnern wir, um das, was von allgemeinem Interesse ist, anzudeuten, an die befruchtende und düngende Kraft, welche das Wasser an Grund und Boden äußert und durch welche es für die Landwirthschaft so wichtig wird, und an die bewegende Macht, die es für den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, sowie für die Schifffahrt so bedeutungsvoll macht. Daß nun diese verschiedenen Interessen, die bezüglich des Wassers möglich sind, einander im Wege stehen, sich behindern oder gar einander ausschließen können, liegt in der Natur der Dinge." Eben deshalb aber hat es der Gesetzgeber für unumgänglich erachtet, die Erwägung darüber, welches Interesse das wichtigere sei, nicht allenthalben selbst allgemein vorzunehmen, sondern im Rahmen einer allgemein gefaßten Norm dem einzelnen Falle vorzubehalten. Als Belege mögen folgende Stellen der preußischen Wassergesetzgebung[1]) dienen.

Vorfluthsedikt v. 15. November 1811: „Findet es sich hierbei (bei Verhandlung über die Wasserstandshöhe für Wasserwerke), daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde."

Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Februar 1843 § 28: „Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse in der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden."

Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 § 41: „Die Bezirksregierung hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Theilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß." § 43: „Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in

---

[1]) Aus dem Königreiche Sachsen, woselbst ein Wassergesetz noch fehlt, vergl. die in Fischer's Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verw. III. 258 f. abgedruckte Ministerialverordnung v. 28. März 1882, welche sich gegen die Verunreinigung der fließenden Gewässer richtet und die Behörden anweist, hiergegen vorzugehen, dabei aber bemerkt: „Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß an die betreffenden Anlagen, unter schonender Wahrnehmung der Interessen der Industrie wie auch der Landwirthschaft und unter möglichster Zuziehung der Interessenten, nur solche Anforderungen gestellt werden, welche mit einem nutzbringenden Fortbetriebe derselben vereinbar sind." Siehe auch den in derselben Zeitschrift II. S. 149 f. abgedruckten (Privat-) Entwurf eines einschlägigen Gesetzes in den §§ 5 f., woselbst der bemerkenswerthe Versuch gemacht wird, das „Interesse der allgemeinen Wohlfahrt", das Interesse der „Hauswirthschaft" „Landwirthschaft", „Industrie", „Fischerei", „Schifffahrt", „Flößerei" präzis zu definiren.

die Gewässer von der Regierung gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken."

Natürlich aber kann auch hier nur dann bei Behandlung des einzelnen Rechtsverhältnisses auf das öffentliche Interesse als Grund für einen Anspruch der öffentlichen Gewalt zurückgegriffen werden, wenn die Rechtsnorm einen entsprechenden Titel gewährt.[1])

Auf dem Gebiete des Bergrechts ist es die natürliche und nie ganz abwendbare Kollision der Interessen der Bergwerksindustrie und derjenigen der Oberflächennutzung, welche nicht allenthalben durch präzise Rechtsnormen unbedingt zu Gunsten des einen oder des anderen Theils hat entschieden werden können. Obwohl im Allgemeinen die Gesetzgebung mit Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit der Mineralschätze und deren sporadische Vertheilung im Unterirdischen von einer Bevorzugung des Bergbaues gegenüber der Grundnutzung ausgeht, finden wir daher auch eine Reihe bergrechtlicher Normen, welche die Abwägung des vorzüglicheren Interesses von der Prüfung der Sachlage seitens der Behörde im einzelnen Falle abhängig machen. Vergl. z. B. folgende Normen:

Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 4: „Auf öffentlichen Plätzen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt. Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen."[2])

Ebenda § 136: „Die (Grund-) Abtretung (zu Bergwerkszwecken) darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden."[3])

---

[1]) Erk. des. k. k. V.-G.-H. III. 44: „Das Wasserrechtsgesetz anerkennt allerdings, daß die Wasserversorgung von Ortschaften und Gemeinden eine Angelegenheit öffentlichen Interesses sei und trifft Bestimmungen, um die Behebung eintretenden Wassermangels zu erleichtern (§§ 36—38); allein es bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die politischen Behörden berechtigt wären, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben Jemand aufzuerlegen, der in gesetzlicher Ausübung seines Rechtes die eingetretene Wassernoth etwa herbeigeführt hat." — Hochinteressant ist das schöne Erkenntniß des preuß. O.-V.-G. in Sachen der Umbauung des Berliner Kreuzbergs: Entsch. IX. S. 353—384.

[2]) Aehnlich preuß. Gesetz v. 12. März 1869 Art. II. hinsichtlich des Schürfens auf Deichen.

[3]) Aehnlich k. sächs. Berggesetz v. 16. Juni 1868 § 122. Bemerkenswerth ist der daselbst gemachte Versuch, die Frage, welches Interesse im Einzelfalle als überwiegend zu betrachten sei, gesetzlich zu entscheiden. Vergl. § 129: „Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden oder an deren sonstige Benutzung sich ein besonders volkswirthschaftliches Interesse knüpft, für Bergbauzwecke gefordert, so ist bei der . . . Entscheidung über die Ueberlassung selbst darauf Rücksicht zu nehmen:

a) welche der kollidirenden Unternehmungen den größeren volkswirthschaftlichen Vortheil für die größere Anzahl Menschen oder auf einen längeren Zeitraum erwarten läßt oder sonst auf die Nahrungsverhältnisse der Gegend von größerem Einflusse ist;

b) welche der kollidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen anderen Ort verlegt werden kann.

Ebenda § 49 (s. auch § 51): „Die Bestätigung (einer Grubenfeldkonsolidation) darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht an einander grenzen oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen."

Ebenda § 65: „Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen."

Kgl. sächs. Berggesetz v. 16. Juni 1868 § 141: „Wenn durch den Bergwerksbetrieb Anlagen an der Oberfläche gefährdet oder am Entstehen behindert werden, an deren ungestörte Erhaltung oder Errichtung ein überwiegendes öffentliches oder volkswirthschaftliches Interesse (§§ 129, 130) sich knüpft, und es läßt sich die Kollision nicht durch Veränderung oder Verlegung jener Anlagen beseitigen, so muß der Bergwerksbetrieb insoweit beschränkt werden, daß die Gefährdung oder Behinderung wegfällt."

Besonders augenfällig tritt auf den letztberührten wie auf anderen Gebieten die Kollision öffentlicher Interessen, welche einen Rechtstitel auf Leistungen oder Unterlassungen begründen, dann hervor, wenn die verschiedenen, in Frage kommenden öffentlichen Interessen von verschiedenen öffentlichen Behörden zu vertreten sind.[1])

§ 23. Die Verwaltungsrechtspflege.

Die vorstehenden Betrachtungen haben sich in eingehender Weise mit der materiellen Seite des Verwaltungsrechts beschäftigt. Im Folgenden möge es gestattet sein, eine kürzer gehaltene Erörterung über die formelle Seite unseres Verwaltungsrechts anzuschließen, eine Erörterung, deren Gegenstand zwar an sich als ein selbständiger erscheint, deren Wurzeln und Begründung aber zum Theil in dem Vorausgegangenen mit enthalten sind.

I. Die neuere Entwickelung unseres Staatslebens — der „Rechtsstaat" — strebt nach einer Einschränkung der Herrschergewalt, welche

a) auf dem Gebiete der Normengebung durch die Mitwirkung einer Volksvertretung,

b) auf dem Gebiete der Rechtsprechung durch die Unabhängigkeit der Richter

herbeigeführt wird. Die Staatsverwaltung als solche wird dagegen grundsätzlich immer der freien Thätigkeit des Herrschers überlassen bleiben müssen,

---

Bei gleichen Verhältnissen in vorstehenden Beziehungen ist das bereits bestehende Unternehmen dem vorzuziehen, welches erst errichtet werden soll."

§ 130. „Wird die Ueberlassung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Zwecken des Bergbaues gefordert, so ist bei der . . . Entscheidung über die Ueberlassung selbst einerseits die volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Bergwerksunternehmens und die Unthunlichkeit seiner Verlegung, andererseits der Werth, den die Anlage, um welche es sich handelt, im öffentlichen Interesse hat, und die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung ihres Zweckes ausführbar ist."

[1]) Vergl. z. B. die gemeinsame Thätigkeit der Berg- und allgemeinen Verwaltungs-Behörden in Bergexpropriationssachen. Ueber Kollision der Polizeibehörde und der Bahnbehörde bei Wahrnehmung der Verkehrssicherheit gegenüber dem Rangiren von Zügen. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. III. 192, über eben solche bei der Frage der Ansiedelungsgenehmigung für Bahnwärterhäuser. Entsch. desselben v. 25. Juni 1879. (Grosser, Verwaltungsgesetzblatt II. S. 206), über Kollision der Polizei- mit der Militärbehörde die weiter oben angezogenen Entscheidungen.

weil sich die angemessene, rechtzeitige und thatkräftige Durchführung der Staatsinteressen im Einzelfalle nicht ohne eine gewisse Freiheit der Entschließung bewerkstelligen läßt.[1]) Die Gewähr dafür, daß die Staatsverwaltung — die Regierung — den Anschauungen und Bedürfnissen der Regierten entspricht, wird also im Wesentlichen durch die Normengebung erstrebt werden müssen, als deren Aufgabe es deshalb u. a. erscheint, die **Rechte und Pflichten** der Regierungsgewalt jenen Anschauungen und Bedürfnissen gemäß möglichst genau unter Mitwirkung der Volksvertretung festzustellen. Im vorigen Jahrhunderte noch konnte von einem Systeme des Verwaltungsrechts nicht die Rede sein, die „Polizei" bildete einen vagen Kollektivbegriff verschiedener gemeinnütziger „Einrichtungen."[2]) Aber auch nachdem man den Rechtscharakter der Zwangsbefugnisse der Regierung allmälig erkannt hatte, sträubte man sich lange gegen die Gleichstellung der Verwaltungsrechtsnormen mit sonstigen Rechtsnormen in Bezug auf die ständische Mitwirkung zu ihrer Errichtung. So enthält die auf Grund des Beschlusses vom 27. März 1852 oktroyirte Verfassungsurkunde für Kurhessen in § 75 die Bestimmung: „Ohne Beistimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern und die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben oder authentisch erläutert werden." Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sollte also, abgesehen von den Steuern und der Rechtspflege, in den Händen der Regierung allein ruhen.[3]) Das Gleiche beabsichtigte der Lindenau'sche Entwurf zur Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, in welchem § 67 lautete: „Kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, über die Freiheit der Personen und über das Eigenthum der Staatsangehörigen neue Vorschriften ertheilt oder die bestehenden abändert oder authentisch interpretirt, kann ohne Zustimmung der Stände ergehen."[4]) Man gelangte eben, ähnlich wie beim Strafrechte — welches man noch in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts nicht als eigentlichen Theil des Rechtssystems ansah[5]) — erst allmälig zu der Erkenntniß, daß der von den Verwaltungsbehörden gegenüber den Gewaltunterworfenen ausgeübte Zwang doch auch auf spezielle Normen sich gründen müsse und über dieselben nicht hinausgehen dürfe. Erst „seitdem ein sehr umfangreicher und wichtiger Theil der administrativen Rechtsnormen nur mit Zustimmung der Kammern geändert werden darf, tritt die Gesetzqualität der Normen, an welche die Verwaltung gebunden ist, handgreiflich hervor."[6])

---

[1]) Natürlich schließt diese Thatsache nicht aus: einen auf Gesetz beruhenden Organismus der Verwaltungsbehörden und eine Betheiligung des Laienelementes (Ehrenamts) an gewissen Verwaltungsgeschäften, welche letztere aber ihre wohl zu beachtenden Grenzen hat. Vergl. in letzterer Hinsicht **Hauschleck**, Preußens innere Verwaltung in der Krisis ihrer Steuerbildung. 1876. S. IX.

[2]) **Czapowski**, die Polizeigelehrten des vorigen Jahrhunderts, Auszug in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. Band 40 S. 203. „Das öffentliche Recht erkannte man in dieser Phase gar nicht als Recht an, sondern es galt nur als praecarium, der Staat ist der absolute Herrscher der öffentlichen Angelegenheiten. Die Verwaltung erfolgt nicht nach Gesetzen, sondern nach Staatsraison." Friedenthal.

[3]) **Bähr**, Rechtsstaat S. 17, Anm. 9.

[4]) Der Kanzler von **Könneritz** beantragte hiezu die Fassung: „Bei Polizeigesetzen, welche auf das allgemeine Wohl und die Verfassung von Einfluß sind, treten die Stände blos berathend ein." v. **Witzleben**, Entstehung der konstitutionellen Verfassung 1881, S 18 f.

[5]) R. **Löning**, Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft III. S. 322.

[6]) **Lüders**, Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung (1863) S. 2.

Haben wir somit nunmehr in Wissenschaft und Praxis den Standpunkt erreicht, daß es ein Verwaltungsrecht und Verwaltungsgesetze gibt, so ist doch, zu b) des Eingangs, die Rechtsprechung in Verwaltungssachen noch durchaus in der Entwickelung begriffen So lange die landläufige Meinung dahin ging, daß die Verwaltung überhaupt nicht nach Rechtsnormen zu erfolgen habe, konnte natürlich der Gedanke einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen nicht Platz greifen. Aber auch nachdem das Verwaltungsrecht als solches erkannt und anerkannt worden war, glaubte man eine Rechtsprechung in Verwaltungssachen als ein Unding ansehen zu müssen und behandelte Forderungen, welche auf Einführung einer solchen Rechtsprechung hinzielten, als unlogisch oder doch wenigstens als unpolitisch,[1]) indem man durchaus dem Vorbilde der französischen Revolutionsperiode folgte, welche Justiz und Verwaltung nicht blos als zwei von einander getrennt zu haltende Begriffe, sondern als zwei Gebiete der Staatsthätigkeit ansah, welche vor jeder gegenseitigen Berührung eifrigst zu bewahren seien.[2]) Auch „gegen die Ueberweisung der Strafsachen an die Gerichte hatte ja der absolutistische Staat lange Widerstand geleistet, indem er an einem höchsten Strafrichterthume des Landesherrn festzuhalten suchte."[3])

So lange man sich nun nicht entschließen kann, alle Rechsstreitigkeiten, einschließlich derjenigen auf verwaltungsrechtlichem Gebiete, richterlicher Entscheidung zu unterstellen, hat die Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung nicht blos die Bedeutung, daß die Justiz richtet, die Verwaltung die übrigen Rechte der öffentlichen Gewalt ausübt, sondern ist auch ausschlaggebend für die Frage, in wie weit ein Recht dem Verpflichteten gegenüber vor Gericht geltend gemacht werden muß, beziehungsweise kann oder nicht. Hier aber fehlt es an einem allgemein maßgebenden Anhalten und nur das positive Recht kann Antwort auf jene Frage ertheilen. In dieser Beziehung ist nun

a) was das eine der beiden großen Ausgleichsmittel von Rechtsverletzungen, die Strafe, anlangt, durch die neuere deutsche Entwickelung ein gemeines

---

[1]) „Angelegenheiten, welche die Staatsregierung, insonderheit die Ausübung unverleihbarer Hoheitsrechte, unmittelbar betreffen (Regierungssachen), sind kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung," sagt z. B. noch Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes § 375 (3. Aufl.) unter Bezugnahme auf Struben, Mevius u. a. Gegenüber dieser herrschenden Ansicht verklangen Stimmen wie diejenige Pfeiffer's (prakt. Ausführungen VI. S. 76: „Auch bei der unbedingten Herrschaft des Rechts braucht die Kraft der Administration, wenn sie das Rechte will, nicht im geringsten gehemmt zu sein"), v. Gönner's (deutsches Staatsrecht § 303: „Gleichgültig ist es, aus welcher Quelle die Rechte abgeleitet werden, ob aus einem Staatsgrundgesetz, ob aus Zivil-, Kriminal- oder Polizeigesetzen, wenn es nur dem Rechte gilt") oder Bähr's (Rechtsstaat S. 84: „Es ist eine Unwahrheit, daß eine sittliche Autorität dabei gewänne, daß sie für sich den Vorzug in Anspruch nimmt, sich keinem Rechte zu beugen") ungehört.

[2]) Bekanntlich gründete sich diese Anschauung nicht, wie man heutzutage anzunehmen geneigt sein würde, auf die Befürchtung, daß die Verwaltung in das Gebiet der Justiz übergreifen möchte, sondern man erachtete es angesichts des Einflusses, welchen die Parlamente der Königszeit selbst hinsichtlich der Gesetzgebung gewonnen hatten (enregistrement des lois; vergl. z. B. Mittermaier, im Archive f. zivilist. Praxis Bd. 21 S. 274. Paraquin, Franzöf. Gesetzgebung I. 14 f.), grade umgekehrt für nothwendig, Uebergriffen der Gerichte in die Verwaltung entgegenzuwirken. Demgemäß sprach das Gesetz v. 24. Vendemiaire III. die Unvereinbarkeit der Verwaltungs- und richterlichen Amtsthätigkeit aus und das Decret vom 16. Fructidor desselben Jahres verbot den Gerichten, über Handlungen der Verwaltung zu erkennen. Eine Verfolgung von Verwaltungsbeamten wegen amtlicher Handlungen ward nur auf Grund vorgängiger Entscheidung des Staatsraths gestattet (Art. 75 der Verfass. v. 22. Frimaire VIII.). S. auch Giron, droit administr. belge, I. S. 181.

[3]) H. Schulze, deutsches Staatsrecht I. S. 544.

Reichsrecht insofern zu Stande gekommen, als diejenigen Fälle, in welchen die Verwaltungsbehörden noch zur Auflegung von Strafen befugt sind oder landesrechtlich für befugt erklärt werden dürfen, in der Reichsgesetzgebung genaue Feststellung erfahren haben.[1]) Hiernach ist den Verwaltungsbehörden in einer, wiewohl gegen früher sehr eingeschränkten Weise das Recht zur selbständigen Verhängung von Strafen geblieben, wobei sie, da die betreffende Entschließung den Antrag eines öffentlichen Anklägers nicht voraussetzt, sowohl die Anklage als das Gericht repräsentiren.

b) Was dagegen das Gebiet der direkten materiellen Ausgleichung von Rechtsverletzungen angeht (s. § 18 bei Anm. 9), so hat die Reichsgesetzgebung sich zur Zeit (abgesehen von Bestimmungen wegen Zulassung des Rechtsweges in einzelnen, reichsrechtlich geordneten Materien) darauf beschränkt, eine landesrechtliche Ausschließung des Rechtsweges in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, zu verbieten.[2]) Im Uebrigen aber ist die Grenze der Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltungskompetenz nur negativ dahin bestimmt, daß an die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören sollen, für welche nicht entweder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind oder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.[3]) Hiernach verbleiben, vom Standpunkte des Reichsrechts, auf dem Gebiete der materieller Ausgleichung fähigen Rechte der Verwaltung

1. diejenigen bürgerlichen, d. h. auf Privatrechtnormen (s. § 14) zurückgreifenden Rechtsstreitigkeiten, für welche in der angedeuteten Weise die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten besteht[4]),
2. die Sachen des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht ausnahmsweise den ordentlichen Gerichten übertragen sind.

Unter den soeben erwähnten, der Entscheidung der Verwaltungsbehörden überlassenen „Sachen des öffentlichen Rechts“ sind natürlich nur diejenigen Fälle zu verstehen, wo die Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Rechts eine Handlung oder Unterlassung Dritter oder umgekehrt auf gleichem Grunde ein Dritter ein solches Verlangen gegen die Verwaltungsbehörde erhebt, bezw. auf beiden Seiten in solchem Sinne Vertreter der öffentlichen Gewalt

---

[1]) St.-Proz.-O. §§ 453 f. 459 f. Für die Ausdehnung der Strafgewalt der Gerichte auf die Polizeistrafsachen plädirte schon Pfeiffer, prakt. Ausf. III. S. 411.

[2]) Einführungsgesetz § 4 z. Zivilproz.-O. Hiernach ist die Attributivjustiz der Verwaltungsbehörden, welche schon im alten Rom (bei Quästoren, Konsoren, Aedilen) sich findet — Mommsen röm. Staatsrecht I. S. 166 — und bis in unser Jahrhundert hinein sich erhalten hat (vergl. die schöne Schilderung der „Kammerjustiz“ bei F. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein-Hardenberg. 1881 S. 43 f.) in einer ihrer wesentlichsten Partien in Deutschland beseitigt.

[3]) R.-Gerichtsverfassungsgesetz § 13.

[4]) Z. B. Streitigkeiten des Gewerbepersonals nach § 120a der G.-O., des Schiffers und Schiffmanns nach § 106 der Seemannsordnung, des Wirthes und Reisenden nach § 75 der G.-O., wegen Ersatzgeldes und Pfändung nach §§ 75 f. und 82 f. des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880, die Bergschädensachen nach § 145 des allgem. Berggesetzes für das K. Sachsen v. 16. Juni 1868. Selbstverständlich sind es nicht prinzipelle sondern praktische Rücksichten gewesen, welche für diese Sachen die Ueberweisung an die Verwaltungsbehörden angezeigt erscheinen ließen: v. Stengel in Schmollers: Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. VII S. 406. König in der Oesterr. Zeitschr. f. Verw. XVII S. 77.

betheiligt sind. Die hieher gehörigen Sachen müssen also die doppelte Eigenschaft haben,

a) daß sie der Beurtheilung nach Sätzen des öffentlichen Rechts im oben I b begrenzten Sinne unterliegen, woraus von selbst folgt,

b) daß mindestens auf einer Seite ein Vertreter der öffentlichen Gewalt als solcher betheiligt ist.

Demnach kommen als „Sachen des öffentlichen Rechts" jedenfalls nicht in Betracht Angelegenheiten, in welchen die Verwaltung auf Grund von Privatrechtstiteln fordert oder belangt wird (Fiskalsachen); Angelegenheiten, in welchen die Verwaltung einen rechtlichen Anspruch überhaupt nicht stellt, sondern im Wege freier Einwirkung vorgeht;[1]) Angelegenheiten, in welchen die Verwaltung Akte gesetzgeberischen Inhalts befugter Weise ausübt, indem sie normirende Verordnungen erläßt oder von bestehenden Rechtspflichten zulässiger Weise dispensirt.[2])

Nicht von Bedeutung für den Charakter einer Sache als Sache des öffentlichen Rechts ist es dagegen, ob dabei lediglich die Verwaltung Einem oder mehreren Einzelnen als öffentlich-rechtlich befugt oder verpflichtet gegenübersteht oder zugleich eine Mehrzahl von Einzelnen mit entgegengesetzter Rechtstellung oder Interessenrichtung betheiligt erscheint.[3])

Das Gebiet von Rechtssachen, welches im Vorstehenden abgegrenzt worden, ist es, auf welchem die heutige Verwaltungsrechtspflege ihre Thätigkeit entfaltet.

III. Es ist nicht Aufgabe und Absicht dieser Zeilen, hier im Einzelnen darzulegen, in welchem Umfange nach einzelnen Reichsgesetzen und nach dem Landesrechte der meisten größeren deutschen Staaten eine Verwaltungsrechtspflege besteht.[4]) Nur folgende Bemerkungen müssen hier zur Charakterisirung der Institution im Allgemeinen Platz finden:

a) Besondere Bestimmungen hinsichtlich eines nach Art des Zivilprozesses geregelten Verfahrens und einer durch richterliche oder Selbstverwaltungselemente verstärkten oder gebildeten bezw. sonstwie unabhängig gestalteten entscheidenden Stelle für Parteisachen des öffentlichen Rechts, d. h. für solche Sachen, in welchen Privatpersonen oder Korporationen über Gegenstände des öffentlichen Rechts vom entgegengesetzten Rechtsstandpunkte mit einander streiten (Administrativjustizsachen), sind nach dem Vorgange des französischen **contentieux administratif** schon seit dem Anfange unseres Jahrhunderts in verschiedenen deutschen Staaten getroffen worden und bilden auch gegenwärtig noch hie und da (Königreich Sachsen, Hessen) das Ganze der Verwaltungsrechtspflege. Zu voller Eigenthümlichkeit aber hat sich die letztere nur da entwickelt, wo sie unter dem unten zu besprechenden Einflusse der Gneist'schen Schriften zu einer „Rechtskontrole der Verwaltung" sich gestaltete, mag nun ein voller Instanzenzug von Verwaltungsgerichten organisirt sein oder lediglich ein oberster Verwaltungsgerichtshof durch richterliche Ueberprüfung der admi-

---

[1]) Vergl. darüber § 11 und Leuthold, Sächs. Verwaltungsrecht S. 11 f.

[2]) S. oben § 18.

[3]) Vergl. schon die Ausführungen in der tüchtigen Schrift Funke's: Die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz (1838) S. 142 f.

[4]) Vergl. darüber G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I §§ 9 f. 24. v. Sarwey, das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege §§ 7 f., v. Stengel, preußische Verwaltungsreform S. 49 f.

nistrativen „Judicate“ eine „außerordentliche Rechtshilfe“ [1]) gewähren. Hier erscheint ihr Inhalt als die Einräumung einer Berufung aus Gründen des öffentlichen Rechts an richterlich organisirte Stellen gegen Verfügungen der öffentlichen Verwaltung.

b) Dieser Charakter der neuen Verwaltungsrechtspflege bringt es mit sich, daß in dem einschlägigen Verfahren die öffentliche Verwaltung stets die Rolle des Beklagten einnimmt [2]) und nie als Kläger auftritt.

c) Das grundsätzliche Ziel der Verwaltungsrechtspflege, eine Rechtskontrole aller auf öffentliches Recht gegründeten Handlungen und Unterlassungen der Verwaltung zu bieten, erscheint dadurch nicht geändert, daß das eben erst in der Entwickelung begriffene positive Recht nicht schon überall diese Kontrole auf allen sachlichen Gebieten der Verwaltung gegen Entschließungen der Zentralbehörden und in allen einschlägigen Einzelfällen zuläßt, vielmehr z. B. in Preußen für die Finanzverwaltung überhaupt keine Rechtskontrole besteht, aber auch auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung die Ministerialentschließungen ihr nicht unterliegen und dieselbe überhaupt nur in den vom Gesetze aufgeführten Fällen eintritt (Taxations- oder Enumerationsmethode).

d) Die heutige Verwaltungsrechtspflege ist nicht wie die ältere Administrativjustiz [3]) dem Gedanken entsprungen, daß Parteisachen unter Privaten kontradiktorisch ausgetragen werden sollen, sondern sie beruht auf der viel weiter gehenden und tiefer greifenden Erkenntniß, daß es nicht gut sei, die Verwaltung zum Richter in eigener Sache zu machen, ohne wenigstens eine „außerordentliche Rechtshilfe“, eine „Rechtskontrole“ gegen ihre Verfügungen in einer richterlichen Stelle zu besitzen. Diese Erkenntniß ist in Deutschland noch kaum ein Vierteljahrhundert alt, denn die Bestimmungen in den Reichsverfassungen von 1849 (Frankfurter § 182, Unionsentwurf § 180 [4]) und in den Landesgesetzen damaliger Zeit [5]) haben noch ausschließlich die alte Administrativjustiz einschließlich der nach französischem Muster in einzelnen Bundes-

---

[1]) Motive zum österr. Gesetze v. 22. Oktober 1875.

[2]) Thatsächlich ist dies auch da der Fall, wo wie in Bayern und Württemberg, bei den einschlägigen (sog. Rechtsbeschwerden) Sachen ein unmittelbar kontradiktorisches Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht stattfindet. Eine wirkliche, bedeutungsvolle Ausnahme findet in § 24 Erwähnung.

[3]) Vergl. schon Cramer bei Hommel, Rhapsodia quaestionum vol. IV (1776) S. 801, woselbst gesagt wird, daß „Policei-Sachen“, dann „pro Contentiosis“ und für ein Objectum Justitiae zu halten, wenn „außer dem statu politico, Jura et laesiones Partium mit in Consideration zu nehmen“; v. Linde, Lehrbuch des Zivilprozesses 5. Aufl. (1838) S. 60 f. u. a. m.

[4]) „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte“. — Ueber die damaligen Anschauungen vergl. Pfeiffer, prakt. Ausführ. III S. 210 f. Uebrigens kann die in jener Verfassungsbestimmung zu Tage tretende Voreingenommenheit gegen Administrativjustiz nicht befremden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Motivirung dieses Instituts damals darauf hinauslief, „daß bei der Entscheidung gewisser Streitsachen auch auf den Staat und auf die Wohlfahrt des Ganzen Rücksicht genommen werden müsse, weil dem Privatrechtsstreite auch ein öffentliches Moment innewohne“ (s. v. Pözl, bayer. Verw.-Recht, 3. Aufl. S. 158). Hierin liegt, wie H. Schulze, preuß. Staatsrecht II S. 868, mit Recht bemerkt, eine sehr unzutreffende Empfehlung der Verwaltungsgerichtshöfe, denn „solche Rücksichtnahme auf politische Nützlichkeitsgründe in der Entscheidung eines vorliegenden Rechtsfalles würde den Gedanken jener Gerichtsbarkeit aufheben“.

[5]) Z. B. k. sächs. Gesetz vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte u. s. w. betr. § 3: „Zur Rechtspflege gehört: a) die streitige Gerichtsbarkeit in Zivilsachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen in der durch die künftige Gesetzgebung zu bestimmenden Weise“. . . . .

staaten übernommenen Verwaltungskompetenz in gewissen Fiskalsachen[1]) in Augen. Ja selbst der preußische Kreisordnungsentwurf vom 8. Oktober 1869 spricht in der allgemeinen Begründung lediglich davon, daß der Kreisausschuß mit einer Reihe „schwerwiegender Funktionen der Verwaltungsjustiz und der Exekution" ausgestattet werde, und noch die Kreisordnung selbst kannte zwar den Ausdruck „streitige Verwaltungssachen", bezog denselben aber auf die Geeignetheit der Sache zu einer kontradiktorischen Verhandlung, während das Verwaltungsgerichtsgesetz von 1875 ihn auf den rechtsstreitigen Charakter der Sache übertrug.[2]) Dagegen weist die badische Regierung zur Begründung ihres Entwurfes zu dem nachmals am 5. Oktober 1863 ergangenen Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung darauf hin, daß die politische Verwaltung die kräftige Leitung eines Einzelbeamten, die Anwendung des öffentlichen Rechts auf die bei dem Vollzug der Verwaltungsgesetze im einzelnen Falle entstehenden Streitigkeiten aber die reifliche Berathung eines Kollegiums von rechtsgelehrten Verwaltungsbeamten verlange, deren ausschließliche Beschäftigung mit der Gesetzesanwendung bei gegenüberstehenden Ansprüchen eine wesentliche Garantie für unparteiische Entscheidung bilde, und gedenkt zur Begründung der Nothwendigkeit einer besonderen Verwaltungsrechtspflege mit Recht namentlich des Falles, daß der Verwaltungsbeamte Entschließung auf Widersprüche gegen eine von ihm selbst ausgegangene Handlung oder Verfügung treffen muß.[3]) In der That ist es schon dieser einfache Gesichtspunkt des täglichen Lebens, welcher das in neuerer Zeit immer mehr empfundene Bedürfniß nach einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen zur Genüge erklärt und es bedarf nach unserem Dafürhalten keineswegs des in den Gneist'schen Schriften bis zum Ueberdrusse wiederkehrenden Hinweises auf politische Parteirücksichten, durch welche sich die Minister und die ihren Anweisungen unterworfenen Verwaltungsbehörden zum Nachtheile der gleichen Maßbestimmung in Verwaltungssachen angeblich in Preußen erfahrungsmäßig seit Beginn der konstitutionellen Aera öfters haben leiten lassen.[4]) Gewiß können solche Thatsachen mit zur Begründung der Nothwendigkeit einer „Rechtskontrole" dienen; aber es ist für die Mittelstaaten Deutschlands nahezu unverständlich, wenn man diesen Gesichtspunkt in erster Linie heranzieht, um die Verwaltungsrechtspflege als Zeitbedürfniß erscheinen zu lassen.[5]) In den

[1]) Badisches Organisationsedikt vom 26. November 1809. Preußische Kabinetsordre vom 2. November 1822 (Ges.-S S. 229) § 5. — Noch viel weniger besteht natürlich ein Zusammenhang mit der Regiminalgerichtsbarkeit der alten Reichsgerichte oder gar mit der tribunicischen Interzession des römischen Staatsrechts (vergl. Mommsen, römisches Staatsrecht I S. 253 f. der 2. Aufl.).

[2]) v. Brauchitsch (Stude und Braunbehrens), preuß. Verw.-Ges. S. 6 f.

[3]) Weizel, Organisation der inneren Verwaltung, 1864, S. 129.

[4]) Mit Gneist's Worten auch v. Rönne, preuß. Staatsrecht II S. 331 der 4. Aufl. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht II S. 871, während Gneist neuerdings (vergl. Englisches Verwaltungsrecht III. Aufl. S. 417) selbst erklärt, in den „gereifteren Parteiverhältnissen seit 1867" sei der redliche Wille, das gute Erbtheil einer unparteiischen Staatsverwaltung auch in der neueren Staatsform zu bewahren, allen Parteien und der Staatsregierung gemeinsam.

[5]) Vergl. u. a. v. Sarwey, Oeffentliches Recht S. 42, 177. Ueberhaupt ist die ruhige Entwickelung der Verwaltungsrechtspflege durch das Hereinziehen fremdartiger Gesichtspunkte vielfach gestört und ihr Wesen nicht selten mit Aeußerlichkeiten verwechselt worden Vergl. v. Sarwey a. a. O. S. 260. Württemberg. Staatsrecht II S. 323. „Die Reform bezweckt . . ., den in dem öffentlichen Rechte begründeten Rechten der Einzelnen einen gleichartigen Schutz zu gewähren wie er den Privatrechten durch die Civilgerichtsbarkeit zu Theil geworden ist.

meisten Fällen handelt es sich vielmehr um Thatbestände, welche vom Standpunkte der politischen Parteirichtung ganz gleichgiltig sind, z. B. um Bau- oder Schaukonzessionssachen, Austragung von Armen- und Wegestreitigkeiten u. s. w. Hier fortwährend die Besorgniß hegen und äußern zu wollen, daß aus Rücksicht auf die politische Parteistellung der betheiligten Personen oder Korporationen die entscheidende Verwaltungsstelle eine parteiische Entscheidung treffen könnte, erscheint denn doch zu weit gegangen und involvirt eine durch Nichts ausreichend gerechtfertigte Beschuldigung gegen den deutschen Beamtenstand. Viel näher liegt, wie gesagt, die Erwägung, daß derjenige Beamte, welcher eine Verfügung erlassen — z. B. eine Bauerlaubniß versagt oder eine Wegeherstellung gefordert — hat, dann, wenn gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Verfügung vom Empfänger der letzteren Einwendungen erhoben werden, doch leicht geneigt sein wird, die Bedeutung der Gegengründe gegenüber der eigenen, in der Verfügung zur Geltung gebrachten Rechts- und Sachauffassung zu unterschätzen. Nun besteht allerdings allenthalben die Füglichkeit, gegen die Verfügungen der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde ein Rechtsmittel (Rekurs u. s. w.) zur höheren Stelle einzulegen. Allein da zahlreiche Verfügungen der ersten Instanz sich auf allgemeine oder auch spezielle Anordnungen der vorgesetzten Behörden gründen, welchen die untergebenen Stellen unbedingt Folge zu leisten haben, so wiederholt sich in ziemlich ausgedehntem Umfange auch hier das oben geltend gemachte Bedenken gegen die Unbefangenheit der entscheidenden Instanz.

Von diesem Standpunkte aus wird man es also durchaus erklärlich finden müssen, wenn mit der zunehmenden Entwickelung des materiellen Verwaltungsrechts und der damit Hand in Hand gehenden Erkenntniß von der rechtlichen Natur zahlloser Verwaltungsverfügungen das Bedürfniß nach einer unbefangenen und unparteiischen Stelle zur Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sich einstellt und wenn zur Befriedigung dieses Bedürfnisses Verwaltungsgerichte geschaffen werden, welchen man entweder durch richterliche Stellung ihrer Mitglieder oder ehrenamtliche Heranziehung des Laienelements zur Bildung eines entscheidenden Kollegiums, theilweise und grundsätzlich richtig auch durch vollständige Trennung der verwaltungsgerichtlichen von den Verwaltungsstellen, die erforderliche Unabhängigkeit in persönlicher wie sachlicher Hinsicht zu geben sucht.

III. „Die Behauptung einer vorhandenen Rechtsverletzung läßt sich nur prüfen und Schutz gegen solche nur gewähren, wenn die Verletzung eines Rechts nach den vorliegenden Verhältnissen sich juristisch, d. h. nach Rechtsnormen erkennen läßt.“ [1]) Insofern ist es richtig, wenn von vielen Seiten als nothwendige Voraussetzung einer Verwaltungsrechtspflege die Ausbildung des materiellen Verwaltungsrechtes bezeichnet wird.[2]) Anderseits wirkt die kontradiktorische Verhandlung von Verwaltungssachen trotz der erst wenige Jahre umfassenden Thätigkeit der Verwaltungsgerichte zweifellos ganz wesentlich mit zu jener Ausbildung der materiellen Verwaltungsrechtsnormen, ganz ähnlich, wie

---

In Fällen, in welchen jene Einzelrechte mit dem in der Staatsverwaltungsbehörde verkörperten Gesammtwillen in Kollision gerathen, sollen nicht diese Behörden, sondern Organe, welche von der Verwaltung unabhängig sind, die Entscheidung treffen“. v. Brauchitsch, Preuß. Organisationsgesetz I. S. VIII.

[1]) Pfeiffer, prakt. Ausführ. V 240.

[2]) Glaser, Handb. d. Strafprozesses (1883) I S. 280.

dies unter dem Einflusse des Strafprozesses rücksichtlich des materiellen Rechts der Uebertretungen zu beobachten ist.[1])

Von dieser fortschreitenden Entwickelung des materiellen Verwaltungsrechts ist vor allen Dingen zu hoffen, daß sie die bereits oben — § 14 und namentlich § 20 — von Grund aus bekämpfte Vorstellung von dem „festen Rechtskreise des Einzelnen", in welchen die öffentliche Gewalt hineingreift, recht bald und für immer beseitigen möge. Denn erst dann ist der Weg für diejenige Auffassung von den Aufgaben und der Stellung der Verwaltungsrechtspflege geebnet, welchen im folgenden § 24 das Wort geredet werden soll. Nach der jetzt herrschenden Anschauung[2]) „ist der leitende Gesichtspunkt der Gesetzgebung für die Umgrenzung der Kompetenz der Verwaltungsrechtsprechung der der Rechtskontrole". „Wo rechtlich geschützte Interessen, subjektive Rechte, sei es einer einzelnen physischen Person oder einer Korporation, von den durch die Verwaltungsbehörden vertretenen Anforderungen des öffentlichen Interesses berührt werden und mit diesen in Kollision gerathen, da sollen nicht jene Behörden selbst, sondern die Verwaltungsgerichte entscheiden." „Diejenigen Eingriffe der Polizeigewalt in die Rechtssphäre der Einzelnen, welche zum Schutze des öffentlichen Interesses stattfinden", unterliegen der Rechtskontrole. In dieser Auffassung liegt eine Unklarheit verborgen. Die öffentliche Gewalt darf nur dann Handlungen oder Unterlassungen eines Einzelnen fordern, wenn sie dazu durch das öffentliche Recht befugt ist. Thut sie es, so greift sie nicht in den Rechtskreis des Einzelnen ein. Fordert sie, wo sie nicht dazu befugt ist, so kommt es nicht erst noch darauf an, besonders festzustellen, ob sie in einen fremden Rechtskreis eingreift. Denn wenn sie ohne Rechtsgrund von Jemandem eine Handlung oder Unterlassung fordert, so liegt doch hierin schon zur Genüge ausgesprochen, daß eine rechtliche Verpflichtung des Dritten nicht stattfindet. Es kann sich also lediglich um Erörterung der Frage handeln, ob ohne Rechtsgrund gefordert wurde. Dafür ist das Anhalten nicht in „Grundrechten" des Individuums, sondern in denjenigen Normen zu suchen, auf welche sich das Anverlangen der öffentlichen Verwaltung stützt. Es ist also lediglich zu prüfen, ob diesen Normen die vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse entsprechen. Wenn eine Polizeibehörde einen Mann sämmtlichen Wirthen seines Aufenthaltsortes als notorischen Trunkenbold bezeichnet und dieselben veranlaßt, ihm den Aufenthalt in ihren Lokalen zu versagen,[3]) so kommt es für die materielle Zulässigkeit einer solchen Verfügung nicht darauf an, ob durch die Behörde „in Bezug auf ihn eine Thatsache behauptet und verbreitet wird, welche ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, auch Dritte zu einer dem entsprechenden Behandlung des Beschwerdeführers zwingt und somit objektiv eine Minderung seiner Ehre involvirt", sondern es handelt sich blos darum, ob die Verwaltung nach dem geltenden Rechte befugt ist, gegen notorische Trunkenbolde in der bezeichneten Weise vorzugehen und ob der Betreffende wirklich ein notorischer Trunkenbold ist. Mit Recht hält Gneist selbst[4]) dem „Verwaltungsstreitverfahren in den deutschen Mittelstaaten" Folgendes ein: „Da fast jeder Verwaltungsakt irgend ein Interesse der Freiheit oder des Vermögens der Individuen berührt, so entsteht auf diesem Wege eine unendliche Kette von Klagen der Unterthanen gegen die Obrigkeit, ebenso un-

[1]) Z. B. Jolly in Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 34 S. 588.
[2]) Entsch. d. preuß. O. V.-Ger. II S. 404 u. f.
[3]) Entsch. des preuß. O.-V.-G. I 330.
[4]) in Holtzendorff's Rechtslexikon III 2, S. 116.

endlich wie die habituellen Beschwerden des Deutschen über die „Verwaltung", wie die Klagen des Bürgers und Bauers über die Zumuthungen des „Staates". Man kann sich dagegen nur helfen, indem man die Verwaltungsklage als eine aus einem rechtlich anerkannten Individualinteresse entspringende actio definirt, womit man zu einem reinen Zirkelschluß gelangt."

§ 24. Das Klagprinzip in Verwaltungsrechtssachen.

I. Nach unserem Rechte ist in Streitigkeiten über Verletzung verwaltungsrechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen der Rechtsweg in der Regel ausgeschlossen, vielmehr den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ein Recht der Selbsthilfe[1]) dergestalt eingeräumt, daß sie nach Maßgabe ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung diejenige Handlung, Leistung oder Unterlassung, zu welcher sie einen ihrer Gewalt Unterworfenen nach dem bestehenden Verwaltungsrechte für verbunden erachten, von demselben unmittelbar fordern und nöthigenfalls erzwingen dürfen. Die ältere Doktrin erblickt hierin einen völlig normalen Zustand. „Nach der Natur des Staates als eines sittlichen Reichs, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er selbst seine eigene beherrschende Macht, sohin die Regierung das Urtheil über die gesetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen haben; sie kann nicht für Vornahme derselben erst der Entscheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann sie selbst der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollstreckung unterliegen. Dächte man sich einen Zustand, daß über die Akte der Staatsgewalt, sei es vor ihrer Vornahme, sei es nachher, richterliche Entscheidung überall eintrete, wenn der Unterthan sich auf Rechtsverletzungen beruft, so hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein sittliches Reich über den Individuen zu sein, er würde selbst eine bloße Privatpartei, seine Handlungen verlören den Charakter einer höheren Autorität; es käme ihm sein Herrscherrecht gegen den Unterthan nicht in anderer Art zu, als dem Gläubiger seine Befugnisse gegen den Schuldner, und die Unterthanen hätten aufgehört, ergänzende Glieder des Staates, des sittlichen Ganzen zu sein, sondern ständen ihm als einem Subjekte außer ihnen als losgetrennte, unabhängige, gleichartige Subjekte gegenüber."[2]) Soll also die öffentliche Verwaltung zwar auch nach dieser Auffassung nach Rechtsgrundsätzen sich achten, insoweit sie Handlungen oder Unterlassungen von den Unterthanen in Anspruch nimmt,[3]) so wird es doch für gänzlich unthunlich erachtet, sie einer Rechtskontrole durch Gerichtshöfe zu unterwerfen, weil sonst die Verwaltung der Justiz unterstellt wäre, aber auch für völlig unnöthig angesehen, die Verwaltung

[1] Leuthold, sächs. Verw.-Recht S. 385. Vergl. auch schon Zachariä, 40 Bücher vom Staate III. S. 30.

[2]) Stahl, Rechtslehre 3. Aufl. (1865) § 173. Der Fehler der Stahl'schen Argumentation liegt darin, daß nicht berücksichtigt wird, wie dem Staate selbst bei voller formeller Gleichstellung in allen Gebieten des öffentlichen Rechts mit dem Privat-„Gläubiger" doch das ausschließliche Befugniß verbleiben würde, den Inhalt der öffentlichen Rechte zu bestimmen, weil ihm allein die Gesetzgebung zusteht.

[3]) Bekanntlich liegt auch hierin schon ein Fortschritt gegenüber älterer Auffassung, welche die öffentliche Verwaltung lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen handeln läßt und den Charakter des öffentlichen Rechts als Recht nicht klar erkennt. Dieser älteren Auffassung treten die freisinnigen Schriftsteller aus der Mitte des 19. Jahrhunderts entgegen; vergl. z. B. Pfeiffer, prakt. Ausf. III. S. 300 f. V. S. 216. VI. S. 76. Bähr, Rechtsstaat S. 84. H. Schulze, deutsches Staatsrecht I. S. 541. Die ältere Auffassung aber involvirte mit ihrer Betonung des öffentlichen Wohls wieder einen Fortschritt gegen die vorausgegangene dynastisch-patrimoniale Lehnstaatstheorie.

noch weiter zu kontroliren, weil sie ja ohnehin vom öffentlichen Interesse sich leiten lasse. Nun ist es, was zunächst letzteren Punkt anlangt, ja gewiß im Allgemeinen richtig, daß die Beamten der öffentlichen Verwaltung, weil zumeist persönlich nicht am Ausgange der von ihnen zu vertretenden Sachen betheiligt, nicht so leicht wie ein Privatmann geneigt sein werden, ihre Machtsphäre der Rechtsnorm zuwider zu überschreiten und daß deshalb die Entwickelung des Staats- und Kulturlebens schon sehr weit vorgeschritten sein muß, wenn der Mangel einer Rechtsprechung in Verwaltungssachen durch besondere Gerichte als eine Lücke im öffentlichen Leben empfunden werden soll.[1]) Allein ist dieser Entwickelungsgrad erreicht, so kann dem vom Standpunkte desselben prüfenden Auge nicht wohl entgehen, daß die „Jurisdiktion“ der Verwaltungsbehörden[2]) in Wirklichkeit eine solche nicht ist, ebenso wenig wie als solche die gewissenhafteste Erwägung des Privatberechtigten über den Umfang der eigenen Befugnisse gelten darf.[3]) Was aber die Nebenordnung der Justiz und Verwaltung, die präzise Trennung der Gewalten anlangt, so ist es auch jener Auffassung nicht gelungen, dieselbe rein ihrem Ideale entsprechend,[4]) durchzuführen. Vielmehr hat es sich immerdar nöthig gemacht, der Justiz die maßgebende Stimme bei Entscheidung über Kompetenz-Zweifel und zwar mindestens dann einzuräumen, wenn die Ueberschreitung der Amtsbefugnisse der Verwaltungsbehörden zum Nachtheile Privater behauptet ward.[5])

---

[1]) So erklärt sich die überaus verschiedenartige Auffassung vom öffentlichen Rechte in den verschiedenen Entwickelungszeiten. Mit Recht betont Gneist, Rechtsstaat S. 152 f., daß erst die letzten Jahrhunderte dem Verwaltungsrechte eine tiefergehende, stetig wachsende Bedeutung gegeben haben und daß der heutige Staat die von ihm zu stellenden militärischen, finanziellen, polizeilichen Anforderungen den widerstrebenden Interessen und Freiheiten der Stände in fortwährendem Kampfe mühsam abgewinnen mußte. Für solche Zeit mußte man allerdings fragen: „Was wäre aus dem heutigen Staate geworden, wenn wegen aller neuen Ansprüche, welche dem Egoismus der Gesellschaft Schritt für Schritt abzuringen waren, der Unterthan den Staat bei den Gerichten hätte verklagen können?“ Vergl. auch Gneist, engl. Verfass.-Gesch. S. 298 f. 638 f. Mayer, Grundzüge des Verw.-R. S. III f. und die Rede Friedenthal's im preußischen Abg.-Hause am 16. März 1872.

[2]) Vergl. namentlich Gneist, z. B. in den Verhandl. des XII. deutschen Juristentags III. S. 232 in folgender Weise: „Die Dekrete der anordnenden Obrigkeit enthalten aber ein selbständiges Urtheil darüber, ob die Anordnung sinngemäß dem Gesetz und dem Staatszweck entspreche. Die Verwaltungsdekretur ist insofern an sich schon Rechtsprechung. Eben deshalb bezeichnet das englische Verwaltungsrecht das Dezernat der „verwaltenden“ Polizei und jedes höhere Verwaltungsdezernat als jurisdiction.“

[3]) Sehr richtig führt Bähr, Rechtsstaat S. 52 f. dies näher aus: „Die Stellung der Regierungsgewalt zu Recht und Gesetz ist . . . keine andere, als die des einzelnen Staatsbürgers. Wir alle bewegen uns auf einem relativ freien Gebiet, innerhalb dessen nicht das Recht, sondern unser Interesse, unser persönliches Wohl, den positiven Bestimmungsgrund unseres Handelns abgibt. Wir sorgen für unsere Nahrung, bauen uns Häuser, verschaffen uns geistige Genüsse, begründen eine Familie u. s. w. und Niemand wird behaupten, wir thäten das alles nur um des Rechtes willen. Aber wir werden, wenn wir anders rechtlich gesinnt sind, das alles nur innerhalb des Rechtes zu thun bestrebt sein; wir werden deshalb eine jede Handlung, zu welcher unser Interesse uns antreibt, bei entstehendem Zweifel auch bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit prüfen und nur wenn diese Prüfung zu deren Gunsten ausfällt, sie vollführen. Bei dieser Prüfung haben wir nun ganz die nämliche geistige Operation vorzunehmen, die auch dem Richter bei Prüfung der Rechtmäßigkeit einer vor ihm streitig gewordenen Handlung obliegt. Gleichwohl ist unsere Prüfung keine richterliche, denn wir prüfen vom Standpunkte unseres Interesses, und was wir als berechtigt erkennen, erachten wir für unser subjektives Recht. Der Richter dagegen prüft das vor ihn Gebrachte lediglich als Vertreter der objektiven Rechtsordnung . . .“

[4]) Vergl. z. B. Mayer, Grundsätze S. 41 f.

[5]) Vergl. weiter italienisches E-Gesetz v. 20. März 1865 art. 4: L'atto amministrativo non potrà essere rivocato o modificato se non sovra ricorso alle competenti

„Es läßt sich kein Grund denken . . . warum nun gegen Eingriffe des Staats, die gerade die gefährlichsten sind, da hier zu dem Willen zu schaden, wenn er vorhanden ist, immer auch die Macht kommt, der Einzelne keinen Schutz finden sollte; das Recht muß überall Recht bleiben.“ [1]) Freilich „bedarf die Regierungsgewalt der Justiz nicht, um sich in ihren Rechten zu schützen. Sie thut das selbst mit ihren eigenen Mitteln. Da fühlt sie denn eine neben ihr stehende Rechtsprechung, die für Andere eben so sehr Schutz als Schranke ist, für sich nur als Schranke. [2])

In der That hat denn auch die neuere Entwickelung unseres öffentlichen Lebens jener älteren Theorie zum Trotze uns eine „Rechtskontrole der Verwaltung“ gebracht. Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in Ausübung öffentlicher Rechte ist durch das neueste Verwaltungsrecht mit mehrerer oder minderer Konsequenz dem richterlichen Urtheile unterstellt worden. Allein man hat dabei im großen Ganzen sich gescheut, die letzte Konsequenz zu ziehen, indem man die Verwaltung schon dann, wenn sie Rechte geltend macht, grundsätzlich an richterliche Hilfe verweist; man ist dabei stehen geblieben, daß man gegen die fortdauernd in Kraft belassene Selbsthilfe der Verwaltungsbehörden ein außerordentliches Rechtsmittel in der Berufung auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung einführte. Auch Bähr, welcher offenbar nahe daran war, jene letzte Konsequenz zu ziehen, [3]) glaubte schließlich doch einlenken zu müssen [4]) und nicht minder steht die heutige Theorie auf dem Standpunkte, daß mehr als die jetzt geschaffene „Rechtskontrole der Verwaltung“ nicht geboten werden könne. [5])

---

aatorità amministrative, le qnali si conformeranno al giudicato dei tribnnali in quanto riguardo it caso deciso. Nach Art. 8 des zugehörigen Regulativs v. 25. Juni 1865 steht den Vertretern der Verwaltung vor Gericht kein ausgezeichneter Platz zu.

[1]) Wächter, kritische Zeitschr. f. Rechtswissensch. I. S. 108.

[2]) Bähr, Rechtsstaat S. 106.

[3]) Rechtsstaat S. 108: „Als eine ganz phantastische Unwahrheit müssen wir es endlich auch bezeichnen, wenn man sagt, durch eine Rechtsprechung über die Handlungen der Regierungsgewalt bekomme das Gericht die gesammte Verwaltung in die Hand. Es geschieht das so wenig, als die Gerichte die Verwaltung des Eigenthums dadurch in die Hand bekommen, daß sie über die Rechtsgrenzen, innerhalb deren der Eigenthümer sein Eigenthum ausüben darf, zu sprechen berufen sind.“

[4]) Ebenda S. 65: „Wir begehren ferner eine Feststellung des Rechts der Regierungsgewalt durch Richterspruch nur als Mittel der Abwehr von Seiten dessen, der sich verletzt erachtet, nicht als Vorbedingung dafür, daß jene überhaupt thätig werde. Die Regierungsgewalt braucht nicht, einem Privaten gleich, ihr Vorschreiten, auch wo dies positiv in die Privatrechtssphäre der Unterthanen eingreift, erst durch einen Richterspruch zu legalisiren. Es rechtfertigt sich theils aus ihrer Stellung als sittlicher Autorität, kraft welcher sich einstweilen die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen in Anspruch nehmen darf, theils aus der Wichtigkeit und Dringlichkeit ihrer Aufgaben, daß ihr das Recht verbleibe, ihre, kraft öffentlichen Rechts getroffenen Anordnungen selbständig und ohne durch einen dagegen nachgesuchten Rechtsschutz behindert zu sein, zur Vollziehung zu bringen.“

[5]) Vergl. z. B. Schmitt, Verwaltungsrechtspflege S. 125: „Uebrigens wird die Rolle des Klägers in der Regel dem einzelnen Gliede, die des Beklagten der öffentlichen Verwaltung zufallen, denn da jede öffentliche Verwaltung zu den einzelnen Theilen des Ganzen eine rechtlich anerkannte übergeordnete Stellung einnimmt, so muß jeder Theil als solcher naturgemäß gehalten sein, den Anforderungen der im Namen des Ganzen handelnden Verwaltung in der Regel sofort Folge zu leisten, jedoch vorbehaltlich nachträglicher staatsrichterlicher Prüfung des Anspruchs, wenn solche mittels Klage, deren Erhebung auf eine bestimmte, von der administrativen Vorprüfung an laufende Frist zu beschränken ist, verlangt wird. Darum sind denn auch die Staatsangehörigen genöthigt, die staatsrichterliche Funktion selbst in solchen Fällen (mit einer Art Negatorienklage) anzurufen, in welchen ihnen von der Verwaltung eine ungebührliche Belastung oder Beschränkung zugemuthet wird, die sie in einem privaten Verhältnisse unter Abwartung der Klage des Gegners einfach verweigern könnten.“

Die heutige Theorie ist aber auf halbem Wege stehen geblieben. Erkennt man einmal die Thätigkeit der Verwaltung als richterlicher Kontrole bedürftig an, so liegt auch kein Grund vor, das Klagprinzip in Verwaltungsrechtssachen in anderer Weise einzuführen, als in Zivil- und Strafsachen. Vielmehr ist nicht einzusehen, warum nicht auch die öffentliche Verwaltung, wenn sie Rechtsansprüche geltend macht, dieselben grundsätzlich im Klagwege soll verfolgen müssen, statt sich der Selbsthilfe bedienen zu dürfen.

II. Die herrschende Theorie hat allerdings Gründe gegen Einführung eines Klagzwanges für die öffentliche Verwaltung geltend gemacht und zwar sind es vornehmlich die drei folgenden:

a) die Stellung der Verwaltung als „sittliche Autorität" vertrage den Klagzwang nicht;

b) die Rechte der öffentlichen Gewalt auf verwaltungsrechtlichem Gebiete seien vielfach so allgemeiner Natur, daß eine spezielle Formulirung des von dem Gewaltunterworfenen zu fordernden Leistungsobjekts unthunlich falle und nur eine Begrenzung der Gewaltsphäre der Verwaltung auf Anrufen des Gewaltunterworfenen möglich sei;

c) die Forderungen der öffentlichen Verwaltung seien häufig so dringlicher Natur, daß ihre Erfüllung durch den Klagzwang nicht aufgehalten werden dürfe.

Alle diese Gründe erscheinen aber nicht durchschlagend. Was den letzten anlangt, so beansprucht das gleiche Bedenken Beachtung sowohl in Straf- als in Zivilsachen und hat dieselbe dort auch gefunden. Schon hieraus erhellt, daß auch in Verwaltungssachen der Klagzwang als Regel sich mit der Dringlichkeit mancher Ansprüche der Verwaltung, welcher durch Ausnahmsbestimmungen Rechnung zu tragen sein wird, recht wohl verträgt, daß es sich also insoweit um eine Spezialfrage zweiter Ordnung handelt, deren nähere Besprechung ebenso späterer Stelle vorzubehalten ist, wie der zweite, zu b) angeführte Grund.

Was dagegen den ersten jener Gründe anlangt, so ist demselben vom Standpunkte unserer heutigen Kultur- und Rechtsentwickelung mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten. Gewiß ist die öffentliche Verwaltung eine sittliche Autorität von hoher Bedeutung in dem Sinne, daß sie den Gedanken einer Vertretung der allgemeinen Kulturinteressen (vergl. oben den I. Abschnitt) verkörpert; gewiß sollen auch die Rechte der öffentlichen Verwaltung inhaltlich ganz andere sein, als die Rechte des Einzelnen jemals sein können; allein so wenig die Gerichte allein eine Verfassung aufrecht erhalten können,[1] so wenig darf man von der Verwaltungsrechtspflege eine Schädigung der Verwaltungsautorität erwarten,[2] und so wenig im Zivilrechte die Höhe der Forderung und im Strafrechte die Höhe der möglichen Strafe, oder in einem oder anderem die vornehmere oder geringere Stellung des einen Theils von Einfluß ist auf die Frage, ob eine Rechtspflicht vorliege oder nicht, ebensowenig kann im Verwaltungsrechte dem Inhalte einer Verpflichtung oder der Stellung

[1]) v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (1855) S. 97.

[2]) v. Sarwey, Verwaltungsrechtspflege S. 89 gibt zu, daß durch richterliches Urtheil über Verwaltungsverfügungen der Staatszweck und die Autorität der Verwaltungsbehörden nicht gefährdet werden würde, behauptet aber, eine solche Gefährdung würde eintreten, wenn die Verwaltung von jedem Einzelnen, welcher sich verletzt glaubt, in die Stellung einer ihm gleichstehenden Gegenpartei gebracht werden könnte. Wir vermögen einen Grund hiefür nicht zu erkennen.

der die letztere geltend machenden Behörde Einfluß auf die Beantwortung der Frage eingeräumt werden, ob eine Rechtspflicht vorliegt.[1]) Im Uebrigen darf man auch keineswegs davon ausgehen, daß etwa in allen Fällen und Punkten die Befugnisse der Verwaltung inhaltlich über die Befugnisse der Privaten oder gar der öffentlichen Anklage in Strafsachen hinausgingen. Im Gegentheil sind insbesondere die Pflichten kriminell Verurtheilter zur Strafduldung meist viel einschneidender als die Pflichten der Staatsbürger gegenüber der Verwaltung und es liegt ohne Zweifel hierin einer der Gründe, weshalb die Ausübung der Strafgewalt schon auf niederer Kulturstufe an richterliche Formen gebunden zu werden pflegt, in Zeiten, in welchen die Verwaltungsrechtspflege noch ein gänzlich unbekannter Gedanke ist.[2]) Zahlreiche Privatrechtsverhältnisse legen ebenfalls inhaltlich viel schwerere Pflichten auf, als manche Verhältnisse des öffentlichen Rechts. Man denke nur einmal an das Rechtsverhältniß zwischen den Ehegatten oder an das Eltern- und Kindesverhältniß auf der einen, und an verwaltungsrechtliche Verpflichtungen minderer Art, wie z. B. die Pflicht der Hausbesitzer in vielen Orten zur Trottoirlegung, Straßenreinigung u. s. w.[3]) Nichtsdestoweniger soll gar nicht in Abrede gestellt werden, daß nach der ganzen Stellung und Aufgabe der öffentlichen Verwaltung inhaltlich naturgemäß viele von deren Rechten von großer Tragweite sind und sein müssen (Militärpflicht, Enteignungszwang, Ausweisung u. s. w.). Das ändert aber, wie gesagt, nichts an dem Rechtscharakter jener Befugnisse und an der theoretischen Zulässigkeit des Rechtswegs zu deren Geltendmachung. Den besten Beweis hiefür bietet die Entwickelung des Rechtswegs für Strafsachen und[4]) für Fiskalsachen,[5]) sowie neuerdings in Ehenichtigkeits- und Entmündigungssachen.[6]) Das Strafrecht ist derjenige Theil des öffent-

[1]) „Der Verwaltungsrichter wird zwar, wie dies auch der Zivil- und der Strafrichter thun müssen, bei der Auslegung eines zweifelhaften Rechtssatzes sich zu fragen haben, ob derselbe nicht zum Zwecke der Förderung eines bestimmten öffentlichen Interesses gegeben sei und er wird gegebenen Falls diejenige Auslegung annehmen, welche diesem Zwecke am meisten entspricht. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung aber, welche dahin lauten würde, daß zwar nach dem Rechte die Entscheidung so oder so lauten würde, daß diese Entscheidung jedoch aus Gründen des öffentlichen Interesses in dieser oder jener Weise modifizirt werden müsse, würde von Jedermann als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet werden." v. Stengel in Schmoller's Jahrb. VII. S. 430.

[2]) Gewiß irrt der treffliche Bähr, wenn er im Rechtsstaat S. 94 dafür Folgendes ausführt: „Darin unterscheidet sich die Ausübung der Strafgewalt von der Ausübung anderer öffentlich rechtlicher Befugnisse des Staats, daß die Zwecke des Gemeinwohls durch die einzelne Bestrafung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar gefördert werden. Deshalb ist es nicht allein möglich, sondern auch sachentsprechend, daß der Staat sein Recht auf Bestrafung sogar von einer vorgängigen richterlichen Entscheidung abhängig mache, während da, wo die Staatsgewalt in unmittelbarer Verfolgung ihrer Zwecke handelt, es ihr unbenommen bleiben muß, selbständig vorzuschreiten. (§ 22.)" — Werden die „Zwecke des Staats" etwa durch die Aufstellung von Genehmigungsbedingungen für Errichtung einer Kleinviehschlächterei „unmittelbarer gefördert" als durch die Bestrafung eines Diebes?

[3]) Auch darin, daß die Rechte der öffentlichen Gewalt gegen jeden Gewaltunterworfenen zu gehen pflegen, liegt keine Besonderheit des Verwaltungsrechts. Das Eigenthum gibt ebenfalls eine Befugniß gegen jeden Dritten.

[4]) Hier auch Bähr, S. 54 f.

[5]) Für welche noch heute in Frankreich der gewöhnliche Rechtsweg als bedenklich erachtet wird: v. Sarwey, Verw.-Rechtspflege S. 190, während umgekehrt in England bereits jetzt der Staat in streitigen Steuersachen gegen den Einzelnen klagen muß. Gneist, Engl. Verw.-Recht, 3. Aufl. I. S. 339.

[6]) Z.-P.-O. § 569: In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt. Kgl. sächs. Gesetz vom 4. März 1879 § 2: Die Erhebung der Nichtigkeitsklage in den Fällen, wenn eine Ehe gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 und in § 34 des Reichsgesetzes

lichen Rechts, dessen Rechtscharakter zuerst erkannt worden ist. Darum ist auch von Alters her der Bestrafung schwerer Vergehen regelmäßig ein Verfahren vor den jeweilig mit der richterlichen Gewalt betrauten Organen vorausgegangen. Selbst zur Zeit der Herrschaft der Inquisitionsform trug daher das Strafverfahren eben den Charakter eines Prozesses und nicht denjenigen einer verwaltungsobrigkeitlichen Thätigkeit.

Auch auf dem Gebiete des eigentlichen Verwaltungsrechts sind bereits eine kleine Zahl Fälle zu verzeichnen, in welchen nach dem geltenden Rechte ein klagweises Vorgehen der Verwaltungsbehörde vorgesehen wird. Hierher gehören:

a) Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 § 35: „Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als zuständiges Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat." [1])

Ein nahe verwandter Fall liegt in § 126 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vor: „Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer Innung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses (§ 103 des R.-Ges. vom 18. Juli 1881). Vergl. weiter wegen Schließung eingeschriebener Hilfskassen § 142.

b) Preußisches Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 119: „Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in dem zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksausschuß, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 1) über die Untersagung des Betriebes der im § 35 der R.-Gew.-O. und der in § 37 a. a. O. gedachten Gewerbe; 2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein- und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 53 a. a. O.). § 120: Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme 1) der im vorstehenden § 119 Nr. 2 nicht gedachten im § 53 der R.-Gew.-O. aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheiden; 2) den Konzessionen der Versicherungsunternehmer sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten; 3) der Konzessionen der Handelsmakler; 4) der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 d. R.-Gew.-O.); 5) der Prüfungszeugnisse der Hebammen (§ 30 Abs. 2 a. a. O.).

c) preußisches Ges. vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, § 15: Wenn einer der im § 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Oberwaltungsgericht auf Antrag des Oberpräsidenten.

vom 6. Februar 1875 geschlossen worden ist, liegt der Staatsanwaltschaft ob. — Z.-P.-O. § 595: In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt . . . zur Stellung des Antrags (auf Entmündigung eines Geisteskranken befugt. S. auch §§ 597. 617. 620.

[1]) Vergl. Gerichtssaal Bd. 36 S. 30 f. v. Sicherer, Kommentar S. 218. 276.

d) preußisches Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 126: Der Oberpräsident kann endgiltige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgiltige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsw. der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgiltige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Oberverwaltungsgericht. Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte einen besonderen Vertreter zu wählen.

In allen diesen Bestimmungen[1]) kommt bereits dasjenige Prinzip zum Vorschein, welches offenbar die künftige Entwickelung des formellen Verwaltgs-

[1]) Neben denselben sei verwiesen auf die Auffassung Hauschteck's, Preußens innere Verwaltung in der Krisis S. 38: „Das Verwaltungsgericht ist seiner Bestimmung nach ein Schiedsgericht für den Streit zwischen dem Interesse der Behörde und von Privaten oder Korporationen im Staate", eine Auffassung, welche ebenfalls der formellen Gleichstellung der öffentlichen Verwaltung mit dem Einzelnen in Verwaltungsrechtssachen bereits Rechnung trägt, während es allerdings unrichtig ist, wenn hier Hauschteck ebenso wie Hue du Grais, Handb. der Verf. u. Verw. in Preußen S. 64, von einem Streite zwischen Interessen, beziehungsweise zwischen Gesammtinteresse und Einzelrecht, v. Sarwey, württemb. Staatsrecht II. S. 325 und sonst gar davon redet, daß die Verwaltungsgerichte nur zum Schutze der Individualinteressen berufen seien. Ferner vergl. den Anlauf, welchen bereits das alte Reichsrecht genommen hatte, indem der deutsche Kaiser nach Art. 21 §§ 5 und 6 der Wahlkapitulation angelobte, die Fürsten und Stände nicht selbst zu vergewaltigen, sondern im Falle einer Forderung gegen sie vor den ordentlichen (Reichs- ꝛc.) Gerichten Klage zu erheben (vergl. z. B. Koch'sche Sammlung der Reichsabschiede, Zugabe S. 27.) — Im Uebrigen vergl. auch noch Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht (1882) S. 655: „Bei Geltendmachung der öffentlichen Abgabenpflicht trifft der Staat mit der privaten Vermögenssphäre des Verpflichteten zusammen. Er erwirbt auf Grund der öffentlich-rechtlichen Ansprüche Privatrechte oder er muß in gewissen Fällen die Abgabenpflicht in prozessualen Formen geltend machen." So erwirbt er z. B. auf Grund des Gesetzes Hypotheken für Grundsteuern und muß seine Abgabenforderungen in Konkursen und bei Zwangsversteigerungen dem Gerichte anmelden; nicht minder bedient er sich gerichtlicher Hilfe, wo es gilt, wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu vollziehen (preuß. Verordn. v. 7. Sept. 1879 § 54) oder Forderungen zu pfänden (k. sächs. Gesetz v. 7. März 1879 § 9). Ferner schon v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (1852) S. 99: „das aktive und passive Wahlrecht wäre recht wohl einer gerichtlichen Geltendmachung fähig" — und das Zitat von Dareste bei Weizel, Organisation der inn. Verw. S. 123. Die neueste preußische Verwaltungsreform hat zwar mehrere Bestimmungen der Gesetzgebung von 1876, welche der öffentlichen Verwaltung den Klagzwang auflegten, aus folgenden Gründen (vergl. v. Brauchitsch, d. neuen Preuß. Verw.-Gesetze, Ausg. von Studt und Braunbehrens, 1884. Bd. I. S. 160) wieder beseitigt: „Dies entsprach weder der berufsmäßigen Stellung der Verwaltungsbehörden, noch derjenigen der Verwaltungsgerichtsbehörden. Es entsprach aber auch nicht der Natur der Sache, insofern ein Streit zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten begriffsmäßig eine Anordnung der Behörde voraussetzt, durch welche die Betheiligten sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Die bezüglichen Bestimmungen bedürfen daher um so mehr der Abänderung, als sie in ihrer Konsequenz dahin führen würden, die Ausübung der Staatshoheitsrechte auf gleiche Linie mit der Ausübung von Privatrechten zu stellen. Es geht über das Ziel eines Rechtsschutzes gegen willkürliche Anordnungen der Verwaltung hinaus, wenn man der Verwaltung das Anordnungsrecht selbst entzieht. Trotzdem hat man die im Texte angeführten Fälle des Klagzwangs beibehalten, welche unter die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte nicht fallen." Warum die Entwickelung des formellen Verwaltungsrechts mit der Rechtskontrole der Verwaltung (welche, beiläufig bemerkt, ihrerseits vor etwa 50 Jahren jedenfalls der Praxis ebenfalls als eine Ungeheuerlichkeit und Mißachtung der Staatshoheitsrechte erschienen wäre), ihren Höhepunkt erreicht haben soll, während doch nicht blos im Zivilprozesse der Private dem Klagzwange unterliegt, sondern auch das Strafver-

rechts bestimmen wird und muß, nämlich das Klagprinzip oder der Klagzwang für Ansprüche der öffentlichen Verwaltung.

III. Dieses Prinzip würde zu praktischer Geltung in folgender Weise sich bringen lassen:

A. Verwaltungsstreitsachen sind alle Angelegenheiten, in welchen es sich um Geltendmachung eines streitigen, auf die Verwaltungsgesetzgebung gestützten Anspruchs für oder gegen die öffentliche Verwaltung oder zwischen verschiedenen Gemeinwesen handelt.

B. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung der Verwaltungsstreitsachen sind die Gerichte.

C. Das Verfahren gründet sich auf das Instruktionsprinzip.

D. Die Verwaltungsbehörden sind nicht befugt, zur Durchführung eines streitigen Anspruchs der öffentlichen Verwaltung gegen den oder die in Anspruch genommenen Personen oder deren Eigenthum Zwang anzuwenden, bevor nicht rechtskräftige Verurtheilung des oder der Beklagten im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt ist.

E. Dafern jedoch dem Berechtigten Gefahr droht, ohne Selbsthilfe sein Recht nicht verwirklichen und die rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren nicht rechtzeitig erlangen zu können, darf derselbe das zur Abwendung jenes Nachtheils nothwendige vorläufig durchführen. Die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren erstreckt sich dann auch auf die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Maßregeln.

F. Diejenigen Vorschriften, wonach gegen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltungsbehörden den Betheiligten der Zivilrechtsweg offen steht, erledigen sich.

Hierzu mögen die folgenden erläuternden Bemerkungen gestattet sein:

Zu A. Verwaltungsstreitsachen sind natürlich nur solche Sachen, in welchen ein rechtlicher Anspruch zur Geltung gebracht wird. Handelt es sich um ein Verlangen der öffentlichen Verwaltung, welches an den freien Willen des Einzelnen gerichtet ist (z. B. eine Sammlung milder Gaben) oder umgekehrt um ein Verlangen des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Verwaltung in einem Falle, wo letztere nach freiem Ermessen zu handeln befugt ist (z. B. um Dispensation von einer polizeilichen Verpflichtung)[1], so kann von einem Anspruche keine Rede sein. Auf der Verwaltungsgesetzgebung beruhende Verhältnisse, welche eine fortlaufende Verpflichtung des einen Theils zu persönlicher Treue und Gehorsamleistung gegenüber dem andern Theil mit sich bringen, wie z. B. das Verhältniß des Soldaten zum Befehlshaber, des Schülers zum Lehrer, des Beamten zum Vorgesetzten, sind an und für sich zweifellos ebenso gut Rechtsverhältnisse, wie im bürgerlichen Rechte das Verhältniß des Kindes zu den Eltern, des Gesindes zum Dienstherrn, des Arbeiters zum Arbeitgeber. Theoretisch läßt sich also kaum ein Grund finden, warum im Falle der Weiger-

---

fahren mit einer öffentlichen Klage des Staatsanwalts zu beginnen hat, wird ebenso wenig gesagt, als sich der Grund angegeben findet, weshalb die im Texte aufgeführten Fälle ohne Schädigung der Staatshoheit dem Klagprinzipe habe unterworfen werden können. Es zeigt sich hier eben grade der Widerstreit zwischen einer neuen und einer älteren Anschauung, welche letztere der ersteren nur mit Widerstreben das Feld räumt, obwohl sie bereits anfängt, mit jener zu rechnen. Die ältere Anschauung führt übrigens in ihren Grundwurzeln zurück auf die Theorie von der „Trennung der Gewalten", wie dies z. B. die Ausführung bei **Giron**, droit admin. Belge I. S. 184 deutlich zeigt.

[1]) Vergl. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. IX. S. 270.

ung des Gehorsams die öffentliche Verwaltung von dem Klagzwange befreit sein sollte. Dagegen wird selbstverständlich für solche Fälle eine künftige Gesetzgebung in Verwaltungsstreitsachen der Verwaltung den ausgiebigsten Gebrauch von der unten zu E. besprochenen Selbsthilfe gestatten müssen, und geschieht dies, so dürfte auch vom praktischen Standpunkt sich eine Einwendung dagegen schwerlich erheben lassen, daß z. B. der Lehrer, welcher den Schüler gezüchtigt hat, später von den Eltern des letzteren vor dem Verwaltungsgerichte belangt und von letzterem ein Ausspruch darüber gefordert werden kann, ob die Züchtigung zu Rechte geschah oder nicht.[1]) Sollte aber gleichwohl, namentlich in Sachen der Heeresverwaltung, im Interesse der Disziplin es für bedenklich erachtet werden, auch nur eine nachträgliche Klage des einzelnen Soldaten gegen die Heeresverwaltung beim Verwaltungsgerichte (z. B. wegen rechtswidrig zu geringer Besoldung oder Verpflegung) zuzulassen, so würde dies doch der Richtigkeit des vorstehend verfochtenen Prinzips und dessen Durchführbarkeit auf den übrigen Lebensgebieten nach unserem Dafürhalten keinen Abbruch thun. Der geltend zu machende Anspruch muß selbstverständlich ein bestimmter sein; sonst ließe sich ja überhaupt eine Ausführung oder Leistung des Geforderten nicht erwarten.[2]) Er muß sich weiter auch, wie jeder Anspruch, auf einen zulässigen Rechtstitel stützen. Als ein solcher kommt im Verwaltungsrechte aus früher (s. § 20) erörterten Gründen zumeist die Rechtsnorm (Gesetze, Verordnungen, Ortsstatuten u. s. w.) unmittelbar in Betracht. Gibt diese keinen Rechtstitel, so kann auch nach jetzigem Rechte schon die Verwaltung keinen Anspruch stellen. Ob und in welchem Umfange nun aber ein Rechtstitel vorhanden sei, darüber befindet nach heutigem Rechte die Verwaltung, also der Berechtigte, einseitig und nur insoweit eine Rechtskontrole der Verwaltung eingeführt ist, kann nachträglich eine Korrektur für die Auffassung der Verwaltung seitens des in Anspruch genommenen Einzelnen erreicht werden.[3]) Findet aber das Klagprinzip für Verwaltungsstreitsachen, wie uns zweifellos erscheint, künftig Eingang in das geltende Recht, so muß die Verwaltung in Streitfällen schon von vornherein ihren Anspruch vor dem Verwaltungsrichter begründen, also diejenigen thatsächlichen Verhältnisse anführen, welche nach der bezüglichen, den Rechtstitel bildenden Rechtsnorm den erhobenen Anspruch rechtfertigen. Hierbei werden nun ohne allen Zweifel mannigfache Schwierigkeiten namentlich dann

---

[1]) In vielen Fällen wird übrigens eine solche verwaltungsgerichtliche Austragung der Sache deshalb entbehrlich erscheinen, weil die betreffende Handlung des Lehrers oder Vorgesetzten zugleich als strafbar erscheint und deshalb nach dem schon jetzt geltenden Rechte eine Erörterung der Rechtswidrigkeit der Handlung vor dem Strafrichter stattfinden kann. Vergl. auch oben § 18.

[2]) Auf die Möglichkeit von Alternativansprüchen (z. B. Verlangen, entweder Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter zu treffen oder den Betrieb einzustellen) ist hier nicht weiter einzugehen.

[3]) Das Bemühen, die Regierungsgewalt von den allgemeinen formellen Rechtsschranken, wo irgend möglich, zu entbinden, führt, wenn es Pflege findet, auch noch weiter als zur Ausschließung des Rechtsweges für Verwaltungsstreitsachen. So ist bekanntlich vielfach für Staatsbauten und Staatsbergwerke die allgemeine polizeiliche Kontrole ausgeschlossen und die Wahrnehmung der materiellen Verwaltungsrechtsgrundsätze rücksichtlich derselben den betreffenden fiskalischen Administrationen überlassen. Vergl. auch Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts (1881) S. 26: „Streitig ist für Bayern, ob auch bei den einer höheren technischen Prüfung unterliegenden Staatsbauten die nach dem Wasserbenutzungsgesetze zuständige Verwaltungsbehörde zu prüfen hat, ob die öffentlichen und die polizeilich zu schützenden Privatinteressen gehörig gesichert sind.“ Entsch. d. bayer. V.-G.-Hofes III. S. 541.

sich ergeben, wenn die Rechtsnorm der öffentlichen Verwaltung nur eine allgemein gehaltene Vollmacht zum Fordern gibt, so daß es sich, dem Thatbestande des Einzelfalles gegenüber, fragt, welchen Gebrauch die Verwaltung gerade hier von jener Vollmacht zu machen berechtigt sei? Eine Gesetzgebung, welche dies vor Augen hält, wird je länger desto mehr im Stande sein, durch erschöpfende Feststellung der einschlägigen Befugnisse solche Unsicherheiten zu vermindern (vergl. oben § 17). Ganz werden sich freilich Zweifel der fraglichen Art nie, auch durch die beste Gesetzgebung nicht, aus der Welt schaffen lassen, wie dies ja auch das in Bezug auf innere Ausbildung dem Verwaltungsrechte bedeutend vorausgeeilte Privat- und Strafrecht bis auf den heutigen Tag bekundet (s. oben § 21 IV.) Auf alle Fälle müssen nun aber, ebenso wie dem Zivil- und dem Strafrichter, auch diese Zweifel dem Verwaltungsrichter zur Beurtheilung unterstellt werden. Es ist ein vergebliches Bemühen, in Verwaltungsstreitsachen den Verwaltungsrichter vor der „Zweckmäßigkeitsfrage" rücksichtlich eines Anspruches der Verwaltung Halt machen lassen zu wollen. So wie heute schon die Beurtheilung des Strafrichters maßgebend ist für die Annahme einer Fahrlässigkeit oder absichtlichen Verschuldung, wie daher z. B. der Kommissar des Reichseisenbahnamts über den Zusammenhang und die Veranlassung des Eisenbahnunfalls von Hugstetten „vor Abschluß der gerichtlichen Untersuchung nur Vermuthungen äußern kann", so wird künftig auch die Frage, ob die Errichtung einer Volksschule oder einer Verkehrsanlage, welche die öffentliche Verwaltung nur im Bedürfnißfalle fordern darf, wirklich ein Bedürfniß sei, im Streitfalle endgiltig nur vom Verwaltungsrichter entschieden werden können. Man darf auch, wie gegenüber dem Bedenken oben zu b) zu bemerken ist, hiervon weder eine unzulässige Unterstellung der öffentlichen Verwaltung unter die Verwaltungsgerichtsbarkeit fürchten — vergl. weiter oben —, noch abnehmen, daß es nicht angängig sei, den Richter mit der Feststellung solcher Fragen zu behelligen. Hat doch selbst von den Vertretern der gegentheiligen Ansicht nicht geleugnet werden können, daß ähnliche Feststellungen in Zivil- und Strafsachen sich ebenso gut nöthig machen, wie in Streitigkeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes.[1]) Und wer fordert denn vom Verwaltungsrichter, wenn es sich um Erwägungen sachverständiger Natur handelt, daß er ohne Beiziehung oder Gehör eines Sachverständigen urtheilt? Läßt sich nicht auch durch Beiziehung des Laienelementes eine Garantie für angemessene Entscheidung über Zweckmäßigkeits-Fragen schaffen?[2])

---

[1]) Selbst die Motive zum preuß. Zuständigkeitsgesetze räumen das theilweise ein: „Wenn in Bezug auf streitige Schulbausachen, Wege- und Wasserpolizeisachen und andere ... das Verwaltungsstreitverfahren auch für die Bedürfnißfrage beibehalten worden ist, so beruht dies auf dem unlösbaren Zusammenhange, in welchem in den gedachten Angelegenheiten diese Frage mit der Rechtsfrage steht." Von diesem Standpunkt aus erscheinen auch Bestimmungen einengender Natur, wie § 127 des preuß. Gesetzes vom 30. Juli 1883, auf die Dauer kaum haltbar. Vergl. auch G. Meyer, Lehrbuch d. deutschen Verw.-R. 1. S. 37. Pann, Beiträge S. 57. — Nicht zu befinden hat dagegen der Verwaltungsrichter über die Zweckmäßigkeit objektiver Normen (z. B. Polizeiverordnungen, Regulative, Statuten), welche die zuständigen Verwaltungsbehörden in Ausübung der niederen Gesetzgebungsgewalt erlassen. S. auch Weizel, Organisation d. inn. Verw. S. 131, 200.

[2]) Dies klingt auch aus der Gneist'schen, obwohl prinzipiell gegensätzlich gehaltenen, Auslassung — s. z. B. Rechtsstaat S. 124 f. — heraus: „Das Zivilgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit einzelner Handlungen unter Privaten im Gebiet des Vermögens- und Familienrechts lediglich nach Antrag und Vortrag der Parteien. Das Verwaltungsdezernat dagegen enthält Entschließungen über eigene Handlungen der Obrigkeit, zu welchen sie

Zu B. Die Frage, wie die Gerichte zu organisiren seien, welchen die Entscheidung der Verwaltungsstreitsachen übertragen werden soll, ist von jeher Gegenstand weitgehender Meinungsverschiedenheit gewesen. Das theoretisch richtigste und jedenfalls auch praktisch erreichbare ist wohl die Bildung besonderer Abtheilungen (Kammern) für Verwaltungsstreitsachen bei den Kollegialgerichten (in erster Instanz also bei den Landgerichten). Indessen wäre es natürlich auch angängig, daß Verwaltungsgerichte ganz selbstständiger Ordnung wie die höheren Verwaltungsgerichte des heutigen Rechts, eingesetzt würden.[1]) Selbstverständlich würde es aber in einem wie im andern Falle bei der nur generellen Ausbildung im Verwaltungsrechte, welche den späteren Justizbeamten auf der Universität zu Theil zu werden pflegt, von höchster Wichtigkeit für ein gedeihliches Wirken der vorgeschlagenen Institution sein, daß, wenn nicht für alle, so doch mindestens für die Hälfte der Mitglieder der in Verwaltungsstreitsachen Recht sprechenden Gerichtshöfe eine mehrjährige Praxis in der öffentlichen Verwaltung oder die Absolvirung eines Examens für die höhere Verwaltung neben der allgemeinen juristischen Bildung erfordert werde. Auch liegt es gewiß nahe, für die Organisation der ganzen Einrichtung eine reichsrechtliche Norm als wünschenswerth zu bezeichnen.[2])

Ueber Spezialfragen, wie Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand zu reden, ist hier nicht der Ort. Nur das Eine sei hervorgehoben, daß für gewisse besonders wichtige Angelegenheiten, z. B. Verfassungskonflikte,[3]) natürlich ebensogut ein besonders konstituirter hoher Gerichtshof erster und ausschließlicher Instanz (Staatsgerichtshof) beibehalten oder errichtet werden kann, wie z. B. nach § 136 des R.-Gerichtsverfassungsgesetzes für Untersuchung und Entscheidung

selbst nach einer im Gesetze vorgezeichneten Richtung von Amtswegen verpflichtet ist. Insofern bietet das Verwaltungsdezernat Analogien mit der amtlichen Thätigkeit der Strafgerichte dar und dieser Analogie ist in Deutschland die Ausführung der Polizeistrafgesetze immer mehr gefolgt. Allein im Strafprozeß handelt es sich doch nur um einzelne, nach festen Merkmalen bezeichnete Handlungen der Unterthanen, welche mit einer gesetztich bestimmten Strafe zu belegen sind. In den Polizeiverwaltungsgesetzen dagegen: a) um eine kontinuirliche Selbstthätigkeit der Obrigkeit im Sinne einer Fürsorge für das öffentliche Wohl; b) um Handlungen, die nicht nach festen Merkmalen zu bestimmen, sondern relativ sowohl bezüglich der Veranlassung wie des Maßes des obrigkeitlichen Zwanges in concreto zu beurtheilen sind. Die Frage, ob eine Wegebesserung nothwendig oder nur wünschenswerth; ob eine Erweiterung oder Verlegung des Weges erforderlich; ob eine Wohnung oder Kelleranlage für „gemeinschädlich" oder dem Publikum „lästig" zu erachten; ob ein Armer der Unterstützung wirklich „bedarf;" ob die Weise der Unterstützung richtig; ob eine Entschuldigung vom Schulzwange als „genügend" zu erachten — diese und die unabsehbare Reihe analoger Fragen des Verwaltungsdezernates beruhen auf relativen Voraussetzungen und relativen Maßbestimmungen, welche nicht sowohl durch logische Auslegung, sondern aus einer empirischen Vergleichung analoger Fälle mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse des Ortes, der Zeit, der Personen in der Ausübung selbst, durch die ausübenden Organe zu ermessen sind. Es sind „Sachen, die von eines magistratus secundum utilitatem publicam mensurato arbitrio abhängen und durch Verordnungen und Schlüsse pro prudenti imperantium arbitria abgethan werden", wie sie f. Z. schon Cramer bezeichnet hat. Solche Entscheidungen ex arbitria kommen auch in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte vor als zufällige Inzidentpunkte; hier dagegen bilden sie (?!) den überwiegenden Charakter des Dezernats." Interessant ist im Gegenhalte hierzu die unbefangene Erörterung von Bähr, Rechtsstaat S. 61, s. auch Meyer, Lehrbuch des deutschen Verw.-R. I. S. 37. Pann, Beiträge S. 57.

[1]) Vergl. dazu Bulmerincq in v. Holtzendorff's und Brentano's Jahrb. 1879 S. 543. Pözl, in der Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. N. F. II. S. 88.

[2]) H. Schulze, Deutsches Staatsrecht I. S. 659. — Mitwirkung von Laien? Dafür Bähr, Rechtsstaat S. 72.

[3]) Vergl. Entsch. d. Reichger. in Civils. III. S. 410.

in den Fällen des Hochverrathes und Landesverathes gegen Kaiser und Reich in erster und letzter Instanz das Reichsgericht zuständig ist. Andererseits kann auch Anlaß zu summarischen Verfahrensarten für manche Sachen vorliegen.[1])

Zu C. Wie schon in der kurzen Zeit des Bestehens einer „Rechtskontrole der Verwaltung" in deutschen Landen mit großer Deutlichkeit hervorgetreten ist, zerfallen die „Verwaltungsrechtssachen" oder „Verwaltungsstreitsachen" ihrer materiellen Natur nach in eine ganze Anzahl verschiedener Arten. Aehnlich wie sich z. B. im Bereiche der jetzigen streitigen Gerichtsbarkeit Zivil- und Kriminalsachen und innerhalb der ersteren wieder Vermögensansprüche und familienrechtliche (insbesondere Ehe-) Sachen gegenüberstehen, bei welchen in Bezug auf die Klarstellung des Streitgegenstandes das öffentliche Interesse ganz verschiedene Anforderungen stellt oder zuläßt, ähnlich finden sich auch unter den Verwaltungsrechtssachen solche, bei denen es kaum nöthig erscheinen mag, von anderen prozessualen Grundsätzen als in gewöhnlichen Zivilsachen aus dem Forderungsrechte auszugehen, wie z. B. die Ersatzansprüche von Armenverbänden aus § 28 Satz 2 des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Im Allgemeinen aber wird die Natur der Verwaltungsrechtssachen auf Handhabung des Instruktionsprinzips in der Gestalt hinweisen, wie es z. B. in Art. 14 des bayer. Gesetzes vom 8. August 1878 vorgesehen ist: „der Verwaltungsgerichtshof hat innerhalb seiner Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu prüfen und alle Umstände zu würdigen, welche auf die Feststellung der im Streite befangenen Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben.[2]) Nähere Betrachtungen gehören nicht hieher.

Zu D. So wenig Forderungen des bürgerlichen Rechts der Regel nach vor die Gerichte gezogen werden, von welchen vielmehr von den zahlreichen Millionen bürgerlicher Rechtsverhältnisse nur ein ganz kleiner Theil streitig wird, so wenig ist daran zu denken, daß künftig bei Einführung des Klageprinzips für Verwaltungsstreitsachen alle Verwaltungsstreitsachen von den zuständigen Gerichten zum Austrage gelangen sollen. Im Gegentheile läßt sich erwarten, daß auch fernerhin auf die Aufforderung der Verwaltungsbehörden zur Einrichtung von Schutzmaßnahmen bei einer Fabrik, zur Einreichung eines Betriebsplanes für ein Bergwerk, zur Herstellung eines Wegs oder zur Errichtung einer Volksschule der Pflichtige der Regel nach dem gestellten Verlangen entsprechen und Klageerhebung seitens der Verwaltung nur ausnahmsweise nöthig werden wird.

Zu E. Auch das bürgerliche und Strafrecht kann trotz des prinzipiellen Klagzwanges die Selbsthilfe nicht missen, insoweit ohne solche die Rechtshilfe illusorisch werden würde.[3]) Das Gleiche muß natürlich auch in Verwaltungs-

---

[1] Verordnung des Reichskanzlers für Elsaß-Lothringen, betr. das Verfahren vor den Bezirksräthen, v. 1. September 1872 § 14: „Steuerreklamationssachen können, nachdem die Reklamationsverhandlungen beim Bezirksrath eingegangen sind, ohne weiteren Schriftenwechsel zur Hauptverhandlung verwiesen werden. Die Vorladung der Parteien zur Hauptverhandlung erfolgt in Steuerreklamationssachen nur, wenn dieselbe von einer Partei beantragt worden ist." In ähnlicher Weise würden auch künftig ein Zahlungsbefehl oder dergl. gerade bei Abgabenforderungen das Verfahren abkürzen können. Vergl. dazu Art. 6 des italienischen E.-Gesetzes v. 20. März 1865.

[2] Vergl. auch die übersichtliche Zusammenstellung der Grundzüge des Verfahrens bei Seydel, Grundriß zu Vorles. über Bayer. Verw.-Recht. 1883 S. 89 f. G. Meyer, Lehrb. d. deutschen Verw.-Rechts I. S. 49 f.

[3] Man vergl. a) k. sächs. BGB. § 178: „Selbsthilfe durch Vertheidigung gegen widerrechtliche Angriffe auf die Person oder das Vermögen und die Unterstützung Anderer bei

streitsachen gelten.[1]) So wird z. B. die öffentliche Verwaltung in einem Streite über die Verpflichtung Jemandens zur Vorkehrung feuerpolizeilicher Schutzmaßregeln oder von Verkehrseinrichtungen u. dergl., dann, wenn ohne alsbaldige Treffung der erforderlichen Maßnahmen und Einrichtungen Feuersgefahr oder wesentliche Verkehrsnachtheile zu befürchten wären, zur vorläufigen Anordnung des Nöthigen, ferner zur Erhebung von Eingangszöllen u. dergl. trotz Widerspruchs des in Anspruch Genommenen, auch nach Einführung des Klageprinzips für Verwaltungsstreitsachen zweifellos für befugt zu erachten sein. Gilt doch selbst nach heutigem Rechte die Polizeibehörde für befugt, in Angelegenheiten, welche definitiv auf dem ordentlichen Rechtswege ihren Austrag zu finden haben, dann vorläufige Anordnungen behufs Herstellung eines Interimistikums zu treffen, wenn Solches zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.[2])

IV. Bei Erörterung der vorstehend besprochenen Gesichtspunkte liegt noch die Frage nahe, wem das Klagerecht Namens der öffentlichen Verwaltung zustehen solle? Das Nächstliegende sowohl nach der Natur der Sache als nach der ganzen bisherigen Entwickelung ist jedenfalls, daß diejenigen Verwaltungsbehörden, welchen organisationsmäßig die Ausübung gewisser öffentlich-rechtlicher Befugnisse nach Außen hin zusteht, auch die Klagberechtigten sind. Indessen handelt es sich hier um eine Frage zweiter Ordnung. Es kann unter gewissen Verhältnissen zweckmäßiger erscheinen, die Klagerhebung lediglich den oberen oder mittleren Behörden des betreffenden Ressorts oder, wie im Strafprozesse, einer Staatsanwaltschaft zu übertragen, welche dann zugleich den Zweck mit zu erfüllen haben würde, um dessen willen z. B. das bayerische Gesetz v. 8. August 1878 einen Staatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshofe

---

solchen sind erlaubt". § 179: „Selbsthilfe durch eigenmächtige Wegnahme von Sachen oder durch eigenmächtige Nöthigung des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit und die Unterstützung Anderer hierbei sind nicht erlaubt, ausgenommen, wenn dem Berechtigten Gefahr droht, ohne Selbsthilfe sein Recht nicht verwirklichen und die Hilfe der Obrigkeit nicht zeitig erlangen zu können." § 180: „Ein Gläubiger kann dem Schuldner, welcher sich seiner Verbindlichkeit durch die Flucht zu entziehen sucht, wenn die Hilfe der Obrigkeit nicht zeitig zu erlangen ist, festhalten, oder ihm die nöthigen Deckungsmittel abnehmen. Er hat aber ohne Verzögerung die abgenommenen Sachen bei Gericht abzuliefern und wenn er die Person festnahm, diese bei demselben vorzuführen." § 181: „Jeder hat das Recht, sich in seiner Inhabung zu schützen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und, wenn der Andere ihn seiner Inhabung entsetzt hat, sich der Sache wieder zu bemächtigen. Die Wiederbemächtigung muß sofort geschehen." § 182: „Jeder kann seine Person und sein Vermögen gegen Thiere Anderer durch Verjagung, und soweit nöthig, selbst durch Tödtung derselben schützen, wenn nicht besondere Berechtigungen entgegenstehen." § 183: „Fremde Sachen, welche einer eigenen Sache Schaden zufügen oder derselben Gefahr drohen, oder ihren Gebrauch hindern, kann man zur Abwendung dieser Nachtheile entfernen, und soweit nöthig, selbst beschädigen oder vernichten." § 184: „Jeder kann Veranstaltungen zur Sicherung seiner Person und seines Vermögens gegen widerrechtliche Beschädigungen treffen, soweit dadurch nicht Gefahr einer widerrechtlichen Schadenzufügung für Andere entsteht." § 185: „Bei keiner Art der Selbsthilfe darf der dazu Berechtigte mehr Gewalt, als zur Vertheidigung oder zur Rechtsverfolgung nöthig ist, anwenden." b) Reichs-Straf-Proz.-O. §§ 98 (Anordnung von Beschlagnahmen), 102 (Vornahme einer Durchsuchung), 127 (vorläufige Festnahme), 131 (Erlassung eines Steckbriefes, durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte).

[1]) Vergl. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. VIII. S. 22; d. R. Ger. f. Civils. V. S. 38. — Bayern Art. 24 behält den Verwaltungsbehörden das Recht vor, bei Gefahr auf Verzug oder bei drohendem Nachtheile für Leben, Gesundheit oder Eigenthum im öffentlichen Interesse vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

[2]) Vergl. z. B. Entsch. des R.-G. v. 17. Sept. 1880 bei Fenner u. Mecke, Archiv II. S. 119. — Retentions- und Konfiskationsrechte der öffentlichen Verwaltung.

aufgestellt hat, nämlich (und zwar auch in den Sachen, wo die öffentliche Verwaltung beklagt ist) berufen sein würde, darüber zu wachen, „daß die Judikatur eine gleichmäßige, von Schwankungen und Widersprüchen frei" sei. Von Einführung einer Popularklage dagegen, welche ja auch bisher in den Ländern der Rechtskontrole nicht stattgefunden hat,[1]) dürfte im Allgemeinen ein großer Erfolg nicht zu erwarten sein.[2]) Höchstens könnte sich dieselbe als subsidiäres Institut (für den Fall, daß die klagberechtigte Behörde bezw. Staatsanwaltschaft nicht selbst klagt) zur Beruhigung derjenigen,[3]) welche eine parteimäßige Handhabung der öffentlichen Klage fürchten, oder für einzelne Gebiete, in welchen ein öffentliches Recht des Einzelnen (s. o. § 25) zwar von der Gesetzgebung nicht anerkannt, gleichwohl aber ein Einzelner oder eine Mehrheit Einzelner bei Durchführung einer Befugniß der öffentlichen Verwaltung besonders interessirt ist,[4]) empfehlen.

Die Vollstreckung von rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung wäre ohne Zweifel der letzteren ebenso zu überlassen,[5]) wie in Strafsachen bereits jetzt der Staatsanwaltschaft und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Betreiben des Einzelnen dem „Gerichtsvollzieher."

§ 25. Der Schutz der öffentlichen Rechte Einzelner.

1. Für Ansprüche aus öffentlichen Rechten Einzelner ist schon jetzt das kontradiktorische Verfahren hergebracht, sei es, daß dasselbe sich in den Formen des eigentlichen Zivilprozesses bewegt, welcher ja nicht auf Streitfragen des Privatrechts sich unbedingt beschränkt,[6]) sei es, daß wenigstens gegen Verletzungen jener öffentlichen Rechte durch die öffentliche Verwaltung eine Beschwerde oder Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben erscheint.[7]) Natür-

[1]) Vergl. Entsch. d. preuß. O.-V.-G. IV. S. 230, 233. VII. S. 334 (ausnahmsw. Zulassung in Ansiedelungssachen).

[2]) Vergl. die auch für das Verwaltungsrecht zutreffenden Ausführungen von Fuchs im Gerichtssaal Band 36 S. 75 f.

[3]) Bähr, Rechtsstaat S. 182.

[4]) Vergl. Pfizer, Reform der Verwaltungsrechtspflege S. 22 f. Die Beiladung von Interessenten, wie sie das preußische Verwaltungsrecht vorsieht (Kreisordnung § 149; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 § 70) bildet natürlich einen vollständigen Ersatz nicht.

[5]) Vergl. auch Gneist, Verwaltungsexekution in v. Holtzendorff's Rechtslexikon III. 3. S. 1106 f.

[6]) . . . ist darin beizupflichten, daß eine Klage, welche einen Gegenstand des Privateigenthums betrifft, nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden darf, weil zur Entscheidung des Rechtsstreites die Prüfung und Entscheidung staatsrechtlicher und anderer das öffentliche Recht betreffender Fragen mit erforderlich wird. Denn wo nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften das Gebiet der Justizsachen eingeschränkt ist, gehört es zum Begriffe der Justizsachen nicht, daß der Gegenstand des Streites privatrechtlicher Natur sei, daß es sich um Verletzung eines auf einem gültigen Privatrechtstitel beruhenden Rechtes handle, sondern es gehören zur gerichtlichen Kognition auch Streitigkeiten, welche auf Grundlage eines Thatbestandes des öffentlichen Rechts entstanden sind. Entsch. d. R.-G. in Zivils. III. 410. v. Brauchitsch, (Studt und Braunbehrens) preuß. Verw.-Gesetze S. 22.

[7]) Genau genommen trägt freilich die Klage oder Beschwerde des Einzelnen im Verwaltungsstreitverfahren regelmäßig nicht den Charakter der Geltendmachung eines Anspruchs, sondern denjenigen eines Rechtsmittels. Es wird nicht ein selbständiges materielles Recht, sondern nur ein Schutzmittel gegen übermäßige oder unrichtige Ansprüche — hier der öffentlichen Verwaltung — gegeben; es liegt nicht eine selbständige Einrede, sondern ein fortgesetztes Leugnen des Klaggrundes, bezw. der Beweiskraft der für denselben beigebrachten Bescheinigungsmittel vor.

lich kann es sich aber dabei nicht um die Geltendmachung **bloßer** Interessen handeln, für welche jederzeit begrifflich nur eben der Weg **freier** Einwirkung auf die Betheiligten offen steht.[1]) Ebenso wenig kann selbstverständlich die Geltendmachung privatrechtlicher Befugnisse gegenüber dem Staate (Fiskus) oder in Bezug auf öffentliche Einrichtungen gegenüber Privaten[2]) hier in Betracht kommen, weil es sich dabei nicht um **öffentliche** Rechte Einzelner handelt.

Für das Verfahren in Fällen der Geltendmachung öffentlicher Rechte Einzelner vor dem Verwaltungsrichter und für die Voraussetzungen eines solchen Verfahrens können im Allgemeinen diejenigen Grundsätze zum Anhalten dienen, welche im neueren Verwaltungsstreitverfahren, insbesondere des preußischen Rechts, bereits zur Ausbildung gelangt sind. In einzelnen Materien kann es zweifelhaft sein, ob die Sache vor den Zivilrichter oder vor den Verwaltungsrichter zu weisen sei, namentlich dann, wenn nach der seitherigen Gesetzgebung gegen die Entschließungen der Verwaltung der Zivilrechtsweg gegeben war. Hier wird der Verwaltungsrechtsweg dann zu eröffnen sein, wenn es sich um Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung handelt, welche ihrem Inhalte nach nicht privatrechtlich, d. h. welche so beschaffen sind, daß sie nur der öffentlichen Gewalt und nicht auch Privaten obliegen können, z. B. die Verpflichtung zu Steuervergütungen (nach dem R.-G. v. 26. Juni 1869 § 3 für Zucker, nach dem R.-G. v. 16. Juli 1879 §§ 30 f. für Taback), zu Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere in Seuchenfällen (nach dem R.-G. v. 23. Juni 1880 § 57).[3])

Die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes ist nicht dahin gerichtet, ein **vollständiges** Bild derjenigen Gestaltung des formellen Verwaltungsrechts zu entrollen, welche nach dem im § 24 Dargelegten muthmaßlich in nicht ferner Zukunft praktische Geltung erlangen wird; denn dazu würde der Raum eines Buches erforderlich sein. Es kann daher hier auch auf die weitere Schilderung des Ganges derjenigen Verwaltungsstreitsachen, in welchen Ansprüche Einzelner

---

[1]) Gute Ausführung hierüber in den Motiven zum Entwurfe des österr. Gesetzes v. 22. Okt. 1875. — . . . die Kontrole darüber, daß die Polizeibehörden von den ihnen durch das Gesetz beigelegten Befugnissen Gebrauch machen und gegen Einzelne zwingend da eintreten, wo dies innerhalb ihrer gesetzlich geordneten Machtbefugniß liegt, ist regelmäßig nicht Gegenstand der richterlichen Thätigkeit im Steitverfahren, sondern Aufgabe der staatlichen Aufsichtsbehörde. Hierüber kann zunächst da kein Zweifel obwalten, wo es sich um den der Polizei anvertrauten Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen handelt. Daselbe aber gilt auch der Regel nach da, wo das Gesetz Interessen und Rechte Einzelner um ihrer Bedeutung für das öffentliche Wohl willen oder weil die Hilfe des ordentlichen Richters nicht mit der sachlich gebotenen Schleunigkeit einzutreten vermag, unter einen besonderen polizeilichen Schutz stellt. Auch hier steht grundsätzlich der Befugniß und amtlichen Pflicht der Polizeibehörde, gegen Dritte einzuschreiten, kein subjektives, im Streitverfahren verfolgbares Privatrecht des Interessenten gegen die Behörde auf deren Einschreiten gegenüber. Erk. d. preuß O.-V.-G. III. 214.

[2]) Recht auf privatrechtlichen Schutz im Gebrauche eines öffentlichen Wegs: Entsch. d. Reichsger. in Zivils. VI. S. 162. v. **Langenn** und **Kori**, Erörter. prakt. Rechtsfragen (1836) I. S. 233 d. 2. Aufl.; Recht auf Entschädigung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt. „Gegen Handlungen der Staatsverwaltung, wodurch Jemand in seinen **Privat**rechten sich verletzt glaubt“, muß „der Weg Rechtens ohne alle Einschränkung um so mehr zugelassen werden, als die Unterthanenpflicht demselben augenblicklich Folge zu leisten, gebietet.“ **Pfeiffer**, prakt. Ausf. I. S. 278 f.

[3]) Wegen der Entschädigung bei Enteignungen **zum Besten eines Gemeinwesens** überhaupt vergl. oben § 15.

gegen die öffentliche Verwaltung zur Verfolgung gelangen,[1]) nicht zurückgekommen werden. Nur eine, besonders interessante, Frage möge schon hier nicht ganz unerörtert bleiben. Wenn die öffentliche Verwaltung dem Klagzwange unterworfen wird, so kann sie — abgesehen natürlich von provisorischen Sicherungsmaßregeln — gegen ihrer Auffassung nach genehmigungspflichtige Unternehmungen,[2]) welche ohne Genehmigung begonnen wurden, nur im Klagwege beim Verwaltungsgerichte Verurtheilung des Schuldigen zur Einstellung des Betriebes u. s. w. fordern.[3]) Hiernach könnte es scheinen, als bedürfe es ferner eines Klagrechtes für denjenigen Einzelnen nicht, welcher, nachdem er um Genehmigung eines Unternehmens der fraglichen Art nachgesucht hat, jedoch von der Verwaltungsbehörde abgewiesen worden ist, sich bei dieser Abweisung nicht beruhigen will. Denn es bietet sich ja solchen Falls für ihn die Füglichkeit, trotzdem seinen Betrieb zu beginnen und abzuwarten, ob die Verwaltungsbehörde den Verwaltungsrechtsweg gegen ihn betreten wird. Indessen kann es nur im Interesse geordneter Zustände liegen, wenn dem Einzelnen in solchen Fällen die Füglichkeit verbleibt, nach Art von § 231 der Z.-P.-O. Klage gegen die öffentliche Verwaltung mit dem Anspruche hervorzutreten, daß dieselbe zur Ertheilung der versagten Genehmigung verurtheilt werde.[4])

II. Eine Gattung öffentlicher Rechtsverhältnisse, welche zwischen den eigentlich typischen — Berechtigter: öffentliche Gewalt, Verpflichteter: der Einzelne — und den vorstehend besprochenen — Berechtigter: der Einzelne, Verpflichteter: die öffentliche Gewalt — inne liegt, ist diejenige, woselbst auf beiden Seiten Gemeinwesen einander gegenüber stehen. Hierbei muß wieder unterschieden werden, ob Gemeinwesen gleicher Ordnung (z. B. Armenverband gegen Armenverband)[5]) oder solche verschiedener Ordnung (z. B. Staat gegen Gemeinde; Reich gegen Staat)[6]) in Frage kommen. Insoweit für die beiderseits betheiligten Gemeinwesen eine übergeordnete Gerichtsbarkeit nicht besteht, kann natürlich auch von einem Verwaltungsstreitverfahren in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen beiden nicht die Rede sein. Insoweit dagegen

[1]) Z. B. auf die Frage nach derjenigen Stelle, welche die Beklagtenrolle einzunehmen habe; vergl. dazu oben § 24 unter IV. und die Bestimmungen wegen der Beklagtenrolle des Staatsanwalts in Entmündigungssachen d. Z.-P.-O. §§ 607, 624. — Im Allgemeinen dürfen, wie bereits gesagt, für diejenigen Sachen, woselbst der Einzelne als Kläger gegen die öffentliche Verwaltung auftritt, die Grundsätze des jetzigen Verwaltungsstreitverfahrens vorschweben.

[2]) Bauten, Gewerbsanlagen, für welche eine Genehmigungspflicht besteht; Apothekenbetriebe; Gewerbe und Berufe, zu deren Betriebe nur behördlich geprüfte, autorisirte oder angestellte Personen befugt sind. — Aehnlich verhält es sich mit anzeigepflichtigen Unternehmungen.

[3]) Nebenher kann natürlich, wie jetzt schon, gegen den strafbar Schuldigen das Strafverfahren laufen.

[4]) Selbstverständlich ist dies nur in solchen Fällen angängig, wo die Genehmigung unter gewissen Voraussetzungen ertheilt werden muß, nicht auch dann, wo die Verwaltungsbehörde frei ermessen darf, ob die Genehmigung zu versagen sei oder nicht. Entsch. d. bayer. V.-G.-H. IV. S. 476.

[5]) Freizügigkeitsgesetz § 11. Unterstützungswohnsitz-Gesetz § 28.

[6]) Verpflichtung des Reichs zur Leistung der Entschädigung für Friedensquartiere: R.-Quartierleistungsgesetz v. 25. Juni 1868 § 1; Verpflichtung der Landesverwaltung zur Einholung der Zustimmung der Gemeinde vor Errichtung einer neuen öffentlichen Schule: Elsaß-Lothringisches Gesetz v. 1. Nov. 1878 (Althoff III. S. 912) § 2 u. s. w. — Eigenthümliche Bestimmung Art. 11 des bayer. Ges. v. 8. Aug. 1878 wegen schiedsrichterlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kommunalverbänden durch eine Verwaltungsbehörde.

erstere einer oder derselben Gesetzgebung hinsichtlich ihrer öffentlichen Rechte unterliegen, ist ein Verwaltungsstreitverfahren recht wohl denkbar und findet bekanntlich auch insbesondere was Streitigkeiten zwischen Kommunalverbänden anlangt, bereits nach dem geltenden Rechte in weitem Umfange statt.[1])

III. Streitsachen zwischen Privaten können begrifflich nicht im materiellen Sinne öffentlich-rechtliche Streitigkeiten sein.[2]) Streitigkeiten, bei welchen formell zwei individuell berechtigte Subjekte als streitende Theile auftreten, materiell aber die Klage gegen die Verwaltung geht, durch welche der eine Theil zu Gunsten des anderen in seinen Rechten verletzt oder mit einer Verbindlichkeit belastet zu sein behauptet, sind natürlich materiell keine Streitigkeiten zwischen Privaten[3]) und bilden deshalb jetzt einen der Hauptgegenstände des Verwaltungsstreitverfahrens. Sie sollten aber auch formell in diesem nur in der Weise zugelassen werden, daß als Beklagte die Verwaltung erscheint, während mitbetheiligten Privaten eine Nebenrolle (z. B. als Litisdenunziat oder Beigeladener) im Verwaltungsstreitverfahren verbleiben könnte.[4]) Darauf, ob der Anspruch des Einzelnen oder der öffentlichen Verwaltung auf einen Vertrag oder auf ein Gesetz gestützt wird, kommt natürlich etwas für die Bestimmung einer Sache als Verwaltungsstreitsache keinesfalls an; es fragt sich lediglich, ob der Rechtstitel, auf welchen der Anspruch gestützt wird, dem öffentlichen Rechte im Sinne von § 12 f. angehört.[5])

---

[1]) Vergl. z. B. Unterstützungswohnsitz-Gesetz § 37 f. Preußische Kreisordnung v. 13. Dezember 1872 §§ 3 u. 4. Preuß. Gesetz, betr. die Theilung der Provinz Preußen v. 19. März 1877 § 4. Preuß. Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 § 140. Löning, Lehrb. S. 809.

[2]) Vergl. oben § 12 I. und Meyer, Grundsätze S. 37. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I. S. 39.

[3]) G. Meyer, a. a. O. S. 41. v. Sarwey, Verwaltungsrechtspflege S. 41. 113 f. E. Löning, Lehrb. S. 817. 799.

[4]) Vergl. dazu Entsch. d. preuß. O. Verw.-G. VIII. S. 207. IX. S. 254.

[5]) Entscheid. d. bayer. Verw.-Ger.-Hofs IV. S. 607.

Inhalts-Uebersicht.

§§ Seite

I. Abschnitt.

Oeffentliches Interesse.

1. Der Ausdruck Interesse 321
2. Das Subjekt des Interesses . . . 323
3. Das Objekt des Interesses . . . 324
4. Die Interessen nach Art und Zahl 325
5. Eine Mehrheit von Interessenten . 326
6. Das öffentliche Interesse; Begriff . 328
7. Das öffentliche Interesse (Fortsetzung); nähere Bestimmung . . . 331
8. Arten des öffentlichen Interesses . 335
9. Die Interessenvertretung . . . 337
10. Die Verwirklichung des öffentlichen Interesses 342

II. Abschnitt.

Oeffentliches Recht.

11. Das Interesse als Grund alles Rechts 344
12. Oeffentliches Interesse und Privatrechte 346
13. Oeffentliches Recht und Privatinteresse 353
14. Oeffentliches Recht und Privatrecht 355
15. Oeffentliche Rechte Einzelner . . 363
16. Die Kollision öffentlicher Interessen vor dem Gesetzgeber 368
17. Der Rechtstitel und das Interesse . 376

III. Abschnitt.

Oeffentliche Klage.

18. Das Verwaltungsrecht 378
19. Das öffentliche Interesse im Verwaltungsrechte 387
20. Der Rechtstitel im Verwaltungsrechte 388
21. Das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel 393
22. Das öffentliche Interesse als Verwaltungsrechtstitel (Fortsetzung); Nähere Begriffsbestimmung . . . 405
23. Die Verwaltungsrechtspflege . . 418
24. Das Klagprinzip in Verwaltungsrechtssachen 427
25. Der Schutz der öffentlichen Rechte Einzelner 440

Amtliche Berichtigung

zu den

Statistiken über Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers,

sowie

Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete.

Von Seiten mehrerer Zoll- und Steuer-Direktivbehörden sind kürzlich Berichtigungen ihrer ursprünglich aufgestellten Nachweise über die Beträge der in den einzelnen Kampagnejahren für Zucker bezahlten Ausfuhrvergütungen mitgetheilt worden. Diese Mittheilungen machen Berichtigungen der vom Kaiserlichen Statistischen Amt seither aufgestellten und veröffentlichten bezüglichen Zusammenstellungen[1]) erforderlich. Dieselben werden in der gegenüberstehenden Tabelle gegeben.

---

[1]) Für 1871/72 Band II der Statistik des Deutschen Reiches, S. 1 f.; für 1872/73 Band VIII, S. I. 40 f.; für 1873/74 Band VIII, S. VI 124 f.; für 1874/75 Band XIV, S. IX. 46 f.; für 1875/76 Band XX, S. VIII. 1. f.; für 1876/77 Band XXV Novemberheft S. 59 f.; für 1877/78 Band XXXVII Februarheft, S. 49* f.; für 1878/79 Band XLIII. S. III. 25 f.; für 1879/80 Band XLIII, S. XII. 35* f.; für 1880/81 Band LIII, S. I. 29 f.; für 1881/82 Band LIII, S. XII. 1 f. und für 1882/83 Band LIX, S. XI. 31 f.

Kampagnejahre (1871/72 bis 1879/80 1. Sptbr. bis 31. Aug., 1880/81 1. Sptbr. bis 31. Juli, 1881/82 und 1882/83 1. August bis 31. Juli)	Ertrag der Zuckerabgaben im Zollgebiet						Die in Sp. 5 angegebenen Ausfuhrvergütungsbeträge wurden bezahlt für die folg. zur Ausfuhr oder Aufnahme in eine öffentliche Niederlage gelangten Zuckermengen:		
	Rübenzuckersteuer (Sollertrag) ℳ	Eingangszoll vom Zucker (Sollertrag) ℳ	Zusammen (Sollertrag) ℳ	Ausfuhrvergütungen [1]) (Istbetrag) ℳ	Nettoertrag [1]) ℳ	Auf den Kopf der jew. Bevölkerung [1]) ℳ	Kandis- rc. Zucker zum Satz von 23 ℳ pro 100 kg. 100 kg.	Anderer harter Zucker zum Satz von 21,80 ℳ pro 100 kg. 100 kg.	Rohzucker zum Satz von 18,80 ℳ pro 100 kg. 100 kg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1871/72 . . .	38,014,891	12,498,225	48,512,916	3,322,254	45,190,682	1,12	88,597	18,544	71,490
1872/73 . . .	50,904,813	7,127,469	58,082,282	3,225,798	54,808,484	1,32	46,455	33,106	76,717
1873/74 . . .	58,480,222	7,778,976	64,239,198	3,592,898	60,648,302	1,46	38,643	28,113	111,538
1874/75 . . .	44,107,920	7,217,593	51,325,513	1,650,675	49,674,838	1,16	81,573	17,051	29,584
1875/76 . . .	66,580,548	5,672,131	72,252,677	8,914,790	63,337,887	1,43	53,238	23,551	382,001
1876/77 . . .	58,800,570	3,353,926	60,154,498	11,695,814	48,458,882	1,13	72,979	44,525	481,886
1877/78 . . .	65,455,491	2,369,082	87,824,573	18,009,452	49,815,121	1,15	121,178	85,734	711,205
1878/79 . . .	74,059,961	2,111,772	78,171,733	25,627,021	50,544,712	1,15	190,419	107,662	1,006,494
1879/80 . . .	78,875,459	1,729,586	78,604,995	24,399,505	54,205,490	1,22	234,382	81,777	917,144
1880/81 . . .	101,183,989	1,480,967	102,644,986	58,498,438	48,148,498	1,12	390,888	225,442	2,287,973
1881/82 . . .	100,351,183	1,518,058	101,889,219	44,992,155	56,877,064	1,36	223,389	102,028	2,002,709
1882/83 . . .	139,954,448	1,730,108	141,884,558	73,507,595	68,178,981	1,51	429,007	181,803	3,176,264
Im Durchschnitt der zwölf Kampagnen	**72,394,104**	**4,548,987**	**76,943,091**	**22,952,866**	**53,990,225**	**1,26**	**158,391**	**79,111**	**936,234**

[1]) Während in den Spalten 2—4 die Sollerträge, also die den versteuerten Rüben-, bezw. den verzollten Zuckermengen entsprechenden Beträge ohne Rücksicht darauf, ob sie baar bezahlt oder kreditirt wurden, eingesetzt sind, mußten in Spalte 5 lediglich die im Laufe der betreffenden Kampagnen bezahlten Ausfuhrvergütungsbeträge aufgeführt werden, da die entsprechenden Sollbeträge nicht ermittelt sind. Bis zum Beginne der Kampagne 1881/82 konnte die Bezahlung des Vergütungsbetrages schon im dritten Monat nach erfolgter Ausfuhr (bezw. Niederlegung in eine öffentliche Niederlage) erfolgen, von da ab darf jedoch zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli 1881 die Bezahlung der Steuerrückvergütung nicht vor Ablauf des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr (oder Niederlegung) bezw., falls dieselbe in der Zeit vom 1. März bis Ende Juli stattfand, nicht vor dem 25. August erfolgen. Von dieser Verschiebung der Zahlungstermine rührt die Minderausgabe für Ausfuhrvergütungen im Kampagnejahre 1881/82 gegenüber dem Vorjahre her.

Hauptergebnisse des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande im Jahre 1883,

nach Mengen und Werthen.

Einfuhr.

Waarengruppen (in der Ordnung des systematischen Waarenverzeichnisses)	Einfuhr in den freien Verkehr 1883	Einfuhr in den freien Verkehr 1882	Einfuhr 1883 gegen 1882	Werth der Einfuhr 1883	Werth der Einfuhr 1882	Einfuhr 1883 gegen 1882
	Menge in Tonnen			Werth in 1000 Mark		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. **Vieh und andere lebende Thiere**	262,766	258,101	+ 4.665	222,694	226,936	— 4,242
II. **Nahrungs- und Genußmittel**	3,143,848	3,017,204	+ 126,644	844.210	830,412	+ 13.798
darunter: A. Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	225,826	219,822	+ 6,004	134,735	130,862	+ 3,873
B. Getreide und Malz, Hülsenfrüchte, Kartoffeln	2,419,364	2,319,635	+ 99,729	369,980	368,783	+ 1,197
C. Mahlfabrikate und gewöhnliche Bäckerwaare	71,236	63,486	+ 7,750	20,998	19,708	+ 1,290
D. Obst, Früchte, Gemüse	130,300	126,519	+ 3,781	35,735	40,732	— 4,997
E. Kochsalz und Gewürze	42,306	41,331	+ 975	19,637	21,517	— 1,880
F. Kaffee, Kakao, Thee	128,337	121,857	+ 6,480	148,582	125,268	+ 23,314
G. Zucker, Melasse, Syrup	8,047	8,351	— 304	2,995	3,532	— 537
H. Gegohrene Getränke, Mineralwasser und Speiseöle	85,414	84,715	+ 699	55,289	55,026	+ 263
J. Konfituren u. Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1,734	1,701	+ 33	2,834	2,782	+ 52
K. Tabak und Tabackfabrikate	31,284	29,787	+ 1,497	53,425	62,202	— 8,777
III. **Sämereien und Gewächse, nicht zur menschlichen Nahrung**	394,263	328,332	+ 65,931	106,994	80,286	+ 26,708
IV. **Düngungsmittel und Abfälle**	536,881	521,280	+ 15,601	68,358	69,945	— 1,587
V. **Brennstoffe**	5,852,889	5,447,674	+ 405,215	42,039	41,937	+ 102
VI. **Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, Droguen**	1,292,152	1,193,076	+ 99,076	390,380	384,223	+ 6,157
darunter: A. Salze, Säuren, Schwefel und Schwefelkies, Braunstein, Kryolith	383,806	355,987	+ 27,819	79,182	80,924	— 1,742
B. Gerbstoffe, Farbematerial und Farben	188,768	180,885	+ 7,883	77,151	81,122	— 3,971
C. Gähr- und Klärmittel; Eis	35,131	50,602	— 15,471	8,494	9,604	— 1,110
D. Droguen zum Medizinalgebrauch; Waschschwämme	5,607	7,076	— 1,469	27,078	37,142	— 10,064

Waarengruppen (in der Ordnung des systematischen Waarenverzeichnisses)	Einfuhr in den freien Verkehr 1883	Einfuhr in den freien Verkehr 1882	Einfuhr 1883 gegen 1882	Werth der Einfuhr 1883	Werth der Einfuhr 1882	Einfuhr 1883 gegen 1882
	Menge in Tonnen			Werth in 1000 Mark		
1	2	3	4	5	6	7
E. Harze	116,273	102,373	+ 13,900	22,351	21,336	+ 1,015
F. Mineral- und ätherische Oele, Essenzen	433,537	383,585	+ 49,952	87,695	71,154	+ 16,541
G. Firnisse, Lacke, Kitte, Klebstoffe	6,221	5,474	+ 747	5,526	5,356	+ 170
H. Fette Oele und Fette, nicht genießbar	118,321	102,859	+ 15,462	76,844	72,181	+ 4,663
J. Lichte, Seifen, Parfümerien	2,005	2,199	— 194	3,096	3,069	+ 27
K. Zündwaaren	791	685	+ 106	932	849	+ 83
Außerdem: Andere nicht besonders genannte rohe Erzeugnisse ꝛc. zum Gewerbegebrauch; Droguen unvollständig deklarirt	1,692	1,351	+ 341	2,031	1,486	+ 545
VII. **Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon- und Glasindustrie**	**900,010**	**858,569**	**+ 41,441**	**43,613**	**44 717**	**— 1,104**
darunter: A. Erden und Steine	750,939	728,008	+ 22,931	28,929	30,015	— 1,086
B. Steinwaaren	16,993	17,933	— 940	4,013	3,995	+ 18
C. Thon- und Porzellanwaaren	125,366	105,618	+ 19,748	4,074	3,795	+ 279
D. Glaswaaren	6,712	7,010	— 298	6,597	6,912	— 315
VIII. **Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie**	**1,213,382**	**1,200,909**	**+ 12,473**	**134,894**	**141,756**	**— 6,862**
darunter: A Erze	854,994	839,212	+ 15,782	34,934	32,199	+ 2,735
B. Rohe unedle Metalle, auch gemünzt	312,607	317,718	— 5,111	47,518	48,720	— 1,202
C. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	26,667	26,387	+ 280	6,992	7,419	— 427
D. Metallwaaren, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten, aus Eisen	17,242	15,886	+ 1,356	12,652	12,997	— 345
E. Metallwaaren, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten, aus anderen unedlen Metallen	1,636	1,563	+ 73	4,408	4,122	+ 286
F. Edelmetalle, auch gemünzt	236	143	+ 93	28,390	36,299	— 7,909
IX. **Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie**	**1,997,590**	**1,827,834**	**+ 169,756**	**128,499**	**118,539**	**+ 9,960**
darunter: A. Bau- und Nutzholz	1,939,682	1,768,555	+ 171,127	85,054	76,764	+ 8,290
B. Schnitz- und Flechtstoffe	42,570	44,660	— 2,090	25,840	25,416	+ 424
C. Holz-, Schnitz und Flechtwaaren	15,338	14,619	+ 719	17,605	16,359	+ 1,246
X. **Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie**	**48,907**	**54,185**	**— 5,278**	**14,853**	**17,150**	**— 2,297**
darunter: A. Lumpen und Halbzeuge	42,718	47,505	— 4,787	8,926	10,906	— 1,980
B. Papier und Pappe	4,789	5,358	— 569	3,060	3,527	— 467
C. Papier und Pappwaaren	1,400	1,322	+ 78	2,867	2,717	+ 150

XI. **Rohstoffe und Fabrikate der Leder- und Rauchwaarenindustrie**	74,149	65,841	+	8,308	185,110	164,915	+	20,195
darunter: A. Häute und Felle	66,277	58,600	+	7,677	146,998	132,703	+	14,295
B. Leder	6,982	6,352	+	630	24,181	21,692	+	2,489
C. Leder-, Riemer- und Täschnerwaaren	833	844	—	11	13,520	10,177	+	3,343
D. Pelzwerk	57	45	+	12	411	343	+	68
XII. **Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider**	535,512	486,065	+	49,447	998,503	951,790	+	46,713
darunter: A. Haare, Federn und sonstige Polstermaterialien	9,530	9,426	+	104	54,213	48,004	+	6,209
B. Spinnstoffe	454,511	410,139	+	44,372	527,228	502,232	+	24,996
C. Garne und Watten	58,426	52,478	+	5,948	309,996	291,606	+	18,390
D. Seilerwaaren	586	523	+	63	728	653	+	75
E. Fußdecken, Filze, Haargewebe	1,040	1,021	+	19	2,560	2,514	+	46
F. Zeugwaaren	10,452	11,446	—	994	62,255	65,601	—	3,346
G. Strumpfwaaren	137	159	—	22	1,821	2,144	—	323
H. Posamentier- und Knopfmacherwaaren	54	60	—	6	821	805	+	16
J. Spitzen, Stickereien, Blonden	438	463	—	25	26,229	27,355	—	1,126
K. Kleider, fertige Leibwäsche, Putzwaaren	230	235	—	5	4,882	4,004	+	878
L. Hüte, Schmuckfedern, künstliche Blumen	108	115	—	7	7,770	6,872	+	898
XIII. **Rohstoffe und Fabrikate der Kautschuck- und Wachsindustrie**	3,478	3,460	+	18	26,325	23,782	+	2,543
darunter: A. Kautschuck	2,194	2,176	+	18	19,479	17,246	+	2,233
B. Kautschuckfäden, Leder- und Wachstuch	953	935	+	18	3,417	3,059	+	358
C. Kautschuckwaaren	331	349	—	18	3,429	3,477	—	48
XIV. **Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen und Möbel**	2,115	839	+	1,276	622	671	—	49
XV. **Maschinen, Instrumente und Apparate**	35,394	32,757	+	2,637	49,969	38,902	+	11,067
XVI. **Kurzwaaren und Schmuck**	327	348	—	21	12,800	11,884	+	916
XVII. **Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst**	3,524	3,436	+	88	21,033	16,822	+	4,211
XVIII. **Verschiedene Waaren, der Gattung nach nicht deklarirt**	—	—		—	—	—		—
Summa:	16,297,187	15,299,910	+	997,277	3,290,896	3,164,667	+	126,229

Ausfuhr.

Waarengruppen (in der Ordnung des systematischen Waarenverzeichnisses)	Ausfuhr aus dem freien Verkehr 1883	Ausfuhr aus dem freien Verkehr 1882	Ausfuhr 1883 gegen 1882	Werth der Ausfuhr 1883	Werth der Ausfuhr 1882	Ausfuhr 1883 gegen 1882
	Menge in Tonnen			Werth in 1000 Mark		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Vieh und andere lebende Thiere	225,615	220,617	+ 4998	161,577	149,204	+ 12,373
II. Nahrungs- und Genußmittel	1,993,572	1,676,345	+ 317,227	529,452	520,535	+ 8,917
darunter: A. Nahrungsmittel thierischen Ursprungs	53,360	51,905	+ 1,455	54,967	53,121	+ 1,846
B. Getreide und Malz, Hülsenfrüchte, Kartoffeln	597,659	459,980	+ 137,679	65,110	56,707	+ 8,403
C. Mahlfabrikate und gewöhnliche Bäckerwaare	174,563	146,682	+ 27,881	43,287	41,090	+ 2,197
D. Obst, Früchte, Gemüse	187,437	169,209	+ 18,228	17,729	15,840	+ 1,889
E. Kochsalz und Gewürze	154,817	162,112	— 7,295	37,898	77,946	— 40,048
F. Kaffee, Kakao, Thee	19,048	20,167	— 1,119	4,003	4,120	— 117
G. Zucker, Melasse, Syrup	549,643	385,713	+ 163,930	216,126	165,949	+ 50,177
H. Gegohrene Getränke, Mineralwasser und Speiseöle	250,037	271,595	— 21,558	79,723	92,867	— 13,144
J. Konfituren und Gegenstände des feineren Tafelgenusses	3,350	3,729	— 379	4,657	5,295	— 638
K. Taback und Tabackfabrikate	3,657	5,252	— 1,595	5,951	7,598	— 1,647
Außerdem: Materialwaaren, unvollständig deklarirt.	1	1	—	1	2	— 1
III. Sämereien und Gewächse, nicht zur menschlichen Nahrung	117,352	104,124	+ 13,228	31,154	27,037	+ 4,117
IV. Düngungsmittel und Abfälle	288,646	208,395	+ 80,251	21,239	18,640	+ 2,599
V. Brennstoffe	9,696,305	8,452,445	+ 1243860	76,382	70,762	+ 5,620
VI. Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie, Droguen	475,582	457,245	+ 18,337	271,113	274,174	— 3,061
darunter: A. Salze, Säuren, Schwefel und Schwefelkies, Braunstein, Kryolith	231,270	206,122	+ 25,148	66,886	60,378	+ 6,508
B. Gerbstoffe, Farbematerial und Farben	104,261	108,059	— 3,798	93,303	108,003	— 14,700
C. Gähr- und Klärmittel; Eis	20,218	21,928	— 1,710	4,225	4,891	— 666
D. Droguen zum Medizinalgebrauch; Waschschwämme	3,009	2,830	+ 179	24,861	23,251	+ 1,610
E. Harze	52,061	50,357	+ 1,704	8,903	7,456	+ 1,447
F. Mineral- und ätherische Oele, Essenzen	13,138	12,957	+ 181	9,686	9,743	— 57
G. Firnisse, Lacke, Kitte, Klebstoffe	11,928	10,740	+ 1,188	8,490	7,361	+ 1,129
H. Fette Oele und Fette, nicht genießbar	24,916	31,658	— 6,742	20,083	24,055	— 3,972
J. Lichte, Seifen, Parfümerien	5,673	5,498	+ 175	19,649	17,633	+ 2,016
K. Zündwaaren	7,273	5,932	+ 1,341	12,332	9,890	+ 2,442
Außerdem: Andere nicht besonders genannte rohe Erzeugnisse ꝛc. zum Gewerbegebrauch; Droguen unvollständig deklarirt	1,835	1,164	+ 671	2,695	1,513	+ 1,182

VII. Rohstoffe und Fabrikate der Stein-, Thon- und Glasindustrie	**2,051,793**	**2,041,757**	**+ 10,036**	**118,054**	**134,122**	**— 16,068**
darunter: A. Erden und Steine	1,265,070	1,252,448	+ 12,622	37,081	52,636	— 15,555
B. Steinwaaren	34,065	32,656	+ 1,409	7,830	10,951	— 3,121
C. Thon- und Porzellanwaaren	673,389	687,238	— 13,849	35,084	32,351	+ 2,733
D. Glaswaaren	79,269	69,415	+ 9,854	38,059	38,184	— 125
VIII. Rohstoffe und Fabrikate der Metallindustrie	**3,193,920**	**2,840,725**	**+ 353,195**	**428,793**	**422,910**	**+ 5,883**
darunter: A. Erze	1,904,016	1,635,168	+ 268,848	13,349	11,421	+ 1,928
B. Rohe unedle Metalle, auch gemünzt	464,870	387,994	+ 76,876	64,277	64,079	+ 198
C. Roh bearbeitete Metalle (Halbfabrikate)	455,944	457,751	— 1,807	91,427	99,437	— 8,010
D. Metallwaaren, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten, aus Eisen	358,504	349,761	+ 8,743	162,873	164,325	— 1,452
E. Metallwaaren, mit Ausnahme von Maschinen, Instrumenten und Apparaten, aus anderen unedlen Metallen	10,221	9,732	+ 489	31,855	27,832	+ 4,023
F. Edelmetalle, auch gemünzt	365	319	+ 46	[1] 65,012	55,816	+ 9,196
IX. Rohstoffe und Fabrikate der Holz-, Schnitz- und Flechtindustrie	**668,381**	**687,739**	**— 19,358**	**102,228**	**98,165**	**+ 4,063**
darunter: A. Bau- und Nutzholz	616,956	634,878	— 17,922	36,495	35,239	+ 1,256
B. Schnitz- und Flechtstoffe	8,786	8,215	+ 571	7,825	9,608	— 1,783
C. Holz-, Schnitz- und Flechtwaaren	42,639	44,646	— 2,007	57,908	53,318	+ 4,590
X. Rohstoffe und Fabrikate der Papierindustrie	**134,839**	**124,559**	**+ 10,280**	**79,296**	**73,724**	**+ 5,572**
darunter: A. Lumpen und Halbzeuge	64,855	58,123	+ 6,732	17,149	16,071	+ 1,078
B. Papier und Pappe	59,127	55,509	+ 3,618	42,425	38,218	+ 4,207
C. Papier- und Pappwaaren	10,857	10,927	— 70	19,722	19,435	+ 287
XI. Rohstoffe und Fabrikate der Leder- und Rauchwaarenindustrie	**33,217**	**37,007**	**— 3,790**	**254,155**	**226,846**	**+ 27,309**
darunter: A. Häute und Felle	18,946	22,683	— 3,737	79,090	84,941	— 5,851
B. Leder	7,443	7,631	— 188	43,842	41,538	+ 2,304
C. Leder-, Riemer- und Täschnerwaaren	6,686	6,523	+ 163	128,667	97,312	+ 31,355
D. Pelzwerk	142	170	— 28	2,556	3,055	— 499
XII. Rohstoffe und Fabrikate der Textil- und Filzindustrie; Kleider	**214,470**	**225,986**	**— 11,516**	**954,454**	**979,398**	**— 24,944**
darunter: A. Haare, Federn und sonstige Polstermaterialien	9,361	8,600	+ 761	24,606	23,389	+ 1,217
B. Spinnstoffe	121,365	131,956	— 10,591	138,389	147,940	— 9,551
C. Garne und Watten	16,582	19,300	— 2,718	113,383	124,745	— 11,362
D. Seilerwaaren	3,641	3,682	— 41	3,323	3,389	— 66
E. Fußdecken, Filze, Haargewebe	2,048	1,890	+ 158	9,251	8,055	+ 1,196
F. Zeugwaaren	41,547	41,544	+ 3	396,540	408,532	— 11,992
G. Strumpfwaaren	8,589	8,001	+ 588	87,191	86,323	+ 868
H. Posamentier- und Knopfmacherwaaren	4,738	5,067	— 329	44,627	46,067	— 1,440

[1]) Darunter deklarirte Werthe ohne Gewichtsangabe: 14,620 (1000 Mark).

Waarengruppen (in der Ordnung des systematischen Waarenverzeichnisses)	Ausfuhr aus dem freien Verkehr 1883	Ausfuhr aus dem freien Verkehr 1882	Ausfuhr 1883 gegen 1882	Werth der Ausfuhr 1883	Werth der Ausfuhr 1882	Ausfuhr 1883 gegen 1882
	Menge in Tonnen			Werth in 1000 Mark		
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.
J. Spitzen, Stickereien, Blonden	379	272	+ 107	16,463	12,841	+ 3,822
K. Kleider, fertige Leibwäsche, Putzwaaren	5,563	5,081	+ 482	89,218	93,632	— 4,414
L. Hüte, Schmuckfedern, künstliche Blumen	657	593	+ 64	31,463	24,685	+ 6,778
XIII. **Rohstoffe und Fabrikate der Kautschuck- und Wachstuchindustrie**	3,074	3,019	+ 55	22,549	20,752	+ 1,797
darunter: A. Kautschuck	217	213	+ 4	2,265	1,966	+ 299
B. Kautschuckfäden, Leder- und Wachstuch	397	457	— 60	1,652	1,731	— 79
C. Kautschuckwaaren	2,460	2,349	+ 111	18,632	17,055	+ 1,577
XIV. **Eisenbahnfahrzeuge; gepolsterte Wagen und Möbel**	19,179	14,172	+ 5,007	7,454	5,365	+ 2,089
XV. **Maschinen, Instrumente und Apparate**	106,271	97,811	+ 8,460	142,192	118,458	+ 23,734
XVI. **Kurzwaaren und Schmuck**	6,996	6,862	+ 134	82,019	61,868	+ 20,151
XVII. **Gegenstände der Literatur und bildenden Kunst**	10,301	10,106	+ 195	52,686	42,049	+ 10,637
XVIII. **Verschiedene Waaren, der Gattung nach nicht deklarirt**	83	42	+ 41	203	112	+ 91
Summa:	19,289,596	17,208,956	+2,080,640	3,335,000	3,244,121	+ 90,879

Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat.

Von

Professor Dr. Philipp Zorn

in Königsberg i. Pr.

Die Lehre vom Bundesstaat bildet auch heute noch ein ungelöstes Problem des Staatsrechtes und trotz allen im letzten Jahrzehnt an dies Problem gewendeten Scharfsinnes scheint es, als sei man in Lösung desselben kaum einen Schritt voran gekommen. Jeder neue Bearbeiter der Materie stellt auch eine neue Theorie auf: quot capita tot sensus. Von irgend einem der aufgestellten ernsthaften Lösungsversuche einfach zu erklären, er sei „ganz verfehlt", wie Brie sich dies mir gegenüber erlaubt hat, ist darum in Anbetracht des wissenschaftlichen Standes der Streitfrage gewiß unstatthaft, zumal wenn man das vor zehn Jahren der Welt gegebene Versprechen eines eigenen Lösungsversuches zu erfüllen bis jetzt nicht im Stande war.

Daß die Lösung des bundesstaatlichen Problems bis jetzt nicht gelungen ist, hat seinen Grund darin, daß über zwei Punkte kein Einverständniß besteht, welche für die Lösung entscheidend sind, erstens die Frage: ist das Recht nur Ausfluß des Staatswillens? und zweitens: ist die Souveränetät essentielles Merkmal des Staatsbegriffes?

Es handelt sich hier um zwei alte, fundamentale Streitfragen, welche ebensowohl der Rechtswissenschaft als der Philosophie angehören und keinesfalls von ersterer ohne die Hilfe der letzteren gelöst werden können, während die Hilfsmittel, welche die Geschichte für Lösung gerade dieser beiden prinzipiellen Fragen zu bieten vermag, nach meiner Ueberzeugung von geringerem Gewichte sein dürften.

Wer eine Theorie des Bundesstaates begründen will, muß zuvor jene beiden Grundfragen erledigen oder jedenfalls zu denselben Stellung nehmen. Beide Fragen sind bald in dem einen, bald in dem entgegengesetzten Sinne entschieden worden und vielleicht, ja sogar wahrscheinlicher Weise, wird dies immer so bleiben. Die Frage nach der letzten Quelle des Rechtes haben die Römer bekanntlich nicht zu Gunsten des Staates, wenigstens theoretisch nicht, beantwortet. Die Erörterung von Prinzipien ist nicht die Stärke der römischen Juristen. So ist auch die Frage nach der letzten Quelle des Rechtes kein Gegenstand eingehender Untersuchung für die Koryphäen der römischen Jurisprudenz geworden. Die Grundsätze über Entstehung und Kraft des Gewohnheitsrechtes jedoch, welche in den römischen Rechtsquellen niedergelegt, wenn auch in ihrer Schärfe erst von der modernen historischen Schule formulirt sind, stehen dem Satze: „Der Staat ist die Quelle alles Rechtes" entgegen. Die moderne Jurisprudenz, in allen ihren Zweigen durch das römische Recht bestimmend beeinflußt, dürfte in der großen Mehrzahl ihrer Vertreter — bis in die allerneueste Zeit hielt man es übrigens kaum für nothwendig, daß der

Jurist sich über diese Fragen überhaupt ein Urtheil bilde — die absolute Zurückführung des Rechtes auf den Staat verwerfen. Immerhin aber fehlt es dieser Anschauung über das Grundprinzip des Rechtes nicht an Vertretern, und derjenige unter den modernen juristischen Schriftstellern, der den Grundfragen des menschlichen Lebens in ihrer Beziehung auf das Recht am tiefsten nachgeforscht hat, Ihering, hat jenen Satz bekanntlich zum Mittelpunkt seines glänzenden Werkes: „Der Zweck im Recht" gemacht.[1]) Daß diese Anschauung auch ältere bedeutende Vertreter zählt, sei nur erwähnt.

Ist es bei dieser Sachlage gerechtfertigt, wenn Brie diese „in der neuesten Zeit wieder stark sich vordrängende und in den weitesten Kreisen verbreitete Lehre" mit souveräner Geringschätzung als eine „der Geschichte der Rechtsentwickelung durchaus widerstreitende, die Rechts- und Staatswissenschaft verödende Theorie"[2]) abthun zu dürfen glaubt? Ist eine solche Sprache dem wissenschaftlichen Stande der Sache angemessen?

Und noch bedenklicher erscheint das absprechende Urtheil des nämlichen Schriftstellers in Beziehung auf die zweite der oben fixirten Grundfragen, über die Lehre: daß die Souveränetät begriffliches Merkmal des Staates sei.

Dieser Satz war bis vor kurzer Zeit wohl unbestritten in der Theorie des deutschen Staatsrechtes, und in der ausländischen Literatur dürfte dies, so weit ich mich zu orientiren vermochte, auch heute noch der Fall sein. In der deutschen Literatur ist allerdings in der neuesten Zeit die entgegengesetzte Anschauung mehrfach von bedeutenden Autoritäten vertreten worden,[3]) doch keineswegs in einem Umfange, der die Berechtigung zu der Behauptung böte, die Souveränetät als essentielles Begriffsmoment des Staates sei „aufgegeben". Vielmehr hält die andere Anschauung nicht nur noch mit voller Kraft das Feld, sondern sie ist bis zur Stunde noch überwiegend.[4]) Vielleicht wird man bei ganz ruhiger, objektiver Erwägung es sogar wenn nicht jetzt, so in späterer Zukunft kaum begreiflich finden, wie ein Theil der deutschen Theoretiker die Souveränetät als essentielles Begriffsmoment des Staates hat aufgeben können.

Die Erklärung hiefür liegt jedoch nicht ferne. Fast alle staatsrechtlichen Schriftsteller der Neuzeit sind zu dem Resultate gelangt, daß im Bundesstaate die Centralgewalt souverän sei.[5]) Fast alle Schriftsteller haben gleicherweise die Möglichkeit einer Theilung der Souveränetät als begrifflich unmöglich abgelehnt. Hält man nun an der Souveränetät als dem essentiellen Begriffsmoment des Staates fest, wie die ältere Lehre dies that, so kann man der logischen Konsequenz unmöglich ausweichen: der Gesammtstaat ist der Staat, die Glieder mögen sogenannte Staaten sein und als solche weiterhin bezeichnet werden, aber sie sind nicht mehr im juristischen Sinne des Wortes Staaten.

Diese Konsequenz aber glaubt man völlig perhorresziren zu müssen, ja man ist wohl geneigt, dieselbe geradezu als Hochverrath zu brandmarken. Man geht so weit, einfach zu erklären: jene Konsequenz muß falsch sein; sie ist als

---

[1]) Außerdem sind Ernst Meier und Seydel als Vertreter dieser Grundanschauung hervorzuheben.

[2]) In Grünhut's Zeitschr. Bd. XI S. 98.

[3]) Unter den Bearbeitern des deutschen Staatsrechts besonders von Laband und G. Meyer, ferner Jellinek und Rosin.

[4]) Unter ihren Vertretern aus der neueren staatsrechtlichen Literatur seien hervorgehoben: Hänel, Held, Ernst Meier, Otto Mejer, Seydel, Gareis.

[5]) Prinzipiell anderer Ansicht sind nur diejenigen Schriftsteller, welche überhaupt den Begriff des Bundesstaates für rechtlich unkonstruirbar erklären, vor Allen Seydel.

solche gar nicht diskutirbar, sondern es ist nur die Aufgabe, den Punkt in der Rechnung zu suchen, der die Ursache des falschen Facits bildet und dieser Punkt **muß** gefunden werden, denn das Facit **muß** eben falsch sein.[1]) Wenn man in dieser Weise aus den Fesseln einer gebundenen Marschroute heraus argumentirt, so darf doch der Zweifel erhoben werden, ob dies wissenschaftlich zulässig sei und wir unsererseits würden dies verneinen. Das Grauen, welches manche Schriftsteller vor der staatsrechtlichen Konsequenz zu empfinden scheinen, daß die Einzelstaaten im Bundesstaate nicht Staaten im streng juristischen Sinne des Wortes seien, mag wohl seinen Hauptgrund in der unmittelbaren historischen Tradition haben, welche auf die lebende Generation noch bestimmend einwirkt; spätere Geschlechter werden über die ganze Streitfrage sehr viel kühler denken und urtheilen, wie dieselbe denn in der That einer so hochgradigen Aufregung, ja Entrüstung unseres Erachtens praktisch nicht werth ist. Die Reichspost- oder Reichszollgesetze sind für Bestand und Entwickelung des Reiches, wie uns scheint, sehr viel wichtiger, als der ganze theoretische Streit um die Souveränetät.

Um nun der obigen Konsequenz, daß die Einzelstaaten im Bundesstaate nicht mehr Staaten seien, zu entrinnen, haben, wie bemerkt, mehrere Schriftsteller das Erforderniß der Souveränetät für den Staat ganz preisgegeben.[2])

In der That gibt man aber mit dem Fallenlassen der Souveränetät den festen Punkt in der wissenschaftlichen Konstruktion des Staatsbegriffes auf und die Schriftsteller sind denn auch theilweise auf ganz abenteuerliche Bahnen gerathen bei ihren Versuchen, an Stelle der Souveränetät eine andere Basis für den Staatsbegriff zu finden.

Einen Mittelweg haben diejenigen Schriftsteller eingeschlagen, welche die Souveränetät als Begriffsmoment für den Staat festhalten, aber den Bundes-

---

[1]) So Dahn im Lit. Centralblatt 1880 Nr. 38, ebenso Gierke in Schmoller's Jahrb. VII, 4 S. 1160: „Da der Bundesstaat als ein aus Staaten zusammengesetzter Staat existirt, muß der Staatsbegriff dergestalt gefaßt werden, daß er auch in einem solchen Falle anwendbar bleibt.“ — Quod erat demonstraudum! Gierke erklärt bei diesem Anlaß sehr kategorisch: „Nach dem was wir oben über die juristische Methode gesagt haben, brauchen wir uns hier mit der Widerlegung von Theorien nicht aufzuhalten, die entweder dem Deutschen Reiche oder den deutschen Einzelstaaten die staatliche Qualität rauben“. „Wir bestreiten der Jurisprudenz das Recht, in solcher Weise die Geschichte zu verkehren, die Verfassung umzudeuten und das Rechtsbewußtsein der Nation zu ignoriren.“ Wir lehnen die harten Vorwürfe des letzten Satzes als völlig unzutreffend und wissenschaftlich unzulässig ab. Gierke selbst hat wenige Zeilen vorher erklärt, das „Problem“, ob und „wie die gleichzeitige staatliche Qualifikation eines Ganzen und seiner Theile sich mit dem Staatsbegriffe vereinbaren läßt“, sei ein ungelöstes. Lösungsversuche, welche zu einer Verneinung dieser Möglichkeit von ihren wissenschaftlichen Vordersätzen aus gelangen, mit den Worten abzuthun: „Wir brauchen uns mit der Widerlegung nicht aufzuhalten“, ist ein wissenschaftlich unzulässiges Verfahren, sobald überhaupt ein „Problem“ einerseits und ernstes wissenschaftliches Bestreben zur Lösung desselben andererseits anerkannt werden müssen. Mit so absprechender Polemik wie der obigen fördert man die Lösung unserer schweren wissenschaftlichen Probleme nicht.

[2]) Siehe oben Note 1. Zu den Schriftstellern, welche früher die Souveränetät im strengsten Sinne festgehalten haben, gehört insbesondere Gierke, neuestens aber scheint auch er seine Ansicht geändert zu haben. Vergl. Rechtsgeschichte d. deutschen Genossenschaft I S. 883 mit dem oben zitirten Aufsatze bei Schmoller, bes. S. 65; dann aber wieder S. 72 die richtige Erkenntniß in den Sätzen, „daß es eine auf dem Rechtsgebiete höchste Verbandsgewalt über allen anderen Verbandsgewalten in jedem selbständigen nationalen Lebenskreise geben **muß**.“ „Mithin kann man die Staatsgewalt der Souveränetät nicht entkleiden, ohne das Spezifische in ihr aufzuheben. Ebensowenig kann man die staatliche Sphäre als **getheilt** vorstellen, da hiermit entweder der Widerspruch einer mehrfachen „höchsten“ Gewalt auf demselben Rechtsgebiete statuirt oder wieder der nichtsouveräne Staat eingeführt wäre.“

staatsbegriff aus der „beschränkten" Souveränetät deduziren zu können glauben. [1]) Wir werden sofort nachweisen, daß auf diesem Wege ein in sich logisch geschlossenes Resultat nicht gewonnen werden kann.

Im Folgenden sollen die neueren Beiträge zur Lehre vom Bundesstaate, soweit dieselben einen positiven Lösungsversuch enthalten, einer kritisch-referirenden Betrachtung unterzogen werden.

I. Bake.

In seinem Werke: „Beschouwingen over den Statenbond en den Bondsstat" hat der Niederländer Bake einen sehr eingehend begründeten Lösungsversuch unserer Streitfrage gegeben. Bake's Buch wurde als Doktordissertation im April 1881 zu Amsterdam veröffentlicht. Den im Mai 1880 erschienenen ersten Band meines Staatsrechts und ebenso die Anfang des Jahres 1881 in der Tübinger Zeitschrift erschienene Abhandlung: „Streitfragen des deutschen Staatsrechts" hat Verfasser nicht gekannt. Ich bin genöthigt, dies ausdrücklich zu bemerken, denn die Uebereinstimmung der Bake'schen Argumentation mit der meinigen ist bis auf einen einzigen wichtigeren Punkt so vollständig, daß sie mir geradezu überraschend war. Da der Verfasser meine Arbeiten nicht kannte, so habe ich lediglich mit Genugthuung zu konstatiren, daß ein fremder Autor zu gleicher Zeit genau zu den nämlichen Resultaten wie ich über den Begriff des Bundesstaates gelangt ist.

Die Arbeit Bake's zerfällt in die Hauptstücke: Staat, Staatenbund, Bundesstaat.

Als das charakteristische Merkmal des Staates betont Verfasser die Souveränetät; er erklärt mit Held diese letztere als „das Natur- und Vernunftpostulat jedes staatlichen Wesens." „Zijne macht (die aard zijner macht) onderscheidt hem van alle andere openbare vereenigingen, waarin wij ook een heerschappij van menschen over menschen aantreffen" — „hij alleen is aan geen hoogeren wil onderworpen: hij is oppermachtig. Oppermacht — wel te onderscheiden van allmacht, die nooit aan een vereeniging van menschen kan toekomen — is het kenmerk van den Staat. Met een vremd word noemt man haar Soevereiniteit." „Soevereiniteit is de eenheid, de volheid van de staatsmacht." (S. 10, 11, 15.)

Fast wörtlich treffen diese Sätze mit der von mir formulirten Begriffsbestimmung überein. [2]) Bake führt zur Stütze seiner Ansicht eine Reihe von Aussprüchen älterer und neuerer Schriftsteller an; speziell die ältere deutsche staatsrechtliche Literatur ist ihm vollständig bekannt und vertraut.

Von diesem prinzipiell richtigen Ausgangspunkt formulirt Bake sodann die einzelnen staatsrechtlichen Konsequenzen durchweg in Uebereinstimmung mit meinen Ausführungen: richtig wird die Autonomie als vom Staat abgeleitete Rechtsquelle bestimmt (S. 21), die Scheidung zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Souveränetät, ferner die Theilbarkeit der Souveränetät und die „Halbsouveränetät" zurückgewiesen (S. 25 f.) und zuletzt zutreffend die Bedeutung der Staatsverträge dahin charakterisirt: daß in ihnen immer eine, begrifflich mögliche, Beschränkung der Souveränetät liege, indem der Staat einem fremden Staate gegenüber sich verpflichte, einen bestimmten Inhalt zum

[1]) Gareis, Dahn.

[2]) Staatsrecht I. S. 46 f. Tüb. Zeitschr. 1881, 2. S. 306 f.

Recht zu erheben; daß aber die Rechtskraft der Staatsverträge doch immer lediglich von dem einzelnen Staat abhänge. „Die overeenkomst kan de verplichting opleggen, een algemeen voorschrift te geven, maar is zelve geen bevel, tot de onderdanen van de partijen gericht“ — „een verdrag op zich zelf bindt de onderdanen niet“ — „de burgers van een staat zijn alleen omdat dir staat zelf het beveelt gehoeden de in het verdrag opgenomen bepalingen nateleven.“

Freilich zieht Verfasser aus diesen letzteren Sätzen nicht alle Konsequenzen, wozu auch kein Anlaß vorlag, da er die Lehre von den Staatsverträgen nicht ex professo behandelt. —

Wir wenden uns von hier aus sofort zum dritten Hauptstück der Bake'schen Arbeit, der Lehre vom Bundesstaat. Die Resultate der Bake'schen Untersuchung stimmen völlig mit den unserigen überein.

Zunächst konstatirt Verfasser die drei hauptsächlichsten, in der neueren deutschen Literatur aufgestellten Ansichten: die von Seydel in scharfsinniger Weise versuchte Zerstörung des Bundesstaatsbegriffes; die den Unterschied zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat so ziemlich aufhebende, mehr historisch-politische als juristische Theorie Treitschke's und endlich die von der Mehrzahl der neueren Schriftsteller vertretene dritte Meinung: der Bundesstaat sei ein aus Staaten zusammengesetzter Staat.

Gegenüber letzterer Theorie erinnert Bake zunächst an den Satz Pufendorfs: „si sit una civitas, non potest plures civitates aliter continere, quam ut illae civitates esse desierint.“ Diesem Satze muß auch Bake in Konsequenz der im ersten Hauptstück entwickelten Prämissen beipflichten. In ausführlicher Darstellung erörtert sodann Verfasser die begrifflichen Merkmale des Bundesstaates. Es werden als solche aufgezählt: der Bundesstaat hat eine Volksvertretung, er hat eine Regierung, selbständige richterliche Gewalt, sein eigenes Bürgerrecht, er gibt selbst Gesetze, bringt dieselben auch selbst zur Durchführung, obwohl er dies auch den Einzelstaaten überlassen kann; das Recht des Bundes bricht das Recht der Einzelstaaten; der Bundesstaat hat eine selbständige Finanzgewalt; er entscheidet allein in höchster Instanz über die Grenzen seiner Kompetenz gegenüber den Einzelstaaten; er hat das Recht, seine Kompetenz zu erweitern (die Kompetenz-Kompetenz).

Bake begründet alle diese Sätze zugleich prinzipiell und vermittelst des positiven Rechtsmateriales, welches er aus den Verfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der nordamerikanischen Union entnimmt — das Deutsche Reich bleibt unberücksichtigt — und, wo dies erforderlich, nach dem Maßstab der gewonnenen prinzipiellen Resultate seiner kritischen Prüfung unterwirft. Wir können auch mit diesem Theile der Bake'schen Untersuchung unser rückhaltloses Einverständniß erklären und haben die sämmtlichen oben angeführten Postulate bezw. Konsequenzen des Bundesstaatsbegriffes gleichfalls an anderem Orte formulirt. Nur dagegen möchten wir Bedenken erheben, daß jene Sätze gewissermaßen unvermittelt nebeneinander gestellt werden.

Charakteristisch für den Bundesstaat gegenüber anderen Formen der Staatenverbindung ist u. E. einzig der Umstand: daß der Bund souverän, ergo Staat ist. Daraus ergeben sich alle von Bake im Einzelnen formulirten Konsequenzen in nothwendiger logischer Deduktion: die eigene Regierung, die eigene Gerichts-, Finanz-, Exekutiv-, Gesetzgebungsgewalt, das eigene Bürgerrecht, die eigene Volksvertretung, wenn anders eben der Bundesstaat konstitutionell verfaßt ist, was keineswegs begrifflich nothwendig erscheint.

Daß aber ein staatliches Gemeinwesen souverän ist, folgt, wie auch Bake ausführt, mit zwingender Nothwendigkeit aus dem positiven Recht über die Kompetenz-Kompetenz. Darum muß dieser Punkt das Zentrum der Beweisführung bilden. Sehr richtig bemerkt Bake: „it de voorschriften, die de bondsakte of staatsregeling zelve voor hare herziening bevat, blijkt ons zijn rechtskarakter." „Als wij der halve weten willen, of wij een staat of eene vereeniging van staten voor ons hebben, moeten wij de vraag doen: wie kan de inrichting veranderen? Is de herziening het werk van het geheel, dan bepaalt het geheel zijn eigen bevoegdheden en is er dus en Staat; is de herziening het werk der deelen, dan berust de „Competenz-Competenz" bij de deelen, en is er dus een Statenbond." (S. 156.) Darin allein liegt das entscheidende Moment. Dasjenige staatliche Gemeinwesen, welches seine Kompetenz in unbeschränkter Weise legal erweitern kann, ist souverän, ihm steht die höchste Gewalt zu, alle anderen Gemeinwesen innerhalb der thatsächlichen Machtsphäre, die es umfaßt, sind ihm untergeordnet.

Wenn Jellinek[1]) diese Begriffsbestimmung der Souveränetät als inhaltslos, als eine bloße „Relation" verworfen hat, so ist dies, wie später darzulegen sein wird, unzutreffend. Die so bestimmte Souveränetät ist keineswegs eine bloße formelle Relation ohne Inhalt, sie umfaßt vielmehr den gesammten Inhalt aller staatlichen Hoheitsrechte, die es überhaupt gibt. Nicht inhaltslos ist diese Souveränetät, aller Rechts- und Machtinhalt ist vielmehr in ihr umschlossen.

Daß da, wo das positive Recht dem Bund die Kompetenz-Kompetenz zuweist, die Einzelstaaten nicht mehr souverän sein können, weil eben der Bund souverän ist, ergibt sich von selbst und wird auch von der Mehrzahl der Schriftsteller nicht bestritten.

Lebhafter Widerspruch wird dagegen von allen Seiten erhoben gegen zwei hieraus gezogene Folgerungen: 1. daß die Einzelstaaten dann juristisch nicht mehr als Staaten erscheinen und 2. daß die Rechte der Einzelstaaten im Bundesstaat als aus der Souveränetät der Zentralgewalt abgeleitet aufgefaßt werden müssen. Ich habe an anderem Ort diese Folgerungen zuerst gezogen[2]) und Bake kommt zu dem gleichen Resultate.[3]) Jene beiden Sätze haben von allen Seiten Widerspruch erfahren. Läßt man die Souveränetät als essentielles Begriffsmoment des Staates fallen, so ist dieser Widerspruch logisch möglich und in ihr Gegentheil verkehren sich selbstverständlich die obigen Behauptungen, sobald man die Souveränetät der Einzelstaaten behauptet. (Seydel.)

Letztere Theorie lassen wir hier bei Seite. Erstere aber hat nun, nachdem sie mit der Souveränetät den festen Punkt im Staatsrecht preisgegeben hat, die Aufgabe, eine neue Grundlage für den Staats- bezw. Bundesstaatsbegriff zu finden. Ich gebe zu, daß an dies Problem in letzter Zeit viel Scharfsinn gewendet wurde. Daß dasselbe aber trotzdem bis zur Stunde völlig ungelöst geblieben ist, insbesondere was die Abgrenzung des Staates nach unten, den Gemeindeverbänden gegenüber, betrifft,[4]) darf mit aller Ruhe

---

[1]) Ueber den Jellinek'schen Bundesstaatsbegriff s. unten sub IV.
[2]) Staatsrecht I. S. 58 f. Tüb. Zeitschr. a. a. O. S. 313 f.
[3]) A. a. O. S. 163.
[4]) Vgl. hieher besonders unten sub III. über den von Rosin unternommenen Versuch.

behauptet werden. Die bisherigen Lösungsversuche lassen die Hoffnung begründet erscheinen, daß in nicht zu ferner Zeit die Theorie des Staatsrechtes wieder lebhafte Sehnsucht nach dem festen Punkte im Staatsbegriff, der Souveränetät, empfinden und dann wieder in die alten geordneten Bahnen zurückkehren wird, die man ja doch eigentlich nur im Drange einer gewissen Verlegenheitsjurisprudenz, welche sich verpflichtet glaubte e vinculis ratiocinari, verlassen hat. Die Konsequenz, daß im Bundesstaat die Einzelstaaten nicht mehr juristisch Staaten sind, ist nicht so grauenerregend und hochverrätherisch, wie man dies behauptet, sie schmälert die Rechte der Einzelstaaten auch nicht um ein Jota.[1])

Ob man dem Sprachgebrauch die Konzession machen soll, die Bundesglieder als Staaten weiter zu führen, halten wir für ein sehr untergeordnetes Moment. Bake erklärt sich entschieden dagegen. Daß der Sprachgebrauch kein juristisches Argument ist, erscheint selbstverständlich.

Diejenigen Schriftsteller aber, welche die Souveränetät als Essentiale des Staates festhalten, können sich der obigen Konsequenz nicht entziehen, sie sind logisch gefangen. Wir werden den hauptsächlichsten Versuch, der nach dieser Richtung gemacht wurde, unten beleuchten.

Die zweite der oben formulirten Konsequenzen, daß die Rechte der Bundesglieder im Bundesstaat als aus der Zentralgewalt abgeleitet juristisch aufgefaßt werden müssen, hat womöglich noch lebhafteren Widerspruch erfahren. Bake gelangt auch hier zu dem nämlichen Resultate.[2]) Brie dagegen ist über jene Auffassung so entrüstet, daß er dieselbe offenbar am liebsten als einen gar nicht weiter diskutirbaren Unsinn erklären möchte, so sehr widerstreite sie der Geschichte und den Thatsachen.[3]) Was lehrt uns die Geschichte? Daß die deutschen Einzelstaaten souverän waren, somit unzweifelhaft ihre Rechte als

---

[1]) Ich weiß nicht, ob nicht das „juristische Taktgefühl", auf welches Gierke in seinem vielfach schönen und durchweg gedankenreichen Aufsatze über Laband's Staatsrecht in Schmoller's Jahrbuch so viel Gewicht legt, den verdienten Verfasser hätte abhalten sollen, denjenigen Autoren, welche „um der Folgerichtigkeit willen" den Einzelstaaten den juristischen Staatscharakter absprechen müssen, zu supponiren, daß sie dies „leichten Herzens" thun. Eine juristische Methode, welche dem „Taktgefühl" die Befugniß einräumt, das „logische Element" zu kreuzen und damit zu vernichten, ist m. E. keine juristische Methode, denn „verschiedene, logisch gleich mögliche Wege juristischer Konstruktion" zu postuliren, aus welchen das „Gefühl" den richtigen zu „wählen" habe, heißt die Logik verneinen. Von hier aus wird man allerdings leicht geneigt sein, in jeder Logik, sobald sie dem eigenen subjektiven „Gefühl" widerstreitet, eine „Ueberschätzung der formalen Logik" zu finden, während doch die ganze Darstellung positiven Rechtes nichts Anderes ist und sein kann als „formale Logik." Das „Taktgefühl" ist Sache des Gesetzgebers und würde das Staatsrecht lediglich wieder zurückwerfen in das frühere Chaos subjektiver historisch-politischer Willkür, wollte man es als essentielles methodisches Element für die Darstellung des positiven Rechtes zugeben und des letzteren „Wesen" in „Mannigfaltigkeit und Wechsel" finden!

[2]) Bake faßt sein Resultat in folgende Sätze zusammen: „de rechten, welke deze gewesten genieten, steunen op die staatsregeling, op dien wil van den bondsstaat. Door wijziging der grondwet kunnen zij worden opgeheven." „Historiesch moge de bondsstaat zijn rechten aan de staten ontleend hebben, juridiesch ontleenen de deelen hunne rechten aan het geheel". Sehr treffend verweist Bake gegenüber der Behauptung, die Geschichte widerlege unser Argument, auf die Entstehung der Neu-England-Staaten aus Gemeinden. Mit gleicher Entschiedenheit wie Bake tritt auch Jellinek für diesen Satz ein S. 45 f., 57, 281. Vergl. übrigens auch die Bemerkungen von Gareis 107, Rosin 39, welche sonst entschiedene Gegner des aus der Zentralgewalt abgeleiteten Rechtes der Einzelstaaten sind. Gierke S. 672 nennt diese Behauptung „Aequilibristik" und rubrizirt sie in die „Kategorie der juristischen Kunststücke."

[3]) Brie S. 100.

eigene, nicht von einer höheren Gewalt abgeleitete, besessen haben. Das bestreitet Niemand. Was lehren uns die Thatsachen? Daß die deutschen Einzelstaaten einen Bund geschlossen haben, welchem sie eine höhere Gewalt über sich, also eine höchste souveräne Gewalt, einräumten. Ist aber Souveränetät die einheitliche Vollgewalt staatlicher Hoheitsrechte, so ist mit der Gründung des Bundesstaates die Gesammtheit der Staatshoheitsrechte auf die Zentralgewalt übergegangen. Zu dieser Schlußfolgerung nöthigt Art. 78 unserer Reichsverfassung absolut. Wenn man weiter das abgeleitete Recht als den Gegensatz zum eigenen Recht auffaßt,[1]) so ist lediglich das durch Uebertragung der Souveränetät seitens der Einzelstaaten auf die Zentralgewalt begründete Recht der letzteren ein eigenes, aus welchem alle übrigen Rechte innerhalb der thatsächlichen Machtspäre des Bundesstaates juristisch abgeleitet werden müssen, also auch die Rechte der Bundesglieder. „Ist es die wesentlichste, alles Uebrige bedingende Aufgabe des Staates, das Recht zur Geltung zu bringen, so ist im vollkommenen Staate keine Person, welche ihre Kompetenz nicht auf die Anerkennung des Staates zurückführen müßte und damit von ihm die Grenzen seiner Kompetenz bezeichnet erhielte.“[2]) Darum müssen auch die Einzelstaaten ihre Kompetenz auf das Reich zurückführen und darum ist diese Kompetenz eine abgeleitete.

Bake behandelt weiterhin auch die schwierige und ungelöste Streitfrage, wie im Bundesstaat die Verfassung Gesetz werde, in u. E. sehr zutreffender Weise. Die Mehrzahl der Schriftsteller stimmt überein, daß nicht Verträge sondern das Gesetz der Verfassung die Grundlage des Bundesstaates sei. Hänel hat in erschöpfender Weise für unseren deutschen Bundesstaat die Gründe dargelegt, warum die Verträge nicht seine juristische Grundlage sein können. Wie aber juristisch die Verfassung zum Gesetz wird, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die Deduktion Bake's trifft im Wesentlichen mit der von uns versuchten Lösung der Frage zusammen. Der Vertrag wird zum Gesetz, sobald durch Aufrichtung einer Regierungsgewalt der neue Staat entstanden ist: „land en volk werden een eenheid dor het scheppen van een over allen en alles herrschend gezag. Op het sogenblick, dat de regeering ingesteld is, wordt de staat geboren.“ „En zoodra de bondsstaat is, krijgt het door de staaten bij verdrag vastgestellte reglement het karakter van een staatsregeling, de kracht van een grondwet.“[3])

Zuletzt bespricht Bake noch die unterscheidenden Merkmale zwischen Bundes- und Einheitsstaat[4]) und findet dieselben in 1. einer sehr viel größeren Freiheit der Bewegung, welche den Bundesgliedern im Bundesstaat als welche den Provinzen im Einheitsstaat zukomme und 2. in dem Antheil, welcher im Bundes-

[1]) Darüber, daß nur diese Bestimmung des „eigenen Rechtes“ für das Staatsrecht Werth hat, s. unten sab III. und IV., dort auch die nähere Erörterung über die Rosin'sche und Jellinek'sche Bestimmung des „eigenen“ Rechtes.

[2]) Hänel I. S. 39.

[3]) A. a. O. S. 159; s. auch unten sab IV. über die von Jellinek versuchte Konstruktion. Der Jellinek'schen Konstruktion schließt sich rückhaltlos an: Laband bei Marquardsen I, 2. S. 11. Laband bemerkt zutreffend gegen meine Darstellung, daß es nicht auf die „konstitutionelle“ sondern überhaupt auf die rechtliche Verfassung ankomme. Ich habe das thema probandam früher zu eng gefaßt. Die sub IV. gegebene kritische Erörterung gegen Jellinek, hat, wie ich hoffe, diesem berechtigten Einwande Laband's genügende Rechnung getragen. Den Grundgedanken, auf welchem die früher von mir gegebene Konstruktion beruhte, halte ich fest.

[4]) A. a. O. S. 183 f.

staat den Bundesgliedern an der Regierung des Bundes gebührt. Der erstere Punkt erscheint uns rechtlich irrelevant und lediglich von thatsächlichen Verhältnissen abhängig. Entscheidend aber ist der zweite Punkt. Ich habe in meinem Staatsrecht bemerkt: man könne sich darüber keiner Täuschung hingeben, daß die Grenze zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat eine fließende sei.[1]) Dies ist in solcher Allgemeinheit unzutreffend. Ein prinzipieller Unterschied zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat besteht insofern nicht, als beide die Souveränetät haben. Der Unterschied liegt vielmehr, wie ich dies auch in Ergänzung der in meinem Staatsrecht enthaltenen Sätze in der Tübinger Zeitschr. ausgeführt habe,[2]) in der Organisation der Staatsgewalt, nämlich dem Antheil der Bundesglieder an der Zentralregierung. Die letztere ist föderativ organisirt: dies ist nach meiner Ueberzeugung das einzige, den Bundesstaat prinzipiell vom Einheitsstaat unterscheidende Merkmal. Am deutlichsten tritt diese föderative Regierung im Deutschen Reiche in der Institution des Bundesrathes hervor. In der Eidgenossenschaft und der Union bestehen auf dem gleichen Gedanken beruhende Institutionen gleichfalls: der Ständerath und der Senat.[3])

Das zweite Hauptstück der Bake'schen Arbeit ist dem Staatenbund gewidmet. Darüber nur ein paar kurze Bemerkungen. Negativ wird der Staatenbund richtig und in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre dahin bestimmt, daß er eine Staatenverbindung des Völkerrechtes sei, d. i., daß die Glieder der Verbindung die Souveränetät und damit den Staatscharakter behalten. Daraus wird vollkommen zutreffend deduzirt, daß der Staatenbund nicht fähig ist, Gesetze zu erlassen, daß vielmehr Bundesbeschlüsse an sich den die Staatsverträge beherrschenden juristischen Gesichtspunkten unterliegen und die Gesetzeskraft lediglich durch die Thätigkeit des Einzelstaates gewinnen können.[4]) Sehr richtig wird speziell ausgeführt, daß an diesen Sätzen auch dadurch sich Nichts ändere, daß die Bundesglieder vertragsmäßig bestimmen, zur Beschlußfassung genüge Mehrheit der Stimmen, obwohl allerdings Stimmeneinheit dem Wesen des Staatenbundes nicht entspreche. Mit großer Schärfe hebt ferner Bake denjenigen Punkt heraus, in welchem die Grenze zwischen Bundesstaat und Staatenbund liegt. Welches Maß von einzelnen Rechten dem Bund übertragen wird, ist nicht entscheidend: nur darauf kommt es an, daß der Vertrag, durch welchen der Bund begründet wird, nicht ein Unterwerfungstraktat ist, daß in ihm nicht ein Verzicht auf die Souveränetät zu Gunsten des Bundes und damit das Aufhören der Bundesglieder als Staaten durch Schaffung einer neuen Gesammtstaatsgewalt liege.[5])

Die positive Ausführung, daß das unterscheidende Merkmal des Staatenbundes anderen Staatenverbindungen speziell der Allianz gegenüber darin liege, daß der Staatenbund „Rechtssubjekt" des Völkerrechtes sei, kann ich nicht für zutreffend halten. Daß im Staatenbund sowohl dem Bund als den Bundes-

[1]) l. S. 61.

[2]) 1881, 2. S. 317 f.

[3]) Vgl. unten sub IV.

[4]) „De besluiten eener bondsvergadering zijn verdragen, waar bij de staten van den bond elkaar beloven, zekere handelingen te zullen verrichten, zekere matregelen te zullen nemen;" — „zij leggen alleen den regeeringen een plicht op." (S. 78.)

[5]) A. a. O. S. 111. „De soevereiniteit van de leden wordt dan op de vereeniging overgebracht. De vereeniging wordt een staat, de leden ho den op staten te zijn, omdat hij, die aan een ander do macht geeft zijne bevoegd heden te depalen en te beperken, zich daardoor aan een hoogeren wil onderwerpt." Vgl. Jellinek S. 197.

gliedern das Vertragsrecht, das Gesandtschaftsrecht und das Kriegsrecht zukomme, wodurch Bake seine Ansicht begründet, ist doch nicht unbezweifelt. Aber selbst zugegeben, daß dem so sei, liegt doch der juristisch entscheidende Punkt in der Bestimmung des eigenen Rechtes und diese ergibt sich aus der Souveränetät. An anderer Stelle hat auch Bake die Unterscheidung zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Souveränetät abgelehnt. Dann aber ist es nicht statthaft, eine völkerrechtliche Rechtssubjektivität anzunehmen, wo die staatsrechtliche fehlt. Daß Letzteres beim Staatenbund der Fall, ist auch Bake's Meinung; darum kann auch das Erstere nicht festgehalten werden.[1]) Die Ausführungen Bake's über den Staatenbund dürften bei genauerer Prüfung die Probe an den im ersten Hauptstück bezüglich des Staates aufgestellten Sätzen schwerlich bestehen können.[2])

II. Gareis.

In seiner einen Bestandtheil von Marquardsen's Handbuch des Oeffentlichen Rechtes bildenden Monographie über „Allgemeines Staatsrecht“ gibt Gareis eine Konstruktion des Bundesstaatsbegriffes.

Sehr richtig betont der Verfasser, daß der Zweck des Staates Herrschaft sei:[3]) „von mehreren auf einem Gebiete zusammentreffenden Gemeinwesen nennen wir nur dasjenige Gemeinwesen „Staat“, welches ebenda die Herrschaft hat, „den jeweilig höchsten Machtverband“ (Gierke), das „herrschende Gemeinwesen.“ Aus diesem Prinzipalsatze zieht Verfasser insbesondere auch sehr zutreffend die Konsequenzen bezüglich der begrifflichen Begründung der Gesetzeskraft (S. 20).

Schon in obigem Satze liegt das begriffliche Merkmal der Souveränetät für den Staat. Und Gareis läßt auch darüber keinen Zweifel, daß er hinsichtlich dieses grundlegenden Punktes auf dem Boden der älteren Theorie steht. „Das herrschende Gemeinwesen kann als sein Interesse[4]) bezeichnen und zum Rechtsgut erheben, welches Interesse es will und kann zur Verfolgung dieses Interesses diejenigen Mittel anwenden, welche es will — dies ist die „Souveränetät“, eine wesentliche Eigenschaft des Staates, als des herrschenden Gemeinwesens.“ Gareis führt sodann weiter aus, daß die Souveränetät „einschränkbar“ sei: „mit der Charakterisirung als einschränkbar ist die Souveränetät dem Staate wesentlich.“ S. 31).[5])

---

[1]) Gareis S. 115 schreibt dem Staatenbund eine „relative juristische Persönlichkeit. zu. Vgl. auch Rosin „Annalen“ 1883 S. 276 gegen Bake, ebenso die treffende Ausführung von Jellinek S. 178 ff., ferner Laband a. a. O. S. 15².

[2] Vgl. die Note bei Jellinek S. 179 gegen Hänel, die auch gegen Bake zutrifft.

[3]) S. hierüber auch unten sub III.

[4]) Das „Interesse“ hat G. in sehr gedankenreicher Darstellung zum Mittelpunkt der Lehre vom Staat gemacht. Bedenklich aber scheint mir die Schablonisirung der Einzelinteressen in 5 „Haupt-“ und 4 „Hilfshoheitsrechte“; „schließlich bleibt vielleicht das Polizeiinteresse allein als besonderes selbständiges Staatsinteresse übrig“, bemerkt G. selbst S. 26, offenbar in einer Anwandlung von starker Skepsis an seinem wohlgeordneten Hoheitenverzeichniß. Den „Zweck“ des Staates im „allgemeinen“ Staatsrecht zu spezialisiren, halte ich für verlorene Liebesmüh. Es ist nicht einmal richtig, daß „jedenfalls“ „der Zweck des Staates in der Erfüllung von Kulturaufgaben besteht“. Wenn G. S. 50⁸ sich für die „Kirchenhoheit“ als „zufälliges Hoheitsrecht“ auf die Darstellung von Hinschius in dem Marquardsen'schen Handbuch beruft, so wird er inzwischen erkannt haben, daß Hinschius jene unklaren Begriffe der älteren kirchenrechtlichen Theorie völlig preisgegeben hat.

[5]) Ueber die Beschränkung der Souveränetät s. auch Jellinek S. 53.

Wir haben zu diesen Sätzen lediglich unsere Zustimmung zu erklären, speziell auch zu den Bemerkungen über die begriffliche Möglichkeit einer Beschränkung der Souveränetät, sowie zu der kritischen Erörterung der Jellinek'schen Bestimmung des Souveränetätsbegriffes, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden.

Wenn aber Gareis dann weiterhin die Frage, ob Bundesglieder im Bundesstaate souverän sind, dahin beantwortet: „Sie sind es, soweit sie gesetzgebend die Wahl ihrer Interessen und die Wahl der Mittel zur Vertretung derselben haben", so ist dagegen zu bemerken, daß eben diese Wahl den Bundesgliedern im Bundesstaat nicht frei steht. Wenn die Verfassung bestimmt, daß außer den ausdrücklich der Bundesgewalt zugewiesenen „Interessen" auch jedes andere „Interesse" auf dem Wege der Verfassungsänderung der Bundesgewalt übertragen werden kann, so liegt doch die „Wahl" lediglich bei letzterer und es kann nicht mehr von einer „Wahl" durch die Glieder gesprochen werden; der Wirkungskreis der letzteren ist dann kein gewählter mehr, sondern lediglich ein angewiesener. —

Den monarchischen Bundesstaat charakterisirt Gareis weiterhin richtig als „Pleonarchie", wie ich dies schon früher in, wie ich glaube, besserer Formulirung eines zuerst von Georg Meyer ausgesprochenen Gedankens gethan habe.[1]) Die positive Definition des Bundesstaates wird sodann in folgenden Sätzen gegeben: „Wenn zwei oder mehrere Einheitsstaaten eines oder mehrere ihrer Interessen als Sonderinteressen aufgeben, aber als gemeinsame Interessen erklären und zum Zwecke der Vertretung dieser Interessen Organe geschaffen werden, welche nicht Organe der einzelnen vereinigten Staaten sind, Organe, welche besondere eigene Hoheitsrechte ausüben, so liegt ein zusammengesetzter Staat vor; die „Zusammensetzung", „Unio", ist nicht etwa intensiver oder etwa quantitativ bedeutender als eine bloße Staatenverbindung in dem in § 38 II. angedeuteten Sinne, sondern sie ist wesentlich etwas Anderes; das Zusammengesetzte ist ein neuer Staat, ein neues, herrschendes Gemeinwesen, welches von dem (den ?) Gemeinwesen, aus welchem (welchen ?) es zusammengesetzt ist, qualitativ ja essentiell verschieden ist; im Gegensatz zu den einzelnen Staaten, aus denen er zusammengesetzt ist und welche man Gliedstaaten, Theilstaaten, Einzelstaaten oder auch „Bundesstaaten" (in diesem Sinne) nennt, wird der diese zusammenfassende Staat „Oberstaat", „Gesammtstaat", „Unio", auch „Reich", auch „Staatenstaat" genannt."

Dazu: „Die Möglichkeit, daß die Theile eines Staates selbst Staaten sind, ergibt sich aus der historisch bewiesenen Einschränkbarkeit der Souveränetät." —

Vollkommen richtig bestimmt ist hier das „Zusammengesetzte" in seinem Rechtscharakter. Unhaltbar aber ist die Behauptung, daß die „Theile" selbst „Staaten" sind. Gareis geräth hier in Widerspruch mit seinen eigenen Prämissen und die „historisch bewiesene Einschränkbarkeit der Souveränetät" rettet ihn nicht aus diesem Widerspruch. Wer die Souveränetät als essentielles Begriffsmoment des Staates postulirt, muß entweder wie Seydel den Staatscharakter des Bundes oder wie ich und Bake den Staatscharakter der Theile leugnen: ein Drittes ist logisch nicht möglich. Diesem Dilemma des logischen Gedankens vermögen nur diejenigen zu entrinnen, welche in der Verlegenheit die ganze Souveränetät als Begriffsmoment des Staates über Bord werfen.

[1]) Staatsrecht I. S. 62.

Dies thut Gareis, wie oben gezeigt, nicht. Er erklärt die Souveränetät als essentielles Merkmal des Staates — er bestimmt die Souveränetät als die Fähigkeit, kraft freien höchsten Willens alle „Interessen" zum „Rechtsgut" zu erheben — und er erklärt die Souveränetät, d. i. die soeben bezeichnete Fähigkeit, für einschränkbar. Aber auch mit der letzteren Modifikation können nicht innerhalb derselben Machtsphäre zwei Gemeinwesen souverän sein. Die Fähigkeit kraft freien höchsten Willens die Interessen zu bestimmen, welche zum Rechtsgut erhoben werden sollen, ist eine ausschließende und muß dies sein; denn nur dann ist der Wille, um den es sich handelt, ein „freier". Allerdings ist diese Fähigkeit im Bundesstaat „beschränkt"; die Bundesgewalt übt Hoheitsrechte, die Einzelstaaten üben Hoheitsrechte. Beide Gewalten sind demnach „beschränkt", also thatsächlich unfrei. Juristisch aber ist die Fähigkeit desjenigen Willens frei, welcher die Beschränkung gibt; dagegen kann von einer freien Fähigkeit der Willensbestimmung bei demjenigen Faktor nicht gesprochen werden, dessen Wille durch den Willen einer anderen Gewalt beschränkt wird. Das aber sind im Bundesstaat die Einzelstaaten und darum können diese nach der von Gareis selbst gegebenen Begriffsbestimmung nicht als souverän, folglich auch nicht als „beschränkt souverän", folglich auch nicht als Staaten betrachtet werden, denn ihre Willensfähigkeit ist nicht frei, sondern wird von einer höheren Gewalt bestimmt und begrenzt. Nur diese letztere ist frei und darum souverän.

Gareis bemerkt: „Staatswesen, selbst wenn sie mit dem Namen, „Staatenstaat" oder „Gesammtstaat" bezeichnet werden, sind stets dann als Einheitsstaaten zu betrachten, wenn die einzelnen Theile des ganzen in Betracht kommenden Staatswesens der eigenen — originären — Souveränetät entbehren. Herrscht über den (nicht an sich und nicht von vorne herein souveränen Theilen ein Machtwesen, welches rechtlich (verfassungsmäßig) die Gesetzgebung und die Verwaltung in Bezug auf alle Interessen der Theile ausübt oder ausüben kann, so sind diese Theile höchstens Provinzen, die mit Autonomie und Selbstverwaltung ausgestattet sind, nicht aber Staaten."

Was Gareis hier über die Souveränetät bemerkt, ist prinzipiell vollkommen richtig. In dem Moment der Souveränetät treffen Einheitsstaat und Bundesstaat zusammen, das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Staatsformen liegt in der Organisation der Staatsgewalt.[1]) Im Bundesstaat entbehren die Einzelstaaten der „originären" Souveränetät, denn über ihnen „herrscht ein Machtwesen, welches rechtlich die Gesetzgebung und die Verwaltung in Bezug auf alle Interessen der Theile ausüben kann." Den juristischen Gedanken, welchen Gareis in die in Parenthese geschalteten Worte „nicht an sich (?) und nicht von vorne herein (?) souveräner" gelegt wissen wollte, habe ich mir nicht klar zu machen vermocht.

Der Satz: „Die Gliedstaaten bleiben in Bezug auf ihre nicht bundesverfassungsmäßig geordneten oder geeinten Interessen wirkliche, also selbständige Staaten, folglich im Besitze aller ihrer Hoheiten und üben dieselben kraft eigenen Rechts, kraft ursprünglichen (originären) Rechts, (nicht kraft übertragenen oder überlassenen Rechts, wie etwa autonome Provinzen oder innerstaatliche Selbstverwaltungskörper) vollständig, als Einheitsstaaten, aus" — widerlegt sich für das deutsche Reich durch Art. 78 der Verfassung, welcher die gesammte staatliche Interessensphäre zur Disposition des Reiches stellt. „In den zu-

[1]) Vergl. hierzu Gareis selbst S. 108.

zusammengesetzten Staaten haben die Theilstaaten dem Oberstaate nach Maßgabe der Verfassung Gehorsam zu leisten", sagt Gareis sehr richtig: das schließt aber die Souveränetät und damit den Staatscharakter der „Theilstaaten" völlig aus.

III. Rosin.

Einen sehr werthvollen Beitrag zur Lösung unserer Streitfrage bietet Rosin in der, zuerst in den „Annalen" (1883),[1]) dann selbständig erschienenen Abhandlung: „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung."

Rosin bestimmt zunächst den Begriff der Souveränetät auf induktivem Wege. Souveränetät ist höchste Macht: darüber herrscht Einverständniß. Welchen juristischen Inhalt aber haben die Worte: „höchste Macht?" Macht ist „der konkrete Willensinhalt einer Persönlichkeit, welcher für den Willen anderer der ersteren gegenüberstehenden Persönlichkeiten bestimmend ist." Das Wort „höchste" bedeutet an sich nur eine Relation in positiver und negativer Hinsicht. Die beiden Begriffe aber in Verbindung gesetzt ergeben folgenden Inhalt: „darin liegt das Wesen der richterlichen Ueber- und Unterordnung der Persönlichkeiten oder wie wir jetzt sagen können, der Herrschaft einer Persönlichkeit über die andere, daß die erstere den rechtlichen Grund für die Bestimmung der letzteren in sich selbst findet, die erstere den Willen der letzteren aus eigener Macht zu bestimmen berechtigt ist." „Der positive Begriff der Souveränetät" ist also „diejenige Rechtsstellung einer Persönlichkeit, vermöge deren sie auf Grund des bestehenden Rechts durch den Willen keiner anderen Persönlichkeit rechtlich bestimmt werden kann oder affirmativ ausgedrückt: ausschließliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen."

Wir stimmen diesem Satze vollständig bei und insbesondere auch dem unmittelbar folgenden: „Daß der Begriff der Souveränetät für eine Persönlichkeit nicht ausgeschlossen wird, wenn sie zwar durch einen fremden Willen bestimmt werden kann, dieser aber seine rechtliche Ursache in dem eigenen Willen der bestimmenden Persönlichkeit findet." „Nicht souverän ist jede Persönlichkeit, welche durch einen fremden Willen aus dessen eigener Macht d. h. durch einen solchen fremden Willen, der die rechtliche Ursache seiner Kraft in sich selbst und nicht in der ihm gegenüberstehenden Persönlichkeit findet, bestimmt werden kann."

Soweit reicht unsere volle und ganze Uebereinstimmung mit den Ausführungen Rosin's. Im deutschen Reiche weist Rosin gemäß seinen grundlegenden Sätzen die Souveränetät dem Reiche zu und spricht sie den Einzelstaaten ab. Auch diesem Resultate stimmen wir zu. Wenn aber zum positiven Beweis hiefür neben RV. Art. 78 auch Art. 2 und Art. 4 verwendet werden und Verfasser sich hier und im Folgenden mit großer Schärfe gegen die Behauptung kehrt, Kompetenz-Kompetenz sei identisch mit Souveränetät, so können wir diese Ausführungen nicht für zutreffend erachten und sind der Meinung, die Unhaltbarkeit derselben folge zwingend aus des Verfassers eigenen Vordersätzen.

Die Souveränetät des Reiches ergibt sich positiv einzig und allein aus Art. 78 der Verfassung. Art. 2, welcher dem Reiche das „eigene" Gesetzgebungsrecht vindizirt und den Grundsatz sanktionirt: Reichsrecht bricht

[1]) S. 265 f.

Landesrecht, enthält kein selbständiges Prinzip, sondern nur eine nothwendige Konsequenz aus Art. 78,[1]) deren ausdrückliche Formulirung sogar hätte unterbleiben können, ohne daß das bundesstaatliche Rechtsverhältniß irgendwie alterirt worden wäre. Neben Art. 78 ist Art. 2 selbstverständlich und gewissermaßen überflüssig. Wenn für das Reich eine Verfassung erlassen und in diese der Grundsatz aufgenommen ist: die Verfassung kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden, so liegt darin und darin allein die Herrschaft der Reichspersönlichkeit über die Staatenpersönlichkeiten, die rechtliche Fähigkeit der Reichspersönlichkeit, den Willen der Staatenpersönlichkeiten „aus eigener Macht zu bestimmen," also die Souveränetät. Daraus aber folgt dann von selbst: einmal daß die Reichspersönlichkeit ihren Willen überhaupt in der Form der Gesetzgebung aussprechen kann, und zweitens insbesondere: daß *der so ausgesprochene Wille des Reiches dem Willen der Einzelstaaten vorgeht als der Wille derjenigen Persönlichkeit, welche bestimmt, gegenüber denjenigen Persönlichkeiten, welche bestimmt werden.* Somit kommt dem Art. 2 eine selbständige Bedeutung für die juristische Konstruktion nicht zu: Art. 78 ist das Prinzip, aus welchem Art. 2 als nothwendige Konsequenz folgt, ebenso wie z. B. auch Art. 17, welcher dem Kaiser als Organ des Reiches „die Ueberwachung der Ausführung" der Reichsgesetze, Art. 19, der dem Reiche das Recht der Exekution gegen Bundesglieder, Art. 76 und 77, die dem Reiche ein Aufsichtsrecht über die Einzelstaaten zuweisen.

Weiter beruft sich *Rosin* für die Souveränetät des Reiches auf Art. 4. Auch das ist unzutreffend, aber aus anderen Gründen. Art. 4 enthält bekanntlich die Aufzählung derjenigen Materien, welche der „Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches" „unterliegen". Durch die Ueberweisung dieser Materien, mag deren Umfang und Inhalt noch so bedeutend sein, an das Reich wäre der „eigene Wille" der Einzelstaaten nicht ausgeschlossen.[2]) Wäre die Kompetenz des Reiches nach Maßgabe des Art. 4 abgeschlossen, ohne die Möglichkeit der Erweiterung, wie dies der Abgeordnete *Zachariae* im norddeutschen Parlament wollte, so würde die Kompetenz des Reiches nicht auf dessen eigenen Willen, sondern auf dem der Einzelstaaten beruhen.[3]) *Nur der Art. 78 gibt dem Reiche den „eigenen" Willen in der rechtlichen Möglichkeit, jeder Zeit selbst und mit bindender Kraft für die Einzelstaaten über seine Kompetenz zu entscheiden.* Zwar ist es richtig, was *Rosin* hervorhebt, daß eine mechanische Zerreißung der Staatsaufgaben nicht möglich, aber daraus folgt nicht der „eigene" Wille des Reiches, die Souveränetät, weil das Reich im Rahmen des Art. 4 als höhere Potenz immer die Einzelstaaten beaufsichtigen und leiten müßte. Dies ließe sich noch ganz wohl auf den eigenen Willen der Einzelstaaten als „rechtliche Ursache" zurückführen,[4]) der „fremde" Wille wäre ohne Art. 78 nur scheinbar

---

[1]) Auch *Laband* bei *Marquardsen* S. 18 stellt jetzt zum Beweise der Souveränetät des Reichs den Art. 78 an die Spitze und bestimmt dann sehr richtig die Bedeutung des Art. 2 in der im Text angegebenen Weise. Die Ausführungen im 1. Bande des Staatsrechtes ließen diese Schärfe der Begriffsbestimmung noch vermissen.

[2]) Bezüglich des Umfanges und Inhaltes vollkommen richtig *Rosin* S. 11 f.: „Die Art der Kompetenz*vertheilung* ist nach allen Richtungen hin nicht geeignet, einen Unterschied in der rechtlichen Persönlichkeit des Reichs und der Einzelstaaten zu begründen."

[3]) Vgl. hieher die Ausführung in Tüb. Ztschr. 1881, S. 301 ff.

[4]) S. auch *Jellinek* S. 55.

ein fremder, thatsächlich vielmehr „der eigene Wille der bestimmbaren Persönlichkeit," weil ein an diesen letzteren und durch denselben gebundener, also unfreier. Bei Art. 78 aber versagt diese Konstruktion völlig. Der Wille, der seine Freiheit dahingibt dadurch, daß er prinzipiell in jeder Beziehung sich als „bestimmbar" durch einen anderen Willen erklärt, ist nicht mehr „rechtliche" sondern höchstens „historische" Ursache dieses letzteren Willens: er ist als „eigener," als „freier" untergegangen und besteht nur noch bestimmt von jenem anderen Willen. „Man erkennt bei aufmerksamer Betrachtung, daß — der Wille des sich einer Herrschaft Unterwerfenden allerdings der Rechtsgrund für das Entstehen des Herrschaftsverhältnisses ist, nicht aber fortwirkend als Ursache für das Bestehen der Herrschaft und aller ihrer Rechtswirkungen in Betracht kommt. — Zwar kann sich der Wille von sich aus einer Herrschaft unterwerfen; mit diesem Akte aber konsumirt er sich in seiner ursächlichen Wirkung für das Rechtsverhältniß, das von nun an in sich selbst und den in ihm wirkenden Kräften d. h. in dem rechtlich bestimmten Willen der herrschenden Persönlichkeit seine Begründung findet." „Ist auch der im Gesammtwillen liegende Einzelwille (mitwirkende) Ursache zur Entstehung der Gesammtpersönlichkeit, so ist er damit noch nicht Ursache ihres Bestehens; einmal in's Leben gerufen, besteht der Organismus des Gesammtstaats durch sich selbst und beherrscht damit unter Regirung jeder anderen Souveränetät von seinem Willen aus den der Einzelstaaten."[1]) Diese juristische Konstruktion ergibt sich aber für unser Reich nur aus Art. 78.

Wir halten demnach daran fest: die dem Reiche in Art. 78 zugewiesene Kompetenz-Kompetenz ist das ausschließliche Merkmal der Nichtsouveränetät der Einzelstaaten, würde sie fehlen, so würde die Kompetenz des Reiches ihre „rechtliche Ursache" nur im Willen der Einzelstaaten haben und die letzteren wären demnach souverän geblieben. Es ist ein „offenbarer Fehlschluß," zu sagen: Wäre Art. 78 nicht in die Reichsverfassung aufgenommen, so hätten weder das Reich noch die Einzelstaaten die Kompetenz-Kompetenz: die letztere ist dem Wesen des Staates „immanent," also irgendwo muß sie sein; wäre sie nicht beim Reiche, so müßte sie bei den Einzelstaaten sein, sonst wäre das Staatsleben so wie es ist versteinert und erstarrt ohne die Möglichkeit der Ausdehnung und Entwickelung; dadurch eben, daß dieselbe positiv dem Reiche übertragen wurde, ist letzteres zu derjenigen Persönlichkeit erhoben worden, deren „Wille" als „eigener" den Willen aller untergeordneten Persönlichkeiten prinzipiell bestimmt. Allerdings können auch jetzt die Einzelstaaten ihre Kompetenz noch erweitern; aber das Reich kann ihnen jeder Zeit jede Kompetenz nehmen und darauf allein kommt es für die Entscheidung der Frage an, wo die „rechtliche Ursache" aller Willensbethätigung innerhalb der thatsächlichen Machtgrenzen liegt. Ist eine Macht die höchste, so liegt darin, daß sie in jedem Grad und Umfang das Recht hat, die innerhalb ihres Machtbereiches vorhandenen Persönlichkeiten zu bestimmen und daß es nur von ihrer eigenen Erwägung abhängt, wie weit sie dies thun oder richtiger wie weit sie dies nicht thun will. Der Begriff der Souveränetät gibt somit auf alle diese Fragen aller-

[1]) Rosin, S. 300, 304, ferner Bake, S. 178 und besonders Jellinek (s. unten).

dings eine völlig ausreichende Antwort, was Rosin aus unzureichenden Gründen bestreitet.

Rosin beschäftigt sich dann weiter mit dem Verhältniß der Souveränetät zum Staatsbegriff, und kommt zu dem Schlusse: die Souveränetät sei kein essentielles Begriffsmoment des Staates. „Darüber, so wird ausgeführt, ob und in wie weit die als souverän charakterisirte Persönlichkeit ein Staat sei, der nicht souveräne keiner, gibt der Begriff der Souveränetät keine Auskunft. Man kann allerdings, wenn man dies zur Vermeidung von Irrthümern ausdrücklich hervorhebt, das souveräne Gemeinwesen Staat nennen, das nicht souveräne aber mit einem anderen Namen belegen. Allein man hat dann weiter nichts gewonnen, als eine Benennung, die allen Werth verliert, wenn der Betreffende, der diese Benennungen gewählt hat, sich im Widerspruche befindet mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und er nicht den Einfluß besitzt, denselben zu seinen Gunsten umzustimmen."

Es wurde bereits mehrfach von anderer Seite hervorgehoben, ein wie unsicheres Argument der Sprachgebrauch ist.[1]) Wir stehen neuen staatsrechtlichen Problemen gegenüber, für deren Lösung die Wissenschaft die bestimmenden juristischen Gedanken zu finden in schwerer Arbeit sich müht. Kann da ein „Sprachgebrauch", der auf der Grundlage anderer thatsächlichen Verhältnisse sich gebildet hat, ein der Berücksichtigung werthes Moment sein? Nicht der Sprachgebrauch darf die Gedankenarbeit, sondern letztere muß den ersteren bestimmen, wenn ihr das oft auch nur sehr allmälich gelingt. Der Sprachgebrauch hält auch heute noch das „geistige Eigenthum" fest und es ließen sich zahlreiche Beispiele beibringen für andere Formen des Sprachgebrauchs, die dem damit verbundenen juristischen Gedanken gegenüber falsch sind. Nöthigt die wissenschaftliche Denkarbeit zu der Annahme der Souveränetät als des essentiellen Begriffsmomentes des Staates, so ist der Sprachgebrauch irrelevant und muß sich umbilden. Bis dahin gilt auch hier das an anderer Stelle von Rosin selbst gegenüber einem inkorrekten Sprachgebrauch Bemerkte: „nothwendig ist nur eins, daß man sich die Verschiedenheit der Begriffe bei gleichmäßigem Gebrauche des Wortes — — stets vor Augen halte," denn jeder Vorschlag einer Aenderung der Terminologie würde vorerst unzweifelhaft „ohne Wirkung bleiben und nur die Verwirrung vermehren."

Ein sachliches Argument gegen die Souveränetät als dem Staate begrifflich nothwendig entnimmt Rosin aus dem von ihm konstruirten Begriff des „eigenen Rechtes." In seinem ausgezeichneten Werke über Staatenverbindungen hat Jellinek den Begriff des eigenen Rechtes für seine Konstruktionen in umfassender Weise verwerthet. Bei Jellinek ist eigenes Recht = unkontrolirbares Recht. Wir halten dies für richtig, gelangen aber zu anderen Konsequenzen als Jellinek.[2]) Rosin verwirft die Jellinek'sche Bestimmung des eigenen Rechtes und kommt seinerseits zu dem Schlusse: „eigenes und fremdes Recht sind die einfachen, dem Wortsinn entsprechenden Gegensätze."[3]) Jedes Recht ist für sein Subjekt ein „eigenes." Nicht die Entziehbarkeit, nicht die Kontrolirbarkeit, nicht die Ableitbarkeit, bestimmt den Begriff des eigenen Rechtes, sondern nur der Gegensatz zum fremden Rechte. Zur Begründung werden eine Anzahl von einzelnen, meist dem Privatrecht entnommenen Rechtsverhältnissen, von subjektiven Rechten angeführt.

[1]) Bake a. a. O. 170, Brie 94, und vor allem Rosin selbst S. 321 (s. unten).
[2]) S. unten sub IV.
[3]) Genau die nämliche Bestimmung des „eigenen" Rechtes bei Gierke S. 67—69.

Man wird schwerlich gegen diese Rosin'sche Deduktion den Vorwurf der Unrichtigkeit erheben können. Dieselbe scheint uns aber für das Staatsrecht ganz nutzlos. Daß die Einzelstaaten im Rosin'schen Sinne „eigenes" Recht haben, ist gewiß; ebenso aber haben dies die Gemeinden,[1]) ebenso jede private Korporation, ebenso jeder Einzelne. Was soll damit für das Staatsrecht gewonnen sein? Wenn wir im Staatsrecht behufs der Begriffsbestimmung von Staat und Bundesstaat nach dem Begriffe des „eigenen" Rechtes suchen, wie Jellinek dies thut — wir lassen vorerst ganz dahingestellt, ob wir jenen Begriff überhaupt brauchen —, so kann dies doch nur in Beziehung auf das objektive Recht geschehen, mit anderen Worten, wir wollen feststellen: wem steht „eigenes" Recht in dem Sinne zu, daß er als letzte Quelle des Rechtes betrachtet werden muß, als oberste regulirende bestimmende Instanz allen nachgeordneten Potenzen gegenüber? Wem steht „eigenes" Recht in dem Sinne zu, daß er das Recht nur aus sich selbst besitzt, während alle übrigen Potenzen es erst von ihm empfangen? Die Beantwortung dieser Frage allein hat für das Staatsrecht Bedeutung und auch diese nur, wenn man von ihr die Bestimmung der Souveränetät und des Staatsbegriffes abhängig macht. Wer aber im Rosin'schen Sinne „eigenes" Recht hat, das ist völlig irrelevant; für das Staatsrecht ist der Begriff des „eigenen" Rechtes nur verwerthbar im Sinne des „originären" Rechtes[2]) und den Gegensatz hiezu bildet lediglich das abgeleitete Recht. Daß aber der Begriff des „eigenen" Rechtes in dieser Weise gefaßt werden könne, wird auch Rosin schwerlich leugnen.

„Succession" allerdings schließt das eigene Recht nicht aus, wohl aber jede Bestimmbarkeit durch einen übergeordneten Machtfaktor. Darin hat Jellinek vollkommen recht, nur hat Rosin den ersteren Schriftsteller zutreffend dahin rektifizirt, daß statt „Unkontrolirbarkeit" zweckmäßig „Nichtbestimmbarkeit" zu setzen ist. Jellinek selbst wird hiegegen schwerlich einen Einwand erheben. Die von Rosin versuchte sachliche Konstruktion aber ist nicht gelungen: die privatrechtlichen Beispiele sind nicht zu verwenden und die aus dem öffentlichen Recht entnommenen beziehen sich auf einzelne Rechtsverhältnisse, während es sich doch nur um das Recht, die Rechtsordnung, das objektive Recht fragen kann. Mit einem Worte: eigenes Recht im staatsrechtlichen Sinne hat nur der souveräne Staat.

Rosin macht sodann weiterhin einen sehr beachtenswerthen, gedankenreichen und anregenden Versuch, den rechtlichen Unterschied von Staat und Gemeinde zu gewinnen.[3]) In der Souveränetät kann derselbe nach Rosin nicht liegen, denn zwar sind alle souveränen Gebilde Staaten, aber nicht alle Staaten brauchen souverän zu sein. Den rechtlichen Unterschied zwischen Gemeinde und Staat findet Rosin „in der Verschiedenheit ihres Zweckes". „Während die Befriedigung der auf dem örtlichen Zusammenwohnen und der

[1]) Darauf weist auch Gierke S. 68 hin und deduzirt daraus die Unbrauchbarkeit des „eigenen" Rechtes für die Begriffsbestimmung von Staat und Bundesstaat.

[2]) S auch Gareis S. 104. 106.

[3]) Man vergl. hieher Gierke S. 65 f.: „Wenn es nicht mehr zum Begriffe des Staates gehört, daß er das souveräne d. h. auf dem Rechtsgebiete höchste Gemeinwesen ist, so scheint hier jede prinzipielle Grenzlinie zu zerfließen. Und wirklich ist es auf dieser Basis bisher nicht gelungen, ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal zwischen staatlichen und kommunalen Staatsgliedern zu finden." Gierke kritisirt sodann die bisher nach dieser Richtung gemachten Versuche und erklärt dieselben durchweg als nicht gelungen. (S. 65—70, dazu 99 gegen Rosin).

nachbarlichen Lage der Grundstücke beruhenden Gemeindebedürfnisse Zweck der Ortsgemeinde ist, verfolgt der Staat die Aufgabe, die nationalen, dem Gesammtvolke als natürlicher Gemeinschaft eigenen Interessen zu realisiren" und zwar „kommt sowohl der Gemeinde als dem Staate die Totalität der Gemeinzwecke zu" innerhalb der oben bezeichneten Sphären. Der scharfsinnige Verfasser hat gewiß selbst die Empfindung, wie außerordentlich unbestimmt diese Grenzziehung ist; man fühlt sich versucht, fast zu jedem Worte des obigen Satzes ein Fragezeichen zu machen. Es wird schon schwer sein, mit jener Bestimmung des Gemeindezweckes die höheren Kommunalverbände zu umfassen; bedenklicher aber noch erscheint die Frage: was sind „nationale", was sind „lokale" Interessen? Eine Antwort hierauf, deren Rechtfertigung in der Sache läge, wird man überhaupt nicht finden. In ganz allgemeiner Weise wird man ja wohl die Grenze zwischen Staats- und Gemeindezweck so wie Rosin ziehen können: dem Historiker, Nationalökonomen, Philosophen mag das genügen. Für den Juristen aber muß doch der entscheidende Punkt in den Sätzen liegen: die Gemeinde ist ein territorial begrenzter Verwaltungsbezirk des Staates — die Verwaltung wird zum Theil vom Staat selbst geführt, zum Theil von Organen der „Selbstverwaltung" — welche „Zwecke" der letzteren zu überweisen sind, bestimmt der Staat. Auch die Gemeinde hat „nationale" Interessen, auch der Staat hat „lokale" Interessen wahrzunehmen.[1]) Staatsrechtlich ist der Begriff Gemeinde im Unterschied von dem geographischen Verwaltungsbezirke des Staates lediglich bestimmt durch das Recht freier „Selbstverwaltung", das vom Staat gewährt und dessen Umfang vom Staat bestimmt ist. Den Ausführungen Rosin's sub IV. über den Begriff der Selbstverwaltung, besonders S. 45, schließe ich mich vollständig an und betrachte dieselben als einen werthvollen Beitrag zur Feststellung jenes vielumstrittenen Begriffes, nur mit dem Vorbehalt, daß ich nach dem oben über das „eigene" Recht Ausgeführten der Unterscheidung zwischen dem „eigenen" und dem „übertragenen" Wirkungskreis der Gemeinde keine Bedeutung beizumessen vermag. Von einer „Totalität" der Zwecke kann bei der Gemeinde nicht gesprochen werden, sondern nur beim Staat und die „potentielle Totalität des Zweckes" ist identisch mit der Souveränetät. Der Unterschied zwischen dem „eigenen" und dem „übertragenen Wirkungskreis" der Gemeinden, auf den Rosin so großes Gewicht legt, ist nur ein quantitativer in Bezug auf das Maß der Selbstverwaltung, kein qualitativer. Hier wie dort fungirt die Gemeinde kraft vom Staat übertragenen Rechtes. Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß es „ein vollendeter Widerspruch in sich" sei, wenn der „Lebenszweck" einer Persönlichkeit darin besteht, „dauernd als Vertreter eines Anderen zu fungiren", wie dies bei den Gemeinden in ihrem Verhältniß zum Staate der Fall ist. Solche „Vertretung" als ausschließlicher „Lebenszweck" einer Persönlichkeit begegnet uns doch auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens fortwährend. Dabei mag allerdings gerne zugegeben werden, daß die Gemeinde nicht ein blos „wirthschaftlicher", sondern auch ein „obrigkeitlicher" Verband ist, aber ihre „obrigkeitlichen" Rechte, auch die Finanzgewalt hat sie vom Staat.[2])

Der „Zweck" in jener Rosin'schen Fassung kann demnach juristisch nicht das unterscheidende Moment zwischen Staat und Gemeinde sein: beide ver-

[1]) Auf die Unbrauchbarkeit der Rosin'schen Grenzbestimmung weist sehr richtig auch Gierke S. 99 hin.

[2]) Vergl. auch Jellinek S. 41.

folgen im Rosin'schen Sinne den nämlichen „Zweck", die Grenzbestimmung durch die Worte „national" und „lokal" versagt schon ihrer Unbestimmtheit halber juristisch ganz und ist überdies sachlich unbegründet. Demnach ist es allerdings richtig: eine Auffassung des Staates, welche das Merkmal der Souveränetät preisgibt, verliert jedes prinzipielle Unterscheidungsmerkmal zwischen Staat und Gemeinde: beide üben Hoheitsrechte; der Unterschied liegt einzig und allein in der Souveränetät des Staates, „welche sich in einer beschränkenden Einwirkung auf die verwaltende Thätigkeit der untergeordneten Persönlichkeit äußert oder doch äußern kann."[1])

Darnach halten wir mit Gerber fest: Zweck des Staates ist allein Herrschaft und zwar oberste Herrschaft:[2]) darin erschöpft sich der Staatsbegriff: alle übrigen „Zwecke" sind wechselnd und unbestimmt. „Aufgaben", welche „nach der Auffassung des Rechts d. h. des ausgesprochenen Volksbewußtseins" — dieses „d. h." bedürfte auch erst noch seines Beweises! — „als Aufgaben eines Staates anerkannt werden", lassen sich nicht prinzipiell feststellen. Das Argument des Fiskus, welches Rosin für seine Behauptung, daß die Aufgabe des Staates sich nicht im Herrschen erschöpfe, beizieht, beweist Nichts. Denn eben darin kommt die Herrschaft des Staates zur Geltung, daß er kraft seines höchsten Willens bestimmt, inwieweit er sich als Fiskus unter die Regeln des Privatrechts stellen will. Das Beispiel des Militärersatzes, welches Rosin ferner anzieht, beweist auch nur gegen ihn: während früher der Staat als Fiskus die Soldaten miethete, weil er es eben so wollte, befiehlt er jetzt: jeder Deutsche ist wehrpflichtig und die Unterthanen haben lediglich zu gehorchen, weil eben der Staat in diesem Punkt jetzt nicht mehr Fiskus sein will. Die privatrechtliche Eigenschaft des Staates als Fiskus ist nicht dem Begriff des Staates immanent, sondern eine Folge seines Herrscherwillens. Weil aber die Herrschaft des Staates höchste Herrschaft und als solche einzig und ausschließend ist, sind für deren Erklärung alle privat- und speziell die lehenrechtlichen Analogen völlig unbrauchbar. Für die Herrschaft des Staates gibt es überhaupt keine juristische Parallele: sie kann ihre Erklärung nur in sich selbst tragen.

S. 38—41 zieht dann Rosin sein Resultat für den Bundesstaat. „Bundesstaat ist ein Staat, in welchem die Staatsaufgaben, theils durch den souveränen Gesammtstaat, theils in demselben durch eine Reihe ihm ein- und untergeordneter Gliedstaaten besorgt werden." Das ist vollkommen richtig, aber nicht ausreichend. Es fragt sich eben, durch welche juristischen Momente das Verhältniß von Gesammtstaat und Gliedstaaten zu einander bestimmt werden und wenn Rosin darauf antwortet, daß beide Gebilde „der Art nach völlig gleich", nur eines der Souveränetät des anderen untergeordnet sei, so liegt eben darin eine fundamentale Verschiedenheit, ja geradezu ein Gegensatz der „Art". Hält man nicht die Souveränetät als das begriffliche Merkmal des Staates fest, so ist auch hier kein Resultat zu gewinnen. Und der Unterschied des Bundesstaates vom Einheitsstaat liegt nur in der Organisation der Staatsgewalt: der deutsche Bundesrath, der schweizerische Ständerath und der Unionssenat sind die charakteristi-

[1]) Rosin, S. 311.
[2]) Ebenso Gareis, s. oben sub II. Jellinek, S. 31 f. 92, vergl. auch Gierke, S. 34. 55.

schen Institutionen des Bundesstaates und wären in einem Einheitsstaat in dieser Gestaltung nicht denkbar. Die Entstehung des Bundesstaates dagegen und ebenso die Art der Geltendmachung des Staatswillens gegenüber den Unterthanen (ob direkt oder durch das Medium der Einzelstaaten) sind, wie Rosin treffend ausführt, für den Begriff des Bundesstaates irrelevant.

„Staatspersönlichkeit und Staatszweck, sowie die aus der Theilung der letzteren zwischen einem Gesammtstaate und einer Reihe ihm eingeordneter Gliedstaaten sich ergebende Ueber- und Unterordnung der Staatspersönlichkeiten erschöpfen demnach den Begriff des Bundesstaates", so faßt Rosin das Resultat seiner Deduktion zusammen. „Persönlichkeit" ist der Bundesstaat, das sind aber auch die Gliedstaaten, das sind ebenso die Gemeinden. Der „Zweck" läßt sich im Rosin'schen Sinne nicht fassen: „nationale" und „lokale" Aufgaben ist eine vage, juristisch unbrauchbare Begriffsbestimmung; der „Zweck" des Staates ist begrifflich nur höchste Herrschaft; diese kann nur ein Faktor haben, darum kann in einem Gebiete nur eine Potenz den Staatszweck erfüllen und den Staatscharakter haben. Im Bundesstaat ist die höchste Herrschaft beim Bund, der Staatszweck wird folglich nicht von den Einzelstaaten, sondern nur vom Bunde erfüllt Der Bundesstaat theilt dies begriffliche Merkmal des Staates mit dem Einheitsstaat. Weder „Persönlichkeit" noch „Zweck" sind demnach unterscheidende Merkmale des Bundesstaates. Auch die „Theilung" der Staatsaufgaben ist ein solches nicht, denn diese findet auch im Staatenbunde statt.

Eigenthümlich ist dem Bundesstaat nur die föderative Organisation der Staatsgewalt, des Trägers der Souveränetät: dies Moment unterscheidet den Bundesstaat allein von allen übrigen Staatsformen. Eine „monarchische" Staatsgewalt im Bundesstaate, die Rosin für „nicht ausgeschlossen" hält, wäre nur denkbar, indem das Recht des Einen ein von den Gliedern des Bundes übertragenes wäre und das wäre keine monarchische Staatsgewalt. —

IV. Jellinek.

Die Konstruktion des Bundesstaatsbegriffes bildet sodann einen Hauptbestandtheil des trefflichen, im Vorstehenden schon mehrfach erwähnten Buches von Jellinek: „die Lehre von den Staatenverbindungen (1882)."

Zunächst verbreitet sich Jellinek in einer Einleitung über die Methode, welche bei der Bearbeitung staatsrechtlicher Materien zur Anwendung gebracht werden müsse. Der Forderung „klarer juristischer Durchdringung der Rechtsbegriffe" schließen wir uns natürlich durchaus an und stimmen ebenso mit Jellinek überein, wenn er davor warnt, die staatsrechtlichen Begriffe „einfach durch Analogieen aus dem Privatrecht zu gewinnen",[1]) bei Besprechung der Rosin'schen Abhandlung war oben wiederholt darauf hinzuweisen, wie auch dieser Schriftsteller der hierin liegenden Gefahr mehrfach erlegen ist.[2])

Wenn Jellinek in diesen Vorbemerkungen auch den Satz betont: „die Aufgabe der Jurisprudenz ist es, nicht nur stabile, sondern auch vorübergehende Rechtsverhältnisse zu erklären", so möchten wir dies doch nur mit einer gewissen Restriktion für richtig halten. Daß die Wissenschaft sich der Aufgabe nicht entziehen darf, Staatsformen wie die der österreich-ungarischen

[1]) Jellinek, S. 15 f.

[2]) Uebrigens ist Jellinek seiner eigenen Mahnung nicht durchweg gefolgt, die privatrechtlichen Analogien S. 41 f. zur Erklärung des „eigenen" Rechts sind u. E. unzutreffend.

Monarchie oder des deutschen Reiches juristisch festzustellen, ist natürlich zuzugeben. Vielleicht handelt es sich ja bei diesen Staatsformen im Rahmen der Weltgeschichte auch nur um Uebergangszustände der Staatenbildung; jedenfalls aber sind diese Staatsformen für die Dauer berechnet und repräsentiren ein zwar komplizirtes, aber vollständig geordnetes System; zudem beziehen sie sich auf Staaten, die im Mittelpunkt des gesammten Staatensystemes stehen.

Ob es aber lohnt, staatliche Gebilde, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen und die offensichtlich nach Maßgabe der historischen Erfahrung als ephemer oder gar als Fiktionen sich darstellen, als „Produkte unklarer und meistens schwer zu klärender politischer Situationen" (S. 121), einer prinzipiellen wissenschaftlichen Feststellung zu unterwerfen, ob dies auch nur möglich ist — diese Frage bejahen wir nicht so unumwunden wie Jellinek. Eine prinzipielle Untersuchung über den dermaligen staatsrechtlichen Zustand von Ostrumelien, Bosnien, Herzegowina, Cypern, der Indianerstaaten in der Union und in Mexiko scheint uns eine ziemlich nutzlose Verwendung wissenschaftlicher Mittel und wissenschaftlicher Mühe; sie zeigt höchstens, was ja auch ohnedem Niemand bezweifelt, „daß die realen Thatsachen des Staatslebens nicht nothwendig mit den einfachsten Konsequenzen des Staatsbegriffes übereinstimmen." (S. 121.) Das aus den türkischen Vasallenstaaten, diesen Verlegenheitsgebilden diplomatischer Künstelei, über welche die Weltgeschichte stets nach kurzen Zeiträumen ihr Verdikt fällt, entnommene Argument für die Behauptung: daß es nicht souveräne „Staaten" gebe,[1]) ist nach unserer Meinung werthlos. Einen thatsächlichen Zustand, wie denjenigen Hessens im norddeutschen Bund prinzipiell fixiren zu wollen, ist juristisch unmöglich und gleichfalls ohne wissenschaftlichen Werth. —

Das grundlegende Kapital für die sämmtlichen Konstruktionen Jellinek's ist dasjenige über die Souveränetät. (S. 16—60) als des „Grund- und Eckſteines der juristischen Erkenntniß des Staates." Jellinek weist hier zunächst eine Reihe von irrigen Begriffsbestimmungen der Souveränetät zurück, so „die mechanische Definition derselben als einer Summe einzelner Hoheitsrechte", die Forderung eines bestimmten Maßes „faktischer Souveränetät", die Unterscheidung zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Souveränetät — in allen diesen Punkten theilen wir vollständig des Verfassers Meinung, wie wir dies früher bereits verschiedentlich an anderen Orten ausgeführt haben.

Weiter wendet sich Jellinek gegen die Definition der Souveränetät als „höchster und unabhängiger Macht", indem er hierin nur eine „Relation" findet, welche „vollständig im Unklaren lasse", „worin sich diese höchste Gewalt äußert, was sie sei." Bereits oben bei Erörterung der Rosin'schen Arbeit wurde dieser Einwand zurückgewiesen: jene Definition hat nicht nur nicht, wie Jellinek behauptet, keinen Inhalt, sondern sie hat überhaupt allen Inhalt, sie ist vollkommen erschöpfend. Selbstverständlich muß jene „höchste Macht" eine „Relation" haben; diese bildet der Zweck des Staates. Eines besonderen Beweises bedürfte dieses Moment nach Jellinek nicht; doch ist es jedenfalls dankenswerth, daß Rosin dasselbe scharf hervorgehoben hat. Zweck des Staates ist aber nicht, wie Rosin dies auszuführen suchte, die Erfüllung von völlig imaginären „nationalen" Aufgaben, sondern die Herrschaft, soweit diese nach Zeit, Ort, Umständen auszuüben der Staat den Willen hat. Die Einheit dieser Willensmacht als die Souveränetät zu be-

[1]) Jellinek, S. 49.

zeichnen, ist nicht, wie Jellinek sagt, eine Verwechselung der Folge mit dem Grund: die Bethätigung der Herrschaftsrechte ist allerdings die Folge des Vorhandenseins derselben, die höchste Willensmacht selbst aber, aus welcher das Recht zu dieser Bethätigung in jedem Einzelfalle sich ergibt, ist der Grund.[1]) Wenn ich Souveränetät als „Einheit der gesammten Herrschaftsrechte" definirt habe, so ist dies identisch mit „absoluter Willensmacht" und diese ist identisch mit „Kompetenz-Kompetenz". Den Vorwurf der „Unklarheit" verdient diese Begriffsbestimmung doch wohl nicht.

In der Fassung „Kompetenz-Kompetenz" erklärt Jellinek die Bestimmung der Souveränetät als ausreichend für das innere Staatsrecht, aber ungenügend für die Erfassung der rechtlichen Verhältnisse der Staaten unter einander, denn es liege darin eine Leugnung des Völkerrechtes. Jellinek bemerkt mit Bezug auf die spezifische Rechtsquelle des Völkerrechts, den Staatsvertrag: „der Staat ist kompetent, d. h. frei, indem er den Vertrag schließt, er ist jedoch inkompetent, d. h. gebunden, dem geschlossenen Vertrag gegenüber." Selbst die „clausula rebus sic stantibus", „die stillschweigend dem Staatenvertrage hinzugefügt ist", sei ein „Rechtsgrund". Jedenfalls ist dieser „Rechtsgrund" kein „scharfer, eckiger, kantiger Begriff", wie solche Jellinek an anderer Stelle entschieden und mit Recht auch für das Staatsrecht fordert.

Wir folgen dem Verfasser nicht auf das Gebiet des Völkerrechtes und des „Rechtsgrundes" der clausula rebus sic stantibus,[2]) begnügen uns vielmehr mit seinem Zugeständniß, daß die Definition der Souveränetät als „Kompetenz-Kompetenz" für das innere Staatsrecht ausreiche. Wenn Jellinek, um das Völkerrecht zu retten, an Stelle unserer Definition der Souveränetät die andere setzt: „ausschließliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen", so haben wir keinen Grund, hiegegen Einwendungen zu erheben: das Völkerrecht wird damit nach unserer Ueberzeugung doch nicht gerettet und im übrigen sind beide Definitionen identisch, insofern ihr Kernpunkt in der absoluten Willensmacht des Staates liegt.[3])

Gegen die erstere Definition verweist Jellinek auf das Verhältniß des Suzeräns zum Vasallen und fragt, ob denn die Pforte im Verhältniß zu Bulgarien die Kompetenz-Kompetenz habe. Dieser Einwand trifft unseres Bedünkens ganz ebenso die Jellinek'sche Definition: ist denn die Pforte in ihren Rechtsverhältnissen durch eigenen Willen bestimmt oder nicht vielmehr lediglich durch den Willen der Großmächte? Wer hindert die Pforte juristisch, vermöge der jederzeit beliebig anwendbaren clausula rebus sic stantibus, den Boden des Berliner Vertrages zu verlassen und den Versuch einer Kompetenzerweiterung zu machen? Wir wiederholen übrigens: Die Argumente, welche aus den merkwürdigen staatsrechtlichen Gebilden auf den Trümmern des zerfallenden türkischen Reiches entnommen werden, sind juristisch alle bedenklich[4]) und wir sind sehr geneigt zu behaupten, daß es für Bulgarien zur Zeit allerdings „keine souveräne Gewalt" gibt. Wenn die Türkei die an Bulgarien gemachten Konzessionen nicht verringern, also ihre Kompetenz nicht erweitern kann, so beruht dies nicht auf der rechtlichen Natur jener Konzessionen, sondern

[1]) Vergl. auch Brie, S. 91.

[2]) Welchen Werth hat eine Rechtsdisziplin, deren Quintessenz und Schlußsatz lautet: „Wenn die höchste Pflicht des Staates, seine Selbsterhaltung, es gebieterisch verlangt, muß ihr die niedere Pflicht der Vertragstreue weichen." (Jellinek S. 54) — ?

[3]) Vergl. auch Brie S. 93.

[4]) Vergl. Brie S. 92.

auf dem thatsächlichen Schwergewicht, mit welchem die Großmächte diese Verhältnisse beherrschen.

Jellinek wendet sich dann der weiteren Frage zu: ist die Souveränetät essentielles Begriffsmoment des Staates? Die Verneinung dieser Frage ergibt sich dem Verfasser — den Sprachgebrauch erklärt er nicht für entscheidend — daraus, daß es „politische Gebilde" gebe, „welchen einerseits keine Souveränetät zugeschrieben werden darf, die aber andererseits ein wesentliches Merkmal aufweisen, durch welches sie sich von den dem Staate ein- und untergeordneten Korporationen unterscheiden" und er stellt weiter fest: „wo ein politisches Gebilde nach irgend einer Richtung staatlicher Thätigkeit hin aus eigenem Rechte bindende Normen zu erlassen berechtigt ist, da ist im juristischen Sinne ein Staat vorhanden."

„Eigenes Recht" aber ist „unkontrolirbares Recht", wie dies in eingehender Deduktion begründet wird. [1])

Zugegeben, daß politische Gebilde der oben bezeichneten Art möglich sind, so können dieselben eben als „Staaten" juristisch nicht gefaßt werden. [2]) Der Satz Jellinek's: daß die Setzung von Rechtsnormen „aus eigenem Recht und in eigenem Namen derart, daß diese Thätigkeit keiner Kontrole unterliegt", eine „spezifische Eigenschaft des Staates" sei, ist richtig, deckt sich aber nach unserer Ueberzeugung mit der Souveränetät. [3]) Souveränetät ist die Möglichkeit der eigenen Rechtssetzung ohne höhere Kontrole. Ist die letztere Möglichkeit die spezifische Eigenschaft des Staates, so ist damit zugleich erwiesen, daß Souveränetät ein essentielles Begriffsmoment des Staates ist.

Nicht Originalität, nicht Unentziehbarkeit ist das Merkmal des eigenen Rechtes, sagt Jellinek, sondern nur Unkontrolirbarkeit. Darum sind die englischen Kolonien nicht Staaten, weil ihre Gesetze nicht „selbständiger Wille der Kolonie", sondern „Wille des englischen Staates" sind, der sie jederzeit kassiren und an deren Stelle neue erlassen kann.

Mit diesem Jellinek'schen Begriffe des eigenen Rechtes ist aber den Gliedern des Bundesstaates der Staatscharakter genau so wenig zu retten wie

---

[1]) In dieser Deduktion gliedert Jellinek das Recht in solches, durch welches der Staat Andere, die Unterthanen, und solches, durch welches er sich selbst bindet. Auf der letzteren Möglichkeit ruht die juristische Konstruktion des Völkerrechtes und ebenso des inneren Staatsrechtes. Daß man für die juristische Erfassung des letzteren jenen Gedanken der Selbstbindung des Staates keineswegs nöthig hat, wollen wir hier nicht weiter begründen, da die Frage mit der im Text behandelten Materie nicht in nothwendigem Zusammenhang steht. Sehr richtige Bemerkungen gegen den ganzen Gedanken von der Selbstbindung des Staates bei Gareis S. 30. Auch Gierke S. 77[1] findet, daß es dem Willen eine „unmögliche Leistung zumuthet, aus sich heraus eine objektive Bestimmung seiner selbst zu produziren." Brie dagegen S. 97 findet darin einen „fruchtbaren Gedanken."

[2]) Daß „nichtsouveräne Staaten" „Rechtssubjekte im völkerrechtlichen Sinne" sind (S. 49), ist doch weder in der Theorie noch in der Praxis unzweifelhaft übereinstimmend; mit Jellinek Brie S. 95.

[3]) Sehr eingehend kritisirt Gierke S. 67 f. den Jellinek'schen Begriff des „eigenen" Rechtes und kommt dabei zu dem Schlusse, daß es unmöglich sei, mit diesem Begriffe „das erstrebte Ziel zu erreichen." Gierke trifft in seiner positiven Bestimmung des „eigenen" Rechts völlig mit Rosin zusammen: „jedes Recht gehört eben, so weit es reicht, seinem Subjekte zu eigen." Dieser Begriff ist allerdings für das Staatsrecht werthlos und mit demselben kein „Ziel zu erreichen": denn „eigenes" Recht in diesem Sinne hat, wie Gierke mit Recht hervorhebt, „jede öffentlich-rechtliche Körperschaft." S. auch oben sub III. Vergl. ferner auch Brie S. 99.

den Kolonien. Zugegeben, die „Unkontrolirbarkeit" sei das spezifische Merkmal des eigenen Rechtes, so haben eben die Bundesglieder im Bundesstaate ein solches Recht nicht. Liegt denn nicht die denkbar höchste und schärfste „Kontrolirbarkeit" in der rechtlichen Willensmacht, frei darüber befinden zu können, ob einem dieser rechtlichen Willensmacht unterworfenen Gebilde ein Recht genommen werden darf und in der Fähigkeit, dieser Willensmacht sofort auf gesetzlichem Wege praktische Durchführung zu geben? Alles was überhaupt unter den Begriff der „Kontrolirbarkeit" gebracht werden kann, liegt in höchster Potenz in Art. 78 Abs. 1 unserer Reichsverfassung umschlossen: die Einzelstaaten haben nicht „eigenes" Recht im Jellinek'schen Sinne, jedes ihrer Rechte kann ihnen jeder Zeit kraft der „Kontrole" des Reiches entzogen werden, darum sind sie auch selbst nach der Jellinek'schen Begriffsbestimmung nicht Staaten im juristischen Sinne. Mit Recht weist auch Rosin (S. 21) gegen Jellinek darauf hin, daß die „Kontrole des Reiches" sich nicht allein auf die Materien des Art. 4 der R.-V. erstrecke, sondern „genau so weit, als die von ihm ausgehende Bestimmung der Einzelstaaten" reicht, also, da letztere nach Art. 78 potentiell unbegrenzt ist, auf alle Beziehungen der Einzelstaaten. Ebenso betont Gierke (S. 69[2]): „daß es völlig in keiner Beziehung an einer Kontrole des Gesammtstaates auch über die Thätigkeit der Gliedstaaten fehlt." Ebenso Laband S. 232. Unkontrolirbarkeit ist identisch mit Souveränetät und diese hat im Bundesstaat nur die Zentralgewalt. Uebrigens widerlegt Jellinek selbst schon seinen Satz von der Unkontrolirbarkeit durch die demselben gegebene Modifikation, daß der nichtsouveräne Staat „auf Schritt und Tritt durch die Nothwendigkeit der Rücksichtnahme auf die souveräne Staatsgewalt eingeengt" sei, daß Konflikte zwischen beiden „unvermeidlich" seien, „und da muß die souveräne Gewalt durch ihren Willen und ihre Organe den Konflikt lösen."[1]) Es erscheint wirklich als ein Spiel mit Worten, diesem Satze gegenüber noch von einem „unkontrolirbaren" Rechte des nichtsouveränen „Staates" zu sprechen.[2]) Wenn Jellinek — vollkommen richtig — sagt: daß es „für den Staat kein Gebiet des Lebens gibt, das er nicht, wenn seine Zwecke es erfordern, seiner Herrschaft unterwerfen kann" (S. 141) — trifft dies etwa im Bundesstaat für die Bundesglieder zu? Oder liegt nicht darin das Zugeständniß, daß der Staat als solcher souverän sein müsse? Oder (S. 261): „das ist aber das Moment, welches den Staat von allen anderen Formen menschlicher Gemeinschaft unterscheidet, daß es ihm gegenüber keine absolute Berechtigung irgend eines seiner Glieder gibt, daß er das Maß und die Grenzen der rechtlichen Freiheit seiner Glieder absteckt, aber sein Herrschaftsbereich nicht von ihrem Belieben und guten Willen abhängt" — ist nicht auch dieser Satz ein Beweis dafür, daß Jellinek selbst unwillkürlich anerkennen muß, der Staat sei begrifflich nothwendig souveräner Staat?

Die Erörterungen von S. 253 bis 316 sind sodann dem Bundesstaate ex professo gewidmet, sie bilden den Abschluß des Werkes, in welchem alle Arten von Staatenverbindungen zu gründlicher wissenschaftlicher Erörterung gebracht sind; auch äußerlich zeigt sich so, daß der Bundesstaat die vollendetste,

---

[1]) Jellinek selbst macht demnach mit seiner Theorie vom eigenen = unkontrolirbaren Recht nicht Ernst. Würde man dies thun, so „führt diese Lehre, wie Gierke S. 69[2] sehr richtig hervorhebt, nothwendig zur getheilten Souveränetät zurück."

[2]) Ist denn Jellinek selbst im Stande, einen solchen „Staat" als „höchste Form der als Herrschaft organisirten menschlichen Gemeinschaft" als „höchste menschheitliche Organisation" (S. 102, 93) zu behaupten?

festeste Form einer Staatenverbindung ist. Die Theorie, zu welcher unser Verfasser gelangen muß, ergibt sich schon mit logischer Konsequenz aus seinen Vordersätzen und die von unserer Seite an diese Vordersätze im Obigen geknüpften kritischen Bemerkungen enthalten auch bereits die Quintessenz unserer Kritik der Jellinek'schen Bundesstaatstheorie.

Mit großer Schärfe weist Jellinek zunächst die Möglichkeit einer Staatengründung durch Vertrag zurück und nennt die hiefür erzählten Beispiele „abgeschmackt": „weder ein Einzelner noch ein Staat kann durch Vertrag mit Anderen eine bisher nicht bestehende Volksgemeinschaft schaffen." Darum kommt auch Jellinek zu dem früher bereits von mir ausgesprochenen grundlegenden Resultate: „alle Versuche, die Entstehung des Bundesstaates aus einem Vertrage der Gliedstaaten abzuleiten, müssen mißlingen, weil es unmöglich ist, die Entstehung des Staates juristisch zu konstruiren.[1]) Der Staat als Voraussetzung der Rechtsordnung kann nicht durch einen Satz der erst von ihm Sanktion empfangenden Ordnung erklärt werden. Jede juristische Rechtfertigung des Staates beruht daher auf einem ὕστερον πρώτερον. „Für die Bildung der Staaten gibt es kein anderes Recht als das der Weltgeschichte und um sie zu begreifen, muß man sich den historisch wirkenden Kräften zuwenden, deren Gewalt in's Dasein ruft, was dem Juristen stets ein Gegebenes, nicht weiter Ableitbares ist."[2]) „Erst wenn der Staat fertig dasteht, kann der Jurist die Formen untersuchen und begreifen, in denen sich das Leben desselben vollzieht."

Wir halten diese Sätze für zutreffend. Wenn der Verfasser aber alles Gewicht für diesen faktischen Prozeß auf das nationale, das Volkselement legt und dieses gewissermaßen in Gegensatz zum „dynastischen" oder besser: monarchischen stellt, so ist dies ungerechtfertigt.[3]) Der welthistorische Prozeß der Bildung unseres Reiches beruht in seinen dynamischen Faktoren ebensoviel ja mehr auf dem monarchischen als auf dem Volkselement; letzteres wäre, wie die Bewegungen von 1848 beweisen, niemals ohne die Initiative des ersteren zu einem Resultate gelangt. Dies gibt übrigens auch Jellinek selbst in seiner weiteren Erörterung zu, hebt aber eben damit seine Vordersätze über die Gründung unseres Bundesstaates als „That der Nation" auf. Und das von Rechtswegen. Es ist nicht den Thatsachen entsprechend und aus anderweitigen Gründen in hohem Grade bedenklich, mit derartigen Redensarten zu operiren.

Wenn nun aber Jellinek auch die „Verfassung" lediglich als etwas Thatsächliches, juristisch nicht weiter Ableitbares erklärt, so können wir dem nicht beipflichten. „Der Akt der Staatsschöpfung ist identisch mit dem Akt der Verfassungsschöpfung" behauptet Jellinek; das ist richtig, wenn man „Verfassung" im allerallgemeinsten Sinne von Staatsgewalt nimmt; der Akt der Staatsschöpfung ist identisch mit der Begründung einer Staatsgewalt; insoweit ist auch letztere nur thatsächlich, nicht weiter ableitbar, juristisch nicht konstruirbar.

[1]) Ebenso Gierke S. 57 und Laband S. 9. In der Verkennung dieses Momentes liegt der Grundfehler des im Uebrigen vortrefflichen und höchst dankenswerthen Buches von Arndt: Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches (Berlin und Leipzig 1884) S. 13.

[2]) Auf einen augenfälligen Widerspruch, in welchen Jellinek mit diesen Sätzen geräth gegenüber seinen Behauptungen, daß nicht souveräne Staaten „Staaten" seien, daß sie aber ihre Rechte als aus der souveränen Gewalt rechtlich abgeleitete besitzen, weist treffend hin Brie S. 103/104.

[3]) Sehr gut äußert sich hierüber auch Laband S. 19[1] gegen Jellinek.

Die Gründung des norddeutschen Bundes war eine Thatsache, kein Rechtsakt; der norddeutsche Bundesstaat mußte selbstverständlich mit einer Staatsgewalt in's Leben treten; diese Staatsgewalt war die Einheit der verbündeten Regierungen: soweit reicht das rein Thatsächliche, juristisch nicht Konstruirbare. In diesem Sinne ist die „Verfassung" Thatsache, nicht Rechtssatz.

Jede weitere „Verfassung" aber ist nicht Thatsache, sondern Rechtssatz und muß juristisch gefaßt werden. Thatsache ist nur die in der Staatsgewalt liegende Potenz des Rechtes: also für uns das monarchische Prinzip, im Bundesstaate in föderativer Zusammenfassung.

Wie aber die Staatsgewalt zu organisiren, in welchen Formen sie thätig zu werden, wieweit die Staatszwecke auszudehnen, wie im Bundesstaate die Vertheilung der Kompetenzsphären zu erfolgen hat: alle diese grundlegenden Fragen der „Verfassung" sind nicht Thatsache, sondern Rechtssatz. Thatsache ist das Dasein der Staatsgewalt als der rechtserzeugenden Potenz: jede Willensäußerung des Staates, welcher Art sie sei, ist Rechtssatz. In diesem Sinne ist auch unsere Reichsverfassung nicht Thatsache, sondern Gesetz, erlassen — nach langen komplizirten Vorbereitungsarbeiten — von der Staatsgewalt, welche am 1. Juli 1867 bezw. 1. Januar 1871 in's Leben getreten war als Thatsache; von der Staatsgewalt, welche identisch war mit der damals erfolgten Staatsgründung. Der Staat und die Staatsgewalt war thatsächlich vorhanden: die erste Willensäußerung, das erste Gesetz, war die Verfassung.[1]) Wenn wir die Verfassung juristisch nicht ableiten könnten, hätten wir juristisch überhaupt keinen Boden und mit mehr Recht wie Jellinek gegenüber den Leugnern des Völkerrechtes den Vorwurf erhebt, ihnen fehle auch die juristische Basis für das innere Staatsrecht, müßten wir ihm diesem Vorwurf zurückgeben; die Sätze, welche Jellinek S. 265/266 gegen mich formulirt, rauben dem Verfassungsrecht jeden juristischen Boden und eliminiren den obersten fundamentalsten Ausdruck des Staatswillens, die Verfassung, aus dem Gebiete der Jurisprudenz in das Gebiet des Thatsächlichen, während doch nur die Staatsgewalt selbst diesem Gebiete angehört; ja es könnte unserer Ueberzeugung nach der Nachweis geführt werden, daß eine Verfassung im weiteren Sinne gar nicht „Thatsache" sein kann, sondern Rechtssatz sein muß.[2]) Nicht durch den imaginären, juristisch völlig unfaßbaren „Willen der Nation" erhält die Verfassung „Leben und Thatkraft", sondern durch den Willen der Staatsgewalt erhält sie Rechtskraft. Die „unmittelbare Sanktion", das „Getragenwerden vom Volksgeiste", überhaupt die ganze Erörterung S. 266/267 über die „Heranbildung der bloßen Potenz des Staates zur Wirklichkeit" muthen in ihrer politisch-historisch-moralischen Unbestimmtheit höchst eigenthümlich an in einem Werke, das auf der Nothwendigkeit „kantiger" juristischer Begriffe aufgebaut und im übrigen so vorzüglich durchgeführt ist.[3])

[1]) Die Jellinek'sche Theorie von der Verfassung als „Thatsache", die nicht juristisch konstruirt werden könne, acceptirt vollständig Laband a. a. O. S. 10. Soweit Laband's kritische Bemerkungen gegen mich berechtigt sind, hoffe ich sie im Text erledigt zu haben.

[2]) Vergl. auch Brie S. 151, der es mit Recht als „unerklärlich" bezeichnet, wie „aus der geschichtlichen, jeder juristischen Qualifikation entbehrenden Art der Entstehung des Bundesstaates und der Bundesstaatsverfassung weitgehende juristische Folgerungen" sollen gezogen werden können.

[3]) „Die Begriffe, nach welchen wir suchen, müssen aber scharf, bestimmt, fest und gegen einander streng abgegrenzt sein. — — Rechtsbegriffe sind allemal kantig, das Verschwimmen der einen in den anderen wäre der Tod der Wissenschaft, der Tod des Rechtslebens." Jellinek, S. 15.

Vermag man nicht durch die obige Konstruktion der Verfassung den Gesetzescharakter zu retten, dann hat Seydel allein Recht; die Verfassung auf den „Willen der Nation", auf das „Ruhen im Volksbewußtsein" begründen und nur als „Thatsache" gelten lassen zu wollen, ist ein Bankerott der Jurisprudenz. Es ist vollkommen willkürlich zu behaupten: „der Rechtsgrund der Konstitution liegt zwar in den alten Staaten immer in einer Konzession der Krone, in einem freien Entschlusse des Trägers der Staatsgewalt." „Nicht so in den neugebildeten nationalen Staaten der neuesten Zeit. Hier wird die Staatsgewalt sogleich als eine in ihren Trägern rechtlich beschränkte geboren.[1]" Der Hinweis auf Belgien ist für uns ganz unbeweisend: Belgien hat ein vom Volke übertragenes Königthum, ein völlig anderes monarchisches Prinzip als wir — auch im deutschen Reiche — und wir müssen die „monarchische" Grundlage Belgiens für uns weit ablehnen. Die „Natur der Konstitutionen von Ländern wie Norwegen, Belgien und Rumänien" ist keineswegs „unverständlich", aber diese „Natur" ist eine völlig andere als die unserer deutschen Konstitutionen und jede Generalisirung ist hier unzulässig: die deutsche Reichsverfassung ist der Abschluß der deutschen, auf dem monarchischen Prinzip beruhenden Staatenbildung, nicht der norwegisch-belgisch-rumänischen.[2])

Die Erörterung S. 271 über die Handlungsfähigkeit eines „werdenden Staates", eines „Staatenembryo" als „nasciturus" „bis zum Zustandekommen und Inslebentreten der Verfassung" ist ein dem Privatrecht entnommenes Aushilfsmittel, welches nur nothdürftig die staatsrechtliche Blöße dieser ganzen Argumentation verdeckt.

Fast alle sonstigen Deduktionen Jellinek's enthalten in ihrer juristischen Umsicht und Schärfe eine entschiedene Förderung der Wissenschaft: die Erörterung über die Entstehung der Verfassung des Bundesstaates ist ein Rückfall in historisch-politische, völlig unjuristische Betrachtungen.[3])

Wenn wir aber im Stande sind, nach Maßgabe der oben und an anderen Orten gegebenen Darlegung die Entstehung der Bundesstaatsverfassung zu sondern von der Entstehung des Staates und erstere aus dem Fluß des historischen Werdens auf den Boden fester juristischer Regeln zu retten, so schrecken wir auch andererseits nicht zurück vor der absurd erscheinenden Behauptung:[4]) die heutige Union ist der achtundzwanzigste Bundesstaat, den die Amerikaner in den letzten neunzig Jahren gegründet haben. Vielleicht ist das eine reine Doktorfrage. Die Staatsgewalt ist eine Thatsache — die erste Staatsgewalt der Union bestand aus elf „verbündeten Regierungen" — zwölf bezw. achtunddreißig „verbündete Regierungen" sind eine andere Thatsache als

[1]) Ebenso Laband, Staatsrecht I., ferner Hänel, Gierke; „in demselben Augenblicke, in dem sich die Einzelstaaten als Glieder des Bundesstaates erklärten, handelten sie auch schon als Glieder." Das ist und bleibt eine generatio aequivoca: nicht „zwei Seiten desselben schöpferischen Aktes", sondern zwei verschiedene Akte liegen vor, die mit logischer Nothwendigkeit getrennt werden müssen.

[2]) Die Polemik Jellinek's, S. 276 Note, gegen mich ist grundlos. Daß eine „Pleonarchie" unter den Prinzipien des monarchischen Staatsrechtes stehe, ist wohl an sich und nach unserer Ueberzeugung jedenfalls für unser Reich selbstverständlich, die Pleonarchie ist in diesem prinzipiellen Sinne Monarchie, der Unterschied ist kein innerer, sondern ein äußerer. Und daß die Ausnahme der drei freien Städte nur die Regel bestätigt, bedarf auch keines besonderen Beweises: Nichts ist unzweifelhafter, als daß der Gesammtcharakter unseres Reiches ein monarchischer in föderativer Organisation ist.

[3]) Auch Brie, S. 151 gelangt zu diesem Schlußurtheil.

[4]) Dem von Jellinek in dieser Richtung erhoben Vorwurf schließt sich auch Laband S. 14 an.

elf: also ist die Staatsgewalt der ersteren eine andere als die der letzteren. Und wenn dabei achtundzwanzig Bundesstaaten herauskommen, so tragen wir dies in Geduld. Nicht eine Veränderung eines „wesentlichen“ Momentes, sondern nur eine Veränderung der Staatsgewalt ist eine Veränderung des Staates: Preußen war nach 1866 juristisch der nämliche Staat wie vorher troß des Gebietszuwachses, denn die Staatsgewalt war unverändert; aber die französische Republik ist juristisch ein anderer Staat als die französische Monarchie und die Einheit von fünf bisher selbständigen Staatsgewalten ist ein Anderes als die Einheit von zweiundzwanzig.

Mit den weiteren Ausführungen Jellinek's über die Natur des Bundesstaates (S. 276 ff.) stimmen wir meist überein, abgesehen von dem oben bereits erörterten und erledigten Punkte über das „unkontrolirbare“ Recht der Bundesglieder und dem hieraus abgeleiteten Staatscharakter derselben. Jellinek verwendet hier lediglich die früher gewonnenen, von uns als unhaltbar erachteten Resultate über den Begriff des „eigenen“ Rechtes. Die dreizehnzeilige Definition des Bundesstaates, S. 278, welche auf jener Bestimmung des Bundesglieder beruht, ist darnach nicht richtig; wir ersetzen dieselbe durch die kürzere Definition: ein Bundesstaat ist ein Staat mit föderativ organisirter Staatsgewalt.[1]) Und hieran haben wir noch die Erörterung eines weiteren Differenzpunktes gegenüber der Jellinek'schen Bundesstaatstheorie zu knüpfen. Daß in der föderativen Organisation der Staatsgewalt das einzige spezifische Merkmal des Bundesstaates gegenüber dem Einheitsstaat liege, weist Jellinek zurück (S. 284 ff.), erklärt dies Moment vielmehr mit Rosin als irrelevant. „Ist es richtig, daß der Bundesstaat nicht durch die Staaten geschaffen, sondern eine That der Nation ist, dann zwingt Nichts zu der Forderung, daß die Zentralgewalt die Einheit der Gliedstaatsgewalten sein müsse. Ja wenn man den staatlichen Charakter der Bundesgewalt behauptet, erscheint es vom streng formal juristischen Standpunkte aus überhaupt irrelevant, wie der Wille des Bundesstaates zu Stande kommt. Daß die Schöpfung des Bundesstaates „eine That der Nation“ nicht sei, haben wir oben nachgewiesen. Aber auch der zweite der vorstehenden Jellinek'schen Sätze ist nicht richtig: es ist eben gerade das spezifische Merkmal der Bundesstaaten innerhalb des Genusbegriffes Staat, daß jener Begriff sich bestimmt durch die Art, wie der Staatswille zu Stande kommt.“[2]) Daß in dem zu Stande gekommenen Willen der Prozeß der Willensbildung gar nicht mehr erkennbar ist, ist richtig, aber daraus folgt doch nicht nothwendig, daß der „Vorgang der Willensbildung selbst“ juristisch irrelevant, „juristisch gar nicht zu fassen sei“. Das ist im Bundesstaat auch thatsächlich nicht so, sondern in diesem Prozesse allein dokumentirt sich ununterbrochen mit Macht das föderative Element. Daß die Gliedstaaten an dieser Willensbildung Theil nehmen, das bezeichnet nicht „eine Spezies des Genus Bundesstaat,“ sondern eben dieses letztere selbst und zwar ganz ausschließend. Der Ausführung des Verfassers über den schweizerischen Ständerath und den Unionssenat vermögen wir darnach nicht beizustimmen: diese beiden Institutionen sind

---

[1]) Wenn man das spezifische Moment des Bundesstaats in dieser Weise faßt, so ist der Einwand Gierke's, daß „auch im Einheitsstaate zu Gunsten von Gemeinden und Provinzen“ eine Betheiligung „an der Bildung der Organe des Gesammtstaates“ vorkommen könne (S. 65) jedenfalls nicht möglich.

[2]) Dies betont sehr richtig auch Brie S. 155.

das republikanische Analogon unseres deutschen Bundesrathes, was speziell bezüglich des Unionssenates nicht bezweifelt werden sollte.[1])

Der Ausführung des Verfassers über Kompetenzvertheilung und Kompetenz-Kompetenz stimmen wir vollständig bei, nur ist der letztere Punkt bei Jellinek an der Peripherie statt im Zentrum.[2]) „Wie immer die Vertheilung der Kompetenzen ausfallen möge, dem Bundesstaate bleibt der Charakter als souveräner Staat dadurch gewahrt, daß potentiell alle Hoheitsrechte, auch die den Gliedstaaten zur selbständigen Innehabung überwiesenen in ihm enthalten sind." Ferner: „das Recht der Verfassungsänderung ist eine Konsequenz des Begriffes des souveränen Staates. Ein Staat, dessen Existenzbedingungen dem guten Willen seiner Glieder anheimgestellt sind, ist nicht souverän, denn Souveränetät schließt die Unabhängigkeit in sich." „Kein wie immer geartetes Recht eines Mitgliedes des Staates gibt es, das ihm nicht durch den in den verfassungsmäßigen Formen geäußerten Staatswillen entzogen werden könnte. Ist daher der Bundesstaat souveräner Staat — und das wird Jeder zugeben müssen, der ihn überhaupt für möglich hält, — so gibt es kein Recht seiner Glieder, an dem er eine Schranke fände, es sei denn, daß er sie sich selbst gesetzt hätte." „Ein souveräner Staat, der sich die Grundzüge seiner Organisation vorschreiben und sich verbieten lassen muß, sie über eine gewisse Grenze hinaus zu verändern, ist eine Vorstellung, wie sie widerspruchsvoller nicht gedacht werden kann," — da aber jeder Staat begrifflich souverän sein muß, gilt dieser Satz überhaupt von jedem Staate und enthält das juristische Verdikt über den Staatscharakter der Gliedstaaten im Bundesstaate.

Aber soweit vermögen wir nicht mit dem Verf. zu gehen, daß der Bundesstaat durch bloße Verfassungsänderung in den Einheitsstaat umgewandelt werden könne; die Negation dieser Möglichkeit ist keineswegs eine Negation der Souveränetät und des Staatscharakters des Bundesstaates.[3])

Der Staat ist eine Thatsache, kein Rechtssatz; auch der Bundesstaat. Die Thatsache des Staates involvirt die Thatsache der Staatsgewalt, des Bundesstaates der Bundesstaatsgewalt. Diese Staatsgewalt ist die Einheit der bisher selbständigen Staatsgewalten der Bundesglieder — dies ist die thatsächliche Basis des Staates, welche dem Rechte, also auch der rechtlichen Veränderung, entzogen ist. Die Umwandlung des Bundesstaates in den Einheitsstaat könnte auch nur Thatsache sein und liegt begrifflich jenseits des Rechtsgebietes. Die Behauptung der Möglichkeit der rechtlichen Umwandlung des Bundesstaates in einen Einheitsstaat ist eine Negation des Bundesstaates. Letzterer kann zu Gunsten eines Einheitsstaates auf die Souveränetät verzichten: damit wandelt er sich aber nicht um, sondern damit hört er auf und im Einheitsstaat entsteht etwas begrifflich völlig Neues. An der Thatsache der Staatsgewalt hat die Möglichkeit einer Verfassungsänderung ihre Grenze. Die Staatsgewalt ist aber eben die bundesstaatliche nicht die einheitsstaatliche. Die Verfassungsänderung ist ein Willensakt der Staatsgewalt; die Umwandlung des Bundesstaates in den Einheitsstaat wäre ein

[1]) Vgl. Jellinek S. 288 N. 49 a.

[2]) Auch Gierke (S. 68) leugnet die Kompetenz-Kompetenz als Essentiale des Bundesstaatsbegriffes: „ohne verfassungsmäßige Ermächtigung eines andern Faktors würde vielmehr auch im wahren Bundesstaat nur die Totalität der Staaten zur Verschiebung der Sphären befugt sein." Dann wäre eben der „wahre" Bundesstaat kein Bundesstaat.

[3]) Auch hier schließt sich Laband S. 26 der Ausführung von Jellinek an.

Aufheben der dermaligen Staatsgewalt als der thatsächlichen Voraussetzung der Verfassung, wäre also innerhalb des Rahmens der letzteren unmöglich, wäre die Schaffung einer **neuen** Staatsgewalt.

So gewinnen wir die Unveränderlichkeit der bundesstaatlichen Unterlage, die Existenz der Gliedstaaten, ohne doch den Bundesstaat auf „vertragsmäßige" Grundlagen stellen zu müssen.

Weder mit der Gareis'schen „beschränkten" Souveränetät, noch mit dem Rosin'schen „nationalen" Zweck, noch mit dem Jellinek'schen „eigenen" Recht vermag man demnach den Gliedstaaten im Bundesstaat den juristischen Staatscharakter zu retten und das begriffliche Unterscheidungsmerkmal des Gliedstaates von der Gemeinde zu gewinnen.

Zu diesem negativen Resultate gelangt auch Gierke und knüpft daran folgende Betrachtung: „Hiernach scheint es also wirklich ein vergebliches Bemühen, einen begrifflichen Unterschied zwischen staatlichen und kommunalen Gliedern eines Staates zu entdecken. Und da gleichwohl im Leben ein solcher Unterschied anerkannt ist, den die Wissenschaft nicht wegdisputiren darf, so scheint die Jurisprudenz ihrer Aufgabe zu genügen, wenn sie konstatirt, daß nach dem durch die geschichtliche Entwicklung bedingten und mit der Aussage des Rechtsbewußtseins übereinstimmenden positiven Rechte gewisse Gemeinwesen nun einmal Staaten sind und andere es nicht sind. In der That ist hier wie überall das positive Recht die unverrückbare Basis aller juristischen Konstruktion. Auch darf man gegenüber dem Fluß der Geschichte und dem Reichthum des Lebens den Werth juristischer Begriffsabgrenzungen nicht überschätzen. Gleichwohl kann sich die Jurisprudenz nicht bei einem solchen Resultate beruhigen. Wer sie damit vertröstet, daß die realen Dinge fließen und schwanken, der vergißt, daß die Rechtswissenschaft es nicht mit den realen Dingen, sondern mit einer von ihnen abgehobenen Vorstellungswelt zu thun hat. In der Welt des Rechtsbewußtseins aber muß dem Satze, daß dieses Gebilde ein Staat ist und jenes nicht, irgend ein faßlicher Gedanke zu Grunde liegen. In irgend einer noch so unabgeklärten Form muß die Vorstellung eines Unterschiedes walten, der ein Unterschied der Art und nicht blos des Grades ist. Die Jurisprudenz soll und wird immer wieder den Versuch unternehmen, diesen Gedanken zum Begriffe zu erheben."

Wir entziehen uns nicht dem Gewicht dieses Gedankenganges. Gierke knüpft daran eine nur wenige Seiten umfassende „genossenschaftliche" Konstruktion des Bundesstaates, welche den Gliedstaaten den juristischen Staatscharakter rettet. Diese Ausführungen sind unseres Erachtens das Beachtenswertheste, was in jüngster Zeit zur Feststellung des Begriffes Bundesstaat geboten wurde. Wir müssen uns ein abschließendes Urtheil über die „genossenschaftliche" Konstruktion Gierke's vorbehalten und erklären uns zu einem solchen zur Zeit offen für inkompetent. Jedenfalls ist der Gierke'sche Versuch der einzige bis jetzt unternommene, der nicht von vorne herein den Stempel der Unhaltbarkeit an der Stirne trägt. Die für uns **noch** offene kritische Frage gegenüber der Gierke'schen Theorie geht dahin: ist es logisch und juristisch möglich, „den Gesammtstaat und die Einzelstaaten in ihrer Zusammengehörigkeit" als Ein „Subjekt" zu fassen, da doch die Einzelstaaten dem Gesammtstaat rechtlich unterworfen sind, oder muß der Gedanke nothwendig zu dem Schlusse kommen: der Gesammtstaat und die Einzelstaaten müssen logisch nothwendig als zwei Subjekte betrachtet werden? Hebt nicht

die „genossenschaftliche" „Person" Gierke's das Wesen der Person, nämlich ihre Einheit und Untheilbarkeit auf?[1])

Mit dem Satze: „mithin ist auch im Bundesstaate die Staatsgewalt als solche genau so beschaffen, wie im Einheitsstaate. Der Unterschied liegt nur in der eigenthümlichen Gestaltung des Subjektes der Staatsgewalt, welcher hier nicht eine einzige Gesammtperson, sondern eine in bestimmter Weise zusammengeordnete Mehrheit von Gesammtpersonen ist", — ist die oben gestellte Frage nicht beantwortet. Gierke ist selbstverständlich vollkommen selbständig zu diesem Gedanken gelangt; die Priorität desselben aber für mich zu wahren, darf ich gerade hier nicht unterlassen.[2])

Derselbe enthält eine wie ich glaube erschöpfende Antwort nach dem Träger der Staatsgewalt im Bundesstaate und damit die Feststellung des einzigen spezifischen Merkmales dieser Staatsform. Die Frage nach dem Staatscharakter der Gliedstaaten beantwortet derselbe nicht. —

[1]) Vergl. hierher auch Laband, S. 16.
[2]) Tüb. Ztschr. 1881, S. 317.

Zur Frage der bäuerlichen Erbfolge.[1])

Ueber das bäuerliche Erbrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung. Bericht des geheimen Raths Professor Dr. Hermann Schulze an die landwirthschaftliche Kommission der badischen ersten Kammer.

Ein tiefer, eigenthümlicher Zug des nationalen deutschen Rechtes ist die hohe Bedeutung, welche dasselbe dem Grundeigenthume beilegt. Während das römische Recht Immobilien und Mobilien als wesentlich gleichartige Vermögensobjekte auch nach gleichen Grundsätzen behandelt, zerfällt nach deutschem Rechte das ganze Vermögen in Liegenschaften und Fahrniß, welche auch juristisch ihre verschiedenen Schicksale haben. Dem Grundeigenthum kam bei den Deutschen nicht nur eine privatrechtliche, sondern auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, indem es als die wesentliche Grundbedingung für die Ausübung aller politischen Rechte in Staat und Gemeinde hervortritt. In der ältesten Zeit ist das freie Grundeigenthum auch die Grundlage aller Freiheitsrechte. Diese wichtigen Vortheile kamen aber nicht blos dem Inhaber des Grundeigenthums selbst, sondern allen Familiengliedern zu, welche mit ihm in einem Erbverbande standen und in ihm den Vertreter ihrer eigenen Interessen erkannten. Dieses Interesse der Familie an der Erhaltung des Grundeigenthums hat im deutschen Rechtsleben von jeher eine Berücksichtigung gefunden, indem es der Familie einen, jedoch in seiner Wirksamkeit nicht immer gleich bestimmten Einfluß auf das Schicksal des in der Hand eines ihrer Glieder befindlichen Grundstückes einräumte.

G. Beseler, Erbverträge, Bd. II, Abth. 2, S. 6 ff., S. 265 ff.

Homeyer, über die Heimath nach altem deutschen Rechte, besonders das Handgemal. Berlin 1862.

C. F. v. Gerber, Deutsches Privatrecht. § 81.

H. Schulze, aus der Praxis des deutschen Staats- und Privatrechts 1876. S. 310 ff.

Aus diesen Anschauungen erwuchsen schon in den ältesten Zeiten eigenthümliche Rechtssätze, welche besonders im Erbrechte zur Geltung kommen. Dieselben bestehen in einer Beschränkung der Veräußerungsfreiheit des gegenwärtigen Besitzers durch die schon bei seinen Lebzeiten bestehenden Anrechte der nächsten Verwandten und in einem Vorzugsrechte des Mannsstammes. Den Komplex dieser Grundsätze bezeichnet man mit dem allgemeinen Ausdruck als „Deutsches Stammgutssystem".

Vergl. bes. L. Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und Verlaufe. Tübingen 1857.

[1]) Vergl. „Annalen" 1883 S. 702 (von Helferich) und „Annalen" S. 284 (von Payrer).

Obgleich in einzelnen Punkten abweichend, finden sich doch bereits in den ältesten germanischen Rechtsquellen, den Volksrechten, vom 5. bis zum 9. Jahrhundert, die Grundzüge eines solchen Stammgutssystems ausgeprägt. Ebenso kennt die wichtigste Rechtsquelle des eigentlichen Mittelalters, der Sachsenspiegel, im Beispruchsrechte des nächsten Erben, eine Beschränkung der Veräußerungsbefugniß und einen Vorzug des Mannesstammes insofern, als Söhne die Töchter, Brüder die Schwestern von der Erbfolge in das Grundeigenthum ausschließen; dagegen verschwindet das Stammgutssystem immer mehr in den Städten, wo beim Bürgerstand das Mobiliarvermögen oft weit das Grundeigenthum überwiegt und der altgermanische Begriff der Familie zurücktritt. Diese in den Stadtrechten bereits angebahnte Richtung wird dann durch die Aufnahme des römischen Rechts mächtig gefördert, welches in seiner neuesten Entwickelung Agnaten und Kognaten völlig gleichstellt, jede Beschränkung der Veräußerungsfreiheit verwirft, Mobilien und Immobilien ganz gleich stellt, die Erbfolge als Universalsuccession behandelt, und durch ein weitgehendes Pflichttheilsrecht in vielen Fällen mit Nothwendigkeit zur Theilung oder Veräußerung des väterlichen Grundbesitzes führen muß. Wären diese Grundsätze folgerichtig in Deutschland in allen Lebenskreisen durchgeführt worden, so hätte schon damals eine vollständige Zersplitterung des Grundbesitzes eintreten, eine Auflösung der ganzen ständischen Verhältnisse erfolgen müssen. Aber der folgerichtigen Durchführung der römischrechtlichen Grundsätze traten mächtige Strömungen entgegen, welche von denjenigen Klassen ausgingen, deren innerstes Standesbedürfniß und die darauf gegründete Rechtsordnung von diesen nivellirenden Grundsätzen eines fremden Rechtes bedroht wurde. Nur das Bürgerthum der Städte fand in dem römischen Erbrechte einen homogenen Rechtsstoff und unterwarf sich daher demselben ohne wesentlichen Widerstand. Die drei übrigen Geburtsstände: der Herrenstand, die Ritterschaft und der Bauernstand entwickelten in sich Sonderrechte, welche einen Damm gegen das römische Recht bildeten und das eigenthümliche Lebensprinzip dieser Stände zu retten suchten. Am mächtigsten reagirte der Herrenstand oder hohe Adel, welcher in seiner Reichsstandschaft und seiner Landesherrlichkeit die stärksten Hebel der Macht besaß und kraft seiner vollen Autonomie sein Familienrecht seinen Standesbedürfnissen gemäß ordnen konnte. In seinen Hausgesetzen prägte er die im altgermanischen Rechte nur im Keime vorhandenen Ansätze eines Stammgutssystems folgerichtig in seiner Hausverfassung aus, welche auf dem unbedingten Vorzug des Mannesstammes, der Unveräußerlichkeit des gesammten Familienbesitzes und der Untheilbarkeit desselben beruhte und endlich in den Primogeniturordnungen ihren Abschluß fand.

H. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern.

Derselbe, das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. 1871.

Derselbe, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 3 Bde. 1862—1883.

Die Ritterschaft (der spätere niedere Adel) erfreute sich dieser unbedingten Autonomie nicht, besonders wo sie unter einer Landesherrschaft saß. Dennoch fand auch sie die Mittel, die Grundsätze des römischen Rechtes, die ihr gefährlich waren, von sich abzuhalten. Da ihre Güter meist im Lehensverbande standen, so wurden sie auch nach lehenrechtlichen Grundsätzen vererbt, welche ebenfalls die ausschließliche Erbfolge des Mannesstammes als Regel festhalten und die Untheilbarkeit des Lehens im Interesse der Lehensherren begünstigen. Später verwendete der niedere Adel das Institut der Familienfideikommisse, welches

deutsch-rechtliche Grundsätze in ein römisches Gewand zu zwängen sucht, mit großem Erfolge für die Erhaltung seines Grundbesitzes in der Familie. Während der hohe Adel seine Hausverfassung bereits fertig hatte, als das Familienfideikommiß durch die Rechtswissenschaft ausgebildet worden war, wurde dasselbe so recht zum spezifischen Standesinstitut des niederen Adels. Hatten so diese privilegirten Geburtsstände sich mit Erfolg des nivellirenden Einflusses des römischen Rechtes zu erwehren gewußt, so war die rechtliche Lage des Bauernstandes allerdings seit dem späteren Mittelalter eine viel ungünstigere. Die altgermanische freie Bauernverfassung war zu Grunde gegangen. Der Bauer war fast überall in Hörigkeit hinabgesunken; nur ganz ausnahmsweise an den Gestaden des Meeres bei den Friesen, wie in den Thälern der Alpen, bewahrte er noch persönliche Freiheit und freies Eigenthum. In allen anderen Territorien, geistlichen und weltlichen, im Süden wie im Norden Deutschlands, war der bäuerliche Grundbesitz ein abhängiger, mit Zinsen, Zehnten, Frohnden belasteter Besitz. Man wandte auf denselben die dem Lehenrechte entnommene Terminologie des getheilten Eigenthums an und betrachtete den Gutsherrn als Ober-, den Bauern als Untereigenthümer des Gutes. Trotz aller drückenden Lasten war es doch für den Fortbestand des Bauernstandes unendlich viel werth, daß man regelmäßig die Dinglichkeit und Erblichkeit seines Grundbesitzes anerkannte. Nur in einigen Gebieten Norddeutschlands, wie z. B. in Mecklenburg und Schwedisch-Pommern, führte eine falsche juristische Theorie, welche die Dinglichkeit des bäuerlichen Rechtes leugnete, zu jenem widerrechtlichen Bauernlegen und somit zur Vernichtung eines grundbesitzenden Bauernstandes. Ueberall anderwärts trat dieser auf Vernichtung des Bauernstandes gerichteten Tendenz eine Macht gegenüber, welche sich dessen Konservirung zur Aufgabe machte. Dies war die erstarkte landesherrliche Gewalt, welche an der Erhaltung des Bauernstandes ein wesentliches Interesse hatte. Die Ritterschaft und die Prälaten hatten ihre Güter steuerfrei zu machen gewußt, die Städte zahlten meist nur eine vertragsmäßig fixirte Summe, die Hauptsteuerlast lag auf dem schwergedrückten Bauernstand (misera plebs contribuens), aus welchem der Landesherr auch sein Heer rekrutirte. Die Einverleibung der Bauerngüter in die Rittergüter war daher für letztere ebenso bedenklich, wie die Zersplitterung derselben in leistungsunfähige Parzellen. Erhaltung „der Prästationsfähigkeit" der Bauerngüter wurde daher zur leitenden Maxime der landesherrlichen Gesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts. Besonders energisch wirkte in dieser Beziehung das Haus Brandenburg-Preußen in allen seinen verschiedenen Gebieten, indem es sowohl das Zertrümmern der Bauerngüter wie deren Einziehung in die Rittergüter in zahlreichen Edikten verbot. Aber auch andere größere und kleinere, geistliche und weltliche Landesherren gingen in diesem Sinne vor. So entstanden die zahlreichen Meier-Eigenthums- und Dienstordnungen im 17. und 18. Jahrhundert, welche in Nord- und Süddeutschland dieselbe Tendenz verfolgten, indem sie einerseits den Bauern in seiner gutsunterthänigen Stellung, anderseits aber in seinem dinglichen und erblichen Gutsbesitze erhielten und ihn zugleich gegen zu weitgehende ungemessene Belastung und schließliche Vernichtung schützten. Obgleich alle diese Gesetze von der Unfreiheit der Person und des Besitzes der Bauern ausgehen, so sind sie doch zugleich von einem gewissen Wohlwollen für den Bauernstand beseelt und suchen dessen Rechtsverhältnisse im Geist des bäuerlichen Standesbewußtseins zu regeln. Jedenfalls haben diese Gesetze unendlich viel dazu beigetragen, den deutschen Bauernstand überhaupt zu erhalten; sie haben denselben als grundbesitzenden Stand bis in unser Jahrhundert herüber gerettet, wo endlich auch für den Bauernstand der Tag der Freiheit anbrach.

Diesen Gang der Entwickelung hat das bäuerliche Recht auch in den verschiedenen Gebieten durchgemacht, aus welchen das jetzige Großherzogthum Baden zusammengesetzt ist. Ueberall sind in den beiden letzten Jahrhunderten Verordnungen ergangen, welche das bäuerliche Erb- und Familienrecht zu regeln unternahmen, wobei zu beachten ist, daß in diesen kleinen Territorien die Landesherrschaft vielfach zugleich die Gutsherrschaft war. Uns liegen besonders folgende Verordnungen vor: die Baden-Durlachsche vom 2. März 1701 für die Herrschaften Röteln und Badenweiler, die Fürstlich-Fürstenbergische vom 2. Juni 1757, welcher die für die Abtei St. Blasien nachgebildet ist, das österreichische Patent vom 3. April 1787, die Hofdekrete vom 16. Mai 1788, 22. September 1788 und vom 25. Juni 1789, die kaiserliche Verordnung vom 29. Oktober 1796. Letztere beziehen sich auf die österreichischen Vorderlande, welche einen bedeutenden Theil des südlichen Großherzogthums ausmachen. In anderer Weise suchten der Zersplitterung des Bodens entgegenzuwirken: die Landesverordnung für die Markgrafschaft Baden und Hochberg vom 8. Mai 1654 Th. 6 Titel 1, die Baden-Durlachsche Verordnung vom 17. Mai 1760, die gräflich Werthheimische Verordnung vom 20. Mai 1750, die Fürstlich Speyerische Verordnung vom 19. Mai 1753. Besonders charakteristisch spricht sich darüber die obenerwähnte Fürstenbergische Verordnung von 1757 aus: „damit gute und sittliche Hauswirthe und Hauswirthinen auf die Gewerbe erlangt, die Erblehen-Grundzins und eigenthümliche geschlossene Hofgüter in bäuerlichen Ehren erhalten und sowohl das Interesse der Miterben und Schuldgläubiger, dann der Lehn- und Grundzinsherrn damit befördert, als auch die herrschaftliche und publica praestanda fleißiger entrichtet, der Kredit besser hergestellt und dem gemeinen Wesen durchgehends Nützliches gerathen werde." Alle diese Gesetzgebungen wollen kein neues Recht schaffen, sondern ein bestehendes bäuerliches Gewohnheitsrecht befestigen, zum Theil läutern und korrigiren. Ihr leitender Gesichtspunkt ist Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes; in erster Linie kommt dabei das landes- und gutsherrliche Interesse zur Geltung, doch wirken auch bereits volkswirthschaftliche Motive mit, indem man unter dem Einflusse der damals zum Ansehen gelangten physiokratischen Schule die Bedeutung der Landwirthschaft für das Gemeinwohl besser als bisher zu würdigen gelernt hatte. Als oberster Grundsatz steht die Untheilbarkeit fest, so daß die untheilbaren oder geschlossenen Bauerngüter einen Güterkomplex bilden, welcher entweder gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen aufgelöst oder veräudert werden kann und daher der Theilung durch Veräußerung oder Erbfolge nicht unterworfen ist.

G. Beseler, System des deutschen Privatrechts. Abth. II (III. Aufl.), § 186, S. 762 ff.

Wenn man diesen Grundsatz der Untheilbarkeit der Güter auch nicht als einen durchgreifenden selbständigen Rechtssatz des altgermanischen Rechts nachweisen kann, so läßt sich doch annehmen, daß während des ganzen Mittelalters die meisten Bauernstellen thatsächlich in einem unveränderten Bestande geblieben sind.

v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe B. IV, S. 321 ff.

Erst als seit dem sechzehnten Jahrhundert die agrarischen Verhältnisse in's Schwanken geriethen, setzte die Gesetzgebung die Untheilbarkeit der Bauerngüter als Rechtsregel fest. Das Verbot der Theilung ist zuweilen ganz allgemein ausgesprochen, jede sog. Dismembration sogar unter Strafe gestellt. Ausnahmweise ist eine solche zulässig, wenn die Landes- bezw. Gutsherrschaft ihre ausdrückliche

Genehmigung ertheilt. Diese Untheilbarkeit der Bauerngüter führt an sich noch nicht mit Nothwendigkeit eine besondere Erbfolge mit sich, da sie an sich nur die Naturaltheilung ausschließt, doch würde bei der Anwendung der gemeinrechtlichen Erbfolge der andere Zweck dieser Gesetze, die Erhaltung des Gutes in der Familie, und damit eines gediegenen, festbegründeten Bauernstandes nicht erreicht werden. Dazu muß zu der Untheilbarkeit noch eine besondere Successionsart treten, welche nur Einen aus der Zahl der Miterben zur Succession in das Gut beruft (Individualsuccession). Unter den mehreren Miterben erscheint Einer als der Gutserbe oder Anerbe. Es fragt sich, wie dieser Eine bestimmt werden soll. Während beim hohen und niederen Adel der Vorzug des Aelteren in verschiedenen Gestalten — als Primogenitur, Majorat, Seniorat — entscheidet, finden wir beim Bauernstande häufig den Vorzug des jüngsten Sohnes, Minorat. Besonders scheint in den Gebieten, aus welchen der heutige badische Staat besteht, das Minorat die Regel gebildet zu haben. Dies wird uns ausdrücklich für die Fürstenbergischen, Oesterreichischen, Badenweiler-Röteln'schen Herrschaften bezeugt. Die Uebelstände, die aber mit dieser Successionsart verbunden sind, führen überall in diesen Verordnungen des vorigen Jahrhunderts zu der gesetzlichen Feststellung, daß in erster Linie der Anerbe nicht durch den Zufall der Geburt bestimmt werden soll, sondern daß stets unter den Söhnen der Tüchtigste zum Anerben ausgewählt werden soll. Die Auswahl des Tüchtigsten erfolgt nach Ermessen der Eltern, nach deren Tode der bestellten Pfleger, aber stets unter entscheidender Mitwirkung der Obrigkeit. Wenn aber alle Söhne gleich tauglich sind, bleibt der Vorzug des Jüngsten wenigstens nach der Fürstenbergischen und Badenweiler'schen Verordnung bestehen, während Kaiser Joseph II. für die österreichischen Gebiete 1787 den Vorzug des Aeltesten einführte. Nirgends ist in dem Bauernrecht das scharfe agnatische Prinzip des Adelsrechtes durchgedrungen, wo die Familie nur aus den durch Männern verwandten Männern besteht und der entfernteste Agnat selbst die Tochter ausschließt. Ueberall sind in Ermangelung von Söhnen die Töchter berufen; hier geht in der Regel die älteste Tochter der jüngeren vor, doch suchen die Verordnungen des vorigen Jahrhunderts auch eine Auswahl unter den Töchtern zu treffen, indem diejenige, welche selbst „die tauglichste ist und den tauglichsten Wirth geheiratet hat", den Vorzug erhält. Ja, es kann unter Umständen sogar einer Tochter der Vorzug vor den Söhnen gegeben werden. Die sogenannte Besitz- oder Vortheilsgerechtigkeit des Anerben besteht darin, daß ihm das Gut zu einen „kindlichen oder mittleren" Anschlag überlassen wird, bei welchem immer der Gesichtspunkt obwaltet, daß dem Anerben die Fortführung der Wirthschaft möglich gemacht wird. Ueberall haben aber die nicht succedirenden Geschwister bezw. übrigen Verwandten Ansprüche auf das Gut, welche neben denen des Anerben zu befriedigen sind; überall finden die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Bauerngüter darin ihre Erklärung, „daß das Bauerngut als der Mittelpunkt der bäuerlichen Familie erscheint und gewissermaßen für diese dieselbe Aufgabe erfüllt, welche nach der gemeinen deutschen Rechtsauffassung der Hausgenossenschaft oder Were, in der sich das Vermögensrecht der Familie darstellt, zufällt". (Beseler, a. a. O. S. 770.) Daher das Recht der Kinder, auch nach dem Tode der Eltern bei dem Anerben auf dem Hofe zu bleiben, oder auf dessen Kosten unterhalten zu werden, bis sie ihren Unterhalt selbständig erwerben können; daher die Abschichtung aus der Were, welche hier nur durch das weitere Recht des Anerben beschränkt wird und nicht als Civilerbtheilung sondern als Abfindung aus dem Bauerngut erscheint. Auf derselben Grundlage erwachsen sind einige andere dem Bauernstand

eigenthümliche Rechtsinstitute, so die Gutsabtretung mit Leibzucht oder Altentheil, die Interimswirthschaft, die sogenannte Sitzgerechtigkeit des überlebenden Ehegatten u. s. w. Trotz mancher partikularrechtlicher Verschiedenheiten ruhte das Recht der Bauerngüter in allen Gebieten, welche im Anfang dieses Jahrhunderts zum Großherzogthum Baden vereinigt wurden, auf diesen deutschen Reichsanschauungen, und lassen sich alle diese Rechtsinstitute, wenn auch unter verschiedenen Namen nachweisen; nur daß überall neben diesen geschlossenen Bauerngütern sogenannte walzende Grundstücke vorkamen, welche frei veräußert und getheilt werden konnten und auch unter den gewöhnlichen erbrechtlichen Grundsätzen standen. Die oben erwähnten Verordnungen bezogen sich immer nur auf „die Erb-, Lehen- und Grundzinsgüter, auch eigenthümliche geschlossene Bauerngewerbe", welche sie den „Privatgrundstücken" gegenüberstellten, für welche die regelmäßige Zivilerbtheilung stattfand. (Fürstenbergische Verordnung von 1757.) Dieses ganze, tief mit dem Volksbewußtsein und den Bedürfnissen des Bauernstandes verwachsene Familien- und Erbrecht gerieth in Gefahr, als in Baden das neufranzösische Zivilrecht in der Gestalt des badischen Landrechtes aufgenommen wurde.

Auch in Frankreich hatten sowohl in den pays du droit coutumier, wie in den pays du droit écrit zahlreiche Sonderrechte bestanden, welche die Erbfolge im Sinne der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie unter Bevorzugung einiger Erben vor den andern, der männlichen vor den weiblichen, der jüngeren vor den älteren regulirten. Diese Gestalt des Erbrechts vertrug sich nicht mit den von der Revolution proklamirten Prinzipien der absoluten Gleichheit. Schon am 8. April 1791 wurden alle Vorschriften des Intestaterbrechts beseitigt, soweit sie Töchter und jüngere Söhne zurücksetzten. Aber immerhin war es dem Familienvater noch möglich, durch Testament eines seiner Kinder zu begünstigen. Gegen die Testirungsfreiheit erließ der Konvent am 7. März 1793 das Dekret, daß es fortan keinem Vater gestattet sein sollte, „einem seiner Kinder ein Geschenk unter Lebenden oder Todten zu machen, da alle Kinder ein gleiches Erbrecht an das elterliche Vermögen haben". Die Dekrete vom 5. Brumaire und 17. Niv. II vollendeten das Werk, indem sie mit einem Schlage das ganze bisherige Erbrecht aufhoben und die Testirungsfreiheit so gut wie vernichteten. „So beseitigte man, wie H. v. Sybel sagt, aus den Fundamenten der bürgerlichen Gesellschaft jede Stetigkeit; man stellte fortan der Staatsgewalt nicht mehr feste Gruppen von Familien, sondern einzelne Individuen gegenüber, und beseitigte mit dem wichtigsten Ausfluß des freien Eigenthums zugleich die stärkste Gewähr der politischen Freiheit." Dieses Erbrecht hatte den ausgesprochenen Zweck, die ganze alte Gesellschaft zu vernichten, indem es ihren Grundbesitz „morcelirte". Napoleon I. hat das Erbrecht der Revolution mit einigen Milderungen aufrecht erhalten. So herrschte nachweisbar selbst bei der Schlußredaktion des Code die Furcht vor, daß bei freier Dispositionsbefugniß der Eltern sich der Grundbesitz in den Familien wieder befestigen und so wieder eine Art von grundbesitzender Aristokratie entstehen könnte, welche man ebenso im Adel, wie im Bauernstande fürchtete. Man sah die unbedingte Theilbarkeit und den steten Wechsel der Familien im Grundbesitz als ein demokratisches Prinzip an. Man beschränkte daher die Testirungsfreiheit der Eltern auch fernerhin sehr, indem schon beim Vorhandensein von drei Kindern nur über ein Viertel des Vermögens „la portion disponible" frei verfügt werden kann. Das badische Landrecht nahm diese Grundsätze der beschränkten Testirungsfreiheit ebenso auf, wie die Sätze, welche die Naturaltheilung der Liegenschaften oder deren Versteigern bei Erbfällen zur Regel machen. „Badisches Landr. 826: Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe

im Stück verlangen . . . 827: Jene Liegenschaften, die sich nicht füglich theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden."

Mit folgerichtiger Durchführung dieser Sätze wäre das aus dem Standesbedürfnisse des Bauernstandes hervorgewachsene Familien- und Erbrecht vernichtet und die Auflösung des badischen Bauernstandes unterzeichnet gewesen.

Wir müssen aber auch hier die Weisheit Karl Friedrichs und der erleuchteten Männer anerkennen, die ihm als Rathgeber zur Seite standen, indem sie ein richtiges Verständniß für die Bedürfnisse des Bauernstandes und die hohe Bedeutung der bäuerlichen Grundbesitzes offenbarten. Noch ehe das badische Landrecht in Kraft trat, erging „Die landesherrliche Verordnung, Gesetz über den Vorzug vom untheilbaren liegenschaftlichen Erbe, Besitzgerechtigkeit oder Vortheilsgerechtigkeit genannt" vom 23. März 1808 (Reg.-Bl. Nr. XI), welche, ganz im Gegensatz zu der französisch-radikalen Strömung der Zeit, die Untheilbarkeit gewisser Liegenschaften als Grundsatz aussprach. Dahin gehören alle „Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen in Häusern, Höfen und Gütern bestehend, und alle geschlossenen Hofgüter, welche nach Gesetz oder Ortsgewohnheit bis dahin als solche behandelt worden sind". Diese Untheilbarkeit ist aber keine absolute, sondern es können allzugroße Hofgüter mit Einwilligung der Oberpolizeibehörde in einzelne Höfe zerschlagen werden, wo volkswirthschaftliche Interessen dies rathsam erscheinen lassen, ebenso können solche Güter, ohne Zerschlagung durch Anordnung der Eltern oder Vereinbarung der Miterben in halbe oder Viertelsantheile zertheilt werden, so oft Wohnung für so viele Familien mit den nöthigen wirthschaftlichen Gebäuden vorhanden ist. Die Regel bildet aber immerhin die Untheilbarkeit dieser verschiedenen Arten von Bauerngütern. Dagegen sind die Eigenthümer der Hofgüter berechtigt, ihre Güter zu verkaufen und zu verpfänden, nur zerschlagen dürfen sie sie nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Es ist daher unzutreffend, wenn dieselben bisweilen als „Bauernfideikommisse" bezeichnet werden, da ihnen gerade die Haupteigenschaft des Fideikommisses, die Unveräußerlichkeit, abgeht. Die Untheilbarkeit fordert aber Individualsuccession, wenn das Gut der Familie erhalten werden soll und diese wird dadurch ermöglicht, daß einem Miterben ein „gesetzlich berechtigtes Vorzugsrecht" beigelegt wird. Ein solches kann begründet werden durch eine Willensordnung des Erblassers, durch Vertrag der Miterben, durch einen Lehensvertrag; als ein solches wird aber auch dasjenige anerkannt, „welches durch eine über dreißig Jahre rückwärts ununterbrochene beobachtete Ortssitte eingeführt und dadurch Theil des Ortsbannrechtes geworden ist, mit Vorbehalt, daß diese Ortssitte längstens in fünf Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem mehreren Theile der stimmfähigen Gemeindemitglieder zur Beibehaltung gewünscht und so der Provinzialregierung zur Bestätigung vorgelegt wird". Da die meisten Orte, welche in ihrem Ortsrechte diese Sitte aufgenommen haben, den Vorzug dem jüngsten Sohne oder wo keine Söhne vorhanden sind, der ältesten Tochter zuerkannt haben, so wird dies für die allgemeine Regel erklärt, die auch an solchen Orten anzunehmen ist, wo bisher eine andere Person, z. B. der älteste Sohn das Vorrecht hatte. Eine solche Ortssitte entscheidet aber nur für den Fall, wo der Erblasser nichts anderes anordnet oder die Erben insgesammt eines andern sich verglichen haben, sie bestimmt daher nur das Intestaterbrecht, beschränkt aber das Verordnungsrecht des Erblassers über das Vorzugsrecht nicht, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Gutes herrührt. Der Anschlag, zu welchem der Vortheileberechtigte das Gut zu übernehmen hat, wird durch das Waisengericht oder sonst dazu verordnete Personen gemacht, jedoch so, daß ein Zehntheil des ermittelten Preises als Erleichterung für den Guts-

übernehmer abgezogen und dadurch auf einen kindlichen Anschlag gebracht wird. Das Vorzugsrecht geht aus verschiedenen Gründen verloren; sind aber mehrere Miterben vorhanden, die das Gut übernehmen können oder wollen, so hat die Unterpolizeibehörde über die Tauglichkeit des Uebernehmers zu befinden. Geht das Vorzugsrecht ohne Schuld des Vorzugsberechtigten auf eine andere Person über, so erhält er ein Vortheilsgeld, Abtrittsgeld, Abwich; ist er schuldig, z. B. als Verschwender, Verbrecher, so fällt dasselbe ohne Entschädigung weg. Dieses Vorzugsrecht fällt ebenfalls weg, wenn das Gut mit Schulden überlastet ist und keiner der Miterben im Stande ist, die Gläubiger zu befriedigen. In diesem Falle muß das unheilbare Gut zur Deckung der Schulden veräußert werden. Diese bedeutsame Verordnung schließt sich in den meisten Punkten an die oben erwähnte Fürstenbergische Verordnung von 1757 an, welche somit bis auf den heutigen Tag als mittelbare Grundlage des Hofgüterrechts in Baden anzusehen ist. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1808 wurden bald nachher in das Landrecht 827 c—g aufgenommen, jedoch mit der Anordnung, daß der Vortheil des Anerben von $^1/_{10}$ für rauhe Berggegenden auf $^1/_8$ erhöht, den Eltern aber eine weitere Erhöhung bis auf $^1/_4$ des laufenden Verkaufswerthes gestattet werde. Im Uebrigen besteht das ältere Gesetz neben dem Landrechte fort (I. Einf.-Ed. § XVIII).

Ueber diese Bestimmungen des badischen Landrechtes 827 c—g finden sich dann in Brauer's Erläuterungen Bd. II S. 266 interessante juristische und volkswirthschaftliche Bemerkungen, welche bei der Stellung des Verfassers an der Spitze der Gesetzgebungskommission fast den Werth einer authentischen Interpretation haben. Für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung ist ferner die Rechtsbelehrung des Großh. Justizministeriums vom 3. März 1810, welche sich mit der sogenannten Sitzgerechtigkeit beschäftigt, worunter man „eine Verschreibung versteht, die ein Ehegatte dem anderen auf den Ueberlebungsfall gibt, und darin besteht, daß der Ueberlebende nicht nur für sich, sondern auch im Wiederverheiratungsfall mit und nach ihm ein zweiter Gatte in dem Hofgute gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten und Erziehung der Kinder erster Ehe für lebenslang oder für gewisse Zeit als Gemeinschaftsgenosse nutznießlich sitzen bleiben dürfe". Nachdem durch mehrfache Ministerialverfügungen angeordnet war, daß diejenigen Gemeinden, welche sich hinsichtlich der Vortheilsgerechtigkeit, von ihren vorgesetzten Aemtern zur Erklärung nicht besonders aufgefordert, nachträglich durch die geeigneten Bezirksämter zu vernehmen seien, und dies meistens geschehen war, erfolgte am 4. November 1837 eine Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 23. März 1808. Durch dieselbe wurden den Verwaltungsbehörden die Grundsätze vorgezeichnet, nach welchen in den Fällen des § 3 des Ediktes von 1808 die Gesuche um Trennung geschlossener Hofgüter in einzelne Höfe beschieden werden sollten. Das Hauptgewicht ist darauf gelegt, „ob der loszutrennende und der übrig bleibende Theil des Gutes für die Wohnung und Bewirthschaftung nothwendigen Gebäude besitzen oder erwerben können und nach ihren einzelnen Bestandtheilen ein landwirthschaftliches Ganze bilden, welches für sich zur Ernährung einer Familie ausreiche, auch soll der Bedarf an Brennholz aus dem Gute gedeckt werden"; doch kann Nachsicht ertheilt werden, „wenn neben einem kleineren Gute der Besitzer noch einen anderen sicheren Nahrungszweig nachweist, sowie aus anderen dringenden Gründen, namentlich im Interesse des Wohlstandes eines Ortes oder des öffentlichen Wohles, sofern die Theilung nicht gar zu sehr in's Kleine geht". Durch die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 wurde die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter, Loslösung und bezw. Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter dem Bezirksrathe überwiesen.

Die Leichtigkeit, mit welcher zu Zeiten diese Erlaubniß ertheilt wurde, oder ein Hofgut wegen Schulden aufgelöst werden konnte, bewirkte allerdings, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl Hofgüter im Laufe der Zeit aus den Händen der ursprünglichen Besitzer kam oder ganz zertrümmert wurde; im Ganzen stemmte sich aber die tief im Volksbewußtsein lebende Sitte einer weiter gehenden Auflösung entgegen. Selbst die eingreifenden Aenderungen in den 1830er Jahren, der Untergang der Feudalrechte, insbesondere die Aufhebung der Zins-, Bau-, Erb- oder Schupflehen, womit eine wesentliche Schranke gegen die freie Theilbarkeit der Liegenschaften gefallen war, vermochten hier keine namhafte Veränderung herbeizuführen. Als im Jahre 1848 die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. in den Grundrechten die Untheilbarkeit alles Grundeigenthums zu beseitigen versuchte, gingen 69 Petitionen aus den Aemtern Waldkirch, Wolfach, Freiburg, Neustadt, Hornberg und Staufen an die Reichsversammlung mit Hunderten von Unterschriften ab, worin auf die Vorzüge des Schwarzwälder Hofgütersystems hingewiesen wurde und dringend gebeten wurde: bei nochmaliger Revision der Grundrechte die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes den betreffenden Landesgesetzgebungen zu überlassen." Dadurch veranlaßte Erhebungen der landwirthschaftlichen Zentralstelle für das Großherzogthum sprachen sich auf's Entschiedenste dahin aus, daß die von der deutschen Reichsversammlung dazumal beschlossene Aufhebung der gebundenen Hofgüter für die Verhältnisse des badischen Schwarzwaldes von dem größten volkswirthschaftlichen Nachtheile wäre. Auch gegen spätere Angriffe, einer abstrakten volkswirthschaftlichen Theorie und einer unhistorischen Gleichmacherei behaupteten die Hofgüter das gute Recht ihres Fortbestandes. So bildet das Recht der geschlossenen Hofgüter bis auf den heutigen Tag noch einen wichtigen Theil des geltenden Rechtes in Baden.

Vogelmann, über die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, in Rau's Archiv der politischen Oekonomie nebst Zusätzen des Herausgebers. 1840.

Schupp, das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1870.

Engelbert Dorer (Hofbauer in Furtwangen), Beleuchtung des neuerdings wieder in's Leben getretenen Strebens, „daß die Untheilbarkeit der Hofgüter gesetzlich aufgehoben werden soll". Beilage zum Schwarzwälder Nr. 40. Villingen 1870.

Wahrheitsgemäße Darstellung der Gründe für die Erhaltung der geschlossenen Hofgüter des Hochschwarzwaldes. Denkschrift im Auftrage vieler Gemeinden und im Einverständniß sehr vieler Bewohner jedes Bezirks verfaßt und beim Großh. Ministerium eingereicht. J. A. Helmle, Hofbauer, Freiburg i. B. 1871.

„Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter." Landeskulturrath II. Session 1870.

Ueber die Zahl der noch bestehenden geschlossenen Hofgüter haben wir keine sichere statistische Nachricht; jedenfalls ist sie noch eine sehr bedeutende. Annäherungsweise das Beste gibt Professor Dr. v. Miaskowski in einem schriftlichen Gutachten, welches sich in den Akten des Ministeriums des Innern befindet. (Basel am 21. März 1879): „Geschlossene, d. h. nur bedingt theilbare Güter finden sich in 15 von den 52 Amtsbezirken, also in 30% sämmtlicher Bezirke. Innerhalb dieser 15 Bezirke ist das Verhältniß der Gemeinden mit geschlossenen Gütern zu der Gesammtzahl der Gemeinden in % ausgedrückt folgendes:

In 100 . . 75%	In 74 . . . . 50%	In 49 . . . . 25%	In 24 u. weniger %

sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirks kommen geschlossene Güter im obigen Sinne vor

Waldkirch	Wolfach	Oberkirch	Villingen
	Triberg	Neustadt	Emmendingen
	Freiburg		Staufen
	Offenburg		Ettenheim
			St. Blasien
			Waldshut
			Achern
			Lahr

Das Areal dieser geschlossenen Güter nimmt in den Gemeinden der verschiedenen Amtsbezirke einen sehr ungleichen Bruchtheil des gesammten Areals der Gemeinden ein. Die äußersten Grenzen finden sich in den Amtsbezirken Freiburg (über 80%) und Waldshut kaum 4%. In den Gemeinden sämmtlicher 15 Bezirke zusammen beträgt das Areal der geschlossenen Güter etwas über 58% des Gesammtareals dieser Gemeinden."

Abgesehen von diesen gesetzlich geschlossenen Gütern gibt es, wie Professor v. Miaskowski nachweist, in vielen Gegenden Badens zahlreiche Güter, für welche die gesetzlichen Voraussetzungen der rechtlichen Untheilbarkeit, des Anerbrechtes und der Vortheilsgerechtigkeit fehlen, gleichwohl faktisch immer ungetheilt aus einer Hand in die andere überzugehen pflegen. „In diesem letzten Falle wird die fehlende Rechtsverbindlichkeit, diese Güter ungetheilt zu erhalten, ersetzt durch eine faktische althergebrachte Gewohnheit oder durch die Einsicht in die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit oder gar Nothwendigkeit, solche gewöhnlich in rauhen Wald- oder Gebirgsgegenden liegenden Güter zusammenzuhalten." Wenn dieser Zustand auch im Gesetze keine eigentliche Stütze hat und vom streng juristischen Gesichtspunkt nicht als ein eigentliches Erbrechtssystem betrachtet werden kann, so hat doch für den Zweck unserer Betrachtung diese in vielen Theilen Badens geübte Gewohnheit thatsächlich die Bedeutung eines Erbrechtssystems, welchem wir hier eine gleiche Aufmerksamkeit zu schenken haben, wie den gesetzlich bestimmten Erbfolgen. Wir unterscheiden daher im Umfange des jetzigen Großherzogthums Baden dreierlei Gestaltungen der Erbfolge in Bauerngütern:

1. Das Hofgüterrecht mit gesetzlicher Untheilbarkeit der Güter und dem Recht des Anerben auf einen kindlichen Anschlag des Gutswerths.

2. Die Erbfolgeordnung des badischen Landrechtes, wonach jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stücke erhält und ein gesetzlicher Zwang zur Theilung besteht, falls auch nur einer der Miterben dieselbe begehrt, oder falls nicht alle Miterben anwesend sind, oder einer derselben mundlos oder minderjährig ist (Landr. 754 und 815).

3. Zwischen beiden in der Mitte steht ein lediglich auf Sitte und Herkommen bestehendes Anerbenrecht bei im übrigen völliger Gleichberechtigung der Geschwister.

Wir werden diese Dreitheilung unserer weiteren Betrachtung zu Grunde legen.

Unzweifelhaft ist keine Institution von solchem Einfluß auf die Besitzvertheilung des Grundeigenthums, als das bestehende Erbrecht.

Hauptwerk: August v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche. Abth. I. Leipzig, 1882.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Gestaltung des Erbrechts wird daher eine verschiedene Beantwortung finden, je nachdem man die Zusammenhaltung des Grundbesitzes oder dessen Zersplitterung für ersprießlich hält. Die alte vielbesprochene Streitfrage, ob große oder kleine Güter vorzuziehen, ob der landwirthschaftliche Groß- oder Kleinbetrieb wirthschaftlich vortheilhafter und daher mehr zu befördern sei, kann natürlich hier nicht von Neuem erörtert werden; überhaupt verzichtet die neuere Volkswirthschaftslehre ganz auf eine allgemeine Beantwortung dieser Frage und geht davon aus, daß auch hier eine abstrakte Regel nicht aufgestellt werden kann, sondern daß die Entscheidung sich lediglich nach den konkreten, geschichtlichen, wirthschaftlichen und lokalen Verhältnissen eines Landes und Volkes richten muß. Dies gilt auch von Baden, wo offenbar eine sehr weitgehende Theilung des Grundbesitzes stattfindet.

Das Großherzogthum Baden zählt, nach den uns vorliegenden neuesten Erhebungen, 222,746 landwirthschaftliche Betriebe; fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Areals fällt in die unterste Besitzgruppe, deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und wegen der Kleinheit ihres Besitzes vorwiegend oder nebenbei ihren Lebensunterhalt in anderen Beschäftigungen suchen müssen. Dahin gehören Güter von 0—10 Morgen; daneben bestehen aber die eigentlichen bäuerlichen Betriebe, in welchen der Schwerpunkt im landwirthschaftlichen Gewerbe liegt, von 10—100 Morgen, in großer Anzahl und bewirthschaften 59,9 Prozent oder erheblich mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals. Verschwindend ist der Großgrundbesitz; die Güter von 100—500 Morgen umfassen nur 8,4 Prozent, die Güter über 500 Morgen nur 0,6 Prozent der landwirthschaftlichen Gesammtfläche. „Die einzelnen Landestheile weisen natürlich hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theil des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittlern und größern Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene überwiegen die mittleren und kleinen Betriebe; daselbst ist durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienste vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse eine mehr gartenmäßige Benutzung des Grund und Bodens in vielen Gemeinden ermöglichen und daher die Minimalernährungs- und Bewirthschaftungsfläche vielfach schon bei einem Besitze von 5—10 Morgen gewährleistet ist." Im Allgemeinen liegt die Sache so, „daß in 15 Amtsbezirken (von 52) auf die mittel- und großbäuerlichen Güter drei Viertel bis vier Fünftel und in 36 Amtsbezirken immer noch mehr als die Hälfte des landwirthschaftlichen Areals entfällt." Die Erhebungen kommen daher zu dem Resultat, daß eine nachtheilige Zersplitterung nur in einzelnen Gebieten des südlichen Schwarzwaldes, in einem Theil des Odenwaldes, in einem Theil der Rheinebene vorkommt, daß im Großen und Ganzen aber die Besitzvertheilung im Großherzogthum Baden als eine günstige betrachtet werden darf. Indem wir dieses wichtige Resultat der Erhebungen unserer weiteren Erörterung zu Grunde legen und daran unsere Vorschläge anknüpfen wollen, unterscheiden wir die obengenannten drei Erbrechtssysteme.

I. Das System der geschlossenen Hofgüter.

Wir haben oben die gesetzlichen Vorschriften hinreichend erörtert, auf welchen noch heutzutage das Recht dieser Güter beruht. Wo das Edikt von 1808 die Untheilbarkeit und das Anerberecht für gewisse Güter festgestellt hat, haben sich die Besitzverhältnisse im Allgemeinen sehr stabil gehalten. Nach den Erheb-

ungen wird für sämmtliche betreffende Erhebungsgemeinden die Beibehaltung des Hofgüterrechts als ein absolutes Bedürfniß bezeichnet. Keine einzige Stimme aus den betheiligten Kreisen hat sich für Aufhebung des Gesetzes von 1808 ausgesprochen. Die Zeiten sind glücklicherweise vorüber, wo ein naturrechtlicher Doktrinarismus und eine individualistische volkswirthschaftliche Theorie in diesem Institut nur einen „überlebten Rest mittelalterlicher Barbarei" sah, welcher von einer aufgeklärten Gesetzgebung so bald als möglich zu beseitigen sei; wir erkennen darin vielmehr den lebenskräftig fortwirkenden Trieb volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welchen die Gesetzgebung mit vorsichtiger Hand zu schützen und zu pflegen hat. Wir heben hier einzelne Zeugnisse der Erhebungskommissionen hervor: „In der Gemeinde Neukirch (Erhebung XXX S. 11) war man der Ansicht: „daß in Anbetracht der geringen Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens die Erhaltung des Hofgüterwesens entschiedenes Bedürfniß sei, ebenso die Beibehaltung der Erbrechts- und Uebergabsverhältnisse, da Güterverteilungen beim Mangel an genügender Hausindustrie zu unhaltbaren Existenzen führen würden." Für Oberwolfach (XX S. 7) bezeugte die Kommission: „daß die Beibehaltung des Ediktes von 1808 über die Untheilbarkeit der Liegenschaften für Oberwolfach und die andern Schwarzwaldorte ein unbedingtes Bedürfniß sei." Auch die Gemeinde Steig (XXII S. 5) erklärt sich gegen die freie Theilbarkeit und mißbilligt jene Fälle, „bei denen durch zu nachsichtige Handhabung des Gesetzes kleine Parzellen zur Gründung von Familien zweifelhafter Existenz von geschlossenen Hofgütern losgetrennt werden." Auch in anderen Berichten aus den Erhebungsgemeinden wird empfohlen, daß die Genehmigung zur Zerschlagung von Hofgütern mit größter Vorsicht ertheilt werde, nachdem sich ergeben habe, daß in einzelnen Fällen die Käufer der Theilstücke infolge zu hoher Kaufpreise theils zu Grunde gegangen, theils wegen der unzureichenden Bewirthschaftungsfläche schon jetzt nicht mehr existenzfähig wären. In einer Waldgemeinde wird die schlimme Lage hauptsächlich mit der einige Zeit in Uebung gewesenen Naturaltheilung in Verbindung gebracht, und beigefügt, daß die Bevölkerung von selbst wieder zum bewährten System des Hofgüterrechts zurückgekehrt sei.

Da die Erhebungskommission in jeder Erhebungsgemeinde mit der bäuerlichen Bevölkerung in engste Verbindung getreten ist und nur nach Umfrage bei dieser ihre Ansichten niedergezeichnet hat, so können diese geradezu wie volksthümliche Weisthümer angesehen werden. Es wird von Interesse sein zu sehen, wie sich in den Hofgütergemeinden thatsächlich der Uebergang der geschlossenen Bauerngüter vollzieht. Wir legen auch hier die Mittheilungen aus den Erhebungsgemeinden zu Grunde, welche diese Verhältnisse ziemlich gleichlautend schildern: „Gewöhnlich geht das Anwesen auf den jüngsten Sohn über in Form eines Kindskaufes, welchem die üblichen Kaufbedingungen mit $^1/_4$jähriger oder $^1/_2$jähriger Kündigung und eine $3^1/_2$prozentige, bisweilen 4prozentige Verzinsung zu Grunde gelegt wird. Die Höhe des hierbei vereinbarten Werthanschlages richtet sich nach dem Baarvermögen und nach dem Werthe des Waldes. Ist ersteres vorhanden und haben die Eltern nicht nur für sich keine Nahrungssorgen zu befürchten, sondern auch für die übrigen Kinder ein entsprechendes Vermögen, so ist der Anschlag ein mäßiger zum Steueranschlage oder nur wenig darüber. Im andern Falle und namentlich bei einem großen Waldwerthe erhöht sich derselbe bis zu $^1/_3$ über den Steueranschlag. Hier kommt es zuweilen vor, daß die Last eine bleibende für den Besitzer wird und die Schuld von einer Generation auf die andere übergeht. Die Abtragsbedingungen sind meist günstig gestellt und

erfolgen nicht in bestimmten Raten, sondern auf Verlangen des Uebergebers und nach dessen Bedürfnissen. Dabei sollen Bedrückungen seitens des letzteren so gut wie gar nicht vorkommen und der Kaufschilling gewöhnlich bis nach dem Tode des Genußberechtigten stehen bleiben. Dagegen ist die Verzinsung des Kaufgeldes allgemein üblich. Die Erbantheile der Geschwister sind in den Kindskäufen mitinbegriffen und werden erst nach dem Tode des einen oder anderen Pfründenenießers als Gleichstellungsgelder ausgeschieden. Bei der nun erst eintretenden Erbtheilung partizipirt der Uebernehmer des Anwesens gleich den übrigen Erbberechtigten an der Hinterlassenschaft. Mit der Uebergabe des Hofes behalten sich die Abtretenden ein Leibgeding vor, zur Unterhaltung ihrer Lebensbedürfnisse und mit der Bedingung des eigenen und des Wohnungsrechtes für die übrigen Geschwister bis zu ihrer Verheiratung. Solche Leibgedingsbezüge sind bei den Ertragsberechnungen in ihren Einzelheiten beschrieben und sei hierzu nur erwähnt, daß die Lieferung in natura aus den Hoferzeugnissen erfolgen und dieselbe nach Anschauungen in der Gemeinde gewöhnlich nicht für drückend gehalten werden. Der Tod von einem Leibgedingsberechtigten ändert an dem ganzen Leibgedingsrechte nur dann etwas, wenn dasselbe sehr hoch gestellt ist. Nach dem Tode beider Eltern hört die ganze Last ohne welche Rückvergütung an die übrigen Erben auf. Den Ehen wird die allgemeine Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt und häufig mit dem Zusatz im Ehevertrag erweitert, daß dem Ueberlebenden das Recht zusteht, als seinen Anspruch noch mit einem Kindstheile beim Erbe einzutreten oder auch die Liegenschaften zu dem gerichtlichen Anschlag zu übernehmen. Die ehelichen Güterrechte üben daher hier keinen Einfluß auf Besitzvertheilung aus." (Erhebungen XX S. 10.) Nur selten tritt der Fall einer Intestaterbfolge ein, gewöhnlich nur wenn der besitzende Familienvater vom Tode überrascht wird. Sonst vollzieht sich die Uebergabe fast immer durch Uebergabsverträge in Form von Kindskäufen. In so echt deutscher Weise hat der Bauernstand in jenen Gegenden sein bäuerliches Erb- und Familienrecht zu erhalten gewußt.

Während man sich früher häufig über die zu niedrigen Gutstaxen und die zu große Benachtheiligung der nicht in das Gut succedirenden Kinder beschwerte, werden die Klagen jetzt nach einer entgegengesetzten Seite hin laut. Gerügt wird bei manchen Schwarzwaldorten, wo das System der Hofgüter besteht, daß bei den Gutsübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sog. Kindskaufes abwickeln, die Uebernahmspreise zu hoch bemessen seien und daß die schon infolge hiervon erschwerte Lage des Uebernehmers durch die vertragsmäßig zu leistenden Leibgedingslasten noch eine weitere Verschlimmerung erfahre. Der sog. Vortheil des kindlichen Anschlages sei schon nach wenigen Jahren durch die mit dem Uebergangsvertrag übernommene Last aufgezehrt. Unter diesen Umständen wird natürlich die die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes im Schwarzwald bezweckende Absicht des Gesetzes von 1808 sehr häufig nicht oder wenigstens nicht vollständig erreicht. Wir halten daher die in den Berichten mehrerer Gemeinden des Schwarzwaldes geforderte Revision des Ediktes in dem Sinn für wohlbegründet, „daß eine übermäßige Belastung des Gutsübernehmers ferngehalten werde durch Regelung der Uebernahmspreise nach dem Ertragswerthe." Das Edikt von 1808 schreibt § 10 vor, „daß der Preis, den das Gut nach den landläufigen Preisen alsdann, wenn es zur Theilungszeit verkauft werde, gelten möchte, erhoben, und an diesen mittels ernster Ermahnung der Schätzer zu richtiger und voller Schätzung zu erhebenden Preis ein Zehntheil als Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen und dadurch auf einen sog. kindlichen Antheil gebracht, keineswegs aber ein größerer Abzug, unter welchem Namen er geschehe, nach einer

willkürlichen Bestimmung des kindlichen Anschlags stattgegeben werde." Während in früheren Zeiten bei günstigen Verhältnissen des landwirthschaftlichen Betriebes Kaufpreis und Ertragswerth der Güter sich regelmäßig deckten, ist dies jetzt anders geworden, besonders bei dem bäuerlichen Grundbesitze. Die Kaufpreise der Güter richten sich nicht mehr nach dem Ertragswerth, wie dies nach normalen volkswirthschaftlichen Verhältnissen stattfinden sollte. Während die Rente der Güter durch eine Menge zusammentreffender Faktoren auf ein Minimum herabgesunken ist, ist der Kaufpreis derselben nur in wenigen Gegenden wesentlich zurückgegangen. Es hängt dies mit der Vorliebe des deutschen Bauern für den Erwerb von Grundbesitz zusammen, er kauft Grundstücke für Preise, die ihm nie eine Grundrente gewähren können, blos um seine Arbeitskraft zu verwerthen. Man mag dies vom abstrakten volkswirthschaftlichen Standpunkt thöricht und kopflos nennen, in dieser Vorliebe des Bauern für Grundbesitz liegt doch zugleich ein gesunder, konservativer Zug, ein bäuerliches Standesbewußtsein, welches auch für den Staat von hohem Werthe ist. Der Bauer will seinen Grundbesitz vergrößern, arrondiren, selbst der Besitzlose will Grundbesitzer um jeden Preis werden. Darum oft die enorm hohen Kaufpreise bei notorisch noch so geringen Erträgnissen der Güter! Wie es daher ungerecht ist, bei der Einschätzung zur Grundsteuer auf die Verkaufspreise der Güter Rücksicht zu nehmen, so ist ebenso ungerechtfertigt, die Taxe, zu welcher der Gutsübernehmer das Gut zu übernehmen hat, nach dem Verkaufspreise zu bestimmen, welchen das Gut ergeben würde, wenn es zur Theilungszeit verkauft worden wäre. Eine solche Taxe übersteigt den Ertragswerth um eine solche Summe, daß der Uebernehmer bei allen auf ihm ruhenden Lasten das Gut gar nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten behaupten kann.

Wir fassen unsere Vorschläge in Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter in folgenden Sätzen zusammen:

1. Das Gesetz vom 23. März 1808 ist auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten.

2. Damit aber jede Rechtsunsicherheit in Betreff derjenigen Güter aufhöre, auf welche dasselbe anwendbar ist, ist ein Verzeichniß der Güter festzustellen, welche dem Rechte der Hofgüter unterworfen sind.

3. Es ist eine neue zeitgemäße Instruktion an die Bezirksräthe über die Grundsätze zu ertheilen, nach welchen dieselben die nachgesuchte Genehmigung der Zerlegung von Hofgütern zu ertheilen oder zu versagen haben. Es ist hierbei der Standpunkt festzuhalten, welchen schon Brauer in seinen Erläuterungen und die Vollzugsverordnung von 1837 ausspricht, daß die Genehmigung zur Zerschlagung nur dort zu ertheilen sei, wo es sich um Theilung zu großer Hofgüter handelt, welche der besseren Bewirthschaftung halber in mittlere zerlegt werden, soweit diese noch fähig sind, eine Bauernfamilie standesgemäß zu ernähren. Die Ertheilung der Genehmigung wird daher leichter in fruchtbaren Gegenden ertheilt werden können, wo ein intensiver Betrieb vorherrscht, als „in rauhen Waldgegenden, wo, wie Brauer sagt, der Boden schwer zu bebauen ist, und schon eine große Masse Feldes zusammen sein muß, um ihren Mann zu ernähren."

4. Das Gesetz von 1808 müßte eine Revision erfahren, wonach die Taxe bei der Gutsübernahme nicht mehr nach dem momentanen Verkehrswerth, sondern nach dem Ertragswerthe stattzufinden hat, welcher allein eine solide Grundlage der Abschätzung gewährt. Die mehrfachen in diesem Sinne von den Erhebungsgemeinden ausgesprochenen Wünsche erscheinen höchst beachtenswerth. Während

die Maßregeln 2—3 auf dem Wege ministerieller Verfügungen erfolgen könnten, würde zu Nr. 4, d. h. der Revision des § 10 des Ediktes von 1808 in oben angedeutetem Sinne eine gesetzliche Vorlage zu machen sein.

II. Das System des badischen Landrechtes.

In vielen Gemeinden des Landes kommt die Regel des badischen Landrechts ungebrochen zur Anwendung, wonach regelmäßig die Liegenschaften in der Hinterlassenschaft in natura getheilt oder versteigert werden, um letzteren Falls den Erlös zur Theilung zu bringen. Daß diese Gestaltung des Erbrechts zur Zersplitterung gewisser Theile des badischen Landes in zahllose Zwergwirthschaften beigetragen hat, ist unleugbar; fast ein Drittel des landwirthschaftlichen Areales besteht aus Besitzungen unter 10 Morgen, welche von landwirthschaftlichen Taglöhnern, Fabrikarbeitern und Gewerbsleuten bewirthschaftet werden. Daß in einzelnen Gemeinden und Gebieten unter der Herrschaft dieser erbrechtlichen Grundsätze eine sich schädlich erweisende, unwirthschaftliche Zerstückelung eingerissen ist, wird durch die Erhebungen konstatirt, besonders zeigt sich dies in den rauhen Gegenden des südlichen Schwarzwaldes mit ihren ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen; vereinzelt sind solche Fälle einer nachtheiligen Zersplitterung auch in den Gemeinden des südlichen und nördlichen Hügellandes und selbst in der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes vorgekommen, aber doch nur meist da, wo ungünstige Verhältnisse des Bodens, Klimas und Mangels an Nebenverdienst sich geltend machten. Im Ganzen hat sich dagegen die übliche Naturaltheilung des Liegenschaftsbesitzes nicht schädlich erwiesen; im Gegentheil thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbganges die Regel bildet, sich im Allgemeinen in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Auch geht aus den Erhebungen hervor, daß die ländliche Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, in denen naturale Theilung seit langer Zeit in Uebung ist, jeder Aenderung dieses Erbsystems auf's Entschiedenste widerstrebt. Im großen Ganzen entspricht es den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines großen Theiles des badischen Landes. In den fruchtbaren Gegenden der Rheinebene reicht auch ein verhältnißmäßig kleiner Grundbesitz zur Erhaltung einer Familie aus; bei dem gartenbauartigen Betriebe und dem vorherrschenden Anbau von Handelsgewächsen fällt die Arbeit weit mehr in's Gewicht, als der Besitz von Grund und Boden. Dabei kommt in Betracht, daß diese kleinen Grundbesitzer meist einen lohnenden Nebenverdienst als Taglöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbsleute haben, daß für sie aber ein noch so kleiner Grundbesitz ein höchst werthvolles Element ist, welches ihnen einen wirthschaftlichen und sittlichen Halt gewährt. In unseren Augen erscheint sogar diese Vertheilung des Grundbesitzes als ein im besten Sinne konservatives Element. Daß wir in Baden 222,746 Grundbesitzer haben, unter denen 160,581 der untersten Besitzklasse (unter 10 Morgen) angehören, ist gewiß ein Hauptgrund, daß die sozialdemokratische Bewegung von dem gesegneten badischen Lande im großen Ganzen ferngeblieben ist. Der Taglöhner oder Fabrikarbeiter, der nur einen Morgen Landes mit einigen Obstbäumen und ein eigenes Häuschen sein nennt, wird den verführerischen Lehren der Sozialdemokratie niemals ein so williges Ohr leihen, wie der heimats- und besitzlose Arbeiter, wenn er auch einen weit höheren Lohn bezieht. Der Staat hat gewiß alle Ursache, an diesen Zuständen nicht zu rütteln, die auch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes auf's Engste verwachsen sind. Wo der Betrieb der Landwirthschaft einen Zusammenhalt des Grundbesitzes nothwendig macht, wo nur ein „spannfähiges Gut" landwirthschaftlich seine Aufgabe erfüllen kann, wird sich auch im Volke naturgemäß

die Ueberzeugung herausbilden, daß die Untheilbarkeit des Gutes und die damit gegebene Bevorzugung eines Kindes im öffentlichen wie im Familieninteresse unbedingt nothwendig und somit keine Ungerechtigkeit ist. Es wird sich ein bäuerliches Standesgefühl entwickeln, welches mit Stolz auf den Hof hinblickt, der seit Jahrhunderten sich vom Vater auf den Sohn vererbt hat und auch in der Gegenwart noch den zusammenhaltenden Mittelpunkt für alle Familienglieder bildet. Von einem solchen Gefühle kann in den Gegenden der Garten- und Spatenkultur nicht die Rede sein. Hier würde jede Bevorzugung eines Kindes bei der Erbfolge in Liegenschaften als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, weil sie keine wirthschaftliche Nothwendigkeit ist, weil sie allen sozialen Anschauungen der Bevölkerung widerspricht. „Es widerstrebt dem Geiste der hiesigen Landleute, ein Kind vor dem andern zu bevorzugen, und sie sehen keinen Grund zu einer solchen Ungleichheit.“

H. Rau, Die Landwirthschaft in der Heidelberger Gegend, Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Landwirthe 1860, S. 296 ff.

Auch scheint diese Behandlung des Grundeigenthums in diesen Gegenden längst vor der Einführung des französischen Rechts bestanden zu haben. Von besonderen bäuerlichen Erbrechten, wie in den übrigen Gegenden des Landes ist hier nicht die Rede. Nach der kurpfälzischen Landesordnung von 1700 (Tit. XI. § 2) war nur bei gewissen Arten des bäuerlichen Besitzes, bei Gütern in Theilbau mit Gülten- oder Erbpachtszinsen behaftet, Bestands-, Lehn- oder Hubgütern, zusammen in ein Korpus gehörig, die Erlaubniß zur Theilung „des Eigenthümers“ erforderlich. Freilich wird beigefügt, die Beamten und Ortsvorstände sollen bei Erbtheilungen schädliche Trennungen nicht zulassen, diese Vorschrift ist aber höchst unbestimmt und wurde wahrscheinlich nicht in strengem Sinn gehandhabt. Man sieht aus den Schilderungen von Gugenmus, daß in den 1770er Jahren an der Bergstraße einzelne Grundstücke in voller Freiheit veräußert wurden, während von gebundenen Gütern keine Rede ist. Und so verhält es sich überall daselbst bis auf den heutigen Tag. In diesen Gegenden mit ihrer Garten- und Spatenkultur, mit ihrer zahlreichen Bevölkerung, mit ihrer lohnenden Nebenbeschäftigung, ist der Grund und Boden naturgemäß mobilisirt. Die Anschauungen des älteren deutschen Rechtes, welche den Liegenschaften eine so hervorragende Bedeutung neben der Fahrniß einräumen, sind hier ein überwundener Standpunkt. Es ist daher vollständig sachgemäß, wenn hier auch bei der Erbfolge Liegenschaften und Fahrniß ganz nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Ideen des neufranzösischen Rechtes in der Gestalt des Badischen Landrechtes erscheinen hier als der wahre Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung. Wie wir daher ernstlich gewarnt haben, in die bestehende Rechtsordnung der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes einzugreifen, so würden wir es für ebenso verfehlt halten, wenn man je daran dächte, an dem erbrechtlichen System des Landrechts das Geringste zu ändern, welches dem Bewohner der fruchtbaren Rheinebene ebenso in Fleisch und Blut übergegangen ist, wie dem Hofbauer des Schwarzwaldes sein altes Hofrecht.

III. System eines auf Sitte und Herkommen beruhenden Anerberechts.

Dieses dritte System beruht nicht wie das der geschlossenen Hofgüter oder das der Naturaltheilung des badischen Landrechts auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich auf einem Herkommen, welches sich unter der Herrschaft des Landrechts thatsächlich in vielen Gegenden behauptet hat. In zahlreichen

Gemeinden, in welchen das Edikt von 1808 niemals gegolten hat, werden herkömmlicher Weise die Güter nur einem Kinde überlassen, und zwar regelmäßig in der Form des Kindskaufes. Man kann diese Gegenden als die „des freiwillig geübten Anerberechts" bezeichnen. In diesem Herkommen zeigt sich so recht die Stärke des volksthümlichen Rechtsbewußtseins, welches sich da, wo ein wahres Bedürfniß dazu vorliegt, selbst gegen den Buchstaben des geschriebenen Rechtes zu behaupten weiß. Wenn sich in Baden trotz des neufranzösischen Zivilrechts noch 22,000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs, von 20 Morgen aufwärts, erhalten haben, so haben wir es lediglich dem Umstande zu verdanken, daß die gute Sitte hier stärker war als der Buchstabe des Gesetzes. Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. „So haben sich gegen die durch das Erbrecht des badischen Landrechts gebotene Zwangsparzellirung fortdauernd mächtige Gegentendenzen wirksam erwiesen."

Während das System der Naturaltheilung und Parzellirung den wirthschaftlichen Verhältnissen der oben erwähnten Gegenden, der fruchtbaren und stark bevölkerten Rheinebene, entspricht, ist es gewiß ebenso wünschenswerth, daß in den eigentlich landwirthschaftlichen Gegenden, wo naturgemäß Körnerbau und Viehzucht vorwiegt, der Bestand mittlerer und größerer Bauerngüter erhalten werde, daß neben jenen Tausenden von Zwergwirthschaften ein gesunder, kräftiger Bauernstand erhalten werde, welcher als die sicherste Grundsäule des Staates erscheint. „Auf den mittleren Gütern", sagt Roscher, „beruht der eigentliche Bauernstand, diese Wurzel des ganzen Volkes und namentlich Hauptquelle seiner militärischen Kraft. Nur wo sie überwiegen, scheint ein freies Gemeindeleben mit seinen unschätzbaren Segnungen möglich." Wir müssen es gewiß als einen schönen Zug bäuerlichen Standesbewußtseins und Familienheims anerkennen, daß sich in vielen Gegenden Badens durch Sitte und Herkommen die Untheilbarkeit der Bauerngüter und das damit nothwendig verbundene Anerbenrecht bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Aber es ist nicht zu verkennen, daß bei dem ganzen Geiste unserer Zeit ein solches Herkommen leicht in's Schwanken gerathen kann. Ein einziger unzufriedener Miterbe, ja ein übergewissenhafter Vormund kann sich bei einem Erbfalle auf den Buchstaben des Gesetzes berufen und Naturaltheilung verlangen und so das Gut zertrümmern oder wenigstens durch Antrag auf Versteigerung aus der Familie bringen. Damit schwindet dann wieder eine festbegründete Bauernfamilie und sinkt in den Stand der Zwergwirthe, in der zweiten Generation vielleicht der ländlichen Proletarier herab Ueberall sprechen die Zeichen der Zeit dafür, daß die alte Sitte mehr und mehr an Kraft verliert und daß der Individualismus, der rücksichtslose Egoismus unserer Zeit im Begriffe steht, selbst den zähen Familiensinn des Bauernstandes zu untergraben. Soll nun der Staat einen hochwichtigen Stand, der unmittelbar allerdings nur für sein eigenes Familieninteresse, mittelbar und unbewußt auch für die wichtigsten Grundlagen unseres Staats- und Volkslebens eintritt, in diesem Kampfe gegen ein ihm widersprechendes Recht im Stich lassen oder soll er ihm die Hand reichen, indem er ihm entsprechende positive Rechtsinstitute darbietet, welche ihm als Bollwerk für sein bedrohtes Standesrecht dienen können? Das ist eine der brennendsten Fragen der Gegenwart, welche in ihrer ganzen Tragweite kaum noch genügend gewürdigt wird. Ehe wir zu ihrer Beantwortung schreiten, bedarf es einen Rückblick über die Versuche, welche in dieser Beziehung in Deutschland gemacht worden sind.

Bekanntlich begann Preußen zuerst in den Zeiten der Noth durch die sogen. Stein'sche Reformgesetzgebung das Werk der Bauernbefreiung im großen Stile.

Langsam folgten ihm die übrigen Staaten nach; aber selbst in Preußen stockte bisweilen der Fortgang des Werkes. Erst das Jahr 1848 brachte diesen großen kulturgeschichtlichen Prozeß zum Abschluß. Nachdem die persönliche Abhängigkeit des Bauern schon längst beseitigt war, wurde jetzt endlich auch sein Grundeigenthum von den zahllosen Lasten befreit, welche das Mittelalter auf dasselbe gelegt hatte. In dieser Beziehung sind die Grundrechte der deutschen Nation zur Wahrheit geworden. Das vollfreie bäuerliche Eigenthum bildet die Grundlage unserer heutigen ländlichen Rechtsordnung. Das ist das große Resultat der Gesetzgebung des Jahres 1848, nicht blos in allen Gebieten des heutigen Deutschen Reiches, sondern auch in allen Erbländern Oesterreichs, welche auch hier mit uns den gleichen Entwicklungsgang durchgemacht haben. Das Jahr 1848 hat somit das Verdienst gehabt, Schranken der verderblichsten Art niederzuwerfen, aber die individualistische Richtung jener Zeit hatte keinen Sinn dafür, organische Neuschöpfungen an die Stelle der überlebten Institutionen zu setzen. Bald zeigte sich, daß der befreite, sich nun selbst überlassene Bauernstand anderen Gefahren preisgegeben sei, die seine Existenz bedrohten. Mit der Beseitigung aller gutsherrlichen Schranken sah man meist auch alle erbrechtlichen Sonderrechte als aufgehoben an, welche bis jetzt zur Konservirung des Bauernstandes beigetragen hatten. Mit der Unterstellung desselben unter die Regeln des gemeinen Rechtes war die Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie in hohem Grade gefährdet. Der bäuerliche Grundbesitz gerieth in die Gefahr, vom Großkapital aufgekauft und vom Latifundium verschlungen oder in Zwergwirthschaften aufgelöst zu werden. Daher trat in den fünfziger Jahren eine Gegenströmung ein, welche diesen Gefahren zu begegnen suchte, indem sie eine Reform des Erbrechtes im Geiste des bäuerlichen Familien- und Standesbewußtseins anzubahnen suchte. Wir bezeichnen diese erste Periode der Reformbestrebungen als die des Stammgutssystems, indem man eine neue Konstruktion für den alten Begriff des Stammguts zu finden suchte, „welches, in der Familie erhalten und ungetheilt vererbt, dieser Familie Seßhaftigkeit und damit ein bestimmtes Gebiet landwirthschaftlicher Produktion sichern sollte."

Dr. Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

Den ersten Versuch in dieser Richtung machte das Königreich Bayern durch das Gesetz vom 22. Februar 1855, nachdem auch hier durch die Grundentlastungsgesetze von 1848 der bäuerliche Besitz jedes Sonderrechtes auch auf dem Gebiete des Erbrechtes entkleidet worden war.

P. v. Roth, Bayerisches Zivilrecht II. Theil, S. 592 ff.

Nach diesem Gesetze kann jeder dispositionsfähige Eigenthümer sein Gut in einem Testament oder einer öffentlichen Urkunde zu einem „landwirthschaftlichen Erbgut" machen. Die zu einem Erbgut bestimmten Grundstücke müssen mindestens eine Grundsteuer von 6 Gulden bezahlen, das Minimum des schuldenfreien Grundwerthes 4,500 Gulden betragen. Diese Errichtung kann der Stifter nur so lange widerrufen, als noch Niemand durch Uebergabe oder Vertrag Rechte auf das Erbgut erworben hat; ist dagegen das Gut bereits in der zweiten Hand, so kann die Eigenschaft des Erbgutes nur aus bestimmten gesetzlichen Ursachen aufgehoben werden. Der jeweilige Besitzer ist sowohl hinsichtlich der Veräußerung als der Belastung durch die Rechte der Anwärter beschränkt. Zur Veräußerung des Erbgutes oder von Theilen desselben ist die Zustimmung sämmtlicher vorhandener Anwärter erforderlich; ebenso ist der Eigenthümer in Betreff der Belastung des Gutes ohne Zustimmung der Anerben sehr

beschränkt. Das Gesetz bestimmt eine Successionsordnung, welche durch die Disposition des Eigenthümers nur in beschränkter Weise abgeändert werden kann. Grundsatz ist, daß das Gut immer nur auf einen der vorhandenen Anwärter übergehe. Wenn der Anerbe ein Descendent des Erblassers ist und mit Geschwistern oder Geschwisterkindern konkurrirt, so erhält er nicht nur ein Drittel des schuldenfreien Hofwerthes als Präzipuum, sondern es kommt ihm auch von den übrigen zwei Dritteln ein Kindstheil zu. Dieses Gesetz ist ein todter Buchstabe geblieben. Nach 16jährigem Bestande desselben im Jahre 1868 waren in Bayern nur drei solcher Erbgüter errichtet, zu denen 1872 ein viertes kam. Ganz auf gleicher Grundlage ruht das großherzoglich hessische Gesetz, „betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter" vom 11. September 1858. Auch in Hessen-Darmstadt ist nur ein einziges solches Erbgut errichtet worden. Für uns besonders interessant ist der Entwurf eines Gesetzes über geschlossene Hofgüter, welcher für das Großherzogthum Baden vom Ministerium ausgearbeitet, aber den Kammern niemals vorgelegt wurde. Derselbe schließt sich ebenfalls im Wesentlichen an das bayerische Gesetz an, indem er den Eigenthümer denselben Beschränkungen in Betreff der Aufhebung der Hofgutseigenschaft, der Veräußerung und Belastung des betreffenden Gutes unterwirft. Man kann die im bayerischen und hessischen Gesetze und im badischen Gesetzentwurf beabsichtigten Erbgüter geradezu als Bauernfideikommisse bezeichnen, indem zur Untheilbarkeit des Gutes noch Unveräußerlichkeit und eine weitgehende Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Eigenthümers hinzutritt. Gerade hierin hat man die Ursachen des vollständigen Mißerfolges dieser Gesetze zu suchen. In einer wirthschaftlichen Ordnung der Dinge, in welcher die Individuen nach freien Entschließungen zu handeln gewohnt sind, fand diese weitgehende Beschränkung der Dispositionsfreiheit keinen Anklang.

Eine Kritik dieses Entwurfes gibt (der damalige Regierungsassessor) Turban: „Der Gesetzentwurf über geschlossene Hofgüter. Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung" Band II, S. 304—313. Mannheim 1856.

Belehrt durch diese Erfahrungen hat die neueste Gesetzgebung ganz neue Wege eingeschlagen, welche in einem entschiedenen Gegensatze zu dem Stammgutssystem der erwähnten Gesetze von Bayern, Hessen-Darmstadt und des badischen Gesetzentwurfes von 1855 stehen. Man bezeichnet das neue System als das des Anerbenrechtes im Gegensatze zu dem Stammgutssystem. Diese neuesten Gesetze und Gesetzesentwürfe gehen sämmtlich von dem leitenden Grundgedanken aus, daß das gesetzlich festgestellte Anerbenrecht nur eine Berechtigung innerhalb der vollkommen freien Dispositionsbefugniß des Besitzers habe, daß es deshalb dem ländlichen Grundbesitzer nicht aufgedrungen, sondern nur in der Art angeboten werden soll, daß er die Wahl habe, es anzunehmen, abzulehnen oder zu modifiziren. Auch hat man nicht beliebt, wie in den älteren westfälischen Gesetzen und in dem Schorlemer'schen Entwurfe eines derartigen Gesetzes, ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht zu schaffen, welches überall einzutreten hat, wo eine letztwillige Verfügung nicht getroffen ist, sondern die überwiegende Strömung der Zeit wird durch das hannöversche Höferecht bestimmt, welches kein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht schafft, sondern ein fakultatives Anerbenrecht, in der Weise, daß dem Besitzer eines Hofes überlassen wird, sein Gut in eine Rolle eintragen zu lassen, und daß erst dieser Akt die Wirkung hat, im Falle der Intestaterbfolge eine ungetheilte Vererbung des Hofes nach Anerbenrecht herbeizuführen. Als der klassische Prototyp steht das Gesetz, betreffend

das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 nebst Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1880, da. Mit diesem bahnbrechenden Gesetze ist die bäuerliche Erbrechtsreform in eine ganz neue Phase getreten. Wir werden daher dies Gesetz einer eingehenden Besprechung unterziehen, da wir in demselben eine schöpferische legislatorische That erkennen, welche einem entschiedenen volkswirthschaftlichen Bedürfnisse einen korrekten juristischen Ausdruck zu geben verstanden hat. Der Antragsteller Herr v. Bennigsen sagte 1873 mit Recht: „In dem Entwurfe habe man es versucht, die Grundsätze, die jetzt der Gesetzgebung des gemeinen Rechtes wesentlich unterliegen, zu vereinigen mit den den bäuerlichen Rechtsanschauungen Rechnung tragenden, das volkswirthschaftliche Interesse und die Erhaltung eines gesunden starken Bauernstandes sichernden Prinzipien."

In dem ehemaligen Königreiche Hannover saß von Alters her ein wohlhabender, intelligenter Bauernstand auf ansehnlichen, zum Theil geschlossenen Gütern. Dabei bestand aber eine wunderliche Buntscheckigkeit des bäuerlichen Familien- und Erbrechts in den einzelnen Landestheilen. Vergeblich hatte man zu Zeiten der Selbständigkeit des Königreichs Hannover eine gesetzliche Ordnung dieser Verhältnisse erstrebt. Diese Angelegenheit kam erst wieder auf die Tagesordnung, nachdem Hannover eine preußische Provinz geworden war. Alle Fesseln, welche früher den Bauernstand gebunden, aber zugleich seinen Besitz konservirt hatten, waren gefallen. Sollte nun auch sein Erbrecht ganz unter das von römischen Anschauungen durchdrungene gemeine Recht gestellt werden, sollte mit der vollständigen Befreiung des Bauernstandes auch sein ganzes eigenthümliches Standesrecht geopfert, sollte er besonders den strikten Bestimmungen des Pflichttheilsrechtes unterworfen werden, wie sie das römische Recht und in noch weitergehender Weise das allgemeine preußische Landrecht aufstellt? Es handelte sich in der That hier um eine Existenzfrage dieses wichtigsten und kernhaftesten Standes des hannöverschen Landes. Wir sehen hier nun einen Kampf der Meinungen entbrennen, der sich fast überall in gleicher Weise wiederholt. Das damalige preußische Justizministerium kam den fast einstimmig ausgesprochenen Wünschen des hannöverschen Provinziallandtags nur zögernd, ja fast widerwillig entgegen, wie wir fast überall einem ähnlichen Widerstand des ganz von romanistischen Anschauungen beherrschten Juristenstandes begegnen, welche den von deutschrechtlichen Gedanken getragenen Reformbestrebungen des bäuerlichen Erbrechts entgegengesetzt wird. Das Volk von Hannover mußte sich sein gutes Recht in schwierigen Verhandlungen und harten parlamentarischen Kämpfen Schritt für Schritt erobern, bis das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 3. Juni 1874 zu Stande kam und am 1. Juli 1875 in's Leben trat. Versuchen wir es in aller Kürze, die leitenden Grundgedanken, sowie den Inhalt dieses epochemachenden Gesetzes zu skizziren.

In den trefflichen Motiven des Verwaltungsausschusses des Provinziallandtages heißt es: „Der Entwurf hat das Anerbenrecht, dessen Gestaltung sein eigentliches Wesen ausmacht, so aufgefaßt, daß darin in keiner Weise eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit liegt. Im Gegentheil ergibt sich leicht, daß das nach den Bestimmungen des Entwurfes bestehende Anerbenrecht eine Erleichterung der Verfügungen enthält, welche der Eigenthümer zu treffen wünscht. Der Charakter des Entwurfes besteht daher nicht in einer Gebundenheit oder Bevormundung des Eigenthümers, sondern in der Erweiterung seiner Dispositionsfreiheit nach Form und Inhalt." Das früher vielfach bestandene obligatorische Anerbenrecht ist in ein fakultatives verwandelt. Es hängt von dem Eigen-

thümer eines Hofes ab, ob er durch Eintragung in die Höferolle sein Gut einem eigenthümlichen Intestaterbrecht unterwerfen will. Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhaus versehene Besitzung, nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen können auch landtagsfähige Rittergüter eingetragen werden. Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam. Ebenso wie die Eintragung steht auch die Löschung im Belieben jedes dispositionsfähigen Eigenthümers. Damit erlischt die Hofgutseigenschaft von selbst. Es muß zwar bei der Eintragung ersichtlich gemacht werden, welche Grundstücke zu dem Hof gehören, aber es steht im Belieben des Besitzers, nur die Grundstücke zur Eintragung zu bringen, die er will, eingetragene löschen zu lassen, andere eintragen zu lassen u. s. w. Nur in Ermangelung einer speziellen Bestimmung gehören zum Hofe alle Grundstücke des Hofeigenthümers, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatte eingetragen sind. Im Zweifel ist die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen. Zubehör des Hofes sind: 1. die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; 2. die auf dem Hofe vorhandenen Gebäude; 3. das Hofesinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hof behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Hofbewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Die rechtlichen Wirkungen der Eintragung erstrecken sich auch auf alle drei Haupttheile des Erbrechtes, das Intestaterbrecht, das testamentarische Verfügungsrecht, das Pflichttheilsrecht.

1. Intestaterbrecht.

Hat der Eigenthümer eines eingetragenen Hofgutes keine letztwillige Verfügung hinterlassen, so tritt die eigenthümliche Erbfolge nach Anerbenrecht ein. Wird der Eigenthümer eines Hofes von mehreren Personen zugleich beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Theil der Erbschaft kraft des Gesetzes einem Erben, dem Anerben, allein zu. Das Anerbenrecht erstreckt sich in Hannover nur auf die Nachkommen des Erblassers. Ueber die Berufung zum Anerben gelten folgende Bestimmungen: Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts. Dieses Intestatanerbenrecht begünstigt den Anerben a) durch die Zuweisung eines Präzipuums aus der Erbschaft, b) durch besondere Bestimmungen über die Erbschaftsschulden, c) durch die Art der Abschätzung des Hofes.

Behufs der Erbtheilung zwischen dem Anerben und den Miterben wird der Hof nach besonderen Grundsätzen geschätzt und es geschieht die Berechnung des Erbtheiles der Miterben auf folgende Weise: Von dem Schätzungswerthe des Hofes erhält der Anerbe ein Drittel als Voraus und die übrigen zwei Drittel gelangen nebst dem sonst etwa vorhandenen Nachlasse zur Vertheilung unter sämmtlichen Erben mit Einschluß des Anerben nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Rechtes. In Betreff der Erbschaftsschulden bestimmt das Gesetz, daß sämmtliche auf dem Hofe vorhandenen Hypotheken und Grundschulden bei der Erbtheilung aus dem sonst vorhandenen Nachlaßvermögen zu decken sind. Nur insoweit sie nicht durch das anderweitige Vermögen gedeckt sind, muß sie der

Anerbe übernehmen, doch werden sie dann von dem der Erbtheilung zu Grund zu legenden Schätzungswerthe des Hofes abgezogen. Der Werth des Hofes soll durch eine Schätzung nach dem Reinertrage ermittelt werden. Dabei wird der jedesmalige Kulturzustand und die ordnungsmäßige Bewirthschaftung zu Grunde gelegt, darnach der Ertrag berechnet und dieser Ertrag mit dem Zwanzigfachen kapitalisirt. Der so ermittelte Ertrag kann allerdings von dem momentanen Verkaufswerthe wesentlich abweichen, dies rechtfertigen die Motive folgendermaßen: „Die Bestimmungen des Entwurfes über die Ermittelung des bei der Erbtheilung maßgebenden Hofwerthes bezwecken, dem Anerben eine solche Bevorzugung zu Theil werden zu lassen, daß er den Hof in ordnungsmäßigem Stand und möglichst unverschuldet erhalten und gehörig bewirthschaften kann.

2. Testamentarisches Erbrecht.

Durch die Eintragung in die Höferolle ist jedoch der Besitzer in seinen letztwilligen Dispositionen in keiner Weise behindert. Der Erblasser kann, falls bei seinem Tode ein Anerbenrecht eintreten würde, letztwillig bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintrete, daß die Bevorzugung des Anerben in einer andern als in diesem Gesetze bezeichneten Weise stattfinde, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein, zu welchem Betrage der Hofeswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll. Auch wird dem Eigenthümer nicht das Recht entzogen, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf einen künftigen Erbfall abzutreten. Durch diese freie Dispositionsbefugniß wird der Erblasser in die Lage versetzt, die Erbtheilung in einer den Verhältnissen des konkreten Falles entsprechenden Weise zu regeln, denn wo kleine und nicht schuldenfreie Höfe in Frage kommen, wird das gesetzliche Voraus allerdings häufig zu klein, wo der Anerbe dagegen noch viel Kapitalvermögen miterbt, öfters zu groß sein. Doch ist diese weitgehende Dispositionsfreiheit durch das Pflichttheilsrecht beschränkt, indem dies keineswegs aufgehoben, sondern nur modifizirt worden ist.

3. Pflichttheilsrecht.

Nach römischem Rechte besteht der Pflichttheil in einem Drittel der Intestaterbportion, wenn höchstens einer, und in der Hälfte, wenn mehr als vier Theile zu machen sind; nach preußischem Landrecht ist der Pflichttheil derart festgestellt, daß er ein Drittel der Intestatportion, wenn nur ein oder zwei Kinder vorhanden sind, ferner die Hälfte bei drei oder vier Kindern, endlich zwei Drittel, wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, beträgt. Obgleich manche Stimmen laut wurden, welche überhaupt das dem römischen Recht entstammende Pflichttheilsrecht verurtheilten und als das zu erstrebende Ziel die in England und Nordamerika geltende Testirungsfreiheit, welche gar kein Pflichttheil kennt, ansahen, so nahm man doch Anstand, in ein spezielles Partikulargesetz einen so weit greifenden Grundsatz hereinzuziehen und ließ vielmehr das ganze bestehende Pflichttheilsrecht unberührt. Eine thatsächliche Modifikation des Pflichttheilsrechts kann nur dadurch bewirkt werden, daß die Art der Berechnung desselben eine andere ist, indem sie geschieht nach Abzug des den Anerben gewährten Präzipuums, nach der oben angegebenen Berechnung der Erbschaftsschulden und auf Grund der Ertragsschätzung des Hofes. So kann bei voller Aufrechterhaltung der bestehenden Pflichttheilsgrundsätze thatsächlich eine bedeutende Herabminderung des Pflichttheils eintreten.

Das Gesetz vom 2. Juni 1874, welchem man bei seiner Entstehung von Seiten der preußischen Regierung mit so vielen Bedenken entgegengetreten war, war dermaßen aus dem Rechtsbewußtsein und dem Bedürfnisse des Bauernstandes in Hannover hervorgewachsen, daß schon nach fünfjährigem Bestande desselben von 100,125 Höfen der Provinz 61,000 in die Höferolle eingetragen waren. Dem hannöverschen Gesetze nahe verwandt ist das oldenburgische Gesetz vom 24. April 1873. Das dort eingeführte „Grunderbenrecht“ bedeutet ganz dasselbe wie das fakultative Anerbenrecht in Hannover, wenn auch sonst noch lokale Verschiedenheiten im Einzelnen stattfinden. Auch das oldenburgische Gesetz hatte den günstigsten Erfolg und in vielen Gemeinden hatten schon in demselben Jahre sich über 60 Prozent der Grundbesitzer eintragen lassen. Ganz nach dem Muster des hannöverschen Gesetzes ist das Gesetz vom 21. Februar 1881, betreffend das Höferecht im Herzogthum Lauenburg, entworfen. Das Bremer Gesetz vom 14. Januar 1876 ist ebenfalls eine Nachbildung des hannöverschen Höferechts, jedoch geht es in der Begünstigung des Anerben nicht soweit, der Uebernahmswerth des Hofes wird nicht wie in Hannover mit dem 20fachen, sondern mit dem 25fachen Reinertrage zum Kapital gerechnet, der Anerbe erhält nur ein Viertel des Hofwerthes als Präzipuum.

Auf einer andern Grundlage ruht das braunschweigische Gesetz vom 28. März 1874, welches keine Eintragung in die Höferolle kennt, sondern alle bestehenden und alle künftig entstehenden Bauerngüter einem Anerbenrecht ab intestato unterwirft, es errichtet also abweichend von dem hannöverschen System ein singuläres bäuerliches Intestaterbrecht. Bemerkenswerth ist die Ausdehnung, die in diesem Gesetze dem Wirkungskreise von bäuerlichen Schiedsgerichten eingeräumt ist.

Eine eigenthümliche und wechselvolle Geschichte hat das bäuerliche Erbrecht in der Provinz Westfalen durchgemacht, wo ebenfalls die niedersächsischen Rechtsanschauungen feste Wurzeln im Bewußtsein des Bauernstandes geschlagen hatten. Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 fand keinen rechten Boden, es wurde am 18. Dezember 1848 ganz beseitigt. Die darauf folgenden Gesetze von 1856, 1860 und 1861 begnügten sich damit, die in Westfalen üblichen Uebergabsverträge des Bauernstandes zu unterstützen, durch Vorschrift einer billigen Abschätzungsmethode, durch Herabsetzung der Stempelgebühren bei solchen Uebergaben u. s. w. Den Anstoß zu weiter gehenden Reformen gab ein von Frhrn. v. Schorlemer-Alst befürworteter Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westfalen, welcher in der Session von 1879 dem preußischen Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde. Dieser Entwurf beruht auf der Annahme eines besonderen bäuerlichen Intestaterbrechts, wurde aber von der preußischen Regierung nach dem hannoverschen Vorbilde umgestaltet und auf die Einführung einer Höferolle gegründet. Aus diesem umgearbeiteten Entwurfe ist die gegenwärtig geltende Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 hervorgegangen.

Die jetzt geltende Landgüterordnung weicht im Grundprinzip, wie in einzelnen Bestimmungen vom Schorlemer'schen Entwurfe ab. Vor Allem werden die im letzteren enthaltenen Bestimmungen eliminirt, welche das eheliche Güterrecht zu Gunsten des Anerben umgestalten sollten. Die Landgüterordnung begünstigt im Gegentheil in Uebereinstimmung mit der Gewohnheit den überlebenden Ehegatten, indem sie bestimmt, daß einem Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, das Recht zusteht, das ganze Landgut ungetheilt zu einer ermäßigten Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Obgleich die Landgüterord-

nung im Wesentlichen auf der Grundlage des hannöverschen Höferechtes beruht, so weicht sie doch in einzelnen Punkten von demselben ab. In Hannover beschränkt sich das Anerbenrecht auf die Descendenten des Erblassers, die Landgüterordnung beruft jedoch noch den Ehegatten, Descendenten, die Geschwister und Geschwisterkinder. Das hannöversche Höferecht läßt in allen Fällen eine individuelle Schätzung des Gutes eintreten, die westfälische Laudgüterordnung sieht von der individuellen Schätzung, wie sie das hannöversche Recht anordnet, ab und legt den 20fachen Katastralwerth zu Grunde, doch wird das Inventar nicht besonders in Anschlag gebracht wie in Hannover. Dagegen erhält der Anerbe kein Präzipuum wie in Hannover. Die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers können standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen. Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindung oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden. Wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und weder einen Ehegatten noch Kinder hinterläßt, so fällt die Abfindung desselben an den Hofbesitzer zurück.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde 1879 der Antrag angenommen: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen, soweit für sie das Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge in den Bauerngütern hervortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage Gesetzentwürfe in gleichem Sinne den beiden Häusern des Landtages zur Beschlußfassung vorzulegen.“ Solche Vorlagen sind erfolgt für Brandenburg und Schlesien. In Betreff dieser beiden Provinzen betrat die Anerbenfrage ein neues Gebiet. Während Hannover, Oldenburg, Bremen, Lauenburg, Braunschweig und Westfalen sämmtlich zur niedersächsischen Rechtsgruppe gehören und so die Gesetzgebung an eine fortdauernde geschichtliche Tradition anknüpfen konnte, war ein besonders bäuerliches Erbrecht in den alten Provinzen Preußens seit mehr als hundert Jahren nicht vorhanden. Besonders stark war das Uebergewicht des römischen Rechts in der Mark Brandenburg, wo durch die sogen. Joachimica vom Jahre 1527 das römische Intestaterbrecht nebst Pflichttheilsrecht mit aller Strenge durchgeführt worden war.

Ebenso bestand nirgends in Schlesien mehr ein besonderes bäuerliches Erbrecht. Eine Anknüpfung an das alte Anerbenrecht, wie in den Ländern des niedersächsischen Rechtes, war hier nicht möglich. Es mußten daher in diesen Gebieten die auf Reform des bäuerlichen Erbrechts gerichteten legislatorischen Bestrebungen eine etwas andere Gestalt annehmen, wie in jenen Landen des alten Sachsenrechtes. Vor allem konnte das Anerbenrecht nicht so weit ausgedehnt, nicht so scharf ausgeprägt werden, wie im hannöverschen Gesetze, wenn man auch wesentlich auf dessen Grundlagen baute. Die Bestrebungen in der Provinz Brandenburg konnten nur dahin gehen, „die Beschränkungen, welche das Landrecht und die Joachimica dem Erblasser gegenüber den Pflichttheilsberechtigten auferlegen, zu verringern, da der Hofbesitzer, wenn er mehrere Kinder hat, auch durch letztwillige Verfügungen nicht im Stande ist, den Uebergang des Gutes auf einen Erben herbeizuführen.“ Eine so weitgehende Bevorzugung des Anerben, wie sie in Hannover stattfindet, wird hier weder beabsichtigt, noch von dem Bauernstand gewünscht. Von einem Präzipuum oder Voraus des Anerben wurde ganz abgesehen. „In der Regel vermöge sich der Hofannehmer, wenn nur eben der Annahmepreis dem wirklichen Ertragswerthe des Hofes entspricht, bei einigermaßen umsichtiger und vorsichtiger Bewirthschaftung im Besitze des Hofes zu erhalten. Das Richtigste sei daher eine angemessene Schätzung des Gutes nach seinem Ertragswerthe.“ Der 40fache Betrag des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaften wird

als Werth des Landgutes angenommen. Auf Antrag des Anerben oder eines Miterben ist jedoch der Gutswerth nach bestimmten Vorschriften abzuschätzen. Das Landgut nebst Zubehör wird alsdann nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrag geschätzt, welchen dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach Abzug aller Lasten und Abgaben mit dem 20fachen zu Kapital gerechnet. Der Entwurf, welcher im Brandenburgischen Provinziallandtag von 1881 zur Verhandlung kam, wurde in mehrfacher Beziehung modifizirt. Besonders gab man schließlich den Gedanken auf, ein besonderes ländliches Intestaterbrecht zu schaffen und fügte sich dem von der Regierung befürworteten System der hannoverschen Höferolle. Auf dieser Grundlage ruht die neueste Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883.

Sehr verwandt ist der Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Schlesien, welcher von beiden Häusern des Landtages angenommen, bis jetzt noch nicht als Gesetz verkündigt ist. Auch in Schlesien lag die Sache wie in der Mark Brandenburg; ein eigentliches Anerbenrecht wie in Hannover und Westfalen war daselbst nie bekannt gewesen, wenn auch der Wunsch der Bauern, die Güter in der Familie ungetheilt zu erhalten, regelmäßig zu eigenthümlichen Rechtsgeschäften, besonders zu Gutsabtretungen bei Lebzeiten führte. Trotz der äußerst ungünstigen Gesetzgebung hatte sich in der Mark Brandenburg wie in Schlesien die Sitte erhalten, das Gut auf Einen ungetheilt zu übertragen, entweder kraft Testaments oder einer Gutsübergabe bei Lebzeiten. Es ist auch hier bewundernswerth, wie sich ein volksthümliches Rechtsbewußtsein einem unvolksthümlichen Gesetzesbuchstaben gegenüber mit zäher Lebenskraft behauptet hatte. In Brandenburg wie in Schlesien beruht das Zusammenhalten der Bauerngüter und deren regelmäßige Uebertragung auf Einen Nachkommen lediglich auf Sitte, „welche", wie es in den Motiven heißt, „um so mehr in's Gewicht fällt, als das geltende Recht über Intestaterbfolge und Pflichttheil ihre Durchführung im höchsten Grade erschwert." Will ein Miterbe, in welchem der Privategoismus stärker entwickelt ist, als das Familiengefühl, oder ein Vormund, der sich im Interesse seines Mündels streng an den Buchstaben des Gesetzes hält, eine solche Verfügung anfechten, so können diese fast in jedem Falle die Naturaltheilung oder den Verkauf des Gutes herbeiführen. Wir finden Gemeinden in Schlesien, wo die alte bäuerliche Sitte fast ganz erloschen ist und man das väterliche Grundeigenthum wie eine Summe Geldes oder eine Viehheerde theilt, wo nachweisbar im letzten Menschenalter ein eigentlicher, fest begründeter Bauernstand ganz verschwunden ist und die Söhne und Enkel der alten Hofbauern zu Parzellenbesitzern, Taglöhnern oder ländlichen Proletariern herabgesunken sind. In den meisten Gemeinden hat sich jedoch die alte Sitte noch bis auf den heutigen Tag erhalten, wonach das Gut stets gewohnheitsmäßig auf Einen Nachkommen überzugehen pflegt. Je mehr aber eine solche Sitte in's Wanken geräth, je mehr der individuelle Privategoismus den bäuerlichen Familiensinn zu untergraben im Begriffe steht, eine um so dringendere Pflicht der Gesetzgebung ist es, den Bauernstand im Kampfe für seine gute alte Sitte gegen einen ihm widerstrebenden fremden Gesetzesbuchstaben zu Hilfe zu kommen. Periculum in mora.

Vergl. die Worte des Berichterstatters in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 9. Oktober 1882. Stenograph. Bericht S. 47.

Das scheint uns auch die Aufgabe der Gesetzgebung im Großherzogthum Baden zu sein. Es ist eine zwar weitverbreitete, aber falsche

Auffassung, wenn man meint, die bäuerlichen Zustände Badens seien von denen des übrigen Deutschlands völlig verschieden, weil der oberflächliche Beobachter gewöhnlich nur an die ihm zunächst vor Augen liegenden, völlig parzellirten Gegenden der Rheinebene denkt; vielmehr haben unsere geschichtlichen Mittheilungen genügend dargethan, daß auch in Baden das bäuerliche Familien- und Erbrecht auf ganz denselben Grundlagen erwachsen ist, wie in allen übrigen Gebieten unseres großen Vaterlandes, ja daß sich gerade in vielen Theilen Badens werthvolle Gewohnheiten und Sitten im Bauernstande erhalten haben, an welche eine neue Gesetzgebung anknüpfen kann. Solche große legislative Bewegungen, wie sie nicht nur im Deutschen Reiche, sondern auch in den deutschen Ländern des Hauses Oesterreich auf dem Gebiet des bäuerlichen Erbrechts mit unwiderstehlicher Macht sich jetzt geltend machen, gehen nicht von zufälligen und willkürlichen Meinungen der Theoretiker aus, sondern sind ein Zeichen eines großen volksthümlichen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisses der Gegenwart. Ja, wir sehen sogar, daß sich die Theorie der gelehrten Juristen vielfach ablehnend zu diesen Bestrebungen verhält, während in den unmittelbar betheiligten Lebenskreisen, wie sie in den Provinziallandtagen vertreten sind, überall fast einstimmig ein solches Bedürfniß anerkannt wird. Ja, am lautesten erheben sich diese Stimmen im Bauernstande selbst, welcher in Deutschland wie im deutschen Oesterreich in neuester Zeit eine solche Reform des bäuerlichen Erbrechts gefordert hat. Wir sind daher der Ansicht, daß ein solches Gesetz auch den Bedürfnissen des badischen Landes entsprechen würde, welchem ebenso wie jedem andern deutschen Lande die Erhaltung eines wohlhabenden, gediegenen und leistungsfähigen Bauernstandes am Herzen liegen muß. Wir wollen versuchen, die Grundzüge eines solchen Gesetzes, unter steter Bezugnahme auf die oben erörterten neuesten legislatorischen Versuche, aber ebenso unter Berücksichtigung der eigenthümlichen badischen Verhältnisse in aller Kürze zu skizziren, ohne einen vollständigen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, welcher sich aber aus diesen Grundzügen leicht wird formuliren lassen.

Was zunächst das Grundprinzip einer neuen Landgüterordnung für das Großherzogthum Baden betrifft, so wäre jede Rückkehr zu dem Stammgutssystem zu verwerfen, nachdem alle in diesem Sinne erlassenen Gesetze todtgeborne Kinder geblieben sind. Ebensowenig ist es zweckmäßig, ein besonderes bäuerliches Intestaterbrecht zu schaffen, wie dies der Schorlemer'sche Entwurf für Westfalen verlangte und wie es in Braunschweig durch das Gesetz von 1874 wirklich begründet ist. Unsere neue Landgüterordnung kann nur auf dem Prinzip des freien Eintrages in die Landgüterrolle beruhen, welche dabei dem Eintragenden die vollste Dispositionsfreiheit gewährt. Kurz, das jetzt allgemein anerkannte System des hannöverschen Rechtes ist auch für Baden allein möglich und zweckmäßig.

Die neue Landgüterordnung für das Großherzogthum Baden hätte sich in ihrer territorialen Ausdehnung auf das ganze Großherzogthum zu erstrecken. Eine Beschränkung dieses Gesetzes auf gewisse Kreise des Landes, wie man es z. B. beim Gesetze über die gemeinen Schafweiden beabsichtigte, wäre unzweckmäßig. Thatsächlich wird sich freilich die Sache so gestalten, daß man nur in bestimmten Gegenden davon Gebrauch macht. In der Rheinebene, dem klassischen Lande der Bodenzersplitterung, wird kaum ein Parzellenbesitzer geneigt sein, seinen Besitz als Landgut eintragen zu lassen; sollte sich aber mitten in diesem zersplitterten Grundbesitze hie und da noch ein eigentliches Bauerngut finden, wie dies allerdings mannigfach der Fall ist, so wäre es doch möglich, daß auch hie und da ein solcher Grundbesitzer Werth darauf legte, seinen Grundbesitz zusammenzu-

halten und ungetheilt in der Familie zu vererben und deßhalb den Eintrag begehrte, was im allgemeinen Interesse nur zu wünschen wäre. Freilich wird in der Regel die Eintragung in die Landgüterrolle nur da beantragt werden, wo bis jetzt das Anerbenrecht freiwillig geübt worden ist.

Was das Objekt der Eintragung betrifft, so sehen wir keinen Grund ein, aus welchem man wie in Schlesien, Brandenburg und Westfalen eine Minimalgrenze für die Größe eines ertragsfähigen Gutes feststellen sollte. Ein bestimmtes Areal des einzutragenden Gutes zu finden wäre nach badischen Verhältnissen unmöglich, da 10 Morgen in der Rheinebene oft viel mehr Werth sind als 50 im Schwarzwald. Auch die Begrenzung nach dem Grundsteuerreinertrage (etwa 60 bis 75 Mark) erscheint unsicher und schwankend. Wir würden daher vorschlagen, wie in Hannover zu bestimmen: „Als Landgut kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung eingetragen werden.“ Es wäre jedenfalls völlig unschädlich, wenn auch einmal eine ganz unbedeutende Stelle eingetragen würde, obgleich dies wohl kaum jemals geschehen wird. Ein ausdrücklicher Ausschluß oder Einschluß des ritterschaftlichen Grundbesitzes wäre für Baden überflüssig, da außer den grundherrlichen Besitzungen Rittergüter im rechtlichen Sinne nicht vorhanden sind und überhaupt ein Unterschied zwischen Rustikal- und Dominialbesitz, wie er in den östlichen preußischen Provinzen besteht, unbekannt ist.

Zuständig zur Eintragung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus liegt. Die Eintragung und Löschung in der Landgüterrolle erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Zur Stellung des Antrages ist jeder Eigenthümer berechtigt, welcher über seine Besitzung letztwillig verfügen kann. Die Eintragung ist für jeden nachfolgenden Eigenthümer wirksam; der Eigenthümer ist aber stets berechtigt, seine Eintragung wieder löschen zu lassen. Zum Landgut gehören die auf Antrag des Eigenthümers in die Landgüterrolle eingetragenen Grundstücke. In Ermangelung einer näheren Bezeichnung in der Landgüterrolle gehören zum Hofe alle Grundstücke des Eigenthümers, welche bisher von ihm von der Hofstelle aus bewirthschaftet worden sind. Als Zubehör des Hofes gelten die mit dem Gute oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten; die auf dem Gute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume, das Hofinventar; dasselbe umfaßt das auf dem Hofe behufs der Bewirthschaftung desselben vorhandene Vieh, Acker- und Hausgeräthe, einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe von Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Nachdem so das Objekt der Vererbung festgestellt ist, hat das Gesetz zuerst die gesetzliche Erbfolge festzustellen, welche eintritt, wenn der Gutsbesitzer nicht über sein Gut letztwillig verfügt hat.

Wird der Eigenthümer eines Landgutes von mehreren Personen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer der Erben, der Anerbe, berechtigt, bei der Erbtheilung das Landgut nebst Zubehör zu einer gesetzlich festzustellenden Taxe allein zu übernehmen. Die Berechtigung steht nur den Nachkommen des Eblassers, den Geschwistern des Erblassers und deren Nachkommen zu. Das hannöversche Gesetz erkennt nur den Nachkommen des Gutseigenthümers ein Anerbenrecht zu. Wir würden es aber für richtiger halten, ein solches auch den Geschwistern und deren Nachkommen einzuräumen, da diese regelmäßig mit dem Inhaber noch in einer näheren verwandtschaftlichen Beziehung stehen und so besser dafür gesorgt wird, auch bei Ermangelung von Nachkommen das Gut in der Familie zu erhalten. Das Anerbenrecht weiter auszudehnen scheint

unzweckmäßig. Die dem überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben durch das Anerbenrecht unberührt. Eine derartige Bestimmung ist insofern wichtig, als dadurch jeder Konflikt mit den Bestimmungen des ehelichen Güterrechtes vermieden wird. Darauf hätte die Feststellung der gesetzlichen oder Intestatsuccessionsordnung zu erfolgen, in Betreff deren wir uns wesentlich dem brandenburgisch-schlesischen System anschließen würden. Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes, in Ermanglung von Söhnen und männlichen Nachkommen desselben die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen. Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berechtigung zur Uebernahme des Gutes nach denselben Grundsätzen. Obgleich in Baden in vielen Gegenden der Vorzug des Jüngsten gilt, so halten wir doch die Nachtheile des Bauernminorates für so groß, daß wir bei einer gesetzlichen Neuregulirung des Anerbenrechtes entschieden dem Aeltesten den Vorzug geben würden, wie dies auch alle neueren Gesetze gethan haben. Der älteste Sohn ist nach dem Tode des Vaters naturgemäß das Oberhaupt der Familie, welcher in der Regel auch schon in einem so reifen Alter steht, daß er das Gut anzutreten im Stande ist, während bei dem Minorat viel häufiger Vormundschaften nöthig werden. Auch scheinen uns durch die unnatürliche Bevorzugung des Jüngsten viel leichter Familienstreitigkeiten hervorgerufen zu werden, da die Bestimmung des Anerben so lange in suspenso bleiben muß. Uebrigens ist wohl zu bedenken, daß auf die Feststellung der gesetzlichen Successionsordnung verhältnißmäßig wenig ankommt, da der Gutsbesitzer jederzeit auch den Anerben ganz nach Belieben letztwillig bestimmen kann. Zweckmäßig erscheint es uns, die dem hannöverschen Gesetz unbekannten Ausschließungsgründe des Anerben aus anderen Gesetzen aufzunehmen: Kinder, welche zur Zeit der Erbtheilung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung entmündigt sind, sowie Kinder, welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach. Wie wir bereits erwähnt, entspricht dem Bewußtsein der Länder, in welchen das Anerbenrecht nicht einen unmittelbaren geschichtlichen Boden in früheren Gesetzen hat, die große Bevorzugung des Anerben durch die Gewährung eines Präzipuums von einem Drittel des Hofwerthes, wie sie das hannöversche Gesetz kennt, nicht. Wir würden daher vorschlagen, auch für Baden das Präzipuum fallen zu lassen.

Das Wichtigste bleibt die gesetzliche Feststellung der Gutstaxe, wonach der Anerbe das Landgut zu übernehmen hat. Wir würden hier uns gegen das westfälisch-schlesisch-brandenburgische System aussprechen, welches den beim Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrag der Liegenschaften in erster Linie zu Grunde legt und so und so vielmal (20—40 mal) multiplizirt. Wir ziehen vor, eine jedesmalige individuelle Schätzung des Gutes als Regel hier vorzunehmen, weil sie dem gegenwärtigen Kulturzustande des Gutes Rechnung tragen kann und jedenfalls für beide Theile billiger ausfallen wird. Wir würden daher folgende Formulirung vorschlagen, wie sie für den Fall, daß der Anerbe oder einer der Miterben eine Abschätzung des Gutes beantragt, in der schlesischen Landgüterordnung vorgeschrieben ist: das Landgut nebst Zubehör, wozu auch das Gutsinventar gehört, wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage geschätzt, welchen dasselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft gewährt. Die

vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt besonders von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente zu verwandeln. Der so ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital berechnet. Von dem Gesammtwerthe des Guts nebst Zubehör werden die vorübergehenden Gutslasten, z. B. Altentheile mit einem nach Maßgabe des § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnenden Kapitals, höchstens aber mit dem Zwanzigfachen des Jahresbetrags in Rechnung gebracht. Das so ermittelte Kapital bildet den Gutswerth. Diese von uns vorgeschlagene Formulirung weicht bedeutsam von dem hannöver'schen Gesetze ab, welches das Hofinventar besonders nach seinem durchschnittlichen Verkaufswerthe abschätzen und dem Gutswerthe zusetzen läßt. Wir würden aber hier die in den anderen Landgüterordnungen enthaltene Bestimmung vorziehen, welche das Inventar ganz in den Gutswerth einrechnet, weil dasselbe in der That der Zubehör des Guts und ohne dasselbe ein Wirthschaftsbetrieb undenkbar ist. Wenn darin eine größere Begünstigung des Anerben liegt, so ist zu bedenken, daß wir auf jedes Präzipuum desselben verzichtet haben. Zweckmäßig ist es, über alle derartige Fragen ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, so daß derartige Streitigkeiten ganz den ordentlichen Gerichten entzogen werden. Wir würden uns hier dem westfälischen Gesetze anschließen, welches bestimmt: Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsgerichte zu entscheiden. Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute. Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind nach billigem Ermessen einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, anderseits das Bedürfniß der Abzufindenden zu berücksichtigen. Die Schiedsrichter müssen mit einer landwirthschaftlichen Besitzung in dem Bezirke angesessen sein, in welchem das Nachlaßgut belegen ist. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Dagegen erscheinen uns folgende Bestimmungen des hannöver'schen Gesetzes in Betreff der Schulden empfehlenswerth: Die Erbschaftsschulden sind zunächst auf das außer dem Landgute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Insoweit sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt werden, sind sie von dem Anerben als Schuldner allein zu übernehmen. In diesem Falle werden sie bei der Erbtheilung vom Gutswerthe abgezogen. Die Theilung der Erbschaftsmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, erfolgt nach dem allgemeinen Recht. Nach diesem Recht richtet sich auch die Haftung der Erben bei Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.

Alle diese Bestimmungen beziehen sich auf den Fall, daß der Hofbesitzer nicht letztwillig verfügt hat; sie regeln also lediglich die Intestatsuccession. Durch die Eintragung begibt sich der Eigenthümer aber keineswegs seines letztwilligen Verfügungsrechtes; er ist befugt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell bestätigten Urkunde zu bestimmen, daß ein Anerbenrecht nicht eintreten, daß die Bevorzugung des Anerben in einer anderen als in der im Gesetze

bezeichneten Weise stattfinde, welche Person unter den zur Erbfolge berufenen Nachkommen Anerbe sein soll, zu welchem Betrage der Gutswerth bei der Erbtheilung angerechnet werden soll. Die einzige Schranke dieser Verfügungsfreiheit liegt in dem Pflichttheilsrechte der Miterben. An diesem wird grundsätzlich nichts geändert; die Bestimmungen des badischen Landrechts über die portion disponible bleiben unberührt, so daß auch fernerhin bei Vorhandensein von mehr als drei Kindern der Erblasser nur über ein Viertel seines Vermögens letztwillig freiwillig verfügen kann. Nur dadurch wird thatsächlich meistens eine Verringerung des Pflichttheils der Miterben eintreten, daß bei Ermittelung desselben die Abschätzung des Gutes nach den oben erörterten gesetzlichen Vorschriften zu Grunde gelegt wird. Wichtig ist noch die Hinzufügung von Bestimmungen, wodurch sehr häufig im Bauernstande vorkommende Rechtsgeschäfte gegen jede Anfechtung geschützt werden. Wegen Verletzung des Pflichttheils können nicht angefochten werden: 1. Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, mit der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten; 2. Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten, hinausgeschoben wird

Als Schlußbestimmung wäre noch hinzuzufügen, daß durch dieses Gesetz über die Landgüterordnung nicht geändert werde: a) das für das Fideikommiß-, Lehen- und Stammgüter bestehende Recht, b) das Recht der Hofgüter, für welche das Edikt von 1808 maßgebend ist, c) das Recht, durch Vertrag das Vermögen ganz oder theilweise unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge abzutreten.

So würde durch ein solches Gesetz in die Verfügungsfreiheit der Individuen keineswegs eingegriffen; dieselbe würde nicht beschränkt, sondern erweitert und von lästigen Fesseln befreit. Da ein solches Gesetz aber auch das bestehende eheliche Güterrecht nicht alterirt, sondern alle Rechte des überlebenden Ehegatten aufrechthalten würde, da auch die Bestimmungen über die portion disponible und das darauf begründete Pflichttheilsrecht grundsätzlich nicht abgeändert würden, so würde ein solches Gesetz keineswegs tief in das bestehende Rechtssystem eingreifen, sich demselben vielmehr organisch einfügen lassen. Am wenigsten ist zu befürchten, daß ein solches Gesetz mit den Grundsätzen des in der Ausarbeitung begriffenen Reichszivilgesetzbuches in Widerspruch treten würde; denn es steht zu erwarten, daß das bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland gerade auf dem Gebiete des bäuerlichen Erbrechts der Landesgesetzgebung freien Spielraum gewähren wird. Wenn man die nationale Einheit des Rechts noch so hochhält, so giebt es doch entschieden Gebiete, welche nur eine partikularrechtliche Regelung zulassen, und dahin rechnen wir vor allen das bäuerliche Erbrecht. Wäre man hiervon nicht fest überzeugt, so würde man in Preußen nicht daran gedacht haben, für eine Provinz nach der anderen eine besondere Landgüterordnung zu erlassen. Dagegen würden wir es für verfehlt halten, wenn man mit einem solchen Gesetze im Großherzogthum Baden so lange zuwarten wollte, bis das neue bürgerliche Gesetzbuch erschienen ist. Bei den Gefahren, welche in unserer Zeit den Bauernstand bedrohen, bei der allgemein konstatirten Verschuldung des

ländlichen Besitzes, welche wenigstens zum Theil mit den bestehenden erbrechtlichen Verhältnissen zusammenhängt, heißt es so schnell als möglich Hilfe bringen. Bis dat, qui cito dat. Wir erkennen in einem solchen Gesetze keine Panacee aller Uebelstände, ja wir knüpfen an den Erlaß eines solches keineswegs sanguinische Hoffnungen. Wir wissen, daß der Landmann gegen alles Neue eingenommen ist, selbst wenn das Neue auch nur das Alte in neuer Gestalt ist, daß in der bäuerlichen Bevölkerung ein großer Mangel an Initiative herrscht und daß man sich lang bedenken wird, ehe sich der Eine oder der Andere in die neue Landgüterordnung eintragen lassen wird. Wir glauben nicht, daß das von uns befürwortete Gesetz so glänzende und schnelle Erfolge erzielen wird, wie in Hannover und Oldenburg, dem klassischen Boden des niedersächsischen Bauernthums. Aber die Gewährung gewisser pekuniärer Erleichterungen wie völlige Sportelfreiheit bei allen Erbfällen und Gutsübergaben, welche auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgen, würden nicht ganz ohne Wirkung bleiben. Am meisten versprechen wir uns aber von einer wohlwollenden und umsichtigen Belehrung von Seiten der Regierung, der Landesbehörden und besonders der landwirthschaftlichen Vereine. Dies Verfahren hat in Oldenburg und Hannover sich als erfolgreich bewährt. So wurde im Großherzogthum Oldenburg zugleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes jeder Hofbesitzer von den Verwaltungsbehörden durch Zustellung eines gedruckten Auszugs über die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes belehrt. In Hannover suchte das Landesdirektorium, unter dem maßgebenden Einflusse des Herrn v. Bennigsen, als das Höfegesetz in's Leben trat, durch Broschüren, Vorträge und das Medium der landwirthschaftlichen Vereine das Verständniß für die Benutzung des neuen Gesetzes zu erwecken. Auch die Amtsrichter wurden mit der Aufgabe betraut, bei jeder Gelegenheit darüber zu belehren, ohne daß irgendwie die freie Entschließung des Einzelnen unbillig beeinflußt worden wäre. Auch in Baden würde eine solche sachgemäße Belehrung durch Männer, welche die nächste Fühlung mit den bäuerlichen Kreisen haben, wie unsere so tüchtigen Wanderlehrer, durch die landwirthschaftlichen Vereine und volksthümliche und beliebte Staatsbeamte nicht erfolglos bleiben. Mehr als die Lehre wirkt bei dem Bauer bekanntlich das Beispiel. Würden sich in verschiedenen dazu geeigneten Gegenden des badischen Landes vorerst nur einzelne intelligente Landwirthe in die Güterrolle eintragen lassen, würden ihre Nachbarn sehen, daß durch diese Eintragung die Verfügungsfreiheit nicht im geringsten gebunden wird, würde sich das neue System auch in einzelnen Erbfällen praktisch bewährt haben, so sind wir überzeugt, daß ein solches Beispiel für ein Gesetz Propaganda machen würde, welches dem Landmann nicht etwas Neues aufzwängt, sondern nur seine alte Familiensitte in eine gesetzliche Form kleidet, welche dieselbe gegen einen widersprechenden Gesetzesbuchstaben besser zu schützen im Stande ist, als dies bisher der Fall war. Würde ein in diesem Sinne abgefaßter, den badischen Verhältnissen wohl angepaßter Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorgelegt und von beiden Kammern genehmigt werden, so würde ein solches Gesetz immerhin in Verbindung mit anderen legislativen und administrativen Maßregeln dazu beitragen können, den in Baden noch wirklich vorhandenen zahlreichen mittleren Bauernstand zu erhalten, auf dessen Fortbestand und Kräftigung nicht blos in Baden, sondern im ganzen deutschen Vaterland die stärkste Hoffnung einer gesunden staatlichen, sozialen und wirthschaftlichen Entwickelung unseres Volkslebens beruht.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1882.[1])

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit während des verflossenen Jahres in Hamburg, Bremen und Stettin in der gleichen Weise wie in den früheren Jahren ausgeführt.

Die genaue Befolgung der durch die erlassenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der Landes-Revisionsbehörden, der Auswanderungsunternehmer und aller bei der Auswandererbeförderung betheiligten Personen ist von ihm kontrolirt und das Interesse der Auswanderer in jeder Hinsicht wahrgenommen worden. Die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe sind, soweit es die gleichzeitige Beaufsichtigung der drei deutschen Häfen, aus welchen eine Auswandererbeförderung stattfindet, zuließ, sämmtlich persönlich von dem Reichskommissar, in der Regel im Verein mit den in den einzelnen Hafenorten bestellten Besichtigungsbehörden, revidirt worden. Es ist hierbei die Seetüchtigkeit der Schiffe und ihre Geeignetheit zur Passagierbeförderung, die Zweck- und Vorschriftsmäßigkeit der Einrichtungen für Unterbringung der Passagiere, für Ventilation und Erleuchtung der einzelnen Räume und der Hospitaleinrichtungen festgestellt worden. Wo die Einrichtungen nicht genügten, oder nicht zweckentsprechend waren, sind die nöthigen Anordnungen getroffen und ist deren Ausführung überwacht worden.

Die Proviantvorräthe wurden in Bezug auf Quantität und Qualität genau geprüft und nicht ganz tadelloser Proviant von Bord entfernt und durch neuen ersetzt.

Die zur Beherbergung der in den Einschiffungshäfen eintreffenden Auswanderer bestimmten Logirhäuser, die Empfangnahme an den Bahnhöfen, die Einschiffung und Unterbringung der Auswanderer an Bord der Schiffe sind möglichst oft kontrolirt worden.

Es kann hierbei konstatirt werden, daß die stattgehabten Revisionen im verflossenen Jahre zu keinen bedeutenden Ausstellungen Veranlassung gegeben haben. In den vereinzelten Fällen, in denen sich unter den Proviantvorräthen Einiges vorfand, was nicht mehr als völlig gut anzusehen war, wurde solches stets sofort durch tadellosen Proviant von den Rhedereien ersetzt.

Vom Jahre 1869 einschließlich ab hat die Auswanderung, wenn das Jahr 1870 als unter Einwirkung des Krieges stehend nicht in Anschlag gebracht wird, bis zum Jahre 1872 stetig zugenommen und von 1873 bis 1877 wieder regel-

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 699 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345, 1882 S. 189 f.

mäßig abgenommen. Vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1881 einschließlich ist dieselbe wieder jährlich gestiegen. Im Jahre 1882 dagegen hat die Auswanderung, obwohl sie zu Anfang des Jahres gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres eine ziemlich bedeutende Zunahme zeigte, doch im Ganzen, entgegen den im vorigen Jahre von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Erwartungen, eine Steigerung nicht erfahren, vielmehr ist sowohl die Gesammtziffer der im verflossenen Jahre über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer (232,210), als auch im Besonderen die Zahl der deutschen (reichsangehörigen) Auswanderer (168,454) gegen die im Vorjahre beförderte Anzahl (247,346 insgesammt, worunter 184,369 Deutsche) nicht ganz unerheblich zurückgeblieben. Da auch die früheren Jahrzehnte ein ähnliches periodisches Steigen und Fallen der beförderten Anzahl aufweisen, so darf vermuthet werden, daß im Jahre 1881 der Höhepunkt der letzten steigenden Bewegung erreicht worden ist, und für die nächsten Jahre eine weitere Abnahme der Auswanderung stattfinden werde.

Die gesammte Auswandererbeförderung über die deutschen Häfen fand im verflossenen Jahre, ebenso wie überhaupt schon in den letzten Jahren, fast ausschließlich vermittelst Dampfschiffen statt. Abgesehen von denjenigen Schiffen, welche, wie dies alljährlich vorkommt, nur einzelne Passagiere mitnehmen und daher als zur Auswandererbeförderung benutzte Schiffe gesetzlich nicht betrachtet werden, wurde im Laufe des Jahres nur ein einziges Segelschiff mit Auswanderern, und zwar von Geestemünde nach den hawaischen Inseln, expedirt.

Unter den in diesem Jahre beförderten Auswanderern befand sich eine große Anzahl aus Rußland auswandernder Israeliten, für welche ebenso wie für die im Jahre 1881 ausgewanderten Israeliten besondere Einrichtungen bezüglich der Unterbringung und namentlich bezüglich des Proviants und der Zubereitung der Speisen getroffen werden mußten. Allein über Hamburg wurden 10,474 russische Israeliten nach Amerika befördert.

Nachdem im vorigen Jahre, wie in dem bezüglichen Jahresbericht [1]) erwähnt ist, der Norddeutsche Lloyd in Bremen den Anfang gemacht hatte, den Zwischendeckspassagieren als Lagergeräth Strohsäcke und Strohkissen unentgeltlich zu liefern, sind im Laufe dieses Jahres zwei der Hamburger Linien, die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft und die Expedienten Morris & Co. (Carr'sche Linie) diesem Beispiele gefolgt und liefern nun ebenfalls für jeden Zwischendeckspassagier unentgeltlich eine Seegrasmatratze nebst Kopfkeil.

In Folge des im vorigen Jahre erlassenen, die Auswandererschiffe betreffenden neuen nordamerikanischen Gesetzes sind auf den deutschen, nach den Vereinigten Staaten von Amerika fahrenden Schiffen die einzelnen Schlafkojen für die Zwischendeckspassagiere bis auf zwei Fuß englisches Maß verbreitert worden, wodurch der in den einzelnen Räumen für die Bewegung der Passagiere reservirte Raum nicht unerheblich beschränkt worden ist. Der Raum für die Zwischendeckspassagiere ist nach diesem neuen Gesetze überhaupt ein beschränkterer geworden als ihn das frühere amerikanische Gesetz verlangte. Das frühere amerikanische Gesetz verlangte bei $7\frac{1}{2}$ Fuß Zwischendeckshöhe für jeden Zwischendeckspassagier 14 Quadratfuß (englisch) reine Deckfläche, also 105 Kubikfuß Raum, während das neuerlassene Gesetz nur 100 Kubikfuß Raum für jeden Passagier vorschreibt. Es sind ferner auf denjenigen Schiffen, auf denen sie noch nicht vorhanden waren, Eßtische und Sitzbänke in den Zwischendecksräumen angebracht worden. Bisher fehlten diese Gegenstände auf einem Theil der deutschen Schiffe und waren auch

[1]) Nr. 33 der Reichstagsdrucksachen von 1882.

da, wo sie vorhanden, theilweise außer Gebrauch gesetzt worden, um den Platz nicht zu beengen, da die Kapitäne und anderen Angestellten die Erfahrung gemacht haben wollten, daß die vorhandenen Tische 2c. von den Passagieren nicht benutzt wurden, sondern diese ihre Mahlzeiten auf Deck oder auf ihren Kisten und Koffern sitzend verzehrten.

Die vielfältig vorgekommenen Feuersbrünste in mit großen Menschenmassen gefüllten Gebäuden haben Veranlassung gegeben, daß die Bremer Polizeibehörde besondere Maßregeln zur Sicherung der mit Auswanderern belegten Logirhäuser angeordnet hat. Diese Maßregeln bestehen in folgenden Anordnungen:

1. Sämmtliche Korridore und Treppen der Häuser müssen von Eintritt der Dunkelheit an bis Tagesanbruch durch Gasflammen oder Petroleumlampen genügend erhellt sein.
2. Sobald in einer Wirthschaft mehr als 20 Personen übernachten, haben die Wirthe für die ununterbrochene Bewachung der Wirthschaft während der Nachtzeit Sorge zu tragen.
3. Der Thürverschluß der Logirzimmer muß in der Weise hergestellt sein, daß sich das Thürschloß von innen nur durch einen Handgriff verschließen läßt, der von außen durch einen Zimmerschlüssel geöffnet werden kann. Die Zimmerschlüssel müssen Abends abgezogen und während der Nacht von dem Wirthe bezw. von der Nachtwache bewahrt werden. Weitere Thürverschlüsse, als Riegel und dergleichen, anzubringen ist nur bei solchen Zimmern gestattet, in denen höchstens 4 Personen logiren dürfen.

In Hamburg, wo Auswandererlogirhäuser vorhanden sind, welche eine sehr große Anzahl von Personen gleichzeitig zu beherbergen vermögen, wurde die Aufmerksamkeit der Auswandererbehörde gleichfalls auf diesen wichtigen Punkt gelenkt. Es hat in Folge dessen eine Besichtigung dieser Häuser durch eine Kommission stattgefunden, dieselbe hat aber die bestehenden Einrichtungen für ausreichend erachtet und keine Veranlassung gefunden, ähnliche besondere Sicherheitsmaßregeln in Antrag zu bringen.

Ferner ist eine Ergänzung der in Hamburg bezüglich der indirekten Beförderung über britische Zwischenhäfen geltenden Verordnungen in folgender Richtung angebahnt worden. Es waren mehrfach Beschwerden und Streitigkeiten dadurch entstanden, daß Auswanderer, welche mit einer direkt befördernden deutschen Linie nach Nordamerika zu gelangen beabsichtigten, in ihrem binnenländischen Heimatsorte von dem dortigen Agenten Annahmescheine (sog. Interimsscheine) für eine indirekt befördernde britische Linie gegen Anzahlung ausgehändigt erhalten hatten, indem der Umstand, daß die Beförderung indirekt erfolgt, aus dem Inhalte des Annahmescheines nicht ersichtlich war, vielmehr erst nach der Ankunft der Auswanderer in Hamburg bei der Aushändigung des definitiven Passagekontrakts zu Tage trat. Eine Vorschrift, wonach alle wesentlichen Bedingungen der Beförderung nicht blos in die Passagekontrakte, sondern bereits in die erwähnten Annahmescheine aufzunehmen sind, besteht nach dem Wortlaut der bezüglichen Hamburger Verordnungen nur für die direkte, nicht aber für die indirekte Beförderung (beide Beförderungsarten sind in getrennten Verordnungen behandelt). Von den Gerichten war daher das erwähnte Verfahren der Expedienten und Agenten als nicht vorbotswidrig erachtet, und beispielsweise in Fällen auf Freisprechung erkannt worden, in denen dem Auswanderer, der für die Route über Liverpool angenommen war, seiner Angabe nach aber die Absicht gehabt hatte, direkt von Hamburg nach New-York zu reisen, ein die Quittung über das gezahlte Handgeld enthaltendes Interimsbillet ohne Namhaftmachung jenes eng-

lischen Hafens gegeben worden war. Zugleich war aber in den betreffenden Erkenntnissen ausdrücklich anerkannt worden, daß eine Abänderung dieses Zustandes auf gesetzlichem Wege höchst wünschenswerth erscheine.

In Folge dieser Anregung hat der Hamburger Senat der Bürgerschaft einen Nachtrag zu den erwähnten Verordnungen zur Genehmigung vorgelegt, durch welchen die Namhaftmachung des Zwischenhafens bei der indirekten Beförderung auch für die Interimsscheine vorgeschrieben und überdies bestimmt wird, daß die indirekt befördernden Auswandererexpedienten in ihren Zirkulären, Prospekten und Annoncen allemal den Namen des betreffenden Zwischenhafens ausdrücklich aufzuführen haben.

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Vorschlag des Senats die Mitgenehmigung der Bürgerschaft finden wird.

Im Laufe des Jahres wurden verschiedene deutsche Auswandererschiffe von Unfällen betroffen, glücklicherweise jedoch, ohne daß bei diesen Unfällen der Verlust an Menschenleben zu beklagen wäre. Es ging der mit Auswanderern besetzte Dampfer „Mosel" des Norddeutschen Lloyd auf der Ausreise bei Lizard an der englischen Küste verloren; Passagiere und Bemannnung wurden gerettet und erstere durch andere Dampfer an ihren Bestimmungsort befördert. In Folge der eingeleiteten seeamtlichen Untersuchung ist gegen den ersten Steuermann, welcher zur Zeit des Verlustes die Wache hatte, auf Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Schiffergewerbes erkannt, außerdem gegen denselben Anklage wegen fahrlässiger Vernichtung fremden Eigenthums erhoben worden. Auf einem anderen Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Frankfurt" brach im Bremerhafen kurz vor Einschiffung der Passagiere Feuer aus und zerstörte einen Theil der inneren Einrichtung. Der der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörige Dampfer „Herder" wurde, von New-York zurückkehrend, bei Kap Race verloren; auch hier gelang es, sämmtliche Passagiere und Mannschaften zu retten; die seeamtliche Untersuchung ist eingeleitet. Der dem Stettiner Lloyd gehörige Dampfer „Kätie" gerieth ausgehend im Sund an den Grund und stieß leck. Die an Bord untergebrachten Auswanderer, 325 Personen, wurden in Folge dessen über Hamburg mit einem Dampfer der Carr'schen Linie weiter befördert.

Der Verlust des Hamburger Dampfers bei Kap Race hat der Direktion der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft Veranlassung gegeben, für die Zukunft ihren Dampfern in sofern einen einzuhaltenden Kurs vorzuschreiben, als dieselben bei Reisen von und nach Nordamerika den 50. Grad westlicher Länge nicht nördlicher als unter dem 45. Breitengrad kreuzen sollen. Demnächst hat dem Vernehmen nach auch der Bremer „Norddeutsche Lloyd" eine ähnliche Verfügung und zwar dahin erlassen, daß dessen Dampfer beim Passiren des Kap Race sich demselben in nördlicher Richtung nicht mehr als bis auf 50 Seemeilen südlich davon nähern dürfen.

Es wurden im Laufe des Jahres wiederum verschiedene Klagen, theils gegen deutsche Auswandererschiffe, theils gegen Auswandereragenten erhoben. So wurde von einer Anzahl Passagiere des Hamburger Dampfers „Australia" in New-York Beschwerde wegen schlechter Beköstigung, schlechter Behandlung und Unsauberkeit erhoben. Die in New-York dieserhalb geführte Untersuchung hat indeß ergeben, daß diese Klagen in der Hauptsache unbegründet waren. Der wegen Insultirung zweier Frauen angeklagte Proviantmeister des Schiffes wurde sofort nach Eintreffen des Schiffes in Nordamerika seitens der Rhederei entlassen und der dortigen Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Ferner wurde in Sydney bei dem deutschen Konsulat von einigen Passagieren des Hamburger Dampfers „Barcelona" Klage über Verpflegung und Behandlung während der Reise geführt. Es haben sich indeß auch diese Klagen zum größten Theil als unbegründet oder übertrieben herausgestellt, und soweit sie begründet waren, ist Abhilfe geschaffen worden.

Die übrigen eingegangenen Klagen bestanden hauptsächlich in Denunziationen gegen im Binnenlande nicht konzessionirte Auswanderungsexpedienten und Agenten, sowie gegen sogenannte Winkelagenten wegen Uebertretung der über die Konzessionspflichtigkeit der Vermittlung der Auswandererbeförderung in den binnenländischen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des § 10 des preußischen Gesetzes vom 7. Mai 1853. Diese Klagen sind den betreffenden zuständigen Behörden zur Untersuchung bezw. Verfügung vorgelegt worden. Ferner gehören hieher die bereits oben erwähnten mehrfachen von Auswanderern gegen Auswandereragenten erhobenen Klagen darüber, daß ihnen gegen ihren ausgesprochenen Wunsch Passagescheine für indirekte Beförderung mit englischen Schiffen, anstatt für direkte Beförderung mit einem deutschen Schiffe ausgehändigt worden seien — Klagen, welche demnächst durch die erwähnte Nachtragsverordnung für die Zukunft ihre Erledigung finden dürften.

Von Seiten des Stettiner Lloyd war zur Passagierbeförderung ein britischer Dampfer gechartert worden. Bei der vor Abgang des Schiffes durch den Reichskommissar vorgenommenen Revision fanden sich mehrfache Mängel an dem sich sonst in gutem Zustande befindenden Schiffe vor, die es zur Passagierfahrt im Ganzen nicht besonders geeignet erscheinen ließen. Den vorgefundenen Mängeln wurde für die bevorstehende Reise bestmöglichst abgeholfen und das gecharterte Schiff nicht ferner zur Passagierbeförderung benutzt.

Zum Schlusse folgen hier einige statistische Notizen über die Auswandererbeförderung während des verflossenen Jahres.

Die im Jahre 1882 über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern gegangenen deutschen

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1882			Davan gingen über			E s			
				Bremen	Hamburg	Stettin	den Vereinigten Staaten van Amerika		Britisch Nord-amerika	
	Männ.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	W.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Preußen.										
Provinz Ostpreußen	919	691	1,610	766	750	94	896	682	8	1
" Westpreußen	8,694	7,734	16,428	10,204	6,125	99	8,582	7,657	49	34
" Brandenburg mit Stadt Berlin	6,119	4,491	10,610	3,404	7,033	173	5,882	4,371	27	23
" Pammern	11,979	10,421	22,400	10 311	10,894	[1])1,195	11,794	10,289	28	23
" Posen	7,717	6,504	14,221	7,971	6,121	129	7,661	6,452	28	25
" Schlesien	3,237	2,142	5,379	2,359	3,004	16	3,131	2,082	14	10
" Sachsen	2,404	1,609	4,013	2,664	1,845	4	2 332	1,570	6	10
" Schleswig-Halstein	7,152	5,457	12,609	591	12,014	4	6,939	5,325	15	11
" Hannover	8,966	6,205	15,171	12,576	2,595	—	8,680	6,067	12	8
" Westfalen	2,687	1,885	4,522	4,239	283	—	2,596	1,863	—	—
" Hessen-Nassau	4,181	3,107	7,288	6,059	1,229	—	4,116	3,077	3	—
" Rheinland	1,353	972	2,325	1,954	371	—	1,308	956	—	1
" Hahenzallern	51	37	88	51	37	—	51	37	—	—
Preußischer Staat	65,409	51,255	116,664	63,149	51,801	1,714	63,968	50,428	190	146
Bayern { rechts des Rheins	6,949	4,918	11,867	8,875	2,984	8	6,830	4,841	7	5
Bayern { Pfalz	604	491	1,095	1,080	15	—	604	891	—	—
Sachsen	4,267	8 049	7,316	4,994	2,319	3	4,137	3,004	15	4
Württemberg	4,309	3,358	7,667	6,018	1,649	—	4,275	3,340	—	—
Baden	1,388	1,186	2,574	1,936	638	—	1,377	1,179	—	—
Hessen	1,587	1,094	2,681	1,750	931	—	1,551	1,085	—	—
Mecklenburg-Schwerin	3,355	2,770	6,125	687	5,409	29	3,304	2,755	4	3
Sachsen-Weimar	506	384	890	762	128	—	493	376	—	—
Mecklenburg-Strelitz	501	393	894	154	740	—	499	392	—	—
Oldenburg	1,238	952	2,190	2,027	163	—	1,231	949	—	—
Braunschweig	431	308	739	538	201	—	400	304	—	—
Sachsen-Meiningen	353	222	575	438	137	—	350	219	—	—
Sachsen-Altenburg	125	78	203	114	89	—	121	75	—	—
Sachsen-Koburg-Gatha	321	211	532	407	125	—	312	210	—	—
Anhalt	164	93	257	154	103	—	148	88	—	—
Schwarzburg-Sandershausen	70	43	113	85	28	—	67	42	—	—
Schwarzburg-Rudalstadt	118	93	211	182	29	—	118	93	—	—
Waldeck	168	100	268	225	43	—	166	100	—	—
Reuß älterer Linie	87	28	65	60	5	—	37	28	—	—
Reuß jüngerer Linie	151	87	238	171	67	—	149	87	—	—
Schaumburg-Lippe	38	27	65	63	2	—	38	27	—	—
Lippe	325	200	525	473	52	—	319	200	—	—
Lübeck	137	67	204	16	188	—	118	62	—	—
Bremen	913	739	1,652	1,567	85	—	847	695	—	—
Hamburg	1,915	1,375	3,290	116	3,174	—	1,599	1,226	5	1
Elsaß-Lathringen	66	68	134	75	59	—	62	67	1	—
Deutsches Reich	95,445	73,589	169,034	96,116	71,164	1,754	93,120	72,363	222	159
Davan:										
unter 1 Jahr alt	5,598	5,546	11,144	5,887	5,157	100	—	—	—	—
über 1 bis 10 Jahr alt	16,844	15,709	32,553	18,339	13,787	427	—	—	—	—
über 10 Jahr alt	73,003	52,334	125,337	71,890	52,220	1,227	—	—	—	—
Ferner über Antwerpen	15,207	9,446	24,653	—	—	—	14,784	9,106	1	1

[1]) Hierunter 4 Kinder ahne Geschlechts- und Altersangabe; dieselben sind gleichmäßig auf die

Auswanderer (über Bremen, Hamburg, Stettin) nach Herkunfts- und Bestimmungsländern.

gingen im Jahre 1882 nach																			
Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		den Argentinischen Staaten		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	1	—	—	1	6	5	—	1	4	—
—	—	—	—	9	6	6	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	1	41	36
2	—	1	1	82	21	56	22	3	1	18	6	7	1	16	5	1	1	74	89
—	—	—	—	23	16	11	4	—	—	3	—	4	—	4	4	1	1	111	84
—	—	—	—	—	1	6	5	—	—	2	3	1	—	4	—	—	—	15	18
1	—	3	6	24	19	22	6	1	—	5	1	1	—	7	2	—	1	28	15
1	—	1	—	19	13	14	4	—	—	8	1	3	1	11	9	1	—	8	1
5	—	—	—	84	27	23	10	2	1	20	23	15	3	25	13	4	8	70	41
12	16	—	—	22	19	33	16	4	1	15	2	13	8	48	19	2	1	125	53
—	—	—	—	11	6	6	4	—	—	11	5	8	2	1	—	—	—	9	5
—	—	3	2	22	13	6	2	—	—	12	5	2	—	7	5	1	—	9	3
4	—	2	—	21	11	6	3	1	—	4	1	3	—	2	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	16	10	9	219	153	191	76	11	3	99	47	54	11	136	62	10	9	496	295
2	—	—	—	66	53	6	4	—	—	17	7	4	1	5	4	2	—	10	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	—	40	19	19	2	4	—	10	10	5	2	12	1	—	—	20	7
2	—	1	—	5	6	6	—	—	—	10	11	6	1	1	—	—	—	3	—
1	—	—	—	2	4	1	—	1	—	1	2	1	—	1	—	—	—	3	1
—	—	—	—	4	1	1	—	—	—	6	1	4	—	9	2	—	—	12	5
2	—	1	—	11	5	7	4	—	1	3	1	2	—	7	—	1	—	13	1
—	—	—	—	7	4	3	1	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	1	2	—	1	—	1	—
—	—	1	—	4	—	10	2	2	—	3	—	5	—	1	—	—	—	5	2
—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—	8	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	2	1	6	2	—	—	7	1
1	—	3	—	8	5	14	5	2	1	3	1	2	1	3	—	2	—	28	31
11	1	10	—	43	31	39	12	11	1	44	22	30	11	50	22	13	2	60	46
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
48	17	30	9	418	291	309	106	82	7	207	104	122	80	240	95	29	11	668	897
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	315	262	107	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

beiden Geschlechter vertheilt und bei den Angaben nach dem Alter den 1—10jährigen zugerechnet worden

Die Gesammtauswanderung von Bremen und Hamburg im Jahre 1882.

Herkunfts-(Heimats-)Länder	Zahl der im Jahre 1882 beförderten Auswanderer: von Bremen aus	von Hamburg aus	Zusammen (Summe der Spalten 2 und 3)	nach den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Zentralamerika und Mexiko	Westindien	Brasilien	den argentinischen Staaten	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Luxemburg	13	4	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreich-Ungarn	11,228	23,694	34,922	34,683	145	1	—	40	13	16	1	3	7	—	13
Europäisches Rußland	348	11,052	11,400	11,304	19	—	—	1	5	—	2	—	65	—	4
Schweden und Norwegen	2,265	522	2,787	2,732	4	—	—	5	3	4	5	2	6	2	24
Dänemark	961	3,222	4,183	4,045	22	1	6	7	22	1	4	3	29	5	88
Niederlande	20	14	34	22	—	—	—	1	—	—	—	—	3	6	2
Belgien	3	7	10	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	1
Schweiz	127	79	206	196	—	1	—	2	2	1	1	—	1	1	1
Frankreich	3	10	13	9	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—
Großbritannien	26	56	82	76	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1	—
Spanien und Portugal	2	8	10	8	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rumänien	41	130	171	170	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Italien	10	42	52	47	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3
Europäische Türkei	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere europäische Staaten (Bulgarien, Montenegro)	—	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	4,876	2,798	7,674	7,667	—	—	—	8	—	1	—	—	1	—	2
Andere außereuropäische Länder	87	415	502	88	—	9	6	143	110	7	22	48	19	1	49
Ohne Angabe des Landes	70	—	70	7	—	—	—	29	34	—	—	—	—	—	—
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	20,081	42,057	62,138	61,080	190	13	18	233	197	32	36	57	133	17	137
Dazu aus dem Deutschen Reich	96,116	71,164	167,280	163,729	381	65	39	709	415	39	811	152	335	40	1,065
Generalsumme	116,197	113,221	229,418	224,809	571	78	52	942	612	71	847	209	468	57	1,202
Davon wurden befördert:															
von Bremen aus	116,197	—	116,197	115,582	—	—	—	165	267	—	—	—	—	—	183
von Hamburg aus	—	113,221	113,221	109,227	571	78	52	777	345	71	847	209	468	57	1,019

Von Stettin aus wurden im Jahre 1882 im Ganzen 2,139, davon 385 fremde Auswanderer befördert; von letzteren kamen aus Oesterreich-Ungarn 9, Dänemark 49, Rußland 201 (der Mehrzahl nach Juden), Schweden und Norwegen 125, Amerika 1. — Nach einer Mittheilung des Königlichen Regierungspräsidiums zu Königsberg i. P. sind aus dem Hafen Memel mit verschiedenen Courdampfern über Stettin, Königsberg und Kiel 200 russische Juden ausgewandert.

Einfuhr und Ausfuhr

der

wichtigeren Waarenartikel im Deutschen Zollgebiet

vom 1. Januar bis Ende Dezember 1883.

Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets und Ausgang aus demselben,

nach den Ländern der Herkunft bezw. Bestimmung der Waaren auf Grund der Verkehrs-Nachweisungen der Zollstellen zusammengestellt vom kaiserl. statist. Amt.

(Vgl. „Annalen" 1881 S. 279, 1882 S. 565, 1883 S. 107.)

Bemerkung.

Die gewöhnlichen Frakturziffern (1 2 3 4 5 6 7 8 9 0) bedeuten die Einfuhr, die Schwabacherziffern (1234567890) die Ausfuhr, außerdem ist noch die Einfuhr mit E. die Ausfuhr mit A. bezeichnet.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im … den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
1. Abfälle.								
Guano natürlicher	21	421,835	—	11,774	—	—	—	1
	—	149	—	136	—	700	934	2,691
Lumpen aller Art	16,736	45,546	294	11,098	1,120	5,191	92,065	6,891
	13,230	127,270	126	3,134	165	1,542	306	8,632
2. Baumwolle und Baumwollenwaaren.								
Baumwolle, rohe	135,557	47,621	1	4	—	6	5,356	59,020
	426	2,251	—	105	—	44	24,961	132,946
Baumwollengarn	402	9,039	—	3	—	1	9	1,309
	595	12,268	1	953	102	3,405	6,250	10,191
darunter bei der Einfuhr:								
Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	224	5,467	—	—	—	—	—	768
—, zweidräthiges, roh	158	2,112	—	—	—	—	—	475
—, ein- und zweidräthiges, gebleicht oder gefärbt	—	561	—	1	—	1	2	37
—, drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht, gefärbt	5	238	—	2	—	—	7	14
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	15	661	—	—	—	—	—	20
—, Dochte, ungewebte	—	—	—	—	—	—	—	—
bei der Ausfuhr:								
Baumwollengarn, außer Vigognegarn, eindräht., roh	12	158	—	49	2	48	166	1,252
—, zweidrähtiges, roh	—	4	—	4	—	25	87	448
—, ein- u. zweidräht., gebleicht oder gefärbt	9	3,653	—	111	93	700	4,325	3,489
—, drei- u. mehrdräht., roh, gebleicht, gefärbt	139	1,407	1	272	4	1,199	1,096	625
—, mehrf. gezwirnt. Nähfad., auch accomodirter	16	459	—	55	2	43	542	1,070
—, Dochte, ungewebte	2	4	—	24	—	32	12	168
Vigognegarn, ein- und mehrdrähtiges	417	6,582	—	437	1	1,358	22	3,141
Baumwollengarn (unvollst. deklarirt	—	1	—	1	—	—	—	2
Baumwoll. Zeugwaaren, dichte, roh, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete	5	195	—	—	—	—	—	11
	85	491	3	45	2	33	66	33
—, Tüll, roh u. ungemustert	—	63	—	—	—	—	—	
	3	1	—	1	—	—	16	3
—, dichte, gebleicht, auch appretirt, mit Ausschl. der aufgeschnittenen Sammete	18	307	2	3	—	—	1	2
	309	3,393	5	577	143	608	865	1,21
—, aufgeschnittene Sammete	—	73	—	—	—	—	—	1
	85	250	—	51	4	67	107	22

…een Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summa 1883	Summa 1882
37	294	82,138	81,554	19,224	—	590	112,376	729,844	1,068,157 E.
1,196	5	1,417	8,714	1,680	—	—	—	17,622	16,297 A.
7,750	39,096	72,271	89,876	9,278	212	—	—	347,426	372,806 E.
4,453	8,509	9,722	7,290	115,214	215	70,037	3,438	373,325	343,922 A.
42,047	102,067	256,548	113,047	808,510	79,896	542,113	199,250	1,891,043	1,558,588 E.
11,547	16,744	3,982	9,375	1,454	128	—	4	203,947	174,792 A.
20,663	1,116	2,705	7,527	176,631	—	4	–	219,409	180,751 E.
3,628	14,634	2,349	1,681	19,918	4,041	317	1,184	81,737	106,668 A.
17,812	486	1,413	6,274	89,152	—	—	—	121,591	87,890 E.
1,684	30	605	958	79,143	—	—	—	85,165	80,356 E.
312	380	559	153	2,417	—	—	—	4,423	3,751 E.
551	87	50	60	3,083	—	4	—	4,101	3,952 E.
304	130	78	82	2,836	—	—	—	4,126	4,796 E.
—	3	—	—	—	—	—	—	3	6 E.
406	12,018	93	580	17	58	1	3	14,823	27,708 A.
20	128	6	6	10	5	6	1	745	1,011 A.
1,107	897	1,314	232	6,616	1,362	38	213	24,379	23,308 A.
1,623	584	443	401	14	605	204	32	8,669	10,872 A.
294	963	623	430	256	1,643	67	884	7,327	7,257 A.
8	2	11	10	22	3	1	21	320	348 A.
168	60	49	—	13,003	182	—	10	25,430	34,111 A.
2	2	10	2	—	3	—	—	44	55 A.
293	44	118	16	2,080	—	—	—	2,865	2,141 E.
1,108	1,207	59	132	332	360	37	56	4,394	3,209 A.
196	21	10	40	740	—	—	—	1,071	676 E.
—	1	—	—	—	—	—	43	102	51 A.
33	121	30	66	823	3	8	—	1,432	1,521 E.
2,972	3,757	1,010	998	669	1,356	209	1,113	19,383	19,554 A.
3	34	1	19	86	—	—	—	235	134 E.
214	1,050	213	223	78	252	158	112	3,075	2,974 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Baumwollene Zeugwaaren, dichte, nicht unter 34, 36, 37 und 44 begriffen .	34	497	—	6	—	8	19	226
	1,756	24,130	23	1,600	163	1,026	831	5,907
—, undichte, roh, mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle	—	7	—	—	—	—	—	5
	3	67	—	19	2	6	29	37
Baumwollene Strumpfwaaren	2	116	—	2	—	—	2	26
	5,037	9,762	3	84	7	270	1,351	2,238
Baumwoll. Posamentier- und Knopfmacherwaar., auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	—	11	—	2	—	—	4	16
	352	2,416	2	369	27	336	867	1,149
Baumwoll. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt . .	4	94	—	—	—	—	—	59
	41	327	1	60	3	82	60	26
Baumwoll. Zeugw., undichte, nicht unter Nr. 35, 39 u. 42 begriffen	1	162	—	—	—	2	2	34
	79	1,338	—	163	21	113	162	62
Baumwollene Spitzen und Stickereien	2	378	—	—	—	—	—	19
	253	331	—	42	2	22	138	116
3. Blei und Bleiwaaren.								
Rohes Blei, Bruchblei . .	474	1,699	—	64	299	30	90	1,697
	116	60,336	—	964	—	1,100	94,186	11,039
5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.								
Aetznatron (Tara: 17%) .	185	4,162	9	—	—	—	—	6,103
	13	120	1	32	299	92	175	274
Alaun (Tara: 9%)	77	350	—	20	—	9	—	394
	1,222	607	2	113	—	37	16,866	3,955
Chlorkalk (Tara: 10%) . .	6	6,334	16	—	—	--	—	191
	10	73	—	—	—	18	134	3,076
Farbholzextrakte (Tara: 16%)	204	11,464	—	1	—	—	2	126
	30	4,323	3	62	1	77	863	1,615
Gelatine u. Leim (Tara 14%)	66	3,048	2	3	—	—	34	3,231
	330	4,377	1	498	382	693	3,847	9,217
Zündhölzer (Tara: 20%) .	9	693	3	62	16	2,919	2	1,013
	300	4,391	25	1	1	1	316	9,030
Doppeltkohlensaures Natron (Tara: 13%)	13	1,007	13	—	—	2	—	23
	11	162	—	37	3	37	226	122
Soda, kalzinirte (Tara: 13%)	856	6,138	14	—	—	—	—	249
	91	1,338	1	249	7	165	6,638	17,602
Soda, rohe; auch krystallisirte Tara: (10%)	696	8,396	212	368	—	—	—	44
	119	341	11	336	22	166	2,092	15,572

freien Verkehr von resp. nach:

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
115	618	73	116	1,326	10	—	18	3,061	2,927 E.
8,191	20,190	3,843	5,710	7,853	6,032	2,297	20,323	109,917	114,353 A.
397	16	3	1	21	—	—	—	450	750 E.
61	339	10	20	15	8	14	26	636	856 A.
32	80	12	87	80	2	2	1	394	385 E.
956	1,089	771	2,344	6,544	1,161	26,547	4,383	62,747	39,302 A.
63	79	2	2	19	1	—	—	199	186 E.
646	997	836	1,618	7,013	477	2,299	945	20,367	22,419 A.
18	154	1	20	290	—	—	—	640	849 E.
40	18	46	153	27	6	3	18	891	1,274 A.
51	238	8	91	1,556	—	—	—	2,145	2,169 E.
108	184	122	173	166	83	74	292	3,362	3,311 A.
833	587	28	66	1,540	—	1	—	2,954	3,028 E.
139	66	30	111	833	59	483	112	2,779	1,618 A.
206	1,341	16,965	2,563	4,220	—	—	1,998	31,646	19,725 E.
7,149	146,767	40,360	31,030	79,352	11	300	2,412	495,742	419,157 A.
223	527	882	413	39,802	—	3	—	52,309	65,778 E.
11,142	433	36	70	8	3	18	2	12,740	4,432 A.
131	675	496	1	1,108	—	1	—	3,262	4,411 E.
14,178	3,144	1,505	3,583	10,369	4,083	600	389	60,673	38,996 A.
192	16	3,778	2,225	38,509	—	—	—	51,267	58,170 E.
2,101	948	287	35	—	—	2	5	6,709	3,371 A.
1,785	14,800	2,519	8,106	8,109	1	8,096	42	45,255	46,489 E.
553	694	1,328	691	30	41	—	41	10,374	3,463 A.
1,910	4,987	1,166	862	2,460	104	45	—	17,918	15,965 E.
1,626	3,743	2,110	3,998	1,703	699	1,409	280	35,137	28,930 A.
19	18	77	131	4	51	—	—	5,019	4,814 E.
1,177	615	457	4,283	58	474	137	1,274	22,740	23,301 A.
12	42	89	124	2,886	—	1	—	4,212	4,172 E.
143	86	21	150	222	32	87	8	1,349	1,196 A.
2	12,502	333	490	84,138	—	—	—	54,722	87,854 E.
5,263	5,964	4,798	1,364	—	931	1	48	44,864	31,872 A.
75	32	195	666	82,619	—	—	—	93,298	104,479 E.
7,232	3,061	760	4,370	361	243	601	104	35,631	31,126 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Pottasche (Tara 10 %)	47	194	—	—	—	—	1,029	5,981
	667	14,093	—	6,961	4,559	11,182	2,541	12,020
Alizarin	—	—	—	—	—	—	—	17
	—	70	—	19	—	82	3,384	3,323
Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist	83	1,371	—	—	—	8	169	2,259
	92	1,061	1	419	57	186	2,879	1,253
Ammoniak, schwefelsaures	960	26,348	—	—	—	—	3,285	10,756
	13	22	—	9	—	10	580	261
Anilin, Toluin	—	8	—	—	—	—	—	14
	12	514	—	3	1	14	831	262
Anilinfarben u. andere Theerfarbstoffe	4	144	—	16	—	1	12	72
	82	1,836	2	156	30	242	3,731	3,316
Baryt, künstlicher (Barytsalze)	—	18	—	—	—	—	—	3,205
	4,470	1,659	—	1	11	101	316	4,984
Bleiweiß, Zinkoxyd (Zinkweiß)	319	5,339	—	4	—	2	183	10,984
	1,063	30,561	226	4,153	4,287	8,014	6,560	5,087
Chinarinde	475	113	—	—	—	—	2	9
	—	4	—	7	—	4	17	14
Cochenille	83	695	—	—	—	—	1	2
	—	25	—	9	—	4	168	241
Blauholz	1,368	244,733	—	3	—	68	—	46
	65	16,079	—	2,916	1,963	3,616	9,835	28,148
Gelbholz	4,341	41,096	1	3	—	—	—	4,314
	7	2,741	—	176	94	240	1,239	4,088
Rothholz	260	40,156	2	—	6	—	—	246
	8	5,258	—	105	135	674	2,485	3,163
Glycerin und Glycerinlauge	—	1,801	—	154	—	—	9,980	1,322
	15	7,905	—	572	87	369	482	1,725
Indigo	2,245	2,598	—	—	1	—	—	390
	47	166	—	121	26	69	1,269	2,834
Kali, chromsaures	15	2,603	—	—	—	—	—	521
	11	6	—	15	4	2	763	1,798
Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium)	44	229	—	—	—	58	1	6,306
	17,355	707,314	—	396	23	2,608	5,114	29,075
Knochenkohle	14	84,785	—	59	—	137	116,369	24,678
	13	11,836	—	24	—	964	103	52,569
Knochenmehl	13	47,460	—	276	—	—	67,247	90,279
	3	5,561	—	1,911	—	1,475	1,920	4,780
Krapp, auch gemahlen	9	1,426	—	—	—	—	—	30
	—	24	—	64	—	—	519	1,421
Kreide, geschlemmt und gemalen	156	8,318	—	3,450	—	4,104	3	149
	2,214	20,818	13	80	19	111	43,421	16,465

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
13	9,221	1,759	260	64	—	—	—	18,568	20,317 E.
1,165	2,912	1,546	12,882	16,671	1,433	493	89	89,011	73,337 A.
1,952	16	—	10	161	8	—	—	2,164	410 E.
1,506	1,187	370	1,592	22,272	1,389	3,536	1,324	40,074	45,334 A.
418	251	777	936	2,495	—	—	—	8,717	7,531 E.
359	100	2,735	446	62	220	166	120	10,354	7,169 A.
46	4,679	2,163	21,020	209,408	—	201	—	278,866	341,473 E.
220	25	527	15	—	2	—	2	1,688	885 A.
516	1,256	35	61	1,110	2	3	—	3,005	2,883 E.
3,730	489	37	46	422	188	37	48	6,634	7,140 A.
2,550	410	272	144	2,130	7	13	—	5,775	5,724 E.
1,656	3,337	1,083	738	7,993	970	5,217	7,570	38,181	31,141 A.
18	204	122	5	1,030	—	—	—	4,602	2,865 E.
493	3,753	3,439	5,350	7,883	873	345	93	33,793	32,951 A.
82	1,553	7,953	2,001	499	1	—	—	28,920	26,001 E.
3,110	1,287	5,137	12,367	72,020	933	3,109	2,624	158,760	132,770 A.
—	866	25	7,830	5,486	6	—	3,614	17,926	25,793 E.
10	1	—	3	1	13	—	31	105	124 A.
111	192	14	48	275	—	7	31	1,409	1,938 E.
6	14	—	3	22	53	—	9	556	551 A.
1,036	2,176	14,321	55,986	22,520	1	21,214	34,438	397,910	355,279 E.
8,761	71	114	376	2	—	—	13	72,157	68,555 A.
596	2,052	3,861	6,197	4,170	376	1,622	3,670	72,299	60,169 E.
711	11	1	160	—	—	—	—	9,468	9,734 A.
181	9,694	15,753	11,574	9,711	—	240	4,315	92,138	88,544 E.
72	14	1	42	—	20	—	—	11,973	19,521 A.
562	7,835	11,526	6,324	1,441	175	—	201	42,621	65,394 E.
1,137	1,614	1,717	5,506	2,532	217	2,828	343	24,669	28,323 A.
159	1,300	318	3,171	6,699	128	—	247	17,258	15,619 E.
408	49	128	279	63	509	92	48	6,108	3,208 A.
150	77	1,490	1,058	13,829	—	2	3	19,248	21,616 E.
170	34	7	39	61	19	1	3	2,933	2,599 A.
19	976	1,431	211	739	5	—	—	10,019	8,672 E.
1,844	66,604	81,022	7,791	13,306	8,630	77,391	103	1,016,774	962,030 A.
—	6,662	7,607	8,757	62,941	—	12,874	97	274,980	337,103 E.
762	2,437	1,235	3,097	812	923	409	4	53,248	67,440 A.
364	399	230	7,477	1,905	294	418	1,840	218,202	252,417 E.
2,893	300	203	943	—	3	493	1	20,488	19,333 A.
24	374	103	2,515	237	395	—	198	5,311	6,551 E.
31	639	15	10	2	41	—	27	2,791	3,207 A.
530	46,065	3,667	967	1,355	51	—	—	68,815	75,152 E.
4,726	149	49	65	5	90	—	198	88,425	94,689 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Mineralwasser, einschl. der Flaschen und Krüge	1,092	1,981	16	5	—	5	—	41,458
	3,331	16,614	70	243	23	1,636	11,692	19,636
Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	6	9,176	—	3	—	5,895	—	1,301
	293	2,184	—	347	3	266	10,509	33,430
Chilisalpeter	6	651,806	—	—	—	—	—	32
	3	1,463	—	119	3	223	2,130	8,821
Anderer Salpeter, roh und gereinigt	17	42,465	—	—	—	—	—	39
	74	30,928	—	—	12	346	211	284
Salzsäure	8	3,190	7	1	—	—	—	4,217
	5,163	23,643	23	1,859	366	5,883	17,395	10,408
Schießpulver	—	96	—	—	—	—	—	1
	4	2,131	1	144	—	—	3,234	1,565
Schwefel	41	4,592	—	—	—	91	—	9,079
	137	809	1	3	1	27	638	370
Schwefelsäure	434	34,716	—	216	—	1	—	26,763
	6,346	8,263	2	1,701	36	2,275	20,828	32,996
Superphosphate	385	225,693	—	25,414	—	—	—	1,074
	17	3,389	—	2,737	—	1,198	8,953	25,048
Terpentinöl und anderes Harzöl	65	23,655	—	—	—	—	12,553	143
	30	694	1	163	52	2,888	293	8,310
Ultramarin	88	489	—	—	—	—	—	1,055
	5,234	10,016	7	340	67	310	2,830	1,233
Vitriole aller Art	—	2,601	14	6	—	—	—	4,334
	3,691	7,836	1	300	3	238	4,500	30,131
Weinhefe, trockene und teigartige	—	3	—	—	—	—	—	15
	—	—	—	—	—	—	1	12
Weinstein	57	596	—	—	—	2	—	2,878
	3	233	—	103	—	146	303	333
Weinsteinsäure	—	36	—	—	—	—	2	541
	3	131	—	32	6	83	1,320	114
6. Eisen und Eisenwaaren.								
Roheisen aller Art (Tara: —)	3,809	120,478	307	741	—	15,778	3,797	13,824
	1,943	4,207	477	14	—	1,942	232,219	396,650
Brucheisen und Eisenabfälle, außer Hammerschlag ꝛc. (Tara: —)	10,088	24,709	304	1,587	—	1,591	414	6,582
	1,833	34,208	3	134	—	—	3,131	400,304
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots (Tara: —)	—	—	—	—	—	2,329	—	826
	—	102	—	19	—	—	37,886	30,879
Schmiedbares Eisen in Stäben mit Einschluß des façonnirten (Tara: —)	1,167	10,390	84	159	779	80,317	438	13,278
	30,988	100,694	1,849	48,333	214	2,221	293,219	141,227

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
1,050	4,874	121	383	1	8	1	—	50,995	55,270	E.
6,570	8,878	54,659	92,120	22,154	521	14,614	4.451	257,452	270,624	A.
64	129	11,135	112	7,356	—	—	—	35,177	19,951	E.
5,544	172	1,645	1,299	8,179	257	1,062	162	65,552	52,289	A.
12	237	9,261	95,510	19,023	—	12,317	878,642	1,661,846	1,269,494	E.
1,668	414	2,282	1,384	2,228	54	—	101	20,915	21,465	A.
1	63	816	42	6	—	—	—	43,449	82,969	E.
3,065	1,760	7,151	5,238	12,159	2,262	—	2,296	65,746	67,455	A.
131	286	5,183	1	1	—	—	—	13,025	9,785	E.
25,840	7,849	511	4,755	5	59	—	35	105,974	83,201	A.
1	63	—	—	487	—	—	—	618	400	E.
—	—	890	1,571	6,202	40	224	17,105	55,109	22,011	A.
2,294	2,552	14,957	5,231	646	72,465	—	10	111,978	97,556	E.
25	4	25	70	5	3	4	2	2,542	4,068	A.
607	133	14,777	16	104	—	—	—	77,767	77,277	E.
61,247	14,586	4,073	4,113	—	16	—	17	156,519	95,400	A.
19	90	3,029	254	59,504	—	—	175	315,637	248,785	E.
20,375	5,219	2,514	5,884	11	1	—	980	74,524	66,852	A.
119	3,059	22,684	5,166	7,962	1	11,003	—	86,416	79,008	E.
459	577	74	54	1,056	94	2	26	14,955	14,750	A.
4	450	15	163	51	—	—	—	2,265	2,411	E.
578	2,578	5,026	5,941	14,298	777	5,256	1,614	54,145	54,285	A.
611	505	892	197	3,625	—	—	—	12,785	6,091	E.
2,271	2,828	2,182	2,580	168	268	7	152	56,956	51,841	A.
353	1,061	73	849	136	20,613	—	272	22,877	12,937	E.
548	6	—	—	—	—	—	—	367	327	A.
1,925	12,141	680	410	329	5,500	—	67	24,555	81,318	E.
122	182	274	256	121	—	—	6	2,508	2,150	A.
46	29	22	20	16	—	—	—	712	632	E.
554	1,245	581	1,324	8,289	9	12	14	13,519	12,535	A.
116	5,020	37,561	6,836	2,539,620	102	—	215	2,748,206	2,830,093	E.
26,784	484,080	809,601	154,262	35,464	76,774	67,277	248	2,590,142	1,869,384	A.
5,451	3,718	2,853	22,378	7,599	1	1	8	87,240	80,485	E.
40,309	68,070	15,752	2,271	1,671	15,885	22,510	115	604,214	595,482	A.
—	622	64	102	523	—	—	—	4,466	6,630	E.
5,145	60,065	108,652	100	1,360	76,616	—	—	520,824	329,575	A.
1,466	13,297	8,270	1,399	30,197	4	16	—	161,264	157,853	E.
151,052	58,408	88,582	172,925	39,860	162,557	10,751	164,786	1,469,888	1,444,074	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Radkranzeisen, Pflugschaareneisen (Tara: —)	5 712	7 553	— 1	95 1,502	— 395	50 70	3 1,448	19 13,013
Eck- u. Winkeleisen (Tara: —)	38 4,886	85 3,793	— 2	— 428	— —	42 2	— 12,386	2 2,164
Eisenbahnschienen (Tara: —)	10 3,004	177 30,558	5 126	— 55,484	— 11,829	— 31,032	— 13,522	210 144,945
Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten u. eiserne Schwellen (Tara: —)	1 34	99 357	1 87	— 14,972	— 144	— 449	— 2,731	297 12,571
Rohe Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	182 34,446	2,938 22,367	21 192	1 12,398	— 10	2,931 1,350	10 177,313	307 29,190
Weißblech [verzinnt. Eisenbl.] (Tara: 10%)	527 172	11,296 385	22 —	— 18	— —	47 10	— 105	262 765
Polirte, gefirnißte, verkupferte rc. Platten und Bleche aus schmiedb. Eisen (Tara: 6%)	12 416	77 1,097	2 94	— 49	— —	2 10	— 419	9 2,655
Eisendraht, auch verkupf., verzinnt, verzinkt rc.	29 35,908	1,515 15,541	1 535	11 8,460	— 2,949	21,863 6,842	904 23,745	1,068 4,973
Ganz grobe Eisengußwaaren: (Tara: 2%)	1,789 5,396	5,977 12,817	61 353	267 3,775	86 121	107 962	20 16,405	1,475 47,923
Eisen, z. groben Bestandtheil. v. Maschinen u. Wagen roh vorgeschm. (Tara: 1%)	18 77	210 1,362	— —	— 175	— —	— 37	— 1,835	309 5,026
Eiserne Brücken und Brückenbestandtheile (Tara: —)	23 5,140	198 5,560	— —	— 3,906	— —	— —	— 2,768	— 774
Anker und Ketten	54 592	1,619 575	16 —	42 604	— 81	— 33	5 99	11 480
Drahtseile	1 433	91 611	1 428	5 165	— 675	— 35	— 411	54 2,219
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer (Tara: —)	1 827	78 4,797	— —	3 2,023	— 45	— 1,570	— 3,569	618 26,326
Kanonen-Rohre, Amboße, Schraubstöcke, Winden, Hadennägel, Schmiedehämmer rc. (Tara: 3%)	101 547	1,300 3,374	10 173	25 3,041	— 143	45 753	7 3,582	108 8,655
Gewalzte u. gezog. Röhren aus schmiedb. Eisen (Tara: —)	278 5,408	1,607 6,737	10 154	9 2,904	— 639	— 3,696	9 12,842	682 63,166
Drahtstifte	— 3,955	90 14,385	— 208	— 22,122	— 533	— 246	— 2,569	63 10,327
Grobe Eisenwaaren, andere	2,242 14,072	11,920 62,570	103 1,787	301 17,016	4 2,764	223 9,837	114 93,000	9,268 81,579

…reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
13	111	591	24	34	—	—	—	952	384	E.
6,553	30,130	2,510	6,838	12,137	39,867	48,641	9,521	173,891	140,649	A.
22	522	232	5	335	—	—	—	1,284	1,996	E.
13,298	7,423	1,140	4,674	430	12,500	1,604	4,295	69,029	36,955	A.
26	324	12,207	1,865	22	—	—	—	14,846	6,629	E.
113,434	121,150	66,533	256,472	39,412	229,175	63,353	603,766	1,761,775	1,860,540	A.
13	16	736	11	7	—	—	—	1,171	1,729	E.
36,311	378	12,968	66,341	5,090	776	292	38,799	192,300	115,962	A.
543	3,411	1,065	1,308	17,134	50	—	—	29,901	81,566	E.
26,949	15,084	13,348	78,191	23,556	63,683	1,009	21,899	522,985	442,041	A.
17	1,201	1,787	133	8,948	—	1	—	24,261	27,489	E.
936	179	28	897	228	188	—	482	4,409	4,387	A.
30	120	—	8	184	1	—	—	445	256	E.
1,397	1,622	146	1,375	28	704	—	349	10,359	15,337	A.
181	867	3,345	670	8,030	6	1	—	38,491	34,960	E.
23,140	139,563	215,111	157,944	445,866	71,380	570,356	313,959	2,036,272	2,274,155	A.
8,273	6,197	4,833	1,073	14,033	2	102	—	39,245	40,421	E.
10,566	20,513	5,933	23,238	1,502	4,170	113	16,917	170,754	186,045	A.
82	137	1,104	17	858	—	7	—	2,742	2,365	E.
1,929	3,522	1,687	1,322	90	2,180	—	1,960	20,934	23,992	A.
9	207	417	17	6	—	—	—	877	98	E.
296	210	2,681	31,131	—	234	2,803	37,039	90,342	55,386	A.
5	6,793	243	219	5,959	1	—	—	15,026	10,279	E.
197	46	130	522	33	9	1,910	685	5,996	6,690	A.
18	102	180	2	332	—	—	—	792	736	E.
243	287	3,070	636	1,114	471	859	774	12,431	8,068	A.
106	938	2,424	264	26	—	—	23	4,482	2,395	E.
4,436	10,326	11,115	9,978	4,902	39,953	398	10,231	130,496	118,224	A.
124	1,156	600	188	408	1	5	—	4,076	3,107	E.
4,253	3,242	6,125	5,006	2,944	1,936	813	6,634	51,018	61,725	A.
294	467	316	130	2,870	3	—	—	6,875	7,350	E.
18,817	22,913	28,611	13,093	6,249	5,768	351	4,034	195,402	173,928	A.
17	26	—	2	36	—	—	—	234	234	E.
1,209	863	28,217	45,742	62,697	10,362	4,228	73,637	281,500	238,768	A.
3,828	24,548	5,752	2,160	14,081	31	1,131	9	75,721	77,213	E.
28,593	44,232	35,946	88,442	17,425	31,997	7,172	78,448	614,680	599,728	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Feine Eisenwaaren mit Ausnahme von Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Gewehren	93	930	2	20	1	5	14	72[illegible]
	2,145	12,276	32	2,035	350	2,145	5,133	7,29[illegible]
7. Erden, Erze und edle Metalle.								
Zement	12,309	88,419	8,820	304	—	614	602	99,297
	199,978	773,417	31,274	220,618	24,327	16,182	333,988	301,21[illegible]
Blei- u. Kupfererze, auch silberhaltige	—	35,354	—	1	259	191	1,525	42,042
	—	5,586	—	3	—	128	55	335
Eisenerze, Eisen- u. Stahlstein	1,378	155,040	—	—	50	67,560	156,099	446,993
	65	1,373	—	347	—	211	32,038	194,11[illegible]
8. Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, außer Baumwolle.								
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	465	208	—	8	—	—	636,098	16,91[illegible]
	17	1,138	33	282	25	125	127	137,[illegible]
Hanf, desgl.	2,096	5,400	27	1	—	1	330,352	5,1[illegible]
	1,500	5,894	198	7,707	5,838	4,831	86	5,6[illegible]
Heede und Werg von Flachs und Hanf	141	730	7	236	—	—	102,942	20,211
	398	4,074	38	378	60	7	29	30,711
Jute, roh, geröstet ꝛc.	5,080	7,714	10	—	—	—	—	1,4[illegible]
	4	383	—	3	—	3	227	2,95[illegible]
9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaus.								
Weizen (Tara: 1%)	13,086	236,495	459	14,833	—	3,256	2,486,057	2,041,4[illegible]
	239	222,582	1,272	77,905	3,261	53,749	4,995	16,1[illegible]
Roggen (Tara: 1%)	557,318	363,545	28,929	16,859	3	584	4,435,222	401,74[illegible]
	6,059	86,422	2	2,038	6,935	330	1,189	11,74[illegible]
Hafer (Tara. 1%)	58,488	15,780	2,105	4,522	—	1,832	1,682,449	492,794
	4,761	88,458	1,589	38,850	102	990	1,748	48,7[illegible]
Hülsenfrüchte (Tara: 1,5%)	3,958	24,468	305	846	1	83	111,099	238,2[illegible]
	6,637	32,501	554	5,550	9,965	2,448	628	4,4[illegible]
Gerste (Tara: 1%)	178,749	249,481	15,547	26,769	—	117	428,053	1,949,4[illegible]
	3,948	270,562	3	10,525	10,109	3,016	114	9,9[illegible]
Mais (Tara: 1,5%)	277,315	417,099	4,402	8,270	—	3	41,072	325,61[illegible]
	1	110	—	6	—	7	859	6[illegible]
Buchweizen (Tara: 1,5%)	869	5,960	1	501	—	—	58,834	20,56[illegible]
	237	1,035	—	1,393	1	1,152	26	2[illegible]
Malz (Tara: 2%)	3,345	18,677	5	401	—	—	105	547,85[illegible]
	2,794	20,515	72	3,008	371	4,560	3,724	38[illegible]
Raps u. Rübsaat (Tara: 1,5%)	166	83,470	14	51	—	—	112,344	304,6[illegible]
	580	15,407	8	57,479	13	7,549	24,729	1,7[illegible]

…n Verkehr von resp. nach									
…eiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden.	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
244	3,497	668	428	1,252	11	136	6	8,035	7,621 E.
22	4,739	3,226	7,002	4,393	2,183	4,217	9,673	71,671	64,820 A.
94	59,217	4,770	50,179	24,069	—	—	45	356,139	251,920 E.
51	16,374	233,170	713,636	3,159	621	80,831	13,731	3,083,774	2,301,748 A.
62	6,168	164,308	32,307	6,331	225	4,154	19,642	312,569	264,719 E.
96	1,937	3,074	3,048	—	—	1	—	14,386	24,633 A.
16	788,962	901,569	2,729,761	13,167	323	—	2,742,609	8,003,727	7,853,595 E.
29	3,748,923	12,875,408	7,040	2,001	1,430	—	—	18,864,301	16,211,820 A.
8	27	16,143	5,676	11	54	—	—	675,608	741,802 E.
12	182,897	60,483	1,694	37,164	—	—	32	422,130	326,318 A.
44	720	1,205	2,392	5,231	63,527	36	19	418,259	389,501 E.
37	55,864	10,972	16,000	93,263	8	4,215	1,630	218,639	240,661 A.
36	408	12,527	3,344	315	8,430	—	—	150,377	125,854 E.
22	7,361	8,343	810	18,612	—	433	6	72,204	69,484 A.
57	4	16,889	6,485	172,824	8	—	123,866	334,365	236,013 E.
33	1	—	—	269	2	—	—	3,884	2,337 A.
33	15,264	602,352	309,557	26,037	4,501	373,730	213,512	6,371,348	6,872,411 E.
13	7,266	37,032	38,690	330,341	—	—	1,621	807,381	623,021 A.
05	660,603	478,502	589,060	1,848	—	172,251	42,323	7,751,899	6,582,796 E.
54	224	804	2,433	2,496	—	—	—	121,339	137,334 A.
92	8,044	97,049	218,942	1,769	1	13,152	3,594	2,600,913	2,748,678 E.
26	7,838	3,345	8,770	76,146	32	4	727	418,225	237,787 A.
12	3,021	25,917	36,746	4,527	646	22,927	26,335	500,327	508,208 E.
48	47,132	33,322	11,954	97,890	4	32	9	256,253	302,621 A.
00	64,008	168,894	55,733	2,322	—	18,184	48,448	3,213,595	3,726,482 E.
04	20,327	47,336	167,255	230,501	1	—	—	828,239	797,432 A.
33	11,340	73,909	35,369	189	590	315,062	258,895	1,771,289	966,227 E.
5	202	8	39	—	—	—	1	3,274	21,839 A.
	4,479	3,673	11,548	165	84	—	214	106,896	149,171 E.
5	23	33	2,799	—	—	—	—	6,770	4,238 A.
32	3,068	845	130	—	—	—	—	576,712	498,644 E.
3	6,032	3,336	24,029	249	319	135	7,166	102,378	73,343 A.
11	10,387	241,479	45,785	312,960	5	52	42,961	1,154,440	681,144 E.
00	873	473	4,623	1,234	27	12	3	113,203	113,089 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Leinsaat	1,602	4,935	—	1,044	—	11	470,772	27,3[illegible]0
	168	1,293	—	13,348	7,657	5,236	1,684	22,0[illegible]
Palmkerne	26	267,778	—	—	—	—	—	13
	—	1	—	—	—	—	2	1
Kleesaat	12,668	34,044	3	2,553	5	142	10,698	32,516
	123	23,318	3	10,346	237	2,664	467	7,95[illegible]
Kartoffeln	2,166	14,100	1,365	1,175	—	6	135,411	66,931
	84,308	1,194,276	7,734	81,325	10,339	20,970	4,480	126,07[illegible]
Frisches Obst	314	9,924	176	178	—	6	1,081	234,624
	12,032	197,439	776	8.978	331	4,897	7,211	13,58[illegible]
Frische und getrocknete (gedarrte) Cichorien	—	33	—	—	—	—	—	210
	3	1,358	—	9,636	—	36	17,166	77,14[illegible]
10. Glas und Glaswaaren.								
Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas [Glasgeschirr] (Tara: 18%)	231	402	6	18	—	2	64	225
	126,433	211,401	1,707	1,073	33	907	803	5,014
Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen ꝛc. (Tara: 22%)	40	206	1	3	—	—	3	1,257
	1,643	60,765	9	1,427	117	600	1,466	4,83[illegible]
Fenster- und Tafelglas, grün, halb und ganz weiß, ungeschliffen ꝛc.	128	2,626	56	2	—	1	8	295
	469	4,819	10	277	—	58	223	3,85[illegible]
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes (Tara: 17%)	—	1	—	—	—	—	—	27,963
	1,313	988	—	42	—	60	332	325
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes ꝛc., mit Ausnahme des belegten (Tara: 17%)	4	32	—	—	—	—	—	63
	1,137	1,216	3	102	43	32	1,731	2,52[illegible]
Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegtes (Tara: 17%)	5	515	—	1	—	—	—	18
	413	2,688	115	202	8	198	325	1,033
Gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes ꝛc. Glas	234	248	—	2	—	—	2	8,064
	303	2,023	1	110	9	61	313	[illegible]
Farbiges und bemaltes ꝛc. Glas	20	98	—	1	—	—	—	4,891
	397	1,388	—	19	1	29	66	37[illegible]
11. Haare, Federn und Borsten								
Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt ꝛc.	52	1,631	4	186	2	33	6,855	1,221
	183	2,061	—	131	11	267	39	1,45[illegible]
Borsten	2	2,467	2	161	—	64	10,306	2,[illegible]
	40	4,332	—	40	1	23	70	3[illegible]
Rohe Bettfedern	348	7,629	—	22	—	8	6,574	16,[illegible]
	102	2,895	—	287	12	587	112	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach										
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
9	165	135,747	102,128	2,339	402	299	5,006	751,779	764,723	E.
93	2,414	17,817	34,137	134,442	—	98	2	282,488	288,597	A.
1	—	115	10,881	180,614	7	1	132,796	592,232	546,897	E.
4	—	—	—	—	—	—	—	8	1,208	A.
1,554	18,138	6,668	5,178	1,547	10,610	23,069	49	159,442	143,546	E.
2,777	1,796	7,526	3,797	9,233	29	—	—	70,436	73,676	A.
7,056	15,691	69,719	36,485	279	10,824	—	8	361,216	264,455	E.
298,183	29,447	460,561	666,273	424,993	1	18	417	3,409,400	2,333,352	A.
46,732	1,616	6,441	52,472	148	12,820	110	118	366,760	364,607	E.
20,443	23,084	3,212	43,948	37,702	2	280	1	395,945	239,216	A.
199	101	64,423	15,742	1	—	—	—	80,709	91,056	E.
2,909	3,088	500	2	—	2,593	1	8	114,448	124,066	A.
38	490	180	56	38	12	10	—	1,775	1,722	E.
6,342	19,732	27,013	20,209	68,058	4,367	1,746	11,321	306,163	436,219	A.
54	961	99	38	108	2	31	—	2,803	2,410	E.
3,695	13,077	7,407	3,385	6,542	4,797	767	3,714	114,252	91,443	A.
10	270	8,800	82	347	—	—	—	7,628	7,566	E.
9,364	1,304	611	722	143	895	6	4,487	29,446	26,565	A.
—	—	—	1	7	—	—	—	27,972	30,605	E.
322	1,292	648	302	1,149	1,057	—	251	8,281	7,839	A.
3	149	460	22	20	4	—	—	757	831	E.
1,030	546	4,580	1,163	7,541	1,365	4,373	283	27,753	31,248	A.
3	14	34	26	32	2	10	—	660	432	E.
509	892	1,427	1,024	1,085	281	21,913	860	32,977	31,260	A.
14	630	361	26	148	5	68	3	4,805	5,099	E.
3,007	7,639	4,917	607	3,183	2,180	343	1,145	26,744	22,972	A.
21	130	63	10	36	21	—	—	5,291	5,324	E.
214	774	216	138	644	242	1,091	181	5,970	6,008	A.
332	475	1,169	88	53	1	493	9	12,604	11,936	E.
908	1,092	877	410	312	343	3	9	8,309	9,802	A.
486	795	98	216	100	10	120	—	17,505	15,973	E.
711	2,743	861	368	1,764	177	171	43	11,965	10,074	A.
59	215	273	812	647	120	—	194	33,895	32,998	E.
687	368	24	339	101	1	43	—	6,384	3,057	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr i…							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
12. Häute und Felle.								
Rohe Rindshäute, grüne	72	1,210	28	143	—	—	215	1,12
	109	1,044	39	23	—	5	448	4,67
Rohe Rindshäute, gesalzene, gekalkte, trockene	30,882	102,001	548	1,269	—	241	1,776	3,94
	544	17,614	2	624	—	34	11,348	22,48
Rohe Kalbfelle	648	8,088	24	2,845	402	973	29,162	14,59
	509	14,024	5	68	4	6	67	2,25
Rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	346	21,771	105	491	48	—	13,793	24,00
	606	2,475	15	779	—	116	493	1,37
Rohe Roßhäute	868	40,875	—	1	—	11	423	57
	5	1,863	—	21	—	—	419	2,50
Felle zur Pelzwerkbereitung	884	1,326	—	91	2	23	7,917	2,45
	1,184	1,638	—	65	1	16	3,340	3,32
13. Holz und andere vegetabilische etc. Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus.								
Korkholz, auch in Platten u. Scheiben	11,889	15,850	1	403	—	6	8	15
	251	1,251	—	74	—	60	621	2,35
Hörner und Hornspitzen	243	8,088	—	880	—	94	7,163	8,79
	10	1,043	2	169	—	2	558	5,55
Holzborke und Gerberlohe (Tara: 1%)	118	19,070	121	127	—	—	8,323	324,32
	2,332	9,001	121	1,028	—	—	945	11,77
Bau- u. Nutzholz, roh etc.: europäisches, hartes (Tara: —)	3,900	9,585	407	41	38	88	393,838	173,21
	37,258	65,035	1,617	16,939	4,677	1,259	8,909	15,48
Bau- u. Nutzholz, roh etc.: europäisches, weiches (Tara: —)	20,326	133,607	2,109	239	50,387	295,391	7,582,958	3,479,76
	55,568	111,908	1,637	18,337	440	2,262	11,574	227,61
Außereuropäische Hölzer	49,558	41,543	10,174	32	—	3	—	1
	362	2,354	6	1,535	2	272	1,646	48
Bau- u. Nutzh., gesägt etc., europäisches, hartes (Tara: —)	9,664	19,396	210	106	43	818	376,926	755,87
	13,996	76,701	177	13,693	1,446	4,332	5,655	23,28
Bau- u. Nutzh. gesägt etc., europäisches, weiches (Tara: —)	216,057	112,741	139,711	3,747	390,091	1,175,217	1,210,470	2,141,60
	30,308	370,705	3,900	41,933	58	307	23,971	72,67
Tischler-, Drechsler-, Böttcher- und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Möbel von Hartholz u. der fournirten Möbel	7,632	14,060	250	627	398	4,242	752	37,69
	6,384	32,872	301	3,278	206	1,396	19,268	28,77
Holz in geschnittenen Fournieren u. uneingelegte Parketbodentheile	20	1,463	14	—	—	—	20	29
	486	1,968	—	305	13	437	468	98
Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile	82	1,523	29	20	—	9	8	3,61
	1,597	8,115	61	122	48	406	1,139	1,06

eien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
11,190	1,210	398	1,561	—	6	—	—	17,154	15,703	E.
1,248	165	209	61	235	27	116	16	8,425	16,087	A
6,029	20,573	102,117	27,306	41,506	28	18,803	19,727	376,749	334,827	E.
896	6,279	11,993	1,294	345	164	1,097	71	74,791	106,879	A.
2,318	18,366	520	960	461	369	—	19	77,749	71,404	E.
5,351	19,824	2,590	645	1,523	472	2,318	590	50,247	48,461	A.
2,282	5,743	2,066	1,052	2,546	5,310	55	3,258	82,861	73,459	E.
586	11,815	3,510	1,685	1,093	52	362	31	24,990	24,316	A.
455	6,915	2,580	3,279	6,002	—	445	2,949	65,378	50,574	E.
10	107	182	86	5	—	—	—	5,206	5,554	A.
226	2,337	357	540	3,636	144	1,824	9	21,567	20,320	E.
172	3,042	148	67	2,232	248	640	692	16,807	16,807	A.
—	440	101	702	1,515	8	20	23,074	54,169	42,247	E.
20	—	—	33	—	—	—	—	4,667	2,760	A.
901	10,608	5,625	1,687	4,746	87	854	587	50,139	61,373	E.
688	576	251	132	177	6	1	—	8,975	10,966	A.
3,327	158,630	63,944	16,053	3,381	14	—	689	598,123	592,637	E.
2,789	1,251	6,206	5,553	100	—	—	—	41,097	45,988	A.
13,219	17,493	1,315	15,774	1,082	419	596	347	631,421	884,438	E.
35,497	119,254	67,199	176,262	41,176	78	—	10	590,650	623,562	A.
28,113	21,958	734	18,070	162	—	—	—	11,634,449	10,184,981	E.
125,024	467,531	682,487	295,556	129,698	4,444	—	64	2,114,147	2,129,048	A.
15	1,520	5,621	12,641	11,545	608	132,856	41,750	307,911	337,992	E.
229	9	310	477	—	—	—	—	7,686	11,487	A.
10,212	8,756	8,776	7,030	960	6,999	403	—	1,206,134	1,030,902	E.
73,373	682,105	116,794	157,555	58,444	389	19	3,064	1,211,022	1,042,759	A.
54,636	11,088	20,810	34,867	168	561	9,188	—	5,523,539	5,247,236	E.
341,699	820,030	108,898	233,439	170,380	15,275	—	11,490	2,243,067	2,541,946	A.
2,868	5,405	8,241	4,824	2,143	261	1,940	43	91,391	89,810	E.
17,960	32,047	8,760	20,705	11,209	10,028	6,172	2,750	202,113	225,481	A.
608	5,063	191	17	23	3	23	—	7,742	6,958	E.
445	1,744	559	705	45	43	—	38	8,241	10,359	A.
129	604	43	122	97	16	160	—	6,475	5,650	E.
2,009	1,588	785	6,230	1,320	345	102	1,818	26,749	23,858	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)		Einfuhr und Ausfuhr im							
		den deutschen Zollausschlüssen							
		Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Korkwaaren	{	50	1,618	—	29	1	156	596	228
	{	380	771	—	42	1	62	61	1,079
Feine Holzwaaren; Holzbronze	{	238	702	20	30	—	6	102	1,194
	{	1,962	58,080	26	544	112	758	2,745	3,417
14. Hopfen.									
Hopfen (Tara: 3 %)	{	145	476	2	34	—	57	686	9,214
	{	1,125	7,426	3	2,657	126	2,929	12,325	17,671
15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.									
Fortepianos und Klaviaturen	{	57	663	—	3	1	10	—	74
	{	636	25,713	8	635	111	1,817	2,704	4,184
Andere musikalische Instrumente	{	48	166	—	1	—	1	19	928
	{	4,028	14,133	1	329	44	364	1,993	1,369
Lokomotiven	{	—	17	—	—	—	—	—	86
	{	100	7,310	—	4,112	—	63	2,640	10,531
Lokomobilen	{	26	1,694	—	—	—	—	—	596
	{	—	296	—	6	—	—	856	1,644
Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen (Tara: —)	{	74	74	—	101	—	—	—	54
	{	19	3,472	220	—	—	120	6,015	3,06
Andere Maschinen aller Art	{	5,720	44,766	92	1,029	401	900	976	11,88
	{	7,798	69,700	1,097	10,949	2,426	16,861	145,048	156,95
darunter bei der Einfuhr:									
Andere Maschinen, überwiegend aus Holz (Tara: 6%)		217	4,289	6	127	—	5	122	1,42
Deßgleichen, überwiegend aus Gußeisen (Tara 6%)		4,754	37,703	81	841	370	878	698	8,471
Deßgleichen, überwiegend aus schmiedbarem Eisen (Tara: 6%)		713	2,512	4	61	31	14	152	1,81
Deßgleichen, überwiegend aus anderen unedlen Metallen		36	262	1	—	—	3	4	17
Dampfmaschinen und Dampfkessel zum Schiffsbau		—	—	—	—	—	—	—	—

Waarengattung		Bremen Stück	Bremen Werth in 1000 ℳ	Hamburg-Altona Stück	Hamburg-Altona Werth in 1000 ℳ	übrige Zollausschlüsse Stück	übrige Zollausschlüsse Werth in 1000 ℳ	Dänemark Stück	Dänemark Werth in 1000 ℳ	Norwegen Stück	Norwegen Werth in 1000 ℳ	Schweden Stück	Schweden Werth in 1000 ℳ	Rußland Stück	Rußland Werth in 1000 ℳ	Oesterreich-Ungarn Stück	Oesterreich-Ungarn Werth in 100 ℳ
Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polster-Arbeit	{	2	1	24	2	—	—	25	76	—	—	—	—	—	—	2	
	{	—	—	1	2	—	—	330	816	—	—	2	7	—	—	111	17
Andere Eisenbahnfahrzeuge	{	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	{	—	—	33	90	—	—	4	1	—	—	—	—	1	18	17	17

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
1,099	1,761	42	306	56	24	—	8,865	14,831	12,438	E.
68	15	16	26	3	39	14	95	2,670	5,341	A.
401	1,177	315	481	262	183	21	93	5,225	4,934	E.
1,154	15,429	3,885	5,948	25,168	788	1,765	4,207	123,986	118,759	A.
145	1,532	2,465	1,403	734	27	22	—	16,942	16,093	E.
3,777	9,702	5,835	2,614	7,992	802	1,212	755	74,951	120,927	A.
23	408	41	156	46	11	20	—	1,513	1,368	E.
1,427	662	1,527	4,779	15,145	1,708	581	5,981	67,418	67,415	A.
402	233	15	60	67	6	194	3	2,143	2,167	E.
621	1,200	732	752	5,594	601	4,994	1,479	58,254	53,544	A.
1,063	19	815	32	168	—	—	—	2,200	1,735	E.
19,276	30,384	1,668	14,632	—	55,120	—	6,203	152,039	115,100	A.
83	204	825	224	18,757	49	—	98	22,558	20,643	E.
255	1,330	—	199	—	150	47	550	5,513	4,758	A.
9	201	131	2	57	—	—	—	703	573	E.
677	650	478	5,416	15	775	563	3,242	22,527	22,056	A.
24,057	19,040	26,602	10,684	168,507	191	4,517	242	319,611	295,579	E.
27,579	126,944	39,196	48,534	14,892	45,570	4,117	46,591	765,861	706,066	A.
1,677	1,698	1,416	527	20,663	32	541	7	32,751	36,778	E.
19,114	12,630	20,853	8,859	133,222	94	3,775	198	252,548	227,484	E.
2,842	3,326	4,173	1,162	12,977	64	170	37	30,052	24,982	E.
148	1,386	160	136	1,612	1	31	—	3,951	4,777	E.
276	—	—	—	33	—	—	—	309	1,558	E.

Schweiz		Frankreich		Belgien		den Niederlanden		Großbritannien		Italien		den Vereinigten Staaten von Amerika		den übrigen Ländern		Summe 1883		Summe 1882		
Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	Stück	Werth in 1000 ℳ	
6	6	107	3	31	2	46	35	6	22	2	7	—	—	—	—	251	155	87	188	E.
138	412	6	25	2	1	587	1,157	1	1	575	941	—	—	670	1,696	2,221	5,211	1,552	5,249	A.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A.
17	177	—	—	—	—	71	706	1	1	38	295	—	—	18	102	200	1,566	230	1,517	E.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterreich-Ungarn
17. Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waaren daraus.								
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	154	4,493	—	2	—	2	39	242
	85	602	—	1	—	—	106	584
Kautschukwaaren	5	299	—	—	—	2	134	79
	570	3,770	—	388	114	1,032	1,796	2,623
Gewebe mit Kautschuk überzogen u. dergl. aus Kautschukfäden ꝛc.	—	82	—	—	—	—	2	61
	23	282	—	180	8	151	162	593
18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren.								
Kleider, Leibwäsche u. Putzwaaren	60	311	—	9	1	3	4	155
	4,172	6,455	57	579	205	908	541	1,07
Leinene u. baumw. Leibwäsche	9	56	—	3	2	—	1	24
	505	2,029	8	672	45	965	149	25
Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt	14	37	—	—	—	—	—	19
	20	816	—	355	39	504	14	11
19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle ꝛc. u. Waaren daraus.								
Kupfer, roh oder als Bruch	179	16,139	5	544	104	581	544	2,85
	249	1,264	—	2	—	1	1,422	44,92
Quecksilber	8	180	—	—	—	—	—	2,94
	—	—	—	—	1	7	20	1
Kupfer, geschmiedet oder gewalzt in Stangen u. Blechen	8	413	4	1	—	—	—	11
	301	2,651	—	154	3	255	2,970	1,26
Kupferdraht, auch Telegraphenkabel	—	79	—	—	—	—	—	8
	82	581	—	59	6	193	466	1,56
Grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	40	1,028	4	2	—	—	24	24
	589	1,535	34	297	227	469	1,150	2,20
Andere Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren	34	307	—	5	2	4	51	98
	568	5,192	1	609	140	898	3,555	5,66
Waaren aus Aluminium, Nickel; feine Waaren aus Alfenide ꝛc.	20	135	—	—	—	2	6	77
	592	5,546	14	467	46	487	1,458	2,26
20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.								
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc.; Taschenuhren	15	50	—	1	—	1	—	
	4	40	—	10	—	18	77	

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
85	559	157	1,201	12,830	3	16	255	19,988	19,985 E.
5	52	5	28	48	5	20	1	1,520	1,494 A.
24	438	180	53	346	8	81	3	1,652	1,738 E.
907	1,242	505	1,011	5,103	661	207	598	20,527	19,970 A.
86	227	25	33	355	1	3	—	875	899 E.
110	64	217	157	575	231	56	226	2,815	2,420 A.
210	687	148	297	158	4	16	2	2,062	2,101 E.
5,414	1,357	1,250	8,593	9,090	817	4,680	1,533	44,504	41,941 A.
26	66	11	21	5	—	—	—	224	237 E.
658	542	865	2,437	943	119	24	387	10,403	8,789 A.
24	137	17	5	21	1	—	—	449	506 E.
220	53	85	551	20	8	2	71	2,470	1,942 A.
857	3,842	7,948	20,926	54,949	—	4,091	3,087	116,646	105,787 E.
1,018	1,191	4,221	1,575	956	786	2	100	57,509	60,967 A.
3	1	26	11	1,156	18	—	36	4,385	3,958 E.
8	—	1	5	—	5	—	4	60	60 A.
17	1,118	64	4	39	325	—	—	2,110	1,594 E.
2,649	85	184	1,227	454	1,582	52	204	15,797	14,088 A.
54	221	52	23	110	—	—	—	624	710 E.
612	177	101	1,092	656	585	155	879	6,782	5,884 A.
191	2,127	296	81	1,795	7	5	—	5,845	5,474 E.
758	961	428	957	265	565	66	918	11,424	12,694 A.
106	2,024	252	159	477	6	15	8	4,425	4,671 E.
1,139	1,944	1,255	2,645	1,756	1,018	669	2,457	27,252	25,845 A.
46	766	49	61	195	25	15	20	2,116	1,964 E.
571	1,979	1,022	2,110	5,306	908	770	1,262	22,781	18,091 A.
336	44	8	10	29	18	—	2	565	520 E.
74	93	47	23	220	56	5	179	934	862 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
21. Leder- und Lederwaaren.								
Leder aller Art, außer Sohlleder, Handschuhleder 2c., ungefärbtes 2c.	123	3,918	1	16	6	6	565	829
	547	3,592	7	353	32	702	2,403	9,046
Sohlleder	41	10,100	1	12	1	—	—	203
	459	1,541	17	200	—	163	73	1,508
Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder; Korduan; Marokin 2c.	1	361	—	3	—	2	151	244
	294	2,055	1	239	19	377	1,507	5,075
Halbgare und gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle (Tara: 2%)	60	527	—	—	10	—	6	384
	2	31	—	1	—	16	46	502
Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren aus ungefärbtem 2c. Leder	56	974	4	13	—	2	32	1,196
	417	1,655	22	481	64	501	617	1,050
Grobe Schuhmacher- 2c. Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch 2c.	9	38	—	6	—	—	3	38
	128	1,764	9	80	9	50	64	115
Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian 2c.	35	477	2	34	—	2	9	1,145
	2,363	15,112	8	733	184	995	879	1,428
Lederne Handschuhe und zu Handschuhen zugeschnittenes Leder	3	37	—	24	—	—	—	480
	548	672	—	2	1	21	13	207
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.								
Leinengarn, nicht gefärbt, bedruckt oder gebleicht	55	687	—	—	—	—	35	75,302
	39	993	—	334	53	272	68	8,797
Leinengarn, gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes	20	176	—	—	—	1	—	578
	1	94	—	394	127	885	36	268
Zwirn aller Art	2	789	—	—	—	—	1	277
	17	355	—	113	—	29	152	420
Seilerwaaren	66	1,157	15	36	3	17	602	383
	4,057	10,275	1,574	1,338	232	559	1,283	2,866
Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht	143	17,963	2	12	6	7	180	6,721
	3,365	4,678	419	1,184	42	378	421	63[illegible]
Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht	22	224	—	—	—	1	7	13[illegible]
	829	6,606	8	752	52	414	282	23[illegible]
Damast, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug	4	53	—	—	—	—	—	6[illegible]
	101	1,715	—	47	2	50	42	30[illegible]
Leinene Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre 2c.	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	43	226	—	95	7	48	43	7[illegible]
Zwirnspitzen	—	—	—	—	—	—	—	3[illegible]
	2	13	—	2	—	3	3	

...ien Verkehr von resp. nach									
...hweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1882	Summe 1881
512	2,862	3,779	2,414	7,568	56	48	—	22,703	19,321 E.
4,792	2,034	700	1,801	4,366	3,183	1,661	2,371	37,810	39,223 A.
342	523	1,334	328	2,548	—	448	235	16,116	13,981 E.
555	4,433	28	286	213	486	1	33	9,840	9,936 A.
51	1,752	253	260	764	17	12	3	3,874	3,084 E.
827	2,238	1,030	1,346	3,325	1,836	1,197	2,274	23,860	23,324 A.
155	4,356	488	355	11,786	60	—	8,943	27,130	27,133 E.
32	118	1	7	14	6	—	2	778	1,825 A.
145	433	249	231	662	4	3	—	4,004	4,133 E.
3,999	301	180	1,873	377	136	99	643	12,617	12,123 A.
7	56	9	6	27	3	—	—	202	240 E.
67	339	128	453	319	10	33	160	3,948	3,227 A.
84	962	349	153	262	6	4	2	3,526	3,556 E.
1,582	1,883	1,926	4,434	11,614	1,014	1,110	1,649	46,916	47,283 A.
—	28	—	4	9	4	3	—	593	508 E.
28	29	4	122	312	6	492	4	2,461	2,387 A.
939	4,526	39,183	2,456	12,814	1,778	—	—	137,775	123,006 E.
933	123	39	400	73	229	—	1,088	13,465	12,372 A.
6	92	393	828	4,371	3	—	—	6,463	6,332 E.
249	3	11	768	1	1,201	—	2,032	6,092	7,202 A.
16	810	4,803	115	931	25	1	—	7,770	7,786 E.
81	17	47	42	3	32	3	71	1,382	1,307 A.
572	645	684	474	1,032	12	—	—	5,705	5,149 E.
1,392	2,496	1,777	2,832	892	893	79	3,602	36,189	36,676 A.
156	274	2,721	2,953	40,481	—	—	10	71,629	80,289 E.
707	187	246	1,701	468	53	73	415	14,969	16,196 A.
12	169	173	22	1,776	—	—	—	2,539	2,551 E.
457	33	79	786	840	192	1,493	767	13,830	12,286 A.
8	47	38	3	19	—	—	—	233	262 E.
181	84	40	202	175	61	1,129	107	4,240	6,489 A.
3	56	1	—	1	—	—	—	64	85 E.
80	147	69	32	91	104	375	38	1,491	1,061 A.
—	64	1	—	—	—	—	—	99	79 E.
3	7	3	—	8	—	44	1	97	88 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im: den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
23. Lichte.								
Lichte	27	593	—	1	—	—	56	464
	200	13,328	7	148	16	600	312	331
25. Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.								
Bier aller Art, auch Meth (Tara: 3%)	1,287	5,464	30	199	—	5	24	120,044
	64,590	395,846	8,071	3,732	110	466	931	13,654
Arrak, Rum, Franzbranntw.	8,337	6,394	103	132	1	4	14	32
	57	41	1	19	—	190	952	276
Anderer Branntwein aller Art, mit Ausschluß des versetzten	163	405	62	98	1	7	8	154
	8,942	193,111	2,343	1,008	189	641	4,033	1,49[illegible]
Wein und Most in Fässern	30,591	49,957	4,576	387	—	10	36	73,[illegible]
	3,793	5,524	60	619	136	769	4,387	1,551
Schaumwein in Flaschen	89	1,513	1	7	—	—	5	57
	198	431	1	78	42	127	141	26[illegible]
Anderer Wein in Flaschen	544	1,701	15	18	—	3	29	1,0[illegible]
	822	3,717	34	229	114	1,393	879	1,70[illegible]
Butter, auch künstliche	1,107	2,842	150	67	—	7	8,681	29,121
	7,543	100,399	665	3,316	432	78	10	[illegible]
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes	31,179	29,670	199	797	—	12	6,311	2,181
	4,699	38,129	787	223	43	138	114	1,46[illegible]
Stockfische, getrocknet (Tara: —)	270	689	—	1,193	1,430	5	—	14
	—	11	—	—	1	—	136	26
Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen &c.	1,306	41,598	44	97	—	—	3	21,34[illegible]
	1	3	—	3	—	—	3	[illegible]
Korinthen	5,186	24,999	44	—	—	—	—	5,04[illegible]
	—	1	—	—	—	—	—	—
Rosinen	3,536	22,537	21	34	—	—	1	17,56[illegible]
	1	3	—	—	—	—	—	11
Mandeln, getrocknet	1,021	8,387	3	—	—	—	—	2,77[illegible]
	7	3	—	—	—	—	5	—
Pfeffer (gewöhnlicher)	1,761	9,375	135	—	—	—	—	20[illegible]
	—	25	—	6	6	1	3	3
	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
Heringe, gesalzene	4,836	95,750	167	7,708	192,575	6,092	144	21
	86	111	1	—	—	2	92	4[illegible]
							Mengen von	
Kaffee, roher	50,982	430,072	538	1,024	1	2	21	2,001
	12	47	—	—	—	—	12	10[illegible]
Kakao in Bohnen	179	18,496	—	8	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
Käse aller Art	439	3,110	59	21	1	—	84	751
	1,217	3,645	71	1,360	11	32	27	2,52[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
12	343	582	2,113	77	10	—	—	4,278	4,742 E.
255	78	280	148	255	60	5	934	17,155	14,199 A.
300	721	285	221	6,700	11	54	1	135,375	127,610 E.
77,815	545,645	104,228	42,587	23,195	6,476	2,575	42,150	1,532,085	1,285,474 A.
32	10,107	300	8,989	5,418	8	15	223	40,129	35,616 E.
201	40	14	35	—	114	9	16	1,965	2,720 A.
103	2,575	194	474	205	1	—	24	4,486	5,624 E.
47,181	47,969	11,929	895	40,058	52,051	367	249,229	645,421	909,637 A.
5,930	261,661	6,505	7,748	6,422	35,083	152	40,237	522,362	509,513 E.
36,621	19,589	9,615	11,147	4,540	149	24,940	1,155	124,595	104,571 A.
83	28,508	161	212	198	23	3	26	30,886	30,401 E.
91	169	579	1,588	9,251	57	585	691	14,112	15,762 A.
305	3,844	277	306	200	168	11	131	8,585	8,338 E.
522	728	2,500	9,165	16,680	265	7,812	2,215	48,779	48,406 A.
1,361	3,258	122	2,060	12	20	73	—	48,881	46,637 E.
1,191	1,880	6,615	610	2,700	—	—	20	125,848	116,585 A.
510	929	10,005	9,819	2,509	81	8,884	110	103,225	74,534 E.
4,006	15,247	5,791	1,920	755	21	27	70	75,751	59,275 A.
55	18	176	5,333	71	1	1	1	9,257	8,812 E.
20	5	2	5	—	—	—	5	207	294 A.
250	2,486	2,782	10,258	3,034	10,508	3	7,234	100,946	85,736 E.
6	—	1	1	—	—	—	—	28	55 A.
81	95	4,303	10,951	7,801	1,562	—	13,193	73,258	62,157 E.
—	—	—	50	—	—	—	—	51	3 A.
120	2,055	1,375	21,226	3,602	17,796	30	15,624	105,525	86,327 E.
—	8	—	1	—	—	—	—	24	11 A.
184	2,043	137	539	1,834	11,561	—	517	29,007	34,469 E.
—	—	—	—	—	—	—	2	12	6 A.
1	310	175	4,585	12,488	—	—	305	29,155	27,339 E.
26	3	—	26	—	—	—	—	99	66 A.
Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß	Faß
2	7,686	2,077	146,601	404,315	—	—	—	867,977	875,208 E.
13	9	15	41	—	2	—	66	914	1,134 A.
00 kg. netto.									
1,687	27,104	93,925	334,159	135,849	192	19,066	45,122	1,141,747	1,071,231 E.
27	107	6	14	—	—	—	—	352	557 A.
980	1,073	774	1,180	3,503	—	—	97	26,290	25,570 E.
—	—	—	5	—	—	—	—	5	6 A.
26,555	4,079	53	4,849	218	417	1	—	40,637	38,099 E.
4,362	17,226	220	208	234	4,971	52	15	38,574	42,011 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Kakaomasse, gemahlen. Kakao, Chokolade und Chokoladensurrogate	25	299	—	24	—	—	—	13
	76	159	4	9	3	11	6	42
Obst, getrocknet, gebacken, gepulvert, eingekocht (Tara: 10 %)	8,602	10,736	111	8	—	32	10	144,425
	227	370	2	76	—	106	179	176
Gebrannte oder gemahlene Cichorien (Tara 12 %)	3	41	—	3	—	—	22	96
	839	10,288	136	1,075	—	139	373	3,119
Stärke (Tara 12 %)	8,284	1,086	20	1	—	—	89	3,688
	1,043	36,092	53	250	8	417	559	1,529
Kraftmehl, Puder, Arrowroot (Tara 12 %)	200	1,238	—	—	—	—	81	47
	396	153,503	—	11,065	2,796	1,287	882	240
Geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze (Tara: 2 %)	841	1,309	28	38	—	—	52,513	45,266
	3,469	14,026	45	7,487	33	205	717	3,355
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten (Tara: 2 %)	2,132	2,789	968	46	1	2	1,712	394,584
	37,291	333,369	1,315	10,031	155,223	115,797	4,932	16,576
Reis	475,169	124,796	2,119	21,900	—	—	—	1,058
	62	18	2	15	—	1	36	28
Salz	1,115	5,231	369	606	—	—	46	15
	32,883	483,005	5,737	32,816	3,219	63,875	503,441	214,145
Syrup	595	16,558	24	1,128	—	—	2	35
	132	847	7	318	61	208	268	176
Melasse	—	1	—	—	—	1	2,825	1,479
	5	18,691	—	91	32	5	13	77
Unbearbeitete Tabackblätter und Abfälle von solchen	155,746	32,041	133	6	—	—	1,146	2,637
	56	37	—	316	—	25	2	—
Tabackstengel	12,042	44	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
Zigarren	352	1,907	1	1	—	—	—	155
	259	919	22	46	10	48	21	58
Entrippte Tabackblätter	—	1	—	—	—	—	—	—
	7	87	—	—	—	—	—	—
Rauchtabak u. andere Tabackfabrikate, außer Schnupf- und Kautabak	33	2,166	—	1	—	—	30	104
	14	22	1	4	—	16	—	3
Thee	1,396	4,978	4	17	—	—	124	23
	—	2	—	—	—	—	128	36
Zucker	866	7,014	42	677	—	—	8	716
	39,768	303,489	323	18,249	9,713	175,875	64,487	9
darunter bei der Einfuhr:								
Raffinirter Zucker aller Art	738	5,305	41	33	—	—	7	14
Rohzucker von Nr. 19 des Holl. Standard u. darüber	40	39	—	1	—	—	—	219
Rohzucker unter Nr. 19 des Holl. Standard	88	1,670	1	643	—	—	1	490

…ten Verkehr von resp. nach

…weiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
388	575	757	2,444	234	—	—	1	4,760	3,688 E.
19	2	5	57	49	—	1	17	460	436 A.
597	2,918	1,641	4,391	494	3,131	1,286	1,843	180,229	165,569 E.
173	171	99	287	66	—	101	28	2,261	3,070 A.
13	7,071	1,075	527	6	—	—	—	8,857	8,200 E.
1,023	3,996	2,699	4,110	245	10,236	2,282	207	70,767	72,056 A.
72	571	327	495	894	3	598	—	16,128	18,049 E.
7,097	2,650	164	412	1,534	826	343	84	73,061	140,960 A.
71	1,322	21	53	302	3	48	2	3,383	2,840 E.
5,097	655	416	3,973	5,964	2,757	1,814	313	191,367	284,456 A.
636	22,268	249	37,315	300	572	28	336	161,702	129,187 E.
,021	241	139	1,603	2,174	22	196	8	40,717	39,187 A.
1,604	58,226	2,080	15,625	731	1,657	5,455	16	489,649	445,610 E.
,344	3,073	7,506	103,403	531,081	9	—	43	1,362,813	928,443 A.
497	981	34,503	120,558	22,186	3,284	9	59,219	866,295	878,007 E.
123	5	5	442	—	1	—	1	739	276 A.
1,409	34,057	829	826	302,071	—	—	14,544	370,126	370,169 E.
,453	2,025	11,168	77,015	22	102	5	15,265	1,462,187	1,488,528 A.
4	1,187	2	91	17,061	—	215	2	36,904	36,689 E.
594	725	1,648	124	61	9	16	12	5,206	9,076 A.
—	61	—	—	—	—	—	—	4,367	1,744 E.
,540	91,961	72,464	2,084	2,484	161	—	4	190,605	152,579 A.
92	289	750	63,847	650	11	12,392	3,570	273,310	262,844 E.
,586	13,462	1,113	536	129	1,989	—	—	21,071	35,019 A.
—	—	—	1,152	—	—	16,585	—	29,823	26,062 E.
10	—	—	—	—	—	—	—	11	94 A.
75	72	89	572	25	—	28	196	3,473	3,651 E.
134	382	113	214	290	—	92	354	2,962	3,414 A.
—	—	—	1	—	—	—	—	2	3 E.
—	—	766	4,368	3,759	—	—	20	9,007	10,989 A.
4	203	31	105	8	—	86	1,283	4,054	3,894 E.
73	1,794	21	6	6	—	2	130	2,092	1,179 A.
16	59	56	4,342	4,661	—	—	242	15,918	14,842 E.
12	2	—	1	—	1	—	1	183	211 A.
164	6,688	288	15,427	4,868	—	9	2,332	39,112	44,905 E.
,734	79,899	76,367	583,638	3,584,926	30,038	41,121	31,402	5,126,303	3,488,973 A.
114	6,171	193	5,695	103	—	2	28	18,445	21,696 E.
1	2	1	356	1	—	5	3	662	603 E.
49	515	94	9,376	4,764	—	2	2,301	20,005	22,606 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr n[…]							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-aus-schlüssen	Däne-mark	Nor-wegen	Schwe-den	Rußland	Oesterreich-Ungarn
bei der Ausfuhr:								
Kandiszucker und Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 kg Nettogewicht	31,480	148,381	323	8,049	8,641	87,959	61,725	
Aller übrige harte Zucker u. alle weißen trockenen Zucker von mindestens 98% Polarisation	8,096	72,757	—	4,429	1,072	13,879	2,515	—
Rohzucker von mindestens 88% Polarisation	182	82,288	—	5,771	—	74,036	224	—
Zucker, für welchen Ausfuhrvergütung nicht gewährt ist	10	63	—	—	—	1	23	
26. Oel, anderweit nicht genannt, und Fette.								
Olivenöl (Baumöl) in Fässern	2,682	17,036	17	177	—	—	1	[illegible]
	5	220	1	34	—	22	590	[illegible]
Leinöl in Fässern (Tara: —)	12,206	78,118	122	—		—	82	[illegible]
	73	491	10	8	—	10	14	[illegible]
Rüböl, Rapsöl in Fässern (Tara: —)	113	354	6	4	—	—	7	[illegible]
	2,020	9,406	9	13	3,700	285	160	[illegible]
Palmöl, festes (Tara: 13%)	2,646	32,815	14	—	—	—	—	[illegible]
	611	10,329	—	104	107	247	4,181	[illegible]
Kokosnußöl, festes (Tara 13%)	389	4,378	—	—	—	—	—	[illegible]
	—	312	—	—	15	23	302	[illegible]
Schmalz von Schweinen und Gänsen	31,005	133,426	92	2,335	10	—	74	[illegible]
	32	106	2	1	—	—	—	
Stearin, Palmitin rc.	363	2,207	—	1	—	—	4	[illegible]
	6	8,824	—	66	—	231	1,483	[illegible]
Fischspeck, Fischthran (Tara: —)	2,608	51,675	33	6,730	13,599	232	12	[illegible]
	17	130	—	46	15	4	476	[illegible]
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schafvieh) (Tara: 13%)	2,157	15,758	51	946	31	20	8,078	[illegible]
	84	283	2	4	—	2	917	[illegible]
27. Papier- und Pappwaaren.								
Halbstoff zur Papier-Fabrikation (Tara: 2%)	—	10	—	99	3,487	2,316	2	[illegible]
	3	2,859	—	478	—	198	24,844	[illegible]
Graues Lösch- und Packpapier aller Art	30	1,094	1	—	—	313	9	[illegible]
	2,008	39,793	124	534	65	86	190	[illegible]
Pappe aller Art und Preßspäne	364	1,526	8	2	—	1	—	[illegible]
	3,005	26,331	24	4,190	186	2,736	5,300	[illegible]
Anderes Papier	129	1,957	—	15	—	17	8	[illegible]
	15,401	131,852	274	2,797	629	4,602	1,982	[illegible]

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
80,091	155	58,881	2,859	3,745	96	—	15,785	508,528	406,967 A.
5,988	—	825	408	121,654	2,959	57	14,844	249,594	183,721 A.
621	79,672	16,642	580,112	3,459,527	26,983	41,064	773	4,567,895	2,897,708 A.
34	72	21	259	—	—	—	—	486	577 A.
1,275	8,069	6,964	3,145	10,006	57,459	—	87,498	156,180	102,219 E.
117	9	189	511	1	2	—	—	4,651	4,474 A.
334	2,149	17,283	189,185	177,389	8	488	—	477,426	359,565 E.
48	121	5	57	1	21	2	12	1,476	1,568 A.
121	897	4,775	553	158	—	—	—	7,526	3,604 E.
1,349	128	264	72	23,577	—	101	1	41,855	91,165 A.
—	1,999	6,104	8,761	17,470	—	—	2,554	72,877	89,466 E.
5,461	872	12	20	9,614	—	659	465	72,187	85,904 A.
2	17	104	425	15,144	—	—	372	20,859	18,307 E.
85	18	7	184	20	2	—	597	2,871	7,907 A.
700	368	33,177	8,070	14,719	155	85,688	—	310,253	258,904 E.
59	49	4	24	—	—	2	—	267	272 A.
5	5,021	3,252	18,738	1,616	—	8,557	—	50,531	62,861 E.
645	798	206	484	1,562	3,505	—	1,055	29,134	30,955 A.
81	1,389	3,097	9,978	9,335	135	112	36	100,706	98,406 E.
145	6	21	210	1	25	3	32	4,998	5,147 A.
140	5,000	6,103	2,682	21,831	—	2,020	16,869	86,123	69,939 E.
464	64	17	331	2	5	—	—	5,411	8,555 A.
1,487	963	1,166	2	76	6	2	—	24,013	88,813 E.
23,740	92,149	53,436	7,590	11,298	9,286	3	199	255,981	216,881 A.
786	906	1,678	484	1,526	17	14	—	10,309	12,212 E.
5,996	2,539	12,552	8,125	17,771	1,506	534	2,259	97,144	87,212 A.
311	372	119	158	634	166	176	—	15,454	17,046 E.
4,659	3,157	3,507	5,098	129,476	428	277	1,998	209,851	214,685 A.
4,527	3,463	718	669	855	10	82	17	20,997	23,230 E.
5,454	16,714	15,027	28,252	31,759	2,821	2,402	12,954	277,242	247,676 A.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im [illegible] den deutschen Zollausschlüssen: Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Papiertapeten	19	115	—	—	—	4	—	11
	693	6,768	6	331	1	716	346	2,321
28. Pelzwerk.								
Pelzwerk	4	69	—	—	—	—	158	[illegible]
	14	163	2	34	8	106	23	396
29. Petroleum.								
Petroleum, roh und gereinigt (Tara: —)	1,157,301	681,081	10,430	20	—	1	38,755	[illegible]
	207	277	82	60	—	32	231	1,965
30. Seide und Seidenwaaren.								
Ungefärbte Seide, auch Seidenwatte	7	3	—	—	—	—	246	1,579
	2	239	—	3	—	12	921	1,346
Gezwirnte Seide	2	26	—	—	—	—	1	100
	3	34	—	43	1	8	473	[illegible]
Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	—	21	—	—	—	—	—	9
	—	18	—	1	—	1	176	[illegible]
Zeugwaaren von reiner Seide oder Floretseide	—	39	—	—	—	—	—	52
	10	131	1	89	3	69	66	166
Seidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	42	1	23	1	20	106	[illegible]
Seidenwaaren, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	4	11	—	—	—	5	18	[illegible]
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle	2	98	—	1	—	—	4	71
	488	691	1	302	29	171	94	[illegible]
Zeugwaaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Leinen, Wolle rc.	—	17	—	—	—	—	—	11
	73	145	—	25	11	19	28	[illegible]
Halbseidene Posamentier- und Knopfmacherwaaren	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
	1,037	583	—	144	7	88	95	[illegible]
33. Steine und Steinwaaren.								
Dachschiefer und Schieferplatten	27,542	57,826	7,377	25	—	—	—	[illegible]
	69	145	3	13	—	11	3,615	[illegible]
34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen.								
Steinkohlen	27,672	3,619,663	34,904	5,645	500	3	6,986	3,103,731
	3,097,117	2,941,214	209,643	18,331	—	74,839	4,035,705	[illegible]
Koaks	1,249	78,430	29	56	18	—	859	[illegible]
	56,441	133,495	11,803	11,690	2,700	13,300	398,808	[illegible]

reien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882	
7	792	97	25	72	—	—	—	1,142	1,259	E.
1,212	2,214	1,837	3,091	727	1,020	86	511	23,880	23,223	A.
6	69	1	24	138	—	46	—	573	450	E.
30	49	9	39	259	10	8	208	1,390	1,697	A.
5,277	2,818	420,596	80,621	2,081	6	1,296,629	913	3,698,230	3,425,101	E.
2,460	187	15	308	—	1,447	—	213	7,704	7,942	A.
20,019	6,191	555	152	945	3,729	—	1	33,727	34,371	E.
2,703	2,410	95	16	2,120	73	—	2	9,942	9,416	A.
2,275	309	13	—	26	262	—	—	3,014	1,159	E.
214	471	55	35	18	15	8	39	1,666	1,848	A.
742	447	3	6	40	6	—	—	1,274	834	E.
361	70	106	17	496	29	3	10	2,349	2,407	A.
814	867	17	11	72	42	—	1	1,915	2,082	E.
102	138	81	243	673	45	182	108	2,123	2,641	A.
10	63	—	—	—	—	—	—	73	89	E.
35	19	18	33	277	42	87	28	811	988	A.
2	31	—	1	3	—	—	—	38	54	E.
—	7	161	77	30	4	35	64	423	310	A.
596	869	34	76	274	15	10	—	2,050	1,827	E.
282	3,738	882	1,120	11,365	512	10,746	989	31,933	34,683	A.
20	168	11	27	102	—	—	—	356	247	E.
46	126	32	92	714	60	284	193	2,275	2,683	A.
10	50	2	1	6	1	4	—	80	91	E.
193	141	186	444	4,296	303	1,866	250	10,030	10,067	A.
12,356	45,648	64,156	339	157,952	—	—	—	439,384	603,962	E.
171	800	907	3,657	43	13	—	4	94,230	55,823	A.
5,937	471,946	556,499	260,128	13,718,122	—	—	50	21,811,816	20,906,222	E.
5,541,213	12,180,417	7,711,499	27,532,988	2,706	493,911	2,400	25,553	87,039,704	76,316,163	A.
4,726	8,111	1,152,993	1,232	323,229	—	—	—	1,663,095	2,013,234	E.
349,736	3,628,513	319,483	578,679	1,000	39,026	—	103	6,021,383	4,783,306	A.

Waarengattung (Menge von 100 kg. netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
Braunkohlen	18	133,079	—	—	—	—	4	33,066,109
	702	30,942	—	10	—	3	—	110,108
36. Theer, Pech, Harze, Asphalt.								
Theer	9,310	68,083	2,190	7,304	4,649	7,851	57,228	41,105
	4,247	26,711	911	1,840	126	138	12,688	13,327
Pech	139	2,552	39	58	—	685	3,846	21,430
	534	67,731	24	697	431	3,250	11,512	18,794
Asphalt (Bergtheer)	5,972	16,438	1	—	506	—	430	6,231
	19,312	7,163	104	3,233	23	6,431	13,269	7,111
Terpentinharz (Kolofonium, Fichtenharz), Terpentin	5,083	153,934	4	32	—	755	2,021	2,347
	2	1,103	—	83	—	1,293	20,473	23,138
Andere Harze	365	4,301	6	—	—	—	7	555
	3	73	—	4	—	8	333	838
37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt.								
Eier von Geflügel (Tara: 15%)	35	1,378	—	235	—	3	28,700	137,573
	1,402	9,623	181	302	—	3	3	214
38. Thonwaaren.								
Gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine	12,671	277,610	8,662	22,408	—	45,418	2,078	150,179
	343,891	2,881,050	11,330	483,388	1,233	64,200	322,884	513,877
Nicht glasirtes Töpfergeschirr	152	717	—	174	—	—	7	109
	2,311	1,782	16	23	—	2	34	6,026
Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln rc., glasirte Röhren, Muffeln, Krüge rc.	418	9,797	53	102	—	4,338	6	3,551
	7,879	9,093	30	3,772	312	1,474	12,347	18,432
Glasirtes Töpfergeschirr (Tara: 18%)	494	2,169	122	21	—	—	16	5,461
	1,438	3,064	10	441	4	24	1,629	10,861
Andere Thonwaaren, außer Porzellan rc., außer Verbindung mit anderen Materialien	56	986	3	64	—	38	—	1,283
	3,282	39,209	346	2,406	1,772	1,179	4,638	3,359
Porzellan und porzellanartige Waaren, außer Verbindung mit anderen Materialien	79	317	2	49	—	3	4	2,360
	9,090	22,933	16	1,100	311	646	1,431	4,149
39. Vieh.				Stück				
Pferde mit Ausschluß der Füllen, welche der Mutter folgen	1,038	9,121	26	3,599	—	6	26,158	10,801
	1,079	7,877	11	413	—	29	173	1,598
Stiere	52	124	3	7	—	1	—	235
	389	4,984	26	35	—	18	37	115
Kühe	798	6,845	121	5,505	—	—	3	26,452
	2,307	13,730	294	1,058	—	403	67	1,979
Ochsen	19	198	16	155	—	—	—	25,465
	2,292	32,262	237	87	—	7	23	278

reien Verkehr von resp. nach									
Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
28	100	—	100	—	—	—	—	33,199,438	30,209,837 E.
116,056	10,477	3,355	181,232	—	5,000	—	—	457,885	351,354 A.
31,194	9,747	4,403	31,034	67,299	10,873	4	3	352,282	287,128 E.
1,487	16,455	44,781	310	, 2,494	185	—	749	126,449	116,935 A.
33	576	223	1,176	2,604	—	19	—	33,380	29,903 E.
3,624	122,356	3,655	2,124	1,182	8,050	197	134	244,335	189,947 A.
105,500	40,630	148	405	12,046	5,154	6	34,234	227,696	151,017 E.
389	1,394	178	811	16,070	91	18,483	337	94,401	137,975 A.
515	42,252	29,957	50,610	28,707	192	183,886	3,971	504,287	508,144 E.
1,630	473	33	82	7	3	—	13	50,337	54,900 A.
22	669	182	4,971	5,723	15	37	170	17,024	18,089 E.
302	175	39	333	74	10	—	19	2,235	1,484 A.
1,246	1,610	96	3,325	71	7,413	—	—	181,685	181,253 E.
3,684	1,948	575	3,914	985	1	93	—	22,930	19,572 A.
21,450	10,475	132,197	56,257	220,613	—	—	—	960,398	745,099 E.
65,693	235,256	77,816	675,110	2,671	1,575	5.371	10,839	5,698,184	5,908,076 A.
61	402	28	61	7	1	—	—	1,719	1,645 E.
1,021	3,172	138	2,293	2	2	—	145	16,989	19,905 A.
396	4,012	1,863	445	11,584	2	191	—	36,796	36,876 E.
8,690	13,432	18,690	39,457	561	4,268	3,602	4,430	148,689	145,545 A.
1,551	952	128	688	106	—	—	—	11,708	11,897 E.
1,544	3,399	3,731	1,320	66	47	33	269	29,880	30,766 A.
161	809	165	336	1,491	84	1	8	5,485	5,155 E.
7,700	35,176	2,795	5,364	3,539	5,959	4,424	37,415	160,583	141,947 A.
43	854	73	82	153	8	1	24	4,052	4,192 E.
2,855	4,058	4,264	3,630	20,407	1,260	15,218	4,794	96,162	87,602 A.
				Stück					
1,452	3,551	12,073	8,634	169	8	—	—	76,636	64,980 E.
2,700	509	2,382	2,200	55	164	5	—	19,197	18,225 A.
181	35	10	21	2	15	—	—	686	644 E.
1,988	247	383	181	114	4	1	—	8,542	8,064 A.
19,221	4,139	329	16,635	—	268	—	—	80,316	89,086 E.
8,564	6,213	12,962	2,894	10,074	40	1	—	60,808	54,120 A.
849	331	43	99	—	917	—	—	28,092	25,197 E.
9,920	692	6,179	541	14,347	5	—	—	66,872	70,340 A.

Waarengattung	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zoll-ausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
	Stück							
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	285	3,721	61	6,354	—	20	1	14,444
	5,793	25,086	220	2,109	—	84	102	664
Kälber unter 6 Wochen	1,116	1,308	627	121	—	25	—	2,898
	11,293	24,549	433	14	—	1	31	12,824
Schweine	365	155,310	210	2,288	—	464	392,665	283,426
	14,780	368,898	1,051	971	—	8	49	908
Spanferkel unter 10 kg.	504	526	211	1,192	—	—	26,206	33,535
	291	2,611	183	17	—	5	35	9,459
Schafvieh	163	4,433	36	108	—	—	12,704	55,920
	5,851	187,927	192	176	—	10	1,971	454
Lämmer	108	674	9	447	—	—	7	11,339
	1,105	6,046	25	15	—	—	21	43
41. Wolle, einschließl. der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus.	Mengen von							
Schafwolle, roh, auch gewaschen	42,400	40,121	—	220	—	54	47,087	63,222
	6,899	10,094	—	1,501	196	1,933	22,018	30,133
Shoddy, Flockwolle, Kämmlinge	—	6,820	—	298	38	79	221	5,108
	3,915	3,540	—	1,053	—	1,596	10,281	32,495
Wollengarn	197	8,037	—	2	—	—	30	10,635
	598	5,236	1	569	47	2,357	13,388	13,764
darunter bei der Einfuhr:								
Genappes- rc. Garn, einfaches, ungefärbt (Tara: 12%)	2	372	—	—	—	—	—	1,118
Anderes Garn, roh, einfach	14	659	—	—	—	—	—	3,507
Genappes- rc. Garn, einfaches, gefärbt (Tara: 12%)	—	123	—	—	—	—	—	22
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, einfach	19	575	—	2	—	—	3	371
Genappes- rc. Garn, dublirtes, ungefärbt (Tara: 12%)	13	976	—	—	—	—	—	41
Anderes Garn, roh dublirt	17	1,808	—	—	—	—	15	4,968
Genappes- rc. Garn, dublirtes, gefärbt	3	17	—	—	—	—	—	—
Anderes Garn, gebleicht oder gefärbt, dublirt	2	135	—	—	—	—	4	7
Genappes- rc. Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes	—	16	—	—	—	—	—	—
Anderes Garn, drei- oder mehrfach gezwirntes	127	3,356	—	—	—	—	8	601

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
				Stück					
6,032	1,513	504	8,006	20	117	—	—	41,078	56,126 E.
11,710	5,348	1,289	264	1,469	—	—	—	54,158	52,166 A.
15,309	1,940	1,462	13,071	—	5	—	—	37,882	43,486 E.
550	2,748	1,501	29	5	19	—	—	55,977	56,757 A.
1,649	19,930	1,280	22,877	137	—	32	45,869	926,502	1,039,136 E.
18,010	4,741	4,973	3,407	26	—	—	—	417,822	294,792 A.
10,913	19,330	17,813	69,937	1	—	—	—	180,168	278,047 E.
2,232	1,193	4,555	945	2	—	—	—	21,308	25,278 A.
139	306	130	175	1,292	—	—	—	75,406	59,058 E.
4,795	545,157	245,876	96,299	331,925	—	21	51	1,418,703	1,430,106 A.
265	52	161	169	35	—	—	2	13,268	10,084 E.
106	100	764	399	15,321	—	—	—	23,945	21,664 A.
100 kg netto									
6,356	46,010	219,453	22,909	218,565	4,616	100	198,568	909,680	885,022 E.
9,816	14,702	25,428	2,546	1,174	845	25	108	127,215	134,319 A.
3,522	1,453	14,975	711	21,681	170	1	—	55,074	55,954 E.
2,909	10,120	15,419	11,509	34,544	1,874	115	559	129,709	149,593 A.
8,999	9,702	34,403	452	94,057	60	—	1	166,579	159,985 E.
1,512	2,587	1,052	1,945	2,980	361	900	928	48,225	50,345 A.
264	532	388	4	3,804	—	—	—	6,484	4,527 E.
5,527	4,278	18,964	21	17,738	—	—	—	50,708	49,260 E.
457	16	40	5	3,177	—	—	—	3,841	3,113 E.
156	870	5,551	99	5,640	—	—	—	13,286	17,619 E.
—	50	1,205	178	18,500	—	—	—	20,964	19,535 E.
2,154	1,690	3,542	96	22,919	60	—	—	37,266	32,974 E.
33	6	10	—	2,881	—	—	1	2,951	4,381 E.
11	595	1,358	21	1,123	—	—	—	3,256	2,098 E.
—	177	328	1	506	—	—	—	1,028	474 E.
397	1,488	3,017	27	17,769	—	—	—	26,795	26,004 E.

Waarengattung (Menge von 100 kg netto)	Einfuhr und Ausfuhr im							
	den deutschen Zollausschlüssen							
	Bremen	Hamburg-Altona	den übrigen Zollausschlüssen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland	Oesterreich-Ungarn
bei der Ausfuhr:								
Wollengarn, einfaches, ungefärbt	1	165	—	294	5	301	9,113	9,359
Desgl., einfaches, gefärbt	12	96	—	62	4	1,027	1,096	759
Desgl., dublirtes, ungefärbt	20	265	—	41	3	119	1,240	1,441
Desgl., dublirtes, gefärbt	40	454	—	87	7	323	725	465
Desgl., drei- oder mehrfach gezwirntes	525	4,256	1	85	28	587	1,214	1,736
Desgl., unvollständig deklarirt	—	—	—	—	—	—	—	4
Wollene Fußdecken	22	244	—	4	—	7	12	226
	318	1,132	3	322	44	102	462	1,335
Unbedruckte wollene Strumpfwaaren	11	225	—	10	—	1	2	106
	457	4,311	11	462	281	1,025	428	982
Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren	75	1,597	—	96	7	26	8	513
	5,012	46,734	32	8,796	1,677	8,647	3,576	14,717
Bedruckte wollene Strumpfwaaren	—	1	—	1	—	—	—	9
	39	127	—	23	3	27	85	42
Andere bedruckte wollene Waaren, außer Fußdecken ꝛc.	—	139	—	4	—	—	1	92
	21	841	4	123	12	68	280	846
Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaaren ꝛc.	—	10	—	1	—	2	—	12
	78	1,606	—	324	21	484	410	799
Wollene Plüsche	11	46	—	3	—	—	3	11
	950	1,186	4	323	28	50	637	1,050
Wollene Spitzen, Tülle und Stickereien	—	2	—	—	—	—	—	11
	60	192	—	12	1	15	23	58
Gewebte wollene Shawltücher mit drei oder mehr Farben	—	2	—	—	—	—	—	12
	333	2,345	—	129	73	328	101	108
42. Zink und Zinkwaaren.								
Rohes Zink, Bruchzink	14	5,470	30	195	13	423	99	8,528
	965	194,643	31	199	565	3,024	17,348	124,063
Gewalztes Zink (Tara: 10%)	22	284	2	—	—	18	—	17
	3,265	63,808	8	8,211	4,529	2,683	1,106	3,535
43. Zinn- und Zinnwaaren.								
Rohes Zinn, Bruchzinn	88	4,160	3	21	6	5	2	375
	31	684	—	7	—	19	312	2,124

freien Verkehr von resp. nach

Schweiz	Frankreich	Belgien	den Niederlanden	Großbritannien	Italien	den Vereinigten Staaten von Amerika	den übrigen Ländern	Summe 1883	Summe 1882
187	858	765	156	135	97	2	45	21,485	24,185 A.
207	504	107	736	438	29	—	51	4,908	5,595 A.
142	1,154	58	105	667	3	95	65	5,414	4,904 A.
104	48	47	244	51	47	296	209	3,147	2,971 A.
872	222	75	706	1,689	185	507	580	15,268	12,691 A.
—	1	—	—	—	—	—	—	5	3 A.
12	430	99	203	1,548	15	—	81	2,903	3,025 E.
448	462	297	519	167	201	28	499	6,359	6,421 A.
43	314	24	52	112	6	—	7	913	1,116 E.
1,002	2,000	280	1,484	5,972	238	469	1,880	21,282	19,197 A.
205	2,266	796	665	5,885	14	20	1	12,174	13,876 E.
11,814	12,533	5,305	9,939	9,312	11,359	15,705	11,797	173,753	175,204 A.
1	5	—	1	1	1	—	—	20	51 E.
47	167	7	55	225	6	2	46	901	924 A.
8	15	20	16	157	—	—	—	452	653 E.
652	227	34	1,464	4,629	250	28	634	10,113	6,933 A.
—	64	2	7	15	—	—	—	113	149 E.
509	880	674	950	5,278	259	586	1,662	14,520	16,068 A.
9	62	2	14	78	1	11	—	251	248 E.
102	266	145	821	1,022	121	871	169	7,725	3,626 A.
5	20	—	—	3	1	—	—	42	66 E.
54	8	11	29	12	15	27	124	621	670 A.
—	24	—	—	1	—	—	—	39	45 E.
44	61	27	148	126	194	49	541	4,407	5,938 A.
60	458	8,833	749	19,869	2	—	—	44,745	43,954 E.
762	24,676	21,704	65,061	71,180	516	25,240	131	550,106	564,777 A.
20	43	477	9	14	—	—	—	906	1,480 E.
4,557	266	1,255	15,757	48,014	5,190	2,090	2,793	165,045	142,697 A.
74	23	932	30,929	22,327	—	—	2,298	61,243	56,356 E.
567	105	19	72	50	55	2	11	4,054	6,673 A.

Hamburger Waarendurchschnittspreise

für die Jahre 1882/83.[1])

	Im Durchschnitt der Jahre 1882	Im Durchschnitt der Jahre 1883
	ℳ	ℳ
Alaun	15,11	13,83
Aloë	110,97	95,39
Amidam	47,85	44,99
Anis	63,34	68,29
Antimonium	113,44	98,96
Arrac	92,97	48,81
Arrow-root	77,98	77,90
Arsenik	41,36	44,96
Balsam Copaivae	472,73	430,95
„ Peru	2,886,88	2,148,34
Baumwolle	111,79	101,00
Baumwollenwaaren	486,91	503,49
Bettfedern und Dunen	162,03	178,74
Bimstein	17,09	16,64
Blätter, Lorber-	34,93	34,31
„ Sennes-	105,18	83,69
Bleche, gewalzte Eisen-	25,18	22,88
„ verzinnte „	43,31	41,34
„ Messing- und Messingdraht-	163,31	168,63
„ Zink-	40,79	37,48
Blei	30,34	28,78
Bleiweiß	40,91	38,85
Bohnen, Pferde- und Tauben-	16,02	15,81
„ weiße	24,91	25,19
Borax	108,48	103,38
Borsten	810,88	824,98
Brauerpech	49,76	48,81
Buchweizen	17,16	21,88
Butter	217,87	213,39
Cacao	140,68	158,77
Caffee im Ganzen	100,88	100,19
„ Java	147,89	123,24
„ Brasil	85,78	87,85
„ Domingo	75,47	90,89
„ Laguayra	106,19	111,11
„ Portorico	159,64	157,68
Camphor, roher	155,00	138,30
„ raffinirter	236,83	212,19
Canehl	193,48	208,22
Cardamom	1,362,90	1,441,41
Carden	139,70	176,30
Carobbe	17,07	20,00
Cassia flores	87,54	78,08
„ lignea	74,87	68,87
Castanien	43,41	40,98
Cement und Tarras	4,96	4,48
Cichorien und Caffeesurrogate	33,97	94,78
Cigarren im Ganzen	1,381,78	1,305,16
„ Havana	3,178,77	2,075,81
Citronen- und Orangenschalen	60,86	55,24
Cochenille	355,89	265,48
Cognac und französischer Branntwein	187,68	204,15
Coriander	44,10	48,18
Corinthen	45,88	44,10
Crystall- und Cremor tartari	236,47	267,77
Cubeben	418,91	448,83
Curcuma	29,38	44,20
Draht, Eisen-	29,18	29,29
„ Stahl-	57,16	39,70
Eiderdunen	8,058,37	3,892,88
Eisen, Roh- und Schmelz-	6,90	5,96
„ Stangen-, Band- und Platten-	17,68	16,11
Eisen, Stangen-, Band- Englisches	15,48	14,52
Eisen, Stangen-, Band- Schwedisches	23,30	20,31
Eisenbahnschienen	18,63	16,77
Eisenwaaren, grobe	29,84	32,00
Elephantenzähne	1,748,77	1,858,13

[1]) Vergl. „Annalen“ 1883 S. 753 ff.

	Im Durchschnitt der Jahre 1882	Im Durchschnitt der Jahre 1883
	ℳ	ℳ
Erbsen	21,16	18,42
Essig	22,55	16,81
Extract, Blauholz	81,11	80,43
„ Gelbholz	117,11	112,79
„ Rothholz	149,98	131,88
„ Quercitron-	66,21	64,79
Federposen	176,01	189,05
Feigen	52,00	47,18
Felle, Hirsch-, Reh- und Rennthier-	313,84	292,71
Felle, Kalb-	196,99	194,80
„ Schaf- und Ziegen-	172,86	184,23
Fenchel	63,45	68,00
Fische getrocknete	57,50	62,92
Flachs	111,86	121,51
Fleisch, gesalz. und geräuch. Ochsen-	103,76	106,20
Fleisch, gesalz. und geräuch. Schweine-	103,76	106,20
Galipot	27,91	24,86
Gallen	127,75	114,11
Garn, Baumwollen-	272,58	269,41
„ Cocos-	43,04	47,06
„ Jute-	69,79	60,79
„ Leinen- und -Zwirn	292,60	299,19
„ Wollen- und Halbwollen-	467,94	481,92
Gelbmetall (Yellow-Metall)	114,78	113,81
Genever	44,91	34,80
Gerste	19,90	17,37
Glätte	37,45	37,96
Graphit	21,49	14,39
Graupen	28,18	25,85
Guano	15,94	14,04
Gummi Arabicum	144,39	128,51
„ Benzoë	360,94	478,04
„ Copal	154,91	173,17
„ Damar	176,50	168,24
„ Elasticum	455,34	485,10
„ Senegal	96,49	97,82
Gummischuhe	561,91	538,25
Gutta Percha	290,66	274,90
Haare, Kuh-	55,90	44,80
„ Pferde-	330,41	367,95
„ Schweins-	38,05	66,11
Häute, Afrikanische und Kips	116,89	117,14
Häute, trockene Rind-	116,89	117,14
„ gesalzene „	116,92	117,14
„ Roß-	116,86	117,14
Hafer	15,92	13,74
Hagel	38,34	35,43
Hanf	59,75	60,85
Harz	12,50	10,81
Hasel- und Wallnüsse	51,83	46,40
Hausenblasen	1,083,45	1,661,07
Heede und Werg	31,58	30,58
Heringe	28,96	29,28
Holz, Blau-	14,18	13,95
„ Gelb-	11,20	10,20
„ Roth-	15,30	14,95
„ Süß-	39,21	39,14
„ Quassia-	27,15	9,80
„ Cedern-	20,28	22,17
„ Eben-	16,67	22,68
„ Jacaranda-	40,49	31,89
„ Kork-	67,21	63,97
„ Mahagoni-	21,88	22,39
„ Pock-	12,94	14,84
Honig	60,93	60,98
Hopfen	370,90	464,83
Hörner, Büffel-	105,93	86,82
„ Hirsch-, Reh- u. Rennthier	96,19	107,18
Hörner, Rind-	73,55	63,26
Indigo	1,362,34	1,303,20
Ingber, roher	75,00	92,99
„ candirter	141,89	102,11
Käse	114,19	117,74
Kali, blausaures	184,55	179,58
„ chromsaures	121,47	103,14
Kalk	3,15	3,08
Knochen	12,81	13,58
Knochenschaum	13,55	13,87
Knochenschwärze u. -Mehl	18,27	18,63
Korke	238,29	232,83
Krapp und Garancine	73,99	78,36
Kreide	3,84	2,70
Kümmel	48,77	55,88
Kupfer	143,29	136,13
Lac dye	220,00	162,19
Lachs, geräucherter	580,81	494,19
Lackmus	41,79	48,93
Lakritzen	175,00	186,08
Leder	318,37	360,17
„ Leim-	29,76	33,85
Leim und Gelatine	104,80	103,79
Leinen	158,90	180,15
Lichte, Stearin-	110,42	118,60
Linsen	44,48	42,83
Lumpen	29,82	29,28
Macis	392,99	380,94
Macisnüsse	444,22	398,71
Malz	28,69	28,52
Mandeln	137,31	158,66
Manna	256,91	352,18
Marmor	12,32	12,90

	Im Durchschnitt der Jahre 1882	Im Durchschnitt der Jahre 1883
	M.	M.
Mehl, Kartoffel-	25,84	26,74
„ Roggen-	21,03	17,87
„ Waizen-	32,03	28,87
Mennige	83,82	32,63
Messing	73,77	79,33
Nägel, eiserne	42,64	40,92
Nelken	182,16	132,57
Nudeln und Maccaroni	66,86	60,31
Ocker	19,06	19,96
Oel, Anis	1,630,06	1,820,36
„ Bergamott-, Citronen-, Orangen-	1,661,85	1,567,72
„ Cassia-	849,61	786,67
„ Nelken-	1,437,56	1,270,00
„ Pfeffermünz- und Krausemünz-	2,408,80	2,595,06
„ Sternanis-	1,656,53	1,685,86
„ Terpentin-	80,77	66,37
„ Ricinus-	99,12	91,14
„ Oliven-	94,58	85,71
„ Baumwollensaat-	60,21	59,32
„ Cocos-	69,16	74,66
„ Hanf-	62,72	69,23
„ Lein-	54,81	49,63
„ Palm-	68,64	69,12
„ Rüb-	58,12	71,88
Oelkuchen	14,94	13,96
Orlean	151,72	164,15
Orseille	95,86	89,76
Pech	19,63	17,68
Perlmutterschaalen	136,03	122,62
Persio	221,86	220,54
Petroleum	15,33	16,85
Pfeffer	110,08	129,33
Pflaumen getrocknete und Zwetschgen	46,21	53,63
Photogene und andere Gasflüssigkeiten	46,64	38,66
Piment	78,07	62,77
Pommeranzen trockene	29,64	21,80
Pottasche	42,82	40,71
Quecksilber	403,65	354,53
Quercitron	16,13	13,69
Reis, im Ganzen	17,64	19,25
„ Carolina	78,66	70,69
„ Java	36,16	30,22
Rhabarber	344,36	472,06
Roggen	16,27	14,46
Rosinen	58,76	48,61
Rum	104,47	112,06
Runkelrüben	15,62	15,80
Saat, Kanarien-	29,56	31,71
„ Klee-	103,64	130,77
„ Lein-	22,76	23,72
„ Rapp- und Rüb-	29,22	30,85
„ Senf-	52,36	60,16
Saflor	271,76	326,06
Safran	5,511,88	4,861,93
Sago	33,78	29,40
Salmiak	75,99	75,37
Salpeter, roh. ostindisch.	—	—
„ „ Südsee	26,07	22,37
„ raffinirter	46,64	44,71
Salz, Hirschhorn-	114,77	109,87
„ Koch- und See-	2,67	2,09
Sardellen	219,86	233,74
Sassaparille	156,87	137,59
Säure, Zitronen-	497,81	430,66
„ Salpeter-	37,23	35,62
„ Salz-	4,58	4,22
„ Schwefel-	6,86	6,60
„ Weinstein-	325,26	366,61
Schellack	230,43	201,67
Schiesspulver	134,49	185,50
Schiffs- u. anderes Brod	38,50	38,44
Schildpatt	1,959,10	2,803,21
Schmalz	116,72	98,67
Schwämme	748,27	722,64
Schwefel, roher	13,35	11,77
„ raffinirter	20,11	12,45
Schwefelblumen	20,11	12,45
Schwerspath	5,22	5,22
Seegras	6,97	8,00
Segelgarn	141,43	140,34
Seide, rohe und gezwirnte	3,026,54	3,326,14
Seiden- und Halbseidenwaaren	2,391,11	2,360,45
Seife	57,21	55,38
Soda, calcinirte	14,61	13,34
„ cristallisirte	7,36	7,65
Spangrün	154,65	130,63
Spanische Fliegen	641,71	764,08
Spermaceti	163,87	172,73
Sprit, Französischer und Spanischer	121,62	106,63
„ u. Spiritus, Korn- und Kartoffel	40,64	43,06
Stahl	36,66	34,67
Stearin	103,16	107,36
Steine, Zement-	5,09	7,46
„ Kalk-	0,92	0,75
„ Mauer-	0,61	0,65
„ Mühl-	16,19	17,03
Steinkohlen und Cinders	1,27	1,27

	Im Durchschnitt der Jahre 1882	1883
	M.	M.
Sternanis	184,21	205,06
Stuhlrohr	56,42	56,99
Succade und Orangeat	112,82	116,02
Sumac	23,84	28,07
Syrup und Melasse	24,41	25,72
Taback, im Ganzen	116,28	112,26
„ Cuba	187,50	—
„ Domingo	74,86	69,60
„ Portoriko	74,92	84,08
Tabackstengel und -Abfall	13,70	16,84
Talg	87,04	89,61
Tamarinden	36,78	24,56
Tauwerk, neues	74,32	75,73
Terpentin	55,49	46,54
Terra Catechu	54,41	55,82
„ Japonica	48,06	56,42
Thee	214,77	210,18
Theer	15,18	15,16
Thran	62,67	67,25
Vanille	3,786,87	3,367,72
Wachholderbeeren	19,81	18,45
Wachs	168,46	191,65
Wallfischbarten und Fischbein	1,228,02	1,670,02
Wein, im Ganzen	91,20	93,22
„ exkl. Champagner	85,72	86,42
„ Champagner	389,94	410,23
Wein, anderer v. Frankreich	79,77	83,30
Wein, von Spanien	74,17	76,74
„ „ Portugal	124,68	114,23
Weinstein	147,85	203,62
Weizen	20,42	18,66
Wicken	18,90	16,67
Wolle, Schaf und Lamm-	260,50	245,47
„ Schweins-	12,17	40,39
„ Shoddy-	150,85	150,35
Wollen- und Halbwollenwaaren	783,56	805,70
Wurzeln, Baldrian-	91,28	83,55
„ Brech-	940,41	953,72
„ Gentian-	54,44	60,05
„ Jalapp-	178,81	160,76
„ Zichorien	16,05	16,58
Zink, rohes	36,36	36,43
Zinkweiß und Zinkgrau	42,72	42,91
Zinn	199,87	198,12
Zinnober	402,41	401,46
Zucker, roher im Ganzen	49,37	46,27
„ „ Brasil	40,22	39,18
„ „ Havana	—	—
„ „ Java	36,42	41,78
„ Crystall-Sand-	54,60	53,81
„ Bastern u. Farin	50,85	46,48
„ Candis	75,18	70,86
„ Raffinaden, Melis, Lumpen	58,02	55,85

Miszellen.

Die Steigerung der Kommunalsteuern in den preußischen Gemeinden seit dem Jahre 1849. — In Anbetracht der vielfach drückenden Höhe der gegenwärtigen Gemeinde- bezw. Korporationsabgaben in Preußen zeigen wir in Nachstehendem an der Hand des XVI. Ergänzungsheftes zur „Zeitschrift des Königl. preuß. statist. Bureau's" die zeitlich entwickelte Steigerung derselben. Bezüglich der Stadtgemeinden läßt sich diese Steigerung bis in das Jahr 1849 zurück verfolgen, wobei es sich jedoch empfiehlt, um der inzwischen erfolgten Vermehrung der Zahl der Städte sowie namentlich der Zunahme ihrer Einwohner Rechnung zu tragen, nur die auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Durchschnittsbeträge zu vergleichen. Nach den amtlichen Aufnahmen stellten sich die auf den Kopf der städtischen Bevölkerung fallenden Gemeindeausgaben im Jahre 1849 auf $3,_{77}$ M., 1869 auf $6,_{47}$ M., 1876 auf $9,_{58}$ M., 1880/81 auf $10,_{53}$ M. und 1883/84 auf $11,_{42}$ M., sodaß die Steigerung des letzteren Jahres gegen 1880/81 rund 8 Proz., gegen 1876 rund 20 Proz., gegen 1869 77 und gegen 1849 196 Proz. beträgt. Die vorstehenden Zahlen sind Durchschnittswerthe für den ganzen Staat; was die einzelnen Provinzen betrifft, so ist bemerkenswerth die beträchtliche Steigerung der Kopfbeträge von 1869 auf 1876 in Berlin um 48 Proz., in Hessen-Nassau um 36 und in Rheinland um 61 Proz., ferner von 1876 auf 1880/81 in Hannover um 52 und in Hessen-Nassau um 24 Proz., endlich von 1880/81 auf 1883/84 in Schleswig-Holstein um 12 und in Westfalen bezw. Hessen-Nassau je um 17 Proz. Dagegen weist Berlin für 1880/81 gegen 1876 eine geringe Abnahme des Gemeindesteuer-Kopfbetrages auf. Eine solche Abnahme findet sich insbesondere auch in den Landgemeinden. Dieselben zeigen zwar im allgemeinen Staatsdurchschnitte von 1876 auf 1880/81 eine Steigerung um $0,_{06}$ M. und von 1880/81 auf 1883/84 eine solche um $0,_{26}$ M. pro Kopf; allein es fand in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Sachsen und Pommern von 1876 auf 1880/81 und in Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Hohenzollern von 1880/81 auf 1883/84 eine Abnahme der Kopfbeträge statt. Im Allgemeinen sehen wir jedoch, daß die Steigerung der Gemeindeabgaben als die Regel zu betrachten ist. Diese Steigerung betrug für Stadt- und Landgemeinden zusammen von 1876 auf 1883/84 $0,_{32}$ M. pro Kopf, während die vom Staate erhobenen direkten Steuern sich in derselben Zeit um $0,_{38}$ M. pro Kopf vermindert haben.

Erwägt man nach dem heute und früher Ausgeführten, daß zu der andauernden Steigerung der Gemeindeabgaben noch die aus der Ungleichmäßigkeit ihrer Vertheilung und Aufbringung sich ergebenden Nachtheile kommen, so wird man die Dringlichkeit des Bedürfnisses zu einer einheitlichen gleichmäßigen Regelung der das kommunale Abgabenwesen betreffenden Vorschriften nicht bestreiten können. Eine vollständige und genügende Erleichterung der Gemeinden wird aber, wie unsere Quelle am Schlusse treffend hervorhebt, erst dann möglich sein, wenn die in Angriff genommenen sozial-politischen Reformen im Reiche eine Verminderung der Armenlast der Gemeinden herbeigeführt haben, und wenn durch die Steuerreformen im Reiche die Mittel beschafft sein werden, um die kommunalen Lasten — namentlich auf dem Gebiete des Unterrichtswesens — durch Uebernahme eines Theiles der Volksschulunterhaltung auf die Staatskasse wirksam erleichtern zu können.

(Stat. Korr.)

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht

historisch-dogmatisch dargestellt.

Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift.

Von

Hermann Rehm.

Einleitung.

§ 1. Aufgabe.

Die deutsche Sprache gebraucht das Wort Dienst in seiner natürlichen Bedeutung entweder um eine Thätigkeit oder um einen Zustand zu bezeichnen. Im ersten Falle versteht sie darunter die zu Gunsten eines anderen aufgewandte Arbeitskraft, im anderen Falle das Dienstverhältniß d. h. die Beziehung dessen, der Dienste leistet, zu dem, welchem die Dienste geleistet werden. Beides ist mit einander verbunden: derjenige, welcher einem anderen „Dienste" leistet, steht im „Dienste" dessen, dem er leistet, ist dessen „Diener".

Für diese Vereinigung von Thätigkeit und Ruhe in demselben Worte müßte an sich auch das Kompositum „Staatsdienst" einen Beleg bieten. Und in der That finden wir, daß das Wort Staatsdienst sowohl der Ausdruck für eine Dienstleistung wie für ein Dienstverhältniß ist. So unterscheidet Grotefend[1]) „Staatsdienst im objektivem Sinne" und den „persönlichen Staatsdienst"; das erste ist der „Inbegriff der Funktionen, welche durch besondere Organe zur Verwirklichung der in dem Monarchen sich darstellenden Regierungsgewalt bestimmt sind", das zweite der „Dienst, welchen die Person dem Staat und seinen Interessen leistet als eine Verpflichtung, deren Erfüllung dem Staat gegenüber geschuldet wird".

Allein schon die Volkssprache leitet uns darauf hin, daß nicht jeder, der dem Staate Dienste leistet, im Staatsdienstverhältnisse steht, oder, was dasselbe heißt, Staatsdiener ist.[2]) Der Bauunternehmer, welcher die Herstellung eines Staatsgebäudes in Akkord nimmt, leistet dem Staate wohl einen Dienst, die rechtsprechende Thätigkeit des Geschworenen ist Aufwand von Arbeitskraft zu Gunsten des Staats, aber weder der eine noch der andere ist nach der Sprache des Volkes Staatsdiener; er steht wohl in einem Dienstverhältniß

[1]) Grotefend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. 1869. S. 656.

[2]) Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. 1838 S. 2. „Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet . . nicht jeden Dienst, der dem Staat geleistet wird, mit dem Ausdruck Staatsdienst".

zum Staate, im Dienste des Staates, aber nicht im Staatsdienstverhältniß. Es ergibt sich also, daß der Staatsdienst im Sinne von Staatsdienstleistung ein Begriff von weiterem Umfang ist als im Sinne von Staatsdienstverhältniß. Darnach unterscheidet man einen Staatsdienst im „engeren" und „weiteren" Sinne; zum buchstäblichen Sinn des Wortes ist eine technische Bedeutung desselben getreten.

Die „Kunst" nun, welche dieses Wort in ihren besonderen Sprachschatz aufgenommen hat, ist die Rechtswissenschaft. Als die Disziplin, welche die Regelung der äußeren Willensbeziehungen zusammenlebender Menschen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Lebensinteressen zum Gegenstande hat, betrachtete sie den Staatsdienst vom Gesichtspunkt des Willensverhältnisses aus, und in der Begrenzung, welche die Begriffe Staatsdienst und Staatsdiener von den Juristen erhalten haben, sind dieselben in die populäre Sprache übergegangen.

Die wörtliche Bedeutung hat die Staatswirthschaftslehre beibehalten. Für sie ist das Wichtigste die „Thätigkeit" für den Staat. Denn die Verwirklichung der Staatszwecke erheischt Aufwand von Arbeit und Kapital; der Herrscher ist zunächst zur Erfüllung der Staatsaufgaben berufen, aber die Lösung derselben übersteigt seine Kräfte, er bedarf der Unterstützung durch fremde Arbeit und fremdes Vermögen, finanzwissenschaftlich gesprochen: Persönliche Dienste und Sachgüter machen zusammen den Staatsbedarf aus. Die Herbeischaffung der Dienste bildet einen Theil der finanzwirthschaftlichen Thätigkeit des Herschers. In diesem Sinne ist Staatsdienst jeder dem Herrscher zur Verwirklichung der Staatsaufgaben geleistete Dienst, so aufgefaßt sind auch jener Akkordant und der Laienrichter Staatsdiener.

Diese Unterscheidung zwischen dem natürlichen Begriff und dem juristisch-technischen ist in der Rechtslehre schon lange herkömmlich. Zuerst findet sie sich bei Franz Arnold von der Becke in seiner Schrift „Von den Staatsämtern und Staatsdienern" 1797, Einleitung § 5 u. 12. Meisterlin[1]) sagt zutreffend: „Der Ausdruck Staatsdienst bezeichnet in seiner weitesten Bedeutung Dienste, welche dem Staat geleistet werden, und es ist in diesem ausgedehnten Sinne des Wortes ein jeder, der dem Staat Dienste leistet, im Staatsdienst". H. A. Zachariä[2]) hält die „grammatische" und „technische Bedeutung" auseinander, ihm folgen Bluntschli[3]) und Hermann Schulze.[4])

Wenn, wie aus dem Obigen hervorgeht, der juristische Begriff des Staatsdienstes einen kleineren Umfang hat als der finanzwissenschaftliche, so muß er andererseits einen größeren Inhalt haben.

Der Inhalt eines Begriffes, das Wesen eines Dinges, wird gebildet von der Gesammtheit der nothwendigen Eigenschaften oder Merkmale dieses Dinges, d. h. derjenigen Merkmale, welche gegeben sein müssen, damit man von der Existenz eines solchen Dinges sprechen kann. Der Inhalt eines Begriffes ist also größer als der eines anderen, wenn es einer größeren Zahl von wesentlichen Elementen zur Bildung dieses Begriffes, als zur Zusammensetzung des anderen bedarf. Beide Staatsdienstbegriffe nun gehören derselben Begriffsreihe an, haben manche Merkmale gemeinsam, aber nicht alle. Der Staatsdienst im engeren Sinne ist ein Begriff von größerem Inhalt, als der Staatsdienst im

[1]) Meisterlin, a. a. O. § 1. S. 1.
[2]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. 1867. Bd. II. § 133.
[3]) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 5. Aufl. 1875. Bd. I. S. 599.
[4]) Schulze, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. 1881, S. 316.

natürlichen Sinne, umgekehrt ist dieser der Gattungsbegriff, jener der Artbegriff, d. h. der Staatsdienst im engeren Sinn ist eine besondere Art des Staatsdienstes im weiteren Sinn, das Staatsdienstverhältniß ist ein besonders geartetes Dienstverhältniß gegenüber dem Herrscher.

Wenn zwei Begriffe in dem Verhältniß von genus und species zu einander stehen, so geht bei ihrer Betrachtung die erste Frage naturgemäß dahin: welches Merkmal des Artbegriffes ist dasjenige, das diesen von der Gattung und allen anderen Arten, welche unter das genus als nebengeordnete Begriffe fallen, unterscheidet? man fragt also nach dem gerade dieser species eigenthümlichen Merkmal, nach der spezifischen Differenz derselben. Dieses spezifische Element ist natürlich selbst wieder irgend einem Gattungsbegriff entnommen und zwar wird dieser Begriff, weil die Jurisprudenz die künstliche Bedeutung des Wortes Staatsdienst geschaffen hat, von rechtlicher Beschaffenheit sein.

Da es nun die eigenste Aufgabe der wissenschaftlichen Behandlung des Rechtes ist, die konkreten Erscheinungen des Rechtslebens in ihre einzelnen rechtlichen Elemente zu zerlegen und so auf immer allgemeinere Rechtsbegriffe zurückzuführen, so muß es auch die Rechtslehre sein, welche diese Elemente des technischen Begriffes Staatsdienst aufsucht. Die Frage, welche darnach der rechtlichen Betrachtung des Staatsdienstes vorliegt, ist die: Welchen rechtlichen Gattungsbegriffen müssen die spezifischen Merkmale des Staatsdienstes im juristisch-technischen Sinne entnommen werden? Dieses Problem ist aber kein anderes als das von der „rechtlichen Natur des Staatsdienstes" im engeren Sinne. Denn unter rechtlicher Natur des Staatsdienstes in seiner juristischen Bedeutung versteht man diejenigen Elemente desselben, welche diesen Begriff von allen anderen Spezies der Gattung „Dienstverhältniß gegenüber dem Staat oder Herrscher" unterscheiden; die Frage nach der rechtlichen Natur eines Dinges ist die Frage nach den spezifischen rechtlichen Merkmalen eines Dinges, die Frage, welchen Gattungsbegriffen die besonderen Elemente dieses bestimmten Dinges entnommen werden müssen.

Daß dies der Sinn des Ausdruckes „rechtliche Natur eines Dinges" ist, zeigt ein Blick auf andere Fälle, wo derselbe in Anwendung kommt, theils um anzudeuten, daß in der geschichtlichen Entwickelung das Wesen einer Sache gewechselt hat, theils um darauf hinzuweisen, daß es in der modernen Rechtswissenschaft streitig ist, welchem Gattungsbegriff das spezifische Merkmal gerade dieses Rechtsinstitutes angehört. So sagt man: Der rechtliche Charakter der Thronfolge hat sich gegen früher geändert, früher sah man darin eine Erbfolge in eine Vermögensgesammtheit, also ein privates Rechtsinstitut, heute wird sie für eine Successionsberechtigung öffentlichrechtlicher Natur erklärt; der gemeinsame Begriff, unter welchen in beiden Fällen das „besondere Element" fällt, ist der Begriff Nachfolge. Die Steuer war in den vergangenen Jahrhunderten eine auf dem freien Willen des Steuernden beruhende privatrechtliche Vermögensleistung, jetzt ist sie eine auf Gesetz gegründete öffentlichrechtliche Hingabe von Sachgütern. Man weiß, daß die Reallast ein Institut des Vermögensrechtes ist, aber es ist streitig, ob dinglichen oder obligatorischen Charakters. Die rechtliche Natur des deutschen Reiches ist Gegenstand eines lebhaften Streites; der Gattungsbegriff ist Staatsgebilde, die einen nehmen einen Einheitsstaat an, andere den Bundesstaat, dritte den Staatenbund.

Von der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nun sagt schon ein Jurist des vorigen Jahrhunderts, Paul Kreß, der in einer dissertatio juridica de jure officiorum et officialium, Helmstädt 1732, dies Problem erörtert hat,

daß über die Beantwortung desselben ein dissensus doctorum[1]) herrsche, und bis heute hat der Zwiespalt der Meinungen gewährt.

Wenn Kreß von einem dissensus doctorum spricht, so deutet er zugleich an, daß die Lösung der Frage, weil es sich um Begriffsbestimmung und Begriffsentwicklung handelt, der Wissenschaft zukommt, nicht aber der Rechtsbildung, der Staatsrechtswissenschaft, nicht dem Staatsrechte.

Eine historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht hat demgemäß die Aufgabe

1. zu beantworten: wie wurde in der Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft auf Grund der etwa vorhandenen positiven Rechtsvorschriften die rechtliche Natur des Staatsdienstes erklärt?

2. zu beantworten: wie hat die moderne deutsche Staatsrechtswissenschaft auf Grund des gegenwärtig geltenden Rechtes die rechtliche Natur des Staatsdienstverhältnisses zu bestimmen?

Erster Theil.

Geschichtliche Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Erstes Kapitel.

Vorbemerkungen.

§ 2. Geschichte des Staatsdienerthums.[2])

Zweierlei ist vorauszuschicken:

1. Das Problem vom rechtlichen Charakter des Staatsdienstes ist nicht, wie man etwa meinen könnte, zugleich mit dem Erscheinen jenes Dienstverhältnisses aufgetaucht, welches wir als den Ausgangspunkt der Entwicklung des modernen Staatsdienerthums bezeichnen, und

2. einmal aufgestellt, wurde es nicht als eine Frage von selbständigem wissenschaftlichen Interesse behandelt, sondern nur im Gefolge und als Behelf zur Lösung einer andern Frage von eminent praktischer Bedeutung in Betracht gezogen.

Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener haben ihre geschichtliche Grundlage in dem Dienstverhältniß derjenigen Personen, welche in einer ähnlichen Rechtsbeziehung im alten deutschen Reiche standen, und in der rechtlichen Stellung der sogenannten landesherrlichen Bedienten, mit anderen Worten: historisch erscheinen die Staatsdiener als Reichsdiener und als Territorialdiener.

Im Rechtssinne waren nur die Reichsdiener Staatsdiener, denn nur das Reich war ein Staat,[3]) weil souverain, während die Territorien bis zum Jahre 1806 nur staatsähnliche Gebilde waren, nur Provinzen eines Staates, wenn auch deren Statthalter in Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung die weit-

[1]) Kreß a. a. O. Kap. 11. § 12.

[2]) Georg Mayer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts § 107 und Schulze, preußisches Staatsrecht § 76, deutsches Staatsrecht Bd. I. § 118 u. § 127, geben die Literatur an; vergl. ferner die geschichtliche Uebersicht bei Edgar Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts 1884, § 8 u. § 23.

[3]) Mayer a. a. O. § 21 Anm. 10.

gehendsten Befugnisse übten; zum Begriff eines Staates fehlte den Territorien die Souverainetät, die höchste rechtliche Macht, die „ausschließliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen", um mit Rosin die Souverainetät zu definiren.[1])

A. Wenn wir zunächst nach der Zeit des Austretens von Reichsstaatsdienern fragen, so ist zurückzugehen auf den Abschied jenes großartigen Reichstages vom Mainz im Jahre 1235.

Durch dieses Reichsgesetz von 1235 wurde ein ständiger Hofrichter eingesetzt, welcher, stets am kaiserlichen Hofe anwesend, an Stelle des Kaisers die Gerichtsbarkeit ausüben sollte. § 24 des R.-A.[2]) lautet also „item wir setzen das Unser Hoff hab einen Hoffrichter der ein freyman sey, der sol an dem Amt pleyben zu dem mynsten ein Jar ob er sich recht und wohl daran hält, der sol auch alle tag zu gericht sitzen."

Ist nun die rechtliche Stellung dieses Hofrichters zum Kaiser ein Vasallen- oder Ministerialen-Verhältniß?

Anscheinend wäre es möglich. Der Lehensmann und der Dienstmann sind zu Dienst und zwar zu Hofdienst verpflichtet. Die Regierung der damaligen Zeit ist eine Hofregierung, d. h. es ist keine Scheidung vorhanden zwischen den Geschäften, welche der Dienst des Herrn als einer Person hervorruft, und den Geschäften, welche die Regierungsthätigkeit erforderlich macht; Hofbeamte sind meist zugleich Staatsbeamte. Dazu kommt, daß der einzige Staatszweck jener Zeit eigentlich nur der Rechtsschutz durch Rechtsprechung war und gerade eine ausgezeichnete Pflicht des Lehensträgers und Ministerialen darin bestand, im fürstlichen Gericht, im Gericht zu Landrecht, Urtheil zu finden

I. Allein trotz dieser Aehnlichkeiten wird der Hofrichter nicht mit dem Amt belehnt.[3]) Das Verhältniß zwischen Kaiser und Hofrichter wird nicht begründet durch den Akt der Huldigung und Leihe. Der Hofrichter leistet nicht „Mannschaft", sondern thut nur Hulde nach freien Mannes Recht „unde dat he, deme koninge hulde du nu vries mannes rechte"; [4]) er schwört nicht den allgemeinen Vasalleneid „dem Herrn getreu und hold zu sein, wie der Vasall von Rechtswegen dem Herrn sein soll", sondern den Richtereid, welchen § 26 des Mainzer Landfriedens festsetzt. Auch der actus traditionis fehlt, d. h. die Uebertragung des Lehens, also hier des Amtes, der richterlichen Gewalt, des Gerichtsbannes, in der Form lehenrechtlicher Investitur.

Die Begründung des Verhältnisses, in das der Hofrichter tritt, erfolgt vielmehr „nach Ableistung des Eides durch eine schriftliche Bestallung."[5]) Diese Bestallung hat nur thatsächliche Aehnlichkeit mit dem Lehensbrief, namentlich was den Inhalt anlangt, denn der Lehensbrief ist ohne rechtliche Bedeutung für die Entstehung des Lehensverhältnisses, indem er nicht die rechtlich vorgeschriebene Form für die Begründung desselben bildet.

Es wird ferner kein vasallitisches Recht an dem Amt begründet, sondern es wird durch Uebertragung desselben nur eine Pflicht konstituirt. Weiter-

[1]) Rosin, „Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung". Kritische Begriffsstudien in den Annalen des deutschen Reichs Jahrg. 1883 S. 269.

[2]) Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede 1747 Frankfurt Theil I S. 25. (sog. Senkenberg'sche Sammlung) und Monumenta German. hist. Legum II S. 317, § 15.

[3]) Vergl. zum Folgenden Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter 1869. Bd. I, S. 112 ff.

[4]) S. Sp. III 54, 1 u. 88, 1.

[5]) Nach Franklin a. a. O. ist eine solche Bestallung erhalten, aber nicht veröffentlicht.

hin ist das Recht des Vasallen am Lehensgut in der Regel dauernd und sogar erblich, hier heißt es: qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Wollte man, weil eine bestimmte Zeit der Amtsdauer in minimo angegeben ist, ein Taglehen annehmen, so wäre doch zu sagen: man darf wohl voraussetzen, daß in einer Zeit, wo die lehenrechtliche Form fast alle Rechtsverhältnisse des privaten und öffentlichen Rechts beherrschte, einmal überhaupt der Ausdruck, mit welchem das Institut des Hofrichters begründet wurde, dem Lehenrecht entnommen wäre, und besonders in dem Ausnahmsfalle eines Taglehens, d. h. der Belehnung auf bestimmte Zeit. Daß die Ausübung des Richteramts eine Pflicht war, kein jus beneficiarium, zeigt der Beisatz des Wohlverhaltens an. Denn eine Verletzung dieser Pflicht ist nicht ein Lehensfehler, sie hätte sonst im Lehengericht nach Lehenrecht abgeurtheilt werden müssen, sondern die Entscheidung, ob ein schlechtes Verhalten vorliege, also der Fall der Amtsentsetzung gegeben sei, hat der Kaiser allein, und die Pflicht des Wohlverhaltens bezog sich nicht blos auf die amtliche Stellung, sondern auch auf das außeramtliche Leben,[1]) wie heute die Pflicht des Staatsdieners zu achtungswürdigem Verhalten: „jedes Zuwiderhandeln gegen die Wünsche und Befehle des Königs, wider unser gepot und briffe wurde als genügende Ursache für die Entfernung vom Amte angesehen".[2]) Andererseits zeigt aber der Beisatz si bene et juste se gesserit doch wieder, daß dem subjektiven Willen des Königs der objektive des Gesetzes vorgeht, also bei offenbarem Wohlverhalten nicht entlassen werden soll.

Die rechtliche Stellung des Hofrichters läßt sich aber auch nicht in der Weise zu einem lehenrechtlichen Verhältniß in Beziehung setzen, wie es in der karolingischen Zeit beim Beamtenverhältniß[3]) vorkam. Das beneficium, welches die Beamten damals für ihre Dienstleistung erhielten, war nur thatsächlich, nicht rechtlich mit dem Amte verbunden, d. h. es bildete nicht eine rechtliche Gegenleistung für den Dienst, die dem obwaltenden Dienstverhältnisse entsprungen wäre. Franklin bemerkt über diesen Punkt Seite 118: „für die Wahrnehmung seines Amtes wurde der Richter weder . . . durch Genuß eines Lehens noch Zahlung eines bestimmten Gehalts entschädigt."

II. Ebensowenig, wie in das Verhältniß des Vasallen, tritt der Hofrichter in das eines Ministerialen. An sich war es ja im 13. Jahrhundert Sitte, den Stand der Freiheit mit dem der Unfreiheit eines Ministerialen zu vertauschen, weil der Ritterdienst, wie ihn die ministeriales leisteten, gesellschaftlich so hoch erhob, daß man die rechtliche Verschiedenheit zwischen Lehensmann und Dienstmann vergaß, und zwar um so leichter, als auch die Ministerialen mit Dienstgütern für die Dienstleistung in hofrechtlicher Form belehnt und im 13. Jahrhundert sogar lebensfähig wurden. Aber die Konstitution von 1235 verlangt stricte einen Mann liberae conditionis.

Den vollständigen Bruch mit dem Prinzip lehenrechtlicher Uebertragung von Aemtern haben die „Ordnungen" des 1495 aufgerichteten kaiserlichen Kammergerichts vollzogen; sie enthalten zahlreiche Bestimmungen über die rechtliche Stellung des Kammergerichtspersonals; besonders die letzte von

[1]) Ein Beweis dafür ist, was Franklin Bd. I. S. 237 Anm. 1 anführt: Der Hofrichter Krafft Johannes von Lupfen 1424 hatte zu einem dem König höchst mißliebigen Vertrag zwischen dem Kurfürst von der Pfalz und dem Markgrafen Bernhard von Baden mitgewirkt.

[2]) Franklin Bd. I, S. 217.

[3]) Paul Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 429.

1555, welche „aus allen alten R.-G.-O. und Abschieden zusammengezogen", wie die Ueberschrift lautet, nach § 1 ihres Einführungsgesetzes alle älteren Bestimmungen aufhob; sie handelt zufolge § 2 der Einleitung im ersten Theil von den „Personen des Kammergerichts" vom obersten Richter bis herab zum Pedell (I Tit. 34)

Der Grundsatz der Besetzung ist darin vollkommen durchgeführt, so heißt es in der K.-G.-O. von Worms (1495) § 1 pr. „zum ersten das Kammergericht zu besetzen mit eynem Richter . . . und 16 Urtheilern" oder, wie eine andere Wendung lautet „die Sekretäre und Schreiber der Kanzlei darf der Verwalter der Kanzlei mit Wissen und Willen des Kammerrichters und der Beisitzer aufnehmen" [1])

Zum zweiten tritt klar hervor, daß das Rechtsverhältniß dieser Personen primär ein Pflichtverhältniß ist. Die Z.-G.-O. von 1495 § 19 sagt darüber „Cammerrichter, Urtailer und andere Personen, wie dem Gericht verpflicht und zu warten verpunden sein sollen". Neben dieser Pflicht („dem Kammergericht getrenlich und mit Fleiß obzusein" 1495 § 3) legt die K.-G.-O. von 1555 Theil I Tit. 8 die Pflicht auf, auch äußerlich die Würde des Amtes zu wahren „in Kleidung, Wesen und Wandel"; die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit endlich wird in I Tit. 13 § 10 näher bestimmt.

Von den Rechten der Kammergerichtspersonen redet schon die K.-G.-O. von 1495, dieselben seien „redlich" zu versolden. Die K.-G.-O von 1555 I Tit. 49 gewährt ihnen für ihre Person Sicherheit und Geleit, Freiheit von Umgeld, Steuer und Gerichtszwang. —

Die Reichshofrathsordnung von 1654 gibt so gut wie gar keinen Aufschluß über die rechtliche Stellung der Beamten dieses Gerichtshofes.

B. Die Entstehung des landesherrlichen Dienerthums konnte erst in eine Zeit fallen, wo die Landeshoheit rechtlich begründet war. Dies geschah durch die Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1220 und 1232. Die thatsächlich schon existirende Erscheinung, welche durch diese Gesetze zu einem Rechtsverhältniß erhoben wurde, die Landeshoheit, war dadurch entstanden, daß die Amtsrechte, deren Inhalt in der Ausübung von öffentlichen Gewalten bestand, mit der privatrechlichen Gewalt des Grundherrn in Ein Privatrecht zusammenwuchsen und zwar zu einem Vermögensrecht, genauer zu einem Immobiliarrecht, als dessen Erwerbstitel nach den Reichsgesetzen die Uebertragung des Rechtes zu Lehen von Seite des Kaisers angesehen wurde.

Die Amtsrechte waren besonders gerichtlicher Art gewesen. Im 11. Jahrhundert wurden die gräflichen Befugnisse, welche ihrem Inhalte nach vorzüglich die Rechtspflege betrafen, auf die Immunitätsherrn, wie auch auf die weltlichen Grundherrn exemtionsweise als Lehen übertragen; die mit Jurisdiktion bekleideten Aemter wurden Gerichtslehen, d. h. derjenige, welcher die Gerichtsgewalt amtlich ausübte, hatte nicht mehr blos eine Pflicht zur Ausübung, wie sie der Beamte allein hat, sondern ein Recht auf die Uebung der gerichtsherrlichen Gewalt eben als Lehensträger. Der Fortschritt lag also darin, daß die Amtsinhaber gegenüber dem Herrn ein Recht auf die Ausübung des ihnen zur Ausübung delegirten gerichtsherrlichen Rechtes erhielten.

Die weltlichen Herren nun übten meist thatsächlich die gräflichen Rechte, welche sie zu Lehen erhielten, durch Stellvertreter, welche sie mit der Ausübung belehnten, die geistlichen Großen dagegen konnten schon von Rechtswegen das

[1]) K.-G.-O. von Worms 1521 Art. 12, K.-G.-O. von 1555 Tit. 26, § 2.

vasallitische Recht nicht selbst ausüben, wegen ihres geistlichen Berufes, der ihnen verbot über das Leben der Mitmenschen ein Urtheil zu fällen.[1]) Diese Stellvertreter bekamen aber den Königsbann, d. h. das Recht Gericht zu halten nicht direkt vom Immunitätsherrn, sondern vom König durch die Bannleihe; jeder höhere Richter nämlich mußte den Königsbann vom König jure beneficiario übertragen bekommen.

Die erste Möglichkeit zur Schaffung eines landesherrlichen Dienerstandes war durch den Umstand gegeben, daß unter Friedrich II. das Erforderniß der königlichen Bannleihe wegfiel:[2]) centumgravii recipiant centas a domino terre.[3]) Der „Landesherr" konnte nun die Centenare nicht blos mit dem Amte, sondern zugleich auch mit dem Königsbann belehnen.

Zur Beseitigung der Bannleihe direkt vom Könige her mußte noch die Aufhebung des Leihezwanges hinzu treten, wenn es möglich sein sollte, an die Stelle der Belehnung mit Aemtern das Prinzip der Ernennung zu denselben zu setzen. In dem Grafenlehen ist das Schulzenlehen als Afterlehen enthalten, nach Reichslehenrecht mußte der Inhaber des ersten Lehens das untergeordnete weiter verleihen, darin bestand der Leihezwang. Einmal nach oben unabhängig, weil die königliche Bannleihe fehlte, brachen die Landesherrn alsbald auch innerhalb ihres Gebietes mit dem Leihezwang. Der Amtsinhaber war von nun an nicht mehr Lehensempfänger, d. h. derjenige, welcher in Vertretung des Landesherrn die öffentliche Gewalt ausübte, erschien nicht mehr als Subjekt eines dauernden, erblichen Rechtes auf Ausübung dieser Gewalt, sondern er trat in ein Verhältniß zum dominus terrae, welches dem letzteren die Möglichkeit gab die Verbindung mit dieser Person leichter zu lösen. Der Uebergang zum Grundsatz der Ernennung von Staatsbeamten an Stelle der Belehnung mit Aemtern entsprang also dem Streben nach Konzentration der landesherrlichen Gewalt.

Daß dies der Grundgedanke war, welcher zur Aufhebung der Aemterverleihung führte, spricht auch Schulte aus:[4]) bei der Ernennung, sagt er, konnte im Gegensatz zur Belehnung „nach der Zeitauschauung der landesfürstliche Wille in jedem Moment das Mandat revociren, während im anderen Falle ein festes Privatrecht entstand." Desgleichen weist Riezler[5]) darauf hin durch die Bemerkung, daß die Inhaber der Vitzthum-Aemter im 13. Jahrhundert häufig und zwar nicht blos in Folge von Todesfällen, sondern wahrscheinlich auch von Amtsvergehen wechselten, während die Entziehung eines Lehens mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Besonders aber hat Isaacsohn,[6]) der es zuerst unternommen hat, die Geschichte des Beamtenthums einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, diesen Umstand hervorgehoben. Er berichtet, daß in der Mark Brandenburg[7]) die Hof- und Landes-Beamten auf unbestimmte oder kurze Zeit angestellt wurden. Dadurch war dem Markgrafen Gewähr gegeben, Räthe, die nicht genehm waren, jederzeit

[1]) Schulte, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 3. Auflage 1873, S. 355.
[2]) Schulte, S. 354.
[3]) Monum. Germ. Legum, S. 292 (Pertz).
[4]) Schulte, a. a. O. S. 252.
[5]) Riezler, Geschichte Bayerns Bd. 2. 1880 S. 172.
[6]) Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart 3. Bd. 1874, 1878 und 1884.
[7]) a. a. O. S. 5 des 1. Bd.

entlassen zu können, und andererseits hatte er doch den Vortheil, dieselben auf Lebenszeit zu behalten, indem nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Jahre das Verhältniß durch stillschweigende Uebereinkunft auf unbestimmte Dauer prolongirt wurde; es war aber — und das wollten eben die Fürsten — für sie keine rechtliche Pflicht vorhanden, die betreffende Person auf Lebenszeit zu behalten; „es waltete dabei (d. h. bei der Bestellung auf ungewisse Zeit) das Gefühl der Bequemlichkeit, vertraute Beamte, die man auf Lebenszeiten anzustellen zu vorsichtig war, in einer Form zu binden, die die Verwerthung ihrer Dienste dem Landesherrn ebensolange und so vollständig gestatte, als die Bestellung auf Lebenszeit, ohne die zwingende Verbindlichkeit jener zu haben.“[1])

Dieses Streben der Landesherren nach Beamten, die in solcher Weise leicht absetzbar sind, zeigt sich schon in dem Jahrhundert, in welchem die Landeshoheit zur Ausbildung kam, also im 13. Jahrhundert.[2]) Die Entstehung des landesherrlichen Dienerthums fällt demnach nicht erst in das 14. Jahrhundert, wie Schulte meint,[3]) oder gar erst in die Zeit der Rezeption des römischen Rechts,[4]) deren Beginn von der neueren Forschung in das 15. Jahrhundert verlegt wird. Die Richtigkeit obiger Ansicht dagegen ergeben die Nachweisungen von Riezler[5]) und Isaacsohn.[6])

Zuerst fand der Grundsatz der Anstellung Eingang bei den niederen Beamten, dem Kastner, Mautner, Münzer d. h. den Verwaltern der landesherrlichen Domänen, Gefälle und des Münzregals, für die höheren Aemter, z. B. in Bayern die Vitzthumämter, erst später. Für dieses Land beweist dies neben den Forschungen Riezler's[7]) die tabellarische Uebersicht „über die Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis 1803“ im oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte (Bd. 26 und 28, S. 27 resp. 1). Was die Behauptung hinsichtlich der Vitzthume anlangt, so ist ein treffender Beleg dafür die Urkunde 253 der monumenta Wittelsbacensia,[8]) enthaltend einen Sühnevertrag zwischen König Ludwig und seinem Bruder Rudolf vom 6. Mai 1315, in welchem sie sich über die Ausstellung von Vitzthumen also verständigen: „und swelken wir setzen deme sulen wir hertzog Rudolf den pan und das ampt mit unser hand leihen“ und ein anderer Aussöhnungsvertrag aus dem Jahre 1317 enthält die Stelle: „wir suln auch alle baenne lihen den unser brueder der chuenich dev ampt lat oder sin vitztuem.“[9])

Die Vermehrung der Geschäfte der Landesverwaltung im 14., 15. und 16. Jahrhundert vergrößerte auch die Zahl der landesherrlichen Diener und gab dem Rechtsverhältniß derselben festere Formen, während die lehenrechtliche Investitur als Modus für die Uebertragung von Aemtern zusehends außer Gebrauch kam. Im 15. und 16. Jahrhundert kamen die landesherrlichen Kanzleien oder Regierungen auf und die landesherrlichen Hof- oder Kammer-

---

[1]) a. a. O. S. 5.

[2]) Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I. 1881 S. 286 und Edg. Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 38, 39 und 108.

[3]) Schulte, a. a. O. S. 353.

[4]) So Meyer, deutsches Staatsrecht § 142 S. 353.

[5]) Riezler, a. a. O. S. 175 Anm. 1, dann 172—175.

[6]) Isaacsohn, a. a. O. Bd. 1; dieser weist für Brandenburg das Vorkommen von Vögten schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nach, ebenda S. 54.

[7]) Riezler, Bd. II S. 172 ff.

[8]) Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 6 S. 237.

[9]) Mon. Wittelsbac. Nr. 255 S. 250; ferner Nr. 315 und 347.

gerichte. Die ersteren traten an Stelle der Notare und des Rathes, welcher aus Ministerialen, Vasallen und Klerikern bestanden hatte, und bildeten die ständigen Kollegien für die Wahrnehmung der namentlich seit der Reformation neu auftretenden Regierungsaufgaben. Das Entstehen der Hofgerichte war das erste Anzeichen von jenem Prozesse der Entwicklung des gelehrten Richterthums, welcher in der Mitte des 15. Jahrhunderts damit begann, daß neben und außerhalb der ungelehrten „Gerichte" d. h. der Schöffengerichte rechtskundige landesherrliche Verwaltungsbeamte als von den Parteien gewählte Schiedsrichter zur Rechtsprechung herangezogen wurden, und am Ausgang des 30jährigen Krieges damit schloß, daß auch in den unteren Instanzen nur gelehrte Kollegialgerichte die Jurisdiktion ausübten.[1])

Die rechtliche Stellung dieser landesherrlichen Diener nun wurde nicht, wie die des Kammergerichtspersonals, durch ein Gesetz geregelt, sondern hat sich auf gewohnheitsrechtlichem Wege entwickelt. Die Grundsätze über das Verhältniß zwischen Fürst und Diener kamen zum Ausdruck in den Bestallungen d. h. in den Urkunden über die erfolgte Anstellung einer Person als landesherrlicher Diener.[2]) Sie sind die einzige Erkenntnißquelle für den Rechtszustand vom 13. bis tief in das 18. Jahrhundert. Die Bestallungspatente erhielten nach und nach einen stereotypen Inhalt: Pflicht und Recht des Dieners als solchen d. h. ohne Rücksicht auf das bestimmte einzelne Amt, wurden immer wieder in gleicher Weise festgestellt; es bildeten sich Bestallungsformeln heraus.

Auf solche Art war bis zum 17. Jahrhundert das Rechtsverhältniß der landesherrlichen Beamten soweit fixirt, daß genügendes Material für eine wissenschaftliche Studie vorlag. So erklärt es sich, daß das erste staatswissenschaftliche Werk über die öffentlichen Verhältnisse in den deutschen Territorien, Veit Ludwig von Seckendorfs „teutscher Fürsten-Stat" aus dem Jahre 1656, auch der Stellung „der Diener des Landesfürsten", wie er die Territorialbeamten nennt,[3]) Beachtung widmete. Dieses Buch eines erfahrenen Staatsmannes hatte eine wesentlich praktische Tendenz, es wollte eine Anleitung sein zu richtiger Verwaltung eines deutschen Fürstenthums, war also mehr politischen, denn staatsrechtlichen Inhalts, die Ausführungen sind in höherem Grade eine Darstellung dessen, was die Zweckmäßigkeit verlangt, als daß sie eine Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse als solcher geben. Dieser Anlage des Werkes entspricht auch die Art, wie das Dienstverhältniß der Territorialdiener behandelt wird; der Verfasser gibt nämlich einen „Anhang ausführlicher Entwürfe etlicher Bestallungen der vornehmbsten oder weitläufigsten Aemter und Dienste bei einem deutschen Fürstenthum oder demselben gleichzuachtender Graf- oder Herrschaft."

Diese Schemata sind ein getreues Abbild des Staatsdienerrechtes um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Wir wollen an der Hand des ersten Formulars, der Bestallung eines Geheimenraths, das Rechtsverhältniß des landesherrlichen Dieners jener Tage zu erkennen suchen.

Der Eingang des Patentes ist ein trefflicher Beleg dafür, daß die lehenrechtliche Form für die Uebertragung von Aemtern verschwunden ist. Er lautet:

---

[1]) Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien 1872 Vorrede S. 9 und 27.

[2]) Kreß, diss. jur. de jure officiorum et officialium cap. II. § 13 nennt sie formulae praepositionum.

[3]) a. a. O. S. 37 und 38.

„Von Gottes Gnaden Wir N. N. erkennen hiemit, daß wir den N. N. zu unseren geheimen Rath auf fürgehende, reifliche Betrachtung seiner Geschicklichkeit und Qualiteten auff nachfolgende Masse **bestellet** und **angenommen** haben, bestellen ihn auch hiemit und in Krafft dieses dergestalt und also."

In einem ersten Abschnitt werden nun die „generalia" aufgezählt d. h. die **allgemeinen Pflichten**, welche dem Landesdiener obliegen, abgesehen von dem besonderen Amt, das er gerade zur Führung überkommt; es sind nicht allein Rechts-, sondern auch moralische Verpflichtungen; da sind genannt christliche Religion und Gottesfurcht, christliches Leben und christlicher Wandel, Treue und Gehorsam gegen die Herrschaft, gebührliche Bezeugung gegen andere Diener d. h. Respekt den Vorgesetzten gegenüber.

Daran schließt sich dann eine ausführliche Instruktion über die **besonderen Pflichten** des einzelnen übertragenen Amtes mit dem Hinweis, daß, wo die Bestallung nichts erwähne, die „Ordnung"[1] d. h. die allgemeine Dienstinstruktion gelte, und daß auch dem einzelnen Auftrag willig zu gehorchen sei. Dieser Theil endigt mit der Erwähnung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (S. 310).

Wichtig für die Frage nach der rechtlichen Natur des Verhältnisses ist der Schlußpassus. Auf der einen Seite werden noch einmal die Pflichten des Dieners zusammengefaßt, erwähnt, daß sie sich nicht im Einzelnen aufzählen lassen, sondern ungemessene sind, und daß der Diener ihre Erfüllung mit einem Eide angelobt hat; es heißt nämlich (S. 310): „auf diese Bestallung und darinnen einverleibete Punkten, auch was mehr einem christlichen, vernünftigen, treuen, redlichen Rath und Diener zu thun und zu lassen gewissens Erbarkeit und löblicher Gewohnheit wegen eignet und gebühret, hat uns Eingangs gedachter unser geheimer Rath N. mit einem körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen Pflicht und Hulde geleistet." Nun kommt der Gegensatz, die Aufzählung der **Rechte des Dieners**: dem Versprechen, der Angelobung desselben werden in folgender Fassung die „Versprechungen" des Fürsten gegenübergestellt: „**dahingegen** wir ihm Fürstlich **versprechen** und zusagen lassen, ihm auch solches hiemit und in Kraft dieser Schrifftlichen bestallunge bezeugen, ihn bei solchem seinem Ampt und Dienst und dazu erforderten Respect und Ehrenstand gebührlich und mächtig zu **schützen** und ihn in seinem Beruff mit Gnaden und Fürstliche Hulden zu meinen und anzusehen, Ihn in denen von uns Ihm aufgetragenen und nach unserem Befehl übernommenen Verrichtungen zu vertreten, auch Kosten und Schäden zu entheben, darneben auch Jährlich auß unser Fürstl. Rent-Cammers zu 4 Quartalen nachfolgende **Besoldung** alß N. N. reichen zu lassen . . ."

Diese gegenseitigen Versprechungen, wodurch Recht und Pflicht sowohl für den Herrn, wie für den Diener konstituirt wird, dokumentiren sich deutlich als die beiden Seiten eines **Vertrags**. Wenn wir also heute versuchen, den Rechtscharakter dieses Verhältnisses in der Weise zu erklären, wie es nach unserer Ansicht der Rechtsanschauung des 16. und 17. Jahrhunderts entsprechen würde, so müssen wir sagen: es liegt ein **privatrechtliches Vertragsverhältniß** vor. Die Auffassung des öffentlichen Lebens jener Zeit war durchaus eine privatrechtliche. Der Fürst nahm die Stellung des Eigenthümers des Territoriums ein, war dominus terrae. Wie jedes andere Privatrechts-

[1] Vgl. über diese Hof- und Amtsordnungen, in welchen die den einzelnen Beamten zufallenden Geschäfte und das bei ihrer Vollziehung zu beobachtende Verfahren näher bestimmt wurde, auch Edg. **Löning**, Verwaltungsrecht S. 109.

subjekt, konnte auch er sich Leistungen, zu welchen keine gesetzliche oder gewohnheitsmäßige Pflicht der Landeseinwohner gegeben war, nur durch Vertragsabschließung verschaffen und, da zwischen den Dienern des Fürsten für seine Person und denjenigen, welche bei der Verwaltung des Landes behilflich waren, kein rechtlicher Unterschied bestand, so entsprach das rechtliche Verhältniß der letzteren vollkommen der Rechtsstellung des Hofgesindes[1]) und diese gründete sich auf einen Dienstvertrag.

In ähnlicher Weise charakterisirt auch Isaacsohn[2]) das Verhältniß, wenn er schreibt: „Die Bestallungen dieser Zeit — er meint das 15. Jahrhundert — sind ausgesprochenermaßen Verträge zwischen dem Landesherrn und dem von ihm Bestellten als einander gleich gegenüberstehenden Kontrahenten. Den Rechten des ersteren werden die des letzteren, den Bedingungen jenes die des Beamten gegenübergestellt." Der Diener steht „in Lohn und Brod" des Herrn und dieser verpflichtet sich durch seine Bestallung dazu „des Herrn Nutzen zu werben und Schaden zu wenden." Neuestens hat Edg. Löning[3]) in seinem Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes dieser Auffassung Ausdruck gegeben. Er bezeichnet die Beziehung des landesherrlichen Dieners zum Fürsten als ein privatrechtliches Dienstverhältniß, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch die Bestimmungen des Miethvertrags geregelt wurden.

Die Rechtswissenschaft des 17. Jahrhunderts nun ging nicht so gerade auf das Ziel los; darum erwähnten wir oben, daß die Frage nach dem rechtlichen Wesen des Staatsdienstes bei ihrem Erscheinen nicht als ein Problem von selbständigem Interesse auftrat.

§ 3. Die Kontroverse über die willkürliche Lösung des Dienstverhältnisses von Seite des Fürsten.

Ob ein Fürst seine Diener, welche auf unbestimmte Zeit berufen sind, wider ihren Willen ohne einen rechtmäßigen Grund entlassen könne, das war jene bedeutsame Frage, welche bei dem Versuch ihrer Lösung auch zur Ergründung der rechtlichen Beschaffenheit des Verhältnisses von Fürst und Diener führte. Zu diesem ersten Problem trat noch ein zweites von untergeordneter Bedeutung, nämlich ob auch der Diener ohne hinreichende Ursache aus dem Dienste scheiden dürfe.

Für die Reichsdiener waren beide Kontroversen durch das Reichsrecht entschieden. Handeln wir zunächst von der minder wichtigen. Um die Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Dieners zu bezeichnen, gebraucht die K.-G.-O. von 1495 bei den höheren Beamten, dem Richter und den Beisitzern, allgemein das Wort „abkommen",[4]) § 6 der K.-G.-O. von 1521 spezialisirt diesen Ausdruck, er unterscheidet „Abgang" d. i. Lösung durch Tod des richterlichen Beamten und „Abstand vom Amte" als den Fall der Resignation.[5]) Diese wird dem Kammerrichter ohne weiteres zugestanden (ibid), während der Beisitzer sein Abstehen dem Gericht 6 Monate zuvor mitzutheilen und „auch

[1]) Schulze, deutsches Staatsrecht S. 286 „nach Analogie des Hofgesindes."
[2]) Isaacsohn, a. a. O. Bd. I S. 6 und Bd. II S. 124.
[3]) Löning, deutsches Verwaltungsrecht S. 109 u. 111.
[4]) § 2 K.-G.-O. von 1495 „so der Urtailer einer oder mehr abkämen".
[5]) „und wann obgemeldte Kammerrichter und Beisitzer einer oder mehr Tods verschiede oder sonst abstünde" § 6 K.-G.O. von 1521.

diese 6 Monate nach der Aufkündigung in seinem Beisitzeramte zu bleiben und zu verharren" schuldig ist.[1])

Zu der anderen Frage übergehend, bestimmt die K.-G.-O. von 1555 Theil I Tit. 5, daß kein Beisitzer willkürlich entlassen oder, wie der Text sagt, „abgeschafft" werden darf, sondern allein wegen „Untüglichkeit" (K.-G.-O. von 1521 Art. 7, v. 1555 I, Tit. 6 § 2), worunter jeglicher Mangel an Fleiß, Tüchtigkeit und Sitte zu verstehen ist, und ferner nur in einem besonders geordneten Verfahren von disziplinarrechtlichem Charakter durch Urtheil des Gerichts oder der Visitationskommission des Reichstags.

Die niederen Beamten des Gerichts können zu jeder Zeit „beurlaubt" d. h. entlassen werden.[2])

Für die Territorialdiener gebrach es an einer gesetzlichen Bestimmung in dieser Hinsicht.[3]) Da aber zur Gründung des landesherrlichen Dienerthums gerade der Gedanke geführt hatte, in der Entfernung unfähiger und unangenehmer bei der Landesverwaltung betheiligter Leute möglichst ungehindert zu sein, so darf man vermuthen, daß die Ansicht herrschte: der Landesherr kann nach Willkür entlassen, es müßte denn im Anstellungspatent ein Gegentheiliges bestimmt sein, und daß, wenn in die Bestallungsurkunde überhaupt über diese Frage etwas aufgenommen wurde, dies meist in dem Sinne der Entlassungsfreiheit geschah.[4])

Das oben angeführte Bestallungsformular aus Seckendorf's „teutschem Fürsten-Stat" schließt mit folgenden Worten: „da aber uns nicht länger anstünde Ihn in unsern Diensten zu behalten, oder Er wollte aus bewegenden Ursachen sich seines Amptes oder Dienstes begeben, soll jedem Theil, uns als dem Herrn, und ihme als Dienern frei und bevorstehen, die Aufkündigung zu thun, doch daß ein halb Jahr nach der Aufkündigung die Besoldung und seine Dienstleystung da, wo wir es begehren würden, fortgehe"; der Fürst kann also willkürlich zurücktreten, der Diener aus triftigen Gründen.

Derselbe Gedanke kommt zum Ausdruck in der Korrespondenz, welche die beiden geheimen Räthe Freiherr von Jena und Kaspar von Blumenthal mit Kurfürst Friedrich Wilhelm bezüglich des Rangstreites mit dem geheimen Rath Bodo von Gnadebeck führten;[5]) sie stammt aus den Jahren 1675—78. Dort heißt es: „Zwar weißen wir auch wohl, daß Ew. Cuhrf. Durchl. Dero Diener auch ohne anzeugung der geringsten Ursache Ihren Dienst erlaßen und lizentiren können."

Ebenso bestätigt dies Twesten in den preußischen Jahrbüchern.[6]) S. 123 berichtet er von König Friedrich Wilhelm, daß er sich gegen seine Beamten zur freiesten Disposition befugt erklärte; gegen den königlichen Bescheid „soll platt cassiert werden," war an keinen Widerspruch oder Rechtsweg zu denken.

Das Prinzip der administrativen Willkür in der Lösung des Dienstverhältnisses von Seite des Fürsten bestand thatsächlich als Regel.

Da es nun an einem gesetzlichen Anhaltspunkt fehlte, ob diese Uebung auch rechtmäßig sei, so war es Aufgabe der Rechtswissenschaft, bei den

[1]) K.-G.-O. 1555 I, Tit. 4, § 2.

[2]) K.-G.-O. von 1521 § 22, von 1555 I, Tit. 18 und 26 § 2.

[3]) Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd II. S. 68. 3. Aufl. 1867.

[4]) Diese Ansicht äußert auch Löning, Verw.-R. S. 109 und 111.

[5]) Isaacsohn, Bd. II. 369 ff.

[6]) Twesten, der preußische Beamtenstaat, preuß. Jahrb. Bd. 18. S. 1 und 129; vgl. auch Edg. Löning, Verw.-R. S. 112 Nr. 2.

Streitigkeiten über diese Frage durch Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze das Richtige zu finden. In diesem Streben kamen die Rechtsgelehrten dazu, auch die rechtliche Natur des Verhältnisses zwischen Herrn und Diener zu untersuchen.

Zunächst müssen wir aber jene Kontroverse kurz darlegen.

Jede junge Wissenschaft sucht zu ihrer Weiterentwicklung die Unterstützung einer älteren, schon tiefer durchgebildeten. Die deutsche Staatsrechtswissenschaft, welche bei Auftreten dieser Fragen kaum entstanden war, holte daher zunächst den Rath der schon länger gegründeten Staatsrechtslehre des Auslandes ein.

Die auswärtige Rechtsdisziplin knüpft an einen Satz in dem Kommentar des Baldus de Ubaldis zum römischen Recht an; dieser macht zu l. 7 Cod. de precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non (1, 19) die Bemerkung: „magistratus quoad materiam et formam sunt de jure civili et ideirco potest princeps eos ad libitum revocare.[1])

Der Sinn dieser Worte ist: der Fürst ist Eigenthümer des Amtes, der Eigenthümer kann nach freiem Belieben über sein Recht und die Sache verfügen, er kann die Sache einem Anderen zur faktischen Ausübung des Rechtes überlassen, ohne sich zu binden, er kann aber auch jederzeit die Sache wieder zurückverlangen.

Hiemit ist eine vollkommen privatrechtliche Auffassung der rechtlichen Stellung der Beamten inaugurirt; aus Grundsätzen des Privatrechts suchte man nachzuweisen, daß dem princeps nicht das Recht zugestanden werden könne, den landesherrlichen Bedienen willkürlich seines Dienstes zu entlassen.

Die ausländischen Juristen, z. B. Antonius de Petra, Menochius, Carolus Tapia[2]) erkennen demgemäß im Prinzip an, daß jede Entlassung, auch die grundlose, nur die Ausübung eines unbeschränkten Rechtes des Amtsverleihers ist, oder, wie sie in Anlehnung an das kanonische Recht sagen, die vom Fürsten anvertrauten Aemter seien manualia seu ad nutum revocabilia.

Allein eben die Entlehnung eines Ausdruckes aus dem kanonischen Recht veranlaßte die genannten Juristen von dem Grundsatze abzugehen.

In der Kirchenrechtslehre wurde ein Unterschied gemacht zwischen officia titulata oder perpetua und officia manualia oder ad beneplacitum concessa;[3]) die ersteren sind nämlich zugleich beneficia d. h. mit ihnen ist ein auf kirchliches Vermögen radizirtes Einkommen dauernd verbunden;[4]) also können diese Aemter als Ordinationstitel dienen, denn Voraussetzung für die Ordination oder die Aufnahme in den Stand der Kleriker ist Sicherung des Lebenunterhalts des zu Ordinirenden für sein ganzes Leben; in Folge dessen werden die officia titulata zu dauernder und lebenslänglicher Ausübung an eine Person verliehen und es kann dieser die Ausübung, das Recht der Ausübung nur bei Vorhandensein gesetzlicher Gründe entzogen werden.[5]) Die officia manualia dagegen haben nicht Benefizialcharakter, werden daher auf

[1]) J. H. Boehmer, diss. jur de jure principis circa dimissianem ministrorum, Halae 1716, cap. II § 17.

[2]) Vergl. Consiliarum Casparis Klocki . . . Tom I, 1. Aufl. 1645, 2. Aufl. 1678; Consilium 32 gibt über diese und andere spanische und italienische Juristen näheren Aufschluß. Der bedeutendste unter ihnen ist der Italiener Menochius (1532—1607).

[3]) Hinschius, katholisches Kirchenrechtssystem Bd. II, S. 373.

[4]) Hinschius, a. a. O. S. 367.

[5]) Hinschius, a. a. O. Bd II., 366.

Wohlgefallen übertragen, d. h. solange es dem collator beneficii beliebt, behält der Inhaber das Amt.

Die Juristen sagten nun: alle officia saecularia seien für perpetua zu halten, sowohl die indefinite oder simpliciter verliehenen d. h. die ohne Zeitbestimmung verliehenen, als auch die definite oder ad beneplacitum übertragenen, welche gegeben sind, sobald die Bestallung eine Zeitgrenze oder eine der Formel ad beneplacitum dem Sinne nach entsprechende Klausel enthält; sie beweisen dies nun für die ad beneplacitum anvertrauten Aemter, wo es doch dem Wortlaut geradezu widersprach, wenn man sagte, sie seien dauernd übertragen; sei es bei diesen richtig, so folge durch einen Schluß a maiori ad minus, daß auch die officia definite et simpliciter concessa nur bei Existenz eines gerechten und vernünftigen Grundes, ex causa legitima et rationabili, entzogen werden können.[1])

Diese Abweichung vom strengen Recht entsprach der französischen Gesetzgebung. Eine Ordonnance Karl VIII. hatte bestimmt, officia non finiri nisi morte officialis, resignatione, officialis forefacto,[2]) dies allein sind also die justae causae der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Wenn wir darnach sehen, worauf die fremdländische Rechtsschule ihre Ansicht stützt, so finden wir, daß dieselbe nicht Rechtsgründe für dieselbe anzuführen vermag, sondern nur Gründe der Billigkeit, Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Menochius[3]) nämlich sagt „bene placitum significare arbitrium boni viri, nullum autem bonum virum auferre concessionem alicui factam, „auf Wohlgefallen" bedeute also nicht freies Ermessen, sondern Gutdünken, wie es der Billigkeit entspreche.

Ferdinand de Otero sieht in einer grundlosen Entlassung eine Verletzung des „guten Namens", ignominiosum esse officia etiam ad beneplacitum concessa sine justa causa revocari.[4])

Antonius de Petra endlich fügt einen politischen d. h. eben einen Zweckmäßigkeitsgrund hinzu, wenn er hervorhebt, daß willkürliche Entlassung ein publicum detrimentum sehr leicht zur Folge habe.[5]) Er denkt sich also, daß bei der Entlassung der landesherrlichen Diener sich in derselben Weise ein Einfluß des öffentlichen Wohles auf die privatrechtliche Willensfreiheit geltend mache, wie bei der Auflösung der Ehe, wo auch das öffentliche Interesse die reine Willkür ausschließe. Auf jeden Fall zeigt diese Motivirung den Weg zu einer richtigen Auffassung an. —

So stehen sich also zwei Meinungen gegenüber. Die dura sententia, wie sie Lyncker[6]) nennt, geht dahin, daß in jedem Fall, ob nun der Bestallung die Bemerkung beigefügt ist, daß das Amt nur auf Wohlgefallen anvertraut wird, oder nicht, der unbedingte Widerruf von Seite des Fürsten nicht blos giltig, sondern auch erlaubt, also für den Betroffenen unanfechtbar ist; die mildere Anschauung dagegen erklärt eine grundlose Entlassung wohl für giltig, bezeichnet sie aber zugleich als unbillig, moralisch und politisch verwerflich.

[1]) Böhmer, a. a. O. Kap. II. § 1—4.
[2]) Kreß, a. a. O. Kap. VI § 2.
[3]) Vergl. Menochius, de arbitrariis judicum quaestionibus et causis (ed. 1576) lib. I, quaest. 55 n. 4 und Klock, a. a. O. § 12.
[4]) Böhmer, a. a. O. Kap. II § 3.
[5]) Klock, a. a. O. § 15.
[6]) Lyncker, de beneplacito 1677, sect. II. Kap. I. § 2.

Beide Ansichten wurden nun nach Deutschland übertragen, die erste von David Mevius in seinen berühmten decisiones super causis praecipuis ad supremum Tribunal regium Wismariense delatis[1]) und zwar in der Besprechung eines 1654 ergangenen Urtheils; die zweite von Kaspar Klock in seinen consilia.[2]) Der letztere steht auf rein privatrechtlichem Boden, indem er den dritten Grund, welchen die Ausländer für die mildere Meinung ins Feld führten, also die Einwirkung dessen, was der öffentliche Nutzen fordert, außer Acht läßt und so gerade den Punkt, von welchem aus am ersten ein Uebergang zu einer richtigen Erkenntniß vom Wesen des Dienstverhältnisses möglich gewesen wäre, von vorneherein der Betrachtung entzieht.

Für unsere spätere Untersuchung ist nöthig, daß auf die Ausführungen beider näher eingegangen wird.

Das Rechtsgutachten Klocks behandelt die Entlassung eines kaiserlichen Postbeamten; es wird darin Folgendes auseinandergesetzt: der Betrieb der Post ist ein dem Kaiser vorbehaltenes nutzbringendes Recht. Der Kaiser kann über das Recht und die Art der Ausübung desselben ganz nach freiem Ermessen verfügen; also ist auch die Anstellung des nöthigen Personals an sich eine Sache des „willkürlichen Beliebens"; wenn der Inhaber des Rechts ein solches Amt einem Anderen „anbefiehlt" oder „allergnädigst aufträgt", so thut er es ad beneplacitum. Allein die diesem willkürlichen Belieben entsprechende Befugniß, nun auch nach Laune wieder vom Amte abzurufen, widerspricht dem Rechtsgefühl, der wahren, inneren Gerechtigkeit. Der Kaiser als „ein lebendiger Brunnquell der Gerechtigkeit", „als ein gerechter Kaiser" (§ 12 und 18) wird nicht „ohne fürtringende Ursach" von einem mühevollen „mit trefflichen Unkosten, Mühe, Fleiß und Emsigkeit" geführten Amt verstoßen. Inwiefern nun die „Gerechtigkeit" d. i. die Billigkeit dies fordere, gibt Klock an der Hand der französischen Staatsrechtslehre dahin an, daß nach einer „opinio communiter recepta" etiam officium ad beneplacitum concessum reputatur perpetuum, besonders weil eine derartige Lösung des Verhältnisses für den Diener verkleinerlich sei und ihm zu nicht geringem Unglimpf gereiche (§ 16). Also wird von Klock vorzüglich die Verletzung der Ehre des Dieners gleichsam als eine Rechtsverletzung, nicht bloß als ein Verstoß gegen die Moral angesehen und in der That bildete später die Behauptung, daß sich in jeder willkürlichen Entlassung eine Mißachtung des Dieners bekunde, ein Hauptargument dieser Ansicht

Klock fand für die Uebertragung der fremdländischen Theorie auf deutschen Rechtsboden vielfach Anerkennung, so von Schilter in seinen exercitationes ad L libros Pandectarum (exerc. 37 n. 143 und 144), welcher dem Diener actio injuriarum aestimatoria zusprach, dann von Lyncker,[3]) welcher sagt „ne formulam quidem beneplaciti, si quae constitutioni officialis adjecta sit, adeo crude accipiendam" und zuletzt von Zahn in seiner politiamunicipalis[4]) mit den Worten „facile apparet, quantum ademptio loci honoris in Republica semel assignati injuriae et ignominiae contineat, qui nemini absque facto suo auferri debet". Daß diese Ansicht auch in

[1]) 10. Auflage von Höpfner 1794.

[2]) Tom. I, cons. 32 de jure postarum.

[3]) Lyncker, a. a. O. sectio II cap. I § 2.

[4]) Zahn, „politia municipalis". Leipzig 1713, lib. II. cap 33 § 9; vergl. auch Struf, usus modernus Digestorum, lib. III tit. IV § 16

die Praxis Eingang fand, veranlaßten besonders die Rechtsgutachten, welche die Spruchkollegien der Juristenfakultäten[1]) in diesem Sinne abgaben.

Wenn wir andererseits nach den Gründen forschen, welche für die Entscheidung der Frage nach strengem Recht beigebracht wurden, so gibt darüber Mevius[2]) eine bündige Erklärung: So lange nicht durch eine Rechtsnorm, also Gesetz oder Gewohnheit, erklärt ist, daß ein officium ein sogen. officium perpetuum sei, d. h. ein solches, das nur ex gravi et justa causa genommen werden kann, ist jedes Amt beliebig widerruflich; die Willkür des Uebertragenden ist maßgebend „officium voluntate constituentis ex beneplacito seu electione defertur"; aus dem Wesen der Widerruflichkeit folgt aber die unbeschränkte Zulässigkeit willkürlicher Amtsentsetzung, nicht bloß die Rechtsgiltigkeit einer solchen, „et ei qui contulit abdicare licitum" „ab abdicatione officii non appellatur". Als zweiten Grund fügt Mevius an, daß es auch die gleiche Behandlung mit dem Diener fordere, so zu entscheiden, denn diesem sei es unbenommen, jederzeit zu resigniren. —

Ludolf Hugo (de statu regionum Germaniae 1661 Kap. III. 34) hat unter den Anhängern von Mevius die eben mitgetheilte Ansicht wohl am treffendsten ausgedrückt „in principum ditionibus . . . pleraque officia non tam a legibus sed a solo nutu principis dependent. Ahasver Fritsch (1629—1701) (opuscula varia Partis I tractatus IV. 1731) schließt sich wörtlich an Mevius an und Kaspar Ziegler (de juribus majestatis 1712 cap. 29 n. 7) sagt „postest ille, qui Magistratum constituit, eundem iterum removere . . ., prout ipsi libuerit, invito etiam magistratu, cui ne hiscere quidem adversus eiusmodi decreta licitum est".

Ein Schriftsteller endlich, Leyser, bekannt durch seine meditationes ad pandectas, hat in verschiedenen Abschnitten eben dieses Werkes die entgegengesetzten Ansichten vertreten, zuerst[3]) vertheidigt er die Meinung von Klock, weil er in einer dimissio ab officio eine deminutio dignitatis sieht; später[4]) dagegen hält er es für unbillig, dem Fürsten nicht zu gestatten, was dem Diener allgemein gegeben werde, nämlich das Recht freien Rücktritts.

Inwiefern in der Behandlung dieser Kontroverse das Problem der rechtlichen Natur des Dienstverhältnisses der landesherrlichen Diener berührt wurde, sei der nächste Gegenstand unserer Untersuchung.

---

[1]) Edg. Löning, Verw.-R. S. 112 Nr. 1 führt beispielsweise an Brunnemann, Decis. Cent. (ed. Stryk 1688, pag. 180) von Frankfurt 1657 und Lyncker, Rerum in Dicaster. Jenens. Cent. III, n. 1450 (III, 470) von 1689.

[2]) Mevius, decisionum pars II decis. XII: „ab abdicatione officii non appellatur nisi ob aliam isti accedentem injuriam" d. h. in der Entlassung an sich liegt kein Grund zur Klage, aber sie kann mit Beleidigung, Verleumdung und unbilliger materieller Benachtheiligung verbunden sein.

[3]) Leyser, medit. ad Pand. specimen LXII. zu Lib. 4 tit. V de capite minutis. I. Aufl. 1717. 3. Aufl. 1741. Vol. I.

[4]) ibid spec. 570 § 46.

Zweites Kapitel.

Die privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 4. Im Allgemeinen.

Einige beiläufige Bemerkungen der genannten Schriftsteller sind es, welche erkennen lassen, daß es der Zeitanschauung entsprach, dem Dienstverhältnisse der „landesherrlichen Bedienten" einen Vertrag zur Grundlage zu geben.

Zunächst findet sich bei Lyncker[1]) eine Wendung solcher Art. Er spricht davon, daß, wenn ein Amt auf Widerruf verliehen sei, das Verhältniß doch nicht so ohne weiters aufgehoben werden könne, zumal wenn der Beamte vor seiner Anstellung Prüfungen gemacht oder andere Stellen aufgegeben habe in dem Vertrauen, seine Lage zu verbessern; diesen Privatinteressen gehe aber immer die publica utilitas vor, wenn sich, nachdem die Prüfung gehalten und „contractum cum eo sit", später Unwürdigkeit des Dieners herausstelle.

Schon näheren Aufschluß über die Vertragsnatur gibt Zahn;[2]) er sagt „negotium, quod inter civitatem et civem in conferendo officio publico geritur, non est justitiae commutativae, ut contractus locationis conductionis privatarum operarum, sed distributivae, cuius objectum est dignitas muneris publici". Zahn knüpft also an Aristoteles an: der Unterschied zwischen vertheilender und ausgleichender Gerechtigkeit ist gleich bedeutend mit dem zwischen öffentlichen Verhältnissen und Beziehungen des Verkehrs unter Privatpersonen. Durch die vertheilende Gerechtigkeit werden den Menschen die Güter der Welt zu Theil nach ihrer Würdigkeit für das Staatsleben, während gegenüber der ausgleichenden Gerechtigkeit alle Menschen einander gleichstehen. Beim Dienstverhältniß des Territorialbeamten nun sind nicht die „operae" Gegenstand des Geschäftes, sondern Hauptinhalt dieses Vertrages — denn das ist das „Geschäft zwischen Staat und Bürger" — ist die „Würde", denn (munere publico) certus dignitatis gradus in Republica constituitur und die Ehre darf nicht ohne Verschulden geschmälert werden.

Besonders klar tritt Leyser[3]) für die Annahme eines Vertrages ein, ohne jedoch eine bestimmte Art von Verträgen anzuwenden, wenn es a. a. O. heißt: facta legitime et ab electo acceptata electio contractus aliquis et conventio est. Der Erwählte erhält, fährt er fort, ein Recht auf das Amt, das ihm gegen seinen Willen nicht genommen werden darf; daraus folge, daß auch er nicht gegen den Willen des Uebertragenden abdanken könne, denn, erklärt Leyser, „cum . . . conventio inter eligentes et electum ineatur, neutri parti liberum est eam invita altera tollere et obligationi quam sponte subiit sine justa causa renuntiare."

Diese Ausführungen von Leyser zeigen deutlich, welchen Zweck es hatte, wenn man der Beziehung zwischen dem Landesherrn und dem Beamten das Wesen eines Vertrages beilegte: man wollte aus der Natur des zweiseitigen Rechtsgeschäftes die Aufkündbarkeit des Verhältnisses ableiten; die Anhänger der Vertragstheorien, der allgemeinen, wie der besonderen einzelnen, welche wir in Folgendem betrachten werden, sahen die Entscheidung über die Entfernbarkeit des Dieners als etwas an, was sich aus der in dem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft einzig und allein erklären lasse, und so drehte sich bis zum

[1]) Lyncker, diss. de beneplacito sect. II cap. I § 2.
[2]) Zahn, Polit. munic. lib. II cap. 33 § 8 und 9.
[3]) Leyser, Medit. ad Pand., spec. 62.

Beginn des 19. Jahrhunderts der Streit um die Frage, ob Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit ein naturale dieses Kontraktes sei, ob ersteres oder letzteres im Zweifel gelte.

Noch ein zweites Moment tritt bei Leyser zuerst hervor, das sich auch bei den meisten späteren Vertheidigern der Vertragstheorie findet. Er bringt nämlich neben dem Satze, daß sich kein Vertragstheil der Verpflichtung, welche er eben durch den Vertragsschluß freiwillig — sponte — übernommen habe, einseitig entziehen könne, als Argument für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Landesherrn zum Rücktritt des Dieners noch die Behauptung bei: munera publica necessitatis sunt ita ut invitis quoque imponantur, ergo multo minus pro lubito abdicantur; also läßt er einerseits die Dienstpflicht des Beamten auf dem freien Willen des Vertragsschließenden ruhen, während sie anderntheils ein Ausfluß der Unterthanenschaft sein soll. Eines schließt doch wohl das andere aus; man müßte höchstens zur Erklärung den Satz herbeiziehen, daß ein erlaubter Zwang zu Verträgen den freien Willen desjenigen Vertragstheiles nicht aufhebe, für den eine Pflicht bestehe, den Vertrag abzuschließen.

I. Mandatum.

§ 5.

Leyser spricht, wie eben angeführt, von einem „contractus aliquis"; er will also unentschieden lassen, welcher Gruppe von Verträgen gerade dieser zwischen dem Landesfürsten und seinem Beamten angehöre. Mevius ist es, der — verhüllt wenigstens — eine Vertragsart bezeichnet hat, unter welche dieses Dienstverhältniß unterzuordnen wäre; es ist der Auftragsvertrag des römischen Privatrechts.

Die Art und Weise, wie Mevius diese seine Meinung andeutet, legt den Gedanken nahe, daß es in seiner Zeit gleichsam für selbstverständlich gehalten wurde, in der Rechtsstellung des Territorialdieners ein Mandat zu erkennen. Er will nämlich beweisen, daß der Fürst das Recht zu jederzeitiger Entlassung des Dieners habe; als Grund gibt er, wie erwähnt, an, es verlange dies die Gleichstellung beider Kontrahenten, und zum Beweis dafür allegirt er dann l. 22 § ult. — 25 D. mandati (17, 1). In diesen Sätzen ist als Prinzip ausgesprochen, daß jeder Theil frei vom Vertrag zurücktreten kann: „renuntiari autem ita potest, ut integrum jus mandatori reservetur vel per se vel per alium eandem rem commode explicandi"; also kann auch der Fürst jederzeit die Verwaltung der Regierungsgeschäfte einem Anderen übertragen.

Zur Aufstellung des Mandatsverhältnisses hat aber noch ein zweiter Umstand geführt. Der landesherrliche Beamte ist Dritten gegenüber der Vertreter des Landesherrn. Just Henning Böhmer nennt ihn z. B. deßwegen institor publicus, tamquam principis procurator;[1]) wie der institor auf dem Gebiete des Privatrechts den Geschäftsherrn vertritt, im Namen und für Rechnung desselben handelt, so daß seine Handlungen rechtlich als Handlungen des Geschäftsherrn gelten, so führt der Beamte die Geschäfte der Landesverwaltung im Namen des Fürsten. Aus diesem Prinzipe wurde die wichtige Frage entschieden, ob der Landesherr aus pflichtwidrigen Handlungen und

[1]) Böhmer, diss. cit. cap. II § 15.

Unterlassungen seiner Beamten dritten Personen gegenüber vermögensrechtlich verpflichtet werde.[1]) Die Antwort darauf entsprach vollkommen der privatrechtlichen Auffassung von der Stellung des Landesherrn; nicht blos für die privatrechtlichen Geschäfte, sondern auch für die rein staatsrechtlichen Handlungen der Landesverwaltung galt der Satz facta officialium pro facto ipsius principis haberi,[2]) der Fürst muß für jeden Nachtheil eintreten, den ein Dritter aus den schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen des Dieners leidet. Weil nun in der Regel dem Vollmachts- oder Vertretungsverhältniß nach Außen ein Auftragsverhältniß nach Innen entspricht, so wurde auch hier ein privatrechtliches Mandat angenommen; der Auftrag geht auf Führung der Amtsgeschäfte.

Daß dies der Gedankengang jener Zeit war, beweist ein Responsum des Tübinger Juristen Ferd. Christ. Harpprecht.[3]) Derselbe gibt über folgenden Rechtsfall ein Gutachten ab. Ein Beamter hat unter Versäumniß der ihm obliegenden Diligenz eine „seinem Prinzipalen präjudizirliche Handlung" vorgenommen. Er soll deswegen dem Fürsten „Satisfaktion" leisten. Bevor er aber in Anspruch genommen wird, stirbt er. Es fragt sich, ob seine Erben haftbar gemacht werden können. Harpprecht geht bei der Entscheidung von dem „Axiom" aus, quod ex conventione, qualiscunque illa sit, descendentes actiones omnes in universum in heredes active et passive transitoriae sint. Die Beamten sind „kraft ihrer Bestallung und Instruktion und mithin ex contractu" zu Fleiß verbunden, denn „es werden solcherley officiales per locationem oder per contractum mandati konstituirt." Also, schließt Harpprecht, kann die ex isto contractu profecta actio auch wider die heredes intendirt werden.

Die Berührungspunkte des Dienstverhältnisses des landesherrlichen Dieners mit dem Mandat waren nun im Einzelnen nach Eyben, diss. de regalibus pag. 180 § 15, welchen Kreß[4]) als den eigentlichen Vertreter dieser Theorie hervorhebt, folgende: 1. der Beamte übernimmt das Amt freiwillig; 2. er muß sich, wie der Mandatar in den Schranken seines Auftrages, in den Grenzen der formula praepositionis halten; 3. er muß, wenn er einmal ein bestimmtes Geschäft begonnen hat, dies der Regel nach auch vollenden; 4. er prästirt jeden Grad von Diligenz; 5. das Verhältniß endigt mit dem Ablauf der vorbestimmten Zeit; 6. mit dem aufgetragenen Geschäft; 7. mit dem Widerruf von Seite des Herrn; 8. mit der Resignation des Dieners und 9. mit dem Tod eines von Beiden.

Fritsch[5]) vereinigt noch die Besoldung mit dem Mandat, welches an sich als Merkmal die Unentgeltlichkeit hat, indem er das salarium officialis nicht merces civilis, sondern honorarium nennt.

Unter den Vertretern dieser Theorie ist es Fritsch, welcher zugleich die Amtsführung als Folge einer Vertragsberedung und als Erfüllung einer

[1]) Vergl. über diese Frage Sarwey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege 1880 S. 304 Anm. 3.

[2]) Ferd. Christ. Harpprecht, consilia Tubingensia, vol. I 1695 cons. 95 n. 257 S. 1813.

[3]) Ferd. Christ. Harpprecht Responsorum criminalium et civilium Vol. VI. 1708. Resp. 93 n. 76—78.

[4]) Kreß, diss. jur. cit. II 14.

[5]) Fritsch, opuscula varia, P. I tract. IV de resignatione Imperatoris et officialium § 111, dazu § 90 und 13.

Unterthanenpflicht hinstellt; er sagt „si subditus — ad munus aliquod publicum in aula vel curia obeundum idoneus — refractarius fuerit, a superiore cogi potest vi obligationis, quae inter civem et rem publicam intercedit, qua civis tamquam pars ac membrum civitatis ad obsequium et munera adstringitur.“ [1])

Sah man in der rechtlichen Beziehung des Dieners zum Fürsten ein Mandat, so hatte man zwar den erstrebten Zweck erreicht, indem diesem Vertrag das freie Recht des Rücktrittes wesentlich ist, aber diese Seite der Aehnlichkeit springt nicht sofort in die Augen, weil sich, wie angeführt, viele andere Punkte finden, bei welchen an eine Analogie jenes Dienstverhältnisses mit dem Mandat gedacht werden kann. Darum errang eine andere Ansicht, welche sich allein das Ziel steckte, die Entlassungswillkür des Fürsten als rechtmäßig hinzustellen, größere Bedeutung, wenn sie auch, rein wissenschaftlich betrachtet, wegen ihrer Einseitigkeit der Mandatstheorie, welche das Verhältniß der landesherrlichen Diener nach verschiedenen Richtungen hin zu erklären vermag, jedenfalls nachstand.

II. Precarium.

§ 6. Myler von Ehrenbach.

Schon als Gegenstand des Mandatsvertrages erschien nicht sowohl der Umstand, daß der eine Theil dem andern Dienste leistet, als vielmehr, daß der Fürst dem andern Kontrahenten die Führung eines Amtes anvertraut, ihm eine Ehrung erweist. In noch viel höherem Grade bildet bei der nun zu erörternden Theorie das Objekt der Vereinbarung nicht die Arbeitsfähigkeit des Verpflichteten, sondern das Amt als ein Vermögensrecht des Berechtigten, als eine res, über deren Benützung eine Willensübereinkunft erzielt wird.

Die Theorie des precarium — diese ist es, von welcher wir jetzt handeln wollen — hat im Laufe der Zeiten zwei bedeutende Vertreter gefunden, von welchen der eine dem 17., der andere dem 18. Jahrhundert angehört. Es sind Myler von Ehrenbach und Just Henning Böhmer. Die Ausführungen Beider tragen einen sehr verschiedenen Charakter, indem der ältere Rechtslehrer sich von Anfang an auf rein privatrechtlichem Boden bewegt, während der andere den Versuch macht, zu einer von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten getragenen Auffassung emporzusteigen. Soweit also ihre Darstellungen auseinandergehen, muß auch hier die Betrachtung Beider getrennt werden.

Nikolaus Myler de Ehrenbach (1610—1677) hat im Anschluß an seine Lehre vom Monarchenrecht (Archologia) in einer Hyparchologia (seu de officialibus, magistratibus et administris liber singularis 1678) die Rechtsverhältnisse der landesherrlichen Diener eingehend erörtert.

Der Fundamentalsatz, von dem Myler ausgeht, lautet: „princeps ac dominus territorii est dominus officiorum suorum eave distribuit juxta beneplacitum cui vult.“ [2]) Diesen Satz speziell auf die Gerichtsämter angewendet, heißt es: ea, quae sunt jurisdictionis, sunt juris civilis, d. h. die Jurisdiktion und ihre Aemter stehen dem Herrn als ein Privatrecht zu; wenn der Herrscher einen Diener „zur Verwaltung der Gerechtigkeit“ aufstellt, so handelt er demgemäß pro lubitu, ideo quoque princeps ad lubitum

[1]) Fritsch, a. a. O. § 1 und 7.
[2]) Myler, Hyparchologia, cap. III § 12 n. 27.

suae voluntatis jurisdictionis administrationem tollere potest.[1]) Die rechtliche Stellung des officialis ist also von der Willkür des Fürsten abhängig; darum ist der Beamte einem Prekaristen gleichzuachten.

Diese Skizze wird nun von Myler weiter ausgeführt.

Nach der Legaldefinition ist precarium, quod precibus petenti utendum conceditur tamdiu, quamdiu is, qui concesserit, patitur (l. 1 pr. D. 43, 26); es ist die unentgeltliche Gestattung der faktischen Ausübung der im Eigenthum enthaltenen Besitzes- und Gebrauchs-Befugnisse unter dem Vorbehalt willkürlichen Widerrufs der Gestattung; es ist ein Vertragsverhältniß und zwar wird es perfekt mit Hingabe der Sache, mit Einräumung des Besitzes oder der Detention; der precario dans will sich zu keiner Leistung verpflichten; es entsteht nur Eine Obligation, die der Zurückgabe der Sache und Unterlassung der Ausübung der Befugnisse, und nur Ein Recht, nämlich das, jederzeit die Sache zurückzufordern. Die rechtliche Vereinbarung betrifft also die Dauer eines im Uebrigen vollkommen thatsächlichen Verhältnisses, denn über die Art und den Umfang des Gebrauches wird nichts bestimmt.

Dies wird nun auf das Amt angewendet: der Fürst ist „Eigenthümer der Aemter,"[2]) er gewährt Anderen „aus Gefälligkeit" (juxta beneplacitum), „aus Gnade" (ex gratia), „nach freiem Belieben" (pro lubitu) die faktische Ausübung des Amtes, das exercitium officii; die Ausübung der Amtsrechte setzt aber den Besitz des Amtes voraus, darum erhält die Person auch die possessio officii[3]) und, da jede Gefälligkeit und Gnade Ausfluß der Willkür ist, so kann der Eigenthümer des Amtes jederzeit aufhören, gefällig und gnädig zu sein, er kann die Amtsbefugnisse nach freiem Belieben zurücknehmen.

In diesen Vorgängen nun findet Myler „omnia precarii requisita et quidem substantialia":[4])

denn 1. erfolgt die Uebertragung des öffentlichen Amtes durch Uebereinkunst der Willen des precario dans und des precario accipiens;

2. wird der Vertrag perfekt durch muneris traditio et immissio in functione collata;

3. steht der jederzeitigen Widerruflichkeit der Gebrauchsgestattung das Recht willkürlicher Amtsentziehung gleich;

4. wie nach l. 12 D. 43,26 ein Nebenvertrag, der die Widerruflichkeit des Prekariums ausschließen will, unverbindlich für den precario dans ist, so ist auch jede Nebenberedung, welche die Freiheit der Entfernung vom Amt betrifft, unwirksam, denn l. 12 cit. sagt: „nulla vis est huius conventionis ut rem alienam domino invito possidere liceat."

Aus der Natur des precarium wird dann — das ist ja der Zweck der Analogisirung — die Rechtmäßigkeit willkürlicher Entlassung mit folgenden Worten abgeleitet: ea quae precario concessa sunt in liberrimo principis arbitrio consistunt. Is enim, qui rem precario concessit, potest illam revocare prout libuerit . . . nec juste de eo conqueri potest officialis aut sibi injuriam ea revocatione fieri contendere, cum juris executio injuriam non habeat. Utitur autem princeps revocando officium suo jure, ideo nemini facit injuriam.[5])

[1]) ibid. cap. IV § 2 n. 4.
[2]) a. a. O. cap. III § 32 n. 98.
[3]) Hyparch. III § 29 n. 84.
[4]) a. a. O. III § 32 n. 100.
[5]) Hyparch cap. IV § 2 n. 6.

Nur dieses Eine, daß der Diener kein Recht auf Beibehaltung des Amtes hat, folgert Myler aus dem Wesen des Prekariums. An sich würde daraus auch folgen, daß der Prekarist jederzeit auf die Gunst verzichten kann; aber hier schließt sich Myler dem kanonischen Rechte an und erklärt die Lösung des Verhältnisses durch den Diener nur für zulässig aus einem gesetzlichen Grunde und unter Zustimmung des Fürsten.[1])

In einem weiteren Punkt ruft Myler's Theorie geradezu einen Widerspruch hervor. Das Prekarium wird bekanntlich zum Vortheil des Prekaristen abgeschlossen; dagegen dient der Beamte selbst nach Myler's Ausspruch der utilitas publica, also dem Konzedenten, denn Myler definirt officialis folgendermaßen: er sei „praefectus societatis civilis, cui a majestate . . . sub certo salario concessa est potestas de negotiis rei publicae cognoscendi, judicandi, imperandi et ratiocinia curandi ad utilitatem rei publicae, ut ipsum Imperantem in oneribus regiminis sublevet.“[2]) Diese Divergenz tritt bei Myler noch einmal zu Tage bei der Unterscheidung, welche er zwischen beneficium und officium (= Amt) macht, „in eo tamen beneficium ab officio distinguitur scilicet, utilitate; nam ubi utilitas superat obligationem, beneficium appellatur, officium autem simpliciter dicitur, quoties in eo principaliter consideratur labor et opera.“[3]) Beim Mandat ist ein solcher Fehler nicht vorhanden, denn es ist Regel, daß die Dienstleistung des Beauftragten wenigstens nicht allein in seinem Interesse ist.

Wie unvollständig die Theorie vom precarium selbst hinsichtlich des Zweckes ist, den sie verfolgt, zeigt der Umstand, daß Myler nur sagen kann: princeps . . . regulariter precario confert.[4]) Dem Prekarium ist Gebrauchsgestattung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit wesentlich; darum muß Myler den Fall, wo eine praefinitio temporis stattgefunden hat, als eine Ausnahme von der Regel aufstellen.

Ohne jegliches Bedenken stellt Myler gleich seinen Vorgängern neben den Satz: die Uebertragung des Amtes erfolge consensu utriusque tam dantis quam accipientis,[5]) die Behauptung, daß die Eingeborenen als solche zur Uebernahme von Aemtern verpflichtet seien und zwar aus einem rechtlichen Grunde, dem homagium, aus einem Billigkeitsgrunde und aus einem moralischen Anlaß. Ueber den ersten Grund sagt er: ex communi illa sponsione quisque in civitate . . . domicilium constituens ad necessitatem suscipiendi muneris et oneris pro civitate aut principatu obstringitur.[6]) Der Billigkeit entspreche diese Forderung, weil der Staatsangehörige auch die commoda protectionis, defensionis, commerciorum genieße,[7]) und drittens sei es schon ein natürlich-sittliches Band, das ihn verpflichte, für das Beste des Vaterlandes zu sorgen.[8])

§ 7. Just Henning Böhmer.

Es kann Wunder nehmen, daß ein Jurist wie Böhmer eine so einseitige Erklärung der rechtlichen Stellung des landesherrlichen Beamten angenommen

[1]) a. a. O. cap. IV § 1 n. 2.
[2]) a. a. O. cap. I § 2 n. 5.
[3]) a. a. O. cap. III § 29 n. 85.
[4]) a. a. O. cap. III § 37 n. 98.
[5]) Hyparch. cap. III § 32 n. 100.
[6]) a. a. O. cap. IV § 21.
[7]) a. a. O. cap. IV § 22 n. 45.
[8]) a. a. O. cap. IV § 22 n. 64.

hat, wie sie die Auffassung als Prekarium enthält, allein dies ist nicht blos deswegen geschehen, um eine bequeme Antwort auf die Frage nach der Entlassungsfreiheit des Fürsten geben zu können, wie man etwa aus dem Titel der Dissertation,[1]) in welcher er seine Ansicht wiedergibt, schließen möchte, sondern besonders war folgender Gedanke für die Adoptirung dieser Theorie ausschlaggebend. Böhmer war der Meinung, ein vollkommenes Kontraktsverhältniß könne zwischen Fürst und Diener nicht stattfinden, wenn der letztere des ersteren Unterthan sei, weil der princeps sich dem subditus gegenüber nicht rechtlich zu verpflichten vermöge. Darum schien ihm das precarium zur Erklärung geeignet, indem sich damit nicht die Vorstellung von einer rechtlichen Verpflichtung des Fürsten gegen den Unterthan verband.

Daß es die besondere Stellung des princeps ist, die Böhmer abhält eine Theorie aufzustellen, welche das Rechtsverhältniß des landesherrlichen Dieners erschöpfender erklärt hätte, dies ergibt sich aus dem herben Tadel, mit welchem er den veteres interpretes der von ihm behandelten Lehre begegnet. Er weist ihnen nämlich nach, wie falsch ihre Meinung sei nihil in jure publico vel eo, quod principis jura tangit, definiri et decidi posse nisi rationibus ex jure Romano petitis;[2]) nicht das römische Staatsrecht, sondern nur das römische Zivilrecht sei in Deutschland aufgenommen, das Beamtenrecht sei aber ein Theil des Staatsrechtes, darum tota haec doctrina ex principiis juris publici ad statum rei Germanicae accomodatis petenda est.[3])

Seine Schrift nun ist in erster Linie der dimissio ministrorum principis gewidmet. Einmal will er damit sagen, daß er nicht blos die ministri publici (= officiales), qui negotiis publicis praeficiuntur, in Betracht ziehen will, sondern auch die Privatdiener[4]) des Fürsten, d. h. die zum Hofdienste berufenen Leute; einzig und allein die famuli schließt er aus, d. h. diejenigen, welche keine digniora negotia[5]) zu besorgen haben. Andererseits will er von der dimissio im Gegensatz zur remotio handeln. Diese, die Dienstentsetzung, sei diejenige Art der Beendigung des Dienstverhältnisses, welche für den Diener eine entehrende Strafe enthalte, indem sie mit dem Verlust des status und titulus dignitatis[6]) verbunden sei. Darum habe dieselbe zur materiellen Voraussetzung das Vorhandensein eines Delikts, zur formellen richterliche Untersuchung und Entscheidung. Die dimissio dagegen sei nicht infamirend („salvo honore"); sie belasse den Ehrentitel und hänge daher auch nicht von einem Richterspruch ab. Er untersucht nun, ob die dimissio wenigstens an eine materielle Voraussetzung geknüpft sei, etwa an die einer justa causa, und gelangt zu dem Resultat, daß bis zum Beweise des Gegentheils der Diener, sofern er Unterthan sei, jederzeit und unbedingt „entlassen", aber nicht „entsetzt" werden könne.

Bei der Begründung dieser Ansicht kommt er auf die Besetzung der Aemter, die collatio officiorum, zu sprechen. Davon ausgehend, daß die rechtliche

[1]) Böhmer, diss. de jure principis in dimittendis ministris 1716; dieselbe findet sich auch in seinem Jus eccles. Protest. V. Tit. 37 § 67 ff. (V, S. 680 ff.)

[2]) diss. cap. II § 8.

[3]) a. a. O. cap. II § 9.

[4]) Die Unterscheidung von ministri und privati finden wir zuerst bei Pufendorf, de jure naturae et gentium 1672, VIII. cap. 2 § 24; vergl. Ed. Löning, Verw.-R. S. 111 Nr. 2.

[5]) diss. cap. I § 3.

[6]) ibid. cap. I § 16.

Stellung der Inhaber von Aemtern auf einem mehrfachen Rechtsgrunde beruhen könne,[1]) theilt er die officia in officia hereditaria und personalia. Die ersteren sind die zu Lehenrecht übertragenen, also die Erbämter, die letzteren sind Aemter, deren Uebertragung von der Lebenszeit des damit Betrauten begrenzt ist. Von diesen scheidet er aber auch wieder diejenigen aus, welche negotia mere transeuntia seu temporalia zum Inhalte haben, wo also mit der Vollendung des Geschäftes die Stellung als minister principis zu Ende geht, und behandelt nur die officia perpetua, d. h. diejenigen, quae certo tempore non finiuntur,[2]) nur diejenigen ministri, qui officio constanti, ordinario et sua natura perpetuo praeficiuntur; denn seien die officia hereditaria zweifellos unwiderruflich, so seien die negotia oder officia temporalia unbestritten jederzeit revokabel. Also bleibt die Kontroverse von der Widerruflichkeit der Amtsübertragung nur für die officia perpetua.

Daß aber hier das Amt eine dauernde Einrichtung ist, hindert nicht die Widerruflichkeit der Verleihung. Dies ergibt sich dem Worte nach schon, wenn das Amt ad beneplacitum oder, wie sich Böhmer noch ausdrückt, definite, d. h. mit einer Bestimmung verliehen worden ist, welche die Lösung des Verhältnisses betrifft. Beneplacitum bedeutet liberum arbitrium; wer sagt, es sei darunter arbitrium boni viri zu verstehen, wie es Menochius that, der verwechselt die Regeln des Rechts mit den regulae honesti et prudentiae.[3])

So beschränkt sich Böhmer darauf nur zu entscheiden, ob die officiales simpliciter sive indefinite constituti, d. h. diejenigen Diener, welche angestellt werden, ohne daß in ihre Bestallung eine Vorschrift über die Beendigung des Dienstverhältnisses aufgenommen wird, ad nutum principis entfernbar sind oder nicht.

Die Lösung dieser Frage sucht er in dem Rechtsgrunde der zwischen dem Fürsten und Beamten bestehenden Beziehung, wenn er die Frage aufwirft, quae sit ratio officiorum publicorum?[4])

Zunächst gibt er an, daß der minister kein Recht an dem Amte haben kann „officia et munera quae alicui committuntur a principe, esse partem sollicitudinis principalis et radicaliter ad principem pertinere, exercitium tantum et administrationem eorum aliis committi;[5]) in diesem Satze ist dem Gedanken Myler's, daß der Fürst der dominus officiorum sei, eine dem Wesen der fürstlichen Stellung angemessene Fassung gegeben.

Nachdem so die rechtliche Wirkung des Begründungsaktes nach ihrer negativen Seite festgestellt ist, untersucht Böhmer die Rechtsform der Uebertragung selbst, oder, wie es heißt, ipsam concessionis rationem[6]). Diese ist eine conventio inter principem et officialem, des einen ad concedendum officium, des anderen ad accipiendum; „der Fürst erklärt seinen Willen in der Regel durch ein Berufungsschreiben, die Kandidaten thun ihre Bereitwilligkeit kund entweder unmittelbar durch Bitten an den Landesherrn oder durch Umfassen der im Berufungsschreiben ausgedrückten Gnade."

[1]) a. a. O. cap. II § 11 „varia officialium" fit ratio.
[2]) a. a. O. cap. II § 11.
[3]) diss. cit. cap. II § 13.
[4]) ibid. cap. II § 14.
[5]) ibid. cap. II § 14.
[6]) ibid. cap. II § 15.

Was nun aber diese „conventio" anlangt, so unterscheidet Böhmer, ob der eine Vertragstheil subditus oder extraneus ist.

Der Unterthan kann, quamvis rarior compulsio esse soleat, zur Führung von Aemtern gezwungen werden „(subditis) jussu principis officium quodammodo imperari potest, ut quandoque etiam suo modo inviti illud subire teneantur" [1]) und dafür gibt er folgenden Grund an: „hoc fluit ex obligatione singulorum subditorum et potestate imperantis circa rempublicam." [2]) Diese Sachlage, einerseits eine conventio, andererseits eine compulsio, veranlaßt Böhmer zu der weiteren Bemerkung „vix est, ut certam contractus speciem constituere queamus" und zwar meint er einen contractus bilateralis inter privatos, d. h. einen Vertrag unter Gleichberechtigten mit gegenseitiger Verpflichtung; ein solcher widerspricht seines Erachtens dem respectus, qui inter principem et ministrum intercedit.

Aus diesem Grunde ist Böhmer gegen die Annahme eines mandatum und eines contractus innominatus von der Form facio ut des, wenn er sagt „non ita uti inter privatos negotium hic geritur" oder „inter principem et subditos tamquam aequales hic minime contrahatur, sed ille auctoritate imperii sui agere et procedere possit h. e. non contrahat cum subditis, ut par, ut aequalis, sed ut princeps, ut imperans officium publicam committit subdito." [3])

Man muß also auf die Vermuthung kommen, daß Böhmer durch den Gegensatz von conventio und contractus etwa ausdrücken will, daß die Uebereinkunft zwischen dem Fürsten und dem Unterthan nur die Bedeutung einer thatsächlichen Verabredung habe, während der Rechtsgrund für die Amtsführung in dem jussus principis liege. Wie aber aus dem unten mitzutheilenden Endresultate der Böhmer'schen Ausführungen hervorgeht, hat er doch einen Vertrag zu Grunde gelegt. Jedenfalls ist hier eine Unklarheit in der Deduktion Böhmer's zu konstatiren.

Weiter schreitend sucht Böhmer eine Begründungsform, welche ein Vertrag ist, aber kein Vertrag, der eine rechtliche Verpflichtung für den Fürsten mit sich bringt, sondern ein solcher, der nur eine obligatio des Dieners bewirkt; anderseits soll der respectus inter principem et ministrum gewahrt bleiben und zum Dritten die natura officiorum beachtet werden, d. h. der Umstand, daß der Beamte kein eigenes Recht, sondern ein fremdes übt. Diese drei Vorzüge hat das precarium. Die Kollation des Amtes geschieht „gratiose", „gratiose" gewährt der Fürst das salarium, d. h. beides hat nicht in einer Verpflichtung, sondern in einer Gnade des princeps seine Ursache. [4]) Das Respektsverhältniß kommt formell in der Thatsache zum Ausdruck, daß die litterae solemnes super collationem officii vom Fürsten allein ausgefertigt werden, während es sich materiell darin bekundet, daß der Landesherr ut princeps cum eo agit, non ut par cum pari contrahit. In der wiederholten Verwendung des Wortes gratia spricht sich der Gedanke aus, daß das Amt pars sollicitudinis principalis, nicht aber ein jus perpetuo quaesitum [5]) des Dieners ist.

[1]) Diss. cit. cap II § 15.
[2]) Böhmer, Introductio in jus publicum universale 1726, 2. Aufl. § 11 Anmerk.
[3]) diss. cit. cap. II § 16.
[4]) Diss. de jure princ. etc cap. II § 16.
[5]) ibid. cap. II § 14.

Nun führt Böhmer dieselben Gründe für die Analogie mit dem precarium an, wie Myler[1]), besonders also den, daß hier und dort ein consensus vorliege; daraus geht hervor, daß Böhmer doch als den eigentlichen Rechtsgrund nicht die Verpflichtung des Unterthanen als solchen, sondern die Zustimmung desselben im Vertrage angesehen wissen will; sein Bestreben war nur, ein Geschäft zu finden, wo ex nutu et voluntate unius totius negotii vigor dependeat.[2]) Daß er ein zweiseitiges Rechtsgeschäft als Basis annimmt, zeigt auch die Art und Weise, wie er es mit dem Wesen eines Prekariums zu vereinigen sucht, daß hier „immer“ eine materielle Gegenleistung von Seite des princeps erfolgt; er sagt nämlich, daß sich das precarium auch mit onerosen Verträgen verbinde, d. h. mit solchen, wo eine Rechtspflicht zu einer Gegenleistung existire — als Beispiel führt er die locatio conductio precaria der l. 4 D. 19, 2 an —, um so mehr müsse dasselbe der Fall sein bei Geschäften, wo die Gegenleistung nur ein Akt der Gnade sei, und solche Geschäfte sind eben Verträge mit einseitiger Obligation, sogenannte lukrative Verträge. Darin eben, daß er die Zahlung der Besoldung nicht als Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung bezeichnet, liegt für Böhmer auch die Möglichkeit zu behaupten, es sei das Wesen des precarium, das Gewährung eines Vortheils ohne Vergeltung fordert, nicht verletzt.

Nach dieser Ausführung über den Rechtscharakter des Dienstverhältnisses zieht Böhmer dann den für sein Thema wichtigen Schluß „liquidum inde est clausulam ad beneplacitum collationi beneficiorum semper inesse ex natura rei, quamvis expresse non fuerit“; er sagt also die Widerruflichkeitsklausel ist ipso jure in dem Rechtsverhältniß enthalten, es ist kein Unterschied vorhanden zwischen Aemtern, die definite, und solchen, die simpliciter übertragen worden sind; sofern Unterthanen in Betracht kommen, kann der eine und der andere Beamte pro lubitu entfernt werden.

An sich folgt daraus, daß die Besoldung mit der Entlassung aufhört; nur in zwei Fällen hält Böhmer es für nothwendig, daß der Beamte indemnis, schadlos, gehalten werden muß, nämlich bei der exstinctio rei publicae, also dem Untergang des Fürstenthums durch Eroberung u. s. w. und, wenn die Uebertragung der Stelle gegen Erlegung einer bestimmten Summe erfolgt ist.[3]) Dieser Gedanke einer Entschädigung ist später für die Konstruktion des Dienstverhältnisses von Bedeutung geworden.

Wenn wir noch fragen, wie Böhmer die conventio zwischen dem Fürsten und einem Ausländer näher bestimmt, so finden wir, daß er diesen Punkt umgeht. Er bemerkt nur: extranei liberrima voluntate oblatam vocationem ad officium amplectuntur vel repudiant,[4]) hier ist also in jedem Fall die Uebereinstimmung zweier von einander unabhängiger Willen vorhanden. Auch hier, sagt er, muß man, was die Dimission anlangt, ad rationem collationis zurückgehen; er kommt aber zu einem andern Resultat, als wenn dem Fürsten Staatsangehörige gegenüberstehen; in einem solchen Falle werden durch eine willkürliche Entlassung non tantum honestatis et pietatis, sed etiam justi regulae verletzt[5]) nicht blos die Billigkeit, son-

[1]) ibid. cap. II § 16
[2]) ibid. cap. II § 16.
[3]) Diss. cit. cap. II § 20 u. 22
[4]) ibid. cap. II § 19
[5]) ibid. cap. II § 20

dern auch das Recht, mit Ausnahme des Falles, wo das öffentliche Interesse einen solchen Schritt fordert.

Durchschlagend ist die Theorie Böhmer's keineswegs; denn wenn die Verleihung des Amtes auf bestimmte Zeit erfolgt oder die Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist vereinbart wird, so ist der princeps jedenfalls hinsichtlich der Entlassung gebunden; dann kann aber das Prekarium nicht mehr zur Vergleichung herangezogen werden. Ferner darf man doch fragen, warum wird in der Bestallung ausdrücklich der Beisatz „auf Wohlgefallen" gemacht, wenn bei dem Mangel dieser Klausel derselbe Effekt erzielt würde? Bei der Entscheidung der Frage endlich, ob dem Diener freie Resignation zustehe, vermag Böhmer selbstverständlich keinen Gebrauch von seiner Theorie zu machen, vielmehr muß er darauf zurückgehen, daß die Uebernahme von Staatsgeschäften Lasten des Unterthanen sind, so daß es im arbitrium des Fürsten liege, ob er eine spontanea renuntiatio zulassen wolle oder nicht.[1])

Es war also an der Zeit, eine Konstruktion zu suchen, welche nicht mehr so sehr im Banne einer einzigen Frage stand, sondern auch andere Seiten, als die Beendigung des Dienstverhältnisses, aus einem Prinzip zu erklären vermochte.

III. Locatio conductio operarum.

§ 8. Die Veranlassung dieser Theorie.

Böhmer hat in die Erklärung des Begriffes der ministri principis als ein Merkmal aufgenommen, daß es Personen sind, qui auctoritate publica a principe certo ut plurimum constituto salario assumti sunt,[2]) womit auch der Satz übereinstimmt, officium semper in se conditionem habet consueti salarii promissi;[3]) er hat also mit klaren Worten die Besoldung für ein wesentliches Element des Dienstverhältnisses erklärt. Nichts desto weniger hat er es unterlassen, dasselbe in seiner Konstruktion zu verwerthen, er hat vielmehr ein Rechtsinstitut zur Basis genommen, welches das Merkmal der Unentgeltlichkeit an der Stirne trägt, und die Besoldung nur dadurch in Harmonie mit seiner Theorie gesetzt, daß er die Leistung des salarium als einen Ausfluß der Gnade, nicht als Erfüllung einer Rechtspflicht bezeichnet hat. Er dachte wohl daran, daß er sich den Bau des Verhältnisses in dieser Beziehung wenigstens erleichtern würde, wenn er dasselbe als Dienstmiethe charakterisirte, allein einmal war der Zweck seiner Theorie, die administrative Willkür hinsichtlich der Entlassung als eine rechtmäßige Willensbethätigung zu vertheidigen, und andererseits hielt ihn davon das Pandektenrecht ab, demzufolge er sagen mußte: opera ministrorum „mercenaria" aut „locari solita" dici nequit nec salarium quod iis solvitur „mercedis" rationem habet.[4])

Ueber diese Bedenken setzten sich Paul Kreß, Christian von Wolff, der Naturrechtslehrer, und Wilhelm Neumann hinweg und legten dem Verhältniß zwischen Landesherrn und Beamten einen Dienstmiethevertrag zu Grunde, nicht ohne die Gründe anzugeben, welche sie veranlaßten, von der Theorie des Mandats und Prekariums abzuweichen.

[1]) Böhmer, introductio in jus publicum universale § 24.
[2]) Böhmer, a. a. O. cap. I § 2.
[3]) cap. II § 16.
[4]) cap. II § 15.

Kreß[1]) sucht die Unrichtigkeit der ersten Hypothese darzuthun, Neumann[2]) sekundirt ihm dabei und unterzieht die Auffassung Mylers einer zutreffenden Kritik.[3])

Was das Mandat anlangt, so heben Kreß und Neumann als einen allgemeinen Gesichtspunkt hervor, es sei dem Mandat wesentlich, daß der Mandatar den Auftrag ohne Gegenleistung vollführe, wenigstens ohne versprochene Gegenleistung. Die Beamten aber, sagen sie, leisten ihre Dienste gegen Besoldung,[4]) und diese könne deßwegen nicht als donatio remuneratoria, d. h. als freiwillige, ehrende (honorarium) Vermögenszuwendung nach vollzogenem Auftrag angesehen werden, weil das Recht auf Gehalt vertragsmäßig dem Diener zustehe, also durch die Zahlung der Besoldung nur eine vertragsmäßige Pflicht erfüllt werde.[5]) Wenn also zu einem Auftrag in dieser Weise Entgeltlichkeit hinzutrete, so „degenerire" das Mandat in eine Miethe oder in einen Innominatkontrakt.[6])

Im Besonderen widerlegt Kreß die einzelnen Punkte, in welchen eine Aehnlichkeit mit dem Auftragsverhältniß gefunden wurde,[7]) in folgender Weise: 1. Der Mandatar darf bei Ausführung des Auftrags nicht seinen Vortheil suchen, selbst wenn es ohne Schädigung des Mandanten geschehen kann; hier sucht der Diener aber in dem Verhältniß seine Nahrungsquelle; 2. die Merkmale, die dort als substantialia mandati bezeichnet wurden, sind meist auch anderen Verträgen eigen.

Neumann greift die Lehre von der Prekariumsnatur des Dienstverhältnisses an ihrer wunden Stelle an; er sagt, der Satz „munus concreditum pro lubitu concedentis revocare liceat[8]) quando voluerit" sei in dieser Allgemeinheit falsch; es werden in Wirklichkeit Aemter auch auf Lebenszeit verliehen, also kann die Widerruflichkeit der Stellung nicht im Wesen des Dienstverhältnisses liegen. In Folge dessen verwirft er es auch, daß man den Satz der l. 12 pr. D. 43, 26, wonach eine Vertragsbestimmung, derzufolge für eine bestimmte Zeit der Widerruf beim Prekarium ausgeschlossen sein soll, null und nichtig ist, auf das Verhältniß zwischen dem Landesfürsten und seinem Beamten übertrage. De facto kommen solche Zusätze hier vor, es ist dann die Intention der Parteien, daß die Kollation in unwiderruflicher Weise stattfindet, also ist das, was Myler precarium nennt, in einem solchen Fall simplex stipulatio, ein allgemeiner Vertrag, nicht der besondere des Prekariums. Dazu kommt, daß das Prekarium nur von Vortheil für den precario accipiens ist, während die Amtsverwaltung für den Beamten nicht blos Vortheile, sondern auch die Last der Arbeit bringt.

§ 9. Paul Kreß und Christian von Wolff.

Wenn wir nun zu den positiven Ausführungen der Repräsentanten der Dienstvertragslehre übergehen, zunächst zu denjenigen von Kreß, so tritt uns

[1]) Kreß, diss. de jure officiorum et officialium 1732.

[2]) Wilhelm von Neumann in Wolfsfeld, consiliarii Brandenburgico-Auspacensis Meditationes Juris principum privati de jure personarum illustrium earumque ministris. Francof. 1751. Lib. III Tit. 1 § 242.

[3]) Neumann, Medit. cit. § 239—241.

[4]) Neumann, l. c. § 242.

[5]) Kreß, diss. de jure etc. cap. IV § 2 „in quod princeps cum officiali convenit."

[6]) Neumann, l. c. § 242.

[7]) Siehe oben § 5.

[8]) Myler, Hyparchologia cap. III § 32 n. 100.

dieser gleich in den ersten Sätzen als ein Anhänger der von Pufendorf begründeten naturrechtlichen Schule entgegen, also jener Richtung in der Rechtswissenschaft, welche die aus Vernunftgründen abgeleiteten Theorien an Stelle der wirklich geltenden Rechtsätze zu setzen bestrebt war.

Kreß sagt, wollte er sich auf den Boden des rezipirten römischen Rechtes stellen, so müßte er den Kontrakt, durch welchen dieses Dienstverhältniß entsteht, unter die Klasse der unbenannten Verträge stellen; so aber „betrachten wir die Sache vom Standpunkt des wahren und natürlichen Rechtes“ [1]) und darnach ist das Verhältniß begründet durch einen Dienstmiethevertrag; denn nach dem „jus gentium“ unterscheide nur der Name und nicht die Sache die operae officialium von den gemeinen Diensten, das salarium von der merces, nach dem Naturrecht sei es ferner nicht nöthig, daß die Besoldung immer in Geld bestehe, und dies seien eben die Punkte, welche vom gemeinen Rechte aus an der Annahme einer locatio conductio operarum hinderten. Er dagegen erklärt „dominum conductoris, officialem operarii mercenarii loco esse.“ [2])

Mit dieser Theorie ist ein zweifacher Fortschritt gemacht:

1. Das Amt erscheint nicht mehr als Gegenstand des Vertrags, was bisher der Fall war; eine Folge davon ist, daß in höherem Grade vermieden wird, in das innere Rechtsverhältniß, d. h. in die Beziehung zwischen Herrn und Diener das Vertretungsverhältniß nach Außen, zu den Unterthanen, welches z. B. theilweise den Anlaß zur Mandatstheorie gegeben hatte, hereinspielen zu lassen.

2. Die Frage nach dem rechtlichen Wesen dieses Verhältnisses wurde unabhängig dem Problem von der Entfernbarkeit des Dieners gegenübergestellt, denn aus der Dienstmiethe läßt sich nicht ohne weiters schließen, ob die Vermuthung für bedingte oder unbedingte Widerruflichkeit spricht. Kreß für seine Person nimmt als Regel eine indefinita locatio conductio, d. h. eine Miethe ohne Angabe einer bestimmten Zeit an [3]) und tritt insofern für das „liberum jus dimittendi“ [4]) ein, als er nachweist, [5]) daß weder das Naturrecht noch eben diese Unbestimmtheit der Dauer für die Lebenslänglichkeit der Anstellung spreche. [6])

Der beste Beweis aber für die Richtigkeit der Behauptung, daß sich aus der Natur des Dienstmiethevertrags nichts für und nichts gegen die Entlassungswillkür anführen läßt, ist wohl der Umstand, daß der nächste Vertreter dieser Theorie, Christian v. Wolff, im Gegensatz zu Kreß erklärt: si cui officium confertur non in certum diem vel sub conditione resolutiva, in perpetuum collatum intelligitur. [7])

Wolff ist demgemäß der Auffassung von einer Dienstmiethe nicht deswegen beigetreten, um mit ihrer Hilfe die Frage von der Beendigung der

[1]) Kreß, diss cit. cap. II § 16 a. a. O. „rem ex vero et naturali jure aestimamus“

[2]) ibid. cap. II § 16.

[3]) Kreß a. a. O. cap. II § 17.

[4]) a. a. O. cap. VII § 7.

[5]) a. a. O. cap. VI § 41.

[6]) a. a. O. cap. VII § 7 Anm. „nec jus gentium nec formula (Bestallung) officiorum perpetuitatem inferat.“

[7]) Wolff, Jus naturale Pars VIII de imperio publico seu jure civitatis 1748, § 899.

Stellung eines landesherrlichen Dieners zu lösen, sondern, weil er der Ansicht war, daß der Inhalt dieses Verhältnisses sich daran vorzüglich verdeutlichen lasse, denn er hebt an dieser Theorie rühmend hervor: „si collationem officiorum publicorum ad contractum locationis conductionis reducas, ex iis, quae de hoc contractu demonstrata sunt, nullo negatio solves plures quaestiones, quae de officiis publicis incidunt.“ [1])

Wir geben seine Ausführung kurz wieder. Die Besetzung der Aemter [2]) wird durch ein pactum ausgeführt, das zwischen dem Verleiher des Amtes und dem, welchem es übertragen werden soll, eingegangen wird. Denn wer ein öffentliches Amt einem Anderen überträgt, vertraut ihm die Verwaltung gewisser Geschäfte an und der Andere, welcher die Führung annimmt, erklärt eben dadurch, daß er diese Geschäfte fleißig verwalten und ausführen wolle; beide kommen also über dasselbe überein und, da diese Vereinbarung ein Versprechen enthält, jede Vereinbarung aber, welche ein Versprechen zum Inhalt hat, ein Vertrag ist, so erfolgt die Besetzung der Aemter durch Vertragsschlüsse. Speziell dann auf die Dienstmiethe übergehend, erklärt er „quae de heri ac famuli jure ac obligatione valent, ea etiam de jure ac obligatione superioris seu collatoris et eius, qui officio publico fungitur, jure atque obligatione intelliguntur; [3]) er nimmt also eine vollkommene Gleichstellung des landesherrlichen Dieners mit dem Gesinde vor.

Während Kreß ohne jede weitere Vermittlung direkt neben den Satz, daß das Rechtsverhältniß des Beamten ein contractus ist, [4]) die Behauptung setzt, nach einer regula juris gentium müsse jeder Bürger öffentliche Aemter übernehmen, [5]) läßt Wolff wenigstens hervortreten, daß ein Zwang nur im Falle der Noth eintreten dürfe. Er führt folgenden Beweis: jeder Bürger ist verbunden, das gemeine Beste zu fördern; [6]) das Interesse des Ganzen verlangt, daß die Aemter richtig verwaltet werden, deßhalb kann der superior, dem die potestas eminens zusteht, kraft deren er im Falle der Nothwendigkeit über die Person des Unterthanen verfügen kann, jeden Unterthanen, wenn ein anderer gleich tüchtiger nicht vorhanden ist, zur Bekleidung des Amtes zwingen. [7])

§ 10. Wilhelm Neumann.

Wolff ist bekannt als derjenige Gelehrte, welcher die Naturrechtslehre der „Sozialisten“ d. h. der Pufendorf'schen Schule [8]) weiter ausgebildet hat. Die Anhänger Pufendorf's haben das besondere Verdienst, das deutsche Staatsrecht aus den Banden römisch-rechtlicher Anschauung befreit und dem ganzen Staats- und Rechtsleben eine, wenn auch auf abstrakten Grundlagen beruhende, so doch unabhängige Auffassung gegeben zu haben, welche auf bestimmten Prinzipien in geordneter Weise sich aufbaut; besonders haben sie, wie selbstverständlich, den Begriff des Staates zu erklären versucht.

[1]) Wolff, a. a. O. § 904.
[2]) Wolff, a. a. O. § 900.
[3]) a. a. O. § 904.
[4]) Kreß, diss. cit. cap. II § 16.
[5]) ibid cap. II § 17.
[6]) Wolff, a. a. O. § 895.
[7]) Wolff, a. a. O. § 925.
[8]) Siehe Geyer in v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Erster Theil, 4. Aufl. 1882 S. 17.

In dem Abschnitte, wo Wolff von den rechtlichen Verhältnissen der Beamten, oder, wie er nur sagt, „derjenigen, welche öffentliche Aemter bekleiden“, spricht, tritt das Erwachen der Staatsidee wenigstens in den gebrauchten Ausdrücken hervor. Er sagt nicht mehr, daß der princeps oder dominus terrae der eine Vertragstheil sei, sondern die res publica, quatenus tamquam persona moralis spectatur, diese ist der conductor operarum; beim Vertragsabschluß wird sie vertreten vom „superior“, der speziell in dieser Beziehung collator officii heißt, qui rempublicam quoad jus conferendi repraesentat.[1])

Neumann[2]) nun, welchen wir oben als den dritten Vertreter der Theorie vom Dienstmiethevertrag bezeichnet haben, hat zwar die herkömmliche Benennung „ministri principis“ beibehalten, aber materiell die Lehre von den „Dienern des Fürsten“ vollkommen dem naturrechtlichen Systeme angepaßt, besonders hat er die von Wolff angebahnte Gleichstellung der landesherrlichen Beamten mit den famuli conductitii weiter ausgeführt.

Zunächst bedarf es also einer Erörterung der Grundlagen des Naturrechts.

Das Vernunftrechtssystem geht vom Menschen als Individuum aus, legt die Stellung des Einzelnen in den mannichfachsten Gesellungen des Lebens klar und vermittelt so den Zusammenhang des Staates mit den übrigen menschlichen Vereinigungen.

Pufendorf unterscheidet den natürlichen[3]) Stand des Menschen und den Gesellschaftsstand desselben. Der status naturalis ist der Stand der Gleichheit und Freiheit und der angeborenen Rechte und Pflichten, d. h. derjenigen Rechte und Pflichten, welche dem natürlichen und göttlichen Gesetze gemäß sind. Der status adventitius dagegen entsteht durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag und ist theils ein vollkommener, theils ein unvollkommener; in ihm entstehen die erworbenen oder hypothetischen Rechte. Der unvollkommene Stand ist der Familien- oder Hausstand, societas domestica oder familiae[4]) „die Versammlung von mehr Personen, welche unter einem gemeinschaftlichen Hausvater beysammen leben“. Er zerfällt in die societas conjugalis, welche die eheliche Gesellung ist, in die societas paterna und die societas herilis, welche das Verhältniß der Dienstholten und Ehehalten zum „Herrn“ anlangt.[5]) Der vollkommene status adventitius ist der status civilis societatis, der Staat, die bürgerliche Gesellschaft.

An diese Grundeintheilung des Naturrechts schließt sich Neumann an; er handelt, wie bemerkt, von den „Dienern des Fürsten“ in seinem Werke über das Privatfürstenrecht.

Das Verhältniß zwischen Fürst und Diener ist eine societas herilis, ein Dienstverhältniß gleich dem der Ehehalten, denn nur ratione administrationis et objecti unterscheiden sich die öffentlichen Diener von den privaten, nicht aber in der Art der Begründung, in dem nexus, quo dominis suis obligantur.[6])

---

[1]) Wolff, jus nat. pars VIII. § 904.

[2]) Neumann, Meditationes juris principum privati de jure personarum illustrium earumque ministris.

[3]) Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen teutschen und bayerischen Staatsrechts I. § 2.

[4]) Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civ. Theil 1. Cap. 4 § 1.

[5]) Kreittmayr, Grundriß § 1 und 4 und Neumann a. a. O. Einleitung § 10.

[6]) Neumann, a. a. O. Lib. III Tit. 1 § 230. Diese Ansicht war um die Mitte des 18. Jahrhunderts gang und gäbe. Als charakteristisches Beispiel sei folgender Satz aus

Das Dienstverhältniß wird durch einen Vertrag (pactum mutuum) begründet, aus freiem Willen verspricht der Diener servitia zu leisten und räumt so dem Herrn das Recht ein, ihn zur Erfüllung des Versprechens zu zwingen.

I. Die Art des Vertrags, durch welchen dieses Zwangsrecht begründet wird, d. h. die Entstehungsweise des Dienstverhältnisses ist eine zweifache.

1. Die Verpflichtung zur Leistung bestimmter ministeria entsteht mittelbar durch Gründung des Staatswesens; diese geht durch Abschluß eines expressum vel tacitum pactum inter principem et populum [1]) vor sich, dadurch wird der sog. nexus civilis, eine mutua obligatio herbeigeführt: der Regent verspricht Schutz, der andere Theil Gehorsam und insbesondere zur Erhaltung des Gemeinwesens beizutragen und unterwirft sich der Gewalt des Herrschers. Diese Gewalt kann eine despotische oder eine beschränkte sein; in der Despotie wird der Unterthan zu allen Dienstleistungen „gezwungen", bei der beschränkten Staatsform ad ea ministeria saltem, quae ad publicum statum conservandum absolute sunt necessaria, neutiquam vero ad alia, exempli causa quae soli principis recreationi inserviunt. [2]) Der Unterthan leistet somit Dienst im öffentlichen Amt als Folge des von ihm freiwillig eingegangenen Unterthanenverhältnisses.

2. Die Verpflichtung zur Dienstleistung im Staatsamt wird durch Abschluß eines unmittelbar auf Uebernahme des Staatsamts gerichteten Vertrags begründet. Dies ist der Fall, wenn ein Ausländer Beamter wird. Dieser expresse und immediate eingegangene Vertrag ist eine Dienstmiethe oder ein unbenannter Vertrag, das erste, wenn die Belohnung für die Dienste in Geld, das zweite, wenn sie in Nahrungsmitteln besteht; sind pecunia und alimenta verbunden, so liegt ein contractus mixtus vor.

II. Seinem Inhalt nach ist das Dienstverhältniß eine societas herilis; es entstehen gegenseitige obligationes, die des Dieners sind operae [3]) und obsequium; [4]) „ex ipsa societatis indole" folgt andererseits eine Verbindlichkeit des Herrn zum Schutz des Dieners. [5]) Dagegen ist die Pflicht zur Leistung von salarium oder alimenta der herilis societas nicht wesentlich, sondern diese ergibt sich allein aus der Art der Begründung des Verhältnisses. Ist dasselbe durch Abschluß des pactum subjectionis [6]) entstanden, so ist an sich keine Pflicht dazu vorhanden, denn der subditus kann gezwungen werden, auch ohne Entgelt vom imperans öffentliche Aemter zu übernehmen; findet sich dagegen eine Besoldung, so muß ein „besonderer Vertrag" Pflicht und Größe der Leistung bestimmen. Bei der Entstehung durch Miethe oder Innominatkontrakt ist durch die Natur des Vertrags die Existenz der Pflicht, durch eine Vertragsklausel deren Umfang bestimmt.

III. Was endlich die Beendigung des Verhältnisses anlangt, so leitet Neumann aus dem Wesen der societas herilis ab, 1. daß die Beziehung

---

J. J. Mosers, observationes practicae juris publici de jure statuum imperii circa suos consiliarios 1738, § 6 angeführt: Eum juris tantum publici observationes de hac materia promiserimus, nihil nobis rei est cum quaestionibus de receptione, juramentis, salario, coercitione, dimissione etc. ministrorum atque consiliariorum ad jus privatum pertinentibus.

[1]) Neumann, Lib. III Tit. 1 § 234 und Kreittmayr, Staatsrecht S. 6.

[2]) Neumann, a. a. O. § 234.

[3]) Neumann a. a. O. § 346.

[4]) a. a. O. § 305.

[5]) ibid. § 430 ut tueatur . . . de ipsa huius (herilis) societatis essentia est.

[6]) a. a. O. § 444.

aufgehoben werden kann,[1]) wenn beide Theile ihre Pflichten erfüllt haben, und 2. daß sie nicht blos durch den Tod des Dieners, sondern auch durch den des Fürsten ihre Lösung findet.[2])

Das Verdienst Neumanns ist es, ein Prinzip aufgestellt zu haben, aus dem sich Recht und Pflicht des Dieners und zum Theil auch die Auflösung des Verhältnisses herleiten läßt; ob das richtige Prinzip, ist eine andere Frage.

Besonders aber liegt darin ein Fortschritt, daß er es vermieden hat, für den Dienst des Unterthanen neben der Unterthaneneigenschaft noch einen weiteren Vertrag zur Basis zu nehmen, wodurch die schon vorhandene Pflicht zur Bekleidung öffentlicher Aemter gleichsam noch einmal begründet würde. Nur spricht sich Neumann nicht darüber aus, wie, d. h. durch welchen Rechtsakt die virtuelle Verpflichtung des Unterthanen in aktive Dienstleistung übergeleitet wird.

IV. Die Entwicklungsperiode von 1750—1780.

§ 11.

In den drei Jahrzehnten von 1750—1780 ist für die Weiterführung der Theorie von der rechtlichen Natur des Staatsdiensts direkt sehr wenig geschehen, obgleich in dieser Zeit zwei Männer, wie Joh. Jak. Moser und Joh. Stephan Pütter, als berühmte Staatsrechtslehrer thätig waren

Die institutiones juris publici von Pütter (Frankfurt 1772) geben überhaupt keinen Aufschluß über die rechtlichen Verhältnisse der landesherrlichen Bedienten, sondern handeln nur von der Einrichtung des Geschäftsdienstes im Staate und den Arten desselben, also vom Aemterrecht (§ 120 ff.).

Auch J. J. Moser thut der Frage in seinem „neuen teutschen Staatsrecht" keiner Erwähnung; man könnte glauben, daß er vielleicht in dem Abschnitt „von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen"[3]) dem Geist der Zeit entsprechend die Führung von öffentlichen Aemtern als Bürgerpflicht erklärte, der Umstand aber, daß Moser in dem Titel „von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt" (1772) in § 51 „den Austritt ohne jegliche Ursach" für zulässig erklärt, läßt vermuthen, daß Moser einen Zwang zur Staatsämterverwaltung nicht anerkannt hat.

In welchem Lichte die Behandlung dieser Frage überhaupt betrachtet wurde, zeigen am besten die Worte von Kreittmayr in seinen Anmerkungen über den codex Maximilianeus:[4]) „Gleichwie übrigens bei jeder Promotion zwischen promoventem et promotum ein wahrer Kontrakt vorgehet, so disputiren zwar die authores, was es für ein Kontrakt seye . . ., es ist aber unnötiger Schulstreit, denn es kommt circa jura et obligationes zwischen Herrn und Dienern nicht darauf an, wie man den Bestellungskontrakt nennt, sondern wie er an sich ist und was er ex verbis vel mente contrahentium mit sich bringt."

Nichtsdestoweniger finden sich bei ihm und noch einigen Rechtsgelehrten wenigstens Andeutungen über unsere Frage.

---

[1]) Neumann, l. c. lib. III Tit. 20.
[2]) ibid. lib. III Tit. 20 § 499.
[3]) Erschienen 1773.
[4]) Kreittmayr, adnot. ad Cod Max. Bav. Civ. Theil V cap. 24 § 4.

So betont zunächst Ulrich von Cramer[1]) die allgemeine Vertragsnatur, er spricht von einer conventio cum officiali inita; an einer anderen Stelle sagt er von der Begründung „circa collationem officii occurrit principis et ministri mutuus consensus“.[2])

Friedrich Manzel[3]) dagegen hebt hervor, daß die Bekleidung von Staatsämtern allgemeine Bürgerpflicht sei, er kommt zu diesem Satze, indem er eine gesetzliche Bestimmung des lübischen Rechts, wonach der zum Rath oder Bürgermeister Erkorene die Wahl „bei Verlust der Stadtwohnung und zehen Mark löttigen Goldes“ annehmen muß, als Regel dahin verallgemeinert, daß „ipse cives ad officia sive tutelaria sive alia cogendi obnoxii sint) ex praevio contractu“, worunter er den Bürgervertrag versteht.

Auch Kreittmayr tritt in seinem Grundriß des Staatsrechts (§ 11) für die Zwangstheorie ein; den Rechtsgrund dafür gibt er in den Anmerkungen zum Codex Maximilianeus civilis[4]) an. „Landeskinder und Unterthanen wären zwar auch wider ihren Willen vermöge der ex nexu civilis societatis flüssender Obligation zu dienen schuldig“, die hypothetische Form des Satzes zeigt aber schon, daß dies Kreittmayr nicht für das der Wirklichkeit Entsprechende hält, darum fügt er bei: „beim heutigen großen Ueberfluß der Leute aber pflegt man ad officia publica niemand mehr zu zwingen“, es ist also auch von Seite des Landeskindes die Uebernahme eines Amtes ein Akt der Freiwilligkeit, daraus erklärt sich, daß er in der oben angeführten Stelle[5]) die Kontraktsgrundlage vertritt. Nur bei der Frage, ob die Resignation des Dieners unbedingt zulässig sei, läßt er den staatlichen Zwang wieder durchblicken, wenn er sagt:[6]) „von Landeskindern nimmt man auch die Resignation dergestalt nicht an, als wann solche ex causa saltem aequali und mit gebührender submission gesucht wird.“

Als einen Anhänger von Kreß endlich bekundet sich David Strube,[7]) indem er den landesherrlichen Bedienten für einen locator operarum erklärt.

Nach diesen wenigen Angaben könnte man der Ansicht sein, als hätte die Rechtswissenschaft in den genannten 30 Jahren überhaupt ihre Augen von dem Verhältniß „zwischen Fürst und Diener“[8]) abgewandt. In Wirklichkeit aber war diese Zeit eine Zeit der Stoffsammlung für neue Theorien, also wenn nicht direkt, so doch mittelbar für die Förderung unserer Frage thätig. Es trat nämlich jenes Problem wieder in den Vordergrund, von welchem die wissenschaftliche Behandlung des Staatsdienstverhältnisses überhaupt ausgegangen war; nach den Worten Strubens lautet es: „Ist der Landesherr befugt, ohne erhebliche Ursachen seinen Bedienten den Abschied zu geben?“

---

[1]) Cramer, Opusculorum Tomus IV, Marburg 1756 Op. 21 § 6.

[2]) Cramer, Observationum juris universi et Praxi recentiori supremorum imperii tribunalium haustarum Tom. II. pars II, Wetzlar 1761. Obs. 628.

[3]) Manzel, de coactione ad munera et officia publica, speciatim juxta jus Lubecense (§ 41, § 7 und 8) aus dem J. 1757.

[4]) Kreittmayr, Anm. über den cod. Max. civ. Theil V cap. 24 § 3.

[5]) Siehe oben S. 598 Anm. 4.

[6]) Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. V cap. 24 § 15.

[7]) Strube, rechtliche Bedenken, III. Theil 2. Aufl. 1777, Nummer 144.

[8]) Die Schrift „Der Herr und der Diener“, geschildert mit patriotischer Freiheit von Friedrich Karl von Moser, Frankfurt 1750, ist politischer Natur; unsere Frage ist nicht berührt und die S. 421 von dem Verfasser in Aussicht gestellte Abhandlung von den Rechten und Pflichten der Herren und Diener, welche sich an die erste anschließen sollte, ist nicht erschienen.

Daß diese Frage wieder Gegenstand lebhaften Streites wurde, erklärt ein Blick auf die Staatsverfassung jener Tage. Die Jahre von 1750—1780 repräsentiren in der Staatengeschichte Deutschlands die Zeit des aufgeklärten Absolutismus. Die Macht der Landstände war in Oesterreich, Preußen und Bayern gebrochen, die Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung konsolidirte sich in der Hand des Herrschers. Dazu bedurfte es aber vor Allem der kräftigen Unterstützung tüchtiger Beamten. Wie für deren Heranbildung die Einführung des Prüfungswesens, die genaue Feststellung der Amtspflichten in Instruktionen und Bestallungen, und die Kontrole des Geschäftsdienstes nothwendige Voraussetzungen waren, so hing es von der Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage ab, ob den deutschen Territorien ein berufsmäßiges Beamtenthum beschieden sein sollte oder nicht; ein berufsmäßiges Beamtenthum ist aber vorhanden, wenn der Beamte nicht blos seine ganze Persönlichkeit, sondern die ganze Lebensthätigkeit dem Wohle des Staates widmet.

Sollte ein Beamtenstand ins Leben treten, so mußte jene Frage verneint werden und an die Stelle des Prinzips administrativer Willkür der Grundsatz lebenslänglicher Anstellung treten, denn nur der Schutz vor Willkür und Laune konnte den Einzelnen veranlassen, sich unter Verzicht auf jede andere Erwerbsquelle in den Dienst der Landesverwaltung zu stellen.

Die Macht der Thatsachen also hat das Problem von der Entfernbarkeit der landesherrlichen Bedienten wieder zum Objekt eines wissenschaftlichen Kampfes gemacht. Wir legen hiemit diese Controverse kurz dar.

Kreittmayr[1]) ist ein Vertreter der älteren Ansicht, daß nämlich der Herrschaft eine dimissio honesta im Gegensatz zu einer Amtsentsetzung unbedingt freisteht, „ohne daß sie dem Diener die Ursache zu sagen schuldig ist." Er folgt darin Böhmer: „alle officia sowohl perpetua als temporalia ungeacht dieselben simpliciter oder indefinite verlihen seynd, (haben) naturam precarii an sich und seynd dem deutschen Sprüchwort nach[2]) keine Ehen, soferne nicht pacta vel capitulationes etwas anderes bestimmen".

Strube schließt sich an Kreittmayr an, indem er darauf hinweist, daß „locationes gemeiniglich nicht auf Lebenszeit geschehen, daher solches keineswegs zu vermuthen sey". [3])

Nicht minder tritt Moser[4]) für das unbedingte Rücktrittsrecht des Fürsten ein, muß aber zugleich zugestehen, daß die Praxis des Reichskammergerichts und des Reichshofraths eine andere sei. Er erwähnt, daß ein brandenburgisch-onolzbachischer Hofregierungs- und Justizrath 1760 wegen Nichtannahme eines Duells vom Markgrafen suspendirt und dann seiner Dienste entlassen wurde. Ein Reskript des Reichshofraths habe dagegen ausgeführt, „daß des Herrn Markgrafen decreta suspensionis et remotionis mit denen Rechten keineswegs bestehen", und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befohlen, während bisher in solchen Fällen nur wegen rückständigen Soldes ein unbedingtes Exekutivmandat ergangen sei.

Darin ist also ausgesprochen, daß eine vorläufige Enthebung vom Amte, wie eine Entlassung aus dem Dienste nur bei einer hinreichenden Ursache rechtlich statthaft sei.

[1]) Kreittmayr, Anm. ad Cod. Max. T. V, c. 24 § 15.

[2]) „Herrendienste sind keine Ehen", d. h. die Lösung derselben ist nicht beschränkt, wie die der Ehen, siehe Kreß, diss. de jure officiorum etc. cap. VII § 7.

[3]) Strube, rechtliche Bedenken. Theil III Nr. 144.

[4]) Moser, Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt. § 51.

Diesen Umschwung in der Rechtssprechung hatte vorzüglich die umfassende literarische Thätigkeit des Reichskammergerichtsassessors **Joh. Ulrich von Cramer** bewirkt; er übte auf die Jurisdiktion dieses Gerichtshofs einen maßgebenden Einfluß aus.

Hatte Cramer noch in opusculum 21[1]) eine dimissio d. h eine Entlassung, welche nicht Folge eines Delikts ist und daher nach allgemeiner Ansicht im freien Ermessen des Herrn steht, für zulässig erklärt, und nur im Falle, daß ein Sold rückständig war, ein mandatum sine clausula de residuo solvendo ertheilt, so behauptete er schon drei Jahre später[2]) — das zu Grunde liegende Urtheil ist aus dem Jahre 1759 —, daß jede Entlassung, die nicht eine justa causa hinter sich habe, unstatthaft sei, indem er den Satz aussprach „**simplex dimissio officialis tam ignominiosa est quam formalis cassatio.**" Daraus ist ersichtlich, daß er das **Hauptargument** für die Richtigkeit seiner Ansicht, wie einst **Klock** und seine Anhänger, nicht aus dem rechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses entnimmt, sondern auf die Behauptung stützt, daß jede grundlose Entlassung eine Verletzung der Ehre des Dieners enthalte. Die rechtliche Natur des Verhältnisses ruft er erst in zweiter Linie zu Hilfe, indem er ausführt, daß die Uebertragung des Amtes durch einen mutuus consensus erfolge, ein Vertrag aber von keinem Kontrahenten ohne Willen des anderen „verletzt" d. h. aufgehoben werden könne. So kommt es, daß er **alle** Aemter, welche nicht auf bestimmte Zeit verliehen sind, als **auf Dauer übertragen** erklärt, also auch die ad beneplacitum anvertrauten, und, weil er dimissio und remotio in der Wirkung vollkommen gleichstellt, macht er die Forderung geltend, daß **alle** Aemter **non sine causae cognitione** d. h. nicht ohne richterliches Urtheil **nec absque justa causa entzogen** werden könnten,[3]) denn einen Menschen ohne Grund zu „beschimpfen", stehe nicht in der Willkür des Herrn.[4])

Moser und **Strube** nehmen gegen diese Behauptung Stellung. **Moser**[5]) erklärt kurz: „Cramer hat auszuführen gesucht simplicem dimissionem officialis tam ignominiosam esse quam formalem cassationem, welches ich aber nicht zu behaupten wüßte." **Strube**[6]) wendet sich gegen das argumentum ab ignominia ductum, es erweise nichts, weil es zu viel erweise, „denn die ignominia, welche einem solchen Bedienten widerfährt, ist nicht größer als diejenige, so ein domestique erduldet, dem aufgesagt wird, oder einem Rechtsgelehrten und Arzt, an dessen Statt man einen anderen gebraucht, weil solches allemal eine Unzufriedenheit mit jemandes Diensten zu erkennen gibt und ihm öfters sehr schädlich ist. Dennoch kann er es nicht verhindern. Denn dadurch wird nur die existimatio intensiva, oder die gute Meynung welche andere von ihm haben, gemindert, die niemand ex jure perfecto fordern und sich im Gericht darüber beschweren kann, daß sie ihm entzogen werde." **Strube** wiederholt also die Worte **Böhmers**, daß durch eine einfache Entlassung wohl die regulae honesti, aber nicht die regulae justi ver-

[1]) **Cramer**, Opusculorum Tom. IV. 1756.
[2]) **Cramer**, Observationum Tom. II. pars II. 1761. Obs. 628.
[3]) **Cramer**, Observationum Tom. III. Obs. 824 und „Wetzlarische Nebenstunden" 1764 Theil 38 Nr. 5 und Theil 79 Nr. 7.
[4]) **Cramer**, „Wetzlarische Nebenstunden" Theil 38 Nr. 5.
[5]) **J. J. Moser**, „von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt" 1772 III. § 35.
[6]) **Strube**, rechtliche Bedenken a. a. O.

letzt werden; ein Recht auf Ehre gibt es nicht, also auch keine darauf bezügliche Rechtsverletzung. —

Wir müssen noch konstatiren, daß in der Gerichtspraxis nach Vorgang des R.-K.-G. die Ansicht Cramer's den Sieg davon trug; nur der Reichshofrath neigte zur älteren Theorie. Es ist aber nicht unsere Aufgabe, die kammergerichtliche und hofräthliche Rechtsprechung nach dieser Richtung hin zu untersuchen. Eine Uebersicht der diesbezüglichen Rechtsfälle geben Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 29 Jahrgang 1785, S. 18, 43 und besonders S. 52—64 für das Reichskammergericht;[1]) für die Jurisdiktion des R.-H.-R. ist eine Sammlung der Entscheidungen enthalten in dem Buche von Rieffel „der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden und anderen Sachen" 1791. Darnach ist, wie ein Aufsatz „über merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse" im Staatsarchiv von Häberlin[2]) mittheilt, das Prinzip des R.-H.-R. gewesen, daß der Herr seinen Diener immer, jedoch sine allegatione causae. entlassen kann; sobald aber eine Ursache gegen den Diener oder seine Dienste angeführt werde, müsse eine causae cognitio vorhergehen, d. h. ein ordnungsmäßiges rechtliches Verfahren. Wo dies nicht beachtet wird, restituirt der R.-H.-R.[3])

Um die Mitte der achtziger Jahre ungefähr war also die Kontroverse zu Gunsten Cramer's entschieden und damit seine „Inamovibilitätstheorie"[4]) zur communis opinio doctorum erhoben.

Der Wissenschaft konnte es aber nicht genügen, den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht allein darin zu finden, daß die Ehre des Dieners durch eine willkürliche Entlassung geschmälert werde; die Behauptung, daß Suspension und Remotion des Dieners nur aus einem gerechten Grunde und nur durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden könne, mußte auch eine rechtliche Motivirung erhalten.

Mit diesem Bedürfniß verband sich aber zugleich die Nothwendigkeit, jene Aufstellung von Neumann und Wolff, welche das Dienstverhältniß der landesherrlichen Beamten unter das genus der herilis societas stellte, als unrichtig darzulegen. Es galt eine Ansicht zu verdrängen, welche zwischen den Privatdienern des Herrschers und seinen Gehilfen bei der Ausführung der öffentlichen Geschäfte keinen rechtlichen Unterschied zu finden wußte und eben darum noch in einer vollkommen privatrechtlichen Auffassung dieses Dienstverhältnisses befangen war.

Das wissenschaftliche Rüstzeug zu diesem Kriege gegen Neumann lieferte die Staatslehre von J. J. Rousseau, welche mittlerweile in Deutschland Eingang gefunden hatte. Sie enthielt einen so eminenten Fortschritt in der Erkenntniß des Staatswesens, daß sich die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Theorie Neumann's Bahn brechen mußte. Rousseau gab der rechtlichen Stellung des Herrschers eine ganz andere Erklärung.

Seine Fundamentalsätze sind folgende: Durch den Bürgervertrag entsteht die von dem Willen der Einzelnen verschiedene volonté générale; diese ist

[1]) Vergl. auch B. W. Pfeiffer, praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft Bd. 1, 1825, S. 288. Dazwischen finden sich auch kammergerichtliche Urtheile, welche nicht der Ansicht Cramer's beipflichten: vergl. Seuffert, Von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats 1793 § 83 und Häberlin, Staatsarchiv Bd. 5 S. 231.

[2]) Häberlin, Staatsarchiv Bd. 10 S. 319.

[3]) Siehe darüber Häberlin's Staatsarchiv Bd. 10 S. 321 Anm. Bd. 12 S. 189.

[4]) Schulze, deutsches Staatsrecht I. S. 312.

der Souverän, weil sie der Wille des Volkes als Gesammtheit ist Der „allgemeine Wille" verfolgt nur die Förderung der „allgemeinen Wohlfahrt",[1]) nicht ein Sonderinteresse, denn der Staatszweck ist das gemeine Wohl. Damit die Glückseligkeit der Bürger, der Staatszweck, erreicht werde, setzt das Volk einen „Regenten" ein, als simple officier du souverain; sein „Amt" ist es, dem öffentlichen Wohl zu dienen.

Demgemäß erscheint der Landesherr als solcher nicht mehr als der Großgrundbesitzer und Patrimonialherr, als Privatrechtssubjekt von Land und Leuten; durch das Hervortreten des Staatszwecks wurde man vielmehr gewöhnt, an dem „Regenten" seine Eigenschaft als Privatmann und als öffentliche Persönlichkeit rechtlich auseinanderzuhalten und damit auch einen Unterschied zu machen zwischen ministri publici und privati.

So war der Wissenschaft eine doppelte Aufgabe gestellt, einmal, die Lehre Cramers rechtlich zu begründen, und dann, die Vergleichung mit der herilis societas aus der Welt zu schaffen. Der Versuch, diese Aufgabe zu lösen, trat äußerlich zunächst in jener Theorie auf, welche das Verhältniß zwischen Fürst und Diener als zur Gattung der unbenannten Verträge gehörig bezeichnet.

V. Contractus innominatus.

§ 12. Westphal.

Den Innominatkontrakt hatte schon Neumann benützt zur Konstruktion des Dienstverhältnisses für den Fall, daß das Aequivalent der Dienste nicht in Geld besteht. Nun wird er angewendet, um die Parallelisirung der Beamten mit den Dienstboten, welche der Dienstmiethevertrag nahe gelegt hatte, fern zu halten.

Derjenige Schriftsteller, welcher die Benützung des unbenannten Vertrages in dieser Richtung einleitet, ist Westphal.[2]) Er hat nicht das Bedenken Böhmer's, es möchte sich mit einer solchen Konstruktion die offenbare „Ungleichheit der Kontrahenten" nicht vereinigen lassen, er erklärt vielmehr, daß hier ein „wahrer Kontrakt" vorliege und, wenn man ihm einen römischen Namen geben wolle, so sei es eben der contractus innominatus.

Nur soweit ist Westphal für die Lösung der angebenen Doppelaufgabe thätig, er beseitigt den Dienstmiethevertrag. Nicht aber geht er dazu über, die Perpetuitätstheorie von Cramer zu rechtfertigen, im Gegentheil er vertheidigt die Ansicht Böhmer's, insbesondere betont er, daß von Seite des Angestellten kein rechtlicher Hinderungsgrund für eine freie Bethätigung des Entlassungsrechtes bestehe, wohl aber — und hier macht sich der Einfluß Rousseau's bemerklich — könne der Fürst bei einem ganz willkürlichen Vorgehen hinsichtlich der Entlassung die Pflichten verletzen, die er seinem Lande schuldig sei. Dies erklärt sich eben daraus, daß Westphal im Landesherrn nur den vom souveränen Volke beauftragten Führer der Landesverwaltung erblickt. Dem Lande, führt Westphal aus, ist der Regent verpflichtet, die Bedienungen mit reiferen, geprüften und tüchtigen Personen zu besetzen. Dieser Pflicht wird offenbar zuwidergehandelt, wenn der Regent nur nach Laune bei der Entlassung verfährt.

[1]) Geyer, Geschichte und System der Rechtsphilosophie 1863 S. 47 und 48.
[2]) Westphal, „deutsches Staatsrecht" 1784, Abhandlung 19.

Der Fortschritt, welcher in dieser Begründung enthalten ist, kommt am schärfsten in dem Schlußpassus der Abhandlung Westphals zum Ausdruck, wo es heißt „also ist hier auf Regierungspflichten und Staatsklugheit mehr Rücksicht zu nehmen, als auf die Privatgrundsätze vom Vertrag." Diese Worte zeigen eben das Aufkeimen des Gedankens an, daß das Wesen der Rechtsstellung des „landesherrlichen Bedienten" in enger Verbindung mit dem Staatszweck, mit dem öffentlichen Interesse gebracht werden muß, daß dasselbe nicht allein privatrechtlicher, sondern auch staatsrechtlicher Beurtheilung zu unterwerfen ist.

§ 13. Auctor voti.

Im Jahre 1785 erschien in Schlözer's Staatsanzeigen (Heft 29) folgender Aufsatz: „Votum über die Frage, ob und inwiefern ein princeps berechtigt sei, seine Diener zu dimittiren oder einen in officio publico stehenden officialem seines Dienstes zu entsetzen."

Der anonyme Verfasser dieser Abhandlung, zitirt als auctor voti, hat nun nicht blos die Unthunlichkeit der Anwendung des Begriffes herilis societas auf das Dienstverhältniß der landesherrlichen Diener eingehend nachgewiesen, sondern auch die Cramer'sche Lehre von der Perpetuität der Aemterverleihung zu rechtfertigen gesucht.

Damit er aber dies konnte, mußte er geradezu verleugnen, daß das Amt eine staatliche Institution ist, eine pars sollicitudinis principalis, wie Böhmer sagt; seine Theorie entbehrt jeglicher Einwirkung des „staatlichen Interesses", sie erreicht den Höhepunkt privatrechlicher Auffassung des Staatsdienstverhältnisses, obgleich gerade in diesem Aufsatze zuerst der Ausdruck „Staatsdiener" [1]) an Stelle des „landesherrlichen Bedienten" tritt, und zwar ist es folgende Auslassung, in welcher sich die rein privatrechtliche Anschauung bekundet: „Ich behaupte bei allen indefinite ertheilten Dienststellen in civitate (aliud enim in societate herili et domestica) einen contractum perpetuum reciprocum et jus quaesitum unilateraliter irrevocabile" (S. 33).

Hiermit ist das Schlagwort gefallen, welches lange Zeit die Theorie vom Staatsdienste beherrschte: Der Staatsdiener hat ein jus quaesitum am Amt, ein wohlerworbenes Privatrecht auf Beibehaltung der Amtsführung, das Amt ist ein Vermögensrecht des Dieners, das, einmal erworben, wie andere Vermögensrechte, in der Vermögensmasse des Staatsdieners fortdauert und nur bei Vorhandensein einer hinlänglichen Ursache und allein durch richterliches Urtheil gleichsam expropriirt werden kann.

Einleitend bemerkt der auctor voti, daß er dem Dienstverhältniß die Natur eines precarium zuvörderst abschneiden muß, weil er, wie Wolff, in der „Dienstannahme in perpetuum" die Regel und in der Verleihung ad beneplacitum oder ad certos annos nur die Ausnahme erkennt.[2]) Andererseits knüpft er aber an Böhmer an, wenn er erklärt, daß für die officiales honoratiores publici die Auffassung ihrer rechtlichen Stellung als „einfache locatio conductio" erniedrigend sei, denn sie leisten non corpore Dienste und ihre operae seien aestimabiles. Um aber doch einen Vertrag mit gegenseitiger Obligirung aufrecht zu erhalten, nimmt er einen unbenannten Vertrag

[1]) auctor voti, S. 11 „Stats-Diener."

[2]) Schlözer, Staatsanzeigen Heft 29 S. 9.

zu Hilfe nach den Worten Böhmer's:[1]) ad contractum innominatum confugiunt, utpote qui toties obtinet, quoties contractus certus designari nequit."

Denselben Gedanken, wie die Verwerfung der Analogie der Dienstmiethe, entspringt die Verdammung des Neumann'schen Satzes, daß das Verhältniß seinem Inhalte nach eine societas herilis sei: „sehr niederträchtig behandelt man die officiales publicos als den imperantem selbsten, wenn man . . . kein Bedenken trägt, von privaten und ökonomischen Gesellschaften auf den Staat zu schließen" (S. 10).

Dadurch, daß der Verfasser des Votums eine Vergleichung mit dem „domestique" (S. 17) als entehrend gerade für den officialis publicus hinstellt, hat er schon verhüllt eine Scheidung zwischen den Privatdienern des Fürsten und den öffentlichen Dienern vorgenommen, die er zunächst äußerlich in der Weise hervortreten läßt, daß er als der Erste in der Literatur dem officialis publicus den Namen „Staatsdiener" beilegt. Er spricht demzufolge vom Verhältniß des „Staatsdieners" zum „Fürsten". Allein auch der „Fürst" ist ihm nicht mehr der dominus terrae d. h. dasjenige Rechtssubjekt, welches das Herrschaftsrecht über Land und Leute als ein ihm gehöriges Privatvermögensrecht übt, also in seinem Interesse, sondern der „Regent", welcher als simple officier du souverain mit der Förderung des Gesammtinteresses beauftragt ist.

Dies ergibt sich aus den Ausführungen, durch welche er materiell die Verwerfung der herilis societas und die Scheidung zwischen Staatsdienern und Privatdienern des Fürsten begründet:

„Es ist ein himmelgroßer Unterschied inter societatem herilem, et civilem seu civitatem: der scopus von beiden ist just inversus et contrarius. In jener ist der herus, das bonum patrisfamilias der einzige wesentliche Zweck, worauf alle Handlungen der Untergebenen gerichtet sein müssen; es ist also das bonum heri das principium juris socialis oeconomici: in bürgerlichen Gesellschaften verhält es sich ganz anders; der Zweck davon ist nicht die felicitas principis, wiewohl diese ebenfalls erzielt wird, sondern scopus primarius et essentialis est bonum et felicitas civium, qui unice ex scopo felicitatis suae obtinendae commune quoddam Imperium super se agnoverunt. Das principium juris socialis civilis sive juris publici universi ist demnach sowohl bei dem summo imperante als bei den Untergebenen: fac ea quae scopo civitatis conveniunt oder dirige actiones tuas ad obtinendam civitatis securitatem. Dann ubi adest securitas tam interna tam externa, ibi etiam habetur felicitas. Der imperans hat keine andere jura majestatica als nur jene, welche ex jure dirigendi actiones aliorum ad hunc civitatis finem concipienda sunt" (S. 10 und 11).

Wenn man beim auctor voti eben diesen Schlußpassus liest: „Der Herrscher des Staates hat keine anderen Hoheitsrechte als die, welche sich aus dem Rechte ergeben, die Handlungen Anderer nach dem Staatszweck zu lenken", so sollte man meinen, der „Verfasser" würde zu dem Gedanken vordringen, daß in Folge dieses Umstandes der Regent das Recht, die Beamten zu entlassen, welches er, wenn man die Staatsdiener den Dienstboten gleichstellt, unbeschränkt wie ein Privatrecht nach Willkür üben kann, nur üben darf

[1]) Böhmer, diss. de jure principis in dimittendis ministris cap. II. 15.

als ein **Hoheitsrecht**, d. h. nach der Beantwortung der Frage, ob ein ferneres Verbleiben des betreffenden Staatsdieners im Amte dem **Staatszweck**, dem gemeinen Wohl entspreche oder nicht.

Allein soweit geht der auctor voti nicht, er will mit dem Hinweis auf die veränderte Stellung des Fürsten nur die Ungereimtheit einer Annahme der societas herilis für das Staatsdienstverhältniß darlegen; was die Entlassung anlangt, so will er ja vielmehr die Beschränkungen, welche **Cramer** dem Fürsten hinsichtlich der Lösung der Beziehung zum Staatsdiener auferlegt, aus einem **Prinzipe** rechtfertigen. Wir gehen also auf diesen zweiten Theil des Aufsatzes über.

Der auctor voti schreibt dem Staatsdiener — dies ist sein **Prinzip** — ein jus quaesitum, ein Privatrecht an dem Amte zu. Dasselbe beruht auf einem nexus **pactitius** civilis perpetuus imperantem inter et officiales indefinite assumtos. Dieses „dauernde staatsbürgerliche Band" zwischen dem Herrscher und den auf unbegrenzte Zeit angenommenen Staatsdienern ist die rechtliche Folge eines Vertragsabschlusses. Der Vertrag, welcher diesen Effekt hat, ist das pactum unionis et subjectionis, der Staatsgesellschaftsvertrag, der contrat social. Während in der societas herilis alles auf das bonum heri abzweckt, also der Hausknecht sich jederzeitige Entlassung gefallen lassen muß, gilt in dem durch das pactum subjectionis gegründeten Staat, daß der Fürst der Bürger wegen vorhanden ist und nicht die Bürger des Fürsten wegen. In Folge dessen, also wegen des zwischen dem Fürsten und Staatsbürger bestehenden **perpetuus** nexus civilis, darf der Unterthan vom Regenten nicht ohne Grund aus dem Lande getrieben werden; **ergo** kann der Fürst auch keinem Bürger sein erlerntes Metier ohne Grund nehmen. Die officiales nun sind pars populi;[1] der Staatsdiener ist ein Bürger, welcher als Metier die Amtsverwaltung hat, also kann der Fürst nicht sine justa causa dem Staatsdiener das Amt wegnehmen, dieser hat vielmehr zufolge des nexus perpetuus ein dauerndes, d. i. einseitig unwiderrufliches, wohlerworbenes Recht auf das Amt. Was der Verfasser des Aufsatzes des näheren unter einem jus quaesitum versteht, erklärt er nicht. Dies hat erst ein späterer Schriftsteller, **Malacord**, klargelegt.

Das Hereinziehen des nexus subjectionis civilis regulariter **perpetuus** benützt der auctor voti auch noch dazu, dem Staatsdiener die Verzichtleistung auf das Amt abzuerkennen. Nur wenn es Gesetz oder Gewohnheit erlaubt oder wenn es ausdrücklich in pacto primaevo, d. h. in dem Staatsgesellschaftsvertrag vorbehalten ist, darf der Bürger nach Belieben auswandern; in der Regel aber ist der nexus pactitius zwischen Fürst und Unterthan ein dauernder, also darf der Bürger das Land nicht nach Willkür verlassen und folglich auch nicht sein Amt. —

So treffend der Verfasser des Votums den Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung des Staatsdieners und dem Bedienten eines Privatmannes dargestellt hat, so wenig überzeugend sind seine Folgerungen aus dem contrat social, mit welchen er die Richtigkeit des Satzes beweisen will, daß für die Lebenslänglichkeit des Dienstverhältnisses oder, was dasselbe ist, für ein jus quaesitum des Beamten auf seine Stelle die Vermuthung spreche.

Das erstere zeigt sich besonders an dem Fortschritt, welchen der auctor voti gegenüber **Neumann** hinsichtlich der Frage macht, ob der Regierungs-

[1]) auctor voti. Seite 14.

nachfolger gebunden sei, die unter seinem Vorgänger aufgenommenen Staatsdiener zu behalten, mit anderen Worten, ob in dem Tode des Regenten ein Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses liege. Neumann[1]) nämlich ist, wie alle anderen Schriftsteller vor ihm,[2]) der Ansicht, daß für den Nachfolger nur dann eine Verpflichtung besteht, den Diener zu behalten, wenn er zugleich der Erbe des Vorgängers ist, denn der heres muß facta defuncti praestare. Der auctor voti dagegen macht den richtigen Unterschied, welcher in dieser Beziehung zwischen den Staatsdienern und den für die Person des Fürsten bestellten Dienern Platz greift: „Der successor ist gebunden ad officiales haud dimittendos, weil Dienstaufnahmen unstreitig ad facta regiminis gehören, ea autem, quae facit antecessor qua princeps, servare debet successor ex jure publico"; aber die homines mere privati in ordine ad civitatem, d. h. diejenigen ministri, qui ad pompam tantum habentur, „kann der successor wol abschaffen, dann sie sind dem Stat wol entbehrlich" (S. 17).

An die Beantwortung dieser Frage knüpft der „Verfasser des Votums" noch eine Bemerkung, in welcher der schwache Keim des Gedankens ruht, durch dessen Entwicklung die ganze Theorie vom unentziehbaren Recht des Staatsdieners auf seine Stellung umgestoßen werden sollte. Der „Verfasser" des Aufsatzes fühlt sich nämlich von dem Resultate nicht so ganz befriedigt, daß der successor imperii die vorhandenen Staatsdiener von seinem Vorgänger ohne freie Wahl gleichsam mitübernehmen muß. Es will darum dem Nachfolger die Möglichkeit geben, wenigstens die aktive Dienstleistung des ihm nicht genehmen, von seinem Vorgänger angenommenen Dieners zu sistiren, und sagt daher, daß derselbe den Diener „aus der activitas officii, aus dem wirklichen Dienste entlassen" könne, wenn er ihn an Ehre und Einkommen „schadlos" halte (S. 22), und als Grund dafür gibt er an, daß der contractus mit dem Staatsdiener „specialem fiduciam et industriam supponens" sei, d. h. ein besonderes Vertrauen des Herrn zu dem Diener und eine besondere Geschicklichkeit des Dieners unterstelle. Wie dann das Verhältniß zwischen dem vom wirklichen Dienste entbundenen Diener, der noch Gehalt fortbezieht, und dem Fürsten zu erklären sei, erfahren wir nicht; soviel geht aber aus diesem Versuch hervor, daß er eine Härte des Prinzips von jus quaesitum für den Fall des Regentenwechsels mildern will. Darin, daß der „Verfasser" den Fortbezug des Gehaltes als eine „Schadloshaltung", also als eine neue Obligation an Stelle der alten zur Bezahlung der Besoldung hinstellt, schließt er sich an Böhmer an, welcher davon spricht, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Diener bei seiner Entlassung „indemnis"[3]) gehalten werden müsse. —

Die in dem eben behandelten votum niedergelegten Ansichten wurden noch erläutert und ergänzt von Runde in demselben Heft der Schlözer'schen Staatsanzeigen.[4])

Es ist uns bisher schon öfters begegnet, daß dem Fürsten das Recht zu beliebiger Entlassung zuerkannt wurde, weil dem Diener zweifelsohne die Befugniß zu unbeschränkter Resignation zustehe. Dies ist z. B. die Beweis-

[1]) Neumann, Medit. Tit. 20. Nr. 499.

[2]) Ich führe den bedeutendsten an, Böhmer, diss. cit. cap. II.

[3]) s. oben § 7, Seite 591 Anm. 3.

[4]) Schlözer, Staatsanzeigen Heft 29 Jahrgang 1785, S. 43—48: „Zusätze zur Abhandlung über die Abdankung der Dienerschaft."

führung von Mevius und seinen Anhängern. Generalisirt lautet der Satz, daß bei allen durch Vertrag begründeten Verhältnissen in Bezug auf die Lösung des Vertrags jura debent esse reciproca. In Folge dieser Reziprozität der Rechte des Dieners und Fürsten beweist Mevius, daß der Fürst willkürlich dimittiren kann, weil der Diener willkürlich resigniren könne,[1]) und Leyser andererseits, daß der Diener nicht nach freiem Belieben abdanken kann, weil auch der Fürst ihm nicht nach Laune das Amt wegnehmen dürfe.[2]) Der auctor voti dagegen hat eine solche Beweisführung vermieden; nicht weil er dem Fürsten das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, abspricht, nimmt er diese Befugniß auch dem Diener, sondern weil er das eine wie das andere für unvereinbar mit dem nexus perpetuus zwischen Regent und Unterthan hält.

Daran knüpft nun Runde erläuternd an, daß bei einem Verhältniß, wie dem des Regenten zum Staatsdiener überhaupt keine solche Reziprozität der Rechte stattfinden könne, also die Regel jura debent esse reciproca nicht ohne Ausnahmen sei. Der Grund dieser Exzeptionen liegt nach Runde in dem „persönlichen Verhältniß“ der beiden kontrahirenden Theile oder in dem „Gegenstand ihrer Einwilligung“.[3]) Er sagt: Die Verträge zwischen Herr und Unterthan sind von besonderer Natur; jeder nicht leibeigene Unterthan ist nach deutscher Verfassung berechtigt, sobald er will, aus dem Lande zu ziehen und dadurch sich seiner Unterthanenpflichten zu entledigen, aber deßhalb ist der Landesherr noch nicht befugt, jeden Unterthan nach Willkür aus dem Lande zu treiben. Der Regent hat das Recht die Regierung niederzulegen und dadurch von seinen Pflichten sich zu befreien, die er als Regent seinen Unterthanen aus dem Vertrage (pactum subjectionis) schuldig war, aber deßwegen sind die Unterthanen nicht befugt, nach Willkür ihrem bisherigen Herrn den Gehorsam aufzukündigen. Aus diesen Beispielen können wir abnehmen, daß Runde auch den Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Staatsdiener unter die Verträge inter principem et subditum stellt, daß er also sagen will, hier liege ein privatrechtlicher Vertrag mit besonders gearteten Kontrahenten vor. Der wahre Kern, welcher in dieser besonderen Hervorhebung von „Verträgen zwischen Herr und Unterthan“ liegt, ist der Umstand, daß sich darin eine Ahnung von der wesentlichen Beziehung bekundet, welche das Staatsdienstverhältniß zum Staate und zum Staatszwecke hat. Die Erkenntniß dieser Relation war aber einer späteren Zeit vorbehalten.

Runde nahm an der Theorie des auctor voti auch eine Ergänzung vor. Dieser hatte seine Lehre nur für die indefinite berufenen Staatsdiener aufgestellt, worunter er die nicht ad beneplacitum oder ad certos annos angestellten verstand.[4]) Runde erklärt nun den Beisatz „ad beneplacitum“ für eine nichtssagende Kanzleiformel, für „nichts bedeutende Worte des Kanzleistils“, behauptet demnach, daß die auf Wohlgefallen angestellten Diener dauernd angenommen seien; nach seiner Meinung liegt also bei dem ad beneplacitum berufenen Diener gerade das vor, was an sich durch die Hinzufügung der Klausel ad beneplacitum ausschlossen werden soll, nämlich, daß der Beamte ein jus perpetuum auf das Amt hat.

Die von Runde in dieser Weise erweiterte Theorie vom Innominatkontrakt fand ihre vollständige Annahme von Seiten Rönnebergs in seinem

[1]) s. oben § 3 S. 581 Z. 14 v. o.
[2]) s. oben § 4, S. 582 Z. 12 v. u.
[3]) Runde, a. a. O. S. 46.
[4]) siehe diesen §, S. 604 Z. 26 v. o.

Buche „über Dienstentlassung und Dienstaufkündigung“ 1799 S. 40, 27, 17.[1]) Dieser Jurist schreibt über die Entlassung folgendes: Der Fürst kann keinen Beamten eigenwillig von einem Amt entlassen, was er bis dahin zum wahren Wohl des Staates verwaltet hat, weil er hiedurch nicht allein wider seine Pflicht, einen jeden Staatsgenossen gegen willkürliche Behandlung zu schützen, den Beamten im Genuß der sich erworbenen Achtung und Ehre und seines Hausstandes kränkt, sondern auch selbst den Staat beeinträchtigt dadurch, daß er einen getreuen und vorzüglichen, nach seinen Talenten und Erfahrungen brauchbaren Beamten schuldlos entläßt und er nicht selten einen minder brauchbaren anstellt“ (S. 13). In der Hervorhebung, daß „auch“ das staatliche Interesse bei der Beendigung des Verhältnisses in Betracht zu ziehen ist, zeigt sich mitten in der rein privatrechtlichen Auffassung das langsame Erwachen der Erkenntniß, daß das Staatsdienstverhältniß nicht zum Geringsten von staatsrechtlichen Gesichtspunkten beherrscht wird.

Viel deutlicher tritt dieser Umstand, wenn auch noch im Dienste der Lehre vom jus quaesitum hervor in der Dissertation von Sebastian Malacord „de publicis officiis absque justa causa eiusque legali cognitione non auferendis“ Göttingen 1788, zu deren Behandlung wir jetzt übergehen.

VI. Privilegium.

§ 14.

Malacord hat ein zweifaches Verdienst,

1. hat er aufgeklärt, welchen rechtlichen Inhalt der Satz hat, daß das Amt ein jus quaesitum des Beamten bilde,
2. hat er den Einfluß des jus publicum auf die Beurtheilung des Staatsdienstverhältnisses prinzipieller ausgesprochen.

1. Die Ueberschrift zu § 7 der Dissertation lautet: „collatio officii conventionem onerosam continet“, die Verleihung des Amtes enthält einen lästigen Vertrag, d. h. einen Vertrag, durch welchen gegenseitige Rechte und Pflichten entstehen; dann fährt Malacord fort: „obgleich der Privatmann durch Beförderung zu einem Amt vom Fürsten eine Wohlthat aus reiner Gnade empfängt, so wird nichtsdestoweniger zwischen beiden eben dadurch eine bilateralis conventio abgeschlossen oder, was dasselbe ist, der Private erhält ein privilegium onerosum“. Zweierlei ist damit gesagt: 1. das Verhältniß entsteht durch einen Vertrag, 2 die Rechtswirkung dieses Vertrages ist, daß ein Privatmann eine subjektive Berechtigung erhält, welche ein Vorrecht, eine Begünstigung, eine Wohlthat, ein privilegium im subjektiven Sinne des Wortes ist.

Die heutige Rechtsanschauung erblickt in diesem Resultate einen Widerspruch, denn nach moderner Ansicht entsteht ein privilegium im subjektiven Sinne durch ein Privileg im objektiven Sinne des Wortes, durch eine lex in privum data, allgemeiner durch einen einseitigen Staatsakt und nicht durch Vertrag.[2]) Also ist die Meinung Malacords näher aufzuklären.

---

[1]) Ebenso in dem „merkwürdigen Rechtsgutachten einer Juristenfakultät, die willkürliche Entlassung eines Staatsdieners betreffend“, enthalten im Waffenträger der Gesetze Nr. 4, 1801 S. 3—44, bes. S. 15—18.

[2]) Brinz, Pandekten 2. Aufl. Bd. I, S. 69 und 70; Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. II, S. 3.

Soviel ist sicher, daß er einen Vertrag zur Grundlage des Verhältnisses macht;[1]) er sagt: „die Beförderung zu einem Amt erfolgt durch eine Willensübereinstimmung beider Theile und zwar durch einen contractus bilateralis". „Jedes Geschäft zielt auch grundsätzlich in gleicher Weise auf den Nutzen beider Theile ab, des Gebenden und des Empfangenden. Da der Fürst Einem auferlegt, die Verwaltung bestimmter Staatsgeschäfte in seinem Namen zu führen, und ihm einen bestimmten Rang, bestimmte Rechte und Vortheile (certum dignitatis gradum certaque jura et certa commoda) verspricht, dieser hingegen gelobt, die Geschäfte fleißig und genau zu betreiben, so enthält die Verleihung eines Amtes im Sinne des Naturrechts einen wahren Kontrakt, weil ein gegenseitiges angenommenes Versprechen vorliegt (compromissio acceptata)". Ein precarium ist dieser Vertrag nicht, denn concessiones, quae ex speciali gratia fiunt, d. h. Verleihungen, welche ihren äußeren Anlaß in einer besonderen Gnade haben,[2]) sind nicht nothwendig verbunden mit der Eigenschaft eines precarium, d. h. das liberum jus revocandi ist kein wesentliches Merkmal des Vertrags, nicht einmal ein naturale negotii; vielmehr ist der animus sese irrevocabiliter in concessione muneris obligandi und die intentio, ut is, cui officium collatum est, eodem pro omni vita sua fungatur, als naturale des Geschäftes zu setzen und zwar aus politischen Gründen; denn sonst würde der Beamte, die Sicherheit einer festgegründeten ökonomischen Stellung (victus) suchend, jede Gelegenheit zur Besserung seiner Lage benützen und aus dem Dienste scheiden, so daß der Staat in die prekäre Situation kommen könnte, nicht die nöthige Zahl von Beamten zu haben. Aus alledem folgt: Wenn die Vermuthung der Perpetuität ausgeschlossen sein soll, bedarf es eines ausdrücklichen pactum precarii.

Weil also die Präsumtion für die Dauerhaftigkeit des Verhältnisses streitet, so nimmt Malacord, einen Schritt weitergehend, an, daß dieser Vertrag ein privilegium sei. In der Zeit Malacords herrschte nämlich jene irrige Auffassung von der Entstehung eines Privilegiums, welche den äußeren Anlaß zur Verleihung desselben und den juristischen Grund des Privilegs verwechselte, eine Auffassung, die sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt hat in den Ausdrücken privilegium onerosum und gratuitum, conventionale und non conventionale; denn man unterscheidet die Privilegien noch heute darnach, ob der Verleihung eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Verleihung voraufgegangen ist oder nicht, und darnach, ob eine Gegenleistung des Privilegirten damit verbunden ist oder nicht. Der juristische Entstehungsgrund ist in jedem der vier Fälle der einseitige, rechtswirksame Ausspruch der Staatsgewalt.

Die Privilegientheorie jener Tage nun ist bei Westphal[3]) näher ausgeführt. Dort heißt es: Jedes Privilegium, nicht blos das titulo oneroso erworbene, sondern auch das umsonst und aus bloßer Gnade ertheilte, ist ein privilegium conventionale. „Die Benennung also, wo man blos bei der

[1]) Malacord, diss. cit. § 8 „pactum"; § 24 „contractus cum officiali initus".

[2]) Malacord sagt darüber des Näheren: Daß sich in der Uebertragung der Dienststelle eine Gnade ausspricht, wird gewöhnlich der Fall sein, indem auf Bitten das Amt verliehen wird; diese preces sind dann der äußere Anlaß, die occasio negotii, nicht der Rechtegrund des Geschäftes, dies ist der Vertrag und, was die Beziehung von Veranlassung und Rechtsgrund angeht, so gilt: „occasio . . . contractus naturam eius minime mutat"; vergl. auch § 21 der Dissertation.

[3]) Westphal, Teutsches Staatsrecht 1784, Abhandlung 18, § 4.

ersten Art der Erwerbung ein privilegium conventionale nennt, ist sehr unschicklich". So wird der den Herrscher bindende Vertrag aus einer thatsächlichen und unwesentlichen Voraussetzung der Entstehung eines privilegium zu der rechtlichen und wesentlichen Voraussetzung der Entstehung eines solchen gemacht. „Ein jedes Privilegium ist ein Vertrag zwischen dem Oberherrn und dem Privilegirten, denn jener verspricht dabei und dieser acceptirt";[1]) also gilt für Privilegien auch der allgemeine Grundsatz des Vertragsrechtes pacta sunt servanda, kein Kontrahent darf einseitig zurücktreten; demzufolge ist das Privileg unwiderruflich, „die Privilegien dürfen nur wegen höchst wichtiger und erwiesener Ursachen, des gemeinen Besten oder eines groben Mißbrauchs dem Impetranten wieder entzogen werden";[2]) und in der That gilt nach gemeinem Recht, daß Privilegien nur zur Strafe genommen werden können oder aus Gründen, welche überhaupt Eingriffe in das Privatrecht rechtfertigen, also aus Gründen des öffentlichen Wohls, wo aber eine Entschädigung gegeben werden muß.[3])

Diese Ausführungen von Westphal wendet Malacord auf das Beamtenverhältniß an; er erklärt also dasselbe für ein Privilegium. Der Gedanke war insofern nicht neu, als bereits der früher genannte Leyser[4]) angedeutet hat, daß es denkbar wäre, ein Privileg zur Basis dieser Rechtsbeziehung zu nehmen; er stand sogar auf dem richtigen Standpunkt, indem er das privilegium im objektiven Sinne in Gegensatz zum Vertrag stellte. Die Rechtswirkung ist in beiden Fällen die gleiche: das Privileg begründet ein wohlerworbenes Recht. Malacord nun geht von seiner vertraglichen Grundlage aus. Er sagt: Eine lex naturalis bindet beide Theile, zu dem Vertrag zu stehen, den Herrscher, welcher dem subditus ein Amt überträgt, in gleicher Weise, wie den Landeseinwohner, der gehalten ist, das Amt zu verwalten. Naturale des Vertrags zwischen Herrscher und Diener ist der Charakter der Dauer. Es entsteht also durch die Uebereinkunft für den Diener ein Recht auf das Amt, welches, wie ein Privileg, nur aus bestimmten Gründen entzogen werden kann. So ist dieses Recht eben selbst ein Privilegium oder, weil jedes Privileg im objektiven Sinn ein jus quaesitum begründet, ein wohlerworbenes Recht, ein Privatrecht des Dieners. Für wohlerworbene Rechte aber gelten folgende Sätze: 1. sie können nur ex justa causa entrissen werden, eine solche liegt aber nur vor, wenn es die salus rei publicae verlangt; 2. die Entreißung kann nur im Wege Rechtens, via juris, also mit der Möglichkeit für den Betroffenen, sich zu vertheidigen, geschehen durch Urtheil eines collegium justitiae vel commissarii jurisperiti; 3. Schadloshaltung muß da eintreten, wo die Entreißung nicht ob laesionem juris ex altera parte, d. h. wegen Pflichtverletzung von Seite des Beamten erfolgt. Es sind dies Fälle, in welchen das allgemeine Beste die Entlassung fordert, die ausgleichende Gerechtigkeit dagegen verlangt, ut subditus indemnis praestetur; übrigens, fügt Malacord bei, trete diese Erscheinung nur ganz außerordentlicher Weise ein.

Der letztgenannte Punkt ist nichts als die Ausdehnung eines schon vom auctor voti[5]) ausgesprochenen Gedankens. Dieser hob hervor, daß der Thron-

[1]) Westphal a. a. O.
[2]) Westphal a. a. O. § 6.
[3]) Arndts, Pandekten § 57.
[4]) Leyser, meditationes ad pandectas, spec. 62; s. oben § 3 und 4.
[5]) s. oben § 13.

folger die von seinem Vorgänger angenommenen Staatsdiener gegen Schadloshaltung aus dem aktiven Dienste entlassen kann. Malacord faßt diesen Fall nur anders auf, er läßt nicht eine neue Obligation zur Entschädigung an Stelle der Pflicht zur Gehaltszahlung treten, sondern seiner Ansicht nach dauert die erste Pflicht fort, argumento: integrum quidem ipsi (imperanti) est eorum consilio uti, hinc jure suo quidem, minime vero obligationi suae renuntiare. Da, wo die Entlassung nicht Folge des Regentenwechsels ist, nimmt auch Malacord das Entstehen einer neuen Obligation zur Entschädigung des Dieners (indemnis) an. —

Die drei angegebenen Sätze bilden den rechtlichen Inhalt eines jus quaesitum, also auch des Rechtes, welches der Diener an seiner amtlichen Stellung hat. Dieses Resultat hat Malacord noch gegen etwaige Einwendungen zu decken, die ihm deßhalb leicht gemacht werden konnten, weil er, wie viele seiner Vorgänger, eine Pflicht der Unterthanen als solcher zur Führung staatlicher Aemter statuirt.

1. Es könnte ihm entgegengehalten werden, daß, wenn schon der Unterthan als solcher verpflichtet sei, seine Zustimmung zur Uebertragung keine rechtliche Bedeutung mehr habe, also kein Vertrag im Rechtssinne vorliege. Malacord anwortet darauf, der Fall des Zwanges trete nur selten ein, nämlich nur, wo es die äußerste Noth fordere, erst dann entspreche er der salus publica, erst dann sei er gerecht; ferner vertheidigt sich Malacord mit dem von uns bereits in § 4 a. E. angedeuteten Satze, daß der Zwang die Zustimmung nicht ausschließe,[1]) denn stillschweigend habe er im pactum subjectionis zugestimmt, mit omnibus suis facultatibus zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt beizutragen.

2. Ein anderer Einwurf lautet, es sei unter dieser Voraussetzung unerklärlich, warum das Amt nur ex justa causa entzogen werden dürfe, denn aus der Zwangspflicht folge, daß vi subordinationis sine ulla contradictione dem Untherthanen die „Last" abgenommen werden könne. Dagegen läßt sich Malacord in sehr bemerkenswerther Weise aus, indem er erklärt, dies würde ungerecht sein, und hinzufügt, genau besehen sei eine solche Behauptung nur ein apparatus verborum, welcher die arbitraria imperantis potestas vertheidigen solle, d. h. die Despotie, während doch der Herrscher ex salutis publicae rationibus (§ 1) sein Recht ausüben müsse

3. Auch das Bedenken, daß die Möglichkeit einer Resignation des Dieners ausgeschlossen sei, wenn eine Pflicht des Landeseinwohners zur Führung staatlicher Geschäfte bestehe, sucht er zu heben. Durch jede Entlassung, sagt er, licet honesta dicatur, werde der gute Ruf des Dieners verletzt, keineswegs aber erfahre die Ehre des Regenten eine Schmälerung, wenn ein Diener austrete;[2]) wegen der Verschiedenheit der Folgen sei daher auch die Entlassungsfreiheit zu versagen, die Resignationsfreiheit zu gewähren; demnach sei für den Regenten eine obligatio se aequum singulis subditis exhibendi begründet.

So ist Malacord der Erste, welcher wenigstens versucht hat, es als logisch haltbar hinzustellen, daß ein und demselben Rechtsgeschäfte ein gegensätzlicher Rechtsgrund, wie es Vertragsfreiheit und Unterthanenpflicht sind, unterliege.

[1]) Malacord, diss. cit.: subditi licet coacti consensus necdum excluditur.
[2]) Malacord, diss. § 10 und 15.

II. Es erübrigt noch zu erörtern, inwiefern Malacord die Einwirkung des staatlichen Interesses auf die rechtliche Stellung des Staatsdieners aus einem Rechtsprinzipe erklärt hat.

Wir haben oben[1]) die Behauptung des auctor voti erwähnt, daß der Herrscher des Staates keine anderen Hoheitsrechte habe, als die, welche sich aus der Befugniß ergeben, die Handlungen Anderer nach dem Staatszwecke zu lenken; wir bemerkten dazu, es wäre für den auctor voti die Folgerung nahe gelegen, daß auch das Recht, die Staatsdiener anzustellen und abzusetzen, ein solches Hoheitsrecht sei, welches dem Staatszwecke gemäß gehandhabt werden müsse. Diesen Schluß zieht nun Malacord. Er erklärt das jus munerum et officiorum, d. i. das Recht über die Aemter zu verfügen, also dasselbe, was die Aelteren mit dem „dominus officiorum" ausdrückten, für ein „Majestätsrecht", das vom Regenten nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Staates (non suo, sed rei publicae nomine) und mit der Wirkung, als handelte der Staat selbst (ac si ipsa civitas illud constituiset,[2]) ausgeübt werde und ferner nicht im eigenen Interesse des Regenten, sondern in Rücksicht auf das Wohl der Gesammtheit des Volkes, ex salutis publicae rationibus,[3]) denn für den Fürsten bestehe eine obligatio ad salutem totius civitatis promovendam.

Diese Betonung des staatlichen Interesses und des Staatszweckes kommt ihm trefflich bei der Kritik jener Theorien zu Statten, welche dem Staatsdiener die Stellung eines locator operarum oder mandatarius zuschreiben. Er sagt, der Endzweck des Staates ist universorum et singulorum bonum atque salus civium. „Dieser Staatszweck wird nicht bewahrt, wenn eine Privatperson als solche oder als Vermietherin ihrer Arbeitskraft oder als Mandatarin zur Führung der öffentlichen Geschäfte in der Weise ernannt wird, daß sie wie ein famulus domesticus jederzeit wieder entlassen werden kann". Denn der Fürst handelt bei Bestellung und Entlassung des Hofgesindes (famulitium principis) als „privata persona" und übt dabei nur ein „privatum oder arbitrarium jus" aus.

Diese Worte zusammengestellt mit dem Satze „jus majestaticum ex salutis publicae rationibus exercendum", berechtigen wohl zu der Erklärung: Malacord hat im Prinzip erkannt, daß das Staatsdienstverhältniß nicht allein privatrechtlicher Natur ist; denn wie kann der Gegensatz von privatrechtlicher und staatsrechtlicher Befugniß treffender ausgedrückt werden, als mit dem Satze, daß das eine Recht nach freiem Ermessen, das andere nur mit Rücksicht auf den Staatszweck geübt werden darf?

Wenn Malacord das Prinzip in seiner Abhandlung nur wenig verwerthet hat — z. B. an der Stelle,[4]) wo er das Vorhandensein einer justa causa für eine Voraussetzung jeglicher Entlassung des Dieners erklärt, — so hat dies seinen Grund darin, daß er eben im Banne seiner Zeit stand, welche aus praktischen Rücksichten die Theorie vom jus quaesitum und damit eine vorwiegend privatrechtliche Anschauung des Verhältnisses nicht aufgeben zu können glaubte.[5])

[1]) s. oben § 13.
[2]) Malacord, diss. cit. § 1 und 12.
[3]) Malacord, a. a. O. § 1 und 11.
[4]) s. diesen §, S. 612 Z. 14 v. u.
[5]) Malacord hat einen Anhänger seiner Privilegiumstheorie gefunden in dem Verfasser des Schriftchens „Versuch über die Frage, ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne" (von Rebmann), Regensburg, 1791.

Ganz dasselbe gilt von den beiden Monographien, welche, am Ende des 18. Jahrhunderts erscheinend, das Staatsdienstverhältniß nach seiner Begründung, seinem Inhalt und seiner Endigung von einem einheitlichen Prinzipe aus bis in das Einzelne zu erklären suchten. —

VII. Der Staatsdienstvertrag.

§ 15. Der Anstellungsvertrag J. M. Seufferts.

Seuffert[1]) erklärt es für einen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß jedes Staatsmitglied zum Dienste des Staates vollkommen verbunden sei. Der Umfang dieser Verbindlichkeit, fährt er fort, steht im gleichen Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staates. Die Bedürfnisse sind zum Theil so beschaffen, daß sie nicht durch das Zusammenwirken aller oder der meisten einzelnen Kräfte der Staatsbürger befriedigt werden können, sondern nur durch das Wirken einer oder einiger Kräfte, und zwar sind dies solche Bedürfnisse, welche mehr Aufwand von geistiger als körperlicher Kraft zu ihrer Befriedigung erfordern. In Folge dessen sind nur einer oder nur einige in diesem „besonderen Staatsdienste" zu dienen schuldig, eben jener oder jene, welche das fragliche Bedürfniß zu befriedigen im Stande sind.

Seuffert gibt dieser Verpflichtung des Unterthanen eine doppelte Grundlage; sie ist

1. ein Ausfluß des dominium eminens des Staates im Falle der Kollision mit dem Vortheil der Staatsangehörigen;
2. die rechtliche Folge eines Vertragsabschlusses.

1. Den ersten Satz begründet Seuffert folgendermaßen:

Stoßen das Wohl des ganzen Staates und das Wohl des einzelnen Mitgliedes oder, was dasselbe ist, das Bedürfniß des Ganzen und das Bedürfniß des Einzelnen im Staate zusammen, so gilt der Satz, daß das Wohl des Ganzen dem des Einzelnen vorgeht, der Einzelne muß sein Wohl für Alle opfern, insbesondere sein „Eigenthum", d. h. der Staat kann über des Staatsbürgers Eigenthum disponiren, nicht blos über das an körperlichen Dingen, sondern auch über dasjenige, welches in besonderen Eigenschaften des Geistes besteht.

In Natur und Wesen des körperlichen und geistigen Eigenthums liegt keine Verschiedenheit, denn daß das körperliche Eigenthum mit äußerem Zwang entzogen werden kann, dagegen die Aufopferung und Benutzung des geistigen Eigenthums sich nicht erzwingen läßt, sondern nur eine Strafe für Nichterfüllung der Pflicht auferlegt werden kann, ändert nichts an der Existenz der Verbindlichkeit und dem gegenüberstehenden unverjährbaren Rechte des Staates.

Aber sogleich gibt Seuffert auch zu, daß sich der Staat dieses Rechtes nicht bis auf den letzten Punkt bedient, weil die Geistesarbeit nicht erzwingbar ist und, wie er noch hinzusetzt, Staatsbürger nicht fehlen, welche freiwillig ihr Talent und ihre Geschicklichkeit aufopfern.

Gegen den Einwand, daß, wenn nicht geübt, dieses Recht auch nicht begründet sei, entgegnet Seuffert, es komme bei einer Untersuchung der recht-

---

[1]) J. M. Seuffert „Vom Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstand", Würzburg 1793, S. 9 ff.

lichen Natur der Verbindlichkeit zum Staatsdienst nicht darauf an, was der Staat wirklich thue, sondern was er zu thun berechtigt sei.

Zum aktiven Dienste nun werden die zum besonderen Staatsdienste Fähigen berufen. Dem Ruf muß der Einzelne unbedingt folgen.

Er „muß", weil, wenn der Regent ruft, der Wille Aller ruft, und dieser ist für den Einzelnen Gesetz, dem er als Staatsbürger zu folgen schuldig ist.

Er muß unbedingt folgen, d. h. nicht blos, wenn es keine fähigeren Subjekte gibt; nicht nur im äußersten Nothfall, sondern jederzeit, so oft der Ruf ergeht, ist eine Kollision vorhanden; denn, sagt Seuffert, würde man jene Einrede zulassen, so könnten die Bedürfnisse des Staates nicht befriedigt werden (S. 16)

So erklärt sich die erste Behauptung Seufferts, daß die Verbindlichkeit des Staatsgliedes als solchen zum besonderen Staatsdienste ein Ausfluß des dominium eminens des Regenten im Kollisionsfalle sei.

2. Der zweite Grund der Verbindlichkeit zu dem gemeinsamen und zu dem besonderen Staatsdienste ist der ausdrückliche oder stillschweigende Vertrag, welchen jeder Einzelne mit dem Staate dahin eingeht, daß er sich anheischig macht, für die gemeinsamen Vortheile, welche der Staat gewährt, zur Erhaltung desselben nach Kräften mitzuwirken (S. 18). Die Erhaltung des Staates macht nicht blos die Wirkung der allgemeinen Kräfte nothwendig, sondern auch die von besonderen. Wer diese besonderen Kräfte besitzt, muß „besonderen Staatsdienst" leisten.

Aus dem Zweck und Grund des geleisteten Dienstes folgt aber keineswegs eine „besondere Hauptverbindlichkeit" des Staates gegen den Dienenden, denn der Endzweck der Dienstleistung ist das Wohl des Staates und der einzige Grund die Verbindlichkeit des Staatsmitgliedes zu dienen

In dieser Weise leitet Seuffert aus dem zweiten Rechtsgrunde, den er für die Pflicht des Unterthanen zum besonderen Staatsdienste anführt, indirekt ab, daß die Besoldung kein essentiale des Staatsdienstes ist. Deßwegen unterläßt er es aber nicht, dieses Recht des Staatsdieners juristisch zu konstruiren. Er nennt es ein zufälliges Recht, weil es nur dann eintritt, wenn der Dienende bei dem besonderen Staatsdienst einen Schaden in seinem Privatwohl erlitten hat; also ist es ein Recht auf Schadenersatz, nicht auf standesgemäßen Unterhalt, eben weil es nur auf eine zufällige Voraussetzung gegründet ist (S. 68). Vom Standpunkt des Staates aus bezeichnet er die Pflicht zur Zahlung des Gehaltes demgemäß als Nebenverbindlichkeit, womit er zum Ausdruck bringen will, daß es keine wesentliche Obligation ist, d. h. kein wesentlicher Bestandtheil des Staatsdienstverhältnisses.

Soweit hat Seuffert ein zweifaches Resultat gewonnen:

1. In abstracto liegt die Verpflichtung des Staatsmitgliedes zum besonderen Staatsdienste begründet in dem dominium eminens des Staates und in dem Staatsgesellschaftsvertrag.

2. Die rechtliche Basis der Besoldung ist in abstracto die Verbindlichkeit des Staates, jene Bürger, welche ihm besondere Dienste leisten, dafür zu entschädigen, daß sie wegen der ihnen obliegenden Dienste auf eine andere Art ihre Nahrung nicht erwerben können (S. 32).

Nun fragt sich

I. wie im einzelnen Fall, also in concreto, die wirkliche Dienstleistung herbeigeführt wird, und

II. wie im gegebenen Falle die Verpflichtung zur Gehaltszahlung entsteht.

I. Das erste haben wir schon oben erwähnt: es ergeht ein „Ruf" des Regenten an Die, welche wirklich Dienste leisten sollen. Diese Erklärung würde an sich hinreichen. Aber Seuffert gibt diesem „Ruf" eine besondere rechtliche Gestaltung, damit er bequem ein unentziehbares Recht des Staatsdieners auf das Amt neben der Verbindlichkeit des Unterthanen als solchen zur Leistung besonderer Dienste behaupten kann.

Er nimmt folgenden rechtlichen Vorgang an (S. 25 u. 26). Der Staat „verlangt" von einem Staatsmitglied besondere Dienste und „gibt" ihm das Recht, dieselben zu leisten; das Staatsmitglied erklärt und „anerkennt" seine Verbindlichkeit zu diesen besonderen Staatsdiensten und „verspricht" zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit die ihm eigenen Kräfte wirken zu lassen. Wechselseitige Rechte werden aufeinander „übertragen" und wechselseitige Verbindlichkeiten werden „übernommen"; mithin liegt ein Vertrag vor. Es ist der Anstellungsvertrag, d. h. ein „Vertrag, vermöge dessen 1. die Verbindlichkeit eines einzelnen Staatsmitgliedes, dem Staat zu dienen, durch Uebertragung eines Staatsamtes vom Staat bestimmt und 2. ihm ein Recht zu diesem Amt eingeräumt wird, dagegen von dem einzelnen Staatsmitglied 3. diese bestimmte Verbindlichkeit anerkannt und 4. das Recht zu dem Amte angenommen wird."

Dieser Vertrag ist eine „Vertragsform für sich", ein contractus sui generis, der sich von allen übrigen Verträgen eben durch seine vier wesentlichen Bestandtheile unterscheidet. Seuffert will damit sagen, daß er diesen Vertrag nicht unter eine der allgemeinen Kontraktsformen des gemeinen römischen und deutschen Privatrechts zu subsumiren vermag;[1] derselbe bilde für sich eine besondere privatrechtliche Vertragsart deutschen Ursprungs.

Der Anstellungsvertrag besteht in der Uebertragung eines Amtes. Durch dieselbe wird erstens die schon bestehende Verbindlichkeit des Staatsmitgliedes „bestimmt" d. h. sie erhält einen konkreten Umfang, in welchem sie durch die Thätigkeit des Staatsdieners verwirklicht werden soll; von Seite des Staatsdieners wird nicht erst eine bestimmte Verbindlichkeit übernommen, sondern die besondere Bestimmtheit der schon bestehenden „anerkannt". Die andere Seite des Vertrages bildet die Schaffung eines Rechtes auf das Amt; der Staat „überträgt auf das einzelne Staatsmitglied ein Recht zum Amt" (S. 27), macht aus der Verbindlichkeit zum besonderen Staatsdienst ein „Recht" zum besonderen Staatsdienst, der Diener „acceptirt" dieses Recht, mit anderen Worten, es ist für den Staatsbürger ein Recht auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit erzeugt, ein jus quaesitum auf seine Pflicht.

So hat der „Ruf", dem das Staatsmitglied als solches zu folgen gebunden ist, die Gestalt eines Vertrags bekommen, aber eben, weil der Ruf, also eine einseitige Handlung, schon den Effekt hätte, daß der Bürger seine Verbindlichkeit wirklich erfüllt, ist dieser Anstellungsvertrag ein Zwangsvertrag, d. h. nur formell ein Vertrag, aber nicht materiell, denn die Zustimmung des Staatsmitgliedes ist keine freie, also nicht von rechtlicher Wirksamkeit.

Das Wichtigste an diesem Anstellungsvertrag ist, daß dadurch ein Recht auf die Erfüllung der Pflicht erst begründet wird, denn gerade dadurch soll sich nach Seuffert (S. 22) der „besondere Staatsdienst" von den „allge-

[1] Seuffert, a. a. O. S. 26: Einen Namen kann ich diesem Vertrag nicht geben, aber ich denke, wenn alle Bestandtheile desselben sich deutlich entwickeln lassen, sei ein besonderer Name nicht nöthig."

meinen Staatsdienste
samer Verbindlichkei
bürgers, so habe jed
für die Erfüllung der
dingung; er ertheile
sonderen Dienste zu

II. Weil die B
ist, so entsteht das R
sich; es bedarf zu se
diesen legt Seuffe
Nebenvertrag, wel
und 93). —

Zwei Sätze sind

1. Die Dienstlei
der Verbindlichkeit des
Gegenleistung, oder w
nicht wesentlich.

2. Der Staatsd
Befriedigung von Sta
zu leisten, . . . leide
Staatsbeamten, s

Auf Grund dies
Theorien.

Der Annahme
Dienstleistung des St
Staatsangehörigkeit b
aus der Natur des
dem Diener die dur
entziehen kann. Ge
nannten Vertrags
verbindlichkeit nicht d

Näher ist zu ern
lacord's widerlegt.
zu enge — Definition
sprechung des Staatsd
gewisse Gesetze auferle
ung basirt, sind folge

1. Die Besoldun
laß gegeben habe, sei

2. Das Recht,
von dessen Genuß ma
Privileg. Hier nimm
welche der Gesammth
besonderen Rechten.
wird, ist kein solches
Pflichten in sich faß
Pflichten, sondern üb

3. Aus der Nat
Staatsdieners nicht e

4. Der Zweck des Rechtes, welches der Diener erhält, ist nicht sein privates, sondern das öffentliche Wohl.

Wenn man die Kritik Seufferts an den bisherigen Theorien betrachtet und sieht, wie er seinen Vorgängern hauptsächlich entgegenhält, daß die Verbindlichkeit zum Staatsdienste durch den Vertrag nur näher bestimmt, nicht erst begründet werde, weil es schon die Pflicht des Staatsmitgliedes als solchen sei, dem Staate besondere Dienste zu leisten, so drängt sich die Frage auf, wie vereinigt es Seuffert mit seiner Theorie, wenn ein Ausländer in den Staatsdienst tritt? Die Antwort darauf gibt der Satz: „Ein Ausländer, welcher in die Dienste eines fremden Staates tritt, muß eher Bürger werden, als er Staatsbeamter wird" (S. 28), d. h., die Ertheilung des Bürgerrechts geht der Anstellung stillschweigend voran. —

Nachdem Seuffert so die Prinzipien seiner Ansicht festgestellt und vertheidigt hat, wendet er sie im Einzelnen an.

In Bezug auf den Inhalt des Rechtsverhältnisses betont er, was die wesentlichen Rechte und Pflichten anlangt, ihre Beziehung zum Staatszweck. So sagt er von dem Rechte, dem Staate besondere Dienste zu leisten: „Dieses Recht leidet keine Auslegung zum bloßen Privatvortheil des Staatsbeamten, sondern allein zum Wohle des Staats"; „der Diener des Staats ist kein Eigenthümer seines Amtes, sondern ein Verwalter".[1]) Die Dienstleistung ist aber zugleich eine Pflicht; in dieser Richtung heißt es: „Der Diener hat die Pflicht, dem Hauptzweck des Staats gemäß zu handeln".[2])

Im Gegensatz dazu schreibt Seuffert über das unwesentliche Recht auf Besoldung, daß der Gehalt seiner Natur nach eine Entschädigungssumme, also zum Wohle des Dieners, nicht zu dem des Staates gegeben sei.[3]) Er zieht daraus den Schluß: Der Diener kann auf Besoldung verzichten, denn sie gründet sich auf ein Privatrecht, und Privatrechten kann der Regel nach entsagt werden.

Hat Seuffert zur Bestimmung des Inhaltes die eine Seite seines Prinzips, daß der Staatsdienst zur Erreichung des Staatszweckes geleistet wird, benützt, so verwendet er zur Erklärung der Beendigungsarten des Dienstverhältnisses das Prinzip nach der Richtung, daß die Dienstleistung ein vertragsmäßiges Recht und eine durch Vertrag bestimmte Pflicht des Staatsdieners sei, das Erste hinsichtlich der Frage von der Entlaßbarkeit des Staatsdieners, das Zweite mit Rücksicht auf die Resignation desselben. Beides aber faßt Seuffert in einem Grundsatze zusammen, der folgendermaßen lautet: Wenn die Natur des Amtes, z. B. ein vorübergehendes Geschäft (S. 24), oder ein Vertrag die Dauer des Dienstes auf bestimmte Zeit festsetzt, so bindet die Natur der Sache oder der Vertrag den Staat und seinen Diener;[4]) ist aber das Ende des Staatsdienstes nicht bestimmt, so ist die Beendigung des Dienstverhältnisses aus der Natur der Staatsdienste und aus der Natur des Anstellungsvertrages zu erklären.[5])

Zunächst erprobt er diesen Grundsatz an der Frage, ob eine willkürliche Entlassung zulässig sei. Unter Entlassung versteht er „eine Handlung,

[1]) Seuffert, a. a. O. S. 54, 133, 43, 112.
[2]) a. a. O. S. 109, 115.
[3]) a. a. O. S. 155, 93.
[4]) a. a. O. S. 124 und 125.
[5]) a. a. O. S. 135.

wodurch der Staat seinem Diener das von ihm bisher bekleidete Amt gegen seinen Willen ohne vorhandenen oder doch nicht rechtlich untersuchten Grund sammt der von ihm bezogenen Dienst-Bestallung (Besoldung) abnimmt" (S. 125). Wir sehen, Seuffert zieht das unwesentliche Recht der Besoldung in den Begriff der Entlassung herein, den er für die Lösung des Dienstverhältnisses an sich, d. h. ohne Rücksicht, ob Besoldung stattfindet oder nicht, hätte bilden sollen. Die Widerrechtlichkeit der Entlassung in der von ihm gegebenen Umschreibung leitet er nun in folgender Weise aus seinem Prinzipe her: Durch den Anstellungsvertrag erhält der Diener ein Recht auf das Amt und zwar ein „wohlerworbenes Recht," d. h. ein solches, welches der Staat keinem Staatsmitglied ohne Grund zu entziehen befugt ist (S. 130).[1] Alle Rechte nämlich, welche man sich durch einen besonderen Vertrag erwirbt, sind fortdauernd und können dem einen Theile von dem andern einseitig nicht entzogen werden, wenn dies nicht aus der Natur des Vertrags oder der erworbenen Rechte und einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung sich ergibt. So können hier, wenn das Amt fortdauernd ist, also nicht blos vorübergehende Geschäfte übertragen sind, auch die Rechte fortwähren, wie das Amt selbst. „Vertragsmäßige Rechte, welche fortwähren können, (währen) auch (fort), wenn nichts Anderes verabredet worden ist" (S. 133). Daher wäre die Entziehung des Rechtes auf das Amt durch „Entlassung", d. h. ohne einen rechtlich untersuchten Grund und gegen den Willen des Beamten, eine widerrechtliche Handlung.

Allein Seuffert macht sofort zwei Ausnahmen, wodurch er dem Regenten die Möglichkeit erhält, sich eines nicht genehmen Dieners zu entledigen.

1. Wie Malacord folgert er aus dem Begriff des wohlerworbenen Rechtes, daß der Diener im „Kollisionsfalle mit dem öffentlichen Wohle" seine vertragsmäßig erworbenen Rechte gegen Entschädigung, mithin gegen Beibehaltung seiner Ehre und seiner Besoldung, aufzuopfern schuldig sei (S. 134).

2. Die zweite Ausnahme gewinnt er dadurch, daß er einen anderen Ausspruch Malacord's verallgemeinert. Dieser hat, wie früher erwähnt, dem Regierungsnachfolger das Recht eingeräumt, ohne jede weitere Voraussetzung, also nicht blos im Falle, wo es das öffentliche Wohl verlangt, die von seinem Vorgänger angestellten Beamten unter Belassung von Titel und Gehalt vom aktiven Dienste zu befreien. Seuffert erklärt nun allgemein, daß, „wenn dem Diener Ehre und Gehalt ungekränkt belassen, aber von ihm fernerhin keine Dienste gefordert werden, mehr der Begriff einer Befreiung von Diensten, als der Begriff einer Entlassung"[2]) vorliege, mithin diese Befreiung von aktiver Dienstleistung unter Aufrechthaltung des Rechtes auf Titel und Besoldung rechtlich statthaft sei. Dieser Fall, setzt Seuffert hinzu, unterscheide sich von der „Entlassung" im technischen Sinne durch seine Wirkung; hier werde dem Beamten der durch die „Entlassung" verursachte Schaden ersetzt, während dies bei der Entlassung in der von ihm gebildeten besonderen Bedeutung nicht eintrete.

Diese beiden Fälle haben das Gemeinsame, daß an dem Rechtsverhältniß, in welchem der Staatsdiener steht, eine Scheidung zwischen der Dienst-

[1]) Seuffert, a. a. O. S. 145. „Es ist ungerecht wohlerworbene Rechte einem Bürger des Staats zu entziehen, ohne ihm vorher den Prozeß zu machen durch Urtheil und Recht."

[2]) a. a. O. S. 121.

leistung und dem Recht auf Ehre und Gehalt hinsichtlich ihrer Dauer vorgenommen wird. Die wirkliche Dienstleistung kann aufhören, ohne daß zugleich diese beiden Rechte zu Ende gehen. Hiedurch ist unbewußt bereits die Lehre vom jus quaesitum auf das Amt, d. h. auf die wirkliche Dienstleistung durchbrochen. Dies hervorzuheben ist deßhalb von Belang, weil eben dieser Gedanke später der Ausgangspunkt zur Vernichtung der Theorie vom unentziehbaren Recht des Dieners auf sein Amt wurde. Aus demselben Grunde muß noch ein weiteres Argument, welches Seuffert für die Unzulässigkeit der „Entlassung" anführt, hier berührt werden.

Seuffert sagt, die Widerrechtlichkeit der „Entlassung" in dem von ihm aufgestellten Sinne ergebe sich auch aus den Folgen einer derartigen Entfernung des Dieners;[1]) einmal verliere der Diener seine Reputation, die der Staat ihm zu entziehen nicht berechtigt sei, und dann büße er die Quelle für seinen Nahrungserwerb ein. Seuffert setzt zum Beweis dafür einen Fall, der, nach seiner Meinung eine Hypothese, von einem späteren Schriftsteller als der Wahrheit entsprechend erkannt wurde; er supponirt nämlich:[2]) Selbst wenn man nicht annimmt, daß der Staatsdiener ein Recht auf Beibehaltung des Amtes hat, so ist es doch ein Erfahrungssatz, daß Jeder, welcher ein Amt erhält, der Regel nach darauf zählen kann und darf, daß er sein Amt, so lange er lebt, behalten wird. Also ergibt sich aus der Entlassung ein Schaden, auf dessen Abwendung der Diener des Staats ein vollkommenes Recht hat; und zwar ist dieses Recht dann ein „Recht auf Entschädigung, nicht auf Beibehaltung des Amtes" (S. 139). Seuffert fügt dann für seinen Zweck noch hinzu, daß dieses Recht auf Entschädigung in Zusammenhalt mit der Beeinträchtigung der Ehre einen neuen Beweis für die Unwiderrruflichkeit des an dem Amte erworbenen Rechtes, also für das Recht auf Beibehaltung des Amtes selbst liefere.

Soweit sind wir den Ausführungen Seuffert's über die Entlassung gefolgt und haben gesehen, wie er nach dieser Seite das Recht auf die Dienstleistung betont.

Im Gegensatz dazu stellt er bei der Behandlung der Frage, ob es eine Resignation von Seite des Dieners gebe, den Satz an die Spitze: „Die Staatsdienste sind Pflichten" (S. 155).

Die Resignation faßt Seuffert auf als „eine Handlung, vermöge welcher der Diener erklärt, daß er das ihm übertragene Amt nicht länger zu verwalten gemeint sei."[3]) Der Begriff ist also weiter, als der heute gebräuchliche; wir verstehen darunter den Austritt des Staatsdieners aus dem Staatsdienst mit Aufhebung seiner Pensionsrechte in Folge eines freien, nicht von einer körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit veranlaßten Willensentschlusses; nach Seuffert gehören dagegen zur Resignation auch die Fälle, wo der Diener wegen seiner Krankheit ꝛc. ausscheidet. Es wird sich aber sogleich zeigen, daß auch Seuffert eine der heutigen Unterscheidung entsprechende Gruppirung vornimmt.

Seuffert behauptet, daß zu jeder Lösung des Dienstverhältnisses auf Anregung des Dieners die Zustimmung des Regenten hinzutreten müsse; er weicht also in dieser Beziehung von Malacord ab.[4])

[1]) a. a. O. S. 134.
[2]) a. a. O. S. 138 u. 139.
[3]) a. a. O. S. 151.
[4]) S. oben § 14.

Den Beweis führt Seuffert durch Anwendung seines oben erwähnten Prinzips, demzufolge im Falle, daß über das Ende des Staatsdienstes nichts bestimmt ist, die Beendigung des Dienstverhältnisses aus der Natur der Staatsdienste und aus der Natur des Anstellungsvertrages erklärt werden muß.

1. Die Richtigkeit der Behauptung folgt aus der Natur der Staatsdienste. Staatsdienste sind keine Privilegien oder Wohlthaten, denen man beliebig entsagen könnte, sondern sie sind Pflichten. In dem Willen des Obligirten aber liegt es nicht, sich der ihm obliegenden Pflicht zu entschlagen, also kann auf die Dienstleistung von Seite des Dieners nicht verzichtet werden (S. 155).

2. Die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrschers ergibt sich aus der Natur des Anstellungsvertrages. Im Wesen des Vertrags liegt, daß jedem Kontrahenten die einseitige Aufhebung des Vertrags verboten ist (S. 154).

Die Einwilligung des Regenten, führt Seuffert des Weiteren aus, ist zum Theil eine nothwendige; das ist der Fall, wenn der Beamte ein vollkommenes „Recht" hat, seine Staatsdienste niederzulegen, also bei Alter, Auswanderung u. s. w., zum Theil ist sie eine freiwillige, was eben eintritt, wenn der Diener kein „Recht" hat, seine Dienstleistung einzustellen; hier erfolgt die Auflösung also mutuo dissensu. Dies nur sind die Fälle, welche nach moderner Anschauung unter den Begriff der Resignation gehören.

Wir übersehen noch einmal die Lehre Seuffert's. Er hat den richtigen Ausgangspunkt: Die Leistung von Staatsdiensten ist zunächst Verpflichtung. Dem Staatsdiener soll aber ein Recht auf die Dienstleistung erhalten werden; daher geht Seuffert zur privatrechtlichen Vertragstheorie über, wornach kein Kontrahent ohne den Willen des anderen den Vertrag einseitig aufheben darf.[1]) Zur Bekräftigung dieses Satzes, also auch zum Beweise vom Vorhandensein eines wohlerworbenen Rechtes auf das Amt geht Seuffert in der Unterordnung dessen, was das Interesse des Staates fordert, unter die privatrechtliche Vertragslehre soweit, daß er die in Deutschland herrschende Regierungsform als Beweismittel heranzieht. Er sagt nämlich: Die Regierung der deutschen Fürstenthümer ist keine despotische; also kann der höchsten Gewalt nichts eingeräumt sein, was nicht dem Wohle des Staats gemäß ist; mit diesem verträgt sich keine Willkür, folglich auch keine Willkür in der Entlassung der Staatsdiener! (S. 140 und 141.) Läßt sich aber aus vorstehendem Satze ein Recht des Beamten auf seinen Dienst ableiten?

In dieser Weise verkennt Seuffert, was die Endigung des Staatsdienstes anlangt, sowohl das Interesse des Staates, als das des Dieners. Durch die Aufhebung der Resignationsfreiheit wäre der Dienst Sklaverei. Daß der Nutzen des Staates Anderes verlangt, gibt Seuffert selbst zu, weil er eine weitgehende Entlassung unter Erhaltung der Ehren- und Vermögensansprüche einführt.

Bei der Betrachtung des Inhalts des Verhältnisses gönnt Seuffert dem Staatszweck einen Einfluß, aber weiß ihn nicht anders zum Ausdruck

---

[1]) Edg. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechtes § 23 S. 113 N. 6 und § 25 S. 119 N. 3 stellt die Behauptung auf, Seuffert sei es, der zuerst eine öffentlichrechtliche Auffassung des Staatsdienstverhältnisses „durchgeführt" habe, indem er dem Dienstvertrag öffentlichrechtlichen Charakter beilegte. Dies soll aus § 15 der Seuffert'schen Monographie abzunehmen sein. Allein daselbst ist nichts von einem „öffentlichrechtlichen Vertrag" zu lesen. Seuffert und seine Zeit kennen nur Verträge des Privatrechts.

zu bringen, als daß er zwischen wohlerworbenen Rechten, also privatrechtlichen Befugnissen, unterscheidet, denen man entsagen kann, und solchen, auf welche man nicht verzichten darf. Das erste Recht ist das auf die Besoldung, es ist ein „wohlerworbenes Recht" des Dieners, ein Privatrecht zum „Wohle des Dieners," das er jederzeit aufgeben kann.[1]) Das zweite Recht ist das Recht auf das Amt, es ist ein „wohlerworbenes Recht",[2]) das „allein zum Wohle des Staates", nicht zum Privatvortheile des Dieners ausgelegt werden darf,[3]) auf das also nicht verzichtet werden kann (deshalb ist die Resignation des Dieners von Seuffert verworfen).

Die Grundlagen der ganzen Konstruktion selbst erregen aber prinzipielle Bedenken.

1. Seuffert erklärt es für einen Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß jedes Staatsmitglied zum Dienst gegenüber dem Staat verpflichtet sei. Jedes System eines allgemeinen Staatsrechts wird sich an irgend eine positive Staatsgestaltung anschließen. Seuffert nun berücksichtigt die deutschen Zustände in Gesetzgebung und Rechtsprechung — wir haben vorhin erwähnt, wie er die Regierungsform der deutschen Territorien als Argument benützt hat —; entspricht aber das Prinzip Seuffert's der deutschen Rechtsanschauung? Das dürfte zum Mindesten zu bezweifeln sein. Was Seuffert zu diesem Prinzip veranlaßt hat, zeigt das Motto seines Buches; es ist einer Rede Robespierre's entnommen, die dieser im französischen Nationalkonvent am 23. April 1793 hielt: „les fonctions publiques, ne peuvent être considerées comme des distinctions, ni comme des recompenses, mais comme des devoirs publics", einem Ausspruche, der seinerseits wieder nur die Umschreibung des im französischen Gesetze v. 3.—22. August 1790 enthaltenen Satzes ist: „chez un peuble libre servir l'état est un devoir que tout citoyen est tenu de remplir".

2. Die Hinzufügung eines weiteren Vertrags, des Anstellungsvertrags, zu dem die Verbindlichkeit begründenden contrat social erscheint als eine der Wahrheit wenig entsprechende Konstruktion. Der gekünstelte Inhalt desselben und der Zweck seiner Einschiebung — nämlich dem Diener ein Recht auf das Amt zu verschaffen — bestärken in dieser Vermuthung.

Diese Bedenken konnten aber den ersten Nachfolger Seuffett's nicht abhalten, sich demselben ohne wesentliche Modifikation anzuschließen; dies ist Bischoff in seinem Handbuch der Kanzleipraxis Th. I Hauptst. IV Abschn. 4. 1797.

Erst Franz Arnold von der Becke ist es, dem jene beiden grundsätzlichen Zweifel aufsteigen und der deßhalb eine andere Basis für das Staatsdienstverhältniß sucht.

§ 16. Der deutschrechtliche Dienstvertrag von der Becke's.

Von der Becke[4]) stellt an ein Prinzip zwei Anforderungen:

1. Es muß wahr sein (Einleitung § 17);

2. Alle untergeordneten Sätze müssen sich aus dem Prinzipe ableiten lassen (Einl. § 29).

[1]) a. a. O. S. 155 u. 93.

[2]) a. a. O. S. 130.

[3]) a. a. O. S. 43.

[4]) Fr. A. von der Becke „von den Staatsämtern und Staatsdienern." Heilbronn 1797

Beides vermißt von der Becke an der Theorie von Seuffert. Zunächst sucht er die Unwahrheit des Fundamentalsatzes darzuthun, auf welchem Seuffert sein System aufbaut.

Nach Seuffert ist der eine Rechtsgrund der Verbindlichkeit des Staatsbürgers auch zum besonderen Staatsdienste der „Staatsvertrag". Dieser Vertrag, durch welchen der Staat begründet sein soll, ist kein wirklicher, sondern nur ein fingirter, also muß sich, erklärt von der Becke, diese Verbindlichkeit „aus dem Begriff und Wesen des Staates" ergeben. Der Staat ist nach von der Becke „die Vereinigung aller Kräfte einer größeren Gesellschaft in eine zum Zwecke des allgemeinen Besten unter der Richtung einer obersten Gewalt zu gebrauchende Kraft". Die Verbindlichkeit zu besonderem Staatsdienst ist darin nicht enthalten, denn eine solche müßte in den besonderen Verfassungen ausgesprochen sein und der Erfahrung nach sind die Einzelnen entweder in keinem oder doch nur in wenigen Staaten verbunden, ein ihnen angetragenes Amt wirklich zu führen, höchstens in kleinen Republiken. Also beweist v. d. Becke weniger aus dem „Begriff und Wesen des Staates," wie er meint,[1] sondern vielmehr aus der Erfahrung zunächst, daß eine solche Verbindlichkeit des allgemeinen Staatsrechts für die Mehrzahl der deutschen Territorien nicht zutreffe, mit anderen Worten, v. d. Becke stellt sich auf den Boden des positiven deutschen Staatsrechts und deutscher Rechtsanschauung.

Zum Zweiten nimmt er als Argument auch den fingirten Staatsgesellschaftsvertrag auf. In der Natur desselben liegt, wie Seuffert richtig bemerkt, daß jeder Staatsbürger seine Kräfte zum Wohl des Ganzen wirken lassen soll. Wer die gemeinschaftlichen Vortheile genießt, muß auch die gemeinschaftlichen Lasten mittragen. Weil aber diese Pflicht, fährt v. d. Becke fort, allgemein oder gemeinschaftlich ist, so ist sie auch für Jeden gleich, also nicht unbegrenzt und unbedingt. Die Verbindlichkeit hört auf, die Verbindlichkeit eines jeden Einzelnen zu sein, sobald sie aufhört, die Verbindlichkeit Aller sein zu können: „nur das kann Verbindlichkeit Aller sein, was Verbindlichkeit eines jeden Einzelnen sein kann" (Einl. § 23 und 24). Die modernen Staatsämter nun sind der Erfahrung nach der Art, daß sie nicht Jeder führen kann; sie verlangen „Arbeiten des Kopfes, nicht körperliche Verrichtungen" (II § 84). Eine Pflicht, dieselben zu übernehmen, könnte nur aus einem Kollisions- oder Nothfall hergeleitet werden, denn die Verpflichtung aller Staatsbürger zu persönlichen Diensten ist eine gleiche. Die öffentlichen Aemter können nur vom „Stand der Gelehrten" verwaltet werden, welche sich „ausschließlich anderer Beschäftigungen den Wissenschaften widmen" (§ 26 Einl.), also können die Staatsämter nach der Natur der Dinge keine gemeinschaftliche Last aller Staatsbürger sein. Die Gelehrten aber haben zu persönlichen Diensten keine größere Verbindlichkeit, als alle übrigen Unterthanen (§ 27); es würde ihnen durch Zwang gegenüber den übrigen Bürgern nicht blos, sondern auch gegenüber ihren Standesgenossen eine vorzügliche Last aufgebürdet.

Als zweiten Rechtsgrund der Verbindlichkeit gibt Seuffert das Nothrecht, das dominium eminens des Staates an. Allein die Behauptung, daß in jedem Falle, wo eine Stelle zu besetzen ist, ein Nothfall vorliege, läßt

[1] Denn wie folgt aus dem Staatsbegriff v. d. Beckes, daß darin die besondere Verbindlichkeit zum besonderen Staatsdienst nicht enthalten sei? Becke gibt darüber keinen Aufschluß.

sich, sagt v. d. Becke, gegenüber der Thatsache nicht aufrecht erhalten, daß in Fällen, wo es hinreichend Inländer gibt, Ausländer zum Dienste berufen werden.

So kommt v. d. Becke zu dem Resultate, daß auch ohne die unbedingte Pflicht des Unterthanen zur Uebernahme von Aemtern die Möglichkeit gegeben sein muß, die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, und daß nicht bei jeder Besetzung eines Amtes ein Nothfall vorliegt.

Hierauf wendet sich v. d. Becke zur Untersuchung, ob, was bei einem wahren Prinzipe wirklich der Fall sein muß, aus dem Grundsatze Seuffert's auch alle Untersätze sich ableiten lassen.

Er findet, daß schon der erste Untersatz, den Seuffert aufstellt, nicht aus seinem Prinzip deduzirt werden kann,[1]) und damit berührt er das oben[2]) angedeutete zweite prinzipielle Bedenken. Der Grundsatz ist: jeder Staatsbürger muß dem Staate besondere Dienste leisten, daraus folgt aber nicht: also geschieht die Besetzung der Aemter durch einen Vertrag (§ 34). Er untersucht nun diesen Vertrag des Näheren. Bei Seuffert S. 26 heißt es:[3]) „Der Staat verlangt von einem Staatsmitglied besondere Dienste." Dieses Verlangen ist ein Befehlen und Gebieten, denn das Staatsmitglied ist als solches schon verpflichtet; also bedarf es nicht der „Anerkennung" der Verbindlichkeit von Seite dessen, an den der Befehl ergeht, denn die Anerkenntniß steht nicht in seinem freien Belieben. So ergibt sich, weil „das Verlangen" kein Offert und das „Anerkennen" kein Accept ist, daß nicht „wechselseitige" Verbindlichkeiten „übernommen" und „wechselseitige" Rechte „übertragen" werden;[4]) die Pflicht des Staatsbürgers zum Dienste besteht vielmehr schon, also auch bereits das Recht des Staats, den Dienst zu fordern. Dazu kommt, daß die Verbindlichkeit zur Zahlung der Besoldung dem Verhältniß unwesentlich ist. Also überträgt der Staat — das ist das einzig neue — nur ein Recht der Ausübung der schon bestehenden Pflicht, und so erklärt v. d. Becke, indem er die Annahme dieses Rechts von Seite des Dieners unbeachtet läßt, weil demselben die Pflicht, auf welche sich dieses Recht bezieht, bereits obliegt: „Der Staat allein ist — bei consequenter Durchführung des Seuffert-schen Prinzips — das handelnde Subjekt und der Staatsbürger verhält sich blos leitend" (v. d. Becke, Einl. § 35), „mithin fehlen die Bestandtheile eines Vertrags überhaupt und noch vielmehr eines zweibändigen"; der Vorgang, welchen Seuffert Anstellungsvertrag nennt, will v. d. Becke sagen, hat nur folgenden Inhalt: Der Staat „bestimmt" durch Uebertragung eines Amtes die Verbindlichkeit des Staatsbürgers und dieser erhält durch die Uebertragung des Amtes zugleich ein Recht auf das Amt.

Die Verwerfung des Seuffert'schen Prinzips faßt v. d. Becke in den Satz[5]) zusammen: „Der Begriff des Staatsdieners ist von dem eines Staatsbürgers ganz unabhängig"; damit hat sich v. d. Becke aber in die Nothwendigkeit versetzt, neue Grundsteine für den Ausbau des Staatsdienstverhältnisses zu suchen.

[1]) v. d. Becke, a. a. O. Einl. § 29.
[2]) S. oben § 15 i. f.
[3]) Siehe oben § 15.
[4]) S. Seuffert, vom Verhältniß des Staats u. s. w. S. 26.
[5]) v. d. Becke, a. a. O. 1, § 5 Anmerkung.

I. Er sagt: Der erste allgemeine Begriff von Staatsdiener ist der von Gehilfen des Regenten[1]) bei Beförderung des Staatszweckes. Der Begriff umfaßt sowohl denjenigen, der ein Staatsamt bekleidet, als denjenigen, der eine sogenannte „Kommission“ auszuführen hat.[2]) Das Staatsamt besteht in einer fortgesetzten Reihe von Handlungen,[3]) die Kommission in einer einzigen oder doch nur wenigen einzelnen Handlungen.[4]) Nur der Staatsbeamte ist Staatsdiener im eigentlichen Sinne, also, erklärt v. d. Becke, ist Staatsbeamter und Staatsdiener gleichbedeutend (I § 9). Nun hat der Regent das Recht, die Staatsbeamten anzunehmen (I § 13); es liegt in seinem freien Willen, wen er zum Staatsdiener machen will, „Niemand hat ein Staatsamt, welchem keines vom Regenten übertragen ist“ (I § 14). Andererseits kann der Staat Niemandem ein Amt wider seinen Willen aufbürden; folglich besetzt er das Amt nur mit dem Subjekt, welches das Amt übernehmen will. Es liegt demgemäß bei jeder Anstellung „eine wechselseitige Einwilligung zweier frei handelnder Subjekte“ vor, also ein Vertrag. V. d. Becke nennt denselben „Dienstvertrag“ und definirt ihn als die „Uebereinkunft zwischen dem Regenten oder dem Staat und dem Staatsdiener, wodurch das Staatsamt diesem von jenem anvertraut und von diesem dasselbe zu versehen versprochen wird“ (I § 14).

Während bei Seuffert durch den „Anstellungsvertrag“ eine schon vorhandene Verbindlichkeit nur näher bestimmt wird, entsteht hier eine Obligation, also ein privatrechtliches Verhältniß.

Daß dies die Ansicht v. d. Becke's ist, ergeben seine eigenen Worte in Bch. II § 75, wenn er sagt: „Was durch einen freiwilligen Vertrag versprochen ist, das muß jeder Theil auch halten und so lange halten, als der Vertrag selbst dauert. Dies ist dem Rechte der Natur gemäß, ist Grundsatz des gemeinen Rechtes und auch dieses bindet den Regenten“. Unter gemeinem Recht kann v. d. Becke nur Privatrecht verstehen, also ist der „Dienstvertrag“ ein privatrechtlicher Vertrag und das dadurch begründete Rechtsverhältniß ein privatrechtliches.

II. Der Haupt-, d. h. der wesentliche Gegenstand des Vertrages ist das Amt. Daraus leitet v. d. Becke den Satz ab, daß alles, was aus dessen Natur erklärbar ist, als ein Theil des Vertrages anzusehen ist (I § 15); „alles, was aus der Natur des Staatsamts und des Dienstvertrags durch vernünftige Gründe folgt, ist ebenso verbindlich, als wenn es ausdrücklich stipulirt oder durch ein Gesetz verordnet wäre (II § 68, Anm.).

III. Der Zweck des Amtes ist das Wohl des Staates, denn das Staatsamt ist „der Inbegriff aller der Handlungen einer und derselben Art, welche zu einem bestimmten Staatszweck verrichtet werden müssen“ (I § 9). Diesen Gedanken überträgt v. d. Becke dann von dem Amte selbst auf den Träger des Amtes, den Beamten, und auf dessen Dienstverhältniß mit folgenden Worten: „Der Beamte ist des Amtes wegen da, also gehört er nicht mehr sich selbst, er gehört dem Staat, dessen Wohl zu fördern und besonderen Zweck zu erreichen, er sich durch den Dienstvertrag verbunden hat.“ So ist also der Amts- oder Dienstzweck gleichbedeutend mit Staatszweck.

---

[1]) v. d. Becke a. a. O. I § 5 und 6.
[2]) a. a. O. I § 12.
[3]) a. a. O. I § 8.
[4]) a. a. O. I § 12.

Auf diesem Wege hat v. d. Becke zwei Quellen für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses gefunden; es sind

1. der ausdrückliche Inhalt des Vertrages,
2. die Natur der Staatsämter oder der Staatszweck.

Beide wendet er nun in meisterhafter Weise zur Erklärung der Rechte und Pflichten an, welche Herr und Diener gegeneinander haben. Immer und immer wieder geht er auf die Natur der Aemter, auf den Staatszweck zurück. Als Beispiel führe ich an, was er in dieser Beziehung über die Pflichten des Dieners sagt (II § 119): „Das Prinzip, wodurch der Grund und der Umfang dieser Pflichten bestimmt wird, ist zunächst die Eigenschaft und der Endzweck des Staatsamtes und dann auch der oberste Staatszweck. Es ist daher Pflicht für den Staatsdiener, alles dasjenige zu thun, was zur Erreichung und Beförderung des Zweckes seiner Anstellung nothwendig oder dienlich ist, dahingegen alles dasjenige zu vermeiden, wodurch dieser Zweck verfehlt oder demselben gar zuwidergehandelt wird; wo dieser einen Zweifel übrig läßt, dem obersten Staatszweck gemäß zu handeln."

Seine Erörterung weiter verfolgend, kommen wir auf das Verhältniß zu sprechen, in welchem die beiden Quellen, der Vertrag und die Natur des Amtes, zu einander stehen, und damit auf die Besoldung. V. d. Becke sagt:[1]) „Alles, was nicht aus dem Wesen des Amtes und des Dienstverbandes folgt, muß im Vertrag enthalten sein. Der Anspruch auf Besoldung folgt nicht aus dem Wesen des Amtes, denn es kann einer auch „der Ehre wegen" dienen, die ihm sein Amt gewährt, und dieser ist doch wohl Staatsdiener.[2]) Aber weil Niemand verpflichtet ist, dem Staate unentgeltlich Dienste zu leisten, so darf dieses Recht im einzelnen Fall vermuthet, also sein Entstehungsgrund in einem Theil des Hauptvertrages gesucht werden; es ist nicht nöthig, das Recht auf einen besonderen Nebenvertrag zu stützen, wie es Seuffert gethan hat. Weil für v. d. Becke die Unterthanenschaft nicht mehr die Basis des Staatsdienstes ist, so bricht er auch mit der Anschauung, daß die Besoldung eine Entschädigung sei, er gibt ihr vielmehr die Natur eines standesgemäßen Unterhaltes,[3]) was Seuffert noch entschieden geleugnet hat.[4])

Soweit hat sich v. d Becke von seinem Prinzipe, von dem, was in dem Wesen des Staatsamtes und Staatszweckes ruht, in richtiger Weise leiten lassen, aber an der Klippe hat ihn die Rücksicht auf den Staatszweck nicht vorbeigeführt, daß er dem Beamten ein Recht auf die Erfüllung seiner Verbindlichkeit einräumt. Er sagt, der Staat verleiht dem Diener das Amt durch den Vertrag, er gibt ihm das „Recht", die Amtshandlungen zu verrichten; diese Handlungen müssen verrichtet werden, denn sie sind zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse unentbehrlich, also ist der Gegenstand des Vertrags — und dies ist eben das Amt — von steter Dauer, mithin muß das „Recht" des Beamten auch von Seite des Regenten unwiderruflich sein, wenn kein Vorbehalt gemacht worden ist (II § 63).

Aber nicht blos aus der Natur des Staatsamtes, sondern auch aus der Vertragsnatur soll sich dies unwiderrufliche Recht ergeben, indem diese Annahme der Intention der Kontrahenten entspreche.

---

[1]) v. d. Becke, a. a. O. II § 91.
[2]) v. d. Becke, a. a. O. I § 17 und 18.
[3]) v. d. Becke, a. a. O. II § 39, II § 46, Anm.
[4]) s. oben § 15.

Die Folgerung, welche v. d. Becke aus dieser Behauptung zieht, ist leicht zu errathen: Ganz abgesehen davon, daß jede ungebetene Entlassung von nachtheiligen Folgen für die Ehre des Beamten ist (II § 60 und 61), erscheint es als unstatthaft, einen öffentlichen Beamten „ohne alle oder wenigstens nicht rechtlich untersuchte Ursache zu entlassen nach bloßem Gefallen, obwohl mit Beibehaltung der Ehre (II § 84). Das Resultat ist also das gleiche, wie bei Seuffert, nur daß v. d. Becke vermeidet, das unwesentliche Recht der Besoldung in den Begriff der Entlassung zu ziehen.

So das Prinzip v. d. Becke's. Allein die Thatsachen sind stärker als jede Theorie. Eben der Staatszweck, auf welchen v. d. Becke grundsätzlich so viel Gewicht legt, zwingt auch ihn, die Regel öfters zu durchbrechen. Bezeichnend dafür ist folgender Passus, welcher der Annahme eines Privatrechtes am Amte, wie es das jus quaesitum ist, geradezu entgegensteht; es heißt: Das Amt kann nie das seinige, d. h. des Staatsdieners, werden, es bleibt immer ein Amt des Staates und die Sorge für dessen zweckmäßige Verwaltung eine Pflicht der obersten Gewalt, deren sie sich nicht einmal begeben darf" (II § 68).

Daraus erklären sich drei Ausnahmen:

1. Daß v. d. Becke dem Regenten die Befugniß einräumt, offenbar unfähige Diener von ihrem Amte ohne gerichtliche Untersuchung und ohne richterliches Erkenntniß zu entfernen (II § 56 und § 67). Diese Befugniß sei a) ein Ausfluß des Oberaufsichtsrechtes des Regenten, b) eine Forderung des Umstandes, daß die Pflichten gegen den Staat im Kollisionsfall den Pflichten gegen den Beamten vorgehen müssen. Pflicht des Regenten gegen den Staat sei aber, fähige Beamte anzustellen (II § 56, § 67, § 68).

In zweifacher Weise kann hier der Beamte entfernt werden, entweder es wird ihm „das Amt genommen" und damit auch die Besoldung, oder er wird vom Dienste „dispensirt", wobei ihm die Besoldung solange fortgereicht wird, bis er eine andere Versorgung hat (II § 68).

2. Der Herrscher hat das Recht, wegen Alters und Krankheit einen Staatsdiener in Ruhestand zu versetzen: Es ist dies eine Folge der Pflicht des Regenten gegen den Staat aus dem Zweck des Dienstes; die Staatsdiener gehören zu den Bedürfnissen des Staates, die Diener sind des Amtes wegen da; können sie es nicht mehr versehen, so müssen sie entfernt werden; also dispensirt der Regent den Diener von der wirklichen Dienstleistung — obgleich der Beamte, wie oben bemerkt, nach v. d. Becke ein Recht auf bestimmte Handlungen gegen den Staat hat —, nur der Anspruch auf Lebensunterhalt bleibt dem Diener. „Das Amt wird ihm eigentlich nicht genommen" — das zu behaupten wird v. d. Becke durch den Umstand gehindert, daß, wenn der Vertrag unbestimmt gefaßt ist, das Verhältniß als auf Lebenszeit eingegangen gilt (II § 74) —, sondern er wird nur von dessen Bürde befreit und, wenn der Regent dem in Ruhestand zu Versetzenden die Besoldung für die Zukunft anweist, so kann demselben die Verfügung in Ansehung des Amtes von Niemandem bestritten werden" (II § 74).

3. Dem Regenten kommt das Recht der Versetzung und Beförderung zu, es müßte dann gewiß sein, daß der Diener nie in den Dienst des Staates getreten wäre, wenn er nicht die Sicherheit gehabt hätte, dieses Amt zu behalten oder wenigstens in der bestimmten Sparte belassen zu werden (II § 70). Dieses Recht leitet v. d. Becke aus dem Zwecke des Dienstes ab: „Wer sich zu besonderen Staatsdiensten verbindet, dessen Pflicht bringt es mit sich, das

Wohl des Staates nach allen seinen Kräften zu fördern, er gehört nicht mehr sich selbst, sondern dem Staat, dessen Dienst er sich gewidmet hat; also überall, wo seine Talente nützlich sein können, da findet er Platz" (II § 71). Damit stimmt aber nicht die Definition des Dienstvertrages als einer Uebereinkunft zwischen Staat und Diener, wodurch das Staatsamt diesem von jenem anvertraut und dasselbe zu versehen vom Diener versprochen wird (I § 14). Darnach ist die Uebertragung eines bestimmten Amtes der Inhalt des Vertrages, denn das Amt ist der „Inbegriff aller Handlungen derselben Art für einen bestimmten Staatszweck", also müßte bei jeder Versetzung der bestehende Vertrag aufgelöst und ein neuer geschlossen werden.

Soweit ist v. d. Becke gezwungen, aus Rücksicht auf den Zweck des Dienstes, d. i. das staatliche Interesse, vom Prinzipe des jus quaesitum abzugehen. —

In Beantwortung der Frage, ob einseitiger Rücktritt des Staatsdieners rechtswirksam sei, konnte v. d. Becke ohne Bedenken von der Ansicht Seuffert's abweichen, die dahin ging, daß es bei der Resignation der Zustimmung des Regenten bedürfe; denn v. d. Becke verwarf den Fundamentalsatz Seuffert's, daß der Staatsdienst in erster Linie Unterthanenpflicht sei, eine Behauptung, aus welcher mit logischer Nothwendigkeit die Seuffert'sche Erklärung über die Resignation folgen mußte. V. d. Becke sagt vielmehr in Anwendung seines Prinzips: „Das ganze Recht des Regenten auf besondere Dienstleistung beruht einzig und allein auf der freien, in dem Dienstvertrag ausgedrückten Einwilligung des Dieners" (II § 100). Das Interesse des Dieners fordert die Möglichkeit des Rücktritts, denn kein Mensch will einem Anderen vollkommen sein Schicksal in die Hand geben, und das Interesse des Staates verlangt es, indem der „Sklavensinn" und maschinenmäßige Gang der Geschäfte, wie er eintreten würde, wenn Zwang zum Bleiben bestünde, nicht der Staatswohlfahrt entsprechen würde (II § 101 und 102).

Auf jeden Fall enthalten die Ausführungen v. d. Becke's Fortschritte in der Erkenntniß des Staatsdienstes; sie lassen sich in folgende drei Sätze zusammenfassen:

1. v. d. Becke hat nur einen Rechtsgrund für das Staatsdienstverhältniß aufgestellt, indem es für seine Konstruktion sich gleich bleibt, ob ein Ausländer oder Inländer paktirt; es bedarf auch nicht der Fiktion, welche Seuffert anwenden muß, daß stillschweigend die Aufnahme als Bürger der Anstellung vorausgehe. Im Nothfalle erkennt v. d. Becke einen staatlichen Zwang an, aber bei äußerster Noth herrscht nicht mehr das Recht, sondern die Thatsache der Gewalt, also ist dieser Zwang kein rechtlicher mehr.

2. v. d. Becke hat dem Staatszweck einen hervorragenden Einfluß auf die rechtliche Gestaltung des Verhältnisses gewährt.

3. Es tritt bei ihm deutlich hervor, daß der rechtliche Unterschied zwischen „allgemeinem Staatsdienst" und „besonderem Staatsdienst" im Rechtsgrunde liegt, dort Unterthanenschaft, hier Vertrag.

Diese Verdienste haben es möglich gemacht, daß die Theorie v. d. Becke's sich bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhundert forterhalten hat.

Andererseits gibt es aber auch Punkte in seiner Darstellung, welche der Prüfung auf ihre Richtigkeit und weiterer Aufklärung bedürfen:

1. Es fragt sich, ob wirklich der Unterschied im Rechtsgrunde, welchen wir oben zwischen allgemeinem und besonderem Staatsdienst angegeben haben,

mit einer Scheidung von gemeinen Diensten und von Diensten des Geistes zusammenfällt. Wenn man, wie v. d. Becke, den Begriff des eigentlichen Staatsdiensts von einer bestimmten Art von Diensten abhängig macht, so muß doch wohl der Gedanke kommen, daß diese Abgrenzung schwer vorzunehmen ist, und sich der Zweifel erheben, ob denn wirklich nur ein Dienst von besonderer Beschaffenheit „Staatsdienst" sein kann.

2. Wie Seuffert eine „Befreiung von der wirklichen Dienstleistung unter Belassung von Gehalt und Ehre" der vollständigen Aufhebung des Dienstverhältnisses gegenüberstellt, so unterscheidet auch v. d. Becke Dispensation des Beamten vom aktiven Dienst und Entlassung desselben aus dem Dienstverbande; bei der Dispensation erscheint das Verhältniß als noch nicht vollständig gelöst.

Diese Scheidung von theilweiser und vollständiger Aufhebung des Dienstverhältnisses regt die Frage an, ob die Führung eines Amtes dem Staatsdienste wesentlich sei; wenn nicht, was dann den Inhalt des Dienstvertrages bilde.

3. Damit hängt die weitere Frage zusammen, ob der Diener wirklich ein Recht auf das Amt erhält. Wie wenig dies der Wahrheit entsprechen kann, geht schon daraus hervor, daß v. d. Becke zur Wahrung des staatlichen Interesses so viele Ausnahmen von diesem Satze zu machen für gut findet, und dann steht mit einem Rechte des Dieners auf ein bestimmtes Amt die Befugniß des Regenten in Widerspruch, den Diener wider seinen Willen zu versetzen. —

Die von Seuffert und v. d. Becke bezeugte Thatsache, daß der Regent dem Staatsdiener die Verwaltung eines Amtes abnehmen kann, wenn er ihm das Recht auf Gehalt bestehen läßt, war besonders geeignet, die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit einer Theorie nahe zu legen, welche dem Beamten ein unentziehbares Recht auf das Amt selbst gibt. Gelangte man zu dieser Erkenntniß, so war die weitere Folge, daß man auch von einer vorwiegend privatrechtlichen Auffassung des Staatsdienstverhältnisses zurückkommen mußte.

Nikolaus Thaddäus Gönner ist es nun, der von diesem Punkte aus die Cramer'sche Inamovibilitätstheorie angegriffen und vernichtet hat.

Im „kritischen Archiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege"[1]) spricht er den bedeutungsvollen Satz aus: „Nur auf die Besoldung, nicht auf Beibehaltung des Staatsamts haben Staatsdiener ein Recht", und er erklärt, es sei eine „Uebertreibung, wenn manche Rechtslehrer behaupten, der Staatsdiener habe nicht blos auf seine Besoldung, sondern auch auf das Staatsamt selbst ein Recht. Zum Dienst ist er nur verbunden, zur Besoldung berechtigt und, wenn ihm der Regent die Besoldung läßt, aber ihn von Diensten dispensirt, so ist es doch klar, daß der Staatsdiener dadurch gewinnt. Sobald der Regent dem Staatsdiener die Besoldung nicht entzieht, verletzt er durch eine Entlassung kein Recht, denn aus welchem Grund soll ein Staatsdiener befugt sein, seine Dienste dem Staat wider Willen aufzudringen?"[2])

[1]) Kritisches Archiv Jahrg. 1806 Bd. 5 Heft 4. „Beobachtungen über verschiedene Rechtsmaterien" Nr. 74 S. 513.

[2]) Ebenso Gönner, Teutsches Staatsrecht 1804 § 425.

So hat Gönner ausgesprochen, daß eben der Gedanke, welchen Seuffert nur als Hypothese hingestellt hat,[1] allein der Wahrheit entspricht.

Die äußeren Ursachen, welche Gönner den Muth gaben mit der Lehre vom jus quaesitum zu brechen, waren

1. eine Aenderung der Ansicht über die Entlaßbarkeit der Staatsdiener, welche in den Gerichtshöfen des Reichs vor sich ging,
2. die Gesetzgebung in zwei deutschen Territorien, welche eine rechtliche Ordnung des Staatsdienstverhältnisses unternahm.

Beide Punkte sollen nun im nächsten Paragraphen zur Darstellung kommen.

Drittes Kapitel.

Der Staatsdienst ein rein staatsrechtliches Verhältniß.

§ 17. Rechtsprechung und Gesetzgebung an der Wende des Jahrhunderts.

Was die Aenderung der Rechtsprechung in Bezug auf die Entlaßbarkeit der Staatsdiener anlangt, so ist von Gönner[2]) selbst ein Urtheil des Reichskammergerichts vom 1. Oktober 1804 mitgetheilt, wo es bei der Bitte des Klägers um ein mandatum de restituendo in pristinum archivarii officium vel solvendo usque ad finem vitae salarium huic officio annexum den impetratischen Theil nicht alternative de restituendo in pristinum officium, sondern nur dahin verurtheilt, dem Impetranten das ihm selbst zugestandene jährliche Gehalt sowohl pro praeterito als futuro sammt Zinsen und Schäden auszuzahlen.

In Hinblick auf die Gesetzgebung jener Zeit ist Folgendes zu bemerken:

1. Die „königlich preußische Gesetzeskommission für Abfassung des allgemeinen Landrechts" hat in einem Gutachten[3]) an den König vom 2. März 1787 sich dahin ausgesprochen, daß „ein königlicher Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlorenen Postens völlig schadlos zu halten, dimittirt werden könne, es wäre denn die Dauer des Postens durch die Natur der Geschäfte oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden". Damit ist die Möglichkeit anerkannt, daß der Staatsdiener, soferne er für den Verlust des Amtes entschädigt wird, aus dem Dienst entlassen werden kann, also kein Recht auf das Amt, sondern nur auf lebenslängliche Besoldung hat.

2. Die Wahlkapitulationen Leopolds II. von 1790 und Franz II. von 1792 reden dagegen in Art. 24 § 10 wieder vom jus quaesitum, wenn es heißt: „Auch soll kein Reichshofrath anders als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens von der Stelle entsetzt werden." Die Wahlkapitulationen hatten die thatsächliche Kraft von Reichsgesetzen, also war von Reichswegen anerkannt, daß richterliche

---

[1]) s. o. § 15, Seite 620.

[2]) Kritisches Archiv a. a. O.

[3]) Abgedruckt als Anhang bei Malacord, de publicis officiis absque justa causa eiusque legali cognitione non auferendis.

Beamte nur nach erfolgter causae cognitio und sententia judicis des Amts verlustig gehen können.

3. Der Entwurf des preußischen Landrechts nun wollte diesen Satz für alle „Staatsbedienten" zur Geltung bringen.[1]) Allein in Rücksicht auf das staatliche Interesse — um die freie Wahl der Diener nicht zu beschränken — wurde er nicht für die Verwaltungsbeamten, sondern nur für die Richter angenommen. Im 10. Titel („von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats") des II. Theils des Gesetzbuches wurde bestimmt, daß Richter nur von Landeskollegien, d. h. Gerichten ihres Amtes entsetzt werden dürfen, während die übrigen Zivilbedienten nach dem Gesetzbuche[2]) wider ihren Willen und ohne richterliches Erkenntniß „einseitig entsetzt oder verabschiedet" werden können. Ist in dieser Vorschrift auch enthalten, daß die Vermuthung bei der Anstellung für Lebenslänglichkeit spricht, so ist doch zugleich darauf hingewiesen, daß der Diener in der Regel kein Privatrecht am Amte hat, das ihm nur durch gerichtliches Urtheil entzogen werden könnte.

4. Viel deutlicher als im preußischen Recht erscheint dieser Gedanke positivrechtlich dargestellt in der kurfürstlich bayerischen Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 1. Jänner 1805.

Während die preußische Gesetzgebung eigentlich nur die Amtspflichten des Staatsdieners näher regelt, normirt diese kurfürstliche Verordnung besonders die Rechte des Staatsdieners und die Beendigung des Dienstverhältnisses. Wie aus den einleitenden Worten derselben hervorgeht,[3]) hat sie drei Zielpunkte; Maximilian Joseph will ordnen „das öffentliche Verhältniß unserer Staatsdiener in der dreifachen Beziehung auf Würde und Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen."

a) Diese Staatsdienerpragmatik nun verwirft das jus quaesitum auf das Amt vollständig.

Ehe wir die betreffenden Rechtsnormen erwähnen, müssen wir die Unterscheidung anführen, welche von der Verordnung zwischen den Gehaltstheilen gemacht wird. Sie trennt einen „Gehalt des Standes" von einem „Gehalt des Dienstes" (Art. 2); der erste ist „derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird;" der andere ist derjenige Theil, „durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse und äußeren Formen, welche für das Individuum als Funktionär in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist" (Art. 3). Darnach erklären sich die Bestimmungen in der Sache selbst.

Art. 11 lautet: „Die Funktion des Dieners und der Dienstgehalt sind prekärer Natur. Sie können ohne Rekurs an den Richter . . . entweder für immer . . . oder für eine gewisse Zeit benommen werden;" dagegen hat nach Art. 10 „der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität."

[1]) Twesten, in den preuß. Jahrbüchern Bd. 18 S. 124.

[2]) Allg. LR. § 98—102.

[3]) Die Pragmatik ist von Gönner „mit erläuternden Anmerkungen" versehen und seinem Buche „der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet" Landshut 1808 als Anhang beigegeben.

So hat das bayerische Recht die beiden Extreme vereint; das eine, wonach der Beamte ein absolutes Recht auf das Amt hat, und das andere, welches dem Herrscher freistellt, jeder Zeit mit Wegnahme auch der vermögensrechtlichen Ansprüche den Diener zu entlassen.

b) Die Pragmatik gibt ferner einen Beweis von der Unrichtigkeit des Satzes, daß nur Derjenige, welcher wirklich ein Amt verwaltet, Staatsdiener ist.[1]) In Art. 20 wird vorgeschrieben, daß der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesetzte Staatsdiener verbunden bleibt, der Berufung in eine seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität zu folgen. Der solchermaßen Quieszirte steht also noch im Dienstverhältniß zum Staat,[2]) obgleich er keine Amtsverwaltung führt.

c) Was dagegen den dritten von uns oben berührten Punkt anlangt, so setzt die Pragmatik Dienste höherer Art für den Begriff des Staatsdiensts voraus, denn in Art. 1 heißt es, daß der Stand des Staatsdieners erworben wird „nach den erfüllten Qualifikationsbedingungen" durch ein Anstellungsreskript; diese Bedingungen bestehen in einem ordnungsmäßig zurückgelegten Bildungsgang und in dem Bestehen einer Prüfung, Voraussetzungen, welche eben nur für höhere Dienste damals gegeben waren.[3])

So weicht das bayerische Recht in zwei Punkten (a und b) von der Ansicht v. d. Becke's ab. Sollten diese positiven Rechtsnormen eine entsprechende Erklärung finden und die oben (§ 16 i. f.) vom theoretischen Standpunkte aus erhobenen Zweifel und Fragen beseitigt und gelöst werden, so mußte nothwendigerweise eine wissenschaftliche Revision der Grundlehren des Staatsdienerrechtes eintreten. Nikolaus Thadd. Gönner ist es, welcher in der berühmten Monographie „der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet", Landshut 1808, diesen an die Wissenschaft gestellten Anforderungen nachgekommen ist.

§ 18. Nik. Thadd. Gönner.

Während v. d. Becke von den zwei Elementen, welche die Konstruktion von Seuffert enthält, das staatsrechtliche Element verwirft und das Rechtsverhältniß allein auf das privatrechtliche des Anstellungsvertrages gründet, verneint Gönner die Vertragsnatur und hält den staatsrechtlichen Gesichtspunkt fest, die Verpflichtung des Staatsmitgliedes als solchen.

Er erklärt also die rechtliche Stellung des Staatsdieners für ein staatsrechtliches Rechtsverhältniß.[4]) Vor ihm hatte schon ein Aufsatz in Häberlin's Staatsarchiv Jahrg. 1803 Bd. 10 S. 319 über „merkwürdige Reichshofrathserkenntnisse" das Staatsdienstverhältniß als „staatsrechtliches Verhältniß zwischen Herrn und Diener" bezeichnet und in gleicher Weise hat bereits Kurfürst Maximilian Joseph IV. in dem oben[5]) angegebenen Passus

[1]) s. o. § 16 S. 629.

[2]) Siehe auch Anm. 18 zur Pragmatik von Gönner.

[3]) Vergl. bayer. V.-O. v. 25. Juni 1799 Intell.-Blatt S. 483 und V.-O. vom 15. Aug. 1803, Reg.-Bl. S. 657.

[4]) „Staatsdienste gehören zum öffentlichen Recht und müssen nach der Natur des Staates aus sich selbst ohne Einmischung privatrechtlicher Normen beurtheilt werden" (S. 143). „Da Staatsdienste zum öffentlichen Recht gehören, folglich ihre Verhältnisse aus dem Privatrecht nicht bestimmt werden . . ." (S. 175), ebenso noch S. 280 der angef. Schrift.

[5]) Vergl. die vorhergehende Seite.

der Einleitung zur Pragmatik den Staatsdienst ein „öffentliches Verhältniß“ genannt.

Gönner bricht mit der Vertragstheorie, wie wir aber sogleich bemerken wollen, nur im Prinzipe, nicht in der Ausführung. Sowohl für die Begründung des Staatsdienstverhältnisses als auch für die Theorie von der Entstehung der Staaten vermeidet er den Vertragsbegriff anzuwenden. Er erkennt nämlich nur Verträge des Privatrechts an. „Eben darin, sagt er, unterscheidet sich das öffentliche von dem privaten Verhältniß, daß dieses auf besonderen Handlungen eines berechtigten Individuums gegen das verpflichtete und, wenn diese Handlungen in einem wechselseitigen Einverständniß zur Uebertragung eines Rechtes bestehen, auf Verträgen ruht, wogegen den öffentlichen Verhältnissen, selbst wenn von Einwilligung die Rede ist, ein Vertrag nicht zu Grunde liegt.“ [1])

Gerade in dem Umstand, daß man den Vertrag zur Konstruktion von doch wirklich öffentlichen Verhältnissen benützt hat, sieht er den Grund, warum die Juristen bisher vergebens die Wahrheit zu erkennen strebten. Er schildert dies folgendermaßen: [2]) „Das öffentliche Recht muß sich — gegenwärtig — aus dem Privatrecht konstruiren lassen; das große Band, womit Natur und Vernunft in vereinter Thätigkeit Millionen Menschen umschlingt (der Staat) und irgend eine beliebige, zufällige, wandelbare Handelssozietät soll nach einerlei Formel . . ., nach der Formel des gesellschaftlichen Vertragsrechts beurtheilt werden, welche als eine blos privatrechtliche Form den Staatswissenschaften, so gewiß sie auch eine Quelle des öffentlichen Rechtes sind, den Zugang verschließet.“

Was speziell den Staatsdienst anlangt, so macht er den Rechtslehrern den Vorwurf, daß sie die Lehre vom Staatsdienst nicht „als einen Theil des öffentlichen Rechts“, sondern unter dem „privatrechtlichen Gesichtspunkt eines Vertrages“ behandelt haben; [3]) von Seuffert insbesondere sagt er S. 17 und 18, er war „der erste, welcher . . . das Prinzip aller Staatsdienste . . . in der Natur des Staates, also im öffentlichen Recht aufsuchte“, aber er trat „von seinem richtig aufgefaßten Prinzip des öffentlichen Rechts mit der Annahme des Anstellungsvertrags in die privatrechtliche Sphäre zurück“. [4])

Wenn wir nun dazu übergehen, die Lehre von Gönner zu analysiren, so ist es zunächst seine Theorie von der Natur des Staates, welche zu betrachten ist.

Gemäß seinem Streben, auf dem Gebiet des staatlichen Lebens die Existenz von Verträgen auszuschließen, [5]) verwirft Gönner die Rousseau'sche Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Der Staat ist keine „Gesellschaft“, d. h. eine durch menschlichen Willen herbeigeführte Vereinigung, sondern ein „Organismus“, ein „organischer Verein“, d. h. ein von Natur ohne menschliches Zuthun entstehender und sich entwickelnder Verein von Menschen (S. 54 und 141). Der Regent ist der Mittelpunkt, die „Seele“ des ganzen Staats; in ihm, gleich

---

[1]) Gönner, der Staatsdienst rc. S. 142; vergl. noch ebenda S. 80: „privatrechtliche Kontraktsformel“ u. S. 84.

[2]) Ibid. S. 2.

[3]) Vorrede S. IX.

[4]) Vergl. noch das a. a. O. S. 86 über Seuffert Gesagte.

[5]) a. a. O. S. 140: „Man muß nirgends mehr als im Staatsrecht vor Aufstellung der Verträge als Erdichtungen und Hypothesen zur Erklärung des rechtlichen Verhältnisses der Bürger sich hüten.“

dem Kreislauf des Bluts im menschlichen Körper konzentriren sich alle Kräfte, von ihm aus strömen sie wieder auf alle Punkte des Staats nach dem jedesmaligen Bedürfniß zurück (S. 30).[1]

Wir wenden uns nach dieser Vorbemerkung über Gönner's Staatsidee zu seiner Ansicht über das rechtliche Wesen des Staatsdienstes.

Gönner sagt, daß, um die rechtliche Natur des Staatsdiensts als eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses vollkommen zu erfassen, nicht eine einseitige Betrachtung nach Rechtsprinzipien genüge, sondern eine Behandlung desselben nach finanzwissenschaftlichen und nationalökonomischen Gesichtspunkten von Nöthen sei.[2]

Die finanzwissenschaftliche und nationalökonomische Seite des Staatsdiensts wird in der Weise mit der rechtswissenschaftlichen Anlage desselben in Verbindung gesetzt, daß an die staats- und volkswirthschaftliche Natur bestimmte rechtliche Folgerungen angeschlossen werden.

I. Seinem finanziellen Charakter nach hat der Staatsdienst eine „Beziehung auf den Staatsbedarf“ (S. 48 und 49), ist also ein Staatsbedürfniß und kommt in dieser Hinsicht zum rechtlichen Ausdruck in dem „Recht der Staatsgewalt, sich die Bedürfnisse zur Regierung aus den vereinigten Kräften der Unterthanen herbeizuschaffen“, (S. 48 und 49 Ueberschrift des § 16) und in der diesem Recht korrespondirenden Verbindlichkeit der Unterthanen zum Staatsdienst.[3]

II. Vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus sind die Staatsdienste Grundlage der wirthschaftlichen Existenz eines Individuums,[4] sind „Erwerbsquelle“ (S. 48), „Erwerbszweig“ (S. 26) und treten rechtlich in die Erscheinung als ein „Recht des Bürgers, von seinem Kunstkapital (der zum Staatsdienst erforderlichen Bildung) durch seinen Fleiß so, wie andere Bürger durch andere Arbeiten, eine Rente zu ziehen“ (S. 48).

I.

Wir erörtern nun zunächst die Ausführungen Gönner's über die unter I. gegebene Skizze.

Die Beziehung „auf die Finanzen“ (S. 25) ist mit der Natur eines Staates untrennbar verbunden, daher am Staatsdienst wesentlich, unveränderlich und allen Staaten gemein (S. 49).

Aus der Natur des Staates folgt, daß Staatsdienste für alle Branchen der Staatsverwaltung ein unentbehrliches Bedürfniß sind. Die Mannichfaltigkeit der bei der Staatsverwaltung nöthigen Handlungen erzeugt einen unermeßlichen Bedarf an Diensten.[5]

Auf diesen Satz gestützt, stellt Gönner weiterschreitend die eine der von uns oben[6]) proponirten Forderungen als richtig dar, nämlich, daß es nicht bestimmte Arten von Diensten sind, welche den Namen Staatsdienst im juristischen Sinne tragen, sondern daß jeder Dienst Staatsdienst sein kann.

---

[1]) S. 141 spricht er vom „lebendigen Verkehr der im Staat vereinigten Kräfte.“

[2]) S. Vorrede S. IX. und den Titel des Buches.

[3]) S. 56 „Staatsdienste überhaupt sind eine Staatsverbindlichkeit“, S. 153 „öffentliche Verbindlichkeiten.“

[4]) S. 111 „Staatsdienste können wegen dem mit ihrer Leistung verbundenen Einkommen als Erwerbszweige betrachtet werden.“

[5]) S. 56 u. 27.

[6]) s. o. § 16 S. 629 Z. 5.

Gönner schreibt nämlich: „Jede Arbeit, welche der Unterthan leistet, ist Staatsdienst (S. 27 u. 28)[1]) ohne Unterschied, ob die Leistung in gemeiner Arbeit besteht, oder ob eine Gewerbsbildung oder gar eine Geistesbildung dazu erfordert wird“, also sind die Staatsämter, welche in dem Auftrag des Regenten bestehen, in seinem Namen die zur Staatsverwaltung innerhalb einer bestimmten Sphäre nothwendigen Handlungen vorzunehmen (S. 31), nur eine „Klasse“ der Staatsdienste (S. 29), die Staatsbeamten, d. h. diejenigen, welche ein Staatsamt bekleiden, nur ein Theil der Staatsdiener (S. 31), aber immerhin Staatsdiener.

Es folgt daraus, daß es auch Staatsdiener gibt, welche keine Staatsbeamten sind, daß es „Staatsdiener ohne Amt“ gibt (S. 33).

So könnte es scheinen, als wäre damit von Gönner auch der Richtigkeit der oben[2]) aufgestellten Hypothese zugestimmt, daß nicht blos derjenige, welcher wirklich ein Amt verwaltet, Staatsdiener ist. Allein letztere Aufstellung will sagen, daß es Staatsdiener gibt, welche keinen aktiven Dienst leisten, sondern von der wirklichen Dienstleistung entbunden sind, sie will nicht sagen, daß es Staatsdiener gibt, welche aktiven Dienst leisten, aber nicht gerade in einem Staatsamt, und dies allein ist der Sinn der Gönner'schen Worte.

Dies ergibt sich aus den Angaben Gönners, welche Personen er als Staatsdiener ohne Amt angesehen wissen will. Das sind die zum persönlichen Dienst des Regenten berufenen Hofdiener (S. 22 u. 33), die approbirten Aerzte, die Notare und Advokaten, die ohne eine bestimmte Staatsfunktion angenommenen Rathgeber des Regenten und geheimen Abgeordneten in auswärtigen Angelegenheiten, ja sogar alle, „deren Geistesprodukte ihrer Natur nach dem Staate wichtig, aber ohne einen bestimmten Platz in dem Staatsmechanismus sind, deren Produktion sich der Staat durch ihre Aufnahme in den Staatsdienst sichern will“ (S. 34 u. 35), z. B. staatlich angestellte Astronomen.[3])

Diese Aufzählung erläutert also den Satz näher, daß die Art der Dienste kein wesentliches Merkmal des Staatsdienstbegriffes ist.

Wenn man nun, fährt Gönner fort, alle diese Arten von Staatsdiensten zusammenfaßt (S. 50) und unter den Gattungsbegriff Staatsdienst stellt, so findet man, daß das rechtliche Wesen des Staatsdienstes „auf eine allgemein giltige und für alle Arten der Staatsdienste gleichförmige Weise“ (S. 50) erklärt werden kann, wenn man den Staatsdienst in Beziehung auf den Staatsregierungsbedarf, finanzwissenschaftlich aufgefaßt, als Staatsbedürfniß hinstellt (S. 49 u. 51), denn daß der Staat ein unermeßliches Bedürfniß an Diensten hat, folgt, wie erwähnt, aus der Natur des Staats.[4])

Wenn man nun im Staatsdienst ein Staatsbedürfniß sieht, so muß für alle Arten desselben bei der Identität des Zweckes, bei der Gleichheit des Bedürfnisses — denn sie werden alle für den Staatszweck geleistet, sie sind

---

[1]) S. 57: „Weder die Art des Dienstes .... kann das Wesen der Dienste .... abändern“.

[2]) s. o. § 16 S. 629 Z. 2 und § 17 S. 632 Z. 6.

[3]) Daß diese „produzirenden Gelehrten ohne Funktion“ Staatsdiener sind, erklärt Gönner aus „national-ökonomischen“ Gesichtspunkten. Der Staat darf das geistige Bedürfniß des Volkes nicht vernachlässigen und ist darum berufen, der „eigentliche Abnehmer der Geistesprodukte“ zu sein. Siehe darüber bei Gönner § 13 u. S. 154.

[4]) S. 49; S. 231 werden die Staatsdienste als das „erste Staatsbedürfniß“ bezeichnet; in Gönners teutschem Staatsrecht 1804 § 425 heißt es: „Unter den Staatsbedürfnissen nehmen Dienste die erste Stelle ein“.

alle Staatsbedürfnisse — auch ein und derselbe Rechtsgrundsatz gelten (S. 51).

Um auf diesen rechtlichen Fundamentalsatz und damit auf die Natur des Staatsdiensts zu kommen, stellt Gönner eine Betrachtung über das „rechtliche Verhältniß des Staatsregierungsbedarfs oder des Finanzwesens" (S. 51 u. 52) an, welche wir kurz zu verfolgen haben.[1]

Die Staatsbedürfnisse müssen „gedeckt" werden. Die Mittel dazu sind im Staat vorhanden, es sind die „im Staat konzentrirten Kräfte" der Staatsbürger. Alle Kräfte, wie sie in großer Menge und Verschiedenheit organisch im Staat vereinigt sind, bilden den Fond zur Deckung aller Staatsbedürfnisse, „den Nationalfond", „den Hauptfond". Was immer der Staat zur Regierung braucht, wird für die Gesammtheit aufgewendet, wenngleich mancher Aufwand nur einer besonderen Klasse von Bürgern zu nützen scheint, denn die Regierung ergreift sie nur als integrirende Theile der Totalität.

Also, schließt Gönner, „jedes Staatsbedürfniß ist radizirt auf allen im Staat vereinigten Kräften"; wenn also auch ein Bedürfniß als ein Bedürfniß besonderer Art nur aus besonderen Kräften, aus besonderen Fonds befriedigt werden kann, so heben doch solche spezielle Fonds die Allgemeinheit des gesammten Nationalfonds für das gesammte Bedürfniß des Staates nicht auf; wie der Ueberschuß oder das Defizit der besonderen Kassen an den allgemeinen Fond der Hauptkassa zurückfällt, so müssen alle speziellen Fonds an Dienstkräften als Theile des Hauptfonds angesehen werden. „Es ist daher allemal der gesammte Nationalfond, an welchen sich der Staat hält, wenn er auch zur Deckung eines Bedarfs an besonderen Diensten sich an die besonderen Kräfte der Bürger als einen speziellen Fond hält" (S. 63).

So werden nun die Bedürfnisse des Staates durch die Kräfte der Unterthanen befriedigt; hiebei muß aber eines der ersten staatsrechtlichen Prinzipien beobachtet werden, die rechtliche Gleichheit,[2] welche darin besteht, daß „Jeder nach dem Verhältniß seiner Kräfte zu den sämmtlichen neben ihm vereinigten Kräften beitrage", mit anderen Worten, daß Jeder das gleiche quantum, nicht aber eben das gleiche quale von Diensten für den Staat leiste. Wenn demgemäß ein Bürger von seinen Kräften zum Staatsbedürfniß einen Beitrag gibt, welcher die Größe desjenigen übersteigt, was er in Entgegenhaltung der Beiträge seiner Mitbürger an den Staatslasten tragen muß, so ist er für dasjenige, was er über die Grenze beiträgt, zu entschädigen (S. 101, 54 u. 57).

Diese Entschädigung ist für den Staatsdiener die Besoldung; sie erscheint als „eine aus dem Wesen des Staats (insbesondere aus dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit) hervorgehende Wirkung des übertragenen Staatsdiensts" (S. 102), ohne aber zum Begriff des Staatsdiensts zu gehören, denn sie ist logisch nur verlangt, wo die rechtliche Gleichheit der Staatsangehörigen in Aufopferung von Kräften für den Staat verletzt wird, also nicht bei Reihedienst oder bei Dienst nach Loos.

So sind die wesentlichen Elemente des Staatsdiensts und das unwesentliche der Besoldung finanzwissenschaftlich vorbereitet.

In welcher Weise nun Gönner den Uebergang zum rechtlichen Wesen des Staatsdiensts vermittelt, tritt durchaus nicht prononzirt hervor,

[1] a. a. O. S. 52 ff.
[2] S. 53 u. 54; S. 101.

wie man doch bei der besonderen Accentuirung des Satzes erwarten sollte, daß die rechtliche Seite des Staatsdiensts ohne finanzwirthschaftliche Basis nicht vollständig erfaßt werden kann.

In § 18 S. 56 seiner Monographie gibt er folgende Gedankenreihe: „Staatsdienste sind für alle Staaten, für alle Branchen der Staatsverwaltung ein unentbehrliches Bedürfniß — dieser Satz ist oben bewiesen —, folglich macht die Summe der im Staat konzentrirten Kräfte den Fond aus, woraus der Regent dieses Staatsbedürfniß zu bestreiten das Recht hat (§ XVII[1])."

Die erste Folgerung, daß die Kräfte des Unterthanen den Fond zur Deckung des Staatsbedürfnisses bilden, ist, wie wir oben gesehen haben, eine finanzwissenschaftliche. Das Recht des Staates zur Bestreitung des Bedürfnisses aus diesem Fond — also die zweite Folgerung — soll sich, wie aus der Parenthese „§ XVII[1]" hervorgeht, aus dem Satz erklären, daß jedes Staatsbedürfniß auf allen im Staat vereinigten Kräften radizirt sei.

Es leuchtet wohl ein, daß diese Begründung des staatlichen Rechts, von den Unterthanen die Leistung der nöthigen Dienste zu fordern, nicht eben sehr überzeugend ist. Der Anschauung unserer Zeit würde es entsprechender erscheinen, daß als Grund für dieses Recht eben die Natur der Herrscher- oder Staatsgewalt angegeben wäre als des nach dem Begriff des Staates über den Staatsgliedern existirenden höchsten Willens, welcher eben als höchster die ihm unterworfenen Willen zu gewissen Handlungen und Unterlassungen wirksam bestimmt. Es hätte dann überhaupt keiner so umfassenden finanzwissenschaftlichen Erörterung bedurft, sondern nur der Konstatirung, daß ein Bedürfniß des Staats an Diensten vorliegt, und etwa der Bemerkung, daß die Staatsgewalt in Beziehung auf dieses Bedürfniß als Finanzgewalt bezeichnet wird.

Diese staatsrechtliche Begründung des angegebenen staatlichen Rechtes läßt Gönner in zwei Aeußerungen wenigstens durchblicken, einmal, indem er die Befugniß des Regenten ein Recht nennt, welchem eine aus dem „Staatsverein", dem „Begriff und Wesen des Staates" „unmittelbar hervorgehende Staatsverbindlichkeit der Unterthanen korrespondirt" (S. 56 u. 58),[1]) zum anderen, indem er, gegen Seuffert sich wendend, ausspricht: „Die Finanzgewalt beweist diese Verbindlichkeit weit zwangloser", als der Gesellschaftsvertrag und das dominium eminens (S. 57).

So hat Gönner den rechtlichen Grundsatz gefunden, der dahin lautet, daß der Regent aus den vereinigten Staatskräften alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen befugt ist, daß er die Leistung der nöthigen Dienste von den Unterthanen als Staatsverbindlichkeit fordert, ohne sich um ihre Einwilligung zu kümmern, und daß der Staat bei Diensten gegen seine Unterthanen so wenig, als bei Entrichtung der Steuern, sich in einen Kontrahenten verwandelt" (S. 51).[2])

Weil nur die Staatsgewalt die öffentlichen Lasten und die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmen kann, so setzt, schließt Gönner weiter, jede Uebertragung eines Staatsdienstes einen Akt des

---

[1]) S. 83: „Aus der Natur des Staatsvereines".

[2]) Ebenso S. 56: „Staatsdienste überhaupt sind eine Staatsverbindlichkeit", S. 83: „Staatsdienste sind demnach eine Staatslast", S. 182: Staatsdiener sind eine „besondere Klasse von Unterthanen"; ebenso Gönner, Staatsrecht § 425: „Die Uebernahme eines Staatsamts ist kein Vertrag".

Regenten voraus, einen „Auftrag des Regenten", „einen Staatsruf".[1]) Da ferner der Staatsdienst eine Staatsverbindlichkeit des Unterthanen ist, so kommt es bei der Uebertragung eines Staatsdienstes auf den Willen des Unterthanen gar nicht an, sondern der als „Gebot", als „Auftrag", nicht als „Versprechen" erklärte Willen des Regenten vollendet das ganze Geschäft nach seinen rechtlichen Bestandtheilen, folglich wirkt die einseitige Willenserklärung des Regenten verbindlich, welche die rechtliche Möglichkeit eines Vertrags ausschließt".[2])

So hat Gönner folgendes Resultat gewonnen: Wie vom finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkt aus jeder Dienst Staatsdienst ist, welcher ein Staatsbedürfniß[3]) ist, so ist vom rechtlichen Standpunkt aus jeder Dienst Staatsdienst, welcher eine Staatsverbindlichkeit ist.

Keineswegs nimmt aber Gönner an, daß jeder Dienst, welcher Staatsbedürfniß ist, rechtlich als Staatsverbindlichkeit erscheinen muß, sondern er erklärt ausdrücklich, daß der Regent wenigstens die nothwendigen technischen Dienste oder Geistesarbeiten nicht blos „als Staatsverbindlichkeit gegen Ersatz", sondern auch „in Form eines Kauf- oder Miethvertrags" fordern kann.[4]) —

II.

Gönner hat dem Staatsdienst wegen des damit verbundenen Einkommens auch die Eigenschaft eines Erwerbszweiges beigelegt; diese Eigenschaft ist eine unwesentliche, denn das Recht auf Besoldung gehört auch nach Gönner nicht zum Begriff des Staatsdiensts, wie wir bereits oben bemerkten.

Was Gönner dazu führt, den Staatsdienst als Erwerbsquelle in Betracht zu ziehen, erfährt man, wenn man sich daran erinnert, daß er vom Prinzip der rechtlichen Gleichheit aus zu dem Satze gekommen ist, daß demjenigen, der für das Ganze eine seinen gewöhnlichen Antheil übersteigende Staatslast trägt, eine Entschädigung gebührt,[5]) die in einer Besoldung oder ehrenden Auszeichnung bestehen kann. Als Maßstab für die Höhe dieser Entschädigung gibt dann Gönner an, daß dem Diener Ersatz für Alles gebühre, was ihm durch Uebertragung des Staatsdienstes entgehe, ohne daß zwischen positivem, d. h. durch den Staatsdienst entstandenem Aufwand und dem entgehenden Vortheil zu unterscheiden sei.[6])

Daraus nun folge von selbst,[7]) daß die gemeinen Dienste nur durch eine auf den Lebensunterhalt beschränkte Summe, den Arbeitslohn, vergolten werden, weil die gemeine Arbeit der Regel nach nur eine dem Lebensunterhalt gleichkommende Rente abwerfe; die Besoldung derjenigen dagegen, welche technische Dienste leisten, dürfe niemals als bloße Alimentation betrachtet werden, sondern sie müsse, weil diese Dienste ein besonderes Kunstkapital an Geistesanlagen und Bildung voraussetzen, dem Ertrag anderer eine gleiche Bildung voraussetzender Erwerbszweige gleichkommen, welche auch nicht blos einen dürftigen Unterhalt gewähren, sondern

[1]) s. S. 153 u. 154, dann S. 53: „Die Auswahl der Mittel kommt dem Regenten zu".
[2]) S. 85 u. 86.
[3]) S. 57: „jede Gattung von nothwendigen" (Diensten).
[4]) Gönner, der Staatsdienst. S. 55.
[5]) S. 102, 103, 104.
[6]) S. 105.
[7]) Vgl. zum Folgenden S. 104 u. 105, 107 u. 108.

als Rente eines besonderen Industriekapitals einen größeren Gewinn verschaffen. —

Soweit nun die Entschädigung Rente eines besonderen Industriekapitals ist, ist sie Ersatz für einen entgehenden Vortheil, denn der Besitzer dieses Kapitals konnte es auch anderwärts fruchttragend anlegen. Aber, wie bemerkt, ist unter dem Gesichtspunkte der Entschädigung kein Unterschied, ob die Besoldung für einen entgehenden Vortheil oder für den Dienstaufwand geleistet wird (S. 106 und 104). Daraus folgt, weil mit der Ursache die Wirkung wegfällt, daß der Anspruch auf Besoldung als Entschädigung, welcher die Wirkung vorstellt, ebenso bald erlischt, als der Diener von der öffentlichen Last des Staatsdiensts befreit wird, denn der Grund seines Verlustes ist dann aufgehoben, folglich auch kein Objekt mehr vorhanden, wofür er eine Entschädigung fordern könnte (S. 106), [1]) es müßte denn eine spezielle Zusicherung oder der Fall einer fortwirkenden im Dienst erlittenen Beschädigung vorliegen.

Nun gibt es aber Fälle, wo mit der Beendigung der Dienstleistung die Zahlung von Gehalt an den Beamten nicht aufhört; wir haben oben § 16 i. f. davon gesprochen. Wäre die Besoldung nur eine Entschädigung, so könnten diese Fälle nicht erklärt werden. Um also auch sie rechtlich konstruiren zu können, betrachtet Gönner den Staatsdienst auch von der volkswirthschaftlichen Seite und findet, daß derselbe noch eine andere Eigenschaft, als die einer Staatsverbindlichkeit haben kann; diese komme ihm durch das Besoldungsrecht zu, wenn dieses nicht als Entschädigungsanspruch, sondern als Erwerbsmittel angesehen werde.

Der Gedanke, welchen er zum Ausgangspunkt nimmt, [2]) ist, daß jeder Bürger im Staat einen Nahrungsstand haben muß, mag dieser in einem Grund- oder Arbeitskapitale bestehen, eine Erwerbsquelle also, welche nicht nur vorübergehend, sondern fortdauernd seine Subsistenz sichert. Demnach muß auch der Staatsdiener einen Nahrungsstand besitzen.

Bei der Uebertragung eines Amtes — Gönner schränkt hier die Betrachtung auf die Staatsdienste ein, welche Aemter sind — steht die Regierung vor der Alternative: entweder nur solchen Bürgern ein Amt aufzutragen, welche schon einen Nahrungsstand außer dem Staatsamte haben, oder an den Staatsdienst einen Nahrungsstand zu knüpfen. Im ersten Fall nun, führt Gönner aus, ist denkbar, daß der Staatsdiener ein Amt nur als Staatslast übernehme, und daß sogar der mit wirklicher Dienstleistung verbundene Ersatz als ein vorübergehender Erwerb den Charakter eines Nahrungsstandes nicht an sich trage, sondern mit dem Ende der wirklichen Dienstleistung aufhöre. Im zweiten Fall dagegen können Staatsdienste einen fortdauernden Erwerbszweig bilden und es kann darauf ein von der wirklichen Dienstleistung unabhängiger Nahrungsstand gegründet werden.

Das Prinzip der rechtlichen Gleichheit fordert, wie bemerkt, daß dem Diener „für den Verlust durch die wirkliche Dienstleistung während des Staatsamts“[3]) Entschädigung zu Theil werde; es verlangt aber noch mehr: Der Staatsdiener muß auch Ersatz erhalten, wenn er durch Uebernahme eines Staatsdiensts die Möglichkeit eines anderen Erwerbs für die Zukunft aufzugeben genöthigt wird; dieser Ersatz kann nur darin bestehen, daß er

[1]) S. 147 ebenso: „Wo Staatsdienste nur als Staatsverbindlichkeit betrachtet werden, da hört mit der Dienstleistung aller Anspruch auf Ersatz auf.

[2]) Vergl. S. 114 ff.

[3]) Vergl. zum Folgenden S. 116 und 117.

für seine Lebenszeit einen eigenen Nahrungsstand in dem Ertrage des Staatsdienstes besitzt, so, wie andere Bürger in ihren Gewerben. Demnach ergibt sich als Resultat: „Daß der Staatsdienst einen unwiderruflichen (d. h. einen auf Lebenszeit dauernden und unter der unwiderruflichen Garantie des Staates stehenden) Nahrungsstand so oft begründe, als der Bürger durch Uebernahme eines Staatsdienstes einen anderen unwiderruflichen Nahrungsstand verliert“ (S. 117).

In der Regel nun ist dies nur der Fall bei den Diensten, welche eine technische Bildung voraussetzen,[1]) eine szientifische oder eine Gewerbsbildung.[2]) Jede Bildung ist ein Industriekapital des Besitzers; unter gleichen Verhältnissen kann die Rente eines jeden Industriekapitals vom Staate gleiche Garantie fordern; jede Bildung muß also zum gleichen Resultate führen, zu einem auf Lebenszeit dauernden Nahrungsstand.

So erscheint die Besoldung als „Rente eines Industriekapitals“ (S. 122 oben).

Wenn man diese volkswirthschaftliche Theorie von Gönner vollständig würdigen will, so muß man im Auge behalten, daß Gönner in der Periode des Polizeistaats lebte, also in der Zeit, wo auf gewerberechtlichem Gebiete das Konzessionswesen herrschte. Darum findet Gönner auch in dieser Beziehung „volle Identität der Staatsdienste mit den übrigen Erwerbszweigen“ (S. 125). Hier wie dort ist eine Konzession von Seite des Staates Bedingung des Nahrungsstandes. Der „Ruf“, durch welchen der Unterthan zur Erfüllung seiner Staatsverbindlichkeit angehalten wird, ist zugleich die Konzession der „alle Erwerbszweige nach dem Staatsbedürfniß leitenden Staatsgewalt“ (S. 153 und 125) und, weil sich in der Konzession „das obersthoheitliche Leitungsrecht der Gewerbe“ ausspricht (S. 141),[3]) kann auch in dieser Richtung kein Vertrag der Rechtsgrund des Staatsdienstes sein.[4]) Die Wirkung der Konzession ist, daß dem Diener die Rente eines Kunstkapitals in unwiderruflicher Weise garantirt ist;[5]) auf dieser Garantie des Staates ruht der Nahrungsstand des Dieners.

Wenn wir nun fragen, wie sich rechtlich dieser Nahrungsstand darstellt, so lautet die Antwort Gönners: Rechtlich erscheint die Begründung eines auf Gewerbebetrieb beruhenden Nahrungsstandes als Entstehung des Meisterrechtes; „die Aufnahme in den Staatsdienst ist die Konzession des gelehrten Meisterrechtes“ (S. 126). Dieses ist ein „unwiderrufliches Recht“ auf den Nahrungsstand,[6]) das nur durch ein Verbrechen oder Tod verloren geht (S. 126), ein Recht des Bürgers, von seinem Kunstkapital durch seinen Fleiß eine Rente zu ziehen (S. 48).

Allein Gönner bemerkt noch, daß nicht die ganze Besoldung eine Rente des Kunstkapitals darstellt, während sie, als Entschädigung gefaßt, ihrem ganzen Umfange nach Ersatz für den durch die wirkliche Dienstleistung verursachten Schaden ist; ein Theil des Gehalts ist nämlich auch vom nationalökonomischen Standpunkt aus „Entschädigung für den durch den wirklichen Dienst erlittenen

[1]) S. 119 ff.

[2]) S. 122 § 44.

[3]) S. 142 erscheint die Begründung des Nahrungsstandes als Ausfluß der „staatswirthschaftlichen Gewalt“.

[4]) Siehe S. 141.

[5]) S. 126 und 142.

[6]) S. 139: „Recht des Unterthans auf Fortdauer des ihm vom Staat angewiesenen Erwerbszweiges“.

Verlust", also Ersatz des Dienstaufwands (S. 144 und 147). So erklärt Gönner die Trennung, welche die bayerische Gesetzgebung zwischen Standes- und Dienstgehalt macht; denn er erwähnt ausdrücklich noch, daß dieser zweite Theil der Besoldung mit der wirklichen Dienstleistung genommen werden kann, also widerruflich ist, wie der Dienstgehalt nach bayerischem Recht. —

Wir haben oben gesehen, daß Gönner den Staatsdienst, soweit er eine Verbindlichkeit des Unterthanen ist, selbstverständlich als ein Institut des öffentlichen Rechts erscheinen läßt. Es fragt sich, ob er dies auch thut, soweit der Staatsdienst als Nahrungsstand aufgefaßt werden kann.

Gönner sagt ausdrücklich, daß die Konzession ihrem Inhalt nach die Erlaubniß „zur öffentlichen Betreibung eines Gewerbes" ist[1]) — daß „ohne Konzession des Regenten kein Bürger zur Betreibung eines öffentlichen Gewerbes befugt", folglich auch kein Bürger berechtigt ist, ohne Beistimmung des Regenten seinen Nahrungsstand auf den Staatsdienst zu gründen,[2]) — daß durch Uebertragung eines Staatsamts dem Diener eine öffentliche Existenz im Staat gegeben wird (S. 126). Damit ist die öffentlichrechtliche Natur des Staatsdiensts auch nach dieser Seite anerkannt.

So ist also nach Gönner der Staatsdienst ein rein staatsrechtliches Verhältniß. Bekräftigt wird diese Behauptung durch folgenden Satz: „Staatsdienste gehören in jeder Eigenschaft, als öffentliche Lasten und als Nahrungsstand, zum öffentlichen Rechte und müssen nach der Natur des Staates aus sich selbst ohne Einmischung privatrechtlicher Normen beurtheilt werden" (S. 143).

Nur in einem Fall erscheint ein privatrechtliches Forderungsrecht des Dieners gegen den Staat. Gönner sagt nämlich, Einbehaltung der Besoldung von Seite des Staates habe zur Folge, „daß der Staatsdiener für den Rückstand ein Gläubiger des Staates werde". Keineswegs erhalte der Diener dadurch die Befugniß, gegen den Willen der Staatsgewalt den Dienst aufzukündigen, weil Staatsdienste als Staatslast eine Folge des bürgerlichen Gehorsams seien, und es im Widerspruch mit dem Prinzip des Staatsdienstes stehe „aus privatrechtlichen Gründen eine Aufkündigung der Unterthanspflichten zuzulassen" (S. 262). —

Die Erfolge, welche die Lehre Gönners erzielte, lassen sich erst erkennen, wenn wir die Anwendung der von ihm aufgestellten Prinzipien im Einzelnen verfolgen.

1. Aus den grundlegenden Erörterungen ergibt sich bereits implicite, daß Gönner jenes Recht des Beamten auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit hat verschwinden lassen. Ausdrücklich betont er: „In Beziehung auf die Dienstleistung und auf den Staat hat der Staatsdiener nichts als Verbindlichkeiten.... Die Leistung der Dienste ist nichts als Verbindlichkeit, durchaus kein Recht" (S. 90 u. 91).

a) Gönner thut dar, daß selbst, wenn man einen privatrechtlichen Vertrag zu Grunde lege, wie es bisher geschehen sei, dieser Anstellungsvertrag durch eine Eigenthümlichkeit, nämlich das Recht auf die Erfüllung der Pflicht, dem allgemeinen Vertragsgrundsatze, daß die vertragsmäßige Verbindlichkeit gegen andere eben nur vertragsmäßige Verbindlichkeit gegen dieselben sei, geradezu widersprechen würde; jeder Vertrag gibt dem einen Pazis-

[1]) S. 141 und 125.
[2]) S. 153.

zenten nur ein Recht auf dasjenige, was der andere, nicht auf das, was er zu leisten versprochen hat (S. 283).

b) Dann aber weist Gönner treffend nach, daß ein solches Recht des Dieners auf das Staatsamt selbst als wirkliche Dienstleistung der „Natur des Staates" d. h. der wesentlichen Beziehung des Staatsdiensts auf den Staat vollkommen widerstreiten würde (S. 273).

Durch Dienste soll nämlich der Staatszweck nicht blos im Momente der ersten Uebertragung eines Staatsamtes, sondern fortdauernd in jedem neuen Augenblicke erreicht werden. Der Regent hat ausschließend das Recht, diese Mittel dem fortdauernden und sich mit jedem Momente erneuernden Staatsbedürfnisse gemäß auszuwählen (S. 53 III). Also kann ein Staatsdiener die rechtliche Absicht gar nicht haben, gegen den Staat ein Recht darauf zu erwerben, daß der Regent ihn auf seine ganze Lebenszeit als das beste Mittel für Erreichung des Staatszweckes ansehe, und der Regent kann ebenfalls nicht die Intention haben, dieses Recht auf ihn zu übertragen. Demnach hat ersterer die Befugniß, den Bürger jederzeit von der Verbindlichkeit zur Dienstleistung zu befreien.

2. Gönner kann jene Fälle aus dem Wesen des Staatsdienstes erklären, wo eine „Veränderung" in der wirklichen Dienstleistung vor sich geht, sei es, daß dieselbe in eine andere Dienststelle übergeführt wird, oder daß sie ganz aufhört, aber immer das Besoldungsrecht fortdauert. Das Prinzip, welches Gönner in dieser Richtung aufstellt, lautet: „Der Staatsdiener hat, wenn wir Staatsdienste als öffentliche Lasten betrachten, gar kein Recht auf das Staatsamt, er hat nur die Verbindlichkeit, dem Staate an dem vom Regenten ihm angewiesenen Platze zu dienen, und hinsichtlich des Nahrungsstandes kann der Diener auf gar nichts Anspruch machen, als daß ihm der Regent gegen seine Bereitwilligkeit, Dienste zu leisten, seinen Nahrungsstand ungekränkt belasse; da nun beide Eigenschaften, ohne sich aufzuheben, neben einander bestehen, so folgt, daß der Regent alle Veränderungen an Staatsdiensten vornehmen könne, welche den Nahrungsstand des Staatsdieners nicht stören" (S. 195).

a) Zunächst wird der Grundsatz auf die Versetzung angewendet. Diese läßt sich, wie wir bei. v. d. Becke[1]) bemerkten, nicht erklären, wenn man zum Vertragsinhalt die Uebertragung eines bestimmten Amtes macht. Diese Ansicht theilt Gönner:[2]) „So lange (der Diener) kein kassationsmäßiger Schuft ist, schützt ihn sein Vertrag, denn pacta dant legem contractibus"; ist aber die Basis die potenzirte Unterthanenpflicht, so kann der Regent die Diener, so lange er ihren Nahrungsstand unverrückt läßt, „dahin beordern, wo er von ihnen nützliche Dienste erwartet".

b) Was die Fälle der „Endigung der Staatsdienste" anlangt, so scheidet Gönner Endigungsarten, welche „das ganze Staatsdienerverhältniß, sogar mit Rücksicht auf den Nahrungsstand und die hiemit verknüpften Rechte der Familie" aufheben (z. B. Remotion oder Kassation), und solche, welche „sich nur auf den Dienst als solchen beschränken, ohne die Rechte des Nahrungsstandes zu verändern" (S. 236).

Uns interessiren in dieser Beziehung seine Angaben über die Entlassung, d. h. die „Handlung, wodurch einem Staatsdiener sein bisheriges Amt ohne

[1]) s. oben § 16 S. 628.

[2]) Gönner, der Staatsdienst S. 87 und Erläuterungen zur Pragmatik Anm. 19.

Beweis einer den Dienstverlust nach sich ziehenden Ursache wider seinen Willen abgenommen wird" (S. 271). Der Staatsdienst ist wesentlich eine öffentliche Last. Indem der Staat einen Bürger zum Staatsdienst ruft, legt er ihm eine Verbindlichkeit zur Dienstleistung auf, von welcher die Staatsgewalt den Bürger auf eben dieselbe Art wieder befreien[1]) kann, d. h. eben: durch eine einfache Abberufung tritt Entlassung oder Befreiung von Lasten ein.

Was nun die Folgen der Entlassung anlangt, so erlöschen die besonderen Pflichten des Staatsamts für die Zukunft, ebenso die Auszeichnungen an Rang, Titel u. s. w., weil eine „Folge des wirklichen Staatsdienstes" (S. 276), und die Besoldung, „sofern sie nur Ersatz für den mit wirklicher Dienstleistung verbundenen Schaden ist" (S. 276). Dagegen dauert das Recht auf Besoldung fort, soweit auf dem Staatsdienst der Nahrungsstand beruht. Als Grund dafür gibt Gönner an, „der Staatsdiener erfüllt durch seine Bereitwilligkeit zur ferneren Dienstleistung alle Bedingungen, von welchen . . . sein Nahrungsstand abhängt" (S. 277).

---

[1]) s. S. 272 a. a. O.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Die Finanzlage der preußischen Gemeinden. (Nach der umfangreichen 1883er Statistik von L. Herrfurth und W. v. Tzschoppe.) Die Gesammteinnahmen der Stadt- und Landgemeinden des preußischen Staates (ausschl. der Gutsbezirke) betrugen im Jahre 1883/84 354 Mill. ℳ, die Gesammtausgaben 373 Mill. ℳ, während sich die gesammten Staatseinnahmen bezw. Ausgaben im Soll des Jahres 1883/84 auf rund 1083 Mill. ℳ stellten, d. h. etwa auf das Dreifache jener Gemeindezahlen. An direkten Steuern erhoben die Gemeinden 167 Mill. ℳ, also $1^{1}/_{7}$ mal so viel wie der Staat, an indirekten Steuern nur $4^{3}/_{4}$ Mill. ℳ, also etwa $^{1}/_{20}$ der entsprechenden Einnahme des Staats. Für Unterrichtszwecke verausgabten die Gemeinden 85 Mill. ℳ oder $2^{1}/_{2}$ mal so viel wie der Staat; speziell für das Elementar-Schulwesen wandten die Gemeinden $66^{3}/_{4}$ Mill. ℳ auf, d. h. mehr als dreimal so viel wie der Staat. Das Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben der Städte zu denen der Landgemeinden wich von dem der beiderseitigen Bevölkerungszahlen auf's Erheblichste ab. Denn während die Bevölkerung der Städte sich zu der der Landgemeinden wie 3 : 5 stellte, verhielten sich die beiderseitigen Gesammteinnahmen wie 5 : 2 (253 zu 101 Mill. ℳ) und die Gesammtausgaben wie $5^{1}/_{2}$: 2 (272 zu 101 Mill. ℳ). Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Einnahmen in den Städten 27 ℳ, in den Landgemeinden $6^{1}/_{2}$ ℳ, an Ausgaben in ersteren 29 ℳ, in letzteren $6^{1}/_{2}$ ℳ. Am geringsten war der Unterschied zwischen Stadt und Land bei den Ausgaben für das Volksschulwesen und für Verkehrsanlagen, am größten bei den Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen und für gewerbliche Anlagen bezw. gemeinnützige Anstalten. Bei den Ausgaben für allgemeine staatliche Zwecke, welche $17^{3}/_{4}$ bezw. $7^{1}/_{3}$ Mill. ℳ betrugen, zeigte sich nur eine geringe Abweichung von dem bei den Gesammtausgaben beobachteten Verhältnisse. Die Kopfbeträge stellten sich auf $1,_{83}$ bezw. $0,_{47}$ ℳ, würden sich jedoch, ebenso auch die absoluten Beträge, bedeutend höher gestellt haben, wenn nicht von den Kosten der Polizei, welche unter diese Ausgabenkategorie gehören, der Staat einen sehr erheblichen Antheil übernommen hätte. Für Verkehrsanlagen (Straßen, Plätze, Wege, Brücken u. dgl.) gaben die Städte 32, die Landgemeinden $18^{1}/_{2}$ Mill. ℳ aus, d. i. pro Kopf $3,_{37}$ bezw. $1,_{17}$ ℳ. Die Differenz zwischen Stadt und Land ist hier eine verhältnißmäßig geringe; ganz anders bei den gewerblichen Anlagen zu Gemeindezwecken, für welche Seitens der Städte $55^{3}/_{4}$ Mill. ℳ, in den Landgemeinden noch nicht 1 Mill. ℳ, also in ersteren fast 62 mal so viel wie in letzteren, verausgabt wurden. Weniger bedeutend, aber doch nicht ganz unerheblich war der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Ausgaben zu Zwecken der Wohlthätigkeit und Armenpflege; dieselben betrugen nämlich in den Städten fast 36, in den Landgemeinden fast 13 Mill. ℳ, also in ersteren fast dreimal oder nach Maßgabe der Kopfbeträge — $3,_{79}$ bezw. $0,_{82}$ ℳ — $4^{3}/_{4}$ mal so viel wie in letzteren. Auch hier liegt der Grund nahe: die kostspieligere geschlossene Armenpflege (Anstaltspflege) kommt fast nur in den Städten vor; die offene Armenpflege in den Städten beruht mehr auf Geld-, auf dem Lande fast nur auf Naturalunterstützungen, und es findet ein größerer Zuzug sowohl von Armen, wie von Verarmenden nach den Verkehrszentren hin statt. Für das Unterrichtswesen verausgabten die Städte 62, die Landgemeinden rund 23 Mill. ℳ, also erstere $2^{2}/_{3}$ mal so viel wie letztere. Die Kopfbeträge stellten sich auf $6,_{55}$ und $1,_{45}$ ℳ, verhielten sich also wie $4^{1}/_{2}$: 1. (Stat. Korr.)

Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht

historisch-dogmatisch dargestellt.

Von der juristischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift.

Von

Hermann Rehm.

(Fortsetzung.)

Aber Gönner sieht sogar „in keiner Entlassung von Seite des Staates eine gänzliche Aufhebung des Rechtes, Dienste zu fordern",[1]) also selbst in der Entlassung aus einer Dienststelle nicht, welche nicht zugleich einen Besoldungsanspruch begründet. Dies entspricht vollkommen dem Fundamentalsatze, daß der Staatsdienst Unterthanenverbindlichkeit ist, also eine „fortdauernde und gleichsam mit jedem Momente neu erwachende Verbindlichkeit" (S. 258). Die Entlassung bekommt bei Gönner den Charakter der thatsächlichen Nichteinhebung einer Pflicht, welche über die Zeit wirklicher Dienstleistung virtuell fortdauert

Bei Betrachtung der Lehren v. d. Becke's haben wir drei Punkte als der Aufklärung bedürftig bezeichnet.[2]) Gönner hat zwei von diesen Fragen vollständig beantwortet, wenn er sagt, daß dem Begriff des Staatsdienstes eine bestimmte Art von Diensten nicht wesentlich ist, und daß der Staatsdiener kein Recht auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit erhält.[3]) Im Hinblick auf die dritte Frage ergibt das Prinzip von der „Staatsverbindlichkeit" wenigstens so viel, daß die Pflicht zur Dienstleistung bei der Entlassung über die Zeit wirklicher Dienstleistung fortdauert.

Dies alles zu erkennen ist Gönner gelungen, weil er den Staatsdienst als eine staatliche Institution aufgefaßt hat, und jede staatliche Einrichtung ist eben aus dem Wesen des Staates zu erklären. Er hat nachgewiesen, daß sich aus der rein privatrechtlichen Vertragstheorie das Entlassungs- und Versetzungsrecht des Regenten kaum abnehmen läßt, weil das Verhältniß eben ein staatsrechtliches ist.

Ob aber dennoch gerade sein Prinzip das richtige ist, ist eine andere Frage.

1. Gönner hat die Vertragsgrundlage verworfen, weil er nur privatrechtliche Verträge kennt, und darum die Unterthanenschaft als Rechtsgrund des Verhältnisses gewählt. Einen anderen Ausweg findet Gönner nicht, denn er selbst sagt: „Wollte man diese Staatsverbindlichkeit nicht anerkennen, so müßte man die Rechte zwischen dem Staat und dem Staatsdiener aus

---

[1]) s. S. 277 a. a. O.

[2]) s. oben § 16 S. 629.

[3]) s. diesen § oben S. 634, 635 und 642.

einem Vertrage, als Privatgeschäft. ableiten" (S. 69), so daß man außer Stande wäre, „sehr viele Rechte des Staats" . . . „aus Prinzipien abzuleiten" (S. 69).

Es bleibt darum fraglich, ob die Behauptung, daß der Unterthan als solcher zum Staatsdienst verpflichtet ist, mit der Wirklichkeit und den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, denn Gönner selbst spricht aus: „Ich kenne keine größere Empfehlung einer Theorie, als wenn aus ihr zugleich alle Erscheinungen, wie sie sich in der lebenden Welt darstellen, ohne Zwang natürlich erklärt werden können" (S. 130).

Gönner will zwar die Lehre vom Staatsdienst nicht „aus dem Gesichtspunkt des positiven Rechtes" (S. 280), sondern nach den Prinzipien des „Vernunftstaates" (S. 116), des Staates der Theorie, des allgemeinen Staatsrechtes betrachtet haben, aber er sieht sich gerade in Hinblick auf seine eben mitgetheilte Ansicht über den wahren Werth einer Theorie veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß seine Konstruktion den thatsächlichen Vorgängen in der Geschichte entspreche. Er zeigt an, daß in Rom die öffentlichen Aemter „öffentliche Lasten" genannt wurden (S. 58, 68, 84), daß in Griechenland eine Verpflichtung der Unterthanen zur Führung von Staatsgeschäften bestand (S. 68, 84), daß eine solche auch dem kanonischen Recht gemäß sei (S. 58) und daß „in den Stürmen der französischen Revolution" ein Zwang zur Verwaltung der Staatsangelegenheiten stattgefunden habe (S. 58 u. 68). Für die deutschen Verhältnisse dagegen gibt er zu, daß „unsere Regenten bei der emporgestiegenen Kultur wegen den mit Staatsämtern verbundenen Vortheilen, wegen dem Andringen mehrerer Kompetenten um erledigte Staatsämter selten in den Fall kommen, von dem Rechte selbst Gebrauch zu machen" (S. 68 u 79); allein, fügt er hinzu, was könnte hieraus gegen das aus Prinzipien vollkommen deduzirte Recht gefolgert werden? und womit soll dem Staat geholfen werden, wenn es zum Dienste an solchen Volontärs gebricht? (S. 69)

Dem gegenüber ist vor Allem zu fragen, ob denn die Prinzipien selbst dem wirklichen Rechtszustand in Deutschland entsprechen.

Gönner erklärt, weil ihn die konsequente Durchführung seiner Theorie dazu veranlaßt, die Resignation des Dieners für unzuläßig. Dies folge aus der „Natur der Staatsdienste" (S. 258). Staatsdienste sind eine „Staatsverbindlichkeit des Unterthans". So wenig nun ein Unterthan sich dieser Verbindlichkeit durch Verweigerung der Annahme eines Amtes entziehen darf, ebensowenig darf er sich von der Erfüllung der einmal auferlegten Pflicht zu wirklicher Dienstleistung durch „freiwillige Niederlegung eines Staatsdienstes" (S. 256) losmachen. Der Einwand, daß der Staatsdiener dem Nahrungsstand, also einem Rechte und Vortheile, doch wohl entsagen könne, ist nicht stichhaltig, denn die Eigenschaft eines Nahrungsstandes kann das wesentliche Moment, die öffentliche Last, nicht aufheben, und der Resignirende will mehr die Last von sich abwälzen, als das Recht aufgeben (S. 259).

Die beiden deutschen Gesetzgebungen jener Tage dagegen sprechen die Zuläßigkeit der Resignation aus, die eine unbedingt, die andere bedingt; nach der bayerischen Landespragmatik Art. 17 A „kann der Staatsdiener zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen"; das preußische Landrecht (Theil II Titel 10 § 95) gestattet eine Verweigerung der Entlassung nur, wenn es das Beste des Staates fordert.

Gönner[1]) erklärt freilich diese Erscheinungen des positiven Rechts dahin, daß „der Regent hier von der Strenge seines Rechtes Umgang genommen und dem Staatsdiener im Voraus seine Einwilligung in die Resignation durch eine allgemeine Verfügung ertheilt habe, weil in der bayerischen Gesetzgebung die Eigenschaft des Nahrungsstandes mit einigem Uebergewicht aufgefaßt sei und „nach heutigen Verhältnissen kein Mangel an anderen tauglichen Subjekten bestehe, wenn ein Diener abgehe". Allein vielleicht läßt sich aus dieser Rechtsnorm doch schließen, daß diese Gesetze keinen staatlichen Zwang zum Staatsdienst im technischen Sinne kennen.

2. Ebenso erregt ein Einwand Bedenken, welchen v. d. Becke gegen Seuffert vorbringt, der ja auch die Staatsangehörigkeit zur rechtlichen Basis des Staatsdienstes genommen hatte. Der Einwurf kann demnach auch gegen Gönner gerichtet werden.

Die übrigen Gründe rechtlicher Art,[2]) welche v. d. Becke gegen Seuffert anführt, beruhen alle auf der Annahme, daß nur eine bestimmte Art von Diensten, die Dienste der geistigen Arbeit, Gegenstand des eigentlichen Staatsdienstes sein können. Diese widerlegt Gönner in ihrer Gesammtheit[3]) aus dem Grundsatz, daß jeder Dienst Staatsdienst sein kann.

Vor einem Einwurf muß aber auch Gönner Halt machen. V. d. Becke sagt nämlich, daß „die Regenten sich nicht daran binden, nur Staatsbürger zu Staatsämtern zu berufen".[4]) Nun kann Gönner allerdings dagegen vorbringen, dies schade dem Prinzip nichts, denn daß dem Regenten neben der Befugniß, die Unterthanen zum Dienste heranzuziehen, auch das Recht zustehe, durch Einberufung der Ausländer das Staatsbedürfniß zu decken, hebe die genannte Befugniß keineswegs auf (S. 83). Aber immerhin muß Gönner sein Prinzip durchbrechen, um dieser Thatsache, daß Ausländer in fremden Dienst treten, rechtswissenschaftliche Analyse zu Theil werden zu lassen, und es könnte möglich sein, daß eben dieses Loch, welches in den Grundsatz der Staatsverbindlichkeit gerissen wird, die Richtigkeit des Prinzipes selbst in Frage stellt; jedenfalls wird dasselbe erheblich geschwächt.

Was nun diesen „Ausnahmsfall" angeht, so erklärt Gönner, daß da, wo der Regent einen Ausländer zu einem Staatsamt beruft und dieser den Ruf annimmt, unstreitig ein Vertrag vorliegt (S. 93), denn der Ausländer ist zu der Zeit, wo der fremde Staat ihm ein Amt anträgt, zur Uebernahme desselben als einer Staatslast nicht verbunden.

Gönner beschränkt diese Ausnahme auf den Fall, da der Staat vom Ausland beruft. Wenn dagegen ein Fremder den Staatsdienst suche, so setze sich derselbe rücksichtlich der Folgen mit inländischen Supplikanten in Konkurrenz und müsse sich, da er eben hiedurch das Vertragsverhältniß aufgehoben habe, in allen nicht besonders vorbehaltenen Punkten mit den übrigen inländischen Staatsdienern einer gleichen Behandlung unterwerfen (S. 98 und 97).

Diese Erklärung wendet Gönner auch auf das Verhältniß an, in dem sich derjenige vom Ausland berufene Staatsdiener befindet, welcher auf sein Gesuch eine Versetzung in ein anderes Amt erhält. Dieser hat „sich mit

[1]) Erläuterungen Anm. 26.
[2]) S. oben § 16 S. 623.
[3]) Gönner, der Staatsdienst 2c. S. 60 ff.
[4]) v. d. Becke, von den Staatsämtern 2c. Einleitung § 27.

den eingeborenen Staatsdienern in eine Linie versetzt, er hat in seinem Gesuch, wenn er keinen Vorbehalt machte, die Rechte aus dem vorigen Vertrag aufgegeben" (S. 98). Incidenter bemerken wir also, daß Gönner, wenn der Vertrag das Fundament des Dienstverhältnisses ist, in jeder Versetzung den Abschluß eines neuen Vertrages erkennt; indirekt spricht dies Gönner noch aus, wenn er sagt: „Eine Besoldungsvermehrung hingegen bei unverändertem Staatsamte — also im Gegensatz zur Versetzung — hebt den ursprünglichen Dienstvertrag nicht auf, denn eine Besoldungsvermehrung ist keine neue Anstellung" (S. 98).

Diesen Vertrag, welchen der Ausländer eingeht, nennt Gönner „Uebernahms-" oder „Dienstvertrag" (S. 99 und 98) und erklärt ihn, „sollte er auch die Kanzleiform eines Anstellungsdekretes haben", für den „Maßstab" der staatsdienerlichen „Dienstverhältnisse" (S. 99). So steht dieser Vertrag bis auf zwei Punkte auf einer Stufe mit dem Staatsdienstvertrag v. d. Becke's.

a) Während v. d. Becke dem Diener das Recht zum Austritt aus dem Dienste gibt unter Beseitigung eines jeden Anspruchs, nimmt Gönner eben aus der Vertragsnatur ab (S. 260 u. 261), daß einer Resignationsfreiheit des Dieners wider Willen des Staates ganz vorzüglich der Vertrag entgegenstehe, indem der Diener nicht befugt sei, den Vertrag einseitig aufzuheben.

b) Den anderen Punkt deutet Gönner durch das Prinzip an, „daß nur soweit, als ein besonderer Vertrag zur Uebernahme eines Dienstes in einem fremden Staate wirken kann", Verschiedenheit gegenüber der Herleitung aus der Unterthanschaft stattfinde (S. 99). Er spricht nämlich allgemein aus (S. 245), daß keiner von allen Staatsdienern berechtigt ist, die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Staat aufzudringen; also auch nicht der einberufene Ausländer, mit anderen Worten, auch dieser hat kein Recht auf Beibehaltung des Amtes und kann folglich unbedingt entlassen werden. Wer das Gegentheil behaupte, sagt Gönner, betrachte den Anstellungsvertrag „nur aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt" und übersehe, daß hier dem Staatsdiener die „Staatsgewalt" gegenüberstehe (S. 284). Jeder Unterthan müsse, wenn es das Staatsbeste fordere, seine Rechte gegen Ersatz dem Staate aufopfern, der Regent entscheide ausschließlich über dasjenige, was das Staatsbeste fordere. Also liege in jeder ehrenvollen Entlassung eine Erklärung des Regenten, daß das Staatsbeste den Rücktritt eines Staatsdieners fordere; die Entschädigung für den Verlust, welcher in der Entziehung des mit dem Amte verbundenen Gehaltes bestehen würde, sei durch die Fortdauer des Nahrungsstandes gegeben (S. 284 u. 285): darum bleibe dem Ausländer an Besoldung alles, was ihm für die Uebernahme des Staatsdienstes bedungen worden sei, wenn er seine Besoldung im Lande verzehren wolle; nur mit der Auswanderung verliere er, sofern nichts anderes ausgemacht sei, den Nahrungsstand (S. 277 u. 275).

Die privatrechtliche Vertragstheorie Gönner's, wie sie in diesem Uebernahmsvertrag zu Tage tritt, vermag, wie bereits angedeutet,[1] die Versetzung wider Willen nicht anders zu erklären, als daß der eine Vertrag aufgehoben und ein neuer geschlossen wird.

---

[1] s. diese Seite oben Z. 5.

So führt Gönner das Vertragsprinzip seiner Vorgänger hier sogar konsequenter durch, als v. d. Becke,[1]) wenn auch gerade an diesem Punkt die Konsequenz übel angebracht ist.

Aber auch eine andere Bemerkung Gönner's ist nicht eben überzeugend. Gönner gibt für die Thatsache, daß bei der Entlassung des einberufenen Ausländers die Besoldung doch fortdauert. dieselbe Begründung, wie für den gleichen Fall, da ein Unterthan, welcher im Staatsdienste steht, entlassen wird.[2]) Er sagt: „Denn der Staatsdiener erfüllt durch seine Bereitwilligkeit zur ferneren Dienstleistung alle Bedingungen, . . . deren Erfüllung ihm vertragsmäßig obliegt, und wenn der Staat sich des Rechtes Dienste zu fordern nicht bedient, so darf dies nicht anders als unbeschadet der Rechte des Staatsdieners . . . auf die vertragsmäßige Belohnung geschehen" (S. 177). So erscheint auch bei Gönner da, wo der Vertrag von ihm zur Grundlage des Rechtsverhältnisses gemacht wird, die Entlassung nicht als eine „gänzliche Aufhebung" desselben, sondern nur, wie bei v. d. Becke und Seuffert, als eine Befreiung von thatsächlicher Dienstleistung und als Dispensation.[3])

Wie kommt es, daß Gönner vom Vertragsstandpunkt aus nur das Eine erreicht hat, durch richtige Verwerthung der öffentlichrechtlichen Natur des Staatsdienstes im Gegensatz zu Seuffert und v. d. Becke dem Regenten das Entlassungsrecht zuzuerkennen, daß es ihm aber nicht geglückt ist, von Versetzung und Entlassung eine wahrheitsgemäßere Darstellung zu geben?

Versetzung und Entlassung haben nach Gönner beide das gemein, daß hier und dort der Staatsdiener sein bisheriges „Amt" verliert.[4]) Es handelt sich nun um die Frage, ob wirklich an der Entlassung das Wesentliche der Amtsverlust ist; ob denn mit der Wegnahme des Amtes, wie z. B. bei der Versetzung, immer eine Lösung des Dienstverhältnisses Hand in Hand geht.

Um die Fragestellung zu vereinfachen, können wir, weil ein Amtsverlust nur eintreten kann, wenn ein Amt übertragen worden ist, die Frage dahin formuliren, ob die Begründung des Staatsdienstverhältnisses rechtlich gleichbedeutend sei mit der Uebertragung eines bestimmten Staatsamts oder, wie wir bereits oben (§ 16 i. f.) sagten, ob die wirkliche Führung eines Amtes dem Staatsdienst auch hinsichtlich seiner Entstehung wesentlich sei.

Dies ist die Meinung von Gönner und von seinen Vorgängern.[5]) Gönner sagt z. B.: „Insolange als der berufene Ausländer das Amt, wofür er berufen wurde, bekleidet, ruht sein Verhältniß auf dem bei der Uebernahme des angetragenen Amtes abgeschlossenen Vertrage" (S. 98). Es erscheint so als das Objekt des Kontraktes die Uebertragung eines bestimmten Amtes.

Näher ergibt sich dies aus den Erörterungen Gönner's über den Vertragsbegriff. S. 84 heißt es: „Es ist ein folgenreicher Irrthum der Rechtslehrer . . ., wenn sie glauben, das Einverständniß zweier Subjekte über

[1]) s. oben § 16 S. 627 Ziff. 3.
[2]) s. oben S. 643 u. S. 645 Abs. 1.
[3]) s. oben § 16 S. 629 Ziff. 2.
[4]) Wegen der Entlassung diesen § S. 642 unten, wegen der Versetzung S. 647 unten.
[5]) cf. oben § 15 und 16 die Definitionen, welche Seuffert und v. d. Becke vom Dienstvertrag geben; S. 616 bezw. 625.

Rechte und Verbindlichkeiten mache das ganze Wesen eines Vertrages aus." Gönner fordert vielmehr noch,[1]) was nun allgemein anerkannt ist,

α. daß das Objekt des Vertrags von der „freien Willensbestimmung" der Personen abhängt,

β. daß „ein reiner Ausfluß der Willkür dem Rechte unter diesen bestimmten Individuen sein Dasein gibt",

γ. daß die Personen in Ansehung des Gegenstandes ihrer Willensvereinigung im Zustande einer rechtlichen Gleichheit sich befinden.

Diese drei weiteren Erfordernisse lassen es Gönner unmöglich erscheinen, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes einen Vertrag anzunehmen; speziell kann also ein solcher auch nicht Grundlage des Staatsdienstes sein. Es mag vielleicht beim Staatsdienste „der Willen des Regenten, welcher das Amt überträgt, und der Willen des Unterthans, der es annimmt, übereinstimmen" (S. 85), aber die drei übrigen Requisite fehlen.

Das Objekt ist für Gönner eine bestimmte Dienststelle, durch deren Führung die Staatsbedürfnisse befriedigt werden; da aber „nur die Staatsgewalt die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse bestimmen kann", so hängt das Objekt des Staatsdienstes nur von dem Belieben des Regenten, nicht auch von der freien Willensbestimmung der in den Staatsdienst tretenden Person ab.

Die Uebernahme des Staatsamtes ist nichts als die Erfüllung einer bereits vorhandenen Unterthanenpflicht; demnach gibt nicht ein reiner Ausfluß der Willkür dem Rechtsverhältnisse zwischen Regent und Diener sein Dasein.

Hinzu kommt noch, daß die Personen des Staatsdienstverhältnisses in Ansehung des Gegenstandes ihrer Willensübereinstimmung nicht im Zustand einer rechtlichen Gleichheit sich befinden, denn dem Staatsdiener steht die Staatsgewalt gegenüber (S. 284). —

Allein eine Stelle findet sich doch bei Gönner, wo er den Vertrag dem öffentlichen Rechte nicht ganz unzugänglich macht; wir haben sie bereits oben erwähnt.[2]) Er wirft seinen Vorgängern vor, daß sie „den Anstellungsvertrag nur aus dem privatrechtlichen Gesichtspunkt betrachten und ganz übersehen, daß hier dem Staatsdiener die Staatsgewalt gegenübersteht" (S. 284). In Folge dieses letzteren Umstandes behauptet Gönner, daß — auch den Anstellungsvertrag vorausgesetzt — jede Entlassung rechtlich statthaft sei, wie wir oben des näheren zeigten. Die Einwirkung des öffentlichen Rechts auf den privatrechtlich gedachten Anstellungsvertrag, welche hier Gönner geltend macht, bezieht sich auf das personale Erforderniß der rechtlichen Gleichheit; diesen Einfluß des öffentlichen Rechtes will Gönner offenbar auf eine bei diesem Verhältniß vorliegende rechtliche Ungleichheit der Personen des Vertrags hinsichtlich des Gegenstandes ihrer Willenseinigung zurückführen.

Die allgemeine Frage, welche sich aus dieser Bemerkung Gönner's ergibt, ist die: „Was hat man unter der rechtlichen Gleichheit der Vertragstheile zu verstehen?"

Hiezu tritt, wie wir oben ausführten, die weitere Frage, ob die Begründung des Staatsdienstverhältnisses in der Uebertragung eines bestimmten

---

[1]) s. a. a. O. S. 84 u. 85.

[2]) s. diesen § S. 648 Z. 17 v. u.

Staatsamtes bestehe, also speziell für die Vertragsgrundlage, ob das Objekt des Vertrages die Uebernahme bestimmter staatlicher Geschäfte sei.

Die Aufforderung, welche demnach an die Nachfolger Gönner's erging, war die, eine Lösung der beiden Probleme zu versuchen.

Viertes Kapitel.

Die Fortentwicklung der privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 19. Aeltere und neuere Ansichten.

Der Fortschritt in der Auffassung des Staatsdienstes, welchen die Gönner'sche Monographie bekundet, bestand darin, daß staatsrechtliche Prinzipien in erster Linie zur Konstruktion dieses Rechtsverhältnisses verwendet wurden. Wenn dieser Erfolg aber nicht sogleich von allen Seiten erkannt und gewürdigt wurde, so war daran der Umstand schuld, daß Gönner ein staatliches Zwangsrecht zur rechtlichen Basis des Staatsdienstes machte. Dies entsprach offenbar nicht der deutschen Rechtsanschauung, und so kam es, daß die privatrechtlichen Theorien sich nicht blos erhielten, sondern sogar erweiterten. Ein Theil derselben, besonders die Lehre Meisterlin's, hat sogar dazu beigetragen, die beiden vorhin gestellten Fragen aufzuhellen.

A. Wir betrachten zunächst drei Theorien, welche eine direkte Fortsetzung der Rechtsanschauungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind.

I. Die erste ist die des unwiderruflichen Mandats, vertreten von Schenk in der „allgemeinen Polizei- und Justizfama" von Hartleben.[1])

Indem Schenk darauf hinweist, wie die bayerische Staatsdienerpragmatik dem Diener vollständige Resignationsfreiheit gibt, führt er aus, daß man, würde nicht auf Grund dieses positiven Rechtssatzes die Freiheit, in den Staatsdienst zu treten, angenommen, das „lächerliche Prinzip" aufstellen müßte: „Der Staatsdienst ist beim Anfang Pflicht, in Hinsicht der Fortsetzung aber freier Wille" (S. 142 und 146). Er findet vielmehr, daß das Verhältniß ein civilrechtliches Mandat ist (S. 249), welches sich vom Mandat des römischen Rechts nur dadurch unterscheidet, daß ihm die Widerruflichkeit nicht eignet. Schon die Widerruflichkeit des römischen Mandats liege nicht so sehr in der Natur der Sache selbst, als in den positiven Gesetzen, vorzüglich aber in der Eigenheit des bürgerlichen Verkehrs und in dem Umstand, daß das Mandat mehr zum Vortheil des Mandanten und zur Belästigung des Mandatars sei und der Mandant durch den Widerruf nur für sich eine Wohlthat beseitige, ohne dabei dem Mandatar eine zu entziehen. Dazu komme, daß die Unwiderruflichkeit des deutschen Staatsdienstverhältnisses auf uralter deutscher Gewohnheit beruhe, und daß diese Sitte nach dem Axiom: „in contractibus veniunt et ea quae sunt moris et consuetudinis" die Stelle der vertragsmäßigen Beredungen vertrete (S. 150).

Wenn ferner dem Staatsdienst die Entgeltlichkeit innewohnen könne (S. 151), so ändere dies doch nichts an seiner Aufstellung, denn das Mandat schließe nicht die Stipulation für solche Dienste aus, welche keinen Marktpreis haben.

[1]) Jahrgang 1815 Nr. 34—43: „Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zum Staat in Hinsicht Deutschlands".

Schenk beschränkt also das Verhältniß wieder auf operae liberales.

Anhangsweise bemerken wir hier, daß in neuerer Zeit Brinz in seinen Pandekten (Bd. II § 334, Anm. 12 und 13, 2. Aufl.) von dem heutigen Staatsdienstverhältniß ausspricht, daß es seines Erachtens im Wesentlichen mit dem römischen Recht der kaiserlichen Beamten übereinstimme, und für die rechtliche Grundlage der Stellung dieser Beamten erklärt er eben das Mandat, wobei er den Besoldungen den Charakter von Sustentationen beilegt, welche, „von der dem Mandanten obliegenden Deckung der Auslagen nicht ferne abstehen".

II. Ein vollkommener Anhänger des Dienstmiethevertrags ist Haller. In seiner „Restauration der Staatswissenschaften" 1817 Bd. 2 schreibt er: „Es gibt keinen reellen und wesentlichen Unterschied zwischen den sogenannten Staatsdienern und den persönlichen Dienern des Fürsten . . . demnach sind alle Rechte und Verhältnisse zwischen dem Fürsten und seinen Beamten blos allein nach der Lehre von den Dienstverträgen überhaupt . . . zu beurtheilen" (S. 138 u. 139). Das Motiv zu dieser Anschauung liegt darin, daß Haller in dem Herrscher einen „unabhängigen Grundherrn" sieht (S. 136).

III. Die Theorie des Innominatkontraktes wurde von Hertel, einige Worte über den Staatsdienst, besonders über den Staatsdienst im Großherzogthum Hessen 1827, angenommen, ohne daß jedoch von ihm neue Gesichtspunkte geliefert wären.

An sich müßte an dieser Stelle die Fortentwicklung der Lehre v. d. Becke's angereiht werden, allein bei ihrer Wichtigkeit ist sie einer gesonderten Betrachtung vorbehalten.

B. Von neuen Theorien sei wegen ihrer Originalität eine Ansicht erwähnt, welche in der „Allgemeinen juristischen Zeitung" von Elvers und Bender, Jahrgang 1828, niedergelegt ist.[1]) Es wird nämlich der Versuch gemacht, das Staatsdienstverhältniß als Schenkungsvertrag, donatio sub modo, hinzustellen. Das „Amt" ist eine donatio sub modo und kann nur zurückgenommen werden, wenn der Beschenkte den modus verletzt oder nicht erfüllt, d. h. die Dienstpflichten verletzt oder nicht erfüllt. Der Zurückgabe oder Aufgabe der Schenkung steht nichts im Wege.

Ganz bedeutend gegenüber dieser Auslassung ist eine wenig beachtete Arbeit von Meisterlin, Die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen, Kassel 1838, bedeutend deßhalb, weil sie, wenn auch von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus, die Frage, ob der Gegenstand des Staatsdienstvertrages das Amt sei, zutreffend beantwortet hat.

§ 20. Meisterlin.

Meisterlin's Ausgangspunkt ist ein ähnlicher, wie der v. d. Becke's. Er sagt: Die vielfachen Dienste, deren der Staat bedarf und welche sich derselbe leisten läßt — Staatsdienst im weiteren Sinne —, sind hinsichtlich des Grundes sowohl, auf welchem deren Anforderung und Leistung beruht, als auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sehr verschieden (S. 1 und 2) und zwar bedingt die Art der Dienste den Rechtsgrund derselben.

[1]) Elvers und Bender, Allgem. jurist. Zeitung, 1828, „Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Landesregierungen und Beamten", Nr. 46 und 48 S. 181 ff. und 189 ff.

Die einen Dienste beruhen auf den aus dem Staatsverband hervorgehenden Pflichten aller Unterthanen. Diese müssen also Dienste sein, welche in der Regel alle Unterthanen zu leisten im Stande sind (S. 5), und solche, welche nicht eine ununterbrochene, fortgesetzte Thätigkeit des Dienstleistenden ausschließlich in Anspruch nehmen. Das letztere entspricht der Sicherung gleicher Rechte und der Freiheit der Berufswahl.[1]) Es ergibt sich daraus:

1. Daß die Pflicht des Staatsbürgers, zum Wohl des Ganzen mitzuwirken, für jeden gleich ist;

2. Da es Leistungen sein müssen, welche den Unterthanen nicht verhindern, für sich und seine Angehörigen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Arbeiten und Geschäfte nach individuellem Ermessen zu verrichten, so können es auch nur Dienste sein, welche keinen Anspruch auf Gegenleistung gegen den Staat geben (S. 8).

Indirekt finden wir aus diesen beiden Sätzen die Elemente des Staatsdienstes im eigentlichen Sinn:

1 Es müssen Dienste sein, deren Verrichtung eine nicht überall vorhandene besondere Ausbildung voraussetzt (S 13). Also kann die Verbindlichkeit hiezu nicht aus dem Unterthanenverband hervorgehen, daher muß

2. Die Verbindlichkeit zu ihrer Leistung auf einer besonders eingegangenen Verpflichtung ruhen (S 7).

Diese beiden Merkmale reichen wohl hin, um den eigentlichen Staatsdienst von der Dienstverpflichtung der Unterthanen auszuschließen, aber nicht um ihn von den „einzelnen“ Dienstleistungen zu unterscheiden, welche für den Staat in einzelnen Fällen übertragen und übernommen werden (S. 11). Der Staatsdienst nun soll nicht „einzelne“ Dienstverrichtungen zufällig dem Staat verschaffen, sondern die erforderlichen Dienstleistungen dem Staat „fortwährend“ dadurch sichern, daß geeignete Personen bewogen werden, für den Staat eine fortgesetzte Dienstleistung zu übernehmen (S. 11).

3. So ist denn ein drittes Moment in folgender Definition des Staatsdienstes enthalten: Es ist „eine Verpflichtung, dem Staat auf Aufforderung des Staatsoberhauptes fortwährend Dienste einer gewissen Art, deren Verrichtung eine nicht überall vorhandene besondere Ausbildung voraussetzt (operae liberales), zu leisten“ (S. 13).

Diese allgemeine Verpflichtung nun, fährt Meisterlin fort, wird durch Vertrag begründet.

Um näher zu erläutern, daß die Wirkung dieses Vertrages in der Verpflichtung liege, auf Aufforderung des Regenten fortwährend Dienste zu leisten, kommt der Schriftsteller auf die Frage zu sprechen, ob der Inhalt des Vertrages die Uebertragung und Uebernahme eines Staatsamtes sei, und ob die Verpflichtung des Staatsdieners wesentlich in der aktuellen Führung eines Staatsamtes bestehe.

Meisterlin sagt: Der diese allgemeine Verpflichtung begründende Vertrag besteht vollgiltig auch dann, wenn solche Dienste oder Geschäfte, zu deren Verrichtung das Dienstverhältniß begründet ist, nicht gleichzeitig oder auch selbst gar nicht übertragen werden. In diesem Falle entspricht der

---

[1]) cf. bei Meisterlin, a. a. O. S. 5: „Kein Dienst von der Art, daß er den Staatsbürger verhindert, „nach Gefallen“ für die eigene und der Angehörigen Erhaltung . . . zu sorgen.“

Staatsdiener seiner Verbindlichkeit vollständig durch Bereitwilligkeit, stets Dienstleistungen der bezeichneten Art zu übernehmen (S. 12). Soweit ist also ausgesprochen, daß die Begründung des Dienstverhältnisses nicht wesentlich in der Uebertragung eines bestimmten Staatsgeschäftes besteht.

Ebenso ist auch die Beendigung eines bestimmten Staatsgeschäftes, also die Entsetzung von einem Staatsamt, nicht nothwendig zugleich eine Beendigung des Dienstverbandes, in welchem der Diener zum Staate steht. „Werden ihm (dem Staatsdiener) Verrichtungen aufgetragen, so endigt seine Verbindlichkeit nicht mit der Beendigung dieser Verrichtungen, während ein jeder Anderer. der Dienstleistungen für den Staat übernimmt, seine Verbindlichkeit nur durch wirkliche Dienstleistung erfüllen kann, und wenn dieses vollständig geschehen, seiner Verbindlichkeit entledigt ist" (S. 12).

Demnach erscheint bei Meisterlin diese Verpflichtung, auf Erfordern Dienste zu übernehmen, als eine Pflicht der Bereitwilligkeit zur Dienstleistung, nicht aber als eine Pflicht wirklicher Dienstleistung. Daher der Satz: Es können Aufträge nicht ertheilt, ertheilte Aufträge zurückgezogen, aufgetragene Geschäfte beendigt oder auch andere Geschäfte übertragen werden, ohne daß sich deßhalb die Rechte und Pflichten des Staatsdieners aus dem Staatsdienstvertrag verändern oder gar erlöschen (S. 19).

In Folge dessen hält auch Meisterlin zwei rechtliche Vorgänge auseinander, die „Bestellung oder Ernennung zum Staatsdiener", die „Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verpflichtung" und die „wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen"[1] (S. 15 und 23); zugleich hebt er aber hervor, daß häufig mit der „Bestellung zum Staatsdiener" gleichzeitig gewisse Dienstleistungen übertragen werden (S. 16).

Die Besoldung führt Meisterlin damit ein, daß er darauf hinweist, wie diese Verpflichtung, dem Staat unausgesetzt Dienste zu leisten, nicht wohl übernommen werden könne, ohne daß man mit der Uebernahme zugleich eine Sicherung des Lebensunterhaltes erreiche (S. 18). Auch das Interesse des Staates fordere dies, weil sich sonst Niemand ausschließlich dem Staatsdienste widmen würde.

So hat Meisterlin die einzelnen Elemente für den Begründungsvertrag gefunden. Die „Bestellung zum Staatsdiener" erfolgt in Deutschland allenthalben gewöhnlich durch einen zweiseitigen Vertrag, in welchem von der Regierung ein Gehalt zugesichert und die allgemeine d. h. nicht auf ein bestimmtes Geschäft gerichtete Verpflichtung, dem Staat gewisse Dienste zu leisten, übertragen, vom Staatsdiener aber die Zusicherung des Gehalts angenommen und die Verpflichtung zur Leistung der Dienste der bezeichneten Art eingegangen wird (S. 15). In der vielleicht gleichzeitig erfolgenden „Uebertragung bestimmter Dienstleistungen" liegt dann die nähere Bezeichnung der Beschaffenheit der Dienste, welche übertragen werden können und angenommen werden müssen (S. 16).

Wir sehen, Meisterlin stellt das Gehaltsrecht in einer Weise voran, daß es als essentiale negotii erscheint; deßhalb nimmt er auch einen Vertrag mit gegenseitiger Obligirung zur Grundlage.

[1] In dieser Weise ist es erklärlich, daß in dem ersten Abschnitte seines Buches das Wort „Staatsamt" gar nicht vorkommt.

Der Nachweis Meisterlin's, daß die „wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Dienstleistungen durchaus kein nothwendiges Erforderniß der Giltigkeit und des Bestehens des Staatsdienstvertrages ist" (S. 19), wird für den Schriftsteller die Veranlassung, von den bisherigen Ansichten abzuweichen, die ja gewohnt waren, in der Zusicherung und Annahme des Gehaltes und in der Uebertragung und Annahme von Dienstleistungen ein und dasselbe Rechtsgeschäft zu erblicken. Alle diese Theorien sahen gerade in der wirklichen Uebernahme gewisser Dienstleistungen den eigentlichen Hauptgegenstand des Vertrages (S. 19). Dieser Umstand macht es Meisterlin unmöglich, ihren Anschauungen beizutreten; er setzt auseinander, daß in Beziehung auf den in Thätigkeit gesetzten Staatsdiener zwei in Wirklichkeit durchaus verschiedene Rechtsgeschäfte vorliegen.

Das eine ist der Staatsdienstvertrag mit dem oben angegebenen Inhalt der Zusicherung eines Gehalts und der Uebernahme der Verpflichtung, dem Staat fortwährend Dienste von einer gewissen Beschaffenheit nach Kräften zu leisten (S 49).

Das andere Geschäft ist in der Regel ein Mandatsvertrag (S. 23 und 24), welcher die wirkliche Uebertragung und Uebernahme von Geschäften zum Inhalt hat, mag dieselbe gleichzeitig mit der Errichtung des Staatsdienstvertrages oder nachher als Folge des vorausgegangenen Dienstvertrages (S. 23) stattfinden.

Aus diesen zwei Verträgen sollen besondere Rechtsverhältnisse hervorgehen und der Zusammenhang des zweiten Vertrags mit dem ersten nur darin bestehen, daß die in diesem enthaltenen Verabredungen auf Ansprüche Einfluß haben können, welche aus der Uebertragung der Dienstleistungen entspringen (S. 25).

Zunächst gilt es, die Begründung, welche Meisterlin seiner Theorie gibt, zu erörtern.

Es ist, so beginnt er, ein „allgemein als unbestritten richtig anerkannter Grundsatz, daß alle Kontrakte, welche in Deutschland vorkommen, sobald solche dem römischen Recht bekannt waren, in Beziehung auf die Erfordernisse ihrer Giltigkeit und in Beziehung auf die aus ihnen hervorgehenden rechtlichen Verhältnisse nach römischem Recht beurtheilt werden müssen." Meisterlin bewegt sich also vollkommen auf dem Gebiete privatrechtlicher Verträge Er will demgemäß nachweisen, daß nicht blos sein „Mandatsvertrag", sondern auch sein „Staatsdienstvertrag" dem römischen Recht bekannt war.

Um dies zu ermöglichen, nimmt Meisterlin ein kleines quid pro quo vor. S. 15 und S. 17[1]) erscheint als Inhalt des Dienstvertrages Zusicherung und Annahme des Gehalts, Uebertragung der allgemeinen Verpflichtung zum Dienst und Uebernahme dieser Verpflichtung. S. 22 bereits tritt der Vertrag als ein solcher auf, „wodurch auf öffentliche Kosten von der Regierung einer gewissen Person ein salarium zugesichert wird in der Absicht, von derselben für den Staat oder zum Nutzen des Staates operas liberales zu erlangen"; es fehlt also das Versprechen des salararius, zu Diensten fortwährend bereit zu sein. Ebenso wird S. 35 und 36, wo es sich immer noch darum handelt, das Vorhandensein des Vertrages im römischen Recht darzuthun, als Inhalt des ersten Vertrags kurz die Zusicherung und Annahme des Gehaltes, als Inhalt des anderen die Uebertragung und Annahme von

[1]) Vergl. vorige Seite den vorletzten Absatz.

Dienstverrichtungen hingestellt, während S. 49, wo Meisterlin beginnt, die aus den Verträgen fließenden Rechte und Pflichten zu behandeln, wieder zu lesen ist: „Es kommen die Verhältnisse in Betracht, welche aus dem Staatsdienstvertrag oder der Uebertragung und Uebernahme der allgemeinen Verpflichtung, dem Staat Dienste zu leisten, hervorgehen."

Als Beweisthema gilt also, daß nach römischem Recht die Zusicherung eines salarium in der Bedeutung eines jährlichen Gehaltes als selbständiges Rechtsgeschäft üblich und giltig war und solche in der Absicht vorkam, operas liberales des salararius zu erlangen.

Die Hauptstelle seiner Beweisführung (S. 25—31) ist l. 4 § 2 Dig. de decretis ab ordine faciendis 50,9: Sed etsi salarium alicui decuriones decreverint, decretum id nonnunquam ullius erit momenti, ut puta si ob liberalem artem fuit constitutum vel ob medicinam, ob has enim causas licet constitui salaria. Aus der Zusicherung des Gehalts nämlich, erläutert Meisterlin, entsteht sofort die Verbindlichkeit, dieselbe zu erfüllen. Dies setzt natürlich die Annahme der Zusicherung voraus; mit der Annahme aber sei die bei der Zusicherung des Gehaltes ausgesprochene Absicht, auf welcher die Gehaltszusicherung beruht, anerkannt und hierauf dergestalt eingegangen, daß hieraus für den Besoldungsempfänger die Verbindlichkeit folgt, der Absicht, aus welcher die Gehaltszusicherung hervorgegangen ist, zu entsprechen, die hierin enthaltene Bedingung zu erfüllen und auf Erfordern die Dienste auch wirklich zu leisten, wegen welcher oder zu deren Erlangung die Zusicherung des Gehaltes stattgefunden hat (S. 28).

Dies alles liest Meisterlin aus dem kurzen Satz heraus, daß die Dekurionen einer Stadt beschlossen haben, einer Person ein Gehalt zu geben in der Absicht, von ihr die Ausübung einer ars liberalis zu erlangen.

Zum anderen führt Meisterlin eine Belegstelle dafür an, daß nach römischem Recht die Uebertragung von Dienstverrichtungen, welche dem eigentlichen Staatsdienst angehören, an Besoldete (salararios) durch einen Mandatsvertrag stattfand, und daß beide Verträge, „der die Zusicherung des Gehaltes enthaltende und der Mandatsvertrag", giltig neben einander bestanden haben. Es ist l. 10 § 9 D. 17,1: „Idem Labeo ait, et verum est, reputationes quoque hoc judicium admittere et, sicuti fructus cogitur restituere is, qui procurat, ita sumtum, quem in fructus percipiendas fecit, deducere eum oportet; sed et, si ad vecturas suas, dum excurrit in praedia, sumtum fecit, puto hos quoque sumtus reputare eum oportere, nisi si salararius fuit et hoc convenit, ut sumtus de suo faceret ad haec itinera, hoc est de salario." Offenbar, sagt Meisterlin, sind hier zwei verschiedene Rechtsgeschäfte angedeutet, nämlich zuerst das die Eigenschaft als salararius begründende und dann das Mandat; beide stehen in einer gewissen Verbindung, indem die bei der Zusicherung des Gehaltes stattgehabte Verabredung auf das Mandat Einfluß dahin hat, daß vom Mandatar der Ersatz gewisser, bei der Besorgung der ertheilten Aufträge aufgewandter Kosten nicht verlangt werden kann (S. 35).

Das Resultat ist also, daß ein salararius zugleich auch mandatarius sein kann (S. 34).

Durch die Zerlegung des Begründungsaktes in zwei Verträge wird es Meisterlin sehr leicht zu beweisen, daß der Staatsdiener wohl ein Recht auf Besoldung, aber nicht auf Beibehaltung eines bestimmten

Amtes oder überhaupt auf aktive Dienstleistung hat, und daß das Staatsdienstverhältniß mit dem Aufhören wirklicher Dienstleistung nicht zu Ende geht.

Das eine Rechtsgeschäft nämlich begründet, sofern nicht ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, die fortwährende Verbindlichkeit, den Gehalt zu gewähren (S. 29), während das Mandat stets beliebig zurückgezogen werden kann, also die Regierung die Befugniß hat, Dienstleistungen gar nicht zu verlangen, ertheilte Aufträge abzuändern oder zurückzuziehen (S. 37). Neben dem Anspruch auf Fortbezug des Gehaltes besteht die „Verbindlichkeit, sich fortwährend zur Leistung von Diensten, wegen welcher der Gehalt zugesichert worden ist, bereit zu halten und Aufträge zu übernehmen." So ergibt sich sehr bequem, daß die Versetzung durchaus nicht in Lösung und Neubegründung eines Staatsdienstverhältnisses besteht.

Die Wirkung, welche Meisterlin mit seiner Konstruktion erzielt, ist nur anzuerkennen, aber man kann zweifeln, ob es nothwendig und richtig ist, zwei Verträge einzuführen, um nachzuweisen, daß nicht die wirkliche Dienstleistung, sondern nur die Bereitwilligkeit zu derselben dem Staatsdienstverhältnisse wesentlich ist.

Begriffliches Erforderniß eines jeden obligatorischen Vertrages ist es, daß für die Kontrahenten, wenigstens für einen, eine Verbindlichkeit, die noch nicht vorhanden war, neu begründet wird, was eben durch freie Zustimmung des durch den Vertrag zu Verpflichtenden geschieht. Nun gehört nach Meisterlin zum Inhalt des Dienstvertrages nach seiner vollen Fassung, wie bemerkt, die allgemeine Verpflichtung, dem Staat Dienste gewisser Art auf Erfordern zu leisten.[1]) Wenn nun das Staatsoberhaupt durch die Aufforderung zu wirklicher Dienstleistung bestimmte Dienste überträgt, so übt es damit nur das Recht aus, vom Staatsdiener fortwährend Dienste zu verlangen; es bedarf also nicht mehr der Zustimmung des Dieners, dieser muß die bestimmten Dienste wirklich leisten, nicht weil er nun zustimmt, sondern weil er bereits zur Dienstleistung verpflichtet ist. Demnach ist es unlogisch, noch einen zweiten Vertrag zu dem ersten treten zu lassen; die wirkliche Dienstleistung ist die rechtliche Folge eines in Ausübung eines schon bestehenden Rechtes ergehenden Befehls. Sintenis sagt in seinem praktischen Zivilrecht Bd. 2 S. 563: „Steht dieser (der Beauftragte) in einem solchen Verhältniß zum andern, daß ihm die Handlung befohlen werden kann, so ist ein solcher Befehl kein Auftrag" im Rechtssinne.

Dieser logische Fehler läßt sich nur daraus erklären, daß Meisterlin bei dem Streben, den Dienstvertrag unter römischrechtliche Erscheinungsformen zu bringen, die eine Seite des Vertrags, die allgemeine Dienstverpflichtung, fast ganz vernachlässigt und die Zusicherung der Besoldung zur Hauptsache gemacht hat.

Trotzdem Meisterlin prinzipiell vollkommen im Banne des Privatrechtes steht, hebt er doch den Einfluß des Staatszwecks ähnlich wie Seuffert und v. d. Becke hervor, wenn er sagt: Alle hinsichtlich der Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verabredungen und Bestimmungen müssen stets als so beabsichtigt und eingegangen angesehen werden, wie solches mit der Erreichung der Staatszwecke im Einklang steht, denn der Staatsdienst besteht zur Erreichung der Staatszwecke und die Anstellung der Staatsdiener beabsichtigt lediglich die Erreichung der Staatszwecke (S. 51).

[1]) cf. diesen § S. 653.

Aus dieser Auffassung heraus erklärt Meisterlin sogar, daß dem Staatsdiener das Resignationsrecht zustehe. Von denjenigen nämlich, welche ihrem Willen entgegen Dienste leisten müssen, sei eine nützliche und fleißige Dienstversorgung, wie solche den Staatszwecken entspreche, nicht zu erwarten.[1])

§ 21. Die Schule Franz Arnold von der Becke's.

I. Zunächst sei von den Bearbeitungen der Lehre v. d. Becke's aus der Zeit vor Gönner die Rede.

1. Die erste ist enthalten in dem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von Leist 1803 (§ 99—102). Sie unterscheidet sich nur dadurch von den Ausführungen v. d. Becke's, daß sie, vollkommen privatrechtlich vorgehend, auch die Versetzung unter den „Erledigungsgründen" aufzählt; dies ist allerdings konsequenter, aber es ist darin das Wesen der Sache ganz verkannt.

2. Die Ausführungen Emmermann's[2]) dagegen sind um deßwillen von Bedeutung, weil darin die Frage von der rechtlichen Gleichheit der Kontrahenten berührt und mit klaren Worten die Stellung des Beamten gegenüber dem Publikum als eines Repräsentanten des Regenten und sein Verhältniß als Diener gegenüber dem Regenten unterschieden wird. Er sagt: Die Uebertragung der Staatsämter kann nur durch einen Vertrag geschehen — er sieht also in der Uebertragung des Staatsamtes das Wesen des Begründungsaktes — und zwar nur durch einen Vertrag, bei welchem „beide kontrahirende Theile als völlig gleich erscheinen". Wenn schon die Befugniß zu einem Staatsamt zu ernennen aus einer Machtvollkommenheit entspringt, wenn gleich durch Ausübung des Amtes eine Repräsentation des Souveräns stattfindet — soweit läßt Emmermann das Staatsrecht herrschen —, so ist doch der Akt der Uebertragung und Annahme der Stelle selbst davon wesentlich verschieden und, da hiebei von der einen Seite Verbindlichkeiten gegen eine gewisse Entschädigung angeboten werden, welche man auf der andern Seite annimmt oder ausschlägt, so muß in diesem Augenblick der Souverän nicht als moralische Person oder als Herrscher, welcher blos Rechte, aber keine Verbindlichkeiten hat, sondern als physische Person betrachtet werden, welche unter dem Gesetze steht und Verträge und Verbindlichkeiten eingehen kann, auf deren Erfüllung geklagt werden darf (S. 426).

Emmermann unterscheidet demnach am Souverän seine Herrschereigenschaft, wornach der Satz gilt: Princeps legibus solutus est, und seine Stellung als Subjekt des Privatrechts, als welches er auch in Ausübung seines Herrscherberufes erscheinen kann, und sieht in ihm bei Abschluß des Staatsdienstvertrags den Kontrahenten eines privatrechtlichen Kontrakts.

Allein eben die doppelte Subjektivität des Souveräns zwingt ihn, die Behauptung, daß bei diesem Vertrag die Theile völlig gleich seien, geradezu zurückzunehmen, denn S. 432 erklärt er: „Bei diesem Vertrag sind nicht völlig gleiche Rechte rücksichtlich der Kontrahenten vorhanden, was in dem politischen (d. i. staatsrechtlichen) Verhältniß derselben liegt." Das Dienstverhältniß beruht nämlich auf der doppelten Eigenschaft des Fürsten als Selbstherrscher und als Privatrechtssubjekt, welches unter Beobachtung der

---

[1]) S. Meisterlin, a. a. O. S. 17, 56, 57, 58.

[2]) Winkopp, der rheinische Bund, eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, Bd. 4 Heft 12 S. 421: „Ueber die Dienstanstellungen und deren Dauer &c."

gewöhnlichen Formalitäten handelt (S. 432). So kommt Emmermann, wie Gönner,[1]) zu dem Schlusse, daß der Staatsdienst ein Verhältniß zwischen rechtlich ungleichen Personen ist. Näher führt er nicht aus, worin dieser eine Ungleichheit herbeiführende Einfluß des „politischen Verhältnisses" besteht.

Der Aufklärung näher gerückt ist also die Frage von der rechtlichen Gleichheit der Vertragstheile nicht.

II. Die Anhänger von der Becke's, welche nach dem Erscheinen des Gönner'schen Werkes auftraten, waren bestrebt, die Resultate dieser Schrift, welche auf staatrechtslichem Gebiete lagen, mit ihrer prinzipiell privatrechtlichen Vertragslehre immer mehr in Einklang zu setzen, zuerst allerdings nicht mit den Worten, daß das Staatsrecht auf das Verhältniß mitbestimmend wirke, sondern mit dem Ausdruck, daß der Staatszweck bei Beurtheilung der Stellung des Dieners erheblich in's Gewicht falle.

1. Demgemäß hat Klüber[2]) sofort das dem Wesen des Staats vollkommen widersprechende Recht des Beamten auf Beibehaltung seines Amtes beseitigt. Im Uebrigen läßt er sich über den Einfluß des Staatszwecks folgendermaßen aus: „Die Heiligkeit des Staatszweckes legt beiden Theilen wesentliche Pflichten auf, dem Staat Entlassung, Versetzung oder Zuruhesetzung nach der Forderung des Staatszwecks, mithin nach Pflicht zu verfügen, dem Diener, bei einer Aufkündigung nach untadelhaften Gründen, nicht nach bloßer Willkür, zu verfahren" (§ 492).

Klüber hat, wie alle Nachfolger v. d. Becke's, nur die Staatsdiener behandelt, welche zu „intellektueller Dienstleistung" ausersehen sind und in jener Zeit speziell als „Staatsbeamte" (§ 487) bezeichnet wurden.

2. Während Mittermeyer[3]) in einem Referat über Gönner und v. d. Becke nur ausspricht, daß die Annahme einer gemeinsamen bürgerlichen Last unverträglich wäre mit der Natur der freien Dienste, mit der Freiheit der Neigung und mit der Verschiedenheit der Talente, begründet Jordan[4]) eingehend, warum er der Ansicht von der Becke's beitritt.

Der Staatsdienst beruht auf einem besonderen Vertrag, dem contractus de munere publico suscipiendo. Dadurch wird der Beamte auktorisirt und verpflichtet und zur Forderung einer angemessenen Vergeltung berechtigt. So erscheint bei Jordan ganz deutlich als das wesentliche am Staatsdienst eine bestimmte Art von Diensten, die Uebertragung eines bestimmten Geschäftes und der Besoldungsanspruch.

Weil bei Jordan der Gehalt als essentiale auftritt, erklärt er daraus auch das Recht der Resignation, indem der Diener jederzeit auf seinen „Nahrungsstand" verzichten könne.

Bemerkenswerth ist an den Ausführungen Jordan's, daß er die immer häufiger werdende gesetzliche Regelung des Dienstes mit der Vertragsseite des Verhältnisses in Verbindung zu setzen unternimmt. Diese gesetzlichen

---

[1]) Vergl. o. § 18 S. 650.

[2]) Klüber, Oeffentliches Recht 1. Aufl. 1817; 4. Aufl. 1840 § 487 u. 492. Edg. Löning behauptet in seinem Verwaltungsrecht S. 119 N. 3, Klüber lege dem Staatsdienstverhältniß einen öffentlichrechtlichen Vertrag zu Grunde. U. E. erscheint bei Klüber der Staatsdienstvertrag als ein privatrechtlicher, der unter Einwirkung des Staatszwecks steht.

[3]) Mittermeyer in der Allgemeinen Encyklopädie von Ersch u. Gruber, dritter Theil 1819 S. 425.

[4]) Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts 1831, 1. Abtheilung § 72.

Bestimmungen, welche das Verhältniß ein für alle Mal regeln, seien die jedesmaligen gegenseitigen Bedingungen des Amtsvertrages und der Regent erscheine bei der Anstellung blos als Vollzieher dieser gesetzlichen Anerbietungen und Forderungen des Staates, in welche der Beamte durch Annahme des Amtes einwillige. So erscheinen die gesetzlichen Vorschriften im einzelnen Fall als vertragsmäßige Bestimmungen, sie werden so angesehen, als seien sie ausdrücklich verabredet.

3. Mehr als bei Jordan zeigt sich die Einwirkung der staatsrechtlichen Theorie Gönner's in der Fassung, welche ihr Heffter gegeben hat, bei zwei Praktikern.

B. W. Pfeiffer[1]) folgt im Grunde v. d. Becke, in der Ausführung finden sich staatsrechtliche Einwirkungen. Beweis dafür ist ein Aufsatz über die Grenzen von Verwaltung und Justiz,[2]) dort heißt es: „Lediglich von der Anwendung des Prinzips der Zweckmäßigkeit für das öffentliche Interesse hängt es ab, ob ein Staatsdiener länger bei der Ausübung der ihm übertragenen Amtsfunktion belassen werden soll; darüber kann also kein Gericht entscheiden. Wohl aber tritt auch hiebei die richterliche Kompetenz sofort ein, wenn von den Wirkungen einer solchen Administrativmaßregel ... auf das dadurch verletzte Privatinteresse des seines Amtes entlassenen Staatsdieners ausgegangen wird."

Der andere Praktiker ist Spangenberg;[3]) dieser überträgt besonders die Ausführungen Gönner's über den Nahrungsstand auf den privatrechtlichen Boden, um nachzuweisen, daß bei einer Dimission kein Recht auf das Amt verletzt wird.

4. Buddeus[4]) gewährt dem öffentlichen Recht bereits eine so weit gehende Kraft, daß er eine allgemeine Formel für den staatsrechtlichen Einfluß aufstellt. Er sagt: Das Verhältniß der besoldeten Staatsdiener beruht in der Hauptsache auf einem Kontraktsverhältniß, das aber, sowie eine Menge anderer von Staatswegen angeordneter Kontraktsverhältnisse, z. B. das Verhältniß der Expropriation, der Ablösung bäuerlicher Lasten, der Grundstückzusammenlegung u. s. w., den höheren Rechten des Staats als solchen, namentlich den nothwendigen politischen Rücksichten nachstehen muß, inwiefern diese mit den aus den privatrechtlichen Kontraktsverhältnissen entspringenden Rechten kollidiren" (S. 747). Dieser Satz darf sich füglich neben das Urtheil stellen, welches Gönner[5]) von seiner eigenen Lehre gibt: „Meine Theorie ... darf auch auf den Vorzug Anspruch machen, daß sie dem Regenten in allen Anordnungen, welche er dem Staate nützlich glaubt, kein Hinderniß in den Weg legt und dennoch das Loos der Staatsdiener, soferne ihnen ein Recht zugesprochen werden kann, gegen jede Willkür sichert."

Buddeus wendet nun seinen Grundsatz in zwei Fällen an:

a) Bei der Erörterung des Besoldungsrechtes. Dieses Recht folge aus privatrechtlichen und staatsrechtlichen Gründen (S. 747 und 755). Der

[1]) Pfeiffer, „Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" Bd. I 1825 S. 281.

[2]) Ebenda Bd. III. S. 353.

[3]) Spangenberg, praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. II S. 4.

[4]) Buddeus in Weiske's Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten Bd. I, Art. Beamte, 1839.

[5]) Gönner, „Der Staatsdienst" S. 278.

Staatsdiener opfere dem Wohle des Gemeinwesens mehrere ihm zuständige Vortheile auf (S. 746), rücksichtlich deren er einen privatrechtlichen Entschädigungsanspruch habe; andererseits trete der Beamte an die Stelle der anderen Staatsbürger, welche zum Staatsdienst nicht befähigt seien, deßhalb müsse er aus den gemeinschaftlichen Mitteln der Unbefähigten entschädigt werden (S. 348).

b) Die Entlassung und Suspension vom Amte führt er auf Rücksichten des höheren Rechts, auf Gründe, welche nicht im erzwingbaren Rechte, d. h. im positiv privatrechtlichen Rechte liegen, zurück (S. 756).

Den Gedanken an eine locatio conductio operarum weist Buddeus (S. 749) damit ab, daß diese keinen Nahrungsstand begründe; das Wesen des Nahrungsstandes liege aber darin, daß er nicht ohne Verschulden entzogen werden könne. So ist Gönner nachgeahmt, nur mit dem Unterschied, daß bei Buddeus das Besoldungsrecht als ein privatrechtlicher Anspruch in erster Linie erscheint.

5. K. Eduard Weiß[1]) geht noch einen Schritt weiter; er spricht schon davon, daß das Verhältniß wegen „seiner staatsrechtlichen Beimischung" nicht als „rein privatrechtliches" mehr betrachtet werden könne. In welcher Weise sich diese Behauptung erklärt, soll eine Skizzirung seiner Ansicht ergeben.

Der Uebertritt[2]) aus dem allgemeinen Bürgerverhältniß in die besondere Klasse der Staatsdiener kann, da sich die öffentliche Gewalt in der Hand des Souveräns vereinigt, nur durch dessen Verleihung mittels Vornahme eines schriftlichen Aktes begründet werden. Das Verhältniß des Dieners zum Staat ist ein freiwilliges, denn nur im Nothfalle ist nach allgemeinen Grundsätzen eine zwangsweise Konskription rechtlich zulässig. Der zu Grunde liegende Vertrag ist ein privatrechtlicher (§ 365 Anm. e). Aber seiner staatsrechtlichen Beimischung wegen kann das Verhältniß nicht als ein rein privatrechtliches angesehen werden und ist daher auch keineswegs allein aus dem Bestallungspatent, sondern gleichmäßig aus der den öffentlichen Dienst betreffenden Gesetzgebung und der Natur des Verhältnisses zu beurtheilen, insofern nämlich der Dienst nur öffentliche Zwecke und nur für den Dienst des Vaterlandes geleistet wird.[3])

6. Uebereinstimmend spricht sich Ernst v. Moy[4]) aus. Die Eigenschaft eines Staatsdieners wird wohl durch ein königliches Anstellungsdekret erworben, aber die Annahme desselben ist in den freien Willen des Ernannten gestellt;

---

[1]) Weiß, „System des deutschen Staatsrechts" 1843, § 362—368.

[2]) Weiß, a. a. O. § 365.

[3]) Auch von Weiß behauptet Edg. Löning, Verw.-R. S. 119 N. 3, er habe die Auffassung vertreten, daß der Staatsdienst durch einen „öffentlichrechtlichen Vertrag" begründet werde. Nach unserer Meinung sieht Weiß in dem Staatsdienstvertrag einen Vertrag des Privatrechts, an welchen sich staatsrechtliche Wirkungen knüpfen. Er sagt in § 365: „Obwohl . . . das Verhältniß des Dieners zum Staat ein freiwilliges genannt werden muß und deshalb als ein vertragsmäßiges e erscheint, so kann doch dasselbe seiner staatsrechtlichen Beimischung wegen nicht als rein privatrechtliches betrachtet werden und ist daher auch keineswegs allein aus dem Bestallungspatent — das will u. E. sagen, aus dem privatrechtlichen Vertrag —, sondern gleichmäßig aus der den öffentlichen Dienst betreffenden Gesetzgebung und der Natur des Verhältnisses zu beurtheilen." Ebenso heißt es in der alleg. Anmerkung e) des § 365: „Der Dienstvertrag ist übrigens weder ein römischer Miethkontrakt noch ein undenannter Vertrag noch auch ein precarium; damit ist gesagt: Er ist wohl ein Vertrag des Privatrechts, aber gehört nicht zu den angegebenen Kategorien.

[4]) Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts, I. Theil, 1. Abtheilung § 95 und 96. 1840—1843.

demnach ist das Verhältniß desselben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen darüber vorliegen, nach den „privatrechtlichen Normen des Dienstvertrags“ zu beurtheilen; die gesetzlichen Vorschriften aber sind im „öffentlichen Interesse und als Bürgschaften des öffentlichen Rechtszustandes gegeben, der Staatsdiener kann deshalb darauf ebensowenig verzichten, als der König davon abgehen“ (§ 96 S. 319 u. § 97 S. 321).

Buddeus, Weiß und Moy haben dem Staatsrecht eine ebenbürtige Stellung neben dem Privatrecht bei der Behandlung der einzelnen Seiten des Dienstverhältnisses des Staatsdieners eingeräumt. Der Mangel, welchen ihre Darstellungen aber noch zeigten, bestand darin, daß sie es versäumten, die Gleichwerthigkeit der öffentlichen Rechtsordnung bei Bestimmung des Staatsdienstverhältnisses auch in der Konstruktion des Staatsdienstes hervortreten zu lassen, denn wenn wirklich staatsrechtliche Gesichtspunkte in Menge auf die rechtliche Normirung von Entstehung, Inhalt und Beendigung der staatsdienerlichen Stellung einwirkten, so konnte es nicht mehr genügen, die rechtliche Grundlage des Verhältnisses in einem rein privatrechtlichen Vertrage zu finden.

In welcher Weise die neuere Staatsrechtslehre es versuchte, der Mischung von Staatsrecht und Privatrecht bei Normirung des Staatsdienstes auch konstruktiv gerecht zu werden, sei einer späteren[1]) Betrachtung vorbehalten.

Zunächst gilt es, die Entwicklung, welche die Theorie von Gönner durchmachte, zu erörtern, weil dieselbe zu dem gleichen Endresultate, wie die Fortbildung der Lehre von der Becke's, geführt hat.

Fünftes Kapitel.

Fortentwicklung der rein staatsrechtlichen Theorie von Gönner.

§ 22. Karl Salomo Zachariä.

Die Erkenntniß, daß der Staatsdienst ein aus öffentlichem und bürgerlichem Rechte gemischtes Verhältniß sei, war das Facit des Entwicklungsganges der prinzipiell rein privatrechtlichen Theorie v. d. Becke's; sie war aber auch der Schlußstein an dem Ausbaue, welchen die ursprünglich vollkommen öffentlichrechtliche Lehre Gönner's in der Folgezeit erfuhr.

Nach einer anderen Seite ist die Weiterbildung der Ansicht Gönner's gleichbedeutend mit dem allmählichen Verschwinden der Annahme eines staatlichen Zwangsrechtes zum Staatsdienst. —

Vorausgeschickt sei noch, daß alle Nachfolger Gönner's bis auf Perthes ihre Untersuchungen auf die höheren Staatsdiener, die Geistesarbeiter, beschränken. —

Der erste Jünger Gönner's ist Karl Salomo Zachariä.[2]) Interessant ist seine Darstellung besonders um deßwillen. weil sie einen schlagenden Beweis für die Unhaltbarkeit der „Theorie vom Dienstzwang“ liefert, wie Zachariä seine Lehre zu betiteln beliebt.

[1]) Vergl. unten § 31.

[2]) K. S. Zachariä, „Vierzig Bücher vom Staat.“ 1. Aufl. 1820—1832; 2. Aufl. 1842, Buch 35.

Der Grund für das Recht des Staates, Dienste von seinen Unterthanen zu fordern, ist der Dienstbedarf desselben. So gewiß der Staat zur Erreichung seines Zweckes jegliche Art von Diensten nöthig hat, so gewiß ist auch die Dienstgewalt des Staats von demselben Umfange, erstreckt sich also auf geistige Dienste nicht weniger, als auf Handdienste (S. 202). Deswegen kann die Stellung des Dieners nicht auf einem Vertrag beruhen, denn was der Staat seinen Unterthanen „befiehlt", ist eben deswegen dem „Gebiete menschlicher Willkür" entzogen (S. 202).

Schon hier macht Zachariä einen Schritt seitwärts von seinem Prinzipe. Er will nämlich die Interessen auch des Staatsdieners gegenüber dem Dienstzwang zur Geltung bringen. Er sagt: Wenn auch die Dienstgewalt, wie die Staatsgewalt überhaupt ihrem Wesen nach unbeschränkt ist, so ist sie doch in der „Ausübung" mit der äußeren Freiheit der Einzelnen möglichst, d. h. „insofern in Uebereinstimmung zu setzen, als dieser Zweck unbeschadet des Interesses des Staates und insbesondere des Interesses des Staatsdienstes erreichbar ist".

Durch eine Beschränkung der Ausübung muß Zachariä also das Zwangsrecht selbst erhalten, wenn es nur irgendwie der Wahrheit nahekommen soll. Er kommt sogar dazu, die Vortheile des Staatsdieners für die Hauptsache zu erklären, denn er schreibt: „Auch in dieser Beziehung ist die äußere Freiheit der Einzelnen die Regel, der Dienstzwang nur die Ausnahme" (S. 203 und 204). Die Garantie für die Rechte des Dieners kann er seinem Prinzip zufolge nicht in dem Wesen des Dienstes finden — „in dem rechtlichen Wesen des Dienstverhältnisses liegt eine solche Bürgschaft nicht, denn diesem Verhältniß liegt nicht ein Vertrag zu Grunde" —, sie ruht vielmehr im „Verfassungsrecht", worunter er eben das öffentliche Recht versteht: also verkennt er eine privatrechtliche Seite des Staatsdienstes.

Mit jedem weiteren Satze verläßt er mehr und mehr das „strenge Recht" oder, richtiger gesagt, sein Prinzip. So heißt es an einer Stelle: „Wenn auch der Staat dem strengen Rechte nach seine Unterthanen zur Annahme eines Amtes, sowie zur Fortführung eines solchen zwangsweise anhalten kann und wenn mithin auch der Unterthan dem strengen Rechte nach ein Amt weder auszuschlagen noch niederzulegen befugt ist, so hat doch der Staat seinen Unterthanen in der Regel freizustellen — also sogar eine Pflicht —, ob sie in seinen Dienst treten und in demselben beharren wollen oder nicht", nur in „Nothfällen" ist der Staat berechtigt, von dieser „Regel" abzuweichen.

In dieser Weise ist Zachariä auf dem Standpunkt angelangt, daß sein Grundsatz zuletzt als Ausnahme erscheint.

Aber nicht blos hinsichtlich der Annahme von Dienern und ihrer Resignation, sondern auch in Bezug auf die Lösung des Bandes zwischen Herrn und Diener von Seite des Fürsten rückt er das „strenge Recht" gegenüber der „Billigkeit" und der „milderen Anwendung" in den Hintergrund. Dem jus strictum nach kann der Staat seine Beamten nach Gefallen entlassen; dieses Recht soll er aber „im Interesse der Beamten mit der Mäßigung ausüben, welche nur mit dem Geiste der Verfassung und mit der Wohlfahrt des Volkes vereinbar ist" (S. 206 und 207).

Ja man kann sagen, Zachariä weist selbst die Unrichtigkeit der Theorie vom Dienstzwang nach, wenn er als Regel für die Handhabung des Zwangsrechtes aufstellt, daß, die Dienstgewalt so auszuüben ist, wie sie,

wenn das Verhältniß zwischen dem Staat und seinen Dienern auf Vertrag beruhte, auszuüben sein würde" (S. 207).

Zum Schluß geht Zachariä geradezu in das gegnerische Lager der privatrechtlichen Vertragstheorie über, indem er äußert, der Staat könne „auch vertragsweise" anstellen und mit dem Beamten mittels eines Dienstvertrages über die Rechte übereinkommen, welche diesem als solchem für seine Person zustehen sollen (S. 208).

Nur durch dieses Hinneigen zum Vertragsprinzip läßt sich auch erklären, wie Zachariä das von seinem Grundsatze aus leicht zu erfassende Wesen der Versetzung[1]) verkennt. Wie noch bei keinem seiner Vorgänger, erscheint sie bei ihm als eine Verbindung von Entlassung und Anstellung. „Die Versetzung eines Beamten auf ein anderes Amt begreift ihrem Wesen nach zwei Handlungen in sich, die Entlassung . . . und die neue Anstellung." „Daß bei der Versetzung die eine und die andere Regierungshandlung in einem thatsächlichen oder geschichtlichen Zusammenhange stehen, hat auf die rechtliche Beurtheilung des Falles keinen Einfluß."

Ob die Besoldung Gegenstand eines privatrechtlichen Anspruches ist oder nicht, darüber gibt Zachariä keinen Aufschluß (S. 250); er bemerkt nur, daß es „auch im Interesse des Staatsdienstes" ist, eine Besoldung zu geben. —

§ 23. Heffter.

Die Arbeit von Heffter[2]) über den Staatsdienst hat einerseits Aehnlichkeit mit den Erörterungen Zachariä's, nämlich insoferne, als auch er, um das Zwangsprinzip zu erhalten, weitgehende Einschränkungen für den Gebrauch desselben machen muß.

Andererseits bekundet sie einen bedeutenden Fortschritt in der aus privat- und öffentlichrechtlichen Sätzen gleicherweise gemischten Beschreibung des Rechtsverhältnisses. Endlich bietet sie ein klares Beispiel dafür, wie sehr man die Verwaltung staatlicher Geschäfte als den Gegenstand der rechtlichen Beziehung zwischen Staat und Diener auffaßte.

Obschon Heffter nicht außer Acht läßt, daß alle Staatsdienste in Wirklichkeit[3]) freiwillig übernommen werden, stellt er doch die Ansicht auf, es bestehe ein staatliches Zwangsrecht; dies folge aus einem thatsächlichen Grunde, indem ohne Staatsdiener dem Regenten eine Staatsverwaltung unmöglich sein würde, und aus einem rechtlichen Grunde, da in einer Staatsverbindung, welche die höchsten intellektuellen Interessen des menschlichen Gemeinlebens umschließe, die Pflicht eines Jeden, zur Erreichung dieses Zweckes besonders nach seinen intellektuellen Kräften beizutragen, gegeben sei (S. 126 und 127). Heffter bekräftigt diese Annahme durch eine conclusio a minori ad maius: Jedes Mitglied einer einfachen Gesellschaft ist schon schuldig, zu den Gesellschaftszwecken Hilfe zu leisten, um wie viel mehr ist es also bei dem Staatsmitgliede der Fall.

Das Zwangsrecht ist nicht auf den Nothfall beschränkt, aber die Ausübung ist „von selbst" limitirt. Einerseits darf sie nämlich nicht gegen

[1]) s. oben § 18 S. 642 die Erklärung, welche Gönner von der Versetzung gibt.
[2]) Heffter, Beiträge zum deutschen Staatsrecht. 1829 S. 106 f.
[3]) s. a. a. O. S. 126.

Sittlichkeit und Recht und nicht gegen die Verfassung verstoßen, und andererseits unterliegt das Zwangsrecht den für jeden Zwang gesetzten Beschränkungen, daß er nicht eher, als nöthig, und nicht länger, als es der Zweck erfordert, angewendet werden soll.

Da Zwang nicht früher als nothwendig eintreten soll und auch nach der Ansicht Heffter's alle Staatsdienste wirklich freiwillig übernommen werden (S. 126), so ergibt sich für Heffter die nothwendige Folgerung, daß die Anstellung im einzelnen Fall keine Ausübung des Zwangsrechtes ist. Demgemäß erklärt er auch, daß der Regent, „die Freiwilligkeit der Annahme in der Regel dem Gebrauch seines Rechtes vorziehend", die unbesetzte Stelle den Befähigten anbiete.

Dieser Gedanke muß für die ganze Ausführung von Heffter beibehalten werden; er will nirgends mehr die Annahme erwecken, als sei das Verhältniß durch Zwang entstanden; das Thema seiner Erörterung lautet vielmehr: „Wenn der Staatsdienst ein freiwilliger ist, was für ein Verhältniß geht daraus zwischen Staat und Diener hervor?

Die Natur des Staatsamtes ist es, welche er benützt, um diese Frage entsprechend zu beantworten.

Die Stiftung und Dotirung der Staatsämter, die Bestimmung der verschiedenen Wirkungskreise sind ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, die Aemter selbst sind ein Theil der Staatsverfassung; sie können also nur insofern Gegenstand privatrechtlicher Willkür sein, als dabei das öffentliche Interesse nicht gefährdet wird. Dies ist der Fundamentalsatz Heffter's.

Den Vorgang der Uebertragung eines Staatsamtes legt er sich demgemäß in folgender Weise zurecht.

Der Staat „bietet" die unbesetzte Stelle „an", entweder allgemein oder unmittelbar gewissen Individuen. „Wird der Ruf angenommen, so überträgt nun der Repräsentant des Staates förmlich das Amt, und Staat und Beamte treten so von selbst in wechselseitige Rechte und Pflichten." Es geht also eine Willensübereinkunft voraus, ein Anbieten und ein Annehmen; aber dies ist kein Vertrag im Rechtssinne, sie begründet nicht das Rechtsverhältniß, sondern der Rechtsgrund ist der einseitige Uebertragungsakt; dieser ist die Form („förmlich") und zwar die rechtliche Form der Entstehung.

Heffter gibt noch besonders an, warum kein Vertrag die Grundlage sein kann: „Das Amt, das Verhältniß, die obligatio — alles Bezeichnungen für das Amtsverhältniß — wird nicht erst durch einen Vertrag, eine conventio geschaffen, es ist schon vorhanden und wird nur jedesmal durch einen Regierungsakt bei einer neuen Anstellung für ein bestimmtes Individuum in's Leben gerufen." Diesem Satz liegt offensichtlich der Gedanke zu Grunde, daß die Begründung des Dienstverhältnisses durch Amtsverleihung erfolgt und daß ein Amt als Theil der Verfassung, d. h. eben als Institut des öffentlichen Rechts an sich nicht Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarung sein kann. In letzterer Beziehung ist die Erwähnung bedeutsam, daß Pflicht und Recht „von selbst" entstehen durch den Regierungsakt, d. h. ohne rechtlichwirksames Zuthun des Dieners.

Der Ausspruch Heffter's, das Amt sei ein Theil der Verfassung, legt im Hinblick auf den Staatsdienst die Worte Gönner's klar, daß da von

keinem Vertrag die Rede sein könne, wo das Objekt der Vereinbarung „nicht von der freien Willensbestimmung der Personen" abhänge.[1])

Zur Weiterführung seiner Lehre nimmt Heffter einen Gedanken des Obligationenrechts auf.

Die Entstehungsgründe der Obligationen sind zweifacher Art, sie entstehen ex voluntate oder ex re, d. h. durch freiwillige Uebernahme der Verpflichtung von Seite des Verpflichteten oder durch Eintritt irgend einer Thatsache, an welche sich rechtliche Folgen knüpfen. Im letzteren Falle liegt kein Vertrag zu Grunde, aber die entstandene Forderung und Verbindlichkeit hat manchmal der Entstehung nach Aehnlichkeit mit der durch Vertrag erzeugten Forderung und Verbindlichkeit, die rechtliche Wirkung des Entstehungsgrundes entspricht hier den Rechtsfolgen eines Vertragsschlusses; es liegen vertragsähnliche Verpflichtungsverhältnisse vor, obligationes quasi ex contractu, also Erscheinungen des Privatrechts.

Ein solches Institut nun, sagt Heffter, ist Tutel und Curatel des römischen Rechtes; die Uebernahme beider ist eine „allgemeine Bürgerpflicht", denn sie sind munera publica.

In beiden findet nun Heffter eine „vollkommene Analogie für das Amtsverhältniß" (S. 130). Tutel und Curatel werden theils durch Gesetz, theils durch den Magistrat von Staatswegen übertragen; es entstehen daraus unmittelbar durch die Berufung Rechte und Pflichten, und es bedarf keiner, etwa „vertragsmäßigen", Erklärung, die Vormundschaft übernehmen zu wollen, wenngleich gewiß die Mehrzahl derselben freiwillig übernommen wird.

In analoger Weise entsteht das Beamtenverhältniß, d. h. ohne Vertrag. Es kann ein Vertrag in Beziehung auf das übertragene oder das zu übertragende Amt statt haben, aber Gegenstand desselben können nur „minder wesentliche Modalitäten" sein; der Regent kann dabei nur als Privatperson handeln, eingeengt durch den Satz „jus publicum pactis privatorum mutari nequit", wobei von Heffter unter jus publicum das Aemterrecht verstanden wird.

Die Hauptsache bei der Uebertragung des Amtes ist nämlich „die Umkleidung mit einem bestimmten öffentlichen Charakter und Wirkungskreis, dies ist ein Verfassungsgegenstand, und es ist allein Sache und Recht des Staates, dasselbe zu bestimmen und zu verleihen.

Was Heffter unter den „minder wesentlichen Modalitäten" begreift, ergibt sich aus folgenden Sätzen, welche zugleich enthalten, wie weit Heffter das Privatrecht an der Normirung des Staatsdienstverhältnisses theilnehmen läßt.

„Allein durch die Uebertragung und von selbst durch die Uebertragung eines Staatsdiensts entstehen wechselseitige Rechte zwischen Staat und Diener." Damit will gesagt sein: Es bedarf keiner rechtlichen Zustimmung von Seite des Dieners.

Dann, könnte man aber schließen, haben diese Rechte öffentlichen Charakter. Heffter dagegen erklärt: „Nichts destoweniger sind die wechselseitigen Rechte zum Theil privatrechtlicher Natur." Den Begriff „privatrechtlich" bestimmt er dahin: „Es kann alles privatrechtlich genannt werden, was nicht blos Beziehung auf das Allgemeine im Staate hat, sondern in einer eigentlichen zivilistischen obligatio besteht und auf das Privatver-

[1]) Vergl. oben § 18 S. 650.

mögen influirt." Daraus darf man, was Heffter unterläßt, folgern, daß die Vermögensrechts-Ansprüche des Dieners privatrechtliche Forderungen sind.

Heffter weicht demnach selbst im Prinzipe von Gönner ab, welcher behauptet, daß Staatsdienste nur nach Normen des öffentlichen Rechts zu beurtheilen sind.

Bisher hat Heffter die Vormundschaft herangezogen, um damit die Entstehung des Staatsdienstverhältnisses im Ganzen in Parallele zu bringen. Er sucht aber die Analogie auch für den Inhalt des Verhältnisses darzuthun, soweit derselbe die zivilistische obligatio zwischen Herr und Diener betrifft.

Das römische Recht unterscheidet actiones stricti juris und bonae fidei;[1]) die Klagen aus dem vormundschaftlichen Verhältniß gehörten zu den letzteren (S. 133), d. h. die Beziehung zwischen tutor und pupillus beruht auf treuem Glauben; der eine Theil muß dem anderen gewähren quidquid ex bona fide est. Dies legt sich Heffter nach l. 31 § 20 D. de aedilitio edicto 21, 1 (ea enim, quae sunt moris vel consuetudinis, in bonae fidei judiciis debent venire) dahin aus, der Intention der Parteien entspreche bei obligatorischen Verhältnissen alles ex bona fide, was gewöhnlich in gleichen Fällen beobachtet werde (S. 133).

Ebenso nun sei das Verhältniß zwischen Staat und Diener ein „Verhältniß auf Treu und Glauben" (S. 131) und zwar das „privatrechtliche Verhältniß des Dieners zum Staat" (S. 149). Dieser Umstand müsse entscheiden, wenn Gesetz oder die lex collationis officii oder die Staatsobservanz keinen Aufschluß geben. Jeder Staatsdiener gewinne hiedurch rechtlichen Anspruch auf alles, was das Staatsherkommen den in gleichen Kategorien Stehenden zu bewilligen pflege, und was als stillschweigende Bedingung des Eintritts in den Staatsdienst anzusehen sei. Dies letztere sei aber alles, ohne dessen Voraussetzung der Diener ein solches Amt vernünftiger Weise nicht übernehmen könnte (S. 133 und 149).

Bei der näheren Ausführung dieses Satzes geht Heffter einige Male über sein Vorhaben hinaus, nur die zivilrechtliche Seite des Dienstes aus dem Grundsatze zu erklären, daß jeder an einer Quasikontrakts-Obligation Betheiligte leisten muß, quod ex bona fide dare facere oportet. Denn er führt z. B. die Leistung des pflichtmäßigen Gehorsams (S. 132) und den Anspruch des Dieners auf Schutz seines Amtscharakters auf die bona fides zurück (S. 133). —

Wenn wir die Ansicht Heffter's kurz rekapituliren, so ist sie folgende: Prinzipiell besteht ein Zwangsrecht; die Ausübung desselben ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, also wird das Verhältniß in der Regel von beiden Seiten freiwillig eingegangen; aber, weil das Amt ein Theil der „Verfassung" ist, wird es nur „übertragen", nicht angenommen; allein durch die „Uebertragung" entstehen Recht und Pflicht. Inhaltlich ist der Staatsdienst, soweit er vermögensrechtliche Ansprüche birgt, zum Privatrecht gehörig.

Eines unterließ Heffter, eine Erklärung darüber zu geben, welcher Gattung von rechtlichen Begründungsformen der staatliche Uebertragungsakt angehört. Dies geschah erst in späterer Zeit durch Heinrich Albert Zachariä.

---

[1]) Siehe Wächter, Pandekten I. S. 517.

§ 24. Dahlmann.

Mehr als Heffter bleibt Dahlmann[1]) beim Prinzip des Dienstzwanges stehen.

Prägnant bringt er zum Ausdruck, daß der Staatsdienst eine potenzirte Unterthanenpflicht ist, wenn er sagt, die jedem Unterthanen obliegende Pflicht, sich dem Staat dienstlich zu erweisen, wird bei dem Staatsbeamten durch die Einweisung in eine bestimmte Amtssphäre und durch die besondere Verpflichtung des Diensteides gesteigert (S 276).

Wie wenig aber eine solche Erklärung den Thatsachen entsprach, mußte auch Dahlmann anerkennen, wenn er äußert, der Staat werde gut thun, sich seines Zwangsrechtes so sparsam wie möglich zu bedienen, denn er bedürfe seiner höchstens in der Wehrverfassung; eigentliche Staatsämter seien von jeher mehr gesucht, als aufgedrungen worden (S. 271).

Das immer wiederkehrende Eingeständniß, daß in Wirklichkeit der Staatsdienst freiwillig übernommen wird, — bei Zachariä und Heffter sind wir ihm begegnet —, mußte doch endlich einmal wenigstens dazu führen, eingehend zu erörtern, wie man trotz der Thatsache, daß der Eintritt freiwillig erfolge, von der Erfüllung einer Unterthanenpflicht sprechen könne. Dies führt uns auf den bedeutendsten Anhänger Gönner's, Perthes.

§ 25. Perthes.

In den Vordergrund seiner Betrachtung stellt Perthes[2]) den Satz, daß der Staat als Ganzes bestehen und ausgebildet werden soll (S. 22). Nun kann der Staat ohne menschliche Thätigkeit nicht existiren (S. 44). Der König, selbst nicht im Besitze der hinlänglichen Kraft, muß die Kräfte Anderer in Anspruch nehmen, welche, wie er, „innerhalb der Grenzen des Rechts" für den Staat thätig werden. Für manche öffentliche Verhältnisse sind alle Glieder des Staates thätig, manche andere fordern nicht den Kraftaufwand Aller, sondern können und müssen durch die Thätigkeit Einzelner versehen werden (23). „Es ist also nothwendig, aus allen Unterthanen Einzelne herauszuheben und mit der Sorge für Verhältnisse dieser Art zu beauftragen." Dies sind die Staatsdiener.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß der Staatsdienst eine öffentliche Einrichtung ist, denn er besteht, damit der Staat als Ganzes bestehen kann.

Theil II Tit. 10 § 1—3 des preußischen Landrechts benützt Perthes zur Herstellung des Begriffes Staatsdiener.

Diese Paragraphen lauten: „Militär- und Zivilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupt des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig. Ein Jeder ist nach Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalt seiner Instruktion dem König noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan."

---

[1]) Dahlmann, die Politik 1. Aufl. 1835; 3. Aufl. 1847, Bd. I. § 251—258 S. 271—280.

[2]) Perthes, der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum deutschen Staatsrecht. Hamburg 1838.

Darnach ist der Staatsdienst die „besondere Verpflichtung" zu einer „durch Treue und Gehorsam gegen den König geregelten Arbeit für den Staat" (S. 23 und 51).

An das erste Element, „Thätigkeit für den Staat", knüpft Perthes die Bemerkung an, daß „für das Wesen des Staatsdienstes die Verschiedenheit der Arbeit gleichgiltig" sei (S. 35 und 30).

Das zweite Merkmal, „Arbeit durch Treue und Gehorsam gegen den König geregelt" oder „Arbeit im Sinne, nach dem Willen des Königs" (S. 23), gibt ihm Veranlassung, den von Meisterlin aufgedeckten Satz wieder hervorzuholen, daß wirkliche Dienstleistung kein wesentlicher Bestandtheil des Staatsdienstbegriffes sei. Wir wollen hierauf kurz eingehen.

Zu der genannten Andeutung führt ihn eine Gegenüberstellung des Verhältnisses, in welchem der „Herr" zum Diener, und in welchem der Handwerker als conductor operis zum Besteller steht. Der Handwerker arbeitet für den Dritten, ohne in seinem Dienst zu stehen; er hat seine Verpflichtung vollkommen erfüllt, sobald er die bestellte Arbeit vollendet hat. Vom Diener dagegen erwartet der Herr, daß er alle Arbeiten so ausführt, wie der Herr selbst, wenn er sie hätte übernehmen können und wollen, sie ausgeführt haben würde, also daß er nach dem Willen des Herrn arbeitet (S. 31). In gleicher Weise reicht es zum Begriffe des Staatsdienstes nicht hin, wenn Jemand für den Staat thätig ist: „Die Leistung der Arbeit ist . . . nicht das Charakteristische des Dienstes" (S. 31), es muß vielmehr eine Unterordnung des Willens unter den Willen des Fürsten, also eine Abhängigkeit des Dieners,[1]) vorhanden sein.

Besonders geht uns das dritte, eigentlich rechtliche Element an, die „besondere Verpflichtung". Hierüber sagt Perthes: „Es bedarf, damit der Staatsdienst entstehe, der Verpflichtung zu besonderer Arbeit und zu besonderem Gehorsam" (S. 35), d. h. diese Verbindlichkeit „liegt nicht in der allgemeinen Unterthanenpflicht und bedarf daher eines besonderen Grundes, um zu entstehen, und setzt eine Entschädigung für die übernommene besondere Leistung voraus" (S. 36).

So sehen wir, daß das dritte Merkmal im Entstehungsgrunde liegt, und es fragt sich nur, welcher Art dieser „besondere Grund" und damit diese „besondere Verpflichtung" ist.

Der Staat, erklärt Perthes, vermag das Dasein, welches er allein durch Menschen hat, aus denen er gebildet ist, nur durch deren Kräfte und Thätigkeit zu erhalten. So sind denn die Menschen, welche ihn bilden, verpflichtet, die zu seinem Bestand nothwendigen Kräfte für ihn hinzugeben. Denn ohne diese Verpflichtung hängt das Dasein des Staates von dem zufälligen Umstande ab, ob Personen vorhanden sind oder nicht, welche freiwillig in den Staatsdienst eintreten wollen (S. 52).

Demnach nimmt Perthes aus dem Grunde eine Pflicht der Unterthanen zur Dienstleistung an, weil die Möglichkeit eines Mangels an freiwilligen Bewerbern besteht

Also erscheint dem Schriftsteller als Grund dafür, daß die Staatsdienstleistung Unterthanenpflicht ist, die Möglichkeit, daß es an freiwilligen Bewerbern fehlen könnte.

---

[1]) „Ein Wille muß die Thätigkeit aller leiten", „der Wille des Königs soll entscheidend sein in allen öffentlichen Verhältnissen".

Diese Verpflichtung der Unterthanen ist aber nicht eine „allgemeine Unterthanenpflicht", d. h. eine Pflicht, welche alle Staatsglieder zugleich trifft, sondern, weil der Staatsdienst nur die Thätigkeit Einzelner erfordert (S. 23), nur von Einzelnen versehen werden kann, ist sie im Sinne Perthes' als besondere Unterthanenpflicht zu bezeichnen.

Da nur die Lebensthätigkeit Einzelner für den Staatsdienst erforderlich ist, müssen dieselben durch Auswahl (S 53) bestimmt werden. Diese besteht in einer „Willenserklärung des Königs" (S. 78 u. 69) oder des von ihm mit der Auswahl Beauftragten.

Nun ist Perthes auf dem Punkte angelangt, wo er seinen Beweggrund — die Möglichkeit, es könnte an freiwilligen Bewerbern fehlen — gegenüber der Thatsache, daß ein Andrang zum Staatsdienst besteht, vertheidigen muß. Er erkennt an, daß bei solcher Sachlage zwar das Recht, zum Eintritt in den Staatsdienst zu zwingen, nicht zur Ausübung komme, sondern nur unter den vielen Kandidaten einer bezeichnet werde, welcher die Anstellung als das Ziel langjährigen Strebens mit Freuden übernehme (S. 54). „Allein, fährt Perthes weiter, die Natur der Entstehung des Staatsdienstes ändert sich hiedurch nicht; der Grund derselben liegt vielmehr nach wie vor in der Verpflichtung jedes Mitgliedes des Staates, die Thätigkeit aufzuwenden, deren der Staat bedarf".[1]) Daraus, daß nur die Bereitwilligen genommen werden, dürfe man nicht schließen, daß eine Verpflichtung zur Uebernahme des Dienstes überhaupt nicht bestanden habe. Es beruhe deshalb die Uebernahme des Amts nicht auf einem Vertrag; denn die Pflicht höre nicht auf, Pflicht zu sein, wenn der, welchem sie obliege, sie mit Freuden erfülle (S. 55).

Die Thatsache, daß nur Bereitwillige in den Dienst treten, hat also nach Perthes keinen rechtlichen Grund, sondern nur einen Zweckmäßigkeitsgrund, einen politischen. Perthes gibt selbst zu, daß es „widersinnig" erscheint, „wenn Jemand genöthigt wird, Forstmeister oder Regierungsrath oder Polizeidiener zu werden, aber nur, weil die Bereitwilligen besser dienen" (S. 55).

Nun können wir zu der zweiten uns interessirenden Frage übergehen, ob Perthes, wie Gönner, die rechtliche Stellung des Dieners nur nach Normen des Staatsrechts beurtheilt.

Wir müssen dies vermuthen, wenn wir lesen, daß Kontraktsverhältnisse durchaus privatrechtlicher Natur seien, und daß die Regierung, soweit sie solche eingegangen habe, nur als Privatpartei in Betracht kommen könne,[2]) denn, wie bemerkt, verwirft Perthes die vertragliche Grundlage des Staatsdienstes. Eine eigenthümliche Gedankenverbindung führt den Schriftsteller zu der angegebenen Frage.

Er hebt nämlich hervor (S. 36), es sei kein wesentliches Merkmal des Staatsdienstes, daß die Arbeit des Dieners den Charakter der Dauer an sich trage; „die Arbeit kann (auch) eine vorübergehende sein".

Indeß das erste ist das „regelmäßige"[3]) in der Gegenwart und so nimmt Perthes, seinen Gesichtskreis einengend, wenigstens für Preußen an, daß der Staatsdienst Lebensberuf sei, und erklärt nun: Es ist ein öffentlicher

[1]) Vergl. a. a. O. S. 55 und 79.

[2]) Perthes, der Staatsdienst S. 111.

[3]) a. a. O. S. 46 „Der Staatsdiener wendet seine Lebensthätigkeit für den Staat auf".

Beruf, weil er des Staates wegen vorhanden ist, denn der Grund dieses Berufes liegt in der Thatsache, daß der Staat ohne menschliche Thätigkeit nicht bestehen kann.[1]) Demgemäß ist auch die in Folge der Identität des Berufes eintretende Vereinigung der Staatsdiener, der Stand derselben, ein „öffentlicher Stand" (S. 44).

Aber des weiteren erwähnt Perthes, daß dieser Stand nur „vorwiegend ein öffentlicher Stand" ist (S. 44). Denn da die Staatsdiener für die Aufwendung ihrer Lebensthätigkeit Entschädigung, z. B. Besoldung und äußere Ehre, erhalten, so haben sie in Beziehung auf diese gemeinsame Privatinteressen (S. 44).

So erscheint ein zivilrechtlicher Gesichtspunkt, allerdings nur ein solcher von sekundärer Bedeutung, denn sofort ist beigefügt, daß die genannten Privatinteressen „den öffentlichen Interessen untergeordnet sind, da die persönlichen Vortheile sich lediglich deßhalb finden, damit die Thätigkeit für den Staat möglich sei"[2]) (S 44).

Hiemit ist angedeutet, daß dieses Recht auf Entschädigung nicht allein dem Vortheile des Dieners, sondern auch dem Vortheile des Staates entspricht.

Wenn wir genauer zusehen, wird evident, daß Perthes das Vorhandensein des Besoldungsanspruches zunächst „aus Gründen des öffentlichen Rechts" (S. 93), aus dem „Interesse des Staates" herleitet.

Die eine Grundidee, welche Perthes bei der Betrachtung des „Rechtsverhältnisses während des Staatsdienstes" verfolgt, ist die folgende: „Der Staatsdiener soll thätig sein. Damit dies möglich ist (S. 84 und 108), muß ihm erstens ein bestimmtes „Ansehen" zukommen, dieses wird ihm durch den Rang gegeben, und zweitens eine gewisse „Unabhängigkeit", welche ihm eben die Besoldung verleiht.

Soll der Diener nicht in seiner Thätigkeit gehemmt sein, so kann er des Ansehens und der Unabhängigkeit,[3]) wie sie eine sichere und um den Unterhalt unbekümmerte Lebenslage hervorruft, nicht entbehren. Mit dem Reichthum aber stehen die Eigenschaften, welche der Staatsdienst erfordert, keineswegs in einem nothwendigen Zusammenhang. Also müssen Aemter auch mit Armen besetzt werden und folglich muß der Beamte jene sorglose Lage durch den Staat erhalten (S. 92 u. 93). An sich wäre es demnach zwar denkbar, daß es unbesoldete Diener gibt, aber eine in dieser Hinsicht erforderliche Untersuchung der Vermögensverhältnisse liegt außer dem Bereich der Möglichkeit. Daher ist ein für alle Mal eine bestimmte Besoldung mit dem bestimmten Amte verbunden, welche Jeder, dem das Amt übertragen wird, erhält, mag er großes oder geringes eigenes Vermögen haben (S 93).

Um nachzuweisen, daß die Besoldung auch auf „Gründen des Privatrechts" (S. 93) ruht, nimmt Perthes eine Analogie des Enteignungsrechtes auf

Der König ernennt einen Unterthanen zum Beamten und nöthigt ihn dadurch zur Aufopferung des Rechts, einen beliebigen Beruf zu ergreifen.

---

[1]) a. a. O. S. 44: „Der Beruf ist also vorhanden des Staates und nicht des Staatsdieners wegen".

[2]) „Als das Wesentliche darf nie im Staatsdienst der Erwerb des Unterhalts, welchen er gewährt, betrachtet werden."

[3]) S. 93: „Die Rücksicht auf den Staat, welcher unabhängiger Beamten bedarf, ruft eine bestimmte Besoldung für das bestimmte Amt hervor".

Die Ernennung selbst ist rechtsgiltig, denn der Staat kann ohne Diener nicht bestehen, aber der Vermögensverlust, welcher in der Einbuße des aus jedem Nahrungsstand hervorgehenden Lebensunterhaltes liegt, entbehrt jeglichen Grundes. Auf diesen Unterhalt hat der Staatsbürger, da er befugt ist, sich frei seinen Beruf zu wählen, einen privatrechtlichen Anspruch (S. 94). Nur der Dienst des Unterthanen, nicht der Verlust des Nahrungsstandes ist für das Interesse des Staates nöthig; mithin bleibt dem Diener das Recht auf den Geldwerth des aufgegebenen Nahrungsstandes als ein privatrechtlicher Anspruch auf Entschädigung.

Es fragt sich nun, welcher von beiden Gründen, der öffentliche oder der private, der stärkere ist, m. a. W, welcher die Natur des Besoldungsrechtes in erster Linie bestimmt.

Schon oben, wo wir von den Elementen des Staatsdienstbegriffes sprachen, sahen wir, daß Perthes die Besoldung, die bei ihm ja als essentiale erscheint, als Entschädigung bezeichnet und von einer öffentlichen Natur derselben nichts erwähnt. Nun aber in sede materiae weist Perthes direkt nach, daß die Besoldung in erster Linie Gegenstand eines privatrechtlichen Forderungsrechtes ist. „Zunächst muß der privatrechtliche Anspruch des Beamten befriedigt werden." „Die Höhe des Gehalts bestimmt sich zunächst nach dem privatrechtlichen Anspruch, also nach Auslagen und Ersatz des aufgegebenen Nahrungsstandes" (98). „Wenn dagegen die dem Beamten als Entschädigung zukommende Besoldung nicht so hoch ist, daß sie ihm eine unabhängige Stellung verschafft, so muß aus öffentlichen Gründen ein mehreres gegeben werden und auf diesen Ueberschuß hat der Staatsdiener keinen privatrechtlichen Anspruch" (S. 98). Dieser Ueberschuß entspricht seinem Wesen nach dem „Dienstgehalt", wie ihn die bayerische Staatsdienerpragmatik kennt.

Die feine Unterscheidung zwischen dem staatlichen Interesse und dem privativen Vortheile erreicht ihren Höhepunkt in folgender Konklusion, welche Perthes aus der Natur jenes Ueberschusses zieht: „Der Beamte kann sich über einen Eingriff in sein Privatrecht nicht beklagen, denn nicht in seinem, sondern lediglich in des Staates Interesse ward ihm der entzogene Bestandtheil gegeben. Daß auch er für seine Person Vortheile davon hatte, war ein glücklicher Zufall, dessen Wegfallen ihm nicht die Befugniß geben kann, einen Rechtsanspruch geltend zu machen . . ., da nicht von der Geltendmachung eines Privatrechts die Rede ist (S. 100).

Nur in Bezug auf den Gehaltsanspruch also weicht Perthes von Gönner ab, welcher auch diesem eine nur öffentlichrechtliche Natur beilegt.

Im Uebrigen trennt sich Perthes prinzipiell nirgends von Gönner, auch nicht hinsichtlich der Entlassung und Resignation. Die Möglichkeit, daß ein Ausländer in den Dienst tritt, berührt Perthes — ob bewußt oder unbewußt, läßt sich nicht entscheiden — überhaupt nicht.

Sechstes Kapitel.

Die gemischte Theorie mit einseitigem Begründungsakt.

§ 26. Vorläufer.

Perthes ist der letzte Schriftsteller, welcher das Recht des Staates, die Unterthanen zur Leistung von Diensten anzuhalten, zum Prinzip erhob.

Wir gehen zu einer anderen mit der bisher erörterten Theorie, namentlich mit der Lehre Heffter's, eng zusammenhängenden Gruppe über. Die Stellung derselben zu der Frage, welche Rechtsform dem Staatsdienstverhältniß zu Grunde liegt, läßt sich kurz dahin angeben, daß sie kein staatliches Zwangsrecht annimmt, nichts desto weniger aber nicht einen Vertrag, sondern einen einseitigen staatlichen Begründungsakt zur rechtlichen Basis des Staatsdienstes macht.

Den Grund dafür erfährt man aus der Antwort, welche diese Gruppe auf die andere das Staatsdienstverhältniß betreffende Frage gibt. Diese Frage lautet: Welchem Rechtstheile gehört der Staatsdienst an, dem staatlichen oder dem bürgerlichen Rechte? Die Schriftsteller entscheiden sich für eine aus beiden Theilen gemischte Natur des Staatsdienstes; daraus folgt aber, daß kein Vertrag der Entstehungsgrund sein kann, denn es gibt keine Verträge des öffentlichen Rechts.

Alle Juristen, welche dieser Schule angehören, verlangen für den Staatsdienst im juristischen Sinne eine besondere Art von Diensten, staatsamtliche Dienste.[1])

Ein Schriftsteller, welcher in Hinblick auf die erste Frage nur negative Resultate erzielt hat, ist Stahl.[2])

Er ist der Ansicht, daß mit der monarchischen Staatsform der deutschen Staaten ein Dienstzwang überhaupt unvereinbar ist. Dieselbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum fordert und auszeichnet, verlangt auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Darum besteht das Amt als dauernder Lebensberuf, dann aber muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Aber der Staatsdienst ist „kein bloßes Vertragsverhältniß, sondern es ist ursprünglich und im Ganzen ein öffentliches Verhältniß", das will sagen: Kein Vertrag kann der Entstehungsgrund sein, denn es gibt nur Verträge des Privatrechts.

Der zivilrechtlichen Spuren, welche Stahl doch nicht ganz verwirft, seien nur wenige, nämlich ein unentziehbares Recht auf Besoldung und Rang (S. 252) zusammen mit seiner gerichtlichen Verfolgbarkeit und der Umstand, daß innerhalb der verfassungsmäßigen Bestimmungen Privatstipulationen zulässig sind.

Maurenbrecher[3]) fügt zu diesen Andeutungen Stahl's Gesichtspunkte positiven Inhalts.

Zunächst gibt er den Grund an, welcher Stahl berechtigt, kurzweg den Vertrag zu verwerfen. In Anschluß an Heffter spricht er aus: Das Verhältniß zwischen Regierung und Diener beruht auf der Verfassung und kann darum nur aus einem „Regierungsakt des Regenten hervorgehen, nicht aus einem Privatvertrag". Damit hat Maurenbrecher auch erwähnt, welche Begründungsform des Verhältnisses anzunehmen ist, wenn man die Vertragsgrundlage desselben leugnet.

---

[1]) Vergl. darüber Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I. 1876 S. 390 Anm. 1 und 2, wo die Vertreter angeführt sind; nur Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes 5. Aufl. 1863 Bd. II. S. 778 Anm. 4. ist auszunehmen.

[2]) Stahl, Geschichte und System der Philosophie des Rechtes 1. Aufl. 1830—37; 2 Aufl. 1847 Bd. II S. 248—258.

[3]) Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1. Aufl. 1837; 2. Aufl. 1847 § 159—164.

Maurenbrecher hat in diesen kurzen Sätzen ferner die dunklen Worte Hegel's über den Staatsdienst verdeutlicht. Dieser bemerkt in den „Grundlinien der Philosophie des Rechts" (1821 § 294), das „Amtsverhältniß" sei, obschon ein doppeltes Einwilligen und ein Leisten von beiden Seiten vorliege, doch kein Vertragsverhältniß, und gibt als Grund dafür an: „Der Bedienstete ist nicht für eine einzelne, zufällige Dienstleistung berufen, wie der Mandatarius, sondern legt das Hauptinteresse seiner geistigen und besonderen Existenz in dieses Verhältniß." Damit will Hegel ausgedrückt haben, daß der Staatsdienst kein obligatorisches, d. h. privatrechtliches Verhältniß ist und also, weil es nur Verträge des Privatrechts gibt, nicht durch Vertrag begründet werden kann; der Staatsdienst ist vielmehr staatsrechtlicher Natur. Den Unterschied zwischen obligatorischer Leistung und staatsrechtlicher Leistung findet Hegel darin, daß die erste willkürlich und zufällig nach subjektiver Ansicht und für subjektive Zwecke vollführt wird, während die letztere die Aufopferung subjektiver Zwecke fordert. Dies ist bei der Staatsdienstleistung der Fall, also ist sie nicht privatrechtlich und entsteht nicht durch Vertrag, sondern ist staatsrechtlich und entsteht durch einen „souveränen Akt" des Fürsten. —

Die Thatsache, daß das „Verhältniß" auf der Verfassung beruht, läßt Maurenbrecher noch über Heffter hinausgehen. Er erklärt den Staatsdienst für ein „durchaus staatsrechtliches Verhältniß" (§ 161), das lediglich nach der Verfassung des einzelnen Staates und dem Staatsrecht überhaupt zu beurtheilen ist. Jedes aus dem Verhältniß hervorgehende Recht gegen den Staat ist ein politisches Recht (§ 162 f.), sogar das Recht darauf, „daß ihm die verfassungsmäßige Besoldung zu Theil wird als angemessene Entschädigung dafür, daß er seine ganze Existenz dem Staate widmet".

Die Skizzirung nun, welche Stahl und Maurenbrecher an der Hand Heffter's von einer neuen Auffassung gegeben haben, hat Heinrich Albert Zachariä ausgearbeitet; insbesondere hat er untersucht, welcher Spezies von Regierungshandlungen der begründende Regierungsakt angehört.

§ 27. Heinrich Albert Zachariä.

Dasselbe, was Heffter mit den Worten sagen will: „Das Amt ist ein Theil der Verfassung", drückt Zachariä[1]) dadurch aus, daß er den Staatsdienst ein öffentliches Verhältniß nennt (Bd. II S. 27), denn in einem öffentlichen Verhältniß erblickt er ein solches, das durch das Gesammtinteresse der staatlichen Gemeinschaft bestimmt wird.[2])

In Folge dessen ist die dem Staatsdiener übertragene Ausübung der Dienstfunktionen, weil diese blos „Bestandtheil der ganzen Staatsthätigkeit" sind, staatsrechtlichen Charakters. Daraus ergibt sich aber zugleich, daß sie keine Privatberechtigung des Dieners ausmachen können, daher der denkwürdige Satz: „Im Verhältniß zum Staat hat der Beamte, was seine Dienstfunktionen betrifft, nur Pflichten".

In den Rechten aber, welche „möglicherweise" der Beamte gegen die Regierung hat, kommt die privatrechtliche Seite des Staatsdienstes zur Erscheinung. Alles, was privatrechtlich am Staatsdienst ist, ist subjektives, wohlerworbenes Recht, Bestandtheil der besonderen Rechtssphäre des

[1]) H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht 1. Aufl. 1841, 3. Aufl. 1865—67.
[2]) Vergl. a. a. O. Bd. I S. 44.

Individuums. Das sind die Ehren- und Vermögensrechte des Staatsdieners.

Dieses „gemischte Verhältniß" nun entsteht durch eine einseitige Willenserklärung.

Schon Gönner sprach dies bekanntlich aus, allein aus einem anderen Grunde, nämlich deßwegen, weil die Dienstleistung eine staatsbürgerliche Last sei. Zachariä dagegen nimmt einen einseitigen Willensakt selbst in dem Fall an, wo ein Ausländer in den Dienst tritt oder durch Gesetz ausdrücklich eine Verpflichtung des Unterthanen zur Staatsdienstleistung ausgeschlossen ist; er behandelt die Frage nach der Entstehungsart ganz unabhängig von der Entscheidung, ob staatlicher Zwang möglich ist oder nicht.

Für Zachariä ist ausschlaggebend, daß der Staatsdienst öffentlicher Natur ist, denn derselbe bezieht sich auf die Funktionen, welche einen Theil der gesammten Staatsthätigkeit ausmachen; für Gönner ist die Veranlassung zu der Annahme eines einseitigen Staatsaktes der Umstand, daß bereits eine Verbindlichkeit vorhanden ist.

Weitergehend legt Zachariä der Uebertragungshandlung den Charakter einer lex specialis bei. Wie das Privilegium im subjektiven Sinn, so soll auch das Staatsdienstverhältniß durch ein Spezialgesetz entstehen (Bd. II S. 28 Anm. 10).

Es erhebt sich also die Frage: Was versteht Zachariä unter einer lex specialis? Besonders ist dabei auf die Bemerkung Zachariäs zu achten, daß auch der Rechtstitel der dem Staatsdienst entspringenden Privatrechte unmittelbar in der lex specialis beruhe.

Zachariä nennt die lex specialis einen „Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt" (Bd. II, S. 139 u. 140). Diese letztere sei das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, die Verhältnisse des Staates und seiner Theile durch allgemeine und spezielle Vorschriften zu normiren. Allein der Inhalt der Spezialnormen, sagt Zachariä, sind keine Rechtssätze. Nur Vorschriften allgemeinen, abstrakten Inhalts können „Gesetze im eigentlichen Sinne" sein, d. h. Rechtsnormen; solche Vorschriften sind allein die leges generales. Die „Spezialgesetze" dagegen sind nur besondere Bestimmungen über konkrete Verhältnisse, also keine eigentlichen Gesetze.

Demnach entspricht das Wesen der Sache ihrem Namen nicht; also ist zu ergründen, was dann materiell diese constitutiones personales sind.

Zachariä deutet es an der Stelle[1]) an, wo er die einzelnen Arten derselben aufzählt. Dort sagt er: „Privilegien, Dispensationen, Eventualbelehnungen, Exspektanzertheilungen, Konzessionen, Begnadigungen sind auf lex specialis beruhende Verfügungen".

Daraus folgt, daß Anstellungsdekret und Privilegium demselben genus angehören. Also ist das Anstellungspatent seinem Wesen nach kein Gesetz, sondern eine Verfügung, denn es enthält keine Rechtsnorm, es schafft nicht Rechtssätze, sondern ein Rechtsverhältniß.

Noch mehr klärt sich diese Behauptung, wenn wir untersuchen, was Zachariä mit dem Ausdruck „eigene oder wohlerworbene Rechte" des Staatsdieners bezeichnen will.

[1]) Bd. I S. 397, Bd. II S. 189.

Er versteht darunter ein Recht, welches als ein durch einen giltigen, besonderen Rechtstitel begründeter gegenwärtiger Bestandtheil der Privatrechtssphäre einer bestimmten Person zu betrachten ist.[1])

Weil ein Rechtstitel nöthig ist, kann ein Verhältniß, welches nur Pflichten enthält, an sich nicht als wohlerworbenes Recht erscheinen. Der Staatsdienst ist wesentlich Verpflichtungsverhältniß, allein „möglicherweise" verbinden sich damit auch Rechte; dies sind wohlerworbene Rechte und hiemit kommen wir auf das thema probandum. Zachariä bezeugt, daß es für den Begriff des wohlerworbenen, d. h. also des privaten Rechtes gleichgiltig ist, ob der besondere Rechtstitel ein „rein privatrechtlicher ist, wie z. B. der Vertrag" oder ein „staatsrechtlicher z. B. in einer Regierungshandlung (lex specialis) bestehender".

Damit ist ausgesprochen, daß die lex specialis an sich ein „staatsrechtlicher Erwerbsgrund" ist und zwar ein „besonderer Rechtstitel", also kein genereller, wie das Gesetz, und daß aus diesem staatsrechtlichen Erwerbsgrund Privatrechte entstehen können.

Man muß also konstatiren, daß bereits der Begründer der Theorie von der lex specialis die gesetzliche Natur der lex specialis abgelehnt hat.

Zwei Punkte bedürfen noch der Erwähnung.

In erster Linie ist zu bemerken, daß Zachariä nur im Prinzip das Zwangsrecht aufgegeben hat, d. h. als das Fundament der Konstruktion. Unter zwei Voraussetzungen kennt er noch den Dienstzwang.

Einmal hält er ihn für statthaft, wenn die Bedingungen des Eintritts des jus eminens gegeben sind, d. h. des Rechtes der Regierung, in außerordentlichen, durch Gesetz nicht vorgesehenen Fällen vom Prinzipe der Unverletzlichkeit der Privatrechte abzuweichen (Bd. II S. 122 u. 124); diese Bedingungen bestehen in dem Vorhandensein eines auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstandes.

Zum Anderen kann sich der Dienstzwang nur auf die Uebernahme des temporären, nicht des berufsmäßigen Staatsdienstes beziehen. —

Ein zweiter Punkt, welcher noch anzuzeigen ist, ist der, daß Zachariä den Vertragsbegriff nicht vollkommen aus dem Staatsdienstrechte zu verbannen vermag, indem er für die „eigenen Rechte des Beamten" die Möglichkeit von Stipulationen anerkennen muß, welche der lex specialis vorausgehen oder sie begleiten (Bd. II S. 28). —

Wir sind schon früher einer Privilegiumstheorie begegnet, nämlich bei Malacord. Dieser sah in dem Privilegium einen privatrechtlichen Vertrag. Demnach dürfte es nach früher Ausgeführtem nicht zutreffend sein, wenn Zachariä (Bd. II S. 26) von Malacord sagt: „Noch Andere waren zwar der Wahrheit etwas näher gekommen, da sie annahmen, die Rechte und Pflichten des Staatsdieners beruhten auf einem vom Regenten ertheilten Privileg". Diese Bemerkung würde eher auf Leyser[2]) passen, welcher, wie erwähnt, auf die Möglichkeit hinwies, im Staatsdienst ein privilegium onerosum mit einseitiger Begründung zu erkennen.

Andererseits darf man aber Zachariä auch nicht den Vorwurf machen, als sei er wieder auf die privatrechtlichen Ansichten des vorigen Jahrhunderts, besonders auf Malacord zurückgegangen; er nennt ja das Privilegium im

[1]) Vergl. Zachariä, a. a. O. Bd. II S. 113.
[2]) Vergl. § 14 S. 611 N. 4.

objektiven Sinne ausdrücklich einen staatsrechtlichen Erwerbsgrund (Bd. II S. 113).

§ 28. Die Anhänger Zachariä's.

Die Lehre Zachariä's war bis in die neueste Zeit die allein herrschende; sie kann die bedeutendsten Rechtsgelehrten zu ihren Vertretern zählen. [1])

Dieselben sehen sich aber sämmtlich genöthigt, neben dem einseitigen Souveränetätsakt der Begründung der Willensvereinbarung wenigstens hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche einen Spielraum zu gewähren, sei es, daß sie das Voraus- oder Nebenhergehen eines Vertrages oder das Nachfolgen eines solchen gestatten. [2])

Zöpfl, als der erste der Nachfolger Zachariä's, hat das staatliche Zwangsrecht als Recht vollkommen verschwinden lassen. „In keinem Staat ist dermalen ein Zwang zur Uebernahme von Staatsämtern als gesetzlich zulässig anerkannt" (S. 779).

Ferner hat bereits Zöpfl[3]), wie später Bluntschli, Gerber und Meyer,[4]) dann von Holtzendorff und Grotefend[5]) vermieden, jene Täuschung hervorzurufen, zu welcher der Ausdruck lex specialis leicht verleitet, als ob ein wirkliches Gesetz vorläge. Er nennt nämlich das Anstellungsdekret eine „vom Souverän im öffentlichen Interesse erlassene Verfügung". Ein Fortschritt bekundet sich auch insofern bei Zöpfl, als er besonders hervorhebt, daß die Versetzung nicht zu den Beendigungsarten des Staatsdienstes gehört; er erklärt ausdrücklich, daß sich der Diener „vom Eintritt an und, so lange bis derselbe durch Entlassung beendet wird", jede Versetzung gefallen lassen muß.

Vollkommen an Zachariä angeschlossen ist dann der Aufsatz „Vom Civilstaatsdienst" in der deutschen Vierteljahrsschrift 1844 S. 25 ff., besonders S. 97—99.

Zachariä und Zöpfl sind ferner die Vorbilder von Pözl[6]) und Bluntschli,[7]) dann von Rönne;[8]) ebenso knüpft Gerber in seinen „Grundzügen des deutschen Staatsrechts" (1. Aufl. 1865, 3. Aufl. 1880 § 35 ff.) an diese Lehre an. In gleicher Weise spricht sich Gierke[9]) aus.

---

[1]) Laband, a. a. O. I S. 401 Anm. 1 und Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 143 Anm. 9 geben eine Uebersicht über die Anhänger der Spezialgesetztheorie.

[2]) Vergl. z. B. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts Bd. II S. 787; Grotefend, das Staatsrecht der Gegenwart S. 695 u. 702; Bluntschli, allgemeine Staatslehre 1875 S. 604; Georg Meyer, Staatsrecht § 145 S. 363; Schulze, deutsches Staatsrecht Bd. I 1881 § 129 S. 317; Ulbrich, das Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie, Marquardsens Handbuch, Bd. IV, 1. Halbbd., 1. Abth. S. 66.

[3]) Zöpfl, a. a. O. Bd. II S. 787.

[4]) Bluntschli, a. a. O. S. 603; Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. 1880. § 53 Anm. 5; Meyer a. a. O. § 145 Anm. 2.

[5]) von Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Syst. Theil. 4. Aufl. 1882: „Das deutsche Verfassungsrecht" § 37; Grotefend, Staatsrecht S. 679 Anm. 3.

[6]) Pözl, Art. Staatsdiener in Bluntschli's und Brater's „deutschem Staatswörterbuch" Bd. IX S. 686 ff. und Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. 1. Aufl. 1851, 5. Aufl. 1877 S. 466 ff.

[7]) Bluntschli, Lehre vom modernen Staat Bd. I 1875 S. 603 ff., zuerst 1852.

[8]) Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie 4. Aufl. Bd. III § 253 und Staatsrecht des deutschen Reiches 2. Aufl. 1876 Bd. I S. 344.

[9]) Gierke in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, Bd. 30, 1874 S. 331. — Auch Lorenz von Stein gehört dieser Richtung an, Verwaltungslehre Bd. 1. 1865. S. 342—363, bes. S. 358.

Auf Gerber, besonders auch auf seine in der Schrift über die „öffentlichen Rechte" (1852) niedergelegte Ansicht, sowie auf Pözl und Bluntschli werden wir im zweiten Theile zurückkommen, wo auch die Ausführungen der neuesten Vertreter dieser Ansicht, von Kannegießer, Hermann Schulze, Georg Meyer und Zorn in Betracht zu ziehen sind.

Von Holtzendorff[1]) unterscheidet sich insofern von den genannten Schriftstellern, als er dem Berufungsakt den Namen „öffentlich-rechtliche Verordnung" gibt; er will mit diesem Ausdruck ganz besonders darauf hinweisen, daß die Pflicht zur Wahrnehmung der Geschäfte und zu Gehorsam nicht aus einem Consens der Betheiligten, sondern vielmehr aus der Funktion des Staatsamtes selbst hergeleitet werden müsse, d. h. eben, daß die staatsrechtliche Natur des Verhältnisses vorherrsche.

Eine besondere Stellung unter den Vertheidigern der Theorie des einseitigen Souveränetätsaktes nimmt Grotefend[2]) ein, indem er im Gegensatz zu Zachariä dem Rechte des Staatsdieners auf Rang und Titel[3]) und auf Besoldung einen staatsrechtlichen Charakter beilegt. Er erklärt: „Die rechtliche Seite des persönlichen Staatsdienstes steht durchaus unter den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes und der Politik" (S. 692).[4])

Des Näheren sind seine Bemerkungen über die Besoldung zu beachten.

Die Besoldung bezeichnet Grotefend als eine „selbstverständliche Folge der Organisation des Staates und darum als eine prinzipielle Verpflichtung desselben gegen den Diener", denn in demselben Maß, in welchem der Staat dem Mann die Möglichkeit entzieht, sich den Unterhalt zu verschaffen, erwächst für den Regenten die Pflicht, dem Diener diese Mittel zu gewähren (S. 714). So erscheint der Anspruch auf Gehalt als öffentliches Forderungsrecht. Allein Grotefend macht eine Unterscheidung zwischen dem Besoldungsrecht im Allgemeinen und der einzelnen fälligen aus diesem Recht entspringenden Schuld. Das „Recht auf Besoldung" oder „der Eintritt der etatmäßigen Anstellung" wird vom öffentlichen Recht bestimmt, während die „vermögensrechtlichen Konsequenzen dieses Rechtes, der konkrete Gehaltsanspruch des Dieners durchaus privatrechtlicher Natur" ist, „die Voraussetzung des privatrechtlichen Gehaltsanspruchs ist die staatsrechtliche Begründung des abstrakten Besoldungsverhältnisses für diese bestimmte Person" (S. 715).

So kommt also das Privatrecht wenigstens wieder in der einzelnen Besoldungsrate zur Geltung.

Wenn wir auf alle Genossen Zachariä's zurückschauen, so ergibt sich, daß sie sammt und sonders der von uns früher aufgeworfenen Frage, ob die Begründung des Dienstverhältnisses wesentlich in der Uebertragung eines Amtes vor sich gehe, gar nicht näher treten. Es tauchte überhaupt kein Zweifel in dieser Beziehung auf. Am bezeichnendsten dafür ist wohl folgender Passus bei Grotefend (S. 656): „Die Uebertragung eines Staatsamtes

---

[1]) von Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Syst. Theil. 4. Aufl. S. 1007 ff., bes. S. 1044.

[2]) Grotefend, das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. S. 695 u. 679 Anm. 3.

[3]) „Der mit dem Staatsdienst verbundene und diesen bezeichnende Rang und Titel ist ein staatsrechtliches Anrecht des Staatsdieners." S. 695.

[4]) Vergl. a. a. O. § 680, S. 702.

auf eine bestimmte Person macht diese zum Staatsdiener und begründet die Eigenschaft der persönlichen Staatsdienerschaft".[1])

Sechstes Kapitel.

Der öffentlichrechtliche Vertrag.

§ 29. Schmitthenner und Mohl.

Wie erwähnt, mußten Zachariä und seine Nachfolger anerkennen, daß vor, neben oder nach erfolgter Anstellung durch einseitigen hoheitlichen Akt Verträge wenigstens über die vermögensrechtliche Seite, also über die privatrechtliche Stellung des Dieners zum Abschluß kämen. Wir wollen zum Beweis hiefür die Ansichten einiger älterer und neuerer Vertreter wiedergeben.

Zöpfl[2]) spricht sich dahin aus, daß über Gehalt und Pensionirung ein „förmlicher Vertrag" der Anstellung vorhergehen könne, welcher in dieser Beziehung besondere Rechtsansprüche begründe. Bluntschli a. a. O. S. 604 bemerkt, dem staatshoheitlichen Akt der Begründung kann eine Unterhandlung oder ein wirklicher Vertrag, z. B. mit einem Ausländer, voraufgehen. Georg Meyer[3]) schreibt: „Der Anstellung können vertragsmäßige Vereinbarungen vorhergegangen sein, durch welche die Rechte und Pflichten des Angestellten wenigstens theilweise bestimmt werden." Gegenüber diesem Schriftsteller schränkt Schulze[4]) den Inhalt des Vertrags wieder auf die „sekundäre oder abgeleitete privatrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses, auf Gehalt, Pension und andere vermögensrechtliche Vortheile" ein.

Wenn Meyer auch über die Pflichten des Dieners, also über die staatsrechtliche Seite, vertragsmäßige Vereinbarungen zuläßt, so können dies, weil er keine Verträge staatsrechtlichen Inhalts kennt, nur thatsächliche Verabredungen ohne rechtliche Wirkung sein.

Soweit nun die genannten Verträge der Anstellung vorangehen, wird ihnen ein lediglich vorbereitender Charakter beigelegt, so daß sie noch nicht einen Theil des den Staatsdienst begründenden Aktes neben der einseitigen Regierungshandlung bilden. Schulze sagt in dieser Beziehung a. a. O.: „Sie haben nur einen präparatorischen Charakter", und Gerber[5]) bemerkt: „Der Vertrag bei der Gründung des Staatsdienstverhältnisses . . . . bereitet den Eintritt des Rechtsverhältnisses nur vor".

Schmitthenner[6]) nun ging weiter. Er stellt die Ansicht auf, daß der den Staatsdienst erzeugende rechtliche Vorgang in zwei Abschnitte zerfällt. Der eine Vorgang ist ein „Vertrag", der andere ist die im Anstellungsdekret zum Ausdruck kommende „lex specialis"; beides sind wesentliche Be-

---

[1]) Vergl. auch Stein, Verwaltungslehre Bd. I. 1865. S. 342: „Die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse, welche für die individuelle Persönlichkeit des Beamteten durch die Uebernahme des Amtes entstehen, (nennen wir) das Staatsdienerrecht".

[2]) Zöpfl a. a. O. Bd. II. S. 787.

[3]) Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 145 S. 363.

[4]) Schulze, preußisches Staatsrecht 1. Aufl. 1872 § 98 S. 316, und deutsches Staatsrecht Bd. I 1881 § 129 S. 317.

[5]) Gerber, deutsches Staatsrecht § 37 Anm. 1.

[6]) Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Gießen 1845. S. 498 ff.

standtheile des Begründungsaktes, durch das eine allein kann das Staatsdienstverhältniß nicht entstehen.

Dem Vertrag gibt Schmitthenner einen weiteren Inhalt, als es die Schule Zachariä's gethan hat. Er umfaßt das ganze Rechtsverhältniß und ist auch, soweit er Vereinbarungen über Vermögensleistungen enthält, staatsrechtlicher Natur, er ist ein „öffentlicher Vertrag".

Um die Lehre Schmitthenner's vollkommen zu erfassen, muß man von seiner Definition des Staatsdieners ausgehen. Er versteht unter Staatsdiener oder Beamten (officialis publicus) „das Individuum, welches mit der Vollziehung einer öffentlichen Funktion im Staat vom Regenten beauftragt ist" (S. 562). Weil der Staatsdiener eine öffentliche Funktion zu führen übernommen hat, nennt Schmitthenner das Rechtsverhältniß, in welchem der Staatsdiener steht, ein organisches, denn Alles, was öffentlich ist, ist organisch.

Die organische Natur des Staatsdienstes ist das A und das O in den Ausführungen Schmitthenners. Es muß daher untersucht werden, was er mit dem Ausdruck „organisch" sagen will.

Organisch ist ihm alles, was eine Beziehung zu dem Organismus hat; Organismus ist ein System (d. h. die Zusammenfassung des Mannichfaltigen in der Einheit, wie z. B. des Volkes in der Regierung), welches „das Prinzip seines Bestehens als bewegende Seele in sich selber trägt".[1])

Ein solcher „Organismus" oder „organisches System" ist nun der Staat, wie die Gemeinde und Kirche (S. 2), und zwar sind dies „organische Vereine" oder „Gemeinheiten"; also beherrscht sie die Idee des Gemeinwesens (S. 263), d. h. die Gestaltung dieser Vereine von Menschen wird von einer objektiven Idee beseelt (S. 262) und ist in Folge dessen unabhängig vom Willen der einzelnen Menschen, also vom Privatwillen (S. 263). Die Personen in diesem organischen Verein sind vielmehr „durch das Bewußtsein ihrer organischen, d. h. durch die Idee der Gemeinheit für sie gesetzten Pflicht" geleitet (S. 262).

So kommt Schmitthenner zum Gegensatz von „öffentlich" und „privativ"; öffentlich ist, was sich in einer Gemeinheit auf diese als ideales Ganze im Gegensatz zu ihren Gliedern bezieht;[2]) privativ ist, was auf die einzelnen Glieder im Gegensatz zum Ganzen oder auch zu den übrigen Gliedern abzielt. Es ergibt sich so, daß das Organische als dasjenige, was Beziehung zu einem Organismus hat, gleichbedeutend ist mit „öffentlich". „Die öffentlichrechtlichen Verhältnisse sind organisch, durch die Idee des Institutes beherrscht und bestimmt" (S. 3).

Im Einzelnen nun hat das Organische folgende Merkmale:

1. Alles Organische ist vom Willen der am organischen Verhältniß Betheiligten unabhängig und vielmehr von der Idee beherrscht, welche den Organismus beseelt.

2. Die Person wird ihrem ganzen Wesen nach von dem organischen Verhältniß, in welches sie gesetzt ist, erfaßt, während bei Verhältnissen, welche unbeseelt sind, also das Prinzip ihres Bestehens außer sich haben, es von dem

[1]) Schmitthenner, Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaft, der Ethnologie, des Naturrechts und der Nationalökonomie. 1839, 2. Aufl. S. 4; ähnlich ideales Staatsrecht S. 5 u. 20.

[2]) Schmitthenner, ideales Staatsrecht S. 2 u. 262.

Willen der Person abhängt, wie weit sie abhängig sein will (S. 2). Eine Folge dieses Satzes ist es, daß die *organischen Verhältnisse* nicht auf bestimmte Zeit, sondern *für immer* geschlossen sind.

3. Eine weitere Eigenthümlichkeit des Organischen findet *Schmitthenner* darin, daß die Beziehung der an dem organischen Verein Betheiligten ein *Subjektionsverhältniß* ist, d. h. ein Verhältniß, in dem die eine Person der anderen zur Idee des organischen Instituts unterworfen wird. (S. 7, 278 u. 279.)

4. Organische Verhältnisse können nur durch Geburt oder Vertrag eingegangen werden.

Die Elemente des Organischen überträgt *Schmitthenner* nun auf den Staatsdienst.

Er sagt: „Der Staatsdiener vollzieht eine *öffentliche* Funktion im *Staatsleben*." Demnach ist das Verhältniß ein organisch-öffentliches und zwar ein staatsrechtliches, denn das Staatsrecht im objektiven Sinn ist der Inbegriff der Rechtsregeln, welche das organische System des öffentlichen Lebens, den Staat, bestimmen (S. 4). Daher spricht *Schmitthenner* S. 507 Anm. 1 von einer *organischen* oder *„staatsrechtlichen Natur"* des Staatsdienstes. Daraus folgt:

1. Beim Staatsdienst ist die Willkür der *Parteien* ausgeschlossen, also kann er kein obligatorisches Verhältniß sein, z. B. keine locatio conductio. (S. 507 Anm. 1 u. 504 Anm. 1.)

2. Der Beamte ist *nicht* blos zu einer *einzelnen bestimmten* Leistung berufen, sondern er muß

a) seine *ganze Persönlichkeit* und Kraft dem Staate widmen; daher kann kein Mandat oder Innominatkontrakt vorliegen, denn da müßten *bestimmte* Verrichtungen aufgetragen sein oder *bestimmte* Leistungen als Gegengabe gefordert werden.

b) Auch ohne bestimmte Instruktion muß er alle in der übernommenen Funktion enthaltene Thätigkeit als Pflicht erfüllen.

c) Der Staatsdienst ist ein permanentes Rechtsverhältniß.

3. Ferner ist der Staatsdienst auch ein *Subjektionsverhältniß*. Dies soll sich darin zeigen, daß der Staat nicht ein bloßes Klagerecht, sondern das Recht zu Befehl und Zwang hat. Das Wesen des Subjektionsverhältnisses liegt nach *Schmitthenner* nämlich darin, daß es erlaubt ist, die Pflichtübung durch äußere Gewalt zu erzwingen (S. 8). Den Gegensatz dazu bildet das obligatorische Verhältniß, wo Jemand nur eine *beliebige Verbindlichkeit* übernimmt, deren Erfüllung blos durch Klage erzwingbar ist (S. 2 und S. 279).

4. Einer näheren Untersuchung bedarf der vierte Punkt, nämlich die Frage, wie sich nach der Meinung *Schmitthenner's* das Staatsdienstverhältniß zu dem Satze verhält, daß organische Verhältnisse *nur* durch *Geburt* oder *Vertrag* begründet werden.

Schmitthenner bemerkt darüber, daß im modernen Staate als der höchsten menschlichen Vereinigung die Erblichkeit der Staatsämter schon aus dem einfachen Grunde nicht statthaben könne, weil die intellektuellen Kräfte, welche zur angemessenen Vollziehung der staatlichen Aufgaben erfordert werden, sich nicht vererben. Die Folge davon ist, daß *allein der Vertrag die rechtliche Grundlage* bildet. Allein der Staatsdienst ist öffentlichen Charakters, also muß dieser Vertrag auch öffentlicher Natur sein.

So erkennt Schmitthenner in der That „staatsrechtliche Verträge" oder „Verträge des organischen Rechts"[1]) an.

Es gibt einen „Vertrag im Allgemeinen",[2]) das ist der „Beschluß, welcher mit Zustimmung des Anderen rein verbindliche Kraft für diesen hat", und „Arten desselben", neben dem Vertrag des abstrakten Vermögensrechtes staatsrechtliche und völkerrechtliche.

Die Staatsgewalt bedarf nämlich der Verträge in der Beziehung zu solchen Personen, welche der Staatsgewalt, wie fremde Staaten und Unterthanen derselben, gar nicht oder doch, wie selbst eigene Unterthanen, in dem festzustellenden Verhältniß nicht unterworfen sind; hier kann sich die beschließende Gewalt nur „bedingt" und „unvollkommen" äußern, d. h. sie ist an die Zustimmung dieser anderen gebunden. Der staatsrechtliche Vertrag unterscheidet sich nur inhaltlich vom privatrechtlichen: Durch ihn wird ein Subjektionsverhältniß begründet, verändert oder aufgelöst; durch den Privatvertrag dagegen werden zivilrechtliche Verhältnisse, auch des Staates festgestellt, d. h. solche, die nur auf Vermögensrechte desselben gehen.

Wir haben oben erwähnt, daß Schmitthenner auch die lex specialis zur Konstruktion des Staatsdienstverhältnisses heranzieht. Wie vereinigt sich dies mit dem Vertrag? Schmitthenner sucht eine Konkordanz herbeizuführen. Er sagt: „Die Uebernahme und Uebertragung beruht auf einem bestimmten Vertrag, geschieht aber definitiv durch Ertheilung des Anstellungsdekretes, welches ganz den Charakter einer lex specialis hat".

Zur Erläuterung bedient er sich einer Analogie: „Wie der Investitur beim Lehen der Lehensvertrag, so geht der Bestallung (Anstellung) als causa praecedens der Dienstvertrag voran oder ist, wenn ein anderes Geschäft nicht vorhergegangen ist, in derselben enthalten" (S. 506 u. 509).

Hier fragt sich, wie Schmitthenner diese Analogie aufgefaßt wissen will, denn nur daraus läßt sich erklären, wie er beim Staatsdienst sich das Zusammenstimmen von Vertrag und lex specialis denkt. Er verweist in dieser Beziehung auf Eichhorn's „Einleitung in das deutsche Privatrecht" 5. Aufl. 1845 § 203. Eichhorn setzt dort auseinander, daß die Investitur nichts anderes als die auf das Lehenrecht übertragene gerichtliche Auflassung sei; sie habe die Bedeutung der Uebermittlung eines Rechts an einer Sache, hier des dominium utile. „Sie erfordert daher, wie jede gerichtliche Auflassung eine causa praecedens," also einen Rechtsgrund der Uebertragung. Dieser ist immer ein Vertrag, welcher die gegenseitige Einwilligung der Lehenspersonen zur Errichtung eines Lehens an einer bestimmten Sache enthält. Der Vertrag liegt, wenn kein anderes Geschäft hinzukommt — er denkt wohl an Kauf, Tausch, Schenkung —, in der darauffolgenden Investitur selbst. Haben dagegen vor der Investitur beide Theile zur Verleihung und Annahme derselben sich verpflichtet, so enthält die Investitur blos die Uebertragung des Rechts an der Sache und die Vollziehung jenes den Lehensvertrag bereits enthaltenden Geschäftes.

Wenn wir die Ansicht Eichhorn's auf das Staatsdienstverhältniß übertragen, so erscheint bei Schmitthenner der Dienstvertrag als die nothwendige causa traditionis officii, als der Grund der Anstellung

[1]) Vergl. zum Folgenden Schmitthenner a. a. O. S. 509 Anm. und S. 315 u. 316.

[2]) S. 509 Anm. wird auf den Irrthum Mancher hingewiesen, die „den Vertrag im Allgemeinen einer bloßen Art desselben, dem Vertrag des abstrakten Vermögensrechts, namentlich dem obligatorischen, gleichsetzen".

des Anstellungsdekretes, oder anders ausgedrückt, als die causa efficiens des konkreten Dienstverhältnisses, während die Ertheilung des Dekretes die das Verhältniß vollendende conditio sine qua non ist, m. a. W. der materielle Rechtsgrund ist der Vertrag, der formelle das Dekret. Eines ist so wesentlich wie das andere, denn die Uebertragung des Amtes „beruht“ auf dem Vertrag, „durch“ ihn wird ein organisches Subjektionsverhältniß „begründet“ (S. 509) und andererseits „geschieht“ die Uebertragung „definitiv“, d. h. wird vollendet durch „Ertheilung“ der Bestallung. Geht also keine ausdrückliche Vereinbarung voraus, so wird fingirt,[1]) daß das Anstellungspatent den Charakter eines Kontraktes und einer lex specialis hat.

Wollte man annehmen, daß nur ein rechtsbegründender Akt gegeben sei, die Ertheilung des Patentes, und würde man demgemäß dem Vertrag nur vorbereitenden Charakter beilegen, so würde man nach Obigem Schmitthenner eines Widerspruchs zeihen.

Daß aber Schmitthenner dieser lex specialis keine materiellrechtliche Wirkung zuschreibt, folgt aus dem, was er unter einem Spezialgesetz im materiellen Sinne versteht.

Schmitthenner theilt die Staatsgewalt in eine „beschließende“ und eine „exekutive“. Die erstere enthält ein „unbedingtes“ und ein „bedingtes“ Recht. Das eine ist das Recht zu gebieten; es ist unbedingt, weil zur verbindenden Kraft seiner Aeußerungen nicht die Zustimmung eines Andern nöthig ist (S. 299 u. 300). Das „bedingte Recht“ ist die Befugniß, in Angelegenheiten des Staates Verträge[2]) abzuschließen, bedingt darum, weil hier zu dem einen Anderen verpflichtenden „Beschluß“ die Einwilligung dieses Anderen erfordert wird (S. 298).

In der gebietenden Gewalt ist die gesetzgebende enthalten (S. 301). Eine lex specialis insbesondere ist ein rechtsgiltiger Beschluß im Staate, welcher eine objektive Rechtsregel ausspricht und sich nur auf bestimmte Verhältnisse und individuelle Personen bezieht.[3])

Nun wird der staatsrechtliche Vertrag von dem Regenten eben eingegangen, weil sich in Bezug auf den Staatsdienst, wie erwähnt (s. o. S. 682), die beschließende Gewalt nicht unbedingt, d. h. gebietend äußern kann. Also kann das Anstellungsdekret materiell nicht von gebietendem Charakter sein, sondern nur die Form eines gebietenden Beschlusses an sich tragen.

Es erübrigt noch, zu betrachten, in welcher Weise Schmitthenner für die staatsrechtliche Natur des Staatsdienstes eintritt. Hier werden wir finden, daß Schmitthenner, wie er für die Begründung die lex specialis noch beibehalten hat, auch in dieser Beziehung äußerlich mit der gemischten Theorie von Zachariä in Verbindung bleiben will.

---

[1]) Dies ist die wunde Stelle, welche Bluntschi, der einzige, der sich mit Schmitthenner's Lehre befaßt, in seiner allgemeinen Staatslehre S. 604 berührt. Er macht die vollkommen richtige Bemerkung, daß vorhergehende Verträge nur ausnahmsweise vorkommen, und daß eine etwaige Anfrage, ob Jemand ein Amt annehmen würde, und die Zusage desselben noch keinen Vertrag bewirke; wir können hinzusetzen, weil diese „Anfrage“ eben nicht eine Offerte, sondern nur Aufforderung zur Offerte ist. „Also, fährt Bluntschli fort, müßte ein solcher Vertrag fingirt werden und dafür gibt es keinen Grund.“ Dieser gerechten Bemängelung einer Fiktion konnte leicht abgeholfen werden, wenn man die **lex specialis** ganz aus der Konstruktion entfernte und das Verhältniß allein auf Vertrag gründete.

[2]) s. oben S. 682, Text zu Note 2.

[3]) s. bei Schmitthenner, ideales Staatsrecht S. 304.

Schmitthenner hat das Verhältniß ein organisches genannt, also ist es nur folgerichtig, wenn er Seite 511 a. a. O. die mit der Stelle verbundenen Vorrechte, Würden, Titel, Besoldung und Pension als „öffentliche Rechte“ bezeichnet. Allein er sagt, nur „an sich“ hätten sie diesen Charakter. Was dies bedeutet, soll folgender Satz erklären: „Wenn ein Subjektionsverhältniß durch eine Rechtsregel festgestellt wird, wie eben dasjenige des Staatsamts durch die lex collationis, die Dienstpragmatik oder blos das Staatsherkommen, entstehen natürlich für die subjizirte Person bestimmte (juristische) Rechte, die man auch wohl, wenn sie unter dem Schutz der richterlichen Gewalt stehen, Privatrechte nennt“.

Wegen der vielen besonderen Ausdrücke, deren sich Schmitthenner bedient, bedürfen diese Worte selbst der Erläuterung.

Das Subjektionsverhältniß ist zunächst ein organisch-sittliches, d. h. durch die Idee des Instituts gegeben. Es entstehen daraus, wie auch beim Subjektionsverhältniß des Unterthanen, Rechte, die unbestimmt sind. Indem aber das sittliche Lebensverhältniß durch eine Rechtsregel „bestimmt“ und „begrenzt“ wird (S. 278), also zum Rechtsverhältniß wird, erhalten auch die subjektiven sittlichen Rechte in der äußeren Ordnung des Staates genauere Bestimmtheit, sie werden so „äußere“ oder „bestimmte“ Rechte, d. h. solche, welche unter positiven Rechtsregeln im Staate stehen im Gegensatz zum sittlichen oder natürlichen Rechte überhaupt. Diese äußeren Rechte werden, weil sie nicht bloß in der Idee bestehen, sondern durch bindendes Recht gesetzt sind, auch „juristische Rechte“ genannt (S. 558).

In diesem Sinne sind also die für den Staatsdiener sich ergebenden Rechte „bestimmte“ oder „juristische“. An sich sind dieselben von öffentlichem Charakter, weil sie „durch die Begrenzung eines Verhältnisses zur öffentlichen Gewalt einer Gemeinheit“ entstanden sind (S. 257). Sie stehen aber unter dem Schutz der richterlichen Gewalt (S. 385 Anm. 2), schließen ein Klagerecht ein und können daher „wegen dieser Form des Innehabens“ Privatrechte genannt werden, denn, wie es S. 385 heißt, „die dem Inhalt nach öffentlichen Rechte werden der Form des Innehabens nach auch wohl Privatrechte genannt, insofern sie unter dem Schutze der richterlichen Gewalt stehen“. Diese Rechte erscheinen damit als „Ausfluß eines Verhältnisses der Koexistenz“, wie Schmitthenner im Gegensatze zum öffentlichen oder Subjektionsverhältniß die Privatrechtsverhältnisse betitelt (S. 7).

So faßt denn Schmitthenner seine Meinung in folgende Worte zusammen (S. 510, Anm.): „Indem durch die Rechtsregel, welche das eigenthümliche öffentliche Verhältniß der Subjektion begründet und näher bestimmt, zugleich ein Rechtsverhältniß der Koexistenz gesetzt wird, welches sogar nach der Auflösung des ersten fortbestehen kann, so hindert nichts zu sagen, daß in dem Staatsdienstverhältniß neben demjenigen öffentlicher Subjektion ein privatrechtliches d. h. ein solches, in welchem ein Privatrecht im Sinn von einem juristisch subjektiven Recht besteht, vorkommen könne“.

Das Fazit der Ausführungen Schmitthenner's ist also: Der Staatsdienst ist ein durch einen staatsrechtlichen Vertrag als materiellen Grund und eine lex specialis als Begründungsform erzeugtes, seinem Inhalte nach durchaus staatsrechtliches Verhältniß, bei welchem nur die subjektiven Rechte des Staatsdieners wegen der Form ihres Innehabens als privatrechtliche Befugnisse erscheinen.

Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß die Einschwenkung Schmitthenner's in das Privatrecht ihren Grund allein in der Ansicht hat, als gäbe es nur klagbare Zivilrechtsansprüche, nicht aber klagbare öffentliche Rechte.

Mohl[1]) verläßt diese Ansicht, als sei die Klagbarkeit das spezifische Merkmal von Privatrechten, schüttelt noch jede weitere Erinnerung an Zachariä, wie die lex specialis und die gemischte Natur des Staatsdienstes, ab und stellt das Dienstverhältniß als ein rein öffentlichrechtliches, durch Vertrag begründetes dar. Er sagt: Der Staatsdienst kommt durch Angebot einer- und Annahme andererseits zu Stande, also durch einen Vertrag (S. 269). Im Gegensatz zum Aemterkauf, wo ein „privatrechtliches Vertragsverhältniß" vorliegt, entsteht hier ein „eigenthümliches, öffentlichrechtliches Verhältniß" (S. 256 und 263). Ausdrücklich hebt er hervor, daß „an der rechtlichen Natur der Entstehung", also an dem öffentlichrechtlichen Charakter des Vertrags, der „Inhalt der dem Beamten vom Staatsoberhaupt verliehenen Rechte", d. h. der Umstand, daß dieselben Vermögensleistungen zum Inhalt haben, „durchaus nichts ändere" (S. 269).

§ 30. Seydel und Laband.

Der Mangel an präzisen Ausdrücken, unter welchen die Darstellung in Mohl's Encyklopädie litt, war es, welcher der Theorie des rein staatsrechtlichen Vertrages in der Literatur keine Beachtung finden ließ.

Erst die klare und scharfe Begründung dieser Ansicht durch Max Seydel in seinen „Grundzügen einer allgemeinen Staatslehre" 1873 S. 59 ff. und die Annahme derselben durch Laband[2]) führten die Theorie vom öffentlichrechtlichen Dienstvertrag in weitere Kreise ein, wo sie zum einen Theile ablehnende Kritik erfuhr, andererseits sich aber auch eine Zahl rückhaltsloser Anhänger gewann.

Während Seydel insbesondere jener Ansicht begegnete, welche von dem Dasein einer Vermögensleistung auf ein privatrechtliches Verhältniß schließt,[3]) trat Laband[4]) mit der Behauptung hervor, daß der Staatsdienst seinem Inhalte nach ein „Gewaltverhältniß" sei, welches jenem Subjektionsverhältniß Schmitthenners entspreche,[5]) und betonte, unbewußt zu Meisterlin zurückkehrend, daß die Anstellung einer Person im Staatsdienst durchaus nicht gleichbedeutend mit der Uebertragung eines Staatsamtes sei.[6])

---

[1]) Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften 1. Aufl. 1859, 2. Aufl. 1872 § 34 S. 252—271.

[2]) Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs Bd I, 1876, § 37 ff. und in Marquardsen's „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart" Bd. II, 1. Halbband 1883 „Reichsstaatsrecht" § 9.

[3]) Seydel, a. a. O. S. 56 und 62.

[4]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S. 386.

[5]) Laband, a. a. O. S. 388 Anm. 1.

[6]) Laband, a. a. O. S. 403 und 383.

[7]) Stengel in den Annalen des deutschen Reichs 1876 „das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen" S. 897.

[8]) E. Löning, die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrecht 1879 S. 131, sodann Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884 § 25.

Zu den Anhängern dieser Lehre zählen wir Stengel,[7]) E. Löning[8]) Gareis[1]) und Gaupp.[2])

Eine nähere Betrachtung dieser Theorie soll im zweiten Theile folgen.

Achtes Kapitel.

Der gemischte Vertrag.

§ 31.

Als wir oben (§ 21) die Darstellung des Entwicklungsganges, welchen die Lehre v. d. Becke's in diesem Jahrhundert genommen hat, abschlossen, fügten wir die Bemerkung an, dieselbe habe sich in den vierziger Jahren bis zu einem Punkte fortgebildet gehabt, daß sie die Grundlage für eine neue Konstruktion abzugeben im Stande war. Man hatte erkannt, daß das Staatsrecht nicht weniger, als das Privatrecht auf die Regelung des Staatsdienstverhältnisses von Einfluß ist. Dann war es aber unbedingt nöthig, die rein privatrechtliche Begründungsform, wie sie der Dienstvertrag v. d. Becke's bot, aufzuheben und für die Stellung des Staatsdieners eine rechtliche Basis zu suchen, die auch der öffentlichrechtlichen Natur des Staatsdienstes gerecht wurde.

Konnte man sich mit der Ansicht vertraut machen, daß es auch öffentlichrechtliche Verträge gebe, so war es nahe liegend, dem Staatsdienstverhältniß einen Vertrag zu Grunde zu legen, der sowohl staatsrechtliche, wie privatrechtliche Wirkungen hervorbringt.

Auf diesem Gedanken beruhen die Erklärungen, welche Welcker[3]) und Sarwey[4]) von der rechtlichen Natur des Staatsdienstes geben. Auch bei Sintenis, praktisches Civilrecht Bd. II § 119 Anm. 11 (2. Aufl.) finden sich Spuren einer solchen Auffassung.

Die Erörterung dieser Theorie soll mit der dogmatischen Darstellung verbunden werden.

Dort wird auch die früher (§ 18 i. f.) aufgeworfene Frage, was unter der rechtlichen Gleichheit der Vertragstheile zu verstehen sei, einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

---

[9]) Gareis in Marquardsen's „Handbuch des öffentlichen Rechts“ Bd. I, 1. Halbband „Allgemeines Staatsrecht“ § 64, 1883.

[2]) Gaupp ebenda Bd. II, 1. Halbband, 2 Abth. „Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ § 29, S. 88, 1884,

[1]) Staatslexikon von Rotteck und Welcker 3. Aufl. Bd. 13, 1865 S. 577 ff.

[2]) Sarwey, zuerst in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften Jahrgang 1850 S. 605—659, dann in „das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege“ 1880, § 20, zuletzt im „Staatsrecht des Königreichs Württemberg“ 1883, Bd. II § 116 S. 276

(Fortsetzung — II. Theil — folgt im nächsten Jahrgange.)

Inhalts-Uebersicht des ersten Theiles.

Seite

Einleitung.

§ 1. Aufgabe 565

Erster Theil.

Geschichtliche Darstellung der rechtlichen Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht.

Erstes Kapitel.

Vorbemerkungen.

§ 2. Geschichte des Staatsdienerthums 568
§ 3. Die Kontroverse über die willkürliche Lösung des Dienstverhältnisses von Seite des Fürsten 576

Zweites Kapitel.

Die privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 4. Im Allgemeinen 582

I. Mandatum.

§ 5 583

II. Precarium.

§ 6. Myler von Ehrenbach . . . 585
§ 7. Just Henning Böhmer . . . 587

III. Locatio conductio operarum.

§ 8. Die Veranlassung dieser Theorie 592
§ 9. Paul Kreß und Christian von Wolff 593
§ 10. Wilhelm Neumann 595

IV. Die Entwicklungsperiode von 1750—1780.

§ 11 598

V. Contractus innominatus.

§ 12. Westphal 603
§ 13. Auctor voti 604

VI. Privilegium.

§ 14 609

Seite

VII. Der Staatsdienstvertrag.

§ 15. Der Anstellungsvertrag J. M. Seufferts 614
§ 16. Der deutschrechtliche Dienstvertrag Franz Arnold von der Becke's 622

Drittes Kapitel.

Der Staatsdienst ein reinstaatsrechtliches Verhältniß.

§ 17. Rechtsprechung und Gesetzgebung an der Wende des Jahrhunderts 630
§ 18. Nik. Thadd. Gönner . . . 632

Viertes Kapitel.

Die Fortentwicklung der privatrechtlichen Vertragstheorien.

§ 19. Aeltere und neuere Ansichten 651
§ 20. Meisterlin 652
§ 21. Die Schule Franz Arnold von der Becke's 658

Fünftes Kapitel.

Die Fortentwicklung der reinstaatsrechtlichen Theorie von Gönner.

§ 22. Karl Salomo Zachariä . . . 662
§ 23. Heffter 664
§ 24. Dahlmann 668
§ 25. Perthes 668

Sechstes Kapitel.

Die gemischte Theorie mit einseitigem Begründungsakt.

§ 26. Vorläufer 672
§ 27. Heinrich Albert Zachariä . . 674
§ 28. Die Anhänger Zachariä's . . 677

Siebentes Kapitel.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag.

§ 29. Schmitthenner und Mohl . . 679
§ 30. Seydel und Laband . . . 685

Achtes Kapitel.

Der gemischte Vertrag.

§ 31 686

Die Reichs-Unfallversicherung.[1])

1. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

1. Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1881 S. 97 ff., 1883 S. 323 ff., 1884 S. 12 ff.

2. Durch statutarische Bestimmung (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

3. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

5. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen

während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Ortskrankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

6. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn die unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter mehrere der bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

7. An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheiratet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden &c.

8. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Ge-

meinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

9. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

10. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§ 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

11. Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und

der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

12. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

13. Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des § 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des § 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

14. Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses, sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§ 12) vorzulegen.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

15. Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf § 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach § 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Statut der Berufsgenossenschaften.

16. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines giltigen Genossenschaftsstatuts (§ 20) finden die im § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

17. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§ 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

18. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des

Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

19. Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

20. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung, an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen.

Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgiltig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft &c.

21. Nach endgiltiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

22. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

23. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

24. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

25. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

26. Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

27. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

28. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Theilung des Risikos.

29. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 10, 28) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

30. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zu-

stimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 10, 28).

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

31. Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im § 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 bis 20.

32. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche,

welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

33. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

34. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

35. Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung, beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht angibt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des § 11 Absatz 3 Anwendung.

36. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im § 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

37. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins, beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichsversicherungs-Amt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des § 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers

von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

38. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

39. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungs-Amt zu.

40. Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungs-

amt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

41. Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für jede Genossenschaftssektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

42. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

43. Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

44. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgiltig.

45. Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Zweck einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

46. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichtes deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichtes wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

47. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 verzeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48. Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

49. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter, sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

50. Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

51. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls

den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

52. Die Ortspolizeibehörden, im Falle des § 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

53. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

54. An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

55. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

56. Bei den im § 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

57. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

58. Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

59. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittels Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossen-

schaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

60. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§ 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

61. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

62. Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

63. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungs-

anspruches binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

64. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

65. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

66. Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

67. Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

68. Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

69. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalles seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

70. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

71. Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

72. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten an-

rechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Betreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

73. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 71 Absatz 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

74. Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

75. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

76. Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

77. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

78. Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

79. Die im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

80. Die im § 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§ 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

81. Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der § 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

82. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

83. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

84. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftrage (§§ 82, 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

85. Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

86. Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

87. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände, sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein

solches Mitglied während
die Stellvertreter in der
Die übrigen Beamte
kanzler ernannt.

88. Die Aufsicht
betrieb der G
lichen und statutarischen
sind endgiltig, soweit in
Das Reichs-Versicheru
führung der Genossenschaf
Die Vorstandsmitglie
schaften sind auf Erforder
Bücher, Belege und ihrer
sowie der auf die Festsetzu
Schriftstücke an die Beauft
selbst verpflichtet. Dieselb
Mark angehalten werden.

89. Das Reichs-V
über Streitig
haber der Genossenschaftsä
keit der vollzogenen Wahle
schaftsämter zur Befolgun
Geldstrafen bis zu eintause

90. Die Beschlußf
wesenheit von
sitzenden), unter denen sich
Arbeiter befinden müssen,

a) um die Vorbereitu
stimmung, welche
deßhalb nicht versi
Veränderungen de
lösung einer leistu
von Schiedsgerichte
b) um die Entscheidun
des Bestandes der
c) um die Entscheidun
gerichte (§ 63);
d) um die Genehmigun
e) um die Entscheidu
nossenschaftsvorstän

Solange die Wahl
Arbeiter nicht zu Stande
Mitgliedern (einschließlich
In den Fällen zu b
von zwei richterlichen Bea
Im Uebrigen werden

Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

91. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhab Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875 Reichs-Gesetzblatt S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, (Reichs-Gesetzbl. S. 61), finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

92. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

93. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 20 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständ-

igen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

94. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§ 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§ 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§ 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

95. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

96. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

97. Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

98. Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

99. Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

100. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt.

Rechtshilfe.

101. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

102. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

103. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß § 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkte der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

104. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

105. Die Strafvorschriften der §§ 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

106. Zum Erlaß der in den §§ 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß § 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen, von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

107. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

108. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürger-

lichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

109. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§ 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§ 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zustellungen.

110. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangs-Schein.

Gesetzeskraft.

111. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Koblenz, den 6. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

2. Vollzugsvorschriften zum Unfallversicherungsgesetz.

A. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

(Vom 14. Juli 1884).

In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September d. J. einschließlich

festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze, sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

B. Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten.

b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe.

c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden.

d) Alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden.

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

f) Jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2. Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forstwirthschaft, einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaues, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile ꝛc.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken ꝛc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetrieb versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3. Nach Ziffer 1d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitugsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze:

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm ꝛc.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- ꝛc. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Banarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen ꝛc.).

5. Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer ꝛc. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6. Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten ꝛc. oder Reparaturen ꝛc. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- ꝛc. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher ꝛc. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei ꝛc. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- ꝛc. Bauten sind nicht anzumelden

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei. Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benützung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) erfolgt.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe rc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers ergibt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik rc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe rc.) erfolgt.

13. Selbständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Kreis (Amt) . . . .
Regierungsbezirk . . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . .

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes¹)	Art des Betriebes²)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen

. . . . , den . . . . 1884.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

¹) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
²) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor ꝛc.

C. Formular

für das von den unteren Verwaltungsbehörden nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes aufzustellende Verzeichniß der Betriebe ihres Bezirks.

Gruppe: . . . . . Staat: . . . .
Klasse: . . . . . Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: . . . .
Ordnung: . . . . . Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde: . . . .

Nachweisung

der zur vorstehend bezeichneten Ordnung gehörenden Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Laufende Nr.	Gemeinde- (Guts-) Bezirk	Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes. (Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen)	Art des Betriebes. (Dampfkraft, Wasserkraft rc., Handbetrieb)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

1. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung §§ 1 und 2 688
Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes § 3 689
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte § 4 689
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung §§ 5 bis 7 689
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc. § 8 691
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften) § 9 692
Aufbringung der Mittel § 10 692

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe § 11 692
Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften §§ 12 bis 14 693
Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath § 15 694
Statut der Berufsgenossenschaften §§ 16 bis 20 695
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc. § 21 696
Genossenschaftsvorstände §§ 22 bis 27 697
Bildung der Gefahrenklassen § 28 698
Theilung des Risikos § 29 698
Gemeinsame Tragung des Risikos § 30 698
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften §§ 31 und 32 699
Auflösung von Berufsgenossenschaften § 33 700

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft § 34 700
Betriebsanmeldung §§ 35 und 36 700
Genossenschaftskataster § 37 701
Betriebsveränderungen §§ 38 bis 40 702

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter §§ 41 bis 45 703

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte §§ 46 bis 49 704
Verfahren vor dem Schiedsgericht § 50 705

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle §§ 51 bis 56 705
Entscheidung der Vorstände §§ 57 bis 61 706
Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane § 62 708

Seite

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt § 63 708
Berechtigungsausweis § 64 709
Veränderung der Verhältnisse § 65 709
Fälligkeitstermine § 66 709
Ausländische Entschädigungsberechtigte § 67 709
Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen § 68 710
Auszahlungen durch die Post § 69 710
Liquidationen der Post § 70 710
Umlage- und Erhebungsverfahren §§ 71 bis 74 710
Abführung der Beträge an die Postkassen § 75 711
Rechnungsführung §§ 76 und 77 712

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften §§ 78 bis 81 712
Ueberwachung der Betriebe §§ 82 bis 86 713

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation § 87 714
Zuständigkeit §§ 88 und 89 715
Geschäftsgang § 90 715
Kosten § 91 716
Landes-Versicherungsämter §§ 92 u. 93 716

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften § 94 717
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten §§ 95 bis 97 717
Haftung Dritter § 98 718
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen § 99 718
Aeltere Versicherungsverträge § 100 718
Rechtshilfe § 101 718
Gebühren- und Stempelfreiheit § 102 719
Strafbestimmungen § 103 bis 108 719
Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution § 109 720
Zustellungen § 110 720
Gesetzeskraft § 111 720

2. Vollzugsvorschriften zum Unfallversicherungsgesetz.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe v. 14. Juli 1884 721
Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe nebst Formular 721
Formular für das von den unteren Verwaltungsbehörden nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes aufzustellende Verzeichniß der Betriebe ihres Bezirks 726

Die Krankenversicherung der Arbeiter.[1])

1. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

A. Versicherungszwang.

§ 1. I. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

II. Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechs zwei drittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

III. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. I. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,

[1]) Vergl. „Annalen" 1883 S. 223 ff.

4. auf Personen, welche von Gewerbtreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

II. Die auf Grund dieser Vorschriften ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

III. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. I. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. I. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Bau-Krankenkasse (§ 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§ 73),
einer Knappschaftskasse (§ 74),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75)
angehören, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein.

II. Personen der §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§ 5. I. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

II. Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§ 6. I. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:
1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der

Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter.

II. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

III. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

IV. Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. I. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

II. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. I. Der Betrag des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagarbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

II. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 9. I. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas Anderes festgesetzt ist, ein und ein halbes Prozent des ortsüblichen Taglohnes (vgl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

II. Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

III. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

IV. Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. I. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Taglohnes (§ 8) erhöht werden.

II. Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

III. Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu ein und ein halb Prozent des ortsüblichen Taglohnes (§ 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. I. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

II. Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

III. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

IV. Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

V. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der Letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 13. I. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Abs. 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Taglohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

II. Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

III. Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

IV. Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

V. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§ 14. I. Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

II. Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

III. Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

IV. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen. [1])

§ 16. I. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

II. Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

III. Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

IV. Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in

[1]) Bei den Paragraphen dieses Abschnittes, welche auch für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gelen, ist der bezügliche Paragraph in Klammern angeführt. Ein beigesetztes Sternchen zeigt an, daß die betreffenden Bestimmungen für die Betriebskassen unverändert gelten.

ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. I. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrag, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

II. Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

III. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

IV. Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5 Absatz 2) nicht erheben.

§ 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher gestellt ist.

§ 19. I. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

II. Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Kassen angehören.

III. Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des § 49 Abs. 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

IV. Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie Mitglieder der übrigen in § 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

V. Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20 (§ 64). I. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für

den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagarbeiter tritt;

2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

II. Die Feststellung des durchschnittlichen Taglohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Taglohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Taglohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 21 (§ 64*). I. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Taglohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Taglohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwang unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Taglohnes (§ 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

II. Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§ 22 (§ 64*). Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Taglohnes (§ 20) so bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23 (§ 64). I. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

II. Dasselbe muß Bestimmung treffen:
1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

III. Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24 (§ 64*). I. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

II. Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25 (§ 64*). I. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

II. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26 (§ 64*). I. Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkt, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

III. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt, und daß neueintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

IV. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise aufgehoben werden.

V. Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:
1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrag geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit

oder geschlechtliche Ausschweifung zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritt der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

V. Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

II. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

III. Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

IV. Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28 (§ 64*). Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§ 29 (§ 64*). I. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

II. Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30 (§ 64). Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und falls diese die Unzulänglichkeit der Bei-

träge ergibt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31 (§ 64*). I. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. § 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

II. Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welcher nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Taglohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32 (§ 64*). I. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

II. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbeitrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33 (§ 64*). I. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

II. Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

III. Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 34 (§ 64*). I. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

II. Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 35 (§ 64*). I. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

II. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die

Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36 (§ 64*). I. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37 (§ 64*). I. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

II. Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

III. Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38 (§ 64*). I. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

II. Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung, noch im Vorstande eingeräumt werden.

III. Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

IV. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§ 39 (§ 64*). I. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 40 (§ 64*). I. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

II. Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

III. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

IV. Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen

Bundesstaat oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden zc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 41 (64*). I. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

II. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42 (§ 64*). I. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

II. Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

III. Handeln sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 43 (§ 64*). I. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

II. Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

III. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirkes angeordnet werden.

IV. Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

V. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

VI. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 44 (§ 64*). I. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 45 (§ 66). I. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

II. Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

III. Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

IV. In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

§ 46. I. Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verband zum Zwecke:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

II. Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

III. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffenen Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§ 47 (Abs. 5: § 68 Abs. 5). I. Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergibt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Taglohnes (§ 20) nicht gedeckt werden können und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

II. Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

III. Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des § 24 angefochten werden kann.

IV. Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

V. Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

VI. Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§ 48. I. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

II. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

III. Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des § 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

IV. Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Maßgabe des § 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. I. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

II. Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

III. Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§ 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§ 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut

festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52. I. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

II. Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mittel befreit sind.

§ 53. I. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

II. Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 128a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 54 (§ 64*). Ob und in wieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§ 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 57. I. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

III. Das gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

IV. Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

V. In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 58. I. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitsgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Ortskrankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

II. Streitigkeiten über die im § 57 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 59. Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) durch die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. I. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

II. Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. I. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

II. Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 62. I. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

II. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgiltig festgesetzt.

§ 63. I. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden,

gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§ 73, 74 75 bezeichneten Kassen sind.

II. Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

III. Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der in § 75 bezeichneten Kassen angehören.

IV. Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 64. Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2 Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Abs. 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§ 65. I. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

II. Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

III. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der

Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

IV. Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

V. Die §§ 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§ 66. I. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Abs. 1 bis 4 Anwendung.

II. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. § 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. I. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

II. Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

III. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 68. I. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Abs. 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

II. In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in § 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

III. Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

IV. Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

V. Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 47 Abs. 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht

vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§ 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§ 70. Die den Bauherrn obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§ 71. Bauherrn, welche den ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72. I. Die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

II. In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 71 ausgesprochene Verpflichtung.

III. Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

IV. Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des § 71 und des § 57 Abs. 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Abs. 2 Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§ 73. I. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI. der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 19 Abs. 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Abs. 3 Anwendung.

II. Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Krankenversicherung.

§ 74. I. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

II. Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

III. Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

IV. Die Vorschriften des § 26 Abs. 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

V. Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt

§ 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung, noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§ 76. I. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des § 49 Abs. 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

II. Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

III. Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. I. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

II. Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen und Ver-

bandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschrift dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrathe festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten, selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 und des § 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 84. I. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

II. Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

III. Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reiches oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§ 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

II. Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

III. Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen,

so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

IV. Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderungen des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31 Abs. 2 erhöht werden.

V. Im Uebrigen finden auf die Abänderungen des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung.

§ 86. I. Für Kassen der in § 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

II. Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

III. Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

IV. Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse, und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 87. I. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§ 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

II. Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C und G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des § 85 Abs. 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§ 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

2. Statutenentwürfe für Orts- und Betriebs-Krankenkassen.

(Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1884, S. 65—100, unter Berücksichtigung der Berichtigungen in Nr. 16 daselbst.)

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

I. für eine Orts-Krankenkasse,

II. für eine Betriebs- [Fabrik-] Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. März 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statuten für Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern

() beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statuten solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

(Für neue Statute.) [1])

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten[2]) das nachstehende Kassenstatut:

oder

(Für revidirte Statute.) [3])

[Für die . . . . Kasse zu N. wird nach Maßgabe des § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,[4])

Zum Eingang. 1. Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).

2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte:

mit Genehmigung 2c. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrik-Krankenkassen sind, nach § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 fortan den Vorschriften des letzteren über die Orts-Krankenkassen. Die nothwendige Statutenänderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885

das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom . . . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1. Unter dem Namen: [1])

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttischer und verwandter Gewerbe] wird für die nachbezeichneten Gewerbe,[2]) mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist,[3]) eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttichergewerbe,]

 ꝛc.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . .

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme ꝛc.]

Der Sitz der Kasse ist N.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-][1]) stätten][2]) innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist][2]) mit Ausnahme: [3])

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse,[4])
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse.

herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

4. Vergl. Bemerkung 2.

Zu § 1. 1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w.“

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach § 19 Absatz 1 und § 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebs-Krankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Orts-Krankenkasse auszuschließen sein.

Zu § 2. 1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten“ vorzuziehen sein.

2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

3. Da Mitglieder von Betriebs-Krankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt zu werden.

4. Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäf-

§ 3.[1]) Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4.[1]) Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,[2])
2. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk- (Betriebs-) stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen,[2])
3. die nachbenannten Personen:[3])

. . . .

§ 5.[1]) Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6. Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.[1])

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung[2]) bei dem Kassenvorstande.[3])

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4])]

---

tigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu § 3. 1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft § 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe miterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

Zu § 4. 1. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.

2. Die Nummer 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.

3. Inwieweit von der durch § 26 Absatz 4 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen, z. B. Gesundheitsattest, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden, welche eintretendenfalls hier festzustellen sind.

Zu § 5. 1. Vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 6. 1. Vergl. § 19 Absatz 2 des Gesetzes.

2. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.

3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die

§ 7. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kassen geworden sind,[1])
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§ 8. In dem Falle des § 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.[1])

Für diese, sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2]) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

§ 9. [Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.][1])

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10.[1]) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichtsbehörde errichteten Meldestelle][2]) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden..

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen, [sowie die Beschäftigung][3]) des Anzumeldenden,

den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,

[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4])

Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

4. Vergl. Bemerkung 4 zu § 10.

Zu § 7. 1. Vergl. § 19 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu § 8. 1. Vergl. § 27 Absatz 1 des Gesetzes.

2. Vergl. § 19 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 9. 1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 1.

Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

Zu § 10. 1. Vergl. § 49 des Gesetzes.

2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich].[5])

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][6])

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützungen.

§ 11.[1]) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person
   a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 13,
   [b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des § 19][2]).
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20;

[2. für ihre Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des § 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.][3]).

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12.[A][1]) Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . Mark,

[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf . . . . Mark,][2])

---

3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. § 12).

4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. § 12).

5. Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

6. Desgleichen vergl. § 50 des Gesetzes.

Zu § 11. 1. Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheirateten unter ihnen Interesse hat.

2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.

3. Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu § 12. 1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenver-

3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . Mark,

[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark,][2])

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12.[B] Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt:[3])

1. Volljährige Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] und [die § 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen][4]). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehilfen [Gesellen, Arbeiter] und die § 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren.[5]) III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . (. . . . Mark),
für die II. Klasse auf . . . . (. . . . Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (. . . . Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12.[C][6]) [Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

---

sicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird: bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter A zu erhalten haben (vergl. § 20 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. § 20 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.

3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen sein.

4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter“ im § 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbeordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden.

6. Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag . . . Mark . . . Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag . . . Mark . . . Pf. bis . . . Mark . . . Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als . . . Mark . . . Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf Weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . (. . . . Mark),
für die II. Klasse auf . . . . (. . . . Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (. . . . Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§ 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

C. Krankenunterstützung.

§ 13. Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20, 26 . . .][1]) Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte[2]) des im § 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld,

o d e r

[a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von . . . Mark,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von . . . Pf.][3])

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

§ 14.[1]) An die Selle der im § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes

Zu § 13. 1. Die Dauer der Unterstützung m u ß auf mindestens 13 W o c h e n, kann aber auch auf längere Zeit bis zu e i n e m J a h r e festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu § 11).

2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§ 6 Ziff. 2, § 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Kasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.

3. Sollen auf Grund des § 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

Zu § 14. 1. Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.

freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [andernfalls ein Zehntel][2]) des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

§ 15.[1]) Den auf Grund des § 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen gewährt.

§ 16.[1]) [Für Mitglieder, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 rc. Wochen[2]) bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.]

§ 17.[1]) [Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . Pf.]][2]) gewährt.

§ 18.[1]) [Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2]) nicht [nicht mehr als um $^1/_4$] übersteigt.]

D. Unterstützung für Wöchnerinen.

§ 19.[1]) [Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][2]) Wochen nach derselben das Krankengeld[3]) gewährt. Erkrankungen,

---

2. Vergl. § 21 Ziffer 3 des Gesetzes; es **kann** in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

Zu § 15. 1. Vergl. § 27 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu § 16. 1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.

2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

Zu § 17. 1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.

2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll

Zu § 18. 1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft § 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.

2. Das Gesetz lautet: „**ihres** durchschnittlichen Tagelohnes“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffendem Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer

welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

E. Sterbegeld.

§ 20. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage¹)

1. für männliche erwachsene Mitglieder von . . . . Mark,
[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von . . . . Mark,]
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . Mark,]
[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren . . . . Mark.]

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§ 21.¹) [Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für . . . . Wochen,
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von . . . . Mark für die erstere, im Betrage von . . . . Mark für das letztere,
3. im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten [drei] Wochen nach derselben eine Unterstützung von . . . . Mark täglich.]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§ 22.¹) Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen

---

Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

Zu § 19. 1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.

2. Die Dauer der Unterstützung kann nach § 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu § 20. 1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. § 20 Ziff. 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. § 21 Ziff. 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mark, so ist mindestens der Betrag von 30 Mark und höchstens der Betrag von 60 Mark einzustellen.

Zu § 21. 1. Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. § 21 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

Zu § 22. 1. Vergl. § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.

der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von .... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von .... Mark gewährt.][2])

Diejenigen, welche auf Grund des § 4 Mitglieder der Kasse werden,[3]) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung][4]), [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

§ 23. Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt.[1])

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von .... Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von .... Mark gewährt].[2])

H. Leistungen der Unterstützungen.

§ 24. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.[1])

§ 25.[1]) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche][2]) gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.[3])

---

3. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.

4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu § 23. 1. Der Sinn der Bestimmung des § 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.

3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zu § 24. 1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Zu § 25. 1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören[4]) und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.[5])

§ 26. [Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenscheine zu vermerken.][1])

§ 27.[1]) [Die Unterstützung für Wöchnerinen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

§ 28. Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten][1]) desselben oder, falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.][2])

Uebervortheilungen durch Simulationen ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontroleur im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontroleure gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Die Zahlung muß nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

3. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. zu erwägen sein.

4. Vergl. § 27 Abs. 4 des Gesetzes.

5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu § 26. 1. Es erscheint rathsam, falls § 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu § 27. 1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

Zu § 28. 1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.

2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29. Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von .... Mark[1]) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten .... Monate nach derselben Mitglieder werden,[2])
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.[3])

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30.[1]) Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2])

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge .... —— Pf.,
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder ...... —— „]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge .... —— „
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren .... —— „]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse .... —— „
2. für Mitglieder der zweiten Klasse .... —— „
3. für Mitglieder der dritten Klasse .... —— „][3])

§ 31. Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen][1]) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].[2])

Zu § 29. 1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. § 26 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 30. 1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.

3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§ 9 und 10 des Gesetzentwurfs (Reichstags-Drucks. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

§ 32.[1]) Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche][2]) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§ 33.[1]) Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§ 34. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8[1]) angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§ 35. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbuch.

§ 36. Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts][1]) ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, anderenfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen[2]) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.[3])

Zu § 31. 1. Die Zahlungsperioden werden den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung des Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.

2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

Zu § 32. 1. Vergl. § 51 und § 52 Absatz 1 des Gesetzes.

2. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

Zu § 33. 1. Vergl. § 53 des Gesetzes.

Zu § 34. 1. Vergl. § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu § 36. 1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergibt.

2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 37. Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 38.[1])[2]) Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 ꝛc.][3]) Mitgliedern. Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. § 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4]) und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5])

Die Wahl kann durch Akklamation[6]) vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird

---

Zu § 38. 1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als $^1/_3$ der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern $^1/_3$ der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu $^2/_3$ und $^1/_3$ auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch *sofort* eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Giltigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr Genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um *ein* Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist im § 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im § 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise her-

die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7]) in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8]) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9]) unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 39.[1]) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2]) der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.[3]) Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

---

gestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen; so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu § 39. 1. Die Erneuerung des Vorstandes durch successives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.

2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

§ 40.[1]) Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergibt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 41. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 42. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von .... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer.] [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§ 43. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 44. [Allmonatlich][1]) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§ 45. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

---

3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu § 40. 1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 32.

Zu § 42. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu § 44. 1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 46. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.[1]) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.[2])

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[n].][3])

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§ 47.[1]) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§ 48. Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§ 49.[1])[2]) Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3])

Zu § 46. 1. Der § 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

2. Vergl. Bemerkung 13 zu § 54.

3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im § 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[4]) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§ 49.[5]) [Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf [. . . .] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.[6])

Zu § 47. 1. Vergl. § 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 49. 1. Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten.

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§ 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. § 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und $^1/_3$ der Generalvertretung nicht übersteigen darf (vergl. § 38 Absatz 3 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen (vergl. § 38 des Gesetzes).

2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigen Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Giltigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig erscheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

5. Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt:

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen von Wählern angehören müssen;

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 ꝛc.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.[7]) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch [10] 15, 20 ꝛc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.[8])

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.[9]) Für je 20 [30, 40][10]) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.[11]) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mittel zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§ 49a. Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe][1]) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrerer derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 49a. 1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.[2])

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.[3])

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

[§ 49b.] In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 50. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:[1])

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April][2]) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen . . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil][3]) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens . . . . . Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich][4]) gestellt werden, aufnehmen.

§ 51. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.[1]) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

---

2. Vergl. § 39 des Gesetzes.

3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der Generalversammlung geschehen können.

Zu § 50. 1. Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

Zu § 51. 1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§ 52. Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.[1])

§ 53.[1]) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§ 54.[1]) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[2]) [namentlich auch[3]) über die Ausscheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse,[4]) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt],[5])
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse,[6])

Zu § 52. 1. Vergl. § 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu § 53. 1. Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen § 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu § 54. 1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 46.

3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Ortskrankenkassen[7]) [und über das für denselben zu errichtende Statut].[8])
4. Die Abnahme der Jahresrechnung[9]) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden.[10])
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern.[11])
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution.[12])
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole.[13])
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[14])

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 55. Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [. . . . monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende

2. Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergl. § 36 Ziffer 3 des Gesetzes).

3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.

4. Vergl. § 48 Absatz 2 des Gesetzes.

5. Vergl. § 12A und B des Statuts.

6. Vergl. §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.

7. Vergl. § 46 Absatz 1 des Gesetzes.

8. Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§ 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie **kann** daher auch dem Vorstande überlassen werden.

9. Vergl. § 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

10. Vergl. § 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

12. Wie zu 11.

13. Die Regelung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber im letzteren Falle demselben im § 46 ausdrücklich zu übertragen sein.

14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§ 56. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.[1])

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben.[2])

§ 57. Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25)[1]) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§ 58. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].[1]) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen.[2])

§ 59. Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind][1]), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse . . . . zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse . . . . übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:[2])

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.[3]) Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4])

Zu § 56. 1. Vergl. § 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu § 57. 1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergibt.

Zu § 58. 1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 31.
2. Vergl. § 55 des Gesetzes.

Zu § 59. 1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.
2. Vergl. § 40 Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

§ 60. Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] . . . . . . [monatlich][1]) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§ 61. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.][1])

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende[2]) Rechnung sammt Belegen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschuß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im § 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen].][3])

§ 62. Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten [drei] Rechnungsjahre[1]) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht,

3. Vergl. § 40 Absatz 2 des Gesetzes.

4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu § 60. 1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

Zu § 61. 1. Nach § 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungsaufstellung jedenfalls die Herstellung des im § 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.

2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Zu § 62. 1. Das Gesetz bestimmt in § 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. [Ergibt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergibt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.][2])

VII. Bekanntmachungen.

§ 63. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, ist der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 64.[1]) [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§ 65.[1]) [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde][2]) [von dem Gewerbegerichte zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgerichte . . . .] entschieden.

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu § 64. 1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§ 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

Zu § 65. 1. Vergleiche Bemerkung 1 zu § 64.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66.[1]) Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht der . . . . von . . . . wahrgenommen.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden

2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes auf dem im § 120a der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Danach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbegericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbegerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

Zu § 66. 1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

---

§ 1. Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat].[1])

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre . . . . Kasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle des Statuts vom . . . . . . tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.][2])

§ 2. Zwangsweise Mitgliedschaft.

Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].[1])

Zu § 1. 1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zu § 2. 1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt,

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder][2]) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hilfskasse geworden sind.

§ 3. Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,[1]) können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergibt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.][2])

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Zu § 3. 1. Außer diesen Personen, welchen nach § 63 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Komtoiristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§ 6, 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§ 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach § 26 Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

[§ 4.] Eintrittsgeld.[1])

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6][2]) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern[3]) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

§ 5. Ausschluß.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 6. Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;[1])
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:[2])[3])

   (A) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

   a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . . Mark,
   b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . . Mark,
   c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
   d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . . Mark.

Zu § 4. 1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Zu § 6. 1. Sollen nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§ 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

e) [4]) Vorarbeiterinen, Aufseherinen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

f) sonstige großjährige Arbeiterinen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

g) Arbeiterinen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark,

i) Arbeiterinen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf . . . . Mark

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C.) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

---

b) Nach § 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

c) Nach § 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten][5]) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

§ 7. Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach § 6 [nach derjenigen Mitgliedskasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][1]) [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik];
2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach § 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden][3]) Krankengeldes.

§ 8. Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§ 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1]) des im § 6 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

§ 9. Unterstützung der Wöchnerinen.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][1]) Wochen nach derselben das Krankengeld[2]) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung, wie andere Erkrankungen.

---

5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Zu § 7. 1. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Zu § 8. 1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

[Der Vorstand kann Wöchnerinen unter den Voraussetzungen des § 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des § 8 Anspruch auf Krankengeld.]

[Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3][3]) Wochen nach ihrer Niederkunft.][4])

[§ 10. Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1])

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalte mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

§ 11. Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A [1]) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2])

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen.]

Zu § 9. 1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.

2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, ja kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.

3. Wie unter 1.

4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu § 10. 1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu § 11. 1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheil desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu [5] Mark belegt werden.]

§ 12. Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellen Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.[1])

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrolvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrolvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu [5] Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

§ 13. Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen **6** Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes [1]) [um $^1/_5$][2]) übersteigen würde.

Zu § 12. 1. Die Vorschrift des § 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

§ 14. Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

[Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung der §§ 6 und 7 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13][1]) Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark.][2])

§ 15. Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark.

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

(Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau [(zwei Drittel)], beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.][1])

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,
[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.][2])

Zu § 13. 1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammtunterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet, — übersteigt.

2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Zu § 14. 1. Hier ist die in § 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu § 15. 1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigsten Leistungen der Kasse.

2 Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder des Mitgliedes nicht gezahlt werden.

§ 16. Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§ 17. Beiträge.

Die Beiträge werden festgesetzt auf [3][1]) Prozent (A)[2]) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

oder

(B) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(C) [des nach § 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche eine Löhnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.

§ 18.

Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung der versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 19. Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten

---

Zu § 17. 1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

2. Je nachdem in § 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Zu § 18. 1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

§ 20. Besondere Rechte der Kasse.[1])

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 21. Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§ 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§ 22. Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach § 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

„Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Der Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§ 23. Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu er-

Zu § 20. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

gänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 24. Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1]) [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge bis auf das Anderthalbfache der im § 17 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeitsverdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§ 25. Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§ 26. Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§ 27. Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 28. Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:[1])

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

Zu § 24. 1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

b) aus [5][2]) von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $5/7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[3]) ein sechster Beisitzer und sobald sie $6/8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation[4]) erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[5]) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Jedes Jahr][6]) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Zu § 28. 1. Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $4/13$ (das arithmetische Mittel zwischen $2/6$ und $2/7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $4/15$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $2/7$ und $2/8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a.

3. Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Giltigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6. Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.[7]) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§ 29. Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden].[1]) Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 30. Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[1])

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[2]) welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 2c.] Vertreter[n] der Firma.

---

7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzläßig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu § 29. 1. Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3]) eingetheilt:

1.
2.
3.
2c.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4]) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus.

Zu § 30. 1. Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügt würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§ 31. Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen:

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand.
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen . . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1])

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1])

Zu § 31. 1. Die Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hilfskassengesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

Zu § 32. 1. Nach § 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im § 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach § 36 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge 2c., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.[1]) Im Uebrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in § 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 33. Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§ 34. Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.[1])[2])

Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. . . . . 18 . . . in Kraft.

---

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Zu § 34. 1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.

2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§ 66, 67, 68 mit 44, 45 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1884 der „Annalen".

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen" bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84 bedeuten die siebzehn Jahresbände 1868 bis 1884; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Wir bitten besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Hrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die Umarbeitung im Jahrgang 1880 zitirt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von M. Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w.

Die Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1,73.

Acquits-à-caution **77**, 535.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Abnahme derselben im Reiche **81**, 152. S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892. — Zur Kenntzeichnung des Aktiengründungswesens **77**, 194, 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung **77**, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 **77**, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung **78**, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart **78**, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) **81**, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. **82**, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts **84**, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg **84**, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins **84**, 139; der Leipziger Handelskammer ib. 235; der Münchener Handelskammer ib. 247; der

Breslauer Handelskammer ib. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag ib. 265. Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Krisis ꝛc.
Aktienstempel s. Stempelsteuer.
Altersstufen der preußischen Bevölkerung 78, 658.
Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 82, 760.
Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, 68, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirthschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirthschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — S. a. Auswanderung, Krisis.
Amtsbezirke, s. Kreisordnung.
Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. 213.
Antragsdelikte 76, 83.
Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.
Anwaltswesen 75, 1205.
Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.
Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisirten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.
Arbeiter, jugendliche ꝛc. 81, 695.
Arbeiterbudgets, Elsäßische. Von P. Dehn 79, 100. Deutsche: Schlesische 80, 581. Bayerische ibid. 843. 81, 540. S. a. Löhne.
Arbeiterfrage, Materialien zur, 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogthum Hessen 77, 253. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung ꝛc.
Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeiterversicherung 80, 492. S. a. Unfallversicherung.
Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal des Zollvereins 69, 885. 80. 633.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316. 80, 621. 816.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486.
Armenpflege, Organisation derselben (Seyffardt-Crefeld) 82, 704.
Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Armuth und Arbeit 83, 572.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70 165. 71, 300. 715. Etat desselben 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87. S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Berichte über die Thätigkeit des Reichskommissars 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79. 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874, 75. 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. — S. a. Zollausschlüsse.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.

Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermatige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungbericht der Reichsbank für 1876 77, 736; für 1877 78, 673; für 1878 79, 577; für 1879 80, 434; für 1880 81, 354; für 1881 82, 329; für 1882 83, 600; für 1883 84, 193. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. S. a. Textilindustrie, Zolltarif ꝛc.

Baupolizeirecht, das deutsche. Von C. E. Leuthold 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Beamtenbesoldungen in Bayern 77, 523. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — Bayer. Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag. 84, 65. — Die Landeskultur-Rentenanstalt in Bayern 84, 316. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht ꝛc.

Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thu-

dichum **76**, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Kommentar ib. 285. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand 2c. 287; Pensionirung 292; Diesziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich 2c. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht **76**, 397.) — Klassifikation der Reichsbeamten **76**, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) **76**, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen **77**, 841. **81**, 439. — Wittwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) **81**, 551. — Grundsätze f. d. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern **82**, 556. S. a. Behörden, Pensionen 2c.

Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern **77**, 520.

Begleitschein-Regulativ **69**, 997. **73**, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten **70**, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten **71**, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" 2c. **76**, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden **76**, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden **77**, 838. — (S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)

Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vam 4. Juni 1851, **68**, 1055.

Belgien, Handelsvertrag **73**, 319. **80**, 818.

Bergwerksproduktian im deutschen Reiche **75**, 637. 1728. **78**, 864.

Berichtigung (Knies gegen Roesler) **75**, 792.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, **69**, 342, desgl. im Jahre 1869, **70**, 437, desgl. im Jahre 1870, **71**, 833, desgl. im Jahre 1871 **72**, 971. Berlin's Gewerbefleiß **78**, 110.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882, **84**, 43.

Beschlagnahme, f. Löhne, Postverwaltung 2c.

Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, **72**, 526. **73**, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Raesler) **75**, 27.

Besoldungsverbesserungen **73**, 80. — S. a. Wohnungsgelder.

Bessemerstahlfabrikation **76**, 86. **78**, 96.

Betriebsfonds der Reichskasse **72**, 1481. **73**, 415.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 **68**, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung **68**, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vam Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung **70**, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung **70**, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen **71**, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) **75**, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, **76**, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa **76**, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens **76**, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.

Bibliathekordnung des Reichstags **77**, 501.

Bierbesteuerung, f. Braumalz.

Bismarck, Fürst, f. Reichskanzler.

Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) **78**, 841.

Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung **75**, 383.

Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags **68**, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 **68**, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer **71**, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (van v. Aufseß) **73**, 220. **74**, 95. **75**, 890. **76**, 795. **80**, 715. — Statistik **74**, 920. **75**, 905. **76**, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen **78**, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) **78**, 613. Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braumalz. Bestimmungen des Zallvereinsvertrags **68**, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 **68**, 691, desgl. vom 8. Juli **68**, 899. — Statistik der Braumalzsteuer **71**, 585. — Reform der Bierbesteuerung **72**, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) **73**, 210. **74**, 94. **75**, 889. **76**, 794. **80**, 704. — Statistik **74**, 922. **75**, 903. **76**. 98. 807. — Zur Resarm der Bierbesteuerung (F. Baccius) **76**, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.

Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. Ressortverhältnisse der Behörden **70**, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Zollausschlüsse, Preise 2c.

Buchführung (häusliche, Hirth) **75**, 931.

Budgetrecht des Reiches (P. Laband) **73**, 524. S. a. Finanzwesen, Militärbudget.

Bund, norddeutscher, f. Verfassung, Reichstag u. f. w.

Bundesakte, deutsche, **71**, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1886; **71**, 19.

Bundesangehörigkeit, f. Reichsangehörigkeit.

Bundesbehörden, f. Behörden.

Bundesgebiet **71**, 51. 325.

Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben **71**, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389, **72**, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder **71**. 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben **71**, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließuugen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 **73**, 863; desgl. aus der Session von 1873 **74**, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. **82**, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen 2c.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund **71**, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) **76**, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) **76**, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (A. Hänel) **77**, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) **84**, 453. S. a. Bundesrath, Vertragsrecht, Verfassung 2c.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht 2c.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, **75**, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chausseegelder **80**, 646.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren **69**, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie **72**, 394.
Chili, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 718.
China, Handelsvertrag **73**, 316. **80**, 717.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben 2c. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) **73**, 1611.

D.

Dänemark, Markenschutz **81**, 404.
Darlehenskassen **72**, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten **76**, 332.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, **74**, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten **76**, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten **76**, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) **75**, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, o95. **72**, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath **70**, 759. **71**, 229.
Disziplinarbehörden **76**, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) **76**, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden **80**, 489.
Disposition, zur, gestellte Offiziere **71**, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, **71**, 168. **76**, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung **73**, 1392. 1444. **75**, 1635. In Sachsen **75**, 1291.
Dotationen der Feldherren **74**, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, **71**, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen **77**, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen **68**, 901. **71**, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, **68**, 927, — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern **71**, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung **71**, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) **74**, 485. — Statistik **75**, 1725. **76**, 220. **78**, 108. **79**, 109. 378. — Eheschließungen zwischen Blutsverwandten **82**, 80. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) **74**, 1803.
Eichämter s. Maaß- und Gewichtsordnung.
Eid der Beamten **76**, 84. 346.
Einigungsämter **74**, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung **76**, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, **72**, 536. **74**, 997. 1793. (Roesler) **75**, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) **75**, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung **75** 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen **76**, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg **80**, 566.
Einkommensteuer **73**, 846. **74**, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg **74**, 101, **75**, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag 1029. Aus den Gutachten des Vereins für

Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Kongreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen u. Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484.

Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle 2c.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Die Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke 2c. 77, 1076. 1078. — Die preuß. Eisenindustrie im Dezember 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446. — Eisenindustrie und Eisenenquete (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Vgl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens). 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen. Neue Folge 76, 121. (I. Vom Nationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter 2c. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamten 2c., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsen-

kurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche **76**, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875. 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876, **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696. — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge und Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044. — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073, 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1106. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814. — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. — Zwangsvoll-

streckung gegen Eisenbahnen **81**, 402, 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881, **83**, 642. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle, Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873, **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) **74**, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 **74**, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) **76**, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) **76**, 808. 897. — Entwickelung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) **77**, 272. — Machtbefugniß des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) **78**, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung **78**, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) **79**, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 **79**, 1028. — Elf.-loth. Zollwesen **80**, 633. 641. 795. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande **82**, 714. S. a. Arbeiterbudgets, Löhne u. s. w.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen **72**, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. **74**, 773. Vereidigung der Staatsbeamten **72**, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) **72**, 555. Tagegelder der Zivilbeamten **72**, 590. Verlängerung der Diktaturperiode **72**, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen **73**, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst **73**, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten **73**, 951. Amtl. Geschäftssprache **73**, 957. Kreisdirektoren **74**, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer **74**, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten **74**, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß **75**, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 869. **73**, 975. **74**, 781. Oberster Gerichtshof **71**, 959. **72**, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung **72**, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, **72**, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs **72**, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte **72**, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst **72**, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch **72**, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher **73**, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand 2c. **74**, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte **74**, 781. 826. Notariatsordnung **74**, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften **74**, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften **74**, 843. Vormundschaftsverwaltung **74**, 847. Ehescheidung **74**, 849. Verschollenheitserklärung **74**, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers **72**, 867. **73**, 973. **74**, 779. Quartierleistung **72**, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen **72**, 576. 1329. Kosten der Garnisonen **72**, 596. Militärersatzinstruktion **72**, 868. Kriegsgerichte **74**, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte **72**, 885. **73**, 992. **74**, 801. Etat für 1872 **72**, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung **72**, 578; des Art. 33 der R.-Verf. **72**, 579. Zollverkehr **72**, 580. Wechselstempelsteuer **72**, 580. Doppelbesteuerung **72**, 581. Etat der Zollverwaltung **72**, 581. Landeshaushalt für 1872 **72**, 1299. 1317; für 1874 **74**, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze 2c. **72**, 1330 Depositenverwaltung **73**, 959. Weinsteuer **73**, 960. 966. Enregistrement **73**, 1001. **74**, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: **72**, 874. **73**, 967. 978. **74**, 784.

Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

Enquêten über Eisen-, Baumwoll-, Tabackfabrikation ꝛc. 80, 625, 627. — Vgl. a. die betr. Gegenstände.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirthschaftl. Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge (v. Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt, 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84, 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Ueberſicht der in den deutschen Staaten bestehenden Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hierzu hinter S. 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikatsteuer 80, 688. 736.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. S. a. Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Ueberſicht von P. Dehn) 81, 153. 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.

Fachgerichte, ständige, 73, 1546.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907

Familienfideikommisse s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dez. 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844. 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (von W. Lewis) 79, 465.

Finanzrecht, s. Finanzwesen.

Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, 1. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. —

Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349, 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Reichshaushalt (Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1878/79) 78, 696. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1879/80 79, 891. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1880/81 80, 497. — Die Zölle und Verbrauchssteuern des Reichs (v. Aufseß) 80, 609 ff. — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Vgl. a. Verfassung-, Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.

Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Strom-Schifffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 80, 657.

Forststatistik, deutsche, 74, 1677.

Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.

Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekrutenein-stellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 80, 825. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. — Bewegung der Bevölkerung 82, 614. — S. a. Kriegsentschädigung.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen s. Zollausschlüsse, Aversa, Hamburg, Bremen ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 229.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.

Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109.

Gebührenordnung s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen 76, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.

Geld, Geldwirthschaft (Roesler) **75**, 265. 288 ff. (Hirth) **75**, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.
Gemeindeverwaltung s. Selbstverwaltung.
Generalzollkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben **73**, 125. **80**. 615.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, **72**, 947. — Reichsgesetzgebung **74**, 152. 382. **77**, 637. — In Bayern **76**, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Genußmittel, s. Nahrungsmittel.
Gerichtliches Verfahren **72**, 141. **73**, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 über das gerichtl. Verfahren erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen **77**, 828. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte 2c.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts **69**, 1057. **71**, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben **72**, 150. Personal desselben **70**, 161. — Etat für 1871, **71**, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) **73**, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben **74**, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) **76**, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches **71**, 85. **72**, 150. **73**, 348. 354. **75**, 420. 1533. — in Preußen **70**, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) **75**, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf **75**, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte **75**, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann **75**, 1208. — Reichsjustizamt **75**, 1216. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. **79**, 502. **81**, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht **81**, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte 2c.
Gesandtschaften im Auslande **70**, 167. **72**, 1105. **73**, 492. **74**, 153. 279. **80**, 24. Zollfreiheit derselben **80**, 646. — Das deutsche Gesandtschaftsrecht (v. Zorn) **82**, 81. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches **71**, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung Zollverein 2c.)
Gesellen s. Arbeiter.
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) **75**, 1206. (Laband) **78**, 369.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung **72**, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) **70**, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867 bis 1877 (Harburger) **77**, 801. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zollparlament, Preußen 2c.
Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben **78**, 466. Etat **80**, 12.
Getreidezölle **78**, 839. **80**, 619. — Ernährungsbilanz des deutschen Reichs für 1878/79 **79**, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 **79**, 552. — Motive zum neuen Zolltarif **79**, 719. — Internationale Statistik **79**, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen **79**, 1075. — Vgl. a. Zolltarif 2c.
Gewerbeanlagen (Seydel) **81**, 624.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbekammern, Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 925. **83**, 201. 714. **84**, 294. S. a. Handelskammern.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen **68**, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie **69**, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker **69**, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen **69**, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel 2c. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) **68**, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen **68**, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes **71**, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz **71**, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern **73**, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung **73**, 1471. **74**, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung **74**, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen **75**, 940. — Verhandlungen 1874, **75**, 1199. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 287; — (Endemann) **77**, 643. — Uebersicht der Gesetze 2c. bis 1877 **77**, 805. — Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion **77**, 885. — Referate von Schmoller und Dannenberg vom Verein für Sozialpolitik **78**, 129. — Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung (M. Seydel); Inhaltsübersicht **78**, 952. **81**, 569. — Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 **78**, 953. **79**, 534. — Die Hamburger Denkschrift **79**, 570. — Zur Reform der Innungen **81**, 171. 600.

Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 **81**, 724. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) **82**, 620. — Das Normal-Innungsstatut **82**, 644. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage 2c.

Gewerbepolizeirecht des Reichs (M. Seydel) **78**, 529, 929, 952. — Neue Bearbeitung des ganzen Gebietes (Seydel) **81**, 569. Alphabet. Register hierzu **81**, 719.

Gewerbeschulen (Hirth) **77**, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben **70**, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung **72**, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) **76**, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 **77**, 987. — Die Theilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) **77**, 1120. — Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) **78**, 209. (Auffeß) **80**, 757.

Gewerbesteuer **74**, 905. 999. 1690. **75**, 129. **76**, 400. 695. **77**, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbetheiligung der Arbeiter **82**, 753.

Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) **75**, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen **68**, 478. Anwendung desselben in Bayern **71**, 366. 472.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag **70**, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber **73**, 443.

Grenzaufsichtsbeamte **80**, 678. 749. 782.

Griechenland, Handelsverträge **80**, 616.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern **68**, 155—218. **79**, 571. Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Handelsvertrag mit — **73**, 320. **80**, 819. Stempelsteuern **81**, 803.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit, Reichsgesetz **75**, 1185.

Gründungswesen, siehe Aktiengesellschaften, Krisis 2c.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) **82**, 70.

Grundeigenthum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung **70**, 750. **71**, 50. 329. **74**, 146.

Grundsteuer in Preußen **74**, 897; **79**, 991. **81**, 95. in Bayern **79**, 1682.

Güterumlauf (Roesler) **75**, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.

Gymnasien, Maturitätszeugnisse **74**, 1671. **76**, 765.

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, **72**, 1507. **73**, 168. **80**, 661.

Haftpflichtgesetz **74**, 150. **81**, 413.

Hagelversicherung (Bayrischer Entwurf) **83**, 587.

Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik **68**, 1075. — Anschluß an den Zollverein **68**, 1112. — Organisation der Handelsstatistik **70**, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer **74**, 101. **75**, 335. **79**, 600. **80**, 568. 589. **81**, 336. — Gewerbefleiß **78**, 110. — Hauptsteueramt **80**, 663. 748. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) **81**, 314. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß **81**, 489, 516. Vgl. a. Preise, Zollausschlüsse, Auswanderung 2c.

Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, **71**, 549. 833. im Jahre 1871, **72**, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik 2c.

Handelsbilanz, deutsche (Nasse) **75**, 605. — Tabellen über 1872/73, **75**, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) **75**, 731. S. Handelsstatistik.

Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 732. **72**, 921. **73**, 311. **80**, 812. — S. a. Zollverein 2c., Vertragsrecht.

Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, **68**, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen **69**, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) **75**, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.

Handelskammern. Organisation und Verzeichniß derselben **78**, 78, 925. Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten **83**, 201, 714. **84**, 294. — S. a. Handelstag.

Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben **71**, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln **71**, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe **71**, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) **74**, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe **74**, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, **75**, 1709. — Bestand im Jahre 1875, **76**, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle 2c.

Handelspolitik, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelsregister in Bayern **76**, 894. — S. a. Handelsgerichte.

Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handels-

gesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften 2c.

Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Werth der Waarenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- u. Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. — Ausweise für Januar u. Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waaren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Werth der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 8 , 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 8 , 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel in 1880 8 , 284. Reform der Handelsstatistik vom 1 Jan. 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schifffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447, (Spezialübersicht) ib. 523. Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle 2c.

Handelssystem des Reiches s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik 2c.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. S. a. Oesterreich, Zollverein 2c.

Handwerk, moderne Arten desselben, 77, 787.

Handwerkerkammern 74, 1195.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. Verhältniß zum Zollverein 80, 615. 618. S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 581, 843. 8 , 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung 2c.

Hausindustrie, die, im deutschen Reiche. Von W. Stieda 84, 1—11.

Hausirhandel 8 , 665. S. a. Gewerbeordnung.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimatsrecht / Heimatswesen } s. Unterstützungswohnsitz.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma 2c. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 7 , 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 7 , 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Steuerreform 77, 538. Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal 2c.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag 74, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 72, 933.

Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.

Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722. 77, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang 82, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen 82, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

J.

Japan, Handelsverträge 80, 631. 823.

Impfgesetz 75, 1173. 81, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe 2c.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) 77,

777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung 77, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche 82, 605. — S. a. Arbeiterfrage, Löhne, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, s. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.
Interessenvertretung, wirthschaftliche 83, 553.
Interpretation, s. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. 77, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.
Invalidenstiftung, Deutsche, 7 , 1035. S. a. Pensionen.
Irrenanstalten in Preußen 78, 443.
Italien, Handelsvertrag 73, 321. 80. 820. Stempelsteuern 8 , 808.
Jesuiten, Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneist'sche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 71, 230.
Jungholz, österr. Gemeinde 634. 786. 793.
Jura singulorum, s. Reservatrechte.
Justizkommission des Reichstags 75, 1202.
Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Uebersicht der Thätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs 7 , 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung 7 , 212. — Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171; für 1875/76 77, 631; für die Jahre 1877 und 1878 79, 501; für die Jahre 1879 u. 1880 8 , 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) 77, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités 77, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kompromisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.
Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 7 , 87. 104, 235. 72, 434. 76, 666. 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 7 , 847, 920. — Vgl. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag ꝛc.
Kanalschifffahrt, deutsche, 75, 332. 80. 646.
Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.
Karusselbesitzer, s. Schaustellungen.
Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.
Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481. — Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 73, 262. 80, 774. — S. a. Finanzwesen.
Kathedersocialismus 73, 851.
Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.
Kauffähigkeit, s. Einkommen.
Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.
Kautionen 73, 440. Das Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige auf das Kautionswesen der Reichsbeamten bez. Bestimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, S. a. Gewerbeordnung, Arbeiter ꝛc. 1545. 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Strafgesetz, Schulaufsicht, Namszanowski ꝛc.
Kirchlich-politische Gesetzgebung (preuß. Maigesetze) 74, 117. — Geschichte der bez. Reichsgesetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Gesetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgesetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Gesetzgebung im Reichstag und preuß. Landtag (Wehrenpfennig) 77, 297. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze“ 77, 349. — S. auch Zivilehe, Schulaufsicht ꝛc.
Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.
Kirchenstaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.
Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.
Klassensteuer, s. Einkommensteuer.
Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.
Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989. 82, 610.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69, 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalsteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.
Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik

der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängniß der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.

Kommunismus 75, 23, 1280.

Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.

Konfessionen, Gleichberechtigung derselben in staatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.

Kongregation, s. Orden.

Konkursordnung 68, 978. 72, 149. 75. 1220. 81, 405.

Konsulatwesen. Verzeichniß der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 7 , 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. Nov. 1867 7 , 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595 — Etat für das Konsulatwesen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konsularverträge des deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. 77, 636. — Uebersicht sämmtl. Gesetze ꝛc. 77, 809. — Konsulatsetat 80. 26. — Konsularverträge 80, 827. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine ꝛc.

Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.

Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirthschaftsgenossenschaften ꝛc.

Kontingentsherrlichkeit 80, 343.

Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der Leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.

Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.

Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung ꝛc.

Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.

Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750.

Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775. S. a. Zahlungsverfahren.

Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.

Kreditlager 80, 664

Kreditregulative 80, 776.

Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.

Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.

Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924. 77, 192. — Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.

Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.

Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200. 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.

Kriegsministerium, s. Kriegswesen.

Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459 74, 169. 77, 986.

Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. —

Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 268. — Uebersicht sämmtl. Gesetze u. Verordnungen 77, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheers 1879/80 80, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten 80, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) 80, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse 82, 668.

Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235. — Unsere volkswirthschaftliche Krisis (Hirth) 77, 187. (Wehrenpfennig) 77, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland 77, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung ꝛc.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) 77, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.

Kunsthandwerk s. Handwerk.

L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) 76, 656. 78, 369. 80, 337. 82, 771.

Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.

Land, Stadt und, 74, 17. 76. 239. 78, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landsturmgesetz 75, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirthschaft, s. Arbeitgeber, Land, Getreide, Zölle ꝛc.

Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. 80, 622. 792. Behördenorganisation 70, 256.

Lebensmittelverfälschung (Bresgen) 78, 106.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.

Lehrlingsfrage 77, 790. 78, 25. 81, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß desselben auf die Gesetzgebung 77, 259.

Liberia, Handelsvertrag 73, 322. 80, 821.

Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.

Literatur, s. Stein, Laband, Zölle ꝛc.

Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg ib. 683. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 772. — L. für weibl. Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirthschaftl. Gewerbe des deutschen Reichs (v. d. Goltz) ib. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772. 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.

Lothringen, s. Elsaß.

Lotteriestempel, s. Stempelsteuer

Lumpenzoll 80, 623.

Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Verhältniß zum Zollverein 80, 616. 634. 641. 786. 792. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402.

Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.

Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.

Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maaße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Eichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Thätigkeit der deutschen Eichämter 1870/75 77, 1111.

Maischraumsteuer 80, 717.

Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.

Malzaufschlag 80, 793. Malzsurrogate 80, 706. 711.

Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marinever-

waltung 69, 194. 71, 693. 72f. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung ꝛc.

Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. S. a. Musterschutz, Dänemark ꝛc.

Marktverkehr 78, 603. 81, 677.

Marschrouten s. Kriegsverhältnisse 82, 668.

Maschinenindustrie 72, 393.

Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hith) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563.

Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.

Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen ꝛc.

Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637. S. a. Aerzte.

Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 81, 681.

Meßkonten 80, 668.

Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.

Mexiko, Handelsvertrag 73, 325. 80. 825.

Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.

Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.

Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.

Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).

Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.

Militärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.

Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.

Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.

Militärvermögen 75, 1493.

Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.

Milliarden, s. Kriegsentschädigung.

Milzbrand, s. Veterinärpolizei.

Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.

Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.

Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.

Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.

Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 971. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen ꝛc. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191); fünfte Denkschrift 77, 353. (Anlagen S. 366); sechste Denkschrift 79, 905; siebente Denkschrift 79, 923; achte Denkschrift 80, 508; neunte Denkschrift 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Akten in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. — Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Uebersicht

aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474 — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) 8, 401. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752, Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.) — Bericht von W. Endemann 77, 640.

N.

Nachläſſe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung derselben. Denkschrift des d. Landwirthschaftsraths 77, 1079. — Gesetz von 1879 81, 433. — Das Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Ramszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170, 80, 3. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schiffahrtsvertrag 73, 314. 80, 815. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung Reichstag ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oeffentliches Recht ꝛc. s. Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385; Denkschrift dazu ibid. 609. — Verhältniß zum Zollverein 80, 629. 673. 821. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Der Handelsvertrag von 1881 81, 517.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 80, 621.
Paris. Die Nahrungssorgen des Parisers 77, 254.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325. — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v. 25. Mai 1877 77, 914; Verordnungen ꝛc. hierzu 77, 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. —

Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479.

Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.

Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern 78, 484. — S. a. Beamte, Invalidenfonds 2c.

Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308. 80, 816.

Personalunion 71, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen 77, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager 80, 665.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrechts (Hecht) 80, 304.

Pferdebestand militärischer in Preußen 77, 247.

Photographien, Urheberrecht 77, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei 2c.

Portugal, Handelsvertrag 73, 328. 80, 826.

Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 198. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters 2c. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 77, 815. — Die revidirte Reichs-Postordnung von 1879/83 83, 491. — Berichtigung 83, 765. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postsparkassen 78, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) 83, 649.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Okt. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621, 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872—1875. 77, 120. 1069; im Jahre 1876 78, 36. — Postgesetz v. 20. Dez. 1875 76, 583, 587; 77, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte 78, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen 80, 647. — Zollabfertigung von Postgütern 80, 662. 750. — Weltpostverein: Uebereinkunft betr. Postpackete 81, 477. — Die deutschen Postwerthzeichen (Seydel) 82, 617. — Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (W. Schulze) 83, 393.

Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.

Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871 bis 1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876

und 1877 **79**, 81; Spezialübersicht für vier Quartale 1877 **79**, 87; für die Jahre 1877 bis 1879 **80**, 81, 856; für das Jahr 1880 **82**, 127; für das Jahr 1881 **82**, 676; in Bremen (1851—1868) **69**, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg **75**, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 **75**, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Großhandel 1879/80 **81**, 195; desgl. im Jahre 1881 **82**, 517; desgl. im Jahre 1882 **83**, 739. — Hamburger Waarendurchschnittspreise 1847—1882 **83**, 753. Desgl. für 1882 83 **84**, 560. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann **72**, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse“ **72**, 107. **73**, 357. — Verhandlungen im Reichstag **74**, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) **75**, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam **76**, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) **77**, 178.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden **70**, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses **70**, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 **70**, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) **74**, 503. — Steuerlast **77**, 244. — Beamtenbesoldungen **77**, 520. **78**, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte **78**, 442. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Innere Wanderungen der preußischen Bevölkerung **82**, 607. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit **82**, 611. — S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Grundsteuer, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbesteuer, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen, Wahlgesetze, Wasserrecht.

Privatrecht, s. Zivilrecht, Rechtsgebiete ꝛc.

Produktion (Begriff) **75**, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) **75**, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Promulgation (Laband) **78**, 372.

Provinzialbehörden in Preußen **70**, 219. und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, **75**, 1593. **77**, 305.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartalsextrakte **80**, 771.

Quartierleistungen im Frieden **74**, 1037. **75**, 1081. 1201.

R.

Realunion **71**, 60.

Reaktion, die wirthschaftliche (Wehrenpfennig) **77**, 319.

Reblauseinfuhr **81**, 434. — Internationale Reblauskonvention **82**, 625. **83**, 544—552.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes **70**, 157. **74**, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs **75**, 1253.

Rechtsanwaltsordnung **79**, 508. Gebührenordnung **79**, 1016. **81**, 394.

Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland **83**, 575.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) **73**, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) **74**, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) **69**, 13. — Die Gewährung der Rechtshülfe im nordd. Bunde **69**, 1031. — Modifikation des Gesetzes **71**, 378. **72**, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) **76**, 170. — Uebersicht **77**, 833.

Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.

Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre **72**, 509. **73**, 858. **74**, 8. Aufgaben derselben im Reiche **76**, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.

Rechtswissenschaftliche Monographien **76**, 243.

Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) **76**, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.

Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff **70**, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne **71**, 151. — Abänderung des Gesetzes **71**, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, **75**, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) **76**, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) Nachtrag zu dieser Abhandlung **81**, 67. — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff) **76**, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) **76**, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) **76**, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Febr. 1868 (Wesendonck) **77**, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten ꝛc. aus dem Reichsverbande **81**, 67.

— Statistisches **81**, 482. **82**, 611. — Zum Gesetz über Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) **83**, 577.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke **68**, 451.
Reichsarmenrecht, siehe Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler ꝛc.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern **80**, 803.
Reichsbürgerthum **74**, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit ꝛc.
Reichseigenthum **72**, 1447. **73**, 412. 422. **74**, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt **71**, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne **71**, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichshauptkasse **80**, 786.
Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung ꝛc.
Reichsjustizamt **75**, 1216. **77**, 335. Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) **77**, 680.
Reichskanzlei, Etat derselben **80**, 3.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit **71**, 275. — Die Substitutionsbefugniß des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrecht (M. Joël) **78**, 402. — Rede des Fürsten Bismarck **78**, 503. — Das Stellvertretungsgesetz vom 17 März 1878 78 (M. Joël) **78**, 761. Das neue Wirthschaftsprogramm des Fürsten Bismarck **79**, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung **70**, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich **72**, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck **80**, 626. **81**, 338. — Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des deutschen Reichs (P. Hensel) **82**, 1—60. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Reichskanzleramt. Etat desselben **69**, 165. Erweiterung des Etats **71**, 707. — Ressortverhältnisse desselben **70**, 156. **71**, 285. — Organisation und Etat desselben **77**, 335. 838. **80**, 4.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichskommissariate **80**, 8.
Reichskontrole für Zölle und Steuern **80**, 797. 810.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben **73**, 1549.
Reichsoberhandelsgericht **73**, 351. S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag **71**, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 **68**, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 **68**, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags **71**, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags **68**, 1061, der 1. ordentlichen Session **68**, 1066, der 2. ordentlichen Session **68**, 1068, der 3. ordentlichen Session **69**, 1095, der 4. ordentlichen Session **70**, 1. u. 617, der 1. außerordentlichen Session **70**, 717. Etat des Reichstages **69**, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 **70**, 721. — Die Gründung des neuen Reiches **70**, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände **70**, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) **71**, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) **72**, 51, der III. Session (1872) **72**, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) **72**, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) **72**, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 **73**, 1641. — Rückblicke auf die 1. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) **74**, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) **74**, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode **76** 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 257. — Geschäftsordnung des Reichstags nebst Bibliothekordnung **77**, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag **77**, 843. Ergebniß der Reichstagswahlen 1878 **79**, 574. — Etat des Reichstags **80**, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871—1878 **80**, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) **80**, 352. — Stellung des

Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542.
Reichstagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.
Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung ꝛc.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Rettungsanstalten 83, 41.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rheinschifffahrt 80, 658.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210. 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 78, 512, 629. — Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 80, 828.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Geusel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. 80, 621. 697. 704. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430, 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883, 84, 62.
Schifffahrtsverträge 80. 812.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530. 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78, 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 80, 646.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—1879 in der deutschen Armee eingestellten Rekruten 80, 238.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1875/76, 77, 380; für 1876/77 ib. 973.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.

Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zollvertrag 828.
Schweiz, Handelsvertrag 80, 673. 823. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schifffahrt 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28. 84, 283. 305. — S. in Preußen (Wehrpfennig) 77, 305.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 78.
Souveränetät u. Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75, 23. 1715. 1716. 76, 226. 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen. Entwurf vom Mai 1878 78, 757. — Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921. — Vorlagen an den Reichstag mit Motiven und Anlagen 78, 989. — Bericht der IV. Kommission des Reichstags über den Entwurf 79, 27. Beschlüsse der Kommission ib. 67. — Aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161—218 und 225—284. — Kommentar zum Sozialistengesetz v. K. Gareis 79, 285; das Nachtragsgesetz von 1880 80, 600. — Uebersicht der verbotenen Vereine ib. 295, der verbotenen Schriften ib. 324. — Charakteristik des Gesetzes (W. Endemann) 79, 543. 81, 437.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Spanien. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien 68, 869. 73, 322. 80, 822.
Sparkassen in Preußen 76, 89. 77, 248. 541. 1115. 80, 157; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 83, 426.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 80, 643, 744, 786, 797.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Namszanowski 2c. — S. a. Souveränetät, Selbstverwaltung.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8 u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763, 1113. Uebersicht der Gesetze 2c. 77, 803. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbeamte in Preußen 77, 250.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht, hist.-dogm. dargest. v. H. Rehm, 84. 565. 645. ff.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76. 239. 78, 73.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte / Standesregister } s. Zivilehe, Personenstand.
Stationscontroleure 73, 304. 80, 808.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 80, 755. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 80, 628. 763. 786. Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. 89, 10. 759. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938. Seminar 80, 831.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. 75, 637. 77, 1055. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers 2c.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1038. Uebersicht der Stempelsteuer in

den deutschen Bundesstaaten **79**, 955. Reichsgesetz und Verordnungen **81**, 768. **83**, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen **81**, 799.

Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 220. **76**, **79**, 109.

Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.

Steuern, s. Verbrauchssteuern. Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Taback, Einkommensteuer, Stempel-, Erbschaftssteuern, Frankreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen ꝛc.

Steuerpolitik, Grundsätze derselben (Schäffle), bespr. v. Geffcken, **82**, 681.

Steuerreform im Reiche, Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 **81**, 338.

Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben **69**, 657. — Zur Kritik des Gesetzes **70**, 580. — Einführung in Bayern **71**, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes **71**, 983. **74**, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 **76**, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.

Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) **83**, 1. 73.

Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu **72**, 148. **73**, 348. **74**, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf **75**, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann **76**, 1218. — Verlauf der Verhandlungen **77**, 646. — Strafverfahren in Zollsachen **80**, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Urtheile im deutschen Reiche **82**, 635.

Strafrecht, Entwickelung desselben **72**, 121. **73**, 337. **75**, 1172. **77**, 632. **79**, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen reichsrechtl. Gesetze und Verordnungen **77**, 825.

Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) **83**, 199.

Strandungsordnung **75**, 1177. **80**, 660.

Straßburg, Gründung der Universität **72**, 959.

Straßenmusik **76**, 80.

Strikes **74**, 33. — S. a. Arbeiterfrage.

Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 **68**, 975. — Der Elbzoll **69**, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) **71**, 709.

Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 **69**, 635.

Syrup, s. Zucker.

T.

Taback. Materialen zur Tabacksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) **68**, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 **68**, 1093. — Statistik der Tabacksteuer 1868—1870 **71**, 578. — Die Besteuerung des Tabacks (Frhr. v. Aufseß) **75**, 387. **76**, 793. — Zur Tabacksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) **73**, 741, **74**, 93. — Statistik **74**, 919. **75**, 901. 1712. **76**, 801. — Der Taback im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) **78**, 214 — Zur Frage der Besteuerung des Tabackes (K. Schleiden) **78**, 233. 273. — Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer (Felser) **78**, 300. 449. — Das Tabackmonopol in Frankreich **78**, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabackstempels in Deutschland **78**, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabackmonopol **78**, 672. — Ein neues Tabacksteuerprojekt **78**, 749. — Fragebogen zur Tabackenquête **78**, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission **79**, 456. — Der Gesetzentwurf vom April 1879 **79**, 627. — Uebersicht der Besteuerung (v. Aufseß) **80**, 689. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften und Niederlageregulativ) **80**, 689, 875. — Strafgesetzl. Bestimmungen **81**, 435. — Materialien zur Monopolfrage **82**, 177—236. 371—400. 489—516.

Tagegelder der Reichsbeamten **76**, 381. 384.

Tara, Bestimmungen über die, **72**, 1541. **74**, 90. **76**, 790. **80**, 655.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.

Telegraphenordnung **73**, 340 Abänderungen **76**, 761.

Telegraphenverwaltung, Etat derselben **69**, 243. — Statistik pro 1868 **69**, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) **70**, 164. — Rang der Telegraphendirektoren **76**, 351. — Der Worttarif der Telegramme **77**, 1088. — Ergebniß der Verwaltung pro 1876 **78**, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens **79**, 157. — Telegraphenstationen und Apparate **81**, 486. — Das Telegraphenwesen im deutschen Reiche **82**, 237. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie **78**, 254.

Textilindustrie **72**, 396. — Die Lage derselben 1872—77 **78**, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.

Theuerung, s. Preisbildung.

Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein **68**, 33, 44. 241. **80**, 614. 790. 798.

Tollwuth, s. Veterinärpolizei.

Transitlager **80**, 627. 664. 667.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags **69**, 51.

Türkei, Handelsvertrag **73**, 318. **80**, 818.

U.

Uebergangsabgaben **68**, 11. 21. 38. 43. **71**, 585. **73**. 281. **74**, 98. **75**, 893. **80**, 787.

Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.

Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetz-Entwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Die Reichs-Unfallversicherung (erster Entwurf nebst Begründung und Gutachten) 81, 97. 139. — Verunglückungen in Preußen 1879 81, 342. — Zweiter Entwurf eines Reichsgesetzes (Mai 1882) 83, 323. — Grundzüge des Entwurfs vom Januar 1884, 84, 12. — Die Reichsunfallversicherung, (Gesetz vom 6. Juli 1884) 84, 688.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.
Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimats- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (rechtswissenschaftl. Monographie von M. Seydel) 77, 545; Inhaltsübersicht hiezu S. 630. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132. 77, 638. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809.
Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896. 80, 816. — Auslieferungsvertrag 404.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 82, 51.
Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897. — Die Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. (Vgl. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.)
Verbrecherthum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.
Veredlungsverkehr 80, 673.
Verehelichung, s. Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs“ (besprochen von Meyer) 76, 656, 78, 369. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Referatrecht ꝛc.
Verjährungsfrist, einjährige 77, 228.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376.
Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten **76**, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 **68**, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) **68**, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht **70**, 19. **72**, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe **72**, 403. **73**, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendner) **73**, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) **75**, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 **80**, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens **80**, 138. — Ueber Arbeiterversicherung **80**, 492. — Die staatlich geleitete Vers.-Anstalten in Bayern (Haag) **84**, 65. S. a. Unfallversicherung.
Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht **68**, 230. **70**, 731. **72**, 921. **73**, 31f. **80**, 812. S. a. answärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge 2c.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (J. Gorius) **74**, 759. **75**, 531. — (Laband u. Meyer) **78**, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (M. Proebst) **82**, 241.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband **73**, 458. L. v. Stein **76**, 5. — Meyer über Laband **78**, 382. — S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) **75**, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 **75**, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) **76**, 808. 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) **77**, 305.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen **72**, 554.
Verwaltungsrecht, Reform desselben **72**, 538. **75**, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (C. E. Leuthold) **84**, 321.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) **75**, 329. — Denkschrift der Regierung **75**, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen **74**, 1392. 1444. **75**, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 **81**, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Monogr. v. Ph. Göring) **8**, 809. Alphabetisches Inhaltsverzeichniß hiezu 973. S. a. Rinderpest. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung **81**, 432.
Viehhandel, Gewährleistung im **73**, 359.
Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.
Viehtransporte **77**, 635.
Vivisektion **81**, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften 2c.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) **73**, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule **74**, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben **73**, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 **73**, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) **74**, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer **76**, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen **77**, 93. 311. **82**, 407.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten **74**, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (v. L. A. v Müller) **81**, 3.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) **72**, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) **75**, 1. 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) **75**, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkswirthschaftsrath, preußischer **80**, 961. Ernennungen hierzu **81**, 91.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 **68**, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) **38**, 501. — Definitive Resultate **68**, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) **68**, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat **68**, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) **69**, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 **71**, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 **70**, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) **70**, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 **72**, 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen **73**, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke **74**, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875 **75**, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 **76**, 888. — Definitives Ergebniß **77**, 471. **78**, 49. 178. 491. Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen **78**, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung **78**, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung **80**, 645. 757. — Städtebevölkerungen in Preußen **81**, 92. — Definitives Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 **82**, 146. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich **82**, 614. — Vgl. auch Statistik, Berufszählung, Bevölkerung 2c.

Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat &c.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr &c.), s. unter Zölle, Zolltarif, Handelsstatistik, Preise &c.
Waarenauktionen 77, 1064. 78, 738.
Waarenverzeichniß, amtliches 75, 883. 76, 82. 80, 655. 765.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (Monographie v. L. A. Müller) 81, 3. — Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 7, 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347. 80, 386.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064. 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Wasserrecht, das deutsche. Monographie v. R. Brückner 77, 1—77.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung derselben 81, 418
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 1880 80, 736. 786.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109. 75, 1431.
Weingroßhandel 80, 666.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif &c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm &c.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Werth (Begriff) 75, 10. — Der Werth in seiner volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70. 429. — Vgl. a. Handelsstatistik. Preise &c.
Werthvertheilung (Roesler) 75, 268.
Wiener Schlußakte 71. 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftliche Interessenvertretung (v. Kaufmann) 83, 553.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wittwenfürsorge, s. Beamte
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wolle, Wollenwaaren, s. Zölle, Zolltarif &c.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41 Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. Biersteuerung 76, 65. S. a. Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein &c.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, 76, 1031. 77, 228.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen 76, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556. 73, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018. 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776.
Zinsfuß 76, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 68, 800. 72, 134.
Zivilehe, obligatorische 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen &c. 74, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, 75, 641. Ausführungsverordnung

dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz 75, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen v. M. Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.

Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143. 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, 75, 153. 1219. — Verlauf d. Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben, 71, 125. 73, 339. 74, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer 74, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222. 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtl. Gesetze und Verordnungen 77, 822. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531. Bei Aufseß: 80, 634. 636. 748. 791.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben, 71, 171. 80, 633. — Uebersicht sämmtlicher Gesetze 2c. 77, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481. 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 73, 266. S. Kredite.

Zölle. Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868. 68, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869, 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130, 72, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß 80, 609. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 80, 637. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle 80, 650. — Das Abrechnungswesen 80, 769. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 80, 797. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) 74, 75. 75, 881. 76, 785. — Statistik 74, 911. 75, 897. 1389. 1701. 76, 799. — Werth- oder Gewichtszölle? (L. F. Seyfardt-Crefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896 — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrath) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrath 79, 358. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien, 79, 571. Einnahmen 1879/80 80, 591. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik, Zollausschlüsse 2c.

Zollbehörden in Deutschland Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter 2c. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) 80, 747. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung 73, 292. 74, 99. 75, 894. 80, 797.

Zollkartel vom 11. Mai 1833 68, 125.

Zollgebiet 74, 79. 493. 75. 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478.

Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 68, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) 69, 995. 89, 650.

Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 68, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session 68, 1070, der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Der Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 **79**, 617. Motive dazu ibid. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichniß des Jahrg. 1879). Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879, **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. — S. a. Zölle, Zollverein 2c.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **80**, 610. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **80**, 633. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **75**, 896. **80**, 812. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395. Gutachten der Handelskammer zu Köln ib. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik, Oesterreich 2c.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. **80**, 682 — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445.

Zwangsversicherung, s. Versicherung 2c.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

Einladung zum Abonnement

auf das seit 1868 in **G. Hirth's** Verlag in **München** & **Leipzig** erscheinende

Staatsrechtliche, volkswirthschaftliche und statistische Jahrbuch:

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung von

G. Frhr. von Aufseß, Dr. **L. von Bilinski**, **F. Boccius**, **K. Burkart**, **Paul Dehn**, Dr. **A. v. Dorn**, Dr. **W. Endemann**, Dr. **E. Engel**, Dr. **A. Flörl**, Dr. **F. Frommelt**, Dr. **K. Gareis**, Dr. **J. Gensel**, Dr. **Rud. Gneist**, **Ph. Göring**, Dr. **F. Gorius**, **Ch. Grad**, Dr. **A. Hänel**, Dr. **Heinr. Harburger**, Dr. **F. Hecht**, **M. Joël**, Dr. **Paul Laband**, Dr. **J. Landgraf**, Dr. **Th. Landgraff**, Dr. **E. Laspeyres**, Dr. **C. E. Leuthold**, Dr. **J. W. Lewis**, Dr. **E. Luening**, Dr. **F. v. Martitz**, Dr. **Georg Meyer**, Dr. **L. A. v. Müller**, Dr. **E. Nasse**, **J. C. F. Neßmann**, **F. Perels**, Dr. **F. Perrot**, **Max Pröbst**, Dr. **F. Regelsberger**, Dr. **J. Reitz**, Dr. **K. v. Riecke**, Dr. **O. Frhr. von Richthofen**, Dr. **Ludw. von Rönne**, Dr. **H. Rösler**, Dr. **H. Rosin**, Dr. **Paul von Roth**, Dr. **H. v. Scheel**, Dr. **Rud. Schleiden**, **Jul. Schulze**, **Th. Sendtner**, **F. L. Seyffardt**, Dr. **C. Stevogt**, Dr. **Ad. Soetbeer**, **L. Sonnemann**, Dr. **L. v. Stein**, **K. Frhr. v. Stengel**, Dr. **F. Thudichum**, Dr. **H. Wesendonck**, Dr. **Ph. Zorn** u. A.

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel.

Jährlich 12 starke Monatshefte; vierteljährlicher Abonnementspreis Mark 4.—

Der Zweck der „Annalen" ist: klare und authentische Darstellung der staatlichen und wirthschaftlichen Zustände des Deutschen Reiches; Verbreitung gründlicher Kenntnisse und somit geläuterter Anschauungen auf allen Gebieten des nationalen Staatswesens. Durch ihre objektive Tendenz, durch ihre wissenschaftlich-methodische und zugleich praktische Art und Weise der Stoffverarbeitung unterscheiden sich die „Annalen" von allen anderen Publikationen politischen Inhalts. Sie bilden gewissermaßen ein fortlaufendes, den Akten der Gesetzgebung und den auftauchenden Reformprojekten folgendes staatsrechtliches, volkswirthschaftliches und statistisches Handbuch, das dem Beamten, Gelehrten, dem Politiker vom Fach, endlich jedem nach tieferer politischer Einsicht strebenden Gebildeten die unerläßlichen Grundlagen des Wissens quellenmäßig und in praktischer Anordnung darbietet. Das Vorurtheil, daß das Werk nur für Gelehrte und höhere Beamte von Werth sei, beginnt immer mehr zu schwinden; wie heutzutage jeder ehrenwerthe Mann berufen ist, an den öffentlichen Angelegenheiten lebendigen Antheil zu nehmen, so wird sich auch dieses der politischen Bildung und Aufklärung gewidmete Werk immer mehr in allen gebildeten Kreisen einbürgern. Auf diese Bestimmung der „Annalen" werden Herausgeber und Mitarbeiter, ohne dem wissenschaftlichen Charakter der Publikation Abbruch zu thun, ganz besonders Rücksicht nehmen.

Rechtswissenschaftliche Monographien, Commentare zu Reichsgesetzen, Berichte über Gesetzgebung und Verwaltung, volks- und staatswirthschaftliche Untersuchungen, amtliche Publikationen, Denkschriften, Handelskammerberichte, statistische Uebersichten, bilden das Programm der Zeitschrift, die als praktisch-wissenschaftliches Quellenwerk wichtig für Ministerien, Bezirksregierungen, Consulate, Gerichtsbehörden, Advokaten, Zollämter, Magistrate, Landrathämter, Handels- und Gewerbekammern, für Reichstags- und Landtagsabgeordnete u. s. w. ist.

Interessenten steht ein **vollständiges Inhaltsverzeichniß der Jahrgänge 1868—1884** oder auch ...pleter **Jahrgang zur Ansicht** zu Diensten.

Knorr & Hirth, München.